DEUTSCHE JUSTIZ: RECHTSPFLEGE UND RECHTSPOLITIK ... AMTLICHES BLATT DER DEUTSCHEN...





HARVARD LAW LIBRARY

Received FEB 7 1927



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Einundvierzigster Jahrgang.

Berlin, 1879.
R. von Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Digitized by Google

FEB 7 192

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatt

vom Jahre 1879

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Januar 1879. **№ 1.**

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Staats- und Justiz-Minister Dr. Leonhardt ist zur Anlegung des von Sr. Hoheit dem Herzog von Anhalt ihm verliehenen Großkreuzes des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären die Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath Graebe in Posen und

dem Appellationsgerichts-Rath zur Nedden in Paderborn

ist beim Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Es sind ernannt:

zu Kreisgerichts-Räthen:

im Departement Magdeburg:

der Kreisrichter Wachsmuth in Seehausen i. A.;

im Departement Halberstadt

die Kreisrichter Kleinecke in Oschersleben, Schilling in Treffurt und Stüler in Heiligenstadt;

im Departement Naumburg a. S.:

die Kreisrichter Wiebecke in Merseburg, Herrmann in Eisleben, Seehaussen in Weißenfels, Koschmieder in Dommitzsch, Goehring in Seyda und Vollgold in Elsterwerda;

im Departement Münster:

die Kreisrichter Racke in Vreden und Müller in Coesfeld;

im Departement Paderborn:

die Kreisrichter Schmitz in Lübbecke und Hartmann in Paderborn;

im Departement Hamm:

die Kreisrichter von Basse in Hagen, Rumpff in Hattingen, Kerstein in Bochum und von Wieck in Duisburg;

im Departement Arnsberg:

der Kreisrichter Bilharz in Hechingen;

im Departement Wiesbaden:

der Kreisrichter Steubing in Dillenburg;

im Departement Kiel:

die Kreisrichter Thomsen in Flensburg und Poel in Altona;

zu Ober-Amtsrichtern:

im Departement Wiesbaden:

die Amtsrichter Musset in Rastätten und Weber in Usingen;

im Departement Kiel:

die Amtsrichter Christensen in Hohenwestedt, Goos in Altona und Wriedt in Friedrichstadt;

im Departement Cassel:

der Amtsrichter Keßler in Grebenstein;

im Departement Celle:

die Amtsrichter Goeschen in Dorum, Schmidt in Lüchow und Guttermann in Uelzen;

zu Landgerichts-Räthen:

im Departement Cöln:

die Landgerichts-Assessoren Schaumburg in Coblenz, Anhäuser in Trier, Stickers in Cleve, Kleber in Saarbrücken, Remelé in Coblenz und Petry in Elberfeld; und

zu Justizräthen:

die Friedensrichter Trutschler in Ottweiler, Schaefer in Opladen, Dresen in Andernach, Kopp in Stromberg und Thumb in Burtscheid.

Dem Kreisgerichts-Rath Stohlmann in Herford ist beim Uebertritt in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden III. Klasse und

dem Kreisgerichts-Rath Reisig in Naumburg a. d. S. bei derselben Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath von Bentheim in Lobsens an das Kreisgericht in Schneidemühl und

der Kreisrichter Herzog in Wollstein an das Kreisgericht in Grätz,

beide unter Uebertragung der Funktion des Abtheilungs-Dirigenten bei den betreffenden Kreisgerichten,

der Kreisrichter Boner in Meinertshagen an das Kreisgericht in Lübbecke, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Rahden,

der Kreisrichter Erler in Passenheim an das Kreisgericht in Sprottau,

der Kreisrichter Feige in Trebnitz an das Kreisgericht in Brieg,

der Kreisrichter Baugen in Bilstein an das Kreisgericht in Herford und

der Kreisrichter Seeger in Ranis an das Kreisgericht in Zeitz.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Urbach bei dem Kreisgericht in Schroda,

der Gerichts-Assessor Plesch bei dem Kreisgercht in Neustettin,

der Gerichts-Assessor Koch bei dem Kreisgericht in Löbau i. Westpr.

Der Kreisgerichts-Rath Ruhnau in Insterburg ist in Folge seiner Ernennung zum Konsistorial-Rath aus dem Justizdienst geschieden.

Der Friedensrichter, Justizrath Berghausen in Odenkirchen und der Ober-Amtsrichter Kiene in Itzehoe

sind gestorben.

D. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen

des bisherigen Präsidenten Louis Lautz

als Präsident und

der bisherigen Richter Heinrich Joseph Müller-Vanvolxem und Christian Kuhn

als Richter, ferner

der bisherigen Ergänzungsrichter Karl Rautenstrauch und Franz Anton Josef Müller-Thouvenin

als Ergänzungsrichter

bei dem Handelsgericht zu Trier

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen

der bisherigen Richter Franz Josef Landvogt, Christian Trinkaus und Adolf Thissen

als Richter und

der bisherigen Ergänzungsrichter Friedrich Kyllmann und Arthur Siebel

als Ergänzungsrichter

bei dem Handelsgericht in Düsseldorf

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

E. Bei der Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Gerlach in Neiße ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Dr. Bienko in Wehlau ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

F. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Advokat Dr. Kilzer in Frankfurt a. M. ist zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wagener in Stralsund ist die nachgesuchte Dienstentlassung unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse ertheilt.

Die Stelle in Stralsund wird nicht wieder besetzt.

Der Notar Höninghaus in Crefeld,
der Rechtsanwalt und Notar Clausen in Burg a. F. und
der Obergerichts-Anwalt Noltemeyer in Hannover
sind gestorben.

G. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Hammenstede und
der Referendar Becker
im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 23. November 1878 und Bekanntmachung des Justiz-Ministers vom 30. Dezember 1878, — die Aufnahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt betreffend.

Mit der Königlichen General-Direktion erkläre ich mich auf den Bericht vom 6. d. M. bei Rücksendung der Anlage dahin einverstanden, daß allen außeretatsmäßig mit einem den Betrag von 750 Mark jährlich übersteigenden fixirten Diätenbezuge angestellten Mitgliedern der Königlichen Regierungen, welche der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt mit einer Versicherung ihrer Ehefrauen beitreten, dieser Eintritt fortan, nachdem sie in Gemäßheit des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 die Pensionsberechtigung erlangt haben, ohne Beschränkung auf einen geringeren, als den statutenmäßigen Betrag der Versicherungssumme zu gestatten ist.

Berlin, den 23. November 1878.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
(gez.) Meinecke.

An die Königliche General-Direktion der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt.

Vorstehende Verfügung wird den Gerichtsbehörden und Justizbeamten mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zu der Kategorie von Beamten, welchen hiernach der Beitritt zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt unter erleichterten Bedingungen gestattet ist, auch die diätarisch beschäftigten Hülfsrichter gehören.

Berlin, den 30. Dezember 1878.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Justizbeamte.
I. 4891.

Num. 2.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. März 1878.

Die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde ist lediglich nach ihrem Inhalte, nicht aber nach Umständen zu beurtheilen, welche nicht aus der Urkunde selbst entnommen werden können. Insbesondere fällt die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde nicht deshalb fort, weil der darin beurkundete Vertrag wegen Betruges anfechtbar ist.

Stempelgesetz vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. S. 57), §. 21.

In der Untersuchung wider den Hausbesitzer N., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des gedachten Angeklagten

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 1878 ꝛc.

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminalsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu B. vom 21. November 1877 zurückzuweisen und die Kosten dem Imploranten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach dem Inhalte der in Rede stehenden, zwischen dem Imploranten und dem Kaufmann P. abgeschlossenen beiden Verträge ꝛc. ꝛc. unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselben die Essentialien klagbarer Kaufverträge, beziehungsweise eines klagbaren Miethvertrages enthalten und daher der Stempelpflicht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften unterliegen. — §§. 5, 6 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822.

Ingleichen ist unstreitig, daß der gesetzliche Stempel für die gedachten Verträge von den Kontrahenten, insbesondere von dem Imploranten weder verwendet, noch innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen vierzehntägigen Frist nachgebracht ist. — §. 21 a. a. O.

Endlich ist auch die von den Kontrahenten verwirkte Stempelstrafe nach dem festgesetzten Kaufpreise, und beziehungsweise Miethbetrage von den Instanzrichtern richtig ermessen. — §§. 5, 21 a. a. O.

Der Einwand aber des Imploranten, auf welchen allein die Nichtigkeitsbeschwerde gestützt wird, daß nämlich Implorant durch Betrug zum Abschluß des Vertrages verleitet worden sei und daß aus diesem Grunde die Verträge alsbald wieder aufgehoben worden, bevor noch die Stempelpflichtigkeit der Urkunde gerügt sei, ist nicht geeignet, den Imploranten von der verwirkten Stempelstrafe zu befreien. Denn einmal erscheint der Umstand der erfolgten Wiederaufhebung für die Verpflichtung zur Verwendung des gesetzlichen Werthstempels, welcher an die Errichtung der betreffenden schriftlichen Verträge gebunden war, völlig unerheblich und andererseits ist die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde lediglich nach ihrem Inhalte, nicht aber nach Umständen zu beurtheilen, welche aus der Urkunde nicht entnommen werden können. Nicht darauf kommt es an, ob aus der Urkunde eine Klage auf Erfüllung des Vertrages mit Erfolg begründet werden kann, sondern lediglich darauf, daß dieselbe eine Klage auf Erfüllung nach Maßgabe der in derselben enthaltenen Verabredung begründet.

Von einer Gesetzesverletzung durch unrichtige Anwendung des §. 21 des Stempelgesetzes und unterlassener Anwendung der §§. 85 I. 4, 349 I. 5 Allg. Landrechts kann daher nicht die Rede sein und ebensowenig fällt dem Appellationsrichter eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung des Angeklagten zur Last, wenn er die Beweisanträge des Imploranten über die Behauptung, daß er durch Betrug zum Abschluß der Verträge bestimmt sei, abgelehnt hat.

Sonach war die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen.

I. 5063. Steuers. 14. Vol. 5.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Januar 1879. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kommerz- und Admiralitäts-Rath Bischoff in Danzig ist der Karakter als Geheimer Kommerzienrath verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Lategahn in Broich ist die Funktion des Dirigenten bei der Gerichts-Deputation daselbst übertragen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Schallehn in Arnswalde an das Kreisgericht in Stettin,

der Kreisgerichts-Rath Eisleben in Strasburg i. d. Uckerm. an das Kreisgericht in Prenzlau,

der Kreisgerichts-Rath Eichel in Roßla an das Kreisgericht in Naumburg a. S. und

der Ober-Amtsrichter Hohenstein in Battenberg an das Amtsgericht in Königstein.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Wagenknecht bei dem Kreisgericht in Wriezen,

der Gerichts-Assessor Reetzke bei dem Kreisgericht in Spandau,

der Gerichts-Assessor von Tippelskirch bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin,

der Gerichts-Assessor von Wesierski bei dem Kreisgericht in Wongrowitz,

der Gerichts-Assessor Kossack bei dem Kreisgericht in Goldap,

der Gerichts-Assessor Bracht bei dem Kreisgericht in Bochum,

der Gerichts-Assessor Hesse bei dem Kreisgericht in Friedeberg i. d. Neum. und

der Gerichts-Assessor Dr. Fibler bei dem Kreisgericht in Hamm, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Broich.

Die Ernennung des Gerichts-Assessors Fromme zum Kreisrichter in Bütow (J. M. Bl. von 1878 S. 173) ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Kreisrichter Wetzel in Dt. Eylau und

dem Friedensrichter Klausener in Malmedy

behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Dr. Benedix ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei den Kreisgerichten in Pleß und Rybnick ernannt.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Deycks in Berlin ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Justizrath verliehen.

Ernannt sind:

der Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal, Justizrath Haenschke zum Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin und zum Notar im Departement des Kammergerichts und

der Kreisrichter Urbach in Inowrazlaw zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Poln. Wartenberg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Festenberg.

Die Rechtsanwaltstelle beim Ober-Tribunal wird nicht wieder besetzt.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Dittmar in Liegnitz an das Stadtgericht in Berlin und

der Rechtsanwalt und Notar Schulze in Osterode a. d. Drewenz an das Stadt- und Kreisgericht und das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium in Danzig.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Hintze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

der Referendar Müller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendar Gärtner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendar Stölting,

der Referendar Kast und

der Referendar Bornemann

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

Dem Gerichts-Assessor Waldhecker ist behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzlei-Rath Tenkhoff in Warendorf ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen und

dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Löer in Siegen aus derselben Veranlassung der Titel Kanzlei-Sekretär beigelegt.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Mahlkow in Zielenzig ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 3.

Erkenntniß des Königlichen Obertribunals vom 2. Dezember 1878.
Zur Begriffsbestimmung der böslichen Verlassung.

A. L. R. II, 1 §§. 677, 685, 686.

In Sachen der verehelicht gewesenen Kleinbüdner K. zu N., Klägerin, Widerbeklagten und Revidentin, wider ihren früheren Ehemann, Kleinbüdner K. daselbst, Beklagten, Widerkläger und Revisen,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals, in der Sitzung vom 2. Dezember 1878, für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu F. vom 17. Juni 1878 dahin abzuändern, daß Beklagter für den allein schuldigen Theil zu erklären, auch als solcher verbunden, der Klägerin den vierten Theil seines Vermögens als Ehescheidungsstrafe herauszugeben, beziehungsweise zu zahlen, und von den Kosten aller drei Instanzen die gerichtlichen jedem Theile zur Hälfte aufzulegen, die außergerichtlichen zu compensiren.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Trennung der Ehe der Parteien ist rechtskräftig ausgesprochen. Es handelt sich nur noch um die Schuldfrage.

Nachdem in erster Instanz Klägerin für den allein schuldigen Theil erklärt, auch in die Ehescheidungsstrafe verurtheilt worden, ist in zweiter Instanz kein Theil für den überwiegend schuldigen erachtet, und demgemäß auch die Verurtheilung der Klägerin in die Ehescheidungsstrafe wieder aufgehoben worden. Mit vollem Rechte hat der zweite Richter, im Gegensatze zum ersten, für erwiesen angenommen, daß Beklagter um Johannis 1876 und kurz vor der Kirmes (Mitte Oktober) 1876 gesundheitsgefährlicher Mißhandlungen, und ferner sowohl vor, als nach Anstellung der Klage vom $\frac{\text{23. Januar}}{\text{4. Februar}}$ 1877 eines unerlaubten Umgangs mit andern Frauenspersonen sich schuldig gemacht habe (Scheidungsgründe nach §§. 699, 673 Titel 1 Theil II Allg. L. R.). Beide Vorderrichter stimmen aber darin überein, daß Klägerin, welche sich gegen Ende Dezember 1876 von ihrem Manne entfernt und zu ihren Eltern begeben, auch einen am 26. April 1877 an sie erlassenen, am 2. Mai desselben Jahres ihr behändigten gerichtlichen Befehl, zu Ersterem zurückzukehren, nicht befolgt hat, den Beklagten ohne rechtlichen Grund, also im gesetzlichen Sinne böslich, verlassen habe. (Scheidungsgrund nach §§. 677, 685 ff. a. a. O.).

Mit Rücksicht darauf, daß nach §. 748 a. a. O. bösliche Verlassung, gesundheitsgefährliche Mißhandlungen und unerlaubter Umgang eines Ehegatten mit Personen des andern Geschlechts gleich schwere Vergehungen sind, und daß somit unter den Parteien eine Compensation der beiderseitigen Schuld eingetreten, verwirft der Appellationsrichter den Antrag der Klägerin, den Beklagten für den allein schuldigen Theil zu erklären. Er begründet seine Auffassung noch näher dahin, daß die Behauptung der Klägerin, sich aus Furcht vor ihrem Manne, welcher mit einem eben geschärften Messer auf sie losgegangen, zu ihren Eltern geflüchtet zu haben, durch die Berufung auf ihre Schwester, als einzige Zeugin, nicht genügend unter Beweis gestellt sei, sowie daß die frühern im Sommer und Herbst 1876 vom Beklagten der Klägerin zugefügten Mißhandlungen dieselbe zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und zur Verweigerung der Rückkehr zu ihrem

Manne ebensowenig hätten berechtigen können, als dessen unerlaubter Verkehr mit anderen Frauenzimmern, weil nichts dafür, daß dieser Verkehr auch in der Ehewohnung stattgefunden habe, ermittelt worden.

Dieser Ausführung war nicht beizutreten.

Der Scheidungsgrund der böslichen Verlassung konnte vom Beklagten überhaupt erst geltend gemacht werden, nachdem die richterliche Aufforderung an Klägerin, zu ihrem Manne zurückzukehren, fruchtlos geblieben war. §§. 685, 686 a. a. O. Bei der Frage, ob Klägerin zur Nichtbefolgung des Rückkehrbefehls berechtigt gewesen, ist daher nicht blos auf die Zeit ihrer ersten Entfernung zu sehen, sondern auch auf die nachherige Zeit bis zum Empfange des Befehls. Aus den eidlichen Zeugnissen der Frau L., beziehungsweise der A. K. erhellt nun, daß Beklagter noch im März 1877 — nach den Verhandlungen über die Regulirung des Interimistikums am 28. — bei einem Streite mit der Klägerin und deren Eltern wegen einer Karre ihr .....gedroht..... und sie dann in der That dergestalt geschlagen hat, daß sie blutete, auch kurz darauf ohnmächtig zur Erde fiel. Allerdings hat nach den erwähnten Verhandlungen Klägerin ihrerseits bei jenem Streite den Beklagten nicht nur.....geschimpft, sondern ihn..... in's Gesicht geschlagen. Erwägt man indessen, daß Beklagter, nach der Feststellung des Appellationsrichters ein kräftiger Mann, seine schwächere Frau früher wiederholt schwer mißhandelt, auch mehrfach rohe und feindselige Aeußerungen gegen sie ausgestoßen hatte, so muß man ihre Besorgniß vor weitern gröblichen Mißhandlungen, denen sie sich bei der Rückkehr zu ihm aussetzen würde, für gerechtfertigt ansehen. Auf die Verwirklichung dieser Besorgniß brauchte sie es nicht ankommen zu lassen.

Auch in dem diesseitigen Erkenntnisse vom 14. Juli 1865 (Striethorst, Archiv, Bd. 60 Seite 123) ist angenommen, daß unter Umständen schon das einen Ehegatten der Gefahr künftiger lebens- oder gesundheitsgefährlicher Mißhandlungen aussetzende Verhalten des andern einen rechtmäßigen Grund, sich von ihm zu entfernen, darstellen, und sein Entferntbleiben als eine nicht bösliche Verlassung charakterisiren könne, daß es eben auf die Sachlage in jedem einzelnen Falle ankomme. Diese spricht nach Obigem hier für Klägerin, wenn dieselbe auch gerade bei dem letzten Anlasse, vom 28. März 1877, den Beklagten zu der ihr zugefügten Mißhandlung durch Wort und That gereizt haben mag; denn es ist wiederum unzweifelhaft, daß er ihr durch sein ganzes Benehmen in mehr, als einer Beziehung Ursache genug zu einer feindlichen Stimmung gegen ihn bei dem Streite mit ihren Eltern gegeben hatte. Daraus allein, daß Klägerin in dem Verfahren über die Regulirung des Interimistikums mit dem Antrage, ihr das Getrenntleben von ihrem Manne zu gestatten, zurückgewiesen worden, folgt nicht, daß ihre Entfernung von demselben als bösliche Verlassung anzusehen. Präjudiz Nr. 1093. Sie hat sich daher einer solchen im Sinne der §§. 677, 685, 686 a. a. O. überall nicht schuldig gemacht. Hieraus ergiebt sich weiter, daß Beklagter für den allein schuldigen Theil zu erachten und der Klägerin den vierten Theil seines Vermögens zu entrichten verbunden ist. §§. 785, 786 a. a. O.....

Berlin, den 2. Dezember 1878.

I. 5256. E. 13. Vol. 10.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Januar 1879. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Vize-Präsident, Wirkliche Geheime Rath Dr. von Ingersleben ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath, Geheime Justizrath Thumb in Cöln ist gestorben.

C. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Präsident, Geheime Ober-Justizrath Hellweg in Düsseldorf ist gestorben.

D. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Kühnas in Torgau,

der Kreisgerichts-Rath von Rönne in Stettin und

der Kreisgerichts-Rath Pochhammer in Wriezen

als Stadtgerichts-Räthe an das Stadtgericht in Berlin,

der Kreisgerichts-Rath Vosberg in Gleiwitz als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht in Breslau,

der Kreisgerichts-Rath Reiff in Braunfels an das Kreisgericht in Bielefeld und

der Kreisgerichts-Rath Greve in Olpe an das Kreisgericht in Soest.

Der Gerichts-Assessor Klose ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Kosten ernannt.

Dem Kreisrichter Pogge in Merseburg ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

E. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Dr. Bindseil in Bütow ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Wehlau versetzt.

Der Gerichts-Assessor Eckertz ist zum Staats-Prokurator bei dem Untersuchungsamte in Simmern ernannt.

F. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Advokat Jansen in Düsseldorf ist zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst ernannt.

G. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Lange im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,

der Referendar Spethmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel,

der Referendar Voltz im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein und

der Referendar Jacobsohn im Bezirk des Kammergerichts.

H. Subalternbeamte.

Dem Friedensgerichtsschreiber Beyer in Burtscheid ist bei seiner Pensionirung der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 4.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 30. Oktober 1878, — betr. die Auslegung der Vorschriften über die Befreiung amtlicher und notarieller Atteste, welche zu stempelfreien Verhandlungen erfordert werden.

Gesetz vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. S. 57) Tarifposition: Atteste.
Verordnung vom 19. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1191) §§. 3, 4.
Gesetz vom 24. Februar 1869 (Ges.-Samml. S. 366) § 6.
Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 27. Februar 1869 (Amtsblatt für Hannover S. 157).
Gesetz vom 26. März 1873 (Ges.-Samml. S. 131) § 2, Nr. 7.

In der Untersuchung wider den Justizrath und Notar M. zu L., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Kronanwalts zu L. und des Königlichen Hauptsteueramts daselbst,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 30. Oktober 1878,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu L. vom $\frac{20.}{27.}$ Mai 1878 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet. Es muß anerkannt werden, daß, wenn der Berufungsrichter die Befreiung amtlicher und notarieller Atteste in Privatangelegenheiten, welche zu stempelfreien Verhandlungen erfordert werden, aus der Bekanntmachung des Königlichen Finanzministers, vom 27. Februar 1869, (Amtsblatt für Hannover S. 157), betreffend Vorschriften über Befreiungen von der Stempelsteuer ꝛc., auch in dem Falle herleitet, wo das Attest sich auf eine Quittung bezieht, deren Befreiung von der Stempelpflicht durch §. 2 Ziffer 7 des Gesetzes vom 26. März 1873 (Ges.-Samml. S. 131) allgemein ausgesprochen ist, dieser Auffassung der Wortlaut der gedachten Bekanntmachung zur Seite stehen würde, sofern es sich um

die vulgäre Bedeutung der gebrauchten Ausdrücke und nicht um einen speziellen technisch-juristischen Sinn derselben handelte.

Dieses Letztere aber ist der Fall.

Die Stempelgesetzgebung für Hannover, wie solche durch die Königliche Verordnung vom 19. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1191) und das Gesetz vom 24. Februar 1869 (Ges.-Samml. S. 366), anschließend an den Rechtszustand in den alten Landestheilen, geordnet ist, unterwirft der Stempelpflicht nicht schriftliche Verhandlungen jeder Art, sondern beschränkt dieselbe auf bestimmte in den Tarifen bezeichnete Verhandlungen, indem sie dabei theils den Inhalt des Schriftstücks, theils die Person oder Behörde, welche dasselbe ausstellt, zum Ausgangspunkt nimmt. Auf diese Weise scheiden eine Reihe von Schriftstücken, auch wenn sie, wie solches bei vielen einseitigen Rechtsgeschäften der Fall, an sich den Karakter von Urkunden an sich tragen, aus dem Kreise der objektiven Stempelpflicht überhaupt aus. Mit diesen objektiv bei der Stempelsteuer nicht in Betracht kommenden schriftlichen Verhandlungen beschäftigt sich das Gesetz nicht und hat keine Veranlassung sich damit zu beschäftigen, so daß, wenn in jenen gesetzgeberischen Erlassen von »stempelfreien« oder »nicht stempelpflichtigen« Verhandlungen die Rede ist, die Vermuthung nahe liegt, daß darunter andere an sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens fallende Verhandlungen gemeint sein müssen. Dieses wird durch den Inhalt jener Gesetze vollkommen bestätigt. Dieselben statuiren nämlich eine Reihe von Exemtionen von der an und für sich begründeten Stempelpflicht, welche theils allgemein, wie diejenigen des §. 3 der Königlichen Verordnung vom 19. Juli 1867, und des §. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1869, nach gewissen sachlichen Gesichtspunkten verliehen sind, theils sich auf bestimmte im Tarif vorgesehene Verhandlungen beziehen und daselbst unter der betreffenden Position aufgeführt werden. Hierher gehören z. B. auch die zur Tarifposition 61 des Gesetzes vom 24. Februar 1869 in Al. 1 — 4 enthaltenen Ausnahmen von der Stempelpflicht amtlicher und, zufolge der Nr. 89 daselbst, auch notarieller Atteste. — Ueberall aber in den zahlreichen Fällen, wo jene gesetzlichen Erlasse von »Stempelbefreiungen«, »nicht stempelpflichtigen« oder »stempelfreien Verhandlungen« reden,

vergl. Verordnung vom 19. Juli 1867, §. 3 Littr. 7, §. 4 letztes Alinea, Tarif Nr. 4, 7, 12, 24 rc., und Gesetz vom 24. Februar 1869, §. 6, und Tarif Nr. 59, 61, 62 rc.

werden darunter derartige konkrete Stempel-Exemtionen verstanden. Daß aber der Königliche Finanzminister in seiner Bekanntmachung vom 27. Februar 1869 von der Sprache des Gesetzes nicht hat abweichen wollen, ergiebt die Betrachtung, daß bei einer Auslegung, wie sie die Instanzgerichte seinen Worten beilegen, eine Ueberschreitung seiner Zuständigkeit vorliegen würde. Denn durch §. 3 littr. f. der Königlichen Verordnung vom 19. Juli 1867 und §. 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1869 ist dem Königlichen Finanzminister nur gestattet, über Einführung noch weiterer Befreiungen von der Stempelpflicht in den Landestheilen, wofür diese Gesetzeserlasse bestimmt waren, insoweit zu befinden, als dieselben in den Landestheilen, wo das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 gilt, zu Recht bestanden. Das Reskript des Königlichen Finanzministers vom 22. Oktober 1827 III 16037 aber, welches die Grundlage für die Befreiung solcher amtlicher Atteste in den alten Landestheilen bildet — vergl. Hoyer: Preußische Stempelgesetzgebung II. Auflage S. 333 Ziff. 3 — hat nur eine konkret-stempelpflichtige Verhandlung zum Gegenstande gehabt. Es ist auch nur konsequent, daß, wenn der Gesetzgeber Veranlassung gefunden hat, einer Verhandlung wegen ihres Zweckes und Gegenstandes die Stempelbefreiung zu bewilligen, welche ihr an und für sich nicht zustehen würde, auch diejenigen Atteste eximirt sein müssen, welche sich auf die Verhandlung beziehen, also dieselbe vorzubereiten, zu vervollständigen, zu erläutern oder zu bekräftigen bestimmt sind, überhaupt in einem sachlichen Zusammenhange damit stehen. Dagegen bleibt ein derartiges Attest, ungeachtet seines materiellen Konnexes mit einer anderen Verhandlung, formell vom Standpunkte des Stempelgesetzes aus eine selbstständige, eine bestimmte Thatsache bekundende Verhandlung, und die Voraussetzung für deren Befreiung trifft nicht zu, wenn die Verhandlung, womit sie in Beziehung steht, kein gesetzlich beabsichtigtes Privilegium genießt, sondern nur thatsächlich in den von der Stempelsteuer ergriffenen Gegenständen überhaupt nicht einbegriffen ist.

Zu den konkret-stempelfreien Verhandlungen aber, wovon diesen Ausführungen zufolge die Begünstigung amtlicher und notarieller Atteste abhängt, gehören die Quittungen seit Erlassung des Gesetzes vom 26. März 1873 (Ges.-Samml. S. 131) nicht mehr. Diese sind, soweit sie bis dahin überhaupt noch stempelpflichtig waren, dadurch ausnahmslos stempelfrei geworden, derart, daß sie von da an rechtlich den objektiv von der Stempelpflicht gar nicht betroffenen und niemals betroffen gewesenen Verhandlungen gleichstehen, worauf die Befreiungsvorschrift des Erlasses vom 27. Februar 1869 überhaupt sich nicht bezieht. Aber selbst wenn den

Quittungen die Qualität einer konkret-stempelfreien Verhandlung einzuräumen wäre, würde daraus nicht folgen, daß einer unter einer solchen befindlichen Beglaubigung der Namensunterschrift des Ausstellers die Bedeutung eines Attestes beizulegen wäre, welches zu einer stempelfreien Verhandlung erfordert wird. Denn die Verhandlung, auf welche das Attest in einem solchen Falle sich bezieht und zu welchem dasselbe erfordert wird, ist nicht die Quittung, sondern die Namensunterschrift, durch welche der Unterschreibende bekundet, daß das darüber bereits Geschriebene oder, wie bei Blanketten, künftig noch darüber zu Schreibende, der Ausdruck seiner Willensmeinung sei. Deren Echtheit allein ist Gegenstand der Bescheinigung, nicht der Inhalt der darüber befindlichen Schrift, welchen die Behörde nicht zu kennen braucht und welcher ein ganz anderer sein und selbst ganz fehlen könnte, ohne daß dadurch der Inhalt des Attestes und dessen Beziehungslosigkeit zu dem sonstigen Schriftstück irgend welche Aenderungen erlitte.

In wiefern die vorliegende Beglaubigung als Beglaubigung aus §. 33 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 nach §. 2 Ziffer 6 des Gesetzes vom 26. März 1873 vom Stempel befreit sein würde, muß nach Lage der Sache gegenwärtig unerörtert bleiben.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

J.-M. I. Steuers. 55. Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

: Schenck in

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Januar 1879. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Vize-Präsidenten Wenzel ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Raths I. Klasse verliehen.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Obergerichts-Rath Lodtmann in Osnabrück ist gestorben.

C. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Dem Landgerichts-Rath Birlo in Coblenz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

D. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Nebelung in Lötzen ist an das Kreisgericht in Insterburg versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Krause bei dem Kreisgericht in Labiau,

der Gerichts-Assessor May bei dem Kreisgericht in Cosel,

der Gerichts-Assessor Wohlfahrt bei dem Kreisgericht in Gleiwitz,

der Gerichts-Assessor Matthes bei dem Kreisgericht in Görlitz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Reichenbach, und

der Gerichts-Assessor Klein bei dem Kreisgericht in Ortelsburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Willenberg.

Der Kreisrichter Dr. Zienert in Halbau und

der Kreisrichter Weber in Beuthen i. O.-Schl.

sind gestorben.

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Windthorst in Duisburg ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt und

dem Rechtsanwalt und Notar Devin in Emmerich, welchem die Verlegung seines Wohnsitzes nach Duisburg bewilligt war, (Just.-Minist.-Bl. von 1878 S. 204) gestattet worden, in Emmerich zu verbleiben.

Zu Advokaten sind ernannt:
der Referendar Steinle im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.,
der Referendar Duncker im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hildesheim und
der Referendar Rheinart im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Dem Notar Pfahl in Rheinbach ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Rechtsanwalt Müller in Mühlhausen ist gestorben.

F. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Reusch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,
der Referendar Krause im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendar Dr. Berendt im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Dücker im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,
der Referendar Druffel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,
der Referendar Berwin im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
der Referendar Grodzicki im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
der Referendar Fabricius im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
der Referendar Springer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,
der Referendar Neumann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau und
der Referendar Brinck im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Dem Gerichts-Assessor Klingholz,
dem Gerichts-Assessor Gierlichs und
dem Gerichts-Assessor Robert-Tornow
ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Dem Kaiserlichen Gesandten in Madrid, Grafen zu Solms-Sonnewalde ist für sein Amtsgebiet auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 und des §. 85 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 5.

Verfügung vom 7. Januar 1879, — betreffend die Auslegung des §. 33 Abs. 2 der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 433) und des §. 2 Nr. 6 des Stempelgesetzes vom 26. März 1873 (Ges.-Samml. S. 131).

Das Königliche Appellationsgericht benachrichtige ich auf den Bericht, betreffend die Beschwerde des Notars L. zu F. über die Nachforderung eines Beglaubigungsstempels, daß ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister von einer weiteren Verfolgung der zu der notariellen Anerkennung der Unterschriften unter dem Antrage vom 19. August 1875 gezogenen Stempelerinnerung glaube Abstand nehmen zu sollen.

Es unterliegt keinem Zweifel und ist insbesondere seitens der beiden Ministerien wiederholt anerkannt worden, daß die Vorschrift der Nr. 6 im §. 2 des Stempelgesetzes vom 26. März 1873 diejenigen Beglaubigungen von der Stempelabgabe befreit, für welche der Absatz 2 des §. 33 der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 an Stelle eines bis dahin vorgeschriebenen umfangreicheren Aktes eine erleichterte Form zugelassen hat. Es ist aber ferner kein zwingender Grund ersichtlich, unter denjenigen Anträgen, für welche im Fall ihrer Beglaubigung diese letztere Form genügen soll, nur solche zu verstehen, welche eine Eintragung oder Löschung in der Abtheilung II oder III des Grundbuchs zum Gegenstande haben, beziehungsweise für welche, wie das Kollegium betont, die §§. 8 bis 11 des Stempelgesetzes vom 5. Mai 1872 den Stempelansatz regeln. Der bezeichnete §. 33 schließt sich in seinem Eingange an den Wortlaut des §. 32 an, welcher die Aufnahme mündlicher Anträge auf Eintragungen und Löschungen vom Grundbuchrichter gestattet und

hinsichtlich der »Eintragungen« keinerlei Unterscheidung trifft. Es möchte auch einer inneren Berechtigung entbehren, nur Anträge von größerer Tragweite in der gedachten Weise zu begünstigen, für die Beglaubigung von Anträgen minder wichtigen Inhalts aber die umständlicheren Förmlichkeiten beizubehalten. Als Absicht der Bestimmung des §. 33 Absatz 2 wird vielmehr angenommen werden dürfen, daß sich diese auf die Beglaubigung aller schriftlichen Anträge beziehen soll, welche irgend eine Eintragung oder Löschung im Grundbuche bezwecken, so daß als Gegensatz sich solche Anträge darstellen, welche auf eine Maßnahme außerhalb des Gebiets der Grundbuch-Ordnung hinzielen.

Zu jenen Anträgen gehören allerdings die Anträge auf Eigenthumseintragungen nicht, da diese ausschließlich auf Grund mündlich abzugebender Auflassungserklärungen zu erfolgen haben. Soweit indessen in Grundbuchsachen die Stellung schriftlicher Anträge auf Bewirkung von Eintragungen zulässig, ist für die erfolgte Beglaubigung der Anträge die mehrerwähnte, das Verfahren erleichternde Vorschrift gleichmäßig anwendbar. Demgemäß durfte auch im gegebenen Fall die Rekognition der Unterschriften unter dem von den Grundstückseigenthümern gestellten Antrage auf Zuschreibung einer Pertinenz zum Hauptgrundstück ohne Aufnahme eines besonderen Protokolls und Zuziehung von Zeugen erfolgen, und es ist denn auch ein Stempel für dieselbe nicht zu erfordern.

Berlin, den 7. Januar 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
v. Schelling.

An das Königliche Appellationsgericht N.
I. 163. Steuerf. 55. Vol. 2.

Num. 6.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. Juni 1878.

Die im §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 zur Anstellung der Civilklage gewährte Frist ist eine Verjährungs-, nicht eine Präklusivfrist. — Nicht der Tag der Kassirung des Stempels, sondern der Tag der mit Vorbehalt geleisteten Zahlung ist entscheidend.

In Sachen des Königlichen Stempelfiskus, Verklagten und Imploranten, wider die Aktiengesellschaft in Firma: »U.«, Klägerin und Imploratin,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 17. Juni 1878

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß zweiter Instanz vom 12. November 1877 zu vernichten und in der Sache selbst unter Abänderung des Erkenntnisses erster Instanz vom 16. Januar 1877 die auf Zahlung von 306 Mark gerichtete Klage abzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß die im §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 erwähnte Frist keine Präklusiv-, sondern eine Verjährungsfrist ist. Denn es tritt in Folge des Ablaufs derselben wegen unterlassener Ausübung des Rechts, den beigetriebenen oder mit Vorbehalt gezahlten Stempelbetrag zurückzufordern, eine Veränderung in dem Rückforderungsrechte ein. Der den Stempelbetrag Entrichtende verliert das ihm zustehende Klagerecht, und Fiskus wird frei von der ihm obliegenden Verbindlichkeit, den

zu Unrecht empfangenen Betrag zurückzuzahlen. §§. 500, 502, Thl. I. Tit. 9 A. L. R. Der nur für Prozeßfristen geltende §. 60 des Anhanges zur A. G. O. kann daher keine Anwendung finden für den vorliegenden Fall, sondern allein maßgebend ist der §. 550, Thl. I. Tit. 9 A. L. R. Danach betrug die Frist zur Anstellung der Klage 180 Tage nach der mit Vorbehalt geleisteten Zahlung des Stempels. Die Klage aber ist erst am 181. Tage angestellt.

Das Appellationsurtel unterliegt daher der Vernichtung.

In der Sache hat die Klägerin in der Nichtigkeitsinstanz den bereits in den Vorinstanzen erhobenen Einwand, Verjährung könne nicht entgegengestellt werden, weil die Kassirung des Stempels erst am 14. Oktober 1875 erfolgt sei, dahin präcisirt, daß die Frist erst von diesem Tage an zu rechnen sei. Dieser Einwand ist jedoch zu verwerfen. Nicht der Tag der Kassirung des Stempels ist entscheidend, sondern der Tag der mit Vorbehalt geleisteten Zahlung. Mit Vorbehalt gezahlt aber hat die Klägerin am 2. Oktober 1875. Anscheinend meint sie, die an die Kommission für den Bau der rc. Eisenbahn geleistete Zahlung könne nicht als eine an die Stempelbehörde geleistete Zahlung angesehen werden. Sie übersieht aber dabei, daß wenn dies angenommen würde, somit aus diesem Grunde eine Rückforderung nicht zulässig wäre.

Da nun die Zahlung unbestritten am 2. Oktober 1875 erfolgt, die Klage aber erst am 31. März 1876 beim Gericht eingegangen, also einen Tag nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist, so war die Klägerin unter Abänderung des Urtels erster Instanz abzuweisen.

I. 7675. V. 16. Vol. 7.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Januar 1879. **№ 5.**

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Weber in Halberstadt bei dem Kreisgericht in Quedlinburg, mit der Verpflichtung, fortan wieder den Titel »Kreisgerichts-Rath« zu führen,

der Gerichts-Assessor Grobzicki bei dem Kreisgericht in Carthaus,

der Gerichts-Assessor Boether bei dem Kreisgericht in Rosenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in D.-Eylau und

der Gerichts-Assessor Vicenz bei dem Kreisgericht in Wollstein.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath Studemund in Gr. Salze mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife und

dem Kreisrichter von Garßen in Altenkirchen behufs Uebertritts zur Kommunal-Verwaltung.

Der Friedensrichter, Justizrath Perrot in Trier und

der Kreisgerichts-Rath Wollank in Rathenow

sind gestorben.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Dr. Magnus ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Kiel ernannt.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Köppelmann in Rees ist der Karakter als Justizrath verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Roeber in Driesen ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Halberstadt und zum Notar im Departement desselben, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Halberstadt, ernannt, ihm auch bei dem Kreisgericht daselbst die Praxis widerruflich gestattet.

Der Obergerichtsanwalt und Notar, Justizrath Ebhardt in Hannover hat auf die Ausübung der Anwaltschaft und Advokatur verzichtet.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Eberhard und
der Referendar Mende
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,
der Referendar Hall I. und
der Referendar Hall II.
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel,
der Referendar Dr. Sawallisch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,
der Referendar Graeger im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Steiner,
der Referendar Diener und
der Referendar Waldorf
im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Dem Gerichts-Assessor Usener ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

E. Seine Majestät der Kaiser und König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste nachstehende Orden an Justizbeamte zu verleihen geruht:

den Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Unterstaatssekretär im Justiz-Ministerium Dr. von Schelling;

den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Präsidenten des Appellationsgerichts zu Halberstadt Eltester,
dem Präsidenten des Stadtgerichts zu Berlin, Geheimen Ober-Justizrath Krüger,
dem Ober-Staatsanwalt beim Ober-Tribunal Schüler,
dem Präsidenten des Appellationsgerichts zu Münster Thümmel;

den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

dem Kreisgerichts-Direktor Albinus zu Ostrowo,
dem Präsidenten des Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig Albrecht,
dem Ober-Tribunalsrath Freiherrn von Diepenbroick-Grüter zu Berlin,
dem Landgerichts-Präsidenten Eichhorn zu Trier,
dem Appellationsgerichts-Rath Evler zu Glogau,
dem Landgerichts-Präsidenten Paschen zu Elberfeld,
dem Ober-Tribunalsrath Plathner zu Berlin,
dem Obergerichts-Direktor Roscher zu Celle,
dem Kreisgerichts-Direktor Schulz zu Halberstadt,
dem Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Starke,
dem Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Dr. Stölzel,
dem Ober-Tribunalsrath Weyers zu Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Witt zu Itzehoe;

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Baber zu Heiligenstadt,
dem Kreisgerichts-Direktor Bartolomäus zu Kempen,
dem Appellationsgerichts-Rath Beer zu Ratibor,
dem Appellationsgerichts-Rath Freiherrn von Bülow zu Arnsberg,
dem Kreisgerichts-Direktor Buhrow zu Belgard,
dem Rechtsanwalt, Justizrath Bussenius zu Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath Caspari zu Hamm,
dem Kammergerichts-Rath Deegen zu Berlin,
dem Kreisgerichts-Rath Deesler zu Neisse,
dem Ersten Staatsanwalt beim Stadt- und Kreisgericht zu Danzig von Dreßler,
dem Appellationsgerichts-Rath Eiteldinger zu Breslau,
dem Tribunalsrath Fischer zu Königsberg i. Pr.,
dem Kreisgerichts-Direktor Frantz zu Halle a. S.,
dem Kreisgerichts-Rath Freusberg zu Olpe,
dem Appellationsgerichts-Rath Fritzsch zu Ratibor,
dem Appellationsgerichts-Rath von Gansauge zu Frankfurt a. O.,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Geppert zu Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath Golz zu Frankfurt a. O.,
dem Staatsanwalt Grawert zu Münster,
dem Ersten Staatsanwalt beim Stadtgericht zu Königsberg i. Pr. Hecht,
dem Kreisgerichts-Rath Heintze zu Lissa,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Herzfeld zu Insterburg,
dem Kreisgerichts-Rath Heßner zu Elbing,
dem Geheimen Registrator im Justiz-Ministerium, Kanzleirath Hochbaum,
dem Appellationsgerichts-Rath Hosius zu Hamm,
dem Stadtgerichts-Rath Johl zu Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath John zu Breslau,
dem Appellationsgerichts-Rath Kauhlen zu Cöln,
dem Ober-Amtsrichter Keitel zu Hannover,
dem Kreisgerichts-Rath Kleinwächter zu Oels,
dem Appellationsgerichts-Rath von Klocke zu Magdeburg,
dem Appellationsgerichts-Rath und Hülfsarbeiter im Justiz-Ministerium Krah,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Krönig zu Paderborn,
dem Kreisgerichts-Direktor Freiherrn von Ledebur zu Steinfurt,
dem Kreisgerichts-Rath Ley zu Soest,
dem Ober-Prokurator Lützeler zu Elberfeld,
dem Kreisgerichts-Rath Maës zu Kiel,
dem Ober-Tribunalsrath Meyer I. zu Berlin,
dem Appellationgerichts-Rath Niederstetter zu Bromberg,
dem Ober-Appellations-Rath Nölbecke zu Celle,
dem Kreisgerichts-Rath Oelzen zu Erfurt,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Pilet zu Posen,
dem Appellationsgerichts-Rath Pitsch zu Marienwerder,
dem Direktor des Strafgefängnisses zu Glückstadt Plambeck,

dem Kammergerichts-Rath Pohland zu Berlin,
dem Kreisgerichts-Rath Prin zu Fürstenwalde,
dem Gerichts- und Depositalkassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Rammstedt zu Langensalza,
dem Ober-Amtsrichter Reinking zu Celle,
dem Ober-Sekretär, Kanzleirath Reusch zu Kiel,
dem Kreisgerichts-Direktor Röstel zu Rosenberg W. Pr.,
dem Kammergerichts-Rath Ryll zu Berlin,
dem Kreisgerichts-Direktor Sachse zu Guhrau,
dem Landgerichts-Rath Schmeltzer zu Trier,
dem Appellationsgerichts-Rath Schmidt zu Stettin,
dem Kreisgerichts-Direktor Schmidthals zu Oppeln,
dem Kreisgerichts-Direktor Schollmeyer zu Heiligenstadt,
dem Staatsanwalt von Schuckmann zu Hechingen,
dem Appellationsgerichts-Rath Schwieke zu Glogau,
dem Kammergerichts-Rath von Seydewitz zu Berlin,
dem Kronanwalt Sievers zu Verden,
dem Ober-Tribunalsrath Spener zu Berlin,
dem Staatsanwalt Freiherrn von Strombeck zu Heiligenstadt,
dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Stubenrauch zu Magdeburg,
dem Ober-Amtsrichter Swart zu Melle,
dem Kreisgerichts-Rath Triebel zu Wettin,
dem Ober-Appellations-Rath Dr. Wagemann zu Celle,
dem Kreisgerichts-Direktor Wehmer zu Ratibor,
dem Appellationsgerichts-Rath Witholz zu Naumburg,
dem Ober-Tibunalsrath Wulfert zu Berlin;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Stadtgerichts-Exekutor Baake zu Berlin,
dem Gerichtsvogt Baumgarte zu Burgdorf,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Biel zu Falkenberg,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Brandowski zu Koschmin,
dem Appellationsgerichts-Botenmeister Brode zu Halberstadt,
dem Hausvater beim Strafgefängniß zu Berlin Damman,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Dobberack zu Cüstrin,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Ecke zu Görlitz,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Engelmann zu Iserlohn,
dem Gerichtsschöffen Eul zu Kurtscheid,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Filezek zu Thorn,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Fluche zu Kempen,
dem Stadtgerichtsboten Franz zu Berlin,
dem ersten Gerichtsdiener Geist zu Neu-Ruppin,
dem Stadtgerichtsboten und Exekutor Günther zu Breslau,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Hellstern zu Hechingen,
dem ersten Gerichtsdiener Hoffmann zu Lüdinghausen,
dem Geheimen Kanzleidiener beim Justiz-Ministerium Jagusch,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Kliemann zu Landsberg a. W.,
dem Appellationsgerichtsboten Klostermeier zu Münster,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Kühnemund zu Quedlinburg,
dem Appellationsgerichts-Botenmeister Kunze zu Paderborn,
dem Amtsgerichtsboten Laß zu Itzehoe,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Leuschner zu Eisleben,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Menke zu Oelde,
dem Gerichtsvogt Möller zu Hildesheim,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Richter zu Hattingen,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Rösner zu Oppeln,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Schiel zu Stettin,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Schlecht zu Bunzlau,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Schmeel zu Kosten,
dem Gefangenwärter Skowronski zu Schwetz,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Thomas zu Leobschütz,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Trosien zu Soldau,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Voigtmann zu Calbe a. S.,
dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Weiß zu Erfurt,
dem Kreisgerichtsboten Zickel zu Weferlingen.

Berichtigung.

In der Nr. 4 des Justiz-Ministerial-Blattes S. 15 Zeile 8 v. o. sind aus Versehen hinter »Eigenthumseintragungen« die Worte ausgelassen worden: »auf Grund einer freiwilligen Veräußerung«.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 7.

Allgemeine Verfügung vom 22. Januar 1879, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Deutschen und den Schweizerischen Gerichtsbehörden.

Allg. Verf. vom 16. Juni 1868 (Justiz-Min.-Blatt S. 241).

Den Justizbehörden wird das zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrath abgeschlossene Uebereinkommen zur Herbeiführung eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Deutschen und Schweizerischen Gerichtsbehörden vom 1./10. Dezember 1878 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1879 S. 6) zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 22. Januar 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 11. Convent. 39.

Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Herbeiführung eines unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den deutschen und den schweizerischen Gerichtsbehörden. Vom 1./10. Dezember 1878.

Zwischen der Kaiserlich deutschen Regierung und dem schweizerischen Bundesrath ist, um die Verwaltung der Rechtspflege beiderseits zu erleichtern, nachstehende Vereinbarung getroffen worden.

Den deutschen und schweizerischen Gerichtsbehörden ist der unmittelbare Geschäftsverkehr in allen Fällen gestattet, in welchen nicht der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben ist, oder in Folge besonderer Verhältnisse räthlich erscheint.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. Januar 1879 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des andern der beiden Theile.

Gleichzeitig mit dem Vollzuge derselben treten die zwischen Preußen und der Schweiz im Jahre 1868 geschlossene, im Jahre 1872 auf Elsaß-Lothringen ausgedehnte Vereinbarung, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Justizbehörden, sowie die im Jahre 1857 zwischen Bayern, Württemberg, Baden einerseits und der Schweiz andererseits über den gleichen Gegenstand getroffenen Verabredungen außer Wirksamkeit.

Die gegenwärtige Erklärung wird gegen eine entsprechende Erklärung des schweizerischen Bundesraths ausgetauscht werden.

Berlin, den 1. Dezember 1878.

In Vertretung des Kanzlers des Deutschen Reichs.
(L. S.) von Bülow.

Vorstehende Erklärung ist gegen eine entsprechende Erklärung des schweizerischen Bundesraths vom 10. Dezember 1878 ausgetauscht worden.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).



Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Februar 1879. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Schabe in Gleiwitz ist die Funktion des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daselbst übertragen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Beier bei dem Kreisgericht in Gleiwitz,

der Gerichts-Assessor Dr. Sawallisch bei dem Kreisgericht in Bütow,

der Gerichts-Assessor Rohde bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Berent, und

der Gerichts-Assessor Schlinzigk bei dem Kreisgericht in Lobsens.

Dem Kreisrichter Studt in Cosel ist behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Kreisrichter Dobberstein in Werne ist gestorben.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Die Versetzung des Staatsanwalts-Gehülfen Dr. Bindseil in Bütow an das Kreisgericht in Wehlau (Just.-Minist.-Bl. S. 9) ist zurückgenommen.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Kreisrichter Dr. Levy in Dortmund ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Ratibor und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ratibor, ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Cohn in Soran N.-Lausitz ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Advokat und Notar, Justizrath Dr. Fürst in Peine und
der Notar, Justizrath Krieger in Berlin
sind gestorben.

Bei dem Stadtgericht in Berlin soll für Krieger eine Stelle als Rechtsanwalt und Notar zur Besetzung kommen.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Müller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendar von Wangenheim im Bezirk des Appellationsgericht zu Stettin,

der Referendar Matthaei im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen und

der Referendar von Winckler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichts-Assessor Scheller behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und

dem Gerichts-Assessor Dr. Behrendt behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung.

E. Subalternbeamte.

Dem Deposital-Rendanten, Rechnungs-Rath Bänitz in Landsberg a. W. ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Stadt- und Kreisgerichts-Sekretär Tübner in Magdeburg,

dem Kreisgerichts-Sekretär Gutzmer in Neustettin und

dem Aktuar Reßmeyer in Achim

bei der Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Bochert in Calbe a. S. ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Titel als Kanzlei-Sekretär beigelegt.

Dem Kaiserlichen Konsul C. de la Camp in Ceará (Brasilien) ist für seine Person und für seinen Amtsbezirk auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 8.

Allgemeine Verfügung vom 3. Februar 1879, — betreffend die Ausführung des Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

Vertrag vom 16. Juni und 16. November 1852 (Ges.-Samml. von 1853 S. 645),
Allg. Verfügung vom 26. November 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 419),
Allg. Verfügung vom 18. Juni 1870 (Just.-Minist.-Bl. S. 203),
Allg. Verfügung vom 15. Juni 1872 (Just.-Minist.-Bl. S. 141).

Bei dem Herrn Reichskanzler sind zur Herbeiführung der Auslieferung von Verbrechern, welche in die Vereinigten Staaten von Nordamerika geflüchtet sind, wiederholt Anträge gestellt worden, welchen mit Rücksicht auf die mit dem verübten Verbrechen nicht im Verhältniß stehenden Kosten nicht hat entsprochen werden können. Die Justizbehörden werden daher unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügung vom 3. April 1874 (IV. 2901) angewiesen, in der Regel die Anträge zunächst dem Justiz-Minister unter Darlegung der Schwere des Verbrechens und der sonstigen Gründe, welche im öffentlichen Interesse die Auslieferung für geboten erscheinen lassen, vorzulegen.

Bezüglich der Beschaffenheit der dem Auslieferungsantrag beizufügenden Schriftstücke sind die Vorschriften der allgemeinen Verfügungen vom 26. November 1860 und vom 18. Juni 1870 zu beobachten.

Berlin, den 3. Februar 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 305. — Convent. 26. Vol. 2.



Nichtamtlicher Theil.

Num. 1.

Angebliche Lücken der Reichsehegesetzgebung.

Vom Geheimen Oberjustizrath Dr. Stölzel.

Dem Vorwurfe der Lückenhaftigkeit und Besserungsbedürftigkeit, welcher bereits im Jahre 1876 dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 deshalb gemacht wurde, weil dasselbe nur die auf außerehelicher Geburt, nicht die auf außerehelicher Beiwohnung beruhende Verwandtschaft und Schwägerschaft als Ehehinderniß bezeichnete, trat die Ausführung in Nr. 40 des 38. Jahrgangs dieses Blattes (1876 S. 215 ff.) entgegen, derzufolge jenes dem Preußischen Landrecht, dem Code, dem Oesterreichischen Gesetzbuche und verschiedenen Gesetzgebungen deutscher Partikularstaaten unbekannte Ehehinderniß wohlbewußt in das Reichsgesetz nicht aufgenommen worden ist. Damit erledigt sich der in dieser Beziehung gemachte Vorwurf, man mag de lege ferenda denken, wie man will. Wenn daher bei Abdruck des citirten Artikels in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Band 14 S. 112 der Herausgeber sich vorbehält, seine »de lege ferenda abweichende Ansicht« gelegentlich näher auszuführen, so liegt darin indirekt die Anerkennung, daß von der vermeintlichen Lückenhaftigkeit des Reichsgesetzes nicht die Rede sein könne. Denn es wird mancherlei Ehehindernisse geben, deren Aufnahme in das Reichsgesetz die eine oder andere Seite gewünscht haben möchte; daraus, daß sie im Reichsgesetz fehlen, weil der Reichsgesetzgeber von ihnen absehen wollte, folgt aber nichts weniger als die »Lückenhaftigkeit und Besserungsbedürftigkeit« des Reichsgesetzes. Wie Dove scheint auch der neuste Commentator des Reichsgesetzes, von Sicherer[1]), anzuerkennen, daß der Vorwurf der Lückenhaftigkeit in diesem Punkte ungerechtfertigt sei. Dagegen erhebt von Sicherer den gleichen Vorwurf nach einer vierfachen anderen Richtung hin, und zwar gegenüber der Bestimmung in §. 36 des Reichsgesetzes.

Das Reichsgesetz griff in diesem Paragraphen, um die verschiedenen partikularrechtlichen Bestimmungen über Nichtigkeit und Ungültigkeit der Ehe unberührt zu lassen, zu dem Nothbehelf, das bisherige Partikularrecht hinsichtlich der Frage, welche Wirkung mit der Verletzung der Eheverbote verbunden sei, beizubehalten. Diesen Standpunkt konnte das Reichsgesetz nur einnehmen unter der Voraussetzung, daß in dem Partikularrechte jedes Einzelstaats Bestimmungen existirten, welche für die Verletzung jedes einzelnen reichsgesetzlichen Eheverbotes maßgebend waren, mit andern Worten: daß jedes reichsgesetzliche Eheverbot gleichzeitig ein bisheriges landesrechtliches Eheverbot jedes einzelnen Deutschen Bundesstaates war. Von dieser Voraussetzung ging auch das Reichsgesetz aus; seine Motive bezeugen, daß einer der Gründe für möglichste Beschränkung der Eheverbote gerade der war, es zu vermeiden, daß ein dem Landesrechte irgendwelchen Staates bisher unbekanntes, also auch in seinen rechtlichen Folgen dort nicht bestimmtes Eheverbot aufgenommen werde. Nur so konnte der in §. 36 des Reichsgesetzes ausgesprochene Satz: »hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 28—35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend« für ausreichend erachtet werden. Von Sicherer behauptet nun, dem Gesetzgeber sei das, was er hiernach beabsichtigt und angekündigt habe, nicht geglückt; der Gesetzgeber habe seiner Absicht entgegen gleichwohl Eheverbote aufgenommen, welche für einzelne Theile des Bundesgebiets neu seien; für diese mangele es demnach an Vorschriften über die rechtlichen Folgen der gegen die Eheverbote geschlossenen Ehen[2]). Einen solchen Mangel nimmt v. Sicherer an:

1. für Schleswig-Holstein (mit Ausnahme der dänischrechtlichen Landestheile), weil dort das Ehehinderniß der Adoptivverwandtschaft durch das Reichsgesetz neu eingeführt sei,[3])

[1]) Personenstand und Eheschließung in Deutschland. Erlangen 1879. Note 13ᵃ u §. 33.
[2]) a. a. O. Seite 197 (Eingang zu §. 33).
[3]) a. a. O. bei Note 31 zu §. 33.

2. für Lübeck aus gleichem Grunde[1]),
3. für das Herzogthum Lauenburg und die ehemals lauenburgischen Theile der Provinz Hannover, weil dort das Ehehinderniß des Ehebruchs durch das Reichsgesetz neu eingeführt sei[2]),
4. hinsichtlich sämmtlicher reichsgesetzlichen Eheverbote für die im Auslande von staatsangehörigkeitslosen Schutzgenossen geschlossenen Ehen[3]).

Es wird zu jedem dieser Punkte sich zeigen, daß der angebliche Mangel nicht vorhanden ist.

Zu 1. Den Satz, daß das Schleswig-Holsteinsche Recht das Eheverbot der Adoptivverwandtschaft nicht gekannt habe, daß dasselbe vielmehr nur für die dänischrechtlichen Landestheile in nicht einmal unbestrittener Geltung gewesen sei, belegt v. Sicherer durch die Berufung auf »Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinschen Privatrechts Bd. IV S. 344 ff. und Stölzel, das Eheschließungsrecht im Geltungsbereich des Preuß. Gesetzes S. 57.«

Diese Citate beweisen nicht, was sie beweisen sollen.

Ueber die Matrimonialdispensationen in Rücksicht auf Verwandtschaft erging unterm 23. Mai 1800 für Dänemark[4]) und unterm 4. Juli desselben Jahres für Schleswig-Holstein[5]) eine in den hier fraglichen Punkten wesentlich übereinstimmende Verordnung.

Beide Verordnungen beabsichtigten die Ehedispensationen zu vereinfachen und schrieben vor, daß die Ehe »zwischen Eltern und Kindern[6]), Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Bruder und Schwester schlechterdings unzulässig sei,« daß es zur Ehe mit Vater- oder Mutterschwester, Voll- oder Halbbruders-Wittwe, Vater- oder Mutterbruders-Wittwe und mit der Frauen Vater- oder Mutterschwester der Dispensation bedürfe, daß aber in allen sonstigen Fällen den Ehen »von Seiten der blutsfreundschaftlichen und schwiegerlichen Verhältnisse« nichts entgegenstehen solle. Falck, der Bearbeiter des Schleswig-Holsteinschen Rechts, schließt aus diesen von der künstlichen Verwandtschaft schweigenden Bestimmungen, man müsse »annehmen«, daß das Adoptionsverhältniß niemals als ein Ehehinderniß in Betracht kommen könne, es dürfte sich in den Landesgesetzen keine Spur finden, daß man die Ehe des Adoptivkindes selbst mit den Adoptiveltern als unzulässig angesehen habe; und dies ist die Stelle, auf welche sich v. Sicherer beruft. Scheel dagegen, der Bearbeiter des Dänischen Rechtes, äußert sich folgendermaßen[7]): »Während nach Dänischen Gesetzen nicht angenommen wird, daß eine künstliche Verwandtschaft zwischen Adoptirenden und Adoptirten gestiftet wird, können diese doch wohl kaum mit einander eine Ehe schließen, so lange die Adoption besteht. Da der Adoptirte nach dem Inhalt der — die Annahme an Kindesstatt begründenden Königlichen — Bewilligung als Kind des Adoptirenden angesehen werden soll, würde es mit dem zwischen ihnen bestehenden Verhältniß in Widerspruch stehen, wenn sie einander heirathen könnten... Da durch die Adoption kein Rechtsverhältniß zwischen andern Personen und dem Adoptirenden oder dem Adoptivkinde begründet wird, so kann daraus auch kein Ehehinderniß im Verhältniß zu jenen entstehen.« (Folgt Mittheilung einer Königlichen Resolution vom 17. März 1819, nach welcher die Ehe mit des Adoptirten Wittwe für nicht gesetzwidrig erklärt wird.) Hieraus erhellt, daß Scheel die Ehe zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern während bestehender Adoption für verboten erachtete, obwohl nach Dänischem Rechte die Adoption nicht einmal eine künstliche Verwandtschaft begründet; daß er also noch unbedenklicher dies Ehehinderniß für das Schleswig-Holsteinsche Recht annehmen würde, weil nach letzterm die Adoption eine

[1]) das. bei Note 32.
[2]) das. bei Note 65.
[3]) a. a. O. Seite 497 (Schluß zu §. 85).
[4]) Samling af Love og Anordninger m. v. ꝛc. 1785—1813. Kjöbenhavn 1864 S. 452 flg.
[5]) Chronolog. Samml. der Verordn. und Verfüg. für die Herz. Schl. Holst. S. 85 des Jahrgangs 1800.
[6]) die Dänische V. O. gebraucht neben dem Ausdruck »Eltern und Kindern« auch den Ausdruck »Verwandte in auf- und niedersteigender Linie jeden Grades.«
[7]) Person og Familie Ret II S. 93.

künstliche Verwandtschaft begründet, und weil hier das gemeine Recht subsidiär Platz greift, welches hinsichtlich des Verbots der Ehe zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern durch die das Dispensationswesen innerhalb der »blutsfreundschaftlichen Verhältnisse« einschränkende Verordnung vom 4. Juli 1800 keinenfalls eine direkte Abänderung erfahren hat. Scheel und Falck weichen daher in ihrer Ansicht von der Bedeutung des Verbots der Ehe zwischen Eltern und Kindern ab: jener erstreckt dasselbe — anscheinend unterstützt von der dänischen Praxis — auch auf Adoptiveltern und Adoptivkinder, dieser beschränkt es — ohne Belege aus der Praxis beizubringen — auf leibliche Eltern und Kinder. Der zur Feststellung des in Preußen geltenden Eheschließungsrechts im Jahre 1874 erforderte Bericht des Konsistoriums in Kiel spricht sich für die Ansicht Scheel's aus mit dem Bemerken, es werde allerdings eine bestimmte Praxis schwerlich nachzuweisen sein, und nimmt an, daß in Beziehung auf das Ehehinderniß der Adoptivverwandtschaft kein Unterschied zwischen dem Rechte Schleswig-Holsteins und dem Preußischen Rechte (A. L. R. II, §. 13) bestehe; ebenso erklärt der Bericht des Appellationsgerichts in Kiel es »für nicht zweifelhaft, daß das Verbot der Ehe zwischen Eltern und Kindern auf die Adoptivverwandtschaft mit anwendbar sei«. Auf diese Grundlagen hin nahm der Verfasser in seine Zusammenstellung des Preußischen Eheschließungsrechtes Seite 54 Note* und Seite 57 bei Note 184 sowohl für die deutschrechtlichen als für die dänischrechtlichen Theile Schleswig-Holsteins den Satz auf, daß die Ehe zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern verboten sei, bemerkte aber in ersterer — die deutschrechtlichen Theile Schleswig-Holsteins betreffenden — Note, daß die Anwendbarkeit des Eheverbots »dahin gestellt bleiben« müßte, in letzterer — die dänischrechtlichen Theile betreffenden — Note, daß die Anwendbarkeit des Eheverbots »nicht ganz unzweifelhaft« sei. Es beruht daher auf einem Mißverständniß, wenn auf Grund der letztern Note in Nichtberücksichtigung der erstern behauptet wird, der Verfasser bezeuge die Nichtexistenz des Ehehindernisses der Adoptivverwandtschaft für das deutschrechtliche und die zweifelhafte Existenz desselben für das dänischrechtliche Schleswig-Holstein. Die wahre Sachlage ist, daß für ganz Schleswig-Holstein jenes Ehehinderniß zwar nicht mit absoluter Gewißheit als bestehend nachweisbar war, daß es aber doch mit großer Wahrscheinlichkeit als bestehend gelten konnte. Niemand aber hegte darüber einen Zweifel, daß, wenn man das Bestehen des Ehehindernisses unterstellen durfte, die Folge seiner Hintansetzung die nämliche war, wie bei Hintansetzung des Verbots der Ehe zwischen Eltern und Kindern. Denn die einzige Zweifelsfrage war ja nur, ob Adoptiveltern den Eltern und ob Adoptivkinder den Kindern gleich zu achten seien. Es war daher dem Schleswig-Holsteinschen Rechte die Folge der Ehe zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern, wenn diese Ehe als verboten angenommen wurde, nichts weniger als unbekannt.

Zu 2. Für Lübeck ist »zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Erfordernisse und rechtlichen Wirkungen der Eheverlöbnisse, sowie zur angemessenen Begrenzung der Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft« durch Gesetz vom 29. Oktober 1863 bestimmt, daß »die Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft fortan beschränkt sind auf Ehen zwischen Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern, und daß in diesen Fällen die eheliche oder uneheliche Geburt keinen Unterschied macht (§. 7). Die ersten Paragraphen des Gesetzes behandeln die Eheverlöbnisse und enthalten u. A. (§. 2 Nr. 2) den Satz, daß »für adoptirte und legitimirte Kinder dieselben Grundsätze wie für eheliche Kinder zur Anwendung kommen.« Im Schlußparagraphen sind alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch die Vorschriften der »Inhibitio der zu nahe in's Geblüt und andrer widerrechtlichen Verlöbnissen« von 1697 aufgehoben.

Es besteht in Lübeck kein Zweifel darüber, daß neben diesem Gesetze subsidiär das gemeine Recht gilt, d. h. daß nur hinsichtlich der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft das Gesetz die Fälle verbotener Ehen hat erschöpfend (mit Aufhebung der weiter reichenden Verbote als entgegenstehender früherer Bestimmungen) fixiren wollen. Das Gesetz redet aber ebensowenig wie die Inhibitio des Jahres 1697 von dem Ehehinderniß der Adoptivverwandtschaft, es hebt daher auch dieses vom gemeinen protestantischen Eherechte anerkannte Ehehinderniß nicht auf. Die gegentheilige Annahme erscheint um so weniger zutreffend, als nach §. 2 Nr. 2 des Gesetzes von 1863 zum Verlöbniß des Adoptivkindes unter Gleichstellung desselben und des legitimirten Kindes mit dem ehelichen die Einwilligung des Adoptivvaters erforderlich ist, es aber bezweifelt werden muß, ob es zulässig gewesen sei, daß ein Adoptivvater sich selber den erforderlichen Heirathskonsens ertheile. Ein praktischer Fall der Verheirathung des Adoptivvaters mit dem Adoptivkinde ist in Lübeck nicht zu ermitteln gewesen. Dort setzte bis zum Reichscivilehegesetz jedes Eheaufgebot oder jede

Trauung eine vorgängige Kanzleibescheinigung über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen voraus (V. O. v. 12. Mai 1813). Die auf der Kanzlei geführten Register gaben gleichzeitig Auskunft über alle vorgekommenen Adoptionen.[1])

Wenn aber das Gesetz von 1863 das gemeinrechtliche Verbot der Ehe mit dem Adoptivkinde nicht aufgehoben hat, so war auch in Lübeck die gemeinrechtliche Folge der Verletzung dieses Eheverbots bekannt.

Zu 3. Die lauenburgische Kirchenordnung von 1585 sagt unter Berufung auf David's Exempel 2. Sam. 11, »daß eine Ehe wohl verstattet und geschlossen werden kann zwischen solchen Personen, welche sich mit einander bei Leben ihrer vorigen Ehegemahlen berührt haben«. Es mag allerdings richtig sein, daß man mit diesen Worten sich für die Zulässigkeit der Ehe zwischen Ehebrechern ohne vorgängige Dispensation hat aussprechen wollen; die Praxis der protestantischen Konsistorien des 17. und 18. Jahrhunderts wich aber allgemein und auch für Lauenburg von dem freien Standpunkte Luthers, auf welchen sich die Lauenburgische Kirchenordnung stellte, zurück[2]) und erkannte die Zulässigkeit der Ehe zwischen Ehebrechern nur auf dem Wege der Dispensation an. Darin lag gleichzeitig das Anerkenntniß, daß an sich der Ehebruch ein Ehehinderniß sei und daß die Nichtberücksichtigung dieses Hindernisses die gemeinrechtliche Folge nach sich ziehe.

Ueber die Auffassung der Praxis des Herzogthums Lauenburg spricht sich ein dem Verfasser zugegangenes Zeugniß der kompetentesten Stelle, wie folgt, aus:

»Auf Grund des gemeinen Rechts (cfr. Boehmer principia juris canonici §. 411) und der Lauenburgischen Kirchenordnung Theil V; Zum Dritten »Von Ehescheiden oder Divortiis« verbis: »Wenn derselben der Ehebruch genugsam erwiesen — soll unser Konsistorium die unschuldige Person, vermöge Göttlichen Worts, von voriger Ehe entbinden und zugleich freie Macht geben, ihrer besten Gelegenheit nach, sich — wiederum mit einer andern Person zu verehelichen,« hatte sich in der Rechtsprechung bis zur Reichszivilehegesetzgebung die Ansicht ausgebildet, daß den schuldigen Theil unter allen Umständen die poena coelibatus treffe, die jedoch durch Dispensation beseitigt werden könne, wenn keine anderen erheblichen Ehehindernisse vorliegen. Eine eigentliche Praxis in Beziehung auf derartige Dispensationen hat sich jedoch bei dem seltenen Vorkommen von Ehescheidungen hier nicht ausgebildet. Das vormalige Consistorium, welches früher die Jurisdiction in Ehesachen hatte, nahm in einem Falle an, daß auf Grund der Lauenburgischen Kirchenordnung Theil V zum Andern verbis: »Es zeuget auch David's Exempel, 2. Sam. 11, daß eine Ehe kann wohl verstattet und geschlossen werden, zwischen solchen Personen, welche sich miteinander, bei Leben ihrer vorigen Ehegemahlen berührt haben; jus canonicum verbeut solche Ehe hart und ernstlich, aber in den reformirten Evangelischen Konsistoriis wird nach des David Exempel in dieser Frage gemeiniglich gesprochen, und die Schärfe Juris canonici gemildert; wenn aber Ehebruch nach Gebühr bestrafet würde, wäre solcher Fragen nicht von Nöthen«, die Wiederverheirathung geschiedener Ehegatten mit dem Verführer nur für den Fall gestattet werden dürfe, daß die frühere Ehe durch den Tod des beleidigten Ehegatten gelöst worden sei. Allein das Kreisgericht, auf welches mit dem 1. April 1870 die Ehesachen übergingen, hat sich dieser Ansicht nicht angeschlossen. Der citirte Passus der Kirchenordnung besagt (allerdings, wie auch das Kreisgericht annahm, ohne den Ehebrecher von der Nachsuchung der Dispensation entbinden zu wollen), daß nach David's Exempel solche Ehe wohl gestattet werden könne, und beruft sich ausdrücklich auf die von der Strenge des canonischen Rechts abweichende Observanz bei den reformirten evangelischen Konsistorien, ohne des Umstandes, daß der beleidigte Ehegatte verstorben sein müsse, als Voraussetzung zu erwähnen. Auch aus den Schlußworten: »wenn aber Ehebruch nach Gebühr bestrafet würde, wäre solcher Fragen nicht von Nöthen,« ist diese Einschränkung nicht zu entnehmen. Diese allerdings dunkeln Worte weisen auf die Strafe des Ehebruchs hin, die nach der Kirchenordnung lebenslängliche Landesverweisung war, setzen also gleichfalls nicht voraus, daß der beleidigte Ehegatte nicht mehr am Leben sein dürfe. Die Ansicht des Consistoriums scheint mehr auf dem mit dem sakramentalen Karakter der Ehe bei den Katholiken zusammenhängenden Grundsatz des kanonischen Rechts, daß das Band der Ehe auf Erden absolut unlöslich ist, zu beruhen, den das protestantische Kirchenrecht nicht adoptirt hat. Dieser Ansicht des Kreisgerichts folgend, hat auch das vormalige Lauenburgische Ministerium in einem Falle einer wegen Ehe-

[1]) Das Mitgetheilte ist dem Verf. von sachkundiger Seite aus Lübeck zugegangen.
[2]) Vgl. Herrmann, über den Ehebruch als Ehehinderniß, in den Jahrb. für deutsche Theologie Bd. 5 S. 287 flg.

bruchs geschiedenen Ehefrau bei Lebzeiten ihres früheren Ehegatten die Allerhöchste Dispensation zur Wiederverehelichung mit ihrem Verführer erwirkt.«

Dies Zeugniß bestätigt die oben entwickelte Ansicht, daß das reichsgesetzliche Verbot der Ehe zwischen Ehebrechern für das Herzogthum Lauenburg nicht ein neu eingeführtes ist.

Gleiches gilt für die ehemals lauenburgischen Theile der Provinz Hannover. Bartels, Hannoversches Eherecht S. 369, bezeugt unter Berufung auf J. H. Böhmer, daß der vereinzelten Bestimmung der lauenburgischen Kirchenordnung gegenüber jedenfalls im 17. und 18. Jahrhundert im Zusammenhang mit der allgemeinen Rechtsentwickelung die kanonischen Grundsätze in Foris Protestantium allgemein zur Anerkennung gelangt waren.

Zu 4. Der auf Beschluß des Reichstags in die Vorlage des Bundesraths eingeschaltete §. 85 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 ermächtigt den Reichskanzler, einem diplomatischen Vertreter oder Konsul des Deutschen Reichs auch für Schutzgenossen die Befugniß zur Vornahme von Eheschließungen nach Maßgabe des die Eheschließungen im Auslande betreffenden Bundesgesetzes vom 4. Mai 1870 zu ertheilen. Schutzgenossen sind ausweislich der Instruktion vom 1. Mai 1872 (abgedruckt in Hirth's Annalen, 1872, S. 1263 flg.) in der Türkei, in China und in Japan:

1. die im Konsularbezirke wohnhaften Reichsangehörigen;
2. Angehörige solcher auswärtigen Staaten, welchen vertragsmäßig für ihre Nationalen der Schutz der deutschen Konsularbehörden zugesagt ist;
3. de facto-Unterthanen, nämlich:
   a) frühere Angehörige eines Deutschen Bundesstaates und deren Abkömmlinge;
   b) Deutsche, welche den Schutz nicht auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch nehmen können;
   c) Unterbeamte der Deutschen Gesandtschaften und Konsularbehörden;
   d) deren Familien;
   e) frühere Unterbeamte der unter c bezeichneten Art.

Für die Eheschließungen solcher Schutzgenossen sind nach §. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1870 »die Gesetze der Heimath der Verlobten« entscheidend. Von Sicherer nimmt nun an, daß bei Schutzgenossen, welche einem bestimmten Staate nicht angehören, die Fähigkeit zur Eheschließung »nach deutschem Reichsrecht, d. h. nach dem Gesetze vom 6. Februar 1875, beurtheilt werden müsse«; für diesen Fall ergebe sich »eine erhebliche Lücke«, es fehle an einem Rechtssatze, nach welchem die rechtlichen Folgen einer reichsgesetzwidrig geschlossenen Ehe beurtheilt werden könnten; denn es gäbe kein »Landesrecht«, nach welchem jene Folgen zu bemessen seien.

Dem gegenüber mag zunächst darauf hingewiesen sein, daß die unter den Nummern 1. 2. 3. b. c. d. bezeichneten Schutzgenossen stets im Besitze einer Staatsangehörigkeit sind; nur bei den Schutzgenossen unter 3a und 3e kann die Staatsangehörigkeit fehlen, sie kann aber auch bei ihnen vorhanden sein. Staatsangehörigkeitslose Schutzgenossen bilden daher nur eine Ausnahme; bestände in Rücksicht auf sie im Reichscivilehegesetz eine Lücke, so dürfte diese Lücke, welche höchstens für wenige in der Türkei, in China oder Japan lebende Personen fühlbar wäre, schwerlich eine »erhebliche« sein. Dann aber ist überhaupt die Beweisführung dafür zu vermissen, daß staatsangehörigkeitslose Schutzgenossen hinsichtlich der Frage nach den Folgen einer gesetzwidrigen Ehe nach deutschem Reichsrecht beurtheilt werden müßten und daß für sie ein maaßgebendes Landesrecht fehle. Es ist nicht ersichtlich, ob die reichsgesetzlichen Eheverbote als Gesetze »der Heimath« im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1870 oder aus welchem etwaigen andern Grunde anwendbar sein sollen. Kämen sie z. B. für einen früher Preußischen Staatsangehörigen oder für einen früheren Beamten der Preußischen Gesandtschaft, der ohne eine neue Staatsangehörigkeit erworben zu haben, Schutzgenosse des Deutschen Reichs in der Türkei ist, und für seine Kinder als Gesetze der frühern »Heimath« in Betracht, so müßte bei seiner Eheschließung vor dem deutschen Gesandten in Constantinopel das betreffende Preußische Landesrecht entscheiden. Wer diesem Rechte die Eigenschaft des »Heimaths«-Rechtes im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1870 abspricht, weil die Anwendbarkeit des Rechts der Heimath die in der Heimath fortdauernde Staatsangehörigkeit voraussetze, diese aber in den unterstellten Fällen nicht mehr bestehe, der gelangt damit noch nicht zu dem Resultate, daß in jenen Fällen das deutsche Reichsrecht maß-

gebend sei, er müßte denn von dem Satze ausgehen, daß überhaupt bei heimath- und staatsangehörigkeitslosen Personen, welche vor deutschen Beamten eine Ehe schließen, das deutsche Reichsrecht entscheide. Hierfür wäre noch der Beweis zu erbringen. Ueberhaupt könnte aber dem Besitz oder Nichtbesitz der Staatsangehörigkeit nur unter der Voraussetzung Gewicht beigelegt werden, daß im Sinne des Bundesgesetzes von 1870 oder des Reichscivilehegesetzes die Staatsangehörigkeit und nicht der Wohnsitz das für die Eheerfordernisse Bestimmende wäre. Versteht man unter dem Heimathsort den Wohnort, so mangelt es ebenfalls nicht an einem entscheidenden Landesrechte.

Hiernach entsteht durch die Bestimmung des §. 36 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 weder für Schleswig-Holstein und Lübeck hinsichtlich des Ehehindernisses der Adoptivverwandtschaft, noch für den Kreis Herzogthum Lauenburg und die vormals lauenburgischen Theile der Provinz Hannover hinsichtlich des Ehehindernisses des Ehebruchs, noch für die in der Türkei, in China und in Japan lebenden staatsangehörigkeitslosen Schutzgenossen des Deutschen Reiches irgendwelche Schwierigkeit. Ein Mißgriff der Reichsgesetzgebung liegt in keiner dieser Richtungen vor.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

& Schenck i

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Februar 1879. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Kulemann in Herford ist die Funktion des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daselbst übertragen.

Versetzt sind:

der Ober-Amtsrichter Mohr in Rendsburg als Kreisgerichts-Rath an das Kreisgericht in Flensburg,

der Kreisrichter Winter in Usbach als Amtsrichter an das Amtsgericht in Biedenkopf und

der Friedensrichter Sassen in Rhaunen an das Friedensgericht in Obenkirchen,

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Reimann bei dem Kreisgericht in Lüben,

der Gerichts-Assessor Feldmann bei dem Kreisgericht in Friedeberg i. d. N., mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Arnswalde,

der Gerichts-Assessor Zborowski und

der Gerichts-Assessor von Mrozinski

bei dem Kreisgericht in Inowrazlaw,

der Gerichts-Assessor Böhm bei dem Kreisgericht in Rössel, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Barten,

der Gerichts-Assessor Ronnig bei dem Kreisgericht in Spandau,

der Gerichts-Assessor Handrick bei dem Kreisgericht in Sangerhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Roßla,

der Gerichts-Assessor Morgenbesser bei dem Kreisgericht in Lötzen und

der Gerichts-Assessor Silberstein bei dem Kreisgericht in Heydekrug, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Ruß.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath Brakenhausen in Spandau behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern,

dem Kreisrichter Reichenau in Schwetz behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und

dem Kreisrichter Geisler in Carolath behufs Uebertritts zur Kommunal-Verwaltung.

Der Kreisgerichts-Rath Krahn in Lublinitz,

der Stadtrichter von Leipziger in Berlin und

der Kreisrichter Emminghaus in Wollin

sind gestorben.

B. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Es sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Vater in Kempen zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht zu Breslau und zum Notar im Departement desselben,

der Kreisrichter Pöppel in Vandsburg zum Rechtsanwalt bedem Kreisgericht in Friedeberg i. d. N. und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Friedeberg, und

der Referendar Müller zum Advokaten im Departement des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Verden.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Jaeger in Wongrowitz in gleicher Amtseigenschaft an das Stadtgericht in Breslau, unter Gestattung der Praxis bei dem Kreisgericht daselbst, und

der Notar Werner in Gummersbach in den Friedensgerichtsbezirk Crefeld, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Crefeld.

C. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Walther im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendar Flies im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin,

der Referendar Lautherius und

der Referendar von Kameke

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Grabower im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar von Gersdorff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.,

der Referendar Pieper im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn und

der Referendar Elias im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichts-Assessor Gumprecht und

dem Gerichts-Assessor Hoffmann

behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 9.

Allgemeine Verfügung vom 5. Februar 1879, — betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft zu machenden Mittheilungen.

Der Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Brasilien vom 17. September 1877 (Reichs-Gesetzbl. von 1878 S. 293) enthält im Artikel 17 die Bestimmung:

»Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung des Landes, welchem der Verurtheilte angehört.«

Die Beamten der Staatsanwaltschaft werden mit Bezug hierauf angewiesen, dem Herrn Reichskanzler in den bezeichneten Fällen Urtheilsauszüge, welche übrigens nur den Tenor des Urtheils zu enthalten brauchen, mittelst Schreibens mitzutheilen.

Dabei haben sich dieselben des nämlichen Formulars zu bedienen, welches zum Zweck der an die Italienische Regierung erfolgenden analogen Mittheilungen durch die allgemeine Verfügung vom 17. Januar 8172 (Just.-Minist.-Bl. S. 19) vorgeschrieben worden ist.

Berlin, den 5. Februar 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Beamten der Staatsanwaltschaft.

I. 368. Convent. 27.

Num. 10.

Allgemeine Verfügung vom 6. Februar 1879, — betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft zu machenden Mittheilungen.

Der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 2. Mai 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) enthält im Artikel 16 die Bestimmung:

»Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.«

Mit Bezug hierauf werden die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen, in allen Untersuchungssachen, in welchen gegen Spanische Staatsangehörige wegen Verbrechens oder eines Vergehens rechtskräftig auf Strafe erkannt ist, beglaubigte Abschrift des Erkenntniß-Tenors dem Herrn Reichskanzler mittelst besonderen Schreibens einzureichen. Hierbei ist dasselbe Formular in Anwendung zu bringen, welches zum Zweck der an die Italienische Regierung erfolgenden analogen Mittheilungen durch die allgemeine Verfügung vom 17. Januar 1872 (Just.-Minist.-Bl. S. 19) vorgeschrieben ist.

Berlin, den 6. Februar 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Beamten der Staatsanwaltschaft.

I. 379. Convent. 34.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 2.

Das in Preußen geltende eheliche Güterrecht.

Zusammengestellt vom Appellationsgerichtsrath Neubauer in Glogau.

Für Zwecke der Gesetzgebung ist eine Uebersicht des in Preußen geltenden ehelichen Güterrechts erforderlich gewesen. Es sind deshalb amtliche Berichte erfordert worden. Das Resultat dieser Berichterstattung wird auch für weitere Kreise von Interesse und von Nutzen sein. Der Verfasser hat es unternommen, in dem Nachfolgenden einen Auszug aus den Berichten zusammenzustellen, und denselben — so weit es neben anderweiten Berufsgeschäften möglich war, — durch Literaturangaben bzw. Bemerkungen zu vervollständigen. Dagegen sind, um Ungleichmäßigkeiten zu vermeiden, manche Mittheilungen, insbesondere solche, welche sich eingehender mit der Schuldenhaftung beschäftigen, und bezügliche Streitfragen darlegen, ferner solche, welche für das geltende Recht nicht von Bedeutung sind, weggeblieben. Noch weniger konnte es die Aufgabe sein, hier Streitfragen zu untersuchen und zu entscheiden.

Die nachstehenden Angaben dürften genügen, um sich im Allgemeinen zu unterrichten, und die Hülfsmittel zu weiterer, eingehenderer Information bieten. Bei Einschaltungen des Verfassers ist meistens die Quelle angegeben.

Selbstverständlich sind viele Angaben in der Praxis wie in der Literatur nicht unbestritten. Es ist auch leicht möglich, daß geradezu Unrichtigkeiten mit untergelaufen sind. Es wird deshalb um Nachsicht gebeten, und darauf aufmerksam gemacht, daß der Verfasser im Wesentlichen den Berichten sich angeschlossen hat, ohne eingehendere eigene Studien in größerem Umfange auf die Arbeit verwenden zu können. Da, so viel bekannt, eine solche Zusammenstellung bisher nirgends veröffentlicht ist, so dürfte trotz dieser zweifellosen Mängel Vielen die Arbeit willkommen sein.

Einen unmittelbaren praktischen Nutzen verspricht sich der Verfasser von seiner Arbeit für die nicht seltenen Fälle, in welchen Beamte oder Privatpersonen in verschiedenen Provinzen gelebt haben und dem überlebenden Ehegatten ein Wahlrecht zusteht, nach den Gesetzen des letzten persönlichen Gerichtsstandes oder nach den Gesetzen des Orts, wo die Eheleute zur Zeit der vollzogenen Heirath ihren ersten Wohnsitz genommen haben, zu erben, vgl. preuß. A. L. R. II, 1 §. 496, und ferner für diejenigen Fälle, in welchen Betheiligte, Richter oder Behörden sich die Kenntniß desjenigen Rechts, nach welchem ein in einem anderen Rechtsgebiete verstorbener Erblasser beerbt wird, beschaffen müssen.

Mit Rücksicht auf die mehrgedachte Unterlage erschien die Zusammenstellung nach Provinzen zweckmäßig. In Ermangelung eines anderen Eintheilungsgrundes sind die Provinzen in der Reihenfolge aufgeführt, wie sie für manche andere Zwecke herkömmlich ist.

I. A. Provinz Ostpreußen.

Zwischen den Eheleuten bürgerlichen und bäuerlichen Standes besteht allgemeine Güter-Gemeinschaft nach A. L. R. Dieselbe erstreckt sich auch auf Eximirte bürgerlichen Standes und solche Eheleute, von denen die Ehefrau adelicher Geburt ist, selbst dann, wenn der Ehemann während der Ehe in den Adelsstand erhoben ist.

Für Adeliche gilt deutschrechtlich getrenntes Güterrecht, das Vermögen der Ehefrau hat im Allgemeinen die Natur des Eingebrachten.

Das Nähere in Betreff der letzteren Ehen ergiebt das westpreuß. Provinzialrecht vom 4. August 1801 Zusatz 92 und 96. Der Zusatz 96 behandelt in §§. 18—22 die nichtadelichen Ehen. Danach entscheiden, soweit die allgemeine Gütergemeinschaft durch Verträge nicht ausgeschlossen ist, die Vorschriften des A. L. R. II, 1

§§. 634—661, und wenn völlig abgefundene Kinder vorhanden, II, 2 §§. 373, 374; bei der Theilung mit Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten soll der für adeliche Ehen erwähnte Voraus gewährt werden, sonst aber der Voraus der §§. 628, 629, 640 A. L. R. II, 1. Doch sollen die bei der Universität zu Königsberg angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren in keinem Falle schuldig sein, ihre Kleider, Instrumente, Präparate, Naturalien, Kunstsammlungen und Bücher zur Theilung zu bringen. Ist die Gütergemeinschaft durch Verträge ausgeschlossen, und nicht gleichzeitig über die Erbfolge bestimmt, so dienen in Ansehung des Allodialnachlasses die Vorschriften der §§. 621—633 A. L. R. II, 1 zur Richtschnur, wegen des Lehnsnachlasses aber finden die Zusätze des Provinzialrechts zum 18. Titel Anwendung.

Die §§. 1—17 beschäftigen sich mit adelichen Ehen, und zwar

mit dem Rechte, die Köllmische Hälfte zu wählen, §§. 2—4 (in Ermeland ist der überlebende Ehegatte ohne alle Einschränkung berechtigt, diese Hälfte zu wählen, in Ostpreußen und Litthauen ist der Wittwer dazu befugt, wenn aus der durch den Tod getrennten Ehe keine Kinder hinterblieben sind, die Wittwe unter den in §. 3 näher angegebenen Voraussetzungen),

mit der Frist zur Wahl, §. 5,

mit dem Rechte dessen, der die Köllmische Hälfte wählt, §§. 6—10 (Taxe der Grundstücke, Voraus des besten Kleides der Wittwe, des besten Kleides und der Waffen des Wittwers, ferner für Mobilien, A. L. R. II, 1 §§. 649—651 bzw. 652; Nießbrauch des Wittwers auf Lebenszeit, in Ostpreußen und Litthauen auch des etwaigen Lehngutes der Frau, in Ermeland mit Einrechnung des Werths der von dem einen oder anderen Gatten besessenen Magdeburgischen, zu beider Kinder Recht verschriebenen Lehngüter, Anwendbarkeit der §§. 634—638, 653—661 A. L. R. II, 1),

mit dem Rechte des Gatten, der die Köllmische Hälfte nicht wählt, §§. 11—13 (Anspruch auf die Vortheile aus A. L. R. II, 1 §§. 621—633; Befugniß des Wittwers, wenn er auch diese Vortheile nicht will, auf lebenslänglichen Nießbrauch des Vermögens, es sei Lehen oder Allod, in Ostpreußen und Litthauen stets, in Ermeland, wenn er mit der Verstorbenen keine Kinder erzeugt hat; Befugniß der Wittwe, wenn sie auch diese Vortheile nicht will, Rücknahme des Eingebrachten und Wittwengebührnisse, gewisse Mobilien und Moventien, außerdem Gegenvermächtniß, Witthum, Wohnung);

mit dem Rechte des Gatten, der die Köllmische Hälfte zu wählen nicht befugt ist, §§. 14—17 (Vortheile aus A. L. R. II, 1 §§. 621—633, wenn dies nicht beliebt wird, für den Wittwer lebenslänglicher Nießbrauch an der Hälfte des Nachlasses und am Muttertheil der Stiefkinder, für die Wittwe Witthum; Retentionsrecht der Wittwe, Kautionspflicht des Wittwers).

Wegen der Köllmischen Hälfte vgl. Leman über die Köllmische Gütergemeinschaft, Insterburg 1826, insbesondere Seite 54, 55, gleich der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens; kein Erbtheil; abgesondert werden zuvor: a) das nicht in die Gemeinschaft Gekommene, bzw. worüber freie Verfügung nicht zustand, b) diejenigen Schulden, für welche das gemeinschaftliche Vermögen haftet, c) ein Voraus, das verschieden, je nachdem Deszendenten oder Aszendenten konkurriren (vgl. darüber Zus. 96 des Provinzialrechts).

I. B. Provinz Westpreußen.*)

Es gilt für alle Ehen die allgemeine Gütergemeinschaft des A. L. R. Ausgeschlossen ist sie für die früher zum Dramburger Kreise, jetzt zu Deutsch-Krone gehörenden Ortschaften Prochnow, Eichenbruch, Petznick, Zacharin und Forstrevier Theerbruch, welche dem neumärkischen Provinzialrechte unterworfen sind. Vgl. die

*) In Betreff des Bezirks von Marienwerder ist zu beachten:

Der Deutsche Orden, welcher die drei Palatinate Kulm, Marienburg und Pommerellen durch Eroberung an sich gebracht hatte, mußte dieselben im Frieden von Thorn, 1466, an Polen abtreten. Der damalige Kreis Marienwerder, bestehend aus dem größten Theile des rechts der Weichsel belegenen Theiles des jetzigen Marienwerderer Kreises und dem jetzigen Rosenberger Kreise fiel an Ostpreußen, und der Netzedistrikt mit den Kreisen Flatow und Deutsch-Krone an Groß-Polen.

In den drei Palatinaten galt, wie schon vorher, das Culmische Recht und für den Adel das jus terrestre nobilitatis, während im Netzedistrikte die polnischen Gesetze und im Marienwerderer Kreise die ostpreußischen Gesetze in Geltung traten.

Bei der Besitzergreifung von Westpreußen im Jahre 1772 wurden sowohl in den Palatinaten als auch im Netzedistrikte die früheren Gesetze aufgehoben und an deren Stelle für ganz Westpreußen mit Einschluß des Marienwerderer

Festschrift: »Justizverfassung und Provinzialrecht in Westpreußen seit 1772, verfaßt vom Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Marienwerder, Breithaupt, 1872.« Die A. G. G. kommt zur Anwendung theils in Folge des ostpreußischen Provinzialrechts Zus. 92 (im ehemaligen landräthlich Marienwerderer Kreise), theils gemäß Provinzialrecht für Westpreußen vom 19. April 1844 §. 17, theils nach dem Ges. vom 16. Februar 1857, wodurch das Provinzialrecht für Westpreußen auch für die Stadt Danzig und deren früheres Gebiet Geltung erlangt hat. — Mit Rücksicht auf §. 7 des Publikationspatents zum Provinzialrechte von 1844 und Art. V des Ges. von 1857 ist zu bemerken, daß schon früher die Gütergemeinschaft für Ehen, bei denen der Ehemann nicht dem Adelsstande angehörte, durch das preußische L. R. von 1721 bzw. das Culmische Recht von 1762 gesetzlich bestimmt gewesen ist.

Bezüglich der Ehen, bei welchen der Ehemann zur Zeit der Eheschließung adelichen Standes ist, bestimmt das Gesetz vom 5. Februar 1869:

> Die nach dem Patent wegen Publikation des Provinzialrechts §. 4 in Kraft gebliebenen, auf das jus terrestre nobilitatis Prussiae sich gründenden Bestimmungen der Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773 über die Erbfolge des Adels werden vom 1. April 1869 an aufgehoben. — An die Selle derselben treten die Vorschriften des A. L. R. (und zwar die nach §. 17 des Provinzialrechts von 1844 in den übrigen Theilen von Westpreußen eingeführten). — Das Verhältniß derjenigen Eheleute, welche sich vor dem 1. April 1869 verheirathet haben, soll in Ansehung der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, sowie der Grundsätze über die Vermögens-Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß, nach den Gesetzen, welchen die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Ehe unterworfen waren, bestimmt werden. Bei der Erbfolge hingegen, insofern dieselbe nicht auf Verträgen oder letzwilligen Verordnungen beruht, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen oder nach den Vorschriften des A. L. R. erben wolle.

Hinsichtlich der Ehen Adelicher in den Territorien der ehemaligen drei Palatinate Kulm, Marienburg, Pommerellen ist in dieser Beziehung auf das 1598 von dem Könige von Polen bestätigte Landrecht für den preußischen Adel (jus terrestre nobilitatis Prussiae) zurückzugehen; die Bestimmungen nähern sich dem gemeinen Dotalrechte.

Die erwähnte Instruktion vom 21. September 1773 über die Erbfolge des Adels, abgedruckt in der Sammlung von Rabe I, Abth. 5 S. 606 bestimmt in §. XIII Nr. 18—23 im Wesentlichen Folgendes (das Mitgetheilte ist nur ein Auszug, also nicht durchweg wörtlich dort zu finden):

> Die Wittwe, welche gar kein Vermögen zugebracht, und auch nicht Revenüen ad sustinenda onera matrimonii zugewiesen hat, erhält, es mögen Kinder vorhanden sein oder nicht, den vierten Theil der Fruchtnießung vom ganzen Vermögen des verstorbenen Ehemannes so lange, bis sie zur zweiten Ehe schreitet.
>
> Im Uebrigen soll weder der Wittwer noch die Wittwe sich an den Gütern des verstorbenen Ehegatten einiges Erbrecht anmaßen; dagegen soll der Mann der Frau in remunerationem des Brautschatzes und statt der vor alten Zeiten gebräuchlichen Kulmischen Hälfte ein Gegenvermächtniß in Ehepakten konstituiren, er darf aber damit nicht mehr als die Hälfte seiner Güter beschweren. Fruchtnießung aller Güter auf Lebenszeit können sich Ehegatten konstituiren, aber es dürfen den Kindern damit die Erbrechte nicht gänzlich benommen oder allzusehr geschmälert werden. Auf den Fall, daß Kinder hinterbleiben, ist also auch kein allgemeines Lebtagsrecht zulässig.
>
> Sind Ehepakten nicht errichtet, so hat die Frau entweder Nichts zugebracht (vgl. für diesen Fall den Eingang) oder es ist ihr ein Brautschatz konstituirt und dem Manne ausgehändigt worden,

---

Kreises das ostpreußische L. R. von 1721 eingeführt, jedoch mit der Beschränkung der Erbfolge für den Adel in den drei Palatinaten.

Durch den Tilsiter Frieden wurde der größte Theil des Palatinats Kulm und des Netzedistrikts an das Herzogthum Warschau unter Einführung des französischen Code civil (Code Napoléon) abgetreten, im Jahre 1816 aber wieder mit Westpreußen vereinigt.

Endlich wurden durch die A. K. O. vom 24. April 1816 mehrere Enklaven des vormals neumärkischen Kreises Dramburg mit den Ortschaften Prechnow, Eichenbruch, Petznick, Zacharin und dem Forstrevier Theerbruch unter Beibehaltung des neumärkischen Provinzialrechts zu Westpreußen geschlagen.

Vgl. des Näheren die im Texte zitirte Schrift des Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts Breithaupt.

oder doch die Fruchtnießung davon, oder es ist ihr ein ganzes Vermögen zugefallen, so sie dem Ehemann zugebracht hat.

Im ersten Falle muß ihr ein Gegenvermächtniß oder Wiederlage konstituirt sein oder doch gewährt werden, und zwar eine mit dem Brautschatze gleich große Summe, oder, falls dies die Hälfte des ganzen Vermögens des Mannes übersteigt, diese Hälfte (Culmische Hälfte), im zweiten Falle, wenn kein Brautschatz ausgemacht ist oder konstirt, soll dafür die Hälfte des ganzen Vermögens der Ehefrau angesehen werden.

Es mögen Kinder aus der Ehe vorhanden sein oder nicht, so gebührt ihr neben dem eigenthümlich devolvirenden Brautschatze die Fruchtnießung vom Gegenvermächtnisse auf Lebenszeit gegen Sicherstellung; ist der väterliche Nachlaß gering, so steht ihr die Nutzung der Antheile der Kinder gegen deren standesgemäße Erziehung zu.

Stirbt die Frau vor dem Manne ohne Leibeserben und ohne daß Ehepakten vorhanden, so fallen der Brautschatz und das übrige Vermögen an ihre Intestaterben, die Fruchtnießung von dem Brautschatze aber bleibt dem Manne auf Lebenslang, gegen Sicherheitsbestellung, falls er im Besitze des Brautschatzes. Sind Kinder vorhanden, so wird das Eigenthum des Brautschatzes und des mütterlichen Vermögens auf die Kinder devolvirt, der Nießbrauch davon aber bleibt dem Vater auf Lebenslang zur einen Hälfte, von der anderen Hälfte bis zur Majorennität der Kinder, nach deren Erreichung jedem sein Antheil an der Hälfte des Brautschatzes pleno jure anfällt.

II. Pommern.

1. Bezirk des Appellationsgerichts Stettin.

Es bestehen nach der Auffassung des Appellationsgerichts (Roth gruppirt in seiner Abhandlung über das deutsche eheliche Güterrecht in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 1 anders, er zählt das lübische Recht und die Bauer-Ordnung zur Verwaltungsgemeinschaft, nur das stettiner Recht zur allgemeinen Güter-Gemeinschaft):

A) allgemeine Güter-Gemeinschaft

1. nach lübischem Rechte in 23 Ortschaften des Kreisgerichtsbezirks Anklam, namentlich den Städten Swinemünde, Ueckermünde, Usedom nebst dazu gehörigen Erbpachtsdörfern, Holländereien, Mühlen, und anderen Etablissements, in 10 Ortschaften des K. g.-B. Cammin und auch in den Städten Cammin (für Stadt und Rathswyk, — für Amtswyk, Kapitelswyk, Domprobstei gilt die Bauer-O.), und Wollin (für die Stadt, für die Amtswyk gilt Bauer-O.), in Marquardtsmühle für den Kossäthenhof Nr. 7 (sonst gilt Bauer-O.); in Tribsow (für den Stadtantheil, für den Gutsantheil gilt Bauer-O.); in 10 Ortschaften des K. g.-B. Demmin, auch in den Städten Demmin, Jarmen, Treptow a. T. (so der Bericht von 1861, der von 1876 rechnet Treptow a. T. zum getrennten Güterrechte), in den Kämmereidörfern von Demmin und Treptow a. Toll. und einigen zu den Städten gehörigen Etablissements; in 20 Ortschaften des K. g.-B. Greifenberg, auch in den Städten Greifenberg, Treptow a. R., Labes, Regenwalde, Wangerin, Kämmereidörfern von Greifenberg und Treptow a. R.; in 50 Ortschaften des K. g. B. Naugard, auch in den Städten Naugard, Gollnow, Massow, Daber, dazu gehörigen Vorwerken, Mühlen, Förstereien, Etablissements; in 14 Ortschaften des K. g.-B. Stargard, auch den Städten Stargard und Freienwalde sowie deren Kämmereidörfern; in der Stadt Penkun, K. g.-Bezirks Stettin;
2. nach modifizirtem magdeburger Stadtrechte in zwei Ortschaften des K. g.-B. Greifenhagen (als Recht von Garz a. O.), in eilf Ortschaften des K. g.-B. Stargard, namentlich der Stadt Pyritz und dem Marktflecken Werben (als pyritzer Statutarrecht in neun Ortschaften), in 92 Ortschaften des K. g.-B. Stettin, namentlich den Städten Stettin, Damm, Garz a. O. und Poelitz (und zwar modifizirt als stettiner Recht in 69 Ortschaften, auch in Poelitz, als dammer Statutarrecht in 14 Ortschaften, als garzer Recht in 7 Ortschaften);
3. nach der pommerschen Bauer-Ordnung vom 30. Dezember 1764 (Nov. C. C. III, 531) in 379 Ortschaften des K. g.-B. Anklam; in 183 Ortschaften des K. g.-B. Cammin (in fünf nur theilweise, in den anderen Theilen gilt lübisches Recht); in 145 Ortschaften des K. g.-B. Demmin; in 310 Ortschaften des K. g.-B. Greifenberg, auch der Stadt Plathe; in 127 Ortschaften des K. g.-B.

Greifenhagen, auch der Wassermühle und Flößerei von Fiddichow; in 235 Ortschaften des K. g.-B. Naugard (in einigen Ortschaften nur in einzelnen Häusern, in dem übrigen Theile dieser Ortschaften gilt lübisches Recht); in 213 Ortschaften des K. g.-B. Stargard, auch den Städten Jacobshagen und Zachan (in drei Ortschaften nur für einen Theil, für den anderen Theil gelten pyritzer Statuten; in einer weiteren Ortschaft ebenfalls nur für einen Theil, während für den anderen Theil lübisches Recht gilt); in 187 Ortschaften des K. g.-B. Stettin, auch der Stadt Grabow (in vier Ortschaften nur theilweise, für den anderen Theil gilt in dreien märkisches Recht, in einem stettiner Recht).

B) Deutschrechtliches getrenntes Güterrecht:

1. nach Lokalobservanz als anklamer Statutarrecht in 27 Ortschaften des K. g.-B. Anklam, darunter die Stadt Anklam und die dazu gehörigen Ortschaften, Vorwerke, Förstereien, Torfhäuser, Chausséehäuser und andere Etablissements;
2. als märkisches Provinzialrecht (Joachimica) in 7 Ortschaften des K. g.-B. Anklam, namentlich der Stadt Pasewalk und einigen dabei belegenen Ortschaften und Etablissements (früher zur Mark gehörig); in 10 Ortschaften des K. g.-B. Greifenberg (in Dorf und Rittergut Ruhnow gilt zum Theil märkisches Recht, zum Theil Bauer-O.); in zwei Ortschaften des K. g.-B. Greifenhagen, nämlich Stadt und Amt Fiddichow; in eilf Ortschaften des K. g.-B. Stettin (früher meist zur Ukermark gehörig);
3. als neumärkisches Provinzialrecht in 56 Ortschaften des K. g.-B. Stargard, namentlich der Stadt Noerenberg und deren Umgebung.

Eximirt sind diejenigen Einwohner, welche nach den Vorschriften der §§. 42 fgg. A.-G.-O. I, 2 von den ordentlichen Gerichten ihres Wohnorts eximirt gewesen sein würden, vgl. VO. vom 2. Januar 1849 §. 15, Entsch. Bd. 42 S. 26 fgg., v. Wilmowski, lübisches Recht in Pommern, S. 28, 29.

Vgl. übrigens Statutarrecht der Städte Altvor- und Hinter-Pommerns, 1836; v. Wilmowski, lübisches Recht in Pommern.

Beachtenswerth ist noch, daß es zumeist an Nachrichten fehlt, welche Rezension des lübischen Rechts entscheidet, daß in Greifenhagen und Labes das lübische Recht nur vermöge Observanz gilt, in Greifenhagen nur bei der Intestaterbfolge und der ehelichen Güter-Gemeinschaft. Treptow a. R. wurde das lübische Recht schon bei Gründung der Stadt, Ende des 13. Jahrhunderts, verliehen, Naugard erhielt es 1574, aber doch immerhin vor Abfassung der Rezension von 1586. Anklam soll in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts mit lübischem Rechte bewidmet worden sein; der Herzog Philipp Julius von Pommern suchte festere Normen zu erwirken, so erhielt Anklam 1609 eine eigene Gerichtsordnung. Nach dem lübischen Rechte, wie es sich in Pommern entwickelt hat, gilt nur in beerbten Ehen Güter-Gemeinschaft, in unbeerbten (kinderlosen) das Dotalrecht (?) des A.-L.-R.

Was das Erbrecht in den Städten angeht, so wird am besten auf das Statutarrecht von 1836 verwiesen. Es sei nur aufmerksam gemacht auf folgende Hauptsätze, welche übrigens auch zum Theil Gebiete des Appellationsgerichts Coeslin betreffen: Heergeräthe, Gerade und Niftel kommen noch vor in den Städten Stettin, Poelitz, Pyritz, Damm (auch Pasewalk, wo märkisches Recht gilt), S. 72 fgg. des Statutarrechts.

a) lübisches Recht.

Im Fall unbeerbter Ehe (Statutarrecht S. 81 fgg.), nimmt der überlebende Ehegatte das eigene Vermögen zurück, und erhält die Hälfte vom nachgelassenen Vermögen des Verstorbenen, die zweite Hälfte des letzteren fällt an dessen Verwandte. Stirbt die Frau, so wird nur ihr Eingebrachtes getheilt; stirbt der Mann, so erhält die Wittwe ihr Eingebrachtes, alles Uebrige wird getheilt. In Stolpe kommt auch das während der Ehe Erworbene zur Theilung.

Außerdem kommt ein verschiedener Voraus vor in den Städten Treptow a. T., Stargard, Usedom, Neuwarp, Jarmen (Ehebette), Bahn, Naugard, Cammin, Bärwalde, Belgard. Abweichungen finden sich noch in Treptow a. R. (wegen Erstattung der Besserung und Unterhaltung des Zugebrachten, sowie der Geschenke unter Ehegatten) und in Swinemünde (wo Halbtheilung des ganzen Vermögens und Besitz der zweiten Hälfte bis zur Wiederheirath üblich, ob in Folge unrichtiger Anwendung des Rechts oder Gewohnheitsrechts bleibt dahingestellt).

Im Fall beerbter Ehe, S. 84 fgg., bleibt der überlebende Gatte in Besitz, Verwaltung und Abnutz des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens (in Anklam und Treptow a. T. mit einem

Wahlrechte der Wittwe bzw. für Treptow beider Gatten, — für Anklam zweifelhaft, — den Nachlaß mit den Kindern zu theilen oder in allen Gütern sitzen zu bleiben). Die Wittwe darf die zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Güter — in Anklam liegende Güter und Gebäude — nur im Falle der Noth oder mit Einwilligung der Kinder veräußern oder verpfänden; ob der Wittwer eben so beschränkt ist, ist nicht unzweifelhaft. In Treptow a. T. ist die Befugniß des überlebenden Gatten beschränkter, in Treptow a. R. ausgedehnter. — Sind die Kinder nach dem Tode eines der Eltern zu mündigen Jahren gelangt, d. i. errichten sie eine eigene Wirthschaft oder treten sie in den Ehestand, und sind sie nicht schon während des Lebens beider Eltern ausgestattet worden, so steht ihnen das Recht zu, auf Theilung des Vermögens des erstverstorbenen Elterntheils anzutragen. (In Stargard und Greifenhagen soll solche Partialtheilung nie in Gebrauch gewesen sein; in Anklam und Treptow a. T. soll nur eine Aussteuer oder ein Brautschatz nicht verweigert werden).

Der überlebende Ehegatte kann stets gänzliche Theilung beanspruchen — in Treptow a. T. und Anklam bezieht sich die Theilung vor der Wiederheirath nur auf das Vermögen des zuerst verstorbenen Gatten, an welchem der überlebende Kindestheil, in Treptow a. T. mit einem unbedeutenden Voraus erhält; die Theilung erfolgt wider seinen Willen, wenn er zur anderen Ehe schreitet, in ein Kloster oder Hospital geht oder sich der Verschwendung verdächtig macht. Es wird dann das ganze zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandene Vermögen, einschließlich des nach dem Tode des Erstverstorbenen Angefallenen oder Erworbenen so getheilt, daß die eine Hälfte der Gatte, die andere Hälfte die nicht abgesonderten Kinder erhalten. Der Wittwer nimmt seine besten Kleider, die Wittwe den Trauring voraus; — vielfach findet sich noch ein weiterer Voraus. Die Kinder werden dadurch gänzlich abgefunden, und, soweit nichts anderes vereinbart ist, von in anderer Ehe gebornen Kindern ausgeschlossen. Diese Regel findet nicht Anwendung in Anklam, Treptow a. T., Demmin. In Stolpe ist der überlebende Elterntheil verpflichtet, gegen Genuß des Abnutzes von dem Ausspruche der Kinder diese bis in das 18. Jahr standesgemäß zu verpflegen. — Sind nur abgefundene Kinder vorhanden, so bleibt das ganze vorhandene Vermögen dem überlebenden Gatten; sind jene aber nur Kinder aus früherer Ehe und war die zweite Ehe kinderlos, so nimmt die Wittwe ihr Eingebrachtes zurück, behält auch die Geschenke, der Ueberrest aber wird so getheilt, daß sie die eine Hälfte, die Kinder die andere Hälfte bekommen. In dem gleichen Falle wird das Vermögen der wiederverheiratheten Frau so getheilt, daß der Wittwer und die Kinder früherer Ehe je die Hälfte erhalten. Für den Fall, daß die Wiederheirath ohne vorangegangene Theilung erfolgte, vgl. Statutarrecht S. 91. Ebenda S. 92 fgg. finden sich die Vorschriften über die zulässige Beschränkung der Ansprüche durch letzwillige Verfügung eines Gatten.

b) magdeburgisches Recht.

1. in Stettin und Poelitz (vgl. Kosmann, stettiner Stadtrecht).

Im Falle kinderloser Ehe, Statutarrecht S. 93 fgg., behält der Wittwer, wenn die verstorbene eine Wittwe war, als er sie heirathete, die eine Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, die andere Hälfte muß er ihren Verwandten herausgeben. War die verstorbene als Jungfrau in die Ehe getreten, so hat der Wittwer innerhalb vier Wochen nach ihrem Tode die Hälfte herauszugeben von dem, was er durch die Frau an Vater-, Mutter-, Schwester-Erbe oder sonstigen erbschaftlichen Vortheilen erlangt hat, nach Abzug der Begräbnißkosten und dessen, was während der Ehe mit Vorwissen der Frau in den Nutzen beider Eheleute oder sonst nothwendig verwendet worden. Der Mann behält jedoch gewisse Gegenstände (Brautbette, leinene Geräthe, Kleider, Silber, Gold, Kleinodien, Geschmeide, von ihm gemachte Geschenke). — Die Wittwe bekommt stets die Hälfte des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens, die andere Hälfte fällt den Verwandten des verstorbenen Mannes zu. — Sind Verwandte des verstorbenen Gatten nicht vorhanden, so erhält der überlebende Gatte das ganze gemeinschaftliche Vermögen.

Bei beerbter Ehe, Statutarrecht S. 95, wird die Güter-Gemeinschaft fortgesetzt, auch wenn die Kinder schon volljährig sind und einen eigenen Hausstand eingerichtet haben, aber nur bezüglich des zur Todeszeit des Erstverstorbenen vorhandenen Vermögens. Später anfallende Erbschaften

bleiben also Alleineigenthum. Aus dem Vermögen müssen die Kinder entsprechenden Unterhalt und eintretenden Falles eine Ausstattung erhalten. Ohne Einwilligung der Kinder bzw. des Gerichts können Grundstücke und Gerechtigkeiten nicht veräußert noch verpfändet werden. Der Ehegatte kann stets Auseinandersetzung fordern, und er muß sich auseinandersetzen, wenn er wieder heirathet, sich der Verschwendung oder sonst schlechter Verwaltung verdächtig macht. Die Auseinandersetzung heißt, wenn minderjährige Kinder betheiligt sind, Ausmachung, sonst Theilung. Bei der Ausmachung ist ein eventuell zu beeidigendes Inventar vorzulegen; den Kindern muß nicht gerade die Hälfte ausgewiesen werden, doch muß der Pflichttheil unverkürzt bleiben. Dies gilt auch wenn voll- und minderjährige Kinder vorhanden sind, aber nicht bei der Theilung. Kein Kind darf bevorzugt werden, die Kinder müssen sich anrechnen lassen, was sie an Ausstattung oder sonst bereits erhalten haben. Behält der überlebende Gatte das den Kindern Ueberwiesene, woran diesen aber volles Eigenthum zusteht, so muß er es sicher stellen. Bei Wiederheirath vor der Ausmachung oder Theilung erhalten die Kinder die Hälfte des gesammten zur Zeit des Todes des Elterntheils vorhandenen Vermögens. Das Erbrecht gegenüber dem überlebenden Elterntheil bleibt unberührt; bleibt die zweite Ehe kinderlos, so erhalten sie die Hälfte des ehelichen Gesammtvermögens, mit Stiefgeschwistern theilen sie diese Hälfte zu gleichen Theilen.

2. in Pyritz und Damm, Statutarrecht der Städte, S. 103.

   Ist die Ehe kinderlos, so muß der überlebende Gatte die eine Hälfte des ganzen Vermögens herausgeben; neben Kindern aus der Ehe behält er Besitz und Verwaltung des ganzen Vermögens, Theilung kann nur bei der Wiederheirath, oder wenn er sich der Verschwendung oder übler Wirthschaft schuldig macht, verlangt werden; bei der Theilung erhält der überlebende Gatte die eine, die Kinder die andere Hälfte, das Erbrecht gegenüber dem verwittweten Elterntheil bleibt unberührt.

3. in Garz, Statutarrecht, S. 104, gilt für die beerbte Ehe dasselbe wie zu 2; bei der Wiederheirath findet jedoch keine Theilung, sondern nur »Ausspruch« statt, welche den Pflichttheil nicht verletzen und nicht unter einem Drittel des gemeinschaftlichen Vermögens bleiben darf. Sind rechte Kinder des überlebenden Gatten und Kinder aus der früheren Ehe des Verstorbenen vorhanden, so erhält der Gatte die eine Hälfte, die Kinder die andere Hälfte nach der Kopfzahl, doch kann der überlebende Gatte nach Abfindung der Stiefkinder mit den rechten Kindern, falls er nicht wieder heirathet, die Gütergemeinschaft fortsetzen; will derselbe dies nicht, so muß jedes der rechten Kinder wenigstens so viel als jedes Stiefkind erhalten. Sind Kinder des verstorbenen Gatten nicht vorhanden, so nimmt der überlebende Gatte das ganze Vermögen für die Taxe an, und giebt den Verwandten danach die Hälfte des Vermögens heraus.

c) Wegen des märkischen Rechts wird auf die Provinz Brandenburg verwiesen, doch wird in Pasewalk (Statutarrecht S. 106) das Recht so ausgelegt, daß der Gatte nur innerhalb der Ueberlegungsfrist wählen kann, ob er entsagen will oder nicht. Entsagt er nicht, oder tritt er an, so findet nach Absonderung von Heergeräthe und Gerade Halbtheilung statt. Entsagt der Gatte, so nimmt die Wittwe ihr Eingebrachtes heraus, haftet aber auch nicht für die Schulden, der Wittwer giebt lediglich das Eingebrachte der Frau heraus, muß aber die Schulden bezahlen. In Nörenberg, Dramburg, Falkenburg findet sich noch ein Voraus (Ehebette nebst Ueberzügen), in Falkenburg (nur das Ehebette) selbst für den Fall der Entsagung; Statutarrecht S. 107.

d) Bauern-Ordnung von 1764 Tit. 4 §. 2 Abs. 2: »wobei aber dennoch der überlebende Ehegatte in Gemeinschaft der Güter auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verderb sitzen bleibt.« Der überlebende Gatte bleibt mit den Kindern oder sonstigen erbberechtigten Verwandten des Verstorbenen auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verderb sitzen, behält Besitz und Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens und kann, es mögen Kinder vorhanden sein oder nicht, so lange er nicht wieder heirathet, zur Auseinandersetzung nicht angehalten werden. Die Auseinandersetzung erfolgt so, daß der überlebende Gatte von allen Gütern, nach Abzug der Schulden, die eine Hälfte erhält, die Kinder oder sonstigen Verwandten die andere Hälfte zu gleichen Theilen. Rechnung über die Verwaltung wird nicht gelegt, dem gemeinschaftlichen Vermögen wächst auch zu, was der überlebende Gatte durch Glücksfälle oder sonst erwirbt. Bei der Auseinandersetzung werden aber die Kinder gänzlich abgefunden, haben also, wenn die spätere Ehe beerbt ist, keinen Anspruch mehr, sonst, wie nächste Ver-

wandte (nächste Freunde) neben dem späteren Gatten. — Nicht unterworfen sind dieser Gemeinschaft: Gutsherrschaft, adeliche und charakterisirte Pächter, Prediger. In Jacobshagen und Zachan (Statutarrecht S. 107) nimmt der überlebende Gatte das Ehebette voraus, Söhne theilen die väterlichen, Töchter die mütterlichen Kleidungsstücke ohne weitere Anrechnung.

2. Bezirk des Appellationsgerichts Cöslin.

Das A. L. R. gilt, und zwar dessen allgemeine Gütergemeinschaft, in den Kreisen Lauenburg und Bütow, einzelnen Ortschaften der Kreise Belgard (Groß-Popplow, Brutzen mit Hagenhorst), Dramburg (Giesen) und Neustettin (Blumenwerder, Heinrichsdorff, Reppow und Wahrlang). Vgl. Ges. vom 4. August 1865. Für die vor dem 1. Oktober 1865 geschlossenen Ehen kann der überlebende Ehegatte noch das ältere Recht (preuß. L. R. von 1721 bzw. Instruktion vom 21. September 1773, in Betreff der letzteren, vgl. S. 34 und 35) wählen.

Abgesehen davon gilt theils die Bauer-O. vom 30. Dezember 1764, theils das lübische Recht bzw. mit dem speziell der Stadt Stolp, welcher bereits 1310 das lübische Recht verliehen ist, landesherrlich bestätigten Statute vom 8. Mai 1615 (dessen Art. I de successione viri et uxoris handelt, vgl. Statutarrecht der Städte ꝛc. §§. 58, 91, 99, Zus. 10, 100), theils neumärkisches Recht. Das System der beiden ersteren bezeichnet der Bericht als allgemeine Gütergemeinschaft. Für die früher zur Neumark gehörigen Orte in den Kreisen Dramburg und Schivelbein (zu den Gerichten Dramburg, Falkenburg, Schivelbein, Callies zur Zeit gehörend) dauert die sonst für Pommern durch Reskript vom 20. Juli 1795 beseitigte Suspension der Titel 1 — 3 Thl. II A. L. R. noch fort.

Die Bauer-O. gilt auf dem platten Lande, abgesehen von den früher zu Westpreußen bzw. der Neumark gehörigen Ortschaften und von den Ortschaften, welche einer Stadt gehören, in letzteren gilt das Recht der betr. Stadt. (Wegen der Eximirten vgl. oben S. 39 zu d).

Das lübische Recht gilt in den meisten Städten, einschließlich der dazu gehörigen Kämmereidörfer, vermöge landesherrlicher Verleihung oder eigener Annahme oder Einführung als Statutarrecht, jedoch nur bezüglich der Materien, in Betreff deren es rezipirt ist und sich in Observanz erhalten hat. Vgl. übrigens den Bericht vom 9. Oktober 1780, amtlich herausgegeben Cöslin, 1854, bei Hendeß. Wegen der Eximirten gilt auch hier das Seite 36 Z. 21 Bemerkte. Das Statutarrecht bezeichnet das System als Gütergemeinschaft, doch wird darüber bekanntlich gestritten. Jedenfalls haftet die Ehefrau für die Schulden nur, wenn die Ehe beerbt, d. h. mit Kindern gesegnet ist; die Haftung fällt weg, wenn die Ehe durch Aussterben der Nachkommenschaft kinderlos wird.

Wegen des Erbrechts wird auf das Seite 36 und 37 Bemerkte verwiesen. Dort ist auch für Stolp schon Einiges bemerkt, im Uebrigen wird auf die angezogenen Stellen des Statutarrechts der Städte Bezug genommen.

Wegen des neumärkischen Rechts vgl. das für die Provinz Brandenburg Angeführte; und v. Kunow I,104, II,102; Entsch.*) Bd. 29,137; ferner v. Kunow I,109, 150, II,121, 122; Abhandlung im J. M. Bl. 1858 S. 180; Entsch. 21,224; 63,214.

In Betreff der pommerschen Bauer-O. (abgedruckt auch Rabe I, 3, S. 87) vgl. Provinzialrecht von 1835, revidirter Entwurf 1836, Entsch. 13,409; 40,195; 58,253; 59,184; 65,325; 66,101.

In Betreff des lübischen Rechts in Pommern vgl. v. Wilmowski, 1867; und das vorerwähnte Provinzialrecht; Plenar-Beschl. vom 18. Februar 1839, Präj. Nr. 611, Entsch. 48,185 und Striethorst 47,166.

Die Bauer-O. gilt insbesondere in den ländlichen Bezirken der Gerichte zu Belgard, Cörlin, Polzin, Cöslin, Bublitz, Zanow, Colberg, Neustettin und seiner Kommissionen, Schlawe, Rügenwalde, Pollnow, Stolp, und in Ortschaften der Kreise Stolp und Rummelsburg, — das lübische Recht in den Stadtbezirken von Belgard, Cörlin, Polzin, Rummelsburg, Cöslin, Bublitz, Zanow, Colberg, letzteren vier nebst Kämmereidörfern, Neustettin, Bärwalde, Ratzebuhr, Tempelburg, Schlawe, Rügenwalde, Pollnow (letzteren drei nebst Kämmereidörfern), ein aus beiden gemischtes Recht in den Dörfern Henkenhagen, Rossenthin, der Neu- und Altstadt Stolp.

*) Entsch. wird durchweg für »Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals« gebraucht, die größere Zahl bedeutet den Band, die kleinere die Seite. Striethorst bedeutet Striethorst's Archiv, in Betreff der Bezeichnung von Band und Seite gilt das so eben Bemerkte.



3. Bezirk des Appellationsgerichts Greifswald.

Hier gilt lübisches Recht, gemeines Dotalrecht, pommersche Bauer-O. vom 16. Mai 1616 (Dähnert Bd. 3 S. 830 fgg.), durchweg auf der Grundlage des gemeinen Rechts.

Das lübische Recht gilt in den Städten von Neuvorpommern und Rügen, mit Ausnahme von Richtenberg und Franzburg, und zwar auch für die der früheren städtischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Bezirke (Stadt, Vorstädte, Stadtfeld), jedoch nur für die dieser Jurisdiktion Unterworfenen. Die aus diesem Grunde Eximirten leben, sofern nicht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nach speziellen Umständen ein anderes Güterrecht zur Anwendung kommt, nach römischem Dotalrecht; es sind zumeist unmittelbare Staatsbeamte, Offiziere und höhere Beamte des stehenden Heeres eximirt, jedenfalls ist der Kreis viel enger, als der in A. G. O. I, 2 §. 44.

Auf dem platten Lande und in den Städten Richtenberg und Franzburg gilt für die Besitzer immatrikulirter Rittergüter, Adeliche, Prediger, Königliche Beamte (auch pensionirte), Offiziere des stehenden Heeres und ihnen gleich zu achtende Militairbeamte (auch wenn sie mit Pension entlassen sind), römisches Dotalrecht; alle anderen sind nach Ges. vom 8. April 1857 der pommerschen Bauer-O. von 1616 unterworfen.

Nach der Praxis der Gerichte werden in der Regel die Systeme des lübischen Rechts und der Bauer-O. als Gütergemeinschaft aufgefaßt.

Vgl. übrigens Provinzialrecht des Herzogthums Neuvorpommern.

Die Bauer-O. bestimmt (Dähnert S. 833):

»ꝛc. die Frauen nach ihrer Männer Absterben, ingleichen auch die Männer, wenn sie ihrer »Weiber Tod erleben, von allen Gütern, wenn Hofwehr und Schulden abgezogen, die Hälfte »haben, und dann die andere Hälfte die Kinder, sowohl erster als anderer Ehe, wo keine Aus»machung zuvor geschehen, zu gleichen Theilen oder sonsten, da keine Kinder vorhanden, des Ver»storbenen nächste Erben erlangen sollen, dabei auch kein Unterschied zu machen, ob sie mit ein»ander beerbt sein oder nicht, und müssen also wegen dieser Gemeinschaft der Güter der Frauen »oder deren Erben die eingebrachten Heiraths- und anderen Gelder nicht vorausgegeben werden.«

Nach lübischem Rechte haftet das Vermögen der Frau für die Schulden des Mannes nur dann, wenn die Ehe mit Kindern gesegnet ist (nach der Rechtsprechung auch nur dann, wenn die Kinder zu der Zeit noch leben, wo das Vermögen der Frau angegriffen werden soll). In Wolgast — nach Observanz —, in den Städten Bergen und Garz auf Rügen — nach beschränkter Einführung des lübischen Rechts — haftet aber das Vermögen auch der beerbten Frau nicht für die Schulden des Mannes. (Provinzialrecht Bd. 6 §§. 176 fgg.)

Nach dem Provinzialrechtsentwurf II, 1 §. 134 erhält die Wittwe auf Rügen nicht die Hälfte, sondern ein Drittel. Es scheint nach dem Berichte, als wäre der Satz nicht anerkannt.

(Fortsetzung folgt.)

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Februar 1879. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Friedensrichter, Justizrath Vogt in Rheinbach ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Spaeing in Bochum an das Kreisgericht in Wriezen,

der Kreisrichter Herold in Essen an das Kreisgericht in Erfurt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Ranis und

der Kreisrichter Gliemann in Seehausen i. Magd. an das Kreisgericht in Wanzleben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Tielsch bei dem Kreisgericht in Torgau,

der Gerichts-Assessor Engelbrecht bei dem Kreisgericht in Olpe und

der Gerichts-Assessor Haserodt bei dem Kreisgericht in Wanzleben.

Der Kreisgerichts-Rath Borowski in Perleberg ist gestorben.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Schulze bei dem Kreisgericht in Berlin ist gestorben.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Es sind ernannt:

der Stadtrichter Emil Krüger in Berlin zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Halberstadt und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Halberstadt,

der Referendar Fischer zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und

der Referendar Praesent zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Harburg.

Dem Rechtsanwalt und Notar Lobebanz in Itzehoe ist die nachgesuchte Entlassung als Rechtsanwalt ertheilt und ihm gestattet, als Notar seinen Wohnsitz in Kellinghusen zu nehmen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Stoppel in Altona ist gestorben.

D. Gerichts-Assessoren.

Der im Reichsjustizdienst beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor von Wartenberg ist in den Preußischen Justizdienst wieder aufgenommen und dem Departement des Kammergerichts überwiesen.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Kratz und

der Referendar Maur

im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Saro,

der Referendar Klose und

der Referendar Wunderlich

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Hanke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendar Braumann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendar Böhncke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Dr. Linhoff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,

der Referendar Fabritzi im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Referendar Nottebohm,

der Referendar Reinboth und

der Referendar Thewalt

im Bezirk des Kammergerichts.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 3.

Das in Preußen geltende eheliche Güterrecht.

Zusammengestellt vom Appellationsgerichtsrath Neubauer in Glogau.

(Fortsetzung.)

III. Brandenburg.

1. Bezirk des Kammergerichts.

In dem größten Theile desselben gilt das märkische Provinzialrecht, hauptsächlich Joachimische Konstitution vom Mittwoch nach Francisci 1527, Konstitution und Satzung vom $\frac{\text{23. April}}{\text{15. Juni}}$ 1529, Verordnung vom 30. April 1765 (Rabe I, 1 S. 3; Schering, Nachträge zum A. L. R. Bd. I S. 1 fgg.), Observanzen und Gerichtsentscheidungen, vgl. Scholtz, Provinzialrecht, 2. A., II S. 15. fgg.

Die Abweichungen vom A. L. R. sind im Wesentlichen folgende:

1. Der Ehefrau gehört auch eigenthümlich, was sie während der Ehe durch ihre Kunst oder Geschicklichkeit anfertigt oder erwirbt, sofern dergleichen nicht Hülfsleistungen im Gewerbe des Mannes oder in der Hauswirthschaft betreffen; ferner gehören ihr die Einkünfte aus einem mit Genehmigung des Mannes allein oder in Gemeinschaft mit demselben betriebenen Gewerbe, und die erweislich aus solchen Erwerbungen angeschafften Sachen.
2. Die Frau kann auch ohne Zuziehung und Einwilligung des Ehemannes selbstständig Verpflichtungen eingehen und Schulden kontrahiren, jedoch findet während der Ehe wegen solcher Schulden die Exekution nur in das vorbehaltene Vermögen der Frau statt; die Rechte des Mannes an dem Eingebrachten dürfen nicht beeinträchtigt werden, außer, wenn die Frau ein besonderes Gewerbe betreibt, welches Kredit erfordert, oder wenn der Mann in die Schuld ausdrücklich eingewilligt hat oder nützliche Verwendung vorliegt.
3. Mit dem Tode des einen Ehegatten tritt insofern eine Art Gütergemeinschaft ein, als das gesammte Vermögen beider Eheleute nun zu einer Masse vereinigt wird, und nach Abzug der beiderseitigen Schulden der überlebende Ehegatte die Hälfte (portio statutaria) zur Abfindung wegen seines Erbtheils erhält, während die andere Hälfte an die Blutsverwandten des Verstorbenen in deren Ermangelung als bonum vacans an den Fiskus, bzw. in Berlin mit Ausschluß der Nachlässe der Adlichen, Fremden, Juden und Unehelichen an die Stadtgemeinde Berlin fällt. Dem statutarischen Erbrechte kann der überlebende Ehegatte indessen entsagen, und hat er dann sein eigenes Vermögen nicht in die Nachlaßmasse einzuwerfen, auch kann letzteres durch Vertrag oder Testament ausgeschlossen werden. Vielfach findet sich ein observanzmäßiger Voraus. Gerade, Heergeräthe und Niftel finden nicht statt (Scholtz I S. 50, 51). Die Miterben haben das Recht, der Einwerfung zu entsagen, welches vorzugsweise, wenn der Ueberlebende mehr Schulden als Aktiva besitzt, zur Geltung kommt (Scholtz §. 251). Den Miterben gegenüber behält der Gatte das Wahlrecht (Scholtz §. 365) nach Ablauf der gesetzlichen Ueberlegungsfrist, und Gläubigern gegenüber ist er mit gewissen Ausnahmen nur bis auf den Betrag des aus dem Nachlasse Empfangenen verhaftet (Scholtz §. 376, Motive II S. 198 fgg.).

Vgl. auch Entsch. 20,546 (Präjudiz 2287); 21,224 fgg.; 63,214; 68,179; 70,198; 77,18; Striethorst 7,159; 10,359; 12,281; 13,77; 14,125; 38,132; 44,45; 48,345; 49,105; 58,202; 75,202; 87,99; andererseits Simon und v. Strampff Rechtsspr. 4,60.

In einem aus drei Bauer- und zwei Büdner-Gehöften bestehenden, früher zu Pommern gehörigen Antheil des Dorfes Zerrenthin, Kreises Prenzlau (Gericht Brüssow), gilt die pommersche Bauer-O. von 1764, doch ist dieses fast in Vergessenheit gerathen.

Im Luckenwalder Kreise gilt in Gemäßheit der Verordnung vom 22. September 1772 das magdeburgische Provinzialrecht (Scholtz, Einleit. S. 4), seit dem 1. Januar 1875 beseitigt durch Gesetz vom 22. Mai 1874. In den vormals königlich sächsischen Landestheilen (Standesherrschaft Baruth, soweit sie früher zum wittenberger Kreise gehörte, ritterschaftliche Ortschaften Pettkus, Heinsdorff, Riebendorf, Waltersdorff, Dorf Nieder-Seefeld; Ortschaften Blankensee und Stangenhagen, früher zum wittenberger Kreise gehörig; Aemter Jüterbogk und Dahme) gilt sächsisches Provinzialrecht (vgl. zu IV[2]), in den früher zum luckauschen Kreise gehörigen Dörfern Zesch und Mahlsdorf das Provinzialrecht der Niederlausitz (vgl. zu III[2]). Sächsisches Provinzialrecht bzw. A. L. L. gilt weiter in dem Zauch-Belzigschen Kreise für die Aemter Belzig und Rabenstein mit enklavirten Ortschaften und den Städten Belzig, Brück und Niemegk, und für die vormals zum Kreise Wittenberg gehörigen Ortschaften Canin, Cleistow und Busendorf, das Provinzialrecht der Altmark (vgl. zu IV[1]) in den Ortschaften der West-Priegnitz: Neu-Werben und Zwischendeich. Vgl. über dieses Alles Scholtz, 1854, Einleitung S. 4.

2. Bezirk des Appellationsgerichts Frankfurt a. O.

Der Bezirk umfaßt: die Neumark mit Ausnahme einiger zu III[1] bzw. II[2] gehörigen Ortschaften; von der Kurmark den Lebuser Kreis mit Ausnahme einiger zu III[1] gehörigen Ortschaften und einige Ortschaften des Kreises Beeskow-Storkow; die Niederlausitz mit Ausnahme einiger zu III[1] gehörigen Ortschaften; einzelne früher zu kursächsischen Erblanden gehörige Ortschaften, namentlich die Städte Sonnewalde, Finsterwalde, Kirchhain, Dobrilugk; den früher zu Schlesien gehörigen schwiebuser Kreis; die früher zu Pommern gehörigen Ortschaften (soldiner Kreises) Ehrenberg, Gerzlow, Hohengrape, Hasselbusch, Mandelkow, Nehfeld und Antheil Bärfelde; früher zu Posen gehörige Ortschaften (oststernberger Kreises) Stadt Schermeisel und Dorf Grochow, von der Oberlausitz den Kreis Hoyerswerda. Es gelten nach dem Berichte:

A) Allgemeine Gütergemeinschaft:
   1. des preuß. A. L. R. (Patent vom 9. Januar 1816) in der Stadt Schermeisel und dem Dorfe Grochow;
   2. der pommerschen Bauer-O. von 1764 in den früher zu Pommern gehörigen Ortschaften (ausgenommen sind diejenigen, welche vor der V. O. vom 2. Januar 1849 eximirten Gerichtsstand hatten).

B) Deutschrechtlich getrenntes Güterrecht im Uebrigen, und zwar:
   1. das preuß. A. L. R. II, 1, Abschnitt 5, 7, 8 in der Niederlausitz (Kreise Spremberg, Calau, Lübben, Luckau, Guben, Sorau, einige Ortschaften des Kreises Cottbus) im Kreise Hoyerswerda der Oberlausitz; in den früher zu kursächsischen Erblanden gehörigen Ortschaften;
   2. des neumärkischen bzw. kurmärkischen Rechts in der Neumark (Kreise Landsberg a. W., Friedeberg N. M., Arnswalde, Soldin, Königsberg N. M., Ost- und West-Sternberg, Crossen, Cottbus, Züllichau, mit Ausschluß des früheren Kreises Schwiebus) bzw. den Ortschaften, die zur Kurmark gehören, Publikations-Patent vom 5. Februar 1794 §. VII, mit beschränkter Suspension der drei ersten Titel Thl. II. des A. L. R. Quellen sind zu 2. die constitutio Joachimica, 1527 und das Erbschaftsedikt von 1765, sowie die Kammergerichts-O. vom 11. Dezember 1700 (Mylius, C. C. M. II, 1, S. 219), vgl. auch v. Kunow, Provinzialrecht der Neumark, 1836.

   Die Vorschriften des Abschnitts 5 II, 1 A. L. R. erleiden keine wesentliche Abänderung. Unstreitig außer Anwendung ist §. 320 II, 1, indem die Ehefrau auch ohne Zuziehung des Mannes Verpflichtungen eingehen und Schulden kontrahiren kann, nur können diese nicht zum Nachtheile des Ehemannes gegen das eingebrachte Vermögen geltend gemacht werden, vgl. Kunow §. 357 und dessen Zitate. Nicht ganz unbestritten sind Ausnahmen von §. 329 II, 1, Entsch. 20, 249, und zu §§. 211, 219, 220 II, 1; der Bericht verneint sie.

   Der siebente Abschnitt II, 1 A. L. R. ist durch das statutarische Erbrecht suspendirt, es steht dem überlebenden Gatten das Recht zu, unter Einwerfung des eigenthümlichen Vermögens in den Nachlaß die Hälfte der beiderseitigen Masse als statutarisches Erbtheil für sich in Anspruch

zu nehmen; die andere Hälfte fällt dann den sonstigen Testaments- oder Intestat-Erben zu; besitzt er gar nichts, so bekommt er die Hälfte des nach Abzug der bis zum Todestage vom Erblasser kontrahirten Schulden verbleibenden Nachlasses. Hat der überlebende Gatte mehr Schulden als Vermögen, so steht es den Miterben frei, der Einwerfung seines Vermögens zu widersprechen, der Ueberlebende erhält dann die Hälfte des reinen Nachlasses als Erbtheil. Bei Berechnung der Theilungsmasse gilt der Grundsatz, daß Nachlaß und Vermögen des Ueberlebenden in dem Zustande in Ansatz zu bringen sind, wie beides sich am Todestage des Verstorbenen befand. — Erklärt der Ueberlebende nicht Erbe sein zu wollen, so nimmt er nur das Seinige zurück, und macht seine Forderungen an den Nachlaß geltend; bei dieser Auseinandersetzung gelten die Vorschriften des A. L. R., mit geringen Modifikationen, anderenfalls die des statutarischen Rechts.

Für die Neumark kommen dabei noch in Betracht die Züllichausche Willkühr in puncto successionis, von Herzog Heinrich von Freistadt 1425 konfirmirt (Mylius VI Abth. I S. 5); Privilegium des Herzog Heinrich über die Crossensche Willkühr, sonderlich von Erbfällen, 1469; Privileg. der Stadt Crossen, von Markgraf Johann 1551 ertheilt (Mylius a. a. O. und S. 91); Cottbuser Willkühr vom 20. Januar 1409 (Mylius VI Abth. I S. 3. Vgl. Wilke, Erbrecht nach dem Statute der vormaligen Herrschaft Cottbus, 1860. Crossen und Züllichau nebst dazu gehörigem Gebiete, vormals Landestheile von Schlesien, sind 1482 dem Kurhause Brandenburg verpfändet, 1537 erst definitiv abgetreten, jene V. O. blieben bestehen, stimmen aber mit der Joachimica von 1527 überein. (vgl. Kunow Motive S. 119.) Stadt und Herrschaft Cottbus gehörten zur Niederlausitz, und kamen 1443 durch Erbgang an das Kurhaus Brandenburg; die Cottbuser Willkühr weicht darin vom märkischen Rechte ab, daß die Quote, welche der Ueberlebende aus der durch Einwerfung seines Vermögens in den Nachlaß gebildeten Masse zu beanspruchen hat, für den Wittwer $\frac{2}{3}$, für die Wittwe $\frac{1}{3}$ der Masse beträgt. Die Willkühr gilt aber nicht für den ganzen Kreis, ausgenommen ist die stets zur Neumark gehörig gewesene Stadt Peitz und einige noch zur Niederlausitz gehörige Ortschaften.

3. Im Kreise Schwiebus — früher zum Fürstenthum Glogau gehörig, — gelten bezüglich des ehelichen Güterrechts dieselben Bestimmungen wie in der Neumark, eingeführt durch mit der Joachimica übereinstimmende Privilegien der Herzöge Wenzel, 1428, und Heinrich XI, 1469. (Wentzel, Provinzialrecht Schlesiens, II Lokalrecht S. 305 u. 310.) Außerdem sind die bezüglichen Bestimmungen des A. L. R. II, 1 maßgebend, indem dasselbe ohne Suspension subsidiarisch in Schlesien an Stelle des gemeinen Rechts eingeführt ist.

IV. Sachsen.

1. Bezirk des Apellationsgerichts Magdeburg.

Es gilt durchweg das getrennte Güterrecht des preuß. A. L. R., welches nur in demjenigen Theile des Kreisgerichtsbezirkes Genthin, der früher zur Mark gehört hat (Zauchische Kreis), diejenigen Modifikationen erleidet, welche das provinzielle eheliche Güterrecht der Mark enthält.

Das Ges. vom 22. Mai 1874 hat nur für den ersten und zweiten Jerichowschen Kreis (natürlich in dessen damaligem Umfange) das märkische Provinzialrecht beseitigt. Es gehört indessen zum Bezirk von Genthin der Gutsbezirk Graenert, welcher erst durch Gesetz vom 17. Juni 1875 §. 2 (Ges. Samml. S. 305) dem zweiten Jerichower Kreise zugelegt ist; in diesem gilt danach noch das märkische Provinzialrecht.

2. Bezirk des Appellationsgerichts Naumburg.

Es gilt durchweg das getrennte Güterrecht des preuß. A. L. R. Wegen des Erbrechts der Ehegatten und sonst gilt jedoch noch die henneberger Landes-O. (Praej. 2119, Entsch. 17,515, ferner 27,264)*); die für

*) Der Bericht erwähnt diese Ausnahme nicht. Es kann daher auch das Gebiet der henneberger Landes-O. nicht genauer angegeben werden. Welche Bedeutung jene Entscheidungen des Ober-Tribunals haben, mag hier dahingestellt bleiben; es soll aber darauf aufmerksam gemacht werden.

Erfurt erlassene churmainzer B. O. von 1704 gilt dagegen, wenigstens was den Pflichttheil der Kinder angeht, nicht mehr, Entsch. 22,109.

3. Bezirk des Appellationsgerichts Halberstadt.

Es gilt durchweg das getrennte Güterrecht des preuß. A. L. R.

V. Posen.

1. Bezirk des Appellationsgerichts Posen.

Der Bezirk enthält Nichts von den schon 1772 zu Preußen gekommenen Theilen Polens, namentlich nicht den sogenannten Netze-Distrikt, in welchem die Güter-Gemeinschaft unter Personen adelichen Standes nicht stattfindet, Entsch. 8,404. (vgl. Fischer's Abhandlung in v. Kamptz' Jahrb. 48,20 fgg.) Nach dem Patent vom 9. November 1816 §. 12 gilt für alle nach dem 1. März 1817 geschlossenen Ehen die allgemeine Gütergemeinschaft des preuß. A. L. R.

2. Bezirk des Appellationsgerichts Bromberg.

Auch für diesen Bezirk gilt nach dem Patente vom 9. November 1816 durchweg — nach dem Berichte — die allgemeine Gütergemeinschaft des preuß. A. L. R.

Indessen gehört hierher der größere Theil des Netze-Distrikts, vgl. Holsche, der Netze-Distrikt, Königsberg 1793; der kleinere Theil des Netzdistrikts gehört zum Regierungsbezirke Marienwerder. Es steht dahin, ob demgemäß noch Modifikationen für Personen adelichen Standes in Betracht kommen, vgl. Entsch. 8,404.

VI. Schlesien.

In der ganzen Provinz gilt das getrennte Güterrecht des preuß. A. L. R. in Folge des Gesetzes vom 11. Juli 1845, nur in der zum grüneberger Kreise gehörigen Stadt Rothenburg a. O. und den Dörfern Drehnow und Polnisch-Nettkow, welche früher zum Kreis Crossen der Neumark gehörten, gilt das Provinzialrecht der Neumark.

Allerdings bestimmt das Ges. von 1845 in §. 8, daß die Rechte und Pflichten der Eheleute unter Lebenden für die vor dem 1. Januar 1846 geschlossenen Ehen, mit gewissen Modifikationen für diejenigen, in deren Ehe schon Gütergemeinschaft eingeführt ist, nach den zur Zeit der Eingehung der Ehe gültigen Vorschriften bestimmt werden, daß aber bei der gesetzlichen Erbfolge dem überlebenden Ehegatten aus solchen Ehen das Wahlrecht zustehen soll, ob er nach den früheren Rechten oder nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt sein wolle. Insofern kommt auch das ältere Recht noch in Betracht. Für die Ehen der eximirten Personen galt im Bezirk des Appellationsgerichts Breslau auch damals deutschrechtlich getrenntes Güterrecht; im Uebrigen ist im breslauer Bezirke für solche Ehen das sogen. Wenzeslaussche Kirchenrecht von 1415 bzw. das sogen. Caspari'sche Kirchenrecht von 1567 zu beachten, vgl. Wentzel's Provinzialrecht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, S. 517 fgg., 579 fgg.; und sind zu berücksichtigen die Spezialgesetze für Breslau vom 30. Juni 1841, für Ohlau vom 25. Oktober 1841 u. a. Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Ratibor sind außer den schon erwähnten sogenannten Wenzeslausschen und Caspari'schen Kirchenrechte (Systeme der strengen allgemeinen Gütergemeinschaft, welche bei dem ersteren mit der Geburt eines lebenden ehelichen Kindes, bei dem letzteren mit der Trauung beginnt), das sogenannte Kolbesche Statut der Stadt Neustadt (Wentzel, S. 382 fgg. und Wentzel's Skizze des schlesischen Lokalrechts, Breslau 1838 S. 11; Stehle, Provinzialrecht von Niederschlesien, 1830 S. 553; uneigentliche Gütergemeinschaft, wenn nach dem Tode eines Gatten ein Kind am Leben ist, wird das beiderseitige Vermögen zur Theilung gebracht); das Gewohnheitsrecht eines Theils des Kreises Neustadt (Wentzel, Lokalrecht S. 459; uneigentliche Gütergemeinschaft, die mit dem Tode eines Gatten eintritt); die Oelsnische Landes-O. von 1617 (Wentzel, Lokalrecht S. 72 fgg.; allgemeine Gütergemeinschaft, die mit der Geburt eines lebenden Kindes entsteht); das Oelsnische Stadtstatut von 1620 (Wentzel, S. 27 fgg., allgemeine Gütergemeinschaft, die mit der Trauung entsteht) zu beachten. Auch diese Rechte gelten nicht für den übrigens kleineren Kreis der

Eximirten. — Von Mittheilung der Geltungsgebiete wird wegen der verhältnißmäßig geringeren Bedeutung abgesehen; die beiden ersten gelten insbesondere in den das Fürstenthum Neisse bildenden Kreisen Neisse und Grottkau.

VII. Westfalen mit den Kreisen Rees, Duisburg und Essen der Rheinprovinz und Hohenzollern.

1. Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Der Bezirk umfaßt außer Hohenzollern, das ehemalige Herzogthum Westfalen, die Stadt Lippstadt, das Fürstenthum Siegen mit dem Freien- und Hirten-Grund, die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.

1. Die durch das Gesetz vom 16. April 1860 modifizirte Allgemeine Gütergemeinschaft des A. L. R. gilt überall, wo nicht bis zum Erlaß dieses Gesetzes Dotalrecht zur Anwendung kam, insbesondere in Arnsberg, Brilon, Medebach mit dem Dorfe Donau, Ober- und Nieder-Marsberg mit dem Dorfe Erlinghausen, Ruethen mit den Kirchspielen Altenruethen, Miste, Effeln, Suttrop, Langenstraße und Hoinkhausen, Belecke, Hirschberg, Gesecke mit Ausnahme des Stiftshofes, Lippstadt, ferner, wo früher Errungenschaftsgemeinschaft galt, das ist in den Bezirken der Kreisgerichte Siegen, Olpe (Amt Olpe, Amt Drolshagen, Amt Wenden mit Ausnahme der Ortschaften Haardt und Oberneger);
2. Römisches Dotalrecht (der Mann hat nur ausdrücklich eingeräumte Rechte, insbesondere durch Illation einer Dos, die nicht vermuthet wird, vgl. Entsch. 1,56; gegenseitiges Intestaterbrecht besteht nicht, auch die für Kirchspiel Coerbecke und Stadt Schmallenberg, vgl. Seybertz, Statutarrecht §§. 182, 183, bestandenen Intestaterbrechte werden von der Praxis nicht beachtet), mit durch Gesetz von 1860 perpetuirter Suspension der drei ersten Titel Thl. II A. L. R. gilt in den Kreisgerichtsbezirken von Arnsberg (in Betreff der Stadt A. wird gestritten, ob durch Statutarrecht modifizirtes Dotalrecht oder Gütergemeinschaft Anwendung findet), Brilon, mit Ausnahme der zu 1) erwähnten bezüglichen Orte, Lippstadt mit Ausnahme einiger zu 1) gedachten Orte.

Das zu 1) erwähnte Ges. von 1860 findet aber nur auf die nach dem 1. Januar 1861 geschlossenen Ehen Anwendung. In Betreff der älteren Ehen verweist der Bericht auf Welter's eheliches Güterrecht in Westfalen. Eximirt sind davon nur noch die Reichsunmittelbaren.

Wegen des älteren Rechts vgl. auch am Schluß der die Provinz Westfalen angehenden Mittheilungen.

Für Hohenzollern gilt:

a) im Sigmaringenschen Allgemeine Güter-Gemeinschaft, ebenso in den früher zu Hohenzollern-Hechingen gehörigen Ortschaften Melchingen und Salmendingen kraft Gewohnheitsrecht. Sie ergreift alles und jedes bewegliche und unbewegliche Vermögen beider Gatten, die Masse haftet für alle ehelichen und vorehelichen Schulden. Während der Ehe hat der Mann die uneingeschränkteste Verwaltung und Disposition, auch über von der Frau eingebrachte Immobilien. Dispositionen von Todeswegen über die Masse können nur beide Gatten gemeinschaftlich treffen, aber jeder kann für sich über die nach Auflösung der Gemeinschaft ihm zufallende Hälfte letztwillig verfügen. — Bei kinderlosen Ehen ist der überlebende Gatte alleiniger Eigenthümer der ganzen Masse; sind Kinder vorhanden, so tritt fortgesetzte G. G. ein, der überlebende Gatte ist zur einen, die Kinder zur anderen Hälfte Miteigenthümer der Masse, letztere haben aber kein Recht auf Besitz, Verwaltung, Theilung, sondern nur auf Alimentation und angemessene Ausstattung. Bei Wiederverheirathung tritt Schichtung ein, aber nicht Todttheilung. Der nach §. 6 der Waisenordnung von 1822 der Frau gerichtlich beizuordnende Beistand, ohne dessen Zuziehung sie Immobilien nicht veräußern, noch beschweren, noch verpfänden kann, ist durch die Vormundschafts-O. vom 5. Juli 1875 §. 102 wohl als beseitigt anzusehen. Der überlebende Gatte kann über die ihm gebührende ideale Hälfte letztwillig disponiren, vorbehaltlich der Pflichttheilsrechte der Kinder an dieser Hälfte. Uebrigens ist der überlebende Gatte jederzeit berechtigt, zu theilen. Auch Juden leben in dieser G. G., Ges. vom 9. August 1837.

b) im ehemaligen Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, mit Ausnahme der zu a) bezeichneten beiden Ortschaften, gilt gewohnheitsrechtlich allgemeine Güter-Gemeinschaft — nach dem Berichte — jedoch mit verschiedenen an die Errungenschafts-Gemeinschaft erinnernden Abweichungen, welche auf positiver Gesetzgebung, insbesondere der hechingenschen Landesordnung von 1698, beruhen. Die Abweichungen sind folgende:

α. in stehender Ehe kann der Mann, dem sonst Verwaltung und Disposition über das Vermögen zusteht, bei Strafe der Nichtigkeit die von der Frau eingebrachten unbeweglichen Güter nicht ohne deren Willen veräußern, Lds. O. Tit. 78 Abs. 2.

β. nach aufgelöster kinderloser Ehe ist der Ueberlebende nur alleiniger Erbe des gesammten Vermögens, wenn kein »Erbgut« darin steckt; er erbt also ausschließlich das »Heirathsgut«. Ist Erbgut, d. h. solches, das während stehender Ehe einem der Gatten angefallen ist (»stante matrimonio ererbt«) vorhanden, so erhält der überlebende Gatte sein in die Ehe gebrachtes Vermögen und die Hälfte des acquaestus, als Erbe aber die Hälfte des vom verstorbenen Gatten in die Ehe gebrachten Vermögens, die andere Hälfte des acquaestus und des Eingebrachten erhalten die gemeinrechtlichen Intestaterben, Tit. 76;

γ. sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so soll der Ueberlebende, so lange er im unverrückten Wittwenstuhl bleibt, das gesammte Vermögen ungetheilt nutzen und genießen, die Gütergemeinschaft besteht nicht mehr, die Kinder haben wirkliche Erbrechte. Die Frau als Wittwe hat bezüglich der Verwaltung die Rechte, welche bis dahin dem Manne zustanden. Der durch §. 6 der Waisenordnung vom 14. Juni 1837 der Wittwe beigeordnete Mitvormund, welcher konsentiren mußte bei Geschäften, welche den Kindern nachtheilig werden können, dürfte nach der Vormundsch.-O. von 1875 §. 102 fortfallen. — Bei der Wiederheirath muß mit vorhandenen Kindern und Stiefkindern geschichtet werden; der Gatte erhält sein Eingebrachtes, die Hälfte des acquaestus und Kindestheil vom Eingebrachten des Verstorbenen, Kinder und Stiefkinder theilen den Rest des Eingebrachten und die Hälfte des acquaestus zu gleichen Theilen; es ist aber keine Todttheilung; der abgeschichtete überlebende Gatte behält an dem seinen leiblichen Kindern Zufallenden den Nießbrauch, mindestens bis dahin, daß sie einen eigenen Haushalt begründen. Ob die Juden unter diesem Rechte oder nach gemeinem Rechte leben, steht nicht fest.

Vgl. noch Fischer's Abhandlung im J.-M.-Bl. 1858 S. 225 fgg.; und Cramer, die Grafschaft Hohenzollern, Stuttgart 1873, Kap. 8. Roth rechnet in der Zusammenstellung des deutschen ehelichen Güterrechts in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Band I zu III, 2 das hechingensche Recht zur Güterordnung der Errungenschaftsgemeinschaft.

2. Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm (hierher gehören Duisburg, Essen, Rees).

Gemeines Dotalrecht gilt nur innerhalb des Kreisgerichtsbezirks Soest in den Aemtern Coerbecke, Oestinghausen und Werl mit Ausnahme der Stadt Werl, in dem Bezirk der Kreisgerichtskommission Menden und einem Theil des Bezirks der Kommission Meinertshagen, sonst gilt das Gesetz vom 16. April 1860. Wegen des für die Ehen, welche vor dem 1. Januar 1861 geschlossen sind, geltenden Rechts vgl. am Schluß der die Provinz Westfalen angehenden Mittheilungen.

Nach dem Gesetze von 1860 umfaßt die Gütergemeinschaft das gesammte in die Ehe gebrachte Vermögen, der Mann hat das ausgedehnteste Verwaltungs- und Verfügungsrecht mit der einzigen Beschränkung, daß er ohne Einwilligung der Frau über Immobilien oder das gesammte bewegliche Vermögen oder einen aliquoten Theil desselben unentgeltlich zu verfügen nicht berechtigt ist; Uebertragsverträge können nur von beiden Gatten gemeinschaftlich geschlossen werden; Verfügungen von Todeswegen über das gemeinschaftliche Vermögen können bei beerbter Ehe nur beide Eheleute gemeinschaftlich, bei nicht beerbter Ehe jeder Gatte bezüglich der Hälfte der Masse treffen; beim Tode eines Gatten zerfällt das Vermögen in Ermangelung einer letztwilligen Verordnung in zwei Hälften, von denen der überlebende Gatte die eine Hälfte erhält, die andere als Nachlaß des verstorbenen vererbt wird; mit unabgefundenen eigenen Kindern setzt der Gatte die Gütergemeinschaft fort, es gebührt ihm der Nießbrauch, aber auch Verwaltung und Verfügung in demselben Umfange, wie dem Manne während der Ehe; insbesondere darf derselbe — unter Wahrung des

Pflichttheils — durch Uebertragungsverträge oder letztwillige Verfügungen unter den unabgefundenen Kindern die Sukzession in das gemeinschaftliche Vermögen regeln. Zur Schichtung ist er namentlich verpflichtet, wenn er zu einer anderen Ehe schreitet, oder der verstorbene Gatte dieselbe letztwillig angeordnet hat.

3) Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

Es gilt durchweg die Gütergemeinschaft des Gesetzes vom 16. April 1860 bzw. des A. L. R.
Für die vor dem 1. Januar 1861 geschlossenen Ehen kommen in Betracht:

1. Anholter Statut vom 26. Mai 1618 (Schlueter, Provinzialrecht I, 509—519). Geltungsgebiet: Stadt und Herrschaft Anholt im Bezirke der Gerichtskommission Bocholt; ob vollbürtiger Adel ausgenommen, steht nicht fest.
2. Churkölnische (vestische) Gütergemeinschaft, V. O. des Erzstiftes von 1538, 16. März 1663, 12. Mai 1767, 2. September 1774, 22. Mai 1789 (Schlueter III, 149 fgg., 208 fgg., 222 fgg., 268; Welter S. 118). Geltungsgebiet: frühere Grafschaft (Vest) Recklinghausen, Bezirk des Kreisgerichts Dorsten mit Ausnahme der nördlich der Lippe belegenen, zum Amte Wulfen gehörigen Gemeinden; ob Militärpersonen und stiftsfähiger Adel ausgenommen, ist streitig.
3. Gräflich Bentheimsche Gerichts- und Landesordnung vom 23. November 1690 (Schlueter I, 105, 487, 507). Geltungsgebiet: vormalige Grafschaft Steinfurt, bestehend aus Stadt Steinfurt, Gemeinden Hollich, Sellen, Veltrup.
4. Landrecht von Lingen, 1639, Tecklenburg-Lingensche Regierungs-Instruktion vom 18. Januar 1766 (Schlueter II, 28, 62 fgg., 193 fgg.) Geltungsgebiet: Gemeinden Ibbenbüren, Brochterbeck, Mettingen, Reckingen, Halverde im Bezirke der Gerichtskommissionen zu Ibbenbüren.
5. Dotalrecht nach Maßgabe des A. L. R. Geltungsgebiet: Engerer Bezirk des Kreisgerichts Tecklenburg, Gemeinde Schale im Bezirke von Ibbenbüren.
6. Münstersche Polizeiordnung vom 18. Januar 1592 und Adjektum vom 20. Dezember 1601 (Schlueter I, 117 fgg.) Geltungsgebiet: Der ganze Bezirk des Appellationsgerichts mit Ausschluß der zu 1—5 aufgeführten Landestheile. Eximirt sind der landtagsfähige Adel von 16 Ahnen und Militärpersonen, für welche Dotalrecht des A. L. R. gilt. Bei kinderlosen Ehen fällt die Masse nach dem Tode eines Gatten auseinander; der Ueberlebende erhält sein Eingebrachtes und die Hälfte der Errungenschaft.

4. Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

Für alle seit dem 1. Januar 1861 geschlossenen Ehen gilt die allgemeine Gütergemeinschaft des Gesetzes vom 16. April 1860. Ausgenommen sind nur die vormals unmittelbaren deutschen reichsständischen Familien.

Was die vor dem 1. Januar 1861 geschlossenen Ehen angeht, so verweist der Bericht von Hamm auf die bei Vorlegung des Entwurfs zu dem Gesetze vom 16. April 1860 beigefügte Uebersicht. Dieselbe ist abgedruckt unter Anderem in der Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Herrenhauses 1859/1860, Band I, Nr. 9, S. 53—65, und wird auf dieselbe hier verwiesen.

In Betreff des Erbrechts des überlebenden Gatten ist noch des Weiteren auf den Auszug aus der Denkschrift vom 26. Oktober 1844, S. 33—51 ebenda aufmerksam zu machen.

In Betracht kommen endlich für den westfälischen Adel (in den Obergerichtsbezirken zu Münster, Hamm und Arnsberg) die A. K.-O. vom 28. Februar 1837 (v. Kamptz, Jahrbücher, Bd. 49, S. 155, Graeff, Bd. 10, S. 55 fgg.) und für die Ritterschaft des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg die A. K. O. vom 26. Februar 1837 (v. Kamptz, Jahrb., Bd. 49, S. 159, Graeff, Bd. 10, S. 57, fgg.), deren wesentlichen Inhalt man mit v. Roenne, Ergänz. (3. A., S. 247 des Bd. 4) dahin zusammenfassen kann, daß in einigen adelichen Familien, bei welchen früher dergleichen Befugnisse stattfanden, jedem mit einem Rittergute angesessenen Mitgliede, sofern nicht Verträge oder anderweit beschränkende Familien-Einrichtungen entgegenstehen, die Befugniß zustehen soll, durch Eheberedungen oder Verfügungen, sowohl unter Lebenden als auf den Todesfall, mit Abweichungen vom gemeinen Rechte, ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, die Erbfolge unter seinen Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den anderen, die Abfindung und Aussteuer der übrigen Söhne und Töchter, sowie die Abfindung des über-

lebenden Ehegatten, und überhaupt Alles, was auf die Erbfolge in seinem Nachlaß Bezug hat, nach Gutbefinden anzuordnen, jedoch mit der Maßgabe, daß zugleich für die standesmäßige Erziehung, Abfindung und Aussteuer sämmtlicher Kinder und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten nach Umständen von ihm gesorgt werde. Im Fall hierüber Streitigkeiten entstehen, sollen dieselben nach dem früheren Familien- oder Standes-Herkommen, mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse und die Anzahl der Kinder von einem auf die näheren Anträge der Interessenten zu bestimmenden Schiedsgericht, mit Ausschluß der ordentlichen Gerichtshöfe, entschieden werden; hinsichtlich der Fideikommißstiftungen verbleibt es dagegen bei den darüber bestehenden Vorschriften.

Vgl. darüber und über die Fortdauer dieser Befugnisse v. Roenne, Staatsrecht, 1. A., I., S. 451—454.

VIII. Rheinprovinz mit Ausschluß der Kreise Duisburg, Essen und Rees.

1. Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln.

Es gilt das Güterrecht des französischen Code civil, also in erster Linie die beschränkte, im Gesetzbuch selbst als gesetzlich bezeichnete Gütergemeinschaft, Art. 1401—1496, soweit nicht in Eheverträgen den gesetzlichen Bestimmungen derogirt ist, oder nur die »Gütergemeinschaft« eingeführt ist, oder gar kein Ehevertrag besteht, Art. 1400, 1393, 1528.

Durch Vertrag kann die Gütergemeinschaft, und zwar ohne Beschränkung der Freiheit der Vereinbarung, Art. 1527, erweitert werden:

1. zur allgemeinen Gütergemeinschaft, Art. 1526;
2. durch die Klausel der »Entliegenschaftung«, Art. 1505—1509;

oder eingeschränkt werden:

3. zur Errungenschaftsgemeinschaft, Art. 1498, 1499;
4. durch die Klausel der »Verliegenschaftung«, Art. 1500—1504;

oder nur in den Folgen modifizirt werden:

5. durch die Klausel der »Schuldensonderung«, Art. 1510—1513;
6. durch die Einräumung der Befugniß an die Ehefrau, ihr Eingebrachtes schuldenfrei zurückzunehmen, Art. 1514;
7. durch die Ausbedingung eines Vorempfangs für den überlebenden Gatten, Art. 1515—1519;
8. durch die Verabredung ungleicher Theilung der Gütergemeinschaft, Art. 1520—1525.

Die Gütergemeinschaft kann ferner ausgeschlossen werden durch Vereinbarung

1. daß ohne Gütergemeinschaft geheirathet werde, Art. 1530—1535;
2. daß Gütertrennung bestehen solle, Art. 1536—1539;
3. daß sie sich dem Dotalrechte unterwerfen, Art. 1540—1580, es kann hier daneben Errungenschaftsgemeinschaft nach Art. 1498 vereinbart werden, Art. 1581.

Wegen der Ehefrauen der Kaufleute vgl. C. de comm., Art. 544—556; — wegen zweiter Ehen C. c., Art. 1098, 1496, 1527.

2. Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein.

Es kommt nur partikuläre Gütergemeinschaft vor, und zwar in folgenden Arten:

1. Gemeinschaft der Mobilien und der Errungenschaft:
   a) in früher zu Churköln gehörigen Landestheilen, nämlich Bezirken der vormaligen Justizämter Linz (exkl. Hönningen), Asbach, Waldbreitbach, Schönstein und Herrschaft Lahr nach den Bestimmungen der churkölnischen Rechtsordnung, 1663, Tit. 8, und Erläuterungen vom 12. Mai 1767 (vgl. Maurenbrecher, rheinpreuß. Landrechte, I., S. 390 fgg.; Zusammenstellung der in den ostrheinischen Theilen des Regierungs-Bezirks Koblenz geltenden Partikular- 2c. Rechte, 1837, §§. 621—641, 705, 708, 709, 714, 718);

b) in früher zu Churtrier gehörigen Landestheilen, nämlich Bezirken der vormaligen Justizämter Ehrenbreitstein, Hammerstein-Bendorf (exkl. Stadt Bendorf), Dorf Irlich und Schöffengerichts-bezirk Horhausen, nach den Bestimmungen des churtrierschen L. R. 1668 resp. 1713 (vgl. Maurenbrecher, II, 50, Zusammenstellung §§. 437—524, 706, 707, 713, 717);

c) in der vormaligen Grafschaft Sayn-Altenkirchen, nämlich dem ganzen Kreise Altenkirchen, mit Ausnahme von Schönstein, Lahr, Horhausen, und mit Ausnahme der vier Sayn-Hachenburgschen Kirchspiele nach Gewohnheitsrecht, welches im Wesentlichen in der Beschreibung von Lamprecht, 1743, sogen. Lamprechtsches Statut, dargestellt ist (vgl. Hertel, Rechts- und Gerichtsverfassung der zum Regierungsbezirk Koblenz gehörigen ostrheinischen Landestheile, I, S. 161 fgg., Zusammenstellung &c. §§. 642—676);

2. bloße Errungenschaftsgemeinschaft:

a) in der Stadt Wetzlar nach mainzer L. R. (vgl. Zusammenstellung &c. §§. 554—598);

b) in dem übrigen Kreise Wetzlar nach solmser L. R., modifizirt durch Gewohnheitsrecht (vgl. Zusammenstellung &c. §§. 536—553, 710, 711, 715, 716);

c) in vier zur vormaligen Grafschaft Sayn-Hachenburg gehörigen Kirchspielen Hamm, Schoeneberg, Flammersfeld, Birnbach nach hachenburger Statut und Gewohnheitsrecht (Hertel I, 191; Zusammenstellung &c. §§. 599—620);

d) in der ehemaligen Grafschaft Wied, nämlich Bezirken der vormaligen Justizämter Neuwied, Heddesdorf, Dierdorf (inkl. des Kondominats Maischeid) nach der durch Gewohnheitsrecht modifizirten nassau-katzenellenbogenschen Landes-O. (es ist zweifelhaft, ob nicht auch hier Gemeinschaft der Mobilien und der Errungenschaft anzunehmen), (vgl. Zusammenstellung &c. §§. 677—704, 712);

e) in der Stadt Bendorf nach besonderem Gewohnheitsrechte (vgl. Hertel I., 166; Zusammenstellung &c. §§. 525—535).

In diesem Bezirke gilt nirgends das A. L. R., sondern stets in subsidium gemeines Recht.

In Betracht kommen für die ganze Rheinprovinz für den rheinischen Adel die A. K. O. vom 16. Januar und 29. Dezember 1836 (v. Kamptz, Jahrb. 47, 399; 48, 527; Graeff 11, 152); B. O. vom 21. Januar 1837, betr. die autonomische Sukzessionsbefugniß der rheinischen Ritterschaft; landesherrliche Bestätigung des Statuts für die rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten des von der Sukzession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter vom 14. Mai 1837; Reskr. vom 4. Februar 1837 (Kamptz, Jahrb. 49, 292; Graeff 11, 153 fgg.). In Betreff des Inhalts dieser B. O. &c. vgl. das für Westfalen Seite 49 und 50 Bemerkte.

(Fortsetzung folgt.)

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Februar 1879. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Große in Hamm ist gestorben.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Obergerichts-Direktor Reuß in Osnabrück ist gestorben.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Mertz in Rinteln ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath Schmidt in Gollnow ist an das Kreisgericht in Stettin versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Krause in Pyritz bei dem Kreisgericht in Cammin,

der Gerichts-Assessor Bastian bei dem Kreisgericht in Sagan, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Halbau,

der Gerichts-Assessor Elias bei dem Kreisgericht in Ortelsburg,

der Gerichts-Assessor Sickel bei dem Kreisgericht in Strasburg Westpr. und

der Gerichts-Assessor Eberhard bei dem Kreisgericht in Lobsens.

Der Kreisrichter a. D. Bagge ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Rendsburg ernannt.

Die Versetzung des Ober-Amtsrichters Hohenstein in Battenberg an das Amtsgericht in Königstein (Just.-Minist.-Bl. S. 5) ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath Richter in Delitzsch mit Pension und

dem Kreisrichter Klein in Willenberg behufs Uebertritts zur Kaiserlichen Marine-Intendantur.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Nickell in Marggrabowa an das Kreisgericht in Lyck und

der Rechtsanwalt und Notar Urban in Frankenstein an das Kreisgericht in Liegnitz.

Der Kreisrichter Weißermel in Löbau ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Osterode a. d. Drewenz und zum Notar im Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Osterode, ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Flemming in Striegau ist die nachgesuchte Dienstentlassung, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, ertheilt.

Der Obergerichts-Anwalt Fels in Varel (Großherzogth. Oldenburg) hat auf die Ausübung der Advokatur bei dem Amtsgericht in Wilhelmshaven verzichtet.

Der Advokat Dr. von der Hellen in Medingen ist gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. Hertzsch und
der Referendar Dr. Fränkel
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Kollecker,
der Referendar Rödenbeck und
der Referendar Stephan
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendar Kühn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin,
der Referendar Rolcke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster und
der Referendar Langemack im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichts-Assessor Caesar behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und
dem Gerichts-Assessor Hall II.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzleirath Tessen von Wensierski in Berent ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse,

dem Kreisgerichts-Sekretär Hoffmann in Guben und

dem Aktuar Beutner in Fallersleben

bei derselben Veranlassung der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Num. 11.

Bekanntmachung vom 26. Februar 1879, — betreffend das Erscheinen eines besonderen Abdrucks der mit den Reichs-Justizgesetzen in Kraft tretenden Preußischen Gesetze.

Bekanntmachung vom 8. Januar 1877 (Just.-Minist.-Bl. S. 10).

Sämmtliche Gerichte und Justizbeamte werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Januar 1877 (Just.-Minist.-Bl. S. 10) hierdurch benachrichtigt, daß ein besonderer Abdruck der mit den Reichs-Justizgesetzen in Kraft tretenden Preußischen Gesetze veranstaltet und im Verlage der Buchhandlung von G. Reimer hierselbst erscheinen wird. Zur Erleichterung des Gebrauchs wird der Ausgabe ein vollständiges Sachregister beigefügt sein*).

Berlin, den 26. Februar 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

I. 338. G. 32. Vol. 3.

---

*) Anmerkung. Der Preis dieser amtlichen Ausgabe ist für das Exemplar in Groß-Oktav auf zwei Mark, für das Exemplar in Taschenformat auf eine Mark sechzig Pfennig festgesetzt.

Sämmtliche Exemplare sind, soweit sie nicht in Verbindung mit den im gleichen Verlage erschienenen Reichs-Justizgesetzen zum Debit und Verkauf gelangen, mit dem Stempel des Justiz-Ministeriums versehen.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 4.

Das in Preußen geltende eheliche Güterrecht.

Zusammengestellt vom Appellationsgerichtsrath **Neubauer** in **Glogau**.

(Fortsetzung.)

IX. Schleswig-Holstein.*)

Im ganzen Herzogthum Holstein und in einem kleinen Theil des Herzogthums Schleswig gilt das gemeine Recht theils unmittelbar, theils subsidiär, aber doch nirgends römisches Dotalrecht. Nur die Dotalprivilegien des römischen Rechts haben sich Geltung erworben, theils gewohnheitsrechtlich, theils kraft geschriebenen Rechts in mehr oder weniger beschränkter Weise, wo das im Sondereigenthum der Frau verbleibende Eingebrachte vom Manne kraft seiner Verwaltungsbefugniß veräußert ist. Nach allen Güterrechten der Provinz führt der Ehemann die Verwaltung des Gesammtvermögens, mag letzteres in eine Masse verschmolzen sein oder nicht, und nach keinem kann die Frau Schulden kontrahiren, ohne Genehmigung des Mannes — von den Behufs Führung des Hausstandes gemachten abgesehen —, für welche der Mann mit dem unter seiner Verwaltung befindlichen Vermögen einzustehen hätte. Uebrigens wird auch verwiesen auf Falck, Handb. des Schl.-Holst. Privatrechts; Paulsen, Lehrbuch des Schl.-Holst. Privatrechts, Kiel 1842; Esmarch, Erbrecht im Herzogthum Schleswig, Schleswig 1852.

A. Allgemeine Gütergemeinschaft gilt:

1. im **Gebiete des Land- und Marschrechts**, vgl. v. Fischer-Benzon, das Land- und Marschrecht; das Recht ist Gewohnheitsrecht, welches sich auf Erb- und Familienrecht bezieht, und in einem kleinen im S.-W. belegenen Theile des Herzogthums Holstein gilt. Geltungsgebiet: Die Wilster- und Cremper-Marsch, das von ersterer umschlossene, zum Amt Bordesholm gehörige Ländchen Sachsenbande, Herrschaft Breitenburg, Patrimonialgut Horst, die Blomesche Wildniß, adeliche Marschgüter Groß-Collmar, Klein-Collmar, Krummendieck, mit Campen und Rehde, Heiligenstedten, klösterlich Itzehöer Marschkommüne (meist einzelne Streustellen in Dörfern, in welchen im Uebrigen der Sachsenspiegel gilt). Die ursprünglichen Vermögensbestandtheile kommen nicht wieder als gesonderte Vermögenskomplexe zum Vorschein, weder während der Ehe noch nach deren Auflösung. Während der Ehe Erworbenes oder Ererbtes fällt in die Gemeinschaft. Die Gesammtmasse haftet für alle vorehelichen Schulden beider Gatten und für die vom Mann während der Ehe gemachten Schulden. Der Mann ist alleiniger Vertreter der Masse, auch allein befugt, über Immobilien zu disponiren, selbst wenn diese von der Frau in die Ehe gebracht sind. — Nach dem Tode eines Gatten wird die Gesammtmasse halb durchgetheilt, die eine Hälfte nimmt der Ueberlebende jure dominii, die andere erben die nächsten gesetzlichen Erben des Ver-

*) Im Herzogthum Holstein und einem kleinen Theile des Herzogthums Schleswig hat das gemeine Recht theils unmittelbare, theils subsidiäre Geltung. Für das Herzogthum Schleswig gilt es zweifellos subsidiär in Eiderstedt, Husum und Friedrichstadt. Für andere Theile gilt dies nicht, insbesondere nicht für das Gebiet des jütischen Lov. In diesen Theilen kommt das römische Recht nur soweit zur Anwendung, als die Rezeption für das einzelne Rechtsinstitut nachgewiesen ist. Vgl. Falck I, 146.

Diese Ansicht hat noch neuerdings in einem Erkenntnisse des Reichs-Oberhandelsgerichts dahin Ausdruck gefunden, »daß im Herzogthum Schleswig das gemeine Recht zwar nicht unbeschränkt, aber doch, soweit es der Natur der Sache und der Billigkeit entspreche, Gesetzeskraft habe«. Vgl. Fenner und Mecke III, 45.

storbenen, mag die Ehe beerbt sein oder nicht, sofern nicht letztwillig vom Verstorbenen über diese Hälfte verfügt ist.

2. im Gebiete des eiderstedter L.-R., 1591 (abgedruckt im C. statutorum Slesvicensium I, 1), welches in der Landschaft Eiderstedt und den von ihr umschlossenen Städten Tönning und Garding gilt. Vgl. Esmarch, Erbrecht, S. 197—203. Wegen späteren Erwerbes während bestehender Ehe, der Schulden und des Erbrechts gilt dasselbe wie zu 1. Auch hier kann der Mann frei, selbst über Immobilien, verfügen.
3. in der Stadt Husum nach husumer Stadtrecht, 1608 (C. st. Slesv. II, 555), im Prinzipe und den betr. Vorschriften zum Theil wörtlich übereinstimmend mit dem eiderstedter L.-R. (Vgl. II, 17 bzw. II, 16); Esmarch, S. 204—208. Der überlebende Gatte erhält aber gewisse geringfügige Gegenstände zum Voraus, Art. 4, sonst wird der Nachlaß halb durchgetheilt. Der überlebende Gatte hat das Recht, Art. 3, Haus und Hof zu behalten und den halben Werth in Geld herauszugeben.
4. in der Stadt Friedrichstadt nach friedrichstädter Stadtrecht, 1633 (C. st. Slesv. III1, 1) fast wörtlich übereinstimmend mit dem von Husum, vgl. Thl. II, sect. 3, Tit. 2, Esmarch, S. 209 fgg.
5. in der Stadt Schleswig nach schleswiger Stadtrecht, unbestimmten Alters, wahrscheinlich um 1200; eine plattdeutsche Ueberarbeitung (das jetzt geltende Recht) stammt aus dem Ende des 14. Jahrhunderts (letztere C. st. Slesv. II, 1), vgl. Esmarch, S. 161—164. Gütergemeinschaft wird gefolgert aus Kap. X., wonach der Längstlebende die Hälfte des ganzen Gutes haben soll (die Frau als überlebende erhält einen geringen Voraus: 3 Mark für die Morgengabe und ein ganzes Bette).
6. in der Stadt Eckernförde, nach eckernförder Stadtrecht, wahrscheinlich Privatarbeit und um 1632 aus verschiedenen Rechtsquellen kompilirt (C. stat. Slesv. II, 133), vgl. Esmarch, S. 165 fgg., Kap. 12 stimmt im Wesentlichen mit dem Rechte von Schleswig, Kap. 20, Art. 2 verordnet Haftung des Gesammtgutes.
7. in der Stadt Flensburg nach flensburger St.-R., 1284 (C. stat. Slesv. II, 175). Es fehlt an einer ausdrücklichen Bestimmung, wie in Schleswig, daß die Güter nach Abschluß der Ehe gemeinschaftlich werden, man folgert dies aus den Vorschriften über die Theilung nach dem Tode. Nach Art. 4 nimmt der Wittwer die Hälfte des Gesammtguts, nach Art. 1 die Wittwe so viel als der beste Erbe. Letzteres erklärt sich daher, daß nach dem in einem großen Theile von Schleswig geltenden jütischen Lov der Sohn den doppelten Theil einer Tochter, und die Mutter besten Kindestheil, also (jedoch nur in Konkurrenz mit Söhnen und Töchtern) Sohnestheil erbt. Bei unbeerbter Ehe erbt die Wittwe nach fester Praxis die Hälfte des Gesammtguts; eine Bestimmung darüber enthält das Statut nicht. Vgl. Esmarch, S. 166 fgg.

   Nach Esmarch und Roth in der Zeitschrift für vergleichendes Recht, II, 5a hat das Stadtrecht von Apenrade (C. stat. Slesv. II, 356), welches im Wesentlichen mit dem von Flensburg übereinstimmt, ebenfalls universelle Gütergemeinschaft, doch erhält die Wittwe neben Kindern besten Kindestheil, außer dem Voraus eines Bettes und eines Paares Laken, der Wittwer die Hälfte des Gesammtvermögens, es braucht erst bei der Wiederheirath getheilt zu werden; die Observanz hat indessen dieses Recht verdrängt und wird lediglich nach dem jütischen Lov verhalten, Esmarch, S 169.
8. im Gebiete des dänischen Rechts; es bilden dies Gebiet die früher zu Jütland gehörenden Gebietstheile, welche durch den Wiener Frieden 1864 abgetreten sind, mit Ausnahme des jütischen Theils der Insel Romoë, wo jütisches Lov gilt. Nach dem Gsb. Christian's V., Buch 5, Kap. 2, Art. 18, 19 (vgl. A. W. Scheel, Person- og Familie-Ret, frenstillet after den danske Lovgiving) gilt vollkommene allgemeine Gütergemeinschaft; der Mann hat freies Verfügungs- und Verwaltungsrecht, auch über Grundstücke (Scheel, II, 164). Erwirbt die Frau ein Lehen, so gilt während bestehender Ehe der Mann als Lehensbesitzer. In Beziehung auf voreheliche Schulden der Frau wird der Mann sogar als persönlicher Mitschuldner betrachtet (Scheel, II, 166). — Bei beerbter Ehe fiel die Hälfte des Vermögens an den überlebenden Gatten, von der übrigen Hälfte nahm er noch besten Kindestheil, verlor diesen aber im Falle der Wiederheirath an die

Kinder erster Ehe. Bei unbeerbter Ehe hatte der überlebende Gatte die Wahl, halb durchzutheilen oder das eigene Gut herauszunehmen und drei Viertel des Gutes des Verstorbenen an dessen Verwandte herauszugeben. Die V. O. vom 21. Mai 1845 nebst Ges. vom 29. Dezember 1857 hat dies dahin geändert, daß der Gatte außer seiner Hälfte der Masse bei unbeerbter Ehe von dem Massenantheil des Verstorbenen ein Drittel, bei beerbter Ehe einen Kindestheil, aber nicht über ein Viertel erhält; hinterläßt der Gatte keine Verwandten, so erbt der Ueberlebende das Ganze.

Gemeinsam ist allen diesen Rechten, daß das nach Auflösung der Ehe der überlebenden Frau durch Erbschaft zugefallene oder vorher erworbene Vermögen nicht für die gemeinschaftlichen Schulden haftet, insofern sie nach Auflösung der Ehe das ganze gemeinschaftliche Vermögen zur Bezahlung der gemeinschaftlichen Schulden hingegeben hat.

B. Partikuläre Gütergemeinschaft des jütischen Lov (vgl. v. Stemann, das eheliche Güterrecht im Gebiete des jütischen Lov) gilt im ganzen Herzogthum Schleswig auf Grund des 1240 verfaßten Gesetzbuches (in Dänemark wurde es durch das Gesetzbuch Christian's V., 1683, aufgehoben). Es verlor dann in einzelnen Theilen seine Wirksamkeit durch Statutarrechte, die entweder, wie das eiderstedter L.-R. und die Stadtrechte von Husum und Friedrichstadt, ausdrücklich das gemeine Recht als Hülfsrecht bezeichnen, oder wie das nordstrander L.-R. auf das richterliche Ermessen verweisen. Für andere Theile des Herzogthums blieb es subsidiares Recht, wurde aber durch Statutarrecht modifizirt. Seine partikuläre Gütergemeinschaft gilt jetzt im Herzogthum Schleswig, mit Ausnahme der Landschaft Eiderstadt, des Gebietes des nordstrander L.-R., der Städte Garding, Tönning (A 2), Husum, Friedrichstadt, Schleswig, Eckernförde, Flensburg (A 3, 4, 5, 6), Burg a. F., Tondern (G 2) und der zu A 8 gedachten früher dänischen Theile. Die Theorie, daß partikuläre Gütergemeinschaft gilt, beruht auf den Bestimmungen über die Erbtheilung (Th. I Kap. 6), ausdrückliche Vorschriften in ersterem Sinne finden sich nicht. Danach ist gemeinschaftlich: Alles, was die Gatten bei Eingehung der Ehe besaßen, mit Ausnahme des Landeigenthums (also das bewegliche, auch Forderungen, Bofom oder Boskab, und Häuser; ferner das von beiden Gatten oder einem derselben während der Ehe in anderer Weise als durch Erbschaft Erworbene (also auch während der Ehe gekauftes oder sonst während der Ehe unter Lebenden — z. B. durch Schenkung — erworbenes Land); endlich die einem der Gatten während der Ehe durch Erbschaft angefallenen beweglichen Sachen, einschließlich ausstehender Forderungen, jedoch nur, wenn auch der andere Gatte während der Ehe etwas ererbt hat, die Größe der Erbschaften kommt nicht in Betracht, doch muß es etwas sein, Th. I Kap. 17. Zum Sondergut der Gatten gehört: in die Ehe eingebrachtes Land, von einem der Gatten während der Ehe ererbtes Land, ererbtes bewegliches Vermögen, wenn die vorerwähnten Voraussetzungen nicht zutreffen. Für Erbland eingetauschtes Land oder mit dem Erlöse von verkauftem Erblande bezahltes Land tritt an die Stelle jenes, nicht verwendetes Kaufgeld fällt in die Gemeinschaft, Th. I Kap. 40. — Ueber das Gemeingut, aber auch über das Sondergut der Frau disponirt nur der Mann, III, 44 und I, 35. Er muß als befugt erachtet werden, auch Grundstücke der Frau zu verkaufen, wenngleich er bzw. seine Erben dadurch regelmäßig zum Ersatz des Werthes nach Auflösung der Ehe verpflichtet werden, dagegen kann er nicht über das Sondergut der Frau noch über ihren ideellen Antheil am Gute letztwillig verfügen.

Ueber die Frage, inwieweit die verschiedenen Güterkomplexe für die vor der Ehe von beiden Gatten bzw. für die während der Ehe vom Manne gemachten Schulden haften, giebt das Gsb. eine ausdrückliche Auskunft nicht. Man nimmt an, daß die vorehelichen Schulden so wenig wie die Forderungen gemeinsam werden, und daß dafür das Gemeingut, sowie das Sondergut desjenigen Gatten haftet, welcher die Schuld vor Eingehung der Ehe kontrahirt hat. Einverstanden ist man ferner, daß die während der Ehe vom Manne (bzw. von der Frau, soweit sie dazu rechtlich befugt) gemachten Schulden insoweit gemeinschaftlich werden, als das Gemeingut dafür haftet, und daß außerdem der Mann mit seinem Sondergute für die Schulden einstehen muß. Streitig war, ob das Sondergut des einen Gatten für die vorehelichen Schulden des andern, und das Sondergut der Frau für die während der Ehe vom Manne kontrahirten Schulden haftet. Die Praxis (und v. Stemann a. a. O.) nehmen an, daß eine Haftpflicht des Sondergutes in den gedachten Fällen nicht eintritt.

Nach dem Tode eines Gatten nimmt bei unbeerbter Ehe der Ueberlebende sein Sondergut und die Hälfte des Gemeingutes, die andere Hälfte und das Sondergut des Verstorbenen fällt an dessen Erben. War die Ehe beerbt, so nimmt die Wittwe außer ihrem Sondergute besten Kindestheil (falls Söhne und Töchter

konkurriren, sind nur Söhne oder nur Töchter vorhanden, Kopftheil) von dem gemeinschaftlichen Gute; der Wittwer dagegen nimmt vorweg sein Sondergut und das Kaufland, theilt mit den übrigen Kindern das Gemeingut so, daß er besten Kindestheil erhält, und erbt auch vom Sondergute der Frau einen besten Kindestheil.

Jede Gütergemeinschaft ist übrigens ausgeschlossen, wenn der Mann sich verheirathet, ohne eigenes Vermögen zu besitzen und ein eigenes Geschäft zu betreiben, während er im elterlichen Hause lebt, so lange dies Verhältniß fortdauert. Wird die Ehe bei Fortdauer dieses Verhältnisses getrennt, so verbleibt der Frau das von ihr Eingebrachte als alleiniges Eigenthum, I, 13. Vgl. Esmarch, S. 73, 35 fgg.

C. Die Errungenschaftsgemeinschaft kommt vor:

1. im Gebiete des dithmarschen L. R. Geltungsgebiet: Landschaft Norder- und Süd-Dithmarschen im Herzogthum Holstein. Das L. R. basirt auf Gewohnheitsrecht, dessen erste Aufzeichnung, soviel bekannt, aus 1447 stammt, landesherrlich ist es publizirt in jetziger Gestalt 1567 (abgedruckt im Corpus stat. prov. Holst.). Gemeinschaftlich ist die Errungenschaft, zu der gerechnet werden: alle Früchte und Nutzungen aus dem Sondergute beider Gatten, und Alles, was diese durch ihre Arbeit oder ihr Geschäft erwerben (Art. 34 §§. 1, 2). Sondergut bleibt alles in die Ehe Eingebrachte, während derselben durch Schenkung oder Erbschaft Erworbene. Der Mann hat die Verwaltung des beiderseitigen Vermögens, kann aber die zum Sondergute gehörenden unbeweglichen Güter der Frau nicht ohne deren Einwilligung veräußern (Art. 25 §. 2).

   Ueber die Verpflichtung der Frau zur Bezahlung der während der Ehe vom Manne gemachten Schulden hat das L. R. nur sehr dürftige Bestimmungen (Art. 34 §§. 8, 9). Auf Grund derselben, der fürstlichen Bestimmung vom 26. August 1662 (C. const. Hols. II, 751), so wie der begrifflichen Konsequenzen, wird man annehmen dürfen: Für die Schulden dieser Art haften unbedingt die Errungenschaft und das Sondergut des Mannes, zumal nach obiger Konstitution die Frau aus dem Konkurse des Mannes ihr Eingebrachtes herausnimmt. Das Eingebrachte und das später ererbte Sondergut der Frau dürften nicht haften, und daher, sofern sie noch in natura vorhanden, aus dem Konkurse des Mannes zu vindiziren sein. Dies wird in der für Norder-Dithmarschen erlassenen fürstlichen Resolution vom 5. April 1649 bezüglich der eigentlichen Aussteuer (des sogen. Brautwagens) ausdrücklich anerkannt. Hat der Mann aber kraft der Verwaltungsbefugniß über das Sondergut der Frau disponirt, und ist dies nicht mehr in natura vorhanden, so hat sie bezüglich des Eingebrachten einen Ersatzanspruch, welchem im Konkurse des Mannes das gemeinrechtliche Dotalprivileg zustand, Art. 34 §. 8. Rücksichtlich des nach Eingehung der Ehe Erworbenen rangirt sie vor den Chirographarien und Denen, welche eine gesetzliche (nicht eingetragene) Hypothek an den Gütern des Mannes haben, Art. 34, §. 11.

   Die Frau hat Anspruch auf eine Widerlage (Dotalitium) aus den Gütern des Mannes; die Widerlage soll eben so groß sein, als der eingebrachte Brautschatz; sie erhält solche aber erst nach dem Tode des Mannes und nach Abzug aller Schulden, Art. 39 §. 3, V. O. vom 26. August 1662.

   Im Fall unbeerbter Ehe behält der überlebende Gatte sein Sondergut und die Hälfte der Errungenschaft, die andere Hälfte hat er nebst dem Sondergute des Verstorbenen an dessen nächste Erben auszukehren, Art. 34. Die Wittwe erhält überdies die Widerlage und die Hälfte des »Bauguts«, worunter die beweglichen Sachen des Mannes verstanden werden. Das letztgedachte Recht ist aber für Süder-Dithmarschen durch die Konstitution vom 11. April 1707 (C. const. Hols. II, 756) aufgehoben.

   Bei beerbter Ehe hat die Wittwe dasselbe Recht wie bei unbeerbter, nur fällt die Widerlage fort, der Wittwer erhält die ganze Errungenschaft, wie aus Art. 35 pr. und §. 2 — wohl mit Recht — gefolgert wird. Vgl. übrigens Paulsen §. 142.

2. Im Gebiete des fehmarnschen L. R. beruht das eheliche Güterrecht auf V. O. vom 12. Februar 1563 (C. stat. Slesv. I, 695); dasselbe gilt für die Landschaft Fehmarn, d. i. die Insel dieses Namens mit Ausschluß der Stadt Burg. Nach den Bestimmungen über Erbfolge nimmt man Errungenschaftsgemeinschaft an.

   Bei unbeerbter Ehe nimmt der Ueberlebende sein Sondergut und die Hälfte der erworbenen

Güter (V. O. §. 11); bei beerbter Ehe behält die Wittwe ihr Sondergut, und die Hälfte der Errungenschaft; der Wittwer sein Sondergut und die ganze Errungenschaft (§§. 6, 4 V. O.). Die Verwaltungsbefugniß des Mannes geht weiter als zu 1., da er nach dem subsidiär zur Anwendung kommenden jütischen Lov auch zur Veräußerung der Immobilien der Frau befugt ist.

Die Errungenschaft haftet für die ehelichen Schulden; hinsichtlich des Sonderguts der Frau ist die Haftung bestritten, Paulsen, §. 143; Falck IV, S. 442. Die Frage dürfte zu verneinen sein, da eine ausdrückliche Bestimmung nicht gegeben ist, §. 7 V. O. und Exekutions-O. vom 15. Juli 1640 für die Insel Fehmarn §. 2 zu Unrecht herangezogen werden, für die Verneinung auch das subsidiäre Recht (jütisches Lov) spricht.

D. Deutschrechtlich getrenntes Güterrecht gilt:

1. im Gebiete des lübischen Rechts (vgl. Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Rechte). Dasselbe hat Geltung in den Städten Kiel, Rendsburg, Glückstadt, Wilster, Crempe, Itzehoe, Oldesloe, Segeberg, Ploen, Lutjenburg, Heiligenhafen, Neustadt, Oldenburg, auch in den schleswigschen Städten Burg a/Fehmarn und Tondern. Schon Ende des 13ten Jahrhunderts wurde den damals existirenden holsteinischen Städten, und demnächst auch Burg a/F. und Tondern, der Gebrauch des lübischen Rechts gestattet. — Nach der Revision des älteren lübischen Rechts (1586) gelangte das revidirte lübische Recht (Corp. stat. prov. Holst.) durch die Praxis auch in den holsteinischen Städten in Anwendung. Nach älterer Theorie ist bei unbeerbter Ehe das Sondergutsystem, bei beerbter Ehe Gütergemeinschaft herrschend. Die neuere Theorie, welcher die holsteinische Praxis gefolgt ist (Schlesw.-Holst. Anzeiger 1863 S. 248), ist einverstanden, daß das lübische Recht lediglich das System der Gütereinheit kennt.

   Von der Prüfung dieser Theorieen kann hier abgesehen werden. Doch mag erwähnt werden, daß nach der Praxis des Herzogthums Holstein (und wohl auch der beiden schleswigschen Städte) die totale Absonderung der Kinder (von dem Vermögen beider Gatten) in dem Falle, wenn der überlebende Gatte zur zweiten Ehe schreitet, gewohnheitsrechtlich außer Gebrauch gekommen ist (Schlesw.-Holst. Anzeiger 1850 S. 238).

   Bezüglich der Art der Theilung wird es in den verschiedenen Städten verschieden gehalten, bald bekommt der überlebende Gatte (bzw. nur der Mann als überlebender) die Hälfte vom Nachlasse des Verstorbenen, bald nur einen Kindestheil.

   Was die Haftung des Frauengutes angeht, so haftet dieses bei beerbter Ehe uneingeschränkt mit, so daß es im Konkurse des Mannes mit zur Masse gezogen wird; bei unbeerbter Ehe haftet die Frau nicht, nimmt daher ihre noch in natura vorhandenen Güter heraus, für vom Manne Veräußertes erhält sie aus der Masse Ersatz, und rangirt mit ihrem Anspruche nach den protokollirten Gläubigern.

2. im Gebiete des Sachsenspiegels.

   Das sächsische Recht gilt fast im ganzen Herzogthum Holstein, jedoch da nur subsidiär, wo Statutarrechte bzw. abweichende Gewohnheiten existiren. Bezüglich des ehelichen Güterrechts scheiden aus: der Bezirk des vormals Schauenburgschen Antheils (vgl. zu E), das Gebiet des Land- und Marschrechts (A, 1), das Gebiet des dithmarschen L. R. (C, 1), die Städte, in welchen lübisches Recht gilt (D, 1), das Gebiet der neumünsterschen Kirchspielsgebräuche (F, 2).

   Die volle Gütertrennung ist hier unbestritten, insbesondere haftet nicht das Frauengut für Schulden des Mannes. Nach Auflösung der Ehe zerfällt das Vermögen in seine ursprünglichen Bestandtheile. Die Wittwe nimmt also ihr Sondergut jure dominii aus der Masse, umgekehrt giebt der Wittwer das Sondergut der Frau, soweit er es nicht als portio statutaria erbt, an die Erben der Frau heraus. — Der Mann hat volle Verwaltungsbefugniß, darf auch die Mobilien der Frau veräußern, aber nicht ihre Immobilien. — Im Konkurse des Mannes vindizirt die Frau ihre eingebrachten bzw. später ererbten Sachen; sie hat rücksichtlich aller vom Manne gültig veräußerten Gegenstände einen Ersatzanspruch, dem die gemeinrechtlichen Dotalprivilegien zustehen.

   Das Erbrecht der Ehegatten haben V. O. vom 15. Juni 1742 nebst Deklaration vom 11. Jannar 1745 (C. const. Hols. I, 154) abgeändert. Danach erbt die Wittwe, je nach-

dem der Mann Kinder hinterließ oder nicht, den vierten resp. dritten Theil der dem juri Saxonico unterworfenen Güter des Mannes, der Wittwer sämmtliche bewegliche Güter der Frau, mit Ausnahme der belegten oder zur Belegung bestimmten Kapitalien der Frau, außerdem von diesen Kapitalien und den dem juri Saxonico unterworfenen unbeweglichen Gütern den vierten Theil. — Nach einem in der V. O. von 1742 anerkannten Gewohnheitsrechte erhält in einzelnen Landdistrikten der Wittwer oder die Wittwe, »so sich in den Bauerhof gefreiet, wenn Kinder vorhanden sind«, statt der beschriebenen portio statutaria einen sogenannten Altentheil oder Abschied.

Vgl. Paulsen §. 136.

E. Die ehelichen Güterrechte im vormals Schauenburgschen Antheil Holsteins (vgl. v. Fischer-Benzon, das eheliche Güterrecht in den vormals Schauenburgschen Distrikten Holsteins).

Dieser Theil Holsteins besteht aus der Stadt Altona, der Amtsvogtei Uetersen, der sogen. Engelbrechtschen Wildniß, der Herrschaft Herzhorn, Sommerland und Grönland und der Grafschaft Ranzau.

In demselben gilt im Uebrigen das römische Recht als unmittelbar anwendbares Recht; das eheliche Güterrecht und Erbrecht ist aber durch verschiedene V. O., die für die einzelnen Distrikte zu verschiedenen Zeiten erlassen sind, in der Hauptsache übereinstimmend geregelt.

Man kann zweifelhaft sein, ob die Rechte zum System der allgemeinen Güter-Gemeinschaft, oder dem des getrennten Güterverhältnisses zu rechnen; sie sind deshalb getrennt aufgeführt. Früher nahm man ersteres an, daher ist selbst in V. O. (z. B. Deklaration vom 13. Oktober 1766 und 19. Juni 1780) von der unter den Eheleuten obwaltenden Gemeinschaft der Güter die Rede, anderer Ansicht ist jedoch Fischer-Benzon und auch eine Entscheidung des Obergerichts vom 4. Mai 1867 (Schl.-Holst. Anzeiger 1867 S. 358).

1. Das eheliche Güterrecht von Altona (vgl. Paulsen §. 151, der dies Recht zur A. G. G. zählt) beruht auf V. O. vom 14. Mai 1691 (abgedruckt bei Fischer-Benzon) nebst späteren Deklarationen vom 22. Dezember 1752, 7. Juli 1762, 13. Oktober 1766, 19. Januar 1780 (abgedruckt in der chronologischen Sammlung der Kgl. V. O. für die Herzogthümer Schleswig-Holstein). Bestimmungen über den Umfang des Verwaltungsrechts des Ehemannes sind nicht vorhanden. In Altona scheint aber nach konstanter Praxis angenommen zu werden (Fischer-Benzon S. 85), daß der Mann nicht zur Veräußerung noch Verpfändung von Immobilien der Frau und auch nicht zur einseitigen Verfügung über die ihr gehörenden, im Schuld- und Pfand-Protokolle verschriebenen Kapitalien berechtigt ist. Ob dies als Gewohnheitsrecht anzusehen, muß dahingestellt bleiben. Im Uebrigen ist das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Mannes in Betreff des Vermögens seiner Frau nicht zu bezweifeln.

Eine persönliche Verpflichtung der Ehefrau für die während der Ehe kontrahirten bzw. die vor Eingehung der Ehe vom Manne gemachten Schulden ist nicht anzuerkennen (Dekl. vom 13. Oktober 1766); aber ihr Vermögen ist für diese Schulden mitverhaftet; ob das ganze Vermögen, ist streitig. Nach der Praxis und wohl auch der Dekl. von 1766 wird die Haftung wohl zu bejahen sein. Nur in Bezug auf das Vermögen, welches sie nach dem Konkurse des Mannes bzw. nach dessen Tode erlangt, findet nach der Dekl. von 1766 eine Ausnahme insofern statt, als sie mit diesem Vermögen nicht für die Schulden des Mannes, aus der Zeit vor dem Konkurse, bezw. überhaupt nicht haftet. Der Wittwer hat die Wahl, ob er nach Bezahlung der Schulden die Hälfte der Gesammtmasse herausnehmen und die andere Hälfte seinen Kindern bzw. den Erben der Frau herausgeben, oder das Eingebrachte bzw. das von der Frau später Ererbte an deren Erben herausgeben will.

Die Wittwe hat bei unbeerbter Ehe das gleiche oder doch ein ähnliches Wahlrecht (Halbscheid der Gesammtmasse oder Herausnahme des privativen Vermögens, bei beerbter Ehe, nimmt sie ihr Eingebrachtes, und wenn drei oder mehr Kinder vorhanden sind, Kindestheil, sind weniger als drei Kinder vorhanden, den vierten Theil vom Nachlasse des Mannes, V. O. von 1691 §§. 4, 5, 6).

2. Das eheliche Güterrecht für die zur Herrschaft Pinneberg gehörige Amtsvogtei Uetersen regelt V. O. vom 7. Mai 1745 im Wesentlichen übereinstimmend mit dem Rechte von Altona. Jedoch geht nach der Praxis das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Mannes erheblich weiter, als in Altona; die liegenden Gründe der Frau darf er nicht ohne deren Mitwirkung veräußern, wohl aber verpfänden; ebenso darf er über Mobilien der Frau ohne ihre Mitwirkung verfügen. — Bezüglich der Schulden gilt das Gleiche, wie für Altona; nur sind nach §. 1 der V. O. auch voreheliche Schulden aus dem Gesammtgute zu bezahlen. — In Betreff des Erbrechts gilt dasselbe wie für Altona, nur hat die Wittwe auch bei beerbter Ehe das ihr in Altona für unbeerbte Ehen zustehende Wahlrecht, V. O. §§. 2, 3.

   Vgl. Paulsen §. 150, insbesondere Note 1.

3. Für die übrigen Theile der Herrschaft Pinneberg ist unter dem 8. Mai 1747 eine V. O. erlassen, die mit der zu 2. erwähnten übereinstimmt, und dann auch durch Reskripte vom 8. Dezember 1755 und 2. Januar 1756 auf die vormals Bülowsche, jetzt Engelbrechtsche Wildniß und die Herrschaft Herzhorn mit Vogteien Sommerland und Groenland ausgedehnt ist. Bezüglich des Verwaltungs- und Verfügungsrechts des Mannes hat sich die Praxis wie zu 2. entwickelt. — In der Klostervogtei Uetersen ist aber anscheinend die Praxis weiter gegangen, und erachtet den Ehemann für befugt, auch Immobilien der Frau zu veräußern (Fischer-Benzon S. 88). Ob diese Praxis Gewohnheitsrecht, kann hier dahingestellt bleiben. In der Herrschaft Herzhorn, und den Vogteien Sommerland und Groenland wird nach Fischer-Benzon S. 89, der sich auf Angaben des Lokalrichters beruft, zur Veräußerung wie zur Verpfändung der Immobilien der Frau deren Konsens erfordert.

   Bezüglich der Schulden und des Erbrechts gilt dasselbe wie zu 2.

4. Für die Grafschaft Ranzau wurde eine V. O. vom 24. Dezember 1753 erlassen, wegen Beibehaltung der in der Grafschaft R. üblichen Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten (abgedruckt in der chronologischen Sammlung), im Wesentlichen übereinstimmend mit der für Pinneberg. Eine Deklaration vom 13. Juni 1755 giebt noch einige nähere Bestimmungen, wie es bei der Theilung eines zur Masse gehörigen Hofes zu halten sei, wenn der überlebende Gatte den Halbscheid wählt. Wegen des Verwaltungs- und Verfügungsrechts des Mannes hat sich die Praxis ebenso wie in der Klostervogtei Uetersen entwickelt.

F. Güterrechte, welche während der Ehe sich unter bestimmten Voraussetzungen ändern:

1. Das Recht im Gebiete des nordstrander L. R. Dies L. R. gilt in folgenden Distrikten des Herzogthums Schleswig: in den Tondernschen Marschharden, der Landschaft Sylt, der Landschaft Pellworm mit den Halligen, der Landschaft Nordstrand und dem Interessenten Gotteskorp, Amts Tondern. Außerdem gilt es in der Landschaft Foehr (mit Ausnahme des vormals dänischen Theils) und dem Flecken Wyck, in letzterem kommt aber in den Erbfolge und eheliches Güterrecht betreffenden Angelegenheiten das jütische Lov zur Anwendung.

   Das geltende nordstrander L. R. ist in einem 1572 von Herzog Johann dem Aelteren erlassenen Statute enthalten, das an die Stelle des früheren auf Autonomie und Gewohnheitsrecht beruhenden Rechts trat (abgedruckt C. stat. Slesv. I, 429).

   Vgl. übrigens Esmarch, E. R. S. 183 fgg.; Paulsen §. 156.

   Das Güterrecht ist nach dem L. R. und der Theorie verschieden, je nachdem die Ehe beerbt ist oder nicht; als beerbt gilt die Ehe, in welcher ein Kind geboren ist, wenn dieses nach der Taufe gelebt hat; der spätere Tod des Kindes ist ohne Einfluß, II, 24, jedoch fällt das nach dem Tode aller Kinder von dem einen oder anderen Gatten geerbte Gut nicht in die Gemeinschaft, II, 43.

   Für unbeerbte Ehen gilt Errungenschaftsgemeinschaft, II, 24: »So sie aber unfruchtbar sei und einer davon versterbet, so nimmt ein Jeder sein zugebrachtes Gut und die Hälfte von dem erworbenen und verdorbenen Gute.« Mit Esmarch (das bürgerliche Recht im Herzogthum Schleswig, Schleswig 1854 §. 26) dürfte anzunehmen sein, daß auch die während der Ehe von dem einen oder anderen Gatten geerbten Güter in die Gemeinschaft fallen, da in II, 43 offenbar eine singuläre Ausnahme gegeben ist; indessen ist dies nicht unzweifelhaft.

Der Mann hat die Verwaltung des Sonderguts der Frau und kann über deren bewegliche Sachen kraft der ehelichen Vormundschaft verfügen, nicht aber ihre Immobilien ohne ihre Zustimmung veräußern, II, 11 und 24.

Bei beerbter Ehe gilt Gütergemeinschaft; so schließt man aus II, 24, da für diesen Fall bestimmt wird, daß das Gut mitten entzwei getheilt, und das halbe Theil beerbet wird, das andere halbe Theil aber wieder an des Mannes oder der Frauen nächste Blutsfreunde fällt. In Konkurrenz mit Kindern nimmt der Wittwer jure dominii die Hälfte des ganzen Guts und von der anderen Hälfte ein halbes Schwestertheil, II, 36; die Wittwe in Konkurrenz mit einer oder zwei Töchtern die Hälfte des Gesammtgutes, in Konkurrenz mit Söhnen oder mehr als zwei Kindern den besten Kindestheil von der Gesammtmasse und außerdem ein geringfügiges Voraus, II, 31, 36.

Daß der Mann zur Veräußerung der in Gemeinschaft befindlichen Mobilien befugt, wird man annehmen müssen, da II, 24 dem Veräußerungsverbote die Beschränkung beigefügt ist, »wenn sie keine Kinder haben«.

2. Die Gebiete der Neumünsterschen Kirchspielgebräuche. Roth zählt sie in der Zeitschrift für vergl. Recht zur Verwaltungsgemeinschaft. Geltungsgebiet: das Amt Neumünster des Herzogthums Holstein. Das Recht ist Gewohnheitsrecht, dessen jedenfalls hohes Alter nicht mehr nachzuweisen. Die jetzt geltende Aufzeichnung (abgedruckt bei v. Seestern-Pauli, die neumünsterschen Kirchspielsbräuche und die bordesholmer Amtsgerichte nebst Versuch einer Geschichte dieses Rechts) ist eine hochdeutsche Uebersetzung der ursprünglich plattdeutschen Aufzeichnungen, die Uebersetzung stammt wahrscheinlich aus dem Ende des 17ten Jahrhunderts. Art. 11: »Von Erbtheilung« bildet die Grundlage des ehelichen Güterrechts. In der Praxis und von Paulsen §. 155 wird angenommen, daß, wenn die Ehe Jahr und Tag gedauert hat, allgemeine Gütergemeinschaft eintritt, sonst gilt Gütertrennung. Indessen sind Falck (Seite 424 Note 92) und Sarauw (neues staatsbürgerliches Magazin VI, 189) anderer Ansicht. In Art. 11 heißt es aber ausdrücklich: »Wenn aber der Mann versterbet innerhalb Jahres und Tages, gehöret der Wittwen ihren eingebrachten Brautschatz ꝛc.... Nach Verfließung solchen Jahres werden die Güter gemein und erlangt die Wittwe die Hälfte aller ihrer (— d. h. der Eheleute —) Güter u. s. w.« Zu beachten ist für das Verständniß, daß nach dem subsidiär geltenden sächsischen Rechte Ehevogschaft mit Eingehung der Ehe eintritt.

Bezüglich der Schuldenverhältnisse, des Verwaltungs- und Verfügungsrechts des Mannes sind die Grundsätze maßgebend für das deutschrechtlich getrennte Güterverhältniß bzw. für allgemeine Gütergemeinschaft. — Nach Art. 11 ist das Erbrecht der Frau verschieden, je nachdem die Ehe Jahr und Tag gedauert hat oder nicht, das des Mannes, je nachdem die Ehe beerbt ist oder nicht. Die Praxis unterscheidet nur, ob die Ehe innerhalb Jahr und Tag oder später gelöst wurde; im ersten Falle nimmt die Frau ihr Eingebrachtes, Kistenwaare und eine Abendgabe, der Wittwer giebt an die Erben der Frau deren Kleider und Kistenwaare und die Hälfte des übrigen Eingebrachten heraus; im zweiten Fall wird nach Abzug der Schulden halb durchgetheilt, doch bekommt der überlebende Gatte gewisse Gegenstände zum Voraus.

Daneben werden die bordesholmer Amtsgebräuche genannt, die fast wörtlich mit jenen übereinstimmen; ob sie aber wirklich existiren oder nur eine Abschrift der neumünsterschen Kirchspielgebräuche mit verändertem Titel sind, steht dahin. In Bezug auf eheliches Güterrecht und Erbrecht gelten sie jedenfalls im Amte Bordesholm nicht, vielmehr wird hier insoweit sächsisches Recht angewendet.

In der ganzen Provinz kann aber eine Modifikation der Rechtssätze durch das Institut des fortgesetzten Güterverhältnisses bzw. der Gütergemeinschaft in mehrfacher Beziehung eintreten. In der ganzen Provinz hat der überlebende Gatte das Recht, mit den unmündigen Kindern bzw. mit den Töchtern, so lange sie sich nicht verheirathen, in ungetrennten Gütern fortzuleben. Erst wenn der mündige Sohn oder die sich verheirathende Tochter auf Theilung bringen, wird in Bezug auf diesen oder diese die Theilung vorgenommen. Außerdem muß der überlebende Gatte theilen, wenn er sich wiederverheirathen will. Der Vater hat dabei das Recht (der Bericht nennt es wohl mit Recht ein »exorbitantes«), durch seine eventuell zu beeidigende sogen. »Aussage« den Antheil der Kinder am mütterlichen Vermögen festzustellen. Obwohl

dabei, namentlich mit Rücksicht auf die dem Vater obliegende Alimentationspflicht-Verbindlichkeit, der Betrag des Ausgesagten nicht selten hinter dem wirklichen Erbtheil zurückbleibt, hat sich diese Einrichtung doch in hohem Maße bewährt. Nach dem Berichte ist kein Prozeß bekannt, der wegen zu geringer Aussage entstanden wäre, wenngleich die Kinder bei der Aussage möglichst durch mütterliche Verwandte, sonst durch gerichtlich bestellte Pfleger, vertreten werden.

Die Juden sind für das Herzogthum Schleswig durch V. O. vom 8. Februar 1854 §. 1, für das Herzogthum Holstein durch Gesetz vom 14. Juli 1863 §. 5 den bürgerlichen Gesetzen ihres Wohnorts unterworfen, für zu jener Zeit bereits erworbene Rechte kommt indessen noch das jüdische eheliche Güterrecht zur Anwendung.

Königliche Beamte und charakterisirte Personen lebten früher in Schleswig nach jütischem Lov, in Holstein nach sächsischem Rechte als dem betr. Landesrechte. Für Schleswig ist dies beseitigt durch Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes, Bekanntmachung vom 29. Juli 1850 §. 2, für Holstein ist zwar der privilegirte Gerichtsstand für Beamte aufgehoben durch Ges. vom 26. Juni 1867 §. 5, nach §. 6 ist aber der Rechtszustand wegen Nichtanwendbarkeit des Statutarrechts aufrechterhalten, im Schauenburgschen Antheil Holsteins leben jedoch die Beamten nicht nach sächsischem Rechte, sondern nach den dort geltenden V. O. Das Gleiche ist für die in dem Schauenburgschen Antheile Holsteins lebenden Mitglieder der Schleswig-Holsteinschen Ritterschaft anzunehmen.

Im Uebrigen leben die Mitglieder der Schleswig-Holsteinschen Ritterschaft und des Adels in Holstein nach sächsischem Recht, in Schleswig nach jütischem Lov, in letzterer Beziehung mit einer Modifikation. — In beiden Herzogthümern gilt für die Wittwen der Mitglieder der Ritterschaft ein eigenthümliches Erbrecht, die sogen. Haubenbandsgerechtigkeit (vgl. revidirte Landgerichts-O. IV, 5 §§. 1—7, abgedruckt im C. stat. prov. Hols.); dieses Recht ist später auf den angesessenen (d. h. im Besitze eines adelichen Guts befindlichen) nichtritterschaftlichen Adel ausgedehnt worden. Danach bleibt die Wittwe während eines sächsischen Jahres (Jahr und Tag) im Besitz und Genuß aller Grundstücke des Mannes, muß aber alle Lasten, mit Ausnahme der Zinsen, tragen. Sind Grundstücke nicht vorhanden, so genießt sie während dieses Jahres die Zinsen der ausstehenden Kapitalien. Außerdem erhält die Wittwe zum Eigenthum die Hälfte gewisser beweglicher Sachen, und nimmt ihr eigenes Vermögen heraus. — Da dieses Recht auch für die im Herzogthum Schleswig lebenden Mitglieder der Ritterschaft gilt, so findet auf diese insoweit das jütische Lov und dessen partikuläre Gütergemeinschaft nicht Anwendung. Es muß vielmehr getrenntes Güterrecht angenommen werden. Vgl. Paulsen §. 137, Esmarch S. 44 fgg.

Die Angehörigen der Universität Kiel sind von den Statutarrechten eximirt. Sie leben nach anerkanntem Gewohnheitsrecht nach gemeinem Rechte, jedoch nach Falck I, 419 mit solchen Modifikationen, daß die güterrechtlichen Verhältnisse dieselben sind wie nach sächsischem Rechte.

(Fortsetzung folgt.)

Berichtigung früherer Mittheilungen der vorstehenden Zusammenstellung.

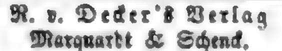
In Folge freundlicher Benachrichtigungen, für welche hiermit der aufrichtige Dank ausgesprochen wird, wird berichtigt:

Seite 40 mußte der letzte Absatz lauten:

Ueber die Rechte adelicher Wittwen vergl. Provinzialrechtsentwurf II, 1 §§. 108 ff. (Besserung, Wohnung ꝛc.). Die adeliche Wittwe auf Rügen erhält von der fahrenden Habe (über deren Umfang vergl. §§. 130 ff. und insbesondere §. 134) nicht die Hälfte, wie sonst in Pommern, sondern nur ein Drittel (§§. 133, 132); indessen ist dies nicht unbestritten.

Seite 45 muß es in der letzten Zeile heißen statt gilt:

»galt noch die henneberger Landes-O., dieselbe ist jedoch ausdrücklich aufgehoben durch das Gesetz vom 31. März 1865 (Ges.-Samml. S. 181). Für Ehen, welche unter der Herrschaft der älteren Gesetze geschlossen sind, ist dem überlebenden Ehegatten ein Wahlrecht eingeräumt, ob er nach den früheren Gesetzen oder nach den Vorschriften des A. L. R. erben wolle.« (Das letzterwähnte Gesetz ist von Stöpel in dessen preußischen Gesetz-Codex nicht aufgenommen.)


R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. März 1879. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath von Schilgen in Groß-Salze ist die Funktion des Dirigenten bei der Gerichts-Deputation daselbst übertragen.

Der Kreisrichter Bäumer in Dorsten ist an das Kreisgericht in Dortmund versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Zießler bei dem Kreisgericht in Johannisburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Arys,

der Gerichts-Assessor Sickel bei dem Kreisgericht in Strasburg a. d. Drewenz,

der Gerichts-Assessor Kollecker bei dem Kreisgericht in Marggrabowa,

der Gerichts-Assessor Kühn bei dem Kreisgericht in Angerburg,

der Gerichts-Assessor Rechenbach bei dem Kreisgericht in Calbe a. S., mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Groß-Salze, und

der Gerichts-Assessor Lautherius bei dem Kreisgericht in Prenzlau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Strasburg i. d. Uckermark.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath Lötze in Gerbstedt und

dem Kreisgerichts-Rath Fest in Posen

mit Pension, Letzterem unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife,

dem Kreisrichter Holb in Königshütte.

Der Kreisgerichts-Rath Paur in Bernstadt ist gestorben.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Rhode ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Wehlau ernannt.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Obergerichts-Anwalt und Notar, Justizrath Jübell in Celle ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Friedensburg in Breslau ist in Folge der Allerhöchsten Bestätigung seiner Wahl zum Ersten Bürgermeister der Stadt Breslau aus dem Justizdienst geschieden.

Dem zum Rechtsanwalt und Notar in Friedeberg i. d. Neumark ernannten Kreisrichter Pöppel (Just.-Minist.-Bl. S. 30) ist gestattet, seinen Wohnsitz in Driesen zu nehmen.

Es sind ernannt:

der Kreisrichter Schulze in Kempen zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kempen,

der Kreisrichter Radtke in Alt-Landsberg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wriezen und zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wriezen,

der Gerichts-Assessor a. D. Joël zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Berlin und zum Notar im Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zossen, und

der Referendar Katenhausen zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hannover.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Riemer in Halle a. d. Saale ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Tilmann in Neuwied und

der Obergerichts-Anwalt Heiliger in Nienburg

sind gestorben.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar von Lütcken im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendar Bechmann und

der Referendar Dr. Bröckel

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Leitner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendar Hartog im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg und

der Referendar Dr. Kries im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichts-Assessor Dr. Ritter behufs Uebertritts zur kirchlichen Verwaltung,

dem Gerichts-Assessor Karl Friedrich von Oertzen und

dem Gerichts-Assessor Karl Heinrich Ludwig von Oertzen

behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Tzschachmann in Schroda ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums und

dem Kreisgerichts-Sekretär Peschel bei seinem Uebertritt in den Ruhestand

der Karakter als Kanzleirath verliehen.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Kettner in Salzwedel und

dem Amtsgerichtsboten Volk in Brotterode

ist beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 5.

Das in Preußen geltende eheliche Güterrecht.

Zusammengestellt vom Appellationsgerichtsrath Neubauer in Glogau.

(Fortsetzung.)

X. Hannover.*)

In der Provinz hat Gesetzeskraft das Präjudiz 3 der Kgl. Bekanntmachung vom 8. Januar 1845, welches bestimmt:

»Für die Rechtsverhältnisse der Eheleute in Ansehung ihres Vermögens ist die Veränderung »ihres bisherigen gemeinschaftlichen Wohnorts für sich allein, wenn nicht etwa an dem neuen »Wohnorte hinsichtlich der Vermögensverhältnisse unbedingt gebietende Gesetze Gültigkeit haben, »oder darüber von Seiten der Eheleute neue Verabredungen getroffen worden, ohne Einfluß.«

*) Es dürfte daran zu erinnern sein, daß für die Niedergrafschaft Lingen und die sogen. münsterschen Absplisse, für das Fürstenthum Ostfriesland mit dem Harlinger Lande und für das hannoversche Eichsfeld das preuß. A. L. R. Geltung hat. Vgl. Grefe, Hannover's Recht, 1860, 1861 Thl. 1 S. 182 ff.

Da absolut gebietende Gesetze dieser Art nicht vorhanden, kann eine erheblichere Anzahl von Ehen bestehen, welche dem gesetzlichen Güterrechte nicht unterworfen sind. Davon abgesehen, gelten:

A. allgemeine Gütergemeinschaft:

1. im Herzogthum Arenberg-Meppen, einschließlich der Stadt Papenburg, den sogenannten münsterschen Absplissen und der Voigtei Emsbühren. Rechtsquelle: Gewohnheitsrecht nach den Grundsätzen der münsterschen Polizei-Ordnung vom 18. Januar 1592 (abgedruckt bei Boediker, Sammlung der Gesetze für Arenberg-Meppen S. 14), vgl. auch die Abhandlung von Niehaus über die Gütergemeinschaft der münsterschen Polizei-Ordnung und des lingenschen L. R. im neuen Magazin für Hannoversches Recht Bd. 3 S. 178 fgg., 359 fgg. Für die münsterschen Absplisse kommt auch die Deklaration zu 2. mit in Betracht.

2. in der Niedergrafschaft Lingen (Bezirk der Amtsgerichte Freren und Lingen ausschließlich der münsterschen Absplisse und der Voigtei Emsbühren) in Gemäßheit des lingenschen Landrechts vom 31. Oktober 1639 und der authentischen Deklaration vom 29. April 1833. Diese Deklaration hat zwar die V. O. vom 9. Mai 1823 ausdrücklich aufrecht erhalten, wonach für die Ehen der vormals eigenbehörig gewesenen Kolonen getrennte Güterrechtsverhältnisse bestehen sollten, allein dessenungeachtet haben diese Personen faktisch in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt, und die Gerichte haben auf Grund der Volksüberzeugung die rechtliche Geltung der Gütergemeinschaft auch für die ehemals Eigenbehörigen anerkannt. Vgl. übrigens die zu 1. erwähnte Abhandlung von Niehaus a. a. O. S. 379 fgg.

Das Recht zu 1. hat Konsolidation.*) Dennoch fällt nach Niehaus bei der Beerbung, wo keine Kinder vorhanden, nur der lebenslängliche Nießbrauch dem Gatten zu; von den durch den Verstorbenen angebrachten Gütern und der Hälfte der Errungenschaft ist ein Inventar zu errichten, und Kaution zu bestellen, daß diese an die nächsten Blutsverwandten jenes Gatten zurückfallen. Bei der Wiederheirath ist mit den Kindern erster Ehe zu theilen; getheilt wird das beim Tode des Gatten vorhandene Vermögen; sind inzwischen Kinder verstorben, so bleiben diese unberücksicht; der Wittwer erhält die Hälfte, die Wittwe neben einem Kinde die Hälfte, neben mehreren ein Drittel. Der überlebende Gatte kann schichten, wenn er will, behält jedoch den Nießbrauch gegen die Alimentationspflicht bis zum 16. bzw. 18. Jahre der Kinder. Nach der Theilung fällt, wenn Kinder zweiter Ehe vorhanden, Pflichttheil und Intestaterbfolge der Kinder erster Ehe fort.

Nach dem Rechte zu 2. Art. 6, 7, vererbt bei kinderloser Ehe das halbe eheliche Gut an des verstorbenen Gatten nächste Blutsverwandte; der überlebende Gatte hat jedoch lebenslänglichen Nießbrauch gegen Kautionspflicht; Kinder aus früherer Ehe nehmen aber die Hälfte an sich. Nach Art. 3, 4, 5 soll, wenn bei beerbter Ehe zu theilen ist, der überlebende Gatte, welcher Inventar zu errichten hatte, und die nach dem Tode gemachten Schulden excl. der Beerdigungskosten allein zu tragen hat, die eine Hälfte an sich nehmen, die andere fällt an die Kinder, die Theilung ist keine Todt-Theilung. So nach Niehaus.

3. in der Grafschaft Bentheim und der Herrschaft Lago (Bezirk der Amtsgerichte Bentheim und Neuenhaus). Rechtsquelle: Gerichts- und Landes-Ordnung des Grafen Ernst Wilhelm vom 23. November 1690 (Ebhardt Sammlung der Verordnungen aus der Zeit vor 1813, Hannover 1854 II, 209).

Die Quelle enthält spezielle Bestimmungen über das Erbrecht nicht; bei der Wiederheirath soll der Gatte Schichtung thun.

4. in den Städten Osnabrück, Quakenbrück, Fürstenau, Melle, den Flecken Iburg und Vörden, dem Weichbilde Bramsche. Rechtsquelle: Gewohnheitsrecht, vgl. Peterssen, das eheliche Güterrecht in den Flecken und Städten des Fürstenthums Osnabrück 1863, wegen des Erbrechts insbesondere S. 119 fgg.

Der überlebende Gatte ist bei unbeerbter Ehe der ausschließliche Eigenthümer der Masse (Konsolidation), vorbehaltlich des sogenannten Rekadenzrechts der Verwandten des Verstor-

*) Diese Mittheilungen über den Inhalt in Bezug genommener Abhandlungen sind bemüht, in gedrängter Kürze Andeutungen über die wesentlichsten Resultate der Abhandlungen zu geben. Es ist bei deren Benutzung dieser Umstand nicht außer Acht zu lassen, und empfiehlt es sich, bei der Prüfung einzelner Fälle stets die Abhandlungen selbst einzusehen, zumal diese auch die rationes dubitandi zumeist angeben, und keineswegs stets so bestimmt sich aussprechen, wie es nach einem solchen Auszuge den Anschein haben dürfte.

denen, S. 122 fgg., auf ein Drittel des erweislich in die Ehe gebrachten Gutes; bei beerbter Ehe, S. 170 fgg., wird ebenfalls der überlebende Gatte voller Eigenthümer der Masse mit der Verpflichtung, die Kinder zu erhalten, zu erziehen und auszusteuern; wegen der Abschichtungsgründe vgl. S. 176 fgg.; bei der Abschichtung kommt die zur Zeit derselben vorhandene Masse in Betracht, der Gatte erhält die eine, die Kinder die andere Hälfte, letztere nach Kopftheilen, S. 194.

5. in der Stadt Verden. Rechtsquelle: Statuten von 1582 (Ebhardt II, 393) und 21. Mai 1729. Vgl. auch Attestat vom 19. September 1664 (Ebhardt I, 50), wonach der hergebrachte Gebrauch »längst Leib längst Gut« dem Stadtbuche und Statute gemäß.

Wegen des Erbrechts vgl. insbesondere Statutum 20 fgg. (Ebhardt II, 398 fgg.).

6. im Lande Wursten und dem Kirchspiele Altenwalde. Rechtsquelle: Gewohnheitsrecht im Anschlusse an die Wurster Willkühr von 1608 und Wurster L. R. von 1611 (abgedruckt bei Pufendorf, obss. j. univ. III app. S. 113—118), vgl. Ritter's Abhandlung im neuen Magazin für hannoversches Recht, 8,152 fgg.

Nach Ritter tritt, wenn die Ehe kinderlos blieb, allgemeine G. G. nicht ein; sind die Kinder wieder weggefallen, so behält der überlebende Gatte das halbe Gut, den übrigen Halbscheid nehmen des Verstorbenen nächste Erben. Nach den neueren Auslegungen bezieht sich der Halbscheid beim Tode der Frau auf die Hälfte ihres Eingebrachten, beim Tode des Mannes auf die Hälfte des gesammten Vermögens außer dem Eingebrachten, das der Frau herauszugeben. — Konkurriren Kinder, so tritt fortgesetzte G. G. ein. Art. VI §. 3 L. R. räumt dem einzigen abgetheilten Kinde ein abermaliges Eingreifen mit den Kindern zweiter Ehe ein. Jedenfalls disponirt der Ueberlebende allein, kann auch Immobilien veräußern, die Kinder haben Anspruch auf Erziehung, Alimentation, Dotation, aber doch auch wirkliche gegenwärtige Rechte zu einem Kopftheile am Gesammtgute. Die Gütergemeinschaft wird nur aufgehoben durch Tod (der Tod des einzelnen Kindes kommt nicht in Betracht, wenn deren mehrere vorhanden) und durch Abtheilung, nicht durch Konkurs. Der Gatte kann jederzeit abtheilen, die Kinder können Theilung nur im Falle der Wiederheirath verlangen. Es wird so getheilt, daß der überlebende Gatte nur einen Kopftheil von der Gesammtmasse erhält; dies ist jedoch nicht unbestritten, Konsolidation ist ausgeschlossen.

7. im Alten Lande (Bezirk des Amtsgerichts Jork). Rechtsquelle: Reformatio sive Additio des Alten von Bischoff Christoffer 1517 gegeben, vgl. v. Hinueber's Abhandlung in der Zeitschrift für hann. Recht 7 S. 326 fgg.

In beerbter Ehe tritt nach Hinueber, S. 341, fortgesetzte Gütergemeinschaft ein. Die Kinder erhalten (auch die Seitenverwandten bei kinderloser Ehe) das sogen. Leibeszeug des Verstorbenen allein, wie der überlebende sein Leibeszeug nicht zur Theilung zu bringen hat. Bezüglich dieses ist des Vaters Nießbrauch und Verwaltung ausgeschlossen. Es tritt Gemeinschaft auf Gedeih und Verderb ein. Vor der Wiederheirath hat der überlebende Gatte vom Gemeingute abzuschichten, wie es sich zu dieser Zeit vorfindet; den Kindern ist, auch wenn einzelne während des Wittwenstandes gestorben sind, die Hälfte des Gemeingutes auszuliefern; vor Empfang des Schichttheils kann dieser Seitens des Kindes weder ab intestato noch durch Testament vererbt werden. Gegenüber dem wiederverheiratheten Elterntheil behalten die Kinder Intestat- und Pflichttheilsrecht. Nach der Ref. von 1517 (Text ist S. 352 mitgetheilt) soll der überlebende Gatte die Hälfte aller Güter behalten, wegen der anderen Hälfte mit den Kindern, und wenn keine vorhanden, mit den Verwandten sich vertragen. Kann dies nicht geschehen, so behalten die Kinder oder nächsten Erben das »settend« (d. h. sie haben den Werth zu setzen), der Gatte das »kesend« (wohl von kiesen = wählen abzuleiten), es wird Geld herausgegeben. Wegen der genaueren Theilungsvorschriften, insbesondere wenn mehrere Kinder vorhanden, wird auf die Abhandlung verwiesen.

8. im Bezirk der zwölf Kirchspielgerichte des Landes Hadeln (Bezirk des Amtsgerichts Otterndorf mit Ausnahme der Stadt). Rechtsquelle: das hadelnsche L. R., 1583 Thl. III Tit. 17 (Ebhardt II, 26).

Der Titel 17 behandelt nur die beerbte Ehe. Der Wittwer behält das halbe Gut, die andere Hälfte gebührt den Kindern, heirathet er nicht wieder, so mag er in ungetheilten

Gütern mit den Kindern sitzen, heirathet er wieder, so muß er den Kindern der Mutter Gut nebst dem, das sie sich gebessert haben, geben und auslegen; sind bei seinem Tode Kinder zweiter Ehe vorhanden, so behält seine Wittwe mit ihren Kindern das halbe Gut, die andere Hälfte theilen die Kinder beider Ehen; heirathet diese Wittwe wieder, so bekommt sie ein Drittel, wenn sie mehr als ein Kind am Leben hat; ist nur ein Kind vorhanden, so behält sie die Hälfte. Die Wittwe behält beim Tode des Mannes, wenn ein Kind am Leben, die Hälfte, sind mehr Kinder vorhanden, so wird ihr der dritte Theil verabfolgt.

9. in der Stadt Lüneburg. Rechtsquelle: Das lüneburger Stadtrecht aus dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, Reformation von 1679, vgl. Ubbelohde's Abhandlung im neuen Magazin für hann. Recht 2,147 fgg. (Ebhardt II S. 269); verbesserte Einrichtung desselben vom 12. August / 30. November 1778 (Ebhardt II, 346); Kgl. V. O. vom 30. Juni 1865.

Wegen des Erbrechts vgl. insbesondere Stadtrecht von 1679 Thl. VI (Ebhardt II S. 326 fgg.), für unbeerbte Ehen wegen des Erbguts Tit. 5 (S. 332 bei Ebhardt), und dazu verbesserte Einrichtung §. 13 (Ebhardt II S. 351).

10. in der Stadt Uelzen. Rechtsquelle: Das lüneburger Stadtrecht, verbesserte Einrichtung &c. des in der Stadt Uelzen rezipirten lüneb. St. R. vom 19|29. Dezember 1778 (Ebhardt II, 355); Kgl. V. O. vom 30. Juni 1865.

zu 9. und 10. Das Obergericht Celle nimmt für Uelzen allgemeine Gütergemeinschaft zu ideellen Halbtheilen an, das Obergericht Lüneburg für Nr. 9 ein Gesammteigenthum mit Konsolidationsprinzip, indem es sagt: »Beim Tode eines der Ehegatten tritt keine Beerbung »desselben im gemeinrechtlichen Sinne ein, vielmehr wird der Ueberlebende a) wenn keine bzw. »keine unabgetheilten Kinder vorhanden, Herr des gemeinschaftlichen Vermögens, b) &c.«

11. in der Stadt Hildesheim (ausschließlich der sogenannten Domfreiheit). Rechtsquelle: Der gemeine Bescheid, wie Eheleute einander ohne Testament erben u. s. w. vom 14. April 1637 (abgedruckt bei Harbeck, hildesheimer St. R. Hildesheim 1835 S. 166).

Wegen des Erbrechts vgl. Harbeck S. 65 fgg. Bei beerbter Ehe behält der Wittwer Alles, bei der Wiederheirath muß er die Hälfte aller seiner Güter herausgeben; die Wittwe behält, so lange sie nicht wieder heirathet, den ganzen Nachlaß und dessen ususfructus, heirathet sie wieder, so muß sie mit den Kindern in capita den ganzen Nachlaß theilen, und bekommt nicht mehr als Kindestheil. Bei unbeerbter Ehe bekommt der überlebende Alles, vgl. jedoch Harbeck S. 74 fgg.

Nicht aufgeklärt ist, ob allgemeine Gütergemeinschaft auch in den Landgemeinden des alten Amtes Diepholz gilt (Schlüter, Beiträge für das hann. Landesrecht I, 333). Nach Ansicht des Obergerichts zu Osnabrück gilt dort gemeines Dotalrecht.

Dotalrecht wird auch für das Kirchspiel Twistringen (Obergerichtsbezirk Nienburg) anzunehmen sein, obgleich dasselbe ehemals zur münsterschen Gütergemeinschaft gehörte; jedenfalls herrscht es seit 1859 unbedingt dort nach dem Berichte des Amtsgerichts Freudenberg.

B. Errungenschaftsgemeinschaft:

1. in folgenden vormals hessischen Ortschaften im Bezirke des Obergerichts Göttingen: a) in der Herrschaft Plesse: Angerstein mit zwei Mühlen am Rauschewasser; Bovenden mit einer Mühle am Rauschewasser und dem Pladtkruge; Eddiehausen mit Deppoldshausen, dem letzten Heller und sechs Mühlen am Rauschewasser; Holzerode mit Ziegelei, Struthus und einer Mühle; Reyershausen mit zwei Mühlen; Spanbeck mit einer Mühle; Oberbillingshausen; b) in der Dorfschaft Höckelheim; c) im Amte Neuen-Gleichen in Mackenrode, Sattenhausen mit Himmiegerode, Etzeborn, Wittmarshof mit Eichenkrug und einer Mühle, dem hessischen Antheil der Mengedörfer Wöllmarshausen, Benniehausen, Gelliehausen und Bremke; d) dem Dorfe Lanbach und dem hessischen Antheile von Mollenfelde.

2. in den ehemals hessischen Aemtern Uchte und Freudenberg des Obergerichtsbezirks Nienburg. Rechtsquellen zu 1. und 2.: Gerichts-Ordnung des Landgrafen Wilhelm III, 1497, Art. 27, 28, 31, 37; Prozeß-O. des Landgrafen Friedrich vom 5. September 1745, §§. 38—40; Reskr. des Landgrafen Wilhelm vom 28. Februar 1747 und 29. Dezember 1752; V. O. des Landgrafen Friedrich vom 17. März 1767 §. 2; Reskr. vom 2. April 1774; Extrakt aus dem Geh. Raths-

Protokolle vom 7. Mai 1782 und 12. Mai 1786; Regierungs-Reskr. vom 7. Oktober 1802 und Reg.-Ausschreiben vom 24. November 1804.

Die hessische partikuläre Gütergemeinschaft gilt zwar nur für »Eheleute von gleicher Handthirung«, oder, wie es ein amtlicher Bericht ausdrückt: »für Eheleute, welche gleiches Gewerbe treiben, namentlich für Personen des Bürger- und Bauern-Standes.« Die erwähnte Beschränkung kommt aber thatsächlich wenig zur Geltung, jedenfalls ist die große Mehrzahl der bestehenden Ehen der Errungenschafts-Gemeinschaft unterworfen. — Für einige der Ortschaften steht aber die Anwendung dieses Rechts nicht fest, dem Amtsgerichte Uchte war 1870 die Anwendung für die vormals hessischen Theile seines Bezirkes unbekannt. Zweifelhaft ist ferner, ob das Recht auch in der Voigtei Auburg, Amtsgerichtsbezirks Diepholz, als in einem früher hessischen Landestheile gilt (Grefe II §. 24 D).

Ueber die Wirkungen im Falle der Auflösung der Ehe vgl. Roth & Meibom, kurhessisches Privatrecht, §. 114.

C. Deutschrechtlich getrenntes Güterrecht.

1. im Obergerichtsbezirk Aurich. Rechtsquelle: Das preuß. A. L. R.
2. im Eichsfeld (Obergerichtsbezirk Göttingen), die alten Aemter Duderstadt, Lindau und Gieboldehausen ausschließlich der Dorfschaft Etzeborn. Rechtsquelle: Das preuß. A. L. R.
3. in der Stadt Otterndorf. Rechtsquelle: Statuten des Weichbildes Otterndorf, 1541, Art. 11—14 (Ebhardt II, 243), und Gewohnheitsrecht.

Nach dem Rechte zu 3) Art. 11 erbt bei kinderloser Ehe die Wittwe, welche ihr Eingebrachtes zurückerhält, den dritten Theil von des Mannes Gut; der Wittwer behält sein Gut, das er vor Eingehung der Ehe hatte, ferner alle fahrende Habe und beweglich Gut, so ihm die Frau zugebracht hat bis zu einem Viertel und den dritten Theil des unbeweglichen Guts der Frau, hat sie kein unbewegliches Gut, so erhalten ihre Erben ein Drittel ihres fahrenden Gutes. Bei beerbter Ehe soll der Wittwer seinen Kindern ein Drittel aller seiner Güter als ihr mütterliches Erbe zulegen, aber bis zu der Kinder mündigen Jahren ohne Zins behalten und gebrauchen und die Kinder nothdürftig unterhalten; die Wittwe soll den dritten Theil aller Güter nehmen und ihren fraulichen Geschmuck, Kleider und eingebrachtes Brautbette, sie soll aber der Kinder Vormundschaft und Vermögensverwaltung ohne Zins behalten, so lange sie sich nicht wieder verheirathet und dagegen die Kinder unterhalten, ist nur ein Kind vorhanden, so soll sie mit diesem gleich theilen uud ihre Gerade allein nehmen. Der Frau in stehender Ehe angestorbene Güter gehen nicht mit in die Theilung. Sind zweierlei eheliche Kinder beim Tode des Mannes vorhanden, so erhalten die Kinder der ersten Ehe ihre Muttergut vorweg, theilen aber doch beim Vatergut, nach Abfindung der Wittwe, mit.

D. gemeines Dotalrecht in den Obergerichtsbezirken:

1. Osnabrück excl. der zu A 1—4 aufgeführten Gebiete,
2. Nienburg excl. der zu B 2 gedachten althessischen Theile,
3. Verden excl. der zu A 5 und 6 gedachten Landestheile,
4. Stade excl. der A 7 und 8, C 3, E 1 bezeichneten Landestheile,
5. Lüneburg excl. der Stadt Lüneburg,
6. Celle excl. der Stadt Uelzen, A 10, und der Altstadt Celle, vgl. E 2,
7. Hameln,
8. Hildesheim excl. der Stadt Hildesheim,
9. Göttingen excl. der zu B 1 und C 2 bezeichneten Landestheile.

Rechtsquelle ist das gemeine Recht mit partikularrechtlichen Modifikationen, welche sich z. B. hinsichtlich der Veräußerung des fundus dotalis auf Ges. vom 30. Juli 1840, hinsichtlich der wegen Rückforderung der dos der Ehefrau zustehenden Vorrechte auf Hypothekenges. vom 14. Dezember 1864 stützen.

Hierher dürften auch gehören*): V. O. über successiones inter conjuges in der Stadt Einbeck vom 20. Januar 1753 (Ebhardt I, 591), ausgedehnt auf die sogen. Stiftsfreiheit durch V. O. vom 6. Juni 1828, und Statute von Einbeck vom 27. Februar 1658 (Ebhardt II, 423); Statute von Osterode (Ebhardt II, 431); Edikt vom 21. Dezember 1694 (Calenberg) (Ebhardt I, 586) und Statut der Calenberg-Göttingen-Grubenhagen Ritterschaft vom 4. September 1847 (Ges.-Samml. S. 1605 fgg.), welches in §§. 97 fgg. nur eine besondere Erbfolge in die Stammgüter, vorbehaltlich der Aenderung durch Familienverträge, fixirt; Ministerial-V. O.

*) Der Bericht gedenkt dieser nicht.

vom 18. Juni 1830 und landesherrliche V. O. vom 17. Oktober 1856, das Intestaterbrecht der Ehegatten in der Stadt Hannover betr., u. a.

E. Uebergangsformen.

1. in der Stadt Stade mit Ortschaft Brunshausen und in der Stadt Buxtehude. Roth in der Zeitschrift für vgl. Recht II, I, 6, f. zählt dies Recht zur A. G. G. Rechtsquelle: Statuten der Stadt Stade, 1279 (Ebhardt II, 369). Der Bericht des Obergerichts Stade äußert sich darüber dahin:

»Es ist nicht unzweifelhaft, ob nach dem stader 2c. Recht die Gemeinschaft sich nur auf »dasjenige Vermögen erstreckt, welches beide Ehegatten in die Ehe zusammenbringen, oder ob »auch der spätere Erwerb selbst dann dazu gehört, wenn er nicht inferirt wird. — Nach der »älteren Ansicht ist wohl das erstere anzunehmen, während nach einer neueren 2c. Entscheidung »des A. G. zu Celle das gesammte (auch später erworbene) Vermögen beider Ehegatten zu »der Gütervereinigung gehört, und kraft des mundii der ausschließlichen Verwaltung des »Mannes unterliegt. — Während der Ehe hat der Ehemann die Verwaltung des Vermögens »und das Verfügungsrecht über dasselbe. Die Ehefrau ist in mundio mariti. — Bestim»mungen, nach welchen die Ehefrau für die Schulden des Mannes zu haften hat, finden sich »in den Statuten zwar nicht. Nach Herkommen und Gewohnheitsrecht ist aber im Falle »eines Konkurses das Eingebrachte der Ehefrau stets zur Masse gezogen worden, auch wenn »die Schulden vor der Ehe entstanden sind. — Dispositionen von Todeswegen sind nur in»soweit zulässig, als dadurch die statutarischen Erbportionen der Ehegatten und der Kinder »nicht beeinträchtigt werden. — Wird die Ehe durch den Tod getrennt, so tritt, bei dem »Vorhandensein von Kindern, Fortsetzung der Gemeinschaft durch den überlebenden Ehegatten »ein. Wenn die Ehefrau die überlebende ist, so wird sie als Vormünderin verpflichtet, und »die Verwaltungs- und Dispositions-Rechte, wie der Ehemann solche gehabt, gehen auf sie »über, jedoch mit der durch Gewohnheitsrecht gebildeten Ausnahme, daß sie die Veräuße»rung unbeweglichen Gutes nicht ohne ein decretum de alienando des vormund»schaftlichen Gerichtes vornehmen kann. — Im Uebrigen hat sie weder ein Inventar einzu»reichen, noch Rechnung abzulegen. — Verheirathet sich der überlebende Gatte wieder, so wird »dessen Vermögen von des Verstorbenen Nachlasse getrennt, und dieses unter den Kindern »und dem zur anderen Ehe schreitenden Ehegatten getheilt, was aber fast immer durch die »Eingehung eines Einkindschaftsvertrages vermieden wird. — Findet der Abschluß eines »solchen Einkindschaftsvertrages nicht statt, so treten die poenae secundarum nuptiarum »ein, und verliert der zur anderen Ehe schreitende Gatte in Folge dessen das Eigenthum »an der ihm aus dem Nachlasse des Verstorbenen zugefallenen Erbportion zu Gunsten der »Kinder, von welchen er auch seinerseits demnächst beerbt wird. — Ist die durch den Tod »getrennte Ehe unbeerbt, so erhält der überlebende Gatte die Hälfte des Eingebrachten des »Verstorbenen, und fällt die andere Hälfte den nächsten Verwandten desselben zu. Sind »Kinder vorhanden gewesen, aber vor Auflösung der Ehe verstorben, so erhält der über»lebende Gatte den ganzen Nachlaß.«

Das System dürfte danach eine der Gütergemeinschaft nahe verwandte Uebergangsform sein, deren unterscheidende Merkmale namentlich in der Fortsetzung der Gemeinschaft durch den überlebenden Gatten bei beerbter Ehe, und der Haftung der Frau für die Schulden des Mannes zu setzen sein würden. Ob das Recht auch auf Königliche Beamte und Militärpersonen Anwendung findet, ist zweifelhaft.

2. in der Altstadt Celle.

Bei Lebzeiten der Eheleute gilt gemeines Dotalrecht. Ein Anklang an die Gütergemeinschaft findet sich in dem Institute des Beisitzes, über welches das Stadtrecht, 1537, Tit. 16 §§. 3, 4, 7, 8 bestimmt. Vgl. darüber Ebhardt II, 255, insbesondere S. 264.

An sich erhält die Wittwe ihr zugebrachtes und angefallenes Gut mit fraulicher Gerade, welche näher beschrieben wird, und dann soll sie mit den Kindern, sie seien aus ihrem Leibe oder nicht, falls ihrer über vier sind, zu gleichem Theil zur Erbschaft zugelassen werden, sind weniger als fünf, so erhält sie ein Fünftel der Güter; doch mit dem fünften Theil der Beschwerung und Schuld; wollte sie aber mit ihren Kindern, aus ihrem Leibe geboren, in den Gütern sitzen bleiben, das soll ihr nicht verwehrt sein, so lange sie im Wittwenstande

hält und die Güter nicht verbringt; verstürbe ein Gatte ohne Kinder, so bleiben dem Ueberlebenden die Güter. Entsagt die Wittwe, so erhält sie ihr zugebrachtes Gut und die Frauengerade, ohne für die Schulden zu haften, sie habe denn selbst davor gelobet. Heirathet ein Wittwer, der Kinder hat, wieder, so bleiben den Kindern die Erb- und liegenden Güter der Mutter (auch die um ihr eingebrachtes Heirathsgeld erkauften), doch soll der Vater den nutzbarlichen Besitz sein Lebenlang davon behalten; ähnlich soll es gehalten werden, wenn eine Wittwe, die Kinder hat, sich wieder verheirathen will. Dagegen bleiben den Kindern anderer Ehe das Erbe oder liegende Gründe ihrer Mutter (auch um ihre Mitgift erkaufte) und sollen auch hier die Eltern die »Nutzbarlichkeit« ihr Lebenlang daran haben.

Von der allgemeinen Gütergemeinschaft sind ausgenommen, so daß für sie gemeines Dotalrecht gilt:

1. in dem Bezirk zu A 1) nach unbestrittenem Herkommen:
   a) der vollbürtige oder landtagsfähige Adel von 16 Ahnen;
   b) Militärpersonen, wenn sie bei Schließung der Ehe dem Militärstande angehören;
   c) Juden;
2. in dem Bezirke zu A 4 nach der Kgl. Lokal-V. O. vom 9. Oktober 1850 §. 2 die dort garnisonirenden Militärpersonen, sofern sie nicht zugleich das Bürger- oder Einwohnerrecht besitzen;
3. in dem Bezirke zu A 7 nach Ansicht des Obergerichts zu Stade die Besitzer der dortigen Rittergüter nach dem bremenschen Ritterrechte, 1577, neu konfirmirt 1738 (vgl. Ebhardt II, 454), insbesondere wegen des Erbrechts der Wittwe, Tit. IV (Ebhardt II, 464, Wohnung, Gebrauch, Genuß aller Güter auf ein Jahr sechs Wochen drei Tage, demnächst nur Brautschatz mit Verbesserung des dritten Pfennigs aus den verlassenen Gütern neben dem vermachten Leibgedinge, Morgengabe, Mußtheil und Frauengerade) und wegen des Erbrechts des Wittwers Tit. II (Ebhardt II, 472, der Wittwer erhält den ganzen oder halben Brautschatz, je nachdem die Ehe, Jahr und Tag oder nicht so lange gedauert hat); das revidirte Ritterrecht, bestätigt am 19. April 1847 (Ebhardt, Gesetze, 2. Folge. I, 1018), beschäftigt sich nur mit Erbstammgütern und der Erbfolge in dieselben;
4. in der Stadt Hildesheim für Juden (nicht zweifellos).

Das gemeine Dotalrecht war bis zum 1. Juli 1875 erheblich modifizirt durch das Meier- oder Bauernrecht, welches theils auf Gesetzen, theils auf Gewohnheit beruhte, in den verschiedenen Bezirken mannigfache Gestalt angenommen hatte und als besonderes Standesrecht insofern angesehen werden konnte, als es im Allgemeinen zu seiner Anwendbarkeit die Zugehörigkeit mindestens eines der Gatten zum Bauernstande und den Besitz bäuerlichen Grundeigenthums voraussetzte. Die wesentlichsten Abweichungen bestanden darin, daß der Brautschatz dem Hofe inkorporirt und der Frau für den Fall der Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes statt des Rückforderungsrechtes nur ein Anspruch auf Leibzucht zugestanden wurde, so wie daß der von der Frau eingebrachte Hof für die von dem Manne während der Ehe kontrahirten Schulden haftete. Dies Meier- 2c. Recht kam indessen meist nur dann zur Anwendung, wenn dem einen Gatten von dem anderen vertragsmäßig die Rechte eines Hauswirths bzw. einer Meiersfrau eingeräumt wurden. Es ist daher der Zweifel berechtigt, ob es als ein gesetzliches anzusehen. In Folge des Höfegesetzes vom 2. Juni 1874 ist seine Gültigkeit auf den Fall vertragsmäßiger Einführung beschränkt, auch herrschen im Einzelnen zahlreiche und erhebliche Kontroversen. Praktisch wird aber dies Standesrecht noch erheblich von Bedeutung sein, da die vor dem 1. Juli 1875 geschlossenen Ehen beim Vorhandensein der betr. Voraussetzungen danach zu beurtheilen sind, auch der Bauernstand von der Vertragsfreiheit zu Gunsten des hergebrachten Rechts wohl erheblich Gebrauch machen wird.

Als Ausnahme vom Dotalrechte ist noch zu erwähnen, daß im Fürstenthum Osnabrück nach herrschendem Gewohnheitsrechte für die Eigenthümer von Bauerhöfen, welche früher eigenbehörig gewesen, und nach den Ablösungsgesetzen vom 10. November 1831 und 23. Juli 1833 frei geworden sind, allgemeine Gütergemeinschaft gilt, vgl. v. Lodtmann in der Zeitschrift für hann. Recht, 3,3 fgg.

(Fortsetzung folgt.)

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. März 1879. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Versetzt sind:

der Friedensrichter, Justizrath Theile in Mayen an das Friedensgericht in Trier und

der Friedensrichter Kaatzer in Lutzerath an das Friedensgericht in Malmedy.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor von Hamm bei dem Kreisgericht in Brandenburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Rathenow,

der Gerichts-Assessor Dr. Kries bei dem Kreisgericht in Löbau,

der Gerichts-Assessor Möde bei dem Kreisgericht in Cosel,

der Gerichts-Assessor Rendschmidt bei dem Kreisgericht in Beuthen O. Schl.,

der Gerichts-Assessor Bechmann bei dem Kreisgericht in Dramburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Callies.

Der Ober-Amtsrichter Stöber in Neukirchen und

der Kreisgerichts-Rath und Deputations-Dirigent Reisewitz in Neurode

sind gestorben.

B. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Es sind ernannt:

der Kreisrichter Neumann in Neustettin zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Sorau N. Lausitz und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sorau,

der Gerichts-Assessor Goldstein zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Schlawe und zum Notar im Bezirk des Appellationgerichts zu Cöslin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rügenwalde,

der Gerichts-Assessor Dr. Linhoff zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Stolp und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts in Cöslin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stolp,

der Referendar Heibland zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln, und

der Referendar Dr. Lindheimer zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.

Der Advokat-Anwalt, Geheime Justizrath Könen in Aachen und der Notar Avenarius in Saarbrücken

sind gestorben.

C. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Fuhrig,

der Referendar Kassel und

der Referendar Lüdersdorff

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Dr. Freiherr Sprecher von Bernegg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 6.

Das in Preußen geltende eheliche Güterrecht.

Zusammengestellt vom Appellationsgerichtsrath Neubauer in Glogau.

(Schluß.)

XI. Hessen-Nassau.

1. Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel (einschließlich Waldeck und Pyrmont).

A. Gemeines Dotalrecht gilt:

1. in den ehemals reichsritterschaftlichen Bestandtheilen des jetzigen Amtsgerichtsbezirks Burghaun, nämlich den Ortschaften Wehrda, Rhina, Schletzenrod und Wetzlos;
2. in den ehemals reichsritterschaftlichen Bestandtheilen des jetzigen Amtsgerichtsbezirks Eiterfeld, nämlich den Ortschaften Buchenau mit Branders, Bodes, Erdmannrode, Geisenheim, Soislieden, Fischbach (links der Fischbach belegener Theil), Mannsbach, Glaam, Oberbreitzbach mit Schwarzengrund;
3. in den zum vormals Freiherrlich von Tannschen Gerichte gehörig gewesenen Ortschaften des jetzigen Amtsgerichtsbezirks Hilders, nämlich Tann, Guenthers, Habel, Hundsbach, Neußwarts, Theobaldshof, Neuschweinsbach, Schlitzenhausen und Wendershausen.
4. in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont mit gesetzlichen Modifikationen in Ansehung der Bauergüter, städtischen Hufengüter, Erbbestandsgüter und Mühlen, und mit lokalrechtlichen Abweichungen in den Städten Corbach und Sachsenburg, vgl. Weigel, Einleitung in das waldeckische Landesrecht, Mengeringhausen, 1846.

   In den in den Kreisgerichtsbezirken Kassel, Rotenburg und Marburg zusammengefaßten althessischen Gebieten gilt für die früheren sogenannten Schriftsässigen, d. i. diejenigen, welche nicht zu den bürgerlich-bäuerlichen Erwerbständen (den Amtsässigen) gehören, gleichfalls Dotalrecht.

   Ueber die zur Anwendung kommenden Grundsätze vgl. Roth und Meibom, kurhessisches Privatrecht §. 106.

B. Die sogen. allgemeine Güter-Gemeinschaft gilt in allen zu dem 1803 säkularisirten ehemaligen Fürstbisthum Fulda gehörigen Gebietstheilen, nämlich:

1. in den zum jetzigen Kreisgerichtsbezirk Fulda gehörigen Bezirken der Amtsgerichte Fulda, Hünfeld, Neuhof, Großenlueder, Weyhers, Burghaun (ausschließlich der zu A 1 gedachten Orte), Eiterfeld (mit Ausnahme der zu A 2 gedachten Orte und des Ortes Fischbach rechts der Fischbach vgl. C 1), und Hilders (nur in Ansehung der ehemals fuldaischen Orte Batten mit Findlos, Brand, Leibhardts mit Kesselhof, Steinbach, Oberhards, Melgerts, Seiferts und Thaiden), Dietges in Beziehung auf zehn der vorhandenen achtzehn Häuser;
2. in den zum Kreisgerichtsbezirke Hanau gehörigen, vormals altfuldaschen Bezirken, nämlich dem jetzigen Amtsgerichte Salmuenster, den zum Amtsgerichte Schluechtern gehörigen Orten Herolz, Sannerz und Weiperz (der vormaligen Probstei Sannerz) und dem dem jetzigen Amtsgerichtsbezirke Steinau zugewiesenen Orte Marborn.

Gesetzliche Grundlage ist die V. O. vom 17. Dezember 1719 und ergänzende V. O. (vgl. Kersting, Sonderrechte im Kurfürstenthum Hessen S. 16 fgg.), im früheren Herrschaftsgericht Gersfeld (Amtsgericht Weyhers) ist lediglich Gewohnheitsrecht die Quelle.

Zu verweisen ist hierfür auf Thomas, Sistem aller fuldaer Privatrechte Thl. II und Goeßmann, Lehre von der allgemeinen ehelichen Güter-Gemeinschaft.

C. Partikuläre Güter-Gemeinschaft und zwar Gemeinschaft des Erwerbes und der Errungenschaft gilt:

1. in den althessischen Bezirken der vormaligen kurhessischen Provinzen Nieder- und Ober-Hessen, der Herrschaft Schmalkalden und des Fürstenthums Hersfeld, somit in den jetzigen Kreisgerichtsbezirken Kassel, Rotenburg, Marburg, einschließlich des 1866 von Hessen-Darmstadt erworbenen Gebietes des jetzigen Amtsgerichts Voehl, weiter in dem Orte Fischbach rechts der Fischbach (Amtsbezirk Eiterfeld);
2. in den zum jetzigen Kreisgerichtsbezirk Hanau gehörigen Rechtsgebieten
   a) des solmsischen L. R., Amtsgerichten Bockenheim, Bergen, Windecken, Hanau (mit der zu b erwähnten Ausnahme), Waechtersbach, Bieber, Steinau (außer Marborn, vgl. B 2), Schwarzenfels, Schluechtern (mit der Ausnahme zu B 2) und den zum Amtsbezirk Orb gehörigen Orten Aufenau und Neudorf, so wie ferner
      unter den durch Ysenburg-Birsteiner V. O. vom 18. November 1769 (Kersting, Sonderrechte S. 969) herbeigeführten Modifikationen in den Amtsgerichten Birstein, Langenselbold, Gelnhausen und Merholz;
   b) des mainzer L. R., dessen gesetzliche Geltung sich auf die Orte Großauheim, Großkoetzenburg und Oberrodenbach Amtsgerichtsbezirks Hanau und auf den Amtsgerichtsbezirk Orb — mit Ausnahme von Aufenau und Neudorf — beschränkt.

Der Güterstand beruht in den althessischen Landestheilen auf Gewohnheitsrecht, anerkannt und bestätigt durch ausdrückliche Vorschriften der Landesgesetzgebung (Prozeß-O. vom 5. September 1745 §§. 38—40, V. O. vom 16. Mai 1747 §. 6, landesherrliches Reskr. vom 29. Dezember 1752, V. O. vom 7. März 1767 § 27; Geheimraths-Beschlüsse vom 7. Mai 1782 und 12. Mai 1786), in den übrigen Gebieten auf alter Uebung, anerkannt und präzisirt durch die angezogenen landrechtlichen Normen, sowie durchgängig auf konstanter Rechtsprechung.

Die Rechtsgrundsätze vgl. bei Roth u. Meibom §§. 107—114, und was die Erbfolge der Gatten betrifft in den §§. 117, 118, 120, 122 ebenda, womit jedoch die Darstellung dort nicht in allen Beziehungen als richtig bzw. unbestritten anerkannt sein soll.

Zu 2 b) erstreckt sich die Errungenschaftsgemeinschaft auf alle Stände, zu 2 a) auf gewisse Stände. Die Prozeß-O. von 1745 bezeichnet als solche, die derselben unterworfen sind: »Mann und Frau, wenn selbige gleiche Handthierung treiben, und der Gewinn ihnen beiden zu Nutz und Nahrung kommt,« die V. O. von 1767 »Eheleute, welche miteinander gleiches Gewerbe treiben, als da sind Gewandschneider, Krämer, die zu Gewölbe oder Kram sitzen oder gemeinen Kaufes warten, Höker, Wechsler, Brauer und Bierschenker, offene Wirthe ..... und überhaupt regulariter alle Bürger und Bauern, als bei welchen ordentlicher Weise der Gewinn beiden Eheleuten zu Nutz und Nahrung kommt.« Die Praxis hat alle Amtssässigen

(vgl. oben zu A am Ende), auch wenn diese Kriterien nicht zutrafen, der Errungenschaftsgemeinschaft unterworfen. Vgl. Roth u. Meibom §. 105 Note 15.

Im Geltungsbereiche der ehelichen Errungenschaft werden diejenigen Normen des gemeinen Dotalrechts, deren Anwendung der Wirksamkeit der Errungenschaft nicht präjudizirt, sich vielmehr mit ihnen vereinigen läßt, angewendet, so daß insofern ein gemischtes System besteht. Vgl. Roth u. Meibom §. 105 I.

D. Partikuläre Güter-Gemeinschaft des würzburger L. R. (fränkische Ld. G. O.), welche hier als Gemeinschaft des (nichtlukrativen) Eheerwerbes (der Errungenschaft) zu bezeichnen ist, falls die Ehe unbeerbt ist, mit der Geburt eines Kindes so wie der Eingehung eines Einkindschafts- oder Condonationsvertrages aber in den Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft übergeht, — vgl. Schelhaas, Darstellung des würzburger L. R., §§. 35 fgg.; Roth, bayrisches Civilrecht I, 343 und 316, — gilt im Amtsgerichtsbezirk Hilders für die früher würzburgischen Orte Hilders, Danzwiesen, Lahrbach, Raulbach, Rupsnoth, Simmershausen, Wickers, Wüstensachsen, Dietges (in acht von den dortigen achtzehn Häusern), sowie für die zur vormaligen Herrschaft Schackau gehörigen Orte Kleinsassen, Schackau, Edweisbach und Langenberg.

Für den vormals reichsmittelbaren fränkischen Adel gilt aber hier gemeines Dotalrecht.

E. Deutschrechtlich getrenntes Güterrecht (System der Gütereinheit) gilt in der vormaligen Grafschaft Schaumburg, dem jetzigen Kreisgerichtsbezirk Rinteln, im Wesentlichen auf der Grundlage der schaumburger Polizei-O. von 1615, XIV, §. 7 fgg., XXVI, vgl. Roth u. Meibom, §§. 115, 119. Der Adel ist aber auch hier dem gemeinen Dotalrechte unterstellt.

2. Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden.

Der Bezirk umfaßt: α) das frühere Herzogthum Nassau, β) die früher großherzoglich hessischen Landestheile in den Amtsgerichtsbezirken Biedenkopf, Gladenbach, Battenberg, γ) die frühere Landgrafschaft Hessen-Homburg, mit Ausnahme des Oberamts Meisenheim, in welchem letzteren durchweg französisches Recht (Code civil) gilt.

Im ganzen Bezirk gilt im Allgemeinen die reine Errungenschafts-Gemeinschaft. Jedem Gatten verbleibt sein Einbringen, sowie der durch Erbschaft, elterliche Vermögensübergabe oder Schenkung während der Ehe für ihn begründete spezielle Erwerb, wogegen das übrige durch die gemeinschaftliche Thätigkeit beider in der Ehe erworbene Vermögen gemeinschaftlich wird. Dem Manne steht als Familienhaupt und gerirendem Gesellschafter die ausschließliche Verwaltung des gesammten Ehevermögens während der Ehe zu; nur hinsichtlich der Veräußerung bzw. Verpfändung von Liegenschaften ist er verschiedenen Beschränkungen unterworfen. Nach nassauischem Rechte bedarf es, wenn es sich um solche Veräußerung oder Verpfändung handelt, auch für vom Manne inferirte oder errungenschaftliche Immobilien der Einwilligung der Ehefrau, in den übrigen Landestheilen ist der Konsens nur für von der Frau inferirte Liegenschaften erforderlich.

In Betreff der Sicherungsrechte der Frauen sind erhebliche Verschiedenheiten vorhanden. Zu γ gelten noch die gemeinrechtlichen Dotalprivilegien; zu β ist der Frau durch Pfandgesetz vom 15. September 1858 ein gesetzlicher Hypothekentitel und ein privilegium exigendi im Konkurse des Mannes (Ges. vom 15. September 1858, betr. die Rangordnung der Gläubiger) beigelegt. Zu α sind durch das nassauische Pfandgesetz vom 15. Mai 1851 alle Vorzugsrechte der Ehefrauen beseitigt, sie haben aber im Konkurse des Mannes ein Separationsrecht, über dessen Geltendmachung sich eine besondere Prozeß-V.-O. vom 23. September 1859 verbreitet.*)

In Betracht kommen:

α. für das frühere Herzogthum Nassau die solmser Landes-O. Tit. 28, nassau-usingensche Kontrakten- und Hypotheken-Ordnung vom 21. März 1774; V.-O. vom 26. November 1804 (Band I der Sammlung landesherrlicher Edikte und V.-O.); das Amtsorganisations-Edikt vom 4. Juni 1816; die Ministerial-V.-O. vom 5. Juli 1816, 9. November 1821, 10. Januar 1825, 22. Februar 1826; Pfandgesetz vom 15. Mai 1851; Exekutions-Ordnung vom 16. Juli 1851,

*) Das Einführungsgesetz zur Konkurs-O. wird hier wie durchweg eine entscheidende Bedeutung haben. Dasselbe ist mit Rücksicht auf die Entstehungszeit der Arbeit außer Betracht geblieben.

Min.-V.-O. vom 31. Mai 1854, Prozeß-V.-O. vom 28. September 1859, §§. 22 fgg. Vgl. übrigens Bertram's nassauisches Familien- und Vormundschaftsrecht;

β. für die früher großherzoglich hessischen Landestheile V. O. vom 2. März 1795 (Sammlung der hessischen V. O., I, 116 fgg.;

γ. für die früher hessen-homburgischen Landestheile Staatsraths-Erlaß vom 18. Juni 1851 (Archiv der landgräflich hessischen Gesetze, S. 653), V.-O. des Landgrafen Friedrich Ludwig vom 1. April 1797 (anscheinend nicht publizirt), das sog. Kontrakten-Reglement vom 29. November 1769; Ges. vom 3. Februar 1836 Art. VI; Ges. vom 18. Juli 1851 (Archiv, S. 158 und 652).

Wird die Ehe durch den Tod getrennt, so tritt zu α und γ ein selbst durch testamentarische Disposition nicht entziehbares sehr ausgedehntes Nutzungsrecht des überlebenden Gatten am gesammten Nachlasse des verstorbenen Theiles ein, welches als »Leibzucht« bezeichnet wird. Zu β pflegt ein Gleiches durch Ehepakten oder letztwillige Verfügungen herbeigeführt zu werden. Die Leibzucht endet, wenn nicht schon wegen schlechter Vermögensverwaltung durch Richterspruch auf Verlust derselben erkannt wurde, mit dem Tode des Berechtigten, doch hat der Leibzüchter, wenn Kinder vorhanden, die Verpflichtung, diese zu alimentiren, und ihnen bei der Verehelichung bzw. Gründung einer separata oeconomia eine angemessene Ausstattung aus dem auferstorbenen Vermögen zu gewähren.

Für zweite und weitere Ehen bestehen insofern Abweichungen, als

a) vor Vollziehung derselben in Nassau allgemein (Edikt von 1804), in Homburg beim Vorhandensein von Kindern der früheren Ehe (Kontrakten-Reglement von 1769, Gesetz von 1836 Art. VI) vom Leibzüchter ein Inventar errichtet werden muß, in Nassau auch mit Eingehung der Ehe die Kinder der früheren Ehen das Recht erlangen, wegen des ihnen anerfallenen oder sonst erworbenen, in der Leibzucht oder Nutznießung des Elterntheils befindlichen beweglichen Vermögens Bestellung einer Hypothek zu fordern, in den früher großherzoglich hessischen Landestheilen ist dieser gesetzliche Hypothekentitel auf den Fall der Wiederverheirathung der Mutter beschränkt;

b) nach den für Nassau — nicht für Homburg — in Geltung befindlichen Vorschriften der solmser Lds.-O. Tit. 28 §. 8, im Falle des Todes des binubus der überlebende Theil keine Leibzucht am väterlichen oder mütterlichen Vermögen der Kinder erster Ehe hat, vielmehr der Stiefparens mit diesen Kindern abtheilen muß, und nur die Leibzucht an dem Vermögen erlangt, welches seinen Kindern aus der späteren Ehe mit dem Verstorbenen zugetheilt wird.

Für die früher Hessen-Darmstädtischen Gebiete ist vorgeschrieben, daß mit Ausnahme der eximirten fürstlichen Diener alle Verlobte eine Eheberedung vor Gericht aufrichten sollen (Sammlung der hess. V.-O., Band I, S. 13, 32, 34, 69); dies wird Seitens der ländlichen Bevölkerung regelmäßig noch befolgt.

3. Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.

Der Bericht faßt das geltende Güterrecht als »Deutschrechtliches getrenntes Güterrecht« auf, dagegen bezeichnen sie Roth in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. 1 zu III 5 A und auch Bender §. 14 als Errungenschaftsgemeinschaft.

Bezüglich der Schuldenhaftung hat das Gesetz vom 5. November 1850, betr. die Gleichstellung der Ehefrauen im Güterrechte, die Ausnahmen in der frankfurter Reformation III, 7 §. 20, V, 5 §. 6 für gewisse Stände bzw. Klassen von der Regel, daß der eine Ehegatte für die von dem anderen gemachten Schulden nicht hafte, beseitigt.

Die Reformation von 1578 und 1611, ergänzt durch die Raths-V. O. vom 24. Juni 1734 über Bestimmung der Intestaterbfolge unter Eheleuten (Beyerbach, Sammlung Nr. 70 fgg.), bestimmt über die Erbfolge (vgl. Bender §§. 13, 14, 94, 95) erschöpfend. Eheverträge sind seitdem selten. Der Rechtszustand ist nach Bender, auf welchen der Bericht verweist, im Wesentlichen folgender:

Vollkommene Ehe ist erst mit der ehelichen Beiwohnung vorhanden. Beiderseits zusammengebrachte Güter werden dem Gebrauche nach während der Ehe gemein (gemeine Nahrung), alles in der Ehe durch eigene Thätigkeit und Betriebsamkeit der Eheleute Erworbene (Errungenschaft, Eroberung, Gewinnung) wird dem Eigenthume nach gemein. Aus der gemeinen Nahrung darf

Nichts ohne Uebereinstimmung beider Gatten veräußert werden, noch darüber Währschaft errichtet werden; kein Theil der von seinen liegenden Gründen einseitig veräußern oder darüber Währschaft errichten, sofern der andere Gatte dagegen gegründeten Einspruch vorzubringen vermag. Das Verwaltungsrecht aller Güter steht dem Manne zu, der Frau in der Regel nur soweit, als es die Führung des täglichen Haushalts betrifft.

Zur Errungenschaft gehören nicht Erbschaften und Geschenke, namentlich nicht Geschenke für Dienstleistungen 2c., was für Auferstorbenes oder Eingebrachtes bzw. davon hinterher zu Geld Gemachtes angeschafft ist, was ein Gatte aus der unter alleiniger Firma und Leitung betriebenen Handel oder Handthierung gewonnen. Dagegen gehört dazu für ein Handwerk, von welchem sich die Gatten ernähren, Gekauftes, Erworbenes, Geborgtes. Das Sondergut kann jederzeit urkundlich gemein gemacht werden.

Der Ehegatte erbt, wenn nicht Dispositionen in den Ehestiftungen vorhanden,

bei beerbter Ehe die Hälfte der Mobilien und die Hälfte der Errungenschaft in Mo- und Immobilien, den Nießbrauch an den auf die Kinder fallenden Mo- und Immobilien und an deren Hälfte der Errungenschaft,

bei unbeerbter Ehe die Mobilien des Verstorbenen, vorbehaltlich des Pflichttheils der Eltern, wenn der ganze Nachlaß in Mobilien besteht; die ganze Errungenschaft in Mo- und Immobilien vorbehaltlich des Pflichttheils der Eltern, wenn der ganze Nachlaß in Errungenschaft besteht; den Nießbrauch an sämmtlichen Immobilien des Verstorbenen.

Das Nähere vgl. bei Bender §§. 94, 95.

XII. Lauenburg.

Es gilt gemeines Dotalrecht, nur in der Stadt Mölln lübisches Recht, vom Berichte als allgemeine Gütergemeinschaft bezeichnet. Vgl. Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts 2c., Kiel 1842 S. 396 ff.

In Mölln ist (um dem Berichte auch im Ausdruck zu folgen) die Gütergemeinschaft eine vollkommene oder unvollkommene, je nachdem die Ehe beerbt ist, oder nicht. In ersterem Falle haftet der Gatte für die Schulden des anderen in solidum. Der Gatte bleibt bei beerbter Ehe nach dem Ableben des anderen Gatten im Besitze des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens, bis der Fall einer gesetzlichen Theilung eintritt, z. B. wenn er zur anderen Ehe schreitet. Ist die Ehe unbeerbt, so erhält die Frau, wenn der Mann wegen Schulden flüchtig wird, nicht nur ihre eigenen Güter zurück, sondern sie nimmt sie sogar vorweg. Die Schulden des Mannes werden lediglich aus seinen Gütern bezahlt. Bei unbeerbter Ehe erhält der überlebende Gatte die Hälfte des Nachlasses des Verstorbenen als statutarische Portion.

Für bäuerliche Kreise bestanden einige, auf Gewohnheitsrecht beruhende, zum Theil in den einzelnen Distrikten verschiedene, vielfach bestrittene meierrechtliche Modifikationen des gemeinen Rechts, deren Fortexistenz durch die in neuerer Zeit erfolgte Ablösung des Meierverhältnisses fraglich geworden sein dürfte. In bäuerlichen Kreisen wird häufig, und fast durchweg, die Rechtsregel »längst Leib, längst Gut« bei Eingehung der Ehe vertraglich festgesetzt, im Wesentlichen wohl, um dem Ehegatten bei unbeerbter Ehe vertragsmäßig die Erbfolge zu sichern.

Nachzutragen ist S. 44 zu III, 1 bei Niemegk folgende Anmerkung:

Zur Verdeutlichung sei bemerkt: In den Bezirken der Kreisgerichts-Kommissionen Belzig und Niemegk gilt sächsisches Provinzialrecht, bezw. A. L. R. mit folgenden Ausnahmen. Es kommt das märkische Provinzialrecht zur Anwendung a) im Bezirke der Gerichts-Kommission II zu Belzig in Neuendorf bei Brück; b) im Bezirke der Gerichts-Kommission Niemegk in Boßdorf (Gut und Dorf) mit den Vorwerken Assau und Carlshof.

Im Dorfe Rietz — ehedem zum Amte Belzig gehörig — jetzt im Bezirke der Kreisgerichts-Kommission zu Treuenbrietzen, Kreisgericht Jüterbog, gilt A. L. R.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. März 1879. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Tourbié in Angermünde ist gestorben.

Dem Kreisrichter Grötschel in Beuthen O./Schl. ist die Funktion als Gerichts-Kommissar in Königshütte übertragen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Matthaei bei dem Kreisgericht in Pleschen und

der Gerichts-Assessor Wellstein bei dem Kreisgericht in Wetzlar, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Braunfels.

Der Gerichts-Assessor Büsterbach ist zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Rhaunen ernannt.

Der Kreisrichter Pechstein in Grätz ist in Folge rechtskräftigen Disziplinar-Erkenntnisses aus dem Justizdienst entlassen.

Der Kreisgerichts-Rath Chomse in Dortmund ist gestorben.

B. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Versetzt sind:

der Notar Menden in Cochem in den Friedensgerichtsbezirk Geldern, im Landgerichtsbezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Geldern, und

der Notar Könen in Treis in den Friedensgerichtsbezirk Cochem, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cochem.

Die Stelle in Treis wird nicht wieder besetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Haack in Glogau ist gestorben.

C. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Prebeck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendar Hetzell im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.,

der Referendar Jacoby im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Viol und

der Referendar Struß

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Schöller und
der Referendar Wichgraf
im Bezirk des Kammergerichts und
der Referendar Heinichen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

D. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Hamann in Potsdam,
dem Kreisgerichts-Sekretär Baumeister in Rothenburg in der O.-Lausitz und
dem Kreisgerichts-Sekretär Glaube in Wippra
ist beim Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath,
dem Gerichtskassen- und Deposital-Rendanten Schickan in Militsch
bei derselben Veranlassung der Karakter als Rechnungsrath
verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 12.

Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 23. November 1878, — betreffend die Frage, ob der auf einen Meierhof aufheirathende Wirth als Eigenthümer in das Grundbuch einzutragen sei.

Gesetz vom 28. Mai 1873 §§. 26. ff.
Gesetz vom 2. Juni 1874 §. 7.

In Sachen, betreffend die Beschwerde des Viertelhöfners W. H. T. zu H., wegen verweigerter Eintragung des Beschwerdeführers als Eigenthümers des Viertelhofs Nr. 13 zu H. in das Grundbuch, hat der sechste Senat des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin in seiner Sitzung vom 23. November 1878 auf die von der Königlichen General-Staatsanwaltschaft gegen den Bescheid des großen Senats des Königlichen Obergerichts zu C. vom 26. Januar 1878 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde beschlossen, daß der angefochtene Bescheid zur Wahrung des Gesetzes zu vernichten sei, aus folgenden

Gründen:

Da das Königliche Obergericht in dem angefochtenen Bescheide und mit Recht davon ausgeht, daß nach den über das Grundbuchwesen erlassenen gesetzlichen Vorschriften »nur der wahre Eigenthümer als solcher im Grundbuche einzutragen sei«, d. h. derjenige, welcher nach den für das betreffende Rechtsverhältniß maßgebenden Rechtsnormen als Eigenthümer des Grundstücks anzusehen ist; da ferner das Obergericht seine Entscheidung nicht auf besondere, zwischen den Eheleuten T. getroffene Vereinbarungen, sondern auf die allgemeinen Grundsätze des Meierrechts, beziehungsweise des im Fürstenthum Lüneburg geltenden Meierrechts stützt, so steht nur in Frage, ob nach diesen Bestimmungen der auf einen gutspflichtigen oder einen vom Meierverbande abgelösten Meierhof aufheirathende Wirth, wie das Obergericht angenommen hat, als Eigenthümer des Hofes anzusehen sei? Diese Frage muß verneint, vielmehr die Ehefrau, beziehungsweise nach deren Tode der Anerbe als Eigenthümer des Hofes betrachtet und folgeweise als solcher im Grundbuche eingetragen werden.

Nach der richtigen, auch in der Rechtssprechung namentlich der Hannoverschen Gerichte seit den letzten Dezennien konstant zur Anerkennung gelangten Ansicht erhält die Anerbin, welche zur Nachfolge in ein durch den Tod ihres Vaters erledigtes Meiergut berufen wird, nicht blos die Befugniß, dem Gutsherrn ihren Ehemann als Wirth zu präsentiren, welcher letztere dann mit der Bemeierung, obgleich dem Meierverhältnisse bisher völlig fremd, gänzlich an die Stelle des verstorbenen Meiers tritt, volles Kolonatrecht erhält und als wahrer Kolon alle einem solchen zustehenden Rechte, ohne Theilnahme seiner durch ihr Geschlecht davon ausgeschlossenen Ehefrau, ausübt, sondern die Erbtochter und Anerbin bekommt, wie der Anerbe, das Meierrecht

selbst und, wenn der Hof vom Meierverbande abgelöst war, das Eigenthum an demselben. Dieses Recht behält sie auch nach ihrer Verheirathung, sofern sie dasselbe nicht vertragsmäßig auf ihren Ehemann vollständig übertragen hat. Der letztere wird durch die Verheirathung mit der Anerbin nicht Inhaber des Kolonatrechts, er ist jedoch vermöge der Stellung, welche ihm nach den Grundsätzen des Meierrechts und nach dem bäuerlichen Ehegüterrechte eingeräumt ist, der alleinige Repräsentant des Hofes nach Außen und hat, noch über den Bestand der Ehe hinaus, weit gehende Verwaltungs-, Nutzungs- und Dispositionsrechte; er kann namentlich den Hof mit Schulden belasten, denselben verpfänden und allein die dinglichen Klagen, insbesondere auch die Vindikationsklage anstellen. Trotz dieser weitgehenden Befugnisse des Mannes und der ihnen entsprechenden Beschränkungen der Befugnisse der Frau während Bestehens der Ehe bleibt jedoch die letztere Eigenthümerin des Hofes, was sich namentlich auch darin zeigt, daß der Mann den Hof freiwillig nicht veräußern kann, daß die Succession in den Hof nicht nach seiner Person, sondern ausschließlich nach seiner Ehefrau sich richtet, die letztere allein befugt ist, über den Hof letztwillig zu verfügen, wenn auch unbeschadet der ihrem Ehemanne bis zu seinem Tode zustehenden Rechte. Der Mann erscheint als Repräsentant eines fremden Vermögens, er übt insbesondere das Klagerecht des Eigenthümers gewissermaßen als procurator in rem suam kraft des ihm durch seine Verheirathung mit der Anerbin und Eigenthümerin des Hofes erworbenen eigenen Rechts, den Hof nach Außen zu vertreten und alle innerhalb der oben angegebenen Schranken liegenden Verwaltungs- und Dispositionsrechte zu üben.

Die Gründe, welche das Obergericht, obgleich dasselbe im Wesentlichen diese in der neueren Doktrin und in der Rechtsprechung angenommenen Grundsätze über die rechtliche Stellung der Anerbin und des aufgeheiratheten Hofeswirths zu Grunde legt, bestimmt haben, den letzteren als Eigenthümer des Hofes anzusehen, können für zutreffend und geeignet, die getroffene Entscheidung zu rechtfertigen, nicht gehalten werden. Wenn zunächst nach Aufzählung und Gegenüberstellung der einzelnen dem Manne resp. der Frau zustehenden Befugnisse gesagt wird, es ergebe sich hieraus, daß der Erstere so lange er lebe und die Wirthschaft führe, erheblich mehr Rechte am Hofe habe, als die Ehefrau, so kann diesem Grunde, über dessen Richtigkeit sich außerdem streiten lassen dürfte, Gewicht nicht beigemessen, namentlich aber der ferneren Ausführung nicht beigetreten werden, entscheidend für die Frage, wer als Eigenthümer in das Grundbuch einzutragen sei, erscheine, daß der Ehemann allein die dem Eigenthümer als solchen zukommenden Klagen anstellen könne. Es kommt nicht auf die einzelnen, dem Manne resp. der Frau zustehenden Befugnisse, sowie darauf an, ob die Zahl resp. die Bedeutung derselben bei dem Einen oder dem Andern überwiegen. Entscheidend ist vielmehr, wie das Rechtsverhältniß nach den maßgebenden Rechtsnormen im Ganzen geregelt ist.

Muß, wie dieses oben nachgewiesen ist, angenommen werden, daß die Anerbin Eigenthümerin des Hofes wird und dieses auch nach ihrer Verheirathung bleibt, weil das ihr zustehende Eigenthum auf ihren Ehemann nicht übertragen wird, so kann daraus, daß der Ehemann die dem Eigenthümer zukommenden Klagen anstellen kann, nicht gefolgert werden, daß er als der wirkliche Eigenthümer des Hofes anzusehen und als solcher in das Grundbuch einzutragen sei; es erklärt sich diese Befugniß vielmehr aus der Stellung, welche der Mann nach den Grundsätzen des Meierrechts zu dem Vermögen seiner Frau und namentlich zu dem Hofe einnimmt. Die Heranziehung der Grundsätze des Römischen Rechts über die Stellung des Ehemannes zu dem Dotalgrundstücke und die daran geknüpfte Folgerung, daß, weil den nach Meierrecht aufheirathenden Wirthen keins der Rechte fehle, welche dem Ehemann am Dotalgrundstücke zustehen, er vielmehr erheblich weniger in der Disposition über den Hof beschränkt sei, die juristische Konsequenz gebiete, ihn und nicht die Ehefrau als Eigenthümer anzusehen, erscheint unzutreffend. Bei der prinzipiellen Verschiedenheit des Römischen Dotalrechts und des Deutschen Ehegüterrechts, insbesondere der bäuerlichen und meierrechtlichen Verhältnisse, ist eine Vergleichung und Schlußfolgerung, wie sie in dem Bescheide des Obergerichts enthalten ist, nicht möglich. Nicht weil der Ehemann nach dem Römischen Recht die dem Eigenthümer zustehenden Klagen bezüglich des Dotalgrundstücks anstellen kann, erklärt das Römische Recht denjenigen, welchem ein Grundstück in Dotem gegeben ist, für den Eigenthümer dieses Grundstücks, sondern weil nach den positiven Vorschriften des Römischen Rechts die dos in das Vermögen des Mannes fällt, er Eigenthümer der Dotalsachen wird, stehen ihm auch die Klagen des Eigenthümers zu. Erwägt man, daß während das Römische Recht das Eigenthum der Dotalsachen dem Ehemanne gegeben, ihn aber zur Sicherung der Rechte der Frau in der vollen Ausübung der Rechte des Eigenthümers bei den Dotalgrundstücken erheblich beschränkt hat, das Deutsche und speziell das bäuerliche Recht der Frau das Eigenthum an dem von ihr in die Ehe gebrachten Vermögen, namentlich dem Hofe belassen, sie aber in der Ausübung der Rechte des Eigenthümers

wesentlich beschränkt, indem es dem Manne nicht blos die Verwaltungs- und Nutzungsrechte, sondern auch Dispositionsbefugnisse beigelegt hat, so ist es unerfindlich, wie die juristische Konsequenz deshalb zu einer Anerkennung des Eigenthums des aufgeheiratheten Hofeswirths am Hofe führen muß, weil er mehr Rechte hat, als der Ehemann nach Römischen Rechte am Dotalgrundstücke. Richtig ist zwar, wie in dem Bescheide weiter hervorgehoben wird, daß zum Begriffe des Eigenthums keineswegs die Unbeschränktheit des Rechts gehöre; allein daraus folgt nichts für die Annahme, daß der aufheirathende Ehemann Eigenthümer des Hofes sein müsse; vielmehr würde dieser Satz gerade dazu dienen, die Fortdauer des Eigenthums der Ehefrau, welches ihr vor ihrer Verheirathung zweifellos zustand, auch nach ihrer Verheirathung zu bestätigen, obgleich sie in der Ausübung ihres Rechts durch die ihrem Ehemanne zustehenden Rechte beschränkt ist.

Mit den geltenden Grundsätzen des Meierrechts nicht in Einklang ist der weiter von dem Obergericht aufgestellte Satz: »Das Eigenthum fällt dann, wie beim Dotalgrundstücke nach aufgelöster Ehe, so hier mit seinem (des Mannes) Tode oder der Aufgabe der Wirthschaft an die Ehefrau oder deren nächste Erben zurück«. Abgesehen von sonstigen Gründen steht dieser Ansicht schon der Umstand entgegen, daß der Hof mit dem Tode der Ehefrau an den dann berechtigten Anerben fällt, die Succession nach dem Augenblicke des Todes der Frau sich entscheidet, wenn auch dem Manne seine bisherigen Rechte verbleiben, was nicht möglich wäre, wenn der Hof nicht einen Theil des Vermögens der Frau bildete, sondern zum Vermögen des Mannes gehörte, sein Eigenthum wäre.

Ob im Falle der Eintragung der Ehefrau als Eigenthümerin des Hofes die vom Obergerichte hervorgehobenen, die Rechte des aufheirathenden Wirths beeinträchtigenden Folgen eintreten würden, während andererseits die Rechte der Ehefrau im Falle der Eintragung des Ehemannes als Eigenthümer durch Eintragungen von Beschränkungen des Eigenthumsrechts, beziehungsweise des Verfügungsrechts des Eigenthümers würden aufrecht erhalten werden können, mag hier dahingestellt bleiben. Denn sollte diese Annahme auch zutreffend sein, so würden diese Erwägungen, gegenüber der bestimmten Vorschrift des Gesetzes, daß der Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen werden soll, es nicht rechtfertigen, den aufgeheiratheten Wirth, welcher nach den Grundsätzen des Meierrechts das Eigenthum des Hofes nicht erwirbt, einzutragen.

Zweifellos würde die Bestimmung in §. 7 des Höfegesetzes vom 2. Juni 1874, wie das Obergericht geltend macht, nicht dahin führen können, das Recht des Eigenthümers, im Grundbuch als solcher eingetragen zu werden, zu beseitigen, so daß, wenn es feststände, daß der aufheirathende Wirth Eigenthümer des Hofes wäre, aus §. 7 cit. ein Bedenken gegen seine Eintragung nicht entnommen werden könnte.

Da jedoch diese Voraussetzung nicht nur nicht gegeben ist, sondern nach den maßgebenden Grundsätzen des Meierrechts angenommen werden muß, daß die Anerbin des Hofes dessen Eigenthümerin auch nach ihrer Verheirathung bleibt, so kann die Vorschrift des §. 7 cit. als eine Bestätigung dieser Annahme dienen.

Hat sonach das Königliche Obergericht durch seine Entscheidung den im Fürstenthum Lüneburg geltenden Rechtssatz:

> »daß das Eigenthumsrecht an Meierhöfen, von besonderen Verabredungen abgesehen, nicht auf den einheirathenden Wirth übergeht, sondern der Ehefrau verbleibt,«

verletzt, so erscheint die erhobene Beschwerde der Königlichen General-Staatsanwaltschaft begründet, und ergeht daher die

Entscheidung:

daß der angefochtene Bescheid des großen Senats des Königlichen Obergerichts zu C. vom 26. Januar 1878 zur Wahrung des Gesetzes zu vernichten sei.

Berlin, den 23. November 1878.

I. 120. Hannover 14. Vol. 5.

Berichtigung.

In voriger Nummer S. 75 Z. 8 v. u. ist zu lesen: »Zu 2a (vergl. Roth und v. Meibom I, 389 Note 17) und 2b erstreckt sich die Errungenschaftsgemeinschaft auf alle Stände, zu 1 auf gewisse Stände«.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Schenck in

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. März 1879. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justiz-Ministerium.

Dem Unterstaatssekretair Dr. von Schelling und

dem Ministerial-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Rindfleisch

ist zur Anlegung der ihnen von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt verliehenen Kommandeur-Insignien I. Klasse des Hausordens Albrecht des Bären, sowie des denselben von Ihren Durchlauchten den Fürsten zu Schwarzburg verliehenen Ehrenkreuzes I. Klasse, und

dem Geheimen Kanzlei-Direktor, Kanzleirath Saecker

zur Anlegung der ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Anhalt verliehenen Ritter-Insignien II. Klasse des Hausordens Albrecht des Bären

die Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Der Geheime Kanzlei-Sekretär Dümcke ist zum Geheimen Registrator, mit der Funktion als Bibliothekar, ernannt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Knauff in Pritzwalk an das Kreisgericht in Perleberg, unter Uebertragung der Funktion des Abtheilungs-Dirigenten,

der Ober-Amtsrichter Tabey in Trittau an das Amtsgericht in Itzehoe und

der Kreisrichter Jacoby in Schwerin a. d. W. an das Kreisgericht in Wollstein.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Dr. von Gordon bei dem Kreisgericht in Bochum,

der Gerichts-Assessor Gauhe bei dem Kreisgericht in Altenkirchen,

der Gerichts-Assessor Simroth bei dem Kreisgericht in Freistadt, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Carolath,

der Gerichts-Assessor Springer bei dem Kreisgericht in Tremessen,

der Gerichts-Assessor Leitner bei dem Kreisgericht in Oppeln, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Krappitz,

der Gerichts-Assessor Hanke bei dem Kreisgericht in Rosenberg O. Schl.,

der Gerichts-Assessor Neumann bei dem Kreisgericht in Gleiwitz, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Tost,

der Gerichts-Assessor Jacoby bei dem Kreisgericht in Schwetz,

der Gerichts-Assessor Berwin bei dem Kreisgericht in Birnbaum, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Schwerin a. d. W., und

der Gerichts-Assessor Hetzell bei dem Kreisgericht in Flatow, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Vandsburg.

Der Ober-Amtsrichter Goeschen in Dorum und

der Friedensrichter, Justizrath Ley in Gummersbach

sind gestorben.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Ernannt sind:

der Kreisgerichts-Rath Hahn in Wreschen zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wongrowitz und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wongrowitz, und mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtskarakters den Titel »Justizrath« zu führen, und

der Referendar Colshorn zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hannover.

Dem Rechtsanwalt Schreiber in Nieder-Wildungen ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar von Eickstedt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Lisco,

der Referendar Steinkopf und

der Referendar Heym

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Clarenbach,

der Referendar Lucas und

der Referendar Abeneuer

im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Kirschstein im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Hömann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. und

der Referendar Gerstenberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Dem Gerichts-Assessor Malmros ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

E. Unterbeamte.

Dem Amtsgerichtsboten und Exekutor Bülck in Bordesholm ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 13.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. Dezember 1878, — betreffend die Kosten der örtlichen Verwaltung.

Gesetz vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) §. 3.
Verordnung vom 30. Juli 1853 (Ges.-Samml. S. 909) §. 1 Nr. 5.

In Sachen der Stadtgemeinde Ch. vertreten durch ihren Magistrat, Klägerin und Implorantin,
wider
den Fiskus, vertreten durch das Königliche Polizei-Präsidium zu B., Verklagten und Imploraten,
hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1878, für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 18. März 1878 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und der Implorantin die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Der zu Grunde liegende Sachverhalt ist folgender.

Der geisteskranke von P. war auf Anordnung des Ministers des Innern als gemeingefährlich am 19. April 1874 in Ch. durch das dortige Königliche Polizei-Amt festgenommen, in die dort befindliche

Privatheilanstalt des Dr. E. gebracht und daselbst bis zum 24. Dezember 1874 festgehalten worden. Die dadurch entstandenen Kosten mit 1230 Mark hatte das Königliche Polizei-Präsidium zu B., welches die Kasse des Polizei-Amtes zu Ch. führt, bezahlt und als sächliche Kosten der Ortspolizeiverwaltung von der Stadtgemeinde zu Ch. erstattet verlangt. Letztere hatte, mit Exekution bedroht, unter Vorbehalt bezahlt, und ist von ihr sodann der Königliche Polizeifiskus, vertreten durch das Polizei-Präsidium zu B., auf Zurückzahlung in Anspruch genommen.

Klägerin hielt sich zur Zahlung jener 1230 Mark nicht für verpflichtet, indem sie behauptete: von P. habe seinen Wohnsitz in B. gehabt und sei am 19. April 1874 nur besuchsweise zu seiner sich vorübergehend in Ch. aufhaltenden Ehefrau gekommen. Von seiner Festnahme habe sofort dem Magistrat Nachricht gegeben werden müssen. Dies sei erst am 14. Dezember 1874 geschehen. Der Stadt selbst würden durch Unterbringung des von P. in ihre Anstalt nur 186 Mark 75 Pf. entstanden sein. Aber auch ein Kostenaufwand in einer solchen Höhe würde haben vermieden werden können, da die Ueberführung des von P. nach B. sehr bald würde zu bewirken gewesen sein.

Trotz des Widerspruchs des Verklagten war dieser durch das Erkenntniß des Stadtgerichts zu B. nach dem Klageantrage verurtheilt. Dabei war angenommen, daß es sich um einen Akt der über die lokalen Zwecke hinausgehenden Polizeigewalt gehandelt habe und daß der Verklagte den Landarmenverband der Kurmark hätte in Anspruch nehmen müssen, welchem die Heilung und sichere Unterbringung der Geisteskranken obliege.

Bei seiner hiergegen ergriffenen Appellation hatte der Verklagte geltend gemacht: Klägerin könne nur gegen Denjenigen klagen, den sie statt ihrer für verpflichtet halte. Das Reglement über die Landarmenpflege der Kurmark vom 14. Januar 1848 beziehe sich nur auf die im eigenen Interesse der Geisteskranken zu ergreifenden Maßregeln.

Das Königliche Kammergericht hatte auch mittelst Erkenntnisses vom 18. März 1878 die Klägerin abgewiesen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die hier in Rede stehenden Kosten solche Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung seien, welche nach den §§. 2, 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 die mit einer eigenen Königlichen Polizeiverwaltung versehene Stadt Ch. zu tragen verpflichtet sei.

Die

Gründe

der Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals lauten:

Die Nichtigkeitsbeschwerde geht von der Voraussetzung aus, es habe der Polizeibehörde die Verpflichtung obgelegen, den von P. in die Land-Irrenanstalt in E. zu bringen.

Diese Ansicht kann nicht als richtig anerkannt werden.

Unerheblich sind in dieser Beziehung das Reskript vom 18. September 1838 und die §§. 2, 3 und 52 des Reglements über die Landarmenpflege in der Kurmark vom 14. Januar 1848. Denn ersteres handelt nur von der Befugniß der Polizeibehörden und vormundschaftlichen Gerichte, einzuschreiten, wenn Väter oder Vormünder die ihnen obliegenden Pflichten verabsäumen, und letztere Paragraphen bestimmen nur, daß sich die Zwecke des Landarmenverbandes auch auf die sichere Verwahrung und Heilung der Geisteskranken aus den assoziirten Landestheilen in den dafür bestimmten Anstalten erstrecken, und das Reglement giebt dann an, worin die Pflichten des Landarmenverbandes bestehen, wenn dessen Hülfe in Anspruch genommen wird. Aber auch aus den §§. 10 und 11 des Reglements für die Land-Irrenanstalt zu N. vom 31. Juli 1856 kann eine das Ermessen der Polizeibehörden ausschließende Verpflichtung derselben, gemeingefährliche Irre in N., jetzt E. unterzubringen, nicht gefolgert werden.

Im §. 11 wird allen Behörden und Beamten, welche zu der Aufnahme eines Kranken in die Anstalt mitzuwirken berufen sind, zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß eine möglichst schleunige Aufnahme in die Anstalt bewirkt werde,

> »erforderlichen Falles aber bei gänzlicher Verwahrlosung eines solchen Unglücklichen, oder in allen Fällen, wo Gefahr für das Publikum oder den Kranken selbst droht, von Amtswegen die baldige Aufnahme nachzusuchen.«

Der §. 12 giebt dann an, von welchen Bedingungen die Aufnahme in die Anstalt abhängig ist.

Die in §. 11 den Behörden und Beamten, insbesondere also auch den Polizeibehörden auferlegte Verpflichtung kann aber nicht als ein jedes andere Ermessen ausschließendes Gebot aufgefaßt werden, sondern nur als eine Instruktion, nach welcher sie zu verfahren haben, sofern nicht die Umstände des konkreten Falles sie zu einem anderen Verhalten veranlassen. Wenn nun eine Polizeibehörde im konkreten Falle ein anderes Verhalten für zweckmäßig erachtet, so kann sie sich dadurch ihren Vorgesetzten gegenüber verantwortlich machen; dagegen findet der Rechtsweg in Bezug auf eine solche Verfügung nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1842 statt. Es kann daher die von der Polizeibehörde veranlaßte Ergreifung und Festhaltung des von P. in der E.'schen Privatanstalt nicht als eine wider die Gesetze erlassene Verfügung angesehen werden, sondern es kommt eben nur darauf an, wie der Appellationsrichter mit Recht annimmt, ob die dadurch entstandenen Kosten als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung anzusehen sind. In dieser Beziehung kann der dem Appellationsrichter gemachte Vorwurf der Verletzung des §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und des §. 1 Nr. 5 der Verordnung vom 30. Juli 1853 nicht für zutreffend erachtet werden. Die Polizeibehörde von Ch. hat in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörde die Aufnahme des des von P. in die E.'sche Anstalt veranlaßt, dadurch sind ihr Kosten entstanden, also Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung, welche nach §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 von der Gemeinde Ch. zu tragen sind, und welche nach §. 1 Nr. 5 der Verordnung vom 30. Juli 1853 im Wege der Exekution beizutreiben waren. Denn die Behauptung der Implorantin, es liege eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse vor, ist nicht zutreffend, weil, wie gezeigt, die Ueberweisung des von P. in die E.'sche Anstalt innerhalb der Befugnisse der Polizeibehörde lag. Hierzu kommt, daß nach der unangefochtenen Feststellung des Appellationsrichters es sich um Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung handelt, diese Feststellung aber dadurch nicht beseitigt werden kann, daß Implorantin behauptet, von P. hätte in der Irrenanstalt zu E. müssen untergebracht werden.

Unzutreffend ist endlich auch der dem Appellationsrichter gemachte Vorwurf der Verletzung der §§. 228, 231, 234 bis 238 Tit. 13 Thl. I des A. L. R. und der §§. 16, 17, 35 des Reglements vom 31. Juli 1856. Denn die Polizeibehörde hat nicht die Geschäfte des Magistrats in Ch. oder B. besorgt, sondern sie hat ihre eigenen Geschäfte betrieben und die ihr dadurch entstandenen Kosten von der zu deren Tragung verpflichteten Stadtgemeinde Ch. erstattet verlangt.

Es war daher die erhobene Beschwerde zurückzuweisen und der Kostenpunkt nach §. 18 der Verordnung vom 14. Dezember 1833, wie geschehen, zu bestimmen.

I. 426. P. 27 vol. 8.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

In R. v. Decker's Verlag, Marquardt & Schenck in Berlin C., Niederwall-Str. 22, ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. April 1879. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Senats-Präsidenten bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln, Geheimen Ober-Justizrath Dr. John ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens II. Klasse mit Eichenlaub, ertheilt.

Dem Ober-Appellations-Rath von Bock in Celle ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Düsterberg in Hamm ist gestorben.

Der Stadtrichter Fähndrich in Berlin ist zum Stadtgerichts-Rath ernannt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Ebenau bei dem Kreisgericht in Neuwied, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Asbach,

der Gerichts-Assessor Graf Schmising bei dem Kreisgericht in Lüdinghausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Werne,

der Gerichts-Assessor Cosack bei dem Kreisgericht in Essen,

der Gerichts-Assessor van Erkelens bei dem Kreisgericht in Iserlohn, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Menden,

der Gerichts-Assessor Thewalt bei dem Kreisgericht in Demmin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Treptow a. d. Tollense,

der Gerichts-Assessor Böhnke bei dem Kreisgericht in Johannisburg,

der Gerichts-Assessor Giese bei dem Kreisgericht in Kempen,

der Gerichts-Assessor Michalek bei dem Kreisgericht in Strasburg Westpr. und

der Gerichts-Assessor Hömann bei dem Kreisgericht in Sorau, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Forst.

Der Kreisgerichts-Rath Rücker in Goldberg und
der Kreisgerichts-Rath von Rahmen in Namslau
sind gestorben.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Riemer in Halle a. S. ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Advokat Thissen in Aachen ist zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst ernannt.

Digitized by Google

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schwerdtfeger in Genthin,

der Advokat und Notar, Justizrath Dr. Fester in Frankfurt a. M. und

der Notar Hopmann in Cleve

sind gestorben.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. Müller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendar Schreiber im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendar Hessen im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Dr. von Körber im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Dr. Harnier und

der Referendar Dr. Eckert

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel,

der Referendar Dr. Freusberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster und

der Advokat Jonen in Cöln im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

E. Subalternbeamte.

Dem Appellationsgerichts-Sekretär, Geheimen Kanzleirath Heuser in Cassel,

dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzleirath Matz in Stettin und

dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzleirath Brüder in Merseburg ist beim Uebertritt in den Ruhestand

dem Gerichtskassen-Rendanten, Rechnungsrath Krosta in Sensburg aus Anlaß seines Dienstjubiläums

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Knauer in Insterburg und

dem Kreisgerichts-Sekretär Strobel in Gumbinnen

ist aus Anlaß des Dienstjubiläums der Karakter als Kanzleirath verliehen.

F. Unterbeamte.

Den Gerichtsboten und Exekutoren Waldmann in Worbis, Bölemeyer in Lübbecke und Wirz in Linz ist beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Dem Kaiserlichen Minister-Residenten Weber in Tanger (Marocco) ist für sein Amtsgebiet auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 14.

Allgemeine Verfügung vom 31. März 1879, — betreffend die beim Ableben von Ausländern den fremden Regierungen zu machenden Mittheilungen.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 123).

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1876 wird der nachstehende Auszug aus dem vom Auswärtigen Amt mitgetheilten neuesten Verzeichniß der fremden Konsuln im Deutschen Reich zur Kenntniß der betheiligten Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 31. März 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausnahme der Rheinischen, und an die Beamten der Staatsanwaltschaft im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Köln.

I. 996. T. 19.

Auszug
aus dem Verzeichniß der fremden Konsuln im Deutschen Reich.

Staat.	Sitz der Konsular-Behörde.	Name des Konsular-Beamten.	Amts-Charakter.
		Preußen.	
Italien	Altona	*G. B. Raffo zu Hamburg	G.-K.
	Berlin	*Dr. Hugo Kunheim	K.[1]
	Breslau	*Leo Molinari	K.[2]
	Cöln	*Wilh. Peill	V.-K.
	Danzig	*E. Th. Rodenacker	K.-A.
	Dortmund	*Alb. Hoesch	K.[3]
	Frankfurt a. M.	*Marquis Enrico Centurioni	G.-K.[4]
		*F. J. St. v. Moers	V.-K.[5]
	Harburg	*C. J. Elkan	K.-A.
	Kiel	*Carl Scheibel	K.[6]
		Ressort.	
	Flensburg	*Christ. Schwennsen	K.-A.
	Wyk auf Föhr	*H. Heymann	K.-A.
	Königsberg	*C. A. Preuß	K.[7]
	Memel	*Herm. Gerlach	K.-A.
	Pillau	*C. H. Hagen	V.-K.
	Stettin	*G. L. Karow, Kommerzienrath	K.[8]
		*Heinr. Kettner	V.-K.
	Swinemünde	*C. F. Heyse	V.-K.
		*H. W. Pantel	K.-A.
Spanien	Altona	*C. Ferd. Gayen	K.
	Berlin	*Eug. Landau	G.-K.
	Cöln	*Osw. Schmitz	K.
	Danzig	*A. Reinick	K.
	Frankfurt a. M.	*Dr. Ludw. Braunfels	K.
	Königsberg	*H. Frommer	V.-K.
	Memel	*H. W. Plaw	V.-K.
	Stettin	*Wilh. Helm	K.

Anmerkung. G.-K. bedeutet: General-Konsul, V.-G.-K. Vize-General-Konsul, D.-K. Deputy-Konsul, K. Konsul, V.-K. Vize-Konsul, K.-A. Konsular-Agent, H.-A. Handels-Agent, V.-H.-A. Vize-Handels-Agent. — * bei dem Namen eines Konsuls u. s. w. bedeutet, daß demselben das Exequatur des Reichs ertheilt ist.

1) Für die Provinzen Brandenburg, Sachsen und Posen, sowie für die Herzogthümer Anhalt und Braunschweig und die Schwarzburgischen Fürstenthümer.

2) Für die Provinz Schlesien.

3) Für die Rheinprovinz, die Provinz Westfalen und das Fürstenthum Waldeck.

4) Für die Provinz Hessen-Nassau, die Hohenzollernschen Lande, das Großherzogthum Hessen und beide Fürstenthümer Lippe.

5) Für das Großherzogthum Hessen.

6) Für die Provinz Schleswig-Holstein mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg.

7) Für die Provinz Preußen.

8) Für die Provinz Pommern und die Großherzogthümer Mecklenburg.

Digitized by Google

Staat.	Sitz der Konsular-Behörde.	Name des Konsular-Beamten.	Amts-Charakter.
Ver. Staaten von Amerika	Aachen	• James T. Du Bois	H.-A.
		• Ferd. Lieck	V.-H.-A.
	Altona	• Gustav Jarecki	K.
	Barmen	• Edgar Stanton	K.
		• Carl Ferié	V.-K.
	Berlin	• Herm. Kreismann	G.-K.
		• Carl Sander	V.-G.-K.
	Breslau	• Henry Dittmar	K.
		• William Otto Fränkel	V.-K.
		• Gordon Grant	H.-A.
	Cöln	• George E. Bullock	K.
		• Friedr. Ludw. Aug. Herbertz	V.-K.
	Crefeld	• Bret Harte	H.-A.
		• Rud. Schneider	V.-H.-A.
	Danzig	• Peter Collas	K.-A.
	Düsseldorf	• Lewis	K.-A.
	Elberfeld	° Emil Meyer	K.-A.
	Frankfurt a. M.	• Alfred E. Lee	G.-K.
		• Aug. Louis Wolff	V.-G.-K.
	Geestemünde	• W. Schoenle	H.-A.[1])
		• Rob. Cook	V.-H.-A.
	Harburg	• Henry S. Lasar	H.-A.
	Kiel	• A. Sartori	K.-A.
	Königsberg	° Louis Moll	K.-A.
	Memel	° Henry Fowler	K.-A.
	Stettin	° Leop. Burckhardt	H.-A.
	Swinemünde	• C. F. Heyse	K.-A.
Rußland	Breslau	• v. Lahusen, Kollegienrath	K.
	Danzig	• Freytag v. Loringhoven, Wirkl. St.-Rath	G.-K.
		• Richard Magsig	K.-A.
	Emden	• W. O. Alexis Helm	V.-K.
	Flensburg	• F. Erasmi Christiansen	K.
	Frankfurt a. M.	• B. v. Mengden, Wirkl. St.-Rath	G.-K.
	Kiel	° L. Carl Fr. Schröder	K.
		Joh. Friedr. Ludw. v. Bremen	V.-K.
	Königsberg	° Dr. Wyszomierski	G.-K. Verw.
	Memel	° Alex v. Schiebel, Koll.-Assessor	K.
	Stettin	° Relander, Koll.-Rath	K.
		• Heinr. Kappert	V.-K.
	Swinemünde	• Otto Fraude	V.-K.

[1]) Zugl. für Bremerhaven.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

& Schenck i

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. April 1879. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justiz-Ministerium.

Dem Staats- und Justiz-Minister Dr. Leonhardt ist zur Anlegung der Insignien des ihm von Ihren Hoheiten den regierenden Herzogen von Sachsen, Ernestinischer Linie, verliehenen Großkreuzes des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens die Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Obergerichts-Direktor, Präsident Wiarda in Aurich ist gestorben.

Dem Obergerichts-Vize-Direktor, Vize-Präsidenten Dr. von Stockhausen in Hannover ist zur Anlegung des ihm von Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Waldeck und Pyrmont verliehenen Verdienstordens erster Klasse die Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Ober-Amtsrichter Dührsen in Mölln ist zur Anlegung des ihm von Sr. Majestät dem König von Portugal verliehenen Ritterkreuzes des Militär-Christus-Ordens die Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Versetzt sind:
der Kreisrichter von Kaltenborn in Johannisburg als Gerichts-Kommissar nach Bialla und
der Kreisrichter Bender in Heiligenbeil an das Kreisgericht in Neidenburg.

Der Gerichts-Assessor Auer ist zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Gummersbach ernannt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Gärtner bei dem Kreisgericht in Ortelsburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Passenheim,
der Gerichts-Assessor Leyser bei dem Kreisgericht in Cammin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Wollin,
der Gerichts-Assessor Steinkopf bei dem Kreisgericht in Naugard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Gollnow, und
der Gerichts-Assessor Fabrizi bei dem Kreisgericht in Beuthen O. Schl.

Die Ernennung des Gerichts-Assessors Sidel zum Kreisrichter in Strasburg Westpr. (Just.-Minist.-Bl. S. 65) ist zurückgenommen.

D. Staatsanwaltschaft.

Zur Anlegung
des dem Ober-Staatsanwalt Giehlow in Kiel von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Komthurkreuzes des Mecklenburgischen Hausordens der Wendischen Krone und
des dem Ersten Staatsanwalt von Rosenberg in Breslau von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehenen Komthurkreuzes des Franz-Josef-Ordens
ist die Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Ernannt sind:
der Kreisrichter Kirsch in Militsch zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Striegau und zum Notar im Bezirk des Appel-

lationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Striegau, und
der Gerichts-Assessor Beermann zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Stargard i. Pomm. und zum Notar im Bezirk des Appellationgerichts zu Stettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pyritz.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rösener in Demmin ist gestorben.

Der Rechtsanwalt Meyer in Pyrmont ist in Folge rechtskräftigen Disziplinar-Erkenntnisses aus dem Dienst entlassen.

F. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Duncker,
der Referendar Noël,
der Referendar Freusberg und
der Referendar Dr. Schulze-Vellinghausen im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Baumbach, im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg und
der Referendar Sachs im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

G. Subalternbeamte.

Dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungsrath Friedersdorff in Halberstadt ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 15.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Januar 1878.

Für die Berechnung der vierzehntägigen Frist zur Nachbringung des Stempels zu einer Privaturkunde ist nicht deren Datum entscheidend, wenn dargethan wird, daß die Urkunde an einem anderen Tage vollzogen worden ist.

Gesetz vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. S. 57), §. 12.
Verordnung vom 19. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1191), §. 5.

In der Untersuchung wider den Altentheiler W. zu H. und den Georg Sch. zu St., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Hauptzollamts zu S.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Abtheilung 1, in der Sitzung vom 16. Januar 1878 2c.

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu V. vom 17. September 1877 zurückzuweisen und die Kosten des Rechtsmittels niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Angeklagten sind durch die Erkenntnisse des Polizeigerichts zu O. vom 13. Juni und der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu V. vom 17. September 1877 von der Anklage, daß sie zu einem, am 10. November 1876 über ein inländisches Grundstück abgeschlossenen schriftlichen Kaufkontrakte nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen die Verwendung des gesetzlichen Stempels bewirkt haben, freigesprochen worden.

Der fragliche Vertrag wurde am 5. Januar 1877 der Steuerbehörde zur Stempelung vorgelegt, trug jedoch das Datum vom 10. November 1876.

Der Berufungsrichter hat angenommen, daß die Vertragsurkunde, welche von einer dritten Person abgefaßt worden war, von dieser erst am 25. Dezember 1876, ohne mit der Unterschrift eines der Kontrahenten versehen gewesen zu sein, dem Käufer eingehändigt worden sei, erst nach vollzogener Unterschrift aber den Karakter einer ausgefertigten Verhandlung angenommen habe, und das frühere Datum an dieser rechtlichen Auffassung um so weniger etwas ändere, als vorliegend von Seiten des Verfassers der Vertragsurkunde aus besonderen Gründen die Vordatirung erfolgt sei.

Das angefochtene Erkenntniß geht mithin, wenn es dieses auch nicht ausdrücklich besagt, davon aus, daß die Unterschrift der Vertragsurkunde durch die Kontrahenten erst nach der am 25. Dezember 1876 erfolgten Behändigung erfolgt und hiernach die am 5. Januar 1877 bewirkte Verwendung des gesetzlichen Stempels noch rechtzeitig geschehen sei.

Die dieser Annahme zu Grunde liegende Rechtsansicht läßt sich nicht, wie dieses von Seiten der Nichtigkeitsbeschwerde geschieht, als unrichtig bezeichnen, und hat auch bereits in einem anderen ähnlichen Falle die Zustimmung des Königlichen Ober-Tribunals erhalten (vergl. Oppenhoff Rechtsprechung Bd. 16 S. 66).

So unbestritten und unbestreitbar es ist, daß über die Stempelpflicht einer Vertragsurkunde zunächst nur deren Inhalt entscheiden, und anderweitigen außerhalb liegenden Ermittelungen über den Vertragsinhalt kein Einfluß gestattet werden kann, so handelt es sich für die vorliegende Frage nicht um den Vertragsinhalt und die daraus resultirende Stempelpflicht, sondern um die Wahrung der nach §. 5 der Königlichen Verordnung vom 19. Juli 1867, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens in dem vormaligen Königreich Hannover ꝛc. — Ges.-Samml. S. 1191 — in Uebereinstimmung mit §. 12 des Stempelsteuergesetzes für die älteren Landestheile, vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. S. 57) zur Stempelverwendung freigegebenen vierzehntägigen Frist.

Diese Frist soll mit dem Tage der Ausfertigung, und wenn Inländer außerhalb Landes über einen im Lande befindlichen Gegenstand stempelpflichtige Verhandlungen gepflogen haben, nach ihrer Rückkehr beginnen, zur Kontrolirung der richtigen Wahrung aber von der Behörde oder dem Stempelvertheiler, wo das Stempelpapier gelöst worden, der Tag der Kassation bescheinigt werden.

Ausfertigung einer Urkunde ist, soweit es sich um Privaturkunden handelt, deren Vollziehung als Zeichen dafür, daß der Inhalt von dem Vollziehenden als dessen Willensmeinung anerkannt werde. Sie geschieht regelmäßig durch Namensunterschrift und erfordert, wo bei demselben Rechtsgeschäfte und derselben Urkunde verschiedene Personen betheiligt sind, die Unterschrift aller Betheiligten. Der Zeitpunkt, wenn diese geschieht, ist seiner Natur nach ein objektiver, nicht ein subjektiver, von den Interessenten nach willkürlichem Ermessen, im Widerspruche mit dem wirklichen Sachverhalte, feststellbarer. Die von diesen oder Dritten beigefügte Datirung kann deshalb, abgesehen von den hier außer Betracht bleibenden Fällen, wo das Datum einen wesentlichen Bestandtheil des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts bildet, als ausschließlich entscheidend für die Zeit der Ausfertigung nicht ohne Weiteres gelten. Die im anderen Falle hervortretende Konsequenz, daß jede Urkunde, welche nicht von vorn herein auf das gesetzliche Stempelpapier geschrieben ist, datirt sein müsse, wenn ihr die vierzehntägige Frist zur nachträglichen Stempelverwendung zu Gute kommen soll, findet im Gesetze keinerlei Anhalt, sondern ergiebt die getroffene Anordnung für die im Auslande abgeschlossenen Geschäfte das Gegentheil. Wenn bei diesem die Frist mit der Rückkehr beginnen soll, so ist dabei nicht unterstellt und nicht verlangt, daß auch der Tag der Rückkehr von den Kontrahenten in der Urkunde angegeben werde und diese Angabe ausschließlich entscheide. Wenn das Gesetz in dem einen wie in dem anderen Falle sich damit begnügt, als Kontrolmaßregel für die Wahrung der Frist die Angabe des Tages zu verlangen, wann die nachträgliche Kassirung erfolgte, so ist damit anerkannt, daß ein Weiteres in dieser Richtung seitens des Unterschreibenden nicht verlangt werde.

Kann hiernach eine Urkunde des Datums vollständig ermangeln, ohne daß damit der Zeitpunkt der Ausfertigung und der Lauf der Frist irgend wie beeinflußt wird, so muß auch von Vor- oder Nachdatirungen, seien dieselben bewußt oder nur aus Irrthum herbeigeführt, dasselbe gelten; weder läßt sich durch jene der Fristenlauf aufheben, noch durch diese zum Nachtheil des Fiskus erstrecken; es bleibt eine Frage des Beweises, wann die Ausfertigung erfolgt, welcher, wie der Beweis überhaupt, auch durch außerhalb der Urkunde liegende Umstände erbracht werden kann.

Von diesem Gesichtspunkte aus aber erlangt auch die Datirung der Kontrahenten ihre richtige Bedeutung; sie enthält äußerlich ein Eingeständniß der Letzteren über die Zeit der Ausfertigung, daß sie nach dem konkreten Werthe, welchen die zur Beurtheilung der Thatfrage berufenen Gerichte demselben beilegen, gegen sich müssen gelten lassen, dessen Unrichtigkeit nachzuweisen aber im Wege des Gegenbeweises, wie bei jedem anderen Eingeständnisse, dem Angeklagten und dem Staatsanwalte freistehen muß, je nachdem die Wahrung der vierzehntägigen Frist, oder deren Versäumniß, behauptet werden soll.

I. 121. 79. Steuersachen 14. Vol. 5.

Num. 16.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 5. März 1879.

Unter das Strafverbot einer Veräußerung des zum Hausbedarf aus Staatswaldungen zu verabfolgenden Brennholzes fällt auch die Hingabe an Zahlungsstatt.

Gesetz vom 6. Juni 1873 (Ges.-Samml. S. 350) §. 8.

In der Untersuchung wider H. S. von W. auf die mit Ermächtigung des Königlichen Herrn Justiz-Ministers eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu C.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 5. März 1879,

für Recht erkannt:

daß der Beschluß der Strafkammer des Königlichen Kreisgerichts zu M. vom 20. September 1878 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die zweite Instanz zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint begründet.

Nach §. 2 Ziff. 1 des Kurhessischen Gesetzes vom 28. Juni 1865, die Verwerthung der Forstnutzungen aus Staatswaldungen betreffend, soll an einen jeden einen eigenen Haushalt führenden Staatsangehörigen in den Landstädten und Landgemeinden, deren Gemeindeangehörigen bisher Brennholz zum Hausbedarf in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 14. März 1850 zu empfangen hatten, auch fernerhin aus Staatswaldungen Brennholz in einem bestimmten Maximalquantum gegen eine festgesetzte Taxe abgegeben werden, und §. 7 daselbst bestimmt, daß, wer das empfangene Holz nicht ausschließlich zu seinem Bedarf verwendet, sondern veräußert, während der zwei nächstfolgenden Jahre von dem derartigen Brennholzbezuge ausgeschlossen bleibe.

Das Gesetz vom 6. Juni 1873, betreffend die Verwerthung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen in den vormals Kurhessischen Landestheilen, hält die Einrichtung des §. 2 Ziff. 1 im Prinzip aufrecht und trifft in den §§. 3 und 7 nur die Abänderung, daß der erforderliche Jahresbedarf im Ganzen an die betreffenden Gemeinden abgeliefert und von diesen die Vertheilung an die einzelnen berechtigten Gemeindeangehörigen bewirkt werden soll. Dabei ist an Stelle der früheren Vorschrift des zeitweisen Verlustes des Bezugsrechts, in §. 8 derjenige mit einem Thaler Strafe für den Kubikmeter bedroht, welcher das ihm zugefallene Holz anderweitig verkauft.

Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich mit vollkommener Klarheit, daß die eintretenden Holzverwilligungen nur zum Hausbedarf des Einzelnen, also zur Konsumtion als Brennmaterial und nicht zum Handelsverkehr bestimmt sind und eine jede derartige Verwendung der Zweckbestimmung zuwiderlaufen würde, unter welcher die Zutheilung überhaupt erfolgt.

Auch läßt sich bei Zugrundelegung des Wortlautes unter dem Verkauf des Holzes unbedenklich jede Veräußerung desselben verstehen, welche unter Gewährung einer Gegenleistung, bestehe dieselbe in Geld, oder in sonstigen Gegenständen oder Leistungen, erfolgt. Es erscheint dieses vereinbar mit der weiteren mehr vulgären Bedeutung, welche im Verkehre mit dem Begriffe des Verkaufens verbunden zu werden pflegt und entspricht dem aufgestellten Zweck der Verwilligung, welcher im anderen Falle ohne jede Schwierigkeit umgangen werden könnte, so daß dasjenige, was zur Befriedigung eines speziellen Bedürfnisses im häuslichen Leben und Gewerbebetrieb bestimmt ist, zum Gegenstande des Handels und der Spekulation werden würde.

Die Ansicht des Berufungsrichters, wonach die Hingabe an Zahlungsstatt nicht unter das vorliegende Strafverbot falle, erweist sich hiernach als rechtsirrthümlich und mußte aus diesen Gründen, wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 5. März 1879.

J.-M. I. 983. Hessen 1 Vol. 3.


R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. April 1879. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisrichter Hirschfeld in Hamm und
der Kreisrichter Mosse in Spandau
sind als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin versetzt.

Der Gerichts-Assessor von Wartenberg ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Kellinghusen ernannt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath von der Becke in Soest mit Pension,

dem Kreisrichter Glöckner in Glatz behufs Uebertritts zur Eisenbahn-Verwaltung und

dem Kreisrichter Barges in Johannisburg behufs Uebertritts zur kirchlichen Verwaltung.

Der Kreisgerichts-Rath Steinbrück in Iserlohn ist gestorben.

B. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Dem Handelsgerichts-Präsidenten, Geheimen Kommerzienrath von Eynern in Barmen ist die nachgesuchte Dienstentlassung unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife ertheilt.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Schlacke in Rogasen ist der Karakter als Justizrath verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wilberg in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Ernannt sind:

der Rechtsanwalt Illgner bei dem Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig und

der Staatsprokurator Kleinholz in Aachen
zu Rechtsanwalten bei dem Stadtgericht in Berlin und zu Notaren im Bezirk des Kammergerichts, und

der Gerichts-Assessor Dr. Fester zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.

Der Obergerichts-Anwalt Bartels in Hildesheim hat auf die Ausübung der Anwaltschaft und Advokatur verzichtet.

Der Rechtsanwalt und Notar Meyersahm in Oldenburg (Dep. Kiel) ist gestorben.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Volkmar und
der Referendar Dr. Holst
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Schulze und
der Referendar Schindler
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Dem Gerichts-Assessor Schulze-Nickel ist behufs Uebertritts zur Eisenbahn-Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 17.

Bekanntmachung vom 12. April 1879, — betreffend den von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln eingesandten Prämienantheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1878.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungsprämien, welche im Jahre 1878 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, wiederum die Summe von Eintausend und Achthundert Mark der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse überwiesen.

Der Justiz-Minister nimmt Veranlassung, die Justizbeamten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 12. April 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

I. 1251. J. O. W. K. 72.

Num. 18.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Februar 1879.

Legitimation des für die bischöfliche Vermögensverwaltung bestellten Staatskommissars zur Verfolgung von Ansprüchen des Kirchenvorstandes.

Gesetz vom 20. Mai 1874 (Ges.-Samml. S. 135) §. 9.
Gesetz vom 20. Juni 1875 (Ges.-Samml. S. 241) §§. 53, 58, 59.

In Sachen des Häuslers Ignaz T. zu R., Beklagten und Imploranten,

wider

den katholischen Kirchenvorstand zu R., vertreten durch den Kommissarius für die fürstbischöfliche Vermögensverwaltung der Diözese B., Kläger und Imploraten,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 3. Februar 1879 für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu R. vom 17. September 1878 zurückzuweisen und die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens dem Beklagten und Imploranten aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Beklagten richtet sich lediglich dagegen, daß der Appellationsrichter den vom Staate nach gesetzmäßig erfolgter Entlassung des Fürstbischofs von Breslau aus seinem Amte für die fürstbischöfliche Vermögensverwaltung der Diözese bestellten Kommissarius zur Erhebung der gegenwärtigen Klage*), in Vertretung des katholischen Kirchenvorstandes zu R. für befugt erachtet hat. Der Richter stützt diese seine Auffassung auf §. 58 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, in Verbindung mit §. 53 Abs. 2 ebendaselbst, indem er unter der »betreffenden Staatsbehörde«, auf welche nach der ersteren Gesetzesstelle in den dort bezeichneten Fällen die sonst den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse übergehen sollen, nicht die staatliche Aufsichtsbehörde, welche nach §. 53 neben und im Einverständnisse mit der bischöflichen Behörde die fraglichen Befugnisse auszuüben habe, sondern diejenige Staatsbehörde verstanden wissen will, welcher die bischöflichen Befugnisse in Ansehung der kirchlichen Vermögensverwaltung übertragen seien, also den auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874 eingesetzten Staatskommissarius. Beklagter hält dies für unrichtig. Er behauptet, von einer Ausübung bischöflicher Rechte könne nicht mehr die Rede sein, wenn, wie hier, die Voraussetzungen des §. 58 Abs. 1 a. a. O. vorlägen. Dort ist bestimmt, daß die den bischöflichen Behörden gesetzlich zustehenden Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden ruhen sollen, so lange jene Behörden dem Gesetze Folge zu leisten verweigern, oder das betreffende Amt nicht in gesetzmäßiger Weise besetzt oder verwaltet ist. Nach Ansicht des Beklagten hätten die Gemeinden alsdann im Allgemeinen selbstständig zu handeln. Wo aber das Eingreifen einer Aufsichtsbehörde erforderlich sei, handelten solchenfalls kirchliche und weltliche Aufsichtsbehörden nicht mehr im Einvernehmen mit einander, sondern die Befugnisse des Bischofs gingen auf diejenige Staatsbehörde über, mit welcher jener sonst gemeinsam zu handeln habe. Von einer Thätigkeit des Staatskommissars könne nicht die Rede sein. Der diese regelnde §. 9 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 sei durch §. 59 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 aufgehoben. Beklagter beschuldigt hiernach den Appellationsrichter der Verletzung sämmtlicher angeführter Gesetzesstellen. Jedoch mit Unrecht. Zunächst erscheint nach §. 53 des letztgedachten Gesetzes an sich nicht zweifelhaft, daß die bischöfliche Behörde sowohl, als die staatliche Aufsichtsbehörde, unter gegenseitigem Einvernehmen, befugt sind, im Falle der Weigerung des Kirchenvorstandes oder der Gemeindevertretung solche Ansprüche, wie der gegenwärtige, in Vertretung des Kirchenvorstandes selbst gerichtlich geltend zu machen:

*) auf Rücklieferung eines Pfandbriefes zur Fundationskasse, welchen Verklagter der katholischen Pfarrkirche behufs Abhaltung von Seelenmessen 1872 gestiftet, aber 1875 vom Pfarrer — angeblich zur Aufbewahrung für bessere Zeiten — zurückerhalten hatte.

es folgt dies aus dem am Schlusse des §. 53 jenen Behörden eingeräumten Rechte, die Geltendmachung anzuordnen und die hierzu nöthigen Maßregeln zu treffen. Insoweit fällt also dem Appellationsrichter ein Verstoß gegen §. 53 nicht zur Last. Mit Rücksicht auf §. 58 fragt sich aber weiter, wie es sich mit der Ausübung der den bischöflichen Behörden zustehenden Befugnisse (§. 53) verhält, wenn der bischöfliche Stuhl, wie in der Diözese B. seit mehreren Jahren der Fall, durch rechtskräftig erkannte Absetzung des Bischofs erledigt ist. Im Allgemeinen gehen alsdann die Verwaltungsbefugnisse des Letzteren, einschließlich der Aufsicht über das gesammte kirchliche Vermögen im Sprengel, auf den nach §. 6 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 ernannten Staatskommissarius über (§. 9 daselbst), und es erscheint deshalb von vornherein angezeigt, unter der im §. 58 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 erwähnten »betreffenden Staatsbehörde« mit dem zweiten Richter eben jenen Staatskommissarius zu verstehen. Diese Auffassung findet auch in den Motiven zu §§. 44, 45 des Regierungsentwurfs zu letzterem Gesetze ihre Bestätigung (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten aus der XII. Legislaturperiode II. Session Bd. I Nr. 16 S. 10, 52). Der §. 58 des Gesetzes besagt nichts Abweichendes. Derselbe ist von der Kommission des Abgeordnetenhauses (als §. 53a) mit Rücksicht auf die zu erwartende Weigerung der kirchlichen Oberbehörden, bei Ausführung des Gesetzes mitzuwirken, dem Entwurfe hinzugefügt worden (Bd. II Nr. 250 S. 46, 47, 63 der zitirten Drucksachen). Bei der Berathung des Hauses über §. 53a der Kommissionsvorlage (jetzt §. 58 des Gesetzes) erklärte der Regierungskommissar mit Bezug auf Absatz 3, die »betreffende Staatsbehörde« könne natürlich nicht die Staatsaufsichtsbehörde sein, sondern nur der Staatskommissarius im Sinne des Gesetzes vom 20. Mai 1874, und der Berichterstatter bestätigte diese Auslegung (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1875 Bd. II S. 1520). Sie ist auch, wie Hinschius, Preußische Kirchengesetze von 1874 und 1875 S. 69 Note 93 näher ausführt, vollkommen zutreffend, weil sonst von einem Ruhen der bischöflichen Rechte im Abs. 1 des §. 58 nicht die Rede sein könnte: dieselben ruhten nicht, wenn sie nach §. 48 des Gesetzes auf die staatliche Aufsichtsbehörde übergingen und von dieser wahrgenommen würden. Zur Vermeidung überflüssiger Aufforderungen (nach §§. 43, 48) bei schon festgestellter Renitenz des Bischofs habe man für diesen Fall bei noch besetztem Stuhle oder bei gesetzmäßiger Verwesung desselben während einer Vakanz das Ruhen der bischöflichen Rechte bei der Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden angeordnet, wogegen alle diese Rechte mit Uebernahme der Verwaltung des Bisthums durch einen Staatskommissarius, dessen Gehorsam gegen das Gesetz unzweifelhaft sei, auf ihn überzugehen hätten. Diesen Ausführungen ist beizutreten, wie denn auch in dem Erkenntnisse der 2. Abtheilung des Senats des Ober-Tribunals für Strafsachen vom 3. November 1877 (Entscheid. Bd. 81 S. 426) der Staatskommissarius als die »betreffende Staatsbehörde« im Sinne des §. 58 Abs. 3 angesehen worden ist.

Erscheint hiernach der Staatskommissarius für die Diözese B. in Ausübung der bischöflichen Befugnisse bei Verwaltung des Gemeinde-Kirchenvermögens (vergl. §. 47 des Gesetzes vom 20. Juni 1875) zur Anstellung der gegenwärtigen Klage in Vertretung des Kirchenvorstandes zu R. berechtigt, so ist nicht abzusehen, wie ihm diese Befugniß auf Grund des §. 59 a. a. O. abgesprochen werden könnte; denn daß dort nicht das Gesetz vom 20. Mai 1874, insbesondere §. 9 desselben, hat aufgehoben werden sollen, folgt schon daraus, daß dieses Gesetz an sich durch die Schaffung neuer Organe für die Verwaltung des Gemeinde-Kirchenvermögens in den mit erweiterten Befugnissen ausgestatteten Kirchenvorständen gar nicht berührt ist. Daß der Staatskommissarius bei Erhebung der Klage im Einverständnisse mit der staatlichen Aufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidenten zu Oppeln, (Art. 1 Nr. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. September 1875) gehandelt, hat Beklagter nicht bestritten. Er hat auch in seiner Beschwerde nicht die Aktiv-Legitimation des Kirchenvorstandes zu R. oder der dortigen katholischen Kirchengemeinde überhaupt, sondern nur die Zulässigkeit der Vertretung des Ersteren durch den Staatskommissarius bemängelt, jedoch wie gezeigt, mit Unrecht.

Ist sonach die Nichtigkeitsbeschwerde des Beklagten zurückzuweisen, so treffen ihn nach §. 18 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 auch die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens.

Berlin, den 3. Februar 1879.

Justizm. I. 848. K. 46.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

den Reichsi

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. April 1879. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath von Tippelskirch ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Der Erste Präsident des Kammergerichts, Wirkliche Geheime Rath Dr. von Strampff ist gestorben.

Dem Appellationsgerichts-Rath von Düesberg in Arnsberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, ertheilt.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Gerichts-Assessor Meyn ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Heide ernannt.

Dem Kreisgerichts-Rath Jahr in Crossen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Maës in Kiel und
der Kreisgerichts-Rath Calsow in Friedeberg i. d. Neum.
sind gestorben.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Referendar Dr. Otten und
der Referendar von Holtum
sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar Kreis in Sommerfeld ist durch rechtskräftiges Disziplinar-Erkenntniß aus dem Dienst entlassen.

Der Rechtsanwalt und Notar Warsitz in Gleiwitz ist gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Richter und
der Referendar Dr. Opfergelt
im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,
der Referendar Weißermel,
der Referendar Heyn und
der Referendar Wiedemann
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Wagner und
der Referendar Auerbach
im Bezirk des Kammergerichts,

Digitized by Google

der Referendar Bodenstein im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,
der Referendar Arnold und
der Referendar Hoffmann
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:
dem Gerichts-Assessor von Heydebrand und der Lase behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,
dem Gerichts-Assessor Ruhnke und
dem Gerichts-Assessor Dr. Kieschke
behufs Uebertritts zur Eisenbahn-Verwaltung.

F. Subalternbeamte.

Dem Aktuar Bürsing in Münder ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 19.

Allgemeine Verfügung vom 19. April 1879, — betreffend die außerordentlichen Kassenrevisionen.

Instruktion für die Kassenverwaltungen der Gerichtsbehörden vom 17. Dezember 1872 und allgemeine Verfügung vom 29. Juli 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 191).
Instruktion für die Gerichtskosten-Rezepturen vom 20. August 1867 und allgemeine Verfügung vom 21. August 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 259).
Instruktion für die Rechnungsführung 2c. im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle vom 24. Dezember 1867.

Der nachstehend abgedruckte Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 21. März d. J. wird hierdurch zur Kenntnißnahme unter dem Bemerken mitgetheilt, daß derselbe von den Justizbehörden insoweit zu beachten ist, als diese nach Maßgabe der getroffenen besonderen Bestimmungen zur Vornahme außerordentlicher Kassenrevisionen berufen sind.

Berlin, den 19. April 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1033. Justizfonds 30. Vol. 3.

Beschluß
ad St. M. Nr. 751/79.

Nachdem durch das Gesetz vom 29. Juni 1876 (Gef.-Samml. S. 177) ein Etatsjahr geschaffen ist, welches mit dem Kalenderjahre nicht mehr zusammenfällt, wird hierdurch bestimmt,

daß unter dem Zeitraum, in welchem nach Nr. 2 a. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. August 1823 (Gef.-Samml. S. 159) jede Staatskasse nach Umständen einige-, wenigstens aber einmal unvermuthet revidirt werden soll, fortan nicht mehr das Kalenderjahr, sondern das Etatsjahr zu verstehen ist.

Berlin, den 21. März 1879.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. von Kameke. Friedenthal. von Bülow. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hobrecht.

Num. 20.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. März 1879, — betreffend die Präklusivfrist für Geltendmachung von Rechtsansprüchen der Militairpersonen gegen den Reichsfiskus.

Reichsgesetz vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) §§. 113, 114.
Allg. Landrecht I. 16 §. 383; I. 9 §§. 500, 501, 565.

In Sachen des Premier-Lieutenants a. D. und Rechtsanwalts D. zu B., Klägers und Imploranten,

wider

den Reichs-Militairfiskus, vertreten durch das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium, Verklagten und Imploraten,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 7. März 1879 für Recht erkannt:

daß die von dem Imploranten gegen das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 30. September 1878 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Der zu Grunde liegende Sachverhalt war folgender:

Der Rechtsanwalt und Notar D. in B. ist als Premier-Lieutenant in der Landwehr durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Oktober 1872 aus dem Militair entlassen und ihm durch Kriegs-Ministerial-Reskript vom 11. November 1872 eine jährliche Pension von 158 Thalern nebst Verwundungszulage von 250 Thalern vom 1. Oktober 1872, und demnächst durch Reskript vom 28. Februar 1877 eine Nachzahlung der Pension vom 1. Januar 1872 ab bewilligt.

Mittelst Eingabe vom 23. November 1872 hat er beim Königlichen Kriegs-Ministerium die Zahlung der Pension vom 1. November 1871 ab und die anderweite Berechnung derselben beantragt. Durch Reskript vom 30. Dezember 1872 waren jedoch diese Anträge abgelehnt. Ihre Wiederholung im Oktober 1876 hatte zwar zur Folge, daß in dem Reskript vom 27. Januar 1877 die Entscheidung einstweilen vorbehalten blieb; der weitere Bescheid vom 28. Februar 1877 (ihm zugestellt am 10. März 1877) lehnte aber die anderweite Berechnung der Pension wiederum ab und ordnete nur die Nachzahlung derselben vom 1. Januar 1872 an.

Mit seinem gegen den Reichsfiskus am 31. August 1877 erhobenen Klageantrage: auf Zahlung der Pension vom 1. Januar 1871 ab und auf deren Bemessung zum Betrage von 783 Mark ist D. durch die Erkenntnisse des Königlichen Stadtgerichts zu B. und des Königlichen Kammergerichts abgewiesen, weil er nach dem §. 114 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 nicht das Recht habe, den Anspruch gerichtlich geltend zu machen.

Die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde erfolgte aus folgenden

Gründen:

Der Appellationsrichter führt in zutreffender Weise aus, daß die Verfügung vom 30. Dezember 1872 als eine endgültige Entscheidung der Militairverwaltungsbehörde anzusehen ist, und daß sie diesen Karakter dadurch nicht verloren hat, daß demnächst das Königliche Kriegs-Ministerium freiwillig die getroffene Entscheidung in einer Beziehung milderte. Ebenso ist es unerheblich, daß das Kriegs-Ministerium in Folge erneuerten Antrages des Klägers den wiederholten Bescheid wegen nothwendig werdender Korrespondenz nicht sofort ergehen ließ. Der dem Appellationsrichter gemachte Vorwurf der Verletzung der §§. 113 und 114 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871 ist daher ein unbegründeter.

Der weitere dem Appellationsrichter gemachte und auf Verletzung dieser Paragraphen und der §§. 500, 501, 565 Theil I. Titel 9, und §. 383 Theil I. Titel 16 Allgemeinen Landrechts gestützte Angriff macht dem Appellationsrichter den Vorwurf, die im §. 114 a. a. O. gedachte Frist unrichtigerweise als eine Präklusivfrist anzusehen, indem dieselbe vielmehr eine Verjährungsfrist sei, und der Verklagte deshalb berechtigt sei, auf die aus diesem Paragraphen zu entnehmende Einrede zu verzichten. Auch dieser Angriff konnte nicht als begründet anerkannt werden.

Die im §. 114 a. a. O. gedachte Frist ist, wie der Appellationsrichter zutreffend ausführt, keine Verjährungsfrist, sondern eine Präklusivfrist.

Der §. 113 a. a. O. gestattet den Rechtsweg nur mit den im §. 114 folgenden Maßgaben.

Nach §. 114 muß der Instanzenzug bei den Militairbehörden erschöpft sein, und die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem die endgültige Entscheidung der Militairverwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden. Der Rechtsweg ist also nur zulässig, wenn die sechsmonatliche Frist innegehalten ist, oder, wie der Appellationsrichter sich ausdrückt, das Klagerecht kommt bei Nichtausübung innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums nicht zur Entstehung. Nach Ablauf dieser Frist hört die Zuständigkeit der Gerichte, über den von der Militairbehörde zurückgewiesenen Antrag zu befinden, auf. Der Ablauf einer Verjährungsfrist aber schließt nicht die Zuständigkeit der Gerichte aus, sondern giebt nur das Recht, gegen einen Anspruch die Einrede der Verjährung zu erheben. Einen solchen Einwand zu erheben oder nicht zu erheben, steht in dem Belieben der Partei; sie kann also auch auf einen solchen Einwand verzichten. Wesentlich anders steht die Sache im vorliegenden Falle. Mit Ablauf der im §. 114 gedachten Frist ist durch das Gesetz den Gerichten das Recht, über die im §. 113 gedachten Ansprüche zu entscheiden, entzogen. Den Betheiligten steht nach Ablauf der Frist nicht zu, den Rechtsweg zu beschreiten. Ein Verzicht des Reichsfiskus kann daher auch, sofern nach §§. 113 und 114 a. a. O. der Rechtsweg abgeschnitten ist, nicht die Wirkung haben, eine Entscheidung über einen Anspruch herbeizuführen, dessen Geltendmachung vor Gerichten das Gesetz untersagt. Darüber, ob die Voraussetzungen vorhanden sind, welche der §. 114 behufs Anstellung gerichtlicher Klage erfordert, steht den Gerichten allerdings die Entscheidung zu, und hierüber ist auch im vorliegenden Falle entschieden. Die Entscheidung ist aber dahin ergangen, daß jene Voraussetzungen nicht vorhanden sind, weil der Kläger die im §. 114 gedachte Frist nicht innegehalten hat. Somit hört die Zuständigkeit des Gerichts auf, über den Anspruch eine sachliche Entscheidung zu treffen. Der Appellationsrichter hat daher mit Recht angenommen, daß der Verzicht des Reichsfiskus auf Geltendmachung des §. 114 nicht die Wirkung haben kann, eine materielle Entscheidung über den Anspruch des Klägers herbeizuführen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen und der Kostenpunkt nach §. 18 der Verordnung vom 14. Dezember 1833, wie geschehen, zu bestimmen.

Berlin, den 7. März 1879.

Justiz-M. I. 1197 P. 45 Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Mai 1879. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Kammergerichts-Rath, Geheimen Justizrath Schlötke ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Dem Landgerichts-Rath Birlo in Coblenz ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Ricke in Minden ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Kreisgerichts-Rath Böttrich in Beverungen und

dem Friedensrichter, Justizrath Jugenohl in Bonn

aus derselben Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Kreisrichter Lemcke in Carthaus ist an das Kreisgericht in Löbau versetzt.

Dem Kreisrichter Glasewald in Swinemünde ist behufs Uebertritts zur kirchlichen Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Kreisrichter Peschel in Festenberg und

der Kreisrichter Kellermann in Siegen

sind gestorben.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Notar Werth in Ronsdorf ist in den Friedensgerichtsbezirk Rheinbach, im Landgerichtsbezirk Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rheinbach, versetzt.

Der frühere Landgerichts-Assessor Dr. Kirch ist unter Wiederaufnahme in den Justizdienst zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Gummersbach, im Landgerichtsbezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gummersbach, ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Berckenkamp in Mülheim a. d. Ruhr ist gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Lehmann und

der Referendar Göbbels

im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Petrich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. Oder,

der Referendar Prebeck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendar Krückeberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendar Schulte-Uffelage im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendar Dr. Kähne und

der Referendar Dr. Born

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel,

der Referendar Hamann und

der Referendar Mommsen

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel,

der Referendar Martini im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen und

der Referendar Salinger im Bezirk des Kammergerichts.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichts-Assessor Waldorf behufs Uebertritts in den Justizdienst der Reichslande und

dem Gerichts-Assessor Boltz.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtskassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Heinrich in Samter ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 21.

Allgemeine Verfügung vom 22. April 1879, — betreffend die Vereinbarung zwischen Deutschland und Belgien wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte.

Den Justizbehörden wird die nachstehende Vereinbarung zwischen Deutschland und Belgien vom 18. Oktober 1878 (Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1878 S. 651), betreffend die gegenseitige Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte, zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 22. April 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft. I. 1330. A. 37. Vol. 2.

Vereinbarung zwischen Deutschland und Belgien wegen gegenseitiger Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte. Vom 18. Oktober 1878.

Zwischen der Kaiserlich Deutschen und der Königlich Belgischen Regierung ist zum Zweck der gegenseitigen Zulassung der beiderseitigen Staatsangehörigen zum Armenrechte nachfolgende Vereinbarung getroffen worden:

Deutsche werden in Belgien und Belgier werden in Deutschland unter denselben Bedingungen und gesetzlichen Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen wie die Angehörigen des betreffenden Landes, in welchem der Prozeß anhängig ist.

Das Armuthszeugniß ist dem Ausländer, welcher zum Armenrechte zugelassen werden will, in allen Fällen von der Behörde seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes auszustellen.

Hält der Ausländer sich nicht in dem Lande auf, in welchem er das Armenrecht nachsucht, so muß das Armuthszeugniß von einem diplomatischen Agenten desjenigen Landes, in dessen Gebiet das Zeugniß vorgelegt werden soll, beglaubigt werden.

Hält er sich dagegen in dem Lande auf, in welchem er seinen Antrag stellt, so können außerdem noch bei den Behörden seines Heimathslandes Erkundigungen über ihn eingezogen werden.

Sind Deutsche in Belgien oder Belgier in Deutschland zum Armenrechte verstattet, so sind sie hiermit von Rechtswegen auch von jeder Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit, welche unter irgend einer Benennung von Ausländern wegen ihrer Eigenschaft als solche bei Prozessen gegen Inländer nach der Gesetzgebung des Landes, in welchem der Prozeß geführt wird, gefordert werden könnte.

Die gegenwärtige Erklärung tritt hinsichtlich Preußens und Belgiens an Stelle der am 21. August 1822 im Haag unterzeichneten Deklaration und hinsichtlich des Großherzogthums Hessen und Belgiens an Stelle der am 9. März 1826 im Haag unterzeichneten Erklärung.

Sie tritt in Wirksamkeit am 1. Oktober 1879 und bleibt bis nach Ablauf von sechs Monaten nach der von einem beider Theile erfolgten Kündigung in Kraft.

Die gegenwärtige Erklärung wird gegen eine entsprechende Erklärung des Königlich Belgischen Gesandten hierselbst ausgetauscht werden.

Berlin, den 18. Oktober 1878.

(L. S.)

In Vertretung des Kanzlers des Deutschen Reiches.
von Bülow.

Digitized by Google

Num. 22.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. Februar 1879, — betreffend das Rechtsverhältniß eines bei Uebergang der Preußischen Bank auf das Deutsche Reich in einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten der Preußischen Bank.

Allerhöchster Erlaß vom 14. Juni 1848 (Ges.-Samml. S. 153).
Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 (Ges.-Samml. S. 465) §. 87 Nr. 2.

In Sachen des Königlich Preußischen Bankbuchhalters S. zu B., Klägers und Imploranten,

wider

1. den Königlich Preußischen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu P.,
2. den Deutschen Reichsfiskus, vertreten durch den Deutschen Reichskanzler zu Berlin,
3. die Deutsche Reichsbank zn Berlin, Verklagte und Imploraten,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals, in seiner Sitzung vom 3. Februar 1879, für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 1. Juli 1878 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Abgesehen von der Frage, ob der Kläger berechtigt ist, auf Grund des Vertrages zwischen dem Deutschen Reiche und der Königlich Preußischen Staatsregierung wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich vom 17./18. Mai 1875 Ansprüche gegen den Deutschen Reichsfiskus zu erheben, steht dem Anspruche des Klägers auch der Inhalt des §. 2 des gedachten Vertrages entgegen.

In Folge seiner Weigerung, in den Dienst der Reichsbank überzutreten, ist Kläger nicht Reichsbeamter geworden. Er ist vielmehr von der Königlich Preußischen Staatsregierung einstweilen in den Ruhestand versetzt worden. Der Umstand aber, daß er Ansprüche für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab erhebt, giebt ihm keinen Anspruch gegen den Deutschen Reichsfiskus. Denn, wenn gedachter §. 2 bestimmt:

Ansprüche auf Diensteinkommen, Wartegeld und Ruhegehalt, welche ein Beamter der Preußischen Bank für die Zeit vom 1. Januar 1876 zu erheben berechtigt ist, sind von der Reichsbank zu vertreten,

so wird dadurch den Beamten der Preußischen Bank, welche in den Dienst der Deutschen Bank nicht übertreten, kein Anspruch gegen den Reichsfiskus gegeben, sondern es wird nur bestimmt, daß, sofern solche Beamte Ansprüche zu erheben berechtigt sind, die Reichsbank den Kontrahenten des Vertrages, d. h. dem Deutschen Reich und dem Preußischen Staat, Vertretung zu leisten verpflichtet ist. Soweit also Implorant Verletzung des gedachten Paragraphen und unpassende Anwendung des §. 87 Nr. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 und des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juni 1848 deshalb behauptet, weil nicht die Preußischen, sondern die Reichsgesetze Anwendung finden müßten, erscheint die Beschwerde unbegründet.

Soweit die Beschwerde gegen Abweisung des Anspruches gegen den Preußischen Fiskus gerichtet ist, konnte sie ebenfalls nicht für begründet erachtet werden.

Nach §. 45 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 hatten sämmtliche Beamten der Preußischen Bank alle Rechte und Pflichten unmittelbarer Staatsbeamten. Daher finden in Bezug auf ihre einstweilige Versetzung in den Ruhestand die für die preußischen Beamten überhaupt geltenden Vorschriften Anwendung.

Implorant meint nun zwar, weder §. 87 Nr. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, noch der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juni 1848 könne im vorliegenden Falle Anwendung finden. Diese Ansicht konnte jedoch nicht als richtig anerkannt werden.

Allerdings ist, wie in dem Urtel vom 14. Juni 1869 (Entschd. Bd. 62 S. 218) ausgeführt ist, der in der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 31. August 1824 ausgesprochene Grundsatz:

> daß kein Beamter, der in Folge der bei Revision des Staatshaushaltes beschlossenen Veränderungen und Beschränkungen überflüssig werden würde, falls er nicht als dienstunfähig sich zur Pensionirung eigne, an seinem Diensteinkommen etwas verlieren, sondern mit seinem vollen Gehalt bis zur Wiederanstellung in einer etatsmäßigen Stelle auf den Aussterbe-Etat gebracht und auf eine seiner bisherigen Anstellung angemessenen Art beschäftigt werden solle,

in Wirksamkeit geblieben, aber nur insoweit, als nicht der Ausnahmefall der erwähnten Bestimmungen vorliegt.

Was nun zunächst den Erlaß vom 14. Juni 1848 anbelangt, so bezieht sich derselbe allerdings nur auf die damals bevorstehende Umbildung der Staatsbehörden. Allein durch §. 87 Nr. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juni 1852 hat gedachter Erlaß eine weitere Ausdehnung erhalten. Danach findet eine einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld in dem Falle statt, wenn eine Umbildung von Staatsbehörden stattfindet, und die einstweilige Versetzung des Beamten in den Ruhestand veranlaßt.

Daß §. 87 Nr. 2 a. a. O. nur in diesem Sinne verstanden werden kann, ist nicht zweifelhaft. Denn bei Erlaß des Disziplinargesetzes kam es nicht darauf an, Bestimmungen über die Umbildungen des Jahres 1848 zu treffen, sondern es sollte ein allgemeiner Grundsatz darüber ausgesprochen werden, in welchen Fällen Beamte gegen Wartegeld in Ruhestand zu versetzen seien, und wenn dabei gesagt ist:

> einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848,

so ist damit gemeint, einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld soll zulässig sein nach Maßgabe jener Vorschriften, nämlich bei Umbildungen von Staatsbehörden. Dies ergiebt sich insbesondere daraus, daß demnächst einzelne Beamte speziell bezeichnet werden, welche jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes in den Ruhestand versetzt werden können. Implorant meint zwar, es könne eine Versetzung in Ruhestand mit Wartegeld nur in dem Falle eintreten, wenn, wie im Jahre 1848, eine generelle Umbildung der Staatsbehörden eintrete, nicht aber, wenn ein einzelnes, für sich bestehendes Institut oder eine einzelne Staatsbehörde umgewandelt werde. Er meint, an letzteren Fall sei in dem Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1848 nicht gedacht, folglich könne auch durch Bezugnahme auf diesen Erlaß in dem Disziplinargesetze ein solcher Fall nicht betroffen werden. Allein zu einer derartigen Unterscheidung giebt die Fassung des Disziplinargesetzes keine Veranlassung. Es ist vielmehr anzunehmen, daß, was im Jahre 1848 bezüglich der damals eingetretenen Versetzungen in den Ruhestand galt, in Zukunft bei allen Versetzungen in den Ruhestand bei eintretender Umbildung von Staatsbehörden Anwendung finden solle.

Implorant meint ferner, der Appellationsrichter erkläre es mit Unrecht für gleichgültig, ob in dem Reskripte vom 28. Dezember 1875 ausdrücklich auf den Erlaß vom 14. Juni 1848 Bezug genommen sei.

Wenn der Minister den Imploranten auf Grund dieses Erlasses hätte in Ruhestand versetzen wollen, hätte er dies demselben ausdrücklich mittheilen müssen. Dies sei aber nicht geschehen, sondern in dem Reskripte sei ausdrücklich nur auf den Vertrag vom 17./18. Mai 1875 Bezug genommen. Hiergegen heben die Imploraten hervor, daß der Kläger in der Klage selbst angegeben habe, der Minister habe in gedachtem Reskripte den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1848 ausdrücklich als die maßgebende Bestimmung bezeichnet. Es ist jedoch dieser Umstand, wie der Appellationsrichter mit Recht annimmt, gleichgültig. Denn kein Gesetz schreibt vor, daß bei einer auf Grund des §. 87 Nr. 2 erfolgenden Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld die Gültigkeit derselben von einem ausdrücklichen Hinweis auf diesen Paragraphen oder den Erlaß vom 14. Juni 1848 abhängig sein solle, und Implorant hat auch kein Gesetz bezeichnet, welches der Appellationsrichter hierbei verletzt habe.

Hiernach erscheint der dem Appellationsrichter gemachte Vorwurf der Verletzung des §. 2 des Vertrages vom 17./18. Mai 1875, des §. 87 Nr. 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juni 1848 und §. 46 Einleitung zum Allg. Landrecht unbegründet.

Implorant ist aber ferner der Ansicht, daß weder der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juni 1848, noch der §. 87 Nr. 2 des Disziplinargesetzes Anwendung finden könne, weil hier keine Umbildung einer Staatsbehörde vorliege, wie diese Gesetze voraussetzen. Dies ist insofern richtig, als zur Zeit der Publikation dieser

Gesetze ein Deutsches Reich noch nicht bestand, also von Umbildung einer Preußischen Behörde resp. eines Preußischen Instituts in eine Deutsche Behörde, ein Deutsches Institut damals nicht die Rede sein konnte. Allein daraus folgt nicht, daß, nachdem in Folge der Schaffung des Deutschen Reichs eine Umbildung Preußischer Behörden und Institute in Deutsche Behörden und Institute möglich geworden ist, jene Gesetze auf solche Umbildungen keine Anwendung finden können. So oft eine solche Umbildung erfolgt, müssen vielmehr diese Gesetze Anwendung finden, weil eine Umbildung einer Preußischen Behörde, eines Preußischen Instituts erfolgt, und nur von diesem Umstande die Anwendbarkeit der Gesetze abhängig gemacht ist, nicht aber von dem weiteren Umstande, daß eine Umbildung in eine andere Preußische Behörde, ein anderes Preußisches Institut erfolgt. Wenn daher die gedachten Gesetze auch in dem Falle in Anwendung gebracht werden, wenn eine Preußische Behörde, ein Preußisches Institut in eine Deutsche Behörde, ein Deutsches Institut umgewandelt wird, so geschieht dies nicht auf Grund einer analogen Anwendung jener Gesetze, sondern deshalb, weil der allgemeine Grundsatz jener Gesetze auch anwendbar ist auf einen nach Publikation derselben mög.ich gewordenen Fall. Daß aber in Folge Vertrages vom 17./18. Mai 1875 eine Umbildung der Preußischen Bank in die Reichsbank stattgehabt hat, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Denn der §. 1 sagt ausdrücklich:

> Mit diesem Tage geht die Preußische Bank nach Maßgabe dieses Vertrages mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen auf das Reich über.
>
> Das Reich wird diese Bank auf die Reichsbank (§. 12 des Reichsbankgesetzes) übertragen.

Auf Grund des Vorstehenden erscheint die Beschwerde, soweit sie den Preußischen Fiskus betrifft, unbegründet.

Alles das, was Implorant aus den citirten Paragraphen der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 herleitet, ist unerheblich, weil, wie schon bemerkt, nach §. 45 der Bankordnung Implorant alle Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten hatte, somit auch seine Versetzung in den Ruhestand nach den bezüglich dieser geltenden Grundsätzen zu erfolgen hatte, ihm darnach aber der prätendirte Anspruch nicht zusteht, also auch nicht gegen die Reichsbank.

Es war daher die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen und der Kostenpunkt nach §. 18 der Verordnung vom 14. Dezember 1833, wie geschehen, zu bestimmen.

Berlin, den 3. Februar 1879.

Justiz-M. I. 849. P. 37. Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Mai 1879. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath Bölsch in Insterburg und

dem Appellationsgerichts-Rath von Wittken in Breslau

ist aus Anlaß des Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Appellationsgerichts-Rath Kuhr in Ratibor ist gestorben.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Ober-Amtsrichter Röben in Aurich mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, und

dem Kreisrichter Leitner in Krappitz.

Der Kreisrichter Krische in Inowrazlaw ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisgerichts-Rath Martini in Jauer ist gestorben.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen von Könen in Altona ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Wehren in Heiligenstadt und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Peters in Wittenberg

ist aus Anlaß des Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Advokat Dr. Müller in Verden ist zum Anwalt bei dem Obergericht daselbst ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar Gallus in Neustettin ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Glogau versetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Pietzker in Naumburg a. S. ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Claes in Steinheim und
der Rechtsanwalt und Notar Lange in Osterode a. d. Drewenz
sind gestorben

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Günther im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendar Falckenthal im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Haberstroh und

der Referendar Regenberg

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.,

der Referendar Rasch im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Jaenicke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Roscher und

der Referendar Sander

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

Dem Gerichts-Assessor Dr. von Körber ist behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Lenk in Hirschberg ist bei seiner Pensionirung der Titel als Kanzlei-Sekretär beigelegt.

G. Unterbeamte.

Dem Stadtgerichts-Botenmeister Dübecke in Königsberg i. Pr. ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums das Kreuz der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 23.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. Oktober 1878.

Das Versprechen einer Ausstattung, abgegeben von einem zur Ausstattung nicht Verpflichteten nur bei Gelegenheit einer Eheverbindung, ist eine stempelpflichtige Schenkung. Auch der gerichtlichen Form ermangelnde schriftlich erklärte Schenkungen unterliegen der Steuer.

Stempelgesetz vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. S. 57), Tarifposition »Erbschaften«.
Gesetz, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 329) §. 4.

In Sachen des Ackermanns B., Klägers und Imploranten,
wider
den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Provinzial-Steuerdirektion zu M., Beklagten und Imploraten,
hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 28. Oktober 1878 ꝛc. für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 26. März 1878 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und Kläger in die Kosten derselben zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 Position »Erbschaften« unterwirft dem darin verordneten Stempel:

Schenkungen von Todeswegen und unter Lebenden, sofern letztere durch schriftliche Willenserklärungen erfolgen, mit Einschluß der remuneratorischen.

Es ist streitig, ob diese Position, und zwar zu dem Satze von 2 Prozent, auf das in der Urkunde vom 25. März 1873 enthaltene Ausstattungsversprechen Anwendung finde?

Der Appellationsrichter führt aus, daß Kläger dasselbe seiner Schwester nicht unter der Bedingung, oder zum Zweck, der von ihr einzugehenden Ehe, und nur bei Gelegenheit ihrer Eheverbindung gemacht hat.

Hiervon ist es abhängig, ob das Versprechen einem lästigen Vertrage gleich zu achten ist, §. 1048 Abth. I. Tit. 11 Allg. Landrechts, oder die Natur einer Schenkung hat, §. 1049 l. c. Die Feststellung des Appellationsrichters ist eine thatsächliche, vom Kläger auch nicht angefochtene. In Folge dessen ist der Fall des §. 1049 l. c. vorhanden, die Zuwendung an die Schwester von dem zu deren Ausstattung nicht verpflichteten Bruder, als aus bloßer Freigebigkeit geschehen, anzunehmen.

Dennoch hält Kläger einen Schenkungsstempel aus dem Grunde nicht für erforderlich, weil die Schenkung nur schriftlich erklärt, und wegen Nichtbeobachtung der für Schenkungen vorgeschriebenen gerichtlichen Form unverbindlich sei. Er rügt Verletzung der in Rede seienden Tarifposition durch Anwendung auf einen nicht passenden Fall, ingleichen der §§. 1063—1065, 1090 Thl. I. Tit. 11 Allg. Landrechts. Denn es setze die Tarifposition eine gültige Schenkung voraus. Das sei die hier vorliegende blos schriftliche nicht. Aus ihr finde eine Klage auf Erfüllung nicht statt, sie könne noch innerhalb sechs Monate nach der Uebergabe widerrufen werden, die Tarifposition sei auf klagbare schriftliche Schenkungen zu beziehen, ohne die remuneratorischen zu rechnen.

Der Angriff trifft nicht zu. Der Schenkungsstempel ist ein Urkundenstempel; die in der Urkunde enthaltene Schenkung, nicht der durch letztere ausgeübte Akt der Freigebigkeit, als solcher, ist der Stempelabgabe unterworfen. Mit letzterer belegt die Tarifposition ganz allgemein die Schenkungen unter Lebenden, sofern sie durch schriftliche Willenserklärungen erfolgen. Es ist kein Unterschied gemacht, ob die schriftliche Schenkung eine solche sei, aus der auch in Ermangelung der gerichtlichen Form auf Erfüllung geklagt werden kann oder nicht. Die Vorschrift ist auf den ersteren Fall nicht beschränkt, und es darf diese Beschränkung nicht gegen den Wortinhalt in sie hineingelegt werden. Die remuneratorischen Schenkungen sind in der Tarifposition nicht als bloßes Beispiel der angeblich nur gemeinten klagbaren schriftlichen Schenkungen genannt. Sie sind in die Vorschrift ausdrücklich mit eingeschlossen, wodurch ausgesprochen ist, daß sie, obgleich sie nicht auf einer Freigebigkeit beruhen, durch sie eine löbliche Handlung, ein wichtiger Dienst vergolten wird, §. 1169 Thl. I. Tit. 11 Allg. Landrechts, von dem Schenkungsstempel nicht befreit sein sollen. Daraus folgt nicht, daß Schenkungen anderer Art, die nur schriftlich, nicht gerichtlich, erklärt sind, und eine Klage auf Erfüllung nicht gestatten, auch nicht diesem Stempel unterliegen.

Auf den §. 4 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftssteuer vom 30. Mai 1873, kommt es hier nicht wesentlich an. Er ist von keiner rückwirkenden Kraft auf die ältere Urkunde vom 25. März 1873. Die Fassungsveränderungen der Tarifposition, die er enthält, sind für die jetzige Frage von keiner Erheblichkeit. Es ist darin bestimmt, daß Schenkungen unter Lebenden, insbesondere die remuneratorischen, wenn eine schriftliche Beurkundung derselben stattfindet, einer Werthsstempelabgabe nach dem Betrage der Schenkung unterliegen. Es ist daraus doch zu erkennen, daß die Stempelabgabe für schriftliche nicht klagbare Schenkungen durch das Gesetz nicht neu eingeführt, nicht auf solche bisher von derselben frei gewesene Schenkungen neu ausgedehnt, daß vielmehr das bisherige Gesetz die Tarifposition bezüglich der Stempelabgabe von schriftlichen Schenkungen, mit einer nicht sehr erheblichen, auf Behebung etwaiger sonstiger Zweifel bezweckenden Fassungsveränderung aufrecht erhalten ist.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist hiernach als grundlos zurückzuweisen gewesen.

J. M. I. 1362—79. Steuersachen 62. Vol. 3.

Num. 24.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. Oktober 1878.

Das in einem Ehevertrage abgegebene Versprechen des Vaters der Braut, eine bestimmte Summe Geldes als Mitgift zu zahlen, ist ein besonderer Gegenstand im Sinne der Nr. 1 der Allgemeinen Vorschriften des Stempeltarifs, und zwar eine besonders zu versteuernde Schuldverschreibung.

In Sachen des Kossäthen N. N., Klägers und Imploranten,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Provinzial-Steuerdirektion zu M., Beklagten und Imploraten,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals, in seiner Sitzung vom 28. Oktober 1878 rc., für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 30. April 1878 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und Kläger in die Kosten derselben zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger achtet zu dem Ehevertrage vom 31. Januar 1872 den im Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 für Schuldverschreibungen vorgeschriebenen, jetzt streitigen Stempel von 5 Mark nach zwei Seiten hin nicht für gerechtfertigt. Es enthalte

1. die Urkunde kein zweites von der Eheberedung verschiedenes Geschäft, welches einen besonderen Stempel neben dem für Eheverträge erfordere.

   Dann würde

2. das vermeintliche zweite Geschäft nicht unter die Position des Stempeltarifs »Schuldverschreibungen« fallen.

In beiden Beziehungen erscheint die Beschwerde als grundlos.

In der Urkunde haben sich Kläger und seine verlobte Braut gegenseitig die Ehe versprochen. Ferner hat der Vater der letzteren sich verpflichtet, seiner Tochter eine baare Ausstattung von 2000 Thalern in die Ehe mitzugeben. Beide Geschäfte sind verschiedene im Sinne der Nr. 1 der allgemeinen Vorschriften zum Stempeltarif und einzeln stempelpflichtig. Die Verpflichtung zur Mitgift besteht neben dem Ehevertrage. Sie könnte aus der Urkunde ganz ausscheiden und den Gegenstand einer besonderen Schrift ausmachen. Beide Geschäfte würden dadurch in ihren, einer jeden eigenthümlichen, Bestimmungen keine Aenderung erleiden. Ihr Zusammenhang durch Aufnahme in dieselbe Urkunde ist mehr ein äußerer. Besondere Umstände, die etwa die Verbindung beider zu einem untrennbaren Geschäfte begründen müßten, liegen nicht vor und sind vom Appellationsrichter nicht festgestellt.

Daß das Mitgiftversprechen ein Bekenntniß des Vaters der Braut enthält, zur Zahlung der gelobten baaren Ausstattung von 2000 Thalern verpflichtet zu sein, ist nicht zu bezweifeln. Auf dasselbe findet die Tarifposition »Schuldverschreibungen« Anwendung. Sie ist nicht auf Schuldscheine über Darlehne beschränkt, und begreift auch persönliche Schuldverschreibungen jeder Art in sich. Kläger behauptet, dieselbe setze das Bekenntniß zu einer schon vor der Urkunde bestehenden Schuld voraus und sei nicht auf die in Rede seiende Ausstattungsverpflichtung zu beziehen, die in der Urkunde selbst erst eingegangen werde. Diese Unterscheidung ist für die Stempelpflichtigkeit der Urkunde von keiner Erheblichkeit. Es bleibt sich gleich, ob das Geschäft, aus dem die Schuld originirt, schon vor der Urkunde, oder wie hier, hinsichts der versprochenen 2000 Thaler zur Ausstattung geschehen, in der Urkunde vereinbart ist. Aus den als verletzt bezeichneten §§. 1046, 1047, 730 Th. I. Tit. 11, §. 235 Thl. II. Tit. 2 des Allgemeinen Landrechts folgt nicht, daß es der Karakter einer Schuldverschreibung erfordere, die Schuld sei schon vor deren Ausstellung wachend gewesen. Der §. 730 verlangt zu einem vollständigen Schuldscheine — wobei abweichend von der Tarifposition eine Darlehnsschuld vorausgesetzt wird — das Versprechen der Wiedererstattung. Es unterliegen aber auch Schuldscheine, die erst in Erwartung eines Darlehns ausgestellt sind, demselben Stempel. Es kann nur die stipulirte Wiedererstattung durch den Gegenbeweis des nicht gezahlten Darlehns wieder entkräftet werden. Die Frage aber, ob eine Verschreibung, in welcher die Hingabe eines Darlehns erst versprochen wird, die Stempelabgabe erfordere, kommt hier nicht in Betracht.

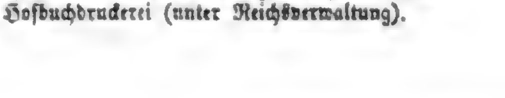
Daß das Mitgiftsversprechen ein rechtsunverbindliches sei und die Ungültigkeit aus der Urkunde selbst hervorgehe, ist nicht einmal behauptet.

Es ist daher die Tarifposition vom Appellationsrichter nicht unrichtig angewendet und demgemäß ist die Nichtigkeitsbeschwerde kostenfällig zurückzuweisen gewesen.

J. M. I. 1362. — Steuersachen 62. Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).



Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Mai 1879. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Ober-Amtsrichter Claussen in Hadersleben ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Gerichts-Assessor Baring ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Dorum ernannt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

bem Kreisgerichts-Rath Matthesius in Brieg und

dem Kreisrichter Johannesson in Stallupönen, Letzterem behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

B. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Ernannt sind:

der Staatsanwalts-Gehülfe Draeger in Bochum zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Genthin und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Genthin,

der Kreisrichter Kaufmann in Driesen zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Demmin und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Demmin, und

der Referendar Springsfeld zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln.

Dem Rechtsanwalt Kleinschmit in Niederwildungen ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Uhse in Goldberg ist gestorben.

C. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Jerche im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Berndt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendar Kempner im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Ziehm im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald und

der Referendar Dr. Kleinmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel.

D. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Spangenberg in Halberstadt ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Dem Kaiserlichen Konsul Onbereyck zu Callao ist in Vertretung des beurlaubten Geschäftsträgers und Generalkonsuls zu Lima Dr. Lührsen und für dessen Amtsgebiet auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 und des §. 85 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen Reichsangehörigen und unter Deutschem Schutze stehenden Schweizern vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Vice-Konsul Friedrich Keller in Haifa ist für seinen Amtsbezirk, welcher Haifa und Akka umfaßt, auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 und des §. 85 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 25.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. Februar 1879 — betreffend die Strafbarkeit des Feilhaltens oder Führens von Waffen, welche in Stöcken ꝛc. verborgen sind.

Deutsches Strafgesetzbuch §. 367 Nr. 9.
Preußisches Strafgesetzbuch §. 345 Nr. 7.
Einführungsgesetz zum Deutschen Strafgesetzbuch §. 2.

In der Untersuchung wider den Drechsler E. D., den Drechsler A. F. B. und den Drechsler C. Z., sämmtlich in O., auf die mit Ermächtigung des Herrn Justiz-Ministers eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Kron-Oberanwalts zu Celle,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 28. Februar 1879

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu O. vom 27. September 1878 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Gegen die Angeklagten ist auf Grund des §. 367 Nr. 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs in Verbindung mit §. 345 Nr. 7 des Preußischen Strafgesetzbuchs Anklage erhoben; dieselben sind jedoch durch die Erkenntnisse des Königlichen Amtsgerichts zu O. vom 3. Juli 1878 und der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu O. vom 27. September 1878 freigesprochen worden.

Hiergegen hat der Kron-Oberanwalt auf Grund des §. 392 der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und in derselben Gesetzesverletzung behauptet.

Der Berufungsrichter erachtet für festgestellt,

daß die Angeklagten in den Monaten Mai und Juni 1878 zu O. Stoßwaffen, welche in Stöcken verborgen sind, feilgehalten haben,

führt jedoch aus, daß diese Handlung nicht strafbar sei. Der §. 367 Nr. 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs behandele dieselbe Materie, welche der §. 345 Nr. 7 des Preußischen Strafgesetzbuchs enthalten habe, die letztere Bestimmung sei daher durch §. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichs-Strafgesetzbuch außer Kraft gesetzt. Ein gesetzliches Verbot, wie es §. 367 Nr. 9 voraussetze, sei nicht erlassen, die festgestellte That daher nicht mit Strafe bedroht.

In der Nichtigkeitsbeschwerde ist hiergegen geltend gemacht: der §. 367 Nr. 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs ordne die Materie des Feilhaltens oder Mitsichführens verborgener Waffen nur insoweit, als es die vorhandenen gesetzlichen Verbote bestehen lasse und nur für das ganze Gebiet des neuen Strafrechts für Uebertretungen derartiger Verbote eine einheitliche Strafe festsetze. Die Annahme, daß §. 345 Nr. 7 des Preußischen Strafgesetzbuchs außer Kraft gesetzt sei, erscheine daher nicht begründet.

Dieser Angriff mußte für zutreffend erachtet werden.

Der §. 367 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs ist kein in sich vollständiges Gesetz, da die Norm, welche Voraussetzung seiner Anwendung ist, einer Ergänzung aus anderen Gesetzen bedarf.

Die Fassung:

> Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft,
>
> 9. wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt,

erfordert ein »gesetzliches Verbot«, schließt also die Anwendung des Strafgesetzes da aus, wo ein solches Verbot nicht besteht.

Der weite Begriff des »gesetzlichen Verbots« umfaßt, was die Form der gesetzgeberischen Anordnung betrifft, sowohl die in Gesetzen im engeren Sinne erlassenen Verbote, als auch die nach den Landesgesetzgebungen in Polizeiverordnungen enthaltenen Verbote, soweit solchen Polizeiverordnungen nach dem Landesrechte die Wirkungen der Gesetze beigelegt sind.

Er umfaßt, was den Zeitpunkt des Erlasses anlangt, nicht allein die künftig (nach Eintritt der Geltung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich) zu erlassenden Verbote, sondern jedes zur Zeit der That in Kraft bestehende gesetzliche Verbot, möge dasselbe vor oder nach der Publikation des Strafgesetzbuchs erlassen worden sein.

Daß insbesondere die zur Zeit der Publikation des Strafgesetzbuchs bereits bestehenden Verbote von der Bestimmung des §. 367 Nr. 9 haben umfaßt werden sollen, wird bestätigt durch die Redaktionsgeschichte wie durch den Hinblick auf den Zweck des Gesetzes.

Der Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich hatte statt der Worte: »einem gesetzlichen Verbot zuwider« das Wort: »unbefugt« enthalten. In den Motiven war die Aufnahme dieses Wortes damit begründet, daß »in einzelnen Bundesstaaten einschlägige Verbote nicht bestehen«. (Motive S. 151.) Hier war also gerade der Schutz der bestehenden Verbote beabsichtigt. Die im Reichstag ohne Debatte beschlossene Aenderung des Wortes: »unbefugt« in die jetzt im §. 367 Nr. 9 enthaltenen Worte (Stenogr. Ber. S. 765) ist nur als eine nähere Bestimmung des Begriffes »unbefugt«, also nur als eine Fassungsänderung anzusehen, mit welcher eine sachliche Abweichung nicht verbunden war.

Auch nach dem Zwecke des Gesetzes ist es undenkbar, daß nur künftig zu erlassende Verbote ins Auge gefaßt sein sollten und demnach beabsichtigt sein könnte, auch da, wo Verbote bereits bestehen, eine legislatorische Maßregel zur Erneuerung dieser Verbote zu verlangen.

Unterliegt es demnach keinem Bedenken, daß der §. 367 Nr. 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs sich auch auf solche Verbote bezieht, welche zur Zeit der Publikation des Reichs-Strafgesetzbuchs bereits landesgesetzliche Geltung gehabt haben, so ist zu untersuchen, ob zu jener Zeit ein derartiges Verbot in Preußen bestanden hat, und ob dasselbe zur Zeit der That noch in Kraft war.

Die erste Frage ist in dem angefochtenen Urtheil bejaht, und es ist nicht bedenklich, dieser Annahme beizutreten.

Das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, welches nach dem Texte der in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juni 1859 veranstalteten dritten Ausgabe durch Artikel I der Verordnung vom 25. Juni 1867 (Ges. Samml. S. 921) in die neuen Landestheile, insbesondere auch in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, mit Gesetzeskraft vom 1. September 1867 eingeführt worden ist, enthält im §. 345 Nr. 7 die Bestimmung:

> Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:
>
> 7. wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt.

Diese Bestimmung verweist nicht, wie der §. 367 Nr. 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs auf ein anderweitig bestehendes Verbot als Voraussetzung der Strafbarkeit; sie bedroht vielmehr schlechthin das Feilhalten oder Mitsichführen verborgener Waffen mit Strafe, und enthält mithin ein Verbot dieser Handlungen. Der Umstand, daß redaktionell das Verbot von der Strafbestimmung nicht getrennt, vielmehr mit derselben in einen und denselben Satz zusammengefaßt ist, ändert an der Bedeutung und Wirkung des Verbotes als solchen nichts. Diese Redaktionsweise bildet in der modernen Gesetzgebung die Regel und hat ihren Grund in dem engen Zusammenhange der Gebots- und Verbotsgesetze mit den Strafandrohungen, sowie in der Thatsache, daß Verbote ohne Strafandrohung verhältnißmäßig selten vorkommen und daß jedes Strafgesetz seinem Wesen nach die Verschärfung eines Gebots- oder Verbotsgesetzes ist.

Daß in der That mit der Bestimmung des §. 345 Nr. 7 a. a. O. nicht nur eine Strafandrohung für anderweitige Verbote, sondern der selbstständige Erlaß eines neuen Verbotes beabsichtigt worden ist, ergiebt sich klar aus den legislatorischen Vorgängen, welche schließlich zu der Redaktion des §. 345 Nr. 7 geführt haben.

Der Tit. 20 Thl. II. Allg. Landrechts enthielt in den §§. 746, 747 Verbote, im §. 748 die Strafandrohung. Die Paragraphen lauten:

§. 746. Niemand soll Stilets und dreikantige oder sogenannte Schilfklingen führen.

§. 747. Gemeinen Leuten ist, in Stöcken oder auf andere Art, verborgenes Gewehr zu führen nicht erlaubt.

§. 748. Die bloße Führung solcher Waffen soll mit Konfiskation derselben und fünf bis zwanzig Thalern Geldstrafe geahndet werden.

Behufs Erlasses eines Spezialgesetzes über den Gegenstand dieser Paragraphen und der Bestimmung des Art. 314 des Code pénal fanden Berathungen des Staats-Ministeriums und des Staatsraths statt, bei denen vorgeschlagen wurde, das Verbot auf künstlich verborgene Waffen, welche durch ihr Aeußeres als Waffen nicht erkennbar sind, zu beschränken, dagegen Dolche und dreikantige Klingen von demselben auszunehmen. Die Verhandlung wurde demnächst zur Redaktion des Strafgesetzbuchs verwiesen und hier die Ausdehnung des Verbots auf das Führen drei- und mehrkantiger Klingen für erforderlich erachtet. Bei der Berathung des Preußischen Strafgesetzbuchs wurde das Verbot von der Kommission der zweiten Kammer auf die verborgenen Waffen beschränkt, da bei dem Vorhandensein viel gefährlicherer Waffen, als mehrkantige Klingen sind, es unnütz und ungerechtfertigt sein würde, die Führung der letzteren überhaupt zu verbieten. Zugleich aber wurde das Verbot des Feilhaltens verborgener Waffen, welches das Allgemeine Landrecht nicht enthält, als nothwendige Konsequenz des Verbots des Führens aufgenommen (s. Goltdammers Materialien zum Strafgesetzbuch für die Preuß. Staaten. Berlin, 1852 Thl. II. S. 731, 732 und die Allegate daselbst S. 732 Anm. 1).

Aus diesem Gange der Verhandlungen ist als zweifelloses Resultat zu entnehmen, daß es bei der Abfassung des §. 345 Nr. 7 des Preuß. Strafgesetzbuchs nicht blos darauf angekommen ist, ein Strafgesetz im engeren Sinne zu redigiren, sondern auch darauf, die Frage: in welchen Fällen das Waffentragen und das Waffenfeilhalten überhaupt verboten werden sollte, für den ganzen Umfang der Monarchie erschöpfend zu regeln. Jene Bestimmung enthält daher in Beziehung auf das Feilhalten oder Mitsichführen der darin bezeichneten Waffen ein Verbot.

In dem angefochtenen Urtheil ist nun aber die zweite der oben aufgestellten Fragen: ob das Verbot zur Zeit der hier in Rede stehenden That noch in Geltung gewesen sei? verneint worden, indem ausgeführt ist, daß der §. 367 Nr. 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs dieselbe Materie betreffe, welche der §. 345 Nr. 7 des Preuß. Strafgesetzbuchs enthalte, und daher nach §. 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 die letztgedachte Bestimmung außer Kraft gesetzt sei.

Diese Ausführung ist rechtsirrthümlich.

Es ist allerdings richtig, daß die Materie des Feilhaltens und Mitsichführens verborgener Waffen eine Materie ist, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich ist. Hieraus folgt aber nicht, daß der §. 345 Nr. 7 des Preuß. Strafgesetzbuchs, welcher dieselbe Materie behandelt, in vollem Umfange aufgehoben ist.

Der Art. 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 hebt nicht die Gesetze auf, in denen Materien behandelt werden, welche Gegenstand des Reichs-Strafgesetzbuchs sind; er hebt vielmehr das Landesstrafrecht, insoweit es derartige Materien betrifft, auf. Es ist daher in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob ein Gesetz, welches eine Materie der erwähnten Art betrifft, ausschließlich dem Landesstrafrecht angehört oder ob es neben der strafrechtlichen noch eine andere Bedeutung hat. Im letzteren Falle bleibt das Landesrecht in Kraft, auch wenn es in einem Gesetze enthalten ist, welches als Strafgesetz seine Geltung verliert.

Da nun vorstehend nachgewiesen ist, daß der §. 345 Nr. 7 des Preuß. Strafgesetzbuchs auch die Bestimmung eines selbstständigen Verbotsgesetzes hat, so ist er in dieser seiner selbstständigen Bedeutung durch Art. 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 nicht berührt, wenn er auch als Strafgesetz durch §. 367 Nr. 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs ersetzt ist.

Die Aufhebung der Verbotsbestimmung kann auch unmöglich beabsichtigt sein, da es nicht denkbar ist, daß der Gesetzgeber, welcher im §. 367 Nr. 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs die bestehenden gesetzlichen Verbote durch eine Strafsanktion schützt, gerade durch dieselbe Bestimmung (in Verbindung mit Art. 2 des Einführungsgesetzes) ein derartiges Verbot nur darum aufgehoben haben sollte, weil es redaktionell mit einer Strafandrohung verbunden war.

Die Annahme, daß das im §. 345 Nr. 7 des Preuß. Strafgesetzbuchs enthaltene Verbot aufgehoben sei, entbehrt hiernach der rechtlichen Begründung und das angefochtene Urtheil mußte daher gemäß Art. 107 Nr. 1 und Art. 116 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vernichtet werden.

Berlin, den 28. Februar 1879.

Justiz-M. I. 903. W. 25.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Mai 1879. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justiz-Ministerium.

Dem Unterstaatssekretär Dr. von Schelling und

dem Ministerial-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Rindfleisch

ist zur Anlegung der Insignien des ihnen von Ihren Hoheiten den regierenden Herzogen von Sachsen-Meiningen und von Sachsen-Coburg und Gotha verliehenen Komthurkreuzes I. Klasse des Herzoglich Sachsen Ernestinischen Hausordens die Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

B. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Eding ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

C. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten Dohm in Hamm ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

D. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Dem Landgerichts-Rath Herstatt in Bonn ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

E. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Mäber in Züllichau ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und

dem Kreisgerichts-Rath Lötze in Gerbstedt aus derselben Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Dem Ober-Amtsrichter Graf in Arolsen ist zur Anlegung des ihm von Sr. Majestät dem Könige der Niederlande verliehenen Offizierkreuzes des Großherzoglich Luxemburgschen Ordens der Eichenkrone die Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Schön in Rybnik ist gestorben.

F. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Obergerichts-Anwalt Haacke in Lüneburg ist zum Notar für den Bezirk des Obergerichts daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lüneburg, ernannt.

Der Notar Meyer in Sulzbach ist in den Friedensgerichtsbezirk St. Johann-Saarbrücken, im Landgerichtsbezirk Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in St. Johann-Saarbrücken, versetzt.

Die Stelle in Sulzbach wird nicht wieder besetzt.

G. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Dr. Hermes und
der Referendar Dr. Marcuse
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Wolski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
der Referendar Burghartz,
der Referendar Götz und
der Referendar Dabber
im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Dem Gerichts-Assessor Hessen ist behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

H. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten, Kalkulator Paul in Torgau ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Die in den Bekanntmachungen vom 8. Januar 1877 — Just.-Minist.-Bl. S. 10 — und 26. Februar 1879 — Just.-Minist.-Bl. S. 55 — angekündigten amtlichen Ausgaben

der Reichsjustizgesetze, und zwar des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung, sowie der Preußischen mit den Reichsjustizgesetzen in Kraft tretenden Gesetze

sind jetzt sowohl in Großoktav als in Taschenformat im Verlage von G. Reimer in Berlin erschienen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 26.

Allgemeine Verfügung vom 14. Mai 1879, — betreffend die Ausführung der Hinterlegungsordnung.

Die mit dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes bevorstehende Umgestaltung des Hinterlegungswesens läßt es im Interesse sowohl der betheiligten Behörden wie der Parteien wünschenswerth erscheinen, in allen Fällen, in welchen ein Erforderniß zur Fortdauer der Hinterlegung nicht mehr besteht, dieselbe noch vor Ueberweisung der Masse an die Hinterlegungsstelle zur Erledigung zu bringen. Es empfiehlt sich deshalb und um die mit der Umgestaltung verbundene Geschäftslast thunlich zu mindern, auf eine solche Erledigung schon jetzt Bedacht zu nehmen, und zu diesem Zweck entweder unter Benutzung der bei sonstigen Anlässen sich darbietenden Gelegenheit oder im Wege einer allgemeinen Revision der Sachen, in welchen eine Hinterlegung bewirkt ist, zu prüfen, ob die Veranlassung zu der letzteren fortgefallen ist und demgemäß die Aushändigung an die Empfangsberechtigten oder die Abführung an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse bezw. das Aufgebot der Masse erfolgen kann.

Indem im Uebrigen der Erlaß von Bestimmungen zur Ausführung der die Ueberleitung in den neuen Zustand betreffenden Vorschriften der Hinterlegungsordnung vorbehalten bleibt, lenkt der Justiz-Minister die Aufmerksamkeit der Gerichtsbehörden auf den Gegenstand hin.

Berlin, den 14. Mai 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausnahme der Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln.

I. 1865. H. 17. Vol. 2.

Num. 27.

Bekanntmachung des Reichskanzler-Amts vom 16. April 1879, — betreffend die Herausgabe des Handbuchs des Deutschen Reichs für das Jahr 1879.

Von dem Reichskanzler-Amt wird für das Jahr 1879 eine neue Ausgabe des Handbuchs des Deutschen Reichs veranstaltet. Das Werk erscheint im nächsten Monat im Verlage der Buchhandlung »Carl Heymanns Verlag« zu Berlin und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung zum Preise von 4 Mark für ein Exemplar geliefert. Im Buchhandel ist es zum Preise von 5 Mark für ein Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 16. April 1879.

Der Präsident des Reichskanzler-Amts.
(gez.) Hofmann.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Justizbehörden mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die neue Ausgabe erschienen ist.

Berlin, den 16. Mai 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 1834. Just.-Min. 9. Vol. 24.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Mai 1879. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Stettin, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Dr. Korb ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension unter Verleihung des Karakters als Wirklicher Geheimer Rath mit dem Prädikat »Exzellenz« ertheilt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Stadtgerichts-Präsident Zippel in Königsberg i. Pr. ist gestorben.

Der Kreisrichter Weimer in Zielenzig ist an das Kreisgericht in Militsch versetzt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:
dem Kreisgerichts-Rath Grodke in Guhrau mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, und
dem Kreisrichter Bienko in Tuchel behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

C. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Pohle,
der Referendar Dr. Elbertzhagen,
der Referendar Flatow und
der Referendar von Loos
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Dr. Leuschner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. Oder,
der Referendar Fabrizi im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Domański im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
der Referendar Jaekel und
der Referendar Schwob
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,
der Referendar Quast im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendar Schettler und
der Referendar Fromme
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:
dem Gerichts-Assessor Pollier und
dem Gerichts-Assessor Hellwig
behufs Uebertritts zum Auswärtigen Amte,
dem Gerichts-Assessor von Funck behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung und
dem Gerichts-Assessor Fröhlich.

D. Subalternbeamte.

Dem Inspektor Wichulla am Strafgefängniß in Glückstadt ist der Titel Ober-Inspektor verliehen.

Nichtamtlicher

Num. 7.

Geschäftsübersicht der Grundbuch

Grundbuch-amt №	Zahl der bearbeiteten Sachen.	Zahl der Einschreibungs-Verfügungen.	Zahl der Vorträge: überhaupt.	Darunter befinden sich an Verhandlungen, welche in den Aemtern aufgenommen worden: Auflassungserklärungen, Anträge und Bewilligungen auf Eintragungen.	Darunter: sonstige Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	Zahl der Blätter, auf denen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eingetragen ist: überhaupt.	darunter sind durch Zwangsversteigerung hervorgerufen.	Grundbuchblätter sind neu angelegt.	Grundbuchblätter sind geschlossen.	Uebertragungen. Zahl der auf andere Blätter übertragenen Grundstücke.	Uebertragungen. Zahl der mit dem Grundstücke übertragenen Posten.	Eintragungen in Abtheilung II und III mit Ausschluß der Uebertragungs- und Löschungsvermerke. Zahl der einmaligen Eintragungen.	Zahl der gleichzeitig auf mehrere Blätter bewirkten Eintragungen.
2	2 199	1 847	4 350	381	519	282	35	24	5	28	61	1 839	20
3	2 957	2 002	4 903	348	417	298	88	19	8	32	58	1 955	103
4	3 207	2 486	4 912	521	501	314	47	72	17	101	54	2 374	62
5	2 907	2 518	5 616	434	449	353	66	13	6	21	54	2 771	4
6	2 308	2 005	4 550	283	334	218	62	13	10	15	35	1 761	32
7	2 202	1 625	4 167	231	240	193	33	10	7	14	15	1 967	207
8	2 202	1 621	3 945	229	390	198	27	7	19	27	23	1 690	20
9	3 236	2 654	6 564	502	616	429	90	87	17	94	70	2 409	20
10	2 747	2 535	6 179	613	578	426	53	116	12	156	267	2 880	31
11	2 361	1 704	4 451	359	513	295	61	37	7	40	92	1 903	65
14*)	2 750	2 061	4 943	332	301	275	64	15	18	27	40	2 000	153
Summa	29 076	23 058	54 580	4 233	4 858	3 281	626	413	126	555	769	23 549	717

Gegenüberstellung der

im Jahre 1877 .	29 364	24 805	60 840	4 366	5 152	3 626	543	630	96	894	1 138	24 375	773
» » 1878 .	29 076	23 058	54 580	4 233	4 858	3 281	626	413	126	555	769	23 549	717
im Jahre 1878 mehr .	—	—	—	—	—	—	83	—	30	—	—	—	—
im Jahre 1878 weniger	288	1 747	6 260	133	294	345	—	217	—	339	369	826	56

*) Die Grundbuchämter Nr. 1, 12 und 13 sind schon früher, das Grundbuchamt Nr. 3 im Laufe dieses Jahres aufgehoben worden,

Theil.

ämter in Berlin für das Jahr 1878.

Löschungen.	Zahl der auf die Steuerbücher überführten Grundbuchblätter.	Auflassungen: ohne Vertrag.	Auflassungen: mit Vertrag und zwar gerichtlich.	Auflassungen: mit Vertrag und zwar notariell.	Auflassungen: Summa.	Es sind eingetragen worden: Hypotheken Stückzahl.	Hypotheken Betrag in Mark.	Grundschulden ohne Zinsquittungsscheine Stückzahl.	Grundschulden ohne Zinsquittungsscheine Betrag in Mark.	Grundschulden mit Zinsquittungsscheinen Stückzahl.	Grundschulden mit Zinsquittungsscheinen Betrag in Mark.	Löschungen der Hypotheken und Grundschulden. Betrag in Mark.
833	218	95	72	51	218	489	10 966 994	10	698 750	—	—	10 050 288
1 033	381	101	42	40	183	350	7 484 808	21	614 800	2	22 500	8 599 421
1 203	533	78	58	71	207	581	14 631 082	36	2 038 677	—	—	12 616 081
1 202	353	65	71	91	227	451	19 417 117	48	2 523 500	2	60 000	22 702 762
920	515	51	52	51	154	311	8 492 522	15	528 450	—	—	9 961 152
805	169	57	30	55	142	381	19 903 354	15	354 600	1	12 000	13 972 133
687	150	51	40	52	143	357	7 720 470	16	482 500	—	—	7 841 622
1 149	372	163	85	50	298	749	14 293 066	33	827 578	—	—	10 616 873
956	217	132	79	163	374	912	28 593 728	117	2 275 940	—	—	11 847 963
971	238	111	54	47	212	635	11 967 048	13	292 300	—	—	10 148 030
1 028	414	101	33	48	182	495	12 259 529	27	932 470	—	—	17 815 625
10 787	3 560	1 005	616	719	2 340	5 711	155 799 718	351	11 569 565	5	94 500	136 171 950

Jahre 1877 und 1878.

11 412	4 597	725	882	1 009	2 616	6 721	212 622 551	361	12 689 240	6	91 300	145 085 428
10 787	3 560	1 005	616	719	2 340	5 711	155 799 718	351	11 569 565	5	94 500	136 171 950
—	—	280	—	—	—	—	—	—	—	—	3 200	—
625	1 037	—	266	290	276	1 010	56 822 833	10	1 119 675	1	—	8 913 478

so daß zur Zeit noch 10 Grundbuchämter bestehen.

Anhang.

I.

Hypothekenzustand.

Zu der am Schlusse des Jahres 1877 vorhanden gewesenen Belastung des Grundbesitzes mit Hypotheken und Grundschulden im Gesammtbetrage von .... 2 020 280 532 *M.*
treten die im abgelaufenen Geschäftsjahre 1878 neu eingetragenen:

a) Hypotheken mit	155 799 718 *M.*	
b) Grundschulden mit	11 664 065 »	
zusammen mit		167 463 783 »
sind		2 187 744 315 *M.*
davon gehen ab die im Jahre 1878 gelöschten Hypotheken und Grundschulden mit		136 171 950 »
Es haften also am 1. Dezember 1878		2 051 572 365 *M.*

auf den zu dem Bezirke des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin gehörigen Grundstücken und Gerechtigkeiten.

II.

Grundbuchblätter.

Zu den am Schlusse des Geschäftsjahres 1877 vorhanden gewesenen Grundbuchblättern von	20 832
treten die im abgelaufenen Geschäftsjahre 1878 neu angelegten Grundbuchblätter mit	413
sind zusammen	21 245
davon gehen ab die im Geschäftsjahre 1878 geschlossenen Grundbuchblätter mit	96
Es waren mithin am 1. Dezember 1878	21 149

Grundbuchblätter vorhanden.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Juni 1879. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath von Holleben ist die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Ordens I. Klasse ertheilt.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Rath Oster in Bonn ist gestorben.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath von Knoblauch in Prenzlau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, ertheilt.

Dem Kreisgerichts-Rath Ladewig in Greifswald ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums,

dem Kreisgerichts-Rath Matthesius in Brieg bei seinem Ausscheiden aus dem Amte

der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und

dem Kreisgerichts-Rath Richter in Delitzsch bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Der Kreisrichter Wolfram in Nebra ist an das Kreisgericht zu Eisleben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Gerbstedt, versetzt.

Der Kreisgerichts-Rath Kampfmeyer in Brüssow,

der Kreisgerichts-Rath Hückstädt in Stettin,

der Kreisgerichts-Rath Deesler in Neiße und

der Ober-Amtsrichter Mulert in Freren

sind gestorben.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Pietzker in Naumburg a. S. ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und

dem Advokaten und Notar Gravenhorst in Lüchow bei seinem Dienstjubiläum der Karakter als Justizrath

verliehen.

Der Referendar Quadflieg,

der Referendar Schnitzler und

der Referendar Dr. Adler

sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kluge in Brandenburg,
der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Mende in Quedlinburg,
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Knipschild in Medebach und
der Rechtsanwalt und Notar Frahm in Ahrensböck
sind gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Clavé von Bouhaben und
der Referendar Friederich
im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,
der Referendar Kwaśniewski im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendar Scholber und
der Referendar Weverling
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
der Referendar von Frese,
der Referendar Langerfeldt und
der Referendar von Hinüber
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Stehlich in Eisleben ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und
dem Gerichtsvogt Schlichten in Knesebeck, Amtsgerichtsbezirk Isenhagen, aus demselben Anlaß das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

[G. Unterbeamte.]

Dem Kreisgerichtsboten Gries in Cassel ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 28.

Allgemeine Verfügung vom 30. Mai 1879, — betreffend das Erscheinen einer »Geschichte des Königlichen Ober-Tribunals«.

Im Verlage von Carl Heymann hierselbst ist soeben eine »Geschichte des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin vom Ober-Tribunals-Rath Dr. F. H. Sonnenschmidt« erschienen, und kann dieses Werk von den Behörden bis zum 1. Juli d. J. zum Subskriptionspreise von 12 ℳ bezogen werden.

Sämmtliche Justizbehörden werden auf dieses Werk hierdurch aufmerksam gemacht.

Berlin, den 30. Mai 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2029. O. 14. Vol. 9.

Num. 29.

Allgemeine Verfügung vom 30. Mai 1879, — betreffend das Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 (Ges.-Samml. von 1879 S. 138).

Allgemeine Verfügung vom 5. Dezember 1863 (Just.-Minist.-Bl. S. 295).
Allgemeine Verfügung vom 11. Januar 1864 (Just.-Minist.-Bl. S. 23).
Allgemeine Verfügung vom 16. November 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 236).

Die Justizbehörden werden davon in Kenntniß gesetzt, daß das Abkommen mit der Kaiserlich Russischen Regierung vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 mit dem $\frac{16.}{4.}$ Mai d. J. in Kraft getreten ist.

Da nach Artikel 2 des Abkommens nur die dort bezeichneten Appellationsgerichte und die Ober-Staatsanwälte bei denselben zu Requisitionen im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs berechtigt sind, so haben die in jenen Provinzen befindlichen Gerichte erster Instanz und die Staatsanwälte bei denselben sich wegen Erlassung der Requisitionen an die Appellationsgerichte beziehungsweise die Ober-Staatsanwälte ihres Bezirks zu wenden.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Artikel 5 des Abkommens die diesseitigen Requisitionen in Deutscher Sprache abzufassen sind.

Berlin, den 30. Mai 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Justizbehörden in den Bezirken des Kammergerichts, der Appellationsgerichte zu Insterburg, Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau, Glogau, Ratibor, Stettin, Frankfurt a. O., Cöslin und des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

I. 1889. Requis. 1 Vol. 7.

Num. 30.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. April 1879.

Zu Artikel 7 des zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien unterm 14. Mai 1872 abgeschlossenen Auslieferungsvertrages.

Reichs-Gesetzbl. von 1872 S. 229 ff., cfr. auch Just.-Minist.-Bl. von 1878 S. 137.

In der Untersuchung wider den Kaufmann M. B. aus G., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der öffentlichen Sitzung vom 17. April 1879, ausgesprochen:

Theilweise begründet erscheint der Angriff wegen Verletzung des Artikels VII des Auslieferungsvertrags vom 14. Mai 1872 zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien.

Der gedachte Vertrag ist allerdings nicht dem Namen, wohl aber der Sache nach ein Gesetz, jedenfalls bildet der Artikel VII desselben eine allgemein verbindliche Rechtsnorm, welche eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens im Sinne des Artikels 107 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 enthält. Abgeschlossen im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Deutschen Kaisers ist er nach in der Sitzung vom 24. Mai 1872 erfolgten Zustimmung des Bundesraths — cfr. Protokolle des Bundesraths des Deutschen Reichs, Session 1872 S. 173 — dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt, von diesem genehmigt und solches dem Bundesrath mitgetheilt, der Vertrag sodann zur Allerhöchsten Ratifikation vorgelegt — cfr. a. a. O. S. 203 — und nachdem auch diese erfolgt und die Ratifikationsurkunde am 11. Juni desselben Jahres ausgewechselt worden, die Publikation desselben durch das Reichs-Gesetzblatt am 8. Juli 1872 erfolgt. Der Vertrag ist mithin unter Mitwirkung aller der Faktoren abgeschlossen worden, welche nach Artikel 11 Absatz 3 der Reichsverfassung die Voraussetzung der Gültigkeit eines Vertrags des vorliegenden, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren berührenden Inhalts bildet. Es sind damit gleichzeitig auch die Vorbedingungen erfüllt, von welchen nach Artikel 5 der Reichsverfassung das Zustandekommen eines Gesetzes abhängt, und ist somit jedenfalls der Staatswille in verfassungsmäßiger Art und Weise zum Ausdruck gebracht, welcher sodann durch die Verkündigung des Vertrags im Reichs-Gesetzblatt nach Artikel 2 der Reichsverfassung auch allgemein, insbesondere für alle Organe der Staatsgewalt verbindliche Kraft erlangt hat.

Der citirte Artikel VII des Vertrags, welcher dem im §. 3 (2) der Englischen »Extradition act. 1870« — cfr. Anlagen zu den stenographischen Berichten III S. 453 — entspricht, bestimmt nun aber:

> »Die ausgelieferte Person darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinenfalls wegen einer anderen strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen, als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden.
>
> Auf strafbare Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung«.

Der Wortsinn dieses Artikels ist völlig klar; das Wort »keinenfalls« schließt jede Ausdehnung der gegen einen Angeklagten eröffneten Untersuchung auf eine andere Thatsache als diejenige, wegen derer die Auslieferung erwirkt worden ist, unbedingt aus und der Schlußsatz des Artikels bekräftigt noch das Gebot einer strikten Auslegung, indem er nur wegen strafbarer Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, eine Ausnahme zuläßt. Eine solche Auslegung eines Auslieferungsvertrags, durch welchen zwei souveräne Staaten gegenseitig der Justizgewalt des Andern eine bedeutsame Wirksamkeit in ihrem eigenen Gebiete dadurch einräumen, daß sie sich unter gewissen Bedingungen zur Auslieferung einer in ihrem Gebiete befindlichen Person verpflichten, erscheint um so unerläßlicher, als sie die nothwendige Voraussetzung für die Möglichkeit der Begründung solcher internationalen Rechtsnormen bildet.

Von diesem Gesichtspunkte aus muß die Verfolgung des Angeklagten wegen eines großen Theils der ihm zur Last gelegten Wechselfälschungen für mit dem Artikel VII cit. unvereinbar und daher rechtlich unstatthaft erachtet werden.

Es kann zwar nicht mit der Nichtigkeits-Beschwerde darauf ein entscheidendes Gewicht gelegt werden, daß inhalts des der Königlich Großbritannischen Regierung mitgetheilten gerichtlichen Verhaftsbefehls vom 19. Oktober 1877 die Verhaftung des Angeklagten

»wegen wiederholter, Ende des Jahres 1876 zu Glatz verübter Wechselfälschungen«

verordnet worden ist; ebensowenig darauf, daß in dem dem Auslieferungsantrage gleichfalls beigefügt gewesenen Berichte des Kreisgerichts, respektive des Untersuchungsrichters vom nämlichen Tage nur »von mehrfachen Wechselfälschungen«, deren sich der Angeklagte »Ende des Jahres 1876« schuldig gemacht habe, die Rede ist, unter welche Bezeichnungen keine der in Rede stehenden 95 Wechselfälschungen zu bringen sein soll. Denn dem letztgedachten Berichte waren die beglaubigten Abschriften der gefälschten, bisher bei dem Gericht eingegangenen Wechsel beigefügt gewesen, auf die letzteren beziehen sich auch die ebenfalls in beglaubigten Abschriften dem Auslieferungsantrage beigefügt gewesenen Aussagen einer größeren Anzahl von Zeugen. Von den hier gedachten gefälschten Wechseln — 45 an der Zahl — welche mit den in Nr. 1 bis 3 und 4 bis 46 in der Frage an die Geschworenen und im Erkenntnisse übereinstimmen, sind aber nach der durch deren Antwort erfolgten Feststellung nur 5 im Monate November 1876, alle übrigen in früheren Monaten bis zum März desselben Jahres einschließlich rückwärts ausgestellt, so daß dieselben jedenfalls nur zum geringsten Theile als Ende 1876 verübte Fälschungen bezeichnet werden könnten. Sind nun aber gleichwohl diese 45 gefälschte Wechsel als corpora delicti der Königlich Großbritannischen Regierung mit dem Auslieferungsantrage vorgelegt worden, so haben sie ebenso unzweifelhaft eine den unpräcisen Ausdruck des Haftbefehls erläuternde und ergänzende Grundlage des Auslieferungsantrags, wie der Auslieferung selbst gebildet, welche letztere, wie das vorgelegte Schreiben des Reichskanzlers vom 11. Februar 1879 bestätigt, auf derselben Grundlage erfolgt ist, auf welcher sie beantragt worden war.

Ueber diese 45 Wechselfälschungen hinaus hätte aber nach Artikel VII des Vertrags bei der Verfolgung des Angeklagten nicht gegangen werden dürfen, die Verfolgung wegen der übrigen 50 Wechselfälschungen, denen er ebenfalls schuldig erklärt worden ist, die, in welchem, aus dem Geschworenenspruche nicht erkennbaren inneren Zusammenhange sie auch sämmtlich oder theilweise mit den übrigen Fälschungen stehen mögen, doch unzweifelhaft ebensoviele rechtlich selbstständige Strafthaten, also andere Handlungen darstellen, als wegen derer die Auslieferung erfolgt war, erscheint nach jenem Artikel unstatthaft, zumal wegen derselben in den der Großbritannischen Regierung vorgelegten Belagstücken des Auslieferungsantrags nirgends ein für die letztere erkennbarer Vorbehalt gemacht war. Es muß daher insoweit das ergangene Strafurtheil wegen Verletzung einer unbedenklich wesentlichen Prozeßvorschrift vernichtet und in der Sache selbst das Verfahren gegen den Angeklagten zur Zeit wenigstens für unstatthaft erklärt werden.

Soweit das Verfahren die übrigen 45 Fälschungen betrifft, wird dasselbe durch diese Vernichtung nicht berührt.

J. M. I. 1659. — Conv. 25. Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).



Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Juni 1879. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Beyssell in Prenzlau und

dem Kreisgerichts-Rath Krüger-Velthusen in Frankfurt a. O. ist aus Anlaß des Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Kreisrichter Damm in Koschmin ist an das Kreisgericht in Wongrowitz versetzt.

Dem Kreisrichter Gaertner in Passenheim ist behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Ober-Amtsrichter Schwabe in Berum ist gestorben.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Ober-Prokurator Buß in Bonn ist gestorben.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Obergerichts-Anwalt und Notar, Justizrath Dr. Heitmann in Lüneburg ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath,

dem Rechtsanwalt und Notar Bitz in Merseburg aus gleicher Veranlassung der Karakter als Justizrath und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Werner in Langensalza aus derselben Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Advokaten Jacobsen in Zellerfeld ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Hameln gestattet.

Ernannt sind:

der Obergerichts-Anwalt Jübell II. in Celle zum Anwalt bei dem Appellationsgericht daselbst,

der Gerichts-Assessor Eichstedt zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Greifswald und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wolgast,

der Referendar Brüel zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Geestemünde, und

der Referendar Dr. Compes zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Der Notar, Justizrath Ebhardt in Hannover hat auf die Ausübung der Advokatur verzichtet und ist ihm bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Steffenhagen und

der Referendar Eichstaedt

im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Richter und
der Referendar Gaßmann
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.,
der Referendar Eyser im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
der Referendar Dr. Jüngling,
der Referendar Lange und
der Referendar Ausner
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Dr. Schubert im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald,
der Referendar Dr. Türck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden,
der Referendar Morsbach im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und
der Referendar Blau im Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichts-Assessor Freusberg ist behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Georgi in Ostrowo ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 31.

Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. April 1879.

Der Staatsanwalt als Kläger in Ehesachen ist zur Leistung des für den Fall der Ediktalcitation vorgeschriebenen Diligenzeides nicht verpflichtet.

In Sachen des Staatsanwalts am Königlichen Stadtgericht zu B., Klägers und Revidenten,
wider
den Kürschnergesellen L., unbekannten Aufenthalts, und dessen Ehefrau Marie verwittwete K. zu N., Beklagte und Revisen,
hat der Erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 21. April 1879 für Recht erkannt:

daß die Erkenntnisse des Königlichen Kammergerichts vom 24. Oktober 1878 und des Königlichen Stadtgerichts zu B. vom 7. Dezember 1877 dahin abzuändern, daß die von dem Kürschnergesellen L. eingegangene Ehe mit der Wittwe K. für nichtig zu erklären und die gerichtlichen Kosten der ersten Instanz dem Beklagten L. aufzulegen, die der zweiten und dritten Instanz aber außer Ansatz zu lassen, endlich die außergerichtlichen Kosten aller drei Instanzen zu kompensiren.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Staatsanwalt am Stadtgericht zu B. hat klagend beantragt, die zwischen den beiden Beklagten am 13 April 1873 in New-York nach den dort geltenden Gesetzen geschlossene Ehe für nichtig zu erklären, da L. sich schon am 30. Juli 1871 mit Wilhelmine K. rechtsgültig verheirathet hatte, diese Ehe auch bisher nicht rechtsgültig getrennt worden. Wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit nach §. 171 des Strafgesetzbuchs verhaftet und in Anklagestand versetzt, wurde L., der geständig war, im Laufe der Untersuchung einstweilen aus der Haft entlassen. Bald darauf entfernte er sich heimlich aus B. und wurde vergeblich steckbrieflich verfolgt. Sein Aufenthalt ist auch bis jetzt unbekannt geblieben. Die Vorladung L's. zur Beantwortung der Klage auf Nichtigkeitserklärung der zweiten Ehe und zur weiteren Verhandlung auf den 13. Juli 1877 erfolgte durch dreimaligen gerichtlichen Aufruf in öffentlichen Blättern, der Geladene erschien aber weder zum gedachten Termine, noch später. Die zweite Beklagte K. erschien und beantragte mit dem Staatsanwalt die

Nichtigkeitserklärung der Ehe. Das Gericht forderte nunmehr vom Staatsanwalt, als Kläger, die Leistung des im §. 16 Tit. 7 Th. I. A. G. O. für den Fall der Ediktalcitation des Beklagten vorgeschriebenen Diligenzeides; der Staatsanwalt verweigerte jedoch die Eidesleistung, weil er dazu als Beamter, der nur die Rechte des Staats wahrnehme und nicht als Privatperson auftrete, nicht verpflichtet sei, weil ferner auch aus den Akten erhelle, daß die Staatsanwaltschaft die zur Ermittelung L's. erforderlichen Schritte ihrer Amtspflicht gemäß gethan, und weil er nicht erst eidlich zu versichern brauche, so gehandelt zu haben, wie er schon durch seinen Amtseid zu handeln verpflichtet sei. Dieser Auffassung trat indeß das Stadtgericht nicht bei, sondern hielt den Diligenzeid des Staatsanwalts für unerläßlich, und erkannte, nach wiederholt erfolgter Verweigerung der Ableistung, am 7. Dezember 1877 auf Zurückweisung der Klage.

Der Staatsanwalt appellirte, und der Ober-Staatsanwalt beim Kammergericht, welcher in zweiter Instanz die Sache weiter geführt hat, eignete sich die obige klägerische Auffassung durchgehends an. Er gab zwar die amtliche Erklärung ab, daß über den Aufenthalt L's. der Staatsanwaltschaft nichts bekannt geworden, verweigerte aber die Abgabe einer Versicherung auf den Amtseid im Sinne des angezogenen §. 16. Die Wittwe K. bat, von der Leistung des Diligenzeides abzusehen, da sie dringend wünsche, daß ihre Ehe mit L. für nichtig erklärt werde. Das Kammergericht hat hiernächst am 24. Oktober 1878 das erste Urtheil mit der Maßgabe bestätigt, daß die Klage nur zur Zeit abzuweisen.

Der Appellationsrichter erkennt zwar an, daß der Staatsanwalt im gegenwärtigen Prozesse nur das öffentliche Interesse wahrnehme; hält dies aber, weil ihm durch §. 54 der Verordnung vom 28. Juni 1844 ausdrücklich die Stelle des Klägers in dem Verfahren über die Trennung nichtiger Ehen angewiesen sei, für einflußlos, erachtet den Diligenzeid für unerläßlich, für eine ausnahmslos vom Gesetze angeordnete Vorbedingung des Verfahrens gegen den durch öffentlichen Aufruf geladenen Beklagten, die durch eine — sonst dem Inhalt des §. 16 Tit. 7 Thl. I A. G. O. entsprechende — bloße amtliche Erklärung des Staatsanwalts nicht ersetzt werden könne. Unter Berufung auf §. 155 des Reichs-Strafgesetzbuchs, wonach nicht schon eine derartige einfache Erklärung, sondern nur die amtliche Versicherung eines Beamten auf seinen Diensteid einem wirklichen Eide gleichsteht, hält der Appellationsrichter eine solche diensteidliche Versicherung zwar für ausreichend, aber zugleich für unbedingt nothwendig und somit, da sie verweigert worden, die Abweisung der Klage für gerechtfertigt, doch nur zur Zeit, indem, sobald der Staatsanwalt sich zur Abgabe einer dem §. 16 entsprechenden diensteidlichen Versicherung bereit erkläre, ihm eine neue Klage offen gehalten werden müsse.

Der Ober-Staatsanwalt beim Kammergericht hat die Revision eingelegt, mit dem Antrage, unter Abänderung desselben die Nichtigkeit der angefochtenen Ehe auszusprechen. Zur Rechtfertigung werden die früher vorgebrachten Rechtsgründe dargelegt, und der General-Staatsanwalt hat sich denselben angeschlossen. Die Revision erscheint auch in der That begründet.

Nach §. 950 Tit. 1 Thl. II Allg. Landrechts ist der Richter die Fortsetzung nichtiger Ehen zu dulden nicht befugt, er soll vielmehr nach §. 951 die Verbundenen von Amtswegen trennen, und einen fiskalischen Bedienten anweisen, auf die förmliche Nichtigkeitserklärung anzutragen. Nach §. 4 der Verordnung vom 28. Juni 1844 soll bei jedem Gericht ein Staatsanwalt bestellt werden, welcher in den Prozessen wegen Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe durch alle Instanzen das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat, insbesondere auch nach §. 5 a. a. O. verpflichtet ist, nichtige Ehen, die zu seiner Kenntniß kommen, anzufechten. Die Geschäfte dieses Staatsanwalts in Ehesachen liegen nach §. 12 der Verordnung vom 2. Januar 1849 jetzt dem bei dem zuständigen Gericht für Strafsachen bestellten Staatsanwalt ob, der nach §. 6 der Verordnung vom 3. deſſ. Mts. durch sein Amt verpflichtet ist, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde, und daß nicht nur kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch Niemand schuldlos verfolgt werde. Der Staatsanwalt soll also nach jeder Seite hin ein Wächter der Gesetze sein. Dies ist der leitende Grundsatz für die Beurtheilung seiner amtlichen Rechte und Pflichten, und die Anwendung desselben muß sich auf die ganze vom Gesetze dem Staatsanwalt zugewiesene amtliche Thätigkeit erstrecken, zu welcher eben auch die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in Ehesachen, und gerade in diesem Interesse die Anfechtung nichtiger Ehen gehört. Nicht als Partei im gewöhnlichen Sinne tritt daher in den diese Anfechtung bezweckenden Prozessen der Staatsanwalt auf, sondern kraft seiner Dienstpflicht als Beamter, als Vertreter des Staats, und zwar nicht in der Eigenschaft des letzteren als Fiskus, als Vermögenssubjekt, sondern als Organ der Justiz- und Polizeigewalt. Wenn im §. 54 der Verordnung vom 28. Juni 1844 bestimmt ist, daß in Prozessen, wodurch nichtige Ehen von

Amtswegen getrennt werden sollen, der Staatsanwalt als Kläger und beide Ehegatten als Beklagte anzusehen, so ist damit eine nothwendige Besonderheit in der Form des gerichtlichen Verfahrens in den gedachten Fällen, im Gegensatz zu den Scheidungsprozessen der Ehegatten untereinander, eingeführt, keineswegs aber dem Staatsanwalt die Stellung einer klagenden Privatpartei in dem Sinne angewiesen, daß er der vermöge seines Amts ihm zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten ganz oder theilweise entkleidet wäre. Dieselben verbleiben ihm vielmehr auch in den Prozessen der hier vorliegenden Art, und er ist daher so berechtigt als verpflichtet, darauf zu halten, daß, wenn der seinem Aufenthalt nach unbekannte Beklagte durch Ediktal-Citation vorgeladen ist, gegen denselben nicht ungerechtfertigterweise in contumaciam verhandelt werde.

Nach dieser amtlichen Stellung kann dem Staatsanwalte die Ableistung des im §. 16 Tit. 7 Thl. I der A. G. O. vorgeschriebenen Parteieides nicht angesonnen werden. Wenn der erste Richter dem Staatsanwalte bei der Klage auf Nichtigkeitserklärung einer Ehe um deshalb die Stellung einer gewöhnlichen Civilpartei zuweisen will, weil seine Stellung (vergl. § 951 Tit. 1 Thl. II Allg. Landrechts) derjenigen der fiskalischen Bedienten oder Fiskäle der A. G. O. analog sei, so kann dies einerseits nur insoweit anerkannt werden, als dem Staatsanwalte nicht durch die jetzt geltenden Gesetze besondere Rechte und Pflichten beigelegt sind, die seine Stellung mit der einer bloßen Privatpartei unverträglich erscheinen lassen. Andererseits folgt aber aus jener Analogie durchaus nicht die Verpflichtung des Staatsanwalts zur eidlichen oder amtseidlichen Erhärtung seiner Diligenz. Die fiskalischen Bedienten oder Fiskäle werden zwar nach Tit. 6 Thl. III A. G. O. im Allgemeinen auch als Wächter der Gesetze bezeichnet (s. z. B. §§. 3, 6, 14, 17 das.), ihre Hauptthätigkeit in Civilprozeßsachen war aber nach §§. 2 ff. Tit. 35 Thl. I a. a. O. die Vertretung Königlicher Finanzbehörden in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, mit den Rechten und Pflichten von Prozeßbevollmächtigten. Als solche könnten sie jetzt, nach der Verordnung vom 28. Juni 1844, über die Namens des Fiskus in Prozessen zu leistenden Eide, regelmäßig überhaupt nicht mehr in die Lage kommen, für ihre Person Parteieneide in fiskalischen Klagesachen zu schwören. Die A. G. O. enthält aber außerdem mehrfache Vorschriften, in welchen jedenfalls im Hinblick auf die amtliche Eigenschaft der Fiskäle von der eidlichen Erhärtung der Diligenz durch dieselben, nach fruchtlos auf ihren Antrag erfolgter Ediktal-Citation des Gegners, ausdrücklich oder stillschweigend abgesehen wird, §. 56 Tit. 35, §§. 36, 37, 53 Tit. 36 Thl. I. Der Grund, aus welchem die Vorderrichter die Klage abgewiesen haben, ist somit überall hinfällig. In der Sache selbst ist die Klage gerechtfertigt. In den Untersuchungsakten des Stadtgerichts zu B. wider den Beklagten L. ist urkundlich festgestellt, und auch im jetzigen Prozesse ist von keiner Seite bestritten, daß die beiden Beklagten sich am 13. April 1873 in New-York miteinander verheirathet haben, obgleich die von L. am 30. Juli 1871 in L. bei Leipzig mit Wilhelmine K. rechtsgültig eingegangene Ehe selbst bis jetzt nicht gesetzmäßig getrennt ist. Das in der Untersuchung angeregte Bedenken gegen die formelle Gültigkeit der zweiten, nur durch kirchliche Trauung in New-York geschlossenen Ehe nach dortigen Gesetzen ist beseitigt durch die amtliche Mittheilung des Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs vom 20. November 1876, wonach der vorliegende Trauschein zufolge §. 31 des Gesetzes des Staats New-York vom 22. Februar 1866 bis zu dem — gänzlich fehlenden — Beweise des Gegentheils den juristischen Beweis liefert, daß die Trauung der Beklagten mit einander unter Beobachtung der für solchen kirchlichen Akt wesentlichen Förmlichkeiten stattgefunden hat. Die den Klageantrag begründenden §§. 16, 936, 950, 951 Tit. 1 Thl. II Allg. Landrechts (vergl. auch §§. 34, 36 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 rc. über die Eheschließung) finden daher durchweg berechtigte Anwendung, und das Appellationsurtheil mußte, wie geschehen, abgeändert werden. Die Bestimmungen über den Kostenpunkt beruhen auf §§. 2, 5 Nr. 1, 10 Tit. 23 Thl. I A. G. O., §§. 3, 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1851.

Berlin, den 21. April 1879.

Just. Min. I. 1912. — E. 36. Vol. 12.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Juni 1879. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Dem Obergerichts-Rath Schliephacke in Göttingen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:
dem Friedensrichter, Justizrath Wurzer in Bitburg mit Pension und
dem Kreisrichter Wittchow in Ueckermünde behufs Uebertritts zur Kommunal-Verwaltung.

Der Kreisgerichts-Rath Neugebauer in Glatz,
der Kreisgerichts-Rath Steuer in Bromberg,
der Ober-Amtsrichter Malkmus in Hanau und
der Kreisrichter Dietze in Schweinitz
sind gestorben.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der frühere Amtsrichter, Bürgermeister a. D. Dohrn ist unter Wiederaufnahme in den Justizdienst zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Itzehoe, sowie bei den in dessen Sprengel belegenen Amtsgerichten und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Itzehoe, ernannt.

Der Notar, Justizrath Ebhardt in Hannover hat auf die Ausübung des Notariats, nicht der Advokatur (Just.-Minist.-Bl. Nr. 24 S. 131) verzichtet.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. Liebmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Referendar Wille im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendar Zacher im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,

der Referendar Dr. Borchert im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg.

der Referendar Bölling im Bezirk des Kammergerichts und

der Referendar Autze im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

E. Subalternbeamte.

Dem Appellationsgerichts-Sekretär, Kanzleirath Pantell in Breslau ist bei seiner Pensionirung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen und

dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten Fischer in Schweidnitz aus derselben Veranlassung der Titel Kanzlei-Sekretär beigelegt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 32.

Allgemeine Verfügung vom 16. Juni 1879, — betreffend den Erlaß von Ladungen in anhängigen Sachen vor diejenigen Landesgerichte, welche am 1. Oktober 1879 an die Stelle der aufgehobenen Gerichte treten.

Gesetz vom 31. März 1879 (Ges.-Samml. S. 332 §. 48).
Gesetz vom 6. März 1879 (Ges.-Samml. S. 109 §. 57).

Nach den Vorschriften des §. 48 des Gesetzes vom 31. März 1879 und des §. 57 des Gesetzes vom 6. März 1879 können in anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, sowie in Konkurssachen schon vor dem 1. Oktober 1879 Ladungen vor diejenigen Landesgerichte erfolgen, welche in Gemäßheit der Bestimmungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit an die Stelle der aufgehobenen Gerichte treten.

Die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Ausführung dieser Vorschriften zu bewirkenden Terminsbestimmungen und Ladungen erfolgen durch die nach den bisherigen Bestimmungen zuständigen Behörden.

Insoweit der Bezirk des neuen Gerichts durch Bezirke oder Theilbezirke mehrerer bisherigen Gerichte gebildet wird und in Folge dessen Ladungen vor dasselbe Gericht seitens mehrerer Gerichte erfolgen können, wird es sich zur Vermeidung von Kollisionen bei der Terminsbestimmung empfehlen, daß die betreffenden mehreren Gerichte sich zuvor über die Grundsätze, nach welchen die Termine vor dem neuen Gericht anzuberaumen sind, verständigen und zwar in der Weise, daß zunächst ein allgemeiner Plan über die wöchentlichen Terminstage vor dem Kollegium bezw. vor den Einzelrichtern vereinbart wird und demnächst jedem der mehreren Gerichte bestimmte Tage zur Terminsbestimmung zugewiesen werden.

Bei Festsetzung des erwähnten allgemeinen Planes ist auf die Zahl der Richter, mit denen das neue Gericht besetzt wird, Rücksicht zu nehmen, damit nicht mehr Termine zur Anberaumung gelangen, als von dem neuen Gericht bewältigt werden können.

Sofern bei dem neuen Gerichte mehrere Civilkammern oder Civilsenate zu bilden sein werden, ist gleichwohl die nähere Bezeichnung der Kammer oder des Senats bei Erlaß der Ladung nicht erforderlich, da die Vertheilung der anberaumten Termine unter die mehreren Kammern oder Senate dem neuen Gerichte überlassen bleiben kann.

In nicht streitigen anhängigen Rechtsangelegenheiten können Ladungen vor die neuen Gerichte in gleicher Weise erfolgen, wie in anhängigen Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit.

Berlin, den 16. Juni 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 2149. P. 84.

Num. 33.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Dezember 1878, — betreffend die Auslegung der Position »Schuldverschreibungen« in den Stempeltarifen und die Stempelpflicht der in Briefform beurkundeten Kauf- und Lieferungs-Verträge.

Wechselstempel-Steuergesetz §. 24 Nr. 2.

In Sachen der x. Bank zu B., Klägerin und Implorantin,
wider
den Königlichen Steuerfiskus, Verklagten und Imploraten,

hat der Erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1878 für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts zu Berlin vom 11. Februar 1878 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens der Klägerin aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde scheitern an den unangefochten gebliebenen thatsächlichen Feststellungen des Appellationsrichters und der von diesem in Bezug genommenen Sachdarstellung des ersten Richters über den Inhalt der von dem Verklagten für stempelpflichtig erklärten Urkunden.

Danach haben insbesondere:

1. in den unter I erwähnten Fällen die Aussteller der Urkunden sich nicht allein dazu bekannt, daß sie der Klägerin zur Sicherheit für empfangene Darlehne gewisse Werthpapiere mit der Ermächtigung, sich daraus bezahlt zu machen, übergeben haben; die Urkunden ergeben vielmehr auch den Betrag der gewährten Darlehne, die Verzinslichkeit derselben zu bestimmten Sätzen, die Rückzahlbarkeit unter bestimmten Modalitäten. Lediglich auf Grund der letzterwähnten Bestimmungen erklären die Vorderrichter die Schriftstücke für Schuldverschreibungen im Sinne des Tarifs zum Stempelgesetze. Damit ist die denselben von der Nichtigkeitsbeschwerde beigemessene Qualifikation als eine Pfandübergabe dokumentirender Schriftstücke nicht abgesprochen, zumal der darin enthaltenen Verpfändung ausdrücklich gedacht worden ist, der rechtliche Karakter des so beurkundeten Rechtsgeschäfts auch nicht verkannt, sondern nur konstatirt, daß den Schriftstücken neben der Pfandbestellung zugleich die Beurkundung des dadurch zu sichernden Schuldverhältnisses zu entnehmen sei. Zur Rechtfertigung der ausgesprochenen Stempelpflicht genügt unter der erwähnten thatsächlichen Voraussetzung — nach der Position Schuldverschreibungen des Stempeltarifs, daß eine Verschreibung vorliegt, welche über einen Kapitalbetrag lautet, welcher Art sie auch sei. Da die Vorderrichter feststellen, daß als Rechtsgrund des Schuldverhältnisses ausdrücklich Darlehnsempfang angegeben ist, so ist auch nicht abzusehen, wie §. 730 cit. dem nicht weiter modifizirten Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde gemäß verletzt sein könnte. Den §. 95 Th. I Tit. 20 Allg. Landrechts hat der Appellationsrichter nur als unterstützendes Argument neben den Bestimmungen des Stempelgesetzes herangezogen, worauf nicht weiter eingegangen zu werden braucht, weil die letzteren seine Entscheidung vollständig tragen.

2. Betreffs der Fälle III A. B. C. D. der Stempeldefektentabelle geht der Appellationsrichter von der thatsächlichen Annahme aus, daß beiderseitig in Briefform gefaßte Notizen ausgetauscht sind, welche die Essentialien der geschlossenen Kauf- oder Lieferungsgeschäfte gleichmäßig in Schriftform wiedergeben, und die Absicht bei Austausch dieser Notizen nicht gewesen sei, den Abschluß der Geschäfte herbeizuführen, der, wie Klägerin besonders betont, vorher mündlich in verbindlicher Weise erfolgt war, sofern es sich unstreitig um Handelsgeschäfte handelte, sondern die, um jeden Kontrahenten in den Besitz einer Urkunde über die geschlossenen Geschäfte zu bringen. Hiermit ist zugleich thatsächlich festgestellt, daß die Absicht der Betheiligten sich nicht darin erschöpft habe, die beiderseitige Buchführung zu kontroliren, wie in den Schriftstücken ausgesprochen ist. Hiernach liegen schriftliche Kauf- oder Lieferungsverträge vor, bezüglich deren sich die Stempelpflicht aus den bezüglichen Positionen des Stempeltarifs ergiebt. Daß nur Uebereinstimmung im wesentlichen Inhalt der ausgetauschten Schriftstücke, nicht im Wortlaute, Voraussetzung der Stempelpflichtigkeit sei, hat der Appellationsrichter in Uebereinstimmung mit dem Plenarbeschluß vom 2. September 1839 (Entsch. 5 S. 30) unangefochten angenommen.

Die Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde treffen die dargelegten maßgebenden Gesichtspunkte nicht. Zunächst ist nicht abzusehen, wie §§. 1 ff. und §. 981 Th. I Tit. 11 Allg. Landrechts unter Verkennung des rechtlichen Karakters der fraglichen Geschäfte verletzt sein könnten, da nicht dargelegt ist, um welche Geschäfte anderer Art, als Kauf- und Lieferungsverträge, es sich in den fraglichen Notizen handle. Der Vorwurf, daß an sich stempelfreie Korrespondenz rechtsirrthümlich der schriftlichen Beurkundung geschlossener Geschäfte gleich geachtet sei, verkennt, daß der Appellationsrichter beide Formen schriftlicher Erklärung als gegensätzliche aufgefaßt, und thatsächlich festgestellt hat, daß nach dem unstreitigen Sachverhalt die brieflichen Notizen nicht behufs Herbeiführung einer Vereinbarung mitgetheilt, mithin Korrespondenzen im gewöhnlichen Sinne nicht gewechselt, sondern, daß durch Austausch der Notizen jedem Theile Schriftstücke zugefertigt sind, welche ihrem Inhalte nach als Urkunden über die vorher mündlich geschlossenen Geschäfte dienen konnten und sollten.

Dahingestellt bleiben kann, ob die Ansicht des Appellationsrichters, daß Korrespondenz stempelfrei sei, nur wenn sie den Abschluß von Geschäften vorbereiten, nicht aber, wenn sie zum klagbaren Abschluß führen, richtig ist. Es kommt auf dieses Argument nicht an für Schriftstücke, deren Inhalt die selbstständige, nachträglich besonders betriebene Absicht besonderer Beurkundung von abgeschlossenen Geschäften ergiebt. Die gleichen Angriffe sind gegen die Entscheidung bezüglich der Fälle III C. der Defektentabelle gerichtet. — Hierbei ist übersehen, daß die angefochtene Entscheidung für diese die Stempelpflichtigkeit unter wesentlich verschiedenen Gesichtspunkten aus der Position »Schuldverschreibungen« des Tarifs herleitet. Hier muß es schon bei Mangel eines geeigneten Angriffs bei der getroffenen Entscheidung bewenden.

3. Bezüglich der unter IV der Defektentabelle aufgeführten Schriftstücke entnimmt der Appellationsrichter aus deren Wortlaut, daß sie — abgesehen von dem Zusatze »Werth erhalten« — Akkreditive im Sinne des §. 24 Nr. 2 des Wechselstempel-Steuergesetzes enthalten, d. h. solche, durch welche einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird, weiter aber, daß durch Hinzufügung jenes Zusatzes daneben den Schriftstücken zugleich die Bedeutung einer Schuldverschreibung gegeben sei. Das Essentielle des letzteren sucht er also im Bekenntnisse des Valuta-Empfanges und es unterliegt keinem Zweifel, daß er unter dieser Bezeichnung das Bekenntniß des Empfanges einer zurückzugewährenden Valuta versteht. Insoweit ist auch diese Feststellung thatsächlicher Natur, welche keiner Nachprüfung unterliegt. Die Subsumtion eines derartigen Schriftstücks unter die Position »Schuldverschreibung« ist gerechtfertigt, da es sich um Kapitalbeträge handelt, der Vorwurf der Verletzung des §. 730 Th. I Tit. 11 Allg. Landrechts aber unerheblich, da diese Position sich nicht ausschließlich auf die Beurkundung von Darlehnsgeschäften bezieht, aus dem Mangel der Angabe eines Schuldgrundes bei der kaufmännischen Qualität des Ausstellers, der Klägerin, nach Art. 301 Handelsgesetzbuches auch kein Bedenken gegen die Klagbarkeit des so beurkundeten Anspruches herzuleiten wäre.

Der weitere Angriff, daß der Karakter des beurkundeten Rechtsgeschäfts verkannt und daß mit Unrecht nicht Stempelfreiheit nach §. 24 Nr. 2 cit. angenommen sei, erledigt sich durch die thatsächliche Feststellung, daß außer den Momenten, welche es als stempelfreies Akkreditiv nach Ansicht des Appellationsrichters karakterisiren, noch weitere darin beurkundet sind, welche ein klagbares Zahlungsversprechen entnehmen lassen. Die letzteren genügen nach Nr. 1 der allgemeinen Vorschriften bei dem Gebrauch des Stempeltarifs, um die Stempelpflicht zu begründen, §. 24 Nr. 2 ist vom Appellationsrichter nicht verletzt, weil er nicht angenommen hat, daß zu den Schriftstücken ein Wechselstempel zu verwenden gewesen wäre. Der Appellationsrichter gründet seine Entscheidung auf das preußische Gesetz vom 7. März 1822 und beläßt es bei Abweisung der Klage, weil die vom Verklagten defektirten Stempel den Betrag der tarifmäßig zu entrichtenden nicht übersteigen. Gegen diese Annahme und gegen die Aufrechnung eines Schuldverschreibungsstempels gegen die vom Appellationsrichter an sich als begründet anerkannte Kondiktion eines Wechselstempels, ist ein Angriff nicht erhoben worden.

Hiernach war die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und bezüglich der Kosten nach §. 18 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 zu erkennen.

Berlin, den 6. Dezember 1878.

J. M. I. 877. — Steuerſ. 53 Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Juni 1879. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath, Geheimen Justizrath von Küster in Breslau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens II. Klasse, ertheilt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Ober-Amtsrichter Kellner in Rotenburg a. d. Fulda ist an das Amtsgericht in Neukirchen versetzt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Amtsrichter Bagge in Rendsburg behufs Uebertritts in den Justizdienst der freien Stadt Hamburg und

dem Kreisrichter Folleher in Zempelburg behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Ober-Staatsanwalt Giehlow in Kiel ist gestorben.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Herrfurth in Schkeuditz ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Advokat und Notar Prüsmann in Geestemünde ist gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Lindemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendar Freytag im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Elze und

der Referendar Herzfeld

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Dem Gerichts-Assessor Beerbohm ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Gerichts-Assessor Blumberg ist gestorben.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Werner in Pyritz ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 8.

Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der neu zu bildenden Gerichte und Staatsanwaltschaften in den vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Rechtsangelegenheiten.

Die vorstehend bezeichneten gesetzlichen Vorschriften finden sich — abgesehen von den Reichseinführungsgesetzen zu den Deutschen Prozeßordnungen — in folgenden Preußischen Gesetzen:

1. in dem Gesetze, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (Ges. Samml. S. 222 — unten bezeichnet mit F. D. G.);
2. in dem Ausführungsgesetze zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Ges. Samml. S. 230 — A. G. G. V. G.);
3. in dem Gesetze, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. März 1879 (Ges. Samml. S. 102 — Zw. V. G.);
4. in dem Ausführungsgesetze zur Deutschen Konkursordnung vom 6. März 1879 (Ges. Samml. S. 109 — A. G. K. O.);
5. in der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Ges. Samml. S. 249 — H. O.);
6. in dem Gesetze, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben und das Aufgebot der Nachlaßgläubiger im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts vom 28. März 1879 (Ges. Samml. S. 293 — E. L. G.);
7. in dem Gesetze, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung vom 31. März 1879 (Ges. Samml. S. 332 — Ü G.);
8. in dem Gesetze, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze vom 9. April 1879 (Ges. Samml. S. 345 — Disz. G.).

Erster Abschnitt.

Bei den Gerichten anhängige Rechtsangelegenheiten.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten [1]).

A. Im Allgemeinen.

1. In anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten treten für die Geschäfte [2]) des Gerichts erster Instanz an die Stelle der Einzelrichter die Amtsgerichte, an die Stelle der Kollegialgerichte die Civilkam-

[1]) Die gesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der neu zu bildenden Landesgerichte in anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beziehen sich auf alle diejenigen Rechtsangelegenheiten, welche die Deutsche Civilprozeßordnung zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten rechnet, insbesondere auch auf anhängige Entmündigungs- und Aufgebotssachen, selbst soweit dieselben bisher nicht im Wege des Civilprozesses verhandelt wurden.

[2]) d. h. nicht nur für die Verhandlung und Entscheidung, sondern für die gesammte richterliche Thätigkeit in anhängigen Civilprozessen, also auch für das Dezernat, die Prozeßinstruktion, die Abhaltung von Beweisterminen u. s. w. u. s. w. Daher wird z. B. die Appellation in anhängigen Sachen im Geltungsbereiche der Verordnung vom 21. Juli 1846 demnächst beim Landgerichte anzumelden, beim Oberlandesgericht zu instruiren sein (§. 15 der angef. Verordnung), in Ehesachen aber auch ihre Instruktion beim Landgerichte zu geschehen haben (§§. 48, 49 der Verordnung vom 28. Juni 1844). — Für die Zwangsvollstreckung bestehen besondere, vielfach abweichende Bestimmungen: s. unten Nr. 5 bis 13.

mern der Landgerichte [3]). Soweit Kammern für Handelssachen gebildet werden, treten diese für Rechtsstreitigkeiten, welche bisher durch das Kollegium [4]) zu erledigen waren, an die Stelle der Rheinischen Handelsgerichte, der Kommerz- und Admiralitätskollegien in Königsberg und Danzig, und der Gerichtsabtheilungen für See- und Handelssachen in Stettin, Memel und Elbing (§. 8 Ü. G.) [5]).

2. Für die Geschäfte (vergl. Anmerkung 2) des Gerichts zweiter Instanz treten an die Stelle der Appellationsgerichte die Civilsenate der Oberlandesgerichte, an die Stelle der übrigen, die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz ausübender Kollegialgerichte die Civilkammern der Landgerichte (§. 9 Abs. 1 Ü. G.) [6]).

3. Soweit die Appellationsgerichte zu Celle und Frankfurt a. M. nach den bisherigen Vorschriften als Gerichte dritter Instanz zuständig sind, treten an die Stelle derselben die Civilsenate der Oberlandesgerichte (§. 10 Ü. G.). — Ueber die Gerichtsbarkeit in den anhängigen, bisher zur Zuständigkeit des Obertribunals gehörigen Sachen s. §. 44 Ü. G.

4. Oertlich zuständig ist dasjenige der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten neu zu bildenden Gerichte, zu dessen Bezirk der bisherige Bezirk des aufgehobenen Gerichts gehört. Wird der letztere mehreren in Gemäßheit von Nr. 1 bis 3 an die Stelle des aufgehobenen Gerichts tretenden Gerichten zugetheilt, so geht der Rechtsstreit auf dasjenige der mehreren Gerichte über, zu dessen Bezirk der Sitz des in erster Instanz mit der Sache befaßten Gerichts gehört. [7]) Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann jedoch der Rechtsstreit an ein anderes der mehreren Gerichte abgegeben werden. — Im Sinne dieser Bestimmungen gelten im Bereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 die Gerichtskommissionen als solche Gerichte, welche in erster Instanz mit der Sache befaßt gewesen sind, auch dann, wenn die bei der Kommission anhängig gewordenen Sachen bereits an das Kollegialgericht abgegeben waren (§. 11 Ü. G.) [8]).

B. Zwangsvollstreckungen

a) in das bewegliche Vermögen.

5. Sind vor dem 1. Oktober 1879 Gegenstände des beweglichen Vermögens einschließlich der Früchte auf dem Halm, im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes mit Beschlag belegt oder gepfändet, so erfolgt die nach den bisherigen Vorschriften den Gerichten zustehende Leitung der Zwangsvollstreckung stets durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfindet (§. 15 Ü. G.).

6. Ist im Geltungsbereiche der Allgemeinen Gerichtsordnung, der Verordnung vom 24. Juni 1867, sowie im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. und im Kreise Herzogthum Lauenburg vor dem

---

[3]) Im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 gehen also sämmtliche Prozesse, welche bei den Gerichtskommissionen anhängig sind, desgleichen die Prozesse, welche bei den Kollegialgerichten anhängig sind, aber von dem Kommissar für Bagatellsachen erledigt werden, auf die Amtsgerichte, alle übrigen Prozesse aber (mit der im Texte bezeichneten Ausnahme der bei Handelsgerichten anhängigen Sachen) auf die Civilkammern der Landgerichte über.

[4]) Die bei den Bagatellkommissionen der Kommerz- und Admiralitätskollegien anhängigen Sachen gehen auf die Amtsgerichte über.

[5]) Wenn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. in anhängigen, zur Zuständigkeit des Stadtgerichts gehörigen Sachen die Zuziehung von Handels-Assessoren beantragt war, so tritt ferner nicht die etwa zu errichtende Kammer für Handelssachen, sondern die Civilkammer des Landgerichts an die Stelle des Stadtgerichts; eine Zuziehung von Handels-Assessoren ist aber bei den sämmtlichen neu zu bildenden Gerichten fortan auch in anhängigen Sachen, selbst wenn sie bereits beantragt war, durch §. 194 Abs. 1 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen.

[6]) Auf letztere und nicht auf die Kammern für Handelssachen gehen demnach auch bei den Rheinischen Handelsgerichten anhängige Berufungen gegen Urtheile der Rheinischen Gewerbegerichte über.

[7]) Wenn z. B. im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 ein Kreisgerichtsbezirk auf mehrere Landgerichtsbezirke vertheilt wird, so gehen die sämmtlichen großen Prozesse auf dasjenige Landgericht über, welches am Sitze des aufgehobenen Kreisgerichts errichtet wird, oder, falls an diesem Orte kein Landgericht errichtet wird, auf dasjenige Landgericht, zu dessen Bezirk in Zukunft der Sitz des aufgehobenen Kreisgerichts gehört. Darauf, ob, wenn etwa gegen den Beklagten im Gerichtsstande des Wohnsitzes geklagt ist, der Beklagte in dem diesem Landgerichte zugewiesenen oder in dem andern Theile des Bezirks wohnt, oder, wenn im dinglichen Gerichtsstande geklagt ist, in welchem Theile das Grundstück belegen ist, kommt Nichts an. Nach dem Grundsatze des §. 11 bestimmt sich in den betreffenden Fällen die örtliche Zuständigkeit sowohl der Gerichte erster als der Gerichte zweiter Instanz.

[8]) D. h. es sind zur Zuständigkeit des Kollegialgerichts gehörige anhängige Sachen, in welchen die Klage nach §. 20 Nr. 6 des Geschäftsregulativs vom 18. Juli 1850 bei der Gerichtskommission anzubringen war, falls der bisherige Sitz der Kommission dem Bezirke eines anderen Landgerichts zugetheilt wird, als der bisherige Sitz des Kollegialgerichts — sei es des Kreisgerichts oder der Gerichtsdeputation, — an die Civilkammer des ersterwähnten Landgerichts abzugeben.

1. Oktober 1879 die **Vollstreckung einer Exekution oder die Vollziehung eines Arrestes in bewegliche körperliche Sachen oder die Haft beantragt**, so erfolgt die **Anordnung der beantragten** Vollstreckungsmaßregel[9]) nach den bisherigen Vorschriften durch das an die Stelle des bisher zuständigen Gerichts tretende Gericht (vergl. Nr. 1 bis 4). Die Ausführung einer nach den bisherigen Vorschriften angeordneten Maßregel[10]) geschieht nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung durch die Gerichtsvollzieher[11]) (§. 17 U. G.).

7. Ist in einem der in Nr. 6 bezeichneten Rechtsgebiete vor dem 1. Oktober 1879 die **Beschlagnahme oder Ueberweisung einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechts beantragt**, so erfolgt die Verfügung auf den Antrag (und die Erledigung derselben, sowie die Erledigung einer bereits erlassenen aber noch nicht zur Ausführung gelangten Verfügung) durch das an die Stelle des bisher zuständigen Gerichts tretende Gericht (vergl. Nr. 1 bis 4 — §. 18 U. G.).

8. Ist vor dem 1. Oktober 1879 auch noch kein Exekutionsantrag gestellt, so findet in den in Nr. 7 bezeichneten Rechtsgebieten die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, Anerkenntnissen und Mandaten (Zahlungsbefehlen), welche in einem nach den bisherigen Vorschriften erledigten Verfahren erfolgt sind, und von gerichtlichen Vergleichen über rechtshängige Gegenstände, welche vor dem 1. Oktober 1879 geschlossen sind, nur auf Grund einer **vollstreckbaren Ausfertigung** der bezeichneten Schuldtitel statt (§. 13 U. G.), welche der Gerichtsschreiber des an die Stelle des Gerichts erster Instanz tretenden Gerichts (Nr. 1, 4) **ertheilt** (§§. 19, 20 U. G.).

9. Für ein vor dem 1. Oktober 1879 eröffnetes **Vertheilungs- (Distributions-, Prioritäts-) Verfahren** ist dasjenige Amtsgericht (im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln dasjenige Landgericht) zuständig, zu dessen Bezirk der Sitz des nach den bisherigen Vorschriften zuständigen Gerichts gehört (§§. 29 U. G.).

b) in das unbewegliche Vermögen[12]).

10. Ist das Zwangsvollstreckungsverfahren hinsichtlich eines zum unbeweglichen Vermögen-Gegenstandes am 1. Oktober 1879 **noch nicht beantragt**, so greift das unter Nr. 8 Bemerkte Platz (§. 23 Zw. V. G.).

11. Die **Erledigung**[13]) einer vor dem 1. Oktober 1879 **beantragten Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** erfolgt durch die Amtsgerichte; die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte bestimmt sich nach §§. 684, 755 der Civilprozeßordnung[14]) (§. 28 Zw. V. G.).

12. Die Zuständigkeit der Gerichte für die **Entscheidung über den bei der Zwangsversteigerung zu ertheilenden Zuschlag und für die Entscheidung von Streitigkeiten, welche nicht durch eine besonders zu erhebende Klage zu erledigen sind**, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften unter Anwendung der in Nr. 1 bis 4 zusammengestellten Bestimmungen (§. 29 Zw. V. G.). — Ueber die Gerichtsbarkeit des Obertribunals in solchen Streitigkeiten vergl. §. 30 Zw. V. G.

---

9) Diese Anordnung kann in einem Exekutionsbefehle oder in einer Exekutionsrequisition geschehen.

10) Mag die Anordnung vor oder nach dem 1. Oktober 1879 erfolgt sein, sofern nur noch nicht der Fall der Nr. 5 vorliegt.

11) Der Exekutionsbefehl oder das Ersuchungsschreiben vertritt die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. Eine Mitwirkung der Gerichte bei Ausführung der Zwangsvollstreckung findet nur in dem beschränkten Umfange statt, wie die Civilprozeßordnung sie vorschreibt. Welches Gericht für dieselbe zuständig sei, bestimmt sich ohne Rücksicht darauf, welches Gericht bisher mit der Sache befaßt ist, nach §. 684 C. P. O.

12) Unter der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen versteht die Civilprozeßordnung (§. 757 Abs. 2) nicht nur die Zwangsverwaltung (Administration, Sequestration) und die Zwangsversteigerung (Subhastation), sondern auch die Eintragung einer vollstreckbaren Forderung im Grund- oder Hypothekenbuche im Wege der Zwangsvollstreckung; gleiche Bedeutung hat der Ausdruck im Zw. V. G.

13) Zur »Erledigung der Zwangsvollstreckung« gehören nicht diejenigen Handlungen, welche dieselbe erst vorbereiten und vom Gesetze ausdrücklich dem Prozeßrichter zugewiesen sind; z. B. das nach §. 5 Abs. 2 der Subhastationsordnung vom 15 März 1869 zu erlassende Schreiben des Prozeßrichters an den Subhastationsrichter; die nach §. 22 Abs. 2 der Exekutionsverordnung vom 4. März 1834 zu erlassende Requisition um Eintragung einer Judikatshypothek; im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel die vom Prozeßrichter zu erlassende Immissionsverfügung (§. 15 des Ges. v. 29. Mai 1873, Ges. Samml. S. 273) u. dgl. m. Sind solche Handlungen vor dem 1. Oktober 1879 beantragt, so gehört ihre Vornahme zu den »Geschäften in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten«; sie sind also von dem nach Nr. 1 bis 4 zuständigen Gerichte vorzunehmen.

14) D. h. es ist dasjenige Amtsgericht zur Fortführung des Verfahrens zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist, oder — bei einem anderen Gegenstande des unbeweglichen Vermögens — in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

13. Auf vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordene Streitigkeiten, welche durch eine besonders zu erhebende Klage zu erledigen sind, finden die in Nr. 1 bis 4 zusammengestellten Grundsätze Anwendung (§. 35 Zw. V. G.).

II. Strafsachen[15]).

14. Anhängige Strafsachen, in denen vor dem 1. Oktober 1879 ein Endurtheil erster Instanz noch nicht ergangen war, gehen auf die neu zu bildenden Gerichte nach Maßgabe der denselben im Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze und in der Deutschen Strafprozeßordnung beigelegten Zuständigkeit über (§. 8 Abs. 1 E. G. Str. Pr. O., §. 35 Abs. 1 Ü. G.)[16]).

15. Insoweit vor dem 1. Oktober 1879 ein Endurtheil erster Instanz bereits ergangen war, kommen in anhängigen Strafsachen[17]) die in Nr. 1, 2 und 4 zusammengestellten Vorschriften zur entsprechenden Anwendung (§. 8 Abs. 2 E. G. Str. Pr. O., §. 35 Abs. 2 Ü. G.)[18]). — Ueber die Gerichtsbarkeit des Obertribunals vergl. §. 44 Ü. G.

16. Die Strafvollstreckung aus Urtheilen, welche von den aufgehobenen Gerichten erlassen sind, geht, mag sie schon begonnen haben oder nicht, auf die Staatsanwaltschaft über (§. 12 E. G. Str. Pr. O., §. 483 Abs. 1 Str. Pr. O.). Soweit auch ferner noch ein gerichtliches Verfahren bei derselben stattfindet (§§. 483, 494 Str. Pr. O.)[19]), ist für dieses in den bisher zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehörigen Sachen das Amtsgericht, in allen anderen Sachen das Landgericht zuständig. Hierbei findet die im ersten Satz von Nr. 4 erwähnte Vorschrift entsprechende Anwendung (§. 40 Ü. G.).

17. Insoweit die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen nach den bisherigen Vorschriften im Wege des Civilprozesses stattfand (d. h. im Geltungsbereiche der Verordnung vom 3. Januar 1849), treten an die Stelle der Einzelrichter (Injurienkommissare) die Amtsgerichte, an die Stelle der in erster Instanz erkennenden Kreisgerichte (und des in zweiter Instanz erkennenden Kreisgerichts zu Hechingen) die Strafkammern der Landgerichte, an die Stelle der in zweiter Instanz erkennenden Appellationsgerichte die Strafsenate der Oberlandesgerichte (§§. 42, 35 Abs. 2 Ü. G.).

18. Insoweit nach den Bestimmungen der Deutschen Strafprozeßordnung die Vollstreckung der Entscheidung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Entscheidungen der Civilgerichte zu erfolgen hat[20]), finden auf eine vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordene Vollstreckung der in Nr. 5 bis 9 zusammengestellten Vorschriften entsprechende Anwendung.

---

[15]) Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte in anhängigen Strafsachen beziehen sich auf alle diejenigen Angelegenheiten, welche die Deutsche Strafprozeßordnung zu den Strafsachen rechnet, insbesondere also auch auf die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen; — ferner auch auf Forstrügesachen (§. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 — E. G. Str. Pr. O. —; §. 37 F. D. G.).

[16]) Es tritt an Stelle des aufgehobenen Gerichts dasjenige Gericht, welches zuständig sein würde, wenn die Strafsache erst nach dem 1. Oktober 1879 anhängig geworden wäre. Dies gilt auch dann, wenn der Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem 1. Oktober 1879 erfolgt ist, eine Verhandlung vor dem erkennenden Gericht aber noch nicht stattgefunden hat. Auch in diesem Falle tritt ohne Weiteres an die Stelle des im Eröffnungsbeschlusse bezeichneten Gerichts das nach den neuen Bestimmungen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit in der Sache zuständige Gericht. Die Ueberweisung von Strafsachen an die Schöffengerichte durch die Strafkammer in Gemäßheit des §. 75 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes kann auch dann erfolgen, wenn das Hauptverfahren bereits vor dem 1. Oktober 1879 eröffnet ist. — Die im Text erwähnte Vorschrift gilt nicht nur für die erkennende, sondern für die gesammte gerichtliche Thätigkeit in anhängigen Strafsachen. Anhängige Voruntersuchungen gehen daher auf den Untersuchungsrichter des Landgerichts, schwebende gerichtliche Verhandlungen im vorbereitenden (Ermittelungs-, Skrutinial-) Verfahren auf den Amtsrichter des Bezirks über, in welchem die betreffende richterliche Untersuchungshandlung vorzunehmen ist.

[17]) Sowohl für die weitere Thätigkeit des Gerichts erster Instanz außer der Strafvollstreckung — z. B. für die Rechtsmittelinstruktion u. dgl. — als auch für die höheren Instanzen.

[18]) Es treten also an die Stelle der Einzelrichter, auch wo diese (im Geltungsbereiche der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867) unter Zuziehung von Schöffen erkannten, die Amtsgerichte, an die Stelle der Kollegialgerichte erster Instanz die Strafkammern der Landgerichte, an die Stelle der Appellationsgerichte die Strafsenate der Oberlandesgerichte, an die Stelle der übrigen, die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz ausübenden Kollegialgerichte die Strafkammern der Landgerichte. Für die örtliche Zuständigkeit ist §. 11 Abs. 1 Ü. G. (oben Nr. 4) maßgebend.

[19]) Eine gerichtliche Mitwirkung bei der Strafvollstreckung kann stattfinden:

1. soweit für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsgerichten übertragen wird (§. 483 Abs. 3 Str. Pr. O.);
2. in den vereinzelten Fällen der §§. 490 bis 494 Str. Pr. O.

[20]) D. h. bei den über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidungen (§. 495 Str. Pr. O.).

Zusatz zu I. und II.

19. Insoweit bisher den ordentlichen Gerichten Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten übertragen waren, welche nicht zur ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern zu der der besonderen Gerichte im Sinne von §. 14 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes gehören, finden die vorstehend zusammengestellten Vorschriften gleichfalls auf anhängige derartige Sachen Anwendung. Dies gilt insbesondere

a) hinsichtlich der Vorschriften in Nr. 2, 4 für die höheren Instanzen in den in erster Instanz zur Zuständigkeit der Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte sowie der Rheinischen Gewerbegerichte gehörigen Sachen;

b) hinsichtlich der Vorschriften in Nr. 1 bis 4 für anhängige Rechtsstreitigkeiten, auf welche das Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen, in den Landestheilen des linken Rheinufers Anwendung findet[21]).

III. Konkurssachen.

20. Die Konkurssachen, in welchen das Verfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden ist, gehen auf die Amtsgerichte über. Als zu dem Konkursverfahren gehörig sind auch die Rechtsstreitigkeiten anzusehen, deren Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz nach den bisherigen Vorschriften vor das Konkursgericht oder im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle vor das dem letzteren vorgesetzte Obergericht gehört, jedoch unbeschadet der in Nr. 21 erwähnten besonderen Vorschriften (§. 37 A. G. K. O.). — Die Zuständigkeit der Amtsgerichte in den auf sie übergehenden Konkurssachen umfaßt alle durch die bisherigen Vorschriften dem Konkursgericht zugewiesenen Geschäfte, gleichfalls mit den in Nr. 21 gedachten Ausnahmen (§. 38 A. G. K. O.). — Wird der Bezirk des bisherigen Konkursgerichts mehreren Amtsgerichten zugetheilt, so ist das Verfahren von dem Amtsgericht zu erledigen, zu dessen Bezirk der Sitz des bisherigen Konkursgerichts gehört. Für die Erledigung kann jedoch schon vor dem 1. Oktober 1879 ein anderes der mehreren Amtsgerichte durch das Appellationsgericht oder den Justiz-Minister bestimmt werden (§§. 40, 57 Abs. 3 A. G. K. O.). — Hinsichtlich der Zuständigkeit in zweiter und dritter Instanz finden die in Nr. 2, 3 zusammengestellten Vorschriften entsprechende Anwendung (§. 41 A. G. K. O.).

21. Die Erledigung gewisser bei dem Konkursgericht vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordene Rechtsstreitigkeiten, sowie in einzelnen Landestheilen der Erlaß des Rangurtheils sind von der Regel der Nr. 20 ausgenommen und unter besondere Vorschriften gestellt. Dieselben finden sich

a) für den Geltungsbereich der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 in §. 43 Nr. 1 A. G. K. O.;
b) für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald in §. 43 Nr. 2 und §. 45 A. G. K. O.;
c) für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in §. 43 Nr. 3 A. G. K. O.;
d) für ein bei dem Stadtgerichte zu Frankfurt a. M. eröffnetes Konkursverfahren in §. 46 A. G. K. O.;
e) für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle in §. 47 A. G. K. O.

22. Die in Nr. 20 zusammengestellten Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf die vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Sachen, welche ein die Eröffnung oder Abwendung des Konkurses betreffendes Verfahren zum Gegenstande haben. Wird der Bezirk des bisher mit der Sache befaßt gewesenen Gerichts mehreren Amtsgerichten zugetheilt, so geht die Sache auf dasjenige der mehreren Amtsgerichte über, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder wenn der Schuldner bei keinem derselben seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, an das Amtsgericht, zu dessen Bezirk der Sitz des bisher mit der Sache befaßt gewesenen Gerichts gehört (§. 48 A. G. K. O.).

---

[21]) Die besonderen Gerichte, welche bisher zwar bei einem ordentlichen Gerichte errichtet waren, aber an sich selbständige Gerichte bildeten, sind nicht aufgehoben. Sie werden bei den neu zu bildenden Gerichten wieder errichtet, und es bleiben daher bei ihnen anhängige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen bei demselben Gerichte anhängig, ohne daß ein Uebergang stattfände. Hierher gehören der Geheime Justizrath (§. 18 A. G. G. V. G.), die Rheinschifffahrtsgerichte (Ges. vom 8. März 1879, Ges. Samml. S. 129) und die Elbzollgerichte (Ges. vom 9. März 1879, Ges. Samml. S. 132).

IV. Erbschaftliches Liquidationsverfahren.

23. Ein vor dem 1. Oktober 1879 im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts (einschließlich der zum Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle gehörigen Gebietstheile) beantragtes erbschaftliches Liquidationsverfahren geht auf das nach den in Nr. 1 bis 4 zusammengestellten Vorschriften zuständige Gericht über (§. 18 E. L. G.).

V. Disziplinarsachen.

24. Für die vor dem 1. Oktober 1879 bei den Gerichten anhängig gewordenen Angelegenheiten, auf welche die Disziplinargesetze (vergl. §. 1 Disz. G.) Anwendung finden, treten an die Stelle der Einzelrichter die Amtsrichter bezw., bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten, derjenige Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist, — an die Stelle der Vorstände der Kollegialgerichte erster Instanz die Landgerichtspräsidenten, — an die Stelle der Appellationsgerichtspräsidenten die Oberlandesgerichtspräsidenten, — an die Stelle der Abtheilungen und Senate der Appellationsgerichte derjenige Senat des Oberlandesgerichts, in welchem der Präsident den Vorsitz führt, — an die Stelle der Plenarversammlungen der Appellationsgerichte die bei den Oberlandesgerichten zu bildenden Disziplinarsenate, — an die Stelle des Obertribunals der bei dem Oberlandesgerichte zu Berlin zu bildende große Disziplinarsenat (§§. 2 bis 4, 8, 11, 29 Disz. G.).

VI. Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

25. Die Gerichtsbarkeit der aufgehobenen Gerichte in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, geht in dem Umfange, in welchem sie in den einzelnen Landestheilen bisher bestanden hat, auf die in Gemäßheit des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zu bildenden ordentlichen Gerichte nach näherer Bestimmung des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze über (§. 16 A. G. G. V. G.). Dies gilt auch für die am 1. Oktober 1879 bereits anhängigen und noch nicht erledigten Angelegenheiten der vorbezeichneten Art; dieselben gehen (abgesehen von den besonderen Vorschriften in §§ 93, 94 A. G. G. V. G.) auf dasjenige Gericht über, welches örtlich und sachlich zuständig sein würde, wenn das Gericht erst nach dem 1. Oktober 1879 mit der Angelegenheit befaßt werden würde.

26. Es gehen hiernach, soweit sie am 1. Oktober 1879 noch nicht erledigt sind, auf die Amtsgerichte über:

a) die auf die Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister, der Musterregister und der Schiffsregister bezüglichen Geschäfte (§. 25 Nr. 1 A G. G. V. G.);

b) die in dem Handelsgesetzbuche und in den Einführungsgesetzen zu demselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, den Gerichten zugewiesenen, von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten (§. 25 Nr. 2 A. G. G. V. G. — Vergl. beispielsweise Art. 133 ff., 172, 294, 145, 246, 172, 244, 310, 375, 407 Abs. 4, 409, 626, 323, 492 ff. bis 499 des Handelsgesetzbuches, §§. 50, 66 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 u. dgl. m.[22]));

c) die Angelegenheiten, welche bisher durch Einzelrichter zu erledigen waren (§. 26 Abs. 1 A. G. G. V. G.), — also Vormundschafts- und Grundbuchsachen[23]), ferner in denjenigen Landestheilen, in welchen den Gerichten unterster Ordnung Einzelrichter (Amtsrichter, Friedensrichter, Einzelrichter in Frankfurt a. M.) vorstehen, alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche bisher zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehörten;

d) folgende Angelegenheiten auch insoweit, als sie bisher durch die Kollegialgerichte erster Instanz zu erledigen waren:

---

[22]) Eine vollständige Zusammenstellung findet sich in der Begründung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze (Drucksachen des Abgeordnetenhauses, 13. Legislaturperiode, II. Session 1877—78, Nr. 60, abgedruckt in den »Gesammten Materialien des Preußischen Ausführungsgesetzes zu dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze«) zu §§. 18 bis 21 des Entwurfs unter Nr. 3.

[23]) Insbesondere geht die Führung sämmtlicher Grundbücher einschließlich derer, welche nach der bisherigen Gerichtsverfassung bei den Kreisgerichten zu führen waren (d. h. derer über die Rittergüter, — §. 22 der Grundbuchordnung), nunmehr auf die Amtsgerichte über.

Digitized by Google

aa) das Verlassenschaftswesen (also die sogenannten Nachlaßsachen) einschließlich der Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen;

bb) die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit einschließlich der Dispensation von Veräußerungsverboten (§. 26 Abs. 2 A. G. G. V. G.);

e) im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln die in §. 28 A. G. G. V. G. bezeichneten Angelegenheiten;

f) die bisher bei den Gerichten (Appellationsgerichten, Kollegialgerichten erster Instanz oder Einzelrichtern) geführte Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen, sofern nicht durch den Justiz-Minister ein Landgericht oder ein Oberlandesgericht mit der Verwaltung beauftragt wird (§. 94 A. G. G. V. G.).

27. Auf die Civilkammern der Landgerichte gehen, sofern sie am 1. Oktober 1879 noch nicht erledigt sind, alle Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit über, für welche bisher die aufgehobenen Kollegialgerichte erster Instanz zuständig waren, und für welche nicht andere Bestimmungen (vergl. Nr. 26, 28) getroffen sind (§. 41 A. G. G. V. G.)[24]).

28. Auf die Civilsenate der Oberlandesgerichte gehen, sofern sie am 1. Oktober 1879 noch nicht erledigt sind, über alle Angelegenheiten, für welche bis jetzt die Appellationsgerichte in erster Instanz zuständig waren, abgesehen von den Stiftungssachen (s. Nr. 26 Buchst. f), — namentlich[25]) Lehns- und Familienfideikommißsachen, diese auch, soweit sie bisher zur Zuständigkeit des Kreisgerichts zu Ratzeburg gehörten (§. 49 Nr. 1, 2 A. G. G. V. G.).

29. Die Verhandlung und Entscheidung über die am 1. Oktober 1879 anhängigen Rechtsmittel in den Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit geht über

a) in Angelegenheiten, welche demnächst zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören werden (vergl. Nr. 26), auf die Civilkammern der Landgerichte (§. 40 Abs. 1 A. G. G. V. G.).

b) in Angelegenheiten, welche demnächst in erster Instanz zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören werden (vergl. Nr. 27), auf die Civilsenate der Oberlandesgerichte (§. 49 Nr. 3 A. G. G. V. G.).

c) Ist in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gegen eine vor dem 1. Oktober 1879 erlassene Entscheidung nach den bisher geltenden Vorschriften (in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Celle und Frankfurt a. M.) ein weiteres Rechtsmittel zulässig und eingelegt, so geht die Verhandlung und Entscheidung über dasselbe auf die Civilsenate der Oberlandesgerichte über (§. 93 A. G. G. V. G.).

30. Da der den Häuptern und Mitgliedern der früheren reichsständischen Familien eingeräumte Gerichtsstand in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit durch die Vorschriften in §. 26 A. G. G. V. G. (vergl. oben Nr. 26 Buchst. c, d) nicht berührt wird (§. 27 A. G. G. V. G.), so gehen anhängige Sachen, welche unter den angeführten §. 26 fallen, soweit für sie bisher die Kollegialgerichte erster Instanz zuständig waren, auf die Civilkammern der Landgerichte, soweit für sie bisher die Appellationsgerichte als Gerichte erster Instanz zuständig waren, auf die Oberlandesgerichte über (§§. 41, 49 Nr. 1 A. G. G. V. G.).

31. Für die örtliche Zuständigkeit in anhängigen Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind dieselben Vorschriften maßgebend, welche anzuwenden sein würden, wenn die Sache erst nach dem 1. Oktober 1879 anhängig würde. Dies gilt auch bei Theilung des Bezirks eines aufgehobenen Gerichts und seiner Zuweisung an mehrere sachlich zuständige Gerichte. Insbesondere entscheidet sich die örtliche Zuständigkeit

a) in anhängigen Vormundschaftssachen nach §§. 2 bis 9 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875;

b) für die Führung der Grundbücher nach §§. 20 bis 22 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (eine besondere Vorschrift für die Provinz Schleswig-Holstein enthält §. 32 A. G. G. V. G.).

c) Die Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen (vergl. Nr. 26 Buchst. f.) geht auf das

---

[24]) Es sind dies namentlich eine Reihe bisher zur Zuständigkeit der Landgerichte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehörige Angelegenheiten der bezeichneten Art, ferner zur Zuständigkeit einzelner Kreisgerichte als Lehnshöfe gehörige Lehnssachen. Vergl. die angeführte Begründung zu §. 33 des Entwurfs.

[25]) Andere Fälle vergl. in der angeführten Begründung zu §. 41 des Entwurfs.

Amtsgericht des Orts über, an welchem das aufgehobene Gericht seinen Sitz hatte, wenn nicht der Justizminister (entweder ein Oberlandesgericht oder Landgericht: vergl. Nr. 26 Buchst. f. — oder) ein anderes Amtsgericht mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung beauftragt (§. 94 A. G. G. V. G.).

d) Soweit der Justizminister von der ihm in §. 30 A. G. G. V. G. ertheilten Befugniß, die den Gerichten obliegende Führung der Schiffsregister, sowie der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem derselben zu übertragen, Gebrauch macht, gehen die noch nicht erledigten Geschäfte dieser Art auf jenes einzelne Amtsgericht über.

32. In den Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit (also auch in den am 1. Oktober 1879 anhängigen) erfolgt, wenn Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet, die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht und, wenn die mehreren Gerichte den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören, oder wenn es sich um Angelegenheiten handelt, für welche die Oberlandesgerichte in erster Instanz zuständig sind (vergl. oben Nr. 28), durch den Justizminister (§. 20 A. G. G. V. G.).

VII. Hinterlegungssachen.

33. Für die Hinterlegung von Geld, von Werthpapieren auf Inhaber, von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, und von Kostbarkeiten treten, sofern die Hinterlegung (Deposition, Niederlegung, Verwahrung) nach gesetzlicher Vorschrift bei Gericht zu erfolgen hatte, an Stelle der Gerichte die Hinterlegungsstellen (§. 93 H. O.), auch wenn die Hinterlegung vom 1. Oktober 1879 bereits erfolgt war. Insoweit jedoch nach der Hinterlegungsordnung eine vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten (§§. 70—86 H. O.) zulässig ist, können die betreffenden Gegenstände den Amtsgerichten zur vorläufigen Verwahrung abgegeben werden (§. 93 Abs. 2 Nr. 2).

34. Für die gerichtliche Anordnung der Hinterlegung anderer als der im §. 1 der H. O. bezeichneten Gegenstände und für das weitere Verfahren sind in Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, die Amtsgerichte zuständig (§. 81 H. O.). Die in Verwahrung der bisherigen Gerichte befindlichen Werthpapiere auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann, sind an die Amtsgerichte abzugeben (§. 105 H. O.).

35. Die in Verwahrung der aufgehobenen Gerichte befindlichen letztwilligen Verfügungen sind an die Amtsgerichte abzugeben; sind in dem Bezirke des mit der Verwahrung bisher befaßt gewesenen Gerichts mehrere Amtsgerichte errichtet, so kann der Testator unter den mehreren Amtsgerichten das Amtsgericht bezeichnen, an welches die letztwillige Verfügung abgegeben werden soll; geschieht dies nicht, so erfolgt die Abgabe an das Amtsgericht des Orts, an welchem das mit der Verwahrung bisher befaßt gewesene Gericht seinen Sitz hatte (§. 104 H. O.).

VIII. Rechtshülfe.

36. Die vor dem 1. Oktober 1879 erlassenen Schreiben, durch welche ein Gericht in Strafsachen oder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten um Rechtshülfe (oder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten um Zwangsvollstreckung) ersucht wird, sind zur weiteren Veranlassung an das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll, abzugeben[26]) (§. 46 Ü. G. — ausgedehnt auf anhängige Konkurssachen durch §. 41 A. G. K. O., auf ein anhängiges erbschaftliches Liquidationsverfahren durch §. 18 E. L. G.)[27]).

---

[26]) Aus dieser Vorschrift in Verbindung mit §. 158 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ergiebt sich ferner:

1. Wenn in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche an die Landgerichte abzugeben sind (oben Nr. 1), Beweistermine zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen außerhalb des Bezirks des Amtsgerichts, welches sich am Sitze des Landgerichts befindet, abzuhalten sind, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Zeugen und Sachverständigen wohnen, um Vernehmung zu ersuchen.
2. Beweisbeschlüsse, welche durch die Appellationsgerichte zur Erledigung an die Kreisgerichte gelangt sind, sind zur weiteren Erledigung an das betreffende Amtsgericht abzugeben; die Oberlandesgerichte haben in den auf sie übergehenden Sachen zum Zwecke der Erledigung von Beweisbeschlüssen die betreffenden Amtsgerichte zu ersuchen.

Wegen der Ermittlungs- (Skrutinial-) Sachen im Strafverfahren s. Anm. 16.

[27]) Diese Vorschrift ist mit Rücksicht auf §. 87 A. G. G. V. G. verbunden mit §. 158 G. V. G. in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gleichfalls entsprechend anzuwenden.

Zweiter Abschnitt.

Bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden anhängige Rechtsangelegenheiten.

37. Die Zuständigkeit der staatsanwaltschaftlichen Behörden in anhängigen Sachen geht über

a) in Strafsachen auf die Staatsanwaltschaft bei demjenigen Gericht, auf welches die Sache selbst übergeht (oben unter II.); die Strafvollstreckung erfolgt indeß durch diejenige Behörde, welche zuständig sein würde, wenn die Strafe erst nach dem 1. Oktober 1879 erkannt worden wäre (§. 12 E. G. Str. Pr. O.);

b) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft noch stattfindet, auf die Staatsanwaltschaft bei demjenigen Gericht, auf welches die Sache selbst übergeht (im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ist eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft als Nebenpartei in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten außer in Ehe- und Entmündigungssachen überhaupt nicht mehr erforderlich: §. 5 Ü. G.);

c) in Angelegenheiten, welche durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, auf die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Landesgerichten, nach Maßgabe der Zuständigkeit der Gerichte für die in Rede stehenden Angelegenheiten und, wo die Gerichte mit Geschäften dieser Art überhaupt nicht befaßt sind, auf der Grundlage, daß die amtsgerichtliche Staatsanwaltschaft an die Stelle der Polizeianwaltschaft, die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten an die Stelle der staatsanwaltschaftlichen Behörden bei den Kollegialgerichten erster Instanz und die Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten an die Stelle der staatsanwaltschaftlichen Behörde bei den Appellationsgerichten tritt.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Juli 1879. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Meyer in Cöln ist zum Senats-Präsidenten bei dem Appellationsgerichtshofe daselbst ernannt.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Dem Landgerichts-Rath Schlösser in Coblenz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Polenz in Bunzlau ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath, Justitiarius und Verwaltungs-Rath bei dem Provinzial-Schulkollegium in Coblenz aus dem Justizdienst geschieden.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath Röver in Landeshut mit Pension und

dem Kreisrichter Hecht in Kaukehmen behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Der Kreisrichter Deininger in Margonin ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

D. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen

des bisherigen Richters Carl Freiherrn von Rellessen

als Richter, sowie

der bisherigen Ergänzungsrichter Siegfried Waldthausen und Karl Mehler

als Ergänzungsrichter

bei dem Handelsgericht in Aachen

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen

des bisherigen Präsidenten Theodor Pelizaeus und

der bisherigen Richter Johann Wilhelm Altgelt, Emil de Greiff und Heinrich Blasberg

als Präsident und beziehungsweise Richter, sowie

des bisherigen Ergänzungsrichters Ernst Zilleßen

als Ergänzungsrichter

bei dem Handelsgericht in Crefeld

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Meltzer in Striegau ist die nachgesuchte Dienstentlassung, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens III. Klasse, ertheilt.

Der Notar Naegelé in Goch ist in den Friedensgerichtsbezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cleve, versetzt.

Zu Advokaten sind ernannt:
der Referendar Mayer,
der Referendar Dr. Seber und
der Referendar Rath
im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Wocke in Fraustadt,
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Bormann in Laasphe,
der Rechtsanwalt und Notar Hoffmann in Weißensee und
der Rechtsanwalt und Notar Rayn in Tondern
sind gestorben.

F. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Kaehrn und
der Referendar Solbrig
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
der Referendar Knein im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,
der Referendar Fröhlich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Flickel und
der Referendar Herrmann
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Madeprang im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel,
der Referendar Koch und
der Referendar Israel
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel.

G. Subalternbeamte.

Dem Gerichtskassen- und Deposital-Rendanten, Rechnungs-Rath Prötzel in Neustadt i. Westpr. ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und
dem Aktuar Stange in Wittlage bei derselben Veranlassung der Karakter als Kanzleirath
verliehen.

H. Unterbeamte.

Dem Amtsgerichtsboten Link in Schlüchtern ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 34.

Allgemeine Verfügung vom 28. Juni 1879, — betreffend die Ausführung der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.

Zur Ausführung der Deutschen Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 bestimmt der Justiz-Minister Folgendes:

I.

1. Die Anträge der jetzt oder zur Zeit des Inkrafttretens der Rechtsanwaltsordnung vorhandenen Rechtsanwälte (Anwälte, Advokaten, Advokatanwälte) auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei einem Gericht, in dessen Bezirk dieselben bisher ihren Wohnsitz hatten, sind, sofern sie vor dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung oder binnen drei Monaten nach demselben gestellt werden (Rechtsanwaltsordnung §. 107 Abs. 1), bei dem Justiz-Minister einzureichen.

2. Das Gleiche gilt für Anträge der vorhandenen Rechtsanwälte auf gleichzeitige Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht und dem Oberlandesgericht, welche an deren bisherigen Wohnsitz errichtet werden, sofern die Anträge auf die bisherige Berechtigung zur Ausübung der Anwaltschaft bei einem Kollegialgerichte erster Instanz und einem Appellationsgericht an demselben Orte gestützt und vor dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung gestellt werden (Rechtsanwaltsordnung §. 107 Abs. 4 und Verordnung vom 25. Juni 1879 §. 1).

II.

1. Die auf Zulassung zur Rechtsanwalschaft gerichteten Anträge solcher Personen, welche jetzt und zur Zeit des Inkrafttretens der Rechtsanwaltsordnung nicht Rechtsanwälte sind, sowie die Anträge von Rechtsanwälten in anderen als den zu I. bezeichneten Fällen sind bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, vor dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung bei dem Präsidenten des Appellationsgerichts, einzureichen, in dessen Bezirk die Antragsteller ihren Wohnsitz haben.

2. Die zu 1 bezeichneten Präsidenten haben die bei ihnen einzureichenden Anträge zutreffenden Falles an den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Zulassung nach dem gestellten Antrag erfolgen soll, vor dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung an den Präsidenten des am Sitze dieses Oberlandesgerichts befindlichen Appellationsgerichts, mit einer gutachtlichen Aeußerung abzugeben.

3. Von dem letzterwähnten Präsidenten sind die Anträge dem Vorstande der Anwaltskammer, sofern derselbe bereits gewählt ist, zur Aeußerung mitzutheilen (Rechtsanwaltsordnung §§. 3, 111) und mit der Aeußerung desselben, sowie mit der nach der Vorschrift zu 2 etwa abgegebenen Aeußerung mittels gutachtlichen Berichts dem Justiz-Minister vorzulegen.

In jedem Falle ist hierbei zu erörtern, ob einer der in den §§. 5, 6, 7, 14, 15 der Rechtsanwaltsordnung bezeichneten Gründe zur Versagung der Zulassung oder zur Aussetzung der Entscheidung vorliegt oder ob, wenn der Vorstand der Anwaltskammer noch nicht gewählt ist, eine Veranlassung vorliegt, das in den Fällen des §. 5 Nr. 4 bis 6 maßgebende Gutachten desselben abzuwarten.

Von den Präsidenten der Appellationsgerichte zu Cöln und Celle sind gutachtliche Aeußerungen und Berichte in Gemeinschaft mit dem Generalprokurator und dem Kron-Oberanwalt zu erstatten.

4. Beantragt ein bei einem Amtsgericht zugelassener Rechtsanwalt die gleichzeitige Zulassung bei dem Landgericht, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, oder bei einer im Bezirk des Landgerichts befindlichen Kammer für Handelssachen (Rechtsanwaltsordnung §. 9), so sind dem an den Justiz-Minister zu erstattenden Berichte die Gutachten des Oberlandesgerichts und des Vorstandes der Anwaltskammer beizufügen.



5. Beantragt ein bei einem Kollegialgericht zugelassener Rechtsanwalt die gleichzeitige Zulassung bei einem anderen an dem Orte seines Wohnsitzes befindlichen Kollegialgerichte (Rechtsanwaltsordnung §. 10), so ist in jedem Falle ein Beschluß des Oberlandesgerichts darüber herbeizuführen und dem an den Justiz-Minister zu erstattenden Bericht beizufügen, für welche Zahl von Rechtsanwälten die beantragte gleichzeitige Zulassung bei den mehreren Gerichten als dem Interesse der Rechtspflege förderlich erachtet wird.

6. Anträge auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei einem der zu den Bezirken der Landgerichte zu Meiningen und Rudolstadt gehörigen Preußischen Amtsgerichte sind bei dem Justiz-Minister einzureichen.

7. Eine Wiederholung der bereits unmittelbar bei dem Justiz-Minister eingereichten Anträge auf Zulassung ist nicht erforderlich.

III.

1. Für diejenigen, welche nach Maßgabe des §. 107 der Rechtsanwaltsordnung zur Rechtsanwaltschaft bei einem Kollegialgericht zugelassen werden, sind die nach §. 20 der Rechtsanwaltsordnung zu führenden Rechtsanwaltslisten schon vor dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung anzulegen und zu führen.

Die Anlegung und Führung erfolgt für die Oberlandesgerichte bei denjenigen Appellationsgerichten, an deren Sitze die Oberlandesgerichte ihren Sitz haben werden, für die Landgerichte bei den Kollegialgerichten erster Instanz, an deren Sitze die Landgerichte ihren Sitz haben werden, für die Landgerichte zu Breslau, Königsberg und Danzig bei den Stadtgerichten daselbst, für die Landgerichte zu Berlin, je nach den Bezirken derselben, bei dem Stadtgericht und dem Kreisgericht daselbst.

Die Eintragung in die Listen erfolgt für die bei einem Landgericht zugelassenen Rechtsanwälte mit dem bisherigen Wohnsitz derselben.

Die Eintragung eines Wohnsitzes, welchen der Zugelassene noch nicht hat, erfolgt erst nach Verlegung des Wohnsitzes an den betreffenden Ort.

Ueber die Zulassungen bei den Amtsgerichten werden vor dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung Listen nicht geführt.

2. Von allen Eintragungen in die Listen, mögen dieselben vor oder nach dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung geschehen, ist dem Justiz-Minister, zutreffenden Falles auch dem vorgesetzten Landgericht und Oberlandesgericht des Bezirks Anzeige zu machen.

IV.

Treten Umstände ein, auf Grund deren die Zurücknahme einer Zulassung erfolgen muß oder kann (Rechtsanwaltsordnung §§. 21, 22), so hat der Präsident des Oberlandesgerichts die Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer zu veranlassen und demnächst die Entscheidung des Justiz-Ministers mittels gutachtlichen Berichts einzuholen. Von dem Eintreten solcher Umstände ist seitens der Gerichte, bei welchen der Rechtsanwalt zugelassen ist, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Anzeige zu machen.

V.

Auf die Zulassung bei den für Preußen gemeinschaftlichen Gerichten zu Jena, Meiningen und Rudolstadt finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

Anträge auf Zulassung bei diesen Gerichten können jedoch bei dem Justiz-Minister eingereicht werden.

Berlin, den 28. Juni 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

I. 2988. A. 57. Vol. 3.

Num. 35.

Allgemeine Verfügung vom 28. Juni 1879, — betreffend die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei den Amtsgerichten in dem Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 und in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden.

In dem Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 und in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden wird die Befugniß zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft für die bei den Amtsgerichten zu verhandelnden Angelegenheiten, auf welche die Deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, allen Rechtsanwälten ertheilt, welche bei dem Landgerichte des Bezirks oder bei einem Amtsgerichte im Bezirk desselben zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

Berlin, den 28. Juni 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

I. 2987. A. 57. Vol. 3.

Num. 36.

Allgemeine Verfügung vom 3. Juli 1879, — betreffend die Amtsbezirke der Notare und die Veränderung der Wohnsitze derselben.

Aus Veranlassung des Inkrafttretens des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der Deutschen Rechtsanwaltsordnung bestimmt der Justiz-Minister Folgendes:

1. Den Notaren, welche nach dem Inkrafttreten der bezeichneten Gesetze ihren bisherigen Wohnsitz beibehalten, verbleibt das Notariat mit der Maßgabe, daß an Stelle des bisherigen Amtsbezirks der Bezirk des Oberlandesgerichts, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle der Bezirk des Landgerichts, tritt, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

2. Die Anträge von Notaren auf Anweisung eines anderen als des bisherigen Wohnsitzes unterliegen der gleichen geschäftlichen Behandlung wie die Anträge auf Zulassung der betreffenden Personen zur Rechtsanwaltschaft bei einem am Orte des beantragten neuen Wohnsitzes befindlichen Gericht.

Wird die Anweisung eines anderen Wohnsitzes innerhalb des Landgerichtsbezirks beantragt, in welchem der Antragsteller seinen bisherigen Wohnsitz hat, so wird in der Regel dem Antrage unter Bestimmung des Amtsbezirks nach Maßgabe der Vorschrift zu 1 stattgegeben werden können.

3. Auf die Bezirke der Oberlandesgerichte zu Cöln und Frankfurt a. M. finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung. Anderweite Bestimmungen für dieselben bleiben vorbehalten.

Berlin, den 3. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

I. 3041. N. 7.

Digitized by Google

Num. 37.

Bekanntmachung der Minister der Justiz und des Innern vom 1. Juli 1879, — betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 1. Dezember 1875 (Minist.-Bl. für die innere Verwaltung S. 275; Just.-Minist.-Bl. S. 271) wird hierdurch mit Rücksicht auf die am 1. Oktober d. J. eintretende anderweite Organisation der Gerichte Folgendes bestimmt:

a. Als Gericht erster Instanz, wenn wegen Ablehnung der Vornahme einer Amtshandlung der Standesbeamten Beschwerde geführt wird, oder wenn die Berichtigung einer Eintragung erfolgen soll (§§. 11, 66 des Reichsgesetzes), ist zuständig das Landgericht, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat.

b. Als Gericht erster Instanz, welches die Nebenregister aufzubewahren hat (§. 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes), ist zuständig im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln das Landgericht, in den übrigen Theilen der Monarchie das Amtsgericht,

innerhalb dessen der Standesamtsbezirk liegt, wenn aber der letztere mehreren Gerichtsbezirken angehört, dasjenige Gericht, welches der Justiz-Minister in Uebereinstimmung mit dem Minister des Innern bezeichnet.

c. Die zu a. und b. den Landgerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Civilkammern erledigt.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß nach Maßgabe der §§. 58, 107 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Ges.-Samml. S. 230), des §. 11 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 und der Nr. 3 unserer Eingangs erwähnten Bekanntmachung die Behörde, welche die Aufsicht über die Standesbeamten auszuüben hat, vom 1. Oktober d. J. ab im Bezirke des jetzigen Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten, im Bezirke des jetzigen Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main die für die Aufsicht in Gemeindeangelegenheiten zuständige Behörde ist.

Berlin, den 1. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

J. M. I. 2945. M. d. J. I. A. 4848.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Juli 1879. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Staatsanwaltschaft.

Der General-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal, Wirkliche Geheime Ober-Justizrath Wever ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikate »Excellenz« ernannt.

B. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Lewinski in Glogau ist gestorben.

C. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Lampe,
der Referendar Hentig und
der Referendar Hemptenmacher
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Finke,
der Referendar Meribies und
der Referendar Dr. Rosin
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Brandes und
der Referendar Stackmann
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,
der Referendar Meyer im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein,
der Referendar Roelle im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,
der Referendar Löwenthal im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,
der Referendar Schulte im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,
der Referendar Koeltze,
der Referendar Werth und
der Referendar Gaebe
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 38.

Allgemeine Verfügung vom 8. Juli 1879, — betreffend die Ausführung der §§. 92 Abs. 1, 93, 95, 97, 99, 100 der Hinterlegungsordnung.

(Ges.-Samml. 1879 S. 249.)

Zur Ausführung der §§. 92 Abs. 1, 93, 95, 97 99 und 100 der Hinterlegungsordnung wird für den Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 und für die Bezirke der Appellationsgerichte in Cassel, Celle, Kiel, Frankfurt a. M. und Wiesbaden im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister bestimmt:

Erster Abschnitt.

Abgabe der Depositalmassen im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849.

§. 1.

Geld. Aus dem Depositalmanual über die in baarem Gelde bestehenden Massen ist für jede Masse ein Auszug nach Maßgabe der Vorschriften des Abs. 2 anzufertigen.

Der Auszug muß enthalten:

1. die Benennung der Masse in genauer Uebereinstimmung mit der Angabe des Manuals;
2. den Bestand (Guthaben) der Masse, wie er durch den im Manual zu bewirkenden Abschluß derselben nachgewiesen wird. Sind in dem Manual Hindernisse (Arreste u. s. w.) verzeichnet, welche der Auszahlung entgegenstehen, so ist der Wortlaut des betreffenden Vermerks in den Auszug aufzunehmen.

§. 2.

Die Auszüge sind zur Aufstellung der im §. 99 der Hinterlegungsordnung vorgeschriebenen Erklärungen dem Gericht vorzulegen oder demselben im Falle des Abs. 2 jenes Paragraphen zu übersenden. A 1. Zur Aufstellung der Erklärungen ist das Formular A 1 anzuwenden.

Die nach Spalte 4 dieses Formulars geforderte Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Rechtsangelegenheit anhängig ist, bezieht sich auf die nach §. 14 Nr. 3 der Hinterlegungsordnung in der Erklärung namhaft zu machende Behörde, also nicht auf die gegenwärtige Depositalbehörde als solche. Die letztere ist, da insoweit an Stelle derselben die Hinterlegungsstelle tritt, in der Spalte nicht namhaft zu machen.

Fehlt in dem einzelnen Fall für eine in dem Formular erforderte Angabe die Voraussetzung, unter welcher dasselbe auszufüllen ist, so ist dies mittels Durchstreichung der der Spalte vorgedruckten, auf die Angabe bezüglichen Bezeichnung ersichtlich zu machen. Wenn beispielsweise wegen einer auf Grund der §§. 213 ff. A. L. R. I. 16 erfolgten Hinterlegung ein Verfahren über deren Rechtmäßigkeit nicht anhängig gemacht ist, so sind in dem Formular die Worte »Bezeichnung der Behörde u. s. w.« zu streichen. Andererseits ist in den Fällen, in denen es in der Erklärung einer Angabe bedarf, auf welche die den Spalten

Digitized by Google

vorgedruckten Bezeichnungen ihrem Wortlaut nach nicht zutreffen, die Angabe in die ihrer Bezeichnung nach entsprechend zutreffende Spalte aufzunehmen. Steht beispielsweise die Verfügung über den hinterlegten Betrag einer Auseinandersetzungsbehörde zu, so ist dies in der Spalte 5 zu vermerken.

§. 3.

Die Auszüge bleiben bei den Akten zurück. Die Erklärungen werden in einer für die Hinterlegungsstelle bestimmten Ausfertigung und in der entsprechenden Zahl von Abschriften für die auf denselben zu bezeichnenden, an der Hinterlegung betheiligten Personen dem Deposital-Rendanten übergeben. Die Urschrift der Erklärung bleibt bei den Akten.

Der Rendant hat auf Grund der Ausfertigungen ein Verzeichniß nach den Anforderungen des Formulars B. mit fortlaufender Nummernfolge aufzustellen und die Abschriften so lange aufzubewahren, bis die Absendung erfolgen kann. B.

§. 4.

Die Erklärung wird bei der Einstellung in das Verzeichniß mit dem Inhalt des Manuals verglichen. Ergeben sich Abweichungen oder sind nach der Anfertigung des Auszugs bei der Masse Veränderungen eingetreten, so ist die Erklärung dem Gericht mit einem Antrage auf Berichtigung vorzulegen. Wird dagegen die Erklärung mit dem Manual übereinstimmend befunden und in das Verzeichniß eingestellt, so ist die Einstellung unter Hinweis auf die Nummer des Verzeichnisses in dem Manual zu vermerken und jede Erklärung mit der Nummer des Verzeichnisses zu versehen.

§. 5.

In der letzten Spalte des Verzeichnisses sind bei jeder Masse die für dieselbe bei dem Abschluß des Manuals bis zum 30. September d. J. einschließlich zu berechnenden Zinsen nachrichtlich zu vermerken.

Eine Zuschreibung der den einzelnen Massen gebührenden Zinsen nach Maßgabe der Nr. 42 der Ausführungsbestimmungen zu dem Hinterlegungsgesetz vom 19. Juli 1875 findet nur noch bei den vor dem 1. Oktober d. J. zur Auszahlung gelangenden Massen statt.

§. 6.

Das Verzeichniß ist so zeitig aufzustellen und abzuschließen, daß die Absendung desselben spätestens am 15. September d. J. erfolgen kann. Bei umfangreichen Depositorien kann das Verzeichniß je nach dem Vorrücken der Fertigstellung desselben nach einzelnen Abschnitten abgeschlossen werden. Das Verzeichniß oder die jedesmal abgeschlossenen Abschnitte desselben sind dem das Depositorium verwaltenden Gericht in zwei Exemplaren vorzulegen. Das Gericht hat die beiden Exemplare nebst den Ausfertigungen der in dem Verzeichniß oder in dem Abschnitt desselben eingestellten Erklärungen (§. 3 Abs. 1) der Hinterlegungsstelle zu übersenden. Die letztere ertheilt auf dem dem Gericht zurückzugebenden Nebenexemplar des Verzeichnisses eine Bescheinigung über den Empfang der Erklärungen.

§. 7.

Die Auszüge aus dem Depositalmanual über die Werthpapiere und Kostbarkeiten, die Erklärungen und das Verzeichniß dieser Erklärungen werden unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§. 1 bis 3 aufgestellt. In den Auszügen ist anzugeben, ob sich bei den darin bezeichneten Werthpapieren Zins- oder Dividendenscheine und Talons befinden oder nicht. Die bei den Werthpapieren befindlichen Zins- oder Dividendenscheine müssen nach der Zahl der Serie und den Nummern bezeichnet werden. Der Mandatenbuchführer hat durch seine Namensunterschrift auf dem Auszuge die Uebereinstimmung desselben mit dem Mandatenbuche zu bezeugen. Werthpapiere und Kostbarkeiten.

Soweit nach Anordnung des Gerichts die Abgabe einer Masse an die Hinterlegungsstelle unterbleiben soll, weil die Herausgabe noch vor dem 1. Oktober d. J. zu gewärtigen oder die Abgabe an das Amts-

gericht zur vorläufigen Verwahrung beschlossen ist (§. 97 Abs. 3 H. O.), unterbleibt die Aufstellung der Erklärung. Eine solche Anordnung ist auf dem Auszuge durch einen Vermerk ersichtlich zu machen.

§. 8.

A 2. A 3. Bei Aufstellung der Erklärung ist das Form. A 2. anzuwenden und, insoweit Werthpapiere und Kostbarkeiten in Gemäßheit des §. 60 Abs. 1 der Vormundschaftsordnung in Verwahrung genommen worden sind, das Formular A 3. Die Spalte 5 dieses Formulars kann mit den Worten ausgefüllt werden: »Gemäß §. 60 Abs. 1 der Vormundschaftsordnung auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts«. Falls die Bezeichnung der Werthpapiere in dem Auszuge nicht ausreicht, um dieselben von anderen Emissionen genügend zu unterscheiden, so ist die nach dem Wortlaut des Auszuges in die Erklärung aufzunehmende Bezeichnung durch geeignete Zusätze zu vervollständigen. Das Verzeichniß der Erklärungen wird nach den Anforderungen des Formulars C. aufgestellt.

C. Auf dem Verzeichniß hat der Mandatenbuchführer durch seine Namensunterschrift zu bezeugen, daß die sämmtlichen in Werthpapieren und Kostbarkeiten bestehenden Massen des Depositoriums, mit Ausnahme nur der Massen, deren Abgabe an die Hinterlegungsstelle unterbleiben soll, in dasselbe eingestellt sind. Demgemäß sind dem Mandatenbuchführer die mit dem Vermerk einer solchen Anordnung versehenen Auszüge (§. 7 Abs. 2) vorzulegen. Er hat auf denselben erkennbar zu machen, daß sie von ihm eingesehen sind.

§. 9.

Nach Vorlegung des Verzeichnisses übersendet das Gericht das Hauptexemplar desselben nebst den Ausfertigungen der in dem Verzeichniß eingestellten Erklärungen der Hinterlegungsstelle und ertheilt den Depositarien den Ausgabebefehl zur Herausgabe der Werthpapiere und Kostbarkeiten an die Hinterlegungskasse.

In den Ausgabebefehl ist der Inhalt des Verzeichnisses vollständig aufzunehmen. Das Nebenexemplar des Verzeichnisses und eine Abschrift der in demselben eingestellten Erklärungen wird dem Ausgabebefehl beigefügt.

Die Absendung der Gegenstände ist innerhalb der Zeit vom 25. August bis spätestens den 15. September d. J. zu bewirken. Ueber den Tag der Absendung ist vor Beginn dieses Zeitraums mit der Hinterlegungsstelle eine Vereinbarung zu treffen. Das Verzeichniß und der Ausgabebefehl sind so zeitig fertig zu stellen, daß die Absendung der Gegenstände spätestens an dem vereinbarten Tage erfolgen kann.

§. 10.

Der Ausgabebefehl ist nöthigenfalls an einem außerordentlichen Depositaltage in Ausführung zu bringen. In dem Depositalprotokoll kann auf das in dem Befehl aufgenommene Verzeichniß Bezug genommen werden. Geschieht dies, so muß das Deposital-Nebenprotokoll unter einer Abschrift des Befehls aufgenommen werden.

Das dem Befehl beigefügte Nebenexemplar des Verzeichnisses, die dazu gehörigen Abschriften der Erklärungen und die in den letzteren benannten Werthpapiere und Kostbarkeiten werden der Hinterlegungskasse übersendet.

§. 11.

Eine Wiederinkurssetzung der abzusendenden Werthpapiere unterbleibt.

Die Verpackung der Sendung ist in Gegenwart des Mandatenbuchführers vorzunehmen. Bei der Absendung bezw. Ablieferung sind die Vorschriften des §. 224 Tit. II der Depositalordnung zu beachten.

Befindet sich die Hinterlegungskasse nicht an dem Ort, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, so ist dieselbe mittels eines besonderen Schreibens von der Absendung zu benachrichtigen.

§. 12.

Die Hinterlegungskasse ertheilt unter der Abschrift jeder Erklärung eine Bescheinigung über den Empfang der in derselben bezeichneten Gegenstände.

Auf Grund der Empfangsbescheinigungen und des Nebenprotokolls prüft der Mandatenbuchführer in Ansehung jeder in das Verzeichniß eingestellten Masse, ob die Ablieferung aller in dem Mandatenbuche verzeichneten Werthpapiere und Kostbarkeiten bewirkt ist. Er bezeugt dies in dem Mandatenbuche bei jeder Masse durch einen von ihm zu unterzeichnenden Vermerk »geschlossen am ......«, und macht auf den Empfangsbescheinigungen erkennbar, daß sie von ihm eingesehen sind.

§. 13.

Nach dem Eingange der Empfangsbescheinigungen (§§. 6, 12) werden die von den Erklärungen angefertigten Abschriften (§. 3) den an der Hinterlegung Betheiligten unter der Benachrichtigung mitgetheilt, daß die Abgabe der in der Erklärung bezeichneten Masse an die Hinterlegungsstelle (Bezeichnung derselben) auf Grund der §§. 92 ff. der Hinterlegungsordnung erfolgt sei. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14.

Müssen nach Fertigstellung des Verzeichnisses Geld, Werthpapiere oder Kostbarkeiten bei dem Gericht zur Hinterlegung angenommen werden, so sind die Gegenstände in vorläufige Verwahrung (Asservation) zu nehmen.

Wenn nach Fertigstellung des Verzeichnisses eine Herausgabe hinterlegter Gelder, Werthpapiere oder Kostbarkeiten noch vor dem 1. Oktober d. J. erfolgen soll, so hat das Gericht die Herausgabe in der bisherigen Weise anzuordnen und sowohl der Hinterlegungsstelle wie der Hinterlegungskasse eine beglaubigte Abschrift des Ausgabebefehls mitzutheilen. Die Hinterlegungskasse wird sodann die Depositarien zur Ausführung des Befehls in den Stand setzen. Die Ausführung durch die Depositarien erfolgt nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften. Die über die Herausgabe aufzunehmenden Depositalprotokolle sind jedoch abgesondert von den Protokollen aufzunehmen, welche sich auf die in das Verzeichniß nicht eingestellten Massen beziehen. Unter dem an die Hinterlegungskasse abzugebenden Protokoll des zweiten Kurators haben die Depositarien den Empfang der nach Inhalt desselben herausgegebenen Gegenstände der Hinterlegungskasse zu bescheinigen.

§. 15.

Die Bestimmungen über die Abnahme der Schlußrechnungen der Rendanten bleiben vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.

Abgabe der übrigen in gerichtlicher Aufbewahrung befindlichen Massen.

§. 16.

Auch das Verfahren bei Abgabe der in den gerichtlichen Depositorien der Bezirke der Appellationsgerichte in Cassel, Celle und Kiel, sowie der in Verwahrung der Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. und in vorläufiger Verwahrung (Asservation) der Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 befindlichen Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten finden die Bestimmungen der §§. 1 bis 3, 7 bis 14 entsprechende Anwendung, soweit nicht aus der Verschiedenheit der Einrichtungen von der Einrichtung der im ersten Abschnitt bezeichneten Depositorien und aus den Vorschriften der §§. 17 bis 19 sich Abweichungen ergeben.

§. 17.

Die Aufstellung der Erklärungen ist im Fall des Mangels von Depositał- oder Asservatenbüchern durch Vorlegung eines Auszugs aus den die Rechtsangelegenheit betreffenden Akten zu erwirken (§. 2).

§. 18.

Das Verzeichniß über die in Geld bestehenden Massen ist abgesondert von dem Verzeichniß über die in Werthpapieren und Kostbarkeiten bestehenden Massen aufzustellen.

Dem in Gemäßheit des §. 10 Abs. 2 in gleicher Weise wie die Werthpapiere und Kostbarkeiten, nicht der Hinterlegungsstelle, sondern der Hinterlegungskasse zu übersendenden Gelde ist ein Ablieferungsschein nach Maßgabe des Formulars D. beizulegen. Der in dem Ablieferungsschein angegebene Betrag muß mit der Gesammtsumme der in dem Verzeichniß eingestellten Geldmassen übereinstimmen.

Ueber den Empfang ertheilt die Hinterlegungskasse den Depositorien bezw. den Gerichten besondere Quittung.

§. 19.

Die durch die Vorschriften des ersten Abschnitts dem Mandatenbuchführer zugewiesenen Geschäfte werden bei den Kollegialgerichten im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849 und bei den Kreisgerichten im Bezirke des Appellationsgerichts in Kiel, bei welchen ein Depositorium eingerichtet ist, von dem neben dem Rendanten bei der Asservation bezw. Aufbewahrung mitwirkenden Beamten, im Uebrigen von dem bei der Aufbewahrung mitwirkenden Richter oder, falls eine solche Mitwirkung nicht stattfindet, von einem besonders zu bestimmenden Richter wahrgenommen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen über die bei der Hauptdepositenkasse in Cassel und bei der Regierungshauptkasse in Wiesbaden befindlichen Massen.

§. 20.

Die Aufstellung der Auszüge, Erklärungen und Verzeichnisse über die bei der Hauptdepositenkasse in Cassel und, auf Grund der §§. 21 ff. des Hinterlegungsgesetzes vom 19. Juli 1875, bei der Regierungshauptkasse in Wiesbaden befindlichen Massen erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§. 1 bis 3, 6, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1, 13, 17.

Die Verzeichnisse und Erklärungen sind der Hauptdepositenkasse bezw. der Regierungshauptkasse zu übersenden.

Ergeben sich Abweichungen zwischen dem Inhalt der Erklärungen oder der Verzeichnisse und dem Inhalt der Bücher der Hauptdepositenkasse bezw. der Regierungshauptkasse, so sind die zur Aufklärung erforderlichen Ermittelungen unverzüglich vorzunehmen.

Die Empfangsbescheinigungen (§. 6) werden den Gerichten von den Hinterlegungsstellen ertheilt.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 21.

Die in der Zeit von der Fertigstellung der Verzeichnisse bis zum 1. Oktober d. J. bei den Gerichtsbehörden zur Verwahrung oder vorläufigen Verwahrung (Asservation) gelangenden Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten werden an die Hinterlegungsstelle nicht abgeliefert, sondern, falls deren Herausgabe vor dem 1. Oktober d. J. nicht erfolgen kann, an das zuständige Amtsgericht zur vorläufigen Verwahrung abgegeben.

§. 22.

Die vorhandenen Depositalbücher und die über die Verwahrung oder vorläufige Verwahrung (Asservation) geführten Bücher nebst den zu den Büchern gehörigen Belegen werden dem Amtsgericht übergeben, zu dessen Bezirk der Sitz des bisherigen Depositalgerichts oder des bisher mit der Verwahrung oder vorläufigen Verwahrung (Asservation) befaßt gewesenen Gerichts gehört.

§. 22.

Das durch die Abgabe der Massen veranlaßte Porto, einschließlich des Portos in den Fällen des §. 14, fällt der Staatskasse zur Last.

§. 23.

Die Bestimmung der Bezirke der Hinterlegungsstellen bleibt vorbehalten.

Berlin, den 8. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausnahme der Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln.

I. 3022. H. 17. Vol. 2.

Formular A 1.

1. Bisherige Benennung der Masse.	
2. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer andern Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.	
3. Betrag in Ziffern = in Buchstaben =	
4. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Rechtsangelegenheit anhängig ist, sowie der Sache. Bezeichnung der als Anlage beigefügten Schriftstücke.	
5. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll. Sonstige Bestimmungen über die Auszahlung.	
6. Angabe der, der Auszahlung entgegenstehenden Hindernisse (§. 99 Absatz 1 Satz 2, §. 24 H. O.)	

.... den .... 1879.

Königl. . . . . Gericht.

(Unterschrift.)

Bemerkung. Wegen Ausfüllung der Spalten sind die Bestimmungen in §. 2 der Verfügung zu beachten.

Formular A 2.

		Währung	Nennbetrag
1. Bisherige Benennung der Masse.	Streitmasse in der Prozeßsache des Kaufmanns Bernhard Anz zu Berlin wider die Erben des Landwirths Joachim Pflug zu Rixdorf.		
2. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer andern Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.	Kaufmann Bernhard Anz zu Berlin, Rosenthaler-Straße Nr. 100.		
3. Gegenstand. (Für Werthpapiere gemäß §. 40 Nr. 1; für Kostbarkeiten gemäß §. 40 Nr. 2 der Hinterlegungsordnung und, wenn eine Abschätzung stattgefunden hat, Angabe des Schätzungswerths.)	1. Brandenburgische Rentenbriefe Lit. A Nr. 5380/82. 3 Stück à 1 000	Thlr.	3 000
	Lit. B Nr. 524, 1028. 2 Stück à 500	"	1 000
	Summe Viertausend Thaler nebst Talons und Kupons Serie IV Nr. 10 bis 16.	Thlr.	4 000
	2. Prioritätsobligationen der Berlin-Dresdener Eisenbahngesellschaft Nr. 20560/61, 21712, 21816/18. 6 Stück à 200	Mark	1 200
	Zwölfhundert Mark nebst Talons ohne Kupons.		
	3. Russisch-Englische Anleihe von 1822 Nr. $\frac{91353}{36668}$, $\frac{91354}{36669}$ u. s. w. 10 Stück à 111	£	1 110
	Eintausend Einhundert und Zehn £ Sterling nebst Talons ohne Kupons.		

4. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Rechtsangelegenheit anhängig ist, sowie der Sache. Bezeichnung der als Anlage beigefügten Schriftstücke.	
5. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche herausgegeben werden soll. Sonstige Bestimmungen über die Herausgabe.	
6. Angabe der, der Herausgabe entgegenstehenden Hindernisse (§. 99 Absatz 1 Satz 2, §. 24 H. O.)	

..............., den .... 1879.

Königl. . . . . Gericht.

(Unterschrift.)

Bemerkung. Wegen Ausfüllung der Spalten sind die Bestimmungen in §. 2 der Verfügung zu beachten.

Formular A 3.

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vormundes.			
2. Name, Wohnort und, soweit es thunlich, Alter und Stand oder Gewerbe des Mündels oder Bezeichnung der Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgen soll.			
3. Angabe des Grundes, aus welchem die Vormundschaft eingeleitet ist.			
4. Gegenstand. (Für Werthpapiere gemäß §. 40 Nr. 1; für Kostbarkeiten gemäß §. 40 Nr. 2 der Hinterlegungsordnung und, wenn eine Abschätzung stattgefunden hat, Angabe des Schätzungswerths.)	(Siehe Beispiele in Form. A 2.)	Währung	Nennbetrag
5. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung.			
6. Bezeichnung der Hinterlegungsstelle.			
7. Angabe der, der Herausgabe entgegenstehenden Hindernisse (§. 99 Absatz 1 Satz 2, §. 24 H. O.).			

.................., den .... 1879.

Königl. .... Gericht.

(Unterschrift.)

Bemerkung. Wegen Ausfüllung der Spalten sind die Bestimmungen in §. 2 der Verfügung zu beachten.

Formular B.

Verzeichniß

der

Erklärungen über die Guthaben der Geldmassen des Depositoriums bei de . . . . Gericht zu . . . .

Nr. der Erklärung	Seite des Manuals	Bezeichnung der Massen.	Betrag		Betrag der noch nicht zugeschriebenen Zinsen bis einschließlich 30. September 1879	
			Mark.	Pf.	Mark.	Pf.

Formular C.

Verzeichniß

der

Erklärungen, auf Grund welcher die Bestände der Massen an Werthpapieren und Kostbarkeiten aus dem Depositorium des . . . . Gerichts zu . . . . an die Königliche Regierung zu . . . . . . als Hinterlegungsstelle abzugeben sind.

Nr. der Erklärungen.	Seite des Manuals.	Bezeichnung der Massen.		Werthpapiere auf den Inhaber					
				Stück.	Nennbetrag in			Dabei befinden sich	
					Reichswährung Mark.	anderen Währungen. Bezeichnung.		Zins- oder Dividenden-Scheine.	Talons. Stück.
1	25	Anz wider Pflug	1	5	—	Thlr.	4 000	Nr. 10 bis 16	5
			2	6	1 200			—	6
			3	10	—	£	1 110	—	10

Werthpapiere auf Namen						Kostbarkeiten		
Stück.	Nennbetrag in			Dabei befinden sich		Stück.	Schätzungswerth	
	Reichswährung	anderen Währungen		Zins- oder Dividenden-Scheine.	Talons.			
	Mark.	Bezeichnung.			Stück.		Mark.	Pf.

Formular D.

Ablieferungsschein.

An hinterlegten Geldern werden an die Königliche Regierungs- (Bezirks-) Hauptkasse zu ....

.... die beifolgenden .... *M.* ..... Pf.,

mit Buchstaben ....

....

abgeliefert.

....................., den .... 1879.

Depositorium des Königlichen .... Gerichts.

(Königl. .... Gericht.)

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-
Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Juli 1879. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei der Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsprokurator Löhmann in Bonn ist behufs Uebertritts in den Justizdienst der freien Stadt Hamburg die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

B. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Advokaten Marcard in Hoya ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Osterode a. Harz gestattet.

Der Rechtsanwalt und Notar Aßmann in Neusalz ist zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht in Naumburg und zum Notar im Departement desselben ernannt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Feuerstad in Sorau i. Niederlausitz ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Quedlinburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Dazur in Breslau und

der Rechtsanwalt und Notar Goldstandt in Danzig sind gestorben.

C. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Astecker,
der Referendar Dr. Samter,
der Referendar Dorn,
der Referendar Selbis,
der Referendar Meyer und
der Referendar Glünicke
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Dr. Starkowski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Schwierczina im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,
der Referendar Dr. Sperling im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendar Claaßen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Dem Gerichts-Assessor Kirschstein ist behufs Uebertritts zur Militär-Justizverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 39.

Allerhöchste Order vom 4. Juli 1879 und Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 12. Juli 1879, — betreffend die von den Richtern, Staatsanwälten, Gerichtsschreibern und Rechtsanwälten zu tragende Amtstracht.

a.

Allerhöchste Order.

Auf Ihren Bericht vom 30. Juni d. J. will Ich genehmigen, daß bei Einführung einer Amtstracht für die Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Rechtsanwälte die in dem Berichte Mir unterbreiteten durch die wieder beigefügten Zeichnungen Nr. 3 und 4 veranschaulichten Vorschläge befolgt werden.

Bad Ems den 4. Juli 1879.

Wilhelm.
(ggez.) Leonhardt.

An den Justiz-Minister.

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Auf Grund der vorstehenden Allerhöchsten Order und in Ausführung des §. 89 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 bestimmt der Justiz-Minister:

Die Amtstracht der Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Rechtsanwälte soll aus einem schwarzen Gewande, weißer Halsbinde und schwarzem Baret bestehen.

Das bis über die Mitte des Unterschenkels herabreichende faltenreiche, mit weiten offenen Aermeln versehene und vor der Brust zu schließende Gewand wird aus Wollstoff gefertigt. Um den Hals läuft ein 16 Centimeter breiter Besatz in Form eines flach anliegenden Ueberschlagkragens, welcher sich an den Vorderseiten des Gewandes bis zum unteren Rande desselben in 11 Centimeter Breite fortsetzt. Die Aermel zeigen am unteren Rande einen Besatz von 8 Centimeter Breite. Der Besatz ist für die Richter und Staatsanwälte von schwarzem Sammet, für die Rechtsanwälte von schwarzer Seide. Das Amtsgewand der Gerichtsschreiber hat einen schmalen Umschlagkragen und ist ohne Besatz.

Das Baret besteht aus einem rund geschnittenen und leicht gefalteten Kopftheile von schwarzem Wollstoff, um welchen sich ein nur am unteren Theile befestigter, oben aber frei abstehender und an beiden Kopfseiten mit einem dreieckigen Einschnitt versehener steifer Rand von 8 Centimeter Breite herumlegt. Die Bekleidung des Randes ist für die Richter und Staatsanwälte: schwarzer Sammet; für die Rechtsanwälte: schwarze Seide; für die Gerichtsschreiber: schwarzer Wollstoff. Das Baret ist ferner an dem oberen Theile des Randes rundumlaufend garnirt:

a) für die Präsidenten der Oberlandesgerichte: mit zwei goldenen Schnüren (Bordage) von zwei Millimeter Breite;

b) für die Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte und die Oberstaatsanwälte: mit einer goldenen Schnur von derselben Breite;

c) für die Präsidenten der Landgerichte: mit zwei silbernen Schnüren von derselben Breite;

d) für die Direktoren und die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten mit einer silbernen Schnur von derselben Breite.

Ein Staatsanwalt oder Rechtsanwalt, welcher das Wort ergreifen will, hat das Baret aufzusetzen, kann dasselbe während des Vortrages jedoch wieder ablegen. Während einer Eidesleistung oder Urtheilsverkündung ist von den an der Verhandlung Betheiligten stets das Baret zu tragen.

Den Gerichtsbehörden werden Zeichnungen zur Veranschaulichung des Schnitts der Amtstracht zugesendet werden*).

Berlin, den 12. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

I. 3158. O. 22. Vol. 5.

Num. 40.

Allgemeine Verfügung vom 9. Juli 1879, — betreffend die Ausführung des zweiten Abschnitts und der §§. 88, 89 der Hinterlegungsordnung.

Ges.-Samml. 1879 S. 249.

I. Vorläufige Verwahrung.

§. 1.

Gesuche um Annahme der im §. 1 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Gegenstände zur vorläufigen Verwahrung gelangen zu den Akten über die Rechtsangelegenheit, auf welche das Gesuch sich bezieht. Wird die Angelegenheit erst durch den Antrag anhängig, so ist derselbe in das betreffende Aktenregister einzutragen, oder, wenn für Sachen dieser Art ein besonderes Register nicht geführt wird, zu den bei jedem Amtsgericht für die vorläufigen Verwahrungen zu bildenden Sammelakten zu nehmen.

Das nach der Annahme zurückbehaltene Exemplar des Gesuchs oder das Protokoll (§§. 77, 78 H. O.) darf erst dann in die Akten eingeheftet werden, wenn anzunehmen ist, daß eine Hinterlegung nicht bewirkt werden wird. Wird eine solche bewirkt, so ist, falls es erforderlich erscheint, eine Abschrift des Gesuchs oder Protokolls für die Akten zu fertigen.

Anträge auf Herausgabe gelangen zu den Akten, zu welchen die Annahmeverfügung genommen ist.

§. 2.

Das Buch über die vorläufigen Verwahrungen (Verwahrungsbuch) ist nach dem Formulare Nr. 1 zu führen. Bei der Annahme sind die Spalten 1 bis 5, bei der Herausgabe die Spalten 6 bis 9 auszufüllen. Radirungen dürfen nicht vorgenommen werden. Wird eine Aenderung erforderlich, so ist dieselbe durch eine Bemerkung in der Spalte 10 zu bewirken. Die eine Aenderung betreffenden Bemerkungen und die Eintragungen in den Spalten 5 und 8 sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Nr. 1.

Für die Spalte 4 genügt die Bezeichnung der Sache und der Behörde, wenn die Rechtsangelegenheit bei einer Behörde bereits anhängig ist. Andernfalls ist die Veranlassung zur Hinterlegung anzugeben.

Wird kassenmäßiges Geld als solches zur vorläufigen Verwahrung angenommen, so genügt bei der Buchung der Annahme und der Herausgabe in den Spalten 5 und 8 die Angabe der Summe. Die Angabe hat in Ziffern und Buchstaben stattzufinden.

In Spalte 8 kann der Gegenstand durch eine Bezugnahme auf die Bezeichnung in Spalte 5 bezeichnet werden, wenn durch eine solche Bezugnahme nicht Zweifel über den Gegenstand entstehen.

---

*) Vorschriftsmäßig nach den Normalzeichnungen und Modellen gearbeitete Amtsgewänder und Barete können von der Firma Berger, Collani u. Comp., Berlin, S.W., Lindenstraße Nr. 28. bezogen werden.

Geschieht die Herausgabe an den Empfangsberechtigten unmittelbar (Spalte 9a), so dient die Quittung, geschieht sie mittels Uebersendung durch die Post (Spalte 9b), so dient der Postschein als Beleg (§. 25 Absatz 5, §. 85 H. O.).

§. 3.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Verfügungen in den auf die vorläufige Verwahrung bezüglichen Angelegenheiten von dem bei der Verwahrung mitwirkenden Richter (§. 79 H. O.) erlassen.

Ist die Sache, in welcher die vorläufige Verwahrung erfolgen soll, nach der Geschäftsvertheilung von einem andern Richter zu erledigen, so erläßt, wenn hierdurch eine Verzögerung nicht herbeigeführt wird, dieser die Verfügung.

§. 4.

Wenn die Hinterlegungsstelle von einem am Sitze derselben sich befindenden Amtsgericht um eine Auszahlung oder Herausgabe an das Amtsgericht selbst ersucht wird, so ist das Ersuchen auf Einsendung zur vorläufigen Verwahrung zu richten und gleichzeitig die Annahme anzuordnen.

§. 5.

Die Annahmeverfügung muß die in die Spalten 3 bis 5 des Verwahrungsbuchs einzutragenden Angaben enthalten. Zur Niederschreibung derselben ist das Gesuch nicht zu benutzen.

Die Annahme erfolgt auf Vorlegung der Urschrift der Verfügung.

§. 6.

Die über die Annahme gemäß §. 78 der Hinterlegungsordnung auf einem Exemplare des Gesuchs oder auf einer Abschrift des Protokolls zu ertheilende Bescheinigung ist so zu fassen, daß über den Gegenstand der Annahme kein Zweifel bestehen kann.

Ein dem Inhalt der Bescheinigung entsprechender Vermerk ist unter die Annahmeverfügung zu setzen.

§. 7.

Die zu einer Eintragung gehörigen Gegenstände sind ohne Vermischung mit anderen Gegenständen in einer Hülle (Beutel, Papierumschlag u. s. w.) versiegelt aufzubewahren. Die Nummer des Verwahrungsbuchs und der Inhalt sind auf der Hülle zu verzeichnen.

§. 8.

Die Herausgabe erfolgt auf Vorlegung einer Ausfertigung der Ausgabeverfügung.

Die Verfügung muß die Nummer des Verwahrungsbuchs enthalten, den Gegenstand und den Empfangsberechtigten genau bezeichnen und die Art der Herausgabe angeben (§§. 83, 85 H. O.). Postanweisungen sind vor Ausfertigung der Verfügung auszufüllen und in der letztern in Bezug zu nehmen. Uebersendungsschreiben, sonstige der Sendung beizufügende Schriftstücke (§. 83 H. O.) und Postanweisungen müssen der Ausfertigung beiliegen.

Die Ausfertigungen sind auf gebrochenem Bogen so niederzuschreiben, daß die rechte Seite für die Empfangsbescheinigung des Empfängers und für den Hinweis auf den Postschein frei bleibt.

§. 9.

Der Eingang der von der Hinterlegungsstelle oder von anderen Behörden zu ertheilenden Empfangsbescheinigungen ist von dem Richter, welcher die Herausgabe verfügt hat, zu kontroliren.

Ist die Herausgabe an einen Gerichtsbeamten zur Aushändigung an den Empfangsberechtigten geschehen, so hat der Gerichtsschreiber, an welchen das über die Aushändigung aufgenommene Protokoll gelangt den Vermerk

»Protokoll erhalten«

in die Spalte 10 des Verwahrungsbuchs einzutragen. Hat das Protokoll über die Aushändigung an den Gerichtsschreiber zu gelangen, an welchen der Gegenstand herausgegeben ist, so ist von dem Richter (§. 79 H. O.) in der Spalte 10 zu vermerken, daß er das Protokoll eingesehen habe.

§. 10.

Die Ausfertigungen der erledigten Ausgabeverfügungen werden nach der Nummerfolge des Verwahrungsbuchs gesammelt. Mit der Verfügung wird der Posteinlieferungsschein verbunden.

Auf jedem Beleg ist die Nummer des Verwahrungsbuchs anzugeben.

§. 11.

Ausgabeverfügungen, deren Erledigung binnen zwei Wochen nicht erfolgt ist, sind dem Amtsgericht zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Sind seit der Annahme sechs Wochen abgelaufen, ohne daß die Herausgabe verfügt ist, so haben die Verwahrungsbeamten den Antrag auf Erlaß einer solchen Verfügung zu stellen. Ein gleicher Antrag ist sofort nach der Annahme zu stellen:

1. wenn die Annahme auf Gesuch eines Vormundes in Gemäßheit des §. 74 Nr. 2 der Hinterlegungsordnung erfolgt ist;
2. wenn der Werth des Gegenstandes so beträchtlich ist, daß die zur Sicherung der Aufbewahrung zu Gebote stehenden Mittel unzulänglich erscheinen.

§. 12.

Die Strafkammern, Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaften können die Amtsgerichte ersuchen, solche im §. 1 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Gegenstände, welche in Strafsachen für die Untersuchung von Bedeutung sind, in Verwahrung zu nehmen. Die Annahme- und Ausgabeverfügungen werden von den Amtsgerichten dem Ersuchen entsprechend erlassen. Im Uebrigen bestimmt sich das Verfahren nach den Vorschriften über die vorläufige Verwahrung. Das Amtsgericht hat jedoch die Hinterlegung nur auf Ersuchen zu bewirken. Im Falle des §. 11 Absatz 2 Nr. 2 ist der Behörde, auf deren Ersuchen die Annahme stattgefunden hat, die Entschließung anheimzustellen.

§. 13.

Für die von dem Gerichtsschreiber aufzunehmenden Gesuche werden die Formulare Nr. 2 und Nr. 3 zur Anwendung empfohlen. Das Formular 2 dient zu Gesuchen um Annahme von Geld, das Formular 3 zu Gesuchen um Annahme von Werthpapieren und Kostbarkeiten (§. 1 Nr. 2 bis 4, §. 36 H. O.). Nr. 2 Nr. 3

II. Verwahrung von Werthpapieren auf Namen.

§. 14.

Wird der Gerichtsschreiber auf Grund des §. 88 der Hinterlegungsordnung beauftragt, Werthpapiere auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann, zu verwahren, so ist, insoweit nicht aus dem Inhalte der gerichtlichen Anordnung sich Abweichungen ergeben, in Gemäßheit der nachstehenden Vorschriften zu verfahren.

§. 15.

Die Urkunden, deren Verwahrung angeordnet ist, sind in das nach dem Formulare Nr. 4 zu führende Urkundenverwahrungsbuch einzutragen. Bei der Annahme sind die Spalten 1 bis 5, bei der Herausgabe die Spalten 6 bis 8 von dem Gerichtsschreiber auszufüllen. Nr. 4

Der Gerichtsschreiber hat die Vermerke in Spalte 5 und 8 zu unterschreiben.

§. 16.

Die Verfügung über die Annahme und Herausgabe werden dem Gerichtsschreiber in Urschrift vorgelegt. Unter der Verfügung ist die Befolgung unter Angabe der Buchnummer zu vermerken.

§. 17.

Soll die Uebersendung einer Urkunde erfolgen, so ist dieselbe entweder einem anderen, in der Ausgabeverfügung als Empfänger zu bezeichnenden Gerichtsschreiber zu übertragen oder von dem Amtsrichter zu kontrolliren. In dem letztbezeichneten Fall hat der Richter über den Nachweis des Verbleibs der Urkunde in Spalte 9 einen Vermerk einzutragen.

§. 18.

Soll die Herausgabe an einen Beamten des Amtsgerichts zu einem vorübergehenden Gebrauch erfolgen, so sind in der Ausgabeverfügung der Zweck der Herausgabe und die Frist für die Rückgabe anzugeben. Eine von dem Empfänger mit der Empfangsbescheinigung zu versehende beglaubigte Abschrift der Verfügung ist dem Gerichtsschreiber auszuhändigen. Dieselbe wird an Stelle der Urkunde in Verwahrung genommen und gegen Rückgabe der letzteren zurückgegeben. Eine Eintragung in das Verwahrungsbuch findet nicht statt.

§. 19.

Der Umfang des Buchs ist so zu bemessen, daß es auf etwa 10 Jahre ausreicht. Ein alphabetisches Namensverzeichniß ist anzulegen, wenn es nach der Zahl der verwahrten Urkunden zweckmäßig erscheint.

III. Verwahrung letztwilliger Verfügungen.

§. 20.

Ueber die Verwahrung letztwilliger Verfügungen wird von den mit der Verwahrung beauftragten Gerichtsbeamten ein Verwahrungsbuch nach dem Formulare Nr. 5 geführt.

Nr. 5.

§. 21.

Die Annahme erfolgt auf Grund der urschriftlich vorzulegenden Annahmeverfügung. Unter derselben ist die Befolgung unter Angabe der Buchnummer zu vermerken.

Die Ausgabeverfügungen müssen auf die Buchnummer hinweisen. Dieselben sind den Verwahrungsbeamten in Ausfertigung vorzulegen. Die Ausfertigungen sind mit dem Eingangsvermerk zu versehen und, nachdem sie befolgt sind, als Ausgabebelege nach der Nummerfolge zu sammeln. Sie sind auf halbgebrochenem Bogen so niederzuschreiben, daß die rechte Seite frei bleibt. Auf diese hat der Empfänger die Empfangsbescheinigung zu setzen. In die Spalten 3 und 6 ist die Jahreszahl nur einzutragen, wenn sie eine andere ist, als die in die Spalte 2 und bezüglich 5 eingestellte.

Die Spalten 4 und 7, die Spalte 7 erst nach Ausstellung der Empfangsbescheinigung, sind von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Die letztwilligen Verfügungen werden mit der Buchnummer versehen und in der Ordnung aufbewahrt, in welcher sie in dem Buche verzeichnet sind.

§. 22.

Ueber die Eintragung jeder Annahme ist ein die Spalten 1 bis 4 umfassender Auszug in 2 Exemplaren zu den Akten zu geben, in welchen die Verfügung erlassen ist. Der Auszug führt die Ueberschrift:

»Amtsgericht zu ....«

Auszug

»aus dem Verwahrungsbuch für letztwillige Verfügungen«.

Derselbe ist unter Beifügung des Ortes und Datums sowie des Gerichtssiegels von dem Richter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Ein Exemplar des Auszuges ist der Person zu behändigen, welche die letztwillige Verfügung niedergelegt hat.

§. 23.

Zu dem Verwahrungsbuch für letztwillige Verfügungen sind alphabetische Namensverzeichnisse zu führen. Dieselben enthalten die Namen der Personen, für welche letztwillige Verfügungen verwahrt werden, und den Hinweis auf die Nummer des Verwahrungsbuches.

Solcher Namensverzeichnisse bedarf es nicht bei denjenigen Amtsgerichten, bei welchen zu den Aktenregistern über letztwillige Verfügungen alphabetische Namensverzeichnisse gehalten werden.

Berlin, den 9. Juli 1879.

Der Justiz-Minister
In dessen Vertretung:
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3074. II. 17. Vol. 2.

Formular Nr. 1.

Buch

über

die vorläufigen Verwahrungen.

Jährlich fortlaufende Nr.	Der Annahme-Verfügung Tag	Der Annahme-Verfügung Geschäftsnummer.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, dieser Person.	Veranlassung zur Hinterlegung oder Bezeichnung der Sache und der Behörde.	Gegenstand der Verwahrung.
1	2a	2b	3.	4.	5.
1.	2/1.	VI. Nr. 7 1.	Bauer Emil Egge zu Neudorf.	Strafsache wider Egge bei dem Landgericht zu Potsdam.	Der Brandenburgische Rentenbrief Lit. B. Nr. 11414 über 500 Thlr. nebst Talon ohne Kupons. Koch. Schwarz.
2.	4/1.	VI. Nr. 7 4.	Rentier Karl Wendt zu Neudorf.	Befreiung von einer Darlehnsschuld wider Sattler Ernst Kuntze zu Neudorf.	Zweitausend (2000) Mark. Koch. Schwarz.
3.	7/1.	Z. Nr. 17 23.	Der Kaufmann Christoph Abt zu Neustadt als Vormund des Ernst Zorn daselbst.	Zorn'sche Vormundschaftssache bei dem hiesigen Amtsgericht.	Ein goldener Ring mit einem Diamanten (Brillanten). Koch. Schwarz.

Der Ausgabe-Verfügung		Genaue Bezeichnung des Empfängers.	Gegenstand der Herausgabe.	Nachweis der Herausgabe. Tag		Bemerkungen.
Tag.	Geschäftsnummer.			der Quittung.	des Postscheins.	
6a.	6b.	7.	8.	9a.	9b.	10.
7/1.	VI. Nr. 7 6.	Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam.	Die in Spalte 5 bezeichneten Gegenstände. Koch. Schwarz.	—	8/1.	
20/1.	VI. Nr. 7 15.	Sattler Ernst Kuntze zu Neudorf.	Zweitausend (2000) Mark. Koch. Schwarz.	22/1.	—	
12/1.	Z. Nr. 17 24.	Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam.	Der in Spalte 5 bezeichnete Gegenstand. Koch. Schwarz.	—	12/1.	

Formular Nr. 2.

Gesuch

um

Annahme von Geld

zur vorläufigen Verwahrung.

Bemerkungen.

1. Das Formular ist anzuwenden, wenn Geld angenommen werden soll. Spalte 5 ist im Bezirke des Oberlandesgerichts Cöln nicht mit in das Formular aufzunehmen. Sie wird nur benutzt für Hinterlegungen, welche der Schuldner eines Geldbetrages in dem Geltungsbereich des allgemeinen Landrechts oder des gemeinen Rechts bewirkt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien.

2. Fehlt in dem einzelnen Falle für eine in dem Formulare erforderte Angabe die Voraussetzung, unter welcher dasselbe auszufüllen ist, so ist die in der ersten Längsspalte befindliche auf die Angabe bezügliche Bezeichnung zu durchstreichen. Ist beispielsweise ein Verfahren in der Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung bewirkt wird, nicht anhängig, so erfolgt in der Spalte 3 die Durchstreichung der Worte:

   Bezeichnung der Behörde u. s. w.

   In Spalte 5 sind die Worte

   Erklärung darüber u. s. w.

   in allen Fällen zu durchstreichen, in welchen die Annahme nicht auf Grund des §. 19 H. O. nachgesucht wird. Wird die Annahme auf Grund dieses Paragraphen nachgesucht, die Rücknahme aber nicht ausdrücklich vorbehalten, so ist die Spalte des Formulars mit »Nein« auszufüllen.

3. In den Fällen, in denen es in der Erklärung einer Angabe bedarf, auf welche die in der ersten Längsspalte befindlichen Bezeichnungen ihrem Wortlaut nach nicht zutreffen, ist die Angabe in die ihrer Bezeichnung nach entsprechend zutreffende Querspalte aufzunehmen. Steht beispielsweise die Verfügung über den hinterlegten Betrag oder Gegenstand einer Auseinandersetzungsbehörde zu, so ist dies in der Spalte 4 zu vermerken.

4. Soll kassenmäßiges Geld als solches angenommen werden, so genügt in Spalte 2 die Angabe der Summe.

Gesuch um Annahme von Geld zur vorläufigen Verwahrung bei dem Königlichen Amtsgericht zu ....

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, dieser Person.	
2. Geldbetrag (in Ziffern und in Buchstaben).	
3. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Rechtsangelegenheit anhängig ist, sowie der Sache. Bezeichnung der als Anlage beigefügten Schriftstücke.	
4. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll. Sonstige Bestimmungen über die Auszahlung.	
5. Erklärung darüber, ob der Antragsteller die Zurücknahme des hinterlegten Geldes sich ausdrücklich vorbehält.	
6. Gründe für die Dringlichkeit.	

N., den ..ten .... 18..

(Unterschrift.)

Die vorstehend bezeichneten .... sind in vorläufige Verwahrung genommen, Nr. des Verwahrungsbuches.

N., den ..ten .... 18..

Formular Nr. 3.

Gesuch

um

Annahme von Werthpapieren und Kostbarkeiten

zur vorläufigen Verwahrung.

Bemerkungen.

1. Das Formular ist anzuwenden, wenn Werthpapiere und Kostbarkeiten (§. 1 Nr. 2 bis 4, §. 36 H. O.) angenommen werden sollen.

   Spalte 5 ist im Bezirke des Oberlandesgerichts Cöln nicht mit in das Formular aufzunehmen. Sie wird nur benutzt für Hinterlegungen, welcher der Schuldner in dem Geltungsbereich des allgemeinen Landrechts oder des gemeinen Rechts bewirkt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien.

2. Fehlt in dem einzelnen Falle für eine in dem Formular erforderte Angabe die Voraussetzung, unter welcher dasselbe auszufüllen ist, so ist die in der ersten Längsspalte auf die Angabe bezügliche Bezeichnung zu durchstreichen. Ist beispielsweise ein Verfahren in der Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung bewirkt wird, nicht anhängig, so erfolgt in der Spalte 3 die Durchstreichung der Worte:

   Bezeichnung der Behörde u. s. w.

   In Spalte 5 sind die Worte

   Erklärung darüber u. s. w.

   in allen Fällen zu durchstreichen, in welchen die Annahme nicht auf Grund des §. 19 H. O. nachgesucht wird. Wird die Annahme auf Grund dieses Paragraphen nachgesucht, die Rücknahme aber nicht ausdrücklich vorbehalten, so ist die Spalte des Formulars mit »Nein« auszufüllen.

3. In den Fällen, in denen es in der Erklärung einer Angabe bedarf, auf welche die in der ersten Längsspalte befindlichen Bezeichnungen ihrem Wortlaut nach nicht zutreffen, ist die Angabe in die ihrer Bezeichnung nach entsprechend zutreffende Querspalte aufzunehmen. Steht beispielsweise die Verfügung über den hinterlegten Betrag oder Gegenstand einer Auseinandersetzungsbehörde zu, so ist dies in der Spalte 4 zu vermerken.

Gesuch um Annahme von Werthpapieren und Kostbarkeiten zur vorläufigen Verwahrung bei dem Königlichen Amtsgerichte zu ....

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, dieser Person.	
2. Gegenstand: (für Werthpapiere gemäß §. 40 Nr. 1; für Kostbarkeiten gemäß §. 40 Nr. 2 der H. O. und, wenn eine Abschätzung stattgefunden hat, Angabe des Schätzungswerths).	
3. Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Rechtsangelegenheit anhängig ist, sowie der Sache. Bezeichnung der als Anlage beigefügten Schriftstücke.	
4. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Gegenstand herausgegeben werden soll. Sonstige Bestimmungen über die Herausgabe.	
5. Erklärung darüber, ob der Antragsteller die Zurücknahme des hinterlegten Gegenstandes sich ausdrücklich vorbehält.	
6. Gründe für die Dringlichkeit.	

N., den ..ten .... 18..

(Unterschrift.)

Die vorstehend bezeichneten .... sind in vorläufige Verwahrung genommen, Nr. des Verwahrungsbuches.

N., den ..ten .... 18..

Formular Nr. 4.

Urkundenverwahrungsbuch.

Fortlaufende Nr.	Der Annahme-Verfügung Tag.	Der Annahme-Verfügung Geschäftsnummer.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, dieser Person.	Veranlassung zur Hinterlegung oder Bezeichnung der Sache und der Behörde.	Bezeichnung der verwahrten Urkunde.
1.	2a.	2b.	3.	4.	5.
	1879.				
1	2/10.	C. 11/80 4.	Der Brauer Ernst Müller zu Neustadt.	Prozeßsache Müller wider Schulze bei dem Landgericht zu Potsdam.	Hypothekenbrief vom 10. Oktober 1873 über 3000 Mark, eingetragen im Grundbuche vom Neustadt Band II Blatt 11 Abthl. III Nr. 5. Schwarz.

Der Ausgabe-Verfügung Tag.	Geschäftsnummer.	Genaue Bezeichnung des Empfängers.	Bezeichnung der herausgegebenen Urkunden.	Empfangsbekenntniß des Empfängers.	Bemerkungen.
6a.	6b.	7.	8.	9.	10.
1880.					
2/6.	C. 11/80 23.	Der Brauer Ernst Müller zu Neustadt.	Hypothekenbrief vom 10. Oktober 1873 über 3000 Mark, eingetragen im Grundbuche von Neustadt Band II Blatt 11, Abthl. III Nr. 5. Schwarz.	Die nebenstehend bezeichnete Urkunde habe ich heute erhalten. N., den 6. Juni 1880. Ernst Müller.	

Formular Nr. 5.

Verwahrungsbuch

für

letztwillige Verfügungen.

Laufende Nr.	Der Annahme-Verfügung Jahr und Tag.	Der Annahme-Verfügung Geschäftsnummer.	Tag der Annahme.	Genaue Bezeichnung der letztwilligen Verfügung und der Art ihres Verschlusses.
1.	2a.	2b.	3.	4.
	1879.			
1.	2/10.	II. Nr. 4 2.	3/10.	Das am 2. Oktober 1879 dem Amtsgerichte verschlossen übergebene Testament des Brauers Ernst Müller zu Neustadt. Der Umschlag, in dem sich das Testament befindet, ist mit zwei Abdrücken eines die Buchstaben E. M. führenden Siegels und mit drei Abdrücken des Gerichtssiegels verschlossen. Koch. Schwarz.

Der Ausgabe-Verfügung Jahr und Tag.	Geschäftsnummer.	Tag der Herausgabe.	Bezeichnung des Empfängers.	Bemerkungen.
5a.	5b.	6.	7.	8.
	1881.			
7/6.	II. Nr. 4 4.	11/6.	Zu Nr. 1. Der Amtsrichter Kuntze.	
			Koch. Schwarz.	

Num. 41.

Allgemeine Verfügung vom 10. Juli 1879, — betreffend die Beschaffung des Feuerungsmaterials für die künftigen Justizbehörden.

Wegen Beschaffung des Feuerungsmaterials für die am 1. Oktober d. Js. ins Leben tretenden Justizbehörden werden nachfolgende Bestimmungen erlassen:

Die Justizbehörden haben durch die nach den bisherigen Bestimmungen dazu berufenen Organe die Frage einer Erörterung zu unterziehen, ob nach den für den Ankauf des Feuerungsmaterials bestehenden örtlichen Verhältnissen es nothwendig oder zweckmäßig erscheint, daß der für die künftigen Justizbehörden erforderliche Bedarf schon vor dem 1. Oktober d. Js. beschafft bezw. die Lieferung desselben sichergestellt wird. Bejahenden Falls ist das annähernd erforderliche Quantum festzustellen und wegen Lieferung desselben das Erforderliche nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zu veranlassen.

In Betreff der neu errichteten Amtsgerichte an solchen Orten, welche bisher nicht Sitz einer Justizbehörde waren, haben die Gerichtsbehörden, zu deren Bezirk der Sitz des künftigen Amtsgerichts gehört, die erwähnte Frage zu prüfen und eventuell mit geeigneten Unternehmern Verträge, durch welche die Lieferung des Feuerungsmaterials nach dem 1. Oktober 1879 gesichert wird, abzuschließen.

Die Kosten der vor dem 1. Oktober d. Js. erfolgten Lieferungen können nöthigenfalls auf die für das Halbjahr vom 1. April bis 1. Oktober 1879 ausgesetzten Bedürfnißfonds ungeachtet einer Ueberschreibung derselben angewiesen werden.

Berlin, den 10. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2898. Justizfiskus 63. V. 2.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 9.

Die Justizbehörden und Justizbeamten werden hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß gegen Ende dieses Monats in Carl Heymann's Verlag in Berlin eine »Karte der Gerichtsorganisation im Deutschen Reich« von Hugo Knoblauch, Ingenieur und Königlicher Feldmesser, erscheinen wird. Das Kartenblatt wird circa 75 Centimeter Länge und 60 Centimeter Breite einnehmen und für den Preis von 3 Mark, bis zum 15. September d. J. jedoch zum Subskriptionspreise von 2 Mark 50 Pf., zu haben sein. Dabei wird bemerkt, daß ein Exemplar dieser Karte nicht vorgelegen hat.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Juli 1879. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Schweiger in Calbe a. S. und
der Kreisrichter Stolterfoth in Heiligenbeil
sind gestorben.

B. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Wilhelmi in Wiesbaden ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schmits in Duisburg ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Mülheim an der Ruhr gestattet.

Der Rechtsanwalt und Notar Krönig in Siegen ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Duisburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Der Referendar Niemann ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lingen, ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Weniger in Neuhaldensleben ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Advokat und Notar Dr. Ebeling in Lauenstein,
der Notar, Justizrath Lützeler in Düsseldorf und
der Notar van den Bosch in Cöln
sind gestorben.

C. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Helfferich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,
der Referendar Dr. Otto und
der Referendar von Meusel
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden,
der Referendar Albinus im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,
der Referendar Meyer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendar Dr. Brandt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel,

der Referendar Braun,

der Referendar Richter und

der Referendar Kitz

im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Seelig und

der Referendar Cassel

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Bering im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Dem Gerichts-Assessor Freiherrn von Maltzahn ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 42.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juli 1879, — betreffend den Erlaß einer Gerichtsvollzieherordnung.

Die in Ausführung des §. 73 des Gesetzes vom 24. April 1878 (Ges.-Samml. S. 230) von dem Justiz-Minister erlassene, in der Anlage abgedruckte Gerichtsvollzieherordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 14. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung.
von Schelling.

I. 3340. G. 84. Vol. 2.

Num. 43.

Allgemeine Verfügung vom 16. Juli 1879, betreffend vereinfachte Zustellungen in Strafsachen.

Zur Ausführung der Bestimmungen in den
§. 39 der Strafprozeßordnung,
§. 22 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl,
§. 24 Nr. 1 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher,
§. 32 Abs. 3, §. 39 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879
bestimmt der Justiz-Minister, was folgt:

I.

Für den Nachweis der Zustellung, welche
a) in dem die öffentliche Klage in Strafsachen vorbereitenden Verfahren oder in der Voruntersuchung,
b) in dem Verfahren bei der Strafvollstreckung, von Amtswegen angeordnet werden,
kommen die nachstehenden einfacheren Formen zur Anwendung:

1. Eine Abschrift der Zustellungsurkunde wird bei der Zustellung nicht übergeben.
2. In der Zustellungsurkunde des Gerichtsvollziehers kann die Bezeichnung des Auftraggebers unterbleiben.

Digitized by Google

3. Erfolgt die Zustellung durch die Post, so genügt an Stelle der Bescheinigung der Aufgabe zur Post (§. 177 der Civilprozeßordnung) die Bescheinigung des Gerichtsschreibers, daß er die zu übergebenden Abschriften der zuzustellenden Schriftstücke behufs der Beförderung zur Post dem Gerichtsdiener übergeben habe.

Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: Vereinfachte Zustellung.

Für das an die Post gerichtete Ersuchen des Gerichtsschreibers, einschließlich der erwähnten Bescheinigung desselben, wird eine Gebühr nicht erhoben.

II.

In dem gesammten Verfahren vor dem Amtsgerichte wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl, finden die Vorschriften über Zustellungen in Strafsachen mit den vorstehend unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Abweichungen Anwendung.

Die Zustellung des Strafbefehls (§. 27 des Gesetzes vom 15. April 1878) erfolgt durch Uebergabe der Ausfertigung desselben. Die Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber bewirkt und die Uebereinstimmung derselben mit der richterlichen Straffestsetzung und Terminsbestimmung durch Bescheinigung des Gerichtsschreibers nachgewiesen. Erfolgt die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher, so ist die Zustellungs-Urkunde mit der vorerwähnten Bescheinigung des Gerichtsschreibers zu verbinden; sie kann in tabellarischer Form ausgestellt werden.

III.

An Gebühren des Gerichtsvollziehers für eine vereinfachte Zustellung kommen 40 Pf. zum Ansatz.

Handelt es sich um die Zustellung eines Strafbefehls in Forstdiebstahlssachen, so kommen an Gebühren des Gerichtsvollziehers 20 Pf. und an Reisekosten desselben höchstens 60 Pf. zum Ansatz.

Berlin, den 16. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

von Schelling.

I. 3349. Z. 17.

Nr. 44.

Allgemeine Verfügung vom 22. Juli 1879, — betreffend die Vorbereitungen zur Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte.

Zur Ausführung der Bestimmungen in den §§. 39, 40, 43, 45, 79, 86, 87 und 99 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und §. 35 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 24. April 1878, sowie §. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung verfügt der Justiz-Minister was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Zusammenlegung der Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirk, sowie die Bestimmung darüber, bei welchem der betreffenden Landgerichte die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden sollen, verbleibt dem Justiz-Minister.

§. 2.

Die Zeit des Beginnes der Sitzungsperioden der Schwurgerichte bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts.

§. 3.

Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch den Präsidenten des Landgerichts bestimmt und bis zum 1. September jedes Jahres dem Amtsrichter mitgetheilt.

§. 4.

Die Bestimmung der Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts, im Falle der Zusammenlegung mehrerer Landgerichtsbezirke zu einem Schwurgerichtsbezirk durch den Präsidenten desjenigen Landgerichts, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden.

Die Anordnung des Präsidenten ist dem Amtsrichter bis zum 1. September jedes Jahres mitzutheilen.

Die auf die Preußischen Gebietstheile entfallende Zahl an Geschworenen für die Schwurgerichte zu Meiningen und Gera ist in Ausführung des §. 5 des Staatsvertrages zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten vom 11. November 1878 (Gef.-Samml. S. 216) auf 35 Geschworene für Meiningen und 7 Geschworene für Gera festgestellt. Die Vertheilung dieser Zahlen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke erfolgt durch die Präsidenten der Landgerichte zu Meiningen und Rudolstadt.

Den Präsidenten der Landgerichte zu Erfurt und Saarbrücken liegt in Betreff der auf die nichtpreußischen Gebietstheile entfallenden Geschworenen nur die Bestimmung der Zahl, nicht auch die Vertheilung dieser Zahl auf die Amtsgerichtsbezirke der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Birkenfeld ob.

§. 5.

Der Amtsrichter (bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte derjenige Amtsrichter, welchem nach der Geschäftsvertheilung die Herstellung der Jahreslisten der Schöffen übertragen ist) hat:

1. im Laufe des Januar jedes Jahres erforderlichenfalls die nach §. 35 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 ihm obliegende Bestimmung zu treffen und den Vorsitzenden der wahlberechtigten Verbände mitzutheilen,
2. bis zum 1. November jedes Jahres die Ausschußsitzung abzuhalten, nachdem er vorher die von den Gemeindevorstehern eingegangenen Urlisten zusammengestellt und den Beschluß über etwaige Einsprachen gegen dieselben vorbereitet hat,
3. im unmittelbaren Anschluß an die Ausschußsitzung die Vorschlagsliste der Geschworenen nebst den etwaigen Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts zu übersenden,
4. bis zum 1. November jedes Jahres die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts für das folgende Geschäftsjahr festzustellen,
5. im Laufe des November jedes Jahres die Ausloosung der Hauptschöffen vorzunehmen.

II. Uebergangs-Bestimmungen.

§. 6.

Die ersten Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen gelten für den Zeitraum vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1880.

§. 7.

Die Bestimmung der Richter, welche nach Maßgabe des §. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung die den Amtsrichtern zugewiesenen Geschäfte behufs Herstellung der Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen wahrzunehmen haben, erfolgt:

innerhalb des Appellationsgerichtsbezirks Cöln durch den Ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und den General-Prokurator,

innerhalb des Appellationsgerichtsbezirks Celle durch das Präsidium des Appellationsgerichts und die Kron-Oberanwaltschaft,

innerhalb der Appellationsgerichtsbezirke Cöslin, Greifswald, Halberstadt, Münster, Arnsberg, Frankfurt a. M., sowie des Bezirks des Justiz-Senats Ehrenbreitstein durch den Präsidenten,

innerhalb der übrigen Appellationsgerichtsbezirke
durch den Ersten Präsidenten des betreffenden Appellationsgerichts,

derartig, daß diese Beamten für jedes künftige Amtsgericht, dessen gesetzlich feststehender Sitz in ihrem Appellationsgerichtsbezirk belegen ist, den betreffenden Richter bestellen.

Die bestellten Richter sind baldmöglichst den Regierungspräsidenten (Landdrosten) mitzutheilen und Letztere sind dabei zu ersuchen, die Zustellung der Urlisten seitens der Gemeindevorsteher an die benannten Richter schleunigst herbeizuführen.

§. 8.

Durch die Vorstandsbeamten der Appellationsgerichte (§. 7) erfolgt ferner

die Bestimmung der für jedes Amtsgericht (§. 7) erforderlichen Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen für die Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1880.

Die getroffene Anordnung ist den nach §. 7 bestellten Richtern im Laufe des August d. Js. mitzutheilen.

§. 9.

Den Vorstandsbeamten der Appellationsgerichte wird ferner übertragen:

die Bestimmung der für jedes Schwurgericht, dessen künftiger Sitz in ihrem Appellationsgerichtsbezirke belegen ist, erforderlichen Zahl von Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke für die Zeit vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1880.

Die Mittheilung der getroffenen Anordnung an die nach §. 7 bestellten Richter erfolgt im Laufe des August d. J.

Die Vertheilung der für die Preußischen Gebietstheile bestimmten Zahlen von Geschworenen der Schwurgerichte zu Meiningen und Gera (§. 4 Abs. 3) auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch den Justiz-Minister unmittelbar herbeigeführt und den Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte zu Cassel und Naumburg zur weiteren Veranlassung mitgetheilt werden.

Die Vorstandsbeamten der Appellationsgerichte zu Naumburg und Cöln haben die von ihnen für die nichtpreußischen Gebietstheile der Schwurgerichte zu Erfurt und Saarbrücken bestimmte Zahl von Geschworenen dem Justiz-Minister bis zum 10. August d. J. anzuzeigen.

§. 10.

Den Vorstandsbeamten der Appellationsgerichte wird endlich übertragen:

die Feststellung der Tage der ordentlichen Sitzungen der Schöffengerichte für den Zeitraum vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1879.

Die getroffene Anordnung ist alsbald denjenigen Gerichten, durch welche schon vor dem 1. Oktober d. J. Ladungen erfolgen können (Allg. Verf. vom 16. Juni d. J., Just.-Minist.-Bl. S. 136), sowie demnächst den Amtsgerichten mitzutheilen.

§. 11.

Der von den Vorstandsbeamten der Appellationsgerichte nach §. 7 bestellte Richter hat:

1. in der ersten Woche des September d. J. die Ausschußsitzung abzuhalten,
2. im unmittelbaren Anschluß an die Ausschußsitzung die Vorschlagsliste der Geschworenen nebst den etwaigen Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, den Vorstandsbeamten der am Sitze der künftigen Oberlandesgerichte befindlichen Appellationsgerichte (für die Schwurgerichte zu Meiningen und Gera: der dem Richter vorgesetzten Appellationsgerichte) zu übersenden, welche ihrerseits den rechtzeitigen Eingang der Vorschlagslisten zu überwachen und dafür Sorge zu tragen haben, daß dieselben unmittelbar nach dem 1. Oktober d. J. den Präsidenten der Landgerichte zugehen.

§. 12.

Die Ausloosung der Hauptschöffen für die bis zum 31. Dezember 1879 anberaumten ordentlichen Sitzungen hat der Amtsrichter sofort an den ersten Tagen des Oktober d. Js. vorzunehmen.

Berlin, den 22. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 2514. S. 85.

Num. 45.

Allgemeine Verfügung vom 21. Juli 1879, — betreffend die Grundsätze für die Geschäftsvertheilung bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten.

§. 23 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Ges.-Samml. S. 230).

In Ausführung des §. 23 des Gesetzes vom 24. April 1878 wird von dem Justiz-Minister Folgendes bestimmt:

I.

Der Vorsitz in dem Ausschusse behufs Feststellung der Jahreslisten der Schöffen und der Vorschlagslisten der Geschworenen, sowie die Auslosung der Schöffen zu den ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts ist nur einem Richter zu übertragen. Gleiches gilt hinsichtlich des Vorsitzes im Schöffengericht. Sind wöchentlich mehr als drei Sitzungen des Schöffengerichts erforderlich, so können zu Vorsitzenden des Schöffengerichts mehrere Amtsrichter bestimmt werden.

Geschäfte, bezüglich deren ihrer Natur nach eine Vertheilung nach örtlichen Bezirken unthunlich ist, sind nur einem Richter zu übertragen oder im Falle des Bedürfnisses nach Gattungen zu vertheilen. Dies gilt insbesondere für die Geschäfte, welche die Führung des Handelsregisters, der Genossenschaftsregister, der Musterregister und der Schiffsregister betreffen, sowie für die nach der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 dem Amtsgericht obliegende Verwahrung von Geldern, Werthpapieren, Kostbarkeiten und letztwilligen Verfügungen.

Die Angelegenheiten der Justizverwaltung werden von dem Richter bearbeitet, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

II.

Im Uebrigen sind für die Geschäftsvertheilung die nachstehenden Grundsätze maßgebend.

Bei den mit zwei Richtern besetzten Amtsgerichten sind die Geschäfte, sofern nicht ausnahmsweise nach Lage der konkreten Verhältnisse eine Vertheilung nach Gattungen und Bezirken im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, nach örtlich abgegrenzten Bezirken zu vertheilen.

Hinsichtlich der mit drei Richtern besetzten Amtsgerichte ist in jedem einzelnen Falle besonders zu erwägen, welche Art der Geschäftsvertheilung dem Interesse der Rechtspflege am meisten entspricht.

Bei den mit vier oder mehr Richtern besetzten Amtsgerichten sind die Geschäfte in der Regel nach Gattungen zu vertheilen.

Berlin, den 21. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 3233. — O. 60.

Num. 46.

Allgemeine Verfügung vom 23. Juli 1879, — betreffend die Abgabe der Akten, Grundbücher, letztwilligen Verfügungen und Asservate an die neu gebildeten Gerichte und Staatsanwaltschaften.

I. Abgabe der Akten.

§. 1.

Kurrente Akten sind an die zur weiteren Erledigung der bezüglichen Angelegenheit zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften abzugeben. Als kurrente Akten gelten auch Akten, in welchen noch Exekutionsanträge zu erledigen sind, oder eine Strafvollstreckung anzuordnen oder zu kontroliren ist.

§. 2.

Nicht mehr kurrente Civilprozeßakten der Gerichte erster Instanz, sofern die Weglegung der Akten oder die Beendigung des Prozesses erst im laufenden Geschäftsjahr erfolgt ist, sind mit Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit bevorstehender die Exekutionsinstanz betreffender Anträge, wie kurrente Akten zu behandeln, mithin an dasjenige Gericht abzugeben, an welches die Abgabe erfolgen müßte, wenn der Rechtsstreit noch anhängig wäre.

§. 3.

Die Abgabe der Grundakten erfolgt an das Amtsgericht, an welches das Grundbuch abzugeben ist.

Akten, welche bei dem Gerichte niedergelegte, noch nicht eröffnete letztwillige Verfügungen betreffen, sind an das Amtsgericht abzugeben, an welches nach §. 104 der Hinterlegungsordnung die letztwillige Verfügung abzugeben ist. Im Falle der §§. 27, 32 dieser Verfügung sind, sofern über die letztwilligen Verfügungen Generalakten geführt werden, die betreffenden Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift abzugeben.

§. 4.

Die in Verwahrung der Gerichte befindlichen Notariatsurkunden, Civilstandsregister nebst dazu gehörigen Akten, sowie die Duplikate der Kirchenbücher, desgleichen bis auf Weiteres die im §. 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 bezeichneten Nebenregister sind an das Amtsgericht abzugeben, zu dessen Bezirk der Sitz des aufgehobenen Gerichts gehört. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln erfolgt die Abgabe der bezeichneten Nebenregister an das neu gebildete Landgericht am Sitze des aufgehobenen Gerichts.

Die Bekanntmachung vom 1. Juli d. J. wegen Aufbewahrung der künftig von den Standesbeamten an die Gerichte abzugebenden Nebenregister wird hierdurch nicht berührt.

§. 5.

Die Namensverzeichnisse der bestraften Personen sind an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte abzugeben, zu dessen Bezirk der Sitz der aufgehobenen Behörde gehört.

§. 6.

Akten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, sind von den Einzelrichtern an dasjenige Amtsgericht, von den Kollegialgerichten erster Instanz an dasjenige Landgericht, von den Appellationsgerichten an dasjenige Oberlandesgericht abzugeben, zu dessen Bezirk der Sitz des aufgehobenen Gerichts gehört. Die bei den Staatsanwaltschaften vorhandenen Akten sind in entsprechender Weise an die Staatsanwaltschaft bei dem neuen Landgericht bezw. Oberlandesgericht abzugeben.

Nach näherer Anordnung der Aufsichtsbehörde können die vorbezeichneten Akten, sofern dies mit Rücksicht auf ihren Inhalt zweckmäßig erscheint, an eine andere als die vorstehend bezeichnete Behörde abgegeben werden.

Kurrente Personalakten sind an den Präsidenten bezw. Ober-Staatsanwalt des Oberlandesgerichtsbezirks abzugeben, welchem der Beamte vom 1. Oktober d. J. ab angehören wird.

§. 7.

Das Kreisgericht in Berlin hat die in den §§. 4 bis 6 bezeichneten Urkunden, Register, Akten und Verzeichnisse an das Amtsgericht II, bezw. an das Landgericht II und an die Staatsanwaltschaft bei dem letzteren abzugeben.

§. 8.

Vorbehaltlich der Bestimmung des §. 6 sind die bei den Appellationsgerichten vorhandenen Akten über völlig erledigte Angelegenheiten, sofern am Sitze des aufgehobenen Gerichts ein Oberlandesgericht errichtet wird, an dieses, anderenfalls an das Landgericht abzugeben, welches am Sitze des Appellationsgerichts errichtet wird.

Die bei den Ober-Staatsanwälten vorhandenen Akten über völlig erledigte Angelegenheiten sind in entsprechender Weise an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht oder Landgericht abzugeben.

§. 9.

In Betreff der bei den Gerichten erster Instanz, bezw. den Staatsanwaltschaften bei diesen Gerichten vorhandenen Akten über völlig erledigte Angelegenheiten sind die erforderlichen Anordnungen darüber, an welche der neuen Behörden dieselben abzugeben sind, insoweit nicht die Vorschriften der §§. 2 bis 7 Anwendung finden, von der betreffenden Aufsichtsbehörde des Appellationsgerichtsbezirks zu erlassen. Die Anordnungen sind in der Weise zu treffen, daß der Transport der Akten an einen anderen Ort thunlichst vermieden wird. Akten der Kollegialgerichte sowie der Staatsanwaltschaften können auch an das Amtsgericht des Orts abgegeben werden.

§. 10.

Soweit es erforderlich ist, sind behufs Aussonderung und Abgabe der Akten, desgleichen behufs Empfangnahme der Akten für die neuen Behörden, von den Vorständen der bestehenden Behörden aus den Mitgliedern derselben Kommissare zu bestellen und den Letzteren zur Unterstützung Büreaubeamte zuzuweisen.

§. 11.

Insoweit eine Verpackung der Akten überhaupt erforderlich ist, sind die Akten über Angelegenheiten, in welchen im Oktober d. J. vor der neuen Gerichtsbehörde Termine anstehen, besonders zu verpacken und als Terminsakten kenntlich zu machen.

§. 12.

Bei Abgabe der Akten ist dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft mit Sicherheit der Nachweis geführt werden kann, an welche Behörde die Akten gelangt sind.

Der Aufstellung von Aktenverzeichnissen bedarf es nur:

1. hinsichtlich derjenigen Akten, welche an Behörden abgegeben werden, welche an einem anderen Orte ihren Sitz haben;
2. insoweit Akten am Orte der aufgehobenen Behörde an verschiedene dort errichtete neue Behörden abgegeben werden.

Im letzteren Falle ist die Aufstellung von Aktenverzeichnissen nur für diejenige Behörde erforderlich, an welche die Akten ohne Beifügung des betreffenden Aktenregisters abgegeben werden.

Werden sämmtliche in Aktenregistern verzeichnete Akten an dieselbe Behörde abgegeben, so genügt in jedem Falle an Stelle des Aktenverzeichnisses ein Verzeichniß der betreffenden Register.

Ueber gesondert abzugebende Schriftstücke sind unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Verzeichnisse anzufertigen.

§. 13.

Die Aufstellung der im §. 12 erwähnten Verzeichnisse erfolgt nach Gattungen der Rechtsangelegenheiten geordnet, in einem Exemplar. Zu jedem Aktenverzeichnisse ist das Formular zu benutzen, welches nach den bisherigen Vorschriften zu dem Register über die betreffenden Akten dient.

§. 14.

Besondere Verzeichnisse sind anzufertigen:

1. über kurrente Akten, welche Haftsachen betreffen;
2. über die Akten, in welchen sich zur Verfügung, Entscheidung oder Terminsbestimmung den neuen Behörden vorzulegende Schriftstücke befinden.

Die Verzeichnisse sind nach Gattungen der Rechtsangelegenheiten geordnet, in je einem Exemplare aufzustellen und an die Behörde, an welche die betreffenden Akten gelangen, abzugeben.

Die Aufstellung der Verzeichnisse kann unterbleiben, insoweit es nach Vorschrift des §. 12 der Anfertigung von Aktenverzeichnissen oder Verzeichnissen der Aktenregister nicht bedarf und durch sonstige Anordnungen die sofortige Auffindung und Vorlegung der Akten bei der künftig zuständigen Behörde gesichert erscheint.

Die in die besonderen Verzeichnisse aufzunehmenden Akten sind in jedem Falle auch in die im §. 12 erwähnten Aktenverzeichnisse aufzunehmen.

§. 15.

Zur Kenntnißnahme von den in den abgegebenen Akten anberaumten Terminen und angeordneten Reproduktionen sind an die Behörde, an welche die Akten abgegeben werden, zugleich die betreffenden Kontrolen (Termins- und Reproduktionskalender) im Original oder in einem Auszuge abzugeben.

§. 16.

Befindet sich die Behörde, an welche die Akten abzugeben sind, nicht an demselben Orte, so ist die Art des Transports nach den Umständen unter thunlichster Kostenersparniß einzurichten.

Die Uebersendung vor dem 1. Oktober 1879 erfolgt für das Oberlandesgericht an das Appellationsgericht, für das Landgericht oder Amtsgericht an das entsprechende Gericht erster Instanz. Die für die neuen Staatsanwaltschaften bestimmten Akten sind in entsprechender Weise an die bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden abzusenden.

Die Aufsichtsbehörden haben die Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den richtigen Eingang der Akten zu kontroliren.

§. 17.

Die Aktenverzeichnisse (§. 12) verbleiben den neuen Behörden. Die Aktenverzeichnisse über Akten, welche Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit oder völlig erledigte Rechtsangelegenheiten betreffen, werden fortan als Aktenregister über die in denselben verzeichneten Akten dienen können.

Ist kein Aktenverzeichniß aufgestellt, so werden die bisherigen den neuen Behörden verbleibenden Aktenregister bezüglich der abgegebenen Akten fortgeführt.

§. 18.

Auf Aktenregister (Repertorien u. s. w.) finden die Vorschriften über die Abgabe der Akten, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, entsprechende Anwendung. Die Realrepertorien über Grundbücher (Hypothekenbücher u. s. w.) sind in Urschrift oder, insoweit es sich nur um einzelne in denselben verzeichneten Grundstücke handelt, in beglaubigten, diese Grundstücke betreffenden Abschriften abzugeben.

§. 19.

Ueber Abgabe der bei den Kirchspielgerichten im Lande Hadeln vorhandenen, die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten betreffenden Akten sind die erforderlichen Anordnungen von dem Präsidium des Appellationsgerichts und der Kronoberanwaltschaft in Celle zu erlassen.

Wegen der Uebernahme der Akten des Universitätsgerichts in Göttingen seitens des Amtsgerichts daselbst hat das Präsidium des Appellationsgerichts und die Kronoberanwaltschaft in Celle im Einvernehmen mit dem Universitätsgericht das Erforderliche zu veranlassen.

II. Abgabe der Grundbücher.

§. 20.

Die Grundbücher (Hypothekenbücher u. s. w.) sind an die neu gebildeten Amtsgerichte abzugeben.

Die Abgabe erfolgt an das für die Führung des Grundbuchs (Hypothekenbuchs u. s. w.) zuständige Gericht.

§. 21.

Im Geltungsbereich der Grundbuchordnung ist, wenn von den in einem Bande des Grundbuchs zusammengefaßten Grundbuchblättern oder Artikeln ein Theil in den Bezirk eines Amtsgerichts, ein anderer Theil in den Bezirk eines anderen Amtsgerichts übergeht, entweder der Band unter amtlicher Aufsicht von einem Sachverständigen zu trennen, und die Abgabe der Grundbuchblätter und Artikel an das zuständige Gericht zu bewirken, oder in Gemäßheit der bei Veränderungen der Bezirke der Grundbuchbehörden Anwendung findenden Vorschriften zu verfahren und der Band an das Amtsgericht abzugeben, welches das mit der Führung des Grundbuchs bisher befaßte Gericht bestimmt.

§. 22.

Werden Grundstücke, welche bisher auf einem Grundbuchblatte oder Artikel eingetragen sind, den Bezirken verschiedener Amtsgerichte zugewiesen, so findet das erforderliche Verfahren erst nach dem 30. September d. J. statt. Gehören die Grundstücke einem einheitlichen Gutsverbande an, so erfolgt die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts in Gemäßheit des §. 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. April 1878 in Verbindung mit §. 25 der Grundbuchordnung. Anderenfalls ist nach Maßgabe der bei Veränderungen der Bezirke der Grundbuchbehörden Anwendung findenden Vorschriften zu verfahren.

§. 23.

In den Bezirken der Appellationsgerichte zu Frankfurt am Main und Wiesbaden, sowie im Bezirk des Amtsgerichts zu Vöhl finden die Vorschriften der §§. 21 und 22 entsprechende Anwendung.

§. 24.

Ueber die Grundbücher (Hypothekenbücher u. s. w.), sowie über die einzelnen an die Amtsgerichte abzugebenden Blätter oder beglaubigten Abschriften von Blättern sind Verzeichnisse in zwei Exemplaren aufzustellen.

Das Verzeichniß hat zu enthalten:

1. im Fall des §. 20 die Zahl der Bände, die Bezeichnung der einzelnen Bände nach der Bezeichnung des Grundbuchs (Hypothekenbuchs u. s. w.) und die Zahl der Blätter jedes Bandes,
2. im Fall der §§. 21, 22 die Zahl der Blätter oder der beglaubigten Abschriften von Blättern und eine, mit Rücksicht auf die erforderliche Genauigkeit nach Beschaffenheit des Falls zu wählende Bezeichnung jedes Blattes beziehungsweise jeder Abschrift.

Hinsichtlich derjenigen Grundbücher (Hypothekenbücher u. s. w.), welche an das am Orte der aufgehobenen Grundbuchbehörde neu gebildete Amtsgericht abgegeben werden, bedarf es der Aufstellung von Verzeichnissen nicht.

§. 25.

Im Uebrigen finden auf die Ausführung der Uebergabe der Grundbücher die Vorschriften der §§. 10 und 16 entsprechende Anwendung.

III. Abgabe der letztwilligen Verfügungen.

§. 26.

Die Abgabe der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen letztwilligen Verfügungen an ein Amtsgericht, welches am Orte des mit der Verwahrung bisher befaßt gewesenen Gerichts seinen Sitz hat, geschieht auf Grund eines Protokolls. Der Aufnahme desselben bedarf es nicht, wenn die Aufbewahrung der letzt-

willigen Verfügungen bei dem neu gebildeten Amtsgericht durch dieselben Beamten erfolgt, welchen die Aufbewahrung bisher übertragen war. Erforderlichenfalls sind die Beamten besonders zu bestimmen, welche für die Beamten des künftigen Amtsgerichts die letztwilligen Verfügungen in Empfang nehmen.

Die über die Verwahrung geführten Bücher (Testamentenbücher, Testamentenprotokoll-Bücher u. s. w.) werden bis auf weitere Anordnung für die vor dem 1. Oktober d. J. in gerichtliche Verwahrung genommenen letztwilligen Verfügungen fortgeführt.

Auf die Buchführung, auf den Erlaß und die Befolgung der Ausgabeverfügungen, sowie auf die Verwahrung der letztwilligen Verfügungen finden die Vorschrift des §. 89 Absatz 2 der Hinterlegungsordnung und, unbeschadet der vorstehenden, die Fortführung der bisherigen Bücher betreffenden Bestimmung, die auf die letztwilligen Verfügungen bezüglichen Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 9. Juli d. J. (Just.-Minist.-Bl. S. 173) Anwendung.

§. 27.

Wird an dem Sitze des mit der Verwahrung bisher befaßt gewesenen Gerichts ein Amtsgericht nicht gebildet, so werden die letztwilligen Verfügungen an das Amtsgericht abgegeben, zu dessen Bezirk der Sitz des aufgehobenen Gerichts gehört. Die Uebersendung vor dem 1. Oktober d. J. erfolgt für dieses Amtsgericht an das entsprechende Gericht erster Instanz.

Im Uebrigen kommen im Falle des ersten Absatzes die Vorschriften der nachstehenden §§. 28 bis 31 zur Anwendung.

§. 28.

Die Uebersendung geschieht durch besonderen Transport unter Aufsicht eines Beamten oder durch Postsendungen, welche mit dem Vermerk »Einschreiben« zu versehen sind.

§. 29.

Mittels besonderen Schreibens wird ein dem Formular 5 der allgemeinen Verfügung vom 9. Juli d. J. entsprechendes Verzeichniß der letztwilligen Verfügungen übersandt. Dasselbe ist nach der Beendigung der Abgabe mit Empfangsbescheinigung des neuen Amtsgerichts versehen dem Präsidenten des Landgerichts zu übersenden.

§. 30.

Die von dem neuen Amtsgericht übernommenen letztwilligen Verfügungen werden in das Verwahrungsbuch für letztwillige Verfügungen eingetragen. Unter die letzte dieser Eintragungen ist folgender Vermerk zu setzen:

»Die unter den Nummern 1 bis ..... verzeichneten, bisher bei dem .... in Verwahrung befindlich gewesenen letztwilligen Verfügungen sind von uns in Verwahrung genommen.«

Der Vermerk ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

§. 31.

Die Ausgabeverfügungen, welche die vor dem 1. Oktober d. J. gerichtlich niedergelegten letztwilligen Verfügungen betreffen, müssen die frühere Bezeichnung (die Nummer, geeigneten Falls den Buchstaben u. s. w.) und die Nummer des Verwahrungsbuches enthalten.

Die Buchnummern hat der Gerichtsschreiber (§. 79 H. O.) zu den Akten anzuzeigen, bei welchen die Ausgabeverfügung zu erlassen ist.

§. 32.

Die letztwilligen Verfügungen, welche auf Grund der von Testatoren erklärten Gesuche (§. 104 Abs. 2 H. O.) an ein anderes, als das im §. 104 Abs. 3 der Hinterlegungsordnung bezeichnete Amtsgericht, abzugeben sind, werden bei dem Amtsgericht, an welches sie in Gemäßheit der §§. 26, 27 gelangt sind, für jedes Amtsgericht, an welches eine Abgabe erfolgen soll, in der ersten Hälfte des Monats Oktober d. J. in ein Verzeichniß gebracht.

Das Verzeichniß ist nach dem in der allgemeinen Verfügung vom 9. Juli d. J. vorgeschriebenen Formulare Nr. 5 in zwei Exemplaren aufzustellen.

Der mit der Besorgung der Abgabe beauftragte Beamte übersendet die letztwilligen Verfügungen und die beiden Exemplare des Verzeichnisses mit dem Uebersendungsschreiben unter der Bezeichnung »Einschreiben« an das Amtsgericht, an welches die Abgabe erfolgen soll.

Das Letztere ordnet die Annahme der letztwilligen Verfügungen nach Maßgabe der in der allgemeinen Verfügung vom 9. Juli d. J. erlassenen Vorschriften an, benachrichtigt die Testatoren und sendet dem abgebenden Amtsgericht ein Exemplar des Verzeichnisses mit Empfangsbescheinigung versehen zurück.

IV. Abgabe der Asservate.

§. 33.

Die in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Gegenstände, welche nicht an die Hinterlegungsstelle abzugeben sind, insbesondere die in den §. 95 Abs. 2, §. 97 Abs. 3, §. 105 der Hinterlegungsordnung (vergl. §. 7 Abs. 2 der allg. Verf. vom 8. Juli 1879, Just.-Minist.-Bl. S. 156) bezeichneten Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten sind an das zuständige Amtsgericht abzugeben. Auf die Abgabe finden die Vorschriften des §. 26 Abs. 1 und des §. 27 Abs. 1 Satz 2, sowie die allgemeinen über die Versendung von Werthgegenständen bestehenden Bestimmungen Anwendung. Das Amtsgericht, von welchem die Gegenstände übernommen werden, erhält einen Auszug aus den betreffenden Büchern und eine auf Grund derselben anzufertigende Uebersicht. Die Quittung über den Empfang wird dem Präsidenten des Landgerichts eingesandt.

V. Schlußbestimmungen.

§. 34.

Die Abgabe der Akten, Asservate, Grundbücher und Testamente soll thunlichst einige Tage vor dem 1. Oktober d. J. erfolgen.

Befindet sich zur Zeit am Sitze des künftigen Amtsgerichts, an welches die Abgabe erfolgen muß, keine Gerichtsbehörde, so ist Fürsorge zu treffen, daß zur Empfangnahme ein geeigneter Beamter zur Stelle sei.

§. 35.

Die Abgabe der Akten des Ober-Tribunals und des General-Staatsanwalts sowie des Stadtgerichts zu Berlin wird durch besondere Verfügung geregelt.

§. 36.

Die näheren Bestimmungen über die Abgabe der bei den Gerichten geführten Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister und Schiffsregister, sowie der die Führung derselben betreffenden Akten bleiben vorbehalten.

Berlin, den 23. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

von Schelling.

I. 3482. O. 60.

Berichtigung.

In der Allgemeinen Verfügung des Justiz-Ministers vom 12. Juli 1879, betreffend die von den Richtern, Staatsanwälten, Gerichtsschreibern und Rechtsanwälten zu tragende Amtstracht (Just.-Minist.-Bl. S. 172) ist die Angabe über die Breite der Schnüre (Bordage) an dem Baret der daselbst zu a—d bezeichneten Beamten dahin zu berichtigen, daß

statt »zwei Millimeter« (Zeile 7 von unten) zu lesen ist: »sieben Millimeter«.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Gerichtsvollzieherordnung.

Erster Abschnitt.

Gerichtsvollzieher.

§. 1.

Zum Gerichtsvollzieher kann nur ernannt werden, wer
1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat, oder von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit ist;
3. die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzt;
4. sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet, und
5. eine Prüfung bestanden hat.

Von der Ablegung der Prüfung sind diejenigen befreit, welche die Gerichtsschreiberprüfung bestanden haben.

§. 2.

Der Prüfung muß ein mindestens sechsmonatiger Vorbereitungsdienst bei einem von der Anstellungsbehörde zu bestimmenden Amtsgerichte vorangehen. Während jenes Zeitraums ist der Anwärter vorzugsweise bei einem Gerichtsvollzieher, nebenbei auch bei einem Gerichtsschreiber zu beschäftigen. Die Anstellungsbehörde kann die Bestimmung des Gerichtsvollziehers und des Gerichtsschreibers, bei welchen die Beschäftigung zu erfolgen hat, dem Amtsrichter überlassen.

Beim Antritte des Vorbereitungsdienstes ist der Anwärter mittelst Handschlags an Eidesstatt zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

Dem Amtsrichter liegt die allgemeine, dem Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber die besondere Leitung des Vorbereitungsdienstes ob.

§. 3.

Ueber die Zulassung zum Vorbereitungsdienste entscheidet die Anstellungsbehörde. Dem Gesuche um Zulassung ist der Geburtsschein, eine kurze selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs, sowie der Ausweis über die Militärverhältnisse und über die erlangte Schulbildung beizufügen.

§. 4.

Der Zeitraum, während dessen der Anwärter mit der einstweiligen selbstständigen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes in sämmtlichen oder einzelnen Zweigen desselben beauftragt war, kann auf den Vorbereitungsdienst ganz oder theilweise angerechnet werden.

Im Uebrigen ist eine Abkürzung des Vorbereitungsdienstes nur unter besonderen Umständen nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde zulässig.

§. 5.

Ueber den Erfolg des Vorbereitungsdienstes hat der Amtsrichter nach Anhörung des Gerichtsvollziehers und des Gerichtsschreibers ein Zeugniß auszustellen und dasselbe der Anstellungsbehörde vorzulegen. Letztere entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

Die Zulassung darf nur erfolgen, wenn der Anwärter zur Ablegung der Prüfung für genügend vorbereitet zu erachten ist.

§. 6.

Die Prüfung wird bei Landgerichten, welche hierzu von der Anstellungsbehörde bestimmt werden, abgelegt.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf die Dauer eines Jahres aus Richtern und Staatsanwälten, welche am Sitze des Landgerichts ihren Wohnsitz haben, von der Anstellungsbehörde ernannt.

Die einzelnen Prüfungen sind von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abzunehmen.

Die geschäftliche Leitung der Prüfungskommission steht dem Präsidenten des Landgerichts zu.

§. 7.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Anwärter die für sämmtliche Zweige des Gerichtsvollzieherdienstes erforderliche Kenntniß und praktische Gewandtheit sich erworben hat.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Die Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung sind vorzugsweise dem Gebiete der von den Gerichtsvollziehern aufzunehmenden Urkunden zu entnehmen, unter Mitberücksichtigung der einschlagenden Bestimmungen der Gebühren- und Stempelgesetze.

§. 8.

Die schriftliche Bearbeitung der gestellten Aufgaben erfolgt unter Aufsicht eines Beamten.

Durch den Präsidenten des Landgerichts kann dem Anwärter auf Antrag gestattet werden, die schriftlichen Arbeiten am Sitze eines Amtsgerichts anzufertigen.

§. 9.

Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten erfolgt von denjenigen Mitgliedern der Kommission, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll.

Erachten beide Mitglieder die Arbeiten für völlig mißlungen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§. 10.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

Zu einem Prüfungstermine können mehrere, jedoch nicht mehr als sechs Anwärter zugelassen werden.

Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, erfolgt nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Als bestanden gilt die Prüfung nur, wenn beide Mitglieder der Prüfungskommission darin übereinstimmen.

Der Gang der mündlichen Prüfung im Allgemeinen und das Gesammtergebniß der Prüfung ist zu den Akten zu vermerken.

§. 11.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält hierüber ein von der Anstellungsbehörde auszustellendes Zeugniß.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann ausnahmsweise nach Zurücklegung eines weiteren Vorbereitungsdienstes zu einer zweiten und letzten Prüfung zugelassen werden. Die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes wird von der Anstellungsbehörde bestimmt.

§. 12.

Der Ernennung des Anwärters zum Gerichtsvollzieher soll in der Regel die einstweilige selbstständige Wahrnehmung der Geschäfte eines Gerichtsvollziehers während der Dauer von mindestens drei Monaten vorangehen.

§. 13.

Die Gerichtsvollzieher werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalt ernannt.

Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.

§. 14.

Die Gerichtsvollzieher haben vor der Einführung in das Amt eine Amtskaution von sechshundert Mark zu bestellen.

Wird die Kautionsbestellung wiederholter Aufforderung ungeachtet verzögert, so ist die Ernennung zurückzunehmen.

§. 15.

Nach Bestellung der Kaution werden die Gerichtsvollzieher von dem Amtsrichter nach den für Staatsbeamte bestehenden Vorschriften eidlich verpflichtet und unter Aushändigung der Bestallung und des Dienstsiegels in ihr Amt eingeführt.

§. 16.

Die Gerichtsvollzieher werden bei den Amtsgerichten angestellt.

Sie haben ihren amtlichen Wohnsitz am Orte des Amtsgerichts. Von der Anstellungsbehörde kann ihnen der amtliche Wohnsitz an einem anderen Orte des Amtsgerichtsbezirks angewiesen werden.

§. 17.

Die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher umfaßt den Landgerichtsbezirk, zu welchem der Bezirk des im §. 16 bezeichneten Amtsgerichts gehört.

Für freiwillige Versteigerungen (§. 74 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878) kann die Anstellungsbehörde die Zuständigkeit auf einen Theil des Landgerichtsbezirks beschränken.

§. 18.

Der sachliche Geschäftskreis der Gerichtsvollzieher wird durch die in den Reichs- und Landesgesetzen getroffenen Zuständigkeitsnormen, sowie durch die Vorschriften der §§. 19 bis 21 bestimmt.

§. 19.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge jeder Art, welche ihrer dienstlichen Stellung entsprechen und ihnen von den Gerichten oder Staatsanwaltschaften ertheilt werden, auszuführen, insbesondere:

1. Behändigungen, mit oder ohne Beurkundung derselben, auch in solchen Fällen, in denen die Behändigung nicht in Form der Zustellung erfolgt, vorzunehmen,
2. Befehle, welche die Verhaftung, Vorführung oder vorläufige Festnahme einer Person, sowie die Vornahme von Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Einziehungen betreffen, auszuführen oder bei der Ausführung Hülfe zu leisten,
3. bei einzelnen Sitzungen der Gerichte den innern Dienst wahrzunehmen.

§. 20.

Die Gerichtsvollzieher sind auf Anordnung der Anstellungsbehörde verpflichtet, den inneren Dienst bei den Sitzungen des Amtsgerichts gegen eine als Pauschquantum im voraus festzusetzende Entschädigung ständig wahrzunehmen. Die Anordnung der Anstellungsbehörde ist jederzeit widerruflich.

§. 21.

Insoweit in Angelegenheiten, welche nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden, die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle durch Gerichtsvögte, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln durch Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, wird dieser Dienst in erster Reihe durch die Gerichtsdiener oder bei den Amtsgerichten durch die auf Grund der Bestimmung des §. 20 ständig bestellten Gerichtsvollzieher ohne Gewährung von Gebühren wahrgenommen.

Bei Behinderung der bezeichneten Personen kann die Wahrnehmung jenes Dienstes jedem Gerichtsvollzieher, welcher am Sitze des Gerichts seinen Wohnsitz hat, von dem Vorstande des Gerichts übertragen werden.

Die nach den bestehenden Vorschriften den Parteien zur Last fallenden Gebührenbeträge fließen zur Staatskasse.

§. 22.

Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Gerichtsvollzieher bestellt, so werden die Geschäfte, welche von Amtswegen angeordnet oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers den Gerichtsvollziehern übertragen werden, im voraus vertheilt. Die Vertheilung soll in der Regel unter sämmtliche Gerichtsvollzieher und thunlichst nach örtlich abgegrenzten Bezirken erfolgen.

Die näheren, die Geschäftsvertheilung betreffenden Anordnungen werden von der Anstellungsbehörde oder in deren Auftrage durch den Präsidenten des Landgerichts getroffen.

Abweichungen von der im voraus angeordneten Geschäftsvertheilung sind nur aus besonderen Gründen im einzelnen Falle mit Genehmigung des Amtsrichters zulässig.

Die Gültigkeit der Handlung eines Gerichtsvollziehers wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung einem der anderen Gerichtsvollzieher zu übertragen gewesen wäre.

§. 23.

Die Gerichtsvollzieher erwerben für die Amtshandlungen, welche ihnen von den Parteien mit oder ohne Vermittelung des Gerichtsschreibers aufgetragen sind, die tarifmäßigen Gebühren und Vergütungen an baaren Auslagen.

§. 24.

Vorbehaltlich anderweiter Bestimmung, insbesondere über die Gewährung einer im voraus bestimmten jährlichen Gesammtentschädigung, wird den Gerichtsvollziehern für die Amtshandlungen, welche von Amtswegen angeordnet werden, am Schlusse jedes Vierteljahrs eine von dem Präsidenten des Landgerichts als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

§. 25.

Die Höhe der am Schlusse jedes Vierteljahrs festzusetzenden Entschädigung ist nach billigem Ermessen in der Weise zu bestimmen, daß die Gebühren und die Schreibgebühren ungefähr zu fünf Zehntheilen, die baaren Auslagen, welche nicht zu den Reisekosten und Schreibgebühren gehören, zum vollen Betrage vergütet werden und an Stelle der tarifmäßigen Reisekosten eine nach den örtlichen Verhältnissen angemessene Vergütung für die entstandenen Unkosten, jedoch nicht mehr als sieben Zehntheile des tarifmäßigen Betrages, gewährt wird. Bei der Festsetzung sind außerdem die im §. 19 bezeichneten Geschäfte zu berücksichtigen.

Das im §. 20 bezeichnete, von der Anstellungsbehörde festgesetzte Pauschquantum für die Wahrnehmung des Sitzungsdienstes ist in die Entschädigung nicht mit einzurechnen.

§. 26.

Der Gerichtsvollzieher hat auf die für die Amtshandlungen seines Vertreters erwachsenden Gebühren und sonstigen Vergütungen keinen Anspruch.

Abweichende Verabredungen zwischen dem Gerichtsvollzieher und dem ihm bestellten allgemeinen Vertreter sind mit Genehmigung der Anstellungsbehörde zulässig. Die letztere kann die Genehmigung davon abhängig machen, daß der vertretene Gerichtsvollzieher mit seiner Kaution die Haftung für die Amtshandlungen des Vertreters übernimmt.

Die im §. 20 bezeichnete Entschädigung wird auch im Fall einer Vertretung dem vertretenen Gerichtsvollzieher fortgewährt.

§. 27.

Den Gerichtsvollziehern wird ein jährliches Mindesteinkommen vom Staate gewährleistet. Nach dem Staatshaushalts-Etat beträgt dasselbe zur Zeit, einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses, 1800 Mark

Auf das gewährleistete Mindesteinkommen kommt das gesammte Diensteinkommen, jedoch mit Ausschluß der Vergütungen für baare Auslagen (§§. 23, 25), zur Anrechnung.

Welcher Theil der im §. 25 bezeichneten Entschädigung als Vergütung für baare Auslagen angesehen werden soll, ist von dem Präsidenten des Landgerichts bei Festsetzung der Entschädigung zu bestimmen.

§. 28.

Die Gerichtsvollzieher sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigt.

Nach dem Staatshaushalts-Etat beträgt das pensionsfähige Maximaleinkommen zur Zeit 3000 Mark. Die auf das gewährleistete Mindesteinkommen nicht anzurechnenden Beträge (§. 27) gehören nicht zu dem pensionsfähigen Diensteinkommen.

§. 29.

Die Gerichtsvollzieher gehören zu den Subalternbeamten.

Sie können aus dienstlichen Rücksichten versetzt und mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes bei einem anderen Amtsgerichte beauftragt werden.

§. 30.

Die Gerichtsvollzieher führen ein Dienstsiegel. Dasselbe zeigt den Königlichen Adler mit der Umschrift: »Gerichtsvollzieher bei dem Königlich Preußischen Amtsgericht .... (Ortsname).

Das Dienstsiegel wird auf Staatskosten beschafft.

§. 31.

Die Gerichtsvollzieher tragen eine Dienstkleidung. Sie haben dieselbe auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die Dienstkleidung besteht aus einem dunkelblauen Ueberrocke mit stehendem schwarzen Sammetkragen und weißen Metallknöpfen mit Adler ohne Umschrift, und aus einer Mütze von der Farbe des Rockes mit Kokarde und schwarzem Sammetstreifen als Besatz.

§. 32.

Die Gerichtsvollzieher müssen an ihrem amtlichen Wohnsitze wohnen und ein Geschäftslokal haben. Die Haltung mehrerer Geschäftslokale ist ihnen nicht gestattet.

§. 33.

Die Gerichtsvollzieher haben, soweit es nach Lage der Verhältnisse erforderlich ist, zur Unterbringung gepfändeter Sachen ein Pfandlokal zu halten.

§. 34.

Die Gerichtsvollzieher dürfen, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 18 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, die Ausführung eines innerhalb ihrer örtlichen Zuständigkeit und ihres Geschäftskreises (§§. 17 bis 21) erhaltenen Auftrags nur ablehnen, wenn sie im einzelnen Falle von der Ausübung ihres Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen sind (§. 156 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, §. 76 des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 24. April 1878).

§. 35.

Der Gerichtsvollzieher ist nicht befugt, die Ausführung eines Auftrags einer anderen Person zu übertragen.

Ist der Gerichtsvollzieher an der Erledigung eines unmittelbar von einer Partei ertheilten Auftrags rechtlich oder thatsächlich behindert, so hat er hiervon unter Angabe des Grundes den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen. Ist die Benachrichtigung des Auftraggebers nicht thunlich, oder erfordert das Interesse der Partei die sofortige Erledigung des Auftrags, so hat der behinderte Gerichtsvollzieher die Bestellung des Vertreters sofort bei dem Amtsrichter zu beantragen. Letzteres gilt auch dann, wenn der Auftrag unter Vermittelung des Gerichtsschreibers ertheilt oder die Ausführung der Amtshandlung von einer Behörde angeordnet ist.

Der Amtsrichter ist ermächtigt, für einzelne Amtshandlungen einen anderen Gerichtsvollzieher als Vertreter zu bestellen.

Ist einem behinderten Gerichtsvollzieher ein allgemeiner Vertreter bestellt, so gehen auf diesen die dem ersteren ertheilten Aufträge von selbst über.

§. 36.

Die Gerichtsvollzieher dürfen für ihre Amtshandlungen über die ihnen zustehenden Gebühren und baaren Auslagen hinaus keine Vergütungen annehmen, fordern oder sich versprechen lassen. Desgleichen ist ihnen die Verabredung einer geringeren Vergütung als der ihnen zustehenden Gebühren und baaren Auslagen untersagt.

Bei der Zwangsvollstreckung dürfen sie die ihnen zustehenden Gebühren und Vergütungen an baaren Auslagen von dem Schuldner ihres Auftraggebers nur annehmen, wenn zugleich ihr Auftraggeber wegen seiner Forderung vollständig befriedigt wird.

§. 37.

Die Gerichtsvollzieher dürfen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände nur für nahe Angehörige vor Gericht auftreten. Zu den nahen Angehörigen gehören die Ehefrau, sowie diejenigen Personen, mit welchen der Gerichtsvollzieher in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

§. 38.

In Ansehung der Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, sowie des Betriebes von Gewerben, unterliegen die Gerichtsvollzieher den allgemeinen, für die Staatsbeamten bestehenden Einschränkungen.

§. 39.

Das Recht der Aufsicht, einschließlich der in §. 80 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 erwähnten Befugniß, steht hinsichtlich der Gerichtsvollzieher dem in §. 79 jenes Gesetzes bezeichneten Amtsrichter, sowie den demselben vorgesetzten Aufsichtsbeamten zu.

Der Amtsrichter, welchem an sich nicht das Recht der Aufsicht gebührt, ferner der Untersuchungsrichter, der beauftragte Richter, die Vorsitzenden der Kammern und Senate, der Erste Staatsanwalt und der Ober-Staatsanwalt haben die in §. 80 des angeführten Gesetzes erwähnte Befugniß gegenüber den Gerichtsvollziehern des Bezirks, sofern es sich um die Ausführung eines von ihnen angeordneten Amtsgeschäfts handelt. Beschwerden über die Ertheilung von Rügen oder die Festsetzung von Ordnungsstrafen werden im Aufsichtswege erledigt.

§. 40.

Bei Erledigung einer Dienststelle durch Tod oder Entlassung, sowie bei eintretender Amtssuspension oder Verhaftung des Gerichtsvollziehers hat der Amtsrichter:

1. die Ablieferung des Dienstsiegels, der Dienstregister und sonstigen dienstlichen Papiere an das Amtsgericht zu veranlassen;
2. für die Sicherstellung der aus Anlaß des Dienstes in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers gekommenen Gelder, Pfandstücke, Schriftstücke und sonstigen Sachen, welche den Parteien gehören, Sorge zu tragen.

Die unter Nr. 1 getroffene Vorschrift kommt auch im Falle der Versetzung eines Gerichtsvollziehers zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsvollzieher kraft Auftrags.

§. 41.

Im Falle einer erforderlichen Aushülfe oder Vertretung können mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragt werden:

Personen, welche zu Gerichtsvollziehern (§§. 1, 55) oder zu Gerichtsschreibern ernannt werden können, sowie Personen, welche die Gerichtsvollzieherprüfung (§. 1 Nr. 5) oder die Gerichtsschreiberprüfung bestanden haben.

In Ermangelung der vorstehend bezeichneten Personen können beauftragt werden:

Personen, welche zu Gerichtsschreibergehülfen ernannt werden können, sowie Personen, welche mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte beauftragt werden können;

Personen, welche im Vorbereitungsdienste für das Gerichtsvollzieheramt mindestens drei Monate bei einem Gerichtsvollzieher beschäftigt worden sind;

Gerichtsdiener;

Unterbeamte der Justizverwaltung, welche auf Grund des §. 104 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 einstweilig in den Ruhestand versetzt sind;

sofern auf Grund eines von dem Vorstande der betreffenden Justizbehörde ausgestellten Zeugnisses anzunehmen ist, daß sie zur einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes befähigt sind.

Unter besonderen Verhältnissen kann der Auftrag mit Genehmigung des Justizministers auch anderen als den bezeichneten Personen ertheilt werden.

§. 42.

Mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes dürfen in jedem Falle nur Personen beauftragt werden, welche sich in geordneten Vermögensverhältnissen befinden. Die Erfüllung der übrigen in §. 1 bezeichneten Voraussetzungen der definitiven Anstellung ist nicht erforderlich.

§. 43.

Die Bestimmungen des §. 13 Abs. 1 und der §§. 14 bis 26, 29 bis 40 finden, vorbehaltlich der in den §§. 44 bis 47 enthaltenen Vorschriften, auch hinsichtlich der mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes beauftragten Personen entsprechende Anwendung.

§. 44.

Bei Gefahr im Verzuge kann der Auftrag bis auf weitere Anordnung der Anstellungsbehörde durch den Amtsrichter ertheilt werden.

§. 45.

Die Anstellungsbehörde bestimmt über die Bestellung einer Kaution. Dieselbe kann bis zur Höhe von sechshundert Mark gefordert werden.

§. 46.

Zum Tragen der Dienstkleidung sind die mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes beauftragten Personen nicht verpflichtet. Es kann ihnen jedoch von der Anstellungsbehörde die Verpflichtung auferlegt werden, ein Dienstabzeichen zu tragen.

§. 47.

Wird ein etatsmäßig oder diätarisch angestellter Beamter der Justizverwaltung mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes beauftragt, so ist in jedem einzelnen Falle von der Anstellungsbehörde zu bestimmen, inwieweit mit Rücksicht auf den Fortbezug des Diensteinkommens die in den §§. 20, 25 gedachte Entschädigung zu kürzen ist.

§. 48.

Bei Gefahr im Verzuge ist der Amtsrichter ermächtigt, mit der Wahrnehmung einzelner, den Gerichtsvollziehern zugewiesener Geschäfte eine Person, welche zur einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes befähigt ist, und in deren Ermangelung jede andere von ihm für geeignet erachtete Person zu beauftragen.

Der Beauftragte ist, sofern er nicht den allgemeinen Diensteid geleistet hat, mittelst Handschlages an Eidesstatt dahin zu verpflichten, daß er die Obliegenheiten eines Gerichtsvollziehers getreulich erfüllen wolle.

Er erwirbt für die ihm übertragene Amtshandlung die tarifmäßigen Gebühren und Vergütungen an baaren Auslagen. Letztere Vorschrift findet auch Anwendung, wenn der Beauftragte etatsmäßig oder diätarisch angestellter Beamter ist.

Dritter Abschnitt.

Hülfsgerichtsvollzieher.

§. 49.

Mit der Vornahme solcher Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, welche von Amtswegen angeordnet werden, können besondere Personen widerruflich beauftragt werden (Hülfsgerichtsvollzieher). Der Auftrag kann auf einzelne Gattungen dieser Geschäfte beschränkt werden.

Die Gerichtsdiener sind zur Uebernahme der Geschäfte eines Hülfsgerichtsvollziehers neben den Gerichtsdienergeschäften verpflichtet.

Die Bestellung von Hülfsgerichtsvollziehern soll, vorbehaltlich der Vorschriften der §§. 53 und 54, nur erfolgen, wenn die Geschäftslast durch die vorhandenen Gerichtsvollzieher nicht ordnungsmäßig bewältigt werden kann und die Vermehrung der Zahl der Gerichtsvollzieherstellen nicht zweckmäßig oder nicht thunlich ist.

§. 50.

Die Bestimmungen des §. 13 Abs. 1 und der §§. 15 bis 17, 19 bis 22, 24, 25, 30 bis 32, 34 bis 42, 44, 46 und 47 finden, vorbehaltlich der in §§. 51 bis 54 enthaltenen Vorschriften, auch hinsichtlich der Hülfsgerichtsvollzieher entsprechende Anwendung.

§. 51.

Zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Hülfsgerichtsvollziehers sind die in §. 41 bezeichneten Personen gleichmäßig befähigt.

Die in §. 41 Abs. 2 bezeichneten Personen können zu Hülfsgerichtsvollziehern bestellt werden, wenn auf Grund eines von dem Vorstande der betreffenden Justizbehörde ausgestellten Zeugnisses anzunehmen ist, daß sie zur einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes hinsichtlich der von Amtswegen angeordneten Zustellungen und Vollstreckungen für befähigt zu erachten sind.

§. 52.

Einer Kautionsbestellung bedarf es nicht.

§. 53.

Die von Amtswegen angeordneten Zustellungen in Strafsachen an Beschuldigte, welche sich nicht auf freiem Fuße befinden, können durch Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehülfen sowie durch Sekretäre oder Assistenten bei der Staatsanwaltschaft als Hülfsgerichtsvollzieher vorgenommen werden. Einer ausdrücklichen Bestellung derselben als Hülfsgerichtsvollzieher bedarf es hierzu nicht. Die bezeichneten Personen sollen mit der Ausführung solcher Zustellungen nur am Orte ihres amtlichen Wohnsitzes beauftragt werden. Eine besondere Entschädigung wird ihnen nicht gewährt.

§. 54.

Die den Gerichtsvollziehern zugewiesene Thätigkeit bei Zustellungen, welche durch die Post oder durch Aufgabe zur Post erfolgen, kann, sofern es sich um Zustellungen, welche von Amtswegen angeordnet sind, handelt, durch Gerichtsdiener als Hülfsgerichtsvollzieher ausgeübt werden. Einer ausdrücklichen Bestellung derselben als Hülfsgerichtsvollzieher bedarf es hierzu nicht. Den Gerichtsdienern wird für die Gerichtsvollziehergeschäfte dieser Art eine besondere Entschädigung nicht gewährt.

Vierter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 55.

Zu Gerichtsvollziehern können ohne Ablegung der Prüfung ernannt werden:

1. die vor dem 1. Oktober 1879 in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle definitiv angestellten Gerichtsvögte und die in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln angestellten Gerichtsvollzieher;
2. Personen, welche vor dem 1. Oktober 1879 in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle durch die bisherige Anstellungsbehörde für das Amt eines Gerichtsvogts für befähigt erklärt sind oder im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln vor dem 1. Oktober 1879 die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden haben;
3. Personen, welche auf Grund der Vorschriften in den §§. 10 bis 12 des Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber, zum Gerichtsschreiberamte befähigt sind;
4. Personen, welche bei den durch das Ausführungsgesetz vom 24. April 1878 aufgehobenen Gerichten im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 als Exekutionsinspektoren angestellt sind.

§. 56.

Ohne Zurücklegung eines Vorbereitungsdienstes können zur Gerichtsvollzieherprüfung zugelassen werden: die vor dem 1. Oktober 1879 angestellten gerichtlichen Unterbeamten, sofern auf Grund eines Zeugnisses der Behörde, bei welcher sie angestellt sind, anzunehmen ist, daß sie zur einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Gerichtsvollziehers befähigt sind.

§. 57.

Die Prüfung der in §. 56 bezeichneten Personen kann schon vor dem 1. Oktober 1879 erfolgen. Zu diesem Zwecke ist unter entsprechender Anwendung des §. 6 durch den Präsidenten des Appellationsgerichts und den Oberstaatsanwalt (Kron-Oberanwalt) an dem Sitze eines Kollegialgerichts erster Instanz eine Prüfungskommission zu bilden, vor welcher die Prüfung unter entsprechender Anwendung der §§. 7 bis 11 erfolgt. Das Zeugniß über das Bestehen der Prüfung wird von dem Präsidenten des Appellationsgerichts und dem Oberstaatsanwalt (Kron-Oberanwalt) ertheilt.

Geeignetenfalls können in dem Bezirke eines Appellationsgerichts bei mehreren Kollegialgerichten erster Instanz Prüfungskommissionen gebildet werden.

§. 58.

Die Vorschrift des §. 12 findet hinsichtlich der in §. 55 Nr. 2 bis 4 und in §. 56 bezeichneten Personen entsprechende Anwendung.

Die einstweilige Wahrnehmung des Gerichtsvogtsdienstes vor dem 1. Oktober 1879 steht der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes, welche nach jenem Zeitpunkte stattfindet, gleich.

§. 59.

Personen, welche in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Celle und des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in dem Vorbereitungsdienst für das Amt eines Gerichtsvogts oder eines Gerichtsvollziehers beschäf-

tigt worden sind, kann die zurückgelegte Zeit der Beschäftigung auf die im §. 2 vorgeschriebene Vorbereitungszeit angerechnet werden.

§. 60.

Wird ein in Gemäßheit des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 einstweilig in den Ruhestand versetzter Beamter mit der einweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes beauftragt oder als Hülfsgerichtsvollzieher bestellt, so ist von der Anstellungsbehörde zu bestimmen, inwieweit mit Rücksicht auf die Fortgewährung des Gehalts (§. 104 Abs. 5 des angeführten Gesetzes) die oben in den §§. 20, 25 bezeichnete Entschädigung zu kürzen ist.

Wird den bezeichneten Personen von dem Amtsrichter auf Grund des §. 48 die Ausführung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte übertragen, so findet die Vorschrift des Schlußsatzes in §. 48 Anwendung.

§. 61.

Die Gerichtsvollzieher erwerben für die Zwangsvollstreckungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung, auf Grund eines richterlichen Exekutionsbefehls nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung auszuführen sind, die tarifmäßigen Gebühren und baaren Auslagen. Für die Zwangsvollstreckungen, deren weitere Erledigung in Gemäßheit des bezeichneten Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften erfolgt, erhalten sie eine besondere Entschädigung nach Maßgabe der im §. 25 enthaltenen Vorschriften.

Die vorstehenden Bestimmungen finden in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Celle und des Appellationsgerichtshofes zu Cöln keine Anwendung.

§. 62.

Die in den §§. 2, 5, 15, 22, 35, 40, 44, 48 den Amtsrichtern zugewiesenen Befugnisse werden bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten von demjenigen Richter wahrgenommen, welchem das Recht der Aufsicht gebührt.

§. 63.

Die Anstellungsbehörden (§. 13), sowie die nach §. 57 zur Einsetzung der Prüfungskommissionen berufenen Behörden sind ermächtigt, zur Ausführung und Ergänzung der getroffenen Vorschriften allgemeine Anordnungen zu erlassen. Von dem Erlaß derselben ist dem Justiz-Minister Kenntniß zu geben.

Berlin, den 14. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

von Schelling.

I. 3340. G. 84 Vol. 2.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. August 1879. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Erste Präsident des Appellationsgerichts zu Paderborn Meyer ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kammergericht versetzt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Müller in Rawitsch ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Kreisgerichts-Direktor Fisch in Tecklenburg ist gestorben.

Dem Kreisgerichts-Rath Jahr in Crossen ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen
der Richter Julius Prüsmann und Friedrich Schennis
als Richter, sowie
des Ergänzungsrichters Alfred Bunge
als Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Elberfeld
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Arnold im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendar Gerigk im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Rietzsch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendar Dr. Wilke und

der Referendar Geschke

im Bezirk des Kammergerichts.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 47.

Allgemeine Verfügung vom 24. Juli 1879, — betreffend den Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher.

§. 155 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 41).
§. 73 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 (Ges.-Samml. S. 230).

I.

Die in der Anlage abgedruckte, von dem Justiz-Minister zur Ausführung des §. 155 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 73 des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 24. April 1878 erlassene Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß demnächst eine besondere amtliche Ausgabe derselben im Buchhandel (R. v. Decker's Verlag, Marquardt & Schenck in Berlin) erscheinen wird.

II.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 31. März d. J., betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung (Ges.-Samml. S. 332) über das von dem Gerichtsvollzieher bei der Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen u. s. w., welche in einem nach den bisherigen Vorschriften erledigten Prozesse erfolgt sind, zu beobachtende Verfahren sind mit Rücksicht auf die beschränkte Dauer dieser Vorschriften und deren Verschiedenheit für die einzelnen Rechtsgebiete nicht in den Bereich der Geschäftsanweisung gezogen.

Bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen aus den im §. 13 des Gesetzes vom 31. März d. J. bezeichneten Entscheidungen u. s. w. hat sich der Gerichtsvollzieher gleichfalls nach der erlassenen Geschäftsanweisung zu richten, insoweit nicht durch die besonderen Vorschriften der §§. 14 bis 32 jenes Gesetzes ein abweichendes Verfahren bedingt ist.

Zu beachten ist insbesondere Folgendes:

1. Hat eine Beschlagnahme oder Pfändung beweglicher körperlicher Sachen bereits vor dem 1. Oktober d. J. stattgefunden, so ist die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung in diese Sachen von dem beauftragten Gerichtsvollzieher lediglich nach den bisher geltenden Vorschriften auszuführen. Insoweit nach diesen Vorschriften die Leitung der Zwangsvollstreckung den Gerichten zusteht, d. h. im ganzen Bereiche der Monarchie mit Ausnahme der Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle und des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, tritt an die Stelle des bisher mit der Leitung der Zwangsvollstreckung befaßten Gerichts das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfindet. Der Gerichtsvollzieher erhält den Auftrag zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung von diesem Gericht und hat dieselbe unter Beachtung der für die Vollstreckung durch die Exekutoren bisher geltenden Vorschriften auszuführen. Für die Ausführung der betreffenden Aufträge des Gerichts erhält der Gerichtsvollzieher an Stelle der tarifmäßigen Gebühren und Vergütungen an baaren Auslagen eine Entschädigung aus der Staatskasse nach Maßgabe der §§. 25, 61 der Gerichtsvollzieherordnung.

Bei der *weiteren* Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, welche bereits vor dem 1. Oktober d. J. mit Beschlag belegt oder gepfändet sind, findet ein von den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren nur in den nicht zu den Bezirken des Appellationsgerichts zu Celle und des Appellationsgerichtshofes zu Cöln gehörigen Landestheilen und auch hier nur insoweit statt, als der Gerichtsvollzieher die Abschrift des Protokolls über die weitere Pfändung in jedem Falle dem die Vollstreckung leitenden Amtsgericht einzureichen hat.

2. Hat eine Beschlagnahme oder Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, in welche die Zwangsvollstreckung nach dem 1. Oktober d. J. stattfinden soll, vor diesem Zeitpunkte noch nicht stattgefunden, so hat der Gerichtsvollzieher aus den im §. 13 des Gesetzes vom 31. März 1879 bezeichneten Schuldtiteln, insbesondere aus Entscheidungen, welche in einem nach den bisherigen Vorschriften erledigten Verfahren erfolgt sind, die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung auszuführen. Die für Fälle dieser Art in dem Gesetz vom 31. März d. J. getroffenen besonderen Vorschriften betreffen im Wesentlichen nur die Form der vollstreckbaren Ausfertigung und die Auftragsertheilung. Für die Gerichtsvollzieher, mit Ausschluß derer in den bisherigen Bezirken des Appellationsgerichts zu Celle und des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, wird in dieser Beziehung Folgendes hervorgehoben.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt, sofern dieselbe bereits vor dem 1. Oktober d. J. bei Gericht beantragt war, auf Grund des richterlichen Exekutionsbefehls oder auf Grund des an ein anderes Gericht gerichteten Ersuchungsschreibens. Der Exekutionsbefehl oder das Ersuchungsschreiben vertritt die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. Eine Prüfung, ob die Zwangsvollstreckung beginnen kann, steht dem Gerichtsvollzieher nicht zu, er hat lediglich den Befehl auszuführen. Der Zustellung des Exekutionsbefehls oder des Ersuchungsschreibens vor dem Beginn der Zwangsvollstreckung bedarf es nicht.

Den Auftrag erhält der Gerichtsvollzieher unter Aushändigung des Exekutionsbefehls oder des Ersuchungsschreibens entweder von dem Gerichtsschreiber oder unmittelbar von der Partei. Ist der Auftrag von dem Gerichtsschreiber ertheilt, so hat sich der Gerichtsvollzieher als unmittelbar von dem Gläubiger beauftragt anzusehen.

Ist die Exekution nicht bereits vor dem 1. Oktober d. J. bei Gericht beantragt, so muß sich der Gläubiger von dem Gerichtsschreiber eine vollstreckbare Ausfertigung ertheilen lassen (§. 19 des Gesetzes vom 31. März d. J.). Auf Grund derselben wird die Zwangsvollstreckung von dem Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung ausgeführt.

Der Gerichtsvollzieher erwirbt für die Zwangsvollstreckungen, welche er hiernach auf Grund eines richterlichen Exekutionsbefehls (Ersuchungsschreibens) oder einer vollstreckbaren Ausfertigung ausführt, die tarifmäßigen Gebühren und baaren Auslagen (§. 61 der Gerichtsvollzieherordnung).

Berlin, den 24. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3538. G. 84. Vol. 2.

Num. 48.

Verfügung vom 25. Juli 1879, — betreffend die Bildung von Strafkammern bei Amtsgerichten.

Zur Ausführung des §. 78 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt der Justiz-Minister was folgt:

Es werden für jetzt Strafkammern gebildet bei

1. dem Amtsgericht zu Neidenburg .... für die Bezirke der Amtsgerichte in Neidenburg, Soldau, Gilgenburg.
2. » » » Ortelsburg .... » » » » » » Ortelsburg, Passenheim, Willenberg.
3. » » » Stallupönen .... » » » » » » Stallupönen, Pillkallen.
4. » » » Sensburg .... » » » » » » Sensburg, Nikolaiken, Rhein.
5. » » » Memel .... » » » » » » Memel, Prökuls.
6. » » » Pr. Stargardt ..... » » » » » » Pr. Stargardt, Dirschau, Schöneck.

7. dem Amtsgericht zu Rosenberg i. Westpr. für die Bezirke der Amtsgerichte in Rosenberg, Dt. Eylau, Stuhm, Riesenburg.
8. » » » Löbau . . . . » » » » » » Löbau, Neumark.
9. » » » Strasburg i. Westpr. » » » » » » Strasburg, Lautenburg, Gollub.
10. » » » Sorau . . . . » » » » » » Sorau, Forst, Pförten, Triebel.
11. » » » Cüstrin . . . . » » » » » » Cüstrin, Königsberg N.M., Bärwalde, Neudamm, Zehden.
12. » » » Brandenburg . . . . . . » » » » » » Brandenburg.
13. » » » Eberswalde . . . . » » » » » » Eberswalde, Freienwalde, Oderberg, Wriezen.
14. » » » Neustettin . . . . » » » » » » Neustettin, Bärwalde, Ratzebuhr, Tempelburg.
15. » » » Stralsund . . . . » » » » » » Stralsund, Barth, Franzburg, Bergen.
16. » » » Lauenburg . . . . » » » » » » Lauenburg.
17. » » » Inowrazlaw . . . . » » » » » » Inowrazlaw, Strelno.
18. » » » Grätz . . . . » » » » » » Grätz, Neutomischel.
19. » » » Wollstein . . . . » » » » » » Wollstein, Unruhstadt.
20. » » » Krotoschin . . . . » » » » » » Krotoschin, Koschmin, Jarotschin.
21. » » » Schrimm . . . . » » » » » » Schrimm.
22. » » » Pleß . . . . » » » » » » Pleß, Nikolai.
23. » » » Sagan . . . . » » » » » » Sagan, Halbau, Priebus.
24. » » » Neustadt i. O.-Schl. » » » » » » Neustadt, Oberglogau.
25. » » » Creuzburg a. Stober » » » » » » Creuzburg, Pitschen, Constadt, Rosenberg, Landsberg.
26. » » » Lublinitz . . . . » » » » » » Lublinitz, Guttentag.
27. » » » Waldenburg . . . . » » » » » » Waldenburg, Friedland, Gottesberg, Niederwüstegiersdorf.
28. » » » Mühlhausen i. Thür. » » » » » » Mühlhausen, Treffurt, Langensalza.
29. » » » Eisleben . . . . » » » » » » Eisleben, Hettstedt, Mansfeld, Ermsleben, Gerbstedt, Wippra.
30. » » » Heiligenstadt . . . . . . » » » » » » Heiligenstadt, Dingelstedt, Worbis.
31. » » » Wittenberg . . . . » » » » » » Wittenberg, Kemberg, Schmiedeberg, Jessen, Schweinitz.
32. » » » Itzehoe . . . . » » » » » » Itzehoe, Wilster, Glückstadt, Kellinghusen, Marne, Eddelack, Crempe, Meldorf.
33. » » » Celle . . . . » » » » » » Celle, Bergen, Isenhagen.
34. » » » Siegen . . . . » » » » » » Siegen, Laasphe, Berleburg, Burbach, Hilchenbach.

35. dem Amtsgericht zu Fulda .... für die Bezirke der Amtsgerichte in Fulda, Neuhof, Weyhers, Hilders, Burghaun, Hünfeld, Eiterfeld, Großenlüder.

Den Strafkammern bei diesen Amtsgerichten wird bis auf Weiteres zugewiesen:

1. die Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts als erkennenden Gerichts erster Instanz,
2. die Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts als erkennenden Gerichts in der Berufungs-Instanz, soweit in der Besetzung mit drei Richtern zu verhandeln und zu entscheiden ist.

Berlin, den 25. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3521. S. 99.

Num. 49.

Allgemeine Verfügung vom 28. Juli 1879, — betreffend das Geschäftsjahr und die für die erste Einrichtung der neu gebildeten Gerichte erforderliche Geschäftsvertheilung.

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften des §. 20 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze, der §§. 59 bis 62, 64, 78, 87, 97, 121 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und der §§. 23, 92 des Ausführungsgesetzes zu demselben vom 24. April 1878 wird von dem Justiz-Minister Folgendes bestimmt:

§. 1.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember d. J. gilt als erstes Geschäftsjahr.

Die besonderen zur Ausführung des §. 2 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Strafprozeßordnung erlassenen Bestimmungen (§. 6 der allgemeinen Verfügung vom 22. Juli d. J., Just. Min. Bl. S. 195) werden hierdurch nicht berührt.

§. 2.

Für die erste Einrichtung der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und der bei einem Amtsgerichte gebildeten Strafkammer erfolgt die Bestimmung der Zahl der zu bildenden Kammern und Senate, die Geschäftsvertheilung, die Bestimmung der Mitglieder der Kammern und Senate, sowie der regelmäßigen Vertreter der Mitglieder, ingleichen die Bestimmung der Untersuchungsrichter durch die Vorstandsbeamten der Appellationsgerichte, zu deren Bezirk der Sitz der neu gebildeten Gerichte gegenwärtig gehört, in Betreff des Landgerichts I in Berlin durch den Präsidenten des Stadtgerichts.

Wird in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember d. J. eine Aenderung der getroffenen Bestimmung erforderlich, so erfolgt dieselbe durch den Präsidenten des Gerichts, für die bei einem Amtsgericht gebildete Strafkammer durch den Präsidenten des Landgerichts.

Die Bestimmung über die Vertheilung des Vorsitzes in den Kammern und Senaten für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember d. J. bleibt dem Präsidenten des Gerichts vorbehalten.

§. 3.

Bei Bestimmung der Zahl der zu bildenden Kammern und Senate und der Zahl der den einzelnen Kammern und Senaten zu überweisenden Mitglieder ist zu beachten, daß ein Vorsitzender in mehreren Kammern den Vorsitz führen kann, daß die Zahl der einer Kammer oder einem Senate zu überweisenden Mitglieder gesetzlich nicht bestimmt ist und daß jeder Richter zum Mitgliede mehrerer Kammern ernannt werden kann. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß nur bei wenigen Landgerichten die Strafsachen

so zahlreich sein werden, daß nicht Mitglieder der Strafkammern zugleich als Mitglieder der Civilkammern bestimmt werden könnten. Auch der Untersuchungsrichter wird bei den kleineren Landgerichten der Regel nach mit zu den Geschäften einer Civilkammer herangezogen werden können.

Bei der für das Oberlandesgericht zu treffenden Anordnung ist in erster Reihe auf eine thunlichst baldige Erledigung der anhängigen Strafsachen Bedacht zu nehmen.

§. 4.

Etwaige Hülfskammern oder Hülfssenate werden in der Regel erst einige Zeit nach dem 1. Oktober d. J. zu bilden sein, sobald sich das Bedürfniß nach Lage der Geschäfte mit Sicherheit übersehen läßt. Insoweit die im §. 2 bezeichneten Vorstandsbeamten jedoch für einzelne Gerichte ausnahmsweise die sofortige Bildung von Hülfskammern oder Hülfssenaten für nothwendig erachten, sieht der Justiz-Minister den bezüglichen, näher zu begründenden Vorschlägen entgegen.

§. 5.

Die definitive Geschäftsvertheilung bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten erfolgt, soweit nicht die Thätigkeit einer bei dem Amtsgericht gebildeten Strafkammer oder einer Kammer für Handelssachen oder Justizverwaltungsgeschäfte in Frage stehen, durch das Präsidium des Landgerichts; sie kann daher vor dem 1. Oktober d. J. nicht bewirkt werden. Die hinsichtlich dieser Geschäftsvertheilung erforderlichen **vorläufigen** Anordnungen sind von den Vorstandsbeamten der Appellationsgerichte zu erlassen, zu deren Bezirk der Sitz der demnächstigen Amtsgerichte gegenwärtig gehört. Für das Amtsgericht I in Berlin erfolgt die vorläufige Geschäftsvertheilung durch den Präsidenten des Stadtgerichts.

Die erlassene vorläufige Anordnung ist für das Amtsgericht so lange maßgebend, bis die Geschäftsvertheilung durch das Präsidium des Landgerichts festgestellt ist.

§. 6.

Die Bestimmung der Vorsitzenden der bei einem Amtsgericht gebildeten Strafkammer und der Richter, welche bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten die allgemeine Dienstaufsicht zu führen haben, bleibt besonderen Anordnungen vorbehalten, und wird hierüber den Vorschlägen der Vorstandsbeamten der Appellationsgerichte bis zum 15. August d. J. entgegengesehen.

§. 7.

Die Vorschriften der §§. 2 bis 5 finden auf die Kammern für Handelssachen keine Anwendung.

Berlin, den 28. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 3634. G. 47. Vol. 11.

Num. 50.

Allgemeine Verfügung vom 26. Juli 1879, — betreffend die Errichtung der Kammern für Handelssachen.

Zur Ausführung des §. 100 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt der Justiz-Minister Folgendes:

§. 1.

Kammern für Handelssachen werden bis auf Weiteres errichtet zu

Königsberg i. Pr., Memel, Danzig, Elbing, Berlin bei dem Landgerichte I (und zwar acht), Stralsund, Stettin, Breslau (und zwar zwei), Magdeburg, Altona, Hannover, Siegen, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Essen, Hagen, Hanau, Frankfurt a. M., Aachen, Cöln (und zwar zwei), Düsseldorf, Crefeld, Gladbach, Elberfeld, Barmen.

§. 2.

Die Bezirke der Kammern für Handelssachen werden nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses Seite 213. gebildet.

§. 3.

Die Anzahl der für die Kammern für Handelssachen zu ernennenden Handelsrichter ist in der letzten Spalte der Anlage ersichtlich gemacht.

Neben den Handelsrichtern wird eine gleiche Anzahl von stellvertretenden Handelsrichtern ernannt.

§. 4.

Die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen werden vor Beginn des Geschäftsjahres und auf die Dauer desselben von dem Präsidenten des Landgerichts bestimmt.

§. 5.

Sind mehrere Kammern für Handelssachen an demselben Orte errichtet, so erfolgt die Vertheilung der Geschäfte unter dieselben und die Bestimmung der Handelsrichter für die einzelnen Kammern vor Beginn und auf die Dauer des Geschäftsjahres durch den Präsidenten des Landgerichts.

In gleicher Weise geschieht die Festsetzung der Reihenfolge, in welcher die Handelsrichter, falls mehr als zwei für jede Kammer ernannt sind, an den Sitzungen Theil zu nehmen haben, sowie der Reihenfolge, in welcher die stellvertretenden Handelsrichter von dem Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen erforderlichenfalls einzuberufen sind.

Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Ueberlastung einer Kammer oder in Folge dauernder Verhinderung einzelner Handelsrichter erforderlich wird.

§. 6.

Die in den §§. 4 und 5 bezeichneten Anordnungen erfolgen bei der ersten Einrichtung der Kammern für Handelssachen durch die Vorstandsbeamten der Appellationsgerichte, zu deren Bezirk der Sitz der demnächstigen Kammer für Handelssachen zur Zeit gehört, in Betreff der bei dem Landgericht I in Berlin zu errichtenden Kammern für Handelssachen durch den Präsidenten des Stadtgerichts.

Berlin, den 26. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

von Schelling.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

I. 3682. H. 18.

Num. 51.

Allgemeine Verfügung der Minister der Justiz und für Handel und Gewerbe vom 26. Juli 1879, — betreffend die gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter.

Zur Ausführung des §. 112 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmen die Minister der Justiz und für Handel und Gewerbe Folgendes:

§. 1.

Die gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter erfolgen durch die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar 1870 (Ges.-Samml. S. 134) errichteten Handelskammern. Für die Städte Königsberg, Memel, Danzig, Elbing, Berlin, Stettin, Magdeburg erfolgen die Vorschläge durch die Vorstände der kaufmännischen Korporationen, für die Stadt Altona durch das Kommerz-Kollegium daselbst.

§. 2.

Es ist die dreifache Anzahl der zu ernennenden Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter vorzuschlagen.

Umfaßt der Bezirk einer Kammer für Handelssachen die Bezirke mehrerer vorschlagsberechtigter Organe des Handelsstandes, so wird das Vorschlagsrecht unter dieselben nach dem ungefähren Maßstabe der Bevölkerung vertheilt.

In dem anliegenden Verzeichniß ist ersichtlich gemacht, wie viele Personen von den einzelnen Organen in Vorschlag zu bringen sind.

Seite 214.

§. 3.

Die Bestimmung der vorzuschlagenden Personen erfolgt durch Wahl. Auf dieselbe finden die für Wahlhandlungen des betreffenden Organs überhaupt geltenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen Anwendung.

Die zu Handelsrichtern und die zu stellvertretenden Handelsrichtern vorzuschlagenden Personen sind gesondert zu wählen, und ist diese Sonderung in dem Protokolle über die Wahlhandlung ersichtlich zu machen.

§. 4.

Die durch den Ablauf der dreijährigen Amtsdauer erforderlich werdende Neuwahl der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter ist spätestens drei Monate vor diesem Zeitpunkte vorzunehmen.

In anderen Fällen der Erledigung der Stelle eines Handelsrichters oder stellvertretenden Handelsrichters hat die Wahl innerhalb eines Monats, nachdem der Landgerichts-Präsident das zum Vorschlage berechtigte Organ von der Erledigung in Kenntniß gesetzt hat, stattzufinden.

§. 5.

Je eine Ausfertigung des Protokolls über die Wahlhandlung ist binnen einer Woche nach vollzogener Wahl dem Landgerichts-Präsidenten und dem Regierungs-Präsidenten (Landdrosten) zu übersenden.

Dieselben haben binnen einer ferneren Woche die Ausfertigung mit einem gutachtlichen Berichte dem Justiz-Minister bezw. dem Minister für Handel und Gewerbe einzureichen.

§. 6.

Bei der ersten Einrichtung der Kammern für Handelssachen sind die Wahlen spätestens bis zum 20. August 1879 vorzunehmen.

Die Ausfertigung des Wahlprotokolls ist statt an den Landgerichts-Präsidenten an den Vorstand (Präsidenten, Direktor) des Kollegialgerichts erster Instanz (Stadtgericht, Kreisgericht, Obergericht, Landgericht) zu übersenden, zu dessen Bezirk der Sitz der demnächstigen Kammer für Handelssachen zur Zeit gehört.

Die Fristen zur Uebersendung und zur Einreichung des Wahlprotokolls (§. 5) betragen drei Tage.

Berlin, den 26. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
In dessen Vertretung:	Im Auftrage:
von Schelling.	Stüve.

I. 3682. II. 18.

Berichtigung.

In der Allgemeinen Verfügung des Justiz-Ministers vom 21. Juli 1879, — betreffend die Grundsätze für die Geschäftsvertheilung bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten — (Just.-Minist.-Bl. S. 198) sind in Folge eines Druckfehlers im zweiten Absatze der Nr. II hinter den Worten »nach Gattungen« die Worte »oder nach Gattungen« ausgefallen. Der erwähnte Absatz muß daher richtig gestellt lauten:

»Bei den mit zwei Richtern besetzten Amtsgerichten sind die Geschäfte, sofern nicht ausnahmsweise nach Lage der konkreten Verhältnisse eine Vertheilung nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, nach örtlich abgegrenzten Bezirken zu vertheilen.«

Anlage zu den §§. 2 und 3 von Nr. 50.

Bezirke der Kammern für Handelssachen und Anzahl der Handelsrichter.

Laufende Nr.	Sitz der Kammern für Handelssachen.	Bezirk der Kammern für Handelssachen.	Anzahl der Kammern für Handelssachen.	Anzahl der Handelsrichter.
1.	2.	3.	4.	5.
1	Königsberg i. Pr.	Bezirk des Landgerichts	1	4
2	Memel	Bezirke der Amtsgerichte zu Memel, Prökuls und Ruß.	1	2
3	Danzig	Bezirk des Landgerichts	1	4
4	Elbing	Bezirk des Landgerichts	1	2
5	Berlin	Bezirk des Landgerichts I	8	32
6	Stettin	Bezirk des Landgerichts	1	4
7	Stralsund	Bezirk des Amtsgerichts zu Stralsund	1	2
8	Breslau	Bezirk des Landgerichts	2	8
9	Magdeburg	Bezirk des Landgerichts	1	4
10	Altona	Bezirk des Landgerichts	1	4
11	Hannover	Bezirk des Landgerichts	1	4
12	Siegen	Bezirke der Amtsgerichte zu Attendorn, Berleburg, Burbach, Grevenbrück, Hilchenbach, Kirchhundem, Laasphe, Olpe, Siegen	1	2
13	Bielefeld	Bezirk des Landgerichts	1	2
14	Dortmund	Bezirk des Landgerichts	1	4
15	Duisburg	Bezirk des Landgerichts	1	4
16	Essen	Bezirk des Landgerichts	1	4
17	Hagen	Bezirk des Landgerichts	1	4
18	Hanau	Bezirk des Landgerichts	1	2
19	Frankfurt a. M.	Bezirk des Landgerichts	1	4
20	Aachen	Bezirk des Landgerichts	1	4
21	Cöln	Bezirk des Landgerichts	2	8
22	Düsseldorf	Bezirke der Amtsgerichte zu Düsseldorf, Gerresheim, Opladen und Ratingen	1	4
23	Crefeld	Bezirke der Amtsgerichte zu Crefeld, Neuß und Uerdingen	1	2
24	Gladbach	Bezirke der Amtsgerichte zu Gladbach, Grevenbroich, Odenkirchen, Rheydt und Viersen	1	2
25	Elberfeld	Bezirke der Amtsgerichte zu Elberfeld, Langenberg, Mettmann und Solingen	1	4
26	Barmen	Bezirke der Amtsgerichte zu Barmen, Lennep, Remscheid und Wermelskirchen	1	4

Anlage zu §. 2 von Nr. 51.

Zum Vorschlag der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes und Anzahl der vorzuschlagenden Personen.

Laufende Nummer.	Sitz der Kammern für Handelssachen.	Zum Vorschlag der Handelsrichter berechtigte Organe des Handelsstandes.	Anzahl der		Anzahl der von den einzelnen Organen vorzuschlagenden Personen		Gesammtzahl der vorzuschlagenden Personen	
			Handelsrichter.	Stellvertreter.	zu Handelsrichtern.	zu Stellvertretern.	zu Handelsrichtern.	zu Stellvertretern.
1	2	3	4		5		6	
1	Königsberg	Vorstand der kaufm. Korporation zu Königsberg	4	4	12	12	12	12
2	Memel	Vorstand der kaufm. Korporation zu Memel	2	2	6	6	6	6
3	Danzig	Vorstand der kaufm. Korporation zu Danzig.	4	4	12	12	12	12
4	Elbing	Vorstand der kaufm. Korporation zu Elbing.	2	2	6	6	6	6
5	Berlin	Vorstand der kaufm. Korporation zu Berlin.	32	32	96	96	96	96
6	Stettin	a) Vorstand der kaufm. Korporation zu Stettin	4	4	11	11	12	12
		b) Handelskammer zu Swinemünde			1	1		
7	Stralsund	Handelskammer zu Stralsund	2	2	6	6	6	6
8	Breslau	Handelskammer zu Breslau	8	8	24	24	24	24
9	Magdeburg	Vorstand der kaufm. Korporation zu Magdeburg	4	4	12	12	12	12
10	Altona	Kommerzkollegium zu Altona	4	4	12	12	12	12
11	Hannover	Handelskammer zu Hannover	4	4	12	12	12	12
12	Siegen	Handelskammer zu Siegen	2	2	6	6	6	6
13	Bielefeld	a) Handelskammer zu Bielefeld	2	2	3	3	6	6
		b) Handelskammer zu Minden			3	3		
14	Dortmund	Handelskammer zu Dortmund	4	4	12	12	12	12
15	Duisburg	a) Handelskammer zu Duisburg	4	4	4	4	12	12
		b) Handelskammer zu Mülheim a. d. Ruhr ..			4	4		
		c) Handelskammer zu Wesel			4	4		
16	Essen	a) Handelskammer zu Bochum (vgl. auch Nr. 17)	4	4	6	6	12	12
		b) Handelskammer zu Essen			6	6		
17	Hagen	a) Handelskammer zu Hagen	4	4	5	5	12	12
		b) Handelskammer zu Iserlohn			3	3		
		c) Handelskammer zu Lüdenscheid			2	2		
		d) Handelskammer zu Altena			1	1		
		e) Handelskammer zu Bochum (wegen Witten)			1	1		
18	Hanau	Handelskammer zu Hanau	2	2	6	6	6	6
19	Frankfurt a. M. ...	Handelskammer zu Frankfurt a. M.	4	4	12	12	12	12
20	Aachen	a) Handelskammer zu Aachen	4	4	4	4	12	12
		b) Handelskammer zu Eupen			1	1		
		c) Handelskammer zu Stolberg			7	7		
21	Cöln	a) Handelskammer zu Cöln	8	8	17	17	24	24
		b) Handelskammer zu Mülheim a. Rh.			7	7		
22	Düsseldorf	Handelskammer zu Düsseldorf	4	4	12	12	12	12
23	Crefeld	a) Handelskammer zu Crefeld	2	2	5	5	6	6
		b) Handelskammer zu Neuß			1	1		
24	Gladbach	Handelskammer zu Gladbach	2	2	6	6	6	6
25	Elberfeld	a) Handelskammer zu Elberfeld	4	4	8	8	12	12
		d) Handelskammer zu Solingen			4	4		
26	Barmen	a) Handelskammer zu Barmen	4	4	6	6	12	12
		b) Handelskammer zu Lennep			6	6		

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Anlage
zum Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 31 von 1879.

Geschäftsanweisung

für

die Gerichtsvollzieher.

Inhalts-Uebersicht.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Anhang.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die den Gerichtsvollziehern obliegenden Dienstverrichtungen und das bei deren Vornahme zu beobachtende Verfahren sind durch die Reichs- und Landesgesetze, sowie durch die Gerichtsvollzieherordnung bestimmt und werden durch diese Anweisung näher geregelt. Geschäftskreis.

§. 2.

Hinsichtlich des Bezirks, in welchem der Gerichtsvollzieher sein Amt auszuüben hat, sind die §§. 17, 22 G. V. O. maßgebend. Amtsbezirk.

Zur Uebernahme der von den Parteien unmittelbar ertheilten Aufträge ist der Gerichtsvollzieher ohne Rücksicht auf die nach §. 22 G. V. O. erfolgte Geschäftsvertheilung verpflichtet.

§. 3.

Die Fälle, in denen der Gerichtsvollzieher kraft Gesetzes von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist, ergeben sich aus §. 156 G. V. G. und aus §. 76 A. G. G. V. G. Ob der Auftrag von einer Behörde, einem Beamten oder von einer Privatperson ertheilt ist, macht dabei keinen Unterschied. Ausschließung von der dienstlichen Thätigkeit.

§. 4.

Das Verhalten des Gerichtsvollziehers bei Aufträgen, an deren Erledigung er aus rechtlichen oder thatsächlichen Gründen verhindert ist, regelt der §. 35 G. V. O. Rechtliche oder thatsächliche Verhinderung.

§. 5.

Die mündliche Ertheilung des Auftrags unter Aushändigung der zu dessen Ausführung erforderlichen Schriftstücke seitens des Auftraggebers oder des um die Vermittelung des Auftrags in Anspruch genommenen Gerichtsschreibers genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der aufgetragenen Amtshandlung zu ermächtigen. Form der Auftragsertheilung.

Bei den von Seiten des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft angeordneten Geschäften ist auch der Gerichtsschreiber oder der Sekretär der Staatsanwaltschaft zur Beauftragung des Gerichtsvollziehers befugt.

Abkürzungen:

G. V. G.	= Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.
A. G. G. V. G.	= Preußisches Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878.
G. V. O.	= Gerichtsvollzieherordnung vom 14. Juli 1879.
d. Anw.	= Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879.
C. P. O.	= Deutsche Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877.
Str. P. O.	= Deutsche Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.
G. O.	= Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878.

Der geschäftliche Verkehr zwischen diesen Beamten und dem Gerichtsvollzieher wird durch die Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien und für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften näher geregelt.

Zur Empfangnahme von Aufträgen, welche die von Amtswegen angeordneten Geschäfte betreffen oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers ertheilt werden, hat sich der Gerichtsvollzieher auf der Gerichtsschreiberei und dem Sekretariate der an seinem amtlichen Wohnsitze befindlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften nach näherer Vorschrift der Vorstände derselben einzufinden. Die Niederlegung der auf den Auftrag bezüglichen Schriftstücke in das auf der Gerichtsschreiberei oder dem Sekretariate für den Gerichtsvollzieher bestimmte Fach ersetzt die mündliche Beauftragung.

§. 6.

Pflicht zur ungesäumten Dienstleistung.

Die Erledigung der ertheilten Aufträge darf nicht verzögert werden. Ist für die Ausführung eines Auftrags eine bestimmte Frist gestellt, so hat der Gerichtsvollzieher den Auftrag innerhalb dieser Frist zu erledigen oder — im Falle der Behinderung — in Gemäßheit des §. 35 G. V. O. die Bestellung eines Vertreters bei dem Amtsgerichte rechtzeitig zu beantragen. Im Uebrigen hat der Gerichtsvollzieher nach den Umständen pflichtmäßig zu ermessen, in welcher Reihenfolge, je nach der größeren oder geringeren Dringlichkeit der Aufträge, die Erledigung derselben zu bewirken ist. In der Regel sollen hierbei die freiwilligen Versteigerungen den übrigen Geschäften nachstehen.

§. 7.

Sonntage und allgemeine Feiertage.

Der Gerichtsvollzieher darf folgende Amtshandlungen auch an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen vornehmen:

Verhaftungen, Vorführungen und vorläufige Festnahmen in Strafsachen,
Durchsuchungen,
Zustellungen durch Aufgabe zur Post,
Aufgaben zur Post zum Zweck der Zustellung.

Andere Amtshandlungen dürfen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nur mit Erlaubniß des Richters oder auf Anweisung der Staatsanwaltschaft, welche das Geschäft aufgetragen hat, vorgenommen werden. Die Erlaubniß oder Anweisung ist bei Vornahme der Amtshandlung vorzuzeigen, in der über dieselbe aufzunehmenden Urkunde zu erwähnen und bei Zustellungen abschriftlich mitzutheilen.

§. 8.

Nachtzeit.

Zur Nachtzeit dürfen Zwangsvollstreckungen (§§. 46—103 d. Anw.) nur mit Erlaubniß des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Vollstreckung erfolgen soll, andere Amtshandlungen, welche das Betreten einer Wohnung erforderlich machen, nur mit Genehmigung des auftraggebenden Richters oder der auftraggebenden Staatsanwaltschaft vorgenommen werden. Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Die Nachtzeit im gesetzlichen Sinne umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§. 9.

Gerichtsferien.

Die Gerichtsferien sind ohne Einfluß auf die Verpflichtung des Gerichtsvollziehers, die ihm ertheilten Aufträge zu erledigen.

§. 10.

Aufbewahrung fremder Gelder.

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die vermöge des Dienstes in seinen Gewahrsam kommenden fremden Gelder, getrennt von seinen eigenen Geldern, unter genügendem Verschlusse aufzubewahren.

§. 11.

Ueber den Empfang von Geldern, Schriftstücken und anderen Gegenständen, welche aus Veranlassung eines Dienstgeschäfts in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers kommen, hat derselbe der Behörde oder der Privatperson auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen. Empfangsbescheinigung.

Im Falle des §. 677 C. P. O. ist diese Bescheinigung auch ohne Verlangen zu ertheilen.

§. 12.

Bei der Aufnahme von Urkunden haben die Gerichtsvollzieher neben den besonderen für die einzelnen Arten der Urkunden getroffenen Vorschriften nachstehende allgemeine Regeln zu beachten: Beurkundung.

1. Jede Urkunde muß Zeit und Ort der Abfassung enthalten und von dem Gerichtsvollzieher unter Beifügung seiner Amtseigenschaft (Gerichtsvollzieher) und seines amtlichen Wohnsitzes unterschrieben werden.
2. Die Urkunden sollen deutlich und bestimmt abgefaßt und leserlich geschrieben sein. Der Gebrauch der Bleischrift oder einer anderen ähnlichen Trockenschrift ist unstatthaft.
3. Die Urkunden — Urschriften wie Abschriften — sind ohne Lücken anzufertigen. Radirungen sind untersagt. Etwa nöthige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Werden Formulare verwendet, so sind die in denselben vorhandenen zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume, insoweit sie durch die erforderlichen Eintragungen nicht ausgefüllt werden, zu weiteren Eintragungen durch Striche ungeeignet zu machen.
4. In dem Protokolle über ein Geschäft, welches nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet wird, ist die Dauer der letztern anzugeben. Zu diesem Zwecke ist insbesondere auch die Zeit des Anfangs und Endes des Geschäfts, sowie eine etwaige Unterbrechung zu vermerken.
5. Die Abschriften sind stets als solche zu bezeichnen. Die dem Gerichtsvollzieher obliegende Beglaubigung erfolgt mit dem Vermerk »Beglaubigt« unter Beifügung der Unterschrift (Nr. 1 oben). Die Beglaubigung darf erst erfolgen, nachdem der Gerichtsvollzieher von der wörtlichen Uebereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift (Ausfertigung) sich überzeugt hat.
6. Unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte haben die Gerichtsvollzieher eine Berechnung der Kosten nach Maßgabe des §. 121 d. Anw. aufzustellen.

§. 13.

Das Dienstsiegel ist in einer jeden Mißbrauch ausschließenden Weise zu verwahren und bei dem Ausscheiden aus der Dienststelle dem Amtsgerichte zurückzugeben. Dienstsiegel.

Das Dienstsiegel darf nur zu dienstlichen Zwecken, nicht bei außerdienstlichen Geschäften und Korrespondenzen verwendet werden.

§. 14.

Die dienstliche Korrespondenz des Gerichtsvollziehers ist, soweit deren Verschluß erforderlich wird, mit dem Dienstsiegel oder an dessen Stelle mit entsprechenden Siegelmarken, deren Beschaffung dem Gerichtsvollzieher auf eigene Kosten obliegt, zu verschließen. Dienstliche Korrespondenz.

Die durch die Post zu befördernde dienstliche Korrespondenz ist außerdem mit dem Vermerke »Portopflichtige Dienstsache« zu versehen.

§. 15.

Der Gerichtsvollzieher ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Amtsverschwiegenheit.

§. 16.

Der Gerichtsvollzieher hat bei der Vornahme von Dienstverrichtungen außerhalb seiner Wohnung oder seines Geschäftslokals die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen. Dienstkleidung.

Zweiter Abschnitt.
Einzelne Geschäftszweige.

I. Zustellungen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17.

Die Zustellung besteht in der Uebergabe einer Ausfertigung oder einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks unter Beurkundung der erfolgten Uebergabe.

Auf den Inhalt des Schriftstücks kommt es für das bei der Zustellung desselben zu beobachtende Verfahren nicht an. Auch ein Schriftstück, welches nur die Ladung einer Person vor Gericht enthält, ist in derselben Weise wie andere Schriftstücke zuzustellen.

§. 18.

Arten der Zustellung.

Für die Thätigkeit der Gerichtsvollzieher kommen drei Arten von Zustellungen in Betracht:
1. Zustellungen, welche von den Gerichtsvollziehern selbst ohne Mitwirkung der Post ausgeführt werden (gewöhnliche Zustellung) (§§. 24—34 d. Anw.).
2. Zustellungen durch die Post (§. 35 d. Anw.).
3. Zustellungen durch Aufgabe zur Post (§. 36 d. Anw.).

Bei gewöhnlichen Zustellungen ist der Gerichtsvollzieher auf den im §. 17 Abs. 1 G. V. O. bezeichneten Amtsbezirk beschränkt. Zustellungen durch die Post kann er nach jedem Orte des Deutschen Reichs bewirken.

Ob der Gerichtsvollzieher einen ihm ertheilten Zustellungsauftrag im Wege der gewöhnlichen Zustellung oder im Wege der Zustellung durch die Post auszuführen hat, richtet sich nach der Anweisung des Auftraggebers. In Ermangelung einer Anweisung hat der Gerichtsvollzieher nach pflichtmäßigem Ermessen die Zustellung in der einen oder in der anderen Weise (Nr. 1, 2) zu besorgen.

Wählt er in einem solchen Falle die gewöhnliche Zustellung (Nr. 1), obgleich die Zustellung mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so dürfen nur die für den Fall der Zustellung durch die Post zulässigen Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Zustellungen durch Aufgabe zur Post (Nr. 3) sind nur in gesetzlich bestimmten Fällen und immer nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers zulässig.

2. Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 19.

Der Gerichtsvollzieher hat die Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe der §§. 152—178, 180 C. P. O. zu besorgen.

§. 20.

Auftrag.

Der Auftrag zur Vornahme einer Zustellung wird dem Gerichtsvollzieher entweder durch das Gericht (Richter, Gerichtsschreiber) oder von einer Partei, sei es von dieser selbst oder von ihrem Bevollmächtigten, ertheilt. Der Auftrag einer Partei erfolgt unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers.

Der unter Vermittelung des Gerichtsschreibers beauftragte Gerichtsvollzieher hat sich in jeder Beziehung, insbesondere auch rücksichtlich des Gebührenbezugs, als unmittelbar von der Partei beauftragt zu betrachten.

§. 21.

Empfangnahme und Beglaubigung der Schriftstücke.

Bei der Empfangnahme der zuzustellenden Schriftstücke hat der Gerichtsvollzieher, sofern es sich nicht um einen durch den Gerichtsschreiber vermittelten Parteiauftrag handelt, auf den Urschriften und allen Abschriften die Zeit der Uebergabe zu vermerken und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen.

Die Abschriften der zuzustellenden Schriftstücke sind bei allen von der Partei selbst unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers ertheilten Aufträgen von dem Gerichtsvollzieher zu beglaubigen, sofern sie nicht von einem Rechtsanwalt bereits beglaubigt sind. Die Beglaubigung erfolgt in der im §. 12 Nr. 5 d. Anw. vorgesehenen Weise.

§. 22.

Vorbereitung der Zustellung.

Der Gerichtsvollzieher hat die Zustellung vor deren Besorgung gehörig vorzubereiten, damit bei der Ausführung sich keine Anstände erheben und keine Verzögerungen verursacht werden, auch die Wirksamkeit der Zustellung nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere ist zu prüfen, ob die Schriftstücke unterschrieben, die Abschriften gehörig beglaubigt und in der erforderlichen Anzahl vorhanden sind, ob in den Ladungen die Zeit und der Ort des Termins angegeben ist, und ob die Person, an welche zuzustellen ist, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort hinreichend bezeichnet ist, so daß danach namentlich die Adresse, wenn die Zustellung durch die Post bewirkt werden soll, sicher angegeben werden kann. Etwaige Anstände müssen auf dem kürzesten Wege, in der Regel sofort bei Entgegennahme des Auftrags, oder in sonst geeigneter Weise, soweit thunlich durch den Gerichtsvollzieher selbst beseitigt werden. Zu beachten ist, daß es einer Beglaubigung der zu übergebenden Abschriften im Falle des §. 69 Abs. 1 Deutsche Konk. Ordn. nicht bedarf.

§. 23.

Frist für die Erledigung des Auftrags.

Der Gerichtsvollzieher hat die Zustellungsaufträge, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung des Auftraggebers, wenn die Zustellung an seinem Wohnorte oder unter seiner Vermittelung durch die Post zu erfolgen hat, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, wenn die Zustellung außerhalb seines Wohnortes durch ihn selbst zu bewirken ist, auf der ersten Reise und spätestens binnen vier Tagen zu erledigen; Sonntage und allgemeine Feiertage werden nicht mitgerechnet.

§. 24.

a. Gewöhnliche Zustellungen. Ort der Zustellung.

Die Zustellung kann an jedem Orte erfolgen, wo der bezeichnete Empfänger angetroffen wird. Hat derselbe aber an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist er nicht verpflichtet, sich auf eine außerhalb derselben versuchte Zustellung einzulassen. Der Gerichtsvollzieher muß in einem solchen Falle bei Verweigerung der Annahme die Zustellung in der Wohnung oder in dem Geschäftslokale bewirken. (§. 165 C. P. O.)

Der regelmäßige Ort, welchen der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zustellung aufzusuchen hat, ist daher die Wohnung oder das Geschäftslokal des bezeichneten Empfängers, weil alsdann die Zustellung nöthigenfalls in dessen Abwesenheit und selbst bei verweigerter Annahme der Schriftstücke vorgenommen werden kann.

Jedenfalls muß bei Bewirkung der Zustellung außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals immer ein angemessener Ort und eine passende Gelegenheit gewählt werden, welche die ungehinderte und sichere Uebergabe und Annahme der Schriftstücke gestatten.

§. 25.

Personen, an welche die Zustellung zu erfolgen hat. (Anhang: Formulare Nr. 1, 6 bis 10, 11.)

Die Zustellung erfolgt an den bezeichneten Empfänger in Person.

Handelt es sich um eine Zustellung an einen Unteroffizier oder Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine, so muß die Zustellung an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde derselben (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.) erfolgen (§. 158 C. P. O.). Zu den Unteroffizieren gehören in dieser Beziehung auch die Feldwebel, Wachtmeister und die denselben gleich- oder nachstehenden Avancirten.

Die Zustellung an eine Behörde, Gemeinde oder Korporation, sowie an Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine, welche als solche klagen und verklagt werden können, erfolgt an deren gesetzliche Vertreter oder Vorsteher. Sind mehrere gesetzliche Vertreter oder Vorsteher vorhanden, so genügt die Zustellung an einen derselben (§. 157 C. P. O.).

§. 26.

Falls der bezeichnete Empfänger nicht angetroffen wird. — Ersatzustellung.

Kann eine Zustellung an den bezeichneten Empfänger in Person nicht erfolgen, so ist sie nach Maßgabe der §§. 166—169 C. P. O. an eine andere Person oder durch Niederlegung bei einer Behörde zu bewirken. Dabei sind die folgenden Fälle zu unterscheiden.

§. 27.

Zustellungen an Gewerbetreibende. (Anhang: Formular Nr. 4.)

Soll die Zustellung an einen Gewerbetreibenden erfolgen, welcher ein besonderes Geschäftslokal hat, so hat sich der Gerichtsvollzieher der Regel nach zunächst in das Geschäftslokal desselben (Laden, Komptoir u. s. w.) zu begeben. Wird der bezeichnete Empfänger dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokale an einen darin anwesenden Gehülfen des Gewerbetreibenden (Kommis, Buchhalter, Gesellen, u. s. w.) erfolgen.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der Gerichtsvollzieher in die Wohnung des bezeichneten Empfängers zu begeben und demnächst, wenn derselbe auch dort nicht angetroffen wird, nach Maßgabe der §§. 30—32 d. Anw. zu verfahren.

§. 28.

Zustellungen an Rechtsanwälte. (Anhang: Formular Nr. 5.)

Soll die Zustellung an einen Rechtsanwalt erfolgen, so hat sich der Gerichtsvollzieher der Regel nach zunächst in das Geschäftslokal (Büreau) desselben zu begeben. Wird der Rechtsanwalt dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokale an einen darin anwesenden Gehülfen (Büreauvorsteher, Expedient u. s. w.) oder Schreiber des Rechtsanwalts erfolgen.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der Gerichtsvollzieher in die Wohnung des Rechtsanwalts zu begeben und demnächst, wenn derselbe auch dort nicht angetroffen wird, nach Maßgabe der §§. 30—32 d. Anw. zu verfahren.

§. 29.

Zustellungen an Behörden, Gemeinden, Korporationen oder Personenvereine. (Anhang: Formulare Nr. 6 bis 10)

Soll die Zustellung an den gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, wie Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften und dergleichen Gesellschaften, erfolgen, so hat sich der Gerichtsvollzieher der Regel nach zunächst während der gewöhnlichen Geschäftsstunden der Behörde u. s. w. in das Geschäftslokal derselben zu begeben. Wird in diesen Stunden die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, dort nicht angetroffen oder ist sie an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung in dem Geschäftslokale an einen andern dort anwesenden Beamten oder Bediensteten der Behörde u. s. w. erfolgen.

Ist die Zustellung in dieser Weise nicht ausführbar, so hat sich der Gerichtsvollzieher in die Wohnung des Empfängers zu begeben und demnächst, wenn derselbe auch dort nicht angetroffen wird, nach Maßgabe der §§. 30—32 d. Anw. zu verfahren. Hat jedoch die Behörde u. s. w. ein besonderes Geschäftslokal, so kann außerhalb dieses Lokals, auch in der Wohnung, nur an den Empfänger in Person zugestellt werden.

§. 30.

Zustellungen an andere Personen. (Anhang: Formulare Nr. 2, 3.)

Soll die Zustellung an eine andere als an eine der in den §§. 27—29 d. Anw. bezeichneten Personen erfolgen, so hat sich der Gerichtsvollzieher der Regel nach in die Wohnung des bezeichneten Empfängers zu begeben. Wird derselbe dort nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Daß die dienende Person in demselben Hause wohne, ist nicht erforderlich.

Wird in der Wohnung eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§. 31.

Niederlegung der Schriftstücke bei einer Behörde. (Anhang: Formulare Nr. 12, 13.)

Ist der bezeichnete Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen und kann die Zustellung auch nicht nach den Vorschriften des §. 30 d. Anw. erfolgen, so hat der Gerichtsvollzieher dieselbe nach Maßgabe des §. 167 C. P. O. durch Niederlegung zu bewirken.

Der Gerichtsvollzieher hat unter den dort bezeichneten Niederlegungsstellen thunlichst diejenige zu wählen, welche dem Empfänger am bequemsten zugänglich ist.

Die Nachbarn, denen die Niederlegung der Schriftstücke mitgetheilt wird, sind zu ersuchen, den Empfänger davon alsbald in Kenntniß zu setzen. In die an der Wohnungsthür zu befestigende schriftliche Anzeige ist neben dem Orte der Niederlegung auch die Bemerkung aufzunehmen, daß die Niederlegung zum

Zweck der Zustellung erfolgt sei und die niedergelegten Schriftstücke von dem Orte der Niederlegung abzuholen seien.

§. 32.

Bevor der Gerichtsvollzieher die Zustellung an eine der in den vorstehenden §§. 27—30 bezeichneten Personen oder durch Niederlegung (§. 31) bewirkt, hat er sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Wohnung oder das Geschäftslokal, in welcher die Zustellung vorgenommen oder vergebens versucht wird, auch wirklich die Wohnung oder das Geschäftslokal des bezeichneten Empfängers ist und daß die Personen, mit denen er verhandelt, auch wirklich diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben.

Die Personen, an welche an Stelle des bezeichneten Empfängers die Zustellung erfolgt, hat der Gerichtsvollzieher zu bedeuten, daß sie verpflichtet sind, die Schriftstücke dem Ersteren alsbald auszuhändigen.

An unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde darf eine Zustellung niemals geschehen.

§. 33.

Verweigerung der Annahme der Zustellung.

Die Annahme einer gehörig erfolgenden Zustellung darf von der Person, an welche sie bewirkt wird, nicht verweigert werden. Geschieht dies dennoch, so hat der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

Es ist jedoch hierbei zu beachten, daß an den Hauswirth oder Vermiether (§. 30 Abs. 2 d. Anw.) die Zustellung nur erfolgen kann, wenn sie zur Annahme bereit sind, daß also, wenn sie die Annahme verweigern, die Zustellung auch nicht durch Zurücklassung des Schriftstücks bewirkt werden darf.

§. 34.

Zustellungsurkunde.

Der Gerichtsvollzieher hat über jede von ihm bewirkte Zustellung eine Urkunde aufzunehmen, welche den in den §§. 173, 174 C. P. O. vorgesehenen Erfordernissen entsprechen muß.

Der Gerichtsvollzieher hat der Unterschrift der Zustellungsurkunde das Dienstsiegel beizufügen, wenn der Auftraggeber dies verlangt oder wenn dem Gerichtsvollzieher bekannt ist, daß von der Urkunde außerhalb des Landgerichtsbezirks Gebrauch gemacht werden soll.

Ist die Zustellungsurkunde auf einen besonderen Bogen geschrieben, so ist auf die Haltbarkeit der herzustellenden Verbindung besonders zu achten.

Das Original der Zustellungsurkunde ist dem Auftraggeber ohne Verzug und spätestens am Tage nach der Zustellung zu übergeben oder zu übersenden. War der Auftrag durch den Gerichtsschreiber vermittelt, so erfolgt die Uebermittelung unmittelbar an die Behörde oder Partei, welche die Vermittelung des Gerichtsschreibers in Anspruch genommen hatte.

§. 35.

b. Zustellung durch die Post. (Anhang: Formular Nr. 14).

Das bei der Zustellung durch die Post zu beobachtende Verfahren ergiebt sich aus den §§. 177, 178 C. P. O., zu welchen noch die nachfolgenden Anweisungen ertheilt werden.

Der Gerichtsvollzieher hat in der von ihm nach Maßgabe des §. 177 a. a. O. auszustellenden Bescheinigung auch die Person, für welche die Zustellung erfolgen soll, zu bezeichnen.

In der Adresse ist die Person, welcher zugestellt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort so genau zu bezeichnen, daß der Adressat leicht und sicher aufgefunden werden kann und Verwechselungen ausgeschlossen sind.

Besondere Sorgfalt ist nöthig rücksichtlich der häufig vorkommenden Familiennamen (Müller, Schulze u. s. w.) und der gleich oder ähnlich lautenden Ortsnamen. Bei Sendungen nach größeren Städten ist, soweit thunlich, die Wohnung des Adressaten näher anzugeben.

Bei Zustellungen an Unteroffiziere und gemeine Soldaten (§. 158 C. P. O.) ist die Adresse an diese selbst zu richten unter genauer Bezeichnung des Truppentheils (Kompagnie, Eskadron oder Batterie des zu bezeichnenden Regiments u. s. w., zu welchem sie gehören) und unter Beifügung des Zusatzes: »zu Händen des Chefs der (genau zu bezeichnenden) zunächst vorgesetzten Kommandobehörde« (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

Bei Zustellungen an Behörden, Gemeinden u. s. w. (§. 157 Abs. 2 C. P. O.) ist die Adresse ebenfalls an diese selbst zu richten mit dem Zusatze: »zu Händen des Vorstehers«. Ist dem Gerichtsvollzieher der Vorsteher näher bezeichnet, so ist dem Zusatze diese Bezeichnung hinzuzufügen.

Auf die vordere Seite des Briefumschlags, oben links, ist die Nummer zu setzen, unter welcher der Zustellungsauftrag im allgemeinen Dienstregister eingetragen steht. Unter der Nummer hat der Gerichtsvollzieher sich als Absender unter Beifügung seiner Amtseigenschaft zu bezeichnen.

Dem Briefe ist der Entwurf zu der von dem Postboten aufzunehmenden Zustellungsurkunde und zu einer beglaubigten Abschrift derselben offen beizufügen und, daß dies geschehen, auf der vorderen Seite des Briefumschlags, unten links, durch die Worte: »Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift« zu vermerken.

Zu den Entwürfen für die Urschriften und Abschriften der Zustellungsurkunden sind die von der Postverwaltung unentgeltlich, nach deren näherer Anweisung, zu beziehenden Formulare zu verwenden, nöthigenfalls unter Vornahme der erforderlichen Abänderungen. Vor der Uebergabe der Sendung an die Post hat der Gerichtsvollzieher den Kopf des Formulars sowohl zur Urschrift als zur Abschrift vollständig auszufüllen, und gleichzeitig auf der Rückseite des Formulars zur Urschrift seine für die Rücksendung der Urkunde erforderliche Adresse anzugeben. Die Uebergabe des vorschriftsmäßig überschriebenen und verschlossenen Briefes mit dem Entwurfe zur Urschrift und Abschrift der Zustellungsurkunde an die Postanstalt enthält das Ersuchen des Gerichtsvollziehers an dieselbe um Zustellung (§. 177 C. P. O.). Eines besonderen Anschreibens oder sonstigen ausdrücklichen Ersuchens bedarf es nicht.

Die rechtzeitige Erledigung der Zustellung durch die Post ist durch das allgemeine Dienstregister zu kontroliren und zu dem Zwecke in Spalte 5 desselben sowohl der Tag der Uebergabe der Sendung, als später der Tag der Rücklieferung der Zustellungsurkunde zu vermerken.

Der Gerichtsvollzieher hat nach der von der Postanstalt ihm überlieferten Zustellungsurkunde zu prüfen, ob die Zustellung gehörig erfolgt ist und, nachdem etwaige Mängel durch Vermittelung der Postanstalt abgestellt sind, die Urkunde mit der Urschrift des zugestellten Schriftstücks und der von ihm nach §. 177 C. P. O. ausgestellten Bescheinigung dem Auftraggeber alsbald zuzufertigen.

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die zum Zweck der Zustellung der Postanstalt zu übergebende Sendung für Rechnung des Auftraggebers zu frankiren und die Postgebühr zu verlegen.

§. 36.

c) Zustellungen durch Aufgabe zur Post. (Anhang: Formular Nr. 15).

Der Gerichtsvollzieher hat Zustellungen, welche durch Aufgabe zur Post zu bewirken sind, von solchen Zustellungen, welche durch die Post erfolgen sollen (vergl. §. 18 Nr. 2, 3 d. Anw.), genau zu unterscheiden. Der wesentliche Unterschied besteht darin, daß die Zustellung durch Aufgabe zur Post mit der Uebergabe des Briefes an die Postanstalt für vollzogen angesehen wird, während bei der Zustellung durch die Post die Uebergabe des Briefes an die Postanstalt nur das Ersuchen um Zustellung enthält und diese nur dadurch bewirkt werden kann, daß der Brief durch einen Postboten in derselben Weise, als wenn der Gerichtsvollzieher den Akt selbst vornähme, dem Adressaten zugestellt wird.

Das bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post zu beobachtende Verfahren, sowie Form und Inhalt der Zustellungsurkunde sind in den §§. 161, 173, 175 C. P. O. vorgeschrieben. Die Abschrift der Zustellungsurkunde ist, verbunden mit der zu übergebenden Schrift, in den Briefumschlag mit einzuschließen. Der Gerichtsvollzieher hat darauf zu sehen, daß von ihm an dem in der Zustellungsurkunde bezeichneten Tage die Aufgabe zur Post auch wirklich ausgeführt wird. Rücksichtlich der Fassung der Adresse sind die Vorschriften im §. 35 d. Anw. zu beachten. Der dort erwähnte, auf die Beifügung des Formulars zur Zustellungsurkunde bezügliche Vermerk wird jedoch der Adresse nicht zugefügt. Ist die Postsendung eingeschrieben, so ist der Postschein mit der Zustellungsurkunde zu verbinden. Die etwa als unbestellbar zurückgekommene Sendung ist dem Auftraggeber zu übermitteln.

§. 37.

Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

Wird der Gerichtsvollzieher von einem Rechtsanwalt mit einer Zustellung an den Gegenanwalt oder, im Falle des §. 19 der Deutschen Rechtsanwaltsordnung, an den Zustellungsbevollmächtigten desselben beauftragt, so genügt zur Beurkundung der Zustellung das mit dem Datum und der Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntniß des Gegenanwalts oder des Zustellungsbevollmächtigten. Der Gerichtsvollzieher hat seinerseits die Zustellung nur zu beurkunden, wenn der Auftraggeber dies verlangt oder das vorgeschriebene schriftliche Empfangsbekenntniß von dem Gegenanwalt oder dem Zustellungsbevollmächtigten

verweigert wird oder wegen deren Abwesenheit oder aus einem sonstigen Grunde nicht zu erlangen ist. In einem solchen Falle erfolgt sowohl die Zustellung, als deren Beurkundung nach den allgemeinen Vorschriften (§§. 26—28, 30—34 d. Anw.), sofern nicht bei einer Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten des Gegenanwalts die Zustellung an den Letzteren durch Aufgabe zur Post von dem Auftraggeber verlangt worden ist (§. 36 d. Anw.).

§. 38.

Besondere Vorschriften für gewisse Zustellungen bei der Zwangsvollstreckung.

Für die Zustellung der Protokolle über Vollstreckungshandlungen, der Beschlüsse über die Pfändung und Ueberweisung von Forderungen und der Benachrichtigung über das Bevorstehen der Pfändung einer Forderung bestehen besondere Vorschriften (§§. 683, 730, 736, 744, 745 C. P. O., §§. 58, 90, 92, 93 d. Anw.).

3. Zustellungen in anderen gerichtlichen Angelegenheiten.

§. 39.

In Strafsachen, in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, sowie in allen anderen gerichtlichen Angelegenheiten hat der Gerichtsvollzieher bei der Vornahme von Zustellungen nach den Vorschriften über Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu verfahren, unter Beobachtung der rücksichtlich einzelner Fälle bestehenden besonderen Vorschriften.

Der Auftrag zur Vornahme der Zustellung wird durch das Gericht (Richter, Gerichtsschreiber) oder durch die Staatsanwaltschaft, ausnahmsweise (§. 42 d. Anw.) auch von einer Privatperson ertheilt.

§. 40.

Besondere Vorschriften für gewisse Zustellungen in Strafsachen:
a. vereinfachte Zustellungen.

Für die Beurkundung von Zustellungen in Strafsachen, welche

a) in dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung,
b) in dem Verfahren bei der Strafvollstreckung,
c) in dem gesammten Verfahren vor dem Amtsgerichte wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl (G. S. S. 222 flgd.),

von Amtswegen angeordnet werden — vereinfachte Zustellungen — sind in der allgemeinen Verfügung vom 16. Juli 1879, Justiz-Min.-Blatt S. 194 u. 195, einfachere Formen nachgelassen. Der Unterschied zwischen vereinfachten und anderen Zustellungen besteht im Wesentlichen darin, daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben wird. Dieser Umstand erleichtert es, in geeigneten Fällen über die Zustellung an mehrere Personen eine gemeinschaftliche Urkunde aufzunehmen. Im Uebrigen finden die §§. 19, 21—28, 30—33, 35 d. Anw. auch bei vereinfachten Zustellungen Anwendung.

Die Gerichtsvollzieher dürfen eine Zustellung in der einfacheren Form nur vornehmen, wenn die zuzustellenden Schriftstücke nach Maßgabe der Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien und für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften zuvor mit dem Vermerke: »Vereinfachte Zustellung« versehen sind.

Erfolgt die Zustellung durch die Post, so sind in dem Entwurfe zur Postzustellungsurkunde die Worte: »nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde« und auf der Adresse die Worte: »nebst Abschrift« (vergl. §. 35 d. Anw.) wegzulassen. Die auf den Briefumschlag zu setzenden Worte: »Vereinfachte Zustellung« sind in hervorstechender Schrift unmittelbar über den die Beifügung der Postzustellungsurkunde betreffenden Vermerk zu setzen.

Zustellungen im Auftrage einer Privatperson dürfen in den Formen der vereinfachten Zustellung nicht erfolgen.

§. 41.

b. Zustellungen an Gefangene.

Für Zustellungen in Strafsachen an Gefangene sind folgende besondere Bestimmungen zu beachten:

1. Das zugestellte Schriftstück ist dem Gefangenen, wenn derselbe die sofortige Vorlesung verlangt, von dem Gerichtsvollzieher bei der Zustellung vorzulesen (§. 35 Abs. 3 Str. P. O.).
2. Bei Zustellung eines Haftbefehls, durch welchen die Untersuchungshaft angeordnet wird, ist dem Beschuldigten die Eröffnung: daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe, zu machen, sofern diese Eröffnung nicht in dem Haftbefehle bereits enthalten ist (§. 114 Abs. 3 Str. P. O.).
3. Handelt es sich um die Zustellung einer Ladung zur Hauptverhandlung in Strafsachen, so ist der Angeklagte bei der Zustellung zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe (§. 215 Abs. 2 Str. P. O.). In der

Zustellungsurkunde oder in einem besonderen Protokolle ist zu vermerken, ob die Befragung geschehen, und welche Erklärung auf letztere vom Angeklagten abgegeben ist. Die von demselben zur Vertheidigung gestellten Anträge sind, falls nicht die Aufnahme zu Protokoll des Gerichtsschreibers verlangt wird, ebenfalls aufzunehmen.

Der Gerichtsvollzieher hat bei dem aus Anlaß von Zustellungen nothwendig werdenden Verkehre mit Gefangenen sich nach den Vorschriften der Gefängniß- oder Hausordnung zu richten.

§. 42.

c. Zustellung von Ladungen im Auftrag einer Privatperson.

In Strafsachen ist ein von einer Privatperson (Angeklagter, Privatkläger, Nebenkläger u. s. w.) unmittelbar geladener Zeuge oder Sachverständiger nach §. 219 Str. P. O. nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihm bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Der Gerichtsvollzieher, welcher mit der Zustellung der Ladung beauftragt wird, hat sich auf Verlangen des Auftraggebers der Auszahlung der Entschädigung zu unterziehen.

Die Auszahlung darf nur gegen Quittung erfolgen. Der Vorgang, insbesondere ob die Entschädigung angenommen oder zurückgewiesen ist, ist in der Zustellungsurkunde anzugeben.

Bei Zustellung der Ladung durch die Post hat der Gerichtsvollzieher die Entschädigung auf Verlangen des Auftraggebers durch Postanweisung an die zu ladende Person abzusenden.

Die Bescheinigung des Gerichtsschreibers über eine erfolgte Hinterlegung der Entschädigung ist zusammen mit der Ladung in gewöhnlicher Weise zuzustellen. Die Quittung des Empfängers und der Postschein über die baare Einzahlung sind dem Auftraggeber mit der Zustellungsurkunde zu übermitteln.

Die Ladung sowie der Auftrag zu deren Zustellung geht von dem Auftraggeber selbst, nicht von dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft aus. Es muß deshalb das Original der Ladung von dem Auftraggeber unterschrieben sein und die Beglaubigung der Abschriften der Ladung und der Bescheinigung des Gerichtsschreibers, welche bei der Zustellung übergeben werden sollen, durch den Gerichtsvollzieher erfolgen.

Der Zustellungsauftrag darf nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil der Auftraggeber die Entschädigung nicht vorgeschossen hat.

4. Zustellungen in nicht gerichtlichen Angelegenheiten.

§. 43.

Auch in Rechtsangelegenheiten, welche bei den Gerichten nicht anhängig sind, sind die Gerichtsvollzieher verpflichtet, im Auftrage der Betheiligten die Zustellung von Schriftstücken, z. B. Kündigungen von Kapitalien und Miethsverträgen, Aufforderungen zur Abgabe von Erklärungen, zu bewirken.

Solche Zustellungen vertreten die Stelle einer gerichtlichen Bekanntmachung.

Das dabei von den Gerichtsvollziehern zu beobachtende Verfahren bestimmt sich nach den für die Besorgung der Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ertheilten Vorschriften (§§. 19—38 d. Anw.).

II. Behändigungen mit Beurkundung.

§. 44.

Die Gerichtsvollzieher haben im Auftrage der Gerichte (Richter) und Staatsanwaltschaften Behändigungen von Schriftstücken zu besorgen und die Behändigung zu beurkunden (§. 19 Nr. 1 G. V. O.). Die Behändigung findet statt bei der Ausreichung der Ausfertigungen der von den Gerichten in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit aufgenommenen Akte — wie Verträge, Hypothekenurkunden, Testamente, und dergl. — sowie bei der Rückgabe von Schriftstücken, welche den Parteien gehören und diesen zurückzugeben sind. Von der Zustellung unterscheidet sich die Behändigung vorzugsweise dadurch, daß bei der letztern das zur Behändigung bestimmte Schriftstück selbst zu übergeben ist, während bei der Zustellung das zur Zustellung bestimmte Schriftstück behufs Rückgabe an den Auftraggeber in den Händen des Gerichtsvollziehers verbleibt und der Person, welcher zugestellt werden soll, nur eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift davon übergeben wird. Bei der Behändigung wird daher die Behändigungsurkunde mit dem zu behändigenden Schriftstücke nicht verbunden.

Das von dem Gerichtsvollzieher bei der Besorgung von Behändigungen zu beobachtende Verfahren richtet sich nach den seitens des Auftraggebers in dem einzelnen Falle ertheilten Anordnungen. In Ermangelung solcher Anordnungen ist die Behändigung unter Anwendung der Vorschriften über Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewirken (§§. 19—38 d. Anw.), jedoch mit der Maßgabe, daß die Uebergabe einer Abschrift der Behändigungsurkunde unterbleibt und im Fall der Abwesenheit des bezeichneten Empfängers die Behändigung durch Niederlegung des Schriftstücks bei einer der im §. 167 C. P. O. bezeichneten Behörden ausgeschlossen ist. Auch muß die Behändigungsurkunde eine kurze Angabe des Inhalts des behändigten Schriftstücks, das Datum desselben und die Geschäftsnummer, unter welcher die Behändigung angeordnet ist, enthalten.

Bei der geschäftlichen Behandlung hat der Gerichtsvollzieher sorgfältig darauf zu achten, daß die zur Behändigung bestimmten Schriftstücke, welche nach Maßgabe der Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien und die Sekretariate der Staatsanwaltschaften vor der Uebergabe an den Gerichtsvollzieher als solche bezeichnet sein sollen, nicht mit andern zur Zustellung bestimmten Schriftstücken verwechselt werden.

Bei den durch die Post zu bewirkenden Behändigungen können die Gerichte und Staatsanwaltschaften die Postanstalt um die Vornahme der Behändigung unmittelbar ersuchen, einer Mitwirkung der Gerichtsvollzieher bedarf es hierbei nicht.

III. Besorgung von schriftlichen und mündlichen Mittheilungen, Erkundigungen und dergleichen Aufträgen.

§. 45.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, im Auftrage der Gerichte (Richter) und Staatsanwaltschaften schriftliche Mittheilungen, die nicht in den Formen der Zustellungen zu erfolgen brauchen, sowie mündliche Bestellungen, Erkundigungen, Vorlegung von Akten und Schriftstücken, überhaupt Aufträge jeder Art, welche ihrer dienstlichen Stellung entsprechen, auszuführen (§. 19 Abs. 1 G. V. O.).

Aufträge dieser Art sind nach Maßgabe der Anweisung des Auftraggebers zu erledigen. Ueber die Ausführung hat der Gerichtsvollzieher, sofern nicht etwas Anderes vom Auftraggeber angeordnet ist, bei mündlich ertheilten Aufträgen eine mündliche, bei sonstigen Aufträgen eine kurze schriftliche Anzeige, in der Regel unter der Verfügung, durch welche der Auftrag ertheilt ist, zu erstatten.

IV. Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 46.

Die Gerichtsvollzieher haben die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewirken, soweit dieselbe nicht den Gerichten vorbehalten ist (§§. 47, 48 d. Anw.).

Bei der ihnen zugewiesenen Zwangsvollstreckung haben die Gerichtsvollzieher eine selbstständige Thätigkeit zu entwickeln. Sie unterliegen dabei der Aufsicht, nicht aber der unmittelbaren Leitung der Gerichte.

Unter bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden bei der Zwangsvollstreckung nicht nur die eigentlichen Prozesse, sondern auch die Fälle verstanden, in denen ohne voraufgegangenen Prozeß ein Anspruch des Gläubigers von dem Schuldner nach den Vorschriften der C. P. O. zwangsweise beigetrieben werden kann.

Bei der Zwangsvollstreckung heißt derjenige, für welchen die Vollstreckung erfolgt, der Gläubiger, derjenige, gegen welchen sie erfolgt, der Schuldner, und die Urkunde, auf Grund deren sie erfolgt, der Schuldtitel, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Beitreibung einer Geldforderung oder um die Herausgabe einer beweglichen oder unbeweglichen Sache handelt, oder ob die Vollstreckung auf die Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung gerichtet ist.

§. 47.

Zum Geschäftsbereich der Gerichtsvollzieher gehören folgende Zwangsvollstreckungen:

1. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, soweit dieselbe in bewegliche körperliche Sachen zu bewirken ist (§§. 708—728 C. P. O.).

Zu den beweglichen körperlichen Sachen gehören in dieser Beziehung auch die sog. Inhaberpapiere, wie Aktien, Staatsschuldscheine, Pfand- und Rentenbriefe und andere dergleichen Werthpapiere (§. 81 d. Anw.).

Auch die Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, (§. 82 der Anw.) werden, soweit es auf den Akt der Pfändung ankommt, wie bewegliche körperliche Sachen behandelt (§. 732 C. P. O.);

2. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von beweglichen und unbeweglichen Sachen (§§. 769—771 C. P. O.);
3. die Zwangsvollstreckung zur Beseitigung des von dem Schuldner gegen die Vornahme einer von ihm zu duldenden Handlung geleisteten Widerstandes (§. 777 C. P. O.);
4. die Zwangsvollstreckung durch Haft (§§. 780—795 C. P. O.);
5. die Vollziehung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen in dem Umfange, in welchem den Gerichtsvollziehern die auf die unmittelbare Befriedigung des Gläubigers gerichtete Zwangsvollstreckung (Nr. 1—4) zusteht (§§. 796—822 C. P. O.).

Außerdem steht den Gerichtsvollziehern bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen eine in den §§. 89—93 d. Anw. näher angegebene Mitwirkung zu.

§. 48.

Welche Zwangsvollstreckungen nicht in den Geschäftsbereich der Gerichtsvollzieher fallen.

Auf die den Gerichten vorbehaltenen Zwangsvollstreckungen dürfen sich die Gerichtsvollzieher nicht einlassen. Parteien, welche sich mit derartigen Anträgen an sie wenden, sind an das Gericht zu verweisen.

Den Gerichten sind folgende Zwangsvollstreckungen vorbehalten:

1. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, soweit dieselbe
   a) in das unbewegliche Vermögen (§§. 755—757 C. P. O., Ges. vom 4. März 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen),
   b) in andere als die im §. 47 Nr. 1 Abs. 2, 3 d. Anw. bezeichneten Forderungen des Schuldners (§§. 729—754 C. P. O.),

   zu bewirken ist;
2. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§. 773—776 C. P. O.).

§. 49.

Auftrag.

Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger selbst — nicht durch das Gericht — ertheilt. Dem Gläubiger steht frei, wegen Ertheilung des Auftrages die Mitwirkung des Gerichtsschreibers bei dem Amtsgericht, bei welchem der Gerichtsvollzieher bestellt ist, in Anspruch zu nehmen. Der unter Vermittelung des Gerichtsschreibers beauftragte Gerichtsvollzieher hat sich in jeder Beziehung, insbesondere auch bei Ablieferung der beigetriebenen Gelder, als unmittelbar von dem Gläubiger beauftragt anzusehen.

Hat der Gläubiger zur Führung des voraufgegangenen Prozesses einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit schriftlicher Prozeßvollmacht versehen, so ist der Bevollmächtigte während der Dauer der Bevollmächtigung auch zum Antrage auf Zwangsvollstreckung befugt. Die beigetriebenen Gelder und sonstigen Gegenstände dürfen jedoch an den Bevollmächtigten nicht abgeliefert werden, es sei denn, daß der Gläubiger dies ausdrücklich verlangt hat oder die in den Händen des Bevollmächtigten befindliche Vollmacht ausdrücklich darauf gerichtet ist. Eine Ausnahme machen nur die von dem Gegner zu erstattenden Prozeßkosten, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte schon durch die bloße Prozeßvollmacht ermächtigt wird (§§ 77 C. P. O.).

Durch den Auftrag zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung wird der Gerichtsvollzieher, ohne daß es einer besonderen Erklärung des Gläubigers bedarf, zugleich ermächtigt, die Zahlungen und sonstigen Leistungen, auch die freiwillig erfolgten, von dem Schuldner in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren und demselben, wenn er seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels auszuliefern (§§. 675—677 C. P. O.). Demnach ist der Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung dem Schuldner und Dritten gegenüber der unerläßliche, andererseits aber auch ausreichende Ausweis zur Bewirkung der Zwangsvollstreckung und aller zu deren Ausführung erforder-

lichen Handlungen. Der Gerichtsvollzieher hat dieselbe deshalb bei der Vornahme von Vollstreckungshandlungen bei sich zu führen und auf Verlangen zu seiner Legitimation vorzuzeigen.

Verlangt der Gläubiger seine Zuziehung zur Zwangsvollstreckung, so hat der Gerichtsvollzieher nur in dessen Anwesenheit zur Zwangsvollstreckung zu schreiten.

§. 50.

Vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels. Vollstreckungsklausel.

Die Zwangsvollstreckung ist nur auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels zulässig. Diese Ausfertigung muß in der Regel die Klausel enthalten: »Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung der Person, für welche die Vollstreckung erfolgen soll) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt« und unterschrieben und untersiegelt sein.

Die vollstreckbare Ausfertigung wird in der Regel von dem Gerichtsschreiber, in gewissen Fällen auch von dem Gericht selbst ertheilt. Der Gerichtsvollzieher hat, wenn ihm die vollstreckbare Ausfertigung eines Deutschen Gerichts oder eines Deutschen Gerichtsschreibers vorgelegt wird, nicht zu prüfen, ob die Klausel mit Recht auf den Schuldtitel gesetzt ist.

Außerdem sind zur Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen befugt:

1. ein Deutscher Notar bezüglich der vor ihm selbst errichteten notariellen Urkunden (§. 705 Abs. 2 C. P. O.);
2. ein Preußischer Schiedsmann bezüglich der von ihm selbst innerhalb seiner Zuständigkeit aufgenommenen Vergleiche (§. 32 Schiedsmannsordnung);
3. eine Preußische Polizeibehörde im Geltungsbereiche der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 bezüglich der von ihr selbst aufgenommenen Vergleiche in Feldpolizeisachen (§. 59 a. a. O.; §. 12 des Ausführungsgesetzes zur C. P. O. vom 24. März 1879).

In den Fällen der Nr. 1, 2, 3 hat der Gerichtsvollzieher die Zuständigkeit desjenigen, welcher die Vollstreckungsklausel ertheilt hat, zu prüfen.

Von dem Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Vollstreckungsklausel hat sich der Gerichtsvollzieher in allen Fällen auf das Sorgfältigste zu überzeugen, weil Schuldtitel, die an sich zur Zwangsvollstreckung geeignet sind, vielfach ohne Vollstreckungsklausel ausgefertigt werden und in solcher Form den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung nicht ermächtigen.

Sind in der Vollstreckungsklausel Beschränkungen angeordnet, insbesondere rücksichtlich des Gegenstandes der Zwangsvollstreckung oder hinsichtlich des Betrages der beizutreibenden Forderung, so darf die Vollstreckung nur unter Einhaltung dieser Beschränkung bewirkt werden.

§. 51.

Der Gerichtsvollzieher darf mit der Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn sowohl der Gläubiger, von welchem er beauftragt ist, in der Vollstreckungsklausel, als auch der Schuldner, gegen welchen die Vollstreckung erfolgen soll, in dem Schuldtitel oder in der Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet ist. Ist dies nicht der Fall, so hat sich der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung nicht zu befassen. Behauptet der Auftraggeber, daß er durch Erbgang oder eine andere Rechtsnachfolge an die Stelle des bezeichneten Gläubigers, oder daß eine dritte Person an die Stelle des bezeichneten Schuldners getreten sei, so hat der Gerichtsvollzieher den Auftraggeber an das Prozeßgericht behufs Ertheilung einer anderweiten Vollstreckungsklausel zu verweisen.

Eine zur Zeit des Todes des Schuldners bereits begonnene Zwangsvollstreckung ist in den Nachlaß desselben ohne Weiteres fortzusetzen.

§. 52.

Schuldtitel, die ohne Vollstreckungsklausel vollstreckbar sind

Ohne Vollstreckungsklausel sind vollstreckbar die im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehle, sowie die Ausfertigungen der Arrestbefehle und einstweiligen Verfügungen.

Für oder gegen eine andere als die in dem Befehle oder in der Verfügung bezeichnete Person darf der Gerichtsvollzieher auch solche Schuldtitel nur auf Grund einer die Person namhaft machenden Vollstreckungsklausel vollstrecken.

§. 53.

Urtheile außerdeutscher Gerichte.

Das Urtheil eines außerdeutschen Gerichts darf der Gerichtsvollzieher nur auf Grund einer von einem Deutschen Gericht oder von einem Deutschen Gerichtsschreiber ertheilten Vollstreckungsklausel vollstrecken.

§. 54.

Vollstreckungsgericht.

Das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat, ist das Vollstreckungsgericht. Diesem Vollstreckungsgericht steht die Entscheidung rücksichtlich des Verhaltens des Gerichtsvollziehers bei Bewirkung einer Zwangsvollstreckung zu, mag es sich um die Uebernahme des Auftrags oder um die vorgeschriebene Ausführung desselben, um das dabei beobachtete Verfahren, z. B. Ausdehnung, Beschränkung oder Verzögerung der Pfändung oder Versteigerung, oder um die ordnungswidrige Gebührenerhebung handeln (§. 685 C. P. O.).

§. 55.

Prüfung des Auftrags.

Die Gerichtsvollzieher haben in jedem einzelnen Falle zu beachten, daß ihnen die selbstständige Feststellung solcher Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung obliegt, vor deren Eintritt zwar die vollstreckbare Ausfertigung ertheilt wird, gleichwohl aber mit der Zwangsvollstreckung noch nicht vorgegangen werden darf.

Es kann daher vorkommen, daß trotz der Vorlegung der vollstreckbaren Ausfertigung der Gerichtsvollzieher nicht ohne Weiteres zur Vollstreckung übergehen darf.

Es kommen hierbei folgende Fälle in Betracht:

1. Ist in dem Schuldtitel die Geltendmachung eines Anspruchs von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig gemacht, so darf der Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung erst beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist. Ist z. B. Jemand verurtheilt, an den Gläubiger am 15. Mai 300 ℳ. zu zahlen, so kann erst am 16. Mai mit der Vollstreckung vorgegangen werden.

2. Ist in dem Schuldtitel bestimmt, daß die Vollstreckung desselben erst erfolgen solle, wenn der Gläubiger dem Schuldner Sicherheit geleistet habe, so darf der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung erst vorgehen, wenn die vorschriftsmäßige Bescheinigung einer Hinterlegungskasse über Hinterlegung des in dem Schuldtitel bezeichneten Betrages, oder die vorschriftsmäßige Bescheinigung eines Amtsgerichts über die Annahme dieses Betrages zur vorläufigen Verwahrung, oder wenigstens die Urkunde eines Gerichtsvollziehers über die Aufgabe des bezeichneten Betrages zur Post behufs Beförderung an die Hinterlegungskasse vorgelegt wird (§§. 14—17, 73—78 Hinterlegungsordnung; §. 119 d. Anw.).

3. Sofern gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson die Zwangsvollstreckung von dem Gerichtsvollzieher überhaupt bewirkt werden kann (§. 699 C. P. O., §. 86 d. Anw.), darf mit derselben erst begonnen werden, nachdem die vorgesetzte Militärbehörde von der bevorstehenden Vollstreckung in Kenntniß gesetzt ist.

Erfolgt die Anzeige an die Militärbehörde durch den Gläubiger, so hat sich der Gerichtsvollzieher darüber eine Bescheinigung der Militärbehörde von dem Gläubiger vorlegen zu lassen.

4. Vor dem Beginn einer jeden Zwangsvollstreckung hat der Gerichtsvollzieher zu prüfen, ob dem Schuldner die nachbezeichneten Urkunden zugestellt sind:

a) der Schuldtitel (Urtheil, notarielle Urkunde u. s. w.), auf Grund dessen die Zwangsvollstreckung erfolgen soll;

b) die Vollstreckungsklausel, sofern entweder eine Rechtsnachfolge (Erbgang u. s. w.) auf Seiten des ursprünglichen Gläubigers oder Schuldners eingetreten ist oder die Vollstreckung des Schuldtitels nach Inhalt desselben von dem Eintritte einer Thatsache abhängt. Ist in der Klausel auf Urkunden Bezug genommen, so müssen auch diese zugestellt sein. Ist die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht (Nr. 2 oben), so bedarf es einer Zustellung der Vollstreckungsklausel nicht;

c) im Falle der Nr. 2 die dort bezeichneten Urkunden über die erfolgte Sicherheitsleistung.

Ist die Zustellung dieser Urkunden (a bis c) noch nicht erfolgt, so hat der Gerichtsvollzieher dieselben gleichzeitig mit dem Beginne der Zwangsvollstreckung zu bewirken.

5. Während der Dauer eines Konkursverfahrens finden zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners Arreste oder Zwangsvollstreckungen statt (§. 11 Deutsche Konk. O.).

§. 56.

Verhalten bei der Zwangsvollstreckung.

Der Gerichtsvollzieher hat die Zwangsvollstreckung, sobald damit begonnen werden kann, auf die möglichst rasch zum Ziele führende Weise durchzuführen, dabei aber dahin zu sehen, daß dieselbe dem Schuldner keinen unnöthigen Nachtheil bringe.

Vor dem Uebergange zur Vollstreckung selbst hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner, sofern er denselben bei der Vollstreckung antrifft, zur freiwilligen Leistung aufzufordern. Wird nicht der Schuldner, wohl aber ein Angehöriger desselben angetroffen, so ist die Aufforderung an diesen zu richten.

Eine freiwillige Leistung des zur Vollstreckung stehenden Anspruchs oder eines Theiles desselben hat der Gerichtsvollzieher anzunehmen und an den Gläubiger zu befördern.

Auf die Wünsche des Gläubigers und des Schuldners ist, soweit dies ohne Herbeiführung überflüssiger Kosten und Weitläufigkeiten, sowie ohne Gefährdung des Zweckes der Vollstreckung geschehen kann, die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Die Zwangsvollstreckung muß nöthigenfalls mit Gewalt durchgeführt werden. Das von dem Gerichtsvollzieher in einem solchen Falle zu beobachtende Verfahren ist in den §§. 678, 679 C. P. O. vorgeschrieben.

Wird die gewaltsame Oeffnung der verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse des Schuldners nothwendig, so hat der Gerichtsvollzieher zu deren Vornahme behufs Vermeidung unnöthiger Beschädigung einen geeigneten Handwerker zuzuziehen.

Sind Zeugen zur Vollstreckung zuzuziehen (§. 679 C. P. O.), so müssen dazu unbetheiligte Personen, welche erforderlichenfalls über den Vorgang zeugeneidlich vernommen werden können, und thunlich nur solche Personen gewählt werden, die am Orte der Zwangsvollstreckung wohnen.

§. 57.

Kosten der Zwangsvollstreckung.

Der Gerichtsvollzieher hat bei der Zwangsvollstreckung zugleich die Kosten derselben durch Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen des Schuldners beizutreiben. Zu diesen Kosten gehören insbesondere die Gebühren und baaren Auslagen des Gerichtsvollziehers, die Kosten für Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung und andere nothwendige, dem Gläubiger aus Anlaß der Zwangsvollstreckung erwachsene außergerichtliche Kosten (§. 697 C. P. O.). Es macht hierbei keinen Unterschied, ob es sich um die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung oder um eine andere Zwangsvollstreckung handelt.

§. 58.

Protokoll.

Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß den in den §§. 682, 683 C. P. O. und in dem §. 23 G. O. vorgesehenen Erfordernissen entsprechen. Alle Anordnungen, welche zur Durchführung der Vollstreckung getroffen sind, müssen angegeben werden und, wenn die Vollstreckung nicht zur vollen Befriedigung des Gläubigers führt, muß aus dem Protokolle zu ersehen sein, daß alle zulässigen Mittel versucht worden sind, ein anderes Ergebniß aber nicht zu erreichen gewesen ist.

Die Bezugnahme auf die vollstreckbare Urkunde darf in dem Protokolle niemals fehlen.

Das Protokoll muß im unmittelbaren Anschluß an die Vollstreckungshandlung und, soweit dies irgend ausführbar, an Ort und Stelle aufgenommen werden.

Zu beachten ist, daß es bei der Uebersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls durch die Post in dem Fall des §. 683 Abs. 2 C. P. O. einer weiteren Beurkundung, als der dort angeordneten Vermerkung zum Protokolle, nicht bedarf.

§. 59.

Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung. a. auf Verlangen des Schuldners.

Der Gerichtsvollzieher darf sich von der Durchführung der Vollstreckung durch Einreden des Schuldners oder dritter Personen nicht abhalten lassen. Die Fälle, in denen dieselbe ausnahmsweise ohne Anweisung des Gläubigers einzustellen oder zu beschränken ist, und wieweit dabei die bereits getroffenen Anordnungen aufzuheben oder einstweilen aufrecht zu erhalten sind, sind in den §§. 691, 692 C. P. O. angegeben.

Ueber den Vorgang ist, auch wenn es nicht zur Vollstreckung kommt, ein Protokoll aufzunehmen, in welchem unter Anderem die vorgelegten Schriftstücke, auf Grund deren die Einstellung der Vollstreckung erfolgt, genau zu bezeichnen und die getroffenen Anordnungen anzugeben sind.

Der Gläubiger ist von der Einstellung oder Beschränkung zu benachrichtigen.

Rücksichtlich des Verfahrens bei Einstellung oder Beschränkung einer Zwangsvollstreckung ist noch Folgendes zu beachten:

1. Verlangt der Schuldner die Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung aus einer vorgelegten Entscheidung in Gemäßheit des §. 691 Nr. 1 C. P. O., so hat der Gerichtsvollzieher die Vollstreckbarkeit der vorgelegten Entscheidung zu prüfen.

Vollstreckbar sind Entscheidungen, welche ausdrücklich für vorläufig vollstreckbar erklärt oder rechtskräftig geworden sind. Die Rechtskraft ist ohne Bescheinigung (§. 646 C. P. O.) nur anzunehmen bei den in der Berufungsinstanz ergangenen Urtheilen der Landgerichte und den in der Revisionsinstanz ergangenen Urtheilen. Aber auch bei solchen Urtheilen muß die Rechtskraft bescheinigt sein, wenn dieselben Versäumnißurtheile sind.

Eine Entscheidung, welche in der Beschwerdeinstanz erlassen wird, desgleichen eine Entscheidung, durch welche ein nur vorläufig vollstreckbares Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben wird, ist in jedem Falle geeignet, die Einstellung der Zwangsvollstreckung zu begründen.

2. Ist im Fall der Nr. 2 des §. 691 a. a. O. die Einstellung nur für eine bestimmte Zeit angeordnet, so ist die Zwangsvollstreckung nach Ablauf der bestimmten Frist fortzusetzen.

3. Eine vorgelegte Privaturkunde ist nur zu berücksichtigen, wenn ein Verdacht gegen ihre Aechtheit nicht obwaltet (§. 691 Nr. 4 a. a. O.).

4. Aus Postscheinen muß sich die baare Einzahlung des Schuldbetrags, nicht blos die Aufgabe eines Geldbriefes zur Post ergeben.

5. In den Fällen der Nr. 4 und 5 des §. 691 a. a. O. ist die Zwangsvollstreckung wieder aufzunehmen, falls der von der Einstellung benachrichtigte Gläubiger dies verlangt.

§. 60.

b. auf Anweisung des Gläubigers.

Auf Anweisung des Gläubigers hat der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe derselben die Zwangsvollstreckung jederzeit völlig oder einstweilen einzustellen oder zu beschränken. Ueber die erfolgte Anweisung ist ein Nachweis zu den Akten zu bringen, entweder durch eine schriftliche oder protokollarische Erklärung des Gläubigers oder durch eine Notiz des Gerichtsvollziehers.

Zur Wiederaufnahme der Vollstreckung hat der Gerichtsvollzieher auch im Fall der einstweiligen Einstellung, namentlich bei Stundungen, einen neuen Antrag des Gläubigers abzuwarten, sofern nicht von demselben ein bestimmter Termin bezeichnet ist, nach dessen Ablauf die Zwangsvollstreckung ohne Weiteres fortgesetzt werden soll.

§. 61.

Benachrichtigung der Parteien.

Der Gerichtsvollzieher hat die Parteien von dem Verlaufe der Zwangsvollstreckung, auch wenn es nicht besonders vorgeschrieben ist, in Kenntniß zu setzen, insoweit dies für dieselben zur Wahrung ihrer Interessen zweckdienlich erscheint.

Zum Nachweis der erfolgten Benachrichtigung genügt, sofern nicht gesetzlich dafür besondere Formen vorgeschrieben sind, eine kurze Notiz des Gerichtsvollziehers zu den Akten.

2. Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen.

§. 62.

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen wird von dem Gerichtsvollzieher durch Pfändung und Verwerthung derselben nach Maßgabe der §§. 708 bis 728 C. P. O. bewirkt.

Der gehörig (vergl. §§. 66, 71 d. Anw.) vollzogenen Pfändung ist im §. 709 C. P. O. die Wirkung beigelegt, daß durch dieselbe der beauftragende Gläubiger ein Pfandrecht und namentlich im Verhältniß zu anderen Gläubigern des Schuldners die Rechte eines durch Vertrag begründeten Faustpfandrechts erwirbt, sowie, daß das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vorgeht, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird. Für die Befriedigung des Gläubigers ist somit der Akt der Pfändung, sowohl was die Zeit, als die gehörige Form anlangt, von entscheidender Bedeutung. Deshalb haben die Gerichtsvollzieher, um nicht die Interessen des Auftraggebers zu gefährden und nicht sich selbst dem Regresse wegen eines begangenen Versehens auszusetzen, überall mit besonderer Vorsicht zu verfahren.

§. 63.

Der zur Zwangsvollstreckung schreitende Gerichtsvollzieher hat den Schuldner, sofern er denselben anwesend findet, nach erfolgter fruchtloser Aufforderung zur Befriedigung des Gläubigers, anzuhalten, soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert, seine Zimmer, Keller, Böden, Gewölbe u. s. w., sowie die darin befindlichen Kästen, Schränke und dergleichen Behältnisse zu öffnen und seine Habseligkeiten vorzuzeigen. Pfändung.

Soweit es ohne Gefährdung der Interessen des Gläubigers geschehen kann, ist die Pfändung auf die dem Schuldner entbehrlichsten Sachen, wobei dessen Erklärungen zu berücksichtigen sind, und vorzüglich auf solche Sachen zu richten, welche, wie Geld und Werthpapiere, Silber, Gold, Wäsche und dergleichen leicht fortzuschaffen sind. Welche Werthpapiere bei der Zwangsvollstreckung wie bewegliche körperliche Sachen zu behandeln sind, ist im §. 81 d. Anw. näher angegeben. Ist der Gerichtsvollzieher im Zweifel, ob ein vorgefundenes Werthpapier zu den beweglichen körperlichen Sachen zu rechnen ist, so hat er dasselbe, falls andere zur Deckung des Gläubigers ausreichende Gegenstände nicht vorhanden sind, vorläufig zu pfänden.

Um sich vor Ueberpfändung zu schützen, muß der Gerichtsvollzieher den ungefähren Werth der einzelnen Gegenstände bei deren Verzeichnung im Protokolle mit vermerken und danach den Umfang der Pfändung so bemessen, daß der Erlös aus den Pfandstücken zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

§. 64.

Im §. 715 C. P. O. sind diejenigen Sachen bezeichnet, welche der Pfändung nicht unterworfen sind. Außerdem ist das Inventarium der Posthaltereien der Pfändung nicht unterworfen (§. 20 Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871). Beschränkung der Pfändung und fruchtlose Vollstreckung.

Der Gerichtsvollzieher hat pflichtmäßig zu ermessen, welche von den Sachen des Schuldners in Gemäßheit der vorgedachten Bestimmungen von der Pfändung auszuschließen sind. Soweit die Befriedigung des Gläubigers nicht gefährdet wird, sind Sachen, deren Pfändbarkeit zweifelhaft ist, zu übergehen.

Führt die Pfändung nicht zur völligen Deckung des Gläubigers oder muß die Pfändung unterbleiben, weil nur Sachen, welche der Pfändung überhaupt nicht unterliegen, oder weil nur ganz werthlose oder nur so viel Sachen vorgefunden werden, daß von deren Verwerthung ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung sich nicht erwarten läßt (§. 708 Abs. 2 C. P. O.), so hat der Gerichtsvollzieher die vorgefundenen Sachen in dem Protokoll so zu bezeichnen, daß danach wenigstens ein allgemeiner Ueberblick über Art, Beschaffenheit und Werth der nicht gepfändeten Sachen und ein Anhalt für die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit der Ausschließung von der Pfändung gegeben wird. Werthvollere Stücke, sowie die an sich pfändbaren Sachen, ingleichen diejenigen Stücke, über deren Pfändbarkeit der Gerichtsvollzieher selbst im Zweifel ist, sind stets einzeln aufzuführen; dagegen genügt im Uebrigen die Angabe der Gattung der Gegenstände mit der pflichtmäßigen Versicherung, daß davon nicht mehr, als nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Pfändung nicht unterworfen ist, vorgefunden sei.

Niemals darf sich der Gerichtsvollzieher mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, daß der Schuldner keine Zahlungsmittel oder daß derselbe nur Sachen besitze, welche der Pfändung nicht unterlägen oder deren Werth die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht decke.

§. 65.

Wenn bei der Pfändung von dem Schuldner für dritte Personen oder von diesen selbst an den im Gewahrsam des Schuldners vorgefundenen Gegenständen Ansprüche erhoben werden, so darf sich der Gerichtsvollzieher hierdurch von der Pfändung nicht abhalten lassen. Werden solche Ansprüche nur auf einen Theil der vorgefundenen Gegenstände erhoben, so hat der Gerichtsvollzieher zu ermessen, ob es dem Interesse des Gläubigers entspricht, die in Anspruch genommenen Gegenstände freizulassen. Er darf dies jedoch nur insoweit thun, als die nicht in Anspruch genommenen Gegenstände zur Deckung des Gläubigers und der Kosten der Zwangsvollstreckung ausreichen. Eine etwaige Anweisung des Gläubigers hierbei ist in jedem Falle maßgebend. Ansprüche Dritter.

Bei der Beurtheilung, wieweit die Pfändung auszudehnen sei, um die Befriedigung des Gläubigers und die Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung zu sichern, hat der Gerichtsvollzieher auf die Möglichkeit, daß die erhobenen Ansprüche für begründet erachtet werden könnten, Rücksicht zu nehmen.

Werden die in Anspruch genommenen Sachen gepfändet, so hat der Gerichtsvollzieher den Dritten an das Gericht zur Geltendmachung seines Anspruchs zu verweisen (§§. 670, 710, 688 C. P. O.) und, soweit noch erforderlich, den Gläubiger von dem erhobenen Anspruche zu benachrichtigen.

§. 66.

Besitznahme und Unterbringung der Pfandstücke.

Nach §. 712 C. P. O. kann die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen beweglichen körperlichen Sachen gültig nur dadurch bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Der Gerichtsvollzieher hat die Sachen zu diesem Zweck dem Schuldner wegzunehmen und, vorbehaltlich der im §. 71 d. Anw. erwähnten Ausnahme, auch aus dem Gewahrsam desselben zu entfernen.

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, für die sichere Unterbringung und Verwahrung der Pfandstücke, sowie nöthigenfalls für die Erhaltung derselben bis zur Verwerthung zu sorgen.

Der Gerichtsvollzieher ist dafür verantwortlich, daß die durch die Unterbringung der Pfandstücke, insbesondere durch deren Transport, durch die Bestellung eines Verwahrers oder Hüters, entstehenden Ausgaben nicht unnöthig aufgewendet werden und daß dieselben das rechte Maß nicht überschreiten.

Die zur Unterbringung der Pfandstücke getroffenen Anordnungen sind in dem Pfändungsprotokolle oder unter demselben zu vermerken.

§. 67.

Gepfändetes baares Geld.

Gepfändetes baares Geld ist thunlichst sofort und spätestens am zweiten Tage nach der Pfändung an den Gläubiger oder, sofern die Hinterlegung erfolgen muß (vergl. §. 103 d. Anw.), an die Hinterlegungsstelle abzuliefern und bis zur Ablieferung nach Maßgabe des §. 10 d. Anw. zu verwahren.

§. 68.

Pfandlokal.

Die Gerichtsvollzieher haben, soweit es nach Lage der Verhältnisse erforderlich ist, zur Unterbringung gepfändeter Sachen ein Pfandlokal zu halten (§. 33 G. V. O.).

Für die Aufbewahrung der Sachen im Pfandlokale können sie einen angemessenen Betrag als baare Auslage in Ansatz bringen, sofern ihnen durch Haltung des Pfandlokals Unkosten erwachsen.

Die im Pfandlokal verwahrten Gegenstände sind mit der Nummer, unter welcher die Angelegenheit im Register für Zwangsvollstreckungen eingetragen steht, zu bezeichnen und von den zu anderen Vollstreckungen gehörenden Sachen getrennt zu halten, überhaupt vor Verwechselungen zu hüten.

Das Pfandlokal ist vorzugsweise zur Aufnahme der am Wohnsitze des Gerichtsvollziehers gepfändeten Sachen bestimmt, soweit dieselben ihrer Beschaffenheit nach dazu überhaupt geeignet sind. Rücksichtlich der außerhalb des Wohnsitzes gepfändeten Sachen hat der Gerichtsvollzieher nach den Umständen, namentlich mit Rücksicht auf den Ort der künftigen Versteigerung, zu ermessen, ob die Pfandstücke zweckmäßig in das Pfandlokal zu schaffen oder nach §. 69 d. Anw. zu verwahren sind.

§. 69.

Bestellung eines Verwahrers.

Ist ein Pfandlokal nicht vorhanden oder die Benutzung des vorhandenen Pfandlokals wegen der Beschaffenheit der Pfandstücke oder aus sonstigen Gründen, insbesondere bei den außerhalb des Wohnsitzes des Gerichtsvollziehers gepfändeten Sachen wegen der dadurch verursachten Mehrkosten, nicht thunlich oder nicht zweckmäßig, so sind die Pfandstücke in der Regel einer am Orte der Pfändung wohnenden zuverlässigen und zahlungsfähigen Person, thunlichst dem Ortsvorsteher, in Verwahrung zu geben.

Der bestellte Verwahrer erhält auf Verlangen ein Verzeichniß der ihm übergebenen Gegenstände. Die etwaige Entschädigung desselben für Hergabe des Verwahrungsgelasses und für die Beaufsichtigung der Pfandstücke ist thunlichst im Voraus festzustellen.

Der Gerichtsvollzieher hat sich von dem Verwahrer den richtigen Empfang der in Verwahrung gegebenen Sachen bescheinigen zu lassen und demselben auf Verlangen eine Abschrift der Bescheinigung zu ertheilen.

In wichtigeren Fällen ist über die Bestellung des Verwahrers ein Protokoll aufzunehmen, welches mit dem Pfändungsprotokolle verbunden werden kann. Dasselbe ist von dem Verwahrer zu unterschreiben und hat insbesondere zu enthalten:

1. das mit dem Verwahrer getroffene Abkommen;

2. das Anerkenntniß des Verwahrers über die erfolgte Uebergabe;
3. sofern ein besonderes Protokoll aufgenommen wird, die Bezeichnung der in Verwahrung gegebenen Sachen.

§. 70.

Kostbarkeiten und Werthpapiere.

Kostbarkeiten und Werthpapiere sind wie fremdes baares Geld (§. 10 d. Anw.) zu verwahren. Dieselben sind mit einem Umschlage zu versehen, auf welchem das Rubrum der Sache und die Nummer, unter welcher dieselbe im Register für Zwangsvollstreckungen eingetragen steht, zu vermerken ist.

§. 71.

Belassung der Pfandstücke im Gewahrsam des Schuldners.

Von der Regel, daß die gepfändeten Sachen aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen sind, darf der Gerichtsvollzieher nach §. 712 Abs. 2 C. P. O. nur abweichen:

a) wenn der Gläubiger einwilligt;
b) wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist.

Auch in diesen Fällen hat der Gerichtsvollzieher, um die Pfändung wirksam zu machen, den Besitz an den Pfandstücken zu ergreifen und die Pfändung durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise ersichtlich zu machen.

Dazu werden noch die nachfolgenden Anweisungen ertheilt:

1. Ueber die erfolgte Einwilligung des Gläubigers ist ein Nachweis durch eine protokollarische oder schriftliche Erklärung desselben oder durch eine Notiz des Gerichtsvollziehers zu den Akten zu bringen.

2. Die Anlage der Siegel oder die sonstigen Vorkehrungen müssen so geschehen, daß rücksichtlich jedes einzelnen Pfandstücks die erfolgte Pfändung ersichtlich gemacht wird. Ob zu diesem Zwecke das Siegel an jedes einzelne Stück, oder nur an den Umhüllungen und Verpackungen, an den Gefäßen, Gelassen und dergl., in welchen die Pfandstücke verwahrt werden, anzulegen ist, hat der Gerichtsvollzieher nach der Beschaffenheit der Sachen und nach den sonstigen Umständen zu ermessen. Letzterenfalls ist Vorsorge zu treffen, daß ohne Verletzung des Siegels oder der Umhüllung u. s. w. kein Pfandstück entfernt werden kann.

Ist wegen der Beschaffenheit der Pfandstücke die Anlegung von Siegeln überhaupt nicht ausführbar, oder ist dadurch die Erkennbarkeit der erfolgten Pfändung nicht zu erreichen, so ist die Pfändung durch Anheftung einer schriftlichen mit der Unterschrift des Gerichtsvollziehers versehenen Anzeige in unmittelbarer Nähe der Pfandstücke an einer in die Augen fallenden Stelle oder durch sonstige geeignete Maßnahmen, thunlichst unter entsprechender Mitverwendung des Dienstsiegels, für Jedermann erkennbar zu machen. Auch ist, sofern dies in dem einzelnen Falle erforderlich erscheint, ein Hüter zu bestellen.

3. Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner zu bedeuten, daß der Besitz der Pfandstücke auf ihn, den Gerichtsvollzieher, übergegangen sei, und daß der Schuldner sich jeder Verfügung über dieselben, sowie der Beschädigung oder Ablösung der angelegten Siegel bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen enthalten müsse.

4. In dem Pfändungsprotokoll sind die Gründe, welche die Belassung der Pfandstücke im Gewahrsam des Schuldners rechtfertigen, sowie die Zahl der angelegten Siegel und die sonstigen zur Erkennbarmachung und Sicherung der Pfändung getroffenen Maßnahmen anzugeben; auch ist zu vermerken, daß der Schuldner in Gemäßheit der Nr. 3 bedeutet worden ist.

§. 72.

Pfändung von Sachen, die sich nicht im Gewahrsam des Schuldners befinden.

Verlangt der Gläubiger die Pfändung von Gegenständen, welche, obwohl sie dem Schuldner gehören sollen, sich im Besitze einer dritten Person befinden, so hat der Gerichtsvollzieher bei dieser zunächst nur Nachfrage zu halten, ob sie zur sofortigen Herausgabe bereit sei.

Im Bejahungsfalle ist mit der Pfändung in derselben Weise wie rücksichtlich der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen zu verfahren.

Wird die Herausgabe verweigert oder der Besitz der Sachen überhaupt in Abrede gestellt, so muß der Gerichtsvollzieher sich auf die Aufnahme eines Protokolls über den Vorgang beschränken und dem Gläubiger das Weitere überlassen.

Verlangt der Gläubiger die Pfändung solcher Sachen des Schuldners, welche sich in seinem eigenen Besitze befinden, so hat der Gerichtsvollzieher mit deren Pfändung ohne Weiteres in der gewöhnlichen Weise zu verfahren (§. 713 C. P. O.).

§. 73.

Benachrichtigung des Schuldners von der Pfändung.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der erfolgten Pfändung nach Maßgabe des §. 683 C. P. O. auch dann zu benachrichtigen, wenn Sachen gepfändet sind, die sich im Besitze des Gläubigers oder einer dritten Person befunden haben.

§. 74.

Pfändungsprotokoll.

Das über die Pfändung aufzunehmende Protokoll (§. 682 C. P. O., §§. 12, 58 d. Anw.) hat insbesondere zu enthalten:

1. ein genaues Verzeichniß der abgepfändeten Gegenstände, unter Angabe des ungefähren Werthes jedes einzelnen derselben, geeignetenfalls auch der Zahl, des Maßes oder Gewichts;
2. die Angabe, daß der Gerichtsvollzieher die gepfändeten Sachen in Besitz genommen hat;
3. die Angabe, wie über die Unterbringung der Sachen verfügt ist oder verfügt werden soll;
4. die Angabe, daß der Schuldner von der Pfändung in Kenntniß gesetzt ist oder gesetzt werden soll, und wie dies geschehen ist oder geschehen soll (§. 683 C. P. O.);
5. die Angabe der Zeit und des Orts des Versteigerungstermins oder der Gründe, aus welchen die sofortige Ansetzung des Termins unterblieben ist.

Außer diesen regelmäßigen Angaben hat das Protokoll nach Verschiedenheit der Fälle noch die besonderen Vermerke zu enthalten, welche rücksichtlich einzelner Arten von Pfändungen oder rücksichtlich besonderer Vorgänge bei der Pfändung vorgeschrieben sind (z. B. §§. 59, 64, 71 Nr. 4 d. Anw.).

Die nach Abschluß des Protokolls erfolgte Zustellung oder Uebersendung einer Abschrift desselben an den Schuldner ist zum Protokolle nachträglich zu vermerken.

§. 75.

Veräußerung der Pfandstücke.

Die Veräußerung der Pfandstücke hat der Gerichtsvollzieher, ohne einen weiteren Auftrag des Gläubigers abzuwarten, nach Maßgabe der §§. 716 bis 726 C. P. O. zu bewirken.

Befinden sich unter den Pfandstücken Kostbarkeiten, so hat der Gerichtsvollzieher dieselben zuvor durch einen Sachverständigen abschätzen zu lassen. Falls die Abschätzung nicht zu Protokoll des Gerichtsvollziehers erklärt wird, ist der Sachverständige zu deren schriftlicher Abgabe zu veranlassen.

Der Gerichtsvollzieher darf die Pfandstücke und zwar ohne Unterschied, ob die Veräußerung im Wege der öffentlichen Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs erfolgt, weder selbst noch durch Andere oder für Andere erwerben, noch von seinen Angehörigen erwerben lassen. Auch darf er den zu seiner Unterstützung bei der öffentlichen Versteigerung etwa zugezogenen Personen das Mitbieten nicht gestatten.

§. 76.

Oeffentliche Versteigerung.

Die Veräußerung der Pfandstücke durch den Gerichtsvollzieher erfolgt im Wege der öffentlichen Versteigerung nach Maßgabe der §§. 716 bis 719 C. P. O. Inwieweit ausnahmsweise ein freihändiger Verkauf stattfindet, ist im §. 80 d. Anw. angegeben.

Die Versteigerung ist in der Gemeinde (Stadt, Dorf, Flur u. s. w.), in welcher die Pfändung erfolgt ist, zu bewirken. Einigen sich jedoch der Gläubiger und der Schuldner bei oder nach der Pfändung über einen anderen Ort, oder wird ein solcher durch das Vollstreckungsgericht bestimmt, so ist die Versteigerung an diesem Orte vorzunehmen (§§. 717 Abs. 3, 726 C. P. O.).

Erfordert das Interesse des Gläubigers die Vornahme der Versteigerung an einem anderen Orte, steht insbesondere bei der Versteigerung am Orte der Pfändung ein angemessener Preis nicht zu erwarten, oder sind die Pfandstücke zur Aufbewahrung an einen anderen Ort geschafft, so hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger hiervon sogleich in Kenntniß zu setzen, damit derselbe, falls eine Einigung mit dem Schuldner über einen anderweiten Versteigerungsort nicht zu Stande kommt, die Bestimmung eines solchen bei dem Vollstreckungsgericht beantragen kann.

§. 77.

Versteigerungstermin.

Der Termin zur öffentlichen Versteigerung ist von dem Gerichtsvollzieher in der Regel sogleich bei der Pfändung zu bestimmen. Nur wenn die Parteien darüber einverstanden sind, daß der Termin erst später bestimmt werden soll, oder wenn die sofortige Bestimmung in dem einzelnen Falle nicht thunlich

oder nicht zweckmäßig erscheint, — z. B. weil Früchte auf dem Halme gepfändet sind und der Eintritt der Reife der gepfändeten Früchte mit Sicherheit noch nicht übersehen werden kann oder weil voraussichtlich durch das Vollstreckungsgericht eine andere Art der Veräußerung oder die Versteigerung an einem anderen Orte angeordnet werden wird — ist die Anberaumung des Termins einstweilen auszusetzen.

Es ist thunlichst Sorge zu tragen, daß der Schuldner auch von dem nicht sogleich bei der Pfändung angesetzten Termin Kenntniß erhalte.

Die Frist zwischen dem Tage der Pfändung und dem Termine zur Versteigerung ist unter Beachtung der Bestimmungen im §. 717 Abs. 1 C. P. O. so zu bemessen, daß der Termin in einer der Beschaffenheit und dem Werthe der zu verkaufenden Pfandstücke entsprechenden Art und Weise öffentlich bekannt gemacht werden kann.

In der Regel ist die Frist auf vierzehn Tage zu bestimmen. Ueber einen Monat nach der Pfändung darf der Termin nur aus besonderen Gründen hinausgeschoben werden.

Der Versteigerung muß eine öffentliche Bekanntmachung vorausgehen. Dieselbe erfolgt in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Insertion u. dergl.), unter besonderer Berücksichtigung der geringeren oder größeren Wichtigkeit des Gegenstandes.

Die Bekanntmachung hat insbesondere zu enthalten:

1. eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände (Möbel, Betten, Kleidungsstücke u. dergl.), unter Hervorhebung besonders werthvoller Sachen;
2. die Angabe des Orts, des Tages und der Stunde der Versteigerung.

Wann und wie die Bekanntmachung erfolgt ist, hat der Gerichtsvollzieher durch Belagsstücke oder durch einen Vermerk unter dem Pfändungsprotokoll ersichtlich zu machen.

Die etwaige Wiederaufhebung eines bereits bekanntgemachten Termins ist thunlichst zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, insbesondere ist die Abnahme der Aushänge und Anschläge sofort zu veranlassen.

§. 78.

Abhaltung des Versteigerungs-Termins.

Vor dem Beginn des Termins sind die zu versteigernden Gegenstände zum Verkaufe bereit zu stellen und dabei mit dem Pfändungsprotokolle zu vergleichen.

Die etwa fehlenden oder beschädigten Gegenstände sind unter dem Pfändungsprotokolle, oder wenn ein Verwahrer oder Hüter bestellt gewesen ist, in dem über die Rückgewähr der Pfandstücke aufzunehmenden Protokolle zu verzeichnen. Dem Schuldner ist Abschrift der Bemerkung oder des Protokolls über das Fehlen oder die Beschädigung einzelner Gegenstände, dem Verwahrer oder Hüter auf Verlangen eine Bescheinigung der richtigen Rückgewähr der Pfandstücke zu ertheilen.

Bei der Eröffnung des Termins sind zunächst die Kaufbedingungen bekannt zu machen. Eine Abweichung von den im §. 718 C. P. O. bestimmten Bedingungen ist nur zulässig, wenn dieselbe durch das Vollstreckungsgericht angeordnet oder zwischen dem Gläubiger und Schuldner vereinbart ist.

Nach der Bekanntmachung der Kaufbedingungen ist zum Bieten aufzufordern.

Die zum Ausgebot kommenden Sachen sind in dem Versteigerungsprotokolle zu verzeichnen. Die einzelnen Stücke müssen nach und nach ausgerufen und vorgezeigt werden. Bei Kostbarkeiten ist der Schätzungswerth, bei Gold- und Silbersachen auch der Gold- oder Silberwerth, mit dem ersten Aufrufe unter dem Bemerken mitzutheilen, daß ein Gebot unter dem Gold- oder Silberwerthe nicht angenommen werde.

Sogleich nach dem Zuschlage ist in dem Versteigerungsprotokolle bei jedem einzelnen Stücke das Meistgebot und der Name des Käufers, sowie die Zahlung des Kaufpreises, sobald dieselbe erfolgt ist, genau zu vermerken.

Zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Ausdehnung der Versteigerung hat der Gerichtsvollzieher den Erlös dann und wann aufzurechnen, und sobald derselbe zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung ausreicht, mit der Versteigerung abzubrechen.

Kann bei ausgebotenen Gold- oder Silbersachen wegen Nichtabgabe eines den Gold- oder Silberwerth erreichenden Gebotes der Zuschlag nicht ertheilt werden, so ist in dem Versteigerungsprotokolle die erfolgte Ausbietung zu vermerken.



§. 79.

Versteigerungs-protokoll.

Das über die Versteigerung aufzunehmende Protokoll (§. 682 C. P. O., §§. 12, 58 d. Anw.) hat insbesondere zu enthalten:

1. den Betrag der durch die Versteigerung zu deckenden Forderung einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung;
2. die Kaufbedingungen, insoweit dieselben ausnahmsweise abweichend von den Regeln des §. 718 C. P. O. bestimmt sind (§. 78 d. Anw.);
3. die Aufzählung der versteigerten Gegenstände nebst Angabe des Käufers und des Meistgebots rücksichtlich der einzelnen Gegenstände und der erfolgten Zahlung des Kaufpreises.

Der Verzeichnung der dem Meistgebote vorhergegangenen Gebote sowie der Mitbietenden außer den Meistbietenden bedarf es nicht. Zu den Personen, deren Unterschrift das Protokoll enthalten soll (§. 682 Nr. 3, 4 C. P. O.), gehören von den Bietern nur die jedesmaligen Meistbietenden. Haben dieselben sich vor dem Schlusse des Termins entfernt, so ist dies in dem Protokolle als Grund der nicht erfolgten Unterschrift zu vermerken.

Der Gerichtsvollzieher hat zu dem Protokolle den tarifmäßigen Stempel vorschriftsmäßig und rechtzeitig bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsstrafe zu verwenden. Der Stempel ist aus dem Erlöse zu entnehmen.

§. 80.

Freihändiger Verkauf.

Die Veräußerung der Pfandstücke im Wege des freihändigen Verkaufs findet statt:

1. wenn das Vollstreckungsgericht denselben anordnet (§. 726 C. P. O.);
2. bei Werthpapieren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben (§. 722 a. a. O.);
3. bei Gold- und Silbersachen, wenn bei der voraufgegangenen öffentlichen Versteigerung ein den abgeschätzten Gold- oder Silberwerth erreichendes Gebot nicht erzielt worden ist (§. 721 C. P. O. §. 79 Abs. 5, 8 d. Anw.).

Der Verkauf kann auch an den Gläubiger geschehen.

Bei dem freihändigen Verkaufe muß der Gerichtsvollzieher auf die Erzielung eines möglichst hohen Preises bedacht sein. Keinesfalls dürfen Gold- und Silbersachen unter dem abgeschätzten Gold- und Silberwerthe, oder Werthpapiere unter dem Tageskurse verkauft werden. Die Uebergabe an den Käufer darf, wenn zwischen dem Gläubiger und Schuldner nicht ein Anderes vereinbart ist, nur gegen baare Zahlung geschehen. Bei einem durch das Vollstreckungsgericht angeordneten Verkaufe sind die etwaigen besonderen Anordnugen des Gerichts zu beachten.

Das über den Verkauf aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. die Angabe des Grundes, aus welchem die Veräußerung im Wege des freihändigen Verkaufs erfolgt ist;
2. die genaue Bezeichnung des verkauften Gegenstandes nebst Angabe des abgeschätzten Gold- oder Silberwerths, des Tageskurses oder des von dem Vollstreckungsgericht bestimmten Preises;
3. die Angabe des abgeschlossenen Geschäfts und der Erfüllung desselben.

§. 81.

Pfändung und Veräußerung von Werthpapieren.

Bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen werden Werthpapiere wie bewegliche körperliche Sachen behandelt und demgemäß so wie diese von dem Gerichtsvollzieher durch Besitzergreifung gepfändet und im Wege der öffentlichen Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs veräußert.

Man unterscheidet Werthpapiere, in denen der Berechtigte nicht namentlich bezeichnet ist, die vielmehr auf den jedesmaligen Inhaber lauten, und Werthpapiere, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sind.

Bei den Inhaberpapieren gilt der jedesmalige Inhaber Dritten gegenüber ohne Weiteres für berechtigt, über das Papier und über das aus demselben sich ergebende Recht zu verfügen. Zu diesen Papieren gehören namentlich Schuldverschreibungen des Staats und der Kommunen, Prioritätsobligationen der Eisenbahnen, Pfand- und Rentenbriefe u. dergl., in der Regel auch Aktien. Es können aber derartige Papiere auch auf Namen ausgestellt sein, und sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher in dem einzelnen Falle darauf hin zu prüfen.

Digitized by Google

Bei den Werthpapieren auf Namen gilt nur derjenige zur Verfügung für berechtigt, auf dessen Namen entweder das Papier selbst oder, wenn dasselbe von dem ursprünglich Berechtigten veräußert ist, die Veräußerungsurkunde lautet. Zu den Werthpapieren dieser Art gehören insbesondere die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellten Aktien.

Bei der Veräußerung von Werthpapieren muß der Gerichtsvollzieher mit Vorsicht zu Werke gehen. Ob die Veräußerung im Wege des freihändigen Verkaufs oder der öffentlichen Versteigerung zu erfolgen hat, hängt, sofern nicht durch das Vollstreckungsgericht eine Anordnung über den Verkauf getroffen ist, davon ab, ob das Werthpapier einen Börsen- oder Marktpreis hat oder nicht. Hierüber und zugleich über die Höhe des Tageskurses muß sich der Gerichtsvollzieher vor Allem zuverlässig unterrichten, aus dem Kurszettel in den Zeitungen oder bei einer mit dem Verkehr in solchen Papieren vertrauten Behörde oder Privatperson.

Ergiebt sich hierbei, daß das Papier keinen Börsen- oder Marktpreis hat, so erfolgt die Veräußerung im Wege der öffentlichen Versteigerung nach den allgemeinen Vorschriften.

Hat dasselbe dagegen einen Börsen- oder Marktpreis, so ist die Veräußerung im Wege des freihändigen Verkaufs unter Beachtung der hierüber in dem vorstehenden Paragraphen ertheilten Vorschriften zu bewirken. Dem Ermessen des Gerichtsvollziehers bleibt überlassen, ob er bei dem freihändigen Verkaufe sich der Vermittelung eines Bankiers (Bank-Instituts) bedienen oder ob er den Verkauf selbst besorgen will. Ersteren Falls ist statt des Protokolls über den Verkauf die über denselben ertheilte Rechnung bei den Akten zu verwahren. In keinem Falle darf das Papier anders als gegen baare Zahlung weggegeben werden.

Zur völligen Ausführung der Veräußerung liegt dem Gerichtsvollzieher bei den auf den Namen einer bestimmten Person lautenden Werthpapieren zugleich die Erwirkung der Umschreibung auf den Namen des Käufers und bei den auf den Inhaber lautenden Papieren, sofern das Papier etwa durch einen auf dasselbe gesetzten Vermerk außer Kurs gesetzt ist, zugleich die Erwirkung der Wiederinkurssetzung ob. Die Ermächtigung zur Abgabe der hierzu erforderlichen Erklärungen hat der Gerichtsvollzieher vor der Veräußerung bei dem Vollstreckungsgericht unter Einreichung des Schuldtitels und des Pfändungsprotokolles zu beantragen.

Die Wiederinkurssetzung selbst ist ebenfalls vor der Veräußerung bei der zuständigen Behörde zu bewirken. Die etwa erforderliche Umschreibung auf den Namen des Käufers ist nach der Veräußerung bei der betreffenden Aktiengesellschaft oder der sonst zuständigen Stelle zu erwirken.

§. 82.

Pfändung von Forderungen aus Wechseln und andern indossabeln Papieren.

Sollen zur Befriedigung des Gläubigers Forderungen dienen, welche dem Schuldner aus Wechseln oder anderen, durch Indossament übertragbaren (indossabeln) Papieren (Art. 301—303 Deutsch. Handelsgesetzbuch) an dritte Personen — Drittschuldner — zustehen, so liegt dem Gerichtsvollzieher eine weitergehende als die in den §§. 89, 90 d. Anw. angegebene Thätigkeit ob.

Bei Forderungen dieser Art ist der Schuldner zur Erfüllung nur gegen Vorlegung des indossabeln Papiers verpflichtet. Auch der Gläubiger, welcher bei der Zwangsvollstreckung aus einer solchen Forderung des Schuldners seine Befriedigung sucht, muß zur Vorlegung des Papiers bei Einforderung der Leistung von dem Drittschuldner in den Stand gesetzt werden. Deshalb ist in §. 732 C. P. O. bestimmt, daß die Pfändung solcher Forderungen nicht wie bei gewöhnlichen Forderungen durch einen Beschluß des Vollstreckungsgerichts erfolgen, sondern wie bei beweglichen körperlichen Sachen durch den Gerichtsvollzieher in der Weise bewirkt werden soll, daß derselbe das Papier in Besitz nimmt.

Bei der Ungewißheit des Werthes und des Zeitpunktes des Einganges einer Forderung hat sich der Gerichtsvollzieher auf die Pfändung von Forderungen aus Wechseln oder anderen indossabeln Papieren in der Regel nur einzulassen, wenn er von dem Gläubiger ausdrücklich dazu angewiesen wird. Ohne eine solche Anweisung sind derartige Forderungen nur zu pfänden, wenn andere Pfandstücke überhaupt nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.

Von der erfolgten Pfändung sind die Parteien wie bei anderen Pfändungen zu benachrichtigen, der Gläubiger unter Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des Pfändungsprotokolls.

Die in Besitz genommenen Urkunden sind von dem Gerichtsvollzieher in der im §. 70 d. Anw. vorgeschriebenen Weise zu verwahren.

Das Pfändungsprotokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. eine genaue Bezeichnung der gepfändeten Forderung, nach Gegenstand, Betrag, Fälligkeit und Namen des Gläubigers und des Schuldners unter Bezugnahme auf die darüber ausgestellte Urkunde;
2. die Angabe, daß der Wechsel oder das indossabele Papier in Besitz genommen ist.

Die weitere Durchführung der Vollstreckung erfolgt wie bei gewöhnlichen Forderungen (§. 89 d. Anw.) durch das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers.

Die Urkunde über die gepfändete Forderung hat der Gerichtsvollzieher an den Gläubiger herauszugeben, sobald derselbe die Ausfertigung eines Beschlusses des Vollstreckungsgerichts vorlegt, durch welchen ihm die gepfändete Forderung überwiesen, oder angeordnet ist, daß die den Gegenstand der Forderung bildenden Sachen an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sind.

Ueber die erfolgte Uebergabe der Urkunde an den Gläubiger hat der Gerichtsvollzieher sich eine Empfangsbescheinigung von demselben ertheilen zu lassen und bei den Akten zu verwahren.

Wird die gepfändete Forderung freigegeben, so ist die Urkunde darüber dem Schuldner unter Beachtung der Vorschrift im §. 88 d. Anw. zurückzugeben.

§. 83.

Pfändung und Veräußerung von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind.

Die Pfändung und Veräußerung von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, richtet sich nach den in dieser Beziehung rücksichtlich beweglicher körperlicher Sachen ertheilten Vorschriften in Verbindung mit den besonderen Bestimmungen der §§. 714, 725 C. P. O.

Der Gerichtsvollzieher hat die erfolgte Pfändung der Früchte und deren Besitznahme in geeigneter Weise durch Aufrichtung von Pfandtafeln oder Pfandwischen mit einer von ihm unterschriebenen Pfändungsanzeige oder durch andere zweckentsprechende Vorrichtungen, thunlichst unter Benutzung des Dienstsiegels, für Jedermann erkennbar zu machen.

Ist nach den Umständen die Bestellung eines Hüters erforderlich, so hat der Gerichtsvollzieher vorzugsweise den Feldhüter zu wählen. Erklärt sich bei einer auf dem platten Lande erfolgten Pfändung der Ortsvorstand zur Beaufsichtigung der Früchte bereit, so bedarf es der Bestellung eines besonderen Hüters nicht.

Auf das Herannahen der Erntezeit hat der Gerichtsvollzieher sorgfältig zu achten, auch den Ortsvorstand oder den etwa bestellten Hüter zur rechtzeitigen Anzeige darüber zu verpflichten, damit der Versteigerungstermin mit gehöriger Frist angesetzt und bekannt gemacht werden kann und nicht durch Ueberreife der Früchte Verlust entsteht.

Das Pfändungsprotokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, ungefährem Flächeninhalt und Fruchtart;
2. die Angabe, welcher Erlös aus der Verwerthung der gepfändeten Früchte voraussichtlich zu erwarten ist;
3. die Angabe der Vorrichtungen, durch welche die erfolgte Pfändung erkennbar gemacht ist, ob der Ortsvorstand die Beaufsichtigung übernommen hat, oder ob ein Hüter bestellt ist oder bestellt werden soll, oder aus welchen Gründen die Bestellung eines solchen nicht erforderlich ist;
4. die Angabe, wann der Eintritt der Ernte zu erwarten steht.

Die Versteigerung ist jedenfalls erst mit Eintritt der Erntezeit zulässig.

Ob dieselbe vor oder nach der Aberntung, im Ganzen oder in einzelnen Partien, zu bewirken ist, hat der Gerichtsvollzieher nach den Umständen zu bestimmen.

Will der Gerichtsvollzieher die Früchte erst nach der Aberntung versteigern, so hat er zur Vornahme der Aberntung eine zuverlässige Person zu bestellen, auch für die sichere Unterbringung und Verwahrung der Ernte bis zur Versteigerung zu sorgen. Der Gerichtsvollzieher hat die Aberntung soweit zu beaufsichtigen, als erforderlich ist, um den Ertrag der Ernte mit Sicherheit festzustellen.

Die für die Aberntung zu gewährende Entschädigung ist thunlichst im Voraus zu vereinbaren.

Bei der Versteigerung der Früchte vor deren Aberntung ist der Termin in der Regel an Ort und Stelle abzuhalten.

§. 84.

Pfändung bereits gepfändeter Sachen.

Für die weitere Pfändung von Sachen, welche bereits gepfändet sind, ist in den §§. 727, 728 C. P. O. ein abweichendes Verfahren vorgeschrieben.



Die weitere Pfändung wird durch die Erklärung des Gerichtsvollziehers bewirkt, daß er die bereits gepfändeten Sachen für seinen Auftraggeber pfände. Ist die erste Pfändung von einem anderen Gerichtsvollzieher vorgenommen, so ist diesem gegenüber die Erklärung abzugeben. Ueber die Erklärung ist in allen Fällen ein Protokoll aufzunehmen. Abschrift desselben ist, wenn die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher erfolgte, diesem zuzustellen. Diese Zustellung schließt die Abgabe der Erklärung gegenüber dem anderen Gerichtsvollzieher, wenn sie nicht bereits früher erfolgt ist, in sich.

Da nur insoweit, als eine Pfändung bereits stattgefunden hat, die durch eine bloße Erklärung bewirkte weitere Pfändung die Wirkung einer gültigen Pfändung hat, so hat sich der Gerichtsvollzieher darüber, daß eine Pfändung bereits stattgefunden, und welche Gegenstände davon betroffen sind, auf das Sorgfältigste zu überzeugen und, wenn irgend thunlich, zu diesem Zwecke das über die erste Pfändung aufgenommene Protokoll einzusehen.

Auf die weitere Pfändung hat sich der Gerichtsvollzieher nur insoweit einzulassen, als andere zur Deckung des Gläubigers hinreichende pfändungsfähige Gegenstände nicht vorgefunden werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn der Gläubiger die weitere Pfändung verlangt oder nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichtsvollziehers von der Pfändung bereits gepfändeter Sachen die Befriedigung des Gläubigers mit größerer Sicherheit und Schnelligkeit zu erwarten steht.

Ferner ist zu prüfen, ob sich von der weiteren Pfändung nach Deckung der Forderung des Gläubigers der ersten Pfändung und der Kosten der ersten Vollstreckung ein Ueberschuß über die Kosten der späteren Vollstreckung erwarten läßt (§. 708 Abs. 2 C. P. O.).

Zur Sicherung des Vorrechts des Gläubigers der weiteren Pfändung dem Gläubiger einer noch späteren Pfändung gegenüber ist in dem Pfändungsprotokolle genau die Zeit anzugeben, zu welcher die weitere Pfändung erklärt worden ist.

Die Benachrichtigung des Schuldners von der weiteren Pfändung liegt dem die letztere bewirkenden Gerichtsvollzieher ob.

Das über die weitere Pfändung aufzunehmende Protokoll hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der weiter gepfändeten Gegenstände thunlichst durch Bezugnahme auf die erste Pfändung;
2. die Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände;
3. die Angabe der Zeit, zu welcher die Erklärung zu Nr. 2 abgegeben ist;
4. die unter Nr. 4 in §. 74 d. Anw. vorgeschriebene Angabe.

Nach Vollziehung der weiteren Pfändung sind, sofern nicht Anordnungen des Vollstreckungsgerichts ein Anderes bedingen, außer der Abschrift des Pfändungsprotokolls die vollstreckbare Ausfertigung und die sonstigen, den Auftrag des Gläubigers enthaltenden Schriftstücke dem Gerichtsvollzieher der ersten Pfändung zu übergeben, mit dem Ersuchen, das Weitere in Gemäßheit der §§. 727, 728 C. P. O. zu veranlassen.

Der Gerichtsvollzieher der ersten Pfändung hat sich, sobald die weitere Pfändung erfolgt ist, als Beauftragter des Gläubigers der späteren Pfändung zu betrachten, insbesondere auch für ihn den Verkauf der gepfändeten Gegenstände zu bewirken und ihm den auf seine Forderung entfallenden Betrag aus dem Erlöse der Pfandstücke zu übermitteln.

Hat der Gerichtsvollzieher der ersten Pfändung auch die weitere Pfändung vorgenommen, so muß das Pfändungsprotokoll über die letztere zu den Akten über die erste Pfändung genommen werden.

§. 85.

Gleichzeitige Pfändung derselben Sachen für mehrere Gläubiger.

Ein Gerichtsvollzieher, welcher vor Ausführung einer aufgetragenen Pfändung von anderen Gläubigern gegen denselben Schuldner mit der Pfändung beauftragt wird, muß alle Aufträge als gleichzeitige behandeln. Auf die Reihenfolge, in welcher die Aufträge an den Gerichtsvollzieher gelangt sind, kommt, so lange die Pfändung noch nicht erfolgt ist, nichts an. Das Pfandrecht erwirbt der Gläubiger erst, wenn die Pfändung für ihn gehörig bewirkt ist; während aus der Auftragsertheilung allein für den Auftraggeber im Verhältniß zum Schuldner und dessen übrigen Gläubigern keine Vorzugsrechte erwachsen. Deshalb hat der Gerichtsvollzieher beim Vorliegen mehrerer Pfändungsaufträge gegen denselben Schuldner, so lange nicht eine Pfändung in Folge des früheren Auftrags erfolgt ist, für die mehreren Gläubiger gleichzeitig zu pfänden.

Ueber eine für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkte Pfändung derselben Sachen ist nur ein Pfändungsprotokoll aufzunehmen, welches außer den gewöhnlichen Erfordernissen auch die Bemerkung enthalten muß, daß die Pfändung für die mehreren Gläubiger gleichzeitig bewirkt worden ist.

Das weitere Verfahren, insbesondere wenn der Erlös zur Deckung sämmtlicher Forderungen nicht ausreicht, bestimmt sich nach §. 728 C. P. O. (§. 87 Abs. 3 d. Anw.).

§. 86.

Veräußerung von Pfandstücken, deren Pfändung durch die Militärbehörde erfolgt ist.

Zur Vornahme einer Pfändung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes ist der Gerichtsvollzieher dann nicht befugt, wenn die Pfändung in Kasernen oder andern militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen stattfinden soll. In einem solchen Falle erfolgt die Pfändung auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts durch die Militärbehörde. Dagegen liegt dem Gerichtsvollzieher nach der Pfändung der weitere Betrieb der Zwangsvollstreckung ob. (§. 699 C. P. O.)

Der von dem Gläubiger mit der Uebernahme und Verwerthung der Sachen beauftragte Gerichtsvollzieher hat sich die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels aushändigen zu lassen und nach der Anweisung des Vollstreckungsgerichts entweder die Mittheilung der Militärbehörde wegen Uebernahme der gepfändeten Sachen abzuwarten oder derselben zu diesem Zwecke seine Beauftragung anzuzeigen.

Bei der Uebernahme der Pfandstücke hat der Gerichtsvollzieher dieselben mit dem über die Pfändung aufgenommenen Protokolle oder Verzeichnisse zu vergleichen und die etwa fehlenden oder beschädigten Stücke zu verzeichnen. Der Termin zur Versteigerung ist sogleich zu bestimmen.

§. 87.

Auszahlung des Erlöses.

Der Gerichtsvollzieher hat über das in Folge der Zwangsvollstreckung in seine Hände gelangte Geld in den Akten eine Verrechnung desselben aufzustellen, welche den dem Gläubiger zukommenden Betrag, die Kosten der Zwangsvollstreckung und den etwa verbleibenden Ueberschuß nachweisen muß.

Sind mehrere Gläubiger bei der Pfändung betheiligt und reicht die Masse zur Deckung aller Forderungen nicht aus, so sind die Kosten des Verkaufs vorweg in Abzug zu bringen und sodann die einzelnen Forderungen mit den für dieselben erwachsenen besonderen Kosten nach der Reihenfolge der Pfändungen zu befriedigen, soweit die Masse reicht.

Verlangt jedoch einer der Gläubiger ohne Zustimmung der übrigen eine andere Vertheilung, oder ist für mehrere Gläubiger gleichzeitig gepfändet, ohne daß sich diese über die Vertheilung der unzureichenden Masse einigen, so ist die gerichtliche Vertheilung erforderlich. Der Gerichtsvollzieher ist zur Einholung von Erklärungen der Gläubiger über die Vertheilung nicht verpflichtet.

Die den Gläubigern zukommenden Beträge, sowie den dem Schuldner etwa verbleibenden Ueberschuß hat der Gerichtsvollzieher, soweit nicht die Hinterlegung der ersteren (§. 103 d. Anw.) zu erfolgen hat, an die Empfangsberechtigten ungesäumt auszuzahlen. Inwieweit die Auszahlung an den Prozeßbevollmächtigten erfolgen kann, ist im §. 49 Abs. 2 d. Anw. näher angegeben. Die Uebersendung durch die Post ist thunlichst mittels Postanweisung zu bewirken. Der Gerichtsvollzieher hat sich über die ohne Vermittelung der Post bewirkte Auszahlung des Geldes von dem Empfangsberechtigten eine Quittung ertheilen zu lassen. Die Quittung oder, bei Uebersendung durch die Post, der Postschein, aus welchem der abgesandte Geldbetrag ersichtlich sein muß, sind als Beläge bei den Akten zu verwahren.

Nach Abwickelung des Geschäfts muß der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Abrechnung ertheilen, entweder durch abschriftliche Mittheilung der über den Erlös aufgestellten Verrechnung oder durch Aufnahme der Ergebnisse derselben in die dem Schuldner nach §. 677 C. P. O. (§. 11 d. Anw.) zu ertheilende Quittung.

§. 88.

Rückgabe von Pfandstücken.

Der Gerichtsvollzieher hat nach Beendigung der Zwangsvollstreckung die etwa nicht zur Verwerthung gelangten Pfandstücke und im Laufe der Zwangsvollstreckung die in Folge einer Entscheidung des Gerichts oder auf Anordnung des Gläubigers von der Pfändung freigewordenen Pfandstücke dem Schuldner oder sonstigen Empfangsberechtigten ungesäumt zur Verfügung zu stellen und zu deren Rücknahme aufzufordern.

Ueber die erfolgte Rückgabe hat der Gerichtsvollzieher sich eine Bescheinigung von dem Empfangsberechtigten ertheilen zu lassen und bei den Akten zu verwahren.

3. Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen.

§. 89.

Geldforderungen des Schuldners, welche demselben gegen eine dritte Person — Drittschuldner — zustehen, können bei der Zwangsvollstreckung von dem Gläubiger zwar ebenfalls zu seiner Befriedigung in Anspruch genommen werden. Der Gerichtsvollzieher ist jedoch, vorbehaltlich der rücksichtlich der Werthpapiere, sowie der Forderungen aus Wechseln und andern indossabeln Papieren in den §§. 81, 82 d. Anw. angegebenen Ausnahmen, nicht befugt, hierbei selbständig mit der Vollstreckung vorzugehen. Vielmehr liegt der Beschluß über die Pfändung und Ueberweisung der Forderung, durch welche Zwangsvollstreckungen dieser Art bewirkt werden, den Gerichten ob.

In dem Pfändungsbeschlusse wird dem Drittschuldner verboten, an den Schuldner zu zahlen und letzterem zugleich geboten, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten. Durch den Ueberweisungsbeschluß wird dem Gläubiger die gepfändete Forderung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe überwiesen, je nachdem das Eine oder das Andere von ihm beantragt ist.

Nur die Zustellung dieser Beschlüsse liegt dem Gerichtsvollzieher ob. Bei der Zustellung sind die allgemeinen Vorschriften maßgebend, es sind jedoch noch die nachfolgenden besonderen Bestimmungen zu beachten.

§. 90.

Zustellung des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses.

Verlangt der Gläubiger, daß der Drittschuldner zur Abgabe der im §. 739 Abs. 1 C. P. O. bezeichneten Erklärungen aufgefordert werde, so kann die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner nur im Wege der gewöhnlichen Zustellung, nicht durch die Post, bewirkt werden.

Der Gerichtsvollzieher hat den Pfändungsbeschluß zunächst dem Drittschuldner zuzustellen, falls der Gläubiger nicht verlangt, daß die Zustellung an den Schuldner vorhergehe. Die Zustellung an den Drittschuldner ist besonders zu beschleunigen und in der Zustellungsurkunde genau der Zeitpunkt derselben anzugeben.

Bei der Zustellung hat der Gerichtsvollzieher den Drittschuldner, falls der Gläubiger dies verlangt hat, aufzufordern, dem Letztern selbst oder dem Gerichtsvollzieher die im §. 739 C. P. O. bezeichnete Erklärung entweder sofort behufs Aufnahme derselben in die Zustellungsurkunde oder spätestens binnen zwei Wochen abzugeben. Die gestellte Aufforderung und die von dem Drittschuldner etwa sofort abgegebene Erklärung ist in die Zustellungsurkunde aufzunehmen. Die Erklärung ist dem Drittschuldner zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen und von demselben unterschreiben zu lassen. Daß dieser letzteren Vorschrift genügt ist oder aus welchem Grunde dies nicht geschehen, ist in der Zustellungsurkunde zu vermerken.

Wird von dem Drittschuldner die geforderte Erklärung erst nach der Zustellung abgegeben, so hat der Gerichtsvollzieher dieselbe dem Auftraggeber sogleich zu übermitteln.

Nach bewirkter Zustellung an den Drittschuldner hat der Gerichtsvollzieher den Pfändungsbeschluß sofort und ohne Auftrag des Gläubigers dem Schuldner mit einer beglaubigten Abschrift der Urkunde über die Zustellung an den Drittschuldner zuzustellen oder durch die Post zustellen zu lassen. Dies muß rücksichtlich der Zustellungsurkunde auch dann geschehen, wenn inzwischen oder vorher die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Schuldner erfolgt ist. Die Zustellung an den Schuldner kann, wenn derselbe außerhalb des Deutschen Reichs wohnt, durch Aufgabe zur Post (§. 36 d. Anw.) erfolgen; sie unterbleibt, wenn dessen Aufenthalt unbekannt ist.

Bei der Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses (§. 736 C. P. O.) kommen die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßig zur Anwendung.

§. 91.

Erwirkung der Herausgabe der Urkunde über eine überwiesene Forderung.

Der Schuldner ist verpflichtet, die über eine überwiesene Forderung vorhandenen Urkunden an den Gläubiger herauszugeben (§. 737 Abs. 2 C. P. O.).

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Gerichtsvollzieher diese Urkunden auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels und der Ausfertigung des Ueberweisungsbeschlusses dem Schuldner im Wege der Zwangsvollstreckung wegzunehmen. Spätestens bei Beginn der Zwangsvollstreckung ist die Ueberweisungsurkunde zuzustellen. Sind die wegzunehmenden Urkunden in dem Ueberweisungsbeschlusse nicht so

genau bezeichnet, daß danach die Aufsuchung derselben bei dem Schuldner erfolgen kann, so ist dem Gläubiger zu überlassen, eine Vervollständigung des Beschlusses bei dem Gerichte zu beantragen.

Die Vollstreckung selbst hat der Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften zu bewirken, welche für das Verfahren bei der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher Sachen ertheilt sind (§. 94 d. Anw.).

§. 92.

Zwangsvollstreckung in Forderungen, welche die Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen zum Gegenstande haben.

Bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen des Schuldners, vermöge deren der Drittschuldner nicht eine bestimmte Summe Geldes, sondern bewegliche körperliche Sachen herauszugeben oder zu leisten hat, findet eine Ueberweisung der gepfändeten Forderung an den Gläubiger nicht statt. Dagegen wird in dem Pfändungsbeschlusse angeordnet, daß die Sachen von dem Drittschuldner an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben seien (§§. 745, 746 C. P. O.).

Die Zustellung des Pfändungsbeschlusses erfolgt auch in diesem Falle nach den im §. 90 d. Anw. ertheilten Vorschriften. Der mit der Uebernahme der herauszugebenden Sachen beauftragte Gerichsvollzieher, welcher sich außer dem Pfändungsbeschlusse auch die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels von dem Gläubiger aushändigen lassen muß, ist zur Vornahme von Zwangsmaßregeln gegen den Drittschuldner behufs Wegnahme der Sachen auf Grund des Pfändungsbeschlusses allein nicht befugt. Lehnt daher der Drittschuldner die Herausgabe der Sachen ab, so hat der Gerichtsvollzieher sich mit der Sache nicht weiter zu befassen, sondern dem Gläubiger die Klage gegen denselben zu überlassen.

Erklärt sich dagegen der Drittschuldner zur Herausgabe oder Leistung bereit, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen sofort zu übernehmen und dieselben in dem darüber aufzunehmenden Protokolle zu verzeichnen.

Das weitere Verfahren wegen Unterbringung und Verwerthung der Sachen, wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Erlöses erfolgt in gleicher Weise, als wenn die Sachen durch den Gerichtsvollzieher bei dem Schuldner gepfändet worden wären. Insbesondere hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner von dem Versteigerungstermine in Kenntniß zu setzen.

Für den Fall, daß eine Forderung des Schuldners auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen körperlichen Sachen für mehrere Gläubiger gepfändet sein sollte, regelt der §. 751 C. P. O. das weitere Verfahren in ähnlicher Weise, wie dies bezüglich der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche in den §§. 727, 728 C. P. O. (§. 87 Abs. 2, 3 d. Anw.) geschehen ist. Dabei ist zu beachten, daß die Rangordnung der Gläubiger nach der Zeit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses (§§. 730 Abs. 3, 709 Abs. 3 C. P. O.) an den Drittschuldner bestimmt wird.

§. 93.

Zustellung der Benachrichtigung über das Bevorstehen der Pfändung einer Forderung.

Will ein Gläubiger in Gemäßheit der §§. 744, 745 C. P. O. die Benachrichtigung über das Bevorstehen der Pfändung einer Forderung, welche seinem Schuldner an einen Dritten zusteht, diesen Beiden zustellen lassen, so finden auf diese Zustellung die allgemeinen Vorschriften über Zustellungen Anwendung. Der mit der Zustellung beauftragte Gerichtsvollzieher hat nicht zu prüfen, ob dem Auftraggeber ein vollstreckbarer Schuldtitel zur Seite steht.

Die Benachrichtigung ist zunächst dem Drittschuldner zuzustellen, falls der Gläubiger nicht verlangt hat, daß die Zustellung an den Schuldner vorhergehe. Die Zustellung ist besonders zu beschleunigen, und in der Zustellungsurkunde zur Sicherung des von dem Gläubiger erstrebten Vorrechts genau der Zeitpunkt der Zustellung anzugeben.

4. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen.

§. 94.

a. Bewegliche Sachen.

Die auf Herausgabe einer bestimmten beweglichen Sache oder einer gewissen Quantität von bestimmten beweglichen Sachen (z. B. von 10 Hektoliter Roggen, lagernd da und da) gerichtete Zwangsvollstreckung wird dadurch vollzogen, daß der Gerichtsvollzieher die in dem vollstreckbaren Schuldtitel bezeichneten Gegenstände bei dem Schuldner aufsucht, sie demselben wegnimmt und dem Gläubiger übergiebt (§. 769 C. P. O.).

Die Uebergabe an den Gläubiger oder die Absendung an denselben muß thunlichst im unmittelbaren Anschluß an die Wegnahme der Gegenstände erfolgen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Vereinbarungen

mit dem Gläubiger sind bei der Entgegennahme des Auftrags, jedenfalls so zeitig zu treffen, daß unnöthige Weiterungen vermieden werden. Kann ausnahmsweise die Uebergabe oder Absendung nicht sogleich nach der Wegnahme erfolgen, so ist mit der Aufbewahrung der Sachen bis zum Eingange der Anweisung des Gläubigers in der Weise zu verfahren, wie dies in Ansehung gepfändeter Sachen in den §§. 68—70 d. Anw. vorgeschrieben ist.

In gleicher Weise erfolgt die Vollstreckung, wenn es sich nicht um die Herausgabe bestimmter Sachen, sondern um die Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere handelt (§. 770 C. P. O.). Solche Fälle liegen z. B. vor, wenn Jemand zur Lieferung von 1 Hektoliter Roggen, 1 Schock Eier u. dergl., oder zur Lieferung von 3000 *M.* der 4proz. Königlich Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1852 oder von 300 *M.* der 4½ proz. Berliner Stadtanleihe vom Jahre 1874 verurtheilt ist. Der Gerichtsvollzieher hat bei dem Schuldner nach Sachen der bezeichneten Gattung zu suchen, die in dem Schuldtitel angegebene Quantität wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

Das über den Vollstreckungsakt aufzunehmende Protokoll (§. 682 C. P. O., §§. 12, 58 d. Anw.) hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der dem Schuldner weggenommenen Sachen, unter näherer Angabe bei vertretbaren Sachen der Zahl, des Maßes und Gewichts, bei Werthpapieren des Nennwerths, der Litera, Nummer und des Datums;
2. die Angabe, daß die Uebergabe oder Absendung an den Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten erfolgt oder aus welchen Gründen dieselbe nicht erfolgt ist, und in welcher Weise letzterenfalls für die Aufbewahrung und Sicherung der Gegenstände gesorgt ist.

Sind die weggenommenen Sachen dem Gläubiger zu übersenden, so hat sich der Gerichtsvollzieher von demselben eine Empfangsbescheinigung ertheilen zu lassen.

§. 95.

b. Unbewegliche Sachen und bewohnte Schiffe.

Die auf Herausgabe, Ueberlassung oder Räumung einer unbeweglichen Sache oder eines bewohnten Schiffes gerichtete Zwangsvollstreckung wird dadurch vollzogen, daß der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitz setzt und den Gläubiger in den Besitz einweist (§. 771 C. P. O.).

Zu der Vollstreckung hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger oder einen von demselben zu bestellenden Bevollmächtigten zuzuziehen, da der Akt der Besitzeinweisung nur in Gegenwart des Einen oder des Andern geschehen kann. Die zu diesem Zweck erforderlichen Vereinbarungen mit dem Gläubiger sind bei der Entgegennahme des Auftrags, jedenfalls so zeitig zu treffen, daß unnöthige Weiterungen vermieden werden.

Lautet das Urtheil zugleich auf Zubehör und Inventarienstücke, so muß der Gerichtsvollzieher auch diese dem Gläubiger übergeben.

Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, z. B. bei der Räumung einer Miethswohnung das Mobiliar des Schuldners, hat der Gerichtsvollzieher wegzuschaffen oder wegschaffen zu lassen und mit demselben nach Maßgabe des §. 771 Abs. 2, 3 C. P. O. zu verfahren.

Die Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher, sofern ihm die Unterbringung derselben obliegt, in derselben Weise unterzubringen und zu verwahren, wie dies in Ansehung gepfändeter Sachen in den §§. 68—70 d. Anw. vorgeschrieben ist.

Werden die verwahrten Sachen demnächst an den Schuldner zurückgegeben, so hat der Gerichtsvollzieher sich von demselben eine Empfangsbescheinigung ertheilen zu lassen.

Wird die Abholung der Sachen verzögert, so hat der Gerichtsvollzieher den Verkauf derselben unter Mittheilung des Sachverhalts bei dem Vollstreckungsgerichte zu beantragen und, falls dem Antrage stattgegeben wird, zu bewirken, in Ermangelung einer anderweiten Anordnung des Gerichts, unter Beobachtung der Vorschriften über die Veräußerung gepfändeter Sachen.

Das über den Vollstreckungsakt aufzunehmende Protokoll (§. 682 C. P. O., §§. 12, 58 d. Anw.) hat insbesondere zu enthalten:

1. die Angabe, daß der Gläubiger oder der von demselben bestellte Bevollmächtigte anwesend gewesen ist;
2. die genaue Bezeichnung der herausgegebenen, überlassenen oder geräumten Sache, einschließlich der vorgefundenen Zubehör- und Inventarienstücke;

3. die Angabe, daß der Schuldner aus dem Besitze gesetzt und der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter in den Besitz eingewiesen ist;
4. falls Sachen des Schuldners in Verwahrung gebracht sind, die Angabe des Grundes der Verwahrung, die Bezeichnung der Sachen und wie über die Unterbringung derselben verfügt ist oder verfügt werden soll.

5. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Personen.

§. 96.

Bei der auf Herausgabe eines Kindes oder einer anderen unselbständigen Person gerichteten Zwangsvollstreckung hat der Gerichtsvollzieher unter entsprechender Anwendung der Vorschriften zu verfahren, welche für die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher Sachen (§. 94 d. Anw.) ertheilt sind.

6. Zwangsvollstreckung zur Beseitigung des von dem Schuldner gegen die Vornahme einer von ihm zu duldenden Handlung geleisteten Widerstandes.

§. 97.

Wenn es sich um die Vollstreckung eines Schuldtitels handelt, nach welchem der Schuldner verpflichtet ist, die Vornahme einer Handlung zu dulden, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner gegen die Vornahme dieser Handlung Widerstand leistet, zur Beseitigung desselben einen Gerichtsvollzieher zuziehen (§§. 777, 773, 775 C. P. O.).

Der zugezogene Gerichtsvollzieher hat sich aus der ihm von dem Gläubiger zu übergebenden vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels genau zu unterrichten, welche Handlung derselbe oder die von ihm mit der Ausführung derselben beauftragte dritte Person vorzunehmen berechtigt und der Schuldner zu dulden verpflichtet ist. Insoweit danach das Verlangen des Gläubigers begründet ist, muß der Gerichtsvollzieher den Schuldner zu seiner Verpflichtung unbedingt und unter Beobachtung der Vorschriften in den §§. 678 Abs. 3, 679 C. P. O. nöthigenfalls mit Gewalt anhalten. Die erforderlichen und zulässigen Zwangsmaßregeln müssen in sachgemäßer Weise zur Anwendung gebracht werden und dürfen über das zur Beseitigung des Widerstandes nothwendige Maß nicht hinausgehen.

Das über den Vollstreckungsakt aufzunehmende Protokoll (§. 682 C. P. O., §§. 12, 58 d. Anw.) hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Handlung, zu deren Duldung der Schuldner angehalten ist;
2. die Angabe der etwa angewendeten Zwangsmaßregeln.

7. Zwangsvollstreckung durch Haft.

§. 98.

Die Zwangsvollstreckung durch Verhaftung des Schuldners im Auftrage des Gläubigers darf der Gerichtsvollzieher nur vornehmen, nachdem ihm ein gerichtlicher Haftbefehl übergeben worden ist, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung bezeichnet sind (§. 789 C. P. O.).

Die Uebergabe des Haftbefehls macht die Beobachtung der allgemeinen Vorschriften über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung (§§. 49—55 d. Anw.) nicht entbehrlich. Der Gerichtsvollzieher hat sich deshalb insbesondere auch die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels aushändigen zu lassen.

Die Fälle, in denen die Haft unstatthaft ist, sind in den §§. 785, 787 C. P. O. angegeben. Der Gerichtsvollzieher darf diesen Vorschriften entgegen einen Haftbefehl nicht vollstrecken.

Wegen Krankheit des Schuldners darf jedoch von dessen Verhaftung nur Abstand genommen werden, wenn der Gerichtsvollzieher durch ein vorschriftsmäßiges Attest des zuständigen Medizinalbeamten oder durch den Augenschein sich überzeugt, daß durch die Vollstreckung der Haft die Gesundheit des Schuldners einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt werde.

Der Grund der Aussetzung einer unternommenen Verhaftung ist in dem über den Akt aufzunehmenden Protokolle zu vermerken.

Ueber das von dem Gerichtsvollzieher bei der Vollziehung eines Haftbefehls zu beobachtende Verfahren enthalten die §§. 790 bis 792 C. P. O. die näheren gesetzlichen Vorschriften.

Da die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß unstatthaft ist, wenn nicht mindestens für einen Monat die Kosten einschließlich der Verpflegungskosten, welche durch die Haft entstehen, im Voraus gezahlt sind, so muß sich der Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger vor der Verhaftung die Kassenquittung über die Einzahlung des erforderlichen Betrags oder diesen Betrag selbst zur Abführung an die Kasse aushändigen lassen.

Bei der Bewirkung der Verhaftung kommen die §§. 104 bis 106 d. Anw. zur entsprechenden Anwendung.

Der Verhaftete ist ungesäumt in das zur Aufnahme der Schuldgefangenen bestimmte Gefängniß des Bezirks, in welchem die Verhaftung erfolgt, abzuführen und dort dem mit der Aufnahme der Gefangenen beauftragten Beamten unter Aushändigung des Haftbefehls zur Vollstreckung der Haft zu übergeben.

Das über die Vollziehung des Haftbefehls aufzunehmende Protokoll (§. 682 C. P. O., §§. 12, 58 d. Anw.) hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezugnahme auf den Haftbefehl;
2. die Angabe, daß der Haftbefehl dem Schuldner bei der Verhaftung vorgezeigt ist;
3. die Zeit der Verhaftung und der Ablieferung in das Gefängniß.

Der Gerichtsvollzieher hat sich die Ablieferung des Verhafteten in das Gefängniß von dem Gefängnißbeamten unter dem Protokolle bescheinigen zu lassen.

§. 99.

Nachverhaftung.

Die weitere Verhaftung eines zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bereits verhafteten Schuldners (Nachverhaftung) erfolgt, soweit nicht die bereits erfolgte Verhaftung ein Anderes bedingt, nach Maßgabe der rücksichtlich der ersten Verhaftung ertheilten Vorschriften.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner im Gefängnisse aufzusuchen, ihn anderweit für verhaftet zu erklären und den mit der Aufnahme der Gefangenen beauftragten Gefängnißbeamten unter Aushändigung des Haftbefehls um Vollstreckung der Haft, sobald die erstverhängte Haft beendet sein werde, zu ersuchen. Daß dies Ersuchen gestellt ist, ingleichen die darauf ertheilte Antwort, ist in dem Protokolle zu vermerken.

Die Vollziehung der Schuldhaft gegen eine in Untersuchungs- oder in Strafhaft befindliche Person kann erst nach Beendigung der Untersuchungs- oder Strafhaft erfolgen. Der Gerichtsvollzieher hat sich in einem solchen Falle nöthigenfalls mit dem Vorstande des Gefängnisses in Verbindung zu setzen.

§. 100.

Vollziehung eines Haftbefehls gegen einen Zeugen.

Ist gegen einen Zeugen zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet worden, (§. 355 Abs. 2 C. P. O.), so erfolgt die Verhaftung im Auftrage der Partei nach Maßgabe der Vorschriften des §. 98 d. Anw., jedoch lediglich auf Grund des Haftbefehls.

Hiervon verschieden ist der Fall, daß in einem Civilprozesse ein Zeuge wegen Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung zur Strafe der Haft verurtheilt ist (§. 355 Abs. 1. C. P. O.). Die Vollstreckung einer solchen Strafe erfolgt im Auftrage des Gerichts nach den in dieser Beziehung für Strafsachen bestehenden Vorschriften.

8. Vollziehung von Arrestbefehlen.

§. 101.

Das von dem Gerichtsvollzieher bei der Vollziehung eines Arrestbefehls (§. 47 Nr. 4, §. 52 d. Anw.) zu beobachtende Verfahren bestimmt sich, vorbehaltlich der in §§. 809, 810 C. P. O. bezeichneten Abweichungen, nach den Vorschriften für die auf die unmittelbare Befriedigung des Gläubigers gerichtete Zwangsvollstreckung.

Ob die im §. 809 Abs. 2 C. P. O. bezeichnete zweiwöchige Frist zur Vollziehung des Befehls abgelaufen ist oder nicht, hat der Gerichtsvollzieher selbständig zu prüfen. Die Zeit der Verkündung des Befehls ist aus der Ausfertigung desselben, die Zeit der Zustellung des nicht verkündeten Befehls an den Gläubiger ist aus der mit dem Befehle verbundenen Abschrift der Zustellungsurkunde zu versehen. Bei Berechnung der zweiwöchigen Frist ist der Tag der Verkündung oder der Zustellung nicht mitzurechnen (§. 199 C. P. O.).

Die Zustellung des Arrestbefehls ist ebenso wie die Zustellung anderer Schuldtitel spätestens bei dem Beginn der Pfändung oder der Verhaftung zu bewirken.

Sind in dem Arrestbefehle die zu pfändenden Gegenstände nicht bezeichnet, z. B. wenn der Befehl nur allgemein auf Vollziehung des Arrestes in das Vermögen des Schuldners lautet, so sind so viel Sachen zu pfänden, als zur Deckung des Gläubigers wegen seiner Forderung nebst Zinsen und Kosten erforderlich sind.

Die Sorge für die Unterbringung und Verwahrung der Pfandstücke bis zum Austrage der Sache liegt dem Gerichtsvollzieher ob. Eine Versteigerung der Gegenstände auf Grund des Arrestbefehls findet nicht statt, es sei denn daß dieselbe von dem Vollstreckungsgericht angeordnet wird. Läßt sich übersehen, daß alle oder einzelne Pfandstücke einer beträchtlichen Werthsverringerung ausgesetzt sind, oder daß deren Aufbewahrung mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sein wird, so hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger nöthigenfalls darauf aufmerksam zu machen, damit derselbe die Versteigerung bei dem Vollstreckungsgericht beantragen kann.

9. Vollziehung von einstweiligen Verfügungen.

§. 102.

Zur Sicherung einer späteren Zwangsvollstreckung, welche nicht auf Beitreibung einer Geldsumme, sondern auf Erwirkung der Herausgabe von Sachen oder auf Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen gerichtet ist, dienen die einstweiligen gerichtlichen Verfügungen. In denselben wird angegeben, was zur Sicherung des Gläubigers geschehen soll.

Die Vollziehung erfolgt im Auftrage des Gläubigers durch einen Gerichtsvollzieher, insoweit es sich dabei um die Vornahme der in den §§. 94—97 d. Anw. bezeichneten Vollstreckungshandlungen oder um die Verhaftung des Schuldners handelt. Nach den in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften bestimmt sich auch das von dem Gerichtsvollzieher bei der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung zu beobachtende Verfahren. Es finden jedoch die in den §§. 809, 810 C. P. O. rücksichtlich der Arrestbefehle gegebenen besonderen Bestimmungen auch auf die einstweiligen Verfügungen, ingleichen die besonderen Vorschriften des §. 101 d. Anw. auf das bei der Vollziehung derselben zu beobachtende Verfahren entsprechende Anwendung.

10. Hinterlegung.

§. 103.

Der Gerichtsvollzieher darf gepfändetes oder aus der Verwerthung gepfändeter Sachen gelöstes Geld an den Gläubiger in den Fällen nicht auszahlen, in welchen die Hinterlegung erfolgen muß.

Die Hinterlegung ist insbesondere vorgeschrieben:

1. wenn nach der vollstreckbaren Ausfertigung dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Zwangsvollstreckung abzuwenden;
2. wenn die Vertheilung des Erlöses in Gemäßheit der §. 728 Abs. 2, §. 751 Abs. 2 C. P. O. und des §. 87 Abs. 2, 3 d. Anw. durch das Gericht erfolgen muß;
3. wenn die Hinterlegung durch das Gericht angeordnet ist;
4. wenn bei der Vollziehung eines Arrestes Geld gepfändet oder bei der Vertheilung des Erlöses auf den Arrestsucher gefallen ist (§. 810 Abs. 2 C. P. O.).

Die Hinterlegung ist, sobald deren Nothwendigkeit feststeht, von dem Gerichtsvollzieher ungesäumt bei der zuständigen Hinterlegungsstelle unter Beobachtung der Vorschriften der Hinterlegungsordnung zu bewirken.

In den Fällen unter Nr. 2 ist dem zuständigen Amtsgericht der Sachverhalt behufs Vertheilung des Erlöses mitzutheilen. Der Anzeige sind die vollstreckbaren Ausfertigungen der Schuldtitel, die Pfändungsprotokolle, die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung, sowie die sonstigen auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke, insbesondere die etwaigen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse, beizufügen.

V. Vollstreckungen in Strafsachen und anderen Angelegenheiten außerhalb der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

1. Verhaftungen.

§. 104.

Der Gerichtsvollzieher darf die Verhaftung, Vorführung oder Festnahme (Festhaltung) einer Person nur auf Grund eines schriftlichen Befehls des Richters oder der Staatsanwaltschaft bewirken. Wird der Befehl zur Festnahme einer Person in deren Anwesenheit ertheilt, so hat der Gerichtsvollzieher den Befehl zu vollziehen, ohne dessen schriftliche Vorlegung abzuwarten.

Ob der schriftliche Befehl bei dessen Vollziehung der davon betroffenen Person von dem Gerichtsvollzieher zuzustellen ist, richtet sich nach der Anordnung der auftraggebenden Behörde.

§. 105.

Bei der Vollziehung des Befehls sind die von der auftraggebenden Behörde etwa ertheilten besonderen Anordnungen zu befolgen. Der Ergriffene ist unter Vorzeigung des schriftlichen Befehls nöthigenfalls mit Gewalt abzuführen und in das Gefängniß abzuliefern oder vor den in dem Befehle bezeichneten Richter zu stellen.

Wird Widerstand geleistet, so kann der Gerichtsvollzieher die Unterstützung der polizeilichen Exekutivbeamten und der Gensdarmen, oder, wenn er solche Beamte nicht antrifft, der nächsten Polizeibehörde in Anspruch nehmen. Wird militärische Hülfe erforderlich, so hat er sich an die auftraggebende Behörde zu wenden.

Der Gerichtsvollzieher darf sich durch Widerstand von der Vollziehung des Befehls nicht abhalten lassen. Andererseits muß er aber auch jede unnöthige Härte und jedes unnöthige Aufsehen vermeiden, überhaupt mit thunlichster Schonung des Betroffenen verfahren. Ist ihm die festzunehmende Person nicht genau bekannt, so hat er zu deren Anerkennung einen glaubwürdigen Zeugen zuzuziehen.

Ueber die Ausführung des Auftrags ist ein kurzer Bericht, unter Rückreichung des schriftlichen Befehls, an die auftraggebende Behörde zu erstatten. Der Bericht ist in der Regel auf den Befehl selbst zu setzen. Hat bei der Ausführung eine Zustellung stattgefunden (§. 41 d. Anw.), so ist gleichzeitig die Zustellungsurkunde zu überreichen.

§. 106.

Ist die sofortige Ausführung des Befehls nicht möglich, weil die in demselben bezeichnete Person nicht aufzufinden ist, so muß der Gerichtsvollzieher hierüber unter Angabe der zur Auffindung geschehenen Schritte an die auftraggebende Behörde baldigst berichten, den Befehl aber bis auf weitere Anordnung derselben zurückhalten und die Erkundigungen nach dem Aufenthalte der Person fortsetzen, letztere auch, sobald sie angetroffen wird, festnehmen.

2. Durchsuchungen.

§. 107.

Eine Durchsuchung darf von dem Gerichtsvollzieher nur auf Grund einer schriftlichen Anordnung des Richters oder der Staatsanwaltschaft bewirkt werden. Bezweckt die Durchsuchung die Verhaftung oder Vorführung einer Person oder die Vollziehung einer Beschlagnahme (§§. 94, 103 Str. P. O.), so hat sich der Gerichtsvollzieher auch den Haft- oder Vorführungsbefehl oder die Beschlagnahmeverfügung aushändigen zu lassen.

Die Ausführung des Auftrages erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 105—110 Str. P. O. und nach den etwaigen besonderen Anordnungen der auftraggebenden Behörde.

Ueber die Durchsuchung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe hat alle wesentlichen Vorgänge kurz zu erwähnen und namentlich zu enthalten:

1. die Bezugnahme auf die schriftliche Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft;
2. die Namen der bei der Durchsuchung betheiligten oder zugezogenen Personen;

3. die Angabe, in welcher Weise die Durchsuchung vorgenommen ist und welche Ergebnisse dieselbe gehabt hat. Insbesondere sind die vorgefundenen Spuren der strafbaren Handlung und die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände genau zu verzeichnen. In Ansehung der Letzteren ist zugleich anzugeben, in welcher Weise dieselben zur Verhütung von Verwechselungen kenntlich gemacht sind.

Das Protokoll sowie die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind der auftraggebenden Behörde zu übergeben.

Falls bei der Durchsuchung Widerstand geleistet wird, hat der Gerichtsvollzieher nach §. 105 Abs. 2 d. Anw. zu verfahren.

3. Vollstreckung von Geldstrafen.

§. 108.

Die zwangsweise Beitreibung von Geldstrafen, welche gegen einen Angeklagten durch Urtheil oder Strafbefehl festgesetzt sind, erfolgt in Gemäßheit des §. 495 Str. P. O. nach den Vorschriften der C. P. O. für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Dasselbe gilt, wenn es sich um die Beitreibung von Geldstrafen (Ordnungsstrafen) handelt, welche in einem gerichtlichen Straf- oder Civilprozeßverfahren gegen andere an dem Verfahren betheiligte Personen (Zeugen, Sachverständige, Schöffen, Geschworene, Parteien, Rechtsanwalte, Vertheidiger) oder auch gegen unbetheiligte Personen, falls dieselben sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, erkannt oder festgesetzt sind.

Der Auftrag zur Vollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft ertheilt. Der schriftliche Auftrag derselben vertritt die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels.

Das von dem Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckung zu beobachtende Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften für die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Zustellung der Entscheidung vor dem Beginne der Vollstreckung bedarf es nicht.

Wegen Ablieferung der beigetriebenen Gelder an die Staatskasse oder an die sonstigen Empfangsberechtigten, sowie wegen der Berichterstattung an den Auftraggeber über die Erledigung des Auftrages enthält die Anweisung, betreffend die bei den Justizbehörden erwachsenden Einnahmen und Ausgaben, die erforderlichen Vorschriften.

Bei Beitreibung einer Geldstrafe, welche gegen einen Rechtsanwalt im ehrengerichtlichen Verfahren erkannt ist, sind die besonderen Bestimmungen im §. 97 der Deutschen Rechtsanwaltsordnung zu beachten.

4. Vollstreckung von Bußen.

§. 109.

Ist im strafgerichtlichen Verfahren neben der Strafe auf eine an den Beleidigten oder Beschädigten von dem Angeklagten als Buße zu erlegende Entschädigung erkannt worden, so erfolgt die zwangsweise Beitreibung einer solchen Buße in Gemäßheit des §. 495 Str. P. O. gleichfalls nach den Vorschriften der C. P. O. über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

Die vollstreckbare Ausfertigung wird durch eine von dem Gerichtsschreiber ertheilte, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel ersetzt.

Der Zustellung der Entscheidung vor dem Beginne der Zwangsvollstreckung bedarf es nicht. Soll jedoch die Vollstreckung für oder gegen eine andere als die in der Urtheilsformel bezeichnete Person erfolgen, so finden rücksichtlich der Nothwendigkeit der Vollstreckungsklausel und deren Zustellung vor dem Beginne der Zwangsvollstreckung die §. 50, §. 55 Nr. 4 b d. Anw. Anwendung.

Der Auftrag zur Vollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von der Person, welcher die Buße zuerkannt ist, unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers ertheilt.

5. Wegnahme eingezogener Gegenstände.

§. 110.

Ist in einer Strafsache auf Einziehung eines Gegenstandes erkannt, so erfolgt die zur Herausgabe des Gegenstandes erforderliche Zwangsvollstreckung in Gemäßheit des §. 495 Str. P. O. nach den Vorschrif-

ten der C. P. O. über die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen (§. 94 d. Anw.).

Rücksichtlich der Beauftragung, sowie der Entbehrlichkeit der Zustellung der Entscheidung vor dem Beginn der Vollstreckung gilt dasselbe, was in dieser Beziehung über die Beitreibung von Geldstrafen im §. 108 d. Anw. bemerkt ist.

Hinsichtlich der weitern Behandlung der eingezogenen Sachen hat sich der Gerichtsvollzieher nach den jedesmaligen Anweisungen des Auftraggebers zu richten.

VI. Aufnahme von Wechselprotesten.

§. 111.

Im Allgemeinen.

Wechselproteste werden von den Gerichtsvollziehern im Auftrage des Wechselinhabers oder dessen Bevollmächtigten aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Wechselordnung und der dazu für die einzelnen Landestheile ergangenen Einführungsgesetze.

Bei der Wichtigkeit des Protestes für die Geltendmachung der Wechselforderung haben die Gerichtsvollzieher bei der Aufnahme von Protesten mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Insbesondere ist, und zwar sogleich bei der Empfangnahme des Auftrags, zu prüfen, um welche Art des Protestes — Mangels Zahlung, Annahme oder Sicherheitsleistung — es sich handelt, bis zu welchem Tage, an welchem Orte und bei welcher Person — Protestat — die Erhebung erfolgen muß. Jeder in dieser Beziehung sich erhebende Zweifel ist sofort durch Rückfrage bei dem Auftraggeber oder in sonst geeigneter Weise zu beseitigen.

Die Gerichtsvollzieher sind ferner verpflichtet (§. 21 Ges. vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, B. G. Bl. S. 193 flgd.), die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§. 112.

Verfahren bei der Erhebung und der Aufnahme des Protestes.

Hat der Protestat an dem Orte, wo der Protest erhoben werden muß — Protestort —, ein Geschäftslokal oder eine Wohnung, so hat der Gerichtsvollzieher die Protesterhebung in dem Geschäftslokale und, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in der Wohnung des Protestaten zu bewirken, falls der Letztere nicht mit der Erhebung an einem andern Orte sich einverstanden erklärt. Daß das Geschäftslokal (Wohnung) auch wirklich dasjenige des Protestaten ist, davon hat sich der Gerichtsvollzieher genaue Ueberzeugung zu verschaffen. Auch wenn der Gerichtsvollzieher weiß, daß der Protestat an dem Protestorte weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, so hat er gleichwohl die im Art. 91 Deutsch. Wechselordn. vorgeschriebene Nachfrage bei der Polizeibehörde danach zu halten.

Trifft der Gerichtsvollzieher den Protestaten bei der Protesterhebung an, so hat er ihm den Wechsel mit der Aufforderung zur Zahlung, Annahme, Sicherheitsleistung u. s. w. vorzuzeigen.

Wird nur theilweise gezahlt, angenommen oder Sicherheit geleistet, so ist wegen des Restes Protest zu erheben.

Ueber den Hergang bei der Protesterhebung hat der Gerichtsvollzieher alsbald und jedenfalls vor Ablauf der gesetzlichen Protestfrist ein Protokoll — den Protest — aufzunehmen, dessen gesetzliche Erfordernisse aus Art. 88 in Verbindung mit Art. 58, 62, 87, 89, 91 Deutsch. Wechselordn. zu entnehmen sind. Besondere Aufmerksamkeit erfordert hierbei die Beobachtung der Vorschrift, nach welcher eine *wörtliche* Abschrift des Wechsels oder der Copie und *aller* darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen ausnahmslos in den Protest aufgenommen werden müssen.

Der Gerichtsvollzieher hat zu dem Proteste den tarifmäßigen Stempel vorschriftsmäßig und rechtzeitig bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsstrafe zu verwenden.

Der aufgenommene Protest ist ohne Verzug, nachdem er in das Wechselprotest-Register eingetragen ist, mit dem Wechsel dem Auftraggeber zu übermitteln. Bei Uebersendung durch die Post ist in Ermangelung einer anderweiten Anweisung des Auftraggebers die Sendung mit der Bezeichnung »Einschreiben« zu versehen.

§. 113.

Protestregister.

Jeder Gerichtsvollzieher hat ein Wechselprotestregister von starkem Papier in Bogenformat und dauerhaftem Einband zu halten, welches von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen zu versehen ist. Dasselbe ist vor dem Gebrauch dem Amtsrichter vorzulegen, welcher auf der letzten Seite unter Gerichtssiegel und Unterschrift die Zahl der Blätter zu bezeugen hat.

In das Protestregister hat der Gerichtsvollzieher die aufgenommenen Proteste nach ihrem ganzen Inhalte in wortgetreuer Abschrift Tag für Tag und nach Ordnung des Datums einzutragen. (Art. 90 Deutsch. Wechselordn.)

VII. Freiwillige Mobiliar-Versteigerungen.

§. 114.

Im Allgemeinen.

Freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme werden von den Gerichtsvollziehern im unmittelbaren Auftrage des Betheiligten vorgenommen.

Der Gerichtsvollzieher darf die Befugniß zur Vornahme von freiwilligen Versteigerungen nicht durch Aufsuchen oder Veranlassung von solchen Geschäften mißbrauchen, sich dadurch auch nicht zur Vernachlässigung seiner übrigen dienstlichen Obliegenheiten verleiten lassen. Bei der Einziehung rückständiger Versteigerungsgelder darf der Gerichtsvollzieher sich nicht den Anschein geben, als ob er zur Zwangsvollstreckung befugt sei.

§. 115.

Vereinbarungen mit dem Auftraggeber.

Die Verkaufsbedingungen, die Zeit und den Ort der Versteigerung, sowie die Art und Weise der Bekanntmachung des Termins hat der Auftraggeber zu bestimmen. Derselbe kann die Bestimmung dem Gerichtsvollzieher überlassen.

Ob eine Abschätzung der Sachen vor dem Verkaufe erfolgen und die Kaufgelder durch den Gerichtsvollzieher oder durch eine andere Person erhoben werden sollen, hängt von der Anordnung des Auftraggebers ab. Eine Hebegebühr darf nicht ausbedungen werden.

Dem Gerichtsvollzieher bleibt unbenommen, dem Auftraggeber gegenüber die Gewähr für den richtigen Eingang der etwa zu kreditirenden Kaufgelder zu übernehmen. Es darf jedoch dafür eine höhere Entschädigung als zwei Prozent der kreditirten Beträge nicht ausbedungen werden. Die den Anspruch noch mehr einschränkenden Bestimmungen der Landesgesetze werden hierdurch nicht berührt. Ueber die die Höhe der Entschädigung betreffende Erklärung des Auftraggebers hat sich der Gerichtsvollzieher einen schriftlichen Ausweis zu verschaffen.

Dem Gerichtsvollzieher ist untersagt, in den betreffenden Sachen, wenn es darüber zum Prozesse kommt, Zustellungen, Zwangsvollstreckungen oder andere Dienstverrichtungen vorzunehmen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er selbst oder sein Auftraggeber als Partei dabei auftritt.

§. 116.

Verzeichniß.

Vor dem Verkaufe hat der Gerichtsvollzieher die Sachen gehörig, geeignetenfalls unter Angabe des Gewichts, des Maßes oder der Zahl unter fortlaufender Nummer zu verzeichnen und das Verzeichniß dem Auftraggeber zur Anerkennung und Unterschrift vorzulegen. Wird von Letzterem ein solches Verzeichniß übergeben, so hat der Gerichtsvollzieher dasselbe rücksichtlich der Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen.

Die Aufstellung eines Verzeichnisses kann unterbleiben, wenn die Gegenstände im Besitz des Auftraggebers verbleiben und derselbe auf die Anfertigung des Verzeichnisses verzichtet.

Werden die Sachen dem Gerichtsvollzieher behufs Verwahrung bis zum Versteigerungstermine übergeben, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches insbesondere zu enthalten hat:

1. ein Verzeichniß der Sachen oder die Angabe, daß ein besonderes Verzeichniß aufgenommen ist;
2. die Angabe, daß die Uebergabe der verzeichneten Sachen an den Gerichtsvollzieher erfolgt ist.

Im Falle eine Abschätzung erfolgt, ist in dem Verzeichniß bei den einzelnen Sachen deren Schätzungswerth zu vermerken.

§. 117.

Versteigerung und Ablieferung des Erlöses.

Auf das von dem Gerichtsvollzieher im Uebrigen zu beobachtende Verfahren finden, sofern nicht die Anordnungen des Auftraggebers (§. 115 d. Anw.) ein Anderes bedingen, die Vorschriften in den §§. 716

Digitized by Google

bis 718, 725 C. P. O. und in den §§. 77—79, 87 d. Anw. über die öffentliche Versteigerung gepfändeter Gegenstände und über die Ablieferung des Erlöses daraus entsprechende Anwendung. Auch bei der freiwilligen Versteigerung darf der Gerichtsvollzieher die zum Verkauf gestellten Gegenstände weder selbst, noch durch Andere oder für Andere erwerben oder von seinen Angehörigen erwerben lassen. Ebensowenig darf er den zu seiner Unterstützung etwa zugezogenen Personen das Mitbieten gestatten.

Der Gerichtsvollzieher hat den Versteigerungstermin nicht nur dem Auftraggeber, sondern auch den von demselben etwa mit der Erhebung der Kaufgelder oder mit der Wahrnehmung des Termins betrauten Personen rechtzeitig mitzutheilen, dem Ersteren auch demnächst eine Abschrift des Versteigerungsprotokolls zu ertheilen.

Der Gerichtsvollzieher hat zu dem Protokolle den tarifmäßigen Stempel vorschriftsmäßig und rechtzeitig bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsstrafen zu verwenden. Der Stempel ist aus dem Erlöse zu entnehmen.

VIII. Siegelungen, Entsiegelungen, Inventuren.

§. 118.

Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren können von den Gerichtsvollziehern vorgenommen werden, wenn sie damit von dem Gerichte oder bei Konkursen von dem Konkursverwalter beauftragt werden.

Das von dem Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren bestimmt sich nach den in den einzelnen Landestheilen rücksichtlich der Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren erlassenen Vorschriften.

Der Gerichtsvollzieher hat das Protokoll (Inventar) und falls Gegenstände, deren Hinterlegung vorgeschrieben ist, vorgefunden werden, auch diese, dem Auftraggeber zu übermitteln.

IX. Beurkundung bei Hinterlegungen.

§. 119.

Will Jemand Geld, Werthpapiere oder Kostbarkeiten durch die Post behufs Hinterlegung an die Hinterlegungskasse einsenden, so kann er einen Gerichtsvollzieher beauftragen, die Aufgabe der Gegenstände zur Post zu beurkunden. Der mit der Beurkundung beauftragte Gerichtsvollzieher darf sich mit der bloßen Versicherung des Hinterlegers, daß die Gegenstände in den vorgewiesenen Briefen oder Packeten enthalten seien, niemals begnügen, hat sich vielmehr von dem Inhalte derselben und der wirklich erfolgten Aufgabe Gewißheit zu verschaffen. Zu dem Zwecke hat er sich nöthigenfalls Geld vorzählen, Werthpapiere oder Kostbarkeiten einzeln vorweisen und nach Vergleichung mit der einzusendenden schriftlichen Erklärung des Hinterlegers in seiner Gegenwart, sowohl verpacken, als zur Post geben oder einzahlen zu lassen.

Form und Inhalt der über die Aufgabe zur Post aufzunehmenden Urkunde sind in den §§. 17, 39 Hinterlegungsordn. angegeben.

Der Gerichtsvollzieher hat zu der Urkunde den tarifmäßigen Stempel (§. 35 Abs. 1 a. a. O.) vorschriftsmäßig und rechtzeitig bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsstrafen zu verwenden.

Die Urkunde ist dem Auftraggeber in Urschrift zu übermitteln.

Wegen Beidrückung des Dienstsiegels kommt die Vorschrift im §. 34 d. Anw. zur Anwendung.

X. Sitzungsdienst.

§. 120.

Der Gerichtsvollzieher, welchem die Wahrnehmung des Dienstes bei den Sitzungen eines Gerichts ständig oder für einzelne Sitzungen übertragen ist, hat sich zeitig vor der Eröffnung derselben im Sitzungslokale einzufinden und sich während der ganzen Dauer der Sitzung zur Verfügung des Vorsitzenden bereit zu halten.

Zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes gehört:

1. die Besorgung des Aufrufs;
2. die Herbeiholung der erforderlichen Akten, Ueberführungsstücke und dergleichen Gegenstände;
3. die Anweisung und Bedeutung der geladenen Personen, wenn sie zum Termine sich melden;

4. die Vollstreckung der sitzungspolizeilichen Anordnungen des Vorsitzenden;
5. die Ausführung aller sonstigen den Sitzungsdienst bei dem Gericht betreffenden allgemeinen oder im einzelnen Falle getroffenen Anordnungen.

Dritter Abschnitt.

Gebühren.

§. 121.

Berechnung.

Die Gerichtsvollzieher haben unter der Urschrift der von ihnen aufgenommenen Urkunden eine Berechnung der tarifmäßigen Gebühren und baaren Auslagen (Reisekosten, Schreibgebühren, sonstige Auslagen), welche für den beurkundeten Akt in Ansatz kommen, aufzustellen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Gebühren und Auslagen von ihnen selbst bezogen oder zur Staatskasse eingezogen werden. Wird mehr als die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet, so ist die Zeitdauer anzugeben (vergl. §. 23 G. O. und §. 12 Nr. 4, 6 d. Anw.).

Die Gebühren und baaren Auslagen sind nach den einzelnen Posten (Gebühr für den Akt, Schreibgebühr, Reisekosten, sonstige baare Auslagen an Porto, Transport- und Verwahrungskosten, Stempel u. s. w.) anzugeben. Bei Reisekosten ist auch die Gesammtzahl der Kilometer des Hinweges und des Rückweges anzugeben.

Neben der Berechnung ist die Nummer zu vermerken, unter welcher die Sache im allgemeinen Dienstregister eingetragen steht. Auf die Abschrift der Urkunde ist auch Abschrift der Gebührenberechnung zu übertragen.

Wenn eine gesonderte Gebührenrechnung zu ertheilen ist, weil der Gebührenzahler weder die Urschrift des Aktes noch eine Abschrift desselben erhält, so muß die Rechnung außerdem eine kurze Bezeichnung der Sache und des vorgenommenen Geschäfts und sofern die Höhe der Gebühr davon abhängt, auch das Objekt, sowie Ort und Zeit der Ausstellung enthalten und von dem Gerichtsvollzieher unterschrieben sein.

Die Berechnung der Reisekosten, Schreibgebühren und sonstigen baaren Auslagen erfolgt in allen Fällen nach den Vorschriften der Deutschen Gebühren-Ordnung für Gerichtsvollzieher ohne Rücksicht darauf, ob die Gebühr für den Akt selbst durch die Gebühren-Ordnung oder anderweit bestimmt ist. Die Bestimmung unter Nr. III. der allgemeinen Verfügung vom 16. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 194, 195) über die Reisekosten in Forstdiebstahlssachen bleibt unberührt.

§. 122.

Gebührenvorschuß.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Geldbeträge, welche sie als Vorschuß für Gebühren erhalten haben (§. 18 G. O.), sowie die Rückzahlung eines etwaigen Ueberschusses in dem allgemeinen Dienstregister bei der betreffenden Sache zu bemerken.

§. 123.

Erhebung der Gebühren bei Parteiaufträgen.

Der Gerichtsvollzieher hat die ihm zukommenden Gebühren und baaren Auslagen für Amtshandlungen, welche ihm von den Parteien mit oder ohne Vermittelung des Gerichtsschreibers aufgetragen sind, sogleich nach der Erledigung des Auftrages unter Mittheilung der Gebührenrechnung (§. 121 d. Anw.) von dem Auftraggeber zu erheben, soweit dieselben nicht bei der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner von diesem zu erheben oder gleichzeitig mit beizutreiben sind (§. 697 C. P. O., §. 36 Abs. 2 G. V. O. §. 57 d. Anw.).

Die Erhebung durch Postvorschuß ist nur bei der Einforderung vom Auftraggeber selbst statthaft.

§. 124.

Erhebung der Entschädigung für die von Amtswegen angeordneten Geschäfte.

Behufs Festsetzung und Zahlbarmachung der den Gerichtsvollziehern nach Maßgabe der §§. 24, 25 G. V. O. für die Besorgung der von Amtswegen angeordneten Geschäfte aus der Staatskasse vierteljährlich zu gewährenden Entschädigung hat der Gerichtsvollzieher bis zum 21. des ersten Monats eines jeden Kalenderquartals das allgemeine Dienstregister für das vorhergehende Quartal bezüglich der Spalte 9 abzuschließen und dem Amtsrichter vorzulegen.

Zum vorschriftsmäßigen Quartalsabschlusse gehört:

1. die Aufrechnung der Spalte 9 sowohl gesondert für jeden Monat als unter Uebertragung der Ergebnisse aus den beiden ersten Monaten für das ganze Quartal gemeinschaftlich in dem Register für den letzten Monat;
2. die Aufzählung der nicht tarifirten Dienstgeschäfte (§§. 19, 21 G. V. O.) aus dem ganzen Quartal in dem Register des letzten Monats nach ihrer Registernummer;
3. das Datum des Abschlusses und die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Kann ausnahmsweise zur Zeit des Abschlusses die Gebühr für einen Auftrag, welcher ein von Amtswegen angeordnetes Geschäft betrifft, noch nicht zum Ansatz kommen, so ist der Auftrag in das Register des ersten Monats des laufenden Quartals unter neuer Nummer zu übertragen. Sowohl in dem Register des früheren als des laufenden Monats ist die Uebertragung unter Hinweis auf die Nummer des anderen Registers in Spalte 10 zu vermerken.

Der Amtsrichter überreicht das allgemeine Dienstregister mit den ihm erforderlich scheinenden Bemerkungen, insbesondere rücksichtlich der nicht tarifirten Geschäfte, dem Präsidenten des Landgerichts zur Festsetzung der Entschädigung, sowie des davon anrechnungsfähigen Betrages (§§. 25, 27 G. V. O.)

§. 125.

Armensachen.

Wird einer armen Partei durch das Prozeßgericht das Armenrecht bewilligt, so erlangt dieselbe dadurch das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher beigeordnet werde (§. 107 Nr. 3 C. P. O.). Die Bewilligung des Armenrechts muß zwar für jede Instanz besonders erfolgen; zur ersten Instanz gehört jedoch in dieser Beziehung auch die Zwangsvollstreckung (§. 110 Abs. 1 C. P. O.). Der Beiordnung eines bestimmten Gerichtsvollziehers für die zum Armenrecht verstattete Partei bedarf es in der Regel nicht. Die arme Partei ist vielmehr, sofern nicht bei der Bewilligung des Armenrechts andere Bestimmungen getroffen sind, befugt, sich unmittelbar an den Gerichtsvollzieher behufs Vornahme von Zustellungen und Zwangsvollstreckungen zu wenden. Der Auftrag kann auch durch den Gerichtsschreiber vermittelt oder von dem Prozeßbevollmächtigten der armen Partei ertheilt werden.

Verpflichtet zur Uebernahme des Auftrags ist der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorzunehmen ist, unter mehreren Gerichtsvollziehern dieses Amtsgerichts derjenige, welcher nach der Geschäftsvertheilung (§. 22 Abs. 1 G. V. O.) für den Ort, wo die Amtshandlung vorzunehmen ist, die durch den Gerichtsschreiber vermittelten Parteiaufträge zu besorgen hat. Dieser Gerichtsvollzieher gilt kraft dieser Anweisung als beigeordnet.

Der Gerichtsvollzieher kann zum Nachweise des Armenrechts die Vorweisung der darüber ergangenen gerichtlichen Entscheidung verlangen. Wird jedoch der Auftrag von einem Rechtsanwalt ertheilt oder durch den Gerichtsschreiber vermittelt, so hat sich der Gerichtsvollzieher mit deren Versicherung, daß der Partei das Armenrecht bewilligt sei, zu begnügen.

Auch ohne vorgängige Bewilligung des Armenrechts haben die Gerichtsvollzieher Zustellungsaufträge, welche ihnen von Rechtsanwälten ertheilt werden, auf Verlangen vorläufig unentgeltlich zu erledigen, falls der Rechtsanwalt sich bereit erklärt, die Gebühren und baaren Auslagen aus eigenen Mitteln zu zahlen, wenn das Armenrecht nicht bewilligt werden sollte.

Inwieweit die Gebühren und baaren Auslagen für die Geschäfte einer armen Partei von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner beigetrieben werden können, ist im §. 115 C. P. O. bestimmt. In Betreff der Kosten der Zwangsvollstreckung findet der §. 57 d. Anw. Anwendung.

Wegen des Ersatzes der baaren Auslagen aus der Staatskasse in Gemäßheit des §. 21 G. O. hat sich der Gerichtsvollzieher an das Prozeßgericht erster Instanz zu wenden, wenn die Beitreibung von dem Gegner der armen Partei entweder nicht statthaft oder erfolglos geblieben ist.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Registratur.

1. Register.

§. 126.

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, außer dem im §. 113 d. Anw. bezeichneten Wechselprotestregister
a) ein allgemeines Dienstregister,
b) ein Register für Zwangsvollstreckungen und freiwillige Mobiliarversteigerungen,
zu führen.

Ob der einem Gerichtsvollzieher allgemein oder für einzelne Amtshandlungen bestellte Vertreter sich der Register des vertretenen Gerichtsvollziehers zu bedienen hat oder nicht, ist im einzelnen Falle im Aufsichtswege zu bestimmen.

§. 127.

Allgemeines Dienstregister.

Das allgemeine Dienstregister hat den Zweck, eine Uebersicht über sämmtliche von dem Gerichtsvollzieher zu erledigende Dienstgeschäfte, einschließlich der in den §§. 19, 21 G. V. O. bezeichneten Geschäfte, jedoch mit Ausnahme des ständigen Sitzungsdienstes (§. 20 a. a. O.), die Art und Zeit der Erledigung derselben, die dafür berechneten, dem Gerichtsvollzieher oder der Staatskasse zukommenden, erhobenen oder noch zu erhebenden Gebühren und baaren Auslagen, zu liefern. Außerdem giebt dasselbe die Grundlage zur Festsetzung der Entschädigung des Gerichtsvollziehers für die Besorgung der von Amtswegen angeordneten Geschäfte, sowie für die Ermittelung des anrechnungsfähigen Einkommens desselben.

Das Register ist nach dem in der Anlage enthaltenen beispielsweise ausgefüllten Formular in Bogenformat einzurichten und für jeden Kalendermonat besonders anzulegen. Dasselbe muß mit fortlaufenden Blattzahlen versehen und dauerhaft geheftet sein. Jede Seite ist für 20 Nummern zu bestimmen.

Vor der Ingebrauchnahme ist das Register dem Amtsrichter vorzulegen, welcher auf der letzten Seite die Zahl der Blätter unter seiner Unterschrift zu vermerken hat.

Die völlig erledigten Register sind jahrgangsweise zusammenzufügen und mit entsprechender Aufschrift zu versehen.

Die Gerichtsvollzieher haben alle Aufträge von Behörden und Privatpersonen nach der Zeit des Eintreffens in fortlaufender Reihenfolge bei dem Eintreffen und jedenfalls am Tage desselben in das Register einzutragen. Auf allen Schriftstücken ist der Tag des Eingangs und die Nummer des Registers zu vermerken. (Wegen des Uebergabevermerks bei Zustellungsaufträgen vergl. §. 21 d. Anw.)

Spalte 1 hat die fortlaufende Nummer zu enthalten, welche für jeden Monat mit 1 beginnt.

In Spalte 2 ist lediglich der Kalendertag des Eintreffens einzutragen, Monat und Jahr ergiebt die Aufschrift. Nur bei den aus einem frühern Register übertragenen Nummern (§ 124 d. Anw.) sind Monat und Jahr zu vermerken.

Zur Bezeichnung des Auftrags in Spalte 3 gehört, unter Anwendung thunlichster, dem Verständniß unnachtheiliger Kürze (Abkürzung), die Angabe des Rubrums der Sache und des aufgetragenen Geschäfts unter Bezeichnung der Zahl der erforderlichen Akte gleicher Art (Zwangsvollstr. w. Geldf., 3 Zust, 2 vereinf. Zust. u. s. w.), sowie die Angabe, ob das Geschäft von Amtswegen angeordnet ist. Die durch den Gerichtsschreiber vermittelten Aufträge von Parteien sind als von Amtswegen angeordnete Geschäfte nicht anzusehen, dagegen gelten als solche die übrigen von dem Gerichtsschreiber und alle von dem Gerichte (Richter) oder der Staatsanwaltschaft ertheilten Aufträge.

Spalte 4 hat den Tag der Dienstverrichtung, welche die Erledigung des Auftrags herbeigeführt hat, zu enthalten. Falls der Auftrag (Nr. dieses Registers) mehrere zu verschiedenen Zeiten vorzunehmende Dienstverrichtungen des Gerichtsvollziehers erfordert, so ist

a) wenn die einzelnen, zu verschiedenen Zeiten vorzunehmenden Dienstverrichtungen keine für sich bestehende gebührenpflichtige Akte ausmachen, sondern zusammen nur einen einzigen gebührenpflichtigen Akt in sich schließen (§. 12 G. O.), der Tag der völligen Erledigung des Auftrags

Auftrags einzutragen (z. B. bei Zustellungen durch die Post die Aushändigung der von der Post überlieferten Zustellungsurkunde an den Auftraggeber);

b) wenn aber der Auftrag mehrere an verschiedenen Tagen vorzunehmende für sich bestehende gebührenpflichtige Akte zur Folge hat, so ist der Tag der Vornahme der ersten gebührenpflichtigen Dienstverrichtung einzutragen (z. B. bei Zwangsvollstreckungen die Pfändung, bei Zustellungen an mehrere Personen die zunächst bewirkten Zustellungen eines Tages), und muß sodann jede einzelne auf denselben Auftrag sich beziehende später ausgeführte Dienstverrichtung (z. B. die Versteigerung der Pfandstücke, die Zustellung an die übrigen Personen) unter fortlaufender neuer Nummer am Tage der Verrichtung in das Register eingetragen werden; einer Ausfüllung der Spalte 2 bedarf es dabei nicht, und in Spalte 3 ist nur die Zugehörigkeit zu der betreffenden Nummer des Registers, welche den Auftrag enthält, zu vermerken.

Spalte 5 hat die Art der Erledigung des Auftrags, die dienstliche Verrichtung, auch, sofern Reisekosten berechnet werden, den Ort und, falls bei Geschäften, die nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet werden, ein Mehreres als die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr beansprucht wird, die Zeitdauer der Verrichtung (ausschließlich der Hin- und Rückreise) kurz und deutlich zu bezeichnen. (Wegen Kontrole der rechtzeitigen Erledigung der Zustellungen durch die Post in Spalte 5 vergl. §. 35 Abs. 7 d. Anw.)

In Spalte 6 ist der Werth des Objekts anzugeben, sofern davon (z. B. bei Pfändungen, Versteigerungen, Siegelungen) die Höhe der Gebühr abhängig ist. Wenn sich ausnahmsweise, wie z. B. bei Siegelungen und Entsiegelungen vorkommen kann, der Werth des Objektes nicht sogleich mit voller Sicherheit bestimmen läßt, muß eine ungefähre Ermittelung erfolgen und nöthigenfalls die Gebührenberechnung nach erfolgter Feststellung des Werths berichtigt werden. Daß die Werthsangabe nur eine ungefähre sei, ist in Spalte 10 zu vermerken.

In den Spalten 7, 8, 9 sind die Gebühren und baaren Auslagen nach Anleitung des Registers einzutragen. Sie müssen sich in genauer Uebereinstimmung mit der Gebührenberechnung befinden, welche unter den Urschriften der aufgenommenen Akte aufgestellt ist. Bei der Eintragung der Gebühr wird diejenige für die Beglaubigung unter die Gebühr für den Akt gesetzt. Der Gerichtsvollzieher kann kurz vor dem Jahresabschlusse zur Erleichterung desselben in Spalte 8 noch nicht eingegangene Gebühren eintragen, wenn der Eingang ihm gesichert erscheint. Die eingetragenen Gebühren gelten als eingegangen.

In Spalte 10 sind alle diejenigen Vermerke aufzunehmen, welche nach ausdrücklicher Vorschrift der Anweisung in diese Spalte gewiesen sind (z. B. Gebührenvorschuß, ungefähre Schätzung des Werthobjekts, Unbeitreibbarkeit einer Gebühr, Eingang von Gebühren nach dem Jahresabschlusse) oder zur Klarstellung des Sachverhalts oder aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheinen und in keine der anderen Spalten gehören (z. B. ausdrückliche Ermächtigung zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post, wenn ein Mehreres als der Betrag der Gebühr bei Zustellung durch die Post berechnet wird, Armensachen u. s. w.).

§. 128.

Jahresabschluß.

Behufs Ermittelung des anrechnungsfähigen Diensteinkommens hat der Gerichtsvollzieher bei dem letzten Quartalsabschlusse (§. 124 d. Anw.) zugleich den Jahresabschluß für das vorhergehende Geschäftsjahr zu machen und zu diesem Zwecke auch die Spalten 7 und 8 des allgemeinen Dienstregisters sowohl gesondert für jeden Monat als unter Uebertragung der Ergebnisse aus den übrigen Monaten gemeinschaftlich in dem Register für den Monat Dezember aufzurechnen.

Nach dem Abschlusse dürfen in Spalte 7 und 8 keine weitere Eintragungen gemacht werden. Die noch offenen Stellen sind zu durchstreichen. Nachträglich eingehende Gebühren und Auslagen sind in dem Register des Monats des Eingangs mit neuer Nummer unter Hinweis auf die Nummer des früheren Registers einzutragen. In letzterem ist in Spalte 10 der nachträgliche Eingang und die Zeit desselben zu vermerken.

§. 129.

Monatliche Revision.

Im Laufe des folgenden Monats ist das allgemeine Dienstregister für den vorhergehenden Monat dem Amtsrichter an den ein für allemal von demselben hierzu bestimmten Tagen und Stunden zur Revision vorzulegen. In den Monaten des Quartalsabschlusses erfolgt die Revision bei Vorlegung desselben.

Bei der Revision wird die gehörige und rechtzeitige Erledigung der Aufträge, sowie die Richtigkeit der Gebührenberechnungen und der Angabe über die von Amtswegen erfolgte Anordnung eines Geschäfts, geeignetenfalls unter probeweiser Vergleichung mit den gerichtlichen oder den zu diesem Zweck einzufordernden Akten des Gerichtsvollziehers, geprüft und die erfolgte Prüfung in dem Register vermerkt.

Dem Amtsrichter bleibt unbenommen, die wiederholte Vorlegung des Registers anzuordnen.

§. 130.

Register für Zwangsvollstreckungen und freiwillige Mobiliarversteigerungen.

Das Register hat den Zweck, eine Uebersicht über die bei dem Gerichtsvollzieher anhängigen Zwangsvollstreckungen und freiwilligen Mobiliarversteigerungen, die rechtzeitige und gehörige Erledigung derselben, den Stand der einzelnen Sache von der Auftragsertheilung bis zur Erledigung und die dieselbe betreffende Thätigkeit des Gerichtsvollziehers zu liefern.

Von den Zwangsvollstreckungen sind nur diejenigen in das Register einzutragen, welche im Auftrage von Parteien, mit oder ohne Vermittelung des Gerichtsschreibers, zu bewirken sind (§§. 46 bis 103, 109 d. Anw.). Die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften aufgetragenen Vollstreckungen (§§. 104 bis 108, 110 d. Anw.) werden von diesen Behörden besonders kontrolirt und sind in das Register nicht einzutragen.

B.

Das Register ist nach dem in der Anlage enthaltenen beispielsweise ausgefüllten Formular in Bogenformat einzurichten und für jedes Geschäftsjahr besonders anzulegen. Dasselbe muß mit fortlaufenden Blattzahlen versehen und dauerhaft gebunden sein. Jede Seite ist für 10 Nummern zu bestimmen.

Vor der Ingebrauchnahme ist das Register dem Amtsrichter vorzulegen, welcher in demselben auf der letzten Seite die Zahl der Blätter unter seiner Unterschrift zu vermerken hat. Die Eintragung der Sachen in das Register erfolgt nach der Zeit des Eingangs in fortlaufender Reihenfolge bei dem Eintreffen und jedenfalls am Tage desselben gleichzeitig mit der Eintragung des Auftrags im allgemeinen Dienstregister.

In Spalte 3 sind die Nummern des allgemeinen Dienstregisters, welche sich auf den Auftrag beziehen, zu verzeichnen.

In Spalte 4 sind die Namen des Gläubigers und Schuldners, bei freiwilligen Versteigerungen der Name des Auftraggebers, anzugeben.

In Spalte 5 sind bei Zwangsvollstreckungen der Betrag der beizutreibenden Forderung, die beizutreibenden Gegenstände oder was sonst Gegenstand der Vollstreckung ist, bei freiwilligen Versteigerungen die Gegenstände im Allgemeinen (Möbel, Erntevorräthe), zu bezeichnen.

Spalte 6 ist nach dem Ergebnisse der Vollstreckung oder Versteigerung auszufüllen. Die Gebühren des Gerichtsvollziehers finden in Spalte 5 und 6 keine Berücksichtigung.

Spalte 7 hat die vollständige Uebersicht über den Stand und Verlauf der einzelnen Sache zu ergeben.

Jede einzelne bezügliche Dienstverrichtung des Gerichtsvollziehers ist unter Angabe des Tages der Verrichtung in der Reihenfolge der Ausführung hier einzutragen, ferner sind alle Vorkommnisse, welche für die Erledigung des Auftrags von Bedeutung sind (z. B. Anberaumung und Abhaltung des Versteigerungstermins unter Angabe des Ortes, Stundungen, Einstellung oder Beschränkung des Verfahrens, Ablieferung des Geldes, Zurücknahme des Auftrags, Uebergang desselben auf einen andern Gerichtsvollzieher), unter Angabe des Tages mit kurzen Worten zu erwähnen.

Die Verbindung mehrerer Vollstreckungen wegen Geldforderungen im Wege der weiteren oder der gleichzeitigen Pfändung (§§. 84, 85 d. Anw.) ist in Spalte 7 bei den betheiligten Sachen zu vermerken, auch ist demnächst anzugeben, welche Beträge auf dieselben von den beigetriebenen Geldern entfallen sind. Erfolgt die Hinterlegung des Geldes zum Zwecke eines Vertheilungsverfahrens, so ist der ganze hinterlegte Betrag in Spalte 6 bei der ersten Nummer einzutragen.

In Spalte 8 sind alle diejenigen Vermerke aufzunehmen, welche zur Klarstellung des Sachverhalts oder aus sonstigen Gründen zweckmäßig erscheinen und in keine der vorhergehenden Spalten gehören. Insbesondere gehört dahin die Angabe der Gründe für das Unterbleiben der Auszahlung der beigetriebenen Gelder innerhalb der im §. 87 d. Anw. bestimmten Frist, sowie der Vermerk, daß es sich um Vollziehung eines Arrestbefehls handelt.

Bei völliger Erledigung des Auftrags ist in Spalte 8 auf eine in die Augen fallende Weise das Wort »Erledigt« einzutragen.

§. 131.

Monatliche Revision.

Das Register für Zwangsvollstreckungen und freiwillige Versteigerungen ist allmonatlich an den ein für allemal hierzu bestimmten Tagen und Stunden dem Amtsrichter zur Revision vorzulegen. Dem Register sind die Akten über diejenigen Sachen, in welchen seit der letzten Revision Zahlungen erfolgt sind, beizufügen. Auch kann die gleichzeitige oder nachträgliche Vorlegung aller Vollstreckungsakten angeordnet und die Revision noch weiter, insbesondere auf die Kassenbestände, ausgedehnt werden.

Der Amtsrichter hat die erfolgte Revision in dem Register zu vermerken und bei den einzelnen Nummern die geschehene Belegung der Ablieferung der beigetriebenen Gelder in geeigneter Weise erkennbar zu machen. Die Rückgabe des Registers und der unbeanstandeten Akten und Beläge erfolgt am Tage der Vorlegung.

2. Akten.

§. 132.

Die Gerichtsvollzieher haben mit ihren Dienstpapieren Generalakten, Spezialakten und Sammelakten anzulegen.

§. 133.

Generalakten.

Ueber die auf den Dienst des Gerichtsvollziehers bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörden sind Generalakten anzulegen. Dieselben sind nach folgenden Gegenständen zu sondern:

1. betreffend den Dienst der Gerichtsvollzieher im Allgemeinen.
   Dahin gehören auch solche Verfügungen, welche sich nicht auf eine der unter Nr. 2 bis 7 bezeichneten Geschäftsgattungen beziehen;
2. betreffend Gebührenwesen;
3. betreffend Zustellungen und Behändigungen;
4. betreffend Zwangsvollstreckungen und Vollstreckungen;
5. betreffend Wechselproteste;
6. betreffend freiwillige Mobiliarversteigerungen;
7. betreffend Einziehung von Geldstrafen und Gerichtskosten.

Die Deckel der Generalakten sind mit Aufschrift und Nummer nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu versehen. Vor den Akten ist ein Inhaltsverzeichniß zu führen, welches das Datum und den kurzen Inhalt der Schriftstücke, sowie das betreffende Blatt der Akten anzugeben hat.

Die zu demselben Aktenstücke gehörigen Schriften sind nach der Reihefolge des Eingangs einzuheften und mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen. Bezieht sich eine Verfügung auf mehrere in gesonderten Generalakten behandelte Geschäftszweige, so ist entweder ein Auszug aus der Verfügung zu den betreffenden anderen Akten zu bringen, oder es ist wenigstens in dem Inhaltsverzeichnisse der letzteren der in Betracht kommende Inhalt der Verfügung unter Hinweis auf die Akten, bei denen sich dieselbe befindet, kurz anzugeben.

§. 134.

Spezialakten.

Ueber jede einzelne in das Register für Zwangsvollstreckungen und freiwillige Mobiliarversteigerungen einzutragende Sache (§. 130 Abs. 2) sind Spezialakten anzulegen.

Zu den Spezialakten sind alle auf die betreffende Sache bezüglichen Schriften (Protokolle, Quittungen, Postscheine, Fristscheine, Korrespondenzen u. s. w.) zu nehmen. Die zu den Akten gehörigen Schriftstücke sind beim Eingange mit der Nummer zu versehen, unter welcher die Sache im Register für Zwangsvollstreckungen und freiwillige Mobiliarversteigerungen eingetragen steht. Enthält ein Aktenstück außer der vollstreckbaren Ausfertigung mehr als einen Bogen, so ist dasselbe mit einem Umschlage zu versehen. Aus den Akten muß sich der Stand der Sache jederzeit vollständig ergeben.

Die Akten über laufende Zwangsvollstreckungen und Versteigerungen einerseits und die Akten über erledigte Sachen dieser Art anderseits sind gesondert von einander nach der Nummerfolge des Registers, letztere jahrgangsweise zu einem oder mehreren Packeten zusammengebunden, aufzubewahren.

§. 135.

Sammelakten.

Einzelne Schriftstücke, welche weder zu Generalakten noch zu Spezialakten gehören, sind bis zur Erledigung des Auftrags, auf welchen sie sich beziehen, in der Nummerfolge des allgemeinen Dienstregisters in einem oder nöthigenfalls mehreren Umschlägen aufzubewahren.

Nach Erledigung des Auftrags sind dieselben, soweit nicht die Aushändigung an die Partei erfolgt, in derselben Folge jahrgangsweise zu einem oder mehreren Packeten zusammenzubinden und gesondert von den Schriftstücken über laufende Sachen dieser Art aufzubewahren. Die Packete sind mit entsprechender Aufschrift (Sammelakten Jahr ..... Band .....) zu versehen.

§. 136.

Aufbewahrung der Akten und Register.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, ihre Register und Akten übersichtlich zu ordnen und in einer jeden Mißbrauch ausschließenden Weise aufzubewahren. Die Aufbewahrung muß thunlichst in einem Aktenschranke erfolgen, dessen Fächer mit entsprechender Aufschrift zu versehen sind. Den Aufsichtsbeamten sind die Akten und Register jederzeit auf Verlangen auch außerhalb des Geschäftslokals zur Revision vorzulegen.

Jeder Person, welche bei einer von dem Gerichtsvollzieher betriebenen Zwangsvollstreckung betheiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der betreffenden Register und Akten gestattet und gegen die gesetzlichen Schreibgebühren Abschrift einzelner Schriftstücke oder des betreffenden Theils des Registers ertheilt werden (§. 680 C. P. O.). Personen, welche ein rechtliches Interesse an der Sache nicht haben, darf weder die Einsicht der Akten gestattet, noch Abschrift eines Schriftstückes ertheilt werden.

§. 137.

Rückgabe von Schriftstücken.

Nachdem der Auftrag erledigt, zurückgenommen oder auf andere Weise erloschen ist, hat der Gerichtsvollzieher die ihm übergebenen Schriftstücke, soweit nicht deren Aushändigung an die Gegenpartei erfolgen muß (§. 677 C. P. O.), dem Auftraggeber zurückzustellen.

Fünfter Abschnitt.

Gerichtsvollzieher kraft Auftrags und Hülfsgerichtsvollzieher.

§. 138.

Gerichtsvollzieher kraft Auftrags sowie Hülfsgerichtsvollzieher haben sich, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen im zweiten und dritten Abschnitt der G. V. O., nach den Vorschriften d. Anw. gleichfalls zu richten.

Rücksichtlich derjenigen aus der Zahl der Gerichtsdiener bestellten Hülfsgerichtsvollzieher, deren Auftrag auf einzelne Gattungen der von Amtswegen angeordneten Geschäfte beschränkt ist (§. 49 Abs. 1 G. V. O.), sind die Präsidenten der Landgerichte ermächtigt, zur Kontrole des Geschäftsbetriebes an Stelle des vierten Abschnitts dieser Anweisung anderweite Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 24. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

von Schelling.

Anlage A.
(§. 127 d. Anw.)

Allgemeines Dienstregister

des Gerichtsvollziehers . . . .

in

. . . .

für

den Monat Dezember

188 .

Laufende Nr.	Tag des Eingangs.	Bezeichnung des Auftrags.	Tag der Dienstverrichtung.	Art und Weise der Erledigung, dienstliche Verrichtung.
1.	2.	3.	4.	5.
1	1	Paul w. Stachitz, 3 Zust. von Amtsw.	2	zugest. an Müller, Wulfen, Bader
2	„	Vogel w. Voigt, Zust.	2	zugest. an Rechtsanw. Vetterling
3	„	Kraul w. Neumann, Zust.	5	z. P. am 2. zurück am 5.
4	„	Herold w. Maidam, Zwangsvollstr. w. Geldford.	4	Pfändung in Bahnsdorf 4 St.
5	2	U. S. w. Müller, 5 Zust. v. Amtsw.	7	z. P. an Zeug. Müller und Krause am 2. zurück am 6., am 7.
6	—	zu Nr. 5 vorstehend.	2	zugest. an Angekl. Wäsche u. Damm u. Zeug. Erich
7	2	U. S. w. Hoffmann, vereinf. Zust. v. Amtsw.	2	zugest. an Warnagel in Dubro
8	„	U. S. w. Erich, Zust. v. Amtsw.	5	z. P. am 2. zurück am 5.
9	„	Müllerscher Vormunds., Zust. v. Amtsw.	2	zugest. an Vormund Littmann
10	3	Richtersche Grunds., Behänd. ohne Beurk. v. Amtsw.	6	behändigt an Richter in Bücknig
11	„	Düringsche Testamentss., Behänd. m. Beurk. v. Amtsw.	3	behändigt an Düring
12	„	Bader w. Vorst, Zust.	3	Zust. in Bahnsdorf vergebens versucht, Vorst dort unbekannt
13	4	Ganbersche Wechsels., Protestaufnahme.	4	Protestaufn. gegen Feiler in Wiederau mit Nachsuchung der Wohnung
14	„	Thielesche Nachlaßs., Siegelung v. Amtsw.	4	Siegelung in Fermerswalde im Sterbehause, 3 St.
15	„	Meierscher Konkurs, Inventur	8 u. 9	Inventur in Bukau bei Meier, 14 St.
16	—	zu Nr. 45. Oktober 1880	5	Versteigerung der Pfandstücke in Langennaundorf
17	5	Wahrnehmung des Sitzungsdienstes, v. Amtsw.	6	Sitzungsdienst $3\frac{1}{2}$ St.
18	„	Hechtsche Vormunds., Erkundigung beim Waisenrathe in Altherzberg, v. Amtsw.	9	Nachfrage in Altherzberg
19	—	zu Nr. 23. Oktober 1879	—	—
20	—	u. s. w.		
				Summa .....
				Dazu November Oktober September u. s. w. Januar
				Summa .....
				Nichttarifirt: Dezember Nr. 10, 11, 17, 18, 53, u. s. w. November Nr. 4, 7, 11, 23, 24, 26, 27, 43, 59, u. s. w. Oktober Nr. 1, 9, 16, 24, 31, 38, 64, u. s. w.

Anmerkung. Die Ergebnisse der Spalten 7 und 8 werden nur beim Jahresabschlusse, nicht bei Gelegenheit der Abschlüsse

Objekt, sofern davon die Höhe der Gebühr abhängt.	Gebühren und baare Auslagen												Bemerkungen.
	A. dem Gerichtsvollzieher für Parteiaufträge								B. der Staatskasse für von Amtswegen angeordnete Geschäfte.				
	a. berechnet.				b. eingegangen.								
	Gebühr für den Akt (Beglaubigung).	Schreibgebühr.	Reisekosten.	Sonstige baare Auslagen.	Gebühr für den Akt (Beglaubigung).	Schreibgebühr.	Reisekosten.	Sonstige baare Auslagen.	Gebühr für den Akt.	Schreibgebühr.	Reisekosten.	Sonstige baare Auslagen.	
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
6.	7.				8.				9.				10.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,40	—	—	—	
—	0,80	—	—	—	0,80	—	—	—	—	—	—	—	
	0,10				0,10								
—	0,40	—	—	0,50	—	—	—	—	—	—	—	—	Armensache.
	0,05												
436,80	6,00	0,40	1,60	0,40	6,00	0,40	1,60	0,40	—	—	—	—	15 M. Gebührenvorschuß.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,80	—	—	0,80	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,40	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,40	—	1,60	—	Zur Zustellung ohne Benutzung der Post angewiesen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,40	—	—	0,50	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,80	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1,60	0,20	—	—	1,60	0,20	—	—	—	—	
600	2,50	—	1,80	1,95	2,50	—	1,80	1,95	—	—	—	—	
6 000	—	—	—	—	—	—	—	—	3,75	—	1,40	—	Werthobjekt annähernd geschätzt.
1 675,63	20,00	—	2,00	2,50	20,00	—	2,00	2,50	—	—	—	—	
435,09	13,70	—	2,00	2,75	13,70	—	2,00	2,75	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	0,80	0,40	1,40	—	0,80	0,40	1,40	—	—	—	—	—	Rückstand von Nr. 23/10.79.
—	57,70	2,40	18,60	13,50	56,10	1,40	16,60	12,60	45,50	—	4,00	21,40	
—	61,10	2,20	14,20	16,10	60,20	1,80	13,20	15,90	33,60	—	3,50	17,50	
—	53,20	3,30	23,10	13,50	53,00	3,10	20,00	13,00	39,70	—	3,00	21,10	
—	57,60	4,50	12,70	15,10	55,10	4,00	10,40	14,00	—	—	—	—	
	u. s. w.												
—	43,10	3,80	21,40	9,10	42,80	3,40	20,30	9,10	—	—	—	—	
—	755,80	49,80	235,40	163,20	734,60	46,50	224,10	160,00	118,80	—	10,50	60,00	

.... den 20. Januar 188 .

....

Gerichtsvollzieher.

— für das I, II. und III. Quartal übertragen.

Anlage B.
(§. 130 d. Anw.)

Register

des Gerichtsvollziehers .... in ....

für

Zwangsvollstreckungen

und

freiwillige Mobiliarversteigerungen

für

das Geschäftsjahr 18..

Laufende Nr.	Tag des Eingangs.	Nummern des allgemeinen Dienstregisters.	Bezeichnung der Sache.	Beizutreibende Gelder, Gegenstände u. s. w.		Beigetriebene oder aus Versteigerungen gelöste Gelder.			
				M.	Pf.	M.	Pf.	Tag des Eingangs.	Tag der Ablieferung (Hinterlegung).
1.	2.	3.	4.	5.		6.			
1.	3/1.	27.	Voigt wider Vogel	163	75	63	75	20/1.	20/1.
2.	8/1.	83.	Littmann wider Riemer	200	—	—	—	—	—
3.	17/1.	101.	Aust wider Böck	83	99	10	—	21/1.	21/1.
4.	20/1.	113.	Tränkner wider Schulze	Räumung einer Miethswohnung				23/1.	
5.	25/1.	125.	Kunad wider Friese	65	60	65	60	27/1.	28/1.
6.	„	136. 146. 105.	Gerhard wider Meyer	853	50	864	16	14/2.	15/2.
7.	28/1.	146.	Köppe wider Meyer	215	50	—	—	—	—
8.	„	167.	Altsohn wider Heinze	Verhaftung		—	—	29/1.	
9.	29/1.	171.	Freiwillige Versteigerung für den Magistrat in Herzberg	Geschlagene Hölzer		963	95	14/2.	
10.	30/1.	183.	u. s. w.						

Digitized by Google

Stand und Verlauf der Zwangsvollstreckung oder der freiwilligen Mobiliarversteigerung.	Bemerkungen.
7.	8.
Pfändung am 5/1. Termin zur Versteigerung am 20/1. Mittags 12 Uhr in Dubro. Postschein über 100 ℳ. am 11/1. vorgelegt erhalten. Rest am 20/1. erhalten.	Erledigt.
Pfändung am 8/1.	Arrestsache.
Pfändung am 18/1. Termin zur Verst. in Formersroda am 2/2. Vormitt. 11 Uhr. Am 20/1. 40 ℳ. auf Abschlag. Frist bis 1/3. Termin aufgehoben am 26/1.	
Am 23/1. in Groß-Rößen den Schuldner aus dem Besitz der Wohnung gesetzt und den Gläubiger eingewiesen.	Erledigt.
Zahlung erhalten am 27/1.	Erledigt.
Pfändung am 27/1. Termin zur Verst. am 14/2. in Bahnsdorf. Weitere Pfändung für Nr. 7. Versteigert am 14/2. Erlös 892 ℳ. 26 Pf. Hinterlegt am 15/2. Anzeige behufs Vertheilung dem Amtsgericht am 15/2.	Erledigt.
Weitere Pfändung der in Nr. 6 gepfändeten Gegenstände am 28/1. durch den Gerichtsvollzieher Petschau in Herzberg. Deshalb mit Nr. 6 verbunden.	Erledigt
Den rc. Heinze in Alt-Herzberg verhaftet und in das Schuldgefängniß in Herzberg eingeliefert am 29/1. 2 Uhr Nachmittags.	Erledigt.
Versteigerungstermin am 13/2. Vormittags 10 Uhr im Großbusch. Versteigert am 13/2. Erlös 992 ℳ. 87 Pf.	Erledigt.

Anhang.

Formulare für Zustellungen.

Formular Nr. 1.

Uebergabe an den bezeichneten Empfänger.
(§. 25 d. Anw.)

	Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrage de
Gebühren:	zu zum Zwecke der Zustellung an d
Zustellung . . . ℳ Beglaubigung (Blatt) . „ Reisekosten (km) . . „	wohnhaft zu diese in Person übergeben. — Da der Empfänger die Annahme — in der Wohnung — verweigerte — und derselbe hier weder eine Wohnung, noch ein Geschäftslokal hat, — so habe ich d Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen. —
	, den ten 18
A. D. R. Nr.	....
	Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 2.

Uebergabe an Hausgenossen oder dienende Personen.
(§. 30 d. Anw.)

	Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrage de
Gebühren:	zu zum Zwecke der Zustellung an d
Zustellung . . . ℳ Beglaubigung (Blatt) „ Reisekosten km) . . „	in de en Wohnung da ich selbst nicht angetroffen habe, — dem zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich de — de in der Familie dienenden übergeben. — Da die Annahme verweigert wurde, so habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen, —
A. D. R. Nr.	, den ten 18
	....
	Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 3.
Uebergabe an Hauswirth oder Vermiether.
(§. 30 d. Anw.)

Gebühren:
Zustellung . . . M.
Beglaubigung
(Blatt) . . »
Reisekosten
(km) . . »

A. D. R. Nr.

Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrage de

zu zum Zwecke der Zustellung an d

da ich in der hiesigen Wohnung

selbst nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirth — Vermiether — nämlich de

welche zur Annahme bereit war, übergeben.

, den ten 18

....

Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 4.
Uebergabe an Gewerbegehülfen.
(§. 27 d. Anw.)

Gebühren:
Zustellung . . . M.
Beglaubigung
(Blatt) . . »
Reisekosten
(km) . . »

A. D. R. Nr.

Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellung habe ich heute hier im Auftrage de

zu zum Zwecke der Zustellung an de

wohnhaft zu , da ich in besonderen Geschäftslokale

selbst nicht angetroffen habe, dort de Gewerbegehülf , nämlich d

übergeben.

— Da die Annahme verweigert wurde, so habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen. —

, den ten 18

....

Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 5.

Uebergabe an Gehülfen eines Rechtsanwalts.
(§. 28 d. Anw.)

	Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrage de
Gebühren:	zu zum Zwecke der Zustellung an den Rechtsanwalt
Zustellung . . . M.	wohnhaft zu da ich ihn in dem Geschäftslokale selbst nicht angetroffen habe, dort dem —
Beglaubigung (Blatt) „	Gehülfen — Schreiber — desselben
Reisekosten (km) . . „	übergeben.
	— Da die Annahme verweigert wurde, so habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen. —
A. D. R. Nr.	, den ten 18
	....
	Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 6.

Uebergabe an Vorsteher von Behörden rc. in Person.
(§§. 25, 29 d. Anw.)

	Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrage de
Gebühren:	zu zum Zwecke der Zustellung an den Vorstand de
Zustellung . . . M.	zu an den Vorsteher
Beglaubigung (Blatt) „	
Reisekosten (km) . . „	in Person übergeben.
	— Da die Annahme verweigert wurde, so habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen. —
A. D. R. Nr.	, den ten 18
	....
	Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 7.

Uebergabe an Beamte oder Bedienstete einer Behörde oder Gemeinde.
(§. 29 d. Anw.)

	Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrage de
Gebühren:	zu zum Zwecke der Zustellung an den Vorsteher de
Zustellung . . . M.	zu da ich den Vorsteher
Beglaubigung (Blatt) . „	in dem Geschäftslokale
Reisekosten (km) . . „	während der gewöhnlichen Geschäftsstunden — nicht — zwar — angetroffen habe, — derselbe aber an der Annahme verhindert war, — dort dem bei de angestellten übergeben.
A. D. R. Nr.	— Da die Annahme verweigert wurde, so habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen. —
	, den ten 18
	....
	Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 8.

Uebergabe an Beamte oder Bedienstete von Personenvereinen.
(§. 29 d. Anw.)

	Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrage de
Gebühren:	zu zum Zwecke der Zustellung an den Vorstand de
Zustellung . . . M.	zu da ich in dem Geschäftslokale
Beglaubigung (Blatt) . „	während der gewöhnlichen Geschäftsstunden — kein Mitglied des Vorstandes — von den Mitgliedern des Vorstandes nur d
Reisekosten (km) . . „	angetroffen habe — diese aber an der Annahme verhindert war — dort dem bei de angestellten übergeben.
A. D. R. Nr.	— Da die Annahme verweigert wurde, so habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen. —
	, den ten 18
	....
	Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 9.

Uebergabe an Hausgenossen ꝛc. bei Zustellungen an Behörden ꝛc. ohne besonderes Geschäftslokal.
(§. 29 d. Anw.)

Gebühren:

Zustellung . . . M.
Beglaubigung (Blatt) »
Reisekosten (km) . . »

A. D. R. Nr.

Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrage de

zu zum Zwecke der Zustellung an den Vorstand de

zu welche ein besonderes Geschäftslokal nicht hat, da ich den Vorsteher

in der hiesigen Wohnung
selbst nicht angetroffen habe, — dort dem zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen, nämlich de

— de in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.

— Da die Annahme verweigert wurde, so habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen. —

, den ten 18

....

Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 10.

Uebergabe an Hauswirth ꝛc. bei Zustellungen an Behörden ꝛc. ohne besonderes Geschäftslokal.
(§. 29 d. Anw.)

Gebühren:

Zustellung . . . M.
Beglaubigung (Blatt) »
Reisekosten (km) . . »

A. D. R. Nr.

Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrage de

zu zum Zwecke der Zustellung an den Vorstand de

zu welche ein besonderes Geschäftslokal nicht hat, da ich de Vorsteher

in der hiesigen Wohnung
selbst nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirth — Vermiether — nämlich d

welche zur Annahme bereit war, übergeben.

, den ten 18

....

Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 11.

Zustellung an Unteroffiziere und Gemeine.
(§. 25 d. Anw.)

Gebühren:

Zustellung . . . ℳ.
Beglaubigung
(Blatt) . »
Reisekosten
(km) . . »

A. D. R. Nr.

Abschrift — Ausfertigung — stehend Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrage de

zu zum Zwecke der Zustellung an den Chef der dem

zunächst vorgesetzten Kommandobehörde jenem, nämlich dem

in Person übergeben.

, den ten 18

....

Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 12.

Zustellung durch Niederlegung.
(§. 31 d. Anw.)

Gebühren:

Zustellung . . . ℳ.
Beglaubigung
(Blatt) . »
Reisekosten
(km) . . »

A. D. R. Nr.

Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute im Auftrage d

zu zum Zwecke der Zustellung an d

wohnhaft zu da ich in der dortigen Wohnung

nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirth oder Vermiether möglich war,
— auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu
— bei der Postanstalt zu
— bei dem Gemeindevorsteher zu
— bei dem Polizeivorsteher zu
niedergelegt.

Die Mittheilung ist durch eine schriftliche an der Thür der Wohnung des bezeichneten Empfängers befestigte Anzeige — sowie durch mündliche Mittheilung an — einen — zwei — Nachbarn — bekannt gemacht.

— Die Mittheilung an — einen zweiten — Nachbar war nicht thunlich. —

, den ten 18

....

Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 13.

Anzeige über Niederlegung eines Schriftstücks.
(§§. 31, 32 d. Anw.)

Für d

habe ich heute ein im Auftrage de

zu zuzustellendes Schriftstück

— auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu
— bei der Postanstalt zu
— bei dem Gemeindevorsteher zu
— bei dem Polizeivorsteher zu

niedergelegt.

Das Schriftstück ist dort abzuholen.

, den ten 18

....

Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 14.

Zustellung durch die Post.
(§. 35 d. Anw.)

Gebühren:

Zustellung . . . *M.*
Beglaubigung
(Blatt) . »
Postgebühr . . »

A. D. R. Nr.

Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück habe ich im Auftrage de

zu in einem mit meinem Dienstsiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer A. D. R. Nr. bezeichneten und mit folgender Adresse:

An d

zu

versehenen Briefe zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Postanstalt zu mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen.

, den ten 18

....

Gerichtsvollzieher in

Formular Nr. 15.

Zustellung durch Aufgabe zur Post.
(§. 36 d. Anw.)

Gebühren:	
Zustellung ...	*M.*
Beglaubigung (Blatt)	»
Postgebühr ..	»

A. D. R. Nr.

Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute im Auftrage de

zu unter der Adresse

An d

zu

— und mit dem Vermerke »Einschreiben« versehen — zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten Empfänger bei der Postanstalt

zu

aufgegeben.

, den ten 18

....

Gerichtsvollzieher in

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. August 1879. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Dem Obergerichts-Assessor Schepp in Hannover ist in Folge seiner Wahl zum Richter in Bremen die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath von der Becke in Soest ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:
dem Ober-Amtsrichter Reuter in Geestemünde in Folge seiner Wahl zum Richter in Bremen,
dem Kreisrichter Niewandt in Neustadt a. d. Dosse und
dem Kreisrichter Müll in Pollnow,
letzterem behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Orthmann in Namslau,
der Kreisgerichts-Rath von Koenen in Brandenburg und
der kaufmännische Beisitzer bei dem Kreisgericht in Elbing, Kaufmann Eduard Levinson
sind gestorben.

C. Gerichts-Assessoren.

Der Referendar Dr. jur. Menzen in Cöln ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:
dem Gerichts-Assessor Lichtenberg und
dem Gerichts-Assessor Schreiber,
letzterem behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Schubert in Greifswald ist gestorben.

D. Subalternbeamte.

Dem Stadtgerichts-Kalkulator Ballnus in Breslau ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Rechnungs-Rath und
dem Kreisgerichts-Sekretär Kännichen in Aschersleben aus derselben Veranlassung der Karakter als Kanzleirath
verliehen.

E. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Brandt in Halberstadt ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Digitized by Google

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 52.

Allgemeine Verfügung vom 1. August 1879, — betreffend das Verfahren bei Requisitionen nach dem Auslande, insbesondere in Auslieferungsangelegenheiten.

Allgemeine Verfügung vom 16. September 1844 (Just.-Minist.-Bl. S. 207).
Allgemeine Verfügung vom 27. September 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 374).

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist in neuerer Zeit von Gerichten die Vermittelung der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft im Haag direkt in Anspruch genommen worden, um die Auslieferung diesseitiger Staatsangehörigen bei der Königlich Niederländischen Regierung zu erwirken.

Dieses Verfahren steht nicht im Einklange mit den erlassenen Bestimmungen, wonach, insoweit es sich nicht in besonders dringenden Fällen um unverweilte vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher handelt, (Allgemeine Verfügungen vom

18. Juni 1870 — Just.-Minist.-Bl. S. 203 —
15. Juni 1872 — Just.-Minist.-Bl. S. 141 —
16. August 1875 — Just.-Minist.-Bl. S. 194 —)

ein unmittelbarer Schriftwechsel zwischen den inländischen Gerichtsbehörden und den im Auslande angestellten Deutschen Gesandten und diplomatischen Agenten nicht stattfindet, vielmehr zu allen derartigen Requisitionen die Vermittelung des Königlichen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten (Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs) nachgesucht werden muß.

Die Justiz-Behörden werden angewiesen, diese Vorschriften genau zu befolgen.

Berlin, den 1. August 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 3730. Requisitionen No. 1. Vol. 7.

Num. 53.

Allgemeine Verfügung vom 31. Juli 1879, — betreffend die Ausführung der §§. 2, 3 der Hinterlegungsordnung.

(Gesetz-Sammlung 1879 Seite 249.)

Die in Ausführung der §§. 2 und 3 der Hinterlegungsordnung erfolgte Bestimmung:

1) der Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin als Hinterlegungsstelle,
2) der Bezirke der Hinterlegungsstellen

wird den Justizbehörden nachstehend zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Die im §. 3 Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebene Bekanntmachung der Bestimmung der Bezirke der Hinterlegungsstellen durch dauernden Aushang an der Gerichtstafel des Amtsgerichts ist bei jedem Amtsgericht nach Maßgabe des beigefügten Formulars durch den Gerichtsschreiber zu bewirken.

Die Bekanntmachung durch Einrückung in die Amtsblätter wird Seitens des Herrn Finanz-Ministers veranlaßt werden.

Seite 221.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3637. II. 17. Vol. 2.

1.

Bestimmung
einer Hinterlegungsstelle in Berlin.

Auf Grund des §. 2 der Hinterlegungsordnung (Ges.-Samml. 1879 S. 249) wird die Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin als Hinterlegungsstelle hierdurch bestimmt.

Als Kasse der Stelle dient die vereinigte Konsistorial-, Militär- und Baukasse in Berlin.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

Der Finanz-Minister.
Bitter.

I. 3637. Just.-Min.
I. 9773. Fin.-Min.

2.

Bestimmung
der Bezirke der Hinterlegungsstellen.

In Ausführung des §. 3 der Hinterlegungsordnung (Ges.-Samml. 1879 S. 249) werden den Hinterlegungsstellen die nachstehend bezeichneten Gerichtsbezirke zugewiesen:

der Regierung zu Königsberg:
die Bezirke der Landgerichte zu Allenstein, Bartenstein, Braunsberg, Königsberg, von dem Bezirk des Landgerichts zu Tilsit die Bezirke der Amtsgerichte zu Memel, Prökuls;

der Regierung zu Gumbinnen:
die Bezirke der Landgerichte zu Insterburg, Lyck, von dem Bezirk des Landgerichts zu Tilsit die Amtsgerichte zu Heinrichswalde, Heydekrug, Kaukehmen, Ragnit, Ruß, Skaisgirren, Tilsit;

der Regierung zu Danzig:
der Bezirk des Landgerichts zu Danzig, von dem Bezirk des Landgerichts zu Elbing die Bezirke der Amtsgerichte zu Elbing, Marienburg, Tiegenhof;

der Regierung zu Marienwerder:

die Bezirke der Landgerichte zu Graudenz, Konitz, Thorn, von dem Bezirk des Landgerichts zu Elbing die Bezirke der Amtsgerichte zu Christburg, Deutsch-Eylau, Riesenburg, Rosenberg i. Westpr., Stuhm, von dem Bezirk des Landgerichts zu Schneidemühl die Bezirke der Amtsgerichte zu Deutsch-Crone, M. Friedland, Jastrow, Schloppe;

der Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin:

der Bezirk des Landgerichts zu Berlin I, von dem Bezirk des Landgerichts zu Berlin II die Bezirke der Amtsgerichte zu Berlin, Charlottenburg, Rixdorf;

der Regierung zu Potsdam:

die Bezirke der Landgerichte zu Potsdam, Prenzlau, Neu-Ruppin, von dem Bezirk des Landgerichts Berlin II die Bezirke der Amtsgerichte Alt-Landsberg, Bernau, Cöpenick, Königs-Wusterhausen, Liebenwalde, Mittenwalde, Nauen, Oranienburg, Spandau, Straußberg, Zossen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Frankfurt a. O. die Bezirke der Amtsgerichte Beeskow, Buchholz, Storkow;

der Regierung zu Frankfurt a. O.:

die Bezirke der Landgerichte zu Cottbus, Guben, Landsberg a. W., von dem Bezirk des Landgerichts in Frankfurt a. O. die Bezirke der Amtsgerichte zu Drossen, Frankfurt a. O., Fürstenwalde, Müncheberg, Reppen, Seelow, Sonnenburg, Zielenzig;

der Regierung zu Stettin:

der Bezirk des Landgerichts zu Stettin, von dem Bezirk des Landgerichts zu Greifswald die Bezirke der Amtsgerichte zu Anklam, Demmin, Treptow a. T., von dem Bezirk des Landgerichts in Stargard die Bezirke der Amtsgerichte zu Gollnow, Greifenberg i. P., Jakobshagen, Labes, Massow, Naugard, Nörenberg, Pyritz, Regenwalde, Stargard, Treptow a. R.;

der Regierung zu Cöslin:

die Bezirke der Landgerichte zu Cöslin, Stolp, von dem Bezirk des Landgerichts zu Stargard die Bezirke der Amtsgerichte Callies, Dramburg, Falkenburg;

der Regierung zu Stralsund:

von dem Bezirk des Landgerichts zu Greifswald die Bezirke der Amtsgerichte zu Barth, Bergen, Franzburg, Greifswald, Grimmen, Loitz, Stralsund, Wolgast;

der Regierung zu Posen:

die Bezirke der Landgerichte zu Lissa, Meseritz, Ostrowo, Posen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Gnesen der Bezirk des Amtsgerichts zu Wreschen;

der Regierung zu Bromberg:

der Bezirk des Landgerichts zu Bromberg, von dem Bezirk des Landgerichts zu Gnesen die Bezirke der Amtsgerichte zu Gnesen, Mogilno, Tremessen, Wongrowitz, von dem Bezirk des Landgerichts zu Schneidemühl die Bezirke der Amtsgerichte zu Czarnikau, Filehne, Kolmar i. P., Lobsens, Margonin, Nakel, Schneidemühl, Schönlanke, Wirsitz;

der Regierung zu Breslau:

die Bezirke der Landgerichte zu Breslau, Glatz, Oels, Schweidnitz, von dem Bezirk des Landgerichts zu Brieg die Bezirke der Amtsgerichte zu Brieg, Löwen, Ohlau, Strehlen, Wansen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Glogau die Bezirke der Amtsgerichte zu Guhrau, Herrnstadt, Steinau;

der Regierung zu Liegnitz:

die Bezirke der Landgerichte zu Görlitz, Hirschberg, Liegnitz, von dem Bezirk des Landgerichts zu Glogau die Bezirke der Amtsgerichte zu Beuthen a. O., Carolath, Freistadt, Glogau, Grünberg, Halbau, Neusalz, Polkwitz, Priebus, Sagan, Sprottau;

der Regierung zu Oppeln:
die Bezirke der Landgerichte zu Gleiwitz, Neisse, Oppeln, Ratibor, Beuthen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Brieg der Bezirk des Amtsgerichts zu Grottkau;

der Regierung zu Magdeburg:
die Bezirke der Landgerichte zu Halberstadt, Magdeburg, Stendal;

der Regierung zu Merseburg:
die Bezirke der Landgerichte zu Halle a. d. S., Naumburg a. d. S., Torgau, von dem Bezirk des Landgerichts zu Nordhausen die Bezirke der Amtsgerichte zu Artern, Heringen, Kelbra, Roßla, Sangerhausen, Stolberg a. H.;

der Regierung zu Erfurt:
der Bezirk des Landgerichts zu Erfurt, von dem Bezirk des Landgerichts zu Nordhausen die Bezirke der Amtsgerichte zu Bleicherode, Dingelstedt, Ellrich, Großbodungen, Heiligenstadt, Nordhausen, Worbis, außerdem die Bezirke der Amtsgerichte zu Schleusingen, Suhl, Ranis, Ziegenrück;

der Regierung zu Schleswig:
der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel;

der Finanzdirektion zu Hannover:
der Bezirk des Landgerichts zu Göttingen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Hannover die Bezirke der Amtsgerichte zu Calenberg, Coppenbrügge, Hameln, Hannover, Lauenstein, Münder, Neustadt a. R., Polle, Springe, Wennigsen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Hildesheim die Bezirke der Amtsgerichte zu Alfeld, Bockenem, Elze, Goslar, Hildesheim, Liebenburg, Peine, von dem Bezirk des Landgerichts zu Osnabrück der Bezirk des Amtsgerichts zu Diepholz, von dem Bezirk des Landgerichts zu Verden die Bezirke der Amtsgerichte zu Bassum, Bruchhausen, Hoya, Nienburg, Stolzenau, Sulingen, Syke, Uchte, von dem Bezirk des Landgerichts zu Nordhausen der Bezirk des Amtsgerichts zu Ilfeld;

der Landdrostei zu Lüneburg:
die Bezirke der Landgerichte zu Lüneburg, Stade, von dem Bezirk des Landgerichts zu Hannover der Bezirk des Amtsgerichts zu Burgwedel, von dem Bezirk des Landgerichts zu Hildesheim die Bezirke der Amtsgerichte Burgdorf, Fallersleben, Gifhorn, Meinersen, von dem Bezirk des Landgerichts in Verden die Bezirke der Amtsgerichte zu Achim, Ahlden, Blumenthal, Dorum, Geestemünde, Hagen, Lehe, Lesum, Lilienthal, Osterholz, Rotenburg, Verden, Walsrode;

der Landdrostei zu Osnabrück:
der Bezirk des Landgerichts zu Aurich, von dem Bezirk des Landgerichts zu Osnabrück die Bezirke der Amtsgerichte zu Bentheim, Bersenbrück, Freren, Fürstenau, Iburg, Lingen, Malgarten, Melle, Meppen, Neuenhaus, Osnabrück, Papenburg, Quakenbrück, Sögel, Wittlage;

der Regierung zu Münster:
der Bezirk des Landgerichts zu Münster;

der Regierung zu Minden:
der Bezirk des Landgerichts zu Bielefeld, von dem Bezirk des Landgerichts zu Paderborn die Bezirke der Amtsgerichte zu Beverungen, Borgentreich, Brakel, Büren, Delbrück, Fürstenberg, Höxter, Lichtenau, Nieheim, Paderborn, Salzkotten, Steinheim, Warburg;

der Regierung zu Arnsberg:
die Bezirke der Landgerichte zu Arnsberg, Dortmund, Hagen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Essen die Bezirke der Amtsgerichte zu Bochum, Gelsenkirchen, Hattingen, Wattenscheid, von dem Bezirk des Landgerichts in Paderborn die Bezirke der Amtsgerichte zu Erwitte, Gesecke, Lippstadt, Rüthen;

der Regierung zu Cassel:

der Bezirk des Landgerichts zu Cassel mit Ausschluß der Bezirke der Amtsgerichte zu Arolsen, Corbach, Niederwildungen, der Bezirk des Landgerichts zu Hanau, von dem Bezirk des Landgerichts zu Marburg die Bezirke der Amtsgerichte zu Amöneburg, Borken, Frankenberg, Fronhausen, Homberg, Jesberg, Kirchhain, Marburg, Neukirchen, Neustadt, Oberaula, Rauschenberg, Rosenthal, Treysa, Vöhl, Wetter, Ziegenhain, von dem Bezirk des Landgerichts zu Hannover die Bezirke der Amtsgerichte zu Obernkirchen, Oldendorf, Rinteln, Rodenberg, von dem Bezirk des Landgerichts in Frankfurt a. M. der Bezirk des Amtsgerichts zu Bockenheim, außerdem die Bezirke der Amtsgerichte zu Brotterode, Schmalkalden, Steinbach-Hallenberg;

der Regierung zu Wiesbaden:

der Bezirk des Landgerichts zu Wiesbaden, von dem Bezirk des Landgerichts zu Marburg die Bezirke der Amtsgerichte zu Battenberg, Biedenkopf, Gladenbach, von dem Bezirk des Landgerichts zu Frankfurt a. M. die Bezirke der Amtsgerichte zu Frankfurt a. M., Homburg vor der Höhe, von dem Bezirk des Landgerichts zu Limburg a. d. L. die Bezirke der Amtsgerichte zu Diez, Dillenburg, Ems, Hadamar, Herborn, Limburg a. d. L., Marienberg, Nassau, Rennerod, Runkel, Weilburg, von dem Bezirk des Landgerichts zu Neuwied die Bezirke der Amtsgerichte zu Höhr-Grenzhausen, Hachenburg, Montabaur, Selters, Wallmerod;

der Regierung zu Coblenz:

der Bezirk des Landgerichts zu Coblenz, von dem Bezirk des Landgerichts zu Limburg a. d. L. die Bezirke der Amtsgerichte zu Braunfels, Ehringshausen, Wetzlar, von dem Bezirk des Landgerichts zu Neuwied die Bezirke der Amtsgerichte zu Altenkirchen, Asbach, Daaden, Dierdorf, Ehrenbreitstein, Kirchen, Linz, Neuwied, Wissen;

der Regierung zu Düsseldorf:

die Bezirke der Landgerichte zu Cleve, Düsseldorf, Elberfeld, Duisburg, von dem Bezirk des Landgerichts zu Essen die Bezirke der Amtsgerichte zu Borbeck, Essen, Steele, Werden;

der Regierung zu Cöln:

die Bezirke der Landgerichte zu Bonn, Cöln;

der Regierung zu Trier:

die Bezirke der Landgerichte zu Saarbrücken, Trier;

der Regierung zu Aachen:

der Bezirk des Landgerichts zu Aachen;

der Regierung zu Sigmaringen:

der Bezirk des Landgerichts zu Hechingen.

Berlin, den 31. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

Der Finanz-Minister.
Bitter.

I. 3637. Just.-Min.
I. 9773. Fin.-Min.

3.

Formular.

Hinterlegungsstelle
für den Bezirk des Königlichen Amtsgerichts zu ....:
Königliche Regierung (Finanz-Direktion u. s. w.) zu ....

Kasse der Hinterlegungsstelle:
Königliche Regierungs-Hauptkasse (Landeskasse u. s. w.) zu ....
(Ort und Datum.)

N. N., Gerichtsschreiber.

Num. 54.

Allgemeine Verfügung vom 29. Juli 1879, — betreffend die Aufstellung und die Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse.

Zur Ausführung des §. 26 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 bestimmt der Justiz-Minister Folgendes:

I. Aufstellung der Verzeichnisse.

1. Die mit dem Forstschutze betrauten Personen haben die Verzeichnisse, deren Führung ihnen nach §. 26 Abs. 1 des F. D. G. obliegt, nach dem anliegenden Muster I einzurichten. Muster I.

Die Spalten 2, 3, 5 und 6 sind zu Eintragungen der Forstschutzbeamten bestimmt, die Spalte 4 zu Eintragungen des Forstrevierbeamten oder des Amtsanwalts, die Spalten 1 und 7 zu Eintragungen des Amtsanwalts, die Spalten 8—11 zu Eintragungen des Gerichts.

2. Die erste (äußere) Seite des Verzeichnisses ist von den Forstschutzbeamten zu Eintragungen nicht zu benutzen, aber auch nicht zu durchstreichen.

3. Die Eintragungen der Forstschutzbeamten sind in folgender Weise auszuführen:

In Spalte 2 ist durch Buchstaben (a, b, c u. s. w.) erkennbar zu machen, wie viele Beschuldigte in einem Straffalle als Thäter, Mitthäter, Theilnehmer, Begünstiger, Hehler, unberechtigte Besitzer von Holz, oder Haftbare betheiligt sind.

In Spalte 3 sind einzutragen die Personalien der Beschuldigten, welche in dem durch das Forstdiebstahlsgesetz vorgesehenen Verfahren in irgend einer Richtung zur Verantwortung gezogen werden sollen, mag es sich um Strafe, Wertherſatz oder Einziehung handeln, und mag eine eigene That oder nur die Haftbarkeit für die That eines Dritten in Frage sein.

In den Fällen des §. 17 des F. D. G. ist der Inhaber des einzuziehenden Holzes als Beschuldigter aufzuführen. — Für die Angabe des Lebensalters kommt wesentlich in Betracht, daß erkennbar sei, ob der Beschuldigte über zwölf Jahre und über oder unter achtzehn Jahre alt ist. — Personen unter zwölf Jahren sind als Beschuldigte nicht einzutragen.

In Spalte 5 sind die zur Beurtheilung des Falles erheblichen Thatsachen derart einzutragen, daß sie nach den unter I—IV der Ueberschrift angegebenen Gesichtspunkten gesondert werden.

Wenn im Falle der einer Person unter zwölf Jahren zur Last fallenden Thäterschaft Jemand als unmittelbar haftend in Anspruch genommen und demgemäß in Spalte 3 eingetragen ist, so ist in Spalte 5 unter I zu vermerken, wie der wegen mangelnder Strafmündigkeit nicht verfolgbare Thäter heißt.

In Spalte 6 ist der Werth des entwendeten Gegenstandes gemäß §. 9 Abs. 2 des F. D. G. nach der Forsttaxe oder nach dem örtlichen Preise einzutragen, je nachdem die Entwendung in einem Königlichen oder in einem Privatforste verübt ist.

4. Jeder einzelne mit der laufenden Nummer versehene Straffall ist von dem nächstfolgenden Straffalle durch einen Strich zu sondern. Dieser Strich ist unter die den letzt aufgeführten Betheiligten des Straffalles betreffenden Eintragungen durch die ganze linke Blattseite zu ziehen.

5. Die Verzeichnisse sind als Monatsverzeichnisse in der Art zu führen, daß alle in dem Forstschutzbezirke verübten, im Laufe eines Kalendermonats zur Kenntniß gelangten Zuwiderhandlungen in Ein Verzeichniß zusammengefaßt werden.

Nach Ablauf des Kalendermonats ist das Verzeichniß durch Namensunterschrift, unter Beifügung von Ort und Datum, abzuschließen.

II. Einreichung der Verzeichnisse.

6. Das abgeschlossene Monatsverzeichniß ist von dem Forstschutzbeamten,
sofern derselbe einem Forstrevierbeamten unterstellt ist, an diesen in Einer Ausfertigung,
andernfalls an den Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen,
bis zum 15. des folgenden Monats einzureichen.

Die Einreichung geschieht lediglich unter Umschlag (Couvert), falls nicht eine persönliche Uebergabe stattfindet.

7. Der Forstrevierbeamte hat den rechtzeitigen Eingang der seitens der Forstschutzbeamten bei ihm einzureichenden Monatsverzeichnisse zu überwachen.

In den eingereichten Verzeichnissen sind seitens des Forstrevierbeamten die Eintragungen der Spalte 6 zu prüfen und nöthigenfalls zu berichtigen; die Richtigkeit ist demnächst von ihm zu bescheinigen.

Die Spalte 4 ist durch den Forstrevierbeamten auszufüllen, soweit ihm dieses auf Grund seiner Listen (Verzeichnisse) möglich ist.

8. Der Forstrevierbeamte hat dadurch, daß er die bei ihm eingereichten Verzeichnisse einfach ineinander legt, ein Gesammtverzeichniß herzustellen.

Muster II. Eine zweite Ausfertigung dieses Gesammtverzeichnisses wird vom Forstrevierbeamten durch eine Abschrift der zusammengelegten Einzelverzeichnisse gebildet, wobei ein äußerer Bogen nach dem anliegenden Muster II*) benutzt wird. Die Aufschrift des äußeren Bogens ist entsprechend auszufüllen.

Falls der Forstrevierbeamte nicht zum Amtsanwalt bestellt ist, hat er beide Ausfertigungen des Gesammtverzeichnisses dem Amtsanwalt ohne Verzug einzureichen.

Berlin, den 29. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3068. F. 65. Vol. 2.

---

*) Gedruckte Formulare, welche den Mustern genau entsprechen, sind in der Buchdruckerei von Reinhold Kühn, Berlin W. Leipzigerstraße Nr. 14, vorräthig.

Muster I.

Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls.						Inhalt des richterlichen Strafbefehls.							Die Zustellung des Strafbefehls ist beurkundet Bl.	Erledigt durch Urtheil erster Instanz		Bemerkungen.
Strafgesetz.	Geldstrafe. Mark.	Gefängnißstrafe für den Unvermögensfall.	Haftstrafe (§. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).	Werthersatz. Mark	Einziehung.	Strafgesetz.	Geldstrafe Mark	Gefängnißstrafe für den Unvermögensfall.	Haftstrafe (§. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).	Werthersatz. Mark	Einziehung.	Empfangsberechtigter für den Werthersatz.		auf Einspruch gegen den Strafbefehl.	nach Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls.	
7.						8.							9.	10.		11.
a.	b.	c.	d.	e.	f.	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.		a.	b.	

Digitized by Google

Laufende Zahl zur Bezeichnung des Straffalles.	Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Betheiligten.	Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.	Vorbestrafungen. Tag der begangenen That.	Vorbestrafungen. Tag des Strafbefehls oder Urtheils.	Vorbestrafungen. Tag der Rechtskraft.	I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschädigten.	Werth des Entwendeten. Mark.
1.	2.	3.	4. a.	4. b.	4. c.	5.	6.

Muster II.

Verzeichniß

der

innerhalb des Amtsgerichtsbezirks .... und zwar in ....

Forstrevier ....

in den Forstschutzbezirken ....

während des Monats 18

angezeigten Vergehen und Uebertretungen,

welche dem durch das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 vorgeschriebenen

Strafverfahren unterliegen.

Num. 55.

Allgemeine Verfügung vom 3. August 1879, — betreffend den Erlaß der Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte und der Landgerichte und für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten.*)

I. II. III.

Die auf Grund des §. 68 des Gesetzes vom 24. April 1878 (Ges.-Samml. S. 230) von dem Justiz-Minister erlassenen, in den Anlagen abgedruckten Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte und der Landgerichte und für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die zur Ausführung dieser Geschäftsordnungen erforderlichen Anordnungen werden von den Vorständen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften getroffen.

Allgemeine Anordnungen, welche für den Bezirk eines Oberlandesgerichts getroffen werden, sind zur Kenntniß des Justiz-Ministers zu bringen.

Berlin, den 3. August 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1774. G. 81.

*) Diese Geschäftsordnungen können aus dem R. v. Decker'schen Verlag (Marquardt & Schenck) hier auch in einzelnen Abdrücken bezogen werden.

Num. 56.

Allgemeine Verfügung vom 13. Juli 1879, — betreffend die Abführung der Depositalgelder unbekannter Interessenten an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse.

Allgemeine Verfügung vom 16. Dezember 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 242).

Im Hinblick auf die bevorstehende anderweite Gerichtsorganisation wird die allgemeine Verfügung vom 16. Dezember 1876 dahin geändert, daß im laufenden Jahre die Abführung der Depositalgelder unbekannter Interessenten an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse spätestens am 15. September dieses Jahres zu erfolgen hat und die darauf Bezug habende Mittheilung bis zum 20. desselben Monats der Justiz-Hauptkasse zu machen ist. Sollten nach dem bezeichneten Termine noch Massen zur vorläufigen Verwahrung genommen sein, welche zur Abführung an die Justiz-Offizianten-Wittwenkasse geeignet sind, so ist darüber dem Justiz-Minister Bericht zu erstatten.

Berlin, den 13. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

An sämmtliche Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849.

I. 2712. Justizfonds 91. Vol. 4.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Anlage I
zum Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 32 von 1879.

Geschäftsordnung

für die

Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Civilsachen.

Dritter Abschnitt.

Konkurssachen.

Vierter Abschnitt.

Strafsachen.

Fünfter Abschnitt.

Geschäftsordnung

für die

Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Bei jedem Amtsgerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Dieselbe zerfällt, wo es das Bedürfniß erfordert, in Abtheilungen. Einrichtung der Gerichtsschreibereien.

Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Gerichtsschreiber angestellt, so kann der Präsident des Oberlandesgerichts einen derselben zum ersten Gerichtsschreiber bestellen; bei großen Amtsgerichten können mehrere erste Gerichtsschreiber bestellt werden. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Den in Betreff des Geschäftsbetriebes von dem ersten Gerichtsschreiber getroffenen Anordnungen haben die übrigen Beamten der Gerichtsschreiberei bis auf etwaige anderweite Entscheidung des aufsichtführenden Richters Folge zu leisten.

Die Obliegenheiten des ersten Gerichtsschreibers werden, falls ein solcher nicht bestellt ist, im Wege der Geschäftsvertheilung einem der mehreren Gerichtsschreiber übertragen.

Die Gerichtsschreiber sind verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten und bei Häufung der Geschäfte sich Hülfe zu leisten.

§. 2.

Alle Geschäftsräume des Gerichts sind mit Nummern und mit der Aufschrift ihrer Bestimmung zu versehen. Bei größeren Gerichten ist ein Verzeichniß der Geschäftsräume im Hausflur anzubringen. Aeußere Ordnung.

Außerhalb der Fächer und Behältnisse dürfen sich nur Akten und Schriftstücke befinden, welche zu den vorliegenden Arbeiten gehören. Die Aktenfächer sind mit deutlichen Ueberschriften zu versehen.

Für die Abtragung der Akten und sonstigen Schriften an eine andere Abtheilung oder an den Richter und für den mündlichen Geschäftsverkehr der Beamten untereinander können bestimmte Stunden festgesetzt werden.

Ein Auszug aus dem Inventarium für Utensilien ist in jedem Gerichtszimmer auszuhängen.

§. 3.

Die gewöhnlichen Dienststunden währen Vormittags von 8 bis 1, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr. Der Präsident des Landgerichts kann die Dienststunden abweichend von dieser Vorschrift bestimmen. Geschäftszeit, Anmeldestube, Briefkasten.

Für die Erledigung der Eilfälle ist der Geschäftsbetrieb an keine Zeit gebunden.

Für die Rechtsuchenden soll die Gerichtsschreiberei mindestens zwei Stunden werktäglich geöffnet sein. Der Präsident des Landgerichts hat die hierzu ein- für allemal bestimmten Tagesstunden (Sprechstunden) festzusetzen. Eine Bekanntmachung der Sprechstunden ist an die Gerichtstafel anzuheften.

Bei Amtsgerichten von beträchtlichem Geschäftsumfange kann behufs Entgegennahme von Gesuchen welche von Gerichtsschreibern aufzunehmen sind, eine Anmeldestube eingerichtet werden.

Um den Rechtsuchenden Gelegenheit zu geben, außerhalb der Sprechstunden schriftliche Eingaben niederzulegen, ist, sofern es das Bedürfniß erfordert, in dem Flure des Gerichtsgebäudes ein Briefkasten anzubringen. Derselbe ist zweimal oder dreimal werktäglich durch den Gerichtsdiener zu leeren. Die Leerungszeiten sind auf dem Briefkasten zu vermerken.

§. 4.

Dienstobliegenheiten im Allgemeinen.

Der Gerichtsschreiber hat auf Erfordern des Richters das Protokoll zu führen; die von dem Richter getroffenen Anordnungen durch Anfertigung der Expeditionen, Ausfertigungen und Abschriften, sowie durch Anfertigung von Rechnungsarbeiten auszuführen; nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften bei Berechnung und Erhebung der Gerichtskosten mitzuwirken; für die Ordnung und Aufbewahrung der Akten und sonstigen Schriften zu sorgen; kleinere Schreibarbeiten selbst zu fertigen; Register und Listen zu führen; auf Grund derselben die Aufstellung der vorgeschriebenen Auszüge und Geschäftsübersichten zu bewirken; sich überhaupt denjenigen Verrichtungen zu unterziehen, welche im Interesse des Geschäftsbetriebes für erforderlich erachtet werden.

Zu den Dienstobliegenheiten des ersten Gerichtsschreibers gehört es:

1. Utensilien, Drucksachen, Schreibmaterialien, Beleuchtungs- und Heizungsmaterial, sowie sonstige Geschäftsbedürfnisse nach den ihm ertheilten Weisungen anzuschaffen und zu verwalten;
2. die Inventarien des Amtsgerichts zu führen und darüber zu wachen, daß die für die äußere Ordnung und Sicherheit der Geschäftsräume erlassenen Anweisungen befolgt werden
3. die Geschäftsübersichten aus den Nachrichten zusammenzustellen, welche die einzelnen Gerichtsschreiber zu liefern haben.

§. 5.

Eingänge.

Die an das Gericht verschlossen eingehenden Sendungen werden von dem Richter der Gerichtsabtheilung, welche in der Adresse bezeichnet ist, und wenn diese Bezeichnung fehlt, von dem aufsichtführenden Richter eröffnet.

Die an die Gerichtsschreiberei gerichteten, verschlossen eingehenden Sendungen eröffnet der Gerichtsschreiber, — bei den mit mehr als einem Gerichtsschreiber besetzten Amtsgerichten, wenn in der Aufschrift die Abtheilung bezeichnet ist, der Gerichtsschreiber der Abtheilung, anderenfalls der erste Gerichtsschreiber. Der Letztere hat auch die unverschlossenen für das Gericht oder die Gerichtsschreiberei bestimmten Schriftstücke, wenn Zweifel ist, zu welcher Abtheilung sie gehören, sowie die in der gemeinschaftlichen Anmeldestube aufgenommenen Gesuche in Empfang zu nehmen, zu sondern und an die zuständigen Abtheilungen der Gerichtsschreiberei zu befördern. — Abweichende Vorschriften können nach dem örtlichen Bedürfnisse von dem Präsidenten des Landgerichts getroffen werden.

Bei der Entgegennahme einer Schrift sind auf derselben der Zeitpunkt des Eingangs, die Zahl der Anlagen und diejenigen Postgebühren anzugeben, welche als baare Auslagen in die Kostenrechnung aufzunehmen sind. Auf die Anlagen wird der Eingangsvermerk nur in den gesetzlich bestimmten Fällen gesetzt (siehe z. B. §. 155 C. P. O. und §. 42 G. B. O.). Gelangt die Schrift nicht an dem vermerkten Tage an die Gerichtsschreiberei, so hat diese einen besonderen Eingangsvermerk zu machen.

Gesuche um Eintragungen im Grundbuche, auf welchen nicht schon von dem zuständigen Grundbuchrichter die Zeit des Eingangs vermerkt ist, sind von dem mit den Geschäften des Grundbuchführers hinsichtlich des betreffenden Grundstücks beauftragten Gerichtsschreiber mit dem Zeitpunkte, an welchem ihm das Gesuch vorgelegt ist, zu bezeichnen (§. 42 G. B. O. und §. 31 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. April 1878, Ges. Samml. S. 230).

§. 6.

Werthsendungen.

Die Empfangnahme der an das Gericht oder eine Abtheilung des Gerichts adressirten Postanweisungsbeträge und Sendungen mit Werthangabe, sowie die Eröffnung der betreffenden Briefe bleibt dem aufsichtführenden Richter ausschließlich vorbehalten. Derselbe vollzieht die zu ertheilenden Empfangsscheine, nachdem der erste Gerichtsschreiber die Eingänge in das Posteingangsnotizbuch eingetragen hat.

Das Posteingangsnotizbuch hat 9 Spalten mit folgenden Ueberschriften: 1. Tag des Eingangs, 2. Nummer des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung, 3. Aufschrift (Adresse), 4. Abgangsort,

5. Werthangabe in Mark, 6. Name des Ausgabebeamten der Post, 7. Tag und Stunde der Ausgabe, durch den Tagesstempel beglaubigt, 8. Bezeichnung der Sache, 9. Nachweis über den Verbleib des Geldes.

Die Postanstalt wird ein für allemal ersucht, die baaren Einzahlungen und die Sendungen mit Werthangabe bei Rückgabe der vollzogenen Ablieferungsscheine nur unter Vorlegung des Notizbuches zu verabfolgen. Zum Anerkenntniß der richtigen Eintragung dieser Scheine in das Notizbuch trägt der Postausgabebeamte bei der letzten Position mehrerer hintereinander eingetragenen Sendungen desselben Ankunftstages mit Bezeichnung ihrer Anzahl seinen Namen unter Abdruck des Tagesstempels in Spalte 7 ein.

Beim Eingange von Werthsendungen sind die Begleitschreiben und, falls solche Schreiben fehlen, die sofort unter Beilegung des Abschnitts der Postanweisungen aufzunehmenden, den Eingang bekundenden Vermerke mit einer Angabe über den Verbleib oder die vorläufige Verwahrung zu versehen.

Der aufsichtführende Richter hat auch die an das Gericht oder eine Abtheilung des Gerichts gerichteten eingeschriebenen Postsendungen zu öffnen und die darüber der Post zu ertheilenden Empfangsscheine zu vollziehen. Ist die Postbehörde damit einverstanden, so werden die eingeschriebenen Sendungen ebenfalls in das Posteingangsnotizbuch eingetragen, anderenfalls wird darüber von einem dazu bestimmten Beamten eine besondere Liste gehalten.

Bei größeren Amtsgerichten können von dem Präsidenten des Landgerichts die durch vorstehende Vorschriften dem aufsichtführenden Amtsrichter vorbehaltenen Befugnisse in Betreff solcher Sendungen, welche an eine bestimmte Abtheilung des Gerichts adressirt sind, einem anderen Amtsrichter übertragen werden.

Die an die Gerichtsschreiberei adressirten Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungsbeträge und eingeschriebenen Sendungen hat der erste Gerichtsschreiber in Empfang zu nehmen und zu öffnen. Er unterzeichnet die Empfangsscheine und trägt die Sendungen, falls nicht angeordnet ist, daß über dieselben ein besonderes Posteingangsnotizbuch geführt wird, in das oben erwähnte Buch ein.

§. 7.

Anlegung der Akten.

Aus den eine und dieselbe Rechtsangelegenheit betreffenden Schriften werden Akten gebildet; es können auch Schriftstücke, welche verschiedene, aber gleichartige Angelegenheiten betreffen, in Sammelakten — Generalakten — vereinigt werden.

Jedes Aktenstück erhält ein Aktenzeichen. Dasselbe wird durch den Buchstaben und die Nummer des Aktenregisters unter Beifügung der Jahreszahl gebildet; für Grundakten vertritt in der Regel die Bezeichnung des Grundbuchblattes das Aktenzeichen; für Generalakten wird das Aktenzeichen durch die Ziffer und die Nummer des Registerabschnitts gebildet. Das Aktenzeichen lautet demgemäß beispielsweise C. Nr. 11/80 oder Tempelhof I. S. 124 oder II. Nr. 16.

Die Akten werden geheftet und mit einer fortlaufenden Blattzahl versehen; sie erhalten aus starkem Papier Aktendeckel und Aktenrücken. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann für gewisse Gattungen von Sachen bestimmen, daß die Verwendung förmlicher Aktendeckel und Aktenrücken unterbleibt und daß die Akten entweder mit einem gewöhnlichen Papierumschlage oder nur mit einem aus einem halben Bogen Papier bestehenden Aktenrücken versehen werden. Eine solche Bestimmung kann auch für die Angelegenheiten getroffen werden, für welche nach dieser Geschäftsordnung Blattsammlungen anzulegen sind.

Auf dem Aktendeckel oder auf dem Aktenrücken ist das Amtsgericht zu bezeichnen, die Angelegenheit, auf welche sich der Akteninhalt bezieht (Namen der Parteien, Angeschuldigten), anzugeben und das Aktenzeichen zu vermerken. Haftsachen sind als solche, andere Sachen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, sind durch einen auf den Aktendeckel, bezüglich auf die vorzulegende Schrift zu setzenden, in die Augen fallenden Vermerk als »Eilsache« zu bezeichnen.

Die Weglegung der Akten erfolgt auf Anordnung des Richters, wenn die Angelegenheit beendet ist oder für beendet gilt (siehe unten §. 23). Auf dem Aktendeckel ist das Jahr der Weglegung und das Jahr, bis zu welchem die Akten aufzubewahren sind, nachzutragen. Besondere Register über weggelegte Akten werden nicht geführt.

In den Fällen, welche diese Geschäftsordnung ausdrücklich bestimmt, werden Blattsammlungen angelegt. Es unterbleibt dann das Heften und die Anlegung förmlicher Akten. Die betreffenden Schriftstücke werden in einer Hülle geordnet aufbewahrt. Die Hülle erhält das Aktenzeichen sowie die Bezeichnung des Gerichts und der Rechtsangelegenheit. Nach Weglegung sämmtlicher einen Jahrgang umfassenden, zu Blattsammlungen gehörigen Schriften werden dieselben zwischen zwei Deckel von Pappe oder Papier gelegt und



zusammengebunden. Auf dem oberen Deckel wird der Inhalt und das Jahr, bis zu welchem die Sammlung aufzubewahren ist, bemerkt, z. B. Mahnsachen 1880 aufzubewahren bis 1886.

Die Bezeichnung »Akten« begreift auch Blattsammlungen in sich.

§. 8.

Ordnungsnummern und Eingangsregister.

Die zu denselben Akten gehörigen Schriftstücke erhalten in dem denselben vorzuheftenden Nummernverzeichnisse in ununterbrochener Folge eine Nummer (Ordnungsnummer), welche auch dann fortläuft, wenn ein neuer Band angelegt wird. Die Nummern werden reihenweise in dem Verzeichnisse untereinander geschrieben, neben der Nummer wird das Datum des Schriftstücks angegeben. Den Ordnungsnummern, welche einem und demselben Geschäftsjahre angehören, wird die Jahreszahl als Ueberschrift vorangestellt.

Die Ordnungsnummer bestimmt die Folge der Schriften in den Akten; das Schriftstück, mit dem eine neue Rechtsangelegenheit anhängig wird, erhält die Ziffer 1. Anlagen eines Schriftstücks erhalten keine Nummer und werden als zur betreffenden Nummer gehörig (z. B. zu Nr. 5) nur dann bezeichnet, wenn die besondere Wichtigkeit der Schriftstücke dies erfordert oder wenn es zur Vermeidung von Irrthümern nothwendig ist.

Nach der Eintragung in dem Verzeichniß wird das Aktenzeichen und darunter die Nummer auf das Schriftstück gesetzt.

Aktenzeichen und Ordnungsnummer zusammen bilden die Geschäftsnummer. Dieselbe wird bei allen Schriften (Protokollen, Konzepten, Reinschriften u. s. w.) links auf die erste Seite gesetzt.

Im Nummernverzeichnisse ist bei Einheftung des Schriftstücks oder bei der Abgabe desselben die betreffende Nummer zu durchstreichen, im letzteren Falle auch neben die Nummer ein Vermerk über den Verbleib zu setzen.

Bilden die zu einer Rechtsangelegenheit gehörigen Schriften eine Blattsammlung, so wird das Nummernverzeichniß auf dem Umschlage niedergeschrieben.

Den vorstehenden Bestimmungen unterliegen alle einzelnen Schriftstücke — also namentlich auch Protokolle, Wiedervorlegungen, von Amtswegen erlassene Verfügungen, Schriften, die zu General- oder Sammelakten gehören, u. s. w. —, Zustellungs- und Behändigungsurkunden jedoch nur dann, wenn eine richterliche Verfügung auf einem solchen Schriftstücke niedergeschrieben wird.

Die zu Sühnesachen oder Mahnsachen gehörigen Schriften werden nicht mit Ordnungsnummern, sondern nur mit dem Aktenzeichen versehen.

Ein Geschäftsjournal (Produktenbuch, Tagebuch) wird nicht geführt.

Schriften, bezüglich deren es zweifelhaft erscheint, ob sie zu angelegten Akten zu nehmen, ob mit ihnen neue Akten anzulegen, oder in welches Register sie einzustellen sind, hat der Gerichtsschreiber in das Eingangsregister einzutragen und vorläufig mit der Nummer dieses Registers (z. B. E. R. Nr. 12) zu versehen. Das Eingangsregister erhält folgende Spalten: 1. Jährlich fortlaufende Nummer, 2. Tag des Eingangs, 3. Kurze Angabe des Gegenstandes, 4. Angabe, wo sich die Schrift befindet, 5. Verbleib der Schrift, 6. Akten, zu denen die Schrift genommen ist.

§. 9.

Aktenregister.

Die Akten werden in Register eingetragen und in der Ordnung aufbewahrt, in welcher sie verzeichnet sind. Umfaßt ein Register verschiedene Angelegenheiten, so können für diejenigen Abtheilungen der Gerichtsschreiberei, denen einzelne dieser Angelegenheiten nicht zugewiesen sind, Register geführt werden, in denen die betreffenden Spalten fehlen.

In den jahrgangsweise zu führenden Registern sind die in die Geschäftsübersichten aufzunehmenden Ergebnisse am Schlusse des Jahres zusammenzustellen. Eine Uebertragung in das neuanzulegende Register, bei welcher stets das Aktenzeichen beizubehalten ist, findet nur statt, wenn die Akten bei dem Beginne des dritten, Civilprozeßakten bei dem Beginne des vierten Jahres noch nicht weggelegt sind. Wird in das Register eines früheren Jahrgangs ein Datum eingeschrieben, so ist das Jahr der Einschreibung beizufügen.

Die Rheinschifffahrtssachen und die elbzollgerichtlichen Sachen sind als solche in der Spalte Bemerkungen in den Registern zu bezeichnen. Sie werden am Jahresschlusse gezählt und in der Geschäftsübersicht zur Darstellung gebracht.

§. 10.

Das Register für Generalakten wird nach Formular Nr. 1 geführt. Es zerfällt nach den Gegenständen in Abschnitte. Als Generalakten sind diejenigen Akten anzusehen, welche Angelegenheiten der Justizaufsicht und Justizverwaltung betreffen, und alle übrigen Akten, die nicht in ein besonders vorgeschriebenes Register einzustellen sind. Register für Generalakten. Nr. 1.

§. 11.

Die Schriften, welche ein an das Amtsgericht gerichtetes Ersuchen anderer Gerichte oder Behörden betreffen, werden in das nach Formular Nr. 2 zu führende Register für Rechtshülfesachen eingetragen. Ausgeschlossen sind die Anträge der Staatsanwaltschaften auf Vornahme von richterlichen Untersuchungshandlungen (siehe Strafprozeßregister Spalte 5d). Register für Rechtshülfesachen. Nr. 2.

Das Aktenzeichen wird gebildet, indem der Registernummer »R. H.« vorgestellt wird, z. B. R. H. Nr. 10/80. Aus den bei dem ersuchten Gericht entstehenden Schriften werden, soweit sie nicht zu den mitübersandten Akten gelangen, Blattsammlungen gebildet. Nach demselben Formular wird das Register über die an die Gerichtsschreiberei gerichteten Aufträge und Ersuchen (§. 162 G. V. G.) geführt. Beide Register können bei Amtsgerichten von geringem Geschäftsumfange vereinigt werden. In diesem Falle wird hinter Spalte 2 noch eine Spalte hinzugefügt, welche in zwei Unterspalten getheilt wird und angiebt, ob das Ersuchen an das Amtsgericht oder die Gerichtsschreiberei gerichtet ist.

Nach Erledigung des Ersuchens werden regelmäßig alle darauf sich beziehenden Schriftstücke der ersuchenden Behörde übersandt.

§. 12.

Die Anträge, deren selbständige Erledigung dem Gerichtsschreiber zusteht, werden von demselben, sofern sie begründet sind, erledigt, auch wenn sie statt an die Gerichtsschreiberei an das Gericht adressirt sind. Sind die Anträge unzulässig, so werden sie abgelehnt und, wenn sie schriftlich gestellt waren, mit einem Ablehnungsvermerk versehen, zurückgegeben. Selbständige Amtshandlungen des Gerichtsschreibers.

Mittheilungen, Benachrichtigungen und Ersuchen des Gerichtsschreibers an Behörden oder andere Gerichtsschreibereien sind regelmäßig in Urschrift abzusenden.

Der Gerichtsschreiber hat in allen Rechtsangelegenheiten Ladungen und Benachrichtigungen, sowie die von ihm selbständig erlassenen Schreiben mit der Unterschrift seines Namens und seiner Amtseigenschaft zu vollziehen.

Die Vollziehung der von ihm nach gesetzlichen Vorschriften zu ertheilenden Ausfertigungen, Auszüge, Beglaubigungen und Bescheinigungen geschieht in gleicher Weise unter Beidrückung des Gerichtssiegels.

§. 13.

Eingänge, welche der Gerichtsschreiber nicht selbständig zu erledigen hat, sind unter Beifügung der Akten dem Richter vorzulegen, falls dieser nicht bereits vorher, wie bei Terminsprotokollen regelmäßig geschehen soll, eine Verfügung auf das Schriftstück gesetzt hat. Zustellungsurkunden werden nur dann vorgelegt, wenn es angeordnet ist oder wenn der Gerichtsschreiber bei der ihm obliegenden Prüfung findet, daß nicht vorschriftmäßig zugestellt ist. Vorlegung der Schriftstücke.

Die Abschriften der vorbereitenden Schriftsätze, welche nach erfolgter Zustellung an den Gegner auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt werden, sind ohne Weiteres zu den Akten zu nehmen und dem Richter nur dann vorzulegen, wenn dies, sei es für eine bestimmte Gattung von Sachen, sei es für einen bestimmten Prozeß, angeordnet ist.

Die von einer Partei betriebenen Ladungen, mögen sie in einen Schriftsatz aufgenommen oder besonders angefertigt sein, werden sogleich nach ihrem Eingange vorgelegt. Der auf die Urschrift des Schriftsatzes vom Richter gesetzte Vermerk der Terminsbestimmung ist von dem Gerichtsschreiber auf die für das Gericht bestimmte Abschrift zu übertragen.

§. 14.

Die in der geschäftlichen Behandlung befindlichen Schriften werden in der Gerichtsschreiberei den verschiedenen Stadien des Geschäftsbetriebes entsprechend gesondert, z. B.: Ordnung der in der Bearbeitung befindlichen Schriftstücke.

1. Schriften, welche mit einer Geschäftsnummer zu versehen sind (neue Sachen);

2. zur Beschlußfassung oder Verfügung vorzulegende Schriften;
3. Schriften, welche zu erledigen sind durch den Gerichtsschreiber, die Schreibstube, den Gerichtsvollzieher u. s. w.;
4. erledigte Schriften.

Der Aufsichtsbehörde und dem eigenen Ermessen des Gerichtsschreibers bleibt überlassen, im Falle des Bedürfnisses eine noch mehr ins Einzelne gehende Sonderung der Schriften in der Geschäftsregistratur eintreten zu lassen, namentlich besondere Fächer zu bestimmen für die Schriften, welche an jeden einzelnen der Richter, an andere Abtheilungen des Amtsgerichts, die Gefängnißverwaltung u. s. w. von dem Gerichtsdiener abgetragen werden sollen.

Den in der geschäftlichen Behandlung befindlichen Schriften bleiben die dazu gehörigen Akten oder Vorstücke beigefügt. Wird durch besondere Gründe, namentlich durch den Umfang der Akten und deren Beistücke, die Trennung geboten, so werden solche Akten so lange, bis die Schrift damit wieder verbunden werden kann, besonders aufbewahrt.

Der Gerichtsschreiber hat den Verbleib der bei ihm eingegangenen Schriften nachzuweisen, und muß sich bei Abgabe derselben, soweit es zu diesem Zwecke erforderlich ist, durch Notizen sichern.

Die definitive Abgabe von Akten weist das betreffende Aktenregister, die definitive Abgabe einzelner Schriftstücke das Nummernverzeichniß nach.

§. 15.

Ausführung der Verfügungen und Beschlüsse.

Die Schreiben (Expeditionen), welche angeordnet sind, müssen in bündiger verständlicher Geschäftssprache abgefaßt werden. Jedes Schreiben enthält die Bezeichnung der Rechtsangelegenheit und die Geschäftsnummer. Unter der Adresse ist die Art der Erledigung (z. B. Zustellung durch Aufgabe zur Post, Zustellung durch die Post, gewöhnliche Zustellung, Einschreiben u. s. w.) anzugeben, damit demgemäß die Reinschriften und Abschriften gefertigt werden. Dabei ist zu beachten, daß der Gerichtsvollzieher aus den ihm übergebenen Schriftstücken ersehen muß, in wessen Auftrage und an wen zuzustellen ist, ob der Nachweis der Zustellung förmlich oder nach den zugelassenen einfacheren Formen erbracht werden soll, ob eine Behändigung mit oder ohne Beurkundung zu geschehen hat, ob ein Eilfall vorliegt oder nicht. Der Gerichtsschreiber hat darauf zu halten, daß die hiernach nothwendigen Vermerke (nach Inhalt der vom Richter getroffenen Verfügung und der Expedition) in der Schreibstube auf die Schriften gesetzt werden, und hat, soweit dies nicht geschehen ist, das Versäumte nachzuholen. Handelt es sich um Behändigung von Hypothekenurkunden und anderen Werthpapieren, so ist der Vermerk auf einen Umschlag zu setzen, falls nicht ein Begleitschreiben genügende Angaben enthält. Die Art der Zustellung oder Behändigung kann in verständlicher Abkürzung bemerkt werden. Es bedeutet z. B. »vereinf. Zust.«, daß der Nachweis der Zustellung nach den zugelassenen einfacheren Formen zu geschehen hat, »Beh. mit Beurk.« »Beh. ohne Beurk.«, daß über die Behändigung ein schriftliches Empfangsbekenntniß beschafft oder nicht beschafft werden soll.

Berichte sind in der Reinschrift auf halbgebrochenem Bogen zu schreiben. Bei Antwortschreiben an eine Behörde ist deren Geschäftsnummer zu erwähnen. Werden Formulare verwendet, so bedarf es der Bezeichnung derselben (z. B. nach Formular 12b), wenn dieselbe in der Verfügung nicht bereits angegeben ist. Die von dem Gerichtsschreiber auf Anordnung des Richters entworfenen Schreiben werden dem Richter zur Prüfung vorgelegt.

Ist die Verfügung, wie es die Regel sein soll, vom Richter so vollständig angegeben, daß sie ohne Weiteres abgeschrieben werden kann, so hat gleichwohl der Gerichtsschreiber die vorbezeichneten Förmlichkeiten zu prüfen und etwaige Ergänzungen herbeizuführen.

Bei Abgabe von Akten werden Abschriften nur dann zurückbehalten, wenn dies vom Richter ausdrücklich angeordnet ist.

Der Gerichtsschreiber hat die von dem Richter oder der Gerichtsschreiberei zu vollziehenden oder zu beglaubigenden Reinschriften mit den Urschriften zu vergleichen und die dem Richter vorzulegenden gegenzuzeichnen.

Die Vorschrift des §. 131 der Grundbuchordnung wird hierdurch nicht berührt.

§. 16.

Geschäftskalender.

Die Termine — mit Ausschluß derjenigen zu mündlichen Verhandlungen in Civilprozessen und zu Hauptverhandlungen in Strafsachen — sowie die von Amtswegen zu beobachtenden Fristen verzeichnet der

Gerichtsschreiber in einem darüber nach Formular Nr. 3 zu haltenden Geschäftskalender. Die laufende Nummer beginnt für jeden Tag, zu welchem Eintragungen erfolgen, mit der Ziffer 1. Nr. 3

Die Akten werden, sofern der Richter nicht andere Anordnungen trifft, 24 Stunden vor dem Terminstage vorgelegt. Die erfolgte Vorlegung ist in dem Kalender erkennbar zu machen.

Die Terminsprotokolle dürfen erst nach gehöriger Vollziehung auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt werden, bis dahin verbleiben sie in den Händen des Richters; der Eingang des Protokolls wird, sobald dasselbe mit der Geschäftsnummer versehen ist, in dem Kalender notirt.

Für die ordentlichen, außerhalb des Gerichtssitzes abzuhaltenden Gerichtstage sind in dem Kalender zur Verzeichnung der dort zu verhandelnden Rechtsangelegenheiten besondere Seiten zu bestimmen.

§. 17.

Aushangs-kalender.

Ueber die Aushänge ist ein Kalender zu führen, welcher folgende Spalten hat:

1. jährlich forlaufende Nummer;
2. Bezeichnung des Schriftstücks;
3. Geschäftsnummer;
4. Tag
   a) der Anheftung,
   b) des Ablaufs der Frist,
   c) der Abnahme;
5. Bemerkungen.

Die Bescheinigungen, welche bei der Anheftung und Abnahme auf das Schriftstück zu setzen sind, sollen lauten: »An die Gerichtstafel angeheftet« und: »Von der Gerichtstafel abgenommen«, und mit Ort, Datum, Namensunterschrift und Amtseigenschaft des Beamten versehen sein. Das Anheften und die Abnahme der Schriftstücke erfolgt, soweit es nicht zu den Dienstobliegenheiten des Gerichtsschreibers gehört (§. 18 dieser Geschäftsordnung), durch den Gerichtsdiener. Dieser führt den Aushangskalender unter Aufsicht des Gerichtsschreibers.

§. 18.

Zustellungen.

Der Gerichtsschreiber soll nur dann, wenn der Verzug Gefahr bringt, unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen (§. 179 C. P. O.).

Insoweit die öffentliche Zustellung durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel erfolgt, hat der Gerichtsschreiber, welcher dabei die Hülfe eines Gerichtsdieners in Anspruch nehmen kann, die Anheftung und die Abnahme zu besorgen und die auf den Aushang zu setzenden Vermerke den Bestimmungen des vorigen Paragraphen gemäß zu bescheinigen. Die Beglaubigung der Abschrift geschieht bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt, bei anderen Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber. Ist die öffentliche Zustellung auf ein Gesuch der Partei vom Prozeßgericht bewilligt, so ist Abschrift der Entscheidung auf das anzuheftende Schriftstück zu übertragen und von dem Gerichtsschreiber zu beglaubigen. Die Schriften, welche die Stelle der Zustellungsurkunde vertreten (Aushänge und Beweisblätter), werden, wenn die öffentliche Zustellung auf Parteigesuch bewilligt ist, der Partei übermittelt, wenn sie von Amtswegen erfolgt, mit den Akten dem Richter vorgelegt.

Zustellungen, die nicht beurkundet werden sollen, sowie Behändigungen jeder Art, sind durch die Post zu bewirken. Am Orte sind damit regelmäßig Gerichtsdiener zu beauftragen. Gerichtsvollziehern sind Aufträge dieser Art nur auf Grund einer allgemeinen Anordnung oder auf besondere Weisung zu ertheilen.

Die Gerichtsschreiberei, von welcher eine Sendung zur Post geht, ist in allen Fällen auf dem Briefumschlage als Absenderin zu bezeichnen.

Die Mitwirkung des Gerichtsschreibers bei vereinfachten Zustellungen ist in der allgemeinen Verfügung vom 16. Juli 1879 (J. M. Bl. S. 194) vorgeschrieben.

§. 19.

Vermittelung von Aufträgen an den Gerichtsvollzieher.

Der erichtsschreiber ist verpflichtet, in allen bei dem Amtsgerichte anhängigen oder durch das übergebene Schriftstück anhängig zu machenden Angelegenheiten, auf welche die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung finden, den Auftrag der Partei an den Gerichtsvollzieher zur Vornahme von Zustellungen zu vermitteln. Der Auftrag gilt als stillschweigend ertheilt, sofern die Partei nicht ausdrücklich erklärt, daß sie selbst einen Gerichtsvollzieher beauftragen wolle. Hat die Partei eine ausdrückliche Erklärung darüber abgegeben, ob die Zustellung durch die Post oder durch den Gerichtsvollzieher selbst erfolgen soll, so ist ein dieser Erklärung entsprechender Vermerk zur Notiz für den Gerichtsvollzieher auf das Schriftstück zu setzen.

Der Gerichtsschreiber ist ferner verpflichtet, Aufträge der Parteien behufs Vornahme von Zwangsvollstreckungen durch einen Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts zu vermitteln.

Vermittelt der Gerichtsschreiber einen Auftrag an den Gerichtsvollzieher auf Grund des §. 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes, so ist das Ersuchen, wenn dasselbe nicht etwa wie namentlich bei Einforderung von Geldstrafen, Werthsersatzgeldern und Kosten auch Amtshandlungen des Gerichtsschreibers erfordert, regelmäßig in Urschrift an den Gerichtsvollzieher abzugeben und diesem der Nachweis der Erledigung zu überlassen.

Das an den Gerichtsschreiber gerichtete Ersuchen, die Zustellung eines Schriftstücks oder die Vornahme einer Zwangsvollstreckung zu vermitteln, schließt, wenn die erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften nicht gleichzeitig übergeben werden, den Antrag auf Ertheilung derselben in sich.

§. 20.

Geschäftsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher.

Der Geschäftsverkehr des Gerichtsschreibers mit dem Gerichtsvollzieher soll, soweit es irgend thunlich ist, ein mündlicher sein.

Aufträge, die sofort befolgt werden müssen, sendet der Gerichtsschreiber dem Gerichtsvollzieher durch den Gerichtsdiener zu. Die Uebermittelung der anderen Aufträge geschieht durch Niederlegung der Schriftstücke in ein verschließbares Fach, zu welchem der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher je einen Schlüssel führen.

Der Gerichtsschreiber sondert die Aufträge und legt sie in Hüllen, welche aus einem halben oder ganzen Bogen Papier bestehen. Die Hüllen werden nach dem Inhalt bezeichnet, als:

Zustellungen, Parteiaufträge;
Zustellungen, amtliche Aufträge;
Behändigungen;
Zwangsvollstreckungen;
Vollstreckungen;
Kostensachen;
besondere amtliche Aufträge.

Eine noch mehr ins Einzelne gehende Sonderung kann von dem Gerichtsvorstande angeordnet werden.

Obwohl die gleichzeitige Anwesenheit beider Betheiligten bei der Empfangnahme der Aufträge und zu dem Nachweise der Erledigung nicht unbedingt nothwendig ist, so soll sie gleichwohl die Regel bilden. Der Gerichtsvollzieher wird sich demgemäß zu bestimmten Stunden auf der Gerichtsschreiberei einfinden, soweit es verlangt wird, über die Befolgung der Aufträge nähere Mittheilung machen und nach Durchsicht der neuen Aufträge um Auskunft ersuchen, falls bei den Adressen oder der Bezeichnung der Schriftstücke und der Art des Auftrags Mängel oder Unvollständigkeiten vorgekommen sind. Je sorgfältiger der Gerichtsschreiber darauf hält, daß auf den Schriftstücken oder deren Umschlage — siehe §. 15 dieser Geschäftsordnung — der dem Gerichtsvollzieher ertheilte Auftrag genau und vollständig angegeben wird, um so seltener werden die für beide Theile lästigen Rückfragen sein.

Einer Kontrole über den Verkehr zwischen dem Gerichtsschreiber und dem Gerichtsvollzieher bedarf es in der Regel nicht. Wird sie für erforderlich erachtet, so geschieht sie in folgender Weise:

Die Geschäftsnummern der Schriftstücke werden auf jeder Hülle reihenweise untereinander geschrieben und diejenigen, welche amtliche Aufträge betreffen, deren Erledigung durch urkundliche Beweisstücke (Zustellungsurkunden, Behändigungsscheine 2c.) darzuthun ist, unterstrichen. Sobald

der Erledigungsnachweis geführt ist, wird die betreffende Geschäftsnummer durchstrichen, jedoch so, daß sie noch leserlich bleibt.

Der Zutheilungstag, ausgedrückt durch eine Bruchzahl, und der Name des Gerichtsvollziehers werden von dem Gerichtsschreiber über das Nummernverzeichniß gesetzt. Unter dieses Verzeichniß schreibt der Gerichtsvollzieher zum Zeichen des Empfangs seinen Namen, dem er das Datum beifügt.

Die Hüllen werden nach der Zeitfolge für jeden Gerichtsvollzieher besonders aufbewahrt. Zu diesen Sammlungen gelangen die Hüllen über Parteiaufträge sofort nach der Ausreichung, die Hüllen über amtliche Aufträge erst dann, wenn der obenerwähnte urkundliche Erledigungsnachweis hinsichtlich aller Nummern geführt ist.

Bei Amtsgerichten von beträchtlichem Geschäftsumfange kann eine Gerichtsvollzieherstube eingerichtet und ein besonderer Beamter bestellt werden, welcher die Aufträge für die Gerichtsvollzieher von allen Abtheilungen der Gerichtsschreiberei empfängt, dieselben übermittelt, die Schriftstücke über die Erledigung der Aufträge entgegennimmt und an die Abtheilungen der Gerichtsschreiberei abgiebt. Die näheren Anweisungen hierüber hat der Präsident des Landgerichts zu erlassen.

Den bei dem Amtsgericht angestellten, nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Gerichtsvollziehern werden die Aufträge und zwar, soweit nicht der aufsichtführende Richter andere allgemeine oder ein Amtsrichter für Einzelfälle besondere Weisungen erläßt, wöchentlich zweimal übersandt. In gleicher Weise erfolgt die Rücksendung der nach Befolgung der Aufträge an die Gerichtsschreiberei gelangenden Schriftstücke. Die Postgebühr für Hin- und Rücksendung trägt die Staatskasse.

Zweiter Abschnitt.

Civilsachen.

§. 21.

Für Sühnesachen (§§. 471, 571 C. P. O.) wird nach Formular Nr. 4 ein Register geführt. Die Termine werden außerdem in dem Geschäftskalender vermerkt. Der Aufnahme eines Protokolls bedarf es nur, wenn ein Vergleich geschlossen wird. Sühneregister. Nr. 4.

Die Vergleiche werden zu einem besonderen Aktenstücke genommen, die übrigen Schriften zu Blattsammlungen vereinigt. Von der zur Terminsbestimmung eingereichten Ladung wird Abschrift nicht zurückbehalten.

In der Spalte 4 c ist Band und Blatt der Akten anzugeben, in welchen sich der aufgenommene Vergleich befindet. Die Berechnung der Kosten erfolgt in der Spalte 6; der Ansatz der Einzelbeträge ist in verständlicher Abkürzung darzustellen.

Die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und die dafür zu berechnenden Kosten werden nur auf dem Protokoll, in welchem der Vergleich niedergeschrieben ist, nicht auch in dem Register vermerkt.

Wenn über einen Sühneversuch in Ehesachen eine Bescheinigung ertheilt wird, so ist dies unter Beifügung des Tages in der letzten Spalte zu notiren.

§. 22.

Das Mahnregister ist nach Formular Nr. 5 zu führen. Mahnregister.



Ueber das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls oder eines Vollstreckungsbefehls, sowie über die Erhebung eines Widerspruchs wird ein Protokoll nur aufgenommen, wenn der Gerichtsschreiber das Gesuch für unstatthaft hält und die Partei gleichwohl bei dem Antrage beharrt. Andernfalls genügt die Entwerfung des Zahlungs- oder Vollstreckungsbefehls. Die Benachrichtigung des Gläubigers über den Widerspruch und die über Erhebung des Widerspruchs von dem Schuldner verlangte Bescheinigung erfolgt durch den Gerichtsschreiber.

Zu den schriftlich eingehenden Gesuchen, welche der Gerichtsschreiber für unbedenklich erachtet, hat derselbe die entsprechenden Entwürfe dem Richter mitvorzulegen. Zu Zahlungsbefehlen können die Entwürfe

unter Benutzung der von dem Amtsgerichte festgestellten Formulare auch von dem Antragsteller mit der Bitte um Vollziehung überreicht werden.

Von dem Zahlungsbefehle und dem Vollstreckungsbefehle werden Abschriften nicht zurückbehaten. Zurückweisende Verfügungen werden von dem Richter regelmäßig auf dem Protokolle oder Gesuche niedergeschrieben und in Urschrift ausgereicht.

Die zu Mahnsachen gehörigen Schriften werden zu Blattsammlungen vereinigt.

Werden zurückgewiesene Mahngesuche vervollständigt angebracht, so werden sie unter einer neuen Nummer eingetragen.

Die Spalte 3 des Registers giebt den Werth des Gegenstandes an, nach welchem die Kosten berechnet werden. Wird ein Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls zurückgewiesen, weil der Befehl in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann, so ist nur der Werth dieses Theils zu bemerken (§. 631 Abs. 2 C. P. O., §. 37 G. K. G.).

Die Eintragungen in den Spalten 6 und 7 des Registers hat der Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Sobald eine Eintragung in eine von diesen Spalten erfolgt, ist die andere Spalte mit einem Strich auszufüllen. Sind mehrere Schuldner vorhanden, so ist bei der Ausfüllung dieser Spalten anzugeben, wer Widerspruch erhoben hat und gegen wen der Vollstreckungsbefehl ertheilt ist. Bietet die betreffende Spalte nicht genügenden Raum, so ist die Spalte Bemerkungen mitzubenutzen.

Erfolgt nach dem Widerspruch eine Ladung oder wird Einspruch erhoben, so ist der Rechtsstreit in das Prozeßregister einzutragen. Das Aktenzeichen, welches die Prozeßakten führen, ist im Falle des Einspruchs in die Spalte 8 einzustellen, damit auf Grund der Akten geprüft werden kann, ob dem Gesuche stattgegeben werden darf, gemäß §§. 665 Abs. 1, 669 und 704 Abs. 1 C. P. O. die Vollstreckungsklausel oder eine zweite Ausfertigung des Vollstreckungsbefehls zu ertheilen.

Die Bemerkung über die Ertheilung der Vollstreckungsklausel oder einer zweiten Ausfertigung des Vollstreckungsbefehls ist Spalte 10 einzutragen und zu unterschreiben.

Die Berechnung der Kosten erfolgt in der Spalte 9; der Ansatz der Einzelbeträge ist in verständlicher Abkürzung darzustellen.

§. 23.

Civilprozeßregister. Nr. 6.

In das Civilprozeßregister, welches nach Formular Nr. 6 zu führen ist, gehören — mit Ausnahme der Sühne- und Mahnsachen — alle Civilprozeßangelegenheiten, für welche nicht das Vollstreckungsgericht als solches zuständig ist.

In Spalte 1 wird der Tag des Eingangs derjenigen Schrift vermerkt, mit welcher die Akten beginnen. Ging ein Sühneverfahren oder Mahnverfahren vorher, so ist im ersteren Falle der Tag der Verhandlung des Rechtsstreites, im letzteren Falle der Tag einzustellen, an dem die zur Terminsbestimmung vorzulegende Schrift eingegangen ist. Wird der Rechtsstreit ohne zuvorige Terminsbestimmung verhandelt (§. 461 C. P. O.), so wird der Tag des Protokolls eingetragen.

Die in die Spalte 5 einzutragenden Nummern beginnen für jede Unterspalte mit der Ziffer 1. Dieselben werden zur Bildung der Aktenzeichen verwendet; es führen also z. B., wenn im Jahre 1880 schon 11 gleichartige Angelegenheiten anhängig geworden sind, eine eingehende Wechselklage das Aktenzeichen D Nr. 12/80, eine eingehende Entmündigungssache das Aktenzeichen E Nr. 12/80. Es ergiebt sich hieraus, daß nur eine von den Unterspalten der Spalte 5 für jede neu eingehende Schrift ausgefüllt wird.

Ist die Entmündigung beschlossen, so ist die in Spalte 5e eingestellte Nummer zu unterstreichen.

Meß- und Marktsachen sind als solche in Spalte Bemerkungen zu verzeichnen.

Betrifft das Verfahren Anträge außerhalb eines bei dem Gerichte anhängigen Rechtsstreites oder Arreste und einstweilige Verfügungen, welche nicht mit der Hauptsache verhandelt werden, so werden Blattsammlungen angelegt.

Die Akten sind, falls die Beendigung des Rechtsstreites aus den Akten nicht ersichtlich ist, wegzulegen, wenn seit Jahresfrist keine auf die Fortsetzung des Rechtsstreites gerichteten Parteianträge eingegangen sind; ist die im §. 94 Nr. 1 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmte Frist verlängert, erst nach Ablauf dieser Frist. Eine Berichtigung des Vermerks über die Weglegung findet nicht statt. Wird später das Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt, so ist die Rechtsangelegenheit wie eine neue Sache einzutragen und bei der früheren und der neuen Registernummer auf die andere Eintragung hinzuweisen.

Für die gewöhnlichen Prozesse und für die Urkunden- und Wechselprozesse wird ein fünf Jahrgänge des Prozeßregisters umfassendes alphabetisches Namensregister, und zwar nach dem Namen des Beklagten geführt; in zwei besonderen Spalten ist der Name des Klägers und das Aktenzeichen zu bemerken.

Zu den Prozeßakten gehören die Anträge auf Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder einer vollstreckbaren Ausfertigung, sowie alle das Zwangsvollstreckungsverfahren betreffenden Anträge, für welche das Amtsgericht als Prozeßgericht zuständig ist.

Ordnet das Gericht die Verhandlung mehrerer durch eine Klage erhobener Ansprüche oder einer von dem Beklagten geltend gemachten Gegenforderung in getrennten Prozessen an (§. 136 C. P. O.), so behält einer der Prozesse die bisherige Registernummer, die übrigen werden unter neuen Nummern eingetragen. Unter besonderer Nummer sind ferner einzutragen:

1. das Verfahren über die dem Beklagten im Urkundenprozesse vorbehaltenen Rechte (§. 563 C. P. O.);
2. jeder Aufgebotsantrag auch im Falle der Verbindung (§. 836 C. P. O.);
3. Anträge auf Erlaß von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen.

Die über Entmündigungen in die Geschäftsübersichten einzustellenden Nachrichten sind in der letzten Spalte zu bemerken.

§. 24.

Vollstreckungsregister. Nr. 7.

In das Vollstreckungsregister, das nach Formular Nr. 7 zu führen ist, sind die Akten über die den Gerichten zugewiesenen Anordnungen von Vollstreckungshandlungen und die Mitwirkung bei solchen (§. 684 C. P. O.) zu verzeichnen und außerdem alle Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen, welche nicht im Wege der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen beantragt sind.

Auf Grund des Beitritts eines Gläubigers zu einer anhängigen Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung erfolgt keine Eintragung in dem Register. Zu den Zwangsverwaltungen gehören auch Beschlagnahmen der Einkünfte, Sequestrationen, Administrationen und Verpachtungen von Immobilien, soweit solche nach dem bürgerlichen Rechte zulässig sind.

Bei der Vollziehung der Arreste und einstweiligen Verfügungen sind in das Vollstreckungsregister diejenigen Anträge nicht aufzunehmen, für deren Erledigung das Arrestgericht als solches zuständig ist.

Ueber die Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen von unbeweglichen Gegenständen und über ein Vertheilungsverfahren sind Akten, über andere Anträge Blattsammlungen anzulegen.

§. 25.

Kalender für mündliche Verhandlungen. Nr. 8.

Ueber die Termine zur mündlichen Verhandlung wird ein Kalender nach Formular Nr. 8 geführt. Fungiren bei einem Amtsgericht mehrere Prozeßrichter, so wird für jeden derselben ein Kalender gehalten.

Dem Verzeichnisse der Termine ist der Terminstag als Ueberschrift voranzustellen. Die laufende Nummer beginnt in Spalte 1 für jeden Tag mit der Ziffer 1, während in der Spalte 7 die kontradiktorischen Verhandlungen durch das ganze Jahr hindurch gezählt werden.

Sogleich nach der Terminsbestimmung sind die Spalten 1 bis 6 auszufüllen, die Namen der Bevollmächtigten sind nachzutragen, sobald sie bekannt werden. Als Endurtheile gelten bei der weiteren Ausfüllung auch die Zwischenurtheile, welche in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheile angesehen werden (§§. 248, 276, 562 C. P. O.). Von den Spalten 8a bis f werden alle diejenigen ausgefüllt, unter welche bezüglich eines Anspruchs, eines Theiles eines Anspruchs, eines Angriffs- oder eines Vertheidigungsmittels das Ergebniß der mündlichen Verhandlung gehört, so daß in einer und derselben Sache nicht selten mehrere Spalten zur Ausfüllung gelangen. Diese Ausfüllung geschieht hier und in Spalte 9 dadurch, daß der zu dem Aktenzeichen gehörige Buchstabe eingetragen wird. Sie wird, soweit sie nicht von dem Richter bewirkt ist, von dem Gerichtsschreiber nach dem Eingange der Protokolle vorgenommen.

Ein Verzeichniß der Termine ist vor dem Beginne der mündlichen Verhandlung in dem für die Parteien bestimmten Zimmer auszuhängen.

Wird ohne zuvorige Terminsbestimmung der Rechtsstreit mündlich verhandelt (§. 461 C. P. O.), so ist die Sache bei dem Beginne der Verhandlung in den Kalender aufzunehmen.

Digitized by Google

§. 26.

Aushang des Urtheilsverzeichnisses.

Zu dem nach §. 287 C. P. O. vorgeschriebenen Aushange des Urtheilsverzeichnisses ist das Formular Nr. 9 zu benutzen. Die Aushänge werden nach der Abnahme jahrgangsweise gesammelt.

Nr. 9.

§. 27.

Kammer für Handelssachen.

Wird an einem Orte, an welchem ein Landgericht seinen Sitz nicht hat, eine Kammer für Handelssachen gebildet, so finden auf die geschäftliche Behandlung der vor dieselbe gehörigen Sachen die Vorschriften Anwendung, welche in der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte gegeben sind.

Dritter Abschnitt.

Konkurssachen.

§. 28.

Konkursregister und Konkursakten.

Das Konkursregister ist nach Formular Nr. 10 zu führen. Mit dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens sind Akten anzulegen. In Spalte 8c ist neben dem Tage des Beschlusses die gesetzliche Vorschrift anzugeben, auf Grund welcher das Verfahren aufgehoben oder eingestellt ist.

Nr. 10.

Wird das Konkursverfahren auf Antrag eines Gläubigers wieder aufgenommen, so ist das Verfahren unter einer neuen Nummer in das Register wieder einzustellen und sowohl bei dem neuen Eintrag als auch bei der Registernummer des früheren Verfahrens in der Spalte Bemerkungen die Wiederaufnahme zu vermerken. In jedem dieser Vermerke ist auf den anderen Vermerk hinzuweisen.

In Spalte 6 des Registers sind die einzelnen Akten zu verzeichnen.

Es werden über

a) Eröffnung des Verfahrens,
b) die Theilungsmasse,
c) die Schuldenmasse

besondere Akten angelegt, geeignetenfalls auch über

d) Vertheilungen,
e) Zwangsvergleichsvorschläge.

Zu den ersteren (unter a) gehören alle Schriften, welche allgemeine Angelegenheiten betreffen, z. B. Bestellung des Verwalters, Bestellung oder Wahl des Gläubigerausschusses, die Einstellung des Verfahrens u. s. w.

Das Konkursgericht bestimmt, ob und in welcher Weise sonst noch besondere Akten anzulegen sind.

Nach der Konkursordnung sind auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen:

a) der Antrag auf Einstellung des Konkursverfahrens und die zustimmenden Erklärungen der Konkursgläubiger (§. 189 K. O.);
b) die Abschrift des Inventars und der Bilanz und die Protokolle über die Siegelung und die Entsiegelung (§. 114);
c) die Anmeldungen und die Tabelle der angemeldeten Forderungen (§. 128);
d) die Verzeichnisse der bei einer Abschlags-, Schluß- oder Nachtragsvertheilung zu berücksichtigenden Gläubiger, die dazu vom Verwalter eingereichten Aenderungen, die gerichtlichen Entscheidungen, durch welche eine Berichtigung dieser Verzeichnisse angeordnet worden, sowie die Schlußrechnung (§§. 78, 139, 145, 146, 150, 153, 159);
e) Vergleichsvorschläge und die Erklärungen des Gläubigerausschusses über dieselben (§. 165).

Alle diese den Betheiligten auf Verlangen vorzulegenden Schriftstücke gehen demnächst, die Tabelle jedoch erst bei der Beendigung des Verfahrens, zu den betreffenden, durch die Buchstaben vorstehend angedeuteten Akten.

§. 29.

Die Tabelle.

Die Tabelle über die angemeldeten Forderungen ist von dem Gerichtsschreiber nach dem Formulare Nr. 11 in zwei Abtheilungen aufzustellen.

Nr. 11.

In der ersten Abtheilung werden die Forderungen aufgeführt, für welche in der Anmeldung ein Vorrecht in Anspruch genommen worden ist, und zwar in der Reihenfolge der durch §. 54 der Konkursordnung festgesetzten Rangordnung. Es sind hierbei lediglich die Anträge der betreffenden Gläubiger maßgebend. Jedem dieser fünf Vorrechte ist eine römische Nummer in der ersten Spalte der Tabelle zu widmen, wenn auch noch keine Anmeldung mit dem einen oder andern Vorrechte eingegangen ist.

Mit jeder Vorrechtsnummer beginnt die laufende Nummer (Spalte 2) mit Ziffer 1. Zwischen den einzelnen Vorrechten und für solche Vorrechte, zu welchen noch keine Anmeldungen eingegangen sind, ist ein angemessener Raum offen zu lassen. In diesen werden die Forderungen, für welche später das betreffende Vorrecht in Anspruch genommen wird, nachgetragen.

Die auf Grund der §§. 18 bis 22 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Konkursordnung vom 6. März 1879 (Ges. Samml. S. 109) beanspruchten Vorrechte sind nach Maßgabe des für dieselben verlangten Ranges unter Angabe desselben zwischen oder hinter den 5 Nummern einzureihen und das Nähere, insbesondere eine Beschränkung des Vorrechts auf den Erlös einzelner beweglichen Gegenstände (§. 18 Abs. 2, §§. 19, 22 Abs. 3 Ausf. Ges.), erforderlichen Falls in Spalte 10 einzutragen.

In der zweiten Abtheilung werden die Forderungen, für welche ein Vorrecht nicht verlangt wird, nach der Zeitfolge der Anmeldungen unter fortlaufenden mit der Ziffer 1 beginnenden Nummern, und zwar mehrere Forderungen desselben Gläubigers hintereinander, jedoch unter besonderen Nummern, eingestellt.

Hat ein Gläubiger mehrere Forderungen zu beiden Abtheilungen oder zu verschiedenen Vorrechten der ersten Abtheilung angemeldet, so ist jede Forderung am gehörigen Orte besonders aufzuführen. Ebenso ist zu verfahren, wenn für einen Theil der angemeldeten Forderung ein Vorrecht verlangt wird. Werden die Anmeldungen vervollständigt oder geändert, so ist danach die Tabelle zu ergänzen oder zu berichtigen. Wird der Anspruch auf ein Vorrecht oder ein besseres Vorrecht nachträglich geltend gemacht oder zurückgenommen, so ist die Forderung demgemäß anderweit einzutragen und an ihrer bisherigen Stelle in Wegfall zu bringen. In allen vorstehend bezeichneten Fällen ist bei der einen Eintragung auf die Nummer der anderen Eintragung in Spalte Bemerkungen zu verweisen.

§. 30.

Ertheilung vollstreckbarer Ausfertigungen.

In den Fällen der §§. 152, 179, 192 der Konkursordnung dürfen vollstreckbare Ausfertigungen nur für diejenigen Konkursforderungen, welche festgestellt und von dem Gemeinschuldner nicht im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten sind, und erst dann ertheilt werden, wenn die öffentliche Bekanntmachung der Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens nach §. 68 Abs. 1 K. O. für bewirkt gilt. Die Ausfertigung besteht aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleiche und einer auszugsweisen Ausfertigung der Tabelle; ist ein Zwangsvergleich nicht geschlossen, nur aus der letzteren.

Die Bemerkung, für wen, gegen wen und zu welcher Zeit die vollstreckbare Ausfertigung ertheilt ist, wird von dem Gerichtsschreiber stets in der Spalte Bemerkungen der Tabelle eingetragen (§. 65 K. O. und §. 670 C. P. O.).

§. 31.

Vorrechtsregister. *Nr. 12*

Das Vorrechtsregister (§§. 25 bis 36 des Ausf. Ges. zur K. O. vom 6. März 1879, Ges. Samml. S. 109) wird nach Formular Nr. 12 geführt. Die Eintragung bewirkt der Gerichtsschreiber dadurch, daß er der richterlichen Verfügung gemäß die Spalten 1 bis 7 ausfüllt und in Spalte 8 Monatstag und Jahr der Verfügung angiebt. Ist das Vorrecht auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners beschränkt, so ist dies in Spalte 9 zu bemerken, indem dort zugleich die Gegenstände verzeichnet werden, oder, wenn deren Anzahl beträchtlich ist, auf die nach Datum und Aktenblatt zu bezeichnende Anmeldung verwiesen wird. Die Löschungen erfolgen durch Einstellung des Vermerks: »Gelöscht zufolge Verfügung vom . . . .« in Spalte 10. Der Gerichtsschreiber hat jede Einschreibung in den Spalten 8, 9 und 10 zu unterschreiben und unter der Verfügung des Richters die Nummer des Vorrechtsregisters anzugeben. Erst nachdem dies geschehen ist, dürfen die für den Gläubiger und den Schuldner bestimmten Mittheilungen zum Abgange befördert werden. Der Tag der Verfügung ist auch bei den Eintragungen in Spalte 9 anzugeben.

Das Vorrechtsregister wird aus einem Umschlage und einem oder bei eintretendem Bedürfnisse mehreren Bogen von starkem dauerhaften Papiere gebildet. Die einzelnen Bogen werden nach Ablauf der in §. 21 Nr. 1 des erwähnten Ausführungsgesetzes bestimmten zweijährigen Frist zu einem Hefte vereinigt oder ein-

gebunden. Bei den Amtsgerichten, bei welchen eine beträchtliche Anzahl von Anmeldungen zu gewärtigen ist, kann das Register in einem mit einem haltbaren Einbande versehenen Buche angelegt werden. Sobald gegen einen Schuldner, gegen welchen ein Vorrecht eingetragen ist, ein weiteres Vorrecht zur Eintragung gelangt, ist zu dem Register nach dem Namen der Schuldner ein alphabetisches Verzeichniß anzulegen, zu dem in einer Nebenspalte auf alle Registernummern verwiesen wird, unter denen gegen den Schuldner Vorrechte eingetragen sind.

Die Anmeldungen nebst Anlagen werden zu Generalakten vereinigt, zu welchen alle Gesuche und sonstigen Schriften, welche die angemeldeten Vorrechte betreffen, genommen werden. Jedem Aktenbande ist ein Inhaltsverzeichniß vorzuheften.

§. 32.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

Die öffentlichen Bekanntmachungen (§§. 68, 73, 85, 90, 98, 103, 105, 151, 166, 175, 184, 189, 191 K. O.) werden durch den Gerichtsschreiber nach Maßgabe der Anordnungen des Gerichts bewirkt.

Sofern sie nicht gemäß allgemeiner oder besonderer Anordnung des Gerichts in noch anderen Blättern oder zu mehreren Malen einzurücken sind, oder in noch anderer Art, als durch Einrückung in öffentliche Blätter (Anheften an der Gerichtstafel, an der Börse u. s. w.), stattzufinden haben, sind sie durch einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichts bestimmte Blatt und in den Fällen der Eröffnung, der Wiederaufnahme, der Aufhebung und der Einstellung des Verfahrens (§§. 103, 105, 151, 175, 184, 191 K. O.) außerdem durch auszugsweise Einrückung in den Reichsanzeiger zu bewirken.

Abgesehen von dieser auszugsweisen Einrückung findet die Einrückung eines Auszugs nur auf Anordnung des Gerichts statt (§. 68 Abs. 1 K. O.).

Vierter Abschnitt.

Strafsachen.

§. 33.

Forstdiebstahlssachen.

Zu den Verzeichnissen über die Vergehen und Uebertretungen, welche dem durch das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 (Ges. Samml. S. 222) vorgeschriebenen Verfahren unterliegen, wird das Formular Nr. 13 benutzt werden.

Nr. 13.

Jedes Verzeichniß wird in das nach Formular Nr. 14 zu führende Register eingestellt.

Nr. 14.

Mit dem Verzeichnisse und den dasselbe betreffenden Schriften werden Akten angelegt.

Die bei Einlegung der Berufung gebildeten Akten (§. 31 Forstdiebstahlsgesetz) werden mit dem durch die Nummer des Verzeichnisses erweiterten Aktenzeichen versehen, z. B. A Nr. 12/80 Fall 16a.

In den Fällen der §§. 6 und 8 des Forstdiebstahlsgesetzes wird mit der eingereichten Anklageschrift und dem Auszuge aus dem Verzeichnisse (§. 30 daselbst) ein besonderes Aktenstück angelegt und in das Strafprozeßregister eingetragen. Diese Fälle werden in den Geschäftsordnungen unter Forstdiebstahlssachen nicht mitverstanden.

§. 34.

Register für Privatklagesachen.

Das Register für Privatklagesachen wird nach Formular Nr. 15 geführt. Wird eine zurückgewiesene Klage von Neuem angebracht, so wird sie unter einer neuen Nummer eingetragen.

Nr. 15.

Die Ausfüllung der Spalten, welche die Art der Beendigung nachweisen (4a bis e), geschieht durch Einstellung des Buchstabens B. Es wird nur eine Spalte benutzt und zwar die Spalte derjenigen Instanz, in der das Verfahren beendet wird. Wird die Sache in erster Instanz auf verschiedene Art beendet, so wird nur die Urtheilsspalte (4b) ausgefüllt.

Schließt sich der Privatkläger im Fall der Uebernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft als Nebenkläger an, so ist dies in Spalte 8 zu bemerken.

§. 35.

Strafprozeßregister.

Sämmtliche nicht in den beiden vorigen Paragraphen erwähnten Strafsachen gehören in das Strafprozeßregister.



Dasselbe ist nach Formular Nr. 16 zu führen. Die in die Spalte 5 einzutragenden Nummern beginnen für jede Unterspalte mit der Ziffer 1. Bei dem Eingange eines Schriftstücks, welches eine richterliche Verfügung in Strafsachen veranlaßt, ist von den Spalten 4a und 5a. b. c. d. diejenige Spalte auszufüllen, unter deren Ueberschrift die Sache nach dem Antrage oder dem sonstigen Inhalt der Schrift gehört. Die Ziffer, welche in die betreffende Spalte einzustellen ist und der in der Ueberschrift der Spalte stehende Buchstabe werden zur Bildung des Aktenzeichens verwendet, so daß z. B. der erste in dem Jahre 1881 gestellte Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls das Aktenzeichen C Nr. 1/81, die erste Anklage wegen Vergehen das Aktenzeichen D Nr. 1/81 führen.

Wird ohne zuvorige Terminsbestimmung zur Hauptverhandlung geschritten, so ist die Sache in das Register einzutragen, sobald das Protokoll zur Gerichtsschreiberei kommt.

In die Spalten 5a und 5b gehören auch die Fälle, in denen das Hauptverfahren von einem andern Gericht eröffnet und diejenigen, in denen zur Hauptverhandlung geschritten wird, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. Die Sachen, welche von der Strafkammer zur Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte auf Grund des §. 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes überwiesen sind, werden dadurch kenntlich gemacht, daß die eingestellten Zahlen unterstrichen werden; diese Bestimmung bezieht sich nicht auch auf die Fälle, in denen die Strafkammer das Hauptverfahren auf Grund des §. 207 der Strafprozeßordnung vor dem Schöffengericht eröffnet.

Zu den Schriften, welche bei ihrem Eingange in Spalte 5d einzustellen sind, gehören alle Anzeigen und Anträge, für deren Erledigung oder Entscheidung das Amtsgericht zuständig ist, wenn die öffentliche Klage nicht oder nicht bei diesem Amtsgericht erhoben ist (siehe §. 11 Abs. 1).

Die Ausfüllung der Spalten, welche die Art der Beendigung nachweisen, geschieht durch Einstellung des Buchstabens, welcher zur Bezeichnung der Angelegenheit dient. Die Buchstaben F und G können, der Natur der betreffenden Sachen gemäß, niemals in eine dieser Spalten eingetragen werden; die Ausfüllung der Spalte 6a kann nur durch Einstellung des Buchstabens C erfolgen.

Im Uebrigen finden die im vorigen Paragraphen Abs. 2 gegebenen Vorschriften bei Ausfüllung der Spalten 6a bis e überall Anwendung.

Ist eine Verwaltungsbehörde oder ein Nebenkläger betheiligt, so ist dies Spalte 10 zu bemerken.

Ueber das Verfahren auf Anklage und über Voruntersuchungen (Buchstaben D, E, F) sind Akten, über die Anträge auf Erlaß von Strafbefehlen und einzelnen richterlichen Anordnungen (Buchstaben C und G) Blattsammlungen anzulegen. Gelangt eine Sache in die Berufungsinstanz, so wird aus einer Blattsammlung noch vor der Abgabe an den Amtsanwalt ein Aktenstück gebildet.

Ist wegen eines Vergehens rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel oder des Strafbefehls der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu übersenden, in dessen Bezirk der Wohnort oder der Aufenthaltsort des Verurtheilten liegt.

§. 36.

Kalender für Hauptverhandlungen.

Die Termine zu den Hauptverhandlungen werden, sobald sie von dem Richter anberaumt sind, in den dafür bestimmten, nach Formular Nr. 17 zu führenden Kalender Spalte 1 bis 7 eingestellt. Wird die Klage in der Hauptverhandlung erhoben, so erfolgt diese Eintragung in der Sitzung.

Nr. 17.

Der Wochen- und Monatstag werden als Ueberschrift vorangestellt. Dabei ist anzugeben, ob die Sitzung des Schöffengerichts eine ordentliche oder außerordentliche ist. Die laufende Nummer beginnt für jeden Tag mit der Ziffer 1. Während der Sitzung liegt der Kalender dem Richter vor. Nach der Sitzung hat der Gerichtsschreiber, soweit es nicht bereits vom Richter geschehen ist, die Spalte 9 auszufüllen und das Ergebniß der Hauptverhandlung in Spalte 8 durch Einstellung des in dem Aktenzeichen angegebenen Buchstabens für jede einzelne Sache zu vermerken. Wenn der gegen einen Strafbefehl erhobene Einspruch durch Urtheil verworfen wird (§. 452 Abs. 1 St. P. O.) oder wenn ein Urtheil in einer von der Strafkammer dem Schöffengerichte überwiesenen Sache ergeht, so sind die eingestellten Buchstaben (C oder D) zu unterstreichen.

Digitized by Google

Ein Verzeichniß der Termine ist vor dem Beginn der Hauptverhandlungen an geeigneter Stelle auszuhängen.

§. 37.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Die Schriften, welche die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens betreffen, sind zu den Akten zu nehmen, in welchen das angegriffene Urtheil sich befindet.

Verordnet das Amtsgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung, oder wird ohne Hauptverhandlung die Freisprechung erkannt (§§. 410 Abs. 2 und 411 Abs. 1 und 2 St. P. O.), so ist die Sache von Neuem in das betreffende Register einzutragen und bei der älteren und der neueren Nummer unter Hinweis auf die andere Nummer die Wiederaufnahme zu bemerken. Das Ergebniß des Verfahrens ist in den eben bezeichneten Fällen in die Geschäftsübersicht nach den Anforderungen des Formulars aufzunehmen.

§. 38.

Liste der Ueberführungsstücke.

Nr. 18.

Die von dem Amtsgericht in Verwahrung genommenen Gegenstände, welche in einer Strafsache als Beweismittel von Bedeutung sind oder der Einziehung unterliegen (§. 94 St. P. O.), hat der Gerichtsschreiber auf Verfügung des Richters in die nach dem Formulare Nr. 18 zu führende Liste einzutragen und aufzubewahren. Mehrere in einer Strafsache gleichzeitig angenommene Gegenstände werden unter derselben Nummer eingestellt. An jedem einzelnen Gegenstande oder an der Hülle, in welcher er sich befindet, ist ein Zettel zu befestigen, welcher die Nummer der Liste trägt und die Strafsache bezeichnet, zu welcher er gehört. Unter die Annahmeverfügung ist die Nummer der Liste, unter die Ausgabeverfügung ist die Bemerkung über die Befolgung zu setzen.

Die bei dem Beginne des dritten Geschäftsjahres noch unerledigten Nummern sind der neu anzulegenden Liste vorzutragen. In der älteren Liste ist die Uebertragung bei jeder Nummer zu bemerken.

§. 39.

Strafkammersachen.

Wird bei einem Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet, so finden auf die geschäftliche Behandlung der vor dieselbe gehörigen Sachen die Vorschriften Anwendung, welche in den Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte und die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei denselben in Ansehung der vor die Strafkammer gehörigen Sachen gegeben sind.

Fünfter Abschnitt.

§. 40.

Schlußbestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung — §§. 1 bis 20 — finden auf alle gerichtlichen Angelegenheiten Anwendung.

Für alle Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und diejenigen Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, welche nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden, sind die jetzt geltenden Bestimmungen über die Führung von Büchern, Registern und Listen und über die sonstigen, den Beamten übertragenen Arbeiten auch ferner zu befolgen.

Berlin, den 1. August 1879.

Der Justiz-Minister:

Im Auftrage:

Rindfleisch.

Formulare.

Inhaltsverzeichniß.

Formular Nr. 1. (§. 10.)

Register für Generalakten.

Nr.	Angefangen im Jahre	Bezeichnung der Akten.	Anzahl der Bände.	Weggelegt im Jahre	Aufzubewahren bis	Bemerkungen.

Register für Rechts

Jährlich fortlaufende Nummer.	Tag		Ersuchende Behörde.		Bezeichnung der Angelegenheit.
	des Ersuchens.	des Eingangs.	Bezeichnung.	Geschäftsnummer.	
1.	2. a.	b.	3. a.	b.	4.

Formular Nr. 2. (§. 11.)

hülfesachen. R. H.

Kurze Angabe des Inhalts des Ersuchens.	Tag der Erledigung		Bemerkungen.
	durch Abgabe der Akten an	auf andere Weise.	
5.	6.	7.	8.

Geschäfts

Termine.

Laufende Nummer.	Aktenzeichen.	Ordnungsnummer.	Bezeichnung der Sache.	Termins-stunde.	Name des Richters.	Ordnungsnummer des Protokolls oder der Erledigung und Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Formular Nr. 3. (§. 16.)

kalender.

Laufende Nummer.	Aktenzeichen.	Fristen. Angeordnet laut Ordnungsnummer.	Fristen. Angeordnet am	Bezeichnung der Sache.	Befolgt oder erledigt laut Ordnungsnummer.	Bemerkungen.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Sühne

Jährlich fortlaufende Nummer.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Antragstellers.	des Gegners.	Terminstag.
1.	2. a.	b.	3.

Formular Nr. 4. (§. 21.)

register A.

Ergebniß des Termins.				Gegenstand.	Berechnung der Kosten.	Bemerkungen.
Erschienen ist		Ein Vergleich ist				
der Antragsteller.	der Gegner.	aufgenommen.	nicht aufgenommen.			
4.				5.	6.	7.
a.	b.	c.	d.			

Mahn

Jährlich fortlaufende Nummer.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort		Gegenstand.	Das Gesuch ist zurückgewiesen am	Tag		
	des Gläubigers.	des Schuldners.	Mark.		des Zahlungsbefehls.	des Widerspruchs.	des Vollstreckungsbefehls.
1.	2. a.	2. b.	3.	4.	5.	6.	7.

Digitized by Google

Formular Nr. 5. (§. 22.)

register B.

Es ist Einspruch erhoben. Aktenzeichen.	Berechnung der Kosten.	Bemerkungen.
8.	9.	10.

Civilprozeßregister.

Tag des Eingangs der ersten Schrift.	Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort der Parteien.	Namen der Prozeßbevollmächtigten.	Gegenstand des Prozesses.	Jährlich fort	
				C. Gewöhnliche Prozesse.	D. Urkunden- und Wechselprozesse.
1.	2.	3.	4.	a.	b.

Digitized by Google

Formular Nr. 6. (§. 23.)

C. D. E. F. G. H.

laufende Nummer der Rechtsangelegenheit.				Akten sind		Bemerkungen.
E. Entmündigungssachen.	F. Aufgebotsverfahren.	G. Arreste und einstweilige Verfügungen.	H. Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreites.	weggelegt im Jahre	aufzubewahren bis	
5.				6.		
c.	d.	e.	f.	a.	b.	

I. 5

Vollstreckungs

Tag des Eingangs der ersten Schrift.	Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort des Gläubigers.	des Schuldners.	Namen der Prozeßbevollmächtigten.	Gegenstand.
1.	2. a.	b.	3.	4.

Formular Nr. 7. (§. 24.)

register. J. K. L. M.

Jährlich fortlaufende Nummer der Rechtsangelegenheit.				Akten sind		Bemerkungen.
J. Vertheilungsverfahren.	K. Zwangsversteigerung von unbeweglichen Gegenständen.	L. Zwangsverwaltung von unbeweglichen Gegenständen.	M. Andere Anträge, betreffend Zwangsvollstreckung.	weggelegt im Jahre	aufzubewahren bis	
5. a.	5. b.	5. c.	5. d.	6. a.	6. b.	7.

Kalender für mündliche

Laufende Nummer.	Aktenzeichen.	Namen der Parteien.	Terminsstunde.	Namen der Prozeßbevollmächtigten.	Gegenstand des Rechtsstreits.	Jährlich fortlaufende Nummer für kontradiktorische Verhandlungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Formular Nr. 8. (§. 25.)

Verhandlungen.

Ergebnisse der mündlichen Verhandlung.						Erledigung des Termins ohne mündliche Verhandlung.	Das Urtheil ist zur Gerichtsschreiberei gekommen am	Tag des Aushangs des Urtheilsverzeichnisses.	Bemerkungen.
Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Urtheils.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anderweite Ergebnisse.				
8.						9.	10.	11.	12.
a.	b.	c.	d.	e.	f.				

Aushang des

Nr. 1.

Verzeichniß der unterschriebenen und verkündeten

Laufende Nr.	Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort		Akten-zeichen.
	des Klägers.	des Beklagten.	

Ausgehängt am 6. Januar 1881.
N. Gerichtsschreiber.

Formular Nr. 9. (§. 26.)

Urtheilsverzeichnisses.

Urtheile des Königlichen Amtsgerichts in ....

Namen der Prozeßbevollmächtigten.	Tag der Verkündung.

Abgenommen am 14. Januar 1881.

N. Gerichtsschreiber.

Konkurs

Laufende Nr.	Tag des Antrags auf Konkurseröffnung.	Tag des Eröffnungsbeschlusses.	Name des Gemeinschuldners.	Name des Verwalters.	Zahl der Mitglieder des vom Gericht bestellten Gläubigerausschusses.	Zahl der Mitglieder des gewählten Gläubigerausschusses.
1.	2. a.	2. b.	3.	4.	5. a.	5. b.

Formular Nr. 10. (§. 28.)

register. N.

Verzeichniß der einzelnen Aktenbände.	Der Prozentsatz beträgt		Beendigt			Akten sind		Bemerkungen.
	nach der Schlußrechnung.	nach Inhalt des Zwangsvergleichs.	durch Schlußvertheilung	durch Zwangsvergleich	auf andere Weise (§§. 105 188 Abs. 1, 188 Abs. 2, 190 K. O.)	weggelegt im Jahre	aufzubewahren bis	
			laut Beschlusses vom					
6.	7.		8. a.	b.	c.	9. a.	b.	10.

Ta

der in dem Konkursverfahren über das Vermögen des

Beanspruchtes Vorrecht.	Laufende Nummer.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gläubigers.	Vertreter des Gläubigers. Hinweis auf die Vollmacht.	Tag der Anmeldung.	Angemeldeter Betrag. Mark.	Pf.	Grund der Forderung und urkundliche Beweisstücke.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.

Formular Nr. 11. (§. 29.)

belle

. . . . angemeldeten Forderungen.

Ergebniß der Prüfungsverhandlung.	Berichtigung.	Bemerkungen.
8.	9.	10.

Vorrechts

Laufende Nummer.	Tag der Anmeldung.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gläubigers.	Gegenstand der Forderung (Betrag).	Grund der Forderung. Urkundliche Beweisstücke.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Formular Nr. 12. (§. 31.)

register.

Vorrecht und Grund desselben.	Tag der Eintragungs-Verfügung und Unterschrift.	Bemerkungen.	Löschungen.
7.	8.	9.	10.

Ver

der innerhalb des Amtsgerichtsbezirks .... und zwar in .....
....
während ...... Monat
angezeigten Vergehen
welche dem durch das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April

Laufende Zahl zur Bezeichnung des Straffalles.	Laufender Buchstabe zur Bezeichnung der bei einem Straffalle Betheiligten.	Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.	Vorbestrafungen.			I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschädigten.	Werth des Entwendeten. Mark.
			Tag der begangenen That.	Tag des Strafbefehls oder Urtheils.	Tag der Rechtskraft.		
1.	2.	3.	4. a.	b.	c.	5.	6.

zeichniß

..... Forstrevier .... in den Forstschutzbezirken ....

.... 18..

und Uebertretungen,

1878 vorgeschriebenen Strafverfahren unterliegen.

Antrag des Amtsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls.						Inhalt des richterlichen Strafbefehls.							Die Zustellung des Strafbefehls ist beurkundet	Erledigt durch Urtheil erster Instanz		Bemerkungen.
Strafgesetz.	Geldstrafe. Mark.	Gefängnißstrafe f. d. Unvermögensfall.	Haftstrafe (§. 361 Nr. 9 St. G. B.).	Werthersatz. Mark.	Einziehung.	Strafgesetz.	Geldstrafe. Mark.	Gefängnißstrafe f. d. Unvermögensfall.	Haftstrafe (§. 361 Nr. 9 St. G. B.).	Werthersatz. Mark.	Einziehung.	Empfangsberechtigter f. d. Werthersatz.	Bl.	auf Einspruch gegen den Strafbefehl.	nach Ablehnung des Antrages auf Erlaß eines Strafbefehls.	
7.						8.							9.	10.		11.
a.	b.	c.	d.	e.	f.	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.		a.	b.	

Digitized by Google

Register für Forstdieb

Jährlich fortlaufende Nummer.	Tag des Eingangs der ersten Schrift.	Forstrevier und Nummer des Verzeichnisses.	Zeitraum, welchen das Verzeichniß umfaßt.	Zahl der Strafbefehle.
1.	2.	3.	4.	5.

Formular Nr. 14. (§. 33.)

...stahlssachen. A.

Akten sind		Bemerkungen.
weggelegt im Jahre	aufzubewahren bis	
6.		7.
a.	b.	

Register für

Jährlich fortlaufende Nummer.	Tag des Eingangs der ersten Schrift.	Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort		Das Verfahren ist beendet				
				in erster Instanz			in der Berufungsinstanz	in der Revisionsinstanz
		des Privatklägers.	des Beschuldigten.	durch Zurückweisung der Klage	durch Urtheil	ohne Urtheil		
1.	2.	3.		4.				
		a.	b.	a.	b.	c.	d.	e.

Formular Nr. 15. (§. 34.)

Privatklagesachen. B.

Des rechtskräftig gewordenen Urtheils Tag.	Des rechtskräftig gewordenen Urtheils Inhalt.	Akten sind weggelegt im Jahre	Akten sind aufzubewahren bis	Die Geldstrafe ist gezahlt am	Die Freiheitsstrafe ist angetreten am	Bemerkungen.
5. a.	5. b.	6. a.	6. b.	7. a.	7. b.	8.

Strafprozeßregister

Tag des Eingangs der ersten Schrift.	Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort des Beschuldigten.	Bezeichnung des Vergehens oder der Uebertretung.	Strafbefehle			Jährlich fortlaufende Nummer			
			C. Jährlich fortlaufende Nr. der Anträge.	Der Strafbefehl ist erlassen am	Einspruch ist erhoben am	D. der Anklagen wegen Vergehen.	E. der Anklagen wegen Uebertretung.	F. der Voruntersuchung.	G. der einzelnen richterlichen Anordnungen.
1.	2.	3.	4. a.	4. b.	4. c.	5. a.	5. b.	5. c.	5. d.

Formular Nr. 16. (§. 35.)

C. D. E. F. G.

Das Verfahren ist beendet					Des rechtskräftig gewordenen Urtheils		Akten sind		Die Geldstrafe ist gezahlt	Die Freiheitsstrafe ist angetreten	Bemerkungen.
in erster Instanz			in der Berufungsinstanz	in der Revisionsinstanz					am		
durch Strafbefehl	durch Urtheil	ohne Urtheil			Tag.	Inhalt.	weggelegt im Jahre	aufzubewahren bis			
6. a.	b.	c.	d.	e.	7. a.	b.	8. a.	b.	9. a.	b.	10.

Kalender für

Nummer.	Akten-zeichen.	Name des Angeklagten.	Termins-stunde.	Bezeichnung des Privatklägers, Nebenklägers und der Verwaltungsbehörde.	Name des Vertreters und Vertheidigers.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Digitized by Google

Formular Nr. 17. (§. 36.)

Hauptverhandlungen.

Strafthat.	Ergebniß der Hauptverhandlung: ohne Zuziehung von Schöffen, es ist ergangen: ein Urtheil.	Ergebniß der Hauptverhandlung: ohne Zuziehung von Schöffen, es ist ergangen: kein Urtheil.	Ergebniß der Hauptverhandlung: mit Zuziehung von Schöffen, es ist ergangen: ein Urtheil.	Ergebniß der Hauptverhandlung: mit Zuziehung von Schöffen, es ist ergangen: kein Urtheil.	Jährlich fortlaufende Zahl der Personen, welche für schuldig erkannt sind.	Jährlich fortlaufende Zahl der Personen, welche für nicht schuldig erkannt sind.	Das Urtheil ist zur Gerichtsschreiberei gelangt am	Bemerkungen.
7.	8. a.	b.	c.	d.	9. a.	b.	10.	11.

Formular Nr. 18. (§. 38.)

Liste der Ueberführungsstücke.

Jährlich fortlaufende Nr.	Tag des Eingangs.	Bezeichnung der Strafsache.	Aktenzeichen.	Gegenstand.	Empfangsbekenntniß.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Anlage II
zum Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 32 von 1879.

Geschäftsordnung

für die

Gerichtsschreibereien der Landgerichte.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Civilsachen.

Dritter Abschnitt.

Strafsachen.

Vierter Abschnitt.

Geschäftsordnung
für die
Gerichtsschreibereien der Landgerichte.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Einrichtung der Gerichtsschreibereien.

Bei jedem Landgerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Dieselbe zerfällt in Abtheilungen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt einen Gerichtsschreiber zum ersten Gerichtsschreiber; bei großen Landgerichten können mehrere erste Gerichtsschreiber bestellt werden. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Den in Betreff des Geschäftsbetriebes von dem ersten Gerichtsschreiber getroffenen Anordnungen haben die übrigen Beamten der Gerichtsschreiberei bis auf etwaige anderweite Entscheidung des Präsidenten Folge zu leisten.

Die Gerichtsschreiber sind verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten und bei Häufung der Geschäfte sich Hülfe zu leisten.

§. 2.

Aeußere Ordnung.

Alle Geschäftsräume des Gerichts sind mit Nummern und mit der Aufschrift ihrer Bestimmung zu versehen. Ein Verzeichniß der Geschäftsräume ist im Hausflur anzubringen.

Außerhalb der Fächer und Behältnisse dürfen sich nur Akten und Schriftstücke befinden, welche zu den vorliegenden Arbeiten gehören. Die Aktenfächer sind mit deutlichen Ueberschriften zu versehen.

Für die Abtragung der Akten und sonstigen Schriften an eine andere Abtheilung oder an die Richter und für den mündlichen Geschäftsverkehr der Beamten untereinander können bestimmte Stunden festgesetzt werden.

Ein Auszug aus dem Inventarium für Utensilien ist in jedem Gerichtszimmer auszuhängen.

§. 3.

Geschäftszeit, Briefkasten.

Die gewöhnlichen Dienststunden währen Vormittags von 8 bis 1, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr. Der Präsident kann die Dienststunden abweichend von dieser Vorschrift bestimmen.

Für die Erledigung der Eilfälle ist der Geschäftsbetrieb an keine Zeit gebunden.

Für die Rechtsuchenden soll die Gerichtsschreiberei mindestens zwei Stunden werktäglich geöffnet sein. Der Präsident hat die hierzu ein- für allemal bestimmten Tagesstunden (Sprechstunden) festzusetzen. Eine Bekanntmachung der Sprechstunden ist an die Gerichtstafel anzuheften.

Um den Rechtsuchenden Gelegenheit zu geben, außerhalb der Sprechstunden schriftliche Eingaben niederzulegen, ist, sofern es das Bedürfniß erfordert, in dem Flure des Gerichtsgebäudes ein Briefkasten anzubringen. Derselbe ist zweimal oder dreimal werktäglich durch den Gerichtsdiener zu leeren. Die Leerungszeiten sind auf dem Briefkasten zu vermerken.

§. 4.

Dienstobliegenheiten im Allgemeinen.

Der Gerichtsschreiber hat die von dem Richter getroffenen Anordnungen durch Anfertigung der Expeditionen, Ausfertigungen und Abschriften, sowie durch Anfertigung von Rechnungsarbeiten auszuführen; nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften bei Berechnung und Erhebung der Gerichtskosten mitzuwirken; für die Ordnung und Aufbewahrung der Akten und sonstigen Schriften zu sorgen; kleinere Schreibarbeiten selbst zu fertigen; Register und Listen zu führen; auf Grund derselben die Aufstellung der vorgeschriebenen Auszüge und Geschäftsübersichten zu bewirken; sich überhaupt denjenigen Verrichtungen zu unterziehen, welche im Interesse des Geschäftsbetriebes für erforderlich erachtet werden.

Zu den Dienstobliegenheiten des ersten Gerichtsschreibers gehört es:

1. Utensilien, Drucksachen, Schreibmaterialien, Beleuchtungs- und Heizungsmaterial, sowie sonstige Geschäftsbedürfnisse nach den ihm ertheilten Weisungen anzuschaffen und zu verwalten;
2. die Inventarien des Gerichts zu führen und darüber zu wachen, daß die für die äußere Ordnung und Sicherheit der Geschäftsräume erlassenen Anweisungen befolgt werden;
3. die Geschäftsübersichten aus den Nachrichten zusammenzustellen, welche die einzelnen Gerichtsschreiber zu liefern haben.

§. 5.

Eingänge.

Die an das Gericht verschlossen eingehenden Sendungen werden von dem Vorsitzenden der Kammer, welche in der Adresse bezeichnet ist, und wenn diese Bezeichnung fehlt, von dem Präsidenten eröffnet.

Die an die Gerichtsschreiberei gerichteten, verschlossen eingehenden Sendungen eröffnet der Gerichtsschreiber; wenn in der Aufschrift die Abtheilung bezeichnet ist, der Gerichtsschreiber der Abtheilung, anderenfalls der erste Gerichtsschreiber. Der Letztere hat auch die unverschlossenen für das Gericht oder die Gerichtsschreiberei bestimmten Schriftstücke, wenn Zweifel ist, zu welcher Abtheilung sie gehören, in Empfang zu nehmen, zu sondern und an die zuständigen Abtheilungen der Gerichtsschreiberei zu befördern.

Bei der Entgegennahme einer Schrift sind auf derselben der Zeitpunkt des Eingangs, die Zahl der Anlagen und diejenigen Postgebühren anzugeben, welche als baare Auslagen in die Kostenrechnung aufzunehmen sind. Gelangt die Schrift nicht an dem vermerkten Tage an die Gerichtsschreiberei, so hat diese einen besonderen Eingangsvermerk zu machen.

§. 6.

Werthsendungen.

Die Empfangnahme der an das Gericht oder eine Kammer adressirten Postanweisungsbeträge und Sendungen mit Werthangabe, sowie die Eröffnung der betreffenden Briefe bleibt dem Präsidenten ausschließlich vorbehalten. Derselbe vollzieht die zu ertheilenden Empfangsscheine, nachdem der erste Gerichtsschreiber die Eingänge in das Posteingangsnotizbuch eingetragen hat.

Das Posteingangsnotizbuch hat 9 Spalten mit folgenden Ueberschriften: 1. Tag des Eingangs, 2. Nummer des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung, 3. Aufschrift (Adresse), 4. Abgangsort, 5. Werthangabe in Mark, 6. Name des Ausgabebeamten der Post, 7. Tag und Stunde der Ausgabe, durch den Tagesstempel beglaubigt, 8. Bezeichnung der Sache, 9. Nachweis über den Verbleib des Geldes.

Die Postanstalt wird ein für allemal ersucht, die baaren Einzahlungen und die Sendungen mit Werthangabe bei Rückgabe der vollzogenen Ablieferungsscheine nur unter Vorlegung des Notizbuches zu verabfolgen. Zum Anerkenntniß der richtigen Eintragung dieser Scheine in das Notizbuch trägt der Postausgabebeamte bei der letzten Position mehrerer hintereinander eingetragenen Sendungen desselben Ankunftstages mit Bezeichnung ihrer Anzahl seinen Namen unter Abdruck des Tagesstempels in Spalte 7 ein.

Beim Eingange von Werthsendungen sind die Begleitschreiben und, falls solche Schreiben fehlen, die sofort unter Beilegung des Abschnitts der Postanweisungen aufzunehmenden, den Eingang bekundenden Vermerke mit einer Angabe über den Verbleib zu versehen.

Der Präsident hat auch die an das Gericht oder eine Kammer gerichteten eingeschriebenen Postsendungen zu öffnen und die darüber der Post zu ertheilenden Empfangsscheine zu vollziehen. Ist die Postbehörde damit einverstanden, so werden die eingeschriebenen Sendungen ebenfalls in das Posteingangsnotizbuch eingetragen, anderenfalls wird darüber von einem dazu bestimmten Beamten eine besondere Liste gehalten.

Die an die Gerichtsschreiberei adressirten Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungsbeträge und eingeschriebenen Sendungen hat der erste Gerichtsschreiber in Empfang zu nehmen und zu öffnen. Er unterzeichnet die Empfangsscheine und trägt die Sendungen, falls nicht angeordnet ist, daß über dieselben ein besonderes Posteingangsnotizbuch geführt wird, in das oben erwähnte Buch ein.

§. 7.

Anlegung der Akten.

Aus den eine und dieselbe Rechtsangelegenheit betreffenden Schriften werden Akten gebildet; es können auch Schriftstücke, welche verschiedene, aber gleichartige Angelegenheiten betreffen, in Sammelakten — Generalakten — vereinigt werden.

Jedes Aktenstück erhält ein Aktenzeichen. Dasselbe wird durch den Buchstaben und die Nummer des Aktenregisters unter Beifügung der Jahreszahl gebildet; bei Generalakten besteht das Aktenzeichen aus der Ziffer und der Nummer des Registerabschnitts. Das Aktenzeichen lautet demgemäß beispielsweise P. Nr. 11/80 oder II. Nr. 16. Soweit die Hauptakten von dem Sekretariate angelegt werden, ist das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft auch das des Landgerichts.

Die Akten werden geheftet und mit einer fortlaufenden Blattzahl versehen; sie erhalten aus starkem Papier Aktendeckel und Aktenrücken. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann für gewisse Gattungen von Sachen bestimmen, daß die Verwendung förmlicher Aktendeckel und Aktenrücken unterbleibt und daß die Akten entweder mit einem gewöhnlichen Papierumschlage oder nur mit einem aus einem halben Bogen Papier bestehenden Aktenrücken versehen werden.

Auf dem Aktendeckel oder auf dem Aktenrücken ist das Landgericht zu bezeichnen, die Angelegenheit, auf welche sich der Akteninhalt bezieht (Namen der Parteien, Angeschuldigten), anzugeben und das Aktenzeichen zu vermerken. Das Aktenzeichen des Landgerichts wird auch auf den von dem Amtsgericht eingereichten Akten notirt.

Haftsachen sind als solche, andere Sachen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, sind durch einen auf den Aktendeckel, bezüglich auf die vorzulegende Schrift zu setzenden, in die Augen fallenden Vermerk als »Eilsache« zu bezeichnen.

Die Weglegung der Akten erfolgt auf Anordnung des Gerichts, wenn die Angelegenheit beendet ist oder für beendet gilt (siehe unten §§. 19 bis 22). Auf dem Aktendeckel ist das Jahr der Weglegung und das Jahr, bis zu welchem die Akten aufzubewahren sind, nachzutragen. Besondere Register über weggelegte Akten werden nicht geführt.

Die in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz entstehenden Verhandlungen und eingehenden Schriften werden regelmäßig den Akten der ersten Instanz einverleibt. Die in Folge allgemeiner oder besonderer Anordnung in Urschrift oder Abschrift zurückbehaltenen Schriftstücke hat der Gerichtsschreiber zu Sammelakten zu nehmen. Ordnet das Gericht die Zurückbehaltung der Urschrift der Entscheidung an, so muß die dann den Akten erster Instanz beizufügende Abschrift (§. 506 C. P. O.) auch die Bemerkungen enthalten, welche gemäß §§. 286 Abs. 3, 662 Abs. 2, 670 und 703 C. P. O. auf die Urschrift der Entscheidung gesetzt sind.

Die Folgeordnung der Schriften in den Akten wird mit der des Beschwerderegisters nicht übereinstimmen, weil es sich empfiehlt, die Schriften nicht nach den Rechtsangelegenheiten zu sammeln, in denen die Beschwerde erging, sondern nach den Materien (z. B. Zustellungen, Stempelsachen), auf welche die Entscheidung sich bezieht.

Die näheren Anweisungen über die Anlegung der vorbezeichneten Sammelakten hat der Präsident zu erlassen.

§. 8.

Tagebuch.



Als Hauptgeschäftskontrole wird das Tagebuch nach Formular Nr. 1 in monatlichen Heften geführt. Es vertritt die Stelle des bisher üblich gewesenen Journals (Tagezettels, Produktenbuchs) und hat die Bestimmung, den Nachweis zu liefern, welche Schriften eingegangen, zu welchen Akten sie genommen oder an welche Behörden sie abgegeben sind.

Zur Eintragung gelangen alle Schriften, Zustellungsurkunden jedoch nur, wenn sie zu einer Verfügung Veranlassung geben. Anlagen eines Schriftstücks werden als zu der betreffenden Schrift gehörig

(z. B. zu Nr. 56) nur dann bezeichnet, wenn die besondere Wichtigkeit dies erfordert oder wenn es zur Vermeidung von Irrthümern nothwendig ist.

Das Aktenzeichen und die unter dasselbe zu setzende Nummer des Tagebuchs bilden die Geschäftsnummer. Dieselbe wird bei jedem Schriftstück links auf die erste Seite gesetzt. Bei der Bildung der Geschäftsnummer wird das Aktenzeichen der zweiten Instanz verwendet, auch wenn das Schriftstück zu den von dem Amtsgericht eingereichten Akten gelangt.

Die Eintragung in das Tagebuch muß am Tage des Eingangs geschehen. Gelangt eine Schrift nicht am Tage des Eingangsvermerks zur Gerichtsschreiberei, so müssen beide Tage in Spalte 2 vermerkt werden.

Den Akten sind Nummernverzeichnisse vorzuheften. In denselben werden die Nummern des Tagebuchs reihenweise untereinander geschrieben, indem die Jahreszahl als Ueberschrift vorangestellt wird. Bei Einheftung des Schriftstücks oder bei der Abgabe desselben ist die Nummer zu durchstreichen, letzterenfalls auch neben die Nummer ein Vermerk über den Verbleib zu setzen.

So lange das Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei bleibt, bedarf es keines Nachweises über das Stadium der Behandlung, in welchem es sich befindet. Die Spalte 8 ist nur zu benutzen, wenn das Schriftstück aus der Gerichtsschreiberei geht.

§. 9.

Aktenregister.

Die Akten werden in Register eingetragen und in der Ordnung aufbewahrt, in welcher sie verzeichnet sind. Umfaßt ein Register verschiedene Angelegenheiten, so können für diejenigen Abtheilungen der Gerichtsschreiberei, denen einzelne dieser Angelegenheiten nicht zugewiesen sind, Register geführt werden, in denen die betreffenden Spalten fehlen.

In den jahrgangsweise zu führenden Registern sind die in die Geschäftsübersichten aufzunehmenden Ergebnisse am Schlusse des Jahres zusammenzustellen. Eine Uebertragung in das neuanzulegende Register, bei welcher stets das Aktenzeichen beizubehalten ist, findet nur statt, wenn die Akten bei dem Beginne des dritten, Civilprozeßakten bei dem Beginne des vierten Jahres noch nicht weggelegt sind. Wird in das Register eines früheren Jahrgangs ein Datum eingeschrieben, so ist das Jahr der Einschreibung beizufügen.

Die elbzollgerichtlichen Sachen sind als solche in der Spalte Bemerkungen in den Registern zu bezeichnen. Sie werden am Jahresschlusse gezählt und in der Geschäftsübersicht zur Darstellung gebracht.

§. 10.

Register für Generalakten.

Nr. 2

Das Register für Generalakten wird nach dem Formular Nr. 2 geführt. Es zerfällt nach den Gegenständen in Abschnitte. Als Generalakten sind diejenigen Akten anzusehen, welche Angelegenheiten der Justizaufsicht und Justizverwaltung betreffen, und alle übrigen Akten, die nicht in ein besonders vorgeschriebenes Register einzustellen sind.

§. 11.

Selbständige Amtshandlungen des Gerichtsschreibers.

Die Anträge, deren selbständige Erledigung dem Gerichtsschreiber zusteht, werden von demselben, sofern sie begründet sind, erledigt, auch wenn sie statt an die Gerichtsschreiberei an das Gericht adressirt sind. Sind die Anträge unzulässig, so werden sie abgelehnt und, wenn sie schriftlich gestellt waren, mit einem Ablehnungsvermerk versehen, zurückgegeben.

Mittheilungen, Benachrichtigungen und Ersuchen des Gerichtsschreibers an Behörden oder andere Gerichtsschreibereien sind regelmäßig in Urschrift abzusenden.

Der Gerichtsschreiber hat in allen Rechtsangelegenheiten Ladungen und Benachrichtigungen, sowie die von ihm selbständig erlassenen Schreiben mit der Unterschrift seines Namens und seiner Amtseigenschaft zu vollziehen.

Die Vollziehung der von ihm nach gesetzlichen Vorschriften zu ertheilenden Ausfertigungen, Auszüge, Beglaubigungen und Bescheinigungen geschieht in gleicher Weise unter Beidrückung des Gerichtssiegels.

§. 12.

Vorlegung der Schriftstücke.

Eingänge, welche der Gerichtsschreiber nicht selbständig zu erledigen hat, sind unter Beifügung der Akten vorzulegen, falls nicht bereits vorher, wie bei Terminsprotokollen regelmäßig geschehen soll, eine Verfügung auf das Schriftstück gesetzt ist. Zustellungsurkunden werden nur dann vorgelegt, wenn es an-

Digitized by Google

geordnet ist oder wenn der Gerichtsschreiber bei der ihm obliegenden Prüfung findet, daß nicht vorschriftmäßig zugestellt ist.

Die Abschriften der vorbereitenden Schriftsätze, welche nach erfolgter Zustellung an den Gegner auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt werden, sind ohne Weiteres zu den Akten zu nehmen und dem Richter nur dann vorzulegen, wenn dies, sei es für eine bestimmte Gattung von Sachen, sei es für einen bestimmten Prozeß, angeordnet ist.

Die von einer Partei betriebenen Ladungen, mögen sie in einen Schriftsatz aufgenommen oder besonders angefertigt sein, werden sogleich nach ihrem Eingange vorgelegt. Der auf die Urschrift des Schriftsatzes vom Richter gesetzte Vermerk der Terminsbestimmung ist von dem Gerichtsschreiber auf die für das Gericht bestimmte Abschrift zu übertragen.

§. 13.

Ordnung der in der Bearbeitung befindlichen Schriftstücke.

Die in der geschäftlichen Behandlung befindlichen Schriften werden in der Gerichtsschreiberei den verschiedenen Stadien des Geschäftsbetriebes entsprechend gesondert, z. B.:

1. Schriften, welche mit einer Geschäftsnummer zu versehen sind (neue Sachen);
2. zur Beschlußfassung oder Verfügung vorzulegende Schriften;
3. Schriften, welche zu erledigen sind durch den Gerichtsschreiber, die Schreibstube, den Gerichtsvollzieher u. s. w.;
4. erledigte Schriften.

Der Aufsichtsbehörde und dem eigenen Ermessen des Gerichtsschreibers bleibt überlassen, im Falle des Bedürfnisses eine noch mehr ins Einzelne gehende Sonderung der Schriften in der Geschäftsregistratur eintreten zu lassen, namentlich besondere Fächer zu bestimmen für die Schriften, welche an jeden einzelnen der Richter, an andere Abtheilungen der Gerichtsschreiberei, die Gefängnißverwaltung u. s. w. von dem Gerichtsdiener abgetragen werden sollen.

Den in der geschäftlichen Behandlung befindlichen Schriften bleiben die dazu gehörigen Akten oder Vorstücke beigefügt. Wird durch besondere Gründe, namentlich durch den Umfang der Akten und deren Beistücke, die Trennung geboten, so werden solche Akten so lange, bis die Schrift damit wieder verbunden werden kann, besonders aufbewahrt.

Die definitive Abgabe von Akten weist das betreffende Aktenregister, die definitive Abgabe einzelner Schriftstücke das Nummernverzeichniß nach.

§. 14.

Ausführung der Verfügungen und Beschlüsse.

Die Schreiben (Expeditionen), welche angeordnet sind, müssen in bündiger verständlicher Geschäftssprache abgefaßt werden. Jedes Schreiben enthält die Bezeichnung der Rechtsangelegenheit und die Geschäftsnummer. Unter der Adresse ist die Art der Erledigung (z. B. Zustellung durch Aufgabe zur Post, Zustellung durch die Post, gewöhnliche Zustellung, Einschreiben u. s. w.) anzugeben, damit demgemäß die Reinschriften und Abschriften gefertigt werden. Dabei ist zu beachten, daß der Gerichtsvollzieher aus den ihm übergebenen Schriftstücken ersehen muß, in wessen Auftrage und an wen zuzustellen ist, ob der Nachweis der Zustellung förmlich oder nach den zugelassenen einfacheren Formen erbracht werden soll, ob eine Behändigung mit oder ohne Beurkundung zu geschehen hat, ob ein Eilfall vorliegt oder nicht. Der Gerichtsschreiber hat darauf zu halten, daß die hiernach nothwendigen Vermerke (nach Inhalt der vom Richter getroffenen Verfügung und der Expedition) in der Schreibstube auf die Schriften gesetzt werden, und hat, soweit dies nicht geschehen ist, das Versäumte nachzuholen. Handelt es sich um Behändigung von Hypothekenurkunden und anderen Werthpapieren, so ist der Vermerk auf einen Umschlag zu setzen, falls nicht ein Begleitschreiben genügende Angaben enthält. Die Art der Zustellung oder Behändigung kann in verständlicher Abkürzung bemerkt werden. Es bedeutet z. B. »vereinf. Zust.«, daß der Nachweis der Zustellung nach den zugelassenen einfacheren Formen zu geschehen hat, »Beh. mit Beurk.« »Beh. ohne Beurk.«, daß über die Behändigung ein schriftliches Empfangsbekenntniß beschafft oder nicht beschafft werden soll.

Berichte sind in der Reinschrift auf halbgebrochenem Bogen zu schreiben. Bei Antwortschreiben an eine Behörde ist deren Geschäftsnummer zu erwähnen. Werden Formulare verwendet, so bedarf es der Bezeichnung derselben (z. B. nach Formular 12b), wenn dieselbe in der Verfügung nicht bereits angegeben ist.

Die von dem Gerichtsschreiber auf Anordnung des Gerichts entworfenen Schreiben werden dem Richter zur Prüfung vorgelegt.

Ist die Verfügung, wie es die Regel sein soll, vom Richter so vollständig angegeben, daß sie ohne Weiteres abgeschrieben werden kann, so hat gleichwohl der Gerichtsschreiber die vorbezeichneten Förmlichkeiten zu prüfen und etwaige Ergänzungen herbeizuführen.

Bei Abgabe von Akten werden Abschriften nur dann zurückbehalten, wenn dies ausdrücklich angeordnet ist.

Der Gerichtsschreiber hat die von einem Richter oder der Gerichtsschreiberei zu vollziehenden oder zu beglaubigenden Reinschriften mit den Urschriften zu vergleichen und wenn sie von einem Richter zu unterschreiben sind, gegenzuzeichnen.

§. 15.

Geschäftskalender.

Die Termine — mit Ausschluß derjenigen zu mündlichen Verhandlungen in Civilprozessen und zu Hauptverhandlungen in Strafsachen — sowie die von Amtswegen zu beobachtenden Fristen verzeichnet der Gerichtsschreiber in einem darüber nach Formular Nr. 2 zu haltenden Geschäftskalender. Die laufende Nummer beginnt für jeden Tag, zu welchem Eintragungen erfolgen, mit der Ziffer 1. (Nr. 2.)

Die Akten werden, sofern nicht andere Anordnungen getroffen sind, 24 Stunden vor dem Terminstage vorgelegt. Die erfolgte Vorlegung ist in dem Kalender erkennbar zu machen.

Die Terminsprotokolle dürfen erst nach gehöriger Vollziehung auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt werden; der Eingang des Protokolls wird, sobald dasselbe mit der Geschäftsnummer versehen ist, in dem Kalender notirt.

§. 16.

Aushangskalender.

Ueber die Aushänge ist ein Kalender zu führen, welcher folgende Spalten hat:

1. jährlich fortlaufende Nummer;
2. Bezeichnung des Schriftstücks;
3. Geschäftsnummer;
4. Tag
   a) der Anheftung,
   b) des Ablaufs der Frist,
   c) der Abnahme;
5. Bemerkungen.

Die Bescheinigungen, welche bei der Anheftung und Abnahme auf das Schriftstück zu setzen sind, sollen lauten: »An die Gerichtstafel angeheftet« und: »Von der Gerichtstafel abgenommen«, und mit Ort, Datum, Namensunterschrift und Amtseigenschaft des Beamten versehen sein. Das Anheften und die Abnahme der Schriftstücke erfolgt, soweit es nicht zu den Dienstobliegenheiten des Gerichtsschreibers gehört (§. 17 dieser Geschäftsordnung), durch den Gerichtsdiener. Dieser führt den Aushangskalender unter Aufsicht des Gerichtsschreibers.

§. 17.

Zustellungen.

Der Gerichtsschreiber soll nur dann, wenn der Verzug Gefahr bringt, **unmittelbar** die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen (§. 179 C. P. O.).

Insoweit die öffentliche Zustellung durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel erfolgt, hat der Gerichtsschreiber, welcher dabei die Hülfe eines Gerichtsdieners in Anspruch nehmen kann, die Anheftung und die Abnahme zu besorgen und die auf den Aushang zu setzenden Vermerke den Bestimmungen des vorigen Paragraphen gemäß zu bescheinigen. Die Beglaubigung der Abschrift geschieht bei den in Anwaltsprozessen oder auf Betreiben von Rechtsanwälten zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt, bei anderen Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber. Ist die öffentliche Zustellung auf ein Gesuch der Partei vom Prozeßgericht bewilligt, so ist Abschrift der Entscheidung auf das anzuheftende Schriftstück zu übertragen und von dem Gerichtsschreiber zu beglaubigen. Die Schriften, welche die Stelle der Zustellungs-

urkunde vertreten (Aushänge und Beweisblätter), werden, wenn die öffentliche Zustellung auf Parteigesuch bewilligt ist, der Partei übermittelt, wenn sie von Amtswegen erfolgt, mit den Akten vorgelegt.

Zustellungen, die nicht beurkundet werden sollen, sowie Behändigungen jeder Art, sind durch die Post zu bewirken. Am Orte sind damit regelmäßig Gerichtsdiener zu beauftragen. Gerichtsvollziehern sind Aufträge dieser Art nur auf Grund einer allgemeinen Anordnung oder auf besondere Weisung zu ertheilen.

Die Gerichtsschreiberei, von welcher eine Sendung zur Post geht, ist in allen Fällen auf dem Briefumschlage als Absenderin zu bezeichnen.

Die Mitwirkung des Gerichtsschreibers bei vereinfachten Zustellungen ist in der allgemeinen Verfügung vom 16. Juli 1879 (J. M. Bl. S. 194) vorgeschrieben.

§. 18.

Geschäftsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher.

Der Geschäftsverkehr des Gerichtsschreibers mit dem Gerichtsvollzieher soll, soweit es irgend thunlich ist, ein mündlicher sein.

Aufträge, die sofort befolgt werden müssen, sendet der Gerichtsschreiber dem Gerichtsvollzieher durch den Gerichtsdiener zu. Die Uebermittelung der anderen Aufträge geschieht durch Niederlegung der Schriftstücke in ein verschließbares Fach, zu welchem der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher je einen Schlüssel führen.

Der Gerichtsschreiber sondert die Aufträge und legt sie in Hüllen, welche aus einem halben oder ganzen Bogen Papier bestehen. Die Hüllen werden nach dem Inhalt bezeichnet, als:

Zustellungen;
Behändigungen;
Vollstreckungen;
besondere amtliche Aufträge.

Eine noch mehr ins Einzelne gehende Sonderung kann von dem Präsidenten angeordnet werden.

Obwohl die gleichzeitige Anwesenheit beider Betheiligten bei der Empfangnahme der Aufträge und zu dem Nachweise der Erledigung nicht unbedingt nothwendig ist, so soll sie gleichwohl die Regel bilden. Der Gerichtsvollzieher wird sich demgemäß zu bestimmten Stunden auf der Gerichtsschreiberei einfinden, soweit es verlangt wird, über die Befolgung der Aufträge nähere Mittheilung machen und nach Durchsicht der neuen Aufträge um Auskunft ersuchen, falls bei den Adressen oder der Bezeichnung der Schriftstücke und der Art des Auftrags Mängel oder Unvollständigkeiten vorgekommen sind. Je sorgfältiger der Gerichtsschreiber darauf hält, daß auf den Schriftstücken oder deren Umschlage — siehe §. 14 dieser Geschäftsordnung — der dem Gerichtsvollzieher ertheilte Auftrag genau und vollständig angegeben wird, um so seltener werden die für beide Theile lästigen Rückfragen sein.

Einer Kontrole über den Verkehr zwischen dem Gerichtsschreiber und dem Gerichtsvollzieher bedarf es in der Regel nicht. Wird sie für erforderlich erachtet, so geschieht sie in folgender Weise:

Die Geschäftsnummern der Schriftstücke werden auf jeder Hülle reihenweise untereinander geschrieben und diejenigen, welche amtliche Aufträge betreffen, deren Erledigung durch urkundliche Beweisstücke (Zustellungsurkunden, Behändigungsscheine 2c.) darzuthun ist, unterstrichen. Sobald der Erledigungsnachweis geführt ist, wird die betreffende Geschäftsnummer durchstrichen, jedoch so, daß sie noch leserlich bleibt.

Der Zutheilungstag, ausgedrückt durch eine Bruchzahl, und der Name des Gerichtsvollziehers werden von dem Gerichtsschreiber über das Nummernverzeichniß gesetzt. Unter dieses Verzeichniß schreibt der Gerichtsvollzieher zum Zeichen des Empfangs seinen Namen, dem er das Datum beifügt.

Die Hüllen werden nach der Zeitfolge für jeden Gerichtsvollzieher besonders aufbewahrt. Zu diesen Sammlungen gelangen die Hüllen über Parteiaufträge sofort nach der Ausreichung, die Hüllen über amtliche Aufträge erst dann, wenn der obenerwähnte urkundliche Erledigungsnachweis hinsichtlich aller Nummern geführt ist.

Bei Landgerichten von beträchtlichem Geschäftsumfange kann eine Gerichtsvollzieherstube eingerichtet und ein besonderer Beamter bestellt werden, welcher die Aufträge für die Gerichtsvollzieher von allen Ab-

theilungen der Gerichtsschreiberei empfängt, dieselben übermittelt, die Schriftstücke über die Erledigung der Aufträge entgegennimmt und an die Abtheilungen der Gerichtsschreiberei abgiebt. Die näheren Anweisungen hierüber hat der Präsident zu erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Civilsachen.

§. 19.

Prozeßregister der Civilkammer.

In das Prozeßregister der Civilkammer, welches nach Formular Nr. 4 zu führen ist, gehören — mit Ausnahme der Ehe- und Entmündigungssachen — alle Prozesse erster Instanz, welche nicht in das Prozeßregister einer Kammer für Handelssachen einzutragen sind (siehe §. 20).

Nr. 4.

Die in die Spalte 5 einzutragenden Nummern beginnen für jede Unterspalte mit der Ziffer 1. Dieselben werden zur Bildung des Aktenzeichens verwendet; es führt also z. B., wenn im Jahre 1880 bereits zwei Wechselklagen und achtzehn gewöhnliche Klagen eingegangen waren, die neu eingehende Wechselklage das Aktenzeichen P Nr. 3/80, die neu eingehende gewöhnliche Klage das Aktenzeichen O Nr. 19/80.

Meß- und Marktsachen sind als solche in Spalte Bemerkungen zu verzeichnen.

Die Akten sind, falls die Beendigung des Rechtsstreites aus den Akten nicht ersichtlich ist, wegzulegen, wenn seit Jahresfrist keine auf die Fortsetzung des Rechtsstreites gerichteten Parteianträge eingegangen sind; ist die im §. 94 Nr. 1 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erwähnte Frist verlängert, erst nach Ablauf der Frist. Eine Berichtigung des Vermerks über die Weglegung findet nicht statt. Wird später das Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt, so ist die Rechtsangelegenheit wie eine neue Sache einzutragen und bei der früheren und der neuen Registernummer auf die andere Eintragung hinzuweisen.

Für sämmtliche Prozesse wird ein fünf Jahrgänge des Prozeßregisters umfassendes alphabetisches Namensverzeichniß und zwar nach dem Namen des Beklagten geführt; in zwei besonderen Spalten ist der Name des Klägers und das Aktenzeichen zu bemerken.

Zu den Prozeßakten gehören die Anträge auf Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder einer vollstreckbaren Ausfertigung, sowie alle das Zwangsvollstreckungsverfahren betreffenden Anträge, für welche das Landgericht zuständig ist.

Ordnet das Gericht die Verhandlung mehrerer durch eine Klage erhobener Ansprüche oder einer von dem Beklagten geltend gemachten Gegenforderung in getrennten Prozessen an (§. 136 C. P. O.), so behält einer der Prozesse die bisherige Registernummer, die übrigen werden unter neuen Nummern eingetragen. Unter besonderer Nummer sind ferner einzutragen:

1) das Verfahren über die dem Beklagten im Urkundenprozesse vorbehaltenen Rechte (§. 563 C. P. O.);
2) Anträge auf Erlaß von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen.

Wird ein Rechtsstreit von einem Amtsgerichte (§§. 466. 467 C. P. O.) oder von der Kammer für Handelssachen (§§. 103. 105 G. V. G.) vor die Civilkammer verwiesen, so ist die in Spalte 5 eingetragene Zahl zu unterstreichen und in Spalte 7 der Sachverhalt kurz zu bemerken.

§. 20.

Prozeßregister der Kammer für Handelssachen.

Ist für den Bezirk des Landgerichts oder für örtlich abgegrenzte Theile desselben eine Kammer für Handelssachen gebildet, so wird über die Prozesse, welche vor dieser Kammer verhandelt werden, das Prozeßregister nach Formular Nr. 4 geführt. Dabei sind die Bestimmungen des vorigen Paragraphen zu beachten und die des letzten Absatzes entsprechend anzuwenden (§. 102 Abs. 2 und §. 104 G. V. G.).

§. 21.

Register für Ehe- und Entmündigungssachen.

Das Register für Ehe- und Entmündigungssachen ist nach Formular Nr. 5 zu führen.

Zur Bildung des Aktenzeichens wird die in die Spalte 1 eingestellte Nummer verwendet.

Nr. 5.

Es wird für jeden Prozeß nur eine Unterspalte der Spalte 4 benutzt. Sind in einer Ehesache verschiedene Klaganträge gestellt, so bleiben die nachfolgenden Spalten unbenutzt, wenn eine vorhergehende

Spalte zur Ausfüllung gelangt, es wird z. B., wenn die Klage auf Ungültigkeitserklärung und auf Ehescheidung gerichtet ist, nur Spalte 4d ausgefüllt.

Um die Zählung zu erleichtern, erfolgt die Ausfüllung der Spalte 4 durch Zahlen, welche für jede Unterspalte mit der Ziffer 1 beginnen und jährlich fortlaufen. Betrifft eine Klage einen Beschluß, durch welchen eine Person für einen Verschwender erklärt ist, so ist die Zahl (in Spalte 4a oder 4b) zu unterstreichen.

Von den Unterspalten der Spalte 5 wird nur die Unterspalte der Instanz ausgefüllt, in welcher das Verfahren beendet wird oder, weil die Akten weggelegt werden, für beendet gilt. Bei Ausfüllung dieser Spalte ist, um die verschiedenen Gattungen der Rechtsangelegenheiten zu unterscheiden, der kleine lateinische Buchstabe zu verwenden, mit welchem die betreffende Unterspalte der Spalte 4 bezeichnet ist.

In die Spalte 6 ist der Inhalt des rechtskräftigen Urtheils nur insoweit einzutragen, als dies die Aufstellung der Geschäftsübersicht erfordert.

Zu den Prozeßakten gehören die Anträge auf Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft und die Anträge und Entscheidungen, welche den Erlaß einstweiliger Verfügungen, eines Rückkehr-, Aufnahme- oder Besserungsbefehls oder eines Befehls zur Herstellung des ehelichen Lebens betreffen (siehe §. 16 Nr. 6 Einführungsgesetz zur C. P. O. und §§. 5 bis 7 Ausführungsgesetz zu derselben).

Bezüglich der Weglegung der Akten und der Führung eines alphabetischen Namensverzeichnisses sind die in §. 19 gegebenen Bestimmungen zu befolgen.

In den Landestheilen, in welchen eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens nach dem bürgerlichen Rechte nicht zulässig ist, fällt die Spalte 4f des Registers weg.

§. 22.

Ueber die in der Berufungsinstanz zu verhandelnden Prozesse wird das Register nach Formular Nr. 6 geführt. *Register für Berufungen in Civilsachen. Nr. 6.*

Die Spalten 1 bis 5 werden nach der Terminsbestimmung, die Spalten 6 und 7 nach Erledigung der Instanz ausgefüllt. Haben mehrere mündliche Verhandlungen stattgefunden, so wird in der Spalte 6 nur die letzte verzeichnet.

Zu den Prozeßakten gehören die Anträge auf Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder einer vollstreckbaren Ausfertigung, sowie alle die Zwangsvollstreckung betreffenden Anträge, für welche das Berufungsgericht zuständig ist.

Die Rücksendung der Akten an das Amtsgericht erfolgt nach Erledigung der Berufung. Die Berufung gilt, falls die Beendigung der Instanz aus den Akten nicht ersichtlich ist, für erledigt, wenn seit Jahresfrist keine auf die Fortsetzung des Rechtsstreites gerichteten Parteianträge eingegangen sind; ist die im §. 94 Nr. 1 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmte Frist verlängert, erst nach Ablauf dieser Frist. Wird später das Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt, so ist der Rechtsstreit als neue Sache einzutragen.

§. 23.

Ueber die Termine, welche zur mündlichen Verhandlung in erster Instanz anberaumt sind, werden Kalender nach Formular Nr. 7 geführt. Für jede Civilkammer und für jede Kammer für Handelssachen werden besondere Kalender gehalten. *Kalender für mündliche Verhandlungen. Nr. 7.*

Dem Verzeichnisse der Termine ist der Terminstag als Ueberschrift voranzustellen. In dem Kalender der Kammer für Handelssachen ist in der Ueberschrift ein Vermerk zu machen, wenn der Vorsitzende auf Grund des §. 109 Abs. 3 G. V. G. die Sitzung ohne Handelsrichter abgehalten hat. Die laufende Nummer beginnt für jeden Tag mit der Ziffer 1, während in der Spalte 7 die kontradiktorischen Verhandlungen durch das ganze Jahr hindurch gezählt werden.

Nach der Terminsbestimmung sind die Spalten 1 bis 6 auszufüllen, der Name des Anwalts der Gegenpartei ist nachzutragen, sobald er bekannt wird. Als Endurtheile gelten bei der weitern Ausfüllung auch die Zwischenurtheile, welche in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheile angesehen werden (§§. 248, 276, 502, 562 C. P. O.). Von den Spalten 8a bis f werden alle diejenigen ausgefüllt, unter welche bezüglich eines Anspruchs, eines Theiles eines Anspruchs, eines Angriffs- oder eines Vertheidigungsmittels das Ergebniß der mündlichen Verhandlung gehört, so daß in einer und derselben Sache nicht selten mehrere Spalten



zur Ausfüllung gelangen. Diese Ausfüllung geschieht hier und in Spalte 9 dadurch, daß der zu dem Aktenzeichen gehörige Buchstabe eingetragen wird. Sie wird, soweit sie nicht von dem Vorsitzenden bewirkt ist, von dem Gerichtsschreiber nach dem Eingange der Protokolle vorgenommen. Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens sind in die Spalte »anderweite Ergebnisse« (8f) einzutragen; diese Eintragungen sind zu unterstreichen.

Für die mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz und in der Beschwerdeinstanz werden besondere Kalender geführt. Die Spalte 2 zerfällt für diese Kalender in zwei Unterspalten, welche als Aktenzeichen der ersten Instanz und Aktenzeichen der zweiten Instanz zu überschreiben sind. In die Spalte 8 und 9 wird stets der Buchstabe der ersten Instanz eingestellt. Wird die Berufung als unzulässig verworfen, so wird der in die Spalte 8b eingestellte Buchstabe unterstrichen.

Im Uebrigen werden diese Kalender nach den vorstehenden Bestimmungen geführt.

Ein Verzeichniß der Termine ist vor dem Beginne der mündlichen Verhandlung in dem für die Rechtsanwälte bestimmten Zimmer auszuhängen.

§. 24.

Aushang des Urtheils-verzeichnisses.

Nr. 8.

Zu dem nach §. 287 Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Aushange des Urtheilsverzeichnisses ist das Formular Nr. 8 zu benutzen. Die Aushänge werden nach der Abnahme jahrgangsweise gesammelt.

§. 25.

Beschwerde-register für Civilsachen.

Nr. 9.

Ueber diejenigen Beschwerden, zu deren Entscheidung die Civilkammern zuständig sind, wird das Register nach Formular Nr. 9 geführt. Es werden nur Beschwerden über Amtsgerichte eingetragen, also weder Anträge auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers, noch auch Beschwerden über andere Behörden (z. B. Standesämter) und Beamte.

Zur Bildung des Aktenzeichens wird die in die Spalte 1 eingestellte Nummer verwendet.

Um die Zählung zu erleichtern, erfolgt die Ausfüllung der Spalte 6 durch Zahlen, welche für jede Unterspalte mit der Ziffer 1 beginnen und jährlich fortlaufen. Unter Civilprozessen (Spalte 6a) werden hier alle Rechtsangelegenheiten verstanden, welche in das Vollstreckungsregister der Amtsgerichte eingetragen sind.

Die Ausfüllung der Spalten 7a und 7b geschieht durch Einstellung des Buchstabens der Unterspalte 6, in welcher die Rechtsangelegenheit eingetragen ist. Ist dies der Buchstabe a, so ist demselben der Buchstabe beizufügen, der zur Bildung des Aktenzeichens erster Instanz verwendet ist; die Spalte 7a wird also mit a K ausgefüllt, wenn in der Zwangsversteigerung eines unbeweglichen Gegenstandes eine Entscheidung in der Beschwerdeinstanz ergangen ist. Wird die Beschwerde für begründet erklärt, so ist der Buchstabe zu unterstreichen.

Dritter Abschnitt.

Strafsachen.

§. 26.

Umfang der Büreau-geschäfte.

Die Anlegung und Aufbewahrung der Akten und die Führung der Aktenregister in Strafsachen erfolgt, soweit sie nicht durch nachstehende Bestimmungen der Gerichtsschreiberei zugewiesen ist, durch das Sekretariat der Staatsanwaltschaft.

Durch diese Einrichtung werden diejenigen Vorschriften nicht berührt, welche die Zulässigkeit der Akteneinsicht und die Verfügung über die Akten betreffen.

Der Gerichtsschreiber hat Verfügungen der Staatsanwaltschaft um Beilegung von Akten ohne Rückfrage zu befolgen.

Solange sich die Akten bei dem Gericht befinden, liegt die vorschriftsmäßige Behandlung derselben und der dazu eingehenden Schriften dem Gerichtsschreiber ob.



§. 27.

Zustellungen und Vollstreckungen.

Die Mitwirkung des Gerichtsschreibers bei Ausführung der gerichtlichen Entscheidungen erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen und der nachfolgenden Vorschriften.

In Privatklagesachen (§. 425 Abs. 2 und §. 430 Abs. 3 Str. P. O.) und in der Voruntersuchung (§. 36 Abs. 2 Str. P. O.) werden die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen und die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen von dem Gerichtsschreiber selbständig besorgt.

Andere Entscheidungen, welche der Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, werden, wenn keine besondere Anordnung getroffen ist, an die Staatsanwaltschaft übergeben (§. 36 Abs. 1 Str. P. O.).

Ist die Unterschrift des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters oder eines beauftragten Richters erforderlich, so sind die vollzogenen Reinschriften beizufügen.

Die Rücksendung der Akten aus der Berufungs- und Beschwerdeinstanz an das Amtsgericht geschieht durch die Staatsanwaltschaft. Wenn in der Berufungsinstanz ein Urtheil ergangen ist, so darf die Rücksendung erst nach dem Eintritte der Rechtskraft und im Falle des §. 386 Str. P. O. erst nach dem Ablauf der Frist erfolgen.

§. 28.

Register für Berufungen in Privatklagesachen.

Das Register für Berufungen in Privatklagesachen wird nach Formular Nr. 10 geführt. Es kommt nicht zur Anwendung, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung schon in erster Instanz oder durch Einlegung der Berufung übernommen hat. In diesem Falle gehört die Sache in das gewöhnliche Berufungsregister. Die später erfolgte Uebernahme der Verfolgung gehört in die Spalte Bemerkungen.

Nr. 10.

Die Ausfüllung der Spalten, welche die Art der Beendigung nachweisen (6a, b, c), geschieht durch Einstellung des Buchstabens des Aktenzeichens erster Instanz (B). Es wird nur eine Spalte benutzt. Wird die Sache in der Berufungsinstanz auf verschiedene Art beendet, so bleibt Spalte 6c und, wenn Urtheile verschiedener Art ergehen, Spalte 6a unbenutzt.

Die Fälle, in welchen das Verfahren ohne Urtheil beendet wird (siehe z. B. §§. 344, 363, 431 Abs. 1 und 2, 433 Abs. 1 Str. P. O.), brauchen in der Spalte Bemerkungen nicht näher bezeichnet zu werden. Der Inhalt der Urtheile kann in verständlicher Abkürzung in dem Register notirt werden.

Die Spalten 6, 7 und 8 werden ausgefüllt, wenn das Verfahren in der Berufungsinstanz beendet wird.

Die Schriften, welche die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens betreffen, sind zu den Akten zu nehmen, in welchen das angegriffene Urtheil ergangen ist.

Verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung, oder wird ohne Hauptverhandlung die Freisprechung erkannt (§. 410 Abs. 2 und §. 411 Abs. 1 und 2 Str. P. O.), so ist die Sache von Neuem in das Register einzutragen und bei der älteren und der neueren Nummer unter Hinweis auf die anderen Nummern die Wiederaufnahme zu bemerken. Das Ergebniß des Verfahrens ist in den eben bezeichneten Fällen in die Geschäftsübersicht nach den Anforderungen des Formulars aufzunehmen.

§. 29.

Kalender für Hauptverhandlungen.

Die Termine zu den Hauptverhandlungen werden, sobald sie anberaumt sind, in Kalender eingetragen. Der Wochen- und Monatstag werden als Ueberschrift vorangestellt. Die laufende Nummer beginnt für jeden Tag mit der Ziffer 1. Während der Verhandlung liegt der Kalender dem Gericht vor.

Für die Hauptverhandlungen der Strafkammer in erster Instanz und für die Hauptverhandlungen des Schwurgerichts ist der Kalender nach Formular Nr. 11 zu führen. Das Ergebniß der Verhandlung ist in Spalte 8 durch Einstellung des in dem Aktenzeichen — Spalte 2 — angegebenen Buchstabens für jede einzelne Sache zu vermerken. Wenn, was nur im Falle der Verbindung mehrerer Strafsachen vorkommen kann, ein Privatkläger betheiligt ist, so ist dies in der Spalte 11 zu bemerken.

Nr. 11.

Für die Hauptverhandlungen der Strafkammer in der Berufungsinstanz ist der Kalender nach Formular Nr. 12 zu führen. Die Ausfüllung der Spalte 9 geschieht durch Einstellung des Buchstabens, welcher zur Bildung des Aktenzeichens des Amtsgerichts — Spalte 5b — verwendet ist. In die Spalte 10b



sind alle Urtheile aufzunehmen, durch welche das erste Urtheil weder ganz, noch theilweise aufgehoben ist. Es können für die Verhandlungen in der Berufungsinstanz nach der Besetzung der Strafkammer mit drei oder fünf Richtern zwei Kalender gehalten werden.

Für jede Strafkammer und für das Schwurgericht werden besondere Kalender geführt.

Nach der Sitzung hat der Gerichtsschreiber, soweit es nicht bereits von dem Vorsitzenden geschehen ist, die Spalte 8 und 9, bezüglich 9 und 10 auszufüllen.

Ein Verzeichniß der Termine ist vor dem Beginn der Hauptverhandlung an geeigneter Stelle auszuhängen.

§. 30.

Beschwerden und Entscheidungen der Strafkammer als oberen Gerichts.

Ueber die Beschwerden, über welche die Strafkammer zu entscheiden hat, wird das Register nach Formular Nr. 13 von der Gerichtsschreiberei geführt.

Nr. 13.

Die Spalte 2 wird nur ausgefüllt, wenn die Beschwerde über ein Schöffengericht, ein Amtsgericht oder einen Amtsrichter geführt wird; in den übrigen Fällen ist in der Spalte Bemerkungen anzugeben, wer die angegriffene Entscheidung erlassen hat.

Die Ausfüllung der Spalten 8a und 8b geschieht durch Einstellung des Buchstabens, der zur Bildung des Aktenzeichens der ersten Instanz verwendet ist. Ist die Beschwerde für begründet erklärt, so ist dieser Buchstabe zu unterstreichen.

Die Entscheidungen der Strafkammer als oberen Gerichts und die Entscheidungen über die Ablehnung von Gerichtspersonen sind in Urschrift oder Abschrift zu besonderen Sammelakten zu bringen.

Vierter Abschnitt.

§. 31.

Schlußbestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung — §§. 1 bis 18 — finden auf alle gerichtlichen Angelegenheiten Anwendung.

Für alle Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und diejenigen Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, welche nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden, sind die jetzt geltenden Bestimmungen über die Führung von Büchern, Registern und Listen und über die sonstigen, den Beamten übertragenen Arbeiten auch ferner zu befolgen; es finden jedoch dabei die Vorschriften, welche über die Anlegung und Aufbewahrung der Akten und die Führung der Aktenregister in dem §. 26 dieser Geschäftsordnung und in dem §. 14 der Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten gegeben sind, entsprechende Anwendung. Entstehen Zweifel, so haben der Präsident des Oberlandesgerichts und der Oberstaatsanwalt gemeinschaftlich Bestimmung zu treffen, ob die erwähnten Geschäfte durch die Gerichtsschreibereien oder die Sekretariate zu erledigen sind.

Berlin, den 3. August 1879.

Der Justiz-Minister.

Im Auftrage:

Rindfleisch.

Digitized by Google

Formulare.

Inhaltsverzeichniß.

Tage

Jährlich fortlaufende Nummer.	Tag des Eingangs.	Akten-zeichen.	Name des Absenders.	Kurze Angabe des Inhalts der Schrift.
1.	2.	3.	4.	5.

Formular Nr. 1. (§. 8.)

buch.

Name des Richters.	Tag der Entscheidung.	Zur weiteren Erledigung an wen	Tag.	Als erledigt zu den Akten gebracht.
6	7.	8. a.	b.	9.

Formular Nr. 2. (§. 10.)

Register für Generalakten.

Nr.	Angefangen im Jahre	Bezeichnung der Akten.	Anzahl der Bände.	Weggelegt im Jahre	Aufzubewahren bis	Bemerkungen.

Geschäfts

Termine.

Laufende Nummer.	Aktenzeichen.	Nummer des Tagebuchs.	Bezeichnung der Sache.	Terminsstunde.	Bezeichnung des Richters, vor welchem der Termin ansteht.	Nummer des Tagebuchs, welche die Erledigung nachweist, und Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Formular Nr. 3. (§. 15.)

kalender.

Fristen.

Laufende Nummer.	Aktenzeichen.	Angeordnet laut		Bezeichnung der Sache.	Befolgt oder erledigt laut Nummer.	Bemerkungen.
		Nummer.	Entscheidung vom			
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Prozeßregister der

Tag des Eingangs der ersten Schrift.	Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort der Parteien.	Namen der Rechtsanwälte.	Gegenstand des Prozesses.
1.	2.	3.	4.

Formular Nr. 4. (§. 19.)

Civilkammer. O. P. Q.

Jährlich fortlaufende Nummer der Rechtsangelegenheit.			Akten		Bemerkungen.
O. Gewöhnliche Prozesse.	P. Urkunden und Wechselprozesse.	Q. Arreste und einstweilige Verfügungen.	sind weggelegt im Jahre	aufzubewahren bis	
5. a.	b.	c.	6. a.	b.	7.

Register für Ehe- und

Jährlich fortlaufende Nummer.	Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort der Parteien.	Namen der Rechtsanwälte.	Klagen in Entmündigungssachen auf		Klagen in Ehesachen auf			
			Anfechtung des Beschlusses auf Entmündigung.	Wiederaufhebung der Entmündigung.	Nichtigkeit der Ehe.	Ungültigkeit der Ehe.	Ehescheidung.	Herstellung des ehelichen Lebens.
1.	2.	3.	4. a.	b.	c.	d.	e.	f.

Formular Nr. 5. (§. 21.)

Entmündigungssachen. R.

Beendigung				Des rechtskräftig gewordenen Urtheils		Akten		Bemerkungen.
in erster Instanz		in der Berufungsinstanz.	in der Revisionsinstanz.	Tag.	Inhalt.	sind weggelegt im Jahre	aufzubewahren bis	
durch Urtheil.	ohne Urtheil.							
5.				6.		7.		8.
a.	b.	c.	d.	a.	b.	a.	b.	

Register für Berufungen

Jährlich fort-laufende Nr.	Des Amtsgerichts Sitz.	Des Amtsgerichts Akten-zeichen.	Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort der Parteien.	Namen der Rechtsanwälte.
1.	2. a.	b.	3.	4.

Digitized by Google

Formular Nr. 6. (§. 22.)

in Civilsachen. S.

Gegenstand des Prozesses.	Tag der mündlichen Verhandlung.	Abgabe der Akten		Bemerkungen.
		an	Tag.	
5.	6.	7. a.	b.	8.

Kalender für mündliche

Laufende Nummer.	Aktenzeichen.	Namen der Parteien.	Terminsstunde.	Namen der Rechtsanwälte.	Gegenstand des Rechtsstreits.	Jährlich fortlaufende Nummer für kontradiktorische Verhandlungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Formular Nr. 7. (§. 23.)

Verhandlungen.

Ergebnisse der mündlichen Verhandlung.						Erledigung des Termins ohne mündliche Verhandlung.	Das Urtheil ist zur Gerichtsschreiberei gekommen am	Tag des Aushangs des Urtheilsverzeichnisses.	Bemerkungen.
Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Urtheils.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anderweite Ergebnisse.				
8.						9.	10.	11.	12.
a.	b.	c.	d.	e.	f.				

Aushang des

Nr.

Verzeichniß der unterschriebenen und verkündeten Urtheile der Handelssachen) in ...., ergangen

Laufende Nr.	Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort		Akten-zeichen.
	des Klägers.	des Beklagten.	

Ausgehängt am 6. Januar 1881.

N. Gerichtsschreiber.

Formular Nr. 8. (§. 24.)

Urtheilsverzeichnisses.

1.

..... Civilkammer des Königlichen Landgerichts (Kammer für
in der ersten Instanz (Berufungsinstanz).

Namen der Rechtsanwälte.	Tag der Verkündung.

Abgenommen am 14. Januar 1881.

N. Gerichtsschreiber.

Beschwerderegister

Jährlich fortlaufende Nummer.	Amtsgericht			Bezeichnung der Sache.	Beschwerdeführer.	Antrag.
	Sitz.	Aktenzeichen.	Tag der Entscheidung.			
1.	2. a.	b.	c.	3.	4.	5.

Digitized by Google

Formular Nr. 9. (§. 25.)

für Civilsachen. T.

Jährlich fortlaufende Nummer.					Erledigung				Tag der Abgabe der Akten.	Bemerkungen.
Civilprozesse.	Konkursverfahren.	Vormundschaften.	Grundbuchsachen.	Andere Angelegenheiten.	durch Entscheidung.	ohne Entscheidung.	Tag der Erledigung.	Hinweis auf die Sammelakten.		
6.					7.				8.	9.
a.	b.	c.	d.	e.	a.	b.	c.	d.		

Register für Berufungen

Jährlich fort- laufende Nr.	Des Amtsgerichts		Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort		Des Urtheils erster Instanz	
	Sitz.	Aktenzeichen.	des Privatklägers.	des Angeklagten.	Tag.	Inhalt.
1.	2. a.	b.	3. a.	b.	4. a.	b.

Formular Nr. 10. (§. 28.)

in Privatklagesachen. P.

Die Berufung ist eingelegt von	Beendet in der Berufungsinstanz			Des Urtheils zweiter Instanz		Tag der Abgabe der Akten.	Bemerkungen.
	durch Urtheil auf sofortige Verwerfung der Berufung.	durch anderes Urtheil.	ohne Urtheil.	Tag.	Inhalt.		
5.	6.			7.		8.	9.
	a.	b.	c.	a.	b.		

Kalender für die Hauptver

Nr.	Akten-zeichen.	Name des Angeklagten.	Termins-stunde.	Name des Nebenklägers und der Verwaltungsbehörde.	Name des Vertreters und des Vertheidigers.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Formular Nr. 11. (§. 29.)

Handlungen in erster Instanz.

Strafhaft.	Es ist ergangen		Jährlich fortlaufende Zahl der Personen, welche für		Das Urtheil ist zur Gerichtsschreiberei gelangt am	Bemerkungen.
	ein Urtheil.	kein Urtheil.	schuldig	nichtschuldig		
			erkannt sind.			
7.	8. a.	8. b.	9. a.	9. b.	10.	11.

Kalender für die Hauptverhand

Nr.	Aktenzeichen der zweiten Instanz.	Name des Angeklagten.	Terminsstunde.	Des Amtsgerichts Sitz.	Des Amtsgerichts Aktenzeichen.	Name des Privatklägers, des Nebenklägers oder der Verwaltungsbehörde.	Name des Vertreters und des Vertheidigers.
1.	2.	3.	4.	5. a.	5. b.	6.	7.

Formular Nr. 12. (§. 29.)

lungen in der Berufungsinstanz.

Strafthat.	Nach der Verhandlung				Jährlich fortlaufende Zahl der Urtheile auf		Das Urtheil ist zur Gerichtsschreiberei gelangt am	Bemerkungen.
	vor fünf Richtern ist ergangen		vor drei Richtern ist ergangen		Aufhebung des ersten Urtheils.	Verwerfung der Berufung.		
	ein Urtheil.	kein Urtheil.	ein Urtheil.	kein Urtheil.				
8.	9. a.	b.	c.	d.	10. a.	b.	11.	12.

Beschwerderegister

Jährlich fortlaufende Nummer.	Sitz des Amtsgerichts.	Aktenzeichen erster Instanz.	Tag der Entscheidung.	Bezeichnung der Sache.	Beschwerdeführer.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Formular Nr. 13. (§. 30.)

für Straffachen. Q.

Antrag.	Erledigung				Tag der Abgabe der Akten.	Bemerkungen.
	durch Entscheidung.	ohne Entscheidung.	Tag der Entscheidung.	Hinweis auf die Sammelakten.		
7.	8. a.	b.	c.	d.	9.	10.

Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Anlage III
zum Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 32 von 1879.

Geschäftsordnung

für die

Sekretariate der Staatsanwaltschaften

bei den

Landgerichten.

Google

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.
Civilsachen.

Dritter Abschnitt.
Strafsachen.

Vierter Abschnitt.

Geschäftsordnung

für die

Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zur Wahrnehmung der Büreaugeschäfte werden bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen angestellt, welche den Titel Sekretäre und Assistenten führen. Einrichtung der Sekretariate.

Das Sekretariat zerfällt, wo es das Bedürfniß erfordert, in Abtheilungen.

§. 2.

Die gewöhnlichen Dienststunden währen Vormittags von 8 bis 1, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr. Der Erste Staatsanwalt kann die Dienststunden abweichend von dieser Vorschrift bestimmen. Geschäftszeit.

Für die Erledigung der Eilfälle ist der Geschäftsbetrieb an keine Zeit gebunden.

§. 3.

Der Sekretär ist verpflichtet, Gesuche, welche sich auf den Geschäftskreis der Staatsanwaltschaft beziehen, zu Protokoll zu nehmen; die Verfügungen durch Anfertigung der Expeditionen und Abschriften, sowie durch Anfertigung von Rechnungsarbeiten auszuführen; nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften bei Berechnung und Erhebung der Gerichtskosten mitzuwirken, für die Ordnung und Aufbewahrung der Akten und sonstigen Schriften zu sorgen; kleinere Schreibarbeiten selbst zu fertigen; Register und Listen zu führen; auf Grund derselben die Aufstellung der vorgeschriebenen Geschäftsübersichten zu bewirken; sich überhaupt denjenigen Verrichtungen zu unterziehen, welche im Interesse des Geschäftsbetriebes für erforderlich erachtet werden. Dienstobliegenheiten im Allgemeinen.

§. 4.

Die verschlossen eingehenden Sendungen werden, wenn sie an die Staatsanwaltschaft gerichtet sind, von dem Ersten Staatsanwalt, wenn sie an das Sekretariat gerichtet sind, von dem Sekretär geöffnet. Eingänge.

Bei der Entgegennahme einer Schrift sind auf derselben der Tag des Eingangs, die Zahl der Anlagen und diejenigen Postgebühren zu bemerken, welche als baare Auslagen in die Kostenrechnung aufzunehmen sind.

§. 5.

Die Empfangnahme der an die Staatsanwaltschaft adressirten Postanweisungsbeträge und Sendungen mit Werthangabe bleibt dem Ersten Staatsanwalt ausschließlich vorbehalten. Derselbe vollzieht die zu Werthsendungen.

ertheilenden Empfangsscheine, nachdem der Sekretär die Eingänge in das Posteingangsnotizbuch eingetragen hat.

Das Posteingangsnotizbuch hat neun Spalten mit folgenden Ueberschriften:

1. Tag des Eingangs; 2. Nummer des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung; 3. Aufschrift (Adresse); 4. Abgangsort; 5. Werthangabe in Mark; 6. Name des Ausgabebeamten der Post; 7. Tag und Stunde der Ausgabe, durch den Tagesstempel beglaubigt; 8. Bezeichnung der Sache; 9. Nachweis über den Verbleib des Geldes.

Die Postanstalt wird ein- für allemal ersucht, die baaren Einzahlungen und die Sendungen mit Werthangabe bei Rückgabe der vollzogenen Ablieferungsscheine nur unter Vorlegung des Notizbuches zu verabfolgen. Zum Anerkenntniß der richtigen Eintragung dieser Scheine in das Notizbuch trägt der Postausgabebeamte bei der letzten Position mehrerer hintereinander eingetragenen Sendungen desselben Ankunftstages, mit Bezeichnung ihrer Anzahl, seinen Namen unter Abdruck des Tagesstempels in Spalte 7 ein.

Beim Eingange von Werthsendungen sind die Begleitschreiben und, falls Schreiben fehlen, die sofort unter Beilegung des Abschnitts der Postanweisung aufzunehmenden, den Eingang bekundenden Vermerke mit einer Angabe über den Verbleib zu versehen.

Der Erste Staatsanwalt hat auch die an die Staatsanwaltschaft gerichteten eingeschriebenen Postsendungen zu öffnen und die darüber der Post zu ertheilenden Empfangsscheine zu vollziehen. Ist die Postbehörde damit einverstanden, so werden die eingeschriebenen Sendungen in das Posteingangsnotizbuch eingetragen, andernfalls wird darüber von einem dazu bestimmten Beamten eine besondere Liste gehalten.

Die an das Sekretariat adressirten Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungsbeträge und eingeschriebenen Sendungen hat der Sekretär in Empfang zu nehmen. Er unterzeichnet die Empfangsscheine und trägt die Sendungen, falls nicht angeordnet ist, daß über dieselben ein besonderes Buch geführt wird, in das Posteingangsnotizbuch ein.

§. 6.

Anlegung der Akten.

Aus den eine und dieselbe Rechtsangelegenheit betreffenden Schriften werden Akten gebildet; es können auch Schriftstücke, welche verschiedene, aber gleichartige Angelegenheiten betreffen, in Sammelakten — Generalakten — vereinigt werden.

Jedes Aktenstück erhält ein Aktenzeichen. Dasselbe wird für Generalakten durch Ziffer und Nummer des Registerabschnitts, für andere Akten durch den Buchstaben und die Nummer des Aktenregisters unter Beifügung der Jahreszahl gebildet, z. B. II. Nr. 16 oder J. Nr. 11/80.

Die Akten werden geheftet und mit einer fortlaufenden Blattzahl versehen; sie erhalten aus starkem Papier Aktendeckel und Aktenrücken. Der Ober-Staatsanwalt kann für gewisse Gattungen von Sachen bestimmen, daß die Verwendung förmlicher Aktendeckel und Aktenrücken unterbleibt und daß die Akten entweder mit einem gewöhnlichen Papierumschlage oder nur mit einem aus einem halben Bogen Papier bestehenden Aktenrücken versehen werden. Eine solche Anordnung kann auch für die Angelegenheiten getroffen werden, für welche nach dieser Geschäftsordnung Blattsammlungen anzulegen sind.

Auf dem Aktendeckel oder auf dem Aktenrücken ist die Staatsanwaltschaft, die Angelegenheit, auf welche sich der Inhalt bezieht (Name der Parteien, Angeschuldigten), und das Aktenzeichen anzugeben. Das Aktenzeichen wird auch auf den von dem Amtsgericht eingereichten Akten notirt. Haftsachen sind als solche, andere Sachen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, sind durch einen auf den Aktendeckel, bezüglich auf die vorzulegende Schrift zu setzenden, in die Augen fallenden Vermerk als »Eilsache« zu bezeichnen.

Die Weglegung der Akten erfolgt auf Anordnung des Staatsanwalts, wenn die Angelegenheit beendet ist.

Auf dem Aktendeckel ist das Jahr der Weglegung und das Jahr, bis zu welchem die Akten aufzubewahren sind, nachzutragen.

Besondere Register über weggelegte Akten werden nicht geführt.

In den Fällen, welche diese Geschäftsordnung ausdrücklich bestimmt, werden Blattsammlungen angelegt. Es unterbleibt dann das Heften und die Anlegung förmlicher Akten. Die betreffenden Schriftstücke werden in einer Hülle geordnet aufbewahrt. Die Hülle erhält das Aktenzeichen, sowie die Bezeichnung der Staatsanwaltschaft und der Rechtsangelegenheit.

Nach Weglegung sämmtlicher, einen Jahrgang umfassenden, zu Blattsammlungen gehörigen Schriften

werden dieselben zwischen zwei Deckel von Pappe oder Papier gelegt und zusammengebunden. Auf dem oberen Deckel wird der Inhalt und das Jahr, bis zu welchem die Sammlung aufzubewahren ist, bemerkt.

Die Bezeichnung »Akten« begreift auch Blattsammlungen in sich.

Die in Strafsachen in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz entstehenden Verhandlungen und eingehenden Schriften werden, wenn keine andere Anordnung ergeht, den Akten der ersten Instanz einverleibt.

§. 7.

Als Hauptgeschäftskontrole wird das Tagebuch nach Formular Nr. 1 in monatlichen Heften geführt. Es vertritt die Stelle des bisher üblich gewesenen Journals (Tagezettels, Produktenbuchs) und hat die Bestimmung, den Nachweis zu liefern, welche Schriften eingegangen, zu welchen Akten sie genommen oder an welche Behörde sie abgegeben sind. Tagebuch. Nr. 1.

Zur Eintragung gelangen alle Schriften, Zustellungsurkunden jedoch nur, wenn sie zu einer Verfügung Veranlassung geben. Anlagen eines Schriftstücks werden als zu der betreffenden Nummer gehörig (z. B. zu Nr. 56) dann bezeichnet, wenn die besondere Wichtigkeit dies erfordert oder wenn es zur Vermeidung von Irrthümern nothwendig ist.

Das Aktenzeichen und die unter dasselbe zu setzende Nummer des Tagebuchs bilden die Geschäftsnummer. Dieselbe wird bei jedem Schriftstück links auf die erste Seite gesetzt. Bei der Bildung der Geschäftsnummer wird das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft verwendet, auch wenn das Schriftstück zu den Akten des Amtsgerichts gelangt.

Die Eintragung in das Tagebuch muß am Tage des Eingangs geschehen. Gelangt eine Schrift nicht am Tage des Eingangsvermerks zum Sekretariate, so müssen beide Tage in Spalte 2 vermerkt werden.

Den Akten sind Nummernverzeichnisse vorzuheften. In denselben werden die Nummern des Tagebuchs reihenweise unter einander geschrieben, indem die Jahreszahl als Ueberschrift vorangestellt wird. Bei Einheftung des Schriftstücks oder bei der Abgabe desselben ist die Nummer zu durchstreichen, letzterenfalls auch neben die Nummer ein Vermerk über den Verbleib zu setzen.

Die Spalte 8 hat lediglich den Zweck, die Zahl der dort näher bezeichneten Geschäfte für die Jahresübersichten leicht und sicher zu ermitteln. Die Spalte 8b darf nicht benutzt werden, wenn die Sache in das Register für das Vorverfahren eingetragen wird, wenn also entweder Ermittelungen veranlaßt werden, um den Sachverhalt zu erforschen oder aber ohne solche Ermittelungen die Akten mit Anklageschrift abgegeben werden (siehe §. 16).

So lange das Schriftstück auf dem Sekretariate bleibt, bedarf es keines Nachweises über das Stadium der Behandlung, in welchem es sich befindet. Die Spalte 9 ist nur zu benutzen, wenn das Schriftstück aus dem Sekretariate geht.

§. 8.

Die Akten werden in Register eingetragen und in der Ordnung aufbewahrt, in welcher sie verzeichnet sind. Aktenregister.

In den jahrgangsweise zu führenden Registern sind die in die Geschäftsübersichten aufzunehmenden Ergebnisse am Schlusse des Jahres zusammenzustellen. Eine Uebertragung in das neu anzulegende Register, bei welcher übrigens stets das Aktenzeichen beizubehalten ist, findet nur statt, wenn die Akten bei dem Beginne des dritten Geschäftsjahres noch nicht weggelegt sind. Wird in das Register eines früheren Jahrgangs ein Datum eingeschrieben, so ist das Jahr der Einschreibung beizufügen.

Die definitive Abgabe der Akten ist stets in das Aktenregister einzutragen.

§. 9.

Das Register für Generalakten wird nach dem Formulare Nr. 2 geführt. Es zerfällt nach den Gegenständen in Abschnitte. Als Generalakten sind diejenigen Akten anzusehen, welche Angelegenheiten der Justizaufsicht und Justizverwaltung betreffen, und alle übrigen Akten, welche in ein anderes Register nicht einzustellen sind. Register für General-Akten. Nr. 2

§. 10.

Die Eingänge sind unter Beifügung der Akten oder Vorstücke zur Verfügung vorzulegen, Zustellungsurkunden jedoch nur dann, wenn es angeordnet ist, oder wenn der Sekretär bei der ihm obliegenden Prüfung findet, daß nicht vorschriftsmäßig zugestellt ist. Vorlegung und geschäftliche Behandlung der Schriftstücke.

Die in der geschäftlichen Behandlung befindlichen Schriften werden den verschiedenen Stadien des Geschäftsbetriebes entsprechend gesondert, z. B.

1) Schriften, welche mit einer Geschäftsnummer zu versehen sind (neue Sachen);
2) zur Verfügung vorzulegende Schriften;
3) Schriften, welche zu erledigen sind durch den Sekretär, die Schreibstube, den Gerichtsvollzieher u. s. w.;
4) erledigte Schriften.

Der Aufsichtsbehörde und dem eigenen Ermessen des Sekretärs bleibt überlassen, eine noch mehr ins Einzelne gehende Sonderung der Schriften in der Geschäftsregistratur eintreten zu lassen, namentlich besondere Fächer zu bestimmen für die Schriften, welche an die Strafkammer, das Amtsgericht, die Gefängnißverwaltung u. s. w. abgetragen werden sollen.

Den in der geschäftlichen Behandlung befindlichen Schriften bleiben die dazu gehörigen Akten oder Vorstücke beigefügt. Wird durch besondere Gründe, namentlich durch den Umfang der Akten und deren Beistücke, die Trennung geboten, so werden solche Akten so lange, bis die Schrift damit wieder verbunden werden kann, besonders aufbewahrt.

Außerhalb der Fächer und Behältnisse dürfen sich nur Akten und Schriftstücke befinden, welche zu den vorliegenden Arbeiten gehören.

Nr. 3. Termine und zu beobachtende Fristen verzeichnet der Sekretär in einem darüber nach Formular Nr. 3 zu haltenden Geschäftskalender. Die laufende Nummer beginnt für jeden Tag, zu welchem Eintragungen erfolgen, mit der Ziffer 1.

Die linke Seite ist für Termine, die rechte für Fristen bestimmt. Die Akten werden, sofern der Staatsanwalt nicht andere Anordnungen trifft, 24 Stunden vor dem Termine vorgelegt. Die Vorlegung der Akten ist im Kalender erkennbar zu machen.

§. 11.

Ausführung der Verfügungen.

Die Schreiben (Expeditionen), welche angeordnet sind, müssen in bündiger, verständlicher Geschäftssprache abgefaßt werden. Jedes Schreiben enthält die Bezeichnung der Rechtsangelegenheit und die Geschäftsnummer. Unter der Adresse ist die Art der Erledigung (z. B. Zustellung durch Aufgabe zur Post, Zustellung durch die Post, gewöhnliche Zustellung, Einschreiben u. s. w.) anzugeben, damit demgemäß die Reinschriften und Abschriften gefertigt werden. Dabei ist zu beachten, daß der Gerichtsvollzieher aus den ihm übergebenen Schriftstücken ersehen muß, in wessen Auftrage und an wen zuzustellen ist, ob der Nachweis der Zustellung förmlich oder nach den zugelassenen einfacheren Formen erbracht werden soll, ob eine Behändigung mit oder ohne Beurkundung zu geschehen hat, ob ein Eilfall vorliegt oder nicht. Der Sekretär hat darauf zu halten, daß die hiernach nothwendigen Vermerke (nach Inhalt der Verfügung und der Expedition) in der Schreibstube auf die Schriften gesetzt werden, und hat, soweit dies nicht geschehen ist, das Versäumte nachzuholen. Handelt es sich um Behändigung von Urkunden, so ist der Vermerk auf einen Umschlag zu setzen, falls nicht ein Begleitschreiben genügende Angaben enthält. Die Art der Zustellung oder Behändigung kann in verständlicher Abkürzung bemerkt werden. Es bedeutet z. B. »vereinf. Zust.«, daß der Nachweis der Zustellung nach den zugelassenen einfacheren Formen zu geschehen hat, »Beh. mit Beurk.«, »Beh. ohne Beurk.«, daß über die Behändigung ein schriftliches Empfangsbekenntniß beschafft oder nicht beschafft werden soll.

Berichte sind in der Reinschrift auf halbgebrochenem Bogen zu schreiben. Bei Antwortschreiben an eine Behörde ist deren Geschäftsnummer zu erwähnen. Werden Formulare verwendet, so bedarf es der Bezeichnung derselben, wenn dieselbe in der Verfügung nicht bereits angegeben ist.

Ist die Verfügung, wie es die Regel sein soll, so vollständig angegeben, daß sie ohne Weiteres abgeschrieben werden kann, so hat gleichwohl der Sekretär die vorbezeichneten Förmlichkeiten zu prüfen und etwaige Ergänzungen herbeizuführen.

Der Sekretär hat die von dem Staatsanwalte zu vollziehenden oder zu beglaubigenden Reinschriften gegenzuzeichnen.

Zustellungen, die nicht beurkundet werden sollen, sowie Behändigungen jeder Art sind durch die Post zu bewirken. Am Orte sind damit regelmäßig Gerichtsdiener zu beauftragen. Gerichtsvollziehern sind Aufträge dieser Art nur auf Grund einer allgemeinen Anordnung oder auf besondere Weisung zu ertheilen.

Das Sekretariat, von welchem eine Sendung zur Post geht, ist auf dem Briefumschlage als Absender zu bezeichnen.

Die zur Anheftung an die Gerichtstafel bestimmten Schriften sind dem Beamten zu übergeben, der den Aushangskalender führt.

§. 12.

Der Geschäftsverkehr des Sekretärs mit dem Gerichtsvollzieher soll, soweit es irgend thunlich ist, ein mündlicher sein. Geschäftsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher.

Aufträge, die sofort befolgt werden müssen, werden dem Gerichtsvollzieher übersandt. Die Uebermittelung der anderen Aufträge geschieht durch Niederlegung der Schriftstücke in ein verschließbares Fach, zu welchem der Sekretär und der Gerichtsvollzieher je einen Schlüssel führen.

Der Sekretär sondert die Aufträge und legt sie in Hüllen, welche aus einem ganzen oder halben Bogen Papier bestehen. Die Hüllen werden nach dem Inhalte bezeichnet als:

Zustellungen;
Behändigungen;
Vollstreckungen;
besondere amtliche Aufträge.

Eine noch mehr ins Einzelne gehende Sonderung kann von dem Ersten Staatsanwalte angeordnet werden.

Obwohl die gleichzeitige Anwesenheit beider Betheiligten bei der Empfangnahme der Aufträge und zu dem Nachweise der Erledigung nicht unbedingt nothwendig ist, so soll sie gleichwohl die Regel bilden. Der Gerichtsvollzieher wird sich demgemäß zu bestimmten Stunden auf dem Sekretariate einfinden, soweit es verlangt wird, über die Befolgung der Aufträge nähere Mittheilung machen und, nach Durchsicht der neuen Aufträge, um Auskunft ersuchen, falls Mängel oder Unvollständigkeiten vorgekommen sind.

Je sorgfältiger der Sekretär darauf hält, daß auf den Schriftstücken oder deren Umschlage — siehe §. 11 dieser Geschäftsordnung — der dem Gerichtsvollzieher ertheilte Auftrag genau und vollständig angegeben wird, um so seltener werden die für beide Theile lästigen Rückfragen sein.

Einer Kontrole über den Verkehr zwischen dem Sekretär und dem Gerichtsvollzieher bedarf es in der Regel nicht. Wird sie für erforderlich erachtet, so geschieht sie in folgender Weise:

> Die Geschäftsnummern der Schriftstücke werden auf jeder Hülle reihenweise untereinander geschrieben und diejenigen, welche Aufträge betreffen, deren Erledigung durch urkundliche Beweisstücke (Zustellungsurkunden, Behändigungsscheine) darzuthun ist, unterstrichen. Sobald der Erledigungsnachweis geführt ist, wird die betreffende Geschäftsnummer durchstrichen, jedoch so, daß sie noch leserlich bleibt.
>
> Der Zutheilungstag, ausgedrückt durch eine Bruchzahl, und der Name des Gerichtsvollziehers werden von dem Sekretär über das Nummernverzeichniß gesetzt. Unter das Nummernverzeichniß schreibt der Gerichtsvollzieher zum Zeichen des Empfangs seinen Namen, dem er das Datum beifügt.
>
> Die Hüllen werden nach der Zeitfolge für jeden Gerichtsvollzieher besonders aufbewahrt.

Ist bei dem Amtsgerichte oder Landgerichte des Ortes eine Gerichtsvollzieherstube eingerichtet, so kann angeordnet werden, daß dieselbe für den Geschäftsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher von dem Sekretariate der Staatsanwaltschaft mitbenutzt wird. Die näheren Anweisungen haben der Präsident des Landgerichts und der Erste Staatsanwalt zu erlassen.

Zweiter Abschnitt.

Civilsachen.

§. 13.

Das Register für Ehe- und Entmündigungssachen ist nach Formular Nr. 4 zu führen. Zur Bildung des Aktenzeichens wird die in Spalte 1 eingestellte Nummer verwendet. Die Spalte 4 kann nur benutzt werden, wenn es sich um eine der in Spalte 5a und 5b bezeichneten Angelegenheiten handelt. Ehe- und Entmündigungssachen.

Von den Spalten 5 und 6 gelangt stets nur eine Unterspalte zur Ausfüllung. Sind in einer Ehe- Nr. 4.

sache mehrere Klaganträge gestellt, so bleiben die nachfolgenden Spalten unbenutzt, wenn eine vorhergehende Spalte ausgefüllt wird; es wird z. B., wenn die Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe und auf Ehescheidung gerichtet ist, nur Spalte 6 b ausgefüllt.

Um die Zählung zu erleichtern, erfolgt die Ausfüllung der Spalten 5 und 6 durch Zahlen, welche für jede Unterspalte mit der Ziffer 1 beginnen und jährlich fortlaufen. Betrifft ein Prozeß in Entmündigungssachen (Spalten 5 c und 5 d) einen Beschluß, durch welchen eine Person für einen Verschwender erklärt ist, so ist die Zahl zu unterstreichen.

In den Landestheilen, in welchen eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens nach dem bürgerlichen Recht nicht zulässig ist, sind Register ohne die Spalte 6 d zu führen.

Für Ehe- und Entmündigungssachen werden Blattsammlungen angelegt.

Dritter Abschnitt.

Strafsachen.

§. 14.

Umfang der Bureaugeschäfte.

Die Anlegung und Aufbewahrung der Akten und die Führung der Aktenregister in Strafsachen erfolgt, soweit sie nicht den Gerichtsschreibereien der Landgerichte nach der für diese erlassenen Geschäftsordnung zugewiesen ist, durch die Sekretariate der Staatsanwaltschaften.

Durch diese Einrichtung werden diejenigen Vorschriften nicht berührt, welche die Zulässigkeit der Akteneinsicht und die Verfügung über die Akten betreffen.

Der Sekretär hat Verfügungen der Strafkammer, des Untersuchungsrichters oder des beauftragten Richters um Beilegung von Akten ohne Rückfrage zu befolgen.

Die büreaumäßige Behandlung der Beschwerden über Amtsanwälte liegt dem Sekretariat ob. Die Anlegung der sie betreffenden Akten geschieht nach den von dem Ersten Staatsanwalt erlassenen Anordnungen.

In den Aktenregistern ist die Betheiligung einer Verwaltungsbehörde oder eines Nebenklägers überall in der letzten Spalte zu notiren.

§. 15.

Handakten.

Werden Akten an andere Behörden abgegeben oder der Strafkammer vorgelegt, so sind diejenigen Schriftstücke (Urschriften oder Abschriften) zurückzubehalten, von denen dies ausdrücklich angeordnet ist. Diese Schriftstücke werden, wenn die Rückgabe der Akten erwartet wird, vorläufig an deren Stelle niedergelegt und später, den Anordnungen gemäß, entweder zu den die Angelegenheit betreffenden Akten (Hauptakten) oder, wie z. B. Konzepte der Anklagen, zu Sammelakten genommen.

Werden besondere Handakten für die Staatsanwaltschaft angelegt, so wird die Anlegung nur in dem Aktenregister in der Spalte Bemerkungen kurz notirt.

Die in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz entstehenden Schriften, welche den Hauptakten nicht einverleibt werden, sind regelmäßig zu den Akten des Amtsanwalts zu nehmen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die in die Strafprozeßliste eingetragenen Sachen keine Anwendung. Für solche Sachen werden nach Abgabe der Hauptakten an das Amtsgericht regelmäßig Handakten gebildet.

§. 16.

…ter für …fahren.

Nr. 5.

Das Register für Vorverfahren wird nach Formular Nr. 5 geführt. Die Schriften, welche ein Vorverfahren betreffen, werden, wenn nicht für den Einzelfall die Bildung von Akten verfügt ist, zu Blattsammlungen vereinigt.

1. Das vorbereitende Verfahren.

Für das Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage (§§. 156 bis 175. St. P. O.) sind die Spalten 1 bis 3 bestimmt. Die Eintragung in das Register erfolgt, sobald die Staatsanwaltschaft von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält und Ermittelungen veranlaßt, um den Sachverhalt

zu erforschen, auch wenn der Verdacht sich noch nicht gegen eine bestimmte Person richtet. Der Name des Beschuldigten ist Spalte 2 einzutragen, sobald es thunlich ist.

Verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens (§. 168 Abs. 2 St. P. O.) und verlangt der Oberstaatsanwalt oder beschließt das Gericht die Erhebung der öffentlichen Klage (§§. 170 bis 173 St. P. O.), so ist die Eintragung in Spalte 3b zu durchstreichen und in der Spalte 12 der Sachverhalt kurz darzulegen. Ebendaselbst ist auch eine Bemerkung zu machen, wenn das Gericht den Antrag des Beschwerdeführers verworfen hat (§. 172 St. P. O.).

Wird die Voruntersuchung eröffnet, so ist der in der Spalte 3a eingetragene Tag zu durchstreichen und die Sache bei der Zählung nur als Voruntersuchung zu behandeln.

2. Die Voruntersuchung.

Für die Voruntersuchung sind die Spalten 6, 7 und 8 bestimmt. Wird ein Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt oder wird die Voruntersuchung von Amtswegen eröffnet, so ist dies in der Spalte 12 zu bemerken.

3. Anträge und Beschlüsse nach beendetem Vorverfahren.

a. Für den Fall der Zuständigkeit der Strafkammer.

Der Antrag, welchen die Staatsanwaltschaft bei der Strafkammer stellt, ist in Spalte 9 regelmäßig in einer der Formeln einzuschreiben, welche §. 196 Abs. 1 St. P. O. angiebt.

Der auf diesen Antrag ergehende Beschluß wird, wenn er auf vorläufige Einstellung lautet, in Spalte 12 kurz bemerkt, sonst in Spalte 10 aufgenommen.

Ist gemäß §. 75 G. V. G. die Verhandlung und Entscheidung der Sache einem Schöffengericht überwiesen oder ist das Hauptverfahren gemäß §. 207 St. P. O. vor einem Schöffengericht eröffnet, so ist der Sitz des Gerichts Spalte 10a einzutragen und im letzteren Falle, um die Zählung zu erleichtern, zu unterstreichen. Wird das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte oder der Strafkammer eröffnet, so wird ebendaselbst die Nummer eingestellt, welche die Sache im Strafprozeßregister führt.

In die Spalte 10b gehört auch der Beschluß, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen. Diese Spalte wird nicht benutzt, wenn bei mehreren, derselben Person zur Last gelegten strafbaren Handlungen, auch nur wegen einer That, das Hauptverfahren eröffnet wird. Das Gleiche gilt, wenn gegen eine Person das Hauptverfahren eröffnet wird, während das Vorverfahren gegen mehrere Personen gerichtet war.

b. Für den Fall der Zuständigkeit eines Amtsgerichts.

Führen die angestellten Ermittelungen zu dem Ergebniß, daß die Anklage bei einem Amtsgericht zu erheben ist, so werden die Spalten 4 und 5 benutzt.

Wenn einem Staatsanwalt die Geschäfte des Amtsanwalts in Ansehung aller Strafthaten oder einzelner Gattungen derselben übertragen sind, so wird für diese Geschäfte die Spalte 5 benutzt. Bei Ausfüllung der Spalten 5c und 5d sind die Vorschriften zu befolgen, welche vorstehend (unter 3a) für Ausfüllung der Spalten 10a und 10b gegeben sind. In die Spalte 5c wird die Nummer der Strafprozeßliste eingetragen. Sind dem Staatsanwalt die Amtsanwaltsgeschäfte nur bei **einem** Amtsgerichte übertragen, so bedarf es der Spalte 5a in dem Register nicht.

Ist einem Staatsanwalt für Sachen, welche zur Zuständigkeit eines Amtsgerichts gehören, oder für einzelne Gattungen dieser Sachen nur die Vorbereitung der öffentlichen Klage, nicht deren Vertretung in dem Hauptverfahren, übertragen, so übersendet der Staatsanwalt die Anklage dem Amtsanwalt (Spalten 4a und 4), damit dieser Kenntniß nimmt und die Anklage bei dem Gerichte einreicht.

Sind keine Geschäfte des Amtsanwalts dem Staatsanwalt übertragen, so wird er nur ausnahmsweise die Anklageschrift fertigen, regelmäßig aber die Akten ohne Anklageschrift dem Amtsanwalte übersenden. In diesem Falle werden die Spalten 4a und 4c ausgefüllt.

4. Die Beendigung des Vorverfahrens.

Wird das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt (Spalte 3b), oder der von der Staatsanwaltschaft gestellte Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt (Spalte 12), oder wird die Nichteröffnung des Hauptverfahrens beschlossen (Spalten 5d und 10b), so sind die Spalten 11a und 11b auszufüllen und die Akten in der durch das Register bestimmten Reihenfolge aufzubewahren.

Uebersendet der Staatsanwalt die Akten einem Amtsanwalt (Spalte 4a, b, c), so gilt das Verfahren für das Register für beendet.

Wird das Hauptverfahren eröffnet (Spalte 5c und 10a), so werden die Akten Theile oder Beistücke der Akten über das Hauptverfahren.

Der Tag der Abgabe der Akten an das Schöffengericht ergiebt sich aus dem Tagebuche und ist in dem Register für das Vorverfahren nicht zu bemerken.

Wird nur die vorläufige Einstellung des Verfahrens beschlossen, so gilt das Verfahren als anhängig. Verfügt die Staatsanwaltschaft im Falle des §. 208 St. P. O. nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Weglegung der Akten, so wird lediglich Spalte 11 ausgefüllt und Spalte 12 der Sachverhalt kurz angegeben.

Wird das Reichsgericht für zuständig erachtet, so ist die Abgabe der Akten in der Spalte 12 zu bemerken.

5. Anklageschriften ohne vorbereitendes Verfahren.

Reicht die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift bei dem Gericht ein, ohne eine nähere Erforschung des Sachverhalts verfügt zu haben, so wird gleichwohl die Sache in das Register aufgenommen, und es finden auf deren Behandlung die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§. 17.

Strafprozeßregister. Nr. 6.

In das Strafprozeßregister, welches nach Formular Nr. 6 geführt wird, gehören die Strafsachen erster Instanz, in welchen das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte oder der Strafkammer eröffnet ist (Register für Vorverfahren Spalte 10a).

Der Beschluß, durch welchen ein Schöffengericht seine Unzuständigkeit ausgesprochen hat (§. 270 St. P. O.), ist nicht in Spalte 1, welche in diesem Falle unausgefüllt bleibt, sondern in Spalte 11 zu bemerken. Das gleiche Verfahren tritt ein, wenn zur Hauptverhandlung geschritten wird, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf, oder wenn eine Sache, in welcher das Urtheil eines anderen Gerichts aufgehoben ist, von dem Revisionsgericht an das Schwurgericht oder die Strafkammer verwiesen wird (§. 394 Abs. 2 St. P. O.).

Die in die Spalte 5 einzutragenden Nummern beginnen für jede Unterspalte (a, b, c, d, e) mit der Ziffer 1. Das Aktenzeichen wird durch den Buchstaben und die Ziffer der betreffenden Unterspalte gebildet, z. B. L[2] Nr. 11/80.

Ist das Hauptverfahren gegen einen Angeklagten wegen mehrerer Strafthaten eröffnet, so wird bei Ausfüllung der Spalte 5 nur die That berücksichtigt, welche mit der schwersten Strafart bedroht ist.

Das Register ist bezüglich der Spalte 5, der Anzahl der Strafkammern entsprechend, zu gestalten.

In der Spalte 6 ist nur die Unterspalte der Instanz auszufüllen, in welcher die Sache endgültig erledigt wird. Die Ausfüllung geschieht durch Einrückung des Buchstabens der Spalte 5, welcher zur Bildung des Aktenzeichens verwendet ist.

Wird in der Revisionsinstanz das erste Urtheil aufgehoben, so ist dies in der Spalte 11 kurz zu bemerken und dabei anzugeben, ob das Revisionsgericht in der Sache selbst entschieden hat oder die Sache an das Gericht, dessen Urtheil aufgehoben ist, oder an ein anderes Gericht zurückverwiesen hat. Letzterenfalls ist die Sache für das Register erledigt und Spalte 6c auszufüllen.

§. 18.

Strafprozeßliste. Nr. 7.

Für die vor die Amtsgerichte oder Schöffengerichte gehörigen Strafsachen, in Ansehung welcher dem Staatsanwalt die Geschäfte des Amtsanwalts auch für das Hauptverfahren übertragen sind, wird die Strafprozeßliste nach Formular Nr. 7 geführt. Sind dem Staatsanwalt die Amtsanwaltsgeschäfte nur für ein Amtsgericht übertragen, so bedarf es der Spalte 5 in der Liste nicht.

Die Eintragung erfolgt, sobald das Amtsgericht das Hauptverfahren eröffnet hat; es gehören jedoch

in die Liste auch die Fälle, in denen das Hauptverfahren von einem anderen Gericht eröffnet ist, und diejenigen, in denen zur Hauptverhandlung geschritten wird, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. In diesen Fällen wird die Spalte 2 nicht benutzt.

Bei Ausfüllung der Spalte 9 wird nur die Unterspalte der Instanz benutzt, in welcher das Verfahren beendet wird. Die Ausfüllung geschieht durch Einstellung des Buchstabens, welcher zur Bildung des Aktenzeichens des Amtsgerichts verwendet ist.

Forstdiebstahlssachen werden in die Strafprozeßliste nicht aufgenommen. Sind dem Staatsanwalt auch für Forstdiebstahlssachen die Geschäfte des Amtsanwalts übertragen, so wird nach dem in §. 33 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vorgeschriebenen Formular Nr. 14 ein besonderes Register geführt.

§. 19.

Verzeichniß der bestraften Personen.

Nr. 8

Das Verzeichniß der bestraften Personen wird alphabetisch nach Formular Nr. 8 geführt.

Es werden darin alle Personen verzeichnet, gegen welche nach Inhalt des Strafprozeßregisters auf Strafe erkannt ist, sowie diejenigen, welche wegen Verbrechens oder Vergehens oder auf Grund des §. 361 Nr. 1 bis 8 St. G. B. von einem anderen Gerichte bestraft sind, aber ihren Wohnsitz, bei dem Mangel eines Wohnsitzes, ihren Aufenthaltsort, im Bezirk des Landgerichts haben.

Jede Person darf nur einmal mit Namen vorkommen; der Vermerk über spätere Bestrafungen wird bei der früheren Eintragung nachgetragen.

Ist gegen mehrere Personen zusammen verhandelt, so ist gleichwohl der Name eines Jeden in dem Verzeichnisse besonders zu bemerken.

Die der Staatsanwaltschaft übersandten Urtheile und Mittheilungen über Bestrafungen werden zu Sammelakten genommen (Spalte 3b).

Befindet sich bei einem Aktenstücke ein vollständiges Strafverzeichniß, so wird in einem Spalte 4 einzutragenden Vermerke darauf Bezug genommen.

§. 20.

Register für Berufungen in Strafsachen.

Nr. 9

Das Register für Berufungen wird nach Formular Nr. 9 geführt. Die Spalten 1 bis 5 werden bei dem Eingange der Akten, die Spalten 6, 7, 8 nach Beendigung der Berufungsinstanz ausgefüllt.

Die Ausfüllung der Spalten, welche die Art der Beendigung nachweisen (6 a, b, c), geschieht durch Einstellung des Buchstabens, welcher zur Bildung des Aktenzeichens des Amtsgerichts (Spalte 2 b) verwendet ist. Es wird nur eine Spalte benutzt. Wird die Sache in der Berufungsinstanz auf verschiedene Art beendet, so bleibt Spalte 6 c, und, wenn Urtheile verschiedener Art ergehen, Spalte 6 a unbenutzt. Die Fälle, in welchen das Verfahren ohne Urtheil beendet wird (siehe z. B. §§. 344, 363 St. P. O.), brauchen in der Spalte Bemerkungen nicht näher bezeichnet zu werden.

Der Inhalt der Urtheile kann in verständlicher Abkürzung in dem Register notirt werden.

In der letzten Spalte sind die elbzollgerichtlichen Sachen als solche zu bezeichnen.

§. 21.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Die Schriften, welche die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens betreffen, sind zu den Akten zu nehmen, in welchen das angegriffene Urtheil sich befindet.

Verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung, oder wird ohne Hauptverhandlung die Freisprechung erkannt (§. 410 Abs. 2 und §. 411 Abs. 1 und 2 St. P. O.), so ist die Sache von Neuem in das betreffende Register einzutragen und bei der älteren und der neueren Nummer unter Hinweis auf die andere Nummer die Wiederaufnahme zu bemerken. Das Ergebniß des Verfahrens ist in den ebenbezeichneten Fällen in die Geschäftsübersicht nach den Anforderungen des Formulars aufzunehmen.

§. 22.

Register für Rechtshülfesachen.

Nr. 10

Die Schriften, welche ein an die Staatsanwaltschaft gerichtetes Ersuchen anderer Behörden betreffen, werden in das nach Formular Nr. 10 zu führende Register für Rechtshülfesachen eingetragen. Das Aktenzeichen wird gebildet, indem der Registernummer »R. H.« vorgestellt wird. Aus den bei der Staatsanwaltschaft entstehenden Schriften werden, soweit sie nicht zu den mitübersandten Akten gelangen, Blattsammlungen gebildet.

Nach Erledigung des Ersuchens werden regelmäßig alle sich darauf beziehenden Schriftstücke der ersuchenden Behörde übersandt.

§. 23.

Liste der Ueberführungsstücke.

Die Liste der Ueberführungsstücke ist nach den im §. 38 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte gegebenen Vorschriften zu führen. Die Annahme- und Ausgabeverfügungen können von dem Staatsanwalte oder dem Gerichte erlassen werden.

Vierter Abschnitt.

§. 24.

Schlußbestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung §§. 1 bis 12 finden auf alle Rechtsangelegenheiten Anwendung.

Für die nach den bisherigen Vorschriften zu erledigenden Sachen sind die jetzt geltenden Bestimmungen über die Führung von Aktenregistern und Listen und die sonstigen, den Büreaubeamten übertragenen Arbeiten auch ferner zu befolgen; es finden jedoch dabei die Vorschriften, welche über die Vertheilung der Büreaugeschäfte zwischen den Gerichtsschreibereien und den Sekretariaten in dem §. 14 dieser Geschäftsordnung und in dem §. 26 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte gegeben sind, entsprechende Anwendung. Entstehen Zweifel, so haben der Präsident des Oberlandesgerichts und der Ober-Staatsanwalt gemeinschaftlich Bestimmung zu treffen, ob die erwähnten Geschäfte durch die Gerichtsschreibereien oder die Sekretariate zu erledigen sind.

Berlin, den 2. August 1879.

Der Justiz-Minister.

Im Auftrage:

Rindfleisch.

Formulare.

Inhaltsverzeichniß.

Tage

Jährlich fortlaufende Nr.	Tag des Eingangs.	Akten-zeichen.	Name des Absenders.	Kurze Angabe des Inhalts der Schrift.
1.	2.	3.	4.	5.

Formular Nr. 1. (§. 7.)

b u ch.

Name des Staatsanwalts.	Tag der Verfügung.	Jährlich fortlaufende Zahl der Anträge, welche sofort zurückgewiesen sind.	Jährlich fortlaufende Zahl der Anträge, welche sofort an die zuständige Behörde abgegeben sind.	Jährlich fortlaufende Zahl der Berichte in Gnadensachen.	Zur weiteren Erledigung an wen	Zur weiteren Erledigung Tag.	Als erledigt zu den Akten gebracht am:
6.	7.	8. a.	8. b.	8. c.	9. a.	9. b.	10.

Register für

Nummer.	Angefangen im Jahre	Bezeichnung der Akten.
1.	2.	3.

Formular Nr. 2. (§. 9.)

Generalakten.

Anzahl der Bände.	Weggelegt im Jahre	Aufzubewahren bis	Bemerkungen.
4.	5.	6.	7.

Geschäfts

Laufende Nummer.	Aktenzeichen.	Nummer des Tagebuches.	Bezeichnung der Sache.	Terminsstunde.	Bezeichnung der Behörde, vor welcher der Termin ansteht.	Nummer des Tagebuchs, welche die Erledigung nachweist, und Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Formular Nr. 3. (§. 10.)

kalender.

Laufende Nummer.	Aktenzeichen.	Angeordnet laut		Bezeichnung der Sache.	Befolgt oder erledigt laut Nummer	Bemerkungen.
		Nummer	Verfügung vom			
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Register für Ehe- und

Jährlich fortlaufende Nummer.	Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz.	Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort des Klägers oder Antragstellers.	Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort des Beklagten oder Gegners.	Sitz des Amtsgerichts.	Entmündigungssachen: bei den Amtsgerichten: Entmündigung.	Entmündigungssachen: bei den Amtsgerichten: Wiederaufhebung der Entmündigung.	Entmündigungssachen: bei dem Landgericht: Anfechtung des Beschlusses auf Entmündigung.	Entmündigungssachen: bei dem Landgericht: Klagen auf Wiederaufhebung der Entmündigung.
1.	2.	3. a.	3. b.	4.	5. a.	5. b.	5. c.	5. d.

Formular Nr. 4. (§. 13.)

Entmündigungssachen. H.

Ehesachen				Der rechtskräftig gewordenen Entscheidung		Akten sind		Bemerkungen.
Klagen auf								
Nichtigkeit der Ehe.	Ungültigkeit der Ehe.	Ehescheidung.	Herstellung des ehelichen Lebens.	Tag	Inhalt	weggelegt im Jahre	aufzubewahren bis	
6.				7.		8.		9.
a.	b.	c.	d.	a.	b.	a.	b.	

Register für

Jährlich fortlaufende Nummer.	Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort des Beschuldigten.	Tag der Verfügung des Staatsanwalts auf		Abgabe der Akten an einen Amtsanwalt			Erhebung der Anklage bei einem Amtsgericht.			
		Erforschung des Sachverhalts.	Einstellung des Verfahrens.	Sitz des Amtsanwalts.	Tag der Abgabe		Sitz des Amtsgerichts.	Tag der Anklageschrift.	Das Amtsgericht hat beschlossen	
					mit Anklageschrift.	ohne Anklageschrift.			Eröffnung des Hauptverfahrens (Aktenzeichen).	Nichteröffnung des Hauptverfahrens am
1.	2.	3. a.	3. b.	4. a.	4. b.	4. c.	5. a.	5. b.	5. c.	5. d.

Formular Nr. 5. (§. 16.)

Vorverfahren. J.

Der Angeschuldigte hat die Voruntersuchung beantragt am	Die Voruntersuchung ist eröffnet am	Sitz des Amtsgerichts, dem die Führung der Voruntersuchung übertragen ist.	Antrag der Staatsanwaltschaft bei der Strafkammer.	Die Strafkammer hat beschlossen: Eröffnung des Hauptverfahrens. (Aktenzeichen oder Sitz des Schöffengerichts.)	Die Strafkammer hat beschlossen: Nichteröffnung des Hauptverfahrens am	Akten sind weggelegt im Jahre	Akten sind aufzubewahren bis	Bemerkungen.
6.	7.	8.	9.	10. a.	10. b.	11. a.	11. b.	12.

Strafprozeß

Tag des Eröffnungs-Beschlusses.	Nummer des Registers für Vorverfahren.	Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort des Angeklagten.	Strafthat.	Jährlich fortlaufende Nummer. Das Hauptverfahren ist eröffnet vor				
				K.	L 1.	M 1.	L 2.	M 2.
				dem Schwurgericht.	der Strafkammer wegen		der auswärtigen Strafkammer wegen	
					Verbrechen.	Vergehen.	Verbrechen.	Vergehen.
1.	2.	3.	4.	5. a.	b.	c.	d.	e.

Formular Nr. 6. (§. 17.)

register K. L. M.

Beendet									Akten sind		
in erster Instanz		in der Revisionsinstanz.	Des rechtskräftig gewordenen Urtheils		Tag der Rechtskraft.	Die Geldstrafe ist gezahlt	Die Freiheitsstrafe ist angetreten		weggelegt im Jahre	aufzubewahren bis	Bemerkungen.
durch Urtheil.	ohne Urtheil.		Tag.	Inhalt.		am					
6.			7.		8.	9.			10.		11.
a.	b.	c.	a.	b.		a.	b.		a.	b.	

III. 4

Strafprozeß

Jährlich fortlaufende Nummer.	Tag des Eröffnungsbeschlusses.	Nummer des Registers für das Vorverfahren.	Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort des Angeklagten.	Sitz des Amtsgerichts.	Aktenzeichen des Amtsgerichts.	Strafthat.	Strafbefehle. Erlaß des Strafbefehls ist beantragt am	Der Strafbefehl ist erlassen am	Einspruch ist erhoben am
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8. a.	b.	c.

Digitized by Google

Formular Nr. 7. (§. 18.)

liste N.

Beendigt					Des rechtskräftig gewordenen Urtheils oder Strafbefehls		Akten sind		Bemerkungen.
in der ersten Instanz			in der Berufungsinstanz.	in der Revisionsinstanz.					
durch Strafbefehl.	durch Urtheil.	auf andere Art.			Tag.	Inhalt.	weggelegt im Jahre	aufzubewahren bis	
9.					10.		11.		12.
a.	b.	c.	d.	e.			a.	b.	

Verzeichniß der

Laufende Nummer.	Name, Stand und Gewerbe, sowie Wohnort oder Aufenthaltsort des Verurtheilten.
1.	2.

Formular Nr. 8. (§. 19.)

bestraften Personen.

Die Strafsache ist zu finden				Bemerkungen.
in dem Strafprozeßregister		in den Sammelakten		
Jahr.	Buchstabe und Nummer.	Band.	Blatt.	
3.				4.
a.		b.		

Register für Berufungen

Jährlich fortlaufende Nummer.	Des Amtsgerichts		Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort des Angeklagten.	Des Urtheils erster Instanz	
	Sitz.	Aktenzeichen.		Tag.	Inhalt.
1.	2. a.	b.	3.	4. a.	b.

Formular Nr. 9. (§. 20.)

in Straffachen. O.

Die Berufung hat eingelegt	Erledigt in der Berufungsinstanz			Des Urtheils zweiter Instanz		Abgabe der Akten		Bemerkungen.
	durch Urtheil auf sofortige Verwerfung der Berufung.	durch anderes Urtheil.	ohne Urtheil.	Tag.	Inhalt.	an	Tag.	
5.	6. a.	b.	c.	7. a.	b.	8. a.	b.	9.

Register für Rechts

Jährlich fortlaufende Nr.	Tag des Ersuchens.	Ersuchende Behörde.	Bezeichnung der Sache.	Bezeichnung der Geschäftsnummer der ersuchenden Behörde.	Inhalt des Ersuchens.
1.	2.	3.	4.		5.

Formular Nr. 10. (§. 22.)

Hülfesachen. R. H.

Angaben über die getroffenen Anordnungen.	Erledigt durch Abgabe der Schriftstücke. Name der Behörde und Tag der Absendung.	Erledigt auf andere Weise am:	Bemerkungen.
6.	7. a.	7. b.	8.

Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. August 1879. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten, früheren Ober-Appellationsgerichts-Rath Meyer in Celle,
dem Senats-Präsidenten bei dem Appellationsgerichtshofe in Cöln, Haugh und
dem Kammergerichts-Vize-Präsidenten von Mühler
ist der Karakter als Geheimer Ober-Justizrath, den letzteren beiden zugleich unter Beilegung des Ranges eines Rathes zweiter Klasse,
verliehen.

Dem Appellationsgerichts-Rath Freiherrn von Bülow in Arnsberg ist in Folge seiner Berufung zum Landgerichts-Präsidenten in Bückeburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Preußischen Justizdienst ertheilt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Schlegel in Goldap ist gestorben.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:
dem Kreisgerichts-Rath Schulze in Putlitz mit Pension und
dem Kreisrichter Lamsen in Altona behufs Uebertritts in den Justizdienst der freien Stadt Hamburg.

Der Friedensrichter, Justizrath Hackenberg in Düsseldorf und
der Kreisgerichts-Rath von Seyffertitz in Kyritz
sind gestorben.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Weniger in Neuhaldensleben ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Rechtsanwalt Finely in Hadersleben ist zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hadersleben, ernannt.

Die Versetzung des Rechtsanwalts und Notars Krönig in Siegen (Just.-Minist.-Bl. S. 193) an das Kreisgericht in Duisburg ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:
dem Notar Kewenig in Trier unter Verleihung des Karakters als Justizrath und
dem Advokat-Anwalt, Justizrath Steinberger in Cöln.

Der Rechtsanwalt und Notar Stern in Herzberg a. d. Elster,
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Häusler in Trebnitz und
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Pohle in Lissa
sind gestorben.

D. Gerichts-Assessoren.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:
dem Gerichts-Assessor Statz behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern und
dem Gerichts-Assessor Freytag behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 57.

Allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1879, — betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den Deutschen und den Schweizerischen Gerichtsbehörden.

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 22. Januar 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 20) wird den Justizbehörden das Verzeichniß der Schweizerischen Gerichtsbehörden nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 12. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 2532. Convent. 39.

Verzeichniß

der Schweizerischen Gerichtsbehörden in den Kantonen 1879.

Kanton Zürich.

Das Obergericht in Zürich.
Die Staatsanwaltschaft in Zürich.
Das Bezirksgericht in Zürich,
» » » Affoltern,
» » » Horgen,
» » » Meilen,
» » » Hinweil,
» » » Uster,
» » » Pfäffikon,
» » » Winterthur,
» » » Großandelfingen,
» » » Bülach,
» » » Dielsdorf.

Kanton Bern.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons, in Bern.
Der Generalprokurator des Kantons, in Bern.
Der Gerichtspräsident, das Amtsgericht und der Regierungsstatthalter in Aarberg,
» » » Aarwangen,
» » » Bern,
» » » Biel,
» » » Büren,
Der Gerichtspräsident, Das Amtsgericht und Der Regierungsstatthalter in Burgdorf,
» » » Courtelary,
» » » Delsberg (Délémont),
» » » Erlach,
» » » Fraubrunnen,
» » » Saignelégier,
» » » Frutigen,
» » » Interlaken,
» » » Schloßwil,
» » » Laufen,
» » » Laupen,
» » » Münster (Moutier),
» » » Neuenstadt (Neuveville),
» » » Wimmis,
» » » Nidau,
» » » Meiringen,
» » » Blankenburg,
» » » Pruntrut (Porrentruy),
» » » Saanen,
» » » Schwarzenburg,
» » » Belp,
» » » Langnau,
» » » Thun,
» » » Trachselwald,
» » » Wangen (An der Aare).

Kanton Luzern.

Das Obergericht in Luzern.
Die Staatsanwaltschaft in Luzern.
Das Statthalteramt in Luzern,
» » » Hochdorf,
» » » Sursee,
» » » Willisau,
» » » Entlebuch.
Das Bezirksgericht in Luzern,
» » Habsburg,
» » in Kriens und Malters,
» » » Weggis,
» » » Hochdorf,
» » » Hitzkirch,
» » » Rothenburg,
» » » Münster,
» » » Ruswil,
» » » Sempach,
» » » Sursee,
» » » Triengen,
» » » Altishofen,
» » » Reiden und Pfaffnau,
» » » Willisau,
» » » Zell,
» » » Entlebuch,
» » » Eschholzmatt,
» » » Schüpfheim.

Kanton Uri.

Das Kantonsgericht in Altdorf,
» Kriminalgericht » »
» Bezirksgericht » »
» » » Andermatt.

Kanton Schwyz.

Das Kantonsgericht in Schwyz,
» Kriminalgericht » »
» Verhöramt » »
» Bezirksgericht » »
» » » Gersau,
» » » Lachen,
» » » Einsiedeln,
» » » Küßnacht,
» » » Wollerau.

Kanton Unterwalden, ob dem Wald.

Das Landammann-Amt in Sarnen.

Kanton Unterwalden, nid dem Wald.

Das Obergericht in Stans.

Kanton Glarus.

Das Appellationsgericht in Glarus,
» Kriminalgericht » »
» Ehegericht » »
» Civilgericht » »

Kanton Zug.

Das Kantonsgericht in Zug.

Kanton Freiburg.

Das Kantonsgericht (Tribunal cantonal) in Freiburg.
Der Präsident des Bezirksgerichtes in Freiburg,
» » » » » Tavel,
» » » » » Bulle,
» » » » » Murten,
» » » » » Estavayer,
» » » » » Romont,
» » » » zu Châtel St. Denis.

Kanton Solothurn.

Das Obergericht des Kantons, in Solothurn.
Die Anklagekammer des Kantons, in Solothurn.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons, in Solothurn.
Das Amtsgericht Solothurn-Lebern, in Solothurn.
» » Bucheggberg-Kriegstetten, in Solothurn.
» » in Balsthal,
» » Olten-Gösgen, in Olten,
» » Dorneck-Thierstein, in Dorneck.

Kanton Basel-Stadt.

Das Appellationsgericht des Kantons, in Basel.
Das Civilgericht in Basel.
Die Staatsanwaltschaft in Basel.

Kanton Basel-Landschaft.

Das Obergericht des Kantons, in Liestal.
Das Kriminalgericht des Kantons, in Liestal.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons, in Liestal.
Das Bezirksgericht in Arlesheim,
» » » Liestal,
» » » Sissach,
» » » Gelterkinden,
» » » Waldenburg.
» Statthalteramt » Arlesheim,
» » » Liestal,
» » » Sissach,
» » » Waldenburg.

Kanton Schaffhausen.

Das Obergericht des Kantons, in Schaffhausen.
» Verhöramt » » » »
» Bezirksgericht in Neunkirch,
» » » Thayingen,
» » » Schaffhausen,
» » » Schleitheim,
» » » Stein,
» » » Unterhallau.

Kanton Appenzell, Außerrhoden.

Das Obergericht des Kantons, in Trogen.
» Kriminalgericht des Kantons, in Trogen.
» Bezirksgericht in Herisau,
» » » Teufen,
» » » Heiden.

Kanton Appenzell, Innerrhoden.

Das Kantonsgericht in Appenzell,
» Bezirksgericht » »
» » » Oberegg.

Kanton St. Gallen.

Das Kantonsgericht in St. Gallen.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons, in St. Gallen.
Die Kantonspolizei in St. Gallen.
Das Bezirksgericht und der Bezirksammann
der Bezirke St. Gallen, in St. Gallen,
Tablat, in Langgasse,
Rorschach, in Rorschach,
Unterrheinthal, in Rheineck,
Oberrheinthal, in Altstätten,
Werdenberg, in Räfis,
Sargans, in Mels,
Gaster, in Benken,
Seebezirk, in Uznach,
Obertoggenburg, in Neu-St. Johann,
Neutoggenburg, in Lichtensteig,
Alttoggenburg, in Bütschwil,
Untertoggenburg, in Flawyl,
Wyl, in Wyl,
Gossau, in Gossau.

Kanton Graubünden.

Das Kantonsgericht in Chur.
» Bezirksgericht Plessur, in Chur,
» » Im Boden, in Reichenau,
» » Unterlandquart, in Malans,
» » Oberlandquart, in Kloster,
» » Albula, in Tiefenkasten,
» » Heinzenberg, in Thusis,
» » Hinterrhein, in Andeer,
» » Moësa, in Grono,
Das Bezirksgericht Vorderrhein, in Truns,
» » Glenner, in Ilanz,
» » Majola, in Silvaplana,
» » Bernina, in Poschiavo,
» » Inn, in Schuls,
» » Münsterthal, in St. Maria.

Kanton Aargau.

Das Obergericht des Kantons Aargau, in Aarau.
Das Kriminalgericht des Kantons Aargau, in Aarau.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau, in Aarau.
Das Bezirksgericht und das Bezirksamt in Aarau,
» » » » » » Baden,
» » » » » » Bremgarten,
» » » » » » Brugg,
» » » » » » Kulm,
» » » » » » Laufenburg,
» » » » » » Lenzburg,
» » » » » » Muri,
» » » » » » Rheinfelden,
» » » » » » Zofingen,
» » » » » » Zurzach.

Kanton Thurgau.

Das Obergericht des Kantons Thurgau, in Frauenfeld.
» Bezirksgericht und das Bezirksamt Arbon,
» » » » » Bischofszell,
» » » » » Dießenhofen,
» » » » » Frauenfeld,
» » » » » Kreuzlingen,
» » » » » Münchenweilen,
» » » » » Steckborn,
» » » » » Weinfelden.

Kanton Tessin.

Das Obergericht des Kantons Tessin, in Bellinzona (Tribunale supremo del Cantone de Ticino a Bellinzona).
Die Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin, in Lugano (Ministero Publico del Cantone de Ticino a Lugano).
Das Bezirksgericht (Tribunale distrettuale) in Mendrisio,
» » » » » Lugano,
» » » » » Locarno,
» » » » » Cevio,
» » » » » Bellinzona,
» » » » » Osogna,
» » » » » Lottigna,
» » » » » Faido.

Kanton Waadt.

Das Kantonsgericht in Lausanne (Tribunal cantonal à Lausanne).
Der Generalprokurator (Procureur général) des Kantons Waadt, in Lausanne.

Der Untersuchungsrichter (Juge d'instruction) des Kantons Waadt, in Lausanne.

Der Präsident des Bezirksgerichts in (Le Président du Tribunal du District à) Aigle
» » » » » » » Aubonne,
» » » » » » » Avenches,
» » » » » » » Cossonay,
» » » » » » » Echallens,
» » » » » » » Grandson,
» » » » » » » Lausanne,
» » » » » » » La Vallée,
» » » » » » » Lavaux,
» » » » » » » Morges,
» » » » » » » Moudon,
» » » » » » » Nyon,
» » » » » » » Orbe,
» » » » » » » Oron,
» » » » » » » Payerne,
» » » » » » » Pays-d'Enhaut,
» » » » » » » Rolle,
» » » » » » » Vevey,
» » » » » » » Yverdon.

Kanton Wallis.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Wallis in Sitten (La Cour d'Appel et de Cassation).

Der Gerichtspräsident des Bezirkes (Président du Tribunal du District) Conches zu Münster,
Rarogne - Oriental, in Moerel.
» » » » » Brigue,
» » » » » Viege (Visp),
» » » » » Rarogne - Occidental, in Rarogne.
» » » » » Loëche (Leuk),
» » » » » Sierre (Siders),
(Président du Tribunal du District) Hérens zu Sitten (Sion),
» » » » » Sitten,
» » » » » Conthey,
» » » » » Martigny-Ville,
» » » » » Entremont, in Orsières,
» » » » » St. Maurice.

Kanton Neuenburg.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Neuenburg, in Neuenburg (La Cour d'appel et de cassation du Canton, à Neuchâtel).

Der Präsident des Kriminalgerichts des Kantons, in Neuenburg (Le Président du Tribunal criminel du Canton, à Neuchâtel).

Der Staatsanwalt des Kantons Neuenburg, in Neuenburg (Le Procureur général du Canton, à Neuchâtel).

Der Präsident des Bezirksgerichts Neuenburg (Le Président du Tribunal du district de Neuchâtel),
» » » » » » Boudry,
» » » » » » du Val de Travers,
» » » » » » du Val de Ruz,
» » » » » » Locle,
» » » » » » Chaux-de-fonds.

Kanton Genf.

Le Président de la Cour de Justice du Canton de Genève,
» » du Tribunal civil du Canton de Genève,
» » » » de commerce du Canton de Genève.
» Procureur général du Canton à Genève.
» Juge d'Instruction » » » »

Num. 58.

Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 11. August 1879, — betreffend die Ausführung der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Ges.-Samml. S. 321).

Die nachstehend abgedruckte, zur Ausführung der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 gemeinschaftlich erlassene Verfügung des Herrn Ministers des Innern und des Justiz-Ministers an die Königlichen Ober-Präsidenten vom 9. Juli 1879 wird den Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 11. August 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3139. S. 97.

Zur Ausführung der Schiedsmannsordnung vom 29. März d. J. (Gef.-Samml. S. 321) wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Mittels Cirkularerlasses vom 30. Mai d. J. habe ich, der Minister des Innern, die Herren Ober-Präsidenten bereits vorläufig ersucht, wegen Abgrenzung der Schiedsmannsbezirke und wegen der Wahl der Schiedsmänner resp. der Stellvertreter derselben das Geeignete zu veranlassen.

Zur näheren Erläuterung dieses Erlasses bemerken wir, daß in denjenigen Provinzen, in denen das Schiedsmannsinstitut bereits besteht (Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen), eine allgemeine Neubildung der Schiedsmannsbezirke bezw. eine Revision der bestehenden, auf der Grundlage des §. 1 der Schiedsmannsordnung nicht stattzufinden hat. Dies ergiebt sich aus §. 48 a. a. O., nach dessen Bestimmung die auf Grund der bisherigen Vorschriften berufenen Schiedsmänner ohne Ausnahme bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode ihre Thätigkeit fortzusetzen haben. Da dies nicht anders als innerhalb ihrer bisherigen Bezirke geschehen kann, so muß eine etwaige Aenderung dieser Bezirke in den ebengedachten Provinzen im einzelnen Falle bis zu der jedesmaligen Erledigung des Schiedsmannsamtes vorbehalten bleiben. In diesen Provinzen soll nach der Absicht des Gesetzes eine allmälige Ueberleitung in den neuen Zustand stattfinden, was um so mehr zulässig erscheint, als die Bestimmungen über die Bezirksbildung im Wesentlichen dieselben geblieben sind.

2. Soweit hiernach über die Abgrenzung der Schiedsmannsbezirke Beschluß zu fassen ist, erscheint die Hinausschiebung dieser Beschlußfassung bis zu dem (übrigens nahe bevorstehenden) Erscheinen der Allerhöchsten Verordnung über die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke nicht unbedingt geboten. Das Zusammenfallen der Grenzen der Schiedsmannsbezirke mit den Grenzen der Amtsgerichtsbezirke ist im Gesetze selbst nicht vorgeschrieben. In allen denjenigen Fällen aber, in denen bezüglich des Schiedsmannsamtes die Amtsgerichte zu einer Mitwirkung berufen sind — wie nach §. 5 bei der Vereidigung der Schiedsmänner, nach §. 28 bei der Aufbewahrung der Protokollbücher, nach §. 32 bei der Zwangsvollstreckung — kommt selbstverständlich nur dasjenige Amtsgericht in Frage, in dessen Bezirk der betreffende Schiedsmann seinen Wohnsitz hat. Die maßgebenden Gründe für die Bildung der Schiedsmannsbezirke, insbesondere für die Zusammenlegung mehrerer Landgemeinden resp. Gutsbezirke, liegen auf einem anderen Gebiete; sie werden hauptsächlich in der Größe der Einzelgemeinden und der Befähigung von Eingesessenen derselben zur Uebernahme des Amtes zu suchen sein, und es erscheint für die erfolgreiche Entwickelung des ganzen Instituts sogar von Werth, daß die wirklich maßgebenden Gesichtspunkte von anderen Erwägungsgründen untergeordneter Art nicht beeinflußt werden.

3. Die erfolgte Abgrenzung der Schiedsmannsbezirke ist, nachdem die Schiedsmänner bestellt und durch die betreffenden Gerichtsbehörden vereidigt sein werden (§§. 4, 5 der Schiedsmannsordnung), zugleich mit den Namen der Schiedsmänner durch die Amts- und Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4. In denjenigen Provinzen, in denen das Institut der Schiedsmänner zur Zeit noch nicht besteht, ist alsbald für die rechtzeitige Beschaffung der Protokollbücher Sorge zu tragen. Ueber die Gestalt dieser Bücher enthält die Schiedsmannsordnung (§. 28) keine näheren Vorschriften. Es ist daher hauptsächlich nur darauf zu achten, daß dieselben dauerhaft gebunden und aus dauernd haltbarem Schreibpapier gefertigt werden. Die einzelnen Blätter sind fortlaufend zu paginiren.

Bezüglich derjenigen Provinzen, in denen das Schiedsmanns-Institut bereits besteht (cfr. oben sub 1), ist hierbei Folgendes zu bemerken. Nach §. 1 der Instruktion vom 1. Mai 1841 sollen die letzten sechs Bogen der Protokollbücher, die zum Verzeichniß der Auslagen und Kopialien bestimmt sind, in neun näher bezeichnete Kolonnen eingetheilt werden. Von dieser Einrichtung kann in Zukunft Abstand genommen werden, da es genügt, wenn der Schiedsmann die Gebühren, welche er nach §§. 42—44 der Schiedsmannsordnung zu erheben berechtigt ist, gleich unter der aufgenommenen Verhandlung im Protokollbuche liquidirt.

5. In gleicher Weise ist für die Beschaffung der Amtssiegel der Schiedsmänner Sorge zu tragen. Nach den bisher dieserhalb ergangenen Bestimmungen sollen diese Siegel den Königlichen Adler mit der Umschrift: »Amt des Schiedsmanns« tragen. Eine gleiche Bestimmung ist in die Schiedsmannsordnung vom 29. März d. J. nicht übergegangen. Es unterliegt aber keinem Bedenken, es bei dieser Form, welche den Fortgebrauch der vorhandenen alten Siegel ermöglicht, zu belassen. Eine besondere Bezugnahme auf

den Schiedsmannsbezirk erscheint hierbei nicht unbedingt erforderlich, da das Siegel stets nur neben der Unterschrift des Schiedsmanns zur Anwendung kommt.

6. Die Beschaffung der Protokollbücher und Siegel ist Sache der Gemeinden, welche nach §. 45 der Schiedsmannsordnung die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts zu tragen haben. Behufs Sicherung der vorschriftsmäßigen Gestalt der Bücher und Siegel erscheint es jedoch wünschenswerth, daß die Kommunal-Aufsichtsbehörden sich Namens der Gemeinden (auf deren Kosten), wo eine Neubeschaffung der Bücher und Siegel erforderlich ist, derselben unterziehen.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ganz ergebenst hiernach, und soweit der vorstehende Erlaß auf die dortige Provinz sich bezieht, gefälligst das Erforderliche nunmehr veranlassen zu wollen.

Berlin, den 9. Juli 1879.

Der Justiz-Minister.
In Vertretung:
von Schelling.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Ribbeck.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.

Num. 59.

Allgemeine Verfügung vom 14. August 1879, — betreffend Strafvollstreckungen, Strafaussetzungen, Begnadigungen und vorläufige Entlassungen von Strafgefangenen.

Vom 1. Oktober d. J. ab treten die nachfolgenden Bestimmungen in Wirksamkeit:

I.

Für diejenigen Sachen, in welchen das Amtsgericht (Schöffengericht, Rheinschifffahrtsgericht, Elbzollgericht) in erster Instanz erkannt hat, wird in Gemäßheit des §. 483 Abs. 3 der Deutschen Strafprozeßordnung die Strafvollstreckung dem Amtsrichter übertragen. Im Uebrigen erfolgt die Strafvollstreckung durch die Staatsanwaltschaft des Landgerichts. Die nach §. 483 Abs. 1 der Strafprozeßordnung erforderliche Abschrift der Urtheilsformel ertheilt der Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

Die Strafvollstreckung aus Urtheilen, welche von den aufgehobenen Gerichten erlassen sind, erfolgt, sofern nach §. 40 des Gesetzes vom 31. März 1879, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und zur Deutschen Strafprozeßordnung, das Amtsgericht für das gerichtliche Verfahren bei der Strafvollstreckung zuständig ist, durch den Amtsrichter, andernfalls durch die Staatsanwaltschaft des Landgerichts.

II.

Ueber Strafaufschub in den Fällen des §. 487 der Strafprozeßordnung hat diejenige Behörde zu befinden, welcher nach den Bestimmungen unter I die Strafvollstreckung obliegt.

Ueber Strafaufschub in den Fällen des §. 488 der Strafprozeßordnung hat stets die Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu befinden. Dieselbe hat, sofern sie über den Zeitraum von vier Wochen hinaus Strafaufschub bewilligen will, die Genehmigung des Oberstaatsanwalts einzuholen.

Die Bewilligung von Strafaufschub in anderen als den in den §§. 487, 488 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Fällen, sowie die Bewilligung von Straftheilung und Strafunterbrechung erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften der Art, daß in erster Instanz die Staatsanwaltschaft des Landgerichts, in zweiter Instanz der Oberstaatsanwalt befindet.



III.

Für die Behandlung der Begnadigungssachen bleiben die bestehenden Bestimmungen mit folgenden Abweichungen maßgebend:

1. Abgesehen von den Fällen des §. 484 der Strafprozeßordnung erfolgt die Bearbeitung der Begnadigungssachen durch die Staatsanwaltschaft des Landgerichts, und zwar auch hinsichtlich derjenigen Sachen, in welchen das Amtsgericht (Schöffengericht, Rheinschifffahrtsgericht, Elbzollgericht) erkannt hat.
2. Die Berichte werden unmittelbar an den Justiz-Minister erstattet, auch wenn in einer höheren Instanz eine abändernde Entscheidung ergangen ist. Wo der Justiz-Minister eine Berichterstattung durch den Oberstaatsanwalt für angezeigt erachtet, wird er dieselbe im Einzelfalle anordnen.
3. In allen Fällen, in welchen — von Nebenstrafen abgesehen — nur auf Geldstrafe, oder auf Haft, oder auf Festungshaft oder Gefängniß bis zu Einem Jahre, allein oder in Verbindung mit einander, erkannt worden ist, bedarf es der Beifügung eines Aktenauszuges und einer Urtheilsabschrift nur dann, wenn Allerhöchsten Orts Bericht erfordert ist.
4. Die Berichterstattung über rechtskräftig ergangene Todesurtheile erfolgt durch die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, bei welchem das erkennende Schwurgericht zusammengetreten war. Der Bericht wird mit den Akten nebst Aktenauszug und beglaubigter Urtheilsabschrift dem Oberstaatsanwalt zur Weiterbeförderung an den Justiz-Minister eingereicht. Der Oberstaatsanwalt hat seinerseits die ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen dem Berichte beizufügen.

IV.

Die in der gemeinschaftlichen Verfügung des Herrn Ministers des Innern und des Justiz-Ministers vom 21. Januar 1871, betreffend die Ausführung der §§. 23 bis 26 des Strafgesetzbuchs (Just.-Minist.-Bl. S. 34 ff.), vorgesehenen Funktionen der Appellationsgerichte werden durch die Oberstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten wahrgenommen. Dieselben haben die entsprechenden Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die in den §§. 5, 7 und 15 jener Verfügung vorgesehenen Anträge und Anzeigen an sie gerichtet werden.

Berlin, den 14. August 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 3923. Crim. 89. Vol. 4.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. August 1879. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei der Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Neumann in Altona ist behufs Uebertritts in den Justizdienst der freien Stadt Hamburg die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

B. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Obergerichtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Augspurg in Lüneburg hat auf die Ausübung des Notariats verzichtet.

C. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär und Kanzlei-Direktor Herrmann in Grünberg i. Schl. und

dem Kreisgerichts-Sekretär Menzel in Posen

ist bei der Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 60.

Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 12. August 1879 und Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 16. Juli 1879, — betreffend die Abänderung des §. 6 beziehungsweise §. 4 der Instruktionen über den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine vom 12. Dezember 1870 und 29. Februar 1876.

Die nachstehend abgedruckten Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 16. Juli 1879 werden den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3511. Nr. 15.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des §. 6 der Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine vom 12. Dezember 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 621). Vom 16. Juli 1879.

Vom 1. Oktober 1879 ab tritt an die Stelle des §. 6 der Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine vom 12. Dezember 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 621) die nachstehende Vorschrift:

§. 6.

Das verlangte Gutachten hat der Verein nur dann abzugeben, wenn von dem ersuchenden Gerichte

1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. dem Vereine übersendet sind
   a) die gerichtlichen Akten,
   b) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.

Berlin, den 16. Juli 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.



Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des §. 4 der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine vom 29. Februar 1876 (Central-Blatt S. 117).
Vom 16. Juli 1879.

Vom 1. Oktober 1879 ab tritt an die Stelle des §. 4 der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine vom 29. Februar 1876 (Central-Blatt S. 117) die nachstehende Vorschrift:

§. 4.

Die Vereine haben das von ihnen verlangte Gutachten nur dann abzugeben, wenn von dem ersuchenden Gerichte

1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. dem Vereine übersendet sind
   a) die gerichtlichen Akten,
   b) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.

Berlin, den 16. Juli 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Num. 61.

Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 14. August 1879, — betreffend die Führung der Schiffsregister in der Provinz Hannover.

Mit Bezug auf die §§. 15, 25 und 30 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Ges. Samml. S. 230) bestimme ich hierdurch, was folgt:

§. 1.

Die Schiffsregister sind bis auf Weiteres

1. für die Bezirke der sämmtlichen Amtsgerichte in den Landgerichtsbezirken Aurich und Osnabrück von dem Amtsgerichte Emden,
2. für die Bezirke der sämmtlichen Amtsgerichte in den Landgerichtsbezirken Lüneburg, Stade und Verden von dem Amtsgerichte Harburg

zu führen.

§. 2.

Gesuche um Eintragung in das Schiffsregister und um Ausfertigung der Schiffszertifikate sind, unter Vorlegung der erforderlichen Nachweisungen, an das Amtsgericht des Heimathshafens zu richten und von diesem an das Amtsgericht, welches das Schiffsregister führt, einzusenden.

§. 3.

Diese Verfügung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 14. August 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

I. 3645. S. 94. Vol. 5.

Num. 62.

Allgemeine Verfügung vom 14. August 1879, — betreffend die Verwaltung der zum Ressort des Justiz-Ministers gehörigen Gefängnisse und die Stellung der Beamten bei denselben.

Hinsichtlich der Verwaltung der zum Ressort des Justiz-Ministers gehörigen Gefängnisse finden vom 1. Oktober d. J. ab die nachstehenden Vorschriften Anwendung:

§. 1.

Bei jedem Gefängniß sind als Beamte thätig: ein Vorsteher, ein Inspektor und die erforderliche Zahl von Unterbeamten (Gefangenoberaufseher, Gefangenaufseher, Gefangenaufseherinnen).

In größeren Gefängnissen können mehrere Inspektoren, auch Rechnungs- und Kanzleibeamte, sowie Beamte für den technischen und wirthschaftlichen Betrieb angestellt werden.

Geistliche, Aerzte und Lehrer werden nach Bedürfniß angestellt oder durch Vertrag angenommen.

Für umfangreichere Gefängnisse kann zur Mitwirkung bei der Verwaltung eine Kommission bestellt werden, deren Zusammensetzung und Geschäftskreis im einzelnen Falle geregelt wird.

§. 2.

Die Geschäfte des Vorstehers versieht, soweit nicht von dem Justiz-Minister für einzelne Gefängnisse eine andere Bestimmung getroffen wird,

1. an denjenigen Orten, welche Sitz eines Landgerichts sind, der Erste Staatsanwalt;
2. an anderen Orten der Amtsrichter, bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgericht der aufsichtführende Richter.

Für einzelne Gefängnisse von großem Umfange werden vom Justiz-Minister besondere Beamte als Vorsteher angestellt.

Der Vorsteher führt die Aufsicht über sämmtliche bei dem Gefängniß angestellte Beamte. Seine dienstlichen Obliegenheiten ergeben sich aus den Bestimmungen der Dienst- und Hausordnung und den sonstigen auf den Gefängnißdienst bezüglichen Verwaltungsvorschriften.

§. 3.

Die Geschäfte des Inspektors werden entweder durch einen ausschließlich für diesen Dienst angestellten Beamten oder durch einen Büreaubeamten der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise des Amtsgerichts versehen; sie können auch einem Gefangenaufseher übertragen werden.

Der Dienst des Gefangenaufsehers wird durch Gerichtsdiener wahrgenommen, soweit nicht besondere Gefangenaufseher angestellt sind.

Die Bestellung der Inspektoren und Unterbeamten der Gefängnißverwaltung erfolgt durch den Oberstaatsanwalt in Gemeinschaft mit dem Oberlandesgerichts-Präsidenten. Bei der Anstellung von Beamten solcher Gefängnisse, welche einen besonderen Etat haben, findet eine Mitwirkung des Oberlandesgerichts-Präsidenten nicht statt.

Die dienstlichen Obliegenheiten der Inspektoren und Unterbeamten ergeben sich aus den Bestimmungen der Dienst- und Hausordnung und den sonstigen auf den Gefängnißdienst bezüglichen Verwaltungsvorschriften.

§. 4.

Dem Oberstaatsanwalte gebührt unter der obersten Aufsicht des Justiz-Ministers die obere Leitung der Verwaltung der sämmtlichen Gefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirks. Er hat die geeigneten allgemeinen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb und die Ordnung in den Gefängnissen zu erlassen und die im einzelnen Falle etwa erforderliche Abhülfe von Amtswegen oder auf erhobene Beschwerde zu treffen.

Die Gefängnißvorsteher haben dem Oberstaatsanwalte über alle wichtigen Vorgänge (z. B. Entweichungen, Selbstmorde u. dergl.) direkte Anzeige zu machen und am Schlusse des Geschäftsjahres einen Jahresbericht einzureichen.

Von Zeit zu Zeit hat der Oberstaatsanwalt die Gefängnisse zu besichtigen oder durch einen beauftragten Staatsanwalt besichtigen zu lassen.

§. 5.

Hinsichtlich der Aufsicht und Disziplin unterliegen die Beamten der Gefängnißverwaltung den für ihre sonstige amtliche Stellung maßgebenden Vorschriften. Auf einen Beamten, welcher ausschließlich für den Gefängnißdienst angestellt ist, finden die Vorschriften Anwendung, welche für die bei der Staatsanwaltschaft angestellten Beamten maßgebend sind. Steht jedoch dem Gefängnisse ein Amtsrichter vor, so kommen die für Gerichtsbeamte geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Die in Gemäßheit des §. 2 angestellten besonderen Gefängnißvorsteher stehen unmittelbar unter der Aufsicht des Oberstaatsanwalts. Dieselben sind befugt, gegen die ihnen untergebenen Beamten Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu neun Mark zu verhängen.

§. 6.

Der Oberstaatsanwalt hat alljährlich über den Stand der Gefängnißverwaltung in dem Oberlandesgerichtsbezirke dem Justiz-Minister einen Generalbericht einzureichen.

Berlin, den 14. August 1879.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4051. Crimin. 35. Vol. 10.

Num. 63.

Allgemeine Verfügung vom 21. August 1879, — betreffend die Weiterzahlung der aus den Fonds der Justiz-Verwaltung und der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse bewilligten fortlaufenden Pensions-zuschüsse, Unterstützungen und Erziehungsgelder.

Die mit dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes bevorstehende Umgestaltung des gerichtlichen Kassenwesens hat zur Folge, daß die von den bisherigen Justizverwaltungsstellen erlassenen Zahlungsmandate nur bis zum 30. September cr. zur Realisirung kommen werden.

Die von dem 1. Oktober d. J. ab fälligen Raten von Pensionen und Unterstützungen müssen von den mit diesem Zeitpunkt dazu berufenen neuen Justizbehörden von Neuem zur Anweisung gebracht werden. Da dadurch eine Verzögerung der betreffenden Zahlungen eintreten kann, so läßt es das Interesse der Empfangsberechtigten wünschenswerth erscheinen, dieselben bei Abhebung der letzten Monatsrate der ihnen bewilligten Unterstützungen oder auf andere geeignete Weise darauf aufmerksam zu machen, daß die vom 1. Oktober d. J. ab fälligen Raten von derjenigen durch öffentliche Bekanntmachung zu bezeichnenden Spezial-Kasse gezahlt werden würden, welche an Stelle der Gerichtskasse mit Leistung der persönlichen Ausgaben der Justizverwaltung beauftragt werden wird.

Seitens der Kassen ist übrigens darauf hinzuwirken, daß die bis zum 30. September cr. fälligen Raten rechtzeitig abgehoben werden.

Berlin, den 21. August 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden im Geltungsbereich der Instruktion vom 17. Dezember 1872.

I. 4129. Justizfonds 43. Vol. 7.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. August 1879. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Dem Landgerichts-Kammer-Präsidenten Lamberz in Bonn ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Landgerichts-Assessor von der Leyen in Saarbrücken ist gestorben.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Stadtgerichts-Rath Poll in Berlin ist gestorben.

Dem Stadtrichter Kuhnow in Berlin ist in Folge seiner Ernennung zum Syndikus der Königlich technischen Hochschule die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Notar Coninx in Gerresheim ist in den Friedensgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Düsseldorf, versetzt.

Der Obergerichts-Anwalt, Senator Meißner in Hannover hat auf die Ausübung der Anwaltschaft und Advokatur verzichtet.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hanff in Frankfurt a. O. ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar Umlauf in Muskau ist gestorben.

Der Rechtsanwalt und Notar Gaesbeck in Lobsens ist in Folge rechtskräftigen Disziplinar-Erkenntnisses aus dem Justizdienst entlassen.

D. Gerichts-Assessoren.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichts-Assessor Dr. Rosin,

dem Gerichts-Assessor Liebrecht behufs Uebertritts in den Kommunaldienst und

dem Gerichts-Assessor von Loos behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

E. Subalternbeamte.

Dem Gerichtskassen-Rendanten, Rechnungsrath Franke in Beuthen O. Schl. ist bei seiner Pensionirung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten, Exekutor und Gefangenwärter Czaya in Festenberg ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 64.

Regulativ vom 22. August 1879 zu dem Gesetze über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869.

(Ges.-Samml. von 1869 S. 656 ff. und von 1878 S. 230.)

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitungen zum höheren Justizdienste und des §. 1 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze werden nachstehende mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft tretende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Die Prüfung der Rechtskandidaten kann bei den Oberlandesgerichten in Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Naumburg, Kiel, Celle, Cassel und Cöln abgelegt werden.

§. 2.

Die einzelnen Prüfungen sind von drei Mitgliedern der bei den vorgedachten Gerichten zu bildenden Prüfungskommissionen, einschließlich des Vorsitzenden derselben, abzunehmen.

Nimmt der Vorsitzende an der mündlichen Befragung nicht Theil, so hat er ein viertes Mitglied zuzuziehen.

Er wird, sofern nicht erhebliche Behinderungen obwalten, an jeder Prüfung Theil nehmen und bei der Beurtheilung ihres Ergebnisses mitwirken.

§. 3.

Dem Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung ist beizufügen:

1. das Zeugniß der Reife zur Universität,
2. das Zeugniß über die Militärverhältnisse,
3. das Universitäts-Abgangszeugniß,
4. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, in welchem insbesondere der Gang der Universitätsstudien darzulegen ist.

Das Gesuch und der demselben beizufügende Lebenslauf ist von dem Rechtskandidaten eigenhändig zu schreiben.

§. 4.

Nach Prüfung des Gesuchs hat der Präsident des Gerichts die Zulassung oder Zurückweisung des Rechtskandidaten zu verfügen.

Bei Prüfung des Gesuchs ist zu erwägen, ob nach dem Universitäts-Abgangszeugnisse oder sonstigen Zeugnissen anzunehmen ist, daß der Rechtskandidat ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechendes Rechtsstudium betrieben hat.

§. 5.

Dem zugelassenen Rechtskandidaten ist eine wissenschaftliche Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übergeben.

Der Rechtskandidat kann wählen, ob die Aufgabe dem gemeinen Civilrecht, dem Deutschen Privatrecht, dem Handelsrecht, dem Kirchenrecht, dem Civilprozeßrecht oder dem Strafrecht angehören solle.

§. 6.

Für die schriftliche Bearbeitung der gestellten Aufgabe ist eine sechswöchige Frist zu gewähren, welche aus erheblichen Gründen vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

Am Schlusse der Arbeit hat der Rechtskandidat zu bezeugen, daß er dieselbe selbständig angefertigt habe.

§. 7.

Nachdem die schriftliche Arbeit von denjenigen Mitgliedern der Kommission, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll, begutachtet worden ist, wird der Rechtskandidat zur mündlichen Prüfung vorgeladen.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

§. 8.

Zu einem Prüfungstermin können mehrere, jedoch nicht über sechs Rechtskandidaten geladen werden.

§. 9.

Die Frage, ob die Prüfung bestanden sei oder nicht, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

Bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§. 10.

Die Prüfungskommission hat nach beendigter Prüfung zu den Akten zu bemerken: die Aufgabe für die schriftliche Arbeit und das Ergebniß der Begutachtung der letzteren; die Gegenstände der mündlichen Prüfung; das Gesammtergebniß der Prüfung.

§. 11.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird für die Zeit von mindestens sechs Monaten behufs besserer Vorbereitung von der Prüfungskommission zurückgewiesen.

Wenn die schriftliche Arbeit nach dem einstimmigen Urtheil der Mitglieder der Kommission (§. 7) den Anforderungen genügt, so kann die wiederholte Prüfung auf die mündliche Prüfung beschränkt werden.

Wer die wiederholte Prüfung nicht besteht, ist von dem Eintritt in den Vorbereitungsdienst ausgeschlossen.

§. 12.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über dieses Ergebniß ein Zeugniß des Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§. 13.

Auf Grund dieses Zeugnisses hat der Bestandene sich an den Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk er den Vorbereitungsdienst thun will, zu wenden, um zum Referendar ernannt und eidlich verpflichtet zu werden.

Die Ablehnung des Gesuchs kann erfolgen, wenn wegen Ueberfüllung des Bezirks mit Referendaren eine ausreichende Beschäftigung und zweckmäßige Ausbildung des Antragstellers sich nicht erwarten läßt.

Mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung beginnt der Vorbereitungsdienst.

§. 14.

Referendare, welche in den Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts versetzt zu werden wünschen, haben ihr an den Präsidenten dieses Gerichts zu richtendes Gesuch dem Präsidenten desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk sie beschäftigt sind, zu übersenden. Ist der Erstere mit dem ihm zu übermittelnden Gesuche einverstanden, so ist der Referendar von dem Letzteren, ohne daß es einer Genehmigung des Justiz-Ministers bedarf, zu entlassen.

§. 15.

Die allgemeine Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Präsidenten der Oberlandesgerichte ob. Dieselbe gewährt nicht die Befugniß, durch allgemeine Verfügung den Gang des Vorbereitungsdienstes in den Einzelheiten zu regeln.

Im Anfange des Monats Juli ist dem Justiz-Minister ein Verzeichniß einzureichen, in welchem die einzelnen Referendare, unter kurzer Angabe des Ganges der Vorbereitung, aufzuführen sind.

§. 16.

Die besondere Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Gerichte, den Staatsanwalten und den Rechtsanwalten, welchen die Referendare zur Beschäftigung überwiesen sind, ob.

Dieselben haben zugleich mit der Beendigung dieser Beschäftigung dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ein Zeugniß über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen der Referendare und die in denselben hervorgetretenen Mängel zu übermitteln. Das Zeugniß ist den Referendaren nicht auszuhändigen.

§. 17.

Die mit der Leitung des Vorbereitungsdienstes betrauten Personen werden vor Allem beachten, daß die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Referendare der ausschließliche Zweck des Vorbereitungsdienstes, demgemäß also eine jede, durch diesen Zweck nicht gerechtfertigte, auf Aushülfe und Erleichterung der Beamten gerichtete Thätigkeit der Referendare zu vermeiden ist.

Sie werden ferner, soweit die Rücksicht auf die gebotene allgemeine Ausbildung dieses gestattet, die Anlagen, Neigungen und Wünsche der ihrer Leitung anvertrauten Referendare in Betracht ziehen.

Die Vorstände der Landgerichte insbesondere werden Sorge tragen, daß die Referendare regelmäßig an den Sitzungen Theil nehmen, die von ihnen bearbeiteten Sachen mündlich vortragen, ihre Ansicht in freier Rede entwickeln, auch bei der Verhandlung anderer als der von ihnen bearbeiteten Sachen in geeigneter Weise zur Aeußerung ihrer Ansicht veranlaßt werden.

§. 18.

Werden Referendare nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur selbständigen Erledigung richterlicher Geschäfte verwendet oder mit der Vertretung eines Staatsanwalts oder eines Rechtsanwalts beauftragt, so ist diese Beschäftigung zunächst auf die entsprechenden Zweige des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung zu bringen. Dieselbe darf nicht so weit ausgedehnt werden, daß den Referendaren dadurch die Möglichkeit genommen wird, innerhalb des vorgeschriebenen vierjährigen Zeitraums den Vorbereitungsdienst zu beendigen.

§. 19.

Das bei der allgemeinen Leitung des Vorbereitungsdienstes maßgebende Ermessen der Präsidenten der Oberlandesgerichte wird durch die nachfolgenden Vorschriften beschränkt.

§. 20.

Der Referendar ist während eines Zeitraums von mindestens anderthalb Jahren bei einem Amtsgericht, sodann während eines gleichen Zeitraums bei einem Landgericht einschließlich der Staatsanwaltschaft und weiter während eines Zeitraums von mindestens einem halben Jahre bei einem Rechtsanwalt zu beschäftigen.

§. 21.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte werden ermächtigt, unter besonderen Umständen, namentlich wenn in Folge der geschäftlichen Verhältnisse die Vorbereitung des Referendars nicht ausreichend gefördert werden kann, dessen gleichzeitige Beschäftigung in mehreren der in §. 20 gedachten Zweige des Vorbereitungsdienstes zu gestatten.

§. 22.

Der Referendar hat ein Geschäftsverzeichniß zu führen, in welchem eine Uebersicht seiner Thätigkeit, unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Dasselbe ist allmonatlich der mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes betrauten Person zu übergeben und von dieser zum Zeichen genommener Einsicht mit einem Vermerke zu versehen.

§. 23.

Das Gesuch um Zulassung zur großen Staatsprüfung ist an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten.

In dem Gesuch ist nachzuweisen, daß der Referendar seiner Militärpflicht genügt habe, oder vom Militärdienste ganz oder theilweise befreit sei.

Dem Gesuch ist das Geschäftsverzeichniß beizufügen.

§. 24.

Die Zeit, während welcher ein Referendar in Folge von Krankheit, Beurlaubung, Einziehung zu militärischen Dienstleistungen oder aus anderen Gründen dem Vorbereitungsdienst entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes in Anrechnung zu bringen, sobald dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

War der Referendar über acht Wochen dem Vorbereitungsdienst entzogen, so kann eine Anrechnung der überschießenden Zeit nur mit Genehmigung des Justiz-Ministers erfolgen.

§. 25.

Wenn die Prüfung des Gesuchs um Zulassung zur großen Staatsprüfung ergiebt, daß der Referendar den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften genügt hat, so ist die Zulassung unter Angabe der Zeit seiner Beschäftigung bei den Gerichten, den Staatsanwaltschaften oder den Rechtsanwalten vom Präsidenten mittels gutachtlichen Berichts darüber, ob der Referendar auf Grund der beigebrachten Zeugnisse zur Ablegung der Prüfung für vorbereitet zu erachten sei, unter Uebersendung der Dienstakten beim Justiz-Minister zu beantragen.

§. 26.

Der Auftrag zur großen Staatsprüfung wird der Justiz-Prüfungskommission vom Justiz-Minister ertheilt.

§. 27.

Die schriftliche Prüfung hat eine rechtswissenschaftliche Arbeit und eine Relation aus Prozeßakten zum Gegenstande.

§. 28.

Der Präsident der Prüfungskommission hat dem zur Prüfung zugelassenen Referendar die Aufgabe zur rechtswissenschaftlichen Arbeit und nach deren Ablieferung Prozeßakten behufs Anfertigung einer schriftlichen Relation mitzutheilen.

Jede der beiden Arbeiten ist binnen einer sechswöchigen Frist abzuliefern, welche aus erheblichen Gründen vom Präsidenten bis zu zwei Monaten erstreckt werden kann.

Am Schlusse der Arbeiten hat der Referendar zu bezeugen, daß er dieselben selbständig angefertigt habe.

§. 29.

Die Relation muß eine vollständige Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses, ein begründetes Gutachten und einen Urtheilsentwurf enthalten.

§. 30.

Die Relation kann aus laufenden oder zurückgelegten Akten erstattet werden.

Dem Präsidenten der Prüfungskommission sind auf sein Ersuchen von den Vorständen der Gerichte zur Prüfung geeignete Prozeßakten mitzutheilen.

§. 31.

Die Beurtheilung der beiden schriftlichen Arbeiten liegt denjenigen Mitgliedern der Justiz-Prüfungskommission ob, vor welchen der Referendar die mündliche Prüfung ablegen soll.

Digitized by Google

Erachten dieselben beide Arbeiten für völlig mißlungen, so kann der Referendar auf gutachtlichen Bericht vom Justiz-Minister sofort behufs besserer Vorbereitung an ein Oberlandesgericht zurückgewiesen werden.

§. 32.

Die mündliche Prüfung erfolgt vor drei Mitgliedern der Justiz-Prüfungskommission, einschließlich des Präsidenten derselben.

Mit der Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu verbinden, welche dem Referendar drei Tage vor dem Termin zugestellt werden.

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

§. 33.

Zu einem Prüfungstermin können mehrere, jedoch nicht über sechs Referendare vorgeladen werden.

§. 34.

Die Frage, ob die Prüfung überhaupt bestanden sei, und im Bejahungsfalle, ob dieselbe »ausreichend« oder »gut« bestanden sei, wird durch Stimmenmehrheit und zwar nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung entschieden.

§. 35.

Die Justiz-Prüfungskommission hat über die Erledigung der ihr ertheilten Aufträge dem Justiz-Minister zu berichten.

Referendare, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden auf mindestens neun Monate behufs besserer Vorbereitung an ein Oberlandesgericht zurückgewiesen werden.

§. 36.

Es ist eine einmalige Wiederholung der großen Staatsprüfung gestattet, deren Erfolglosigkeit den Ausschluß vom höheren Justizdienste bewirkt.

§. 37.

Für den Fall der zu wiederholenden Prüfung kann beschlossen werden, daß eine zweite rechtswissenschaftliche Arbeit oder eine zweite Relation oder beide nicht zu fordern seien, sofern nach dem einstimmigen Urtheile der Mitglieder der Kommission (§. 31) die eine oder andere oder beide den Anforderungen genügen.

§. 38.

Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen haben im Anfange eines jeden Jahres über die im verflossenen Jahre vorgenommenen Prüfungen und deren Ergebniß einen Generalbericht zu erstatten.

§. 39.

Bei den am 1. Oktober 1879 bereits im Vorbereitungsdienst befindlichen Referendaren haben die Präsidenten der Oberlandesgerichte zu bestimmen, in welcher Weise der bereits zurückgelegte Theil des Vorbereitungsdienstes auf die in §. 20 gedachten Zweige des Vorbereitungsdienstes anzurechnen sei.

Berlin, den 22. August 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

I. 3756. O. 85. Vol. 3.

Digitized by Google

Num. 65.

Allgemeine Verfügung vom 22. August 1879, — betreffend die Vornahme des Sühneversuchs vor Privatklagen gegen Studirende wegen Beleidigungen.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimme ich auf Grund des §. 39 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Ges.-Samml. S. 321), daß für Privatklagen gegen Studirende wegen Beleidigungen der nach §. 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderliche Sühneversuch von dem Rektor (Prorektor) und in dessen Vertretung von dem Universitätsrichter (Syndikus) der betreffenden Hochschule vorzunehmen ist.

Die Landgerichts-Präsidenten haben hiervon die Schiedsmänner der betreffenden Bezirke in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 22. August 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3746. S. 97.

Num. 66.

Allgemeine Verfügung vom 25. August 1879, — betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen.

Artikel I.

Die nachstehend angeordneten Mittheilungen erfolgen durch die zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft (Amtsanwälte, Staatsanwälte bei den Landgerichten, Oberstaatsanwälte).

A. Mittheilungen in Untersuchungssachen.

I. Mittheilungen an Staatsanwaltschaften.

1. Ist wegen eines Verbrechens oder Vergehens, über welches in erster Instanz von einer Strafkammer oder einem Schwurgericht verhandelt und entschieden ist, rechtskräftig auf Strafe erkannt worden, so ist eine beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts zu übersenden, in dessen Bezirk der Wohnort (bei dem Mangel eines solchen der Aufenthaltsort) des Verurtheilten liegt.

Ist wegen einer Uebertretung aus §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist beglaubigte Abschrift des Strafbefehls oder der Urtheilsformel der im Absatz 1 näher bezeichneten Staatsanwaltschaft zu übersenden.

Vergl. §. 19 Absatz 2 der Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und §. 35 letzten Absatz der Geschäftsordnung für die Gerichtschreibereien der Amtsgerichte.

2. Sobald gegen einen vorläufig entlassenen Strafgefangenen (§. 23 des Strafgesetzbuchs) vor Ablauf der Strafzeit wegen einer nach der vorläufigen Entlassung begangenen strafbaren Handlung ein Vorbereitungsverfahren oder eine Voruntersuchung eingeleitet wird, so ist hiervon dem für die Herbeiführung des Widerrufes der Entlassung zuständigen Oberstaatsanwalte unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich Anzeige zu machen. Der Oberstaatsanwalt hat die ihm zugegangene Anzeige sofort mit seiner gutachtlichen Aeußerung an den Justiz-Minister einzureichen.

Digitized by Google

Ist gegen einen vorläufig Entlassenen nach Ablauf der Strafzeit wegen eines nach der vorläufigen Entlassung begangenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Uebertretung aus §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist hiervon demjenigen Oberstaatsanwalt, welcher auf Anordnung des Justiz-Ministers die vorläufige Entlassung hatte eintreten lassen, Mittheilung zu machen.

II. Mittheilungen an Polizeibehörden.

3. Ist wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung aus §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist Abschrift des Strafbefehls oder der Urtheilsformel derjenigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, in deren Bezirk der Wohnort (oder beim Mangel eines solchen der Aufenthaltsort) des Verurtheilten liegt und wenn es sich um eine der gedachten Uebertretungen handelt, außerdem der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsorts des Verurtheilten.

Die Mittheilungen erfolgen, wo die Einrichtung von Amts-, Bezirks- oder Distriktsbehörden besteht, unter der Adresse des betreffenden Beamten (Amtshauptmann, Amtmann, Hardesvogt, Kirchspielsvogt), in den landräthlichen Kreisen unter der Adresse des Landraths zur Weiterbeförderung an die Ortspolizeibehörde.

4. Ist wegen einer Uebertretung aus §. 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs auf Grund des §. 362 daselbst auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden, so sind die gerichtlichen Akten nebst den für das Ermessen der Verwaltungsbehörden erheblich erscheinenden Beiakten der Ortspolizeibehörde am Sitze des Strafgerichts erster Instanz zu übersenden, damit diese bei der höheren Landespolizeibehörde in Bezug auf die Nachhaft die geeigneten Anträge stellen kann.

Die Einsendung der Akten hat zu geschehen:

1. wenn die nach dem ergangenen Urtheil zu verbüßende Freiheitsstrafe nicht mehr als zwei Wochen beträgt, sobald das Urtheil abgesetzt ist, also spätestens nach Ablauf von drei Tagen nach der Verkündung;
2. wenn die zu verbüßende Freiheitsstrafe mehr als zwei Wochen beträgt, sobald das Urtheil rechtskräftig geworden ist.

Insofern jedoch die höheren Landespolizeibehörden (Regierungen, Landdrosteien) eine direkte Einsendung der Akten oder andere Abweichungen wünschen sollten, sind die Oberstaatsanwälte ermächtigt, diesem Wunsche entsprechend anderweite Anordnungen zu treffen.

Bei Absendung der Akten sind die erforderlichen Notizen zurückzubehalten, damit zum Zwecke der Entlassung des Verurtheilten, falls die Strafzeit vor Wiedereingang der Akten abgelaufen sein sollte, nöthigenfalls auch schon zum Zwecke der Verfügung des Strafantritts, falls das Urtheil vor Wiedereingang der Akten rechtskräftig geworden sein sollte, rechtzeitig das Erforderliche verfügt werden kann.

Die Entlassung ist in der Art herbeizuführen, daß der Verurtheilte der Polizeibehörde des Orts zur Verfügung gestellt wird, welche demnächst das Weitere mit ihm zu veranlassen hat.

Derjenigen Ortspolizeibehörde, welcher die Akten mitgetheilt werden, ist eine Abschrift der Urtheilsformel außerdem nicht zuzustellen.

5. Wenn eine Polizeibehörde in Folge eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung gegen eine ihrerseits erlassene polizeiliche Strafverfügung die Akten an den zuständigen Amtsanwalt eingereicht hat, so ist seitens desselben demnächst der Polizeibehörde nach Eintritt der Rechtskraft über den Ausfall der Sache Mittheilung zu machen.

III. Mittheilungen an Militärbehörden.

6. Im Falle einer Beleidigung oder Körperverletzung einer Militärperson ist, sofern der Militärbehörde (bezw. dem Vorgesetzten des Verletzten) ein Strafantragsrecht zusteht, die Untersuchung aber ausschließlich auf Grund des Antrages des Verletzten anhängig gemacht ist, die vorgesetzte Militärbehörde des Verletzten rechtzeitig von dessen Strafantrag in Kenntniß zu setzen.

7. Wenn ein zum Militärdienst noch nicht herangezogener Angeschuldigter das militärpflichtige Alter (§. 20 Nr. 2 der Ersatzordnung) bereits erreicht hat oder im Laufe der Untersuchung

voraussichtlich erreichen wird, so ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks, in welchem der Angeschuldigte gestellungspflichtig ist, bei Erhebung der öffentlichen Klage Mittheilung zu machen, falls wegen der fraglichen strafbaren Handlung eine Bestrafung mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgen kann, oder falls eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist.

In gleicher Weise ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission Nachricht zu geben von dem Ausfalle der Untersuchung, sowie von der Strafvollstreckung oder dem Erlaß der erkannten Strafe.

§. 28 Nr. 1 der Ersatz- und §. 4 Nr. 5 der Kontrolordnung.

8. Wenn gegen eine Person des Beurlaubtenstandes (§. 5 Nr. 4 der Kontrolordnung) oder gegen einen Ersatzreservisten erster Klasse (§. 5 Nr. 5 das.) öffentliche Klage erhoben ist, so ist davon dem Landwehr-Bezirkskommando, in dessen Kontrole der Angeschuldigte steht, Mittheilung zu machen, desgleichen von dem demnächstigen Ausfall der Sache.

§. 7 Nr. 12 und §. 15 Nr. 1 der Kontrolordnung.

Ueberdies hat die Zusendung einer Abschrift der Urtheilsformel zu erfolgen, sofern auf Zuchthaus oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig anerkannt wird. Ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für eine den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigende Dauer ausgesprochen, so ist außerdem von dem Tage des Antritts der Freiheitsstrafe Nachricht zu geben.

Im Uebrigen bedarf es der Zusendung einer Abschrift der Urtheilsformel oder des ganzen Urtheils nur auf Verlangen der Behörde.

9. Wenn gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, so ist das Urtheil in beglaubigter Abschrift unmittelbar dem Königlichen General-Auditoriat zu übersenden.

Hinsichtlich aller übrigen in Veranlassung einer gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes eingeleiteten Untersuchung zu machenden Mittheilungen finden die allgemeinen Vorschriften über die Mittheilungen bei einer gegen einen Beamten eingeleiteten Untersuchung (unten Nr. 10) entsprechende Anwendung. Die Mittheilungen sind an das betreffende Landwehr-Bezirkskommando zu richten.

IV. Mittheilungen an andere, als die unter I. bis III. erwähnten Behörden.

A. Aus dem Gesichtspunkte der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten.

10. Wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, so ist sofort nach Eröffnung des Hauptverfahrens unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeklagten Nachricht zu geben und derselben demnächst auch die Formel des Urtheils unmittelbar nach dessen Verkündung mitzutheilen.

Dabei ist zu bemerken, ob seitens der Staatsanwaltschaft die Einlegung eines Rechtsmittels in Aussicht genommmen sei oder aus welchen Gründen von der Einlegung des zulässigen Rechtsmittels Abstand genommen werde.

Erfolgt in der Untersuchung die Verhaftung des Beamten, so ist hiervon und ebenso von der etwa erfolgenden Entlassung aus der Haft der Dienstbehörde gleichfalls sofort Mittheilung zu machen.

In Uebertretungssachen unterbleibt die Anzeige wegen Eröffnung des Verfahrens, dagegen ist, sofern rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, die Urtheilsformel mitzutheilen.

11. Wird gegen einen richterlichen Beamten, einen Beamten der Staatsanwaltschaft oder einen Notar eine Untersuchung eingeleitet, so sind die unter Nr. 10 vorgeschriebenen Mittheilungen, außer an die nächstvorgesetzte Dienstbehörde, auch an den Justiz-Minister, und ebenso, wenn die Untersuchung einen bei den Auseinandersetzungsbehörden oder bei den Verwaltungsgerichten fungirenden richterlichen Beamten betrifft, an den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bezw. den Minister des Innern zu erstatten.

12. Die Bestimmungen Nr. 10 finden auch Anwendung:

a) auf die Rechtsanwälte,
b) auf die Geistlichen und Kirchenbeamten,
c) auf die nicht zu den Medizinalbeamten gehörigen Medizinalpersonen aller Kategorien,
d) auf alle öffentlichen Lehrer,
e) auf die vereideten Feldmesser, Landmesser, Baueleven, Bauführer und Baumeister,
f) auf Angestellte der Eisenbahnverwaltungen.

Die Mittheilung geht in dem Falle:

zu a an den Präsidenten und an den Oberstaatsanwalt des Oberlandesgerichts, sowie an den Vorstand der Anwaltskammer;

zu b an die geistlichen Oberen und außerdem, wenn ein Geistlicher oder Kandidat des geistlichen Amts wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, welches mit Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der öffentlichen Aemter, oder mit Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bedroht ist, sowie wenn eine Verurtheilung auf Grund der Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai 1873 erfolgt, an den Oberpräsidenten der Provinz;

zu c an die vorgesetzte Regierung (Landdrostei);

zu d hinsichtlich der Lehrer bei höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen) an das vorgesetzte Provinzial-Schulkollegium, hinsichtlich der übrigen Lehrer an die vorgesetzte Regierung (Landdrostei), in der Provinz Hannover hinsichtlich der Elementarlehrer auch an das vorgesetzte Konsistorium;

zu e an diejenige Regierung (Landdrostei), in deren Bezirke der Angeklagte zur Zeit seinen Wohnsitz hat, und falls es sich um einen im Ressort der Auseinandersetzungsbehörden in der Provinz Hannover und im Regierungsbezirk Cassel beschäftigten Beamten handelt, an die betreffende Generalkommission;

zu f hinsichtlich der Privateisenbahngesellschaften an die Eisenbahnkommissariate, hinsichtlich der Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen an die betreffenden Königlichen Direktionen.

Außerdem ist in allen Untersuchungen, worin die vorläufige Haftnahme, zwangsweise Vorführung (als Angeschuldigter oder Zeuge) oder Verhaftung eines Eisenbahnpolizeibeamten oder Eisenbahnbetriebsbeamten erforderlich wird, schon **vor** der Vollziehung der bezüglichen Anordnung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde Mittheilung zu machen, sofern nicht der Zweck einer nothwendigen sofortigen Haftnahme hierdurch gefährdet wird.

13. Ist gegen den Inhaber eines Civilversorgungs- oder Anstellungsscheins rechtskräftig auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist dem betreffenden Generalkommando, bezw. dem Oberkommando der Marine Abschrift der Urtheilsformel, unter Beifügung des Civilversorgungsscheins, mitzutheilen.

War der angeklagte Militäranwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so ist ihm der Schein zu dem gedachten Zwecke abzunehmen, in diesem Falle auch außerdem der Regierung seines Wohnorts, oder in Ermangelung eines solchen seines Geburtsorts, Abschrift der Urtheilsformel mitzutheilen.

§. 35 des Allerhöchst genehmigten Reglements über Civilversorgung ꝛc. vom 26. Juni 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 229).

14. Wenn gegen Studirende auf inländischen Universitäten rechtskräftig wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung eine Strafe festgesetzt worden ist, so ist von dem Strafbefehl bezw. der Urtheilsformel dem Rektor (Prorektor) der Universität Mittheilung zu machen.

15. Wenn gegen einen Angeklagten, welcher sich im Besitze von Preußischen oder anderen Orden oder Ehrenzeichen befindet, eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, welche den Verlust

der Orden und Ehrenzeichen zur Folge hat (§. 33 des Strafgesetzbuchs), so ist von der Urtheilsformel der General-Ordenskommission zu Berlin Nachricht zu geben.

An die letztere sind auch sofort nach der Rechtskraft des Urtheils die betreffenden Orden und Ehrenzeichen nebst den darüber sprechenden Patenten oder Besitzzeugnissen, nachdem dieselben dem Verurtheilten (erforderlichenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung) abgenommen sind, einzusenden.

16. Kommt eine strafbare Handlung, welche seitens einer Person nach Vollendung ihres sechsten und vor Vollendung ihres zwölften Lebensjahres begangen ist, zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft, so hat dieselbe davon dem zuständigen Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

§. 3 des Gesetzes vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder (Ges.-Samml. S. 132).

17. In allen Untersuchungssachen, in welchen wegen Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig auf Strafe erkannt wird gegen Staatsangehörige des Kaiserreichs Brasilien, der Königreiche Belgien, Italien und Spanien, des Großherzogthums Luxemburg und der Schweiz,

ist mittels Begleitschreibens an den Herrn Reichskanzler (Auswärtiges Amt) die Urtheilsformel nach dem anliegenden Muster einzureichen.

B. Aus dem Gesichtspunkte des Gegenstandes der Untersuchungen.

18. In den auf Metallgeld sich beziehenden Untersuchungen wegen Münzverbrechen oder Münzvergehen sind die Falsifikate nach beendigter Untersuchung, — es mag zur Erhebung der öffentlichen Klage gekommen sein oder nicht, — an die betreffende Regierung, in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion, zur weiteren Beförderung an die Münzverwaltung abzuliefern, wobei in dem Uebersendungsschreiben eventuell auf das bereits eingeholte Gutachten der Münzdirektion Bezug zu nehmen ist.

In den auf Papiergeld und dem Papiergelde gleich stehende Werthzeichen sich beziehenden Untersuchungen wegen Münzverbrechen oder Münzvergehen ist der Hauptverwaltung der Staatsschulden von der Eröffnung des Hauptverfahrens Kenntniß zu geben und demnächst nach der Rechtskraft die Urtheilsformel mitzutheilen.

19. In allen Zoll- und Steuerdefraudations- und Kontraventionssachen, welche zur gerichtlichen Untersuchung gelangen, einschließlich der sich nur als Uebertretungen karakterisirenden Zuwiderhandlungen, ist die Urtheilsformel sogleich nach der Verkündung der zur Verwaltung der betreffenden Steuern und Zölle bestellten Provinzialbehörde, in den Untersuchungen wegen Grundsteuer- und Gebäudesteuer-Defraudation dem Kreislandrath mitzutheilen, unter gleichzeitiger Aeußerung, ob seitens der Staatsanwaltschaft die Einlegung eines Rechtsmittels in Aussicht genommen sei, oder aus welchen Gründen von der Einlegung des zulässigen Rechtsmittels Abstand genommen werde.

20. In allen bergpolizeilichen Uebertretungssachen ist dem betreffenden Revierbeamten der Inhalt des Strafbefehls oder die Urtheilsformel nach Eintritt der Rechtskraft mitzutheilen. Wenn die Staatsanwaltschaft die Erhebung der öffentlichen Klage oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt oder demnächst Freisprechung des Angeklagten erfolgt, so ist hiervon unter Darlegung der Gründe bezw. unter Uebersendung einer Abschrift des Gerichtsbeschlusses oder Urtheils unverzüglich Mittheilung zu machen und in den letzteren Fällen anzugeben, ob ein Rechtsmittel eingelegt worden oder aus welchen Gründen dies nicht geschehen sei.

21. Von allen rechtskräftigen Entscheidungen, bei welchen Staats-, Gemeinde- oder Korporations-Kassen interessiren, insbesondere von solchen Entscheidungen, aus welchen dieselben einen Anspruch an den Verurtheilten herleiten können oder in Folge deren Verpflichtungen gegen den Verurtheilten aufhören, ist den betreffenden Behörden unverzüglich Mittheilung zu machen. Dieses gilt namentlich in Bezug auf die wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§. 27 bis 29 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 ausgesprochenen, zur Postarmen- oder Unterstützungskasse fließenden Geldstrafen, hinsichtlich welcher die Mittheilung an die betreffende Ober-Postdirektion erfolgt.

Ist zur Justifikation von Rechnungsposten oder aus einem sonstigen Grunde eine beglaubigte Abschrift von der Urtheilsformel erforderlich, so ist dieselbe zu ertheilen.

V. Mittheilung von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

22. Einer jeden Behörde, welcher Mittheilung von dem rechtskräftigen Urtheil in einer Untersuchungssache gemacht worden ist, wird demnächst ebenfalls Nachricht gegeben, wenn das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung verordnet hat (§. 410 Absatz 2 der Strafprozeßordnung); desgleichen ist Abschrift der Formel des demnächst ergehenden Urtheils mitzutheilen. Von einem nach §. 411 der Strafprozeßordnung ergehenden freisprechenden Urtheil ist die Formel ebenso mitzutheilen.

B. Mittheilungen in Disziplinarsachen.

23. In Ansehung der gegen Beamte eingeleiteten Disziplinar-Untersuchungen, bei welchen die Staatsanwaltschaft mitzuwirken hat, gilt die Bestimmung unter Nr. 10 Absatz 1 und 2 und Nr. 11 mit der Maßgabe, daß auch die Entscheidungsgründe abschriftlich mitgetheilt werden.

Bei einer gegen einen Rechtsanwalt eingeleiteten ehrengerichtlichen Untersuchung sind die durch Nr. 10 Absatz 1 und 2, sowie Nr. 12a vorgeschriebenen Mittheilungen seitens des Oberstaatsanwalts an den Präsidenten des Oberlandesgerichts gleichfalls mit der in Absatz 1 gedachten Maßgabe zu machen.

C. Mittheilungen in Ehesachen.

24. Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft, auch wenn sie sich der Mitwirkung in dem Verfahren enthalten hat, eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Aussertigung des Urtheils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zu übersenden.

Artikel II.

Insoweit im öffentlichen Interesse noch anderweite oder ausführlichere Mittheilungen oder Mittheilungen an andere als die in Artikel I aufgeführten Behörden nothwendig oder zweckmäßig erscheinen, sind dieselben von Amtswegen oder auf Ersuchen zu machen.

Handelt es sich jedoch um fortlaufende Mittheilungen, welche nicht in örtlichen Bedürfnissen ihren Grund haben, sondern in der Voraussetzung ihrer Zweckmäßigkeit allgemein anzuordnen sein würden, so haben die Oberstaatsanwälte deshalb an den Justiz-Minister zu berichten.

Artikel III.

Unberührt bleiben die Vorschriften, wodurch für gewisse Angelegenheiten Berichterstattungen (beispielsweise in Preßsachen oder in Untersuchungen, in denen nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. Februar 1854 eine Erhebung des Konflikts zulässig ist) angeordnet sind. Ebensowenig werden diejenigen Vorschriften, welche für einzelne Bezirke besondere Mittheilungen vorschreiben oder nachlassen, betroffen.

Artikel IV.

Diese Verfügung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 25. August 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

I. 4211. — S. 98.

Muster zu den Mittheilungen gemäß Nr. 17.

Vor- und Zuname. Beiname.		Jahr.	
		ob rückfällig.	
		laufende Nr.	
Name des Vaters.			
Vor- und Zuname der Mutter.		Urtheilsformel.	
Datum und Ort der Geburt: Tag, Monat, Jahr, Gemeinde, Kreis, Provinz.			
Vor- und Zuname des Ehegatten.			
Letzter Wohnort.			
Beruf.			
Statur, Haare, Augen, Nase, Gesichtsfarbe, Besondere Kennzeichen.			

Num. 67.

Allgemeine Verfügung vom 28. August 1879, — betreffend die Aufhebung der bisherigen Bestimmungen wegen Einziehung der Wittwenkassenbeiträge.

Die in der allgemeinen Verfügung vom 14. August 1876 — Just.-Minist.-Bl. S. 144 — wegen Einziehung der Wittwenkassenbeiträge getroffenen Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 28. August 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden im Geltungsbereiche der Instruktion vom 17. Dezember 1872.

W. 32. Vol. 2. I. 4271.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. September 1879. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Fritsch in Ratibor ist gestorben.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Mertz in Rinteln ist gestorben.

Die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ist ertheilt:
dem Kreisgerichts-Rath Schmidt in Wesel und
dem Kreisgerichts-Rath Glasser in Grünberg,
beiden unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse.

Der Ober-Amtsrichter Wüstefeldt in Wöltingerode ist gestorben.

C. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Obergerichtsanwalt und Notar Dr. Schultz in Celle ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Justizrath verliehen.

Der Amtsrichter Kafalski in Aurich ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Harburg, ernannt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Anspach in Reichenbach i. Schl. ist die nachgesuchte Dienstentlassung unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schasler in Bromberg,
der Advokat-Anwalt Nolden in Düsseldorf und
der Rechtsanwalt und Notar Sartorius in Bartenstein
sind gestorben.

D. Gerichts-Assessoren.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:
dem Gerichts-Assessor Helfferich behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung und
dem Gerichts-Assessor Frieberich behufs Uebertritts in den Kommunaldienst.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzleirath Jaethen in Greifswald ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 68.

Allgemeine Verfügung vom 27. August 1879, — betreffend die seelsorgerische Thätigkeit der Geistlichen in Eheprozessen.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat dem Justiz-Minister den Wunsch zu erkennen gegeben, daß die Amtsgerichte von den Sühneterminen, welche sie auf Grund des §. 571 der Deutschen Civilprozeßordnung in Ehesachen anberaumen, wenn wenigstens eine der Parteien der evangelischen Kirche angehört, dem evangelischen Pfarrer oder doch einem evangelischen Geistlichen am Wohnorte des betreffenden Ehepaares unverzüglich Mittheilung machen möchten.

Der Justiz-Minister empfiehlt den Amtsgerichten, diesem Wunsche nach Möglichkeit entgegenzukommen.

Berlin, den 27. August 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Amtsgerichte I. 4075. E. 36 Vol. 13.

Num. 69.

Allgemeine Verfügung vom 28. August 1879, — betreffend den Erlaß der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte.*)

Die von dem Justiz-Minister erlassene, in der Anlage abgedruckte Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. August 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4400. — A. 19.

---

*) Besondere Abdrücke dieser Geschäftsanweisung nebst einigen Anlagen werden den Oberstaatsanwälten in nächster Zeit für die Amtsanwälte in entsprechender Anzahl zugehen.

Geschäftsanweisung

für

die Amtsanwälte.

Inhalts-Uebersicht.

Formulare.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Amtsanwälte sind Beamte der Staatsanwaltschaft und haben die Amtsverrichtungen derselben wahrzunehmen.

G. V. G. §. 143 Abs. 1.

Die Amtsanwälte sind aber nur berufen zu Amtsverrichtungen bei den Amtsgerichten, den Schöffengerichten, den Rheinschifffahrtsgerichten erster Instanz und den Elbzollgerichten erster Instanz.

G. V. G. §. 143 Abs. 1 Nr. 3;
Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 §. 19 Abs. 1;
G., betr. die Rheinschifffahrtsgerichte vom 8. März 1879 §§. 1 u. 5;
G., betr. die Elbzollgerichte vom 9. März 1879 §. 1.

Auch innerhalb dieser Begrenzung erstreckt sich der Beruf der Amtsanwälte nicht auf sämmtliche Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft. Den Amtsanwälten ist vielmehr vorenthalten:

- die Strafvollstreckung (St. P. O. §. 483 Abs. 2);
- die Mitwirkung in dem amtsrichterlichen Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören (G. V. G. §. 143 Abs. 2);
- die Mitwirkung in dem amtsrichterlichen Verfahren in Entmündigungssachen (C. P. O. §. 595 Abs. 2);
- die Mitwirkung bei Verhandlungen eines ersuchten Amtsgerichts in Ehesachen (C. P. O. §§. 569, 579 Abs. 2).

Artikel 2.

Die Amtsanwälte sind in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

G. V. G. §. 151.

Artikel 3.

Die Amtsanwälte haben den dienstlichen Anweisungen des Ersten Staatsanwalts beim Landgerichte, des Oberstaatsanwalts und des Justiz-Ministers nachzukommen.

G. V. G. §. 147 Abs. 1, §. 148 Ausführungsgesetz vom 24. April 1878 §. 78.

In denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist, haben die Amtsanwälte auch den Weisungen des Oberreichsanwalts Folge zu leisten.

G. V. G. §. 147 Abs. 2.

Artikel 4.

Der Erste Staatsanwalt beim Landgericht und der Oberstaatsanwalt sind befugt, bei den Amtsgerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen des Amtsanwalts selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

G. V. G. §. 146 Abs. 1.

Artikel 5.

Die Aufsicht über die Amtsanwälte steht zu:

dem Ersten Staatsanwalt bei dem Landgerichte,
dem Oberstaatsanwalt,
dem Justiz-Minister.

In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen. Der Festsetzung einer Strafe muß die Androhung derselben vorausgehen.

Ausführungsges. vom 24. April 1878 §§. 78, 80.

Artikel 6.

Ist unter mehreren Amtsanwälten desselben Amtsgerichts einer als erster Beamter der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte bestellt, so handeln die demselben beigeordneten Amtsanwälte als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen seinen Amtsverrichtungen ohne den Nachweis eines besonderen Auftrages berechtigt; sie haben seinen dienstlichen Anweisungen nachzukommen und unterstehen seiner Aufsicht.

G. V. G. §. 145, Ausführungsges. vom 24. April 1878 §. 78 Nr. 5.

Artikel 7.

Für die disziplinarischen Maßregeln gegen Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten sind maßgebend:

das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (G. S. S. 465 ff.);

die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Ausdehnung der preußischen Diziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen (G. S. S. 1613 ff.) und

das Gesetz vom 9. April 1879, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze (G. S. S. 345 ff.).

Artikel 8.

Die Beurlaubung der Amtsanwälte erfolgt bis zur Dauer von zwei Wochen durch den Ersten Staatsanwalt am Landgerichte, für eine längere Dauer durch den Oberstaatsanwalt. Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft angestellt, so kann der erste derselben Urlaub bis zu einer Woche bewilligen.

Ein Amtsanwalt, an dessen Amtssitz kein Vorgesetzter sich befindet, bedarf zu einer Entfernung, welche die Dauer von drei Tagen nicht übersteigt, keines Urlaubs.

Artikel 9.

Bei Behinderung eines Amtsanwalts ist dem Stellvertreter möglichst zeitig Nachricht zu geben. Ist dieser selbst behindert oder ist ein Stellvertreter nicht vorhanden, so ist dem Ersten Staatsanwalt des Landgerichts, nöthigenfalls, wenn Geschäfte vorliegen, welche keinen Aufschub gestatten, dem Amtsrichter, bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte dem aufsichtführenden Amtsrichter behufs Bestellung eines Vertreters Mittheilung zu machen.

Ausführungsges. vom 24. April 1878 §. 66.

Die Fälle der Stellvertretung sind vom Amtsanwalt in einer Liste fortlaufend zu vermerken.

Artikel 10.

Glaubt ein Amtsanwalt sich aus irgend einem Grunde, namentlich einem solchen, welcher den in §. 22 Nr. 1—3 und 5 sowie §. 24 Abs. 2 der St. P. O. gedachten Gründen entspricht, der Mitwirkung bei einer ihm obliegenden Straffache enthalten zu müssen, so hat er darüber die Entscheidung seines nächsten Vorgesetzten einzuholen.

Artikel 11.

Beschwerden, welche bei der Staatsanwaltschaft an einem Amtsgerichte gegen dieselbe eingereicht werden, sind, sofern ihnen nicht sofort abgeholfen wird, an den Ersten Staatsanwalt des Landgerichts abzugeben und zwar eventuell unter Beifügung der nothwendigen Akten.

Artikel 12.

Der Verkehr der Amtsanwälte mit dem Oberstaatsanwalte, dem Oberreichsanwalte und dem Justiz-Minister hat, wenn nicht direkte Berichterstattung angeordnet oder Gefahr im Verzuge ist, stets durch den Ersten Staatsanwalt zu geschehen.

Artikel 13.

Soweit ein Amtsanwalt zu seinen Amtsverrichtungen die Hülfe öffentlicher Behörden in Anspruch nimmt, hat solches im Wege des Ersuchens zu geschehen.

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, soweit sie zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden sind, haben die Verpflichtung, dem auf Auskunftsertheilung und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen gerichteten Ersuchen des Amtsanwalts, zum Zwecke der Erforschung des Sachverhalts einer zu seiner Zuständigkeit gehörigen strafbaren Handlung zu genügen.

Im Weigerungsfalle hat der Amtsanwalt, wenn er nicht von der Maßregel Abstand nimmt, sofort die Vermittelung des Ersten Staatsanwalts des Landgerichts nachzusuchen.

G. V. G. §. 153; St. P. O. §. 159.

II. Zuständigkeit.

Artikel 14.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Amtsanwalts bestimmt sich nach der Zuständigkeit des Gerichts, bei welchem der Amtsanwalt die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat.

G. V. G. §. 143 Abs. 1 Nr. 3, §. 144 Abs. 1.

Artikel 15.

Demgemäß sind die Amtsanwälte sachlich zuständig:

1. für alle Uebertretungen. Unter Uebertretungen sind Handlungen zu verstehen, welche durch Reichsgesetz, Landesgesetz oder rechtsgültige Polizeiverordnung mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark bedroht sind, ohne Unterschied, ob daneben noch die Strafe der Einziehung (Konfiskation) angedroht ist (St. G. B. §. 1 Abs. 3);
2. für alle Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, ohne Unterschied, ob sich dieselben als Uebertretungen oder als Vergehen darstellen;
3. für die Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges und der Sachbeschädigung in den Fällen der §§. 242, 246, 263 und 303 des St. G. B., sofern der Werth (des Gestohlenen oder Unterschlagenen) oder der Schaden (beim Betruge und bei der Sachbeschädigung) fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
4. für die mit Gefängniß von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedrohten Vergehen,

   mit Ausnahme der Vergehen

   a) gegen §. 320 St. G. B.;
   b) gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe;
   c) gegen die Artikel 206, 249 und 249a des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften;
   d) gegen die §§. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
   e) gegen die §§. 67 und 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes, und
   f) gegen §. 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875.

5. Für die Vergehen der Begünstigung und der Hehlerei in den Fällen der §§. 258 Nr. 1 und 259 des St. G. B., wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.
   G. V. G. §. 27. F. D. G. §. 19 Abs. 1.

Die Amtsanwälte sind ferner nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch die Strafkammer sachlich zuständig

für die von der letzteren nach Maßgabe des §. 75 des G. V. G. dem Schöffengerichte zur Verhandlung und Entscheidung zugewiesenen Vergehen.

Artikel 16.

Der Wirkungskreis eines Amtsanwalts kann sachlich eingeschränkt werden, entweder derart, daß dem Amtsanwalt nur die Verfolgung bestimmter Gattungen von strafbaren Handlungen (beispielsweise nur die Verfolgung von Uebertretungen oder von Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz) zugewiesen wird, oder der Art, daß ihm gewisse Amtsverrichtungen (beispielsweise die Vorbereitung der öffentlichen Klage bei Vergehenssachen oder die Bearbeitung der Vergehenssachen überhaupt) vorenthalten werden.

Derartige Einschränkungen werden in der Bestallung des Amtsanwalts besonders hervorgehoben werden. Dieselben ändern nichts an den gesetzlichen Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der Amtsanwälte, sondern haben nur den Karakter von Bestimmungen über die Geschäftsvertheilung.

Artikel 17.

Oertlich zuständig ist der Amtsanwalt des Gerichts, bei welchem der Gerichtsstand begründet ist.

1. Der Gerichtsstand ist begründet bei dem Gericht, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.
2. In gleicher Weise ist der Gerichtsstand bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat. Wenn er einen solchen im Deutschen Reich nicht hat, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.
3. Ist ein Gerichtsstand der begangenen That oder des Wohnsitzes (Aufenthaltsorts, letzten Wohnsitzes) nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist der Gerichtsstand bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat auch eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgericht bestimmt.
   St. P. O. §§. 7 bis 9.
4. Für Uebertretungen aus §. 360 Nr. 3 des St. G. B. ist der Gerichtsstand bei demjenigen Gericht begründet, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich gehabt hat.
   St. P. O. §. 471 Abs. 1.
5. Für Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 ist der Gerichtsstand nur bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen ist.
   Ist der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des Preußischen Staatsgebiets begangen, so bestimmt sich der Gerichtsstand nach den obigen Vorschriften unter Nr. 2 und 3.
   F. D. G. §. 21 Abs. 1 und 2.
6. Für Strafsachen, welche vor die Rheinschifffahrtsgerichte gehören, ist der Gerichtsstand bei demjenigen Rheinschifffahrtsgerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist. Hat aber die letztere auf dem Rheine innerhalb des beiderseits Preußischen Stromgebiets stattgefunden, so ist der Gerichtsstand sowohl bei dem Rheinschifffahrtsgerichte des einen als bei demjenigen des anderen Ufers begründet.
   Revidirte Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (G. S. von 1869 S. 798 ff.). Art. 35. G., betr. die Rheinschifffahrtsgerichte vom 8. März 1879 §. 8.
7. Für Strafsachen, welche vor die Elbzollgerichte gehören, ist der Gerichtsstand bei demjenigen Elbzollgerichte begründet, in dessen Bezirk während der Anwesenheit des Thäters daselbst die straf-

bare Handlung entdeckt, oder bei welchem eine solche gegen Führer, Mannschaften oder Passagiere eines innerhalb seines Gerichtsbezirks auf der Fahrt begriffenen Elbschiffes zuerst zur Anzeige gebracht worden ist.

Hat aber die strafbare Handlung auf dem Elbstrome innerhalb des beiderseits Preußischen Stromgebiets stattgefunden, so ist das Elbzollgericht des einen und des anderen Ufers zuständig.

Additional-Akte zur Elbschifffahrts-Akte vom 13. April 1844 (G. S. S. 458 ff.) §§. 47, 48; G., betr. die Elbzollgerichte vom 9. März 1879 §. 6.

8. In den Fällen, in welchen nach §. 42 des St. G. B. oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt werden kann, ist dasjenige Amtsgericht zuständig, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde.

St. P. O. §. 477.

Im Falle der Einziehung gefundenen Holzes nach Maßgabe des §. 17 des Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878 ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke das Holz gefunden worden ist.

F. D. G. §. 21 Abs. 3.

III. Vorbedingungen des Einschreitens.

Artikel 18.

Die Staatsanwaltschaft ist, wenn nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

St. P. O. §. 152 Abs. 2.

Der Amtsanwalt hat also, wenn eine strafbare Handlung zu seiner Kenntniß gelangt, vorweg zu prüfen,

1. ob das Gesetz bezüglich dieser strafbaren Handlung ein Einschreiten unbedingt vorschreibt, oder ob es vielmehr dem Ermessen der Strafverfolgungsbehörde Raum giebt;
2. ob die strafbare Handlung zugleich gerichtlich verfolgbar ist;
3. ob die Verfolgung ihm — dem Amtsanwalte — zustehe.

Artikel 19.

Die Strafverfolgung ist nur bedingungsweise vorgeschrieben oder zugelassen in Ansehung der im Auslande begangenen Vergehen und Uebertretungen.

St. G. B. §§. 4 bis 6.

Gelangt ein solches Vergehen oder eine solche Uebertretung zur Kenntniß des Amtsanwalts, so hat derselbe darüber an den Ersten Staatsanwalt beim Landgerichte zu berichten und dessen Anweisung abzuwarten.

Artikel 20.

Die Strafverfolgung ist ausgeschlossen:

1. gegen Personen, welche bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet haben.

   Wer jedoch nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann nach Beschluß des Vormundschaftsgerichts in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden. Der Amtsanwalt ist verpflichtet, dem zuständigen Vormundschaftsgerichte von einer derartigen strafbaren Handlung, wenn solche zu seiner Kenntniß gekommen ist, Mittheilung zu machen.

   Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, §§. 1 und 3 Abs. 1;
2. wegen strafbarer Handlungen, welche nur auf Antrag verfolgt werden dürfen, wenn innerhalb der Antragsfrist der Strafantrag von der dazu berechtigten Person nicht gestellt ist (vergl. jedoch Art. 28 Abs. 2).

Die Frist zur Stellung des Strafantrages beginnt mit dem Tage, an welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß gehabt hat. Die Dauer der Frist beträgt drei Monate. Der Strafantrag muß bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft — wobei gleichgültig ist, ob dieselben zuständig sind oder nicht — schriftlich oder zu Protokoll, bei anderen Behörden schriftlich angebracht werden. Der Amtsanwalt hat eintretenden Falls einen solchen Strafantrag selbst zu Protokoll zu nehmen und das Protokoll zweckmäßiger Weise vom Antragsteller unterschreiben zu lassen.

St. G. B. §§. 61 bis 65; St. P. O. §. 156 Abs. 2;

3. nach Ablauf der Verjährungszeit.

Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. Bei strafbaren Handlungen, welche durch Unterlassungen begangen werden (z. B. Verabsäumung der vorgeschriebenen Anmeldung eines Fremden), beginnt die Verjährung erst mit dem Aufhören der Verpflichtung, bei strafbaren Handlungen, welche in der Fortsetzung eines gewissen gesetzwidrigen Zustandes bestehen, erst mit dem Aufgeben des rechtswidrigen Verhaltens (vergl. unten Art. 82 Abs. 1).

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, diejenige von Vergehen, welche im Höchstbetrage mit drei Monaten Gefängniß bedroht sind, in drei Jahren, diejenige von Uebertretungen in drei Monaten.

Durch besondere Gesetze sind jedoch mehrfach abweichende Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung festgesetzt. So verjährt beispielsweise die Strafverfolgung:

a) der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Branntweinsteuer und der Postgefälle in drei Jahren (Einführungsges. zum St. G. B. §. 7) und der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung der Brausteuer in drei Jahren, bezw. in Einem Jahre (Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 §. 40 R. G. Bl. S. 153);
b) der zur Zuständigkeit der Amtsanwälte gehörigen Vergehen gegen die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in drei Monaten (§. 145 Abs. 2 daselbst);
c) der Ordnungswidrigkeiten gegen §. 152 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Einem Jahre (§. 164 daselbst);
d) der Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche im Gesetze über die Presse vom 7. Mai 1874 mit Strafe bedroht sind, in sechs Monaten (§. 22 daselbst);
e) der Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz, sofern nicht einer der Fälle der §§. 6 und 8 vorliegt, in sechs Monaten (§. 18 daselbst).

Jede Handlung des Richters (nicht auch die Handlung eines Beamten der Staatsanwaltschaft) unterbricht die Verjährung (vergl. jedoch auch unten Art. 66 letzten Absatz). Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

St. G. B. §§. 67 bis 69.

Artikel 21.

Bei Prüfung seiner sachlichen Zuständigkeit hat der Amtsanwalt sich nach den in Art. 14 bis 17 erörterten Grundsätzen zu richten und daneben Folgendes zu beachten:

1. Wenn der Amtsanwalt der Ansicht ist, daß gegen einen Beamten, auf welchen die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen von Amts- und Diensthandlungen, anzuwenden sind, wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung (dieselbe sei als Amtsvergehen in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen oder nicht), die öffentliche Klage zu erheben sei, so hat er, falls ein hierauf gerichteter Antrag der dem Beamten vorgesetzten Dienstbehörde nicht vorliegt, die Verhandlungen dem Oberstaatsanwalt zur Einsicht vorzulegen.
2. Nach §. 3 der Militär-Strafgerichtsordnung (Theil II des Militär-Strafgesetzbuchs vom 3. April 1845) ist der Amtsanwalt auch zum Einschreiten gegen Militärpersonen wegen Kontraventionen

gegen Finanz- und Polizeigesetze und gegen Jagd- und Fischereiordnungen in dem Falle zuständig, wenn die Kontravention nur mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist, und zwar auch dann, wenn im Unvermögensfalle statt der Geldstrafe Freiheitsstrafe eintritt.

Ist dagegen im Gesetz die Kontravention ausschließlich oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht, oder trifft mit der Kontravention eine andere strafbare Handlung zusammen, so steht das Einschreiten lediglich den Militärbehörden zu.

3. In allen Fällen, wo dem Amtsanwalt eine Anzeige wegen eines der oben Art. 15 Nr. 3 und 5 gedachten Vergehen gemacht wird, hat derselbe, sofern nicht von vornherein erhellt, daß der Werth oder Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt, zwar Ermittelungen über denselben anzustellen, dabei jedoch umständliche Beweisaufnahmen zu vermeiden. In den meisten Fällen wird auf Grund des bloßen Augenscheins der Amtsanwalt schon in der Lage sein, sich ein Urtheil über den fraglichen Werth oder Schaden zu bilden.

Läßt sich der Werth oder Schaden nicht feststellen, wie es z. B. bei einem vorliegenden Diebstahlsversuch der Fall sein kann, so ist die Zuständigkeit des Amtsanwalts nicht begründet.

4. Ein Zusammenhang mehrerer Strafsachen ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.

Der Amtsanwalt wird für zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften bei verschiedenen Amtsgerichten gehören würden, zuständig, sobald er für eine zuständig ist. Geeignetenfalls ist, nach vorherigem Benehmen mit den betheiligten Staatsanwaltschaften, durch Antrag des einen Amtsanwalts auf die Verbindung mehrerer bei den verschiedenen Gerichten anhängigen zusammenhängenden Sachen bei einem derselben hinzuwirken.

Ist zwischen einer zur Zuständigkeit des Amtsanwalts gehörigen und einer anderen nicht zu derselben gehörigen Strafsache ein die Verbindung gestattender Zusammenhang vorhanden, so hat der Amtsanwalt nur alsdann wegen der ersteren einzuschreiten, wenn die abgesonderte Verfolgung derselben aus überwiegenden Gründen zweckmäßig erscheint, andernfalls aber die Entscheidung der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu überlassen.

Die Verbindung zusammenhängender Sachen unterbleibt, wenn die eine Sache vor die ordentlichen, die andere vor die besonderen Gerichte (beispielsweise die Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte) gehört. Sachen, in denen nach dem Forstdiebstahlsgesetze vom 15. April 1878 der Erlaß eines Strafbefehls zu beantragen ist, sind mit anderen Sachen nicht zu verbinden.

St. P. O. §§. 3 und 13.

5. Da unter mehreren örtlich zuständigen Gerichten demjenigen der Vorzug gebührt, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat, so hat der Amtsanwalt im Falle der Zuständigkeit mehrerer Gerichte vor Erhebung der öffentlichen Klage zu erwägen, welchem Gerichtsstande mit Rücksicht auf den Zeit- und Kostenaufwand, sowie auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten der Vorzug gebühre.

St. P. O. §. 12.

Können verschiedene Amtsanwälte sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Erste Staatsanwalt oder Oberstaatsanwalt oder der Oberreichsanwalt.

G. V. G. §. 144 Abs. 3.

6. Ein örtlich unzuständiger Amtsanwalt hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.

G. V. G. §. 144 Abs. 2.

7. Wird dem Amtsanwalt eine strafbare Handlung angezeigt, wegen deren er sachlich nicht zuständig ist, so hat er die Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft beim Landgerichte oder bei Gefahr im Verzuge an den Amtsrichter abzugeben.

St. P. O. §. 163.

IV. Ablehnung von Gerichtspersonen.

Artikel 22.

Zur Vermeidung von Aussetzungen der Hauptverhandlung hat der Amtsanwalt ein ihm etwa gegen Richter, Schöffen oder Gerichtsschreiber zustehendes Ablehnungsrecht (vergl. St. P. O. §§. 22, 24, 81) womöglich nicht erst in der Hauptverhandlung, sondern so zeitig vor derselben anzubringen, daß die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch und die in Folge dessen etwa nothwendig werdenden Maßnahmen bereits vor der Hauptverhandlung getroffen sein können.

St. P. O. Buch I Abschn. 3.

Artikel 23.

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, ist, wenn hieraus nicht ein Grund zur Anfechtung des Urtheils entnommen werden kann, die sofortige Beschwerde (s. u. Art. 95) statthaft.

St. P. O. §. 28.

V. Zustellungen.

Artikel 24.

Mit Zustellungen, desgleichen mit der Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen hat sich der Amtsanwalt der Regel nach nicht zu befassen, diese Handlungen vielmehr in Gemäßheit des §. 36 der Strafprozeßordnung dem Amtsrichter zu überlassen.

Ladungen zur Hauptverhandlung hat der Amtsanwalt zu bewirken, insoweit dieselben nicht von dem Amtsrichter unmittelbar veranlaßt werden.

St. P. O. §§. 36, 213, 465. F. D. G. §. 22.

Artikel 25.

Zustellungen an den Amtsanwalt geschehen der Regel nach durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks, wobei auf derselben stets der Tag der Vorlegung vom Amtsanwalt zu vermerken ist.

St. P. O. §. 41.

Die Zustellungen können jedoch auch auf die sonst vorgeschriebene Art vorgenommen werden, was namentlich da zweckmäßig sein wird, wo sich der Amtsanwalt nicht am Orte des die Zustellung veranlassenden Gerichts befinden sollte.

St. P. O. §§. 37 und 39. Allg. Verfügung des Justiz-Ministers vom 16. Juli 1879, betreffend vereinfachte Zustellungen in Strafsachen (Just.-Minist.-Bl. S. 194).

VI. Beschlagnahme und Durchsuchung.

Artikel 26.

Die Anordnungen über Beschlagnahmen und Durchsuchungen sind in Buch I Abschnitt 8 der Strafprozeßordnung enthalten.

Die Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr in Verzug auch dem Amtsanwalt und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt worden sind.

Wer zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen berechtigt ist, kann die Vornahme derselben auch anderen Polizei- und Sicherheitsbeamten, als den zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten, auftragen.

Ist die Beschlagnahme nicht vom Richter, sondern vom Amtsanwalt oder einem Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft angeordnet, so hat der dieselbe anordnende Beamte binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachzusuchen,

wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene, noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war,

oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat.

Zur Anordnung einer Beschlagnahme von Briefen, Sendungen und Telegrammen auf der Post und den Telegraphen-Anstalten ist der Amtsanwalt nur unter der weiteren Voraussetzung ermächtigt, daß die Untersuchung nicht blos eine Uebertretung betrifft. Der Amtsanwalt muß jedoch den ihm ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

St. P. O. §§. 98 bis 100.

Artikel 27.

Die in anderen Reichsgesetzen enthaltenen Vorschriften über Beschlagnahmen und Durchsuchungen, namentlich diejenigen im Preßgesetze vom 7. Mai 1874 Abschn. V §§. 23 ff., sind in Geltung geblieben.

Desgleichen die landesgesetzlichen Bestimmungen über die gleiche Materie in den Gesetzen über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

E. G. zur St. P. O. §. 5, §. 6 Nr. 3.

VII. Vorläufige Festnahme, Verhaftung und Erlaß von Steckbriefen.

Artikel 28.

Ueber die Befugniß des Amtsanwalts zu vorläufiger Festnahme verordnet §. 127 der St. P. O.

Während Jedermann, also auch der Amtsanwalt, den auf frischer That betroffenen oder verfolgten Thäter, sofern derselbe der Flucht verdächtig ist oder sofern seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, vorläufig festnehmen darf, ist der Amtsanwalt außerdem zur vorläufigen Festnahme auch dann befugt, wenn die Voraussetzungen eines richterlichen Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet. Bei den Antragsdelikten (Art. 20 Nr. 2) ist die vorläufige Festnahme nicht durch die Stellung des Strafantrages bedingt.

Voraussetzung jedes richterlichen Haftbefehls ist zunächst das Vorhandensein dringender Verdachtsgründe. Die weiteren Voraussetzungen sind verschieden, je nachdem die That nur mit einer in Haft oder Geldstrafe bestehenden Hauptstrafe, oder mit einer anderen Hauptstrafe, z. B. Gefängniß, bedroht ist.

Im letzteren Fall darf der Angeschuldigte dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn er:

entweder der Flucht verdächtig ist,

oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten, oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage, oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher ist oder wenn er nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
2. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheil Folge leisten werde.

Im ersteren Falle, nämlich wenn die That nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht ist, darf die Untersuchungshaft nur bei Fluchtverdacht und auch alsdann nur verhängt werden:

wenn der Angeschuldigte zu den soeben zu 1 und 2 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht,

oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren in Gemäßheit der §§. 361 Nr. 3 bis 8 und 362 des Strafgesetzbuchs die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

St. P. O. §§. 112, 113.

Artikel 29.

Der Amtsanwalt hat, wenn er die vorläufige Festnahme einer Person nach Maßgabe des §. 127 der St. P. O. veranlaßt hat oder wenn ihm ein Festgenommener vorgeführt wird, diesen unverzüglich, sofern er

ihn nicht wieder in Freiheit setzt, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen, d. h. unter Mittheilung des Sachverhalts zur Verfügung zu stellen.

St. P. O. §§. 128, 129.

Artikel 30.

Gegen einen verhafteten Beschuldigten ist die öffentliche Klage spätestens innerhalb einer Woche nach Vollstreckung des Haftbefehls zu erheben.

Dieser Zeitraum kann auf Antrag des Amtsanwalts beim Amtsrichter von diesem um eine Woche und, wenn es sich um ein Vergehen handelt, auf erneuten Antrag des Amtsanwalts um fernere zwei Wochen verlängert werden.

Andernfalls wird der Haftbefehl vom Amtsrichter aufgehoben und der Verhaftete entlassen.

Dementsprechend sind die Vorbereitungen der öffentlichen Klage und deren Erhebung bei Haftsachen zu beschleunigen.

St. P. O. §§. 125, 126.

Artikel 31.

Zum Erlaß von Steckbriefen ist der Amtsanwalt nur in folgenden Fällen berechtigt:

1. auf Grund eines Haftbefehls, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält;
2. wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht.

Bei Ausübung dieser Befugniß ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren. In unbedeutenderen Strafsachen ist von jener Maßregel überhaupt Abstand zu nehmen.

St. P. O. §. 131.

VIII. Vorbereitung der öffentlichen Klage und Ablehnung derselben.

Artikel 32.

Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung, welche bei dem Amtsanwalt mündlich angebracht werden, sind zu beurkunden, d. h. zu den Akten zu vermerken.

St. P. O. §. 156 Abs. 1.

Artikel 33.

Sobald der Amtsanwalt durch eine schriftliche oder mündliche Anzeige oder auf andere Weise von dem Verdachte einer zu seiner Zuständigkeit gehörigen strafbaren Handlung Kenntniß erhält, so hat er — falls nicht bereits die erforderlichen Thatsachen mit glaubwürdigen Beweismitteln unterstützt sind — den Sachverhalt hinsichtlich der zur Belastung und Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Vor Erhebung der Klage sind stets die Personalien des Beschuldigten und zwar mit besonderer Sorgfalt dessen Militärverhältnisse und etwaige Vorbestrafungen festzustellen.

Ersuchen an die Gerichte um Vernehmungen sind, namentlich in Uebertretungssachen, möglichst zu vermeiden.

St. P. O. §§. 158 bis 160.

Artikel 34.

Der Amtsanwalt ist befugt, bei allen polizeilichen Untersuchungsverhandlungen gegenwärtig zu sein.

Bei gerichtlichen, im Vorbereitungsverfahren stattfindenden Untersuchungsverhandlungen muß dem Amtsanwalt die Anwesenheit gestattet werden, wenn es sich handelt:

1. um die Einnahme eines Augenscheins,
2. um die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

St. P. O. §§. 167 Abs. 1, 191.

Artikel 35.

Verfügt der Amtsanwalt nach dem Resultate der Ermittelungen die Einstellung des Verfahrens, so hat er hiervon den Beschuldigten in Kenntniß zu setzen, wenn dieser als solcher vom Richter vernommen oder wenn ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

Giebt der Amtsanwalt einem bei ihm angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt er nach dem Abschlusse der Ermittelungen die Einstellung des Verfahrens, so hat er den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

Führt der Antragsteller, als Verletzter, beim Oberlandesgerichte gegen die Bestätigung des ablehnenden Bescheides durch die Staatsanwaltschaft des Landgerichts Beschwerde, so hat der Amtsanwalt auf Verlangen des Gerichts demselben die bisher von ihm geführten Verhandlungen durch Vermittelung des Oberstaatsanwalts vorzulegen.

St. P. O. §§. 168 bis 171.

IX. Erhebung der öffentlichen Klage.

Artikel 36.

Die Erhebung der öffentlichen Klage durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung steht dem Amtsanwalt nicht zu.

Derselbe kann vielmehr (abgesehen von dem Antrage auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls, Art. 57 ff.) die öffentliche Klage nur erheben:

1. durch Einreichung einer Anklageschrift,
2. ohne Anklageschrift durch den Antrag auf sofortigen Eintritt in die Hauptverhandlung.

St. P. O. §§. 168 Abs. 1, 176 Abs. 1, 197, 211.

Artikel 37.

Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen die Eröffnung der Hauptverhandlung abgelehnt wird, steht dem Amtsanwalt die sofortige Beschwerde (vergl. unten Art. 95) zu.

St. P. O. §§. 202, 209, 353.

Artikel 38.

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens kann die öffentliche Klage nicht zurückgenommen werden.

X. Verfahren in erster Instanz.

A. Verfahren mit Einreichung einer Anklageschrift.

Artikel 39.

Erfolgt die Erhebung der öffentlichen Klage durch Einreichung einer Anklageschrift, so hat der Amtsanwalt zugleich die Akten dem Amtsgericht einzureichen.

St. P. O. §. 197.

Artikel 40.

In die Anklageschrift ist aufzunehmen:

1. eine genaue Bezeichnung des Angeschuldigten, unter Angabe seines Wohnorts und Alters, seiner Vorbestrafungen und seines militärischen Verhältnisses;
2. die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale, sowie der Zeit und des Ortes der That;
3. das anzuwendende Strafgesetz;

4. die Benennung der Zeugen, deren Ladung beantragt wird, und die sonstigen Beweismittel;
   St. P. O. §. 198 Abs. 1.
5. sofern der Angeschuldigte verhaftet ist, der Antrag auf Haftentlassung oder auf Fortdauer der Haft;
   St. P. O. §§. 126, 205 Abs. 2.

Artikel 41.

Falls der Amtsrichter eine bei ihm eingereichte Sache als die Zuständigkeit des Schöffengerichts übersteigend an den Amtsanwalt zurückgiebt, hat dieser die Akten nebst seinen Handakten mittels urschriftlicher Verfügung der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu übersenden.

St. P. O. §. 207 Abs. 2.

Gegen einen auf vorläufige Einstellung des Verfahrens (vergl. St. P. O. §§. 203, 208) lautenden Beschluß steht dem Amtsanwalt die Beschwerde zu.

St. P. O. §. 346.

Artikel 42.

Ist Seitens der Strafkammer das Hauptverfahren eröffnet und die Verhandlung, sowie Entscheidung dem Schöffengerichte überwiesen, so sendet der Amtsanwalt die von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts ihm zugestellten Akten an den Amtsrichter mit dem Antrage auf Anberaumung des Hauptverhandlungstermins.

Artikel 43.

Wenn der Amtsanwalt außer den in der Anklageschrift benannten und den vom Angeklagten vorgeschlagenen Zeugen und Sachverständigen noch andere Personen durch Ersuchen des Amtsrichters laden läßt, so hat er sein Ersuchen zugleich darauf zu richten, daß dem Angeklagten diese Personen unter Angabe ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts rechtzeitig namhaft gemacht werden, damit die Möglichkeit zur Einziehung von Erkundigungen gegeben ist.

St. P. O. §. 221.

Artikel 44.

Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart des Amtsanwalts.

St. P. O. §. 225.

Artikel 45.

Bleibt der Angeklagte im Hauptverhandlungstermine aus, so ist, wenn das Ausbleiben genügend entschuldigt ist, stets die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins zu beantragen.

Aber auch bei unentschuldigtem oder nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben muß in der Regel die Hauptverhandlung ausgesetzt werden. In solchen Fällen ist zugleich, je nach den Umständen, entweder die Verhaftung oder Vorführung des Angeklagten zu beantragen.

Nur in zwei Fällen darf ohne Anwesenheit des Angeklagten zur Hauptverhandlung geschritten werden:

1. im Falle unentschuldigten oder nicht genügend entschuldigten Ausbleibens, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht und der Angeklagte unter ausdrücklichem Hinweis auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens geladen ist;
2. wenn der Angeklagte auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung Seitens des Amtsrichters entbunden ist.
   St. P. O. §§. 229, 231, 232.

Artikel 46.

In der Hauptverhandlung wird der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens durch den Gerichtsschreiber verlesen und nach der Vernehmung des Angeklagten die Beweisaufnahme vorgenommen.

Die Anklage wird weder verlesen, noch mündlich vorgetragen.

St. P. O. §§. 242, 243.

Artikel 47.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme erfolgt durch den Vorsitzenden. Derselbe hat dem Amtsanwalt auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen oder Sachverständigen zu stellen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen.

Den Angeklagten hat nur der Vorsitzende zu befragen.

Der Amtsanwalt kann über eine Anordnung des Vorsitzenden bei der Sachleitung oder über eine Zurückweisung einer Frage die Entscheidung des Gerichts beantragen.

St. P. O. §§. 237, 239 bis 241.

Artikel 48.

Beruht der Beweis einer Thatsache auf den Wahrnehmungen einer Person, so ist die letztere in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Das Verlesen eines Protokolls über frühere richterliche Vernehmungen eines Zeugen, Sachverständigen, Mitbeschuldigten oder des Angeklagten ist in der Hauptverhandlung nur ausnahmsweise stattbaft.

St. P. O. §§. 249, 250, 71, 252, 253.

Artikel 49.

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen.

Die ein Zeugniß oder Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluß von Leumundszeugnissen, desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen in den Fällen der §§. 223, 223a und 230 St. G. B. können in der Hauptverhandlung verlesen werden.

St. P. O. §§. 248, 255.

Artikel 50.

Der Amtsanwalt kann bis zum Schlusse der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Erkundigung beantragen, wenn es in Betreff der auf gerichtliche Anordnung geladenen Zeugen und Sachverständigen an der erforderlichen Zeit zur Einziehung von Erkundigungen gefehlt hat.

St. P. O. §. 245.

Artikel 51.

Nach dem Schluß der Beweisnahme steht dem Amtsanwalt zu seinen Ausführungen und Anträgen, sowie erforderlichenfalls zur Erwiderung auf die Ausführungen und Anträge des Angeklagten das Wort zu. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

St. P. O. §. 257.

Artikel 52.

Bei Stellung des Antrages auf Strafe hat der Amtsanwalt lediglich auf die Strafgrenze zu achten, welche das im Einzelfalle zur Anwendung gelangende Strafgesetz hinstellt. Innerhalb dieser Grenze ist der Strafantrag nach Lage des Einzelfalles zu bemessen. Dabei kann bis zum Höchstmaße der Strafe oder Buße gegangen werden, selbst wenn damit die im Gerichtsverfassungsgesetze §. 75 Abs. 1 am Schlusse bezeichnete Strafgrenze überschritten wird.

Artikel 53.

Wenn nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte That die Zuständigkeit des Amtsgerichts (Schöffengerichts, Rheinschifffahrtsgerichts, Elbzollgerichts) überschreitet, so ist der Antrag des Amtsanwalts dahin zu richten:

daß das Gericht seine Unzuständigkeit durch Beschluß ausspreche und die Sache an das zuständige Gericht verweise.

Kommt aber die Zuständigkeit des Gerichts nur deshalb in Frage, weil nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung der Werth der gestohlenen (unterschlagenen, gehehlten) Sache oder der Betrag des Scha-

dens (beim Betruge und bei der Sachbeschädigung) mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so ist die Unzuständigkeitserklärung nur dann zu beantragen, wenn in der fraglichen Hauptverhandlung ohnehin wegen anderer Anstände ein Urtheil nicht gefällt werden kann. Andernfalls ist von der Unzuständigkeit abzusehen und der entsprechende sachliche Antrag zu stellen. Geht derselbe auf Bestrafung, so ist der Strafantrag nach den Grundsätzen des Artikels 52 zu stellen, und kann mithin beispielsweise im Falle eines Diebstahls bis auf fünf Jahr Gefängniß, und unter Anwendung des §. 74 des St. G. B. im Falle des Zusammentreffens mehrerer Diebstähle sogar auf mehr als fünf Jahre Gefängniß gerichtet werden.

St. P. O. §. 270; G. V. G. §. 28.

B. Verfahren ohne Einreichung einer Anklageschrift.

Artikel 54.

Die Einreichung einer Anklageschrift kann unterbleiben:

1. wenn der Beschuldigte sich freiwillig stellt, oder
2. wenn der Beschuldigte in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt wird, oder
3. wenn der Beschuldigte nur wegen einer Uebertretung verfolgt wird.

In jedem dieser drei Fälle kann der Amtsanwalt sich darauf beschränken, die Hauptverhandlung zu beantragen.

Dieselbe erfolgt ohne vorhergegangene Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

In der Hauptverhandlung hat der Amtsanwalt die Anklage mündlich zu begründen.

St. P. O. §. 211 Abs. 1.

Artikel 55.

Treffen die im vorigen Artikel unter 2 und 3 erwähnten Fälle zusammen, so hat der Amtsanwalt, sofern der Beschuldigte der ihm zur Last gelegten That geständig ist, bei dem Amtsrichter geeignetenfalls zu beantragen, daß ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung geschritten werde. Wird das Geständniß in der Hauptverhandlung widerrufen, so ist die Zuziehung von Schöffen erforderlich.

Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ohne Zuziehung von Schöffen ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

St. P. O. §. 211 Abs. 2.

Artikel 56.

Das Gesetz stellt es dem Ermessen des Amtsanwalts anheim, ob er von dem abgekürzten Verfahren (Art. 54, 55) Gebrauch machen oder das Verfahren mit Einreichung der Anklageschrift wählen will. Das abgekürzte Verfahren wird zu vermeiden sein, wenn dadurch die nach Lage der Sache erforderliche vorhergehende Feststellung der Vorstrafen ausgeschlossen werden würde.

XI. Besondere Arten des Verfahrens.

A. Verfahren bei amtsrichterlichem Strafbefehl.

Artikel 57.

Die Erhebung der öffentlichen Klage durch den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls ist zulässig:

1. bei allen Uebertretungen,
2. bei den nach Artikel 15 Nr. 4 zur Zuständigkeit der Amtsanwälte gehörigen Vergehen.

St. P. O. §. 447 Abs. 1.

Artikel 58.

Durch amtsrichterlichen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertundfunfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden. Im Besonderen darf die Ueberweisung des Angeschuldigten an die Landespolizeibehörde in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.

Wo also der Amtsanwalt eine höhere oder eine andere als die für den Strafbefehl zugelassene Strafe für angemessen erachtet, wird das Verfahren mit richterlichem Strafbefehl nicht Platz greifen können, im Uebrigen wird es die Regel bilden.

St. P. O. §. 447 Abs. 2 und 3.

Artikel 59.

Gegen einen Beschuldigten, welcher zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, ist der Erlaß eines Strafbefehls nicht zu beantragen, ebensowenig gegen einen Taubstummen, weil sich der Richter in beiden Fällen auf Grund des Eindrucks der Hauptverhandlung darüber schlüssig machen muß, ob der Angeklagte bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß.

St. G. B. §. 57 Abs. 1, §. 58.

Gegenüber einem vorläufig Festgenommenen ist der Erlaß eines Strafbefehls zwar zulässig, es wird aber in der Regel das Verfahren nach Artikel 54 bezw. 55 sich als zweckmäßiger erweisen.

Artikel 60.

Der Antrag auf Erlaß des Strafbefehls wird beim Amtsrichter gestellt.

Der Antrag muß enthalten:

1. eine genaue Bezeichnung des Angeschuldigten (Art. 40 Nr. 1);
2. die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That (Art. 40 Nr. 2);
3. die anzuwendende Strafvorschrift und, wenn die Zuwiderhandlung gegen eine Bezirks- oder Lokalpolizei-Verordnung begangen ist, die Anführung der Stelle des Amtsblattes ꝛc., wo die Vorschrift zu finden ist;
4. die Benennung der Zeugen und der sonstigen Beweismittel;
5. die in Aussicht genommene, nach Art und Höhe bestimmt bezeichnete Strafe. Geht der Antrag auf Geldstrafe, so ist zugleich unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 28, 29 des St. G. B. die Freiheitsstrafe nach Art und Maß zu beantragen, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle treten soll.

St. P. O. §. 448 Abs. 1.

Mit dem Antrage sind dem Richter zugleich die Akten einzureichen.

Artikel 61.

Lehnt der Amtsrichter den Erlaß eines Strafbefehls ab, ohne gleichzeitig einen Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen, so steht dem Amtsanwalt gegen einen solchen Beschluß das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu (s. unten Art. 95).

Dagegen hat der Amtsanwalt das Recht zur Beschwerde nicht, falls der Amtsrichter unter Ablehnung des Erlasses des Strafbefehls die Sache zur Hauptverhandlung bringt. In diesem Falle vertritt der Antrag auf Erlaß des Strafbefehls die Anklage und bedarf es der Einreichung einer Anklageschrift nicht.

St. P. O. §§. 346, 347, 448 Abs. 2.

Artikel 62.

Der Strafbefehl erlangt, wenn der Angeschuldigte dagegen nicht innerhalb einer Woche nach dessen Zustellung Einspruch erhebt, die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß §. 399 der St. P. O. ist ausgeschlossen, dagegen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Frist nach §. 44 der St. P. O. zulässig.

Der Angeschuldigte, auch der verhaftete, kann vor Ablauf der Frist auf den Einspruch verzichten.

Einspruch und Verzicht sind bei dem Amtsrichter schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

St. P. O. §§. 449, 450.

Artikel 63.

Hat der Angeschuldigte rechtzeitig Einspruch erhoben, so wird zur Hauptverhandlung geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder eines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Amtsanwalt die Klage fallen lassen und der Angeklagte seinen Einspruch zurücknehmen.

St. P. O. §. 451 Abs. 1.

Artikel 64.

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

St. P. O. §. 451 Abs. 2.

Die Vorbereitung der Hauptverhandlung ist die gewöhnliche (s. oben Art. 43).

Weder der Amtsanwalt ist bei Stellung seines Strafantrages, noch das Gericht bei der Urtheilsfällung an den in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch gebunden.

St. P. O. §. 451 Abs. 3.

Artikel 65.

Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus und wird er auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten, so stellt der Amtsanwalt den Antrag, den Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil zu verwerfen.

Gegen ein solches Urtheil kann der Angeklagte eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (St. P. O. §. 234) nur beanspruchen, wenn ihm gegen den Ablauf der Einspruchsfrist eine solche nicht gewährt worden war.

St. P. O. §. 452.

B. Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

Artikel 66.

Nach dem im Bereiche der Monarchie, mit Ausnahme des zum Oberlandesgerichte Cöln gehörigen Bezirks, geltenden Gesetze vom 14. Mai 1852 ist derjenige, welcher die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, befugt, wegen der in diesem Bezirk verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen Geldstrafe bis zu funfzehn Mark oder Haft bis zu drei Tagen vorläufig durch Verfügung festzusetzen.

Ueber die Ausübung oder Nichtausübung dieser Befugniß steht dem Amtsanwalt eine Entscheidung nicht zu; er darf deshalb die Verfolgung nicht aus dem Grunde ablehnen, weil eine vorläufige Strafverfügung durch den Polizeiverwalter zulässig sei.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung, wie eine richterliche Handlung.

St. P. O. §. 453.

Artikel 67.

Der Beschuldigte kann gegen eine von dem Polizeiverwalter erlassene Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Dieser Antrag kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Ein Antrag bei dem **Amtsanwalt** wahrt die gesetzliche Frist **nicht**. Reicht der Beschuldigte seinen Antrag beim Amtsanwalt ein, so hat dieser denselben sofort an das Amtsgericht abzugeben.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Antragsfrist ist zulässig.

St. P. O. §§. 454 Abs. 1, 455.

Artikel 68.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an den Amtsanwalt, welcher sie dem Amtsrichter mit dem Antrage überreicht, einen Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.

Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht, indem die Strafverfügung die Anklage vertritt.

Der Amtsanwalt ist nicht befugt, die Anklage zurückzunehmen.

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung von dem Angeklagten zurückgenommen werden.

St. P. O. §. 454 Abs. 2, 456.

Artikel 69.

Im Falle einer in Folge erhobenen Antrages auf gerichtliche Entscheidung stattfindenden Hauptverhandlung greifen die allgemeinen Vorschriften Platz, namentlich auch hinsichtlich der Zulässigkeit der Verhandlung gegen einen ausgebliebenen Angeklagten (siehe oben namentlich Art. 45).

Der Amtsanwalt ist an den Ausspruch der Polizeibehörde, insbesondere was die Höhe und Art der Strafe betrifft, nicht gebunden.

St. P. O. §. 457.

Artikel 70.

Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlasse einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat der Amtsanwalt zu beantragen, daß ohne Entscheidung in der Sache selbst die Strafverfügung durch Urtheil aufgehoben werde.

Nach Eintritt der Rechtskraft eines auf Aufhebung des Strafbefehls lautenden Urtheils hat der Amtsanwalt die Sache entweder selbst in die Hand zu nehmen oder an die zuständige Staatsanwaltschaft des Landgerichts abzugeben.

Uebrigens ist der Amtsanwalt nicht behindert, auch da einzuschreiten, wo die Polizeibehörde zwar zunächst eine Strafverfügung erlassen, solche aber demnächst zurückgenommen hat.

St. P. O. §§. 458, 454 Abs. 2.

C. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

Artikel 71.

Das bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen angeordnete Verwaltungsstrafverfahren ist durch §. 5 Abs. 1 und §. 6 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur St. P. O. und §. 459 der St. P. O. mit der Maßgabe aufrecht erhalten worden, daß durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden nur Geldstrafen und etwa verwirkte Einziehungen festgesetzt werden dürfen.

In Fällen dieser Art hat der Amtsanwalt den ersten Angriff der Verwaltungsbehörde zu überlassen.

Der Amtsanwalt hat jedoch ohne einen vorgängigen Strafbescheid einzuschreiten:

1. wenn die Zuwiderhandlung mit einer anderen zur Zuständigkeit des Amtsanwalts gehörigen Sache im Zusammenhange steht (vergl. St. P. O. §. 3);
2. wenn die Verwaltungsbehörde auf Erlaß eines Strafbescheides verzichtet oder ausdrücklich das Einschreiten des Amtsanwalts beantragt;

3. wenn der Beschuldigte wegen der in Frage kommenden Zuwiderhandlung in gerichtliche Untersuchungshaft genommen ist;
4. im Gewerbesteuerverfahren nach Maßgabe des §. 27 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 (G. S. S. 247) auch dann, wenn der Beschuldigte in Preußen keinen Wohnsitz hat oder seinerseits auf Erlaß eines Strafbescheides verzichtet.

Dem Antrage der Verwaltungsbehörde auf Uebernahme der Verfolgung hat der Amtsanwalt in der Regel zu entsprechen. Treten ihm Bedenken entgegen, so hat er dieselben der Verwaltungsbehörde mitzutheilen und eventuell an den Ersten Staatsanwalt des Landgerichts zu berichten.

Schreitet der Amtsanwalt in den Fällen zu 1 bis 4 ein, so richtet sich das gesammte Verfahren nach den gewöhnlichen Vorschriften.

Artikel 72.

Wenn eine Verwaltungsbehörde auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften bezw. des §. 459 der St. P. O. einen Strafbescheid erlassen hat, so kann gegen denselben seitens des Beschuldigten regelmäßig binnen einer Woche (in Post-Strafsachen nach §. 35 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 binnen zehn Tagen) nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden.

Artikel 73.

Werden in Folge eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung die Akten seitens der Verwaltungsbehörde an den Amtsanwalt übersendet, so finden die Bestimmungen, betr. das Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung in den Art. 68, 69 und 70 Abs. 1 und 2, entsprechende Anwendung.

St. P. O. §§. 460 bis 462.

Artikel 74.

Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben, und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so hat der Amtsanwalt, wenn er an sich zur Verfolgung der Sache zuständig gewesen wäre, bei Uebersendung der von der Verwaltungsbehörde ihm zugestellten Akten an das Amtsgericht auf Grund der §§. 28 und 29 des St. G. B. bezw. der etwa in Betracht kommenden Spezialbestimmungen die Umwandlung der Geldstrafe in eine bestimmte Freiheitsstrafe zu beantragen.

Gegen die amtsrichterliche Entscheidung steht dem Amtsanwalt die sofortige Beschwerde zu (s. Art. 95).

St. P. O. §. 463.

Artikel 75.

Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und der Amtsanwalt den an ihn gerichteten Antrag auf Verfolgung abgelehnt (s. oben Art. 71), so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

Das Verfahren richtet sich alsdann nach den für die Privatklage in der St. P. O. Buch V Abschn. 1 gegebenen Vorschriften (s. unten Art. 90).

Der Amtsanwalt hat jedoch seine Mitwirkung nach freiem Ermessen zu bestimmen.

Bei der Hauptverhandlung muß der Amtsanwalt mitwirken. Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind dem Amtsanwalt bekannt zu machen.

St. P. O. §§. 464, 465, 466.

Artikel 76.

Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat der Amtsanwalt die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen, wobei die für den Anschluß des Verletzten als Nebenklägers in der St. P. O. Buch V Abschn. 2 gegebenen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

St. P. O. §. 467.

Artikel 77.

In allen Fällen ist der Amtsanwalt verpflichtet, diejenigen Thatsachen und Rechtsauffassungen, welche ihm von der Verwaltungsbehörde als nach ihrer Ansicht erheblich mitgetheilt werden, zur Kenntniß des Gerichts zu bringen, unbeschadet des Rechts, seine eigene Meinung in angemessener, den Rücksichten für andere Behörden entsprechender Weise zu entwickeln.

Artikel 78.

Die **Berufung** hat der Amtsanwalt gegen das Urtheil stets dann anzumelden, wenn dasselbe von der Ansicht der Verwaltungsbehörde abweicht. Er ist jedoch, falls er das Urtheil für begründet erachtet, befugt, die Rechtfertigung der Berufung der Verwaltungsbehörde zu überlassen. In allen Fällen hat der Amtsanwalt bei Uebersendung der beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel der Verwaltungsbehörde von der erfolgten Anmeldung des Rechtsmittels Mittheilung zu machen.

D. Verfahren gegen Abwesende, im Besonderen gegen solche, welche sich der Militärpflicht entzogen haben.

Artikel 79.

Als »abwesend« gilt ein Beschuldigter, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn er sich im Auslande aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

St. P. O. §. 318.

Artikel 50.

Gegen Abwesende findet ein Hauptverfahren nur statt:

1. wegen strafbarer Handlungen, welche lediglich mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, bedroht sind;
2. wegen Uebertretungen aus §. 360 Nr. 3 des St. G. B. (abgesehen von den nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Vergehen gegen §. 140 des St. G. B.).

St. P. O. §§. 319, 470.

Artikel 81.

In allen Fällen der Nr. 1 des vorigen Artikels hat der Amtsanwalt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift zu erheben. Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Maßgabe der §§. 320, 321 der St. P. O.

Artikel 82.

Im Falle der Nr. 2 des Artikel 80 beginnt die Verjährung der Strafverfolgung der daselbst gedachten Uebertretungen erst mit der Rückkehr des Ausgewanderten in das Inland oder mit der Einholung der Erlaubniß bezw. mit der Erstattung der Anzeige oder mit dem Aufhören der Militärpflicht.

Oertlich zuständig für die öffentliche Klage ist der Amtsanwalt, in dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Deutschen Reich gehabt hat.

Die öffentliche Klage wird durch Einreichung einer Anklageschrift erhoben.

Die Anklage ist auf die schriftliche Erklärung der mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde zu gründen. Diese Erklärung muß nach Vorschrift des §. 472 Abs. 3 und 4 der St. P. O. abgefaßt sein.

Die Anklage kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden; die Verhandlung und Entscheidung erfolgt dann ungetrennt.

Die Ladung der Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Maßgabe des §. 473 der St. P. O.

In der Hauptverhandlung kann der Angeklagte durch einen mit Vollmacht versehenen Vertheidiger oder auch durch einen Angehörigen, ohne daß dieser einer Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Der Amtsanwalt hat in der Hauptverhandlung seinen Strafantrag gegen diejenigen Angeklagten zu stellen, rücksichtlich deren die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind, wenn nicht Umstände sich ergeben, welche der Erklärung der Kontrolbehörde entgegenstehen. Bedarf es in Ansehung eines Angeklagten einer Beweisaufnahme, so ist die Sache von den übrigen zu trennen und gesondert zum Abschluß zu bringen.

St. P. O. §§. 470 bis 475, 322.

Artikel 83.

In anderen, als den in den Artikeln 80 bis 82 gedachten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt.

Dagegen ist ein Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage gegen Abwesende immer statthaft.

Dasselbe wird namentlich dann Platz zu greifen haben, wenn es auf eine Unterbrechung der Verjährung oder auf eine Sicherung der Beweise ankommt.

Ergiebt sich zwischen dem Eröffnungsbeschluß über das Hauptverfahren und der Hauptverhandlung, daß der Angeklagte abwesend ist, so unterbleibt — abgesehen von dem Falle des Art. 80 Nr. 1 — die Hauptverhandlung, und es sind nur etwaige Beweisaufnahmen zur Sicherung des Beweises beim Amtsrichter zu beantragen.

Ergiebt sich erst in der Hauptverhandlung die Abwesenheit des Angeklagten, so ist die Hauptverhandlung auszusetzen und sofern es sich um einen Fall des Art. 80 Nr. 1 handelt, die Ladung des abwesenden Angeklagten gemäß §§. 320 und 321 der St. P. O. zu einem neuen Hauptverhandlungstermin zu veranlassen, andernfalls event. Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises in Antrag zu bringen.

St. P. O. §§. 327, 331.

E. Verfahren bei Einziehungen.

Artikel 84.

Die §§. 477 bis 479 der St. P. O. regeln das Verfahren für diejenigen Fälle, in welchen die Entscheidung über Einziehung einzelner Gegenstände gemäß §§. 40 bis 42 des St. G. B. getrennt von einer Aburtheilung in der Hauptsache gesetzlich zulässig ist.

Der Antrag auf Einziehung ist schriftlich bei dem Amtsrichter zu stellen. In demselben sind behufs Ladung zum Hauptverhandlungstermine diejenigen Personen zu benennen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung haben, sofern die Ladung solcher Personen ausführbar erscheint.

Durch das Nichterscheinen der Geladenen wird die Verhandlung und die Urtheilsfällung nicht aufgehalten.

Gegen die Verfügung des Amtsrichters, durch welchen der Antrag auf Einziehung zurückgewiesen wird, hat der Amtsanwalt das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (s. unten Art. 95), gegen das auf Grund des Hauptverhandlungstermins ergehende Urtheil das Rechtsmittel der Berufung.

F. Verfahren nach dem Forstdiebstahlsgesetze.

Artikel 85.

Das Verfahren nach dem Forstdiebstahlsgesetze vom 15. April 1878 beruht auf dem von den Forstschutzbeamten zu führenden Verzeichniß über die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz.

Ueber die Aufstellung und Einreichung der Verzeichnisse ist die allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 29. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 221) ergangen.

Artikel 86.

In den Fällen der §§. 6 und 8 des F. D. G. erhebt der Amtsanwalt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift, welcher ein den Angeklagten betreffender, die Spalten 1 bis 6 des Ver-

zeichnisses enthaltender Auszug beizufügen ist. Etwaige polizeiliche oder gerichtliche Vorermittelungen sind mit der Anklageschrift zu überreichen.

Der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls ist in diesen Fällen unstatthaft.

Die Hauptverhandlung erfolgt mit Zuziehung von Schöffen und kann in allen Fällen ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden.

Sollte jedoch das persönliche Erscheinen des Angeklagten aus irgend einem Grunde zweckmäßig erscheinen, so hat der Amtsanwalt erforderlichenfalls einen Vorführungs- oder Haftbefehl in Antrag zu bringen.

F. D. G. §. 30.

Artikel 87.

In allen übrigen nach dem F. D. G. zu verhandelnden Fällen erhebt der Amtsanwalt die öffentliche Klage durch den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls.

Der Antrag ist dahin zu fassen:

»gegen die unter den laufenden Nummern ..... aufgeführten Angeschuldigten nach Maßgabe der Eintragungen in Spalte 7 des Verzeichnisses Strafbefehle zu erlassen«.

Mit dem Antrage ist unter Beobachtung der Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 29. Juli 1879 eine Ausfertigung des Forstdiebstahlsverzeichnisses (und zwar diejenige, zu welcher als Umschlag das Muster II verwendet ist), zu überreichen, nachdem zuvor in Spalte 7 seitens des Amtsanwalts seine Anträge vermerkt worden sind. Das durch Ineinanderlegung der Einzelverzeichnisse gebildete Exemplar des Gesammtverzeichnisses behält der Amtsanwalt als sein Handexemplar zurück.

F. D. G. §. 27 Abs. 1.

Der Erlaß des Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Freiheitsstrafe bezw. für die etwa aus §. 361 Nr. 9 des St. G. B. zu verhängende prinzipale Haftstrafe, sowie für den Werthersatz und die verwirkte Einziehung zu beantragen, gleichgültig ob eine eigene That des Angeschuldigten oder nur die Haftbarkeit für die That eines Dritten in Frage steht.

F. D. G. §. 27 Abs. 2 §. 36.

Der Amtsrichter bestimmt für sämmtliche Fälle Eines Verzeichnisses einen Termin zur Erhebung der Einsprüche. In diesem Termine findet die Hauptverhandlung statt bezüglich aller Fälle, in denen Einspruch erhoben wird. Der Termin kann gleichzeitig als Hauptverhandlungstermin für diejenigen Fälle des Verzeichnisses bestimmt werden, in denen der Amtsrichter ohne Erlaß eines Strafbefehls zur Hauptverhandlung schreiten will, sei es, daß er mit dem Amtsanwalt über die Höhe oder Art der zur Anwendung zu bringenden Strafen nicht zur Einigung gelangt, sei es, daß er aus anderen Gründen eine Hauptverhandlung für geboten erachtet.

F. D. G. §. 29 Abs. 1.

Ist der Strafbefehl erlassen, so muß der Angeklagte den Einspruch dagegen in dem Termine persönlich erheben, widrigenfalls der Strafbefehl vollstreckbar wird.

F. D. G. §. 27 Abs. 3, §. 29 Abs. 2. St. P. O. §. 452.

Ist ohne vorausgegangenen Strafbefehl Hauptverhandlungstermin anberaumt, so kann regelmäßig auch gegen den ausgebliebenen Angeklagten verhandelt und entschieden werden.

St. P. O. §. 231.

In allen Fällen wird ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden. Da jede einzelne Nummer des Forstdiebstahlsverzeichnisses für sich zur Verhandlung und Entscheidung gelangt, so hat der Amtsanwalt nach jedesmaligem Schluß der Beweisaufnahme seine Anträge bezüglich der in Spalte 3 des Verzeichnisses unter einer fortlaufenden Nummer der Spalte 1 aufgeführten Beschuldigten zu stellen. Dabei ist übrigens der Amtsanwalt weder an seinen früheren Antrag, betreffend den Erlaß des Strafbefehls, noch an diesen selbst gebunden.

F. D. G. §. 29 Abs. 1.

G. Verfahren in Rheinschifffahrtssachen und elbzollgerichtlichen Sachen.

Artikel 88.

Rheinschifffahrtsgerichte erster Instanz sind die durch Königliche Verordnung dazu bestellten Amtsgerichte.

Elbzollgerichte erster Instanz sind die Amtsgerichte, deren Bezirke von der Elbe innerhalb der Stromstrecke von der Königlich Sächsischen Grenze bis Hamburg auf dem rechten und Harburg auf dem linken Stromufer berührt werden.

Gesetz, betr. die Rheinschifffahrtsgerichte vom 8. März 1879 §. 1;
Gesetz, betr. die Elbzollgerichte vom 9. März 1879 §. 1.

Artikel 89.

In den vor den Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichten zu verhandelnden Sachen findet die Zuziehung von Schöffen nicht statt, im Uebrigen kommen die Vorschriften über das Verfahren vor den Schöffengerichten wegen Uebertretungen zur Anwendung, auch wenn es sich um die Aburtheilung eines Vergehens handeln sollte.

Der Amtsanwalt hat seine Anträge und Verfügungen in Rheinschifffahrts- und Elbzollsachen als solche zu bezeichnen.

Derselbe hat zu den Hauptverhandlungsterminen durch Ersuchen des Amtsrichters auch die für Strafe und Kosten mitverhafteten dritten Personen, also in Rheinschifffahrtssachen die Schiffsherren, in Elbzollsachen die Schiffs- oder Floßführer mit laden zu lassen.

Bei Geldstrafen ist für den Fall, daß sie nicht beigetrieben werden können, auch alsdann, wenn sie wegen eines Vergehens erkannt worden sind, die Umwandlung in Haft nach den für Uebertretungen geltenden Vorschriften zu beantragen.

Gesetz, betr. die Rheinschifffahrtsgerichte vom 8. März 1879. §§. 4, 5, 7, 13 und 15;
Gesetz, betr. die Elbzollgerichte vom 9. März 1879. §§. 1, 3, 5 und 7;
Additionalakte zur Elbschifffahrtsakte vom 13. April 1844 (G. S. S. 458) §. 45.

H. Mitwirkung des Amtsanwalts in Privatklagesachen.

§. 90.

Jede wegen Beleidigung und Körperverletzung vorschriftsmäßig erhobene Privatklage wird in Gemäßheit des §. 422 der St. P. O. seitens des Amtsrichters dem zuständigen Staatsanwalt am Landgericht mitgetheilt, damit derselbe in den Stand gesetzt sei, zu prüfen, ob Anlaß zur Erhebung einer öffentlichen Klage vorliege.

Erachtet der Staatsanwalt zum Zwecke der Prüfung eine nähere Information geboten, so wird er dem Amtsanwalt die entsprechende Weisung zur Wahrnehmung der in dem Privatklageverfahren anberaumten Hauptverhandlungstermine zugehen lassen. Ohne solche Weisung hat der Amtsanwalt sich einer Mitwirkung im Privatklageverfahren in der Regel zu enthalten und namentlich die ihm nach §. 417 der St. P. O. bekannt gemachten Hauptverhandlungstermine nur ausnahmsweise (sofern er nämlich Grund hat, zu vermuthen, daß bei der Verhandlung Erörterungen erfolgen werden, welche auf den Entschluß der Staatsanwaltschaft am Landgericht zur Uebernahme der Verfolgung bestimmend sein könnten) wahrzunehmen.

Erachtet der Amtsanwalt auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung eine Uebernahme der Verfolgung für geboten, so hat er dennoch eine darauf gerichtete Erklärung nicht abzugeben, sondern an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu berichten und deren Weisung abzuwarten. Nur bei Gefahr im Verzuge (beispielsweise im Falle die Uebernahme der Verfolgung durch Einlegung eines Rechtsmittels geschehen müßte und der Ablauf der Rechtsmittelfrist nahe bevorstände) hat der Amtsanwalt selbständig vorzugehen und erst nachträglich mit der Staatsanwaltschaft am Landgericht in Verbindung zu treten.

Sollte in einem Falle der Amtsrichter die Mittheilung der erhobenen Privatklage (St. P. O. §. 422) nicht an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht, sondern an den Amtsanwalt ergehen lassen, so hat Letzterer die Mittheilung an jenen weiterzugeben und die Weisungen des Staatsanwalts abzuwarten.

St. P. O. §§. 414, 417, 422.

XII. Rechtsmittel.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 91.

Die zulässigen Rechtsmittel gegen richterliche Entscheidungen stehen sowohl dem Amtsanwalt, als auch dem Beschuldigten zu.

Jedes vom Amtsanwalt eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann. Der Amtsanwalt kann aber auch ein Rechtsmittel ausdrücklich zu Gunsten des Beschuldigten einlegen.

St. P. O. §§. 338, 343.

Artikel 92.

Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf die Einlegung eines solchen kann auch vor Ablauf der Frist zur Erlangung desselben wirksam erfolgen. Weder die Zurücknahme, noch der Verzicht können widerrufen werden. Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, so kann die Zurücknahme desselben nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.

Ein vom Amtsanwalt zu Gunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

St. P. O. §§. 344, 345.

B. Beschwerde.

Artikel 93.

Die Beschwerde findet statt gegen alle vom Amtsrichter (Schöffengericht, Rheinschifffahrtsgericht, Elbzollgericht) erlassenen Entscheidungen (Beschlüsse und Verfügungen). Sie ist zulässig, soweit das Gesetz die Entscheidungen nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzogen hat.

Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urtheilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde, ausgenommen solche über Verhaftungen, Beschlagnahmen oder Straffestsetzungen, sowie solche, durch welche dritte Personen betroffen werden.

St. P. O. §§. 346, 347.

Im Uebrigen sind der Anfechtung durch Beschwerde ausdrücklich entzogen die Beschlüsse und Verfügungen in den Fällen der §§. 28 Abs. 2, 200, 347 der St. P. O. und §§. 52, 53 des G. V. G.

Artikel 94.

Die Beschwerde ist seitens des Amtsanwalts bei demjenigen Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, schriftlich einzulegen.

In dringenden Fällen aber kann die Beschwerde auch bei der Strafkammer des Landgerichts, an welches die Beschwerde gerichtet wird, eingelegt werden. Dieselbe ist alsdann direkt und nicht durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht einzureichen.

In allen Fällen sind, wenn der Amtsanwalt Beschwerde erhoben hat, die etwaigen Handakten der Staatsanwaltschaft des zuständigen Landgerichts zu übersenden.

St. P. O. §. 348. G. V. G. §. 72.

Artikel 95.

Die Einlegung der Beschwerde ist in der Regel nicht an eine Frist gebunden, nur da, wo das Gesetz die Beschwerde als eine »sofortige« bezeichnet (vergl. St. P. O. §§. 28, 46, 81, 122, 180, 209, 363, 412, 463, 494, 501), muß dieselbe zur Vermeidung des Rechtsmittelverlustes binnen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung der anzufechtenden Entscheidung beginnt, eingelegt werden.

St. P. O. §. 353.

Artikel 96.

Da die Einlegung einer Beschwerde regelmäßig den Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht hemmt, jedoch das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie das Beschwerdegericht die Aussetzung des Vollzuges anordnen können, so hat der Amtsanwalt nöthigenfalls einen dahin gehenden Antrag zu stellen.

In den Fällen der nicht an eine Frist gebundenen Beschwerde ist übrigens das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, befugt, die angefochtene Entscheidung abzuändern und dadurch die Beschwerde gegenstandlos zu machen.

St. P. O. §§. 349, 348 Abs. 2, 353.

C. Berufung.

Artikel 97.

Die Berufung findet statt gegen alle vom Amtsgericht mit oder ohne Zuziehung von Schöffen erlassenen Urtheile.

St. P. O. §§. 354, 211 Abs. 2;

F. O. G. §. 31; Gesetz, betr. die Rheinschifffahrtsgerichte vom 8. März 1879 §§. 7 und 10; Gesetz, betr. die Elbzollgerichte vom 9. März 1879 §. 5.

Artikel 98.

Die Berufung ist seitens des Amtsanwalts binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils bei dem Amtsgericht schriftlich einzulegen.

St. P. O. §. 355 Abs. 1.

Artikel 99.

Dem Amtsanwalt, welcher die Berufung eingelegt hat, wird das Urtheil mit den Gründen zugestellt.

St. P. O. §. 357 Abs. 2.

Artikel 100.

Die Berufung ist seitens des Amtsanwalts, falls solches nicht schon früher, insbesondere in Verbindung mit der Einlegung, geschehen sein sollte, spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn das Urtheil zu dieser Zeit noch nicht zugestellt ist, nach dessen Zustellung, bei dem Amtsgericht in einer Beschwerdeschrift zu rechtfertigen.

Die Berufung kann auf bestimmte Punkte beschränkt werden.

St. P. O. §§. 358, 359.

Artikel 101.

Wird die eingelegte Berufung vom Amtsrichter wegen verspäteter Einlegung als unzulässig verworfen, so kann der Amtsanwalt binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung der Strafkammer des Landgerichts antragen. Nimmt der Amtsrichter nicht in Folge dieses Antrages seinen Beschluß zurück, so sind die dem Amtsanwalt mitgetheilten gerichtlichen Akten nebst den Handakten der Staatsanwaltschaft des Landgerichts einzusenden.

St. P. O. §. 360.

Artikel 102.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der Gerichtsschreiber ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten dem Amts-

anwalt vorzulegen, welcher, wenn die Berufung von ihm eingelegt ist, den Amtsrichter um Zustellung der Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung an den Angeklagten ersucht (vergl. oben Art. 24).

Nach Eingang der Zustellungsurkunde übersendet der Amtsanwalt die Akten nebst seinen Handakten an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts.

St. P. O. §§. 361, 362.

Artikel 103.

Wird in einer nach dem Forstdiebstahlsgesetze verhandelten Sache gegen ein von dem Amtsrichter ohne die Zuziehung von Schöffen erlassenes Urtheil (vergl. oben Art. 87) die Berufung eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber dem Amtsanwalt statt der Akten die mit beglaubigten Auszügen aus den Akten erster Instanz gebildeten besonderen Akten vorzulegen. Der Amtsanwalt hat entsprechende Auszüge aus dem in seinen Händen zurückbleibenden Exemplar des Forstdiebstahlsverzeichnisses zu fertigen und diese nebst den gerichtlichen Akten der Staatsanwaltschaft des Landgerichts einzureichen.

F. D. G. §. 31.

Artikel 104.

In den vor den Rheinschifffahrtsgerichten verhandelten Sachen ist seitens des Amtsanwalts die Berufung niemals an die Centralkommission zu Mannheim, sondern stets an das Oberlandesgericht zu Cöln als Rheinschifffahrtsgericht zweiter Instanz zu richten.

Bei jeder an das gedachte Oberlandesgericht gehenden Berufung sind demnächst die Akten nebst den Handakten nach Maßgabe des Art. 5 dieser Geschäftsanweisung dem Oberstaatsanwalt zu Cöln einzureichen.

Sollte seitens eines Angeklagten die Berufung an die Centralkommission gerichtet sein, so hat der Amtsanwalt seine Handakten gleichwohl dem Oberstaatsanwalt zu Cöln einzureichen, welcher seinerseits die Uebermittelung an das Preußische Mitglied der Centralkommission bewirkt. Die Einsendung der Gerichtsakten an die Centralkommission erfolgt direkt durch das Rheinschifffahrtsgericht.

Gesetz, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte vom 8. März 1879 §§. 1 und 11;
Revidirte Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 Art. 37.

Artikel 105.

Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt. Das Urtheil ist also insoweit nicht vollstreckbar.

St. P. O. §§. 357, 481.

XIII. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

Artikel 106.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens ist seitens des Amtsanwalts sowohl zu Gunsten des Verurtheilten als auch zu Ungunsten des Angeklagten nur nach vorherigem Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Antrag zu bringen.

Alle Entscheidungen, welche aus Anlaß eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gerichte in erster Instanz erlassen werden, können mit der sofortigen Beschwerde (s. oben Art. 95) angefochten werden.

St. P. O. Buch IV §§. 399 bis 413, insbesondere §. 412.

XIV. Strafvollstreckung und Begnadigung.

Artikel 107.

Die Strafvollstreckung steht nicht dem Amtsanwalt, sondern dem Amtsrichter zu.

Es hat jedoch der Amtsanwalt desjenigen Gerichts, welches eine bei der Strafvollstreckung nothwendig werdende gerichtliche Entscheidung (vergl. St. P. O. §§. 490—494) zu erlassen hat, vor Abgabe derselben seine Anträge zu stellen und nöthigenfalls zu begründen.

Gegen alle derartigen Entscheidungen steht dem Amtsanwalt die sofortige Beschwerde (s. oben Art. 95) zu.

St. P. O. §. 483 Abs. 2, §. 494 Abs. 1, 2, 4.
Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 14. August 1879, betreffend Strafvollstreckung &c. (Just.-Minist.-Bl. S. 237) zu I.

Artikel 108.

Bei dem Amtsanwalt eingehende Gesuche um Aufschub der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe sind, sofern sie sich auf §. 487 der St. P. O. stützen, an den Amtsrichter abzugeben, alle übrigen Gesuche aber, betreffend den Aufschub, die Unterbrechung oder die Stundung von Strafen an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts.

Allgemeine Verfügung vom 14. August 1879 zu II.

Artikel 109.

Auf eingehende Gnadengesuche steht dem Amtsanwalt ebensowenig die Verfügung zu, vielmehr hat er dieselben so schleunig wie möglich der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu übermitteln.

Allgemeine Verfügung vom 14. August 1879 zu III.

XV. Kosten.

Artikel 110.

Der Amtsanwalt hat, falls er die Freisprechung oder Außerverfolgsetzung eines Angeschuldigten beantragt, darauf zu achten, ob gewisse Kosten nur durch eine schuldbare Versäumniß des Angeschuldigten verursacht worden sind. In solchem Falle hat er zu beantragen, daß dem Angeschuldigten diese Kosten auferlegt werden.

St. P. O. §. 499.

Artikel 111.

Falls ein strafrechtliches Verfahren, sei es auch nur ein von dem Amtsanwalt angestelltes Ermittelungsverfahren, durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden ist, so hat der Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte zu beantragen, daß dem Anzeigenden die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegt werden.

War ein Gericht mit der Sache noch nicht befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag des Amtsanwalts durch dasjenige Gericht, welches für die Hauptverhandlung zuständig gewesen wäre.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde (siehe oben Art. 95) statt.

St. P. O. §. 501.

Artikel 112.

Der Amtsanwalt hat, abgesehen von Hauptverhandlungsterminen, auswärtige Termine, falls dadurch Kosten für die Staatskasse entstehen, nur mit Genehmigung des Ersten Staatsanwalts des Landgerichts wahrzunehmen.

Artikel 113.

Die Rechnungen nebst Beträgen über die einem Amtsanwalt zustehenden Tagegelder und Reisekosten, sowie über andere entstandene baare Auslagen, sind alsbald dem Amtsgerichte einzureichen, damit sie gleich den bei Gericht entstehenden baaren Auslagen behandelt werden.

Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 (R. G. Bl. S. 141 ff.) §. 79.
Pr. Ausführ. Ges. zu demselben vom 10. März 1879 (G. S. S. 145) §. 2.

XVI. Prozessualische Uebergangsbestimmungen.

Artikel 114.

In den am 1. Oktober 1879 in erster Instanz anhängigen Strafsachen sind für die Zuständigkeit und das weitere Verfahren die Vorschriften der neuen Gesetze maßgebend. Die Amtsanwälte haben daher den weiteren Betrieb aller derjenigen in erster Instanz anhängigen Strafsachen zu übernehmen, welche nach den Artikeln 15 bis 17 zu ihrer Zuständigkeit gehören.

War vor dem 1. Oktober 1879 ein Endurtheil erster Instanz bereits ergangen, so finden bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung. Es treten dabei für die Geschäfte der Gerichte erster Instanz an die Stelle der Einzelrichter die Amtsgerichte, für die Geschäfte der Gerichte zweiter Instanz aber an die Stelle der Appellationsgerichte die Strafsenate der Oberlandesgerichte und an die Stelle der übrigen die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz ausübenden Kollegialgerichte (Obergerichte im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle und Landgerichte in demjenigen des Appellationsgerichtshofes zu Cöln) die Strafkammern der Landgerichte.

Einführungsges. zur St. P. O. §. 8.
Gesetz, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur D. C. P. O. und D. St. P. O. vom 31. März 1879 (Ges. Samml. S. 332 ff.) §§. 35, 8, 9.
G. V. G. §. 37.

Artikel 115.

Wird ein vor dem 1. Oktober 1879 ergangenes Endurtheil erster Instanz in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen, so regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der neuen Prozeßgesetze (Strafprozeßordnung bezw. Forstdiebstahlsgesetz).

Einführungsges. zur St. P. O. §. 9; F. D. G. §. 37.

Artikel 116.

Auf die Strafvollstreckung finden die Vorschriften der neuen Strafprozeßgesetze Anwendung, auch wenn die Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Strafverfahren erkannt ist.

Die Amtsanwälte haben deshalb, wo nach den bisherigen Bestimmungen den Polizeianwälten die Strafvollstreckung zustand, sich nicht mit derselben zu befassen, sondern die auf die Strafvollstreckung bezüglichen Akten und Register an die Amtsgerichte abzugeben.

Andererseits haben die Amtsanwälte nach Maßgabe des Artikel 107 Abs. 2 zu verfahren, wenn es sich bei der Vollstreckung von Strafen, welche bereits vor dem 1. Oktober 1879 erkannt waren, um den Erlaß richterlicher Entscheidungen handelt.

Einführungsges. zur St. P. O. §. 12.

XVII. Büreauverwaltung.

A. Geschäftskontrolen.

Artikel 117.

Als Geschäftskontrole wird bei jeder Staatsanwaltschaft eines Amtsgerichts die Strafprozeßliste nach Formular Nr. 1 geführt.

In die Strafprozeßliste sind die neu eingehenden Strafsachen, mögen dieselben sofort an die zuständige Behörde abgegeben oder sofort zurückgewiesen oder weiter verfolgt werden, alsbald nach dem Eingange unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 einzutragen.

Die Eintragung in die Liste geschieht auch, wenn der Verdacht sich noch nicht gegen eine bestimmte Person richtet, in welchem Falle der Name des Beschuldigten in Spalte 3 eingetragen wird sobald dies thunlich ist.

Jede einzelne Sache wird nur einmal eingetragen und erhält folglich nur eine laufende Nummer. In Spalte 3 sind bei jeder einzelnen Nummer die verschiedenen Beschuldigten unter Bezeichnung mit Buchstaben (a, b, c u. s. w.) aufzuführen.

Als einzelne, nur mit Einer Nummer zu versehende Sache ist zu behandeln:

1. die auf Grund eines Forstdiebstahlsverzeichnisses durch Beantragung des Erlasses von Strafbefehlen zu erhebende öffentliche Klage;
2. die gegen mehrere abwesende Militärpflichtige zu erhebende gemeinschaftliche Klage.

In diesen Fällen ist in Spalte 4 die Bezeichnung des Forstdiebstahlsverzeichnisses bezw. die Erklärung der Kontrolbehörde, in Spalte 3 nur die Zahl der Beschuldigten einzutragen. Gehen nachträglich Anzeigen ein, die demnächst in dasselbe Forstdiebstahlsverzeichniß aufzunehmen sind, so hat eine entsprechende Abänderung in der Spalte 3 zu erfolgen. Die Spalten 8d und e bleiben in diesen Fällen unausgefüllt, und ist nur in der Spalte 10 anzugeben, wieviel Berufungen und Revisionen eingelegt worden sind.

Sobald eine Sache auf Grund der §§. 6 und 8 des F. D. G. eingeleitet wird, ist dieselbe gleich einer neu eingehenden unter besonderer Nummer einzutragen.

Im weiteren Verlaufe sind die Spalten 5 bis 10 auszufüllen, so oft und sobald sich dazu eine Veranlassung bietet, damit die Lage jeder einzelnen Sache stets aus der Prozeßliste ersehen werden kann.

Sachen, welche von der Strafkammer dem Schöffengerichte zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen worden sind (Art. 15 letzter Absatz), desgleichen solche Sachen, bei welchen — obgleich sie gesetzlich zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören — die öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts erhoben ist, deren weitere Bearbeitung aber dem Amtsanwalte obliegt (Art. 16), sind gleichfalls in die Prozeßliste unter sofortiger Ausfüllung der Spalten 1 bis 4 einzutragen; es ist ferner die Spalte 7b auszufüllen und außerdem in Spalte 10 ein entsprechender Vermerk zu machen.

Wenn der Amtsrichter nach erhobener öffentlicher Klage definitiv weder einen Strafbefehl erläßt, noch einen Hauptverhandlungstermin anberaumt, so ist dieses in Spalte 10 zu vermerken, desgleichen ist hier die entsprechende Eintragung zu machen, wenn eine vom Amtsanwalt zurückgewiesene Sache demnächst auf erhobene Vorstellung oder Beschwerde wieder aufgenommen ist.

Verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung, oder wird ohne Hauptverhandlung auf Freisprechung erkannt (§. 410 Abs. 2 und §. 411 Abs. 1 und 2 der St. P. O.), so ist die Sache von Neuem in die Prozeßliste einzutragen und bei der älteren und der neueren Nummer in Spalte 10 unter Hinweis auf die andere Nummer die Wiederaufnahme zu bemerken.

Artikel 118.

Jede Prozeßliste bezieht sich auf das mit dem Kalenderjahr zusammenfallende Geschäftsjahr. Für den Zeitraum vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1879 ist eine besondere Prozeßliste zu führen.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Prozeßliste abzuschließen und eine neue Liste mit einer neuen Zahlenreihe zu beginnen.

Die am 31. Dezember noch nicht vollständig erledigten Sachen, in denen die Weglegung noch nicht erfolgen kann, sind in der Prozeßliste schwarz zu unterstreichen und in derselben weiter zu kontroliren. Eine Uebertragung dieser noch nicht erledigten Sachen in die neue Prozeßliste findet nicht statt, dagegen sind die Nummern der am Ende des zweiten Geschäftsjahres noch unerledigten Sachen am Schlusse der alten Prozeßliste zusammenzustellen.

Die vollständig erledigten Seiten der Prozeßliste sind roth zu durchstreichen.

Artikel 119.

Zu der Prozeßliste ist ein alphabetisches Register zu halten, in welches die Namen derjenigen Beschuldigten, bezüglich deren nicht eine sofortige Abgabe der Sache an eine andere Behörde oder eine sofortige Zurückweisung erfolgt ist, einzutragen sind. Bei jedem Namen ist die Nummer der Prozeßliste und der Jahrgang derselben in Bruchzahlen anzugeben (z. B. Nr. 12/81).

Die alphabetischen Register sind regelmäßig so anzulegen, daß sie für mehrere Prozeßlisten dienen, und ist nach Bedürfniß — spätestens jedoch nach 5 Jahren — ein neues Register anzulegen.

Artikel 120.

Termine und zu beobachtende Fristen sind in einem darüber nach Formular Nr. 2 zu haltenden Geschäftskalender zu verzeichnen. Die laufende Nummer beginnt für jeden Tag, zu welchem Eintragungen erfolgen, mit der Ziffer 1.

Die linke Seite ist für Termine, die rechte für Fristen bestimmt.

In Spalte 6 ist anzugeben, welche Termine seitens des Amtsanwalts wahrgenommen sind, und ist deren Summe nach Ablauf des Tages darunter zu vermerken.

Artikel 121.

Ein Verzeichniß der wegen Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz bestraften Personen ist alphabetisch nach Formular Nr. 3 zu führen.

Es werden darin alle Personen verzeichnet, gegen welche von dem Amtsgerichte (Schöffengerichte) wegen einer der bezeichneten Zuwiderhandlungen rechtskräftig Strafe festgesetzt ist.

Jede Person darf nur einmal mit Namen vorkommen; der Vermerk über spätere Bestrafungen wird bei der früheren Eintragung nachgetragen.

Der Name einer jeden Person, gegen welche Strafe festgesetzt ist, muß in dem Verzeichnisse stets besonders (und nicht etwa zusammen mit anderen Theilnehmern an der That) verzeichnet werden.

Artikel 122.

Die Staatsanwaltschaften bei den Amtsgerichten zu Berlin, Breslau, Cöln, Danzig, Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr. und Stettin haben nach Maßgabe des Formulars Nr. 4 ein Tagebuch zu führen. Dasselbe hat die Bestimmung, den Nachweis zu liefern, welche Schriften eingegangen, zu welchen Akten sie genommen oder an welche Behörden sie abgegeben sind.

Zur Eintragung gelangen alle Schriften — Zustellungsurkunden jedoch nur, wenn sie zu einer Verfügung Anlaß geben.

Die Eintragung in das Tagebuch muß am Tage des Eingangs geschehen. Gelangt eine Schrift nicht am Tage des Eingangsvermerks zum Büreau, so müssen beide Tage in Spalte 2 vermerkt werden.

Die Führung des Tagebuchs von Staatsanwaltschaften bei anderen Amtsgerichten geschieht nach Bedürfniß auf Anweisung des Ersten Staatsanwalts beim Landgericht.

B. Behandlung der einzelnen Sachen.

Artikel 123.

Die verschlossen eingehenden Sendungen werden von dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgericht geöffnet.

Bei der Entgegennahme einer Schrift sind auf derselben der Tag des Eingangs, die Zahl der Anlagen und diejenigen Postgebühren zu bemerken, welche als baare Auslagen in die Kostenrechnungen aufzunehmen sind.

Jede neu eingehende Sache erhält nach der Eintragung in die Prozeßliste als Aktenzeichen die fortlaufende Nummer der Liste unter Beifügung der Jahreszahl, z. B. 11/80.

Spätere eine bereits schwebende Sache betreffende Eingänge sind mit demselben Aktenzeichen zu versehen.

Die Anlegung förmlicher Akten für die einzelnen Strafsachen unterbleibt, vielmehr werden nur Blattsammlungen angelegt, welche nicht zu heften sind. Die betreffenden Schriftstücke werden in einer Hülle geordnet aufbewahrt. Die Hülle erhält das Aktenzeichen sowie die Bezeichnung der Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts und der Strafsache.

Die Weglegung der Akten hat der Amtsanwalt zu verfügen, wenn die Angelegenheit beendet ist.

Nach der Weglegung sämmtlicher, einen Jahrgang umfassender Schriften werden dieselben zwischen zwei Deckel von Pappe oder Papier gelegt und zusammengebunden. Auf dem oberen Deckel wird der Inhalt und das Jahr, bis zu welchem die Sammlung aufzubewahren ist, bemerkt.

Artikel 124.

Wird die öffentliche Klage erhoben oder erscheint solches aus anderen Gründen geboten, so sind in einfacher Form besondere Handakten anzulegen. Im Falle der Verbindung mehrerer Sachen zum Zwecke

gleichzeitiger Hauptverhandlung durch das Gericht (vergl. §. 236 der St. P. O.) sind auch die verschiedenen Handakten zu vereinigen; daß dieses geschehen ist, wird bei den betreffenden Nummern in der letzten Spalte der Prozeßliste bemerkt.

Während diejenigen auf eine Untersuchung bezüglichen Anzeigen, Verhandlungen und sonstigen Schriftstücke, welche für dieselbe in irgend einer Richtung von Bedeutung sind, zu der im vorigen Artikel gedachten Blattsammlung zu nehmen sind und demnächst eventuell mit der Anklage (Antrag auf sofortige Hauptverhandlung, Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls) an das Amtsgericht gelangen, sind bei den Handakten nur diejenigen Schriftstücke zurückzubehalten, welche sich auf den inneren Dienst der Staatsanwaltschaft beziehen (insbesondere also Anweisungen ꝛc. seitens der vorgesetzten Behörden), im Uebrigen aber nur Notizen in der Art, daß der Inhalt der an andere Behörden abgegebenen oder übersandten Schriftstücke, der Wiedervorlegungstermin, sowie was mit jenen etwa weiter geschehen ist, kurz vermerkt wird. Wenn die Blattsammlung mit der Anklage oder dem Antrage auf sofortige Hauptverhandlung bezw. auf Erlaß eines Strafbefehls in Urschrift an das Amtsgericht gelangen, desgleichen wenn die durch die Strafkammer des Landgerichts überwiesenen Sachen oder die sonst bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts bearbeiteten Sachen mit dem Antrage auf Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins an das Amtsgericht überreicht werden, so ist in den Handakten zurückzubehalten:

1. eine vollständige Notiz der Personalien,
2. die Anklageformel,
3. eine Notiz über die Paragraphen des anzuwendenden Strafgesetzes.

Außerdem sind in den Handakten die für den Zeitpunkt der Erhebung der öffentlichen Klage vorgeschriebenen Mittheilungen zu verfügen, und ferner die für den Zeitpunkt der Anberaumung des Hauptverhandlungstermins und der Urtheilsfällung vorgeschriebenen Mittheilungen zu entwerfen bezw. vorläufig zu verfügen, damit solche sofort nach jenen Zeitpunkten abgelassen werden können.

In den Handakten ist demnächst in Notizform weiter zu vermerken:

1. der Hauptverhandlungstermin bezw. der Erlaß der Strafverfügung,
2. der in der Hauptverhandlung gestellte Antrag des Amtsanwalts,
3. der Inhalt des ergangenen Urtheils bezw. Beschlusses,
4. die nach Rechtskraft des Urtheils (Strafbefehls) erlassenen Mittheilungen, welche bereits nach der Urtheilsverkündung in der Hauptverhandlung vorläufig zu entwerfen sind.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels ist das Konzept der Berufungsschrift des Amtsanwalts bezw. die Abschrift der Berufungsschriften des Angeklagten zu den Handakten zu nehmen.

Wegen der Aufbewahrung der Handakten gelten die Bestimmungen über Aufbewahrung von Blattsammlungen.

Artikel 125.

Ueber Angelegenheiten der Aufsicht und Verwaltung der Staatsanwaltschaften bei den Amtsgerichten oder sonstiger allgemeiner Natur sind förmliche Akten (sogen. Generalakten) anzulegen, welche mit einem vorzuheftenden Inhaltsverzeichnisse zu versehen sind.

Das Aktenzeichen wird gebildet durch die Buchstaben »G. A.« und eine Römische Ziffer (I. II. u. s. w.), welche sich fortlaufend nach der Anlegung der Akten bestimmt (G. A. I, G. A. II u. s. w.).

Artikel 126.

Der regelmäßigen Vernichtung unterliegen:

1. die Geschäftskalender und Tagebücher,
2. die Blattsammlungen und Handakten.

Die Vernichtung ist nach Ablauf von fünf Jahren seit demjenigen Jahre, auf welches sich die Geschäftskontrolen beziehen, bezw. in welchem die Blattsammlungen und Handakten angelegt sind, zu bewirken.

Zum Zwecke derselben sind im Laufe des Januar die im begonnenen Geschäftsjahre zu vernichtenden Schriftstücke dem Amtsgerichte mit dem Ersuchen zuzustellen, die Vernichtung gleichzeitig mit den gerichtlichen Akten zu bewirken.

Die oben nicht genannten Geschäftskontrolen und Akten sind nur nach eingeholter vorheriger Genehmigung des Oberstaatsanwalts zu vernichten.

Artikel 127.

Ersuchen und andere Schreiben sind in der Regel urschriftlich und, wo es der Raum gestattet, in der Form von Randschreiben auszuführen. Auch die öffentlichen Klagen können in Urschrift dem Gerichte eingereicht werden.

Berichte an vorgesetzte Behörden sind, falls nicht ein Anderes nachgelassen ist, in Reinschrift auf halbgebrochenem Bogen zu schreiben, desgleichen sind die Berufungsrechtfertigungsschriften in Reinschrift einzureichen.

Auf amtlichen Schriftstücken ist (auf der ersten Seite) oben rechts das Datum, links die absendende Behörde zu setzen, in Reinschriften außerdem das Aktenzeichen anzugeben, bei Antwortschreiben an eine andere Behörde ist deren Geschäftsnummer zu erwähnen.

In den Adressen an eine Behörde, gleichviel ob dieselbe kollegialisch zusammengesetzt ist oder nur durch einen Beamten repräsentirt wird, ist der Name des Vorstandes bezw. Beamten nicht auszudrücken.

Für den Dienstgebrauch ist, insoweit nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, ein Papierformat vom 33 cm Höhe und 21 cm Breite zu verwenden.

Alle Brief- und Packetsendungen an andere Behörden oder Beamte, desgleichen Brief- und Packetsendungen an Privatpersonen, welche zur Zahlung der Postgebühr nicht verpflichtet sind, erfolgen portofrei und sind demgemäß auf der Adresse mit dem Vermerk »Portopflichtige Dienstsache. frei.« zu versehen.

Die übrigen Brief- und Packetsendungen erfolgen portopflichtig und sind:

a) auf der Adresse mit dem Vermerk »Portopflichtige Dienstsache« zu versehen,
b) mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel bezw. mit einer Dienstsiegelmarke zu verschließen.

C. Einsendung der Geschäftsnachweisung.

Artikel 128.

In der Zeit vom 1. bis 15. Januar jedes Jahres ist dem Ersten Staatsanwalte eine Geschäftsübersicht nach dem Formular Nr. 5 in zwei Exemplaren einzureichen und sind in dem Begleitbericht etwaige Bemerkungen über die Geschäftsverwaltung oder über Einrichtungen, welche nach dem Ermessen des Amtsanwalts zu treffen sein möchten, beizufügen.

D. Besondere Vorschriften für die zu Amtsanwälten bestellten verwaltenden Forstbeamten.

Artikel 129.

Für die zu Amtsanwälten bestellten verwaltenden Forstbeamten gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Führung einer Prozeßliste und eines Tagebuchs unterbleibt.
2. Handakten sind nur in den Fällen der §§. 6 und 8 des F. D. G., sowie im Falle eingelegter Berufungen anzulegen.
3. Wenn die Wahrnehmung eines Hauptverhandlungstermins zur Aburtheilung der Vergehen gegen die §§. 6 und 8 des F. D. G. durch den Amtsanwalt am Sitze des Amtsgerichts erfolgt, so sind die Handakten diesem zur Wahrnehmung des Termins zuzustellen.
4. Die Geschäftsnachweisung hat auf Grund des Formulars Nr. 6 zu erfolgen.

Schlußbestimmung.

Artikel 130.

Diese Geschäftsanweisung tritt am 1. Oktober 1879 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

Strafprozeß

Jährlich fortlaufende Nummer.	Tag des Eingangs.	Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort des Beschuldigten.	Strafthat.	Anträge, welche sofort zurückgewiesen sind.	Anträge, welche sofort an die zuständige Behörde abgegeben sind.	Nach einem Vorbereitungsverfahren zurückgewiesene Anträge.	Oeffentliche Klage durch Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls.	Oeffentliche Klage durch Anklageschrift.	Oeffentliche Klage durch Antrag auf sofortige Hauptverhandlung.
1.	2.	3.	4.	5. a.	5. b.	6.	7. a.	7. b.	7. c.

Digitized by Google

Formular Nr. 1. (Art. 117.)

liste.

Beendigt					Akten sind		Bemerkungen.
in der ersten Instanz			in der Berufungs-Instanz.	in der Revisions-Instanz.	weggelegt im Jahre	auf-zubewahren bis	
durch Strafbefehl.	durch Urtheil.	auf andere Art.					
8.					9.		10.
a.	b.	c.	d.	e.	a.	b.	

Geschäfts

Termine.

Laufende Nr.	Aktenzeichen.	Bezeichnung der Sache.	Terminsstunden.	Bezeichnung der Behörde, vor welcher der Termin ansteht.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Formular Nr. 9. (Art. 120.)

kalender.

Fristen.

Laufende Nr.	Aktenzeichen.	Angeordnet laut Verfügung vom:	Bezeichnung der Sache.	Befolgt oder erledigt am:	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.	11.	12.

Formular Nr. 3. (Art. 121.)

Verzeichniß

der nach dem Forstdiebstahlsgesetze bestraften Personen.

Name, Stand und Gewerbe sowie Wohnort oder Aufenthaltsort des Verurtheilten.	Die Strafsache ist zu finden in dem Forstdiebstahlsverzeichnisse			Bestrafung.		
	Forstrevier.	Jahr und Monat.	Nummer und Buchstabe.	Tag der begangenen That.	Tag des Strafbefehls oder Urtheils.	Tag der Rechtskraft.
1.	2. a.	b.	c.	3. a.	b.	c.

Formular Nr. 4. (Art. 122.)

Tagebuch.

Jährlich fortlaufende Nummer.	Tag des Eingangs.	Akten-zeichen.	Name des Absenders.	Kurze Angabe des Inhalts der Schrift.	Tag der Verfügung.	Zur weiteren Erledigung		Als erledigt zu den Akten gebracht am	Bemerkungen.
						an wen.	Tag.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7. a.	b.	8.	9.

Uebersicht

der Staatsanwaltschaft bei dem Königl. Amtsgericht

Anhängige Sachen:			Davon sind erledigt durch:							Unerledigt blieben:	
überjährige.	diesjährige.	zusammen.	sofortige Zurückweisung	sofortige Abgabe an andere Behörden.	demnächstige Zurückweisung.	Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls.	Einreichung einer Anklageschrift.	Antrag auf sofortige Hauptverhandlung.	zusammen auf 100 Sachen.	Sachen.	auf 100 Sachen.
1.			2.							3.	
a.	b.	c.	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	a.	b.

Formular Nr. 5. (Art. 128.)

der Geschäfte

zu .... im Jahre 18...

Unter den anhängigen Sachen waren:						Zahl der Hauptverhandlungs-		Zahl der Tagebuchsnummern.	Bemerkungen.
Forstdiebstahls-		Untersuchungen gegen abwesende Militärpflichtige		von der Strafkammer überwiesene Sachen.	sonstige von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts erhobene Klagen.				
Verzeichnisse.	Beschuldigte.	Anklagen.	Beschuldigte.			Termine.	Tage.		
4.						5.		6.	7.
I.		II.		III.	IV.				
a.	b.	a.	b.			a.	b.		

Ueber

der Geschäfte des zum Amtsanwalt bestellten ....

Anhängige Sachen, einschließlich der überjährigen:			Davon sind erledigt:				Unerledigt blieben:		
Fälle nach den §§. 6 u. 8 F. O. G.	übrige Fälle:		durch schriftliche Anklage.	durch Antrag auf Strafbefehl:		Sonst.	Fälle der §§. 6 u. 8 F. O. G.	übrige Fälle:	
	Zahl der Verzeichnisse.	Zahl der Beschuldigten.		Verzeichnisse.	Beschuldigte.			Verzeichnisse.	Beschuldigte.
1.			2.				3.		
a.	b.		a.	b.		c.	a.	b.	
	I.	II.		I.	II.			I.	II.

Formular Nr. 6. (Art. 129.)

sicht

zu .... im Geschäftsjahre 18..

Zahl der zur Hauptverhandlung gelangten Fälle.	Zahl der Forstgerichtstage.	Bemerkungen.
4.	5.	6.

Num. 70.

Allgemeine Verfügung der Minister der Justiz und des Innern vom 27. August 1879, — betreffend die Ausführung der Schiedsmannsordnung vom 29. März d. J. (Gef.-Samml. S. 321).

§. 1.

Sobald die Wahlen der Schiedsmänner und Stellvertreter vollzogen und die etwa geltend gemachten Ablehnungsgründe erledigt sind, hat der Wahlvorsteher die Wahlverhandlungen dem Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirke die Gewählten ihren Wohnsitz haben, zu übersenden und alle auf deren Person bezüglichen, für die Bestätigung erheblichen Mittheilungen beizufügen.

Im laufenden Jahre findet diese Uebersendung am 1. Oktober statt.

§. 2.

Versagt das Landgerichtspräsidium die Bestätigung, so ist der Gewählte und der Vorsteher des Wahlkörpers, letzterer behufs Vornahme einer Neuwahl, zu benachrichtigen. Erfolgt die Bestätigung, so veranlaßt der Landgerichtspräsident die Vereidigung der Neugewählten durch das Amtsgericht ihres Wohnsitzes.

§. 3.

Die erfolgte Vereidigung der in dem Stadtbezirke gewählten Schiedsmänner wird dem betreffenden Magistrate bezw. Bürgermeister, der in den ländlichen Bezirken gewählten dem Landrathe bezw. Amtshauptmanne oder Oberamtmanne behufs Ausantwortung der Dienstsiegel und Protokollbücher an die Schiedsmänner angezeigt. Vor der Ausantwortung sind die Protokollbücher auf der ersten Seite mit folgendem Vermerke zu versehen:

Protokollbuch des Schiedsmanns, welches aus ..... Seiten besteht.

Dem Schiedsmann ...... zu ...... zum amtlichen Gebrauche übergeben. (Ort und Datum.)

(Siegel und Unterschrift des Bürgermeisters, Landraths 2c.)

Der zweite Satz des Vermerks ist hinter der letzten Eintragung eines im Gebrauche befindlichen Protokollbuches zu wiederholen, so oft dasselbe auf einen neuen Schiedsmann übergeht.

§. 4.

Der Landgerichtspräsident hat von Zeit zu Zeit entweder in Person oder durch einen beauftragten Richter die gesammte Amtsverwaltung der Schiedsmänner seines Bezirks einer Revision zu unterziehen.

Das Amtsgericht hat alljährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres die Protokollbücher der Schiedsmänner seines Bezirks und die besonderen Verzeichnisse der nicht verglichenen Sachen behufs Ermittelung ihrer ordnungsmäßigen Führung einzusehen. Ueber das Ergebniß ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche von dem Schiedsmanne mitunterschrieben und dem Landgerichtspräsidenten eingereicht wird. In dem Protokolle ist zu bemerken, wie viele Sachen im Laufe des verflossenen Kalenderjahres an bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, an Beleidigungen und an Körperverletzungen anhängig gewesen und wie viele davon durch Vergleich erledigt worden sind.

Eine Zusammenstellung des Ergebnisses dieser Ermittelungen wird nach Eingang sämmtlicher Protokolle dem Präsidenten des Oberlandesgerichts eingereicht.

Berlin, den 27. August 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Starke.

Just.-Minist. I 4221. S. 97.

Num. 71.

Allgemeine Verfügung vom 29. August 1879, — betreffend die Ausführung des §. 25 Nr. 1 und des §. 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz.

Ges.-Samml. 1878 S. 239.

Auf Grund des §. 25 Nr. 1 und des §. 30 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt der Justiz-Minister für den Geltungsbereich des Einführungsgesetzes zum allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 und für den Bezirk des Oberlandesgerichts in Kiel mit Ausschluß der Amtsgerichte zu Lauenburg, Mölln, Ratzeburg, Schwarzenbeck und Steinhorst:

I. Abschnitt.

§. 1.

Dem Amtsgericht des Orts, an welchem das bisher mit der Führung des Handels-, Genossenschafts- und Musterregisters beauftragt gewesene Gericht seinen Sitz hatte, wird bis auf Weiteres die Führung dieser Register für die Bezirke der Amtsgerichte übertragen, deren Sitz in dem bisherigen Registerbezirk jenes Gerichts belegen ist.

Dem Amtsgericht zu Berlin II wird bis auf Weiteres die Führung der im §. 1 bezeichneten Register für die Bezirke der Amtsgerichte übertragen, deren Sitz in dem bisherigen Registerbezirk des Kreisgerichts zu Berlin belegen ist.

§. 2.

Die Vorschrift des §. 1 Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Amtsgerichte zu Ranis, Ruhland, Sandau und Ziegenrück.

Jedes dieser Amtsgerichte führt das Handels-, Genossenschafts- und Musterregister für seinen Bezirk.

§. 3.

Die Vorschrift des §. 1 Abs. 1 findet auf die Führung der Schiffsregister entsprechende Anwendung. Das Amtsgericht zu Barth führt das Schiffsregister für die Schiffe, deren Heimathshafen in seinem Bezirk belegen ist.

§. 4.

Die zur Eintragung in ein Register bestimmten Anmeldungen, einschließlich der Zeichnung der Firmen und Unterschriften, können vor jedem Amtsgericht erfolgen, welches in dem Registerbezirk seinen Sitz hat.

§. 5.

Die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Namen der Gerichtsbeamten, welche mit Führung der Register beauftragt werden, bleiben bei den mit nicht mehr als drei Richtern besetzten Amtsgerichten außer Anwendung.

§. 6.

Die das Verfahren bei Führung der Register betreffenden Vorschriften bleiben in Kraft, soweit nicht aus der Verfassung der Amtsgerichte sich Abweichungen ergeben.

Im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln treten an Stelle der für diesen Bezirk erlassenen besonderen Vorschriften, insbesondere der Vorschriften der §§. 118 bis 121 der Instruktion vom 12. Dezember 1861 und des §. 42 der Instruktion vom 17. Dezember 1868 (Just.-Minist.-Bl. 1861 S. 328, 1868 S. 392), die in den übrigen Theilen des Geltungsbereichs des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 bestehenden Vorschriften.

II. Abschnitt.

§. 7.

Die Handels-, Genossenschafts- und Musterregister, sowie die Schiffsregister nebst den die Führung derselben betreffenden Akten sind an die Amtsgerichte abzugeben, auf welche die Registerführung in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 1, 3 Abs. 1 übergeht.

§. 8.

Soweit in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 1 bis 3 ein Theil des bisherigen Registerbezirks auf ein anderes, als das in den §§. 1, 3 Abs. 1 bezeichnete Amtsgericht übergeht, ist an das andere Amtsgericht ein Auszug aus dem Register in beglaubigter Form abzugeben. Dem Auszuge sind die Schriftstücke, welche auf die in denselben aufgenommenen Eintragungen sich beziehen, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

Wenn die Einrichtung des Registers es gestattet, können die Blätter, welche die betreffenden Eintragungen enthalten, ausgetrennt und an Stelle des Auszuges an das andere Amtsgericht abgegeben werden.

§. 9.

Uebersendungen sind, soweit als thunlich, einige Tage vor dem 1. Oktober d. J. zu bewirken.

§. 10.

Die in Gemäßheit der §§. 1 bis 3 bis auf Weiteres eintretende Abgrenzung der Registerbezirke ist von den mit der Führung der Register bisher beauftragt gewesenen Gerichten im Laufe des September d. J. öffentlich bekannt zu machen. Jedes dieser Gerichte hat die Bekanntmachung der neuen Abgrenzung für seinen bisherigen Registerbezirk zu bewirken. Die Bekanntmachung erfolgt für die Handels-, Genossenschafts- und Musterregister durch einmalige Einrückung in die zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister beziehungsweise in das Genossenschaftsregister bestimmten Blätter, für die Schiffsregister durch einmalige Einrückung in die innerhalb des Bezirks erscheinenden Amtsblätter.

Berlin, den 29. August 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden im Geltungsbereich des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 und in der Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme der Amtsgerichte im Kreise Herzogthum Lauenburg.

I. 4191. II. 10 Vol. 5.

Num. 72.

Allgemeine Verfügung vom 2. September 1879, — betreffend das Erscheinen einer Ausgabe der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879.

Im Verlage von Carl Heymann hierselbst ist soeben eine Ausgabe der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879, Gesetz, Motive und Ausführungsverfügungen, mit einer Geschäftsanweisung und Mustern zum Gebrauche für die Schiedsmänner versehen von P. Florschütz, Geheimen Justizrathe und vortragendem Rathe im Justiz-Ministerium, erschienen.

Die Justizbehörden werden auf dieses Werk hiedurch aufmerksam gemacht.

Berlin, den 2. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 4395.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. September 1879. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Vize-Präsidenten Clauswitz ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Raths I. Klasse verliehen.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Kammer-Präsident Grach in Trier ist gestorben.

C. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Der Stadtgerichts-Rath Bahr in Berlin ist gestorben.

D. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen
des bisherigen Richters Friedrich Osterroth
als Präsidenten, sowie
der bisherigen Richter Heinrich Heegmann, Hermann von Lohr und Wilhelm Bredt
als Richter, ferner
des bisherigen Ergänzungsrichters Louis Lekebusch
als Richter, und
der bisherigen Ergänzungsrichter Gustav Hilger, August Walther, Peter Carl Neumann, Heinrich von Ragué und Julius Erbslöh, sowie des Kaufmanns Schlieper
als Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Barmen
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

E. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Götz in Naumburg a. S. ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Notar Schlünkes in Lindlar ist in den Bezirk der Friedensgerichte zu Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cöln, versetzt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Wolff in Flensburg unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse und
dem Advokat-Anwalt Ruland in Bonn.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 73.

Allgemeine Verfügung vom 4. September 1879, — betreffend die Beschaffung des Schreibwerks bei den Justizbehörden und die Stellung der Büreauhülfskräfte durch die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten.

I.

Für die Beschaffung des Schreibwerks bei den Justizbehörden sind vom 1. Oktober d. J. ab die in der Anlage abgedruckten Bestimmungen maßgebend.

II.

1. Bis auf Weiteres wird den Gerichtsschreibern bei den mit einem oder zwei Richtern besetzten Amtsgerichten die Verpflichtung auferlegt, die für die Beschaffung des Schreibwerks erforderlichen Hülfskräfte zu stellen und die Bestreitung der mit dem Schreibwerk verbundenen sächlichen Kosten zu übernehmen (§. 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. März 1879; §§. 26 bis 33 der Anlage). Es bleibt jedoch vorbehalten, für den Bezirk eines jeden Oberlandesgerichts durch diejenigen Vorstandsbeamten der Appellationsgerichte, welchen die Anstellung der Subaltern- und Unterbeamten zum 1. Oktober d. J. übertragen worden ist, einzelne Amtsgerichte der bezeichneten Gattung bestimmen zu lassen, bei welchen ausnahmsweise das Schreibwerk nach Maßgabe der §§. 21 bis 25 der Anlage für Rechnung der Staatskasse zu beschaffen ist.

2. Bei den mit drei oder mehr Richtern besetzten Amtsgerichten wird bis auf Weiteres das Schreibwerk nach Maßgabe der §§. 21 bis 25 der Anlage für Rechnung der Staatskasse beschafft. Es bleibt jedoch vorbehalten, durch die bezeichneten Vorstandsbeamten aus der Zahl der mit drei oder vier Richtern besetzten Amtsgerichte einzelne bestimmen zu lassen, bei welchen ausnahmsweise den Gerichtsschreibern die Verpflichtung aufzuerlegen ist, nach Maßgabe der §§. 26 bis 33 der Anlage die für die Beschaffung des Schreibwerks erforderlichen Hülfskräfte zu stellen und die mit dem Schreibwerk verbundenen sächlichen Kosten zu übernehmen.

III.

Zur Ausführung des §. 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. März 1879 wird Folgendes bestimmt:

1. Bei den mit einem Richter besetzten Amtsgerichten, bei welchen neben dem Gerichtsschreiber weder ein Gerichtsschreibergehülfe angestellt ist, noch Hülfskräfte für den Gerichtsschreiberdienst gewährt werden, der Umfang der Geschäfte jedoch so groß ist, daß deren Erledigung bei normaler Thätigkeit des Gerichtsschreibers von demselben allein nicht gefordert werden kann, ist dem Gerichtsschreiber eine im Voraus festzustellende, jederzeit widerrufliche Entschädigung von 300 bis 600 Mark jährlich zu gewähren, für welche er die für die Büreaugeschäfte erforderlichen Hülfskräfte zu stellen hat.

2. Die Bezeichnung der Amtsgerichte, bei welchen dem Gerichtsschreiber diese Entschädigung zu gewähren ist, sowie die Festsetzung der Entschädigung erfolgt für den Bezirk des Oberlandesgerichts zunächst für den Zeitraum vom 1. Oktober 1879 bis 1. April 1880 durch diejenigen Vorstandsbeamten der Appellationsgerichte, welchen die Anstellung der Subaltern- und Unterbeamten übertragen worden ist, demnächst vor Beginn des Etatsjahres für die Dauer desselben durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Die getroffenen Festsetzungen können jedoch jederzeit durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts abgeändert werden.

Bei den mit einem Richter besetzten Amtsgerichten, bei welchen das Schreibwerk ausnahmsweise für Rechnung der Staatskasse beschafft wird (oben zu II, 1), ist von der Verpflichtung des Gerichtsschreibers zur Stellung der Büreauhülfskräfte kein Gebrauch zu machen.

Digitized by Google

3. Die Entschädigung wird dem Gerichtsschreiber in monatlichen Raten am Schlusse des Monats gezahlt.

4. Wird dem Gerichtsschreiber für den ganzen Umfang seiner Thätigkeit ein Vertreter bestellt, so geht für die Dauer der Vertretung die Verpflichtung zur Stellung der Hülfskräfte und der Anspruch auf die festgesetzte Entschädigung auf den Vertreter über.

5. Die für die Büreaugeschäfte von dem Gerichtsschreiber angenommenen Privatgehülfen werden mittelst Handschlags an Eidesstatt von dem Amtsrichter zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Zur selbständigen Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte sind die Privatgehülfen nicht befugt; für ihre Thätigkeit ist der Gerichtsschreiber unmittelbar verantwortlich.

Auf die Annahme und Entlassung der Privatgehülfen finden die Vorschriften des §. 27 der Anlage Anwendung.

Berlin, den 4. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Im Auftrage:
Rindfleisch.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4601.

Bestimmungen
über
die Beschaffung des Schreibwerks bei den Justizbehörden.

I.
Oberlandesgerichte und Landgerichte.

§. 1.

Bei den Gerichtsschreibereien der Oberlandesgerichte und Landgerichte werden Kanzleien eingerichtet. Das Kanzleipersonal besteht aus Kanzleibeamten und aus Lohnschreibern.

§. 2.

Als Kanzleibeamter darf nur angestellt werden, wer mindestens einen Monat als Lohnschreiber beschäftigt worden ist und seine Befähigung für den Kanzleidienst durch Ablegung einer Prüfung dargethan hat. Die näheren Anordnungen über die Prüfung werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalt erlassen.

§. 3.

Die Kanzleibeamten werden gegen festes Gehalt auf Lebenszeit oder gegen Diäten unter Vorbehalt monatlicher Kündigung angestellt. Die Anstellung erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalt.

Die Lohnschreiber werden nach Bedürfniß von dem Präsidenten des Gerichts angenommen und nach den für Staatsbeamte bestehenden Vorschriften beeidigt. Lohnschreiber, welche nur vorübergehend zur Aushülfe angenommen sind, werden durch Handschlag an Eidesstatt auf Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§. 4.

Die Kanzleibeamten sind verpflichtet, werktäglich mindestens 32 Seiten Schreibwerk zu liefern.

Für den Kanzlisten, welchem die Vertheilung des Schreibwerks übertragen ist (§. 10) kann das tägliche Pensum nach Maßgabe der auf die Vertheilung und Abnahme der Arbeiten zu verwendenden Zeit von dem Präsidenten ermäßigt werden.

Einem Kanzleibeamten, welcher als solcher länger als 20 Jahre im Dienste ist und das 50. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann von dem Oberlandesgerichtspräsidenten eine Ermäßigung des täglichen Pensums um 4 bis 8 Seiten bewilligt werden.

Für das Schreibwerk, welches die Kanzleibeamten nach Ergebniß des Monatsabschlusses über das werktägliche Pensum von 32 Seiten liefern, werden denselben 6 Pfennig für die Seite vergütet. Kanzleibeamte, welche weniger als das ihnen obliegende Arbeitspensum liefern, haben für das Fehlende nach demselben Satze der Staatskasse Vergütung zu leisten.

Von dem Arbeitspensum kommen am Monatsschlusse in Abzug:

1. das Pensum für die Tage, während deren der Kanzleibeamte wegen bescheinigter Krankheit oder wegen Einberufung zu militärischen Dienstleistungen sich außer Thätigkeit befunden hat;
2. das Pensum für die Tage eines bewilligten Urlaubs, insoweit die Beurlaubung wegen Krankheit erfolgt ist oder der Urlaub den Zeitraum von zwei Wochen im Jahre nicht übersteigt;
3. die Zahl der Seiten, welche wegen Unzulänglichkeit der Kanzleiarbeiten an dem zuzutheilenden vollen Tagespensum fehlten, sofern der Kanzleibeamte die im §. 10 vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig erstattet hat.

§. 5.

Die Lohnschreiber erhalten für das gelieferte Schreibwerk eine seitenweise zu berechnende Vergütung, welche für jeden Schreiber von dem Präsidenten im Voraus auf 5, 6 oder 7 Pfennig für jede Seite festzusetzen ist. Lohnschreibern, deren Handschrift noch der Ausbildung bedarf, kann eine geringere Vergütung festgesetzt werden.

§. 6.

Die Kanzleibeamten und Lohnschreiber haben die für die Gerichtsschreiber festgesetzten Dienststunden inne zu halten. Für die Erledigung von Eilfällen ist der Dienst an keine Zeit gebunden.

Der erste Gerichtsschreiber kann den Kanzleibeamten und Lohnschreibern gestatten, einzelne Arbeiten in ihre Behausung mitzunehmen.

§. 7.

Der Bedarf an Papier und Formularen, an Tinte, Streusand, Siegellack, Mundlack, Bindfaden und Heftmaterial wird für Rechnung der Staatskasse beschafft. Für das sonstige Schreibmaterial haben die Kanzleibeamten und Lohnschreiber selbst zu sorgen.

§. 8.

Der Umfang des angefertigten Schreibwerks wird nach der Zahl der mit Schrift bedeckten Seiten berechnet. Mehrere selbständige Schriften, auch wenn sie dieselbe Geschäftsnummer tragen, kommen einzeln zur Berechnung. Bei Schriften, deren Umfang mehrere Seiten beträgt, müssen auf jeder Seite mindestens 20 Zeilen und auf jeder Zeile durchschnittlich 12 Silben geschrieben werden. Angefangene Seiten werden als ganze oder als halbe Seiten berechnet, je nachdem sie mindestens 11 volle Zeilen oder weniger als 11 volle Zeilen enthalten. Für die auf einer besonderen Seite oder auf einem besonderen Briefumschlag befindliche Außenadresse werden der auf der letzten Seite des Schriftstücks befindlichen Zeilenzahl drei Zeilen hinzugerechnet.

Die Anfertigung der Abschrift der Terminsbestimmung, sofern es sich lediglich um diese Abschrift handelt, sowie die Anfertigung von Adressen zur Versendung von Urschriften, sofern nicht in derselben Sache gleichzeitig mehrere Adressen oder außer der Adresse noch sonstige Schreibarbeiten zu fertigen sind, liegt den Gerichtsschreibern ohne besondere Vergütung ob und darf der Kanzlei nicht übertragen werden.

Bei Schriften, welche auf mechanischem Wege hergestellt sind, kommt nur das handschriftlich Nachgetragene für die Schätzung in Betracht. Die in einer Zeile enthaltenen Nachträge gelten als volle Zeile ohne Rücksicht auf die Zahl der nachgetragenen Silben.

§. 9.

Die vorstehend bezeichneten Grundsätze bleiben für die Schätzung des Umfangs der Schreibstücke auch maßgebend, wenn bei der Arbeit besondere Schwierigkeiten, z. B. in Folge unleserlicher Handschriften, zu überwinden sind, oder besondere Sorgfalt, wie bei Berichten, auf die Schriftzüge zu verwenden ist.

Für das Heften, Untersiegeln und Kollationiren wird eine besondere Vergütung nicht gewährt.

Bei besonders schwierigen tabellarischen Arbeiten, namentlich wenn auch das Formular dazu liniirt werden muß, kann ausnahmsweise neben dem thatsächlichen Umfang der Schrift ein Aufschlag bis zur Hälfte desselben sowohl behufs Festsetzung des Schreiblohns als behufs der Verrechnung auf das Pensum in Ansatz gebracht werden. Ein derartiger Ansatz ist jedoch von der Genehmigung des ersten Gerichtsschreibers abhängig, welche von Fall zu Fall unter Vorlegung der Reinschrift eingeholt werden muß.

§. 10.

Die Vertheilung der Arbeiten an das Kanzleipersonal erfolgt durch einen damit ein für allemal zu beauftragenden Kanzlisten. Derselbe hat sich täglich zur bestimmten Stunde bei jedem Gerichtsschreiber einzufinden, um die in dem entsprechenden Fache der Geschäftsregistratur niedergelegten, für die Kanzlei bestimmten Schriften in Empfang zu nehmen. Der Gerichtsschreiber hat zu dieser Stunde das Verzeichniß der Geschäftsnummern bereit zu halten. Der Kanzlist vermerkt hinter jeder Nummer den Namen des Kanzleibeamten oder des Lohnschreibers, welchem die Schrift zugetheilt worden ist, in verständlicher Abkürzung.

Bei der Vertheilung bleiben diejenigen Personen außer Betracht, welche nicht anwesend sind und ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben.

Die auf der Kanzlei erledigten Schriften hat der vertheilende Kanzlist dem Personal der Kanzlei abzunehmen und dem Gerichtsschreiber zu übergeben, welcher die Geschäftsnummern derselben in dem oben erwähnten Verzeichniß zu streichen hat.

Schriften, welche Eilfälle betreffen, werden von dem Gerichtsschreiber im Laufe des Tages in dem Verzeichniß nachgetragen und dem vertheilenden Kanzlisten einzeln zugestellt. Letzterer hat nach Anfertigung der Schreibstücke in gleicher Weise für die Rückgabe Sorge zu tragen.

§. 11.

Jedem Kanzleibeamten sind in der Regel Arbeiten im Umfange von mindestens 64 Seiten zuzutheilen. Diese Zutheilung ist täglich zur bestimmten Stunde nach Maßgabe des Umfangs der abgelieferten Schreibstücke zu ergänzen. Der alsdann noch zu vertheilende Ueberschuß ist den vorhandenen Lohnschreibern zur Bearbeitung zu überweisen.

Wenn einem Kanzleibeamten bis 12 Uhr Mittags nicht so viel Arbeit überwiesen worden ist, als zur Leistung seines Pensums für diesen Tag erforderlich ist, so hat er dies sofort dem vertheilenden Kanzlisten anzuzeigen. Kann das fehlende Quantum nicht ergänzt werden, so wird die zur Erfüllung des Tagespensums fehlende Seitenzahl notirt und beim Monatsabschlusse von dem Gesammtpensum des Monats in Abgang gestellt. Verspätet gemachte Anzeigen werden nur berücksichtigt, wenn das Mißverhältniß in Folge einer späteren Zurücknahme zugetheilter und noch nicht angefertigter Arbeit entstanden ist.

§. 12.

Die vorläufige Schätzung des anzufertigenden Schreibwerks zum Zwecke der Vertheilung (§. 11) findet nur nach einem allgemeinen Ueberschlage statt.

Der vertheilende Kanzlist behält von den ihm übergebenen Schriften nach seiner Wahl die zur Leistung seines eigenen Persums erforderlichen Arbeiten zurück. Bei der Vertheilung der übrigen Schreibarbeiten hat er, soweit es das dienstliche Interesse gestattet, darauf Bedacht zu nehmen, daß das vorhandene Personal möglichst gleichmäßig an den schwierigeren in §. 9 bezeichneten Arbeiten betheiligt wird.

Den Lohnschreibern ist in der Regel nicht mehr Arbeit zu überweisen, als sie binnen 24 Stunden abzuliefern vermögen. Können in Folge dessen nicht alle Arbeiten zur Vertheilung gebracht werden, so bleiben dieselben bis zur Vertheilung am nächsten Tage bei dem Gerichtsschreiber zurück.

§. 13.

Die Kanzleibeamten und Lohnschreiber haben die ihnen zugetheilten Arbeiten sofort beim Empfange auf einen Monatszettel (Form. Nr. 1) nach der Geschäftsnummer zu verzeichnen und bei Vollendung der Schreibstücke den Umfang derselben in dem Monatszettel nachzutragen.

Der Umfang der gefertigten Schreibstücke ist zugleich auf der Urschrift zu vermerken. Aus der Angabe auf der Urschrift muß sowohl die Zahl der in den Monatszettel eingestellten halben Seiten als auch die Zahl der Seiten ersichtlich sein, nach welcher die von der Partei zu erlegende Schreibgebühr zu berechnen ist; z. B. $\frac{3}{2}$ = 2 S.

Der Verbleib einer zugetheilten Schrift, welche vor Anfertigung der Schreibstücke behufs der anderweiten Vertheilung oder aus sonstigen Gründen zurückgenommen wird, ist in der dazu bestimmten Spalte des Monatszettels zu vermerken.

Der Monatszettel wird am ersten des nächstfolgenden Monats geschlossen. Die darin verzeichneten, zu dieser Zeit noch nicht erledigten Arbeiten werden auf den neu zu eröffnenden Monatszettel übertragen.

Bei jeder Ablieferung der Arbeiten ist der Monatszettel dem vertheilenden Kanzlisten zur Beglaubigung der Eintragung vorzulegen. Den Monatszettel des vertheilenden Kanzlisten hat der erste Gerichtsschreiber zu diesem Zwecke täglich einzusehen und zu beglaubigen.

§. 14.

Das Kanzleipersonal hat die zugetheilten Arbeiten in der aus der Zeit der Zutheilung sich ergebenden Reihenfolge zu erledigen. Die mit einem Beschleunigungsvermerk bezeichneten Schreibstücke müssen zuerst erledigt und sogleich nach der Fertigstellung dem Gerichtsschreiber übergeben werden.

§. 15.

Die abgeschlossenen Monatszettel werden dem ersten Gerichtsschreiber übergeben. Nach erfolgter Prüfung und Berichtigung der Rechnung werden die Ergebnisse derselben in eine Zusammenstellung (Form. Nr. 2) eingetragen und durch letztere der Betrag des den Kanzleibeamten und Lohnschreibern aus der Staatskasse zu gewährenden Schreiblohns festgestellt. Der erste Gerichtsschreiber ertheilt die nach dem Formulare erforderte Bescheinigung, legt die Berechnung dem Präsidenten vor und erwirkt bei demselben die Ertheilung der Zahlungsanweisung.

§. 16.

Der erste Gerichtsschreiber hat sich von dem Geschäftsbetriebe der Kanzlei fortlaufende Kenntniß zu verschaffen. Er hat die zur Verhütung von Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten nöthigen Anordnungen zu treffen und darauf zu halten, daß die Schreibstücke korrekt, sauber und leserlich angefertigt werden. Er ist berechtigt, Schreibstücke, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, zu kassiren und auf Kosten des nachlässigen Arbeiters anderweit anfertigen zu lassen. Er hat endlich die Tagesstunden zu bestimmen, zu denen sich die Kanzleibeamten und Lohnschreiber behufs Kollationirens der angefertigten Schriftstücke mit den Gerichtsschreibern bereit zu halten haben.

§. 17.

Durch Anordnung des Präsidenten kann einer Gerichtsschreiberei-Abtheilung zur Anfertigung des bei derselben vorkommenden Schreibwerks das erforderliche Kanzleipersonal überwiesen werden. Der Gerichtsschreiber der Abtheilung hat den betreffenden Kanzleibeamten und Lohnschreibern gegenüber die Obliegenheiten des vertheilenden Kanzlisten. Das Schreibwerk, welches von dem Kanzleipersonal der Gerichtsschreiberei-Abtheilung rechtzeitig nicht beschafft werden kann, ist nach den Vorschriften des §. 10 an die Kanzlei zur Erledigung abzugeben.

II. Staatsanwaltschaften.

§. 18.

Auf die Beschaffung des Schreibwerks bei den Staatsanwaltschaften der Oberlandesgerichte und der Landgerichte finden die Bestimmungen der §§. 1 bis 17 mit den sich aus den nachstehenden Vorschriften ergebenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§. 19.

Das Schreibwerk, welches von dem Kanzleipersonal bei dem Sekretariat nicht rechzeitig beschafft werden kann, ist nach den Vorschriften des §. 10 an die Kanzlei des Oberlandesgerichts beziehungsweise Landgerichts zur Erledigung abzugeben.

§. 20.

Rücksichtlich des bei dem Sekretariate vorhandenen Kanzleipersonals werden die Befugnisse des Präsidenten von dem Oberstaatsanwalt, beziehungsweise dem Ersten Staatsanwalt, die Obliegenheiten des ersten Gerichtsschreibers von dem Sekretär wahrgenommen.

III. Amtsgerichte.

§. 21.

Bei den Amtsgerichten, bei welchen die Beschaffung des Schreibwerks für Rechnung der Staatskasse erfolgt, finden auf die Beschaffung des Schreibwerks die Bestimmungen der §§. 1 bis 17 mit den sich aus den nachstehenden Vorschriften ergebenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§. 22.

Die Besorgung des Schreibwerks erfolgt durch Lohnschreiber, ausnahmsweise auch durch Kanzleibeamte.

§. 23.

Die Befugnisse des Präsidenten werden von dem aufsichtführenden Richter wahrgenommen. Bei den mit mehreren Gerichtsschreibern besetzten Amtsgerichten werden die Obliegenheiten des ersten Gerichtsschreibers, falls ein solcher nicht bestellt ist, von einem besonders zu beauftragenden Gerichtsschreiber wahrgenommen.

§. 24.

Jeder Gerichtsschreiberei-Abtheilung wird zur Anfertigung des bei derselben vorkommenden Schreibwerks das erforderliche Kanzleipersonal überwiesen. Der Gerichtsschreiber der Abtheilung hat dem betreffenden Personal gegenüber die Obliegenheiten des vertheilenden Kanzlisten. Das Schreibwerk, welches von dem Kanzleipersonal der Gerichtsschreiberei-Abtheilung rechtzeitig nicht beschafft werden kann, ist nach näherer Bestimmung des ersten Gerichtsschreibers an eine andere Abtheilung zur Erledigung abzugeben.

§. 25.

Bei größeren Amtsgerichten kann neben oder an Stelle der in dem §. 24 bezeichneten Einrichtung eine besondere Kanzlei eingerichtet werden. Die Obliegenheiten des vertheilenden Kanzlisten werden von einem Kanzleibeamten, Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehülfen wahrgenommen.

§. 26.

Bei den Amtsgerichten, bei welchen den Gerichtsschreibern die Verpflichtung auferlegt wird, die bei Beschaffung des Schreibwerks erforderlichen Hülfskräfte zu stellen und die Bestreitung der mit dem Schreibwerk verbundenen sächlichen Kosten zu übernehmen, kommen die Vorschriften der §§. 27 bis 34 zur Anwendung.

§. 27.

Die von den Gerichtsschreibern anzunehmenden Privatgehülfen sind vor der Annahme dem aufsichtführenden Richter zu bezeichnen. Der Letztere kann die Annahme untersagen, wenn im dienstlichen Interesse Bedenken obwalten. Er kann die sofortige Entlassung der angenommenen Privatgehülfen anordnen, wenn solche Bedenken sich später ergeben.

Etwaige Beschwerden gegen die Anordnungen des aufsichtführenden Richters haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf Ersatz einer dem Privatgehülfen wegen angeordneter Entlassung desselben zu leistenden Entschädigung haben die Gerichtsschreiber keinen Anspruch.

§. 28.

Die Annahme der Privatgehülfen und die Feststellung der denselben zu gewährenden Vergütung erfolgt lediglich durch die Gerichtsschreiber, auch wenn neben denselben Gerichtsschreibergehülfen bestellt sind. Ist ein Einverständniß der mehreren Gerichtsschreiber nicht zu erreichen, so wird im Aufsichtswege entschieden.

§. 29.

Für die Besorgung des Schreibwerks wird den Gerichtsschreibern und Gerichtsschreibergehülfen monatlich eine widerrufliche und bei der Pensionirung nicht anrechnungsfähige Dienstaufwandsentschädigung als Pauschquantum gewährt. Die Höhe dieser Entschädigung wird bis auf Weiteres dadurch bestimmt, daß von der Summe der im betreffenden Monat in Soll gestellten Schreibgebühren die Summe der in demselben Monat definitiv oder vorläufig niedergeschlagenen Schreibgebühren abgezogen wird.

Der in dieser Weise durch die Bescheinigung der Steuerhebestelle (§. 33 Nr. 4 der Anweisung vom 30. August 1879) nachgewiesene Betrag ist von dem aufsichtführenden Richter monatlich zur Zahlung anzuweisen.

§. 30.

Bei der im §. 29 erwähnten Aufrechnung des Solls, behufs Feststellung der Dienstaufwandsentschädigung kommen alle amtsgerichtlichen Schreibgebühren zur Berücksichtigung, mögen dieselben bei der registrirenden Gerichtsschreiberei oder bei der Gerichtsschreiberei eines anderen Amtsgerichts erwachsen sein.

§. 31.

Die Dienstaufwandsentschädigung gebührt den Gerichtsschreibern und den etatsmäßig oder diätarisch angestellten Gerichtsschreibergehülfen gemeinschaftlich.

Wird einem behinderten Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehülfen ein besonderer Vertreter bestellt, so geht für die Dauer der Vertretung die Verpflichtung zur Besorgung des Schreibwerks und der Anspruch auf die Dienstaufwandsentschädigung auf den Vertreter über.

Mehrere betheiligte Beamte haben sich darüber zu verständigen, wer von ihnen für Rechnung Aller die Entschädigung in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren hat. Sie haben sich wegen des Empfangenen auseinanderzusetzen und die etwa im Laufe des Monats ausgeschiedenen Beamten abzufinden.

Etwaige Streitigkeiten, insbesondere über das Verhältniß, nach welchem der Ueberschuß zu vertheilen ist, werden im Aufsichtswege entschieden.

§. 32.

Der Bedarf an Papier und Formularen, an Tinte, Streusand, Siegellack, Mundlack, Bindfaden und Heftmaterial wird für Rechnung der Staatskasse beschafft. Das sonstige Schreibmaterial haben die Gerichtsschreiber zu beschaffen.

§. 33.

Für die Dienstfehler der Privatgehülfen ist derjenige Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehülfe verantwortlich, welchem die Aufsicht über die Thätigkeit derselben in dem einzelnen Falle obliegt.

Berlin, den 4. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Im Auftrage:
Rindfleisch.

I. 4601.



Formular Nr. 1.

Monatszettel

für den Kanzlisten ....

für den Monat .... 18..

Tag der Zutheilung.	Geschäfts-Nummer.	Tag der Ablieferung.	Umfang der abgelieferten Schreibstücke nach halben Seiten		Notiz über die Rückgabe, anderweite Vertheilung der unerledigten Stücke oder Uebertragung derselben auf den nächsten Monatszettel sowie Beglaubigung der Eintragung.	Tag der Zutheilung.	Geschäfts-Nummer.	Tag der Ablieferung.	Umfang der abgelieferten Schreibstücke nach halben Seiten		Notiz über die Rückgabe, anderweite Vertheilung der unerledigten Stücke oder Uebertragung derselben auf den nächsten Monatszettel sowie Beglaubigung der Eintragung.
			thatsächlich.	Aufschlag.					thatsächlich.	Aufschlag.	

Abschluß.

Es sind zu leisten für ..... Tage × 32 Seiten .... = Seiten .....
Davon kommen in Wegfall:
a) wegen bescheinigter Krankheit für den .... bis ....
einschließlich .... × 32 ....
b) wegen Unzulänglichkeit der Kanzleiarbeiten am............ ....
zusammen ....
Es waren zu leisten .... Seiten .....
Geliefert sind .... Seiten .....
Also mehr..... .....
... ., den .... 18..

....
Gerichtsschreiber.

Monatszettel

für den Lohnschreiber ....

für den Monat .... 18..

Es sind geleistet .... Seiten
dafür werden nach dem Satze von .... Pfennig pro Seite berechnet .... Mark .... Pfennige.
...................., den .... 18..

....
Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

Formular Nr. 2.

Zusammenstellung

der

Ergebnisse aus den Monatszetteln des Kanzleipersonals bei dem ....
zu ....
für den Monat .... 18..

Es haben geliefert.	Seiten			Davon sind auf das Pensum gerechnet.	Mithin sind aus der Staatskasse zu vergüten.			Quittung durch Namensunterschrift.
	thatsächlich.	berechneter Aufschlag.	im Ganzen.	Seiten	Seiten	Mark	Pf.	
1. Kanzlist A.								
2. Kanzlist B.								
3. Kanzleidiätar C.								
4. Lohnschreiber D.								
5. Lohnschreiber E.								
Summa.....								

Es wird bescheinigt, daß die Monatszettel, auf denen die vorstehende Zusammenstellung beruht, rechnerisch geprüft und richtig befunden sind und daß unter dem vorstehend rechnerisch in Höhe von .... Mark ..... Pf. festgestellten Betrage des aus der Staatskasse zu gewährenden Schreiblohns nur Vergütungen für wirkliche Kanzleiarbeiten in Ansatz gebracht worden sind.

.............., den .... 18..

....

Gerichtsschreiber.

Die Hauptkasse der Königlichen Regierung — Landdrostei — wird ersucht, die vorstehend berechneten .... Mark ..... Pf. aus den Fonds Kap. ..... Tit. ..... des Etats an die bezeichneten Empfänger zu zahlen.

.............., den .... 18..

Der Präsident des Königlichen..................

....

An
die Königl. .... in ....
zu Händen der .... Kasse
in ....

Num. 74.

Allgemeine Verfügung vom 5. September 1879, — betreffend den Vorbereitungsdienst, die Prüfung und die Anstellung der Gerichtsschreiber.

Erster Abschnitt.

Gerichtsschreiber.

§. 1.

Zu dem Vorbereitungsdienst, welcher der Gerichtsschreiberprüfung vorangehen muß (§. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. März 1879), soll außer den Militäranwärtern und außer denjenigen Personen, welchen durch Allerhöchste Order die Anstellungsberechtigung beigelegt ist, nur zugelassen werden, wer

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat;
2. die für den einjährig-freiwilligen Dienst erforderliche wissenschaftliche Befähigung besitzt, und
3. sich mindestens drei Jahre aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ohne Beihülfe des Staats zu unterhalten im Stande ist.

§. 2.

Ueber die Zulassung zum Vorbereitungsdienste entscheidet die Anstellungsbehörde.

Dem Gesuche um Zulassung sind außer den nach §. 1 erforderlichen Nachweisungen der Geburtsschein, eine kurze selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs sowie der Ausweis über die Militärverhältnisse beizufügen.

§. 3.

Der Zeitraum, während dessen der Anwärter im Vorbereitungsdienst für die Gerichtsschreibergehülfenprüfung beschäftigt, als Gerichtsschreibergehülfe etatsmäßig oder diätarisch angestellt oder mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsschreiberdienstes beauftragt war, kann auf den Vorbereitungsdienst nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde ganz oder theilweise angerechnet werden.

Der Zeitraum, während dessen der Anwärter im Vorbereitungsdienste für die Gerichtsvollzieherprüfung beschäftigt, als Gerichtsvollzieher angestellt oder mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsvollzieherdienstes beauftragt war, kann bis zu einem Maximum von drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

§. 4.

Bei Antritt des Vorbereitungsdienstes wird der Justizanwärter nach den für Staatsbeamte bestehenden Vorschriften eidlich verpflichtet.

§. 5.

Der Vorbereitungsdienst soll alle Zweige des Gerichtsschreiberdienstes und des Büreaudienstes bei der Staatsanwaltschaft, insbesondere auch die Beschäftigung mit dem Kostenwesen, mit Rechnungsarbeiten und den vorkommenden Justizverwaltungssachen umfassen.

Der Anwärter ist nach näherer Bestimmung der Anstellungsbehörde mindestens ein Jahr bei einem Amtsgericht, sechs Monate bei einem Landgericht und sechs Monate bei der Staatsanwaltschaft eines Landgerichts zu beschäftigen.

Innerhalb des einjährigen Vorbereitungsdienstes bei dem Amtsgericht ist der Anwärter drei Monate bei einem Gerichtsvollzieher zu beschäftigen. Inwieweit der Anwärter während dieser drei Monate gleichzeitig auf der Gerichtsschreiberei zu beschäftigen ist, bleibt der Bestimmung des aufsichtsführenden Richters überlassen.

Im Falle einer Abkürzung des Vorbereitungsdienstes (§. 3) sowie im Falle des §. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. März 1879 erfolgt die nähere Bestimmung über die Beschäftigung des Anwärters durch die Anstellungsbehörde.

§. 6.

Den Vorständen der Gerichte und Staatsanwaltschaften liegt die allgemeine Leitung des Vorbereitungsdienstes ob. Sie haben die Dauer und Reihenfolge der einzelnen Abschnitte des Vorbereitungsdienstes innerhalb des Zeitraums, für welchen der Anwärter der betreffenden Behörde überwiesen ist, festzusetzen und die Gerichtsschreiber (Sekretäre, Gerichtsvollzieher) zu bestimmen, unter deren besonderer Leitung der Anwärter beschäftigt werden soll.

§. 7.

Ueber den Erfolg des Vorbereitungsdienstes haben die Vorstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften, bei welchen der Anwärter beschäftigt wurde, nach Anhörung des mit der besonderen Leitung des Vorbereitungsdienstes beauftragten Beamten ein Zeugniß auszustellen und dasselbe der Anstellungsbehörde vorzulegen.

§. 8.

Prüfungskommissionen werden bis auf Weiteres nur bei den Oberlandesgerichten und bei dem Landgericht in Hechingen gebildet.

§. 9.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf die Dauer des Geschäftsjahres aus Justizbeamten, welche am Sitze der Prüfungskommission ihren Wohnsitz haben, von der Anstellungsbehörde ernannt.

Die einzelnen Prüfungen sind von zwei Beamten des höheren Justizdienstes, denen als drittes Mitglied der Rechnungsrevisor, bei dem Landgericht in Hechingen ein Gerichtsschreiber, hinzutritt, abzunehmen.

Die geschäftliche Leitung der Prüfungskommission steht dem Präsidenten des Gerichts zu.

§. 10.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Anstellungsbehörde. Die Zulassung darf nur erfolgen, wenn der Anwärter zur Ablegung der Prüfung für genügend vorbereitet zu erachten ist.

§. 11.

Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Der Anwärter hat zunächst in einer Sitzung, in welcher bürgerliche Rechtsstreitigkeiten verhandelt und entschieden werden, sowie in einer Sitzung des Schöffengerichts oder der Strafkammer neben dem Gerichtsschreiber ein zweites Protokoll (Nebenprotokoll) zu führen, welches, mit den Bemerkungen des Vorsitzenden versehen, von diesem der Prüfungskommission vorzulegen ist. Das Gericht, bei welchem das Nebenprotokoll zu führen ist, bestimmt der Präsident, welchem die geschäftliche Leitung der Prüfungskommission zusteht.

Dem Anwärter sind außerdem mindestens sechs Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung zu stellen. Dieselben sind dem Gebiete der praktischen Thätigkeit der Gerichtsschreiber und der Büreaubeamten bei der Staatsanwaltschaft, insbesondere auch dem Gebiete der Kostenliquidation und des Rechnungswesens zu entnehmen. Die Bearbeitung der gestellten Aufgaben erfolgt am Sitze der Prüfungsbehörde unter Aufsicht eines Beamten.

Bei Anwärtern, welche bereits die Gerichtsschreibergehülfenprüfung bestanden haben, kommt derjenige Theil der Prüfung, welcher sich auf die Befähigung zur Protokollführung bezieht, in Wegfall.

§. 12.

Die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten (§. 11) erfolgt von denjenigen Mitgliedern der Kommission, vor welchen die mündliche Prüfung abgelegt werden soll.

Erachtet die Prüfungskommission die Arbeiten für völlig mißlungen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§. 13.

Die mündliche Prüfung ist insbesondere darauf zu richten, ob der Anwärter sich die für den Gerichtsschreiberdienst und den Büreaudienst bei den Staatsanwaltschaften erforderliche Kenntniß des

bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Prozeßverfahrens und eine genaue Kenntniß der Kosten- und Stempelgesetzgebung, der Vorschriften über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber, sowie der auf den Dienst der Gerichtsschreiber und den Büreaudienst bei der Staatsanwaltschaft bezüglichen Geschäftsanweisungen erworben hat.

§. 14.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

Zu einem Prüfungstermin können mehrere, jedoch nicht mehr als sechs Anwärter zugelassen werden.

Die Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, erfolgt nach dem Gesammtergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

Wird die Prüfung als nicht bestanden erachtet, so hat die Kommission, sofern der Geprüfte Militäranwärter ist und nicht bereits vorher die Gerichtsschreibergehülfenprüfung bestanden hat, zugleich darüber zu entscheiden, ob derselbe die für das Bestehen der Gerichtsschreibergehülfenprüfung erforderlichen Kenntnisse besitzt (§. 21). Wird die Frage von der Kommission bejaht, so ist das Bestehen der Gerichtsschreibergehülfenprüfung zu konstatiren.

Der Gang der mündlichen Prüfung im Allgemeinen und das Gesammtergebniß der Prüfung ist zu den Akten zu vermerken.

§. 15.

Ergiebt sich als Resultat der Prüfung das Bestehen der Gerichtsschreiberprüfung oder der Gerichtsschreibergehülfenprüfung, so erhält der Anwärter hierüber ein von der Anstellungsbehörde auszustellendes Zeugniß.

Hat der Anwärter die Gerichtsschreiberprüfung nicht bestanden, so kann er nach Zurücklegung eines weiteren Vorbereitungsdienstes zu einer zweiten und letzten Prüfung für das Gerichtsschreiberamt zugelassen werden. Die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes und die Behörden, bei welchen der Anwärter während desselben zu beschäftigen ist, werden von der Anstellungsbehörde bestimmt.

§. 16.

Civilanwärter, welche innerhalb fünf Jahre seit Beginn des Vorbereitungsdienstes die Prüfung nicht bestehen, sind in der Regel zu entlassen.

§. 17.

Die Gerichtsschreiber werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalt ernannt.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsschreibergehülfen.

§. 18.

Zum Gerichtsschreibergehülfen kann nur ernannt werden, wer

1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat oder von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit ist,
3. die Gerichtsschreiberprüfung oder die Gerichtsschreibergehülfenprüfung bestanden hat.

Die Erfüllung der in den Nummern 1, 2 bezeichneten Voraussetzungen ist nicht erforderlich, wenn die Anstellung gegen Diäten auf Kündigung erfolgen soll.

§. 19.

Zur Ablegung der Gerichtsschreibergehülfenprüfung werden nur Militäranwärter zugelassen. Dieser Prüfung muß ein mindestens sechsmonatiger Vorbereitungsdienst vorangehen. Während dieses Zeitraums

ist der Anwärter nach näherer Bestimmung der Anstellungsbehörde drei Monate bei einem Amtsgericht zu beschäftigen. Der Vorbereitungsdienst ist in der Weise zu leiten, daß der Anwärter Gelegenheit erhält, sich für die den Gegenstand der Gerichtsschreibergehülfenprüfung bildenden Zweige des Gerichtsschreiberdienstes (§. 21) auszubilden.

Auf den Vorbereitungsdienst kann der Zeitraum, während dessen der Anwärter im Vorbereitungsdienste für die Gerichtsschreiberprüfung beschäftigt oder mit der einstweiligen Wahrnehmung des Gerichtsschreiberdienstes beauftragt war, ganz oder theilweise angerechnet werden.

Im Uebrigen finden auf den Vorbereitungsdienst die §§. 2, 4, 6, 7 entsprechende Anwendung.

§. 20.

Die Gerichtsschreibergehülfenprüfung wird bei Landgerichten, welche hierzu von der Anstellungsbehörde bestimmt werden, abgelegt.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf die Dauer des Geschäftsjahres aus Richtern und Staatsanwälten, welche am Sitz des Landgerichts ihren Wohnsitz haben, ernannt.

Die einzelnen Prüfungen sind von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abzunehmen.

Die geschäftliche Leitung der Prüfungskommission steht dem Präsidenten des Landgerichts zu.

§. 21.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Anwärter für die Aufnahme von Gesuchen zu Protokoll des Gerichtsschreibers, für die Protokollführung bei den gerichtlichen Verhandlungen und im Uebrigen für die leichteren Zweige des Gerichtsschreiberdienstes, insbesondere für den Registraturdienst sowie für die Anfertigung einfacher Kostenliquidationen und einfacher Rechnungsarbeiten sich die erforderliche Kenntniß und praktische Gewandtheit erworben hat. Auf die im §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. März 1879, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber, bezeichneten Gerichtsschreibergeschäfte und auf den Büreaudienst bei der Staatsanwaltschaft hat sich die Prüfung nicht zu erstrecken.

Als bestanden gilt die Prüfung nur, wenn beide Mitglieder der Prüfungskommission darin übereinstimmen.

Im Uebrigen finden auf die Prüfung die §§. 10 bis 12, 14, 15 mit den aus den vorstehenden besonderen Bestimmungen sich ergebenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§. 22.

Die Gerichtsschreibergehülfen werden von der im §. 17 bezeichneten Behörde ernannt.

Dritter Abschnitt.

Einstweilige Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte.

§. 23.

Im Falle einer erforderlichen Aushülfe oder Stellvertretung können mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte beauftragt werden:

Personen, welche zu Gerichtsschreibern oder zu Gerichtsschreibergehülfen ernannt werden können, sowie Personen, welche die Gerichtsschreiberprüfung oder die Gerichtsschreibergehülfenprüfung bestanden haben.

In Ermangelung der vorstehend bezeichneten Personen können beauftragt werden:

Personen, welche im Vorbereitungsdienst für die Gerichtsschreiber- oder Gerichtsschreibergehülfenprüfung mindestens drei Monate beschäftigt worden sind, sowie Personen, welche auf der Gerichtsschreiberei seit mindestens sechs Monaten als Kanzlisten, Lohnschreiber oder Privatgehülfen beschäftigt worden sind.

Die auf Grund der Vorschrift des zweiten Absatzes beauftragten Personen sollen zu den im §. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. März 1879 bezeichneten Geschäften nicht verwendet werden.

Die Vorschriften des §. 9 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. März 1879 werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 24.

Zur Ertheilung des Auftrags (§. 23) ist jeder Vorstand des Gerichts hinsichtlich der seiner Aufsicht unterstellten Personen ermächtigt. Soll für die einstweilige Wahrnehmung des Gerichtsschreiberdienstes eine Entschädigung bewilligt werden, so kann der Auftrag nur von der Anstellungsbehörde ertheilt werden.

Vierter Abschnitt.

Büreaubeamte der Staatsanwaltschaften.

§. 25.

Die Sekretäre und Assistenten bei der Staatsanwaltschaft werden gegen festes Gehalt auf Lebenszeit angestellt. Die Anstellung der Assistenten kann auch gegen Diäten auf Kündigung erfolgen.

§. 26.

Zu Sekretären bei der Staatsanwaltschaft können nur Personen, welche zu Gerichtsschreibern ernannt werden können, zu Assistenten bei der Staatsanwaltschaft nur Personen ernannt werden, welche zu Gerichtsschreibergehülfen ernannt werden können.

§. 27.

Die §§. 17, 22, 23, 24 dieser Verfügung finden hinsichtlich der Büreaubeamten der Staatsanwaltschaft entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 28.

Zu Gerichtsschreibern und zu Sekretären bei der Staatsanwaltschaft können ohne Ablegung der Gerichtsschreiberprüfung ernannt werden:

1. die nachstehend bezeichneten, bei den aufgehobenen Behörden etatsmäßig angestellten und zum 1. Oktober d. J. einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten:

   die Rendanten, Depositalkassen-Buchhalter, Kalkulatoren, Sekretäre und Büreau-Assistenten im Geltungsbereiche der Verordnungen vom 2. Januar 1849 und vom 26. Juni 1867;

   die Sekretäre, Kanzlei-Expedienten und Aktuare im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle;

   die Sekretäre, Aktuare und Expedienten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.;

   die Sekretäre, Parketsekretäre und Gerichtsschreiber im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln;

2. Personen, welche vor dem 1. Oktober d. J. das Aktuariatsexamen erster Klasse oder im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln das Gerichtsschreiberexamen bestanden haben, sowie diejenigen, welche im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle vor dem 1. Oktober d. J. durch Erklärung der vorgesetzten Behörde die Befähigung zur Bekleidung einer Aktuarstelle erworben haben.

§. 29.

Zu Gerichtsschreibergehülfen und zu Assistenten bei der Staatsanwaltschaft können ohne Ablegung der in dieser Verfügung vorgeschriebenen Prüfungen ernannt werden:

1. die im §. 28 bezeichneten Personen;
2. Personen, welche vor dem 1. Oktober d. J. das Aktuariatsexamen zweiter Klasse,
3. Personen, welche vor dem 1. Oktober d. J. im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln das Gerichtsvollzieherexamen bestanden haben.

Soll die Anstellung gegen Diäten auf Kündigung erfolgen, so ist auch die Erfüllung der im §. 18 Nr. 1, 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht erforderlich.

§. 30.

Für die vor dem 1. Oktober d. J. noch erforderlichen Ernennungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen, sowie der Sekretäre und Assistenten bei den Staatsanwaltschaften bleiben diejenigen Vorstandsbeamten der Appellationsgerichte zuständig, welchen der Justiz-Minister durch frühere Verfügungen das Recht der Ernennung übertragen hat.

§. 31.

Anwärtern, welche vor dem 1. Oktober d. J. zur Ausbildung für den Subalternbeamtendienst bei den aufgehobenen Gerichten und Staatsanwaltschaften beschäftigt worden sind, kann die zurückgelegte Zeit der Beschäftigung, sowie der Zeitraum, in welchem sie mit der einstweiligen Wahrnehmung des Subalternbeamtendienstes beauftragt gewesen sind, auf den Vorbereitungsdienst, welcher der Gerichtsschreiberprüfung bezw. der Gerichtsschreibergehülfenprüfung vorangehen muß, angerechnet werden.

Der Zeitraum, während dessen der Anwärter vor dem 1. Oktober d. J. zur Ausbildung für das Amt eines Gerichtsvollziehers im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln oder für das Amt eines Gerichtsvogts im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle bei einem Gerichtsvollzieher oder Gerichtsvogt beschäftigt worden ist, kann bis zu einem Maximum von drei Monaten auf den Vorbereitungsdienst, welcher der Gerichtsschreiberprüfung vorangehen muß, angerechnet werden.

§. 32.

Personen, welche bei Publikation dieser Verfügung bei den aufgehobenen Gerichten und Staatsanwaltschaften behufs ihrer Ausbildung für den Subalternbeamtendienst in Folge Anordnung der zuständigen Behörde beschäftigt werden, sind zu dem Vorbereitungsdienst, welcher der Gerichtsschreiberprüfung vorangehen muß, ohne Erfüllung der im §. 1 bezeichneten Voraussetzungen zuzulassen.

Die Zulassung kann schon vor dem 1. Oktober d. J. durch die Vorstandsbeamten des Appellationsgerichts, in dessen Bezirk der Anwärter beschäftigt wird, erfolgen. Die Vorstandsbeamten können zugleich darüber Bestimmung treffen, ob und welcher Zeitraum auf den Vorbereitungsdienst in Gemäßheit des §. 31 anzurechnen und bei welcher Behörde der Anwärter vom 1. Oktober d. J. ab zu beschäftigen ist.

Berlin, den 5. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Im Auftrage:
Rindfleisch.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4602. G. 85.

Num. 75.

Allgemeine Verfügung vom 8. September 1879, — betreffend die Bewilligung von Umzugskosten an die zum 1. Oktober d. J. versetzten Beamten.

Dem Justiz-Minister sind mehrfach Anträge zugegangen, in denen von den zum 1. Oktober d. J. versetzten Beamten die Bewilligung von Vorschüssen auf die Umzugskosten nachgesucht wird.

Aus dieser Veranlassung wird den Justizverwaltungsstellen, welchen nach den bisherigen Bestimmungen die Bewilligung und Anweisung der Umzugskosten obliegt, hierdurch die Ermächtigung ertheilt,

den in ihren Bezirken angestellten und zu Umzugskosten berechtigten Justizbeamten, welche zum 1. Oktober d. J. versetzt werden und nach ihren Vermögensverhältnissen nicht in der Lage sind, ohne Verlegenheit die mit dem Umzuge verbundenen Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, einen Theil der gesetzlichen Umzugskosten, einschließlich der persönlichen Reisekosten, vorher zu gewähren.

Diese Theilzahlungen dürfen aber zwei Drittheile der gesetzlichen Umzugs- und Reisekosten nicht übersteigen und dürfen erst gezahlt werden, sobald der Umzug angetreten wird.

Die Verrechnung der Theilzahlungen erfolgt bei dem Fonds Kapitel 86 Titel 1 »zu Umzugs- und Reisekosten versetzter Beamten«.

Abschrift der die Theilzahlung betreffenden Anweisung ist sofort dem Appellationsgerichtspräsidenten (Generalprokurator, Kronoberanwalt) am Sitze des künftigen Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der versetzte Beamte zur Anstellung gelangt, nachrichtlich mitzutheilen. Die eingehenden Benachrichtigungen sind zu sammeln und zum 1. Oktober d. J. an den künftigen Oberstaatsanwalt des Orts zur Benutzung bei Anweisung des Restes der Umzugskosten abzugeben. Letzterer hat den Rest der Umzugskosten zur Zahlung anzuweisen und demjenigen Oberstaatsanwalt, der die Rechnung, in welcher die Abschlagszahlung erscheint, abzunehmen hat, eine amtliche Bescheinigung darüber zu übersenden, daß die Anrechnung des im Voraus gezahlten Betrages erfolgt ist. Diese Bescheinigung ist der die Theilzahlung betreffenden Anweisung als Beleg beizufügen. Ist die Versetzung des Beamten innerhalb des künftigen Oberlandesgerichtsbezirks erfolgt, so finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Berlin, den 8. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I 4479. O. — 60.

Num. 76.

Allgemeine Verfügung vom 8. September 1879, — betreffend den Erlaß einer Anweisung über die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben.

Wegen Behandlung der Einnahmen und Ausgaben, welche bei den am 1. k. M. in Wirksamkeit tretenden Justizbehörden entstehen, ist von mir in Gemeinschaft mit dem Herrn Finanz-Minister unterm 30. v. M. eine Anweisung erlassen. Dieselbe wird im Laufe der Woche in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren den Appellationsgerichten an den Sitzen der künftigen Oberlandesgerichte für deren Bedarf und für die Oberstaatsanwaltschaft, sowie den Kollegialgerichten am Sitze der künftigen Landgerichte für den Bedarf der Gerichte und der Staatsanwaltschaft der künftigen Bezirke zugehen.

Wegen Anschaffung der erforderlichen Vorräthe von den der Anweisung unter Nr. 1 bis 6 beigefügten, von den Justizbehörden in Gebrauch zu nehmenden Formularen haben die Herren Ersten Präsidenten an den Sitzen der künftigen Oberlandesgerichte das Geeignete sofort zu veranlassen. Zur Herstellung des Formulars 1 (Kostenregister) ist Papier von 41 cm Höhe und 26 cm Breite zu verwenden. Die übrigen Formulare sind auf Papier von gewöhnlichem Format herzustellen.

Wegen der Uebergangsbestimmungen ergeht besondere Verfügung in der nächsten Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes.

Berlin, den 8. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Im Auftrage:
Rindfleisch.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4520. Justizfonds 96.

Num. 77.

Allgemeine Verfügung vom 8. September 1879, — betreffend den Erlaß der Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien der Oberlandesgerichte und für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei denselben.

Die auf Grund des §. 68 des Gesetzes vom 24. April 1878 (Ges.-Samml. S. 230) von dem Justiz-Minister erlassenen, in den Anlagen abgedruckten Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien der Oberlandesgerichte und für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei denselben werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Im Auftrage:
Rindfleisch.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4540. G. 87.

Num. 78.

Allgemeine Verfügung vom 10. September 1879, — betreffend die Dienstsiegel der Notare.



1. Die Dienstsiegel der Notare sollen vom 1. Oktober d. J. an in der Mitte den heraldischen Adler in Uebereinstimmung mit dem nebenstehend abgedruckten Muster und in der Umschrift den Vor- und Zunamen des Notars, sowie die Worte »Notar im Bezirk des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu« mit dem Ortsnamen enthalten.

Der Durchmesser derselben soll 34 mm betragen.

2. In der Umschrift tritt im Bezirk des Kammergerichts an die Stelle der Worte »Oberlandesgerichts zu« und des Ortsnamens das Wort »Kammergerichts«, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle an die Stelle des Wortes »Oberlandesgerichts« das Wort »Landgerichts«.

3. Fällt der Amtsbezirk des Notars mit dem Bezirk eines Oberlandesgerichts, im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle mit dem Bezirk eines Landgerichts nicht zusammen, so soll die Umschrift die Amtsbezeichnung mit den Worten »Königlich Preußischer Notar zu« enthalten.

4. In der Umschrift können die Worte »im Bezirk des« »zu« »Königlich Preußischen« »Königlich Preußischer« abgekürzt werden.

5. Auf die Notare im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln finden diese Vorschriften nicht Anwendung. Auch die im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt am Main vorhandenen Notare führen bis auf Weiteres ihre bisherigen Dienstsiegel.

6. In den Bezirken der übrigen Oberlandesgerichte ist denjenigen Notaren, welche ihren Wohnsitz innerhalb ihres bisherigen Amtsgerichts behalten, für den Monat Oktober dieses Jahres auch der Gebrauch ihrer bisherigen Dienstsiegel gestattet.

7. Die nach diesen Vorschriften außer Gebrauch tretenden Dienstsiegel sind ebenso zu behandeln, wie die Dienstsiegel der Notare, deren Amt beendigt ist.

Berlin, den 10. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

I. 4329. — S. 42. Vol. 7.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Ende September erscheinen:
Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherordnung. Amtl. Ausgabe. Neuer Abdruck.

Geschäftsordnung

für die

Gerichtsschreibereien

bei den

Oberlandesgerichten.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Civilsachen.

Dritter Abschnitt.

Strafsachen.

Vierter Abschnitt.

Disziplinarsachen.

Fünfter Abschnitt.

Geschäftsordnung

für die

Gerichtsschreibereien der Oberlandesgerichte.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Einrichtung der Gerichtsschreibereien.

Bei jedem Oberlandesgericht wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. Dieselbe zerfällt in Abtheilungen.

Der Präsident bestellt einen Gerichtsschreiber zum ersten Gerichtsschreiber; die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Den in Betreff des Geschäftsbetriebes von dem ersten Gerichtsschreiber getroffenen Anordnungen haben die übrigen Beamten der Gerichtsschreiberei bis auf etwaige anderweite Entscheidung des Präsidenten Folge zu leisten.

Die Gerichtsschreiber sind verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten und bei Häufung der Geschäfte sich Hülfe zu leisten.

§. 2.

Aeußere Ordnung.

Alle Geschäftsräume des Gerichts sind mit Nummern und mit der Aufschrift ihrer Bestimmung zu versehen. Ein Verzeichniß der Geschäftsräume ist im Hausflur anzubringen.

Außerhalb der Fächer und Behältnisse dürfen sich nur Akten und Schriftstücke befinden, welche zu den vorliegenden Arbeiten gehören. Die Aktenfächer sind mit deutlichen Ueberschriften zu versehen.

Für die Abtragung der Akten und sonstigen Schriften an eine andere Abtheilung oder an die Richter und für den mündlichen Geschäftsverkehr der Beamten untereinander können bestimmte Stunden festgesetzt werden.

Ein Auszug aus dem Inventarium für Utensilien ist in jedem Gerichtszimmer auszuhängen.

§. 3.

Geschäftszeit, Briefkasten.

Die gewöhnlichen Dienststunden währen Vormittags von 8 bis 1, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr. Der Präsident kann die Dienststunden abweichend von dieser Vorschrift bestimmen.

Für die Erledigung der Eilfälle ist der Geschäftsbetrieb an keine Zeit gebunden.

Für die Rechtsuchenden soll die Gerichtsschreiberei mindestens zwei Stunden werktäglich geöffnet sein. Der Präsident hat die hierzu ein für allemal bestimmten Tagesstunden (Sprechstunden) festzusetzen. Eine Bekanntmachung der Sprechstunden ist an die Gerichtstafel anzuheften.

Um den Rechtsuchenden Gelegenheit zu geben, außerhalb der Sprechstunden schriftliche Eingaben niederzulegen, ist, sofern es das Bedürfniß erfordert, in dem Flure des Gerichtsgebäudes ein Briefkasten anzubringen. Derselbe ist zweimal oder dreimal werktäglich durch den Gerichtsdiener zu leeren. Die Leerungszeiten sind auf dem Briefkasten zu vermerken.



§. 4.

Dienstobliegenheiten im Allgemeinen.

Der Gerichtsschreiber hat die von dem Richter getroffenen Anordnungen durch Anfertigung der Expeditionen, Ausfertigungen und Abschriften, sowie durch Anfertigung von Rechnungsarbeiten auszuführen; nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften bei Berechnung und Erhebung der Gerichtskosten mitzuwirken; für die Ordnung und Aufbewahrung der Akten und sonstigen Schriften zu sorgen; kleinere Schreibarbeiten selbst zu fertigen; Register und Listen zu führen; auf Grund derselben die Aufstellung der vorgeschriebenen Auszüge und Geschäftsübersichten zu bewirken; sich überhaupt denjenigen Verrichtungen zu unterziehen, welche im Interesse des Geschäftsbetriebes für erforderlich erachtet werden.

Zu den Dienstobliegenheiten des ersten Gerichtsschreibers gehört es:

1. Utensilien, Drucksachen, Schreibmaterialien, Beleuchtungs- und Heizmaterial, sowie sonstige Geschäftsbedürfnisse nach den ihm ertheilten Weisungen anzuschaffen und zu verwalten;
2. die Inventarien des Gerichts zu führen und darüber zu wachen, daß die für die äußere Ordnung und Sicherheit der Geschäftsräume erlassenen Anweisungen befolgt werden;
3. die Geschäftsübersichten aus den Nachrichten zusammenzustellen, welche die einzelnen Gerichtsschreiber zu liefern haben.

§. 5.

Eingänge.

Die an das Gericht verschlossen eingehenden Sendungen werden von dem Präsidenten des Senats, welcher in der Adresse bezeichnet ist, und wenn diese Bezeichnung fehlt, von dem Präsidenten des Gerichts eröffnet.

Die an die Gerichtsschreiberei gerichteten, verschlossen eingehenden Sendungen eröffnet der Gerichtsschreiber; wenn in der Aufschrift die Abtheilung bezeichnet ist, der Gerichtsschreiber der Abtheilung, anderenfalls der erste Gerichtsschreiber. Der Letztere hat auch die unverschlossenen für das Gericht oder dessen Gerichtsschreiberei bestimmten Schriftstücke, wenn Zweifel ist, zu welcher Abtheilung sie gehören, in Empfang zu nehmen, zu sondern und an die zuständigen Abtheilungen der Gerichtsschreiberei zu befördern.

Bei der Entgegennahme einer Schrift sind auf derselben der Zeitpunkt des Eingangs, die Zahl der Anlagen und diejenigen Postgebühren anzugeben, welche als baare Auslagen in die Kostenrechnung aufzunehmen sind. Gelangt die Schrift nicht an dem vermerkten Tage an die Gerichtsschreiberei, so hat diese einen besonderen Eingangsvermerk zu machen.

§. 6.

Werthsendungen.

Die Empfangnahme der an das Gericht oder einen Senat adressirten Postanweisungsbeträge und Sendungen mit Werthangabe, sowie die Eröffnung der betreffenden Briefe bleibt dem Präsidenten des Gerichts ausschließlich vorbehalten. Derselbe vollzieht die zu ertheilenden Empfangsscheine, nachdem der erste Gerichtsschreiber die Eingänge in das Posteingangsnotizbuch eingetragen hat.

Das Posteingangsnotizbuch hat 9 Spalten mit folgenden Ueberschriften: 1. Tag des Eingangs, 2. Nummer des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung, 3. Aufschrift (Adresse), 4. Abgangsort, 5. Werthangabe in Mark, 6. Name des Aufgabebeamten der Post, 7. Tag und Stunde der Ausgabe, durch den Tagesstempel beglaubigt, 8. Bezeichnung der Sache, 9. Nachweis über den Verbleib des Geldes.

Die Postanstalt wird ein für allemal ersucht, die baaren Einzahlungen und die Sendungen mit Werthangabe bei Rückgabe der vollzogenen Ablieferungsscheine nur unter Vorlegung des Notizbuches zu verabfolgen. Zum Anerkenntniß der richtigen Eintragung dieser Scheine in das Notizbuch trägt der Postausgabebeamte bei der letzten Position mehrerer hintereinander eingetragenen Sendungen desselben Ankunftstages mit Bezeichnung ihrer Anzahl seinen Namen unter Abdruck des Tagesstempels in Spalte 7 ein.

Beim Eingange von Werthsendungen sind die Begleitschreiben und, falls solche Schreiben fehlen, die sofort unter Beilegung des Abschnitts der Postanweisungen aufzunehmenden, den Eingang bekundenden Vermerke mit einer Angabe über den Verbleib zu versehen.

Der Präsident des Gerichts hat auch die an das Gericht oder einen Senat gerichteten eingeschriebenen Postsendungen zu öffnen und die darüber der Post zu ertheilenden Empfangsscheine zu vollziehen. Ist die Postbehörde damit einverstanden, so werden die eingeschriebenen Sendungen ebenfalls in das Posteingangsnotizbuch eingetragen, anderenfalls wird darüber von einem dazu bestimmten Beamten eine besondere Liste gehalten.

Die an die Gerichtsschreiberei adressirten Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungsbeträge und eingeschriebenen Sendungen hat der erste Gerichtsschreiber in Empfang zu nehmen und zu öffnen. Er unterzeichnet die Empfangsscheine und trägt die Sendungen, falls nicht angeordnet ist, daß über dieselben ein besonderes Posteingangsnotizbuch geführt wird, in das oben erwähnte Buch ein.

§. 7.

Anlegung der Akten.

Aus den eine und dieselbe Rechtsangelegenheit betreffenden Schriften werden Akten gebildet; es können auch Schriftstücke, welche verschiedene, aber gleichartige Angelegenheiten betreffen, in Sammelakten — Generalakten — vereinigt werden.

Jedes Aktenstück erhält ein Aktenzeichen. Dasselbe wird durch den Buchstaben und die Nummer des Aktenregisters unter Beifügung der Jahreszahl gebildet; bei Generalakten besteht das Aktenzeichen aus der Ziffer und Nummer des Registerabschnitts. Das Aktenzeichen lautet demgemäß beispielsweise U. Nr. 11/80 oder II. Nr. 16. Soweit die Aktenregister von dem Sekretariate angelegt werden, ist das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft auch das des Oberlandesgerichts.

Die Akten werden geheftet und mit einer fortlaufenden Blattzahl versehen; sie erhalten aus starkem Papier Aktendeckel und Aktenrücken. Der Präsident kann für gewisse Gattungen von Sachen bestimmen, daß die Verwendung förmlicher Aktendeckel und Aktenrücken unterbleibt und daß die Akten entweder mit einem gewöhnlichen Papierumschlage oder nur mit einem aus einem halben Bogen Papier bestehenden Aktenrücken versehen werden.

Auf dem Aktendeckel oder auf dem Aktenrücken ist das Oberlandesgericht zu bezeichnen, die Angelegenheit, auf welche sich der Akteninhalt bezieht, anzugeben und das Aktenzeichen zu vermerken. Das Aktenzeichen des Oberlandesgerichts wird auch auf den von den unteren Instanzen eingereichten Akten notirt.

Haftsachen sind als solche, andere Sachen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, sind durch einen auf den Aktendeckel, bezüglich auf die vorzulegende Schrift zu setzenden, in die Augen fallenden Vermerk als »Eilsache« zu bezeichnen.

Die Weglegung der Akten erfolgt auf Anordnung des Gerichts, wenn die Angelegenheit beendet ist. Auf dem Aktendeckel ist das Jahr der Weglegung und das Jahr, bis zu welchem die Akten aufzubewahren sind, nachzutragen. Besondere Register über weggelegte Akten werden nicht geführt.

Die in der Revisions-, Berufungs- und Beschwerde-Instanz entstehenden Verhandlungen und eingehenden Schriften werden regelmäßig den Akten der ersten Instanz einverleibt. Die in Folge allgemeiner oder besonderer Anordnung in Urschrift oder Abschrift zurückbehaltenen Schriftstücke hat der Gerichtsschreiber zu Sammelakten zu nehmen. Ordnet das Gericht die Zurückbehaltung der Urschrift der Entscheidung an, so muß die dann den Akten erster Instanz beizufügende Abschrift (§. 506 C. P. O.) auch die Bemerkungen enthalten, welche gemäß §§. 286 Abs. 3, 662 Abs. 2, 670 und 703 C. P. O. auf die Urschrift der Entscheidung gesetzt sind. Wird in einer Sache, in welcher ein Amtsgericht oder Schöffengericht in erster Instanz entschieden hat, die Entscheidung des Landgerichts aufgehoben oder geändert, so hat der Gerichtsschreiber eine vollständige Abschrift der getroffenen Entscheidung der Gerichtsschreiberei des Landgerichts zu übersenden. In Strafsachen wird diese Abschrift den Akten beigefügt und durch das Sekretariat der Staatsanwaltschaft der betreffenden Gerichtsschreiberei übermittelt.

Die Folgeordnung der zurückbehaltenen Schriftstücke in den Akten wird mit der des Beschwerderegisters nicht übereinstimmen, weil es sich empfiehlt, die Schriften nicht nach den Rechtsangelegenheiten zu sammeln, in denen die Beschwerde erging, sondern nach den Materien (z. B. Zustellungen, Stempelsachen), auf welche die Entscheidung sich bezieht.

Die näheren Anweisungen über die Anlegung der vorbezeichneten Sammelakten hat der Präsident zu erlassen.

§. 8.

Tagebuch.

Nr. 1.

Als Hauptgeschäftskontrole wird das Tagebuch nach Formular Nr. 1 in monatlichen Heften geführt. Es vertritt die Stelle des bisher üblich gewesenen Journals (Tagezettels, Produktenbuchs) und hat die Bestimmung, den Nachweis zu liefern, welche Schriften eingegangen, zu welchen Akten sie genommen oder an welche Behörden sie abgegeben sind.



Zur Eintragung gelangen alle Schriften, Zustellungsurkunden jedoch nur, wenn sie zu einer Verfügung Veranlassung geben. Anlagen eines Schriftstücks werden als zu der betreffenden Schrift gehörig (z. B. zu Nr. 56) nur dann bezeichnet, wenn die besondere Wichtigkeit dies erfordert oder wenn es zur Vermeidung von Irrthümern nothwendig ist.

Das Aktenzeichen und die unter dasselbe zu setzende Nummer des Tagebuchs bilden die Geschäftsnummer. Dieselbe wird bei jedem Schriftstück unten auf die erste Seite gesetzt. Bei der Bildung der Geschäftsnummer wird das Aktenzeichen des Oberlandesgerichts verwendet, auch wenn das Schriftstück zu Akten eines anderen Gerichts gelangt.

Die Eintragung in das Tagebuch muß am Tage des Eingangs geschehen. Gelangt eine Schrift nicht am Tage des Eingangsvermerks zur Gerichtsschreiberei, so müssen beide Tage in Spalte 2 vermerkt werden.

Den Akten sind Nummernverzeichnisse vorzuheften. In denselben werden die Nummern des Tagebuchs reihenweise untereinander geschrieben, indem die Jahreszahl als Ueberschrift vorangestellt wird. Bei Einheftung des Schriftstücks oder bei der Abgabe desselben ist die Nummer zu durchstreichen, letzterenfalls auch neben die Nummer ein Vermerk über den Verbleib zu setzen.

So lange das Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei bleibt, bedarf es keines Nachweises über das Stadium der Behandlung, in welchem es sich befindet. Die Spalte 8 ist nur zu benutzen, wenn das Schriftstück aus der Gerichtsschreiberei geht.

§. 9.

Aktenregister.

Die Akten werden in Register eingetragen und in der Ordnung aufbewahrt, in welcher sie verzeichnet sind. Umfaßt ein Register verschiedene Angelegenheiten, so können für diejenigen Abtheilungen der Gerichtsschreiberei, denen einzelne dieser Angelegenheiten nicht zugewiesen sind, Register geführt werden, in denen die betreffenden Spalten fehlen.

In den jahrgangsweise zu führenden Registern sind die in die Geschäftsübersichten aufzunehmenden Ergebnisse am Schlusse des Jahres zusammenzustellen; eine Uebertragung in das neuanzulegende Register, bei welcher stets das Aktenzeichen beizubehalten ist, findet nur statt, wenn die Akten bei dem Beginne des dritten, Civilprozeßakten bei dem Beginne des vierten Jahres noch nicht weggelegt, bezüglich abgegeben sind. Wird in das Register eines früheren Jahrgangs ein Datum eingeschrieben, so ist das Jahr der Einschreibung beizufügen.

Bei dem Oberlandesgericht in Cöln sind die Rheinschifffahrtssachen als solche in der Spalte Bemerkungen in den Registern zu bezeichnen.

§. 10.

Register für Generalakten.

Nr. 2.

Das Register für Generalakten wird nach Formular Nr. 2 geführt. Es zerfällt nach den Gegenständen in Abschnitte. Als Generalakten sind diejenigen Akten anzusehen, welche Angelegenheiten der Justizaufsicht und Justizverwaltung betreffen, und alle übrigen Akten, die nicht in ein besonders vorgeschriebenes Register einzustellen sind.

§. 11.

Selbständige Amtshandlungen des Gerichtsschreibers.

Die Anträge, deren selbständige Erledigung dem Gerichtsschreiber zusteht, werden von demselben, sofern sie begründet sind, erledigt, auch wenn sie statt an die Gerichtsschreiberei an das Gericht adressirt sind. Sind die Anträge unzulässig, so werden sie abgelehnt und, wenn sie schriftlich gestellt waren, mit einem Ablehnungsvermerk versehen, zurückgegeben.

Mittheilungen, Benachrichtigungen und Ersuchen des Gerichtsschreibers an Behörden oder andere Gerichtsschreibereien sind regelmäßig in Urschrift abzusenden.

Der Gerichtsschreiber hat in allen Rechtsangelegenheiten Ladungen und Benachrichtigungen, sowie die von ihm selbständig erlassenen Schreiben mit der Unterschrift seines Namens und seiner Amtseigenschaft zu vollziehen.

Die Vollziehung der von ihm nach gesetzlichen Vorschriften zu ertheilenden Ausfertigungen, Auszüge, Beglaubigungen und Bescheinigungen geschieht in gleicher Weise unter Beidrückung des Gerichtssiegels.

§. 12.

Vorlegung der Schriftstücke.

Eingänge, welche der Gerichtsschreiber nicht selbständig zu erledigen hat, sind unter Beifügung der Akten vorzulegen, falls nicht bereits vorher, wie bei Terminsprotokollen regelmäßig geschehen soll, eine Verfügung auf das Schriftstück gesetzt ist. Zustellungsurkunden werden nur dann vorgelegt, wenn es angeordnet ist oder wenn der Gerichtsschreiber bei der ihm obliegenden Prüfung findet, daß nicht vorschriftsmäßig zugestellt ist.

Die Abschriften der vorbereitenden Schriftsätze, welche nach erfolgter Zustellung an den Gegner auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt werden, sind ohne Weiteres zu den Akten zu nehmen und dem Richter nur dann vorzulegen, wenn dies, sei es für eine bestimmte Gattung von Sachen, sei es für einen bestimmten Prozeß, angeordnet ist.

Die von einer Partei betriebenen Ladungen, mögen sie in einen Schriftsatz aufgenommen oder besonders angefertigt sein, werden sogleich nach ihrem Eingange vorgelegt. Der auf die Urschrift des Schriftsatzes vom Vorsitzenden gesetzte Vermerk der Terminsbestimmung ist von dem Gerichtsschreiber auf die für das Gericht bestimmte Abschrift zu übertragen.

§. 13.

Ordnung der in der Bearbeitung befindlichen Schriftstücke.

Die in der geschäftlichen Behandlung befindlichen Schriften werden in der Gerichtsschreiberei den verschiedenen Stadien des Geschäftsbetriebes entsprechend gesondert, z. B.:

1. Schriften, welche mit einer Geschäftsnummer zu versehen sind (neue Sachen);
2. zur Beschlußfassung oder Verfügung vorzulegende Schriften;
3. Schriften, welche zu erledigen sind durch den Gerichtsschreiber, die Schreibstube, den Gerichtsvollzieher u. s. w.;
4. erledigte Schriften.

Der Bestimmung des Präsidenten und dem eigenen Ermessen des Gerichtsschreibers bleibt überlassen, im Falle des Bedürfnisses eine noch mehr ins Einzelne gehende Sonderung der Schriften in der Geschäftsregistratur eintreten zu lassen.

Den in der geschäftlichen Behandlung befindlichen Schriften bleiben die dazu gehörigen Akten oder Vorstücke beigefügt. Wird durch besondere Gründe, namentlich durch den Umfang der Akten und deren Beistücke, die Trennung geboten, so werden solche Akten so lange, bis die Schrift damit wieder verbunden werden kann, besonders aufbewahrt.

Die definitive Abgabe von Akten weist das betreffende Aktenregister, die definitive Abgabe einzelner Schriftstücke das Nummernverzeichniß nach.

§. 14.

Ausführung der Verfügungen und Beschlüsse.

Die Schreiben (Expeditionen), welche angeordnet sind, müssen in bündiger verständlicher Geschäftssprache abgefaßt werden. Jedes Schreiben enthält die Bezeichnung der Rechtsangelegenheit und die Geschäftsnummer. Unter der Adresse ist die Art der Erledigung (z. B. Zustellung durch Aufgabe zur Post, Zustellung durch die Post, gewöhnliche Zustellung, Einschreiben u. s. w.) anzugeben, damit demgemäß die Reinschriften und Abschriften gefertigt werden. Dabei ist zu beachten, daß der Gerichtsvollzieher aus den ihm übergebenen Schriftstücken ersehen muß, in wessen Auftrage und an wen zuzustellen ist, ob eine Behändigung mit oder ohne Beurkundung zu geschehen hat, ob ein Eilfall vorliegt oder nicht. Der Gerichtsschreiber hat darauf zu halten, daß die hiernach nothwendigen Vermerke (nach Inhalt der vom Richter getroffenen Verfügung und der Expedition) in der Schreibstube auf die Schriften gesetzt werden, und hat, soweit dies nicht geschehen ist, das Versäumte nachzuholen. Handelt es sich um Behändigung von Urkunden, so ist der Vermerk auf einen Umschlag zu setzen, falls nicht ein Begleitschreiben genügende Angaben enthält. Die Art der Zustellung oder Behändigung kann in verständlicher Abkürzung bemerkt werden. Es bedeutet z. B. »Beh. mit Beurk.«, »Beh. ohne Beurk.«, daß über die Behändigung ein schriftliches Empfangsbekenntniß beschafft oder nicht beschafft werden soll.

Berichte sind in der Reinschrift auf halbgebrochenem Bogen zu schreiben. Bei Antwortschreiben an eine Behörde ist deren Geschäftsnummer zu erwähnen. Werden Formulare verwendet, so bedarf es der Bezeichnung derselben (z. B. nach Formular 12 b), wenn dieselbe in der Verfügung nicht bereits angegeben

ist. Die von dem Gerichtsschreiber auf Anordnung des Gerichts entworfenen Schreiben werden dem Vorsitzenden oder dem zuständigen Richter zur Prüfung vorgelegt.

Ist die Verfügung, wie es die Regel sein soll, vom Richter so vollständig angegeben, daß sie ohne Weiteres abgeschrieben werden kann, so hat gleichwohl der Gerichtsschreiber die vorbezeichneten Förmlichkeiten zu prüfen und etwaige Ergänzungen herbeizuführen.

Bei Abgabe von Akten werden Abschriften nur dann zurückbehalten, wenn dies ausdrücklich angeordnet ist.

Der Gerichtsschreiber hat die von einem Richter oder der Gerichtsschreiberei zu vollziehenden oder zu beglaubigenden Reinschriften mit den Urschriften zu vergleichen und wenn sie von einem Richter zu unterschreiben sind, gegenzuzeichnen.

§. 15.

Geschäftskalender.

Nr. 3.

Die Termine — mit Ausschluß derjenigen zu mündlichen Verhandlungen in Civilprozessen und zu Hauptverhandlungen in Strafsachen — sowie die von Amtswegen zu beobachtenden Fristen verzeichnet der Gerichtsschreiber in einem darüber nach Formular Nr. 3 zu haltenden Geschäftskalender. Die laufende Nummer beginnt für jeden Tag, zu welchem Eintragungen erfolgen, mit der Ziffer 1.

Die Akten werden, sofern nicht andere Anordnungen getroffen sind, 24 Stunden vor dem Terminstage vorgelegt. Die erfolgte Vorlegung ist in dem Kalender erkennbar zu machen.

Die Terminsprotokolle dürfen erst nach gehöriger Vollziehung auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt werden; der Eingang des Protokolls wird, sobald dasselbe mit der Geschäftsnummer versehen ist, in dem Kalender notirt.

§. 16.

Aushangskalender.

Ueber die Aushänge ist ein Kalender zu führen, welcher folgende Spalten hat:

1. jährlich fortlaufende Nummer;
2. Bezeichnung des Schriftstücks;
3. Geschäftsnummer;
4. Tag:
   a) der Anheftung,
   b) des Ablaufs der Frist,
   c) der Abnahme;
5. Bemerkungen.

Die Bescheinigungen, welche bei der Anheftung und Abnahme auf das Schriftstück zu setzen sind, sollen lauten: »An die Gerichtstafel angeheftet« und: »Von der Gerichtstafel abgenommen«, und mit Ort, Datum, Namensunterschrift und Amtseigenschaft des Beamten versehen sein. Das Anheften und die Abnahme der Schriftstücke erfolgt, soweit es nicht zu den Dienstobliegenheiten des Gerichtsschreibers gehört (§. 17 dieser Geschäftsordnung), durch den Gerichtsdiener. Dieser führt den Aushangskalender unter Aufsicht des Gerichtsschreibers.

§. 17.

Zustellungen.

Der Gerichtsschreiber soll nur dann, wenn der Verzug Gefahr bringt, **unmittelbar** die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen (§. 179 C. P. O.).

Insoweit die öffentliche Zustellung durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel erfolgt, hat der Gerichtsschreiber, welcher dabei die Hülfe eines Gerichtsdieners in Anspruch nehmen kann, die Anheftung und die Abnahme zu besorgen und die auf den Aushang zu setzenden Vermerke den Bestimmungen des vorigen Paragraphen gemäß zu bescheinigen. Die Beglaubigung der Abschrift geschieht bei den in Anwaltsprozessen oder auf Betreiben von Rechtsanwälten zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt, bei anderen Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber. Ist die öffentliche Zustellung auf ein Gesuch der Partei vom Prozeßgericht bewilligt, so ist Abschrift der Entscheidung auf das anzuheftende Schriftstück zu übertragen und von dem Gerichtsschreiber zu beglaubigen. Die Schriften, welche die Stelle der Zustellungsurkunde vertreten (Aushänge und Beweisblätter), werden, wenn die öffentliche Zustellung

auf Parteigesuch bewilligt ist, der Partei übermittelt, wenn sie von Amtswegen erfolgt, mit den Akten vorgelegt.

Zustellungen, die nicht beurkundet werden sollen, sowie Behändigungen jeder Art sind durch die Post zu bewirken. Am Orte sind damit regelmäßig Gerichtsdiener zu beauftragen. Gerichtsvollziehern sind Aufträge dieser Art nur auf Grund einer allgemeinen Anordnung oder auf besondere Weisung zu ertheilen.

Die Gerichtsschreiberei, von welcher eine Sendung zur Post geht, ist in allen Fällen auf dem Briefumschlage als Absenderin zu bezeichnen.

§. 18.

Geschäftsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher.

Der Geschäftsverkehr des Gerichtsschreibers mit dem Gerichtsvollzieher soll, soweit es irgend thunlich ist, ein mündlicher sein.

Aufträge, die sofort befolgt werden müssen, sendet der Gerichtsschreiber dem Gerichtsvollzieher durch den Gerichtsdiener zu. Die Uebermittelung der anderen Aufträge geschieht durch Niederlegung der Schriftstücke in ein verschließbares Fach, zu welchem der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher je einen Schlüssel führen.

Der Gerichtsschreiber sondert die Aufträge und legt sie in Hüllen, welche aus einem halben oder ganzen Bogen Papier bestehen. Die Hüllen werden nach dem Inhalt bezeichnet als:

Zustellungen;
Behändigungen;
besondere amtliche Aufträge.

Eine noch mehr ins Einzelne gehende Sonderung kann von dem Präsidenten angeordnet werden.

Obwohl die gleichzeitige Anwesenheit beider Betheiligten bei der Empfangnahme der Aufträge und zu dem Nachweise der Erledigung nicht unbedingt nothwendig ist, so soll sie gleichwohl die Regel bilden. Der Gerichtsvollzieher wird sich demgemäß zu bestimmten Stunden auf der Gerichtsschreiberei einfinden, soweit es verlangt wird, über die Befolgung der Aufträge nähere Mittheilung machen und nach Durchsicht der neuen Aufträge um Auskunft ersuchen, falls bei den Adressen oder der Bezeichnung der Schriftstücke und der Art des Auftrags Mängel oder Unvollständigkeiten vorgekommen sind. Je sorgfältiger der Gerichtsschreiber darauf hält, daß auf den Schriftstücken oder deren Umschlage — siehe §. 14 dieser Geschäftsordnung — der dem Gerichtsvollzieher ertheilte Auftrag genau und vollständig angegeben wird, um so seltener werden die für beide Theile lästigen Rückfragen sein.

Einer Kontrole über den Verkehr zwischen dem Gerichtsschreiber und dem Gerichtsvollzieher bedarf es in der Regel nicht. Wird sie für erforderlich erachtet, so geschieht sie in folgender Weise:

Die Geschäftsnummern der Schriftstücke werden auf jeder Hülle reihenweise untereinander geschrieben und diejenigen, welche Aufträge betreffen, deren Erledigung durch urkundliche Beweisstücke (Zustellungsurkunden, Behändigungsscheine ꝛc.) darzuthun ist, unterstrichen. Sobald der Erledigungsnachweis geführt ist, wird die betreffende Geschäftsnummer durchstrichen, jedoch so, daß sie noch leserlich bleibt.

Der Zutheilungstag, ausgedrückt durch eine Bruchzahl, und der Name des Gerichtsvollziehers werden von dem Gerichtsschreiber über das Nummernverzeichniß gesetzt. Unter dieses Verzeichniß schreibt der Gerichtsvollzieher zum Zeichen des Empfangs seinen Namen, dem er das Datum beifügt.

Die Hüllen werden nach der Zeitfolge für jeden Gerichtsvollzieher besonders aufbewahrt. Zu diesen Sammlungen gelangen die Hüllen, wenn der obenerwähnte urkundliche Erledigungsnachweis hinsichtlich aller Nummern geführt ist.

Zweiter Abschnitt.

Civilsachen.

§. 19.

Register für Berufungen in Civilsachen.

Ueber die in der Berufungsinstanz zu verhandelnden Prozesse, mit Einschluß der Ehe- und Entmündigungssachen, wird das Register nach Formular Nr. 4 geführt.

Nr. 4.

Die Spalten 1 bis 5 werden nach der Terminsbestimmung, die Spalten 6 und 7 nach Erledigung der Instanz ausgefüllt. Haben mehrere mündliche Verhandlungen stattgefunden, so wird in der Spalte 6 nur die letzte verzeichnet.

Zu den Prozeßakten gehören die Anträge auf Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder einer vollstreckbaren Ausfertigung, sowie alle die Zwangsvollstreckung betreffenden Anträge, für welche das Berufungsgericht zuständig ist.

Die Rücksendung der Akten an das Landgericht erfolgt nach Erledigung der Berufung. Die Berufung gilt, falls die Beendigung der Instanz aus den Akten nicht ersichtlich ist, für erledigt, wenn seit Jahresfrist keine auf die Fortsetzung des Rechtsstreites gerichteten Parteianträge eingegangen sind; ist die im §. 94 Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes bestimmte Frist verlängert, erst nach Ablauf dieser Frist. Wird später das Verfahren aufgenommen oder fortgesetzt, so ist der Rechtsstreit als neue Sache einzutragen.

§. 20.

Kalender für mündliche Verhandlungen.

Ueber die Termine zur mündlichen Verhandlung werden Kalender nach Formular Nr. 5 geführt. Für jeden Civilsenat werden besondere Kalender für die mündlichen Verhandlungen in der Berufungsinstanz und in der Beschwerdeinstanz gehalten.

Nr. 5.

Dem Verzeichnisse der Termine ist der Terminstag als Ueberschrift voranzustellen. Die laufende Nummer beginnt für jeden Tag mit der Ziffer 1, während in der Spalte 8 die kontradiktorischen Verhandlungen durch das ganze Jahr hindurch gezählt werden.

Nach der Terminsbestimmung sind die Spalten 1 bis 7 auszufüllen, der Name des Anwalts der Gegenpartei ist nachzutragen, sobald er bekannt wird. Als Endurtheile gelten bei der weiteren Ausfüllung auch die Zwischenurtheile, welche in Betreff der Rechtsmittel als Endurtheile angesehen werden, sowie die Entscheidungen über Beschwerden. Von den Spalten 9a bis f werden alle diejenigen ausgefüllt, unter welche bezüglich eines Anspruchs, eines Theils eines Anspruchs, eines Angriffs- oder eines Vertheidigungsmittels das Ergebniß der mündlichen Verhandlung gehört, so daß in einer und derselben Sache nicht selten mehrere Spalten zur Ausfüllung gelangen. Diese Ausfüllung geschieht hier und in der Spalte 10 dadurch, daß der zu dem Aktenzeichen der ersten Instanz gehörige Buchstabe eingetragen wird. Die Ausfüllung wird, soweit sie nicht von dem Vorsitzenden bewirkt ist, von dem Gerichtsschreiber nach dem Eingange der Protokolle vorgenommen. Anordnungen eines vorbereitenden Verfahrens sind in die Spalte »anderweite Ergebnisse« (9f) einzutragen; der eingetragene Buchstabe ist in diesem Falle zu unterstreichen. Wird die Berufung als unzulässig verworfen, so wird der in die Spalte 9b eingestellte Buchstabe unterstrichen.

Ein Verzeichniß der Termine ist vor dem Beginne der mündlichen Verhandlung in dem für die Rechtsanwälte bestimmten Zimmer auszuhängen.

§. 21.

Aushang des Urtheilsverzeichnisses.

Zu dem nach §. 287 C. P. O. vorgeschriebenen Aushange des Urtheilsverzeichnisses ist das Formular Nr. 6 zu benutzen. Die Aushänge werden nach der Abnahme jahrgangsweise gesammelt.

Nr. 6.

§. 22.

Prozesse erster Instanz.

Für die Prozesse, für welche der Geheime Justizrath zuständig ist, wird ein Prozeßregister, für beide Instanzen ungetrennt, nach den Bestimmungen, welche in der Geschäftsordnung für die Gerichts-

schreibereien der Landgerichte in dem §. 19 gegeben sind, unter dem Buchstaben V geführt. In dem Kalender erfolgt die Ausfüllung der Spalten, welche die Art der Erledigung nachweisen, durch Eintragung dieses Buchstabens.

§. 23.

Beschwerde-register für Civilsachen. Nr. 7.

In das Beschwerderegister für Civilsachen, welches, mit Ausnahme des Kammergerichts, bei allen Oberlandesgerichten nach Formular Nr. 7 zu führen ist, gehören alle Beschwerden, zu deren Entscheidung die Civilsenate zuständig sind; es werden jedoch nur Beschwerden über Amtsgerichte und Landgerichte eingetragen, also weder Anträge auf Aenderung einer Entscheidung des von dem Oberlandesgericht beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers, noch auch Beschwerden über andere Behörden und Beamte. Zur Bildung des Aktenzeichens wird die in die Spalte 1 eingestellte Nummer verwendet.

Bei Beschwerden über Entscheidungen der Amtsgerichte ist in Spalte 2a der Sitz des Gerichts mit dem Zusatze »(A. G.)« einzuschreiben.

Um die Zählung zu erleichtern, erfolgt die Ausfüllung der Spalte 6 durch Zahlen, welche für jede Unterspalte mit der Ziffer 1 beginnen und jährlich fortlaufen. Unter Civilprozesse werden auch hier alle Rechtsangelegenheiten verstanden, welche in das Vollstreckungsregister der Amtsgerichte eingetragen sind.

Die Ausfüllung der Spalten 7a und 7b geschieht durch Einstellung des kleinen lateinischen Buchstabens der Unterspalte 6, in welcher die Rechtsangelegenheit eingetragen ist. Ist dies der Buchstabe a, so ist demselben der Buchstabe beizufügen, der zur Bildung des Aktenzeichens erster Instanz verwendet ist. Wird die Beschwerde für begründet erklärt, so ist der Buchstabe zu unterstreichen.

§. 24.

Beschwerde-register für Civilsachen bei dem Kammergericht.



Bei dem Kammergericht werden geführt:

1. das Beschwerderegister für Civilsachen nach Formular Nr. 8;
2. das Beschwerderegister für Civilsachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nach Formular Nr. 9.

In das zweite Register werden nur die Beschwerden aufgenommen, welche in den §§. 40 und 51 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 und in dem §. 6 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879 bezeichnet sind; die Ueberweisung an ein anderes Oberlandesgericht ist lediglich in der letzten Spalte zu bemerken.

Die Führung der beiden Register erfolgt nach den im §. 23 gegebenen Vorschriften.

Dritter Abschnitt.

Strafsachen.

§. 25.

Umfang der Büreau-geschäfte.

Die Führung der Aktenregister in Strafsachen erfolgt, soweit sie nicht durch nachstehende Bestimmungen der Gerichtsschreiberei zugewiesen ist, durch das Sekretariat der Staatsanwaltschaft.

Durch diese Einrichtung werden diejenigen Vorschriften nicht berührt, welche die Zulässigkeit der Akteneinsicht und die Verfügung über die Akten betreffen.

Der Gerichtsschreiber hat Verfügungen der Staatsanwaltschaft um Beilegung von Akten ohne Rückfrage zu befolgen.

So lange sich die Akten bei dem Gericht befinden, liegt die vorschriftsmäßige Behandlung derselben und der dazu eingehenden Schriften dem Gerichtsschreiber ob.

§. 26.

Zustellungen und Vollstreckungen.

Die Mitwirkung des Gerichtsschreibers bei Ausführung der gerichtlichen Entscheidungen erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen und der nachfolgenden Vorschriften.

In Privatklagesachen werden die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen und die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen von dem Gerichtsschreiber selbständig besorgt. Andere Ent-



scheidungen, welche der Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, werden, wenn keine besondere Anordnung getroffen ist, an die Staatsanwaltschaft übergeben.

Ist die Unterschrift eines Richters erforderlich, so sind die vollzogenen Reinschriften beizufügen.

Die Rücksendung der Akten aus der Revisions- und Beschwerdeinstanz an das Gericht der unteren Instanz geschieht durch die Staatsanwaltschaft. Das Gleiche gilt für die Sachen, in denen das Oberlandesgericht zu Cöln die Berufungsinstanz bildet.

§. 27.

Register für Revisionen in Privatklagesachen.

Nr. 10.

Das Register für Revisionen in Privatklagesachen wird nach Formular Nr. 10 geführt. Es kommt nicht zur Anwendung, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung schon in erster oder zweiter Instanz oder durch Einlegung der Revision übernommen hat; in diesen Fällen gehört die Sache in das gewöhnliche Register für Revisionen gegen Berufungsurtheile. Die später erfolgte Uebernahme der Verfolgung gehört in die Spalte Bemerkungen.

Die Spalten 1 bis 6 werden bei dem Eingange der Akten, die Spalten 7 bis 9 nach Beendigung der **Revisionsinstanz** ausgefüllt.

Die Fälle, in denen das Verfahren ohne Urtheil beendet wird, brauchen in der Spalte Bemerkungen nicht näher bezeichnet zu werden. Der Inhalt der Urtheile kann in verständlicher Abkürzung notirt werden.

Die Ausfüllung der Spalten 7 b bis e geschieht durch Einstellung des Buchstabens des Aktenzeichens erster Instanz (B).

Von diesen Spalten wird nur eine benutzt. Ergeht auf die von anderer Seite eingelegte Revision ein Urtheil, so wird die Spalte 7 b nicht ausgefüllt, im Uebrigen bleibt von diesen Spalten die nachfolgende unbenutzt, wenn eine ihr vorhergehende zur Ausfüllung gelangt; die Spalte 7 d wird mithin nur benutzt, wenn das Berufungsurtheil in seinem ganzen Umfange aufrecht erhalten wird.

In der Spalte 8 wird der Inhalt des Urtheils nur angegeben, wenn in der Sache selbst erkannt wird. In der letzten Spalte sind die Fälle des §. 397 der Strafprozeßordnung zu bemerken.

Mit der Abgabe der Akten ist die Sache für die Revisionsinstanz beendet. Wird später das Urtheil des Gerichts, an welches die Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, angegriffen, so ist die Sache unter einer neuen Nummer in das Register einzutragen.

§. 28.

Kalender für Hauptverhandlungen.

Die Termine zu den Hauptverhandlungen werden, sobald sie anberaumt sind, in Kalender eingetragen. Der Wochen- und Monatstag werden als Ueberschrift vorangestellt. Die laufende Nummer beginnt für jeden Tag mit der Ziffer 1. Während der Verhandlung liegt der Kalender dem Gericht vor.

Nr. 11.

Für die Hauptverhandlungen über Revisionen gegen Urtheile in der Berufungsinstanz ist der Kalender nach Formular Nr. 11 zu führen. Die Ausfüllung der Spalte 10 geschieht durch Einstellung des Buchstabens, welcher zur Bildung des Aktenzeichens des **Amtsgerichts** — Spalte 9 — verwendet ist.

Nr. 12.

Für die Hauptverhandlungen über Revisionen gegen Urtheile erster Instanz ist der Kalender nach Formular Nr. 12 zu führen. Die Ausfüllung der Spalte 9 geschieht durch Einstellung des Buchstabens, welcher zur Bildung des Aktenzeichens des **Landgerichts** — Spalte 5 b — verwendet ist.

Als Urtheile auf Verwerfung der Revision gelten für die Kalender alle Urtheile, durch welche das erste Urtheil weder ganz noch theilweise aufgehoben ist.

Für jeden Strafsenat werden besondere Kalender geführt.

Nach der Sitzung hat der Gerichtsschreiber, soweit es nicht bereits von dem Vorsitzenden geschehen ist, die Spalten 9 und 10, bezüglich 10 und 11 auszufüllen.

Ein Verzeichniß der Termine ist vor dem Beginn der Hauptverhandlung an geeigneter Stelle auszuhängen.

Für Berufungen in Rheinschifffahrtssachen bei dem Oberlandesgericht zu Cöln ist der Kalender nach dem Formular zu führen, welches für die Hauptverhandlungen der Strafkammer in der Berufungsinstanz vorgeschrieben ist (siehe §. 29 und Formular Nr. 12 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte).

Digitized by Google

§. 29.

Beschwerden und Entscheidungen des Strafsenats als oberen Gerichts.



Ueber die Beschwerden, über welche der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu entscheiden hat, wird das Register von der Gerichtsschreiberei bei dem Kammergericht nach Formular Nr. 13, bei den übrigen Oberlandesgerichten nach Formular Nr. 14 geführt. Die Ausfüllung der Spalten, welche die Art der Erledigung betreffen (Spalten 9b und c, bezüglich 8b und c), geschieht durch Einstellung des Buchstabens, der zur Bildung des Aktenzeichens der ersten Instanz verwendet ist. Ist die Beschwerde für begründet erklärt, so ist dieser Buchstabe zu unterstreichen.

Der Inhalt der getroffenen Entscheidung ist in der letzten Spalte kurz anzugeben, wenn die Beschwerde die Nichterhebung der öffentlichen Klage (§. 170 St. P. O.) oder den Beschluß der Strafkammer über eine Verhaftung (§. 352 St. P. O.) betrifft.

Die Entscheidungen des Strafsenats als oberen Gerichts und die Entscheidungen über die Ablehnung von Gerichtspersonen sind in Urschrift oder Abschrift zu besonderen Sammelakten zu bringen.

Vierter Abschnitt.

Disziplinarsachen.

§. 30.

Register für Disziplinaruntersuchungen. Nr. 15.

Das Register für Disziplinaruntersuchungen ist nach Formular Nr. 15 zu führen.

§. 31.

Register für Berufungen in Disziplinaruntersuchungen. Nr. 16.

Die Gerichtsschreiberei bei dem Kammergericht führt das Register für Berufungen in Disziplinaruntersuchungen nach Formular Nr. 16.

Fünfter Abschnitt.

§. 32.

Schlußbestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung — §§. 1 bis 18 — finden auf alle gerichtlichen Angelegenheiten Anwendung.

Für alle Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und diejenigen Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, welche nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden, sind die jetzt geltenden Bestimmungen über die Führung von Büchern, Registern und Listen und über die sonstigen, den Beamten übertragenen Arbeiten auch ferner zu befolgen; es finden jedoch dabei die Vorschriften, welche über die Anlegung und Aufbewahrung der Akten und die Führung der Aktenregister in dem §. 25 dieser Geschäftsordnung und in dem §. 14 der Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten gegeben sind, entsprechende Anwendung. Entstehen Zweifel, so haben der Präsident des Oberlandesgerichts und der Oberstaatsanwalt gemeinschaftlich Bestimmung zu treffen, ob die erwähnten Geschäfte durch die Gerichtsschreibereien oder die Sekretariate zu erledigen sind.

Berlin, den 8. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Im Auftrage:
Rindfleisch.

ad I. 4540.


Digitized by Google

Formulare.

Inhaltsverzeichniß.

Tage

Jährlich fort-laufende Nummer.	Tag des Eingangs.	Akten-zeichen.	Name des Absenders.	Kurze Angabe des Inhalts der Schrift.
1.	2.	3.	4.	5.

Formular Nr. 1. (§. 8.)

buch.

Name des Richters.	Tag der Entscheidung.	Zur weiteren Erledigung		Als erledigt zu den Akten gebracht
		an wen	Tag	
6.	7.	8. a.	b.	9.

Register für

Nummer.	Angefangen im Jahre	Bezeichnung der Akten.

Formular Nr. 2. (§. 10.)

Generalakten.

Anzahl der Bände.	Weggelegt im Jahre	Aufzubewahren bis	Bemerkungen.

Geschäfts

Termine.

Laufende Nummer.	Aktenzeichen.	Nummer des Tagebuchs.	Bezeichnung der Sache.	Terminsstunde.	Bezeichnung des Richters, vor welchem der Termin ansteht.	Nummer des Tagebuchs, welche die Erledigung nachweist, und Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Formular Nr. 3. (§. 15.)

kalender.

Fristen.

Laufende Nummer.	Aktenzeichen.	Angeordnet laut Nummer	Angeordnet laut Entscheidung vom	Bezeichnung der Sache.	Befolgt oder erledigt laut Nummer	Bemerkungen.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Register für Berufungen

Jährlich fortlaufende Nummer.	Des Landgerichts		Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort der Parteien.	Namen der Rechtsanwälte.
	Sitz.	Aktenzeichen.		
1.	2. a.	b.	3.	4.

Formular Nr. 4. (§. 19.)

in Civilsachen. U.

Gegenstand des Prozesses.	Tag der mündlichen Verhandlung.	Abgabe der Akten.		Bemerkungen.
		an	Tag.	
5.	6.	7. a.	b.	8.

A.

Kalender für mündliche

Laufende Nummer.	Aktenzeichen.	Des Landgerichts Sitz.	Des Landgerichts Aktenzeichen.	Namen der Parteien.	Terminsstunde.	Namen der Rechtsanwälte.	Gegenstand des Rechtsstreits.	Jährlich fortlaufende Nummer für kontradiktorische Verhandlungen
1.	2.	3. a.	3. b.	4.	5.	6.	7.	8.

Formular Nr. 5. (§. 20.)

Verhandlungen.

Ergebnisse der mündlichen Verhandlung.						Erledigung des Termins ohne mündliche Verhandlung.	Das Urtheil ist zur Gerichtsschreiberei gekommen am	Tag des Aushangs des Urtheilsverzeichnisses.	Bemerkungen.
Endurtheile auf Versäumniß, Verzicht, Anerkenntniß und zur Erledigung eines bedingten Urtheils.	Andere Endurtheile.	Zwischenurtheile.	Vergleiche.	Beweisbeschlüsse.	Anderweite Ergebnisse.				
9.									
a.	b.	c.	d.	e.	f.	10.	11.	12.	13.

Aushang des

Nr. 1.

Verzeichniß der unterschriebenen und verkündeten Urtheile

Laufende Nr.	Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort des Klägers.	Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort des Beklagten.	Aktenzeichen.

Ausgehängt am 6. Januar 1881.

N. Gerichtsschreiber.

Formular Nr. 6. (§. 21.)

Urtheilsverzeichnisses.

des Civilsenats des Königlichen Oberlandesgerichts in ....

Namen der Rechtsanwälte.	Tag der Verkündung.

Abgenommen am 14. Januar 1881.

N. Gerichtsschreiber.

Beschwerderegister für

Jährlich fortlaufende Nummer.	Landgericht (Amtsgericht)			Bezeichnung der Sache.	Beschwerdeführer.	Antrag.
	Sitz.	Aktenzeichen.	Tag der Entscheidung.			
1.	2. a.	b.	c.	3.	4.	5.

Formular Nr. 7. (§. 23.)

Civilsachen. W.

Jährlich fortlaufende Nummer							Erledigung				Tag der Abgabe der Akten.	Bemerkungen.
Civilprozesse.	Konkursverfahren.	Vormundschaften.	Grundbuchsache.	Oeffentliche Register.	Verlassenschaften und Erbbescheinigungen.	Andere Angelegenheiten.	durch Entscheidung.	ohne Entscheidung.	Tag der Erledigung.	Hinweis auf die Sammelakten.		
6.							7.				8.	9.
a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	a.	b.	c.	d.		

Beschwerderegister für

Jährlich fortlaufende Nummer.	Landgericht (Amtsgericht)			Bezeichnung der Sache.	Beschwerdeführer.	Antrag.
	Sitz.	Aktenzeichen.	Tag der Entscheidung.			
1.	2. a.	b.	c.	3.	4.	5.

Formular Nr. 8. (§. 24.)

Civilsachen. X.

Jährlich fortlaufende Nummer.			Erledigung				Tag der Abgabe der Akten.	Bemerkungen.
Civilprozesse.	Konkursverfahren.	Andere Angelegenheiten.	durch Entscheidung.	ohne Entscheidung.	Tag der Erledigung.	Hinweis auf die Sammelakten.		
6. a.	b.	c.	7. a.	b.	c.	d.	8.	9.

Beschwerderegister für Civilsachen

Jährlich fortlaufende Nummer.	Landgericht.			Bezeichnung der Sache.	Beschwerdeführer.	Antrag.
	Sitz.	Aktenzeichen.	Tag der Entscheidung.			
1.	2. a.	b.	c.	3.	4.	5.

Formular Nr. 9. (§. 24.)

der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Y.

Jährlich fortlaufende Nummer.						Erledigung:				Tag der Abgabe der Akten.	Bemerkungen.
Vormundschaften.	Grundbuchsachen.	Oeffentliche Register.	Verlassenschaften und Erbbescheinigungen.	Kostensachen.	Andere Angelegenheiten.	durch Entscheidung.	ohne Entscheidung.	Tag der Erledigung.	Hinweis auf die Sammel-Akten.		
6.						7.				8.	9.
a.	b.	c.	d.	e.	f.	a.	b.	c.	d.		

Register für Revisionen

Jährlich fortlaufende Nummer.	Aktenzeichen des Amtsgerichts.	Des Landgerichts		Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort		Des Berufungsurtheils	
		Sitz.	Aktenzeichen.	des Privatklägers.	des Angeklagten.	Tag.	Inhalt.
1.	2.	3. a.	3. b.	4. a.	4. b.	5. a.	5. b.

Formular Nr. 10. (§. 27.)

in Privatklagesachen. V.

Die Revision hat eingelegt	Erledigung					Gericht, an welches die Sache verwiesen ist, oder Inhalt des Urtheils.	Tag der Abgabe der Akten.	Bemerkungen.
	Tag der Entscheidung.	Die Revision ist durch Beschluß als unzulässig verworfen.	Urtheil auf		auf andere Art.			
			Aufhebung des Berufungsurtheils.	Verwerfung der Revision.				
6.	7. a.	b.	c.	d.	e.	8.	9.	10.

Kalender für die

über Revisionen gegen Urtheile

Nr.	Aktenzeichen der Revisionsinstanz.	Name des Angeklagten.	Terminsstunde.	Des Landgerichts		Name des Privatklägers, des Nebenklägers oder der Verwaltungsbehörde.
				Sitz.	Aktenzeichen.	
1.	2.	3.	4.	5. a.	b.	6.

Formular Nr. 11. (§. 28.)

Hauptverhandlungen

in der Berufungsinstanz.

Name des Vertreters oder Vertheidigers.	Strafthat.	Aktenzeichen des Amtsgerichts	Nach der Verhandlung ist ergangen		Jährlich fortlaufende Zahl der Urtheile auf		Das Urtheil ist zur Gerichtsschreiberei gelangt am	Bemerkungen.
			ein Urtheil.	kein Urtheil.	Aufhebung des Berufungsurtheils.	Verwerfung der Revision.		
7.	8.	9.	10. a	b.	11. a.	b.	12.	13.

Kalender für die

über Revisionen gegen

Nr.	Aktenzeichen der Revisionsinstanz.	Name des Angeklagten.	Terminsstunde.	Des Landgerichts		Name des Nebenklägers oder der Verwaltungsbehörde.
				Sitz.	Aktenzeichen.	
1.	2.	3.	4.	5. a.	b.	6.

Formular Nr. 12. (§. 28.)

Hauptverhandlungen

Urtheile erster Instanz.

Name des Vertreters oder Vertheidigers.	Strafthat.	Nach der Verhandlung ist ergangen		Jährlich fortlaufende Zahl der Urtheile auf		Das Urtheil ist zur Gerichtsschreiberei gelangt am	Bemerkungen.
		ein Urtheil.	kein Urtheil.	Aufhebung des ersten Urtheils.	Verwerfung der Revision.		
7.	8.	9. a.	9. b.	10. a.	10. b.	11.	12.

Beschwerderegister für

Jährlich fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Sache.	Aktenzeichen erster Instanz.	Aktenzeichen zweiter Instanz.	Tag der angegriffenen Entscheidung.	Die Entscheidung hat erlassen	Bezirk des Oberlandesgerichts in	Beschwerdeführer.
1.	2.	3. a.	b.	4.	5.	6.	7.

Formular Nr. 13. (§. 29.)

Straffachen. W.

Antrag.	Erledigung.					Tag der Abgabe der Akten.	Bemerkungen.
	Das Oberlandesgericht Spalte 6 ist für zuständig erklärt.	Durch Entscheidung.	Ohne Entscheidung.	Tag der Erledigung.	Hinweis auf die Sammelakten.		
8.	9. a.	b.	c.	d.	e.	10.	11.

Beschwerderegister für

Jährlich fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Sache.	Aktenzeichen erster Instanz.	Aktenzeichen zweiter Instanz.	Tag der angegriffenen Entscheidung.	Die Entscheidung hat erlassen	Beschwerdeführer.
1.	2.	3. a.	3. b.	4.	5.	6.

Formular Nr. 14. (§. 29.)

Strafsachen. W.

Antrag.	Erledigung.					Tag der Abgabe der Akten.	Bemerkungen.
	Das Kammergericht ist für zuständig erklärt.	Durch Entscheidung.	Ohne Entscheidung.	Tag der Erledigung.	Hinweis auf die Sammelakten.		
7.	8. a.	b.	c.	d.	e.	9.	10.

Register für

Jährlich fortlaufende Nummer.	Name, Amtseigenschaft und Wohnort des beschuldigten Beamten.	Tag der Einleitung des Disziplinarverfahrens.	der Einstellung des Verfahrens.	der Verweisung zur mündlichen Verhandlung.
1.	2.	3. a.	b.	c.

Formular Nr. 15. (§. 30.)

Disziplinaruntersuchungen. X.

Tag der Erledigung						Inhalt des rechtskräftig gewordenen Urtheils.	Akten sind		Bemerkungen.
in erster Instanz			in der Berufungsinstanz				weggelegt im Jahre	aufzubewahren bis	
durch Verurtheilung.	Freisprechung.	ohne Urtheil.	durch Verurtheilung.	Freisprechung.	ohne Urtheil.				
4. a.	b.	c.	d.	e.	f.	5.	6. a.	b.	7.

Register für Berufungen in

Jährlich fortlaufende Nummer.	Name, Amtseigenschaft und Wohnort des beschuldigten Beamten.	Der Disziplinarbehörde erster Instanz		Des Urtheils erster Instanz	
		Bezeichnung.	Aktenzeichen.	Tag.	Inhalt.
1.	2.	3. a.	b.	4. a	b.

Formular Nr. 16. (§. 31.)

Disziplinaruntersuchungen. Y.

Die Berufung hat eingelegt	Des Urtheils		Tag der Abgabe der Akten.	Bemerkungen.
	Tag.	Inhalt.		
5.	6. a.	6. b.	7.	8.

Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Anlage B
zum Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 37 von 1879.

Geschäftsordnung

für die

Sekretariate der Staatsanwaltschaften

bei den

Oberlandesgerichten.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Civilsachen.

Dritter Abschnitt.

Strafsachen.

Vierter Abschnitt.

Ehrengerichtliches Verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Geschäftsordnung

für die

Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zur Wahrnehmung der Büreaugeschäfte werden bei den Staatsanwaltschaften der Oberlandesgerichte Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen angestellt, welche den Titel Sekretäre und Assistenten führen. Einrichtung der Sekretariate.

Das Sekretariat zerfällt, wo es das Bedürfniß erfordert, in Abtheilungen.

§. 2.

Die gewöhnlichen Dienststunden währen Vormittags von 8 bis 1, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr. Der Oberstaatsanwalt kann die Dienststunden abweichend von dieser Vorschrift bestimmen. Geschäftszeit.

Für die Erledigung der Eilfälle ist der Geschäftsbetrieb an keine Zeit gebunden.

§. 3.

Der Sekretär ist verpflichtet, Gesuche, welche sich auf den Geschäftskreis der Staatsanwaltschaft beziehen, zu Protokoll zu nehmen; die Verfügungen durch Anfertigung der Expeditionen und Abschriften, sowie durch Anfertigung von Rechnungsarbeiten auszuführen; für die Ordnung und Aufbewahrung der Akten und sonstigen Schriften zu sorgen; kleinere Schreibarbeiten selbst zu fertigen; Register und Listen zu führen; auf Grund derselben die Aufstellung der vorgeschriebenen Geschäftsübersichten zu bewirken; sich überhaupt denjenigen Verrichtungen zu unterziehen, welche im Interesse des Geschäftsbetriebes für erforderlich erachtet werden. Dienstobliegenheiten im Allgemeinen.

§. 4.

Die verschlossen eingehenden Sendungen werden, wenn sie an die Staatsanwaltschaft gerichtet sind, von dem Oberstaatsanwalt, wenn sie an das Sekretariat gerichtet sind, von dem Sekretär geöffnet. Eingänge.

Bei der Entgegennahme einer Schrift sind auf derselben der Tag des Eingangs, die Zahl der Anlagen und diejenigen Postgebühren zu bemerken, die als baare Auslagen in die Kostenrechnung aufzunehmen sind.

§. 5.

Die Empfangnahme der an die Staatsanwaltschaft adressirten Postanweisungsbeträge und Sendungen mit Werthangabe bleibt dem Oberstaatsanwalt ausschließlich vorbehalten. Derselbe vollzieht die Werthsendungen.

zu ertheilenden Empfangsscheine, nachdem der Sekretär die Eingänge in das Post-Eingangsnotizbuch eingetragen hat.

Das Post-Eingangsnotizbuch hat neun Spalten mit folgenden Ueberschriften:

1. Tag des Eingangs; 2. Nummer des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung; 3. Aufschrift (Adresse); 4. Abgangsort; 5. Werthangabe in Mark; 6. Name des Ausgabebeamten der Post; 7. Tag und Stunde der Ausgabe, durch den Tagesstempel beglaubigt; 8. Bezeichnung der Sache; 9. Nachweis über den Verbleib des Geldes.

Die Postanstalt wird ein- für allemal ersucht, die baaren Einzahlungen und die Sendungen mit Werthangabe bei Rückgabe der vollzogenen Ablieferungsscheine **nur** unter Vorlegung des Notizbuches zu verabfolgen. Zum Anerkenntniß der richtigen Eintragung dieser Scheine in das Notizbuch trägt der Post-Ausgabebeamte bei der letzten Position mehrerer hintereinander eingetragenen Sendungen desselben Ankunftstages mit Bezeichnung ihrer Anzahl seinen Namen unter Abdruck des Tagesstempels in Spalte 7 ein.

Beim Eingange von Werthsendungen sind die Begleitschreiben und, falls Schreiben fehlen, die sofort unter Beilegung des Abschnitts der Postanweisung aufzunehmenden, den Eingang bekundenden Vermerke mit einer Angabe über den Verbleib zu versehen.

Der Oberstaatsanwalt hat auch die an die Staatsanwaltschaft gerichteten eingeschriebenen Postsendungen zu öffnen und die darüber der Post zu ertheilenden Empfangsscheine zu vollziehen. Ist die Postbehörde damit einverstanden, so werden die eingeschriebenen Sendungen in das Post-Eingangsnotizbuch eingetragen, andernfalls wird darüber von einem dazu bestimmten Beamten eine besondere Liste gehalten.

Die an das Sekretariat adressirten Sendungen mit Werthangabe, Postanweisungsbeträge und eingeschriebenen Sendungen hat der Sekretär in Empfang zu nehmen. Er unterzeichnet die Empfangsscheine und trägt die Sendungen, falls nicht angeordnet ist, daß über dieselben ein besonderes Buch geführt wird, in das Post-Eingangsnotizbuch ein.

§. 6.

Anlegung der Akten.

Aus den eine und dieselbe Rechtsangelegenheit betreffenden Schriften werden Akten gebildet; es können auch Schriftstücke, welche verschiedene, aber gleichartige Angelegenheiten betreffen, in Sammelakten — Generalakten — vereinigt werden.

Jedes Aktenstück erhält ein Aktenzeichen. Dasselbe wird für Generalakten durch Ziffer und Nummer des Registerabschnitts, für andere Akten durch den Buchstaben und die Nummer des Aktenregisters unter Beifügung der Jahreszahl gebildet, z. B. II Nr. 16 oder S. Nr. 11/80.

Die Akten werden geheftet und mit einer fortlaufenden Blattzahl versehen; sie erhalten aus starkem Papier Aktendeckel und Aktenrücken. Der Oberstaatsanwalt kann für gewisse Gattungen von Sachen bestimmen, daß die Verwendung förmlicher Aktendeckel und Aktenrücken unterbleibt und daß die Akten entweder mit einem gewöhnlichen Papierumschlage oder nur mit einem aus einem halben Bogen Papier bestehenden Aktenrücken versehen werden.

Auf dem Aktendeckel oder auf dem Aktenrücken ist die Staatsanwaltschaft, die Angelegenheit, auf welche sich der Inhalt bezieht und das Aktenzeichen anzugeben. Werden Akten der untern Instanz in ein Aktenregister eingetragen — siehe unten §§. 15 bis 17 — so wird nur das auf Grund dieses Aktenregisters gebildete Aktenzeichen auf den Deckel der eingereichten Akten gesetzt.

Haftsachen sind als solche, andere Sachen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, sind durch einen auf den Aktendeckel, bezüglich auf die vorzulegende Schrift zu setzenden, in die Augen fallenden Vermerk als »Eilsache« zu bezeichnen.

Die Weglegung der Akten erfolgt auf Anordnung des Oberstaatsanwalts, wenn die Angelegenheit beendet ist.

Auf dem Aktendeckel ist das Jahr der Weglegung und das Jahr, bis zu welchem die Akten aufzubewahren sind, nachzutragen.

Besondere Register über weggelegte Akten werden nicht geführt.

Die in Strafsachen entstehenden Verhandlungen und eingehenden Schriften werden, wenn keine andere Anordnung ergeht, den Akten der ersten Instanz einverleibt.

Ueber die Anlegung von Handakten und deren Eintragung in Register hat der Oberstaatsanwalt Bestimmungen zu treffen.

§. 7.

Tagebuch. Nr. 1.

Als Hauptgeschäftskontrole wird das Tagebuch nach Formular Nr. 1 in monatlichen Heften geführt. Es vertritt die Stelle des bisher üblich gewesenen Journals (Tagezettels, Produktenbuchs) und hat die Bestimmung, den Nachweis zu liefern, welche Schriften eingegangen, zu welchen Akten sie genommen oder an welche Behörde sie abgegeben sind.

Zur Eintragung gelangen alle Schriften, Zustellungsurkunden jedoch nur, wenn sie zu einer Verfügung Veranlassung geben. Anlagen eines Schriftstücks werden als zu der betreffenden Nummer gehörig (z. B. zu Nr. 56) dann bezeichnet, wenn die besondere Wichtigkeit dies erfordert oder wenn es zur Vermeidung von Irrthümern nothwendig ist.

Das Aktenzeichen und die unter dasselbe zu setzende Nummer des Tagebuchs bilden die Geschäftsnummer. Dieselbe wird bei jedem Schriftstück unten links auf die erste Seite gesetzt. Bei der Bildung der Geschäftsnummer wird stets das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft verwendet.

Die Eintragung in das Tagebuch muß am Tage des Eingangs geschehen. Gelangt eine Schrift nicht am Tage des Eingangsvermerks zum Sekretariate, so müssen beide Tage in Spalte 2 vermerkt werden.

Den Akten sind Nummernverzeichnisse vorzuheften. In denselben werden die Nummern des Tagebuchs reihenweise untereinander geschrieben, indem die Jahreszahl als Ueberschrift vorangestellt wird. Bei Einheftung des Schriftstücks oder bei der Abgabe desselben ist die Nummer zu durchstreichen, letzterenfalls neben die Nummer ein Vermerk über den Verbleib zu setzen.

Die Spalte 8 hat lediglich den Zweck, die Zahl der dort näher bezeichneten Geschäfte für die Jahresübersichten leicht und sicher zu ermitteln.

So lange das Schriftstück auf dem Sekretariate bleibt, bedarf es keines Nachweises über das Stadium der Behandlung, in welchem es sich befindet. Die Spalte 9 ist nur zu benutzen, wenn das Schriftstück aus dem Sekretariate geht.

§. 8.

Aktenregister.

Die Akten werden in Register eingetragen und in der Ordnung aufbewahrt, in welcher sie verzeichnet sind.

In den jahrgangsweise zu führenden Registern sind die in die Geschäftsübersichten aufzunehmenden Ergebnisse am Schlusse des Jahres zusammenzustellen; eine Uebertragung in das neu anzulegende Register, bei welcher übrigens stets das Aktenzeichen beizubehalten ist, findet nur statt, wenn die Akten bei dem Beginne des dritten Geschäftsjahres noch nicht weggelegt sind. Wird in das Register eines früheren Jahrgangs ein Datum eingeschrieben, so ist das Jahr der Einschreibung beizufügen.

Die definitive Abgabe der Akten ist stets in das Aktenregister einzutragen.

§. 9.

Register für General-Akten. Nr. 2

Das Register für Generalakten wird nach Formular Nr. 2 geführt. Es zerfällt nach den Gegenständen in Abschnitte. Als Generalakten sind diejenigen Akten anzusehen, welche Angelegenheiten der Justizaufsicht und Justizverwaltung betreffen, und alle übrigen Akten, welche in ein anderes Register nicht einzustellen sind.

§. 10.

Vorlegung und geschäftliche Behandlung der Schriftstücke.

Die Eingänge sind unter Beifügung der Akten oder Vorstücke zur Verfügung vorzulegen, Zustellungsurkunden jedoch nur dann, wenn es angeordnet ist, oder wenn der Sekretär bei der ihm obliegenden Prüfung findet, daß nicht vorschriftsmäßig zugestellt ist.

Die in der geschäftlichen Behandlung befindlichen Schriften werden den verschiedenen Stadien des Geschäftsbetriebes entsprechend gesondert, z. B.:

1. Schriften, welche mit einer Geschäftsnummer zu versehen sind (neue Sachen);
2. zur Verfügung vorzulegende Schriften;
3. Schriften, welche zu erledigen sind durch den Sekretär, die Schreibstube, den Gerichtsvollzieher u. s. w.;
4. erledigte Schriften;

Dem Oberstaatsanwalt und dem eigenen Ermessen des Sekretärs bleibt überlassen, eine noch mehr ins Einzelne gehende Sonderung der Schriften in der Geschäftsregistratur eintreten zu lassen, namentlich besondere Fächer zu bestimmen für die Schriften, welche an den Strafsenat, die Gefängnißverwaltung u. s. w. abgetragen werden sollen.

Den in der geschäftlichen Behandlung befindlichen Schriften bleiben die dazu gehörigen Akten oder Vorstücke beigefügt. Wird durch besondere Gründe, namentlich durch den Umfang der Akten und deren Beistücke, die Trennung geboten, so werden solche Akten so lange, bis die Schrift damit wieder verbunden werden kann, besonders aufbewahrt.

Außerhalb der Fächer und Behältnisse dürfen sich nur Akten und Schriftstücke befinden, welche zu den vorliegenden Arbeiten gehören.

Nr. 3. Termine und zu beobachtende Fristen verzeichnet der Sekretär in einem darüber nach Formular Nr. 3 zu haltenden Geschäftskalender. Die laufende Nummer beginnt für jeden Tag, zu welchem Eintragungen erfolgen, mit der Ziffer 1.

Die linke Seite ist für Termine, die rechte für Fristen bestimmt. Die Akten werden, sofern der Oberstaatsanwalt nicht andere Anordnungen trifft, 24 Stunden vor dem Termine vorgelegt. Die Vorlegung der Akten ist im Kalender erkennbar zu machen.

§. 11.

Ausführung der Verfügungen.

Die Schreiben (Expeditionen), welche angeordnet sind, müssen in bündiger, verständlicher Geschäftssprache abgefaßt werden. Jedes Schreiben enthält die Bezeichnung der Rechtsangelegenheit und die Geschäftsnummer. Unter der Adresse ist die Art der Erledigung (z. B. Zustellung durch Aufgabe zur Post, Zustellung durch die Post, gewöhnliche Zustellung, Einschreiben u. s. w.) anzugeben, damit demgemäß die Reinschriften und Abschriften gefertigt werden. Dabei ist zu beachten, daß der Gerichtsvollzieher aus den ihm übergebenen Schriftstücken ersehen muß, in wessen Auftrage und an wen zuzustellen ist, ob eine Behändigung mit oder ohne Beurkundung zu geschehen hat, ob ein Eilfall vorliegt oder nicht. Der Sekretär hat darauf zu halten, daß die hiernach nothwendigen Vermerke (nach Inhalt der Verfügung und der Expedition) in der Schreibstube auf die Schriften gesetzt werden, und hat, soweit dies nicht geschehen ist, das Versäumte nachzuholen. Handelt es sich um Behändigung von Urkunden, so ist der Vermerk auf einen Umschlag zu setzen, falls nicht ein Begleitschreiben genügende Angaben enthält. Die Art der Zustellung oder Behändigung kann in verständlicher Abkürzung bemerkt werden. Es bedeutet z. B. »Beh. mit Beurk.«, »Beh. ohne Beurk.«, daß über die Behändigung ein schriftliches Empfangsbekenntniß beschafft oder nicht beschafft werden soll.

Berichte sind in der Reinschrift auf halbgebrochenem Bogen zu schreiben. Bei Antwortschreiben an eine Behörde ist deren Geschäftsnummer zu erwähnen. Werden Formulare verwendet, so bedarf es der Bezeichnung derselben, wenn dieselbe in der Verfügung nicht bereits angegeben ist.

Ist die Verfügung, wie es die Regel sein soll, so vollständig angegeben, daß sie ohne Weiteres abgeschrieben werden kann, so hat gleichwohl der Sekretär die vorbezeichneten Förmlichkeiten zu prüfen und etwaige Ergänzungen herbeizuführen.

Der Sekretär hat die von dem Oberstaatsanwalt oder einem Staatsanwalt zu vollziehenden oder zu beglaubigenden Reinschriften gegenzuzeichnen.

Zustellungen, die nicht beurkundet werden sollen, sowie Behändigungen jeder Art sind durch die Post zu bewirken. Am Orte sind damit regelmäßig Gerichtsdiener zu beauftragen. Gerichtsvollziehern sind Aufträge dieser Art nur auf Grund einer allgemeinen Anordnung oder auf besondere Weisung zu ertheilen.

Das Sekretariat, von welchem eine Sendung zur Post geht, ist auf dem Briefumschlage als Absender zu bezeichnen.



Die zur Anheftung an die Gerichtstafel bestimmten Schriften sind dem Beamten zu übergeben, der den Aushangskalender führt.

§. 12.

Geschäftsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher.

Der Geschäftsverkehr des Sekretärs mit dem Gerichtsvollzieher soll, soweit es irgend thunlich ist, ein mündlicher sein.

Aufträge, die sofort befolgt werden müssen, werden dem Gerichtsvollzieher übersandt. Die Uebermittelung der anderen Aufträge geschieht durch Niederlegung der Schriftstücke in ein verschließbares Fach, zu welchem der Sekretär und der Gerichtsvollzieher je einen Schlüssel führen.

Der Sekretär sondert die Aufträge und legt sie in Hüllen, welche aus einem ganzen oder halben Bogen Papier bestehen. Die Hüllen werden nach dem Inhalte bezeichnet als:

Zustellungen;
Behändigungen;
besondere amtliche Aufträge.

Eine noch mehr ins Einzelne gehende Sonderung kann von dem Oberstaatsanwalt angeordnet werden.

Obwohl die gleichzeitige Anwesenheit beider Betheiligten bei der Empfangnahme der Aufträge und zu dem Nachweise der Erledigung nicht unbedingt nothwendig ist, so soll sie gleichwohl die Regel bilden. Der Gerichtsvollzieher wird sich demgemäß zu bestimmten Stunden auf dem Sekretariate einfinden, soweit es verlangt wird, über die Befolgung der Aufträge nähere Mittheilung machen und nach Durchsicht der neuen Aufträge um Auskunft ersuchen, falls Mängel oder Unvollständigkeiten vorgekommen sind.

Je sorgfältiger der Sekretär darauf hält, daß auf den Schriftstücken oder deren Umschlage — siehe §. 11 dieser Geschäftsordnung — der dem Gerichtsvollzieher ertheilte Auftrag genau und vollständig angegeben wird, um so seltener werden die für beide Theile lästigen Rückfragen sein.

Einer Kontrole über den Verkehr zwischen dem Sekretär und dem Gerichtsvollzieher bedarf es in der Regel nicht. Wird sie für erforderlich erachtet, so geschieht sie in folgender Weise:

Die Geschäftsnummern der Schriftstücke werden auf jeder Hülle reihenweise untereinander geschrieben und diejenigen, welche Aufträge betreffen, deren Erledigung durch urkundliche Beweisstücke (Zustellungsurkunden, Behändigungsscheine) darzuthun ist, unterstrichen. Sobald der Erledigungsnachweis geführt ist, wird die betreffende Geschäftsnummer durchstrichen, jedoch so, daß sie noch leserlich bleibt.

Der Zutheilungstag, ausgedrückt durch eine Bruchzahl und der Name des Gerichtsvollziehers werden von dem Sekretär über das Nummernverzeichniß gesetzt. Unter das Nummernverzeichniß schreibt der Gerichtsvollzieher zum Zeichen des Empfangs seinen Namen, dem er das Datum beifügt.

Die Hüllen werden nach der Zeitfolge für jeden Gerichtsvollzieher besonders aufbewahrt.

Zweiter Abschnitt.

Civilsachen.

§. 13.

Ehe- und Entmündigungssachen.

Das Register für Berufungen in Ehe- und Entmündigungssachen ist nach Formular Nr. 4 zu führen.

Nr. 4.

Wird die Berufung von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so sendet das Sekretariat der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht die von ihm geführten Akten ein; in allen anderen Fällen werden diese Akten eingefordert. Zu diesen Akten gelangen, wenn besondere Anordnung nicht ergeht, die für die Staatsanwaltschaft bestimmten Schriften. Die Spalte 8 wird nur benutzt, wenn auf Anordnung des Oberstaatsanwalts besondere Handakten angelegt sind.



Dritter Abschnitt.

Strafsachen.

§. 14.

Umfang der Büreau-geschäfte.

Die Führung der Aktenregister in Strafsachen erfolgt, soweit sie nicht den Gerichtsschreibereien der Oberlandesgerichte nach der für diese erlassenen Geschäftsordnung zugewiesen ist, durch die Sekretariate der Staatsanwaltschaften.

Durch diese Einrichtung werden diejenigen Vorschriften nicht berührt, welche die Zulässigkeit der Akteneinsicht und die Verfügung über die Akten betreffen.

Der Sekretär hat Verfügungen des Gerichts um Beilegung von Akten ohne Rückfrage zu befolgen.

Die büreaumäßige Behandlung der Beschwerden über Staatsanwälte bei den Landgerichten und über Amtsanwälte liegt dem Sekretariat ob. Die Anlegung der sie betreffenden Akten geschieht nach den vom Oberstaatsanwalt erlassenen Anordnungen.

In den Aktenregistern ist die Betheiligung einer Verwaltungsbehörde oder eines Nebenklägers in der letzten Spalte zu notiren.

§. 15.

Register für Revisionen gegen Berufungs-urtheile.

Für Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz ist das Register nach Formular Nr. 5 zu führen. Die Spalten 1 bis 6 werden bei dem Eingange der Akten, die Spalten 7 bis 9 nach Beendigung der Revisionsinstanz ausgefüllt. Der Inhalt der Urtheile kann in verständlicher Abkürzung notirt werden.

Nr. 5.

Die Ausfüllung der Spalte 7 geschieht durch Einstellung des Buchstabens, welcher zur Bildung des Aktenzeichens des Amtsgerichts (Spalte 2) verwendet ist. Es wird, von der Eintragung des Tages der Entscheidung abgesehen, nur eine Unterspalte benutzt. Die Unterspalte 7 d gelangt nur zur Benutzung, wenn eine andere nicht auszufüllen ist; im Uebrigen bleibt die nachfolgende Unterspalte unbenutzt, wenn eine ihr vorhergehende zur Ausfüllung gelangt; die Spalte 7 c wird auch benutzt, wenn das Berufungsurtheil theilweise aufgehoben wird.

In der Spalte 8 wird der Inhalt des Urtheils nur angegeben, wenn in der Sache selbst erkannt wird.

In der letzten Spalte sind die Fälle des §. 397 der Strafprozeßordnung zu bemerken.

Mit der Abgabe der Akten ist die Sache für die Revisionsinstanz beendet. Wird später das Urtheil des Gerichts, an welches die Verhandlung und Entscheidung verwiesen ist, angegriffen, so ist die Sache unter einer neuen Nummer in das Register einzutragen.

Das Sekretariat der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht hat das Register nach dem Formular Nr. 6 zu führen und dabei die vorstehenden Vorschriften zu befolgen.

Nr. 6.

§. 16.

Register für Revisionen gegen Urtheile erster Instanz.

Das Register für Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz ist von dem Sekretariat der Staatsanwaltschaft bei dem Kammergericht unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des vorigen Paragraphen nach dem Formular Nr. 7 zu führen.

Nr. 7.

§. 17.

Register für Berufungen in Rheinschiffahrtssachen.

Das Sekretariat der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in Cöln führt für die an dieses Gericht gelangenden Berufungen in Rheinschifffahrtssachen das Register nach dem Formulare, welches in dem §. 20 der Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten vorgeschrieben ist.

§. 18.

Liste der Ueberführungsstücke.

Die Liste der Ueberführungsstücke ist nach dem im §. 38 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vorgeschriebenen Formulare zu führen.

§. 19.

Die auf die vorläufige Entlassung von Verurtheilten (§§. 23 ff. St. G. B.) sich beziehenden Schriften werden zu Sammelakten genommen. Die Liste für vorläufige Entlassungen ist nach Formular Nr. 8 zu führen. Die Spalten 1 bis 6 werden ausgefüllt, wenn die Verfügung des Justiz-Ministers über die vorläufige Entlassung eingeht, Spalte 7 nach der Entlassung, Spalte 8 nach erfolgtem Widerrufe. Liste für vorläufige Entlassungen. Nr. 8.

Die Ausfüllung der Spalten 9a bis d geschieht durch Einstellung der Jahreszahl der Eintragung.

Zu der Liste ist ein zehn Jahrgänge umfassendes alphabetisches Namensverzeichniß zu führen; dasselbe enthält in einer Nebenspalte Jahrgang und Nummer der Liste.

Vierter Abschnitt.

Ehrengerichtliches Verfahren.

§. 20.

Das Register für ehrengerichtliches Verfahren gegen Rechtsanwälte wird nach Formular Nr. 9 geführt. In der Spalte 6 wird nur die Unterspalte der Instanz ausgefüllt, in welcher das Verfahren beendet ist. Register für ehrengerichtliches Verfahren. Nr. 9.

Fünfter Abschnitt.

§. 21.

Die allgemeinen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung — §§. 1 bis 12 — finden auf alle Rechtsangelegenheiten Anwendung. Schlußbestimmungen.

Für die nach den bisherigen Vorschriften zu erledigenden Sachen sind die jetzt geltenden Bestimmungen über die Führung von Aktenregistern und Listen und die sonstigen, den Büreaubeamten übertragenen Arbeiten auch ferner zu befolgen; es finden jedoch dabei die Vorschriften, welche über die Vertheilung der Büreaugeschäfte zwischen den Gerichtsschreibereien und den Sekretariaten in dem §. 14 dieser Geschäftsordnung und in dem §. 25 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Oberlandesgerichte gegeben sind, entsprechende Anwendung. Entstehen Zweifel, so haben der Präsident des Oberlandesgerichts und der Oberstaatsanwalt gemeinschaftlich Bestimmung zu treffen, ob die erwähnten Geschäfte durch die Gerichtsschreibereien oder die Sekretariate zu erledigen sind.

Berlin, den 8. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Im Auftrage:
Rindfleisch.

ad I. 4540.

Formulare.

Inhaltsverzeichniß.

Nr. des Formulars.	§ der Geschäftsordnung.	Bezeichnung des Formulars.	Buchstabe.
1.	7.	Tagebuch	—
2.	9.	Register für Generalakten	—
3.	10.	Geschäftskalender	—
4.	13.	Register für Berufungen in Ehe- und Entmündigungssachen	R.
5.	15.	Register für Revisionen gegen Berufungsurtheile	S.
6.	15.	Register für Revisionen gegen Berufungsurtheile	S.
7.	16.	Register für Revisionen gegen Urtheile erster Instanz	T.
8.	19.	Liste für vorläufige Entlassungen	—
9.	20.	Register für ehrengerichtliches Verfahren	U.

Tage

Jährlich fortlaufende Nummer.	Tag des Eingangs.	Akten-zeichen.	Name des Absenders.	Kurze Angabe des Inhalts der Schrift.
1.	2.	3.	4.	5.

Formular Nr. 1. (§. 7.)

buch.

Name des Oberstaatsanwalts oder Staatsanwalts.	Tag der Verfügung.	Jährlich fortlaufende Zahl: der Anträge, welche sofort zurückgewiesen sind.	Jährlich fortlaufende Zahl: der Anträge, welche sofort an die zuständige Behörde abgegeben sind.	Jährlich fortlaufende Zahl: der Berichte, betreffend vorläufige Entlassungen.	Zur weiteren Erledigung an wen:	Zur weiteren Erledigung Tag.	Als erledigt zu den Akten gebracht am:
6.	7.	8. a.	8. b.	8. c.	9. a.	9. b.	10.

Register für

Nummer.	Angefangen im Jahre	Bezeichnung der Akten.
1.	2.	3.

Formular Nr. 2. (§. 9.)

Generalakten.

Anzahl der Bände.	Weggelegt im Jahre	Aufzubewahren bis	Bemerkungen.
4.	5.	6.	7.

Geschäfts

Laufende Nummer.	Aktenzeichen.	Nummer des Tagebuches.	Bezeichnung der Sache.	Terminsstunde.	Bezeichnung der Behörde, vor welcher der Termin ansteht.	Nummer des Tagebuchs, welche die Erledigung nachweist, und Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Formular Nr. 3. (§. 10.)

kalender.

Laufende Nummer.	Aktenzeichen.	Angeordnet laut Nummer	Angeordnet laut Verfügung vom	Bezeichnung der Sache.	Befolgt oder erledigt laut Nummer.	Bemerkungen.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Register für Berufungen in

Jährlich fortlaufende Nummer.	Des Landgerichts		Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort		Gegenstand des Prozesses.
	Sitz.	Aktenzeichen.	des Klägers.	des Beklagten.	
1.	2. a.	b.	3. a.	b.	4.

Formular Nr. 4. (§. 13.)

Ehe- und Entmündigungssachen. R.

Die Berufung hat eingelegt	Erledigt in der Berufungsinstanz		Inhalt des Urtheils.	Akten sind		Bemerkungen.
	durch Urtheil vom	ohne Urtheil am		weggelegt im Jahre	aufzubewahren bis	
5.	6. a.	6. b.	7.	8. a.	8. b.	9.

Register für Revisionen

Jährlich fortlaufende Nummer.	Aktenzeichen des Amtsgerichts.	Der Strafkammer		Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort des Angeklagten.	Des Berufungsurtheils		Die Revision hat eingelegt
		Sitz.	Aktenzeichen.		Tag.	Inhalt.	
1.	2.	3. a.	b.	4.	5. a.	b.	6.

Formular Nr. 5. (§. 15.)

gegen Berufungsurtheile. S.

Erledigt in der Revisionsinstanz:						Gericht, an welches die Sache verwiesen ist, oder Inhalt des Urtheils.	Tag der Abgabe der Akten.	Bemerkungen.
	ohne Urtheil			durch Urtheil auf				
Tag der Entscheidung.	das Reichsgericht ist für zuständig erklärt.	das Kammergericht ist für zuständig erklärt.	auf andere Art.	Aufhebung des Berufungsurtheils.	Verwerfung der Revision.			
7.						8.	9.	10.
a.	b.	c.	d.	e.	f.			

Register für Revisionen

Jährlich fortlaufende Nummer.	Aktenzeichen des Amtsgerichts.	Der Strafkammer		Bezirk des Oberlandesgerichts in	Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort des Angeklagten.	Des Berufungsurtheils	
		Sitz.	Aktenzeichen.			Tag.	Inhalt.
1.	2.	3. a.	b.	4.	5.	6. a.	b.

Formular Nr. 6. (§. 15.)

gegen Berufungsurtheile. S.

Die Revision hat eingelegt	Erledigt in der Revisionsinstanz:						Gericht, an welches die Sache verwiesen ist, oder Inhalt des Urtheils.	Tag der Abgabe der Akten.	Bemerkungen.
	Tag der Entscheidung.	ohne Urtheil: das Reichsgericht ist für zuständig erklärt.	ohne Urtheil: das Oberlandesgericht (Spalte 4) ist für zuständig erklärt.	ohne Urtheil: auf andere Art.	durch Urtheil auf Aufhebung des Berufungsurtheils.	durch Urtheil auf Verwerfung der Revision.			
7.	8. a.	b.	c.	d.	e.	f.	9.	10.	11.

Register für Revisionen gegen

Jährlich fort-laufende Num-mer.	Der Strafkammer		Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort oder Aufenthaltsort des Angeklagten.	Des Urtheils erster Instanz		Die Revision hat eingelegt
	Sitz.	Akten-zeichen.		Tag.	Inhalt.	
1.	2. a.	b.	3.	4. a.	b.	5.

Formular Nr. 7. (§. 16.)

Urtheile erster Instanz. T.

Erledigung in der Revisionsinstanz					Gericht, an welches die Sache verwiesen ist, oder Inhalt des Urtheils.	Tag der Abgabe der Akten.	Bemerkungen.
Tag der Entscheidung.	ohne Urtheil		durch Urtheil auf				
	das Reichsgericht ist für zuständig erklärt.	auf andere Art.	Aufhebung des ersten Urtheils.	Verwerfung der Revision.			
6.					7.	8.	9.
a.	b.	c.	d.	e.			

Liste für vorläufige

Jährlich fort-laufende Nummer.	Des Gerichts erster Instanz		Des Verurtheilten Name, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Ort, wohin er entlassen wird.	Bezeichnung der Anstalt, in welcher die Strafe verbüßt wird.	Gattung der Strafthat.	Art und Dauer der Freiheits-strafe.
	Sitz.	Akten-zeichen.				
1.	2. a.	b.	3.	4.	5.	6.

Formular Nr. 8. (§. 19.)

Entlassungen.

Tag			Widerruf.			Neue Bestrafungen				Hinweis auf die Akten.	Bemerkungen.
des Strafantritts.	der vorläufigen Entlassung.	des Ablaufs der Strafzeit.	Grund.	Tag der Verfügung.	Tag der Festnahme.	vor Ablauf der Strafzeit.	nach Ablauf der Strafzeit.	wegen gleicher Strafthat.	wegen anderer Strafthat.		
7. a.	b.	c.	8. a.	b.	c.	9. a.	b.	c.	d.	10.	11.

Digitized by Google

Register für ehrengerichtliches

Jährlich fortlaufende Nummer.	Name und Wohnort des beschuldigten Rechtsanwalts.	Tag der Verfügung auf		Die Eröffnung der Voruntersuchung ist		
		Erforschung des Sachverhalts	Einstellung des Verfahrens	beantragt	verfügt am	abgelehnt
1.	2.	3. a.	b.	4. a.	b.	c.

Formular Nr. 9. (§. 20.)

Verfahren. U.

Es ist beschlossen, das Hauptverfahren zu eröffnen am	Es ist beschlossen, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen am	Erledigt in erster Instanz durch Urtheil am	Erledigt in erster Instanz ohne Urtheil am	Erledigt in zweiter Instanz durch Urtheil am	Erledigt in zweiter Instanz ohne Urtheil am	Inhalt des rechtskräftig gewordenen Urtheils.	Akten sind weggelegt im Jahre	Akten sind aufzubewahren bis	Bemerkungen.
5. a.	5. b.	6. a.	6. b.	6. c.	6. d.	7.	8. a.	8. b.	9.

Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. September 1879. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Kulemann in Herford ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und
dem Ober-Amtsrichter Keyßer in Zierenberg aus derselben Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse
verliehen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:
dem Kreisgerichtsrath Schneider in Jauer mit Pension unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse,
dem Kreisrichter Dr. Kries in Löbau Westpr. behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,
dem Kreisrichter Wolff in Löbejün behufs Uebertritts in den Herzoglich Anhaltschen Richterdienst,
dem Kreisrichter Gillet in Bärwalde N. M. und
dem Kreisrichter Berckemeyer in Ueckermünde
behufs Uebertritts zur landwirthschaftlichen Verwaltung.

B. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hanff in Frankfurt a. O. ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Scheven in Stralsund ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

C. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar von Ladenberg,
der Referendar Dr. Salomon und
der Referendar Kalischer
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Schmidt im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg.

D. Subalternbeamte.

Dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungsrath Heydel in Stettin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzleirath Bandel in Posen und
dem Stadtgerichts-Sekretär, Kanzleirath Kuschel in Breslau ist bei der Pensionirung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,
dem Kanzlei-Sekretär bei dem Ober-Tribunal, Kanzlei-Inspektor Schröder bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath
verliehen.

E. Ordens- und Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben bei Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Ostpreußen an nachstehende Beamte Orden, Ehrenzeichen und Titel zu verleihen geruht:

den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:
dem Vize-Präsidenten des Ostpreußischen Tribunals von Stockhausen in Königsberg i. Pr.;

den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:
dem Tribunalsrath Feyerabend in Königsberg i. Pr.;

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:
dem Kreisgerichts-Rath Baehder in Kaukehmen,
dem Kreisgerichts-Rath Burchardi in Memel,
dem Kreisgerichts-Rath Hilbert in Rastenburg,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kalau von Hofe in Königsberg i. Pr.,
dem Tribunalsrath Kleemann in Königsberg i. Pr.,
dem Tribunals-Sekretär, Rechnungs-Rath Liedke in Königsberg i. Pr.,
dem Appellationsgerichts-Rath Meves in Insterburg,
dem Staatsanwalt von Plehwe in Tilsit;

den Königlichen Kronen-Orden I. Klasse:
dem Ersten Präsidenten des Ostpreußischen Tribunals und Kanzler im Königreich Preußen, Dr. von Goßler in Königsberg;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
dem Botenmeister Lisch in Lötzen;

den Karakter als Rechnungs-Rath:
dem Gerichtskassen-Rendanten Goburek in Insterburg;

den Karakter als Kanzleirath:
dem Kreisgerichts-Sekretär Stoehr in Hohenstein und
dem Kreisgerichts-Sekretär und Kanzlei-Direktor Sabowski in Tilsit.

Seine Majestät der König haben bei Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Westpreußen an nachstehende Beamte Orden, Ehrenzeichen und Titel zu verleihen geruht:

den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:
dem Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Drenkmann in in Marienwerder,

den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:
dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Broede Marienwerder,
dem Ober-Staatsanwalt Dalcke in Marienwerder;

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:
dem Appellationsgerichts-Sekretär, Kanzleirath Haunit in Marienwerder,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kloer in Deutsch-Crone,
dem Kreisgerichts-Rath Lesse in Elbing,
dem Appellationsgerichts-Rath Pannenberg in Marienwerder,
dem Kreisgerichts-Direktor Ritgen in Schwetz,
dem Kreisgerichts-Direktor Worzewski in Pr. Stargardt;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
dem Boten und Exekutor Kaiser in Elbing,
dem Boten und Exekutor Schwarz in Danzig;

den Karakter als Rechnungs-Rath:
dem Gerichtskassen-Rendanten Welski in Carthaus; und

den Karakter als Kanzleirath:
dem Kreisgerichts-Sekretär Sablotny in Culm.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 79.

Allgemeine Verfügung vom 26. August 1879, — betreffend die Ausführung der Hinterlegungsordnung.
Ges.-Samml. 1879 S. 249.

Der nachstehende Auszug aus den von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 29. v. Mts. erlassenen Bestimmungen zur Ausführung der Hinterlegungsordnung wird den Justizbehörden zur Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 26. August 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4087. II. — 17. Vol. 2.

Bestimmungen
zur
Ausführung
der
Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gef.-Samml. S. 249).

1. Die Bearbeitung der zum Geschäftsbereiche der Hinterlegungsstellen (§. 1 Abs. 1 H. O.) gehörigen Angelegenheiten erfolgt, soweit nachstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, nach den allgemeinen Vorschriften, welche für die mit der Verwaltung dieser Stellen beauftragten Behörden bestehen. Allgemeine Bestimmungen.

2. Die den Hinterlegungskassen (§. 1 Abs. 2 H. O. Regierungshauptkassen, Landeskasse in Sigmaringen und Bezirkshauptkassen) obliegenden Geschäfte werden nach Maßgabe der Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Regierungshauptkassen vom 1. Juni 1857 und der dazu ergangenen ergänzenden Vorschriften geführt. Insbesondere sind für die Buchführung bei den Hinterlegungskassen im Allgemeinen die Vorschriften der §§. 19 bis 34, 116 Abs. 2 und 118 dieser Geschäftsanweisung und die dazu nachträglich ergangenen Vorschriften maßgebend.

Die hinterlegten Gelder, sowie die Auszahlungen an Kapital und Zinsen sind von den Hinterlegungskassen nach Anleitung des Etats zu verrechnen.

Die hinterlegten Werthpapiere und Kostbarkeiten sind zum Dokumentendepositorium zu nehmen.

Für die Buchführung ist jeder Masse eine besondere Bezeichnung beizulegen. Die Bezeichnung bestimmt sich, falls die Erklärung (§§. 14, 40 H. O.) die Angabe einer Behörde, bei welcher die Rechtsangelegenheit anhängig ist, und der Sache enthält, oder die Annahme auf Grund einer dem Vormund ertheilten Anweisung (§. 49 H. O.) stattgefunden hat, nach der Bezeichnung der Sache, in den übrigen Fällen nach dem Namen des Hinterlegers.

3. Die Weisungen der Hinterlegungsstelle, betreffend die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder bezw. Zinsen und die Herausgabe von Werthpapieren und Kostbarkeiten (§. 5 H. O.) sind in schriftlicher Form zu erlassen. In den die Ausgabe von Geld betreffenden Weisungen ist anzugeben, in welchen Beträgen die auszuzahlende Summe auf das Kapital bezw. das Zinsenguthaben zu verausgaben ist.

Auf schriftliche Gesuche erfolgt der Erlaß der Weisungen (Einnahme- und Ausgabebefehle) im gewöhnlichen Geschäftsgange.

Bei Hinterlegungen, welche ohne vorgängiges Gesuch unter Vorlegung der schriftlichen Erklärung (§§. 14 und 40 H. O.) bezw. Anweisung (§. 49 H. O.) erfolgen sollen, hat die Hinterlegungsstelle den Annahmebefehl unverzüglich zu erlassen oder den Hinterleger von dem der Annahme entgegenstehenden Hindernisse (§. 15 Abs. 2 H. O.) in Kenntniß zu setzen.

Den Annahmebefehlen sind beide Exemplare der von den Hinterlegern überreichten schriftlichen Erklärungen bezw. Anweisungen nebst deren Anlagen beizufügen.

Wenn die Hinterlegung von Gegenständen aus der vorläufigen Verwahrung des Amtsgerichts erfolgt (§. 83 H. O.), so sind die von demselben eingesandten Schriftstücke dem Annahmebefehle beizufügen.

4. Es ist thunlichst darauf hinzuwirken, daß die von den Hinterlegern vorzulegenden schriftlichen Erklärungen, welche den Erfordernissen der §§. 14 und 40 der Hinterlegungsordnung entsprechen müssen, nach den beigefügten Formularen A. I. II. III. erfolgen. Diese Formulare sind durch die Amts- und Kreisblätter oder in sonst geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. A. I. II. III.

10. In Gemäßheit des §. 13 Abs. 1 der Hinterlegungsordnung sind ein für alle Mal in jedem Monate vier bestimmte, in thunlichst gleichen Zwischenräumen von einander entfernt liegende Tage festzu- Geschäftsgang.

setzen und bekannt zu machen, an welchen die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und Kostbarkeiten stattzufinden hat.

Bei den größeren Hinterlegungskassen können je nach dem Umfange des Hinterlegungsverkehrs zu diesem Zwecke auch mehr als vier Tage im Monat bestimmt werden.

11. Ist eine Weisung zur Annahme oder Auszahlung von Geld an die Kasse erlassen, so ist die Annahme oder Auszahlung im gewöhnlichen Geschäftsgange zu erledigen.

13. Die Beibringung der dem Hinterleger ertheilten Benachrichtigung von dem Erlaß des Annahmebefehls (§. 15 Abs. 3 H. O.) ist nicht wesentlich nothwendig und ist die beabsichtigte Hinterlegung nicht zurückzuweisen, wenn etwa die Benachrichtigung nicht vorgelegt wird, insofern nur in Betreff der Identität des Hinterlegers und der Rechtsangelegenheit ein Zweifel nicht obwaltet und auch im Uebrigen Bedenken sich nicht ergeben.

15. Ueber die zur Asservation genommenen Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten ist in Gemäßheit der Vorschrift im §. 49 Abs. 2 der Geschäftsanweisung nur ein Empfangsschein zu ertheilen.

Die spätere Aushändigung der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung (§§. 16, 39 und 41 H. O.) ist von der Rückgabe des ertheilten Empfangsscheins nicht abhängig zu machen.

Wenn Werthpapiere und Kostbarkeiten an einem Hinterlegungstage unmittelbar der Kasse übergeben werden (Nr. 2 Abs. 3 und Nr. 10), so hat die Ueberweisung derselben zum Dokumentendepositorium so zeitig stattzufinden, daß die im §. 41 der Hinterlegungsordnung zur Ertheilung der Hinterlegungsbescheinigung vorgeschriebene dreitägige Frist innegehalten werden kann.

16. Hinterlegte Kostbarkeiten, soweit deren Schätzungswerth noch nicht feststeht, bezw. von dem Hinterleger nicht durch eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Sachverständigen nachgewiesen wird, hat die Hinterlegungskasse in jedem einzelnen Falle sofort durch einen solchen abschätzen, oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen zu lassen. Die Kosten sind in diesem Falle auf die Hinterlegungskasse zur vorschußweisen Zahlung und demnächstigen Wiedereinziehung auf dem im §. 42 Abs. 4 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Wege anzuweisen.

Der Schätzungswerth ist in den Büchern in der Linie auszuwerfen, wenn eine Schätzung durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen vorliegt.

17. Ueber jede erfolgte Hinterlegung ist von der Hinterlegungskasse bezw. von den Verwaltern des Dokumentendepositoriums dem Hinterleger oder der als Vertreter desselben bezeichneten Person nach Maßgabe der §§. 49 bzw. 112 der Geschäftsanweisung eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher auszudrücken ist, daß die fraglichen Gegenstände bei der Kasse bezw. dem Depositorium **hinterlegt** worden sind.

Die Bescheinigung ist auf einer der doppelt einzureichenden Erklärungen (§§. 14, 16 und 40 H. O.) bezw. auf der Originalanweisung (§§. 49 und 50 H. O.) zu ertheilen.

Ist dem Amtsgericht, welches die hinterlegten Gegenstände eingesandt hat, eine Abschrift der Hinterlegungsbescheinigung mitzutheilen (§. 84 H. O.), so ist dies in dem Annahmebefehle anzuordnen.

20. Steht dem Gesuche um Auszahlung hinterlegter Gelder bezw. um Herausgabe von Werthpapieren und Kostbarkeiten ein Hinderniß entgegen, so ist der Antragsteller hiervon durch die Hinterlegungsstelle zu benachrichtigen. Andernfalls ist die Weisung zur Zahlung bezw. Herausgabe zu erlassen. Der Erlaß ist so zu beschleunigen, daß die im §. 23 der Hinterlegungsordnung festgesetzte 10tägige Frist zu der gesetzlich vorgeschriebenen Benachrichtigung des Berechtigten inne gehalten werden kann.

21. Wenn der Berechtigte am Sitze der Hinterlegungskasse wohnt, so ist die Auszahlung des Geldes bezw. die Herausgabe der Gegenstände unmittelbar an ihn zu bewirken. Andernfalls erfolgt die Auszahlung bezw. Herausgabe gemäß §. 27 Abs. 1 der Hinterlegungsordnung durch die seinem Wohnorte zunächst gelegene Hinterlegungskasse oder Spezialkasse. Soll auf den Antrag des Empfängers die Auszahlung bezw. Herausgabe durch eine andere, als die im §. 27 Abs. 1 a. a. O. bezeichnete Hinterlegungskasse oder Spezialkasse geschehen, so ist hierüber in dem Zahlungsbefehle an die Kasse die erforderliche Weisung zu ertheilen. Das von den Hinterlegungskassen hierbei zu

beobachtende Verfahren regelt sich, soweit es sich um die Auszahlung von Geld handelt, nach den über die Delegirung von Zahlungen bestehenden allgemeinen Vorschriften. Die Werthpapiere und Kostbarkeiten sind, sofern nicht ein Vorschuß für das Porto erhoben ist, an die betreffende Kasse unfrankirt abzusenden und nur gegen Erstattung der durch die Uebersendung entstandenen Kosten an den Empfänger herauszugeben.

22. Die Uebermittelung der Gelder oder Gegenstände an den Empfangsberechtigten durch die Post findet in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 25, 26, 43 bis 45 der Hinterlegungsordnung nur auf den Antrag des Empfangsberechtigten statt. In diesem Falle hat die Hinterlegungsstelle in dem Zahlungsbefehle die nöthigen Weisungen zu erlassen.

24. Die gemäß der §§. 23, 25 Abs. 4 und 27 Abs. 2 der Hinterlegungsordnung an den Berechtigten zu erlassende Benachrichtigung (Nr. 20) erfolgt durch die Hinterlegungskasse. Den Erlaß der Benachrichtigung hat die Hinterlegungskasse unter Angabe des Datums auf dem Zahlungsbefehle zu bescheinigen. In der Benachrichtigung ist in den Fällen des Schlußsatzes der Nr. 21 zu bemerken, daß die Herausgabe nur gegen Erstattung des Portos stattfindet.

26. Die den einzelnen Massen gebührenden Zinsen sind alljährlich für den Zeitraum des Rechnungsjahres vom 1. April bis Ende März des nächsten Jahres zu berechnen. Zu diesem Zwecke werden bei jeder Masse die einzelnen Einnahmen und Ausgaben in den der Vorschrift des §. 10 der Hinterlegungsordnung entsprechenden Beträgen und die davon bis zum Schlusse des Rechnungsjahres aufkommenden Zinsen in den Nebenrubriken des Spezialmanuals (Form. E.) an- und abgeschrieben. Berechnung der den Massen gebührenden Zinsen.

Wenn dem Berechtigten in demselben Monate, in welchem bei der Masse eine Einnahme vorgekommen ist, die Benachrichtigung von dem Erlasse eines Ausgabebefehls zugeht, so erfolgt die Abschreibung der Zinsen bezüglich dieser Ausgabe bis zur Höhe jener Einnahmepost erst von dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats ab, indem in diesem Falle die Einnahme und die Ausgabe mit einander zu kompensiren sind.

Ist beispielsweise bei einer Masse, welche einen Bestand von 100 ℳ hat, im November eine Einnahme von 50 ℳ vorgekommen und in Folge dessen der letztere Betrag vom 1. Dezember an zum Zinsenbezuge angeschrieben worden, im November aber dem Berechtigten die Benachrichtigung ertheilt, daß die Kasse zur Zahlung von 75 ℳ an ihn angewiesen worden sei, so sind nach stattgefundener Ausgabe der 75 ℳ seit 1. Dezember 50 ℳ und seit 1. November 30 ℳ vom Zinsenbezuge abzuschreiben, da nach §. 10 Abs. 1 der Hinterlegungsordnung der in der Masse verbleibende Bestand von 75 ℳ nur in Höhe von 70 ℳ zinsberechtigt ist. Am Jahresschlusse ist die Zinsenkolonne in Einnahme und Ausgabe aufzurechnen und das sich ergebende Zinsenguthaben in der dafür eingerichteten besonderen Kolonne auszuwerfen. Gleichzeitig wird ein Verzeichniß des Zinsenguthabens aufgestellt, welches nach vorgängiger rechnerischer Prüfung und Feststellung der Hinterlegungskasse mit der Weisung zugefertigt wird, den Gesammtbetrag der Zinsen in Ist-Ausgabe und den gleichen Betrag in Ist-Einnahme auszubringen.

27. Bezüglich des §. 38 der Hinterlegungsordnung*) gelten bis auf Weiteres folgende Normen:

a) durch die Kasse hat die Ueberwachung der Ausloosung und Kündigung der Werthpapiere insoweit stattzufinden, als hierüber in den Ausloosungs- und Kündigungs-Tabellen des Reichs- und Staatsanzeigers Veröffentlichungen erfolgen.

Die Betheiligten sind von der Ausloosung oder Kündigung der betreffenden Werthpapiere oder von der Nothwendigkeit der Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine behufs der weiteren Veranlassung zu benachrichtigen.

b) die Einziehung der Valuta für ausgelooste oder gekündigte Werthpapiere oder der Umtausch von solchen, sowie die Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine findet nur statt auf

*) Wie in den Motiven der Staatsregierung hervorgehoben ist, sollen sich die Bestimmungen des §. 38 der Hinterlegungsordnung nur auf das Verhältniß der Hinterlegungsstelle zu den Betheiligten, nicht auf das Verhältniß der Kasse und der Kassenbeamten zu der die Stelle verwaltenden Behörde beziehen, und sollen Anordnungen bezüglich der Ueberwachung der Ausloosung u. s. w. nicht ausgeschlossen sein.

einen für den einzelnen Fall oder ein für allemal gestellten Antrag und auch nur in Ansehung derjenigen Werthpapiere, bezüglich welcher die Vermittelung dieser Geschäfte nach den bestehenden Vorschriften den Regierungshauptkassen ꝛc. überhaupt obliegt.

Die Einlösung fälliger Zins- oder Dividendenscheine erfolgt ebenfalls nur auf Antrag und nur insoweit, als dieselben nach den bestehenden Vorschriften von den Königlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen oder eingelöst werden müssen.

Die vorstehenden Bestimmungen unter a. und b. sind durch die Amts- und Kreisblätter und in sonst geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

c) Von Amtswegen haben die Hinterlegungskassen die Einziehung von ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen, die Realisirung fälliger Zins- und Dividendenscheine, die Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine, sowie den Umtausch von Werthpapieren zu bewirken, wenn anderenfalls für die betreffende Masse durch den Eintritt der Verjährung Nachtheile entstehen würden. Die eingezogenen Beträge sind für die betreffenden Massen in Hinterlegung zu nehmen und hat die Hinterlegungsstelle dieserhalb der Kasse Weisung zu ertheilen.

Den Hinterlegungsstellen bleibt überlassen, nach dieser Richtung hin je nach dem Umfange des Verkehrs bei den Hinterlegungskassen die erforderlichen Kontroleinrichtungen zu treffen.

Uebergangsbestimmungen.

28. Wegen Ausführung der §§. 92 Abs. 1, 93, 95, 97, 99 und 100 der Hinterlegungsordnung (Auflösung der gerichtlichen Depositorien, Ueberführung der Geschäfte auf die Hinterlegungsstellen und Uebersendung der hinterlegten Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten an die Hinterlegungskassen) sind die Gerichte durch die allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 8. d. M. mit Weisung versehen worden. In dieselbe sind einige auf das Verfahren der Hinterlegungsstellen und Hinterlegungskassen bezügliche Bestimmungen aufgenommen worden. Es wird deshalb die Verfügung in der Anlage zur entsprechenden Beachtung beigefügt.*)

29. Die nach Maßgabe des §. 6 jener Verfügung von den Gerichten im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Ges.-Samml. S. 1) an die Hinterlegungsstelle spätestens am 15. September d. J. abzusendenden Verzeichnisse der Erklärungen über die Guthaben der Geldmassen sind in beglaubigter Abschrift unter Anschluß dieser Erklärungen der Hinterlegungskasse zuzufertigen. Letztere schließt die betreffenden Massen in ihrem Spezialmanuale ab, vergleicht das Guthaben mit der Angabe des Verzeichnisses und überträgt bei vorhandener Uebereinstimmung das Guthaben und den Betrag der noch nicht zugeschriebenen Zinsen bis einschließlich 30. September d. J. in das neue Spezialmanual und zwar das erstere in die Spalte »Hinterlegtes Kapital« und die letzteren in die Spalte »Zinsenguthaben«. Gleichzeitig wird das Kapital mit dem nach §. 10 der Hinterlegungsordnung verzinslichen Betrage zum Zinsenbezuge vom 1. Oktober d. J. ab angeschrieben.

Die in den Erklärungen verzeichneten, der Auszahlung entgegenstehenden Hindernisse (Arreste u. s. w.) sind in dem Spezialmanuale bei den einzelnen Massen zu vermerken.

Bei der Vergleichung der Verzeichnisse mit dem Spezialmanual ist auch auf die Uebereinstimmung beider in Betreff der Zahl der Massen zu achten.

Wegen der Aufklärung etwaiger Differenzen ist unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

Die Hinterlegungskasse hat die geschehene Uebertragung unter Angabe des Bandes und der Seite des neuen Spezialmanuals auf den Erklärungen zu vermerken und letztere hiernächst an die Hinterlegungsstelle zurückzureichen.

30. Die baaren Gelder, welche sich bei den gerichtlichen Depositorien im Bezirke der Appellationsgerichte in Cassel, Celle und Kiel, sowie in der Verwahrung der Gerichtsbehörden im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. und in der vorläufigen Verwahrung (Asservation) bei den Gerichten im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 befinden und in Gemäßheit des §. 16 der beigefügten Justiz-Ministerialverfügung an die Hinterlegungskassen abgeliefert worden, sind von den letzteren bei den Asservaten zu vereinnahmen.

*) Abgedr. Just.-Minist.-Bl. Nr. 28 S. 156.

Dem betreffenden Einnahmebefehle sind beglaubigte Abschriften der den Hinterlegungsstellen mitgetheilten Verzeichnisse der Geldmassen nebst den zu den Originalverzeichnissen gehörigen Erklärungen beizufügen. Auf Grund derselben sind die Guthaben der Massen in das neuangelegte Spezialmanual einzutragen und in demselben zum Zinsenbezuge anzuschreiben.

In Ansehung des Zinsenlaufes gilt der 1. Oktober d. J. als Tag der erfolgten Hinterlegung; so daß dieselben erst vom 1. November d. J. ab zum Zinsenbezuge anzuschreiben sind.

Die Erklärungen sind, nachdem die erfolgte Eintragung der Masse in das Spezialmanual auf denselben notirt worden ist, der Hinterlegungsstelle zurückzureichen.

Am 1. Oktober d. J. ist eine nach den einzelnen Gerichten aufgestellte summarische Nachweisung der abgelieferten Gelder hierher einzureichen und die Hinterlegungskasse anzuweisen, den Gesammtbetrag derselben an die General-Staatskasse abzuführen.

31. Die Hinterlegungsstellen haben nach Maßgabe des §. 9 der beigefügten Justiz-Ministerialverfügung eine Vereinbarung mit sämmtlichen Depositalbehörden ihres Bezirks darüber herbeizuführen, an welchen Tagen des für die Absendung der Werthpapiere und Kostbarkeiten bestimmten Zeitraumes jedes Depositorium die Absendung dieser Gegenstände zu bewirken hat.

Die pünktliche Innehaltung der vereinbarten Termine ist von der Hinterlegungskasse zu kontroliren.

33. Den Hinterlegungskassen ist, vorbehaltlich der nachträglichen Ertheilung des Ausgabebefehls, die generelle Ermächtigung zu ertheilen, in denjenigen Fällen, in welchen nach Maßgabe der Vorschrift im §. 14 der beigefügten Justiz-Ministerialverfügung Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten noch vor dem 1. Oktober d. J. wieder herausgegeben werden müssen, auf Grund der ihnen übersandten beglaubigten Abschrift des gerichtlichen Ausgabebefehls die Ueberweisung der Gelder bezw. die Herausgabe der Werthpapiere und Kostbarkeiten an die betreffenden Gerichte zu bewirken. Der Ausgabebefehl für die Hinterlegungskasse ist in jedem einzelnen Falle auf Grund der der Hinterlegungsstelle von dem Gerichte zugegangenen Mittheilung zu erlassen.

Handelt es sich hierbei um die Auszahlung von Geldern, welche bereits nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Hinterlegungswesen, vom 19. Juli 1875 (Ges.-Samml. S. 531) bei der Hinterlegungskasse hinterlegt waren, so erfolgt die Verausgabung nach den zu dem gedachten Gesetze ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 27. November 1875. In dem neuen Spezialmanuale ist das Kapital- und Zinsenguthaben, letzteres durch Absetzung der bis zum 30. September d. J. zuviel berechneten Zinsen, welche in Gemäßheit der Vorschrift im §. 4 Abs. 2 und 3 jenes Gesetzes festzustellen sind, entsprechend zu berichtigen.

39. Das Guthaben der Massen am 1. Oktober d. J. an Kapital und Zinsen ist auf Grund der von den Gerichten bezw. von der Depositenkasse zu Cöln eingesandten Geldmassenverzeichnisse unter Berücksichtigung der etwaigen Rückzahlungen (Nr. 33) festzustellen und in dem Einnahmemanuale vor der Linie vorzutragen.

Eine gleiche Feststellung des Guthabens, nach Kapital und Zinsen getrennt, und Vortragung desselben im Einnahmemanuale des nächsten Jahres hat am 1. April jeden Jahres stattzufinden, zu welchem Zwecke die beim Abschlusse des Spezialmanuals sich ergebenden Beträge in einem besonderen Verzeichnisse zusammenzustellen sind. Das Verzeichniß ist auf Grund der Bücher und Kontrolen rechnerisch festzustellen.

42. Die obigen Vorschriften finden auf die Ministerial-, Militär- und Baukommission als Hinterlegungsstelle, beziehentlich auf die vereinigte Konsistorial-, Militär- und Baukasse als Hinterlegungskasse, soweit für dieselben nicht etwas Anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

Berlin, den 29. Juli 1879.

Der Finanz-Minister.

Bitter.

Formular A I.

Erklärung,

betreffend

die Hinterlegung von Geld bei der Königlichen Regierungshauptkasse (Bezirkshauptkasse, Landeskasse) zu ....

1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.	
2. Betrag des hinterlegten Geldes (in Ziffern und Buchstaben).	
3. a) Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b) Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c) Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.	
4. a) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag ausgezahlt werden soll. b) Etwaige sonstige Bemerkungen über die spätere Herauszahlung.	

..............., den ...ten .... 18..

(Unterschrift.)

Formular A II.

Erklärung,

betreffend

die Hinterlegung von Werthpapieren bei der Königlichen Regierungshauptkasse (Bezirkshauptkasse, Landeskasse) zu ....

		Nennbetrag.
1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.		
2. a) Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummer und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen. b) Falls mit den Werthpapieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben. c) Falls Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung.		
Gesammtbetrag des Nennbetrages (in Ziffern und Buchstaben).		

3. a) Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b) Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c) Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.	
4. a) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Werthpapiere herausgegeben werden sollen. b) Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe.	

..............., den ..ten .... 18..

(Unterschrift.)

Formular A III.

Erklärung,

betreffend

die Hinterlegung von Kostbarkeiten bei der Königlichen Regierungshauptkasse (Bezirkshauptkasse, Landeskasse) zu ....

		Schätzungswerth.	
		M.	Pf.
1. Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person.			
2. Bezeichnung der Kostbarkeiten nach Gattung, Stoff und Schätzungswerth, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften. (Der Schätzungswerth ist durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen, dessen Gutachten beizufügen ist. Anderenfalls wird die Abschätzung durch die Hinterlegungskasse auf Kosten des Hinterlegers veranlaßt werden.)			
Gesammtbetrag des Schätzungswerths.			

3. a) Bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung. b) Sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. c) Bezeichnung der etwa als Anlagen beigefügten Schriftstücke.	
4. a) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Person, an welche die Kostbarkeiten herausgegeben werden sollen. b) Etwaige sonstige Bestimmungen über die spätere Herausgabe.	

..............., den ..ten .... 18..

(Unterschrift.)

Num. 80.

Allgemeine Verfügung vom 9. September 1879, — betreffend die von den Gerichten zu führenden Register für Wassergenossenschaften, Gesetz vom 1. April 1879 (Ges.-Samml. S. 297).

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 wird bestimmt:

§. 1.

Die Eintragungen in das Register erfolgen auf Anordnung des Amtsrichters durch den Gerichtsschreiber.

§. 2.

Das Register wird aus einem haltbaren Umschlage und einem oder mehreren Bogen von dauerhaftem Papier gebildet.

Die Blätter sind mit fortlaufenden Ziffern zu versehen. Der Gerichtsschreiber hat die jedesmalige Zahl der Blätter auf dem ersten Blatt unter seiner Unterschrift zu vermerken.

§. 3.

Für jede eingetragene Genossenschaft werden neben dem Register besondere Akten gebildet. Zu diesen Akten gelangen nach der Zeitfolge alle zur Eintragung bestimmten Anmeldungen nebst den dazu gehörigen Urkunden, soweit dieselben nicht in das Beilageheft (§§. 7, 9) gehören, die auf die Eintragungsgesuche erlassenen Verfügungen und die Nachweise über die erfolgten Bekanntmachungen.

§. 4.

Bei jeder Eintragung in das Register ist anzugeben:

1. das Datum der richterlichen Verfügung, durch welche die Eintragung angeordnet ist,
2. das Datum der Eintragung,
3. die Stelle der Akten, an welcher sich die richterliche Verfügung befindet.

Jeder Eintragungsvermerk ist von dem Gerichtsschreiber unter Beifügung seiner Amtseigenschaft zu unterschreiben.

Nach erfolgter Eintragung hat der Gerichtsschreiber in den Akten neben der richterlichen Verfügung die Erledigung derselben und den Tag, an welchem die Erledigung bewirkt ist, unter seiner Unterschrift zu vermerken.

Der Antragsteller ist von der Eintragung in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

Das Genossenschaftsregister ist zur Kassation nicht geeignet. Die zu demselben gehörigen Akten unterliegen der Kassation nach Ablauf von dreißig Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Genossenschaft, auf welche sich die Akten beziehen, in das Register eingetragen ist.

§. 6.

Das Register wird nach dem beigedruckten Formular A geführt.

Das von dem Vorstande einzureichende Mitgliederverzeichniß (§. 13 des Gesetzes) ist nach dem beigedruckten Formular B aufzustellen. A. B.

§. 7.

Zu dem Register muß, sobald eine Genossenschaft eingetragen werden soll, behufs Aufnahme des Genossenschaftsstatuts, der Abänderungsbeschlüsse (§. 19 des Gesetzes) und des Mitgliederverzeichnisses ein Beilageheft angelegt werden. Die Anlegung eines solchen hat der Gerichtsschreiber auf dem ersten Blatt des Hauptregisters unter seiner Unterschrift zu vermerken.

Die Beilagehefte gelten als Theile des Registers.

§. 8.

Jede Genossenschaft wird auf einer besonderen Seite des Registers eingetragen. Für nachträgliche Eintragungen ist eine Anzahl von Blättern frei zu lassen.

Digitized by Google

§. 9.

Die Eintragung der Genossenschaft wird mittelst Aufnahme des Statuts in das Register bewirkt. Bei der Aufnahme des Statuts ist in der Art zu verfahren, daß in das Hauptregister nur ein Auszug eingetragen wird, welcher enthält:

1. das Datum des Statuts;
2. den Namen und den Sitz der Genossenschaft;
3. den Zweck der Genossenschaft;
4. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5. die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
6. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welchen die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen aufzunehmen sind;
7. die Form, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen hat, falls im Statute eine solche Form bestimmt ist.

Das Statut ist zu dem im §. 7 bezeichneten Beilageheft zu nehmen. Die Ausfertigung ist dem Vorstande auf dessen Verlangen zurückzugeben, wenn derselbe eine vollständige Abschrift der Urkunde in beglaubigter Form einreicht.

Mit der Eintragung einer von der Genossenschaft beschlossenen Aenderung des Statuts wird in gleicher Weise wie mit der Eintragung des ursprünglichen Vertrages verfahren.

Die Eintragung des Mitgliederverzeichnisses erfolgt durch Aufnahme desselben in das Beilageheft.

In dem Hauptregister sind die Stellen des Beilagehefts zu verzeichnen, an welchen das Statut, die Abänderungsbeschlüsse und das Mitgliederverzeichniß sich befinden.

§. 10.

In die vierte Kolonne des Registers sind einzutragen:

1. Namen und Wohnort derjenigen Personen, welche zur Zeit der Eintragung der Genossenschaft deren Vorstand bilden, sowie die späteren Veränderungen in dem Personal des Vorstandes;
2. die Auflösung der Genossenschaft und die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen derselben;
3. Namen und Wohnort der nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen.

§. 11.

Der Gerichtsschreiber hat das Mitgliederverzeichniß nach Maßgabe der eingegangenen Anzeigen über den Eintritt neuer Mitglieder oder den Austritt bisheriger Mitglieder der Genossenschaft, unter Vermerkung des Tages des Eintritts oder Austritts, zu berichtigen bezw. zu ergänzen.

Die im §. 29 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebene Vormerkung ist in Kolonne 5 des Mitgliederverzeichnisses einzutragen.

§. 12.

Bei allen vorkommenden Geschäften sind nur baare Auslagen (§. 21 des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze) und unbeschadet der im §. 44 des Gesetzes für die Eintragungen in das Register bestimmten Kostenfreiheit, die tarifmäßigen Stempelbeträge zu erheben.

Berlin, den 9. September 1879.

Der Justiz-Minister.

Leonhardt.

I. 4113. W. 34.

Anlage A.

Register für Wassergenossenschaften.

Laufende Nummer.	Name der Genossenschaft.	Sitz der Genossenschaft.	Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.
1.	2.	3.	4.

Anlage B.

Verzeichniß der Mitglieder der Wassergenossenschaft.

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Tag des Ausscheidens.	Tag der Anmeldung des Austritts. (§. 29 Abs. 2 des Gesetzes.)
1.	2.	3.	4.	5.

Num. 81.

Allgemeine Verfügung vom 10. September 1879, — betreffend die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte.

1. Die im §. 24 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. April 1878 bezeichneten Anordnungen über die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte erfolgen bis auf Weiteres nur rücksichtlich der Vertretung bei denjenigen Amtsgerichten, welche mit einem Richter besetzt sind. Der Erlaß der erforderlichen Anordnungen wird den Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen.

Als Vertreter können auch Richter benachbarter in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk belegener Amtsgerichte bestellt werden. Die bezüglichen Anordnungen werden von den Präsidenten der betreffenden Oberlandesgerichte gemeinschaftlich erlassen.

2. Damit nicht lediglich in Folge von Personalveränderungen Erneuerungen der getroffenen Anordnungen nothwendig werden, ist bei Erlaß derselben die namentliche Bezeichnung der Amtsrichter zu vermeiden. Es genügt die Anordnung, daß dem Amtsrichter bei dem Amtsgerichte zu .... der Amtsrichter bei dem Amtsgerichte zu .... bezw. der dem Dienstalter nach jüngste Amtsrichter des Amtsgerichts zu ...., in Gemäßheit des §. 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. April 1878 im Voraus zum Stellvertreter bestellt wird.

In der Anordnung ist zugleich zu erwähnen, daß die Vertretung sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche der §. 36 der Deutschen Civilprozeßordnung oder der §. 15 der Deutschen Strafprozeßordnung Anwendung findet, erstreckt.

3. Die getroffenen Anordnungen sind durch Anschlag an der Gerichtstafel bei dem Amtsgericht, für welches die Vertretung angeordnet ist, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatte zu publiziren.

4. Die Vorstandsbeamten der Appellationsgerichte haben vor dem 1. Oktober d. J. bezüglich der Amtsgerichte, welche im Bezirke des Appellationsgerichts errichtet werden, die erforderlichen vorläufigen Anordnungen zu treffen. Dieselben bleiben bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen durch die Präsidenten der künftigen Oberlandesgerichte in Kraft.

Berlin, den 10. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4572 a. O—60.

Num. 82.

Allgemeine Verfügung vom 10. September 1879, — betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke.

Bei Ausführung der Königlichen Verordnung vom 5. Juli d. J., betreffend die Bildung der Amtsgerichtsbezirke, hat sich in einem Falle herausgestellt, daß bei der Bezeichnung zweier gleichnamiger Ortschaften durch einen Fehler in den hierher eingereichten Ortschaftsnachweisungen eine Verwechselung vorgekommen ist, in einem zweiten Falle aber sind nachträglich Zweifel darüber erhoben worden, ob die diesseits angenommene und bei der Prüfung durch die Provinzialbehörden nicht beanstandete Zugehörigkeit einiger Ortschaften zu dem betreffenden Verwaltungsbezirke der Wirklichkeit entspricht. Aus diesem Anlaß fordere ich die Vorstände aller gegenwärtigen wie der zukünftigen Gerichtsbehörden auf, die in die Gesetzsammlung aufgenommene Bezeichnung der Amtsgerichtsbezirke thunlichst bald einer wiederholten eingehenden Prüfung zu unterziehen, und über etwa vorgekommene gleiche oder ähnliche Versehen unter Aufstellung präziser Vorschläge zur Abhülfe Bericht zu erstatten.

Auf Vorschläge zu anderweitigen Aenderungen in den Bezirken selbst ist die vorstehende Aufforderung nicht gerichtet

Berlin, den 10. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 4571. O—173. Vol. 3.

Num. 83.

Allgemeine Verfügung vom 15. September 1879, — betreffend die Uebergangsbestimmungen zu der Anweisung vom 30. August 1879 wegen der Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben.

Bei dem Inkrafttreten der Anweisung vom 30. August d. J., betreffend die Behandlung der bei der Justizverwaltung entstehenden Einnahmen und Ausgaben, stellen die Gerichtskassen und die Justizhauptkassen im Geltungsbereich der revidirten Instruktion vom 17. Dezember 1872, die Gerichtskostenrezepturen im Geltungsbereich der Instruktion vom 20. August 1867 ihre Verrichtungen ein. Gleiches gilt

a) für die Hebestellen im Kreise Herzogthum Lauenburg und die Gerichtskostenerheber im Geltungsbereich der Instruktion vom 24. Dezember 1867 hinsichtlich der Kostenerhebung;

b) für die Spezialkassen im Geltungsbereich der Instruktion vom 24. Dezember 1867, sowie für die Kreiskasse zu Frankfurt a. M. hinsichtlich der ihnen in Betreff der Einnahmen und Ausgaben der Justizverwaltung obliegenden Verrichtungen;

c) für die Regierungshauptkassen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln hinsichtlich der Erhebung von Kriminalkosten.

I. Bestimmungen für die einzelnen Landestheile.

A. Im Geltungsbereich der Instruktion vom 17. Dezember 1872.*)

1. Die Zahlungspflichtigen sind durch öffentliche Bekanntmachung darauf aufmerksam zu machen, daß die erforderten und bis zum 26. September einschließlich noch nicht eingezahlten Gerichtskosten nach dem 30. September an die für den Amtsgerichtsbezirk, in welchem der Sitz der Gerichtskasse belegen ist, mit der Kostenerhebung beauftragte Steuerhebestelle entrichtet werden müssen. Die Steuerhebestelle ist zu bezeichnen.

2. Insoweit wegen der in dem Solleinnahmeregister verzeichneten Kosten eine Zahlungsaufforderung zu erlassen ist, muß diese dem Zahlungspflichtigen spätestens am 30. September d. J. mitgetheilt werden. Der Tag der Absendung ist in dem Register anzugeben.

Die Einforderung der Kosten durch den Boten bei Zustellung einer Schrift oder durch Postnachnahme darf nur noch insoweit angeordnet werden, als der Eingang des Geldes noch vor dem 27. September d. J. sicher erwartet werden kann.

3. Alle am 30. September d. J. bei der Gerichtskasse vorhandenen, noch nicht zur Solleinnahme gebrachten Kostenrechnungen sind an die Gerichtsschreiberei des Gerichts erster Instanz, auf welches die Rechtssache übergeht, behufs der Registrirung abzugeben. Soweit eine Niederschlagung von Kosten erfolgen muß, ist dieselbe bis zum 30. September d. J. herbeizuführen.

4. Am 27. September d. J. haben die Exekutoren die unerledigten Befehle in Betreff der Geldstrafen und festgesetzten Kosten zurückzureichen und die erhobenen Beträge an die Gerichtskassen abzuliefern. Die Fortsetzung des Beitreibungsverfahrens erfolgt nach Maßgabe des §. 18 der Anweisung vom 30. August 1879.

5. Gleichzeitig sind von den Exekutoren die Beitreibungslisten an die Gerichtskasse zurückzuliefern, die bis dahin erhobenen, der Kasse gebührenden Gelder einzuzahlen und alle Schriftstücke über die noch nicht vollständig erledigten Exekutionsaufträge abzuliefern.

6. Die Kontrolbücher über die Freimarken sind abzuschließen. Soweit nicht bereits eine definitive Verausgabung des Geldbetrages stattgefunden hat, ist dieselbe zu veranlassen.

7. Die ertheilten und noch nicht erledigten Ausgabemandate, namentlich auch solche über fortlaufende Zahlungen an Unterstützungen, Pensionen u. dergl., werden von der Gerichtskasse dem Ober-

*) Die Instruktion vom 17. Dezember 1872 hat Geltung in den sieben östlichen Provinzen, in den Bezirken der Appellationsgerichte Arnsberg, Hamm, Münster und Paderborn und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen.

staatsanwalt des Oberlandesgerichts eingesendet, um die Ausführung derselben durch die Regierungshauptkasse zu erwirken. Die danach zur Zahlung angewiesenen Geldbeträge werden in den Büchern von der Sollausgabe abgesetzt, insoweit sie als solche bereits gebucht worden sind. Die Einsendung an den Oberstaatsanwalt erfolgt unter Beifügung eines Verzeichnisses, in welchem die Ausgabemandate nach den Kapiteln, Titeln und Abtheilungen des Etats mit Angabe der Beträge zusammengestellt werden.

8. Die Gerichtskasse schließt bei Einstellung ihrer Verrichtungen sämmtliche Bücher und Register und stellt den letzten Ueberweisungsauszug auf. Die Einsendung desselben muß unverzüglich erfolgen. Alle zur Rechnung der Justizhauptkasse erforderlichen Belege und die Zusammenstellung der Ergebnisse des Solleinnahmeregisters ꝛc. sind dem Ueberweisungsauszug beizufügen. Die bei den Zweiggerichten vorhandenen, für die Rechnungen der Kreisgerichtskassen erforderlichen Belege sind an dieselben gleichzeitig abzusenden. Sollten einzelne Nachweise und Atteste nicht sofort zu beschaffen sein, so sind dieselben als fehlend zu bezeichnen und in kürzester Frist nachzuliefern. Bescheinigungen des Kassenkurators oder des Gerichts, welche bis zum 30. September d. J. nicht zu erlangen gewesen sind, werden unter sachgemäßer Modifikation der Fassung von dem aufsichtführenden Richter des Amtsgerichts ertheilt. Durch die nach Maßgabe des Ueberweisungsauszuges stattfindende Geldablieferung an die Justizhauptkasse muß das Konto der Gerichtskasse (§. 103 der revidirten Instruktion vom 17. Dezember 1872) vollständig ausgeglichen werden. Behufs Erfüllung des abzuliefernden Baarbestandes sind deshalb von der Gerichtskasse alle geleisteten, seither als baar angerechneten Vorschüsse, soweit möglich, einzuziehen. Die nicht eingezogenen Vorschüsse sind der Regierungshauptkasse in Aufrechnung zu bringen.

9. Die bei den Kassen etwa vorhandenen Asservate sind, falls deren Verrechnung oder Verausgabung Hindernisse entgegenstehen, bei dem zuständigen Amtsgericht in vorläufige Verwahrung zu geben.

10. Sofort nach dem Abschluß der Bücher hat die Gerichtskasse anzufertigen:

a) ein Verzeichniß der Einnahmereste nach der Vorschrift in §. 29 der Anweisung vom 30. August 1879, geordnet nach Abtheilungen, welche dem Kontobuche, Restenverzeichnisse und dem Solleinnahmeregister entsprechen, aus denen die Reste hervorgehen;

b) ein Verzeichniß der noch ausstehenden, vorläufig niedergeschlagenen Kosten nach Vorschrift des §. 28 Nr. 3 derselben Anweisung und

c) ein Verzeichniß der Reste (Einnahmereste) an durchlaufenden Geldern unter Benutzung des Formulars 12 zu derselben Anweisung.

Die Verzeichnisse sind kalkulatorisch zu prüfen und von dem Gerichtskassenrendanten zu unterzeichnen.

Das Verzeichniß zu a ist von dem Kassenkurator mit einem Atteste zu versehen, aus welchem sich der Betrag der Einnahmereste nach dem Abschluß des Solleinnahmeregisters und des dazu gehörigen Restenverzeichnisses, sowie der Betrag der in den Kontobüchern offenstehenden Einnahmereste ergiebt. Dabei ist zu bescheinigen, daß sonstige Beträge in den Kontobüchern nicht offenstehen.

Die Verzeichnisse werden der in Nr. 1 bezeichneten Steuerhebestelle übergeben; die unter a und b gedachten Verzeichnisse zugleich mit den Beitreibungsverhandlungen und Dokumenten, welche auf diese Reste Bezug haben. Die letzteren sind in Hüllen zu legen, welche die Nummer des Restenverzeichnisses führen und den Namen des Debenten enthalten. In der letzten Spalte des Restenverzeichnisses ist auf die Anlage zu verweisen.

11. Die Steuerhebestelle ertheilt ein Anerkenntniß über den Empfang der Verzeichnisse nebst Anlagen, sowie über die Höhe der durch die einzelnen Verzeichnisse überwiesenen Reste. Das Anerkenntniß geht zu den Akten des Amtsgerichts.

12. Sofort nach dem Abschluß der Bücher hat die Gerichtskasse der Justizhauptkasse ein Verzeichniß derjenigen Ausgabereste an durchlaufenden Geldern zu übersenden, welche bereits durch Einnahmen gedeckt sind. Die erlassenen Ausgabemandate sind beizufügen. Das Verzeichniß ist kalkulatorisch zu prüfen und von dem Gerichtskassenrendanten zu unterzeichnen. Die Justizhauptkasse hat die Verzeichnisse zusammenzustellen. Die Zusammenstellung nebst den Spezialverzeichnissen und deren Anlagen sind demnächst der Regierungshauptkasse einzusenden.

13. Soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind, werden alle bei der Gerichtskasse vorhandenen Register, Bücher, Belege und Akten dem Amtsgericht zur Aufbewahrung übergeben, in dessen Bezirk der Sitz der Gerichtskasse belegen ist.

14. Die Rendanten der Gerichtskassen der Kreisgerichte haben mit thunlichster Beschleunigung die letzte Stückrechnung aufzustellen und an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts zur Revision und Abnahme abzuliefern. Die Rendanten haben ihren bisherigen Wohnsitz nicht vor Fertigstellung der Rechnung zu verlassen.

Denjenigen Rendanten, welchen vom 1. Oktober d. J. ab ein anderer Amtswohnsitz angewiesen ist, kann auf Ersuchen der betreffenden Anstellungsbehörde in dringenden Fällen der Appellationsgerichts-Präsident den sofortigen Antritt ihres neuen Amts zum 1. Oktober gestatten. In diesem Falle ist dem Rendanten für die Rechnungslegung ein Stellvertreter zu bestellen. Dem letzteren sind die Bücher und Belege zu übergeben. Die Uebergabe ist durch ein Protokoll zu beurkunden.

15. Sobald bei der Justizhauptkasse die letzten Ueberweisungsauszüge vollständig eingegangen und gebucht worden sind, werden die Bücher derselben geschlossen und der letzte Abschluß aufgestellt. Nach Maßgabe desselben wird mit der Regierungshauptkasse Abrechnung gehalten und dabei das mit dieser Kasse geführte Konto vollständig ausgeglichen. Zu diesem Behuf ist die Erstattung der für Rechnung der Justizoffizianten-Wittwenkasse geleisteten Zahlungen unter entsprechender Beachtung der Bestimmungen in Nr. 3 und 4 der allgemeinen Verfügung vom 20. Januar 1873 (Justiz-Minist.-Bl. S. 32) herbeizuführen. Die Bestimmung im Schlußsatze der Nr. 8 findet entsprechende Anwendung.

16. Die bei der Justizhauptkasse vorhandenen unerledigt gebliebenen Ausgabemandate sind nach Maßgabe der Bestimmung in Nr. 7 an den Oberstaatsanwalt abzugeben.

17. Alsbald nach dem Abschluß der Bücher hat die Justizhauptkasse den Finalabschluß für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. J. aufzustellen. Derselbe ist dem Oberstaatsanwalt behufs Prüfung und weiterer Veranlassung zu übergeben.

In den Büchern und in dem Finalabschluß ist der Betrag der Reste bei jedem einzelnen Titel unter näherer Bezeichnung derjenigen Kassen, welchen die Reste zur weiteren Verrechnung überwiesen worden sind, in Abgang zu stellen. Reste sind bei den Einnahmen an Gerichtskosten die rechnungsmäßigen, bei den übrigen Einnahmen die thatsächlichen Ausstände. Bei den Ausgaben bilden sich die Reste durch diejenigen Beträge, um welche die Istausgabe hinter dem durch Hinzutritt der vorjährigen Reste erhöhten Etatssoll zurückbleibt. In den Abschlüssen sind die in Abgang gestellten Beträge bei den einzelnen Etatstiteln in der Spalte Bemerkungen nachrichtlich als Reste aufzuführen.

Die in dem Finalabschluß in Abgang gestellten Einnahmereste mit Ausschluß der Reste an Gerichtskosten werden der Regierungshauptkasse, in Berlin der Kasse der Ministerial-, Militär- und Baukommission, zur Erhebung überwiesen. Die Einnahmereste werden zu diesem Zwecke einzeln unter Angabe der Zahlungspflichtigen und der bei der Erhebung in Betracht kommenden Umstände verzeichnet. Die hierauf Bezug habenden Belege sind beizufügen. Das Verzeichniß ist von dem Oberstaatsanwalt mit einer Ueberweisungsverfügung zu versehen.

Die in dem Finalabschluß in Abgang gestellten Ausgabereste werden der Regierungshauptkasse (Kasse der Ministerial-, Militär- und Baukommission, Landeskasse) so bezeichnet, wie sie in dem Manuale bei den einzelnen Kapiteln, Titeln und Abtheilungen des Etats behufs der weiteren Verrechnung vorzutragen sind.

Die Regierungshauptkasse ertheilt der Justizhauptkasse ein Anerkenntniß über die stattgehabte Ueberweisung der Einnahme- und Ausgabereste. Dasselbe geht zu den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht.

18. Der Rendant der Justizhauptkasse hat die Rechnung für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September anzufertigen. Die Bestimmungen in Nr. 14 finden entsprechende Anwendung.

Die Rechnung der Justizhauptkasse ist dem Oberstaatsanwalt zur Prüfung und Abnahme einzusenden.

Die zu der Rechnung erforderlichen Bescheinigungen, welche bis zum 30. September nicht zu erlangen gewesen sind, werden von dem Oberstaatsanwalt ertheilt.

Die Bücher und Beläge sind an den Staatsanwalt des Landgerichts abzugeben.

19. Insoweit auf die Ausgaberestfonds, welche in die Bücher der Regierungshauptkasse übergehen, nachträglich Ausgaben zu verrechnen sind, wird die Zahlungsanweisung seitens des Oberstaatsanwalts an diese Kasse erlassen. Dies geschieht nach Maßgabe der mitgetheilten unerledigt gebliebenen Ausgabemandate (Nr. 7) und insoweit dergleichen noch nicht ergangen waren, nach Maßgabe der noch zu erlassenden Vorschriften über die Verwaltung der Justizfonds.

20. Hinsichtlich der am Schlusse des Etatsjahres nach Maßgabe des §. 24 Abs. 3 der Instruktion für die Königliche Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 als erspart zu verrechnenden Restfonds ist die Regierungshauptkasse von dem Oberstaatsanwalt mit Weisung zu versehen.

21. Die Geschäfte eines Kassenkurators werden hinsichtlich der Legung der Rechnungen aus der Zeit bis zum 30. September d. J. von dem aufsichtführenden Amtsrichter wahrgenommen.

B. Im Geltungsbereich der Instruktion vom 20. August 1867*).

Auf die Gerichtskostenrezepturen im Geltungsbereich der Instruktion vom 20. August 1867 finden die vorstehend unter A Nr. 1 bis 13, 19, 21 getroffenen Bestimmungen mit nachstehenden Abänderungen entsprechende Anwendung:

1. Statt der Nr. 8. Die Rezeptur schließt bei Einstellung ihrer Verrichtungen sämmtliche Bücher und Register, stellt den Ueberweisungsauszug auf und sendet denselben mit dem Ausgabeverzeichniß nebst den zur Rechnungslegung erforderlichen Belägen, Attesten rc. der Regierungshauptkasse ein.

Nach Maßgabe des Ueberweisungsauszuges ist das mit der Regierungshauptkasse bestehende Abrechnungskonto durch Ablieferung des Geldbestandes vollständig auszugleichen. Behufs Erfüllung des abzuliefernden Baarbestandes sind die geleisteten als baar angerechneten Vorschüsse einzuziehen. Die Vorschrift im Schlußsatze von A Nr. 8 ist dabei zu beachten. Im Sinne derselben sind auch früher beanstandete Ausgaben zu behandeln, insoweit die Erinnerungen nicht erledigt sind.

Die Regierungshauptkasse übersendet das Ausgabenverzeichniß nebst Belegen dem Oberstaatsanwalt zur Prüfung und Feststellung.

2. Zu Nr. 11. Das in Bezug auf die Ueberweisung der Reste von der Steuerhebestelle der Gerichtskostenrezeptur ertheilte Anerkenntniß ist der Regierungshauptkasse einzusenden. Der letzteren dienen diese Anerkenntnisse in Verbindung mit der von dem Revisionsbeamten bei dem Oberstaatsanwalt nach Formular Q zur Instruktion vom 20. August 1867 für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. J. aufzustellenden Nachweisung über die Solleinnahme rc. als Beleg bei der Rechnung für die Inabgangstellung der Reste.

3. Die Solleinnahmeregister und die Niederschlagungsliste für die Zeit vom 20. August bis 20. September und diejenigen vom 20. bis 30. September d. J., sowie das am 30. September geschlossene Einnahmejournal sind nicht durch den Kontroleur des Kreisgerichts, sondern durch den zweiten Amtsgerichtssekretär oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, durch den Amtsrichter kalkulatorisch zu prüfen und festzustellen.

4. Insoweit auf Ausgaberestfonds aus der Zeit bis 30. September d. J. nach diesem Tage Zahlungen noch anzuweisen sind, wird die Zahlungsanweisung seitens des Oberstaatsanwalts unter Beachtung der Bestimmungen unter A Nr. 19 erlassen.

5. Die Vorschriften unter A Nr. 14 Abs. 2 finden auf die Rendanten und Gerichtskostenrezeptoren entsprechende Anwendung.

C. Im Kreise Herzogthum Lauenburg.

Die Bestimmungen unter B finden auch auf den Kreis Herzogthum Lauenburg entsprechende Anwendung. Dabei bleiben indeß die Anordnungen unter A Nr. 9 und 13 außer Betracht. Die Bestimmung unter A Nr. 3 kommt bei denjenigen Kostenrechnungen in Anwendung, welche bis zum 30. September cr. weder in das Gerichtskostenregister der Hebestelle, noch in eine registrirte Hebungsliste eingestellt worden sind.

*) Die Instruktion vom 20. August 1867 hat Geltung in den Bezirken der Appellationsgerichte Kiel, Cassel und Wiesbaden.

D. Im Geltungsbereiche der Instruktion vom 24. Dezember 1867*).

1. Die Gerichtsvögte haben am 30. September d. J. die Strafgelderverzeichnisse (Anweisung vom 17. August 1871) an die Spezialkassen mit den beigetriebenen Geldern abzuliefern. Die Strafgelderverzeichnisse, einschließlich desjenigen für den Monat August, sind von der Spezialkasse abzuschließen und der Strafvollstreckungsbehörde mitzutheilen. Die letztere hat wegen Fortsetzung des Strafvollstreckungsverfahrens das Geeignete zu veranlassen, und, soweit das Beitreibungsverfahren fortzusetzen ist, nach §. 18 der Anweisung vom 30. August 1879 zu verfahren. Die betreffenden Restposten sind in Spalte 15 des Strafgelderverzeichnisses einzustellen unter Hinzufügung einer desfallsigen Bemerkung und mit Angabe der Nummer, unter welcher die Restpost in die neue Beitreibungsliste (Formular 5 der Anweisung vom 30. August 1879) eingestellt ist. Die Strafgelderverzeichnisse sind demnächst an die Spezialkasse zurückzugeben und nach §§. 11 ff. der Anweisung vom 17. August 1871 zu erledigen.

Für den Monat September findet die Aufstellung eines Strafgelderverzeichnisses nicht mehr statt.

Alle sonstigen am 30. September noch nicht erledigten Aufträge, welche die Einziehung von Strafen und Kosten betreffen, haben die Gerichtsvögte an den Auftraggeber zurückzureichen.

2. Am 30. September ist, nachdem bezw. die von den Gerichtsvögten bis dahin erhobenen Kosten an den Sportelerheber abgeliefert und von diesem vereinnahmt sind, das Gebührenregister nebst dem dazu gehörigen vormonatlichen Restenverzeichnisse — §. 16 der Verfügung vom 21. November 1871 — bei sämmtlichen Gerichtsbehörden zu schließen.

Die nach diesem Abschlusse sich ergebenden Geldbestände sind nach den bestehenden Vorschriften abzuführen und die verbleibenden Kostenreste in ein neues, nach den Bestimmungen im §. 29 Nr. 1 der Anweisung vom 30. August 1879 anzulegendes, von dem Gerichtsschreiber als richtig zu bescheinigendes Restenverzeichniß zu übertragen. Dieses Restenverzeichniß nebst den etwa dazu gehörigen Schriftstücken ist der Steuerhebestelle zu übergeben. Letztere ertheilt ein Anerkenntniß über den Empfang des Restverzeichnisses nebst Anlagen, sowie über die Höhe der durch dasselbe ihr überwiesenen Reste. Das Anerkenntniß ist dem Gebührenregister für den Monat September beizufügen.

Die den Aktuaren und den Gerichtsvögten bei den Amtsgerichten zustehenden Gebühren sind bei der Einstellung in das Restenverzeichniß in den Spalten 7 und 8 darzustellen; die Stempelgebühren und Auslagen für Stempelmaterial dagegen sowie die in Spalte 7 des Gebührenregisters aufgeführten Beträge in Spalte 2.

Die in der Zeit bis 30. September entstandenen Kosten, welche bis dahin in das Gebührenregister noch nicht eingestellt waren, werden bei deren Registrirung in gleicher Weise behandelt.

Ein Verbrauch von Stempelmaterial findet nicht mehr statt.

Diejenigen unbeibringlichen Auslagen an Stempelmaterial, welche im Gebührenregister auf den Namen der Steuerbehörde eingeschrieben sind, werden vor dem Abschlusse des Gebührenregisters niedergeschlagen und demnächst abgesetzt. Eine Erstattung dieser Beträge bei der Steuerbehörde ist nicht zu beantragen.

Die nach Spalte 10 des Gebührenregisters noch ausstehenden Reste an Auslagen für Stempelmaterial sind dem Gerichtsschreiber zur Verrechnung auf den ihm zum Ankaufe des Stempelmaterials gewährten Vorschuß aus den Gerichtskostenbeständen zu zahlen, als Zurückzahlungen zu behandeln und demgemäß bei dem Abschlusse des Gebührenregisters von den in Spalte 6 bezw. 7 desselben nachgewiesenen Einnahmen abzusetzen.

Soweit Strafen und Kosten in den obergerichtlichen Sachen in Betracht kommen, ist nach §. 18 der Anweisung vom 30. August 1879 zu verfahren. Sind die Beträge in der bei den Kronanwaltschaften geführten Einziehungs- und Ablieferungskontrole verzeichnet, so ist daselbst zu vermerken, was wegen der Beitreibung veranlaßt ist.

3. Die Kostenvorschüsse in Privatklagesachen, welche nach den in Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 20. September 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 347) zu führende Register am 30. September als Bestand nachgewiesen werden, sind mittelst eines vom Amtsrichter als richtig zu bescheinigenden Verzeich-

*) Die Instruktion vom 24. Dezember 1867 hat Geltung in der Provinz Hannover.

Digitized by Google

nisses an den Gerichtsschreiber des mit der Sache befaßten Gerichts abzuliefern und von diesem in dem Einnahmeregister (§. 15 der Anweisung vom 30. August 1879) zu buchen. Das Verzeichniß ist dem letzteren als Beleg beizufügen.

4. Die Register über annotirte Gerichtskosten werden, so lange noch nach den bisherigen Vorschriften zu erledigende Sachen anhängig sind, weitergeführt. Die Registrirung der einzuziehenden Beträge erfolgt nach der Anweisung vom 30. August 1879.

5. Alle eisernen Vorschüsse, insbesondere diejenigen, welche zum Ankaufe von Stempelmaterial gewährt worden sind (§. 38 der Verfügung vom 21. November 1871), werden am 30. September an die Spezialkasse erstattet. Die an letzterem Tage vorhandenen, nicht verbrauchten Stempelmaterialien sind seitens des Gerichts bei der Provinzialsteuerdirektion zur Erstattung zu liquidiren. Der erstattete Betrag ist demnächst zur völligen Erledigung des eisernen Vorschusses an die Spezialkasse abzuliefern.

6. Nach dem Eingang der Gebührenregister und Strafgelderverzeichnisse schließt die Spezialkasse das Restenverzeichniß zum Strafgelderverzeichnisse, fertigt den letzten Ueberweisungsauszug an und bewirkt auf Grund desselben die Abrechnung mit der Bezirkshauptkasse. Zahlungsanweisungen, welche am 30. September noch nicht erledigt worden sind, hat die Spezialkasse an den Oberstaatsanwalt einzusenden. Die aus Ausgaberestfonds zu deckenden Beträge, welche am 30. September zur Zahlung noch nicht angewiesen waren, sind nach Maßgabe der Bestimmung unter A Nr. 19 zu behandeln.

7. Nach dem Eingang der Ueberweisungsauszüge hat der Revisionsbeamte bei dem Oberstaatsanwalt den Finalabschluß und die Rechnungen für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. J. aufzustellen. Die darin in Abgang gestellten Ausgaberestfonds sind den Bezirkshauptkassen behufs der weiteren Verrechnung zu überweisen.

8. Das im §. 21 der Verfügung vom 21. November 1871 bezeichnete Attest der Landdrostei ist für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1879 zu ertheilen, sobald die diesem Zeitraum angehörigen Gebührenregister und Strafgelderverzeichnisse geprüft worden sind.

9. Das bei dem Abschlusse des Restverzeichnisses zum Strafgelderverzeichniß aufzustellende anderweite Restverzeichniß (§. 14 der Anweisung vom 17. August 1871) ist der Strafvollstreckungsbehörde zu übergeben.

Das darüber unter einem Duplikate ertheilte Zeugniß wird der Landdrostei zugestellt.

10. In Bezug auf diejenigen Gerichtsbehörden, an deren Sitz ein Gericht nicht errichtet wird, bestimmt die Kronoberanwaltschaft, an welche Stellen die Strafgelderverzeichnisse bezw. die Restverzeichnisse abzugeben sind.

E. In dem Bezirke des bisherigen Appellationsgerichtshofs zu Cöln.

1. Die Gerichtsschreibereien schließen am 30. September cr. das Verzeichniß der erhobenen Gebühren und liefern die erhobenen Gelder an die bisherige Steuerhebestelle ab.

2. Am 30. September erfolgt die kontradiktorische Feststellung der der Gerichtsschreiberei zukommenden Gebührenantheile (§. 55 der Instruktion vom 22. August 1859, Justiz-Minist.-Bl. von 1860 S. 2).

3. Gebühren, welche nach den Vorschriften der Instruktion vom 22. August 1859 nach dem 30. September von den Gerichtsschreibern noch zu erheben sind, werden nach Vorschrift der §§. 15 bis 17 der Anweisung vom 30. August d. J. behandelt. Müssen dieselben der Steuerhebestelle zur Beitreibung überwiesen werden (§. 33 der Instruktion), so erfolgt deren Registrirung nach Maßgabe des §. 19 der Anweisung vom 30. August 1879. Die der Gerichtsschreiberei zustehenden Gebührenantheile sind in Spalte 7 des Einnahmeregisters bezw. des Kostenregisters anzugeben.

4. Der Eingang der Gebühren, welche bis zum 30. September in dem Stundungsmanual, §§. 38 und 39 der Instruktion vom 22. August 1859, angeschrieben worden sind, wird auch ferner nach Maßgabe des letzteren kontrolirt. Soll die Einforderung derselben stattfinden (§§. 41 ff. a. a. O.), so erfolgt deren Registrirung nach Maßgabe der Bestimmung in Nr. 3 auf Ersuchen der Steuerhebestelle.

5. In Ansehung der Gebühren der Friedensrichter, Friedens- und Handelsgerichtsschreiber, welche in der Zeit bis zum 30. September erwachsen, bis zu diesem Tage aber von dem Zahlungspflichtigen noch nicht entrichtet worden sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

F. In dem Bezirke des bisherigen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.

1. Die bei den Gerichten hinterlegten Vorschüsse in Privatklagesachen, welche auf erwachsene Kosten noch nicht verrechnet sind, werden dem Gerichtsschreiber bei dem in der Sache vom 1. Oktober d. J. ab zuständigen Gericht erster Instanz mittelst eines vom Richter als richtig zu bescheinigenden Verzeichnisses übergeben und von diesem in das Einnahmeregister (§. 15) der Anweisung vom 30. August d. J. eingestellt, welchem jenes Verzeichniß als Beleg beigefügt wird.

2. Die nach der Geschäftsordnung vom 16. Juni 1870 (§. 1) geführten Kontrolregister über die der Kreiskasse zur Einziehung überwiesenen Geldstrafen und Kosten werden von der Polizeianwaltschaft bezw. der Staatsanwaltschaft an die vom 1. Oktober ab zuständigen Strafvollstreckungsbehörden abgegeben. An diese gelangen auch die Mittheilungen, welche die Kreiskasse nach §. 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung am Schlusse des Monats September cr. über die Einziehung von Kosten und Geldstrafen zu machen hat. Urtheilsauszüge und Liquidationen, welche die bei Aufstellung der Mittheilung noch nicht eingegangenen Geldstrafen und Kosten betreffen, werden derselben beigefügt. Insoweit danach Geldstrafen in Verbindung mit Kosten einzuziehen sind, veranlaßt die Strafvollstreckungsbehörde die Fortsetzung des Beitreibungsverfahrens nach Vorschrift des §. 18 der Anweisung vom 30. August d. J. Handelt es sich lediglich um Einziehung von Kosten des Strafverfahrens oder der Strafvollstreckung, so ist deren Registrirung gemäß §. 19 dieser Anweisung herbeizuführen.

3. In Ansehung der den Justizbeamten zustehenden Gebühren, welche in der Zeit bis zum 30. September d. J. erwachsen, bis zu diesem Tage aber von den Zahlungspflichtigen noch nicht entrichtet worden sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

4. Wegen Ueberweisung der am 30. September bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. vorhandenen Einnahme- und Ausgabereste der Justizverwaltung kommen die Vorschriften unter A zur entsprechenden Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen für die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkassen 2c.

1. Hinsichtlich der von den Gerichtskassen durch Aufrechnung überwiesenen Vorschüsse ist in jedem einzelnen Falle wegen Erledigung derselben von den Regierungs- (Bezirks-) Hauptkassen 2c., soweit nöthig, das Erforderliche zu veranlassen.

2. Bei denjenigen Regierungshauptkassen, welche die Einnahmen und Ausgaben der Justizverwaltung auf Grund der Etats der Justizhauptkassen in ihrer Hauptrechnung summarisch nachweisen, sind die nach der Vorschrift in Abschnitt A unter Nr. 17 überwiesenen Reste unter den betreffenden Titeln des Justizverwaltungs-Etats pro $\frac{\text{1. Oktober 1879}}{\text{31. März 1880}}$ in die Spalte »Reste nach der vorjährigen Rechnung« zu übernehmen. Dasselbe gilt von den, den Regierungshauptkassen in Gemäßheit der Bestimmung unter A Nr. 12 überwiesenen Ausgaberesten an durchlaufenden Geldern.

3. Von denjenigen Regierungs- (Bezirks-) Hauptkassen, welche über die Einnahmen und Ausgaben der Justizverwaltung bisher auf Grund besonderer Etats eine Buchhaltereirechnung gelegt haben, ist auf die Zeit vom 1. April bis 30. September Stückrechnung zu legen und demgemäß ein besonderer Finalabschluß aufzustellen. Der Finalabschluß ist bis zum 20. November von der vorgesetzten Dienstbehörde unmittelbar dem Justiz-Minister einzureichen.

Für die Einnahmen und Ausgaben aus dem vorgedachten Zeitraume werden die Bücher bei den Regierungshauptkassen, in der Rheinprovinz am 10. Oktober und bei den anderen Provinzialhauptkassen am 10. November abgeschlossen. Die Einnahme- und Ausgabereste sind vor dem Abschlusse der Bücher unter den einzelnen Etatstiteln in Abgang zu stellen und gleichzeitig, soweit sie sich auf die den Provinzialhauptkassen nach Abschnitt IV der Anweisung vom 30. August d. J. verbleibenden Einnahmen und Ausgaben

der Justizverwaltung beziehen, nach Maßgabe der Bestimmung unter Nr. 2 in die Bücher für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März zu übertragen.

4. Von den Regierungshauptkassen in der Rheinprovinz sind unmittelbar nach dem Abschlusse der Bücher den Steuerhebestellen diejenigen Reste zu überweisen, welche bei den von ihnen nach der Anweisung vom 30. August d. J. zu verrechnenden Kosten verblieben sind. Zu diesem Behufe sind die betreffenden Einnahmereste für jede Steuerhebestelle in besondere, nach Maßgabe der Bestimmung unter A Nr. 10 aufzustellende Verzeichnisse zu bringen, welche nach vorgängiger rechnerischer Feststellung hinsichts ihrer Richtigkeit vom Kassenrath zu bescheinigen und den betreffenden Steuerhebestellen mitzutheilen sind. Von den letzteren ist über die Zustellung des Restenverzeichnisses ein Anerkenntniß zu erfordern, welches als Beleg für die Inabgangstellung der Reste zu dienen hat.

III. Schlußbestimmungen.

1. Die bei den Materialverwaltungen der Justizbehörden am 30. September d. J. vorhandenen Bestände sind festzustellen. Der Verbleib ist durch die Rechnung nachzuweisen. Die Bestände an Postfreimarken sind an das Amtsgericht abzuliefern, zu dessen Bezirk der Sitz der aufgehobenen Justizbehörde gehört.

2. Die für die Steuerhebestellen etwa erforderlichen besonderen Anordnungen bleiben vorbehalten.

Der Justiz-Minister.
Im Auftrage:
Rindfleisch.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Hasselbach.

I. 4681.

Num. 84.

Allgemeine Verfügung vom 15. September 1879, — betreffend die Mittheilungen aus den Rechtsanwaltslisten.

In eine nach dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zu veranstaltende neue Ausgabe des Jahrbuchs der Deutschen Gerichtsverfassung soll auch ein Verzeichniß der in die Rechtsanwaltslisten der Gerichte eingetragenen Rechtsanwälte aufgenommen werden.

Zur Erreichung möglichster Vollständigkeit werden die Gerichte aufgefordert, die Eintragungen in die Listen, sobald dieselben zulässig, vorzunehmen, sowie die Anzeige von denselben an den Justiz-Minister möglichst zu beschleunigen, so daß die letzteren spätestens am 8. Oktober d. J. hier eingehen.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4714.

Num. 85.

Allgemeine Verfügung vom 15. September 1879.

Die nachstehende, zur Ausführung des §. 153 Abs. 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassene Verfügung vom heutigen Tage wird sämmtlichen Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4518. S. 98.

Gemeinschaftliche Verfügung des Justiz-Ministers und des Ministers des Innern vom 15. September 1879, — betreffend die Ausführung des §. 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.

Auf Grund des §. 153 Absatz 2 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 werden die nachstehend aufgeführten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt:

I. in der Provinz Ostpreußen:

1. bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Königsberg:
   die Kriminal-Polizei-Kommissarien,
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
   der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied,
   die Polizei-Inspektoren,
   die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Amts-Vorsteher und deren Stellvertreter,
   die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Grenz-Kommissarien in Eydtkuhnen und Prostken;
5. die Oberfischmeister in Pillau und Memel und die Fischmeister, Fischkieper und Hülfsfischkieper in ihren Revieren;
6. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

II. in der Provinz Westpreußen:

1. bei der Königlichen Polizei-Direktion in Danzig:
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den städtischen Polizei-Verwaltungen:
   der Bürgermeister oder das an Stelle desselben mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied,
   die Polizei-Inspektoren,
   die Polizei-Kommissarien;

3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Amts-Vorsteher und deren Stellvertreter,
   die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Fischmeister, Fischkieper und Hülfsfischkieper in ihren Revieren;
5. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

III. in der Provinz Brandenburg:

1. bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin:
   die Kriminal-Polizei-Kommissarien,
   die mit der Führung der Revierpolizei-Verwaltung beauftragten Polizei-Lieutenants und deren Stellvertreter,
   die mit der Handhabung der Marktpolizei beauftragten Polizei-Lieutenants und Polizei-Wachtmeister;
2. bei der Königlichen Polizei-Direktion in Potsdam:
   die Polizei-Kommissarien;
3. bei der Königlichen Polizei-Direktion in Charlottenburg:
   der Kriminal-Kommissarius,
   der Polizei-Lieutenant;
4. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
   der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied,
   die Polizei-Inspektoren,
   die Polizei-Kommissarien;
5. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Amts-Vorsteher und deren Stellvertreter,
   die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
6. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

IV. in der Provinz Pommern:

1. bei der Königlichen Polizei-Direktion in Stettin:
   die Kriminal-Polizei-Kommissarien,
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
   der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied,
   die Polizei-Inspektoren,
   die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Amts-Vorsteher und deren Stellvertreter,
   die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Lootsen-Kommandeure zu Swinemünde und Stettin als Vorstände der Schifffahrts-Revier-Polizei und die Schifffahrts-Revier-Schutzmänner ebendaselbst in ihren Revieren;
5. die Oberfischmeister zu Wollin und Stralsund und die Fischmeister, Fischkieper und Hülfsfischkieper in ihren Revieren;
6. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

V. in der Provinz Posen:

1. bei der Königlichen Polizei-Direktion in Posen:
   die Kriminal-Polizei-Kommissarien,
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
   der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied,
   die Polizei-Inspektoren,
   die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Polizei-Distrikts-Kommissarien,
   die Gutspolizei-Verwalter und deren Stellvertreter,
   die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

VI. in der Provinz Schlesien:

1. bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Breslau:
   die Kriminal-Polizei-Kommissarien,
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
   der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied,
   die Polizei-Inspektoren,
   die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Amts-Vorsteher und deren Stellvertreter,
   die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

VII. in der Provinz Sachsen:

1. bei der Königlichen Polizei-Direktion in Magdeburg:
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
   der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied,
   die Polizei-Inspektoren,
   die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Amts-Vorsteher und deren Stellvertreter,
   die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

VIII. in der Provinz Schleswig-Holstein:

1. bei den Polizei-Verwaltungen in den Städten und Flecken:
   der Bürgermeister, bezw. der Gemeinde-Vorsteher, oder der an deren Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Beamte,
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Kirchspielvögte,
   die Hardesvögte,
   die Landvögte und Inselvögte,
   die Besitzer adeliger und anderer mit der obrigkeitlichen Polizeigewalt versehener Güter und deren Stellvertreter,
   die klösterlichen Polizei-Verwalter und deren Stellvertreter,
   die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
3. der Oberfischmeister in Schleswig und die Fischmeister, Fischkieper und Hülfsfischkieper in ihren Revieren;
4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

IX. in der Provinz Hannover:

1. bei den Königlichen Polizei-Direktionen in Hannover, Göttingen und Celle:
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen selbständigen Städten:
   der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied,
   die Polizei-Inspektoren,
   die Polizei-Kommissarien oder die mit den Geschäften derselben beauftragten Beamten;
3. bei den Polizei-Verwaltungen in den amtssässigen Städten und auf dem Lande:
   die Polizei-Inspektoren in den Aemtern Lehe und Wilhelmshaven,
   der Bade-Polizei-Kommissarius in Norderney,
   die Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter,
   die Amts- und Inselvögte;
4. die Fischmeister, Fischkieper und Hülfsfischkieper in ihren Revieren;
5. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

X. in der Provinz Westfalen:

1. bei den Polizei-Verwaltungen in den Städten:
   der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied,
   die Polizei-Inspektoren,
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Amtsmänner,
   die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
3. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

XI. in der Provinz Hessen-Nassau:

1. bei den Königlichen Polizei-Direktionen in Kassel, Hanau, Fulda, Marburg, sowie bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Frankfurt a. M. und der Königlichen Polizei-Direktion in Wiesbaden:
   die Kriminal-Polizei-Kommissarien,
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
   der Bürgermeister oder der an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Beamte,
   die Polizei-Inspektoren,
   die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Bürgermeister, Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Königlichen Bade-Polizei-Kommissarien in den Badeorten;
5. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

XII. in der Rheinprovinz:

1. bei den Königlichen Polizei-Direktionen in Cöln, Coblenz, Aachen:
   die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten:
   der Bürgermeister oder die an dessen Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung oder mit der Funktion eines Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft beauftragte Magistratsperson (§. 74 Abs. 3, §. 57. I., §. 28 der Rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856);
   die Polizei-Inspektoren,
   die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande:
   die Bürgermeister als Polizei-Verwalter,
   die Orts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschließlich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen;

XIII. in den Hohenzollernschen Landen:

die Orts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Justiz-Minister.	Der Minister des Innern.
Leonhardt.	Graf zu Eulenburg.

Num. 86.

Allgemeine Verfügung vom 16. September 1879, — betreffend die Ermittelung der bei den Justizbehörden vorhandenen Exemplare der Gesetz-Sammlung und des Justiz-Ministerial-Blatts.

Sämmtliche Gerichte, mit Einschluß der Gerichts-Kommissionen, sowie sämmtliche Staatsanwaltschaften werden aufgefordert, die Anzahl der bei ihnen vorhandenen Exemplare der Preußischen Gesetz-Sammlung, des Reichs-Gesetzblatts und des Justiz-Ministerial-Blatts, sowie der Sammelwerke aus der Preußischen Gesetz-Sammlung und dem Reichs-Gesetzblatt, sofort unmittelbar dem Justiz-Minister anzuzeigen. Seitens der Gerichte erster Instanz und seitens der Staatsanwaltschaften bei denselben ist zugleich eine entsprechende Anzeige dem Präsidenten des Appellationsgerichts, im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle und des Appellationsgerichtshofes in Cöln den Vorstandsbeamten dieser Gerichte zu erstatten.

Berlin, den 16. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4712.

Num. 87.

Allgemeine Verfügung vom 16. September 1879, — betreffend die Einziehung der am 1. Oktober d. J. fälligen Wittwenkassenbeiträge.

Die Beamten der mit dem 1. Oktober d. J. ins Leben tretenden Justizbehörden, sowie die mit diesem Zeitpunkt auf Wartegeld gesetzten Beamten, welche Mitglieder der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt sind, werden hierdurch aufgefordert, die vom 1. Oktober d. J. ab fälligen Wittwenkassenbeiträge nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 5. Mai 1876 an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Die Vorstände der neuen Justizbehörden werden angewiesen, diese Verfügung nach dem 1. Oktober zur Kenntniß der bei denselben angestellten Beamten zu bringen.

Die Regierungs- (Bezirks-) Hauptkassen sind von dem Herrn Finanz-Minister mit entsprechender Anweisung versehen worden.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4431.

Anweisung

der

Königlichen Regierungs- beziehungsweise Bezirkshauptkassen, der Königlichen Institutenkasse zu Breslau und der Königlichen Landeskasse zu Sigmaringen vom 5. Mai 1876 wegen Annahme der für Rechnung der Königlichen General-Wittwenkasse zu Berlin ihnen anzubietenden Beiträge.

§. 1.

Die genannten Königlichen Kassen nehmen von sämmtlichen in ihren Bezirken wohnenden Mitgliedern der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt die halbjährlich zu zahlenden Beiträge für Rechnung der General-Wittwenkasse kosten- und gebührenfrei an.

Die bisherige Beschränkung der Annahme auf die Beiträge derjenigen Mitglieder, welche aus Königlichen Kassen Gehalt oder Pension beziehen, fällt demgemäß weg.

§. 2.

Zur Annahme aller Beiträge, welche nicht durch Gehalts- oder Pensionsabzüge zur Bezahlung gelangen, ist erforderlich, daß dieselben in den Fälligkeitsterminen in vollen halbjährlichen Beträgen, nicht in Theilzahlungen, angeboten werden, und daß dabei in Bezug auf jeden einzelnen Beitrag die Versicherungs-Nummer schriftlich genau und deutlich angegeben wird.

§. 3.

Bei jedem gemäß §. 2 angenommenen Beitrage ist die Versicherungs-Nummer zu notiren, also in denjenigen Fällen, in welchen auf mehrere Versicherungen eines einzigen Mitgliedes mehrere Beiträge gezahlt werden, jede einzelne zugehörige Nummer.

Demnächst ist über den Empfang eine, diese Nummer oder diese verschiedenen Nummern enthaltende Interimsbescheinigung zu ertheilen.

§. 4.

Die Königlichen Regierungshauptkassen ꝛc. nehmen die nicht durch Gehalts- oder Pensionsabzüge zur Bezahlung gelangenden Beiträge unmittelbar oder mittelbar durch die ihnen unterstellten Spezialkassen an.

§. 5.

Die solchergestalt (§§. 2 bis 4) angenommenen Beiträge werden von den Königlichen Regierungs-Hauptkassen ꝛc. in die der General-Wittwenkasse in den vorgeschriebenen Terminen einzureichende instruktionsmäßige Beitragsliste mit aufgenommen.

§. 6.

Die von der Königlichen General-Wittwenkasse ertheilten einzelnen Beitragsquittungen lassen die Königlichen Regierungshauptkassen ꝛc. den Einzahlern auf demselben Wege zugehen, auf welchem ihnen die Beiträge zugeführt worden sind.

§. 7.

Hinsichtlich derjenigen Beiträge, die durch Gehalts- und Pensionsabzüge berichtigt werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, den Königlichen Regierungshauptkassen ꝛc. wird jedoch gestattet, die instruktionsmäßigen Schlußrechnungen an die General-Wittwenkasse so einzureichen, daß sie spätestens am 15. Mai resp. 15. November, und einzelne Nachtrags-Beitragslisten demnächst so, daß sie bis zu Ende der Monate Mai und November bei derselben eingehen.

§. 8.

Die Bestimmungen über die Entrichtung der ersten halbjährlichen Beiträge der in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt neu eintretenden oder eine neue Versicherung nehmenden Mitglieder werden durch die gegenwärtige Anweisung nicht berührt.

§. 9.

Die Königlichen Regierungshauptkassen ꝛc. ertheilen den Unterkassen nach Maßgabe dieser Anweisung die erforderlichen Vorschriften.

Nichtamtlicher Theil.

Nr. 10.

Ueber die Befugnisse der Rechtsanwälte in den nach dem 1. Oktober d. J. in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften zu verhandelnden Sachen.

Unter den Rechtsanwälten sind Bedenken darüber aufgetaucht, in welchem Umfange, nach Orten und Gerichten, sie nach dem Inkrafttreten der Deutschen Justizgesetze die Parteien in solchen Angelegenheiten zu vertreten berechtigt sind, welche nach den bisherigen Vorschriften verhandelt werden.

Die Deutsche Rechtsanwaltsordnung gestattet nur die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei einem, ausnahmsweise bei mehreren bestimmten Gerichten, ebenso wie bisher schon die Anwälte bei bestimmten einzelnen Gerichten oder bei allen Gerichten eines gewissen Bezirks zur Praxis berechtigt waren. Damit ist jedoch eine Beschränkung der Praxis auf die Gerichte, bei welchen die Zulassung erfolgt ist, noch nicht gegeben. Es ergiebt sich dies aus §. 26 der Rechtsanwaltsordnung. Die Beschränkung der Befugniß zur Uebernahme einer Prozeßvollmacht in Anwaltsprozessen auf die bei dem Prozeßgericht zugelassenen Anwälte findet sich erst in §. 74 der Civilprozeßordnung. Sie gilt ebenso wie die Ausdehnung der Vertretungsbefugniß für jede nicht nothwendige Vertretung auf alle bei irgend einem Gericht zugelassenen Anwälte (Rechtsanw. O. §. 26) nur für die nach den Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen zu behandelnden Sachen. Für die nach den bisherigen Vorschriften zu behandelnden Angelegenheiten sind die entsprechenden, auf die Lokalisirung der Anwaltschaft bezüglichen bisherigen Vorschriften durch die neuen Gesetze nicht abgeändert worden.

Es tritt nun zwar auch für die Angelegenheiten alten Verfahrens die nach der Rechtsanwaltsordnung erfolgende Zulassung der Art an die Stelle der bisherigen Ernennung, daß die Wirkungen der letzteren mit dem Inkrafttreten der Rechtsanwaltsordnung erlöschen, und daß, wo bisher nur ein bei dem Gericht angestellter Anwalt handeln konnte, in Zukunft ein bei dem Gericht zugelassener Anwalt oder ein solcher Anwalt erforderlich ist, welchem der Justiz-Minister nach dem ihm für diese Angelegenheiten zustehenden Rechte, den Geschäftskreis der Anwälte zu bestimmen, die erforderliche Befugniß beigelegt hat (vergl. allgem. Verf. vom 28. Juni 1879, Just.-Minist.-Bl. S. 153). Soweit aber die Anwälte nach den bisherigen Vorschriften Befugnisse zur Vertretung von Parteien haben, obgleich sie bei dem betreffenden Gerichte nicht angestellt sind, bleiben diese Befugnisse auch für die Zukunft der Art bestehen, daß es nicht darauf ankommt, ob der Anwalt bei dem betreffenden Gericht zugelassen ist.

Hiernach ist die Frage zu beantworten, ob für die Prozeßsachen alten Verfahrens die bisher gewährte Simultanpraxis zweiter Instanz fortdauernd geübt werden kann.

Die auf der Anstellung bei mehreren Gerichten beruhende Praxis ist erloschen, soweit sie nicht durch eine gleichzeitige Zulassung bei mehreren Gerichten ersetzt wird. Dies gilt insbesondere für die im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main bestehende Befugniß der Advokaten zur Praxis bei allen Gerichten; ebenso für die in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden bestehende gleiche Befugniß der vor Erlaß der Verordnungen über die Gerichtsverfassung vom 26. und 28. Juni 1867 ernannten Anwälte und für die in diesen Bezirken später, sowie im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 einzelnen Anwälten zugestandene Simultanpraxis.

Abgesehen von dieser alle Angelegenheiten umfassenden Simultanpraxis sind die Bevollmächtigten erster Instanz im Geltungsbereiche der Allgemeinen Gerichtsordnung nach §. 52 der Verordnung vom 1. Juni 1833 auch bei dem Gericht zweiter Instanz aufzutreten berechtigt, wenn die Gerichte erster und zweiter Instanz sich an demselben Orte befinden, in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel

und Wiesbaden sogar ohne diese Beschränkung. Diese Befugnisse beruhen nur auf der Anstellung bei dem Gericht erster Instanz. Sie sind daher für die Prozeßsachen alten Verfahrens auch in Zukunft nicht von der Zulassung bei dem Gericht zweiter Instanz, sondern nur von der Zulassung bei irgend einem Gericht und der rechtmäßigen Vertretung der Partei in erster Instanz abhängig, im Geltungsbereiche der Allgemeinen Gerichtsordnung außerdem davon, daß das nach dem Inkrafttreten der Gerichtsverfassung zuständige Gericht zweiter Instanz und das in erster Instanz erkennende Gericht ihren Sitz an demselben Orte haben.

Selbstverständlich bleibt auch für alle nicht nach den Deutschen Prozeßordnungen zu behandelnden Angelegenheiten die Verordnung vom 21. Juli 1843 über die Befugniß zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften aller Art, soweit deren Geltungsgebiet reicht, in Kraft.

Für den Geltungsbereich der Rheinischen Civilprozeßordnung und der Hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung ist endlich die Frage aufgeworfen, ob die nach diesen Gesetzen nur dem Anwalte, nicht dem Advokaten zustehenden Funktionen von allen nach der Rechtsanwaltsordnung zugelassenen Rechtsanwälten oder nur von den bisherigen Advokatanwälten oder Obergerichtsanwälten geübt werden können. Mit dem 1. Oktober d. J. werden die Aemter dieser Anwälte ebenso wie die der in anderen Provinzen angestellten Rechtsanwälte erlöschen. Dagegen werden die nach der Rechtsanwaltsordnung zugelassenen Rechtsanwälte in ihrer Person die Funktionen der Anwälte und der Advokaten ebenso vereinigen wie die Rheinischen Advokatanwälte und die Hannoverschen Obergerichtsanwälte. Es scheint daher nicht bedenklich, die gestellte Frage in der ersten Alternative zu bejahen.

Im Verlage von R. Kühn hierselbst, W. Leipzigerstraße 14, erscheint Anfangs Oktober d. J. ein »Formularbuch zu den Deutschen Prozeßordnungen für den Gebrauch der Gerichte und Staatsanwaltschaften«, auf amtliche Veranlassung herausgegeben vom Kreisrichter F. Vierhaus, welches die vom Justiz-Ministerium in Gemeinschaft mit dem Reichs-Justizamte festgestellten Formulare zu den Deutschen Prozeßordnungen in probeweiser Ausfüllung nebst erläuternden Anmerkungen enthält.

Die Justizbehörden werden auf dieses Werk hierdurch aufmerksam gemacht.

Die Justizbehörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß gegen Ende September d. J. in Carl Heymann's Verlag hierselbst eine von dem Rechnungsrath Siméon bearbeitete Zusammenstellung der Gerichtskostengesetze mit Erläuterungen und Tabellen erscheinen wird.

Die Zusammenstellung umfaßt das Deutsche Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnungen für die Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, das Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtskostengesetze vom 10. März d. J. und die danach in Kraft bleibenden Vorschriften des Gesetzes und Tarifs vom 10. Mai 1851 mit den dazu ergangenen späteren Bestimmungen.

Von den letzteren sind diejenigen, welche nicht den ursprünglichen Geltungsbereich des Gesetzes vom 10. Mai 1851 betreffen, in besonderen Abschnitten dargestellt.

Eine amtliche Zusammenstellung der oben erwähnten Gesetze ist nicht in Aussicht genommen.

I. 4717.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. September 1879. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichtsrath Schultz I. in Ratibor ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath, ertheilt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichtsrath Röver in Landeshut ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und

dem Kreisgerichts-Rath Schultze in Putlitz bei derselben Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse

verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath Hipp in Sigmaringen und

der Kreisgerichts-Rath Schmidt in Poln. Wartenberg

sind gestorben.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Neugebauer in Jauer ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Ludorff in Wetzlar ist gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Radlauer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau,

der Referendar Thurau im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendar Korn und

der Referendar Grattenauer

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendar Kramm,

der Referendar Rüter und

der Referendar Schneider

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Goebicke und

der Referendar Dr. Müller

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt,

der Referendar Reichensperger im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,

der Referendar Freiherr von Korff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzleirath Hoffmann in Görlitz ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Kreisgerichts-Sekretär Hübscher in Beuthen O. Schl. bei derselben Veranlassung der Karakter als Kanzleirath und

dem Kreisgerichts-Sekretär Köhler in Heiligenstadt aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Kanzleirath

verliehen.

G. Ordens- und Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben bei Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Pommern an nachstehende Beamte Orden, Ehrenzeichen und Titel zu verleihen geruht:

den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

dem Kreisgerichts-Direktor von Eckenbrecher in Stralsund,

dem Ober-Staatsanwalt Hecker in Stettin,

dem Ober-Staatsanwalt Henke in Cöslin,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hillmar in Cöslin,

dem Appellationsgerichts-Direktor Schreiner in Cöslin,

dem Appellationsgerichts-Rath Seibt in Stettin,

dem Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Wex in Stettin;

den Rothen Adler-Orden IV. Klasse:

dem Kreisgerichts-Rath Fritze in Stettin,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Krahmer in Stettin,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Scheven in Stralsund,

dem Kreisgerichts-Direktor Schmeißer in Anclam,

dem Kreisgerichts-Rath Schüler in Stargard,

dem Staatsanwalt Schulze in Colberg;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Ersten Gerichtsdiener Falk in Stargard,

dem Boten und Exekutor Rindfleisch in Stettin;

den Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Raths I. Klasse:

dem Appellationsgerichts-Präsidenten von Kitzing in Cöslin;

den Karakter als Rechnungs-Rath:

dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor Felgenhauer in Cöslin;

den Karakter als Kanzleirath:

dem Kreisgerichts-Sekretär Hardt in Pasewalk.

Seine Majestät der König haben:

a) zum Präsidenten des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten:
den Unterstaatssekretär im Justiz-Ministerium Dr. von Schelling,
und

b) zu Mitgliedern desselben:
1. den Ober-Tribunalsrath von Gliszczynski,
2. den Geheimen Ober-Justizrath Droop,
3. den Ober-Tribunalsrath Delius,
4. den Ober-Tribunalsrath Gottschewski,
5. den Ober-Tribunalsrath Busch,
6. den Geheimen Ober-Bergrath Freiherrn von der Heyden-Rynsch,
7. den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Michelly
8. den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Forch,
9. den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Wahlmann,
10. den Geheimen Ober-Finanzrath Girth,

für die drei Jahre vom 1. September 1879 bis zum 1. September 1882 Allerhöchst zu ernennen geruht.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 88.

Allgemeine Verfügung vom 15. September 1879, — betreffend die Ausführung der §§. 453 ff. der Deutschen Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877.

Die nachstehend abgedruckte, zur Ausführung der §§. 453 ff. der Deutschen Strafprozeßordnung in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassene Verfügung vom heutigen Tage wird sämmtlichen Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4680. G. 39. Vol. 4.

Berlin, den 15. September 1879.

Bekanntmachung,

betreffend das Verfahren bei der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen.

Zur Ausführung der in den §§. 453 ff. der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) enthaltenen Vorschriften über das Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung bestimmen wir im Anschlusse an das von den Ministern der Justiz und des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852, betreffend die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Ges.-Samml. S. 245) erlassene Reglement vom 30. September 1852 für den Geltungsbereich des gedachten Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Einleitung dieses Gesetzes und Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. II. lit. J., Ges.-Samml. S. 921), was folgt:

I. Der §. 453 Abs. 1 der Strafprozeßordnung verweist in Betreff der Befugniß der Polizeibehörden zur vorläufigen Festsetzung einer in den Strafgesetzen angedrohten Strafe auf die Bestimmungen der Landesgesetze. Hiernach ist in der Kompetenz der Polizeibehörden zur vorläufigen Festsetzung von Geldstrafen bis zu fünfzehn Mark oder von Haft bis zu drei Tagen gemäß §. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 für jetzt nichts geändert und bleibt späterer Erwägung die etwaige Ausdehnung dieser Kompetenz im Wege der Landesgesetzgebung innerhalb der im Abs. 2 des §. 453 cit. gestatteten Grenzen (§§. 2, 10 des Reglements vom 30. September 1852) vorbehalten.

II. Die Strafverfügung muß nach §. 453 Abs. 3 der Strafprozeßordnung außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne. Hiernach müssen

1. was bisher nicht vorgeschrieben war, in der Ausfertigung der dem Beschuldigten zugehenden Strafverfügung die Beweismittel der begangenen Uebertretung bezeichnet sein (§§. 7 bis 9 des Reglements vom 30. September 1852).

2. Bei der Vorschrift im §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852, nach welcher eine Beschwerde über die Strafverfügung bei der vorgesetzten Behörde nicht stattfindet, behält es auch ferner sein Bewenden.

3. Durch die gedachten Bestimmungen des §. 453 sind die Vorschriften im §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 dahin abgeändert, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht mehr binnen zehn Tagen, sondern binnen einer Woche nach Zustellung der Strafverfügung, sowie nicht mehr bei dem Polizeianwalt bezw. dem an dessen Stelle tretenden Amtsanwalt, sondern bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte anzubringen ist (§. 13 des Reglements vom 30. September 1852).

III. Der §. 454 a. a. O. enthält die Bestimmung, daß, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht ist, die Polizeibehörde, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden hat, von welcher letzteren dieselben dem Amtsrichter vorzulegen sind. Hiernach ist

1. den Polizeibehörden die Befugniß eingeräumt, zu dem gedachten Zeitpunkte, wo auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugniß hat die Polizeibehörde Gebrauch zu machen, wenn sie sich überzeugt, daß die Strafverfügung auf einem Irrthum beruht.

2. Als zuständige Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 454 ist der betreffende Amtsanwalt anzusehen (§. 13 des Reglements vom 30. September 1852).

IV. Gegen die Versäumung der Antragsfrist gestattet der §. 455 a. a. O. unter den in den §§. 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann

1. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat (§. 44).

2. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe (§. 45) bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden (§. 455).

3. Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung; gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt (§. 455 Abs. 2 und 3 und §. 72 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 41).

II., III. u. IV. V. An Stelle der dem Reglement vom 30. September 1852 beigefügten Formulare II, III und IV treten die anliegenden.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

Formular II.

1. Nr. der Strafliste
des Jahres 18...

2. Die Uebertretung wird bewiesen durch (Namen, Stand und Wohnort der Zeugen)
die anliegende
amtliche Anzeige des
vom
amtliche Verhandlung vom

3. D zu
hat am

Es wird deshalb hiermit gegen d auf Grund d
eine bei zu erlegende Geldstrafe von , an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von tritt, festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt. Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18...

4. Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung
ist heute
dem in Person
in dessen Abwesenheit
ausgehändigt.
Da in der Wohnung d Angehörige, Dienstboten und der Hauswirth nicht angetroffen worden,
Da d
die Annahme von den verweigert
worden, an die Stubenthür, Hausthür d
befestigt.

5 Der wird angewiesen, d behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom (Nr. .. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von zur gefänglichen Haft zu bringen.

d

Die Ortspolizeibehörde zu

6. Verhandelt d

Der berichtet heute

d. ist nach vorstehender

Verfügung vom

am

in das Gefängniß zu

gebracht und

am

daraus wieder entlassen worden.

Die Gefängnißkosten sind mit

gezahlt

nicht gezahlt.

v. g. u.

g. w. o.

7. Auslagen sind enstanden:

1. bis zur Strafverfügung:

an Porto

für

.... Botenlohn

für

.... Zeugengebühr

für

2. nach Erlaß der Strafverfügung:

an Botenlohn

für

an Porto

für

an Gefängnißkosten

für

Hiervon ist gezahlt an

von d

Formular III.

D zu

hat am

Die Uebertretung wird bewiesen durch

Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d eine Haft von
festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich, oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden.

Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18 .

Formular IV.

Sie haben

am

Die Uebertretung wird bewiesen durch

Es wird deshalb hiermit gegen Sie
auf Grund d eine bei
zu erlegende Geldstrafe von an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben
ist, eine Haft von tritt, hierdurch festgesetzt.

Sollten Sie sich durch diese Straffestsetzung beschwert halten, so können Sie innerhalb einer Woche, von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung antragen. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnißgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18

Num. 89.

Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1879 und Verfügung des Justiz-Ministers vom 16. September 1879, — betreffend die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von der Vorschrift des §. 35 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.

Allerhöchste Verordnung vom 17. Januar 1877 (Ges.-Samml. S. 4).

a. Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 28. August d. J. bestimme Ich, daß die Dispensation von dem Verbote, nach welchem Frauen vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung ihrer früheren Ehe eine weitere Ehe nicht schließen dürfen, vom Tage des Inkrafttretens des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes an im ganzen Umfange der Monarchie von den Amtsgerichten zu ertheilen ist.

Königsberg i. Pr., den 7. September 1879.

Wilhelm.

gegengez. Leonhardt.

An den Justiz-Minister.

---

b. Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

I. 4597.

Num. 90.

Allgemeine Verfügung vom 16. September 1879, — betreffend die Abgabe der Verhandlungen über Einwendungen der Notare gegen Erinnerungen der Stempelfiskale von den Justizbehörden an die Provinzial-Steuerdirektionen.

Stempelgesetz vom 7. März 1822 (Ges.-Samml. S. 57) §. 30.
Verordnung vom 19. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1191) §§. 23, 24.
Verordnung vom 7. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1277) §§. 23, 24.
Reskript vom 18. Mai 1832 (Just.-Minist.-Bl. 1846 S. 104).
Allgemeine Verfügung vom 18. Mai 1846 (Just.-Minist.-Bl. S. 103).
Allgemeine Verfügung vom 30. März 1868 (Just.-Minist.-Bl. S. 115).

Indem ich die Königlichen Appellationsgerichte und die Königliche Kron-Oberanwaltschaft in Celle auf die allgemeine Verfügung vom heutigen Tage, betreffend das Verfahren zur Erledigung der bei Stempelrevisionen von Notariatsakten streitig gebliebenen Erinnerungen, hinweise, veranlasse ich die genannten Justizbehörden, die Verhandlungen über die bis zu Ende des laufenden Monats von Notaren erhobenen Einwendungen gegen Stempelerinnerungen der Fiskale, sofern nicht über die obwaltende Meinungs-

verschiedenheit an mich Bericht erstattet worden ist, zum 1. Oktober d. J. an die Königlichen Provinzial-Steuerdirektionen zur weiteren Behandlung der Angelegenheiten abzugeben.

Berlin, den 16. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Königliche Appellationsgerichte und die Königliche Kron-Oberanwaltschaft in Celle.

I. 4390 b. Steuers. 23. Vol. 10.

Num. 91.

Allgemeine Verfügung vom 16. September 1879, — betreffend das Verfahren zur Erledigung der bei Stempelrevisionen von Notariatsakten streitig gebliebenen Erinnerungen.

Mit der Aufhebung der Appellationsgerichte und — für die Provinz Hannover — der Kron-Oberanwaltschaft in Celle fallen am 1. Oktober d. J. die Instanzen fort, welche bisher in den Stempelrevisionssachen der Notare die Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten vermittelt haben, und es tritt somit die Nothwendigkeit ein, die Behandlung streitiger Erinnerungen der Stempelfiskale anderweit zu regeln. Die Minister der Justiz und der Finanzen bestimmen demgemäß, daß vom 1. Oktober d. J. ab die Notare, welche sich mit den Fiskalen über aufgestellte Revisionserinnerungen nicht einigen können, ihre Einwendungen an die zuständigen Provinzial-Steuerdirektionen zu richten haben. Die seitens dieser Behörden getroffenen Entscheidungen können durch Beschwerde an den Finanz-Minister angefochten werden. Der Letztere erläßt, nach Erörterung der Angelegenheit mit dem Justiz-Minister, die endgültige Entscheidung, gegen welche in den vom Gesetze bezeichneten Fällen der Rechtsweg offen steht.

Die an den Provinzial-Steuerdirektor, beziehungsweise an den Finanz-Minister gerichtete Beschwerde hemmt die zwangsweise Beitreibung des nachgeforderten Stempels.

In den am 1. Oktober d. J. bei den Eingangs genannten Justizbehörden unerledigt gebliebenen Sachen der bezeichneten Art geht die weitere Behandlung und Entscheidung mit dem gedachten Tage auf die Provinzial-Steuerdirektionen über.

Berlin, den 16. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Hasselbach.

An sämmtliche Notare und an die Provinzial-Steuerbehörden der Monarchie.

I. 4390 a. Just.-Min.
III. 11930. Fin.-Min.

Num. 92.

Allgemeine Verfügung vom 22. September 1879, — betreffend die Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst- und Parteisachen im Bereiche der Justizverwaltung, sowie den Geschäftsverkehr zwischen den Postanstalten und den Justizbehörden.

Regulativ vom 28. November 1869 und allgemeine Verfügung vom 21. Dezember 1869 (Just.-Minist.-Bl. S. 254).

Die zu dem Regulativ des Königlichen Staatsministeriums vom 28. November 1869, — betreffend die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten — ergangene allgemeine Verfügung vom 21. Dezember 1869 (Just.-Minist.-Bl. S. 256) tritt am 1. Oktober d. J. außer Kraft. An Stelle derselben wird in Ausführung des §. 9 des Regulativs Folgendes bestimmt:

Zu §. 1 des Regulativs.

1. Sendungen an die Justizoffizianten-Wittwenkasse sind nicht zu frankiren.

2. Wenn neben dem Staatsinteresse das Interesse einer Privatperson konkurrirt, so findet bei Sendungen an andere Empfänger als Königliche Behörden, abgesehen von den Vorschriften unter b und c im §. 1 des Regulativs, eine Frankirung nicht statt. Dies gilt auch in denjenigen Fällen, in welchen nach den früheren Bestimmungen bei obwaltendem Privatinteresse in Justizverwaltungssachen Portofreiheit bestand.

Die Bestimmungen der Staatsministerialbeschlüsse vom 8. Januar 1869 (Just.-Minist.-Bl. S. 20) und vom 3. September 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 207), — betreffend die Benutzung des Postanweisungsverfahrens bei Zahlungen aus Staatskassen bis zur Höhe von 300 Mark — sind auch ferner zu beachten.

3. Zu frankiren sind gemäß §. 1 lit. a bis c des Regulativs:

a) alle Sendungen in Strafsachen, in Disziplinarsachen und in dem ehrengerichtlichen Verfahren;

b) alle Sendungen in Vormundschaftssachen über Minderjährige, Geisteskranke, Blinde, Taube, Stumme, wenn der Mündel zur Zeit der Absendung nicht mehr als das ihm nach §. 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 zu belassende Vermögen hat (§. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. März 1879 (Ges.-Samml. S. 145), ferner in allen Vormundschaftssachen die Sendungen an den Vormund, Gegenvormund und Pfleger, wenn der Empfänger Mündelvermögen, aus welchem das Porto gedeckt werden könnte, nicht in Händen hat;

c) Sendungen von Geldern und anderen Gegenständen, welche die Amtsgerichte in vorläufige Verwahrung genommen haben, zur Hinterlegungsstelle. Erfolgt die Sendung an den Empfangsberechtigten, so ist der Betrag des Portos von dem zu übersendenden Geldbetrage zu kürzen (§. 83 Abs. 2, §§. 85 und 25 Abs. 3 der Hinterlegungsordnung);

d) Sendungen, welche auf Grund der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte (§. 20 letzter Absatz) an die dort bezeichneten Gerichtsvollzieher abgelassen werden; die Letzteren bewirken die Rücksendungen an das Amtsgericht unfrankirt, jedoch unter Beifügung des Vermerks »Portopflichtige Dienstsache«;

e) Sendungen im Geschäftsverkehr der Justizbehörden mit den Pfarrämtern in den in der allgemeinen Verfügung vom 11. Juni 1870 (Just.-Minist.-Bl. S. 202) erwähnten Fällen;

f) Sendungen, welche zum Zweck der Zustellung durch die Post von dem Gerichtsschreiber unmittelbar abgelassen werden (§. 179 C. P. O.);

g) Sendungen im Geschäftsverkehr der Justizbehörden mit den Amtsvorstehern und den Standesbeamten nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung vom 31. August 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 196);

h) Sendungen an die Waisenräthe nach näherem Inhalt der Verfügung vom 25. August 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 209);

i) Sendungen an die Kaiserlichen Vertretungen im Auslande (allgemeine Verfügung vom 4. September 1876 (Just.-Minist.-Bl. S. 173);

k) die in Veranlassung der Bewerbungsgesuche der Justizbeamten um Anstellung, Versetzung oder Beförderung zwischen den Behörden geführten Korrespondenzen (Verfügung vom 17. Oktober 1876 (Just.-Minist.-Bl S. 210); dasselbe gilt von den zwischen den Behörden geführten Korrespondenzen über die Zulassung von Rechtsanwälten;

l) Bescheide auf begründet befundene Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen.

In allen anderen Angelegenheiten ist im Einzelfalle zu prüfen, ob der Empfänger zur Zahlung des Portos verpflichtet ist oder nicht; im letzteren Falle ist die Sendung zu frankiren.

4. Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten, einschließlich Elsaß-Lothringens, sind folgende Bestimmungen maßgebend:

a) portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren;

b) bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt;

c) die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Diese Grundsätze gelten auch für den Geschäftsverkehr mit den Behörden der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie (Bekanntmachung vom 31. Oktober 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 366) und der Schweiz (allgemeine Verfügung vom 8. April 1878, Just.-Minist.-Bl. S. 60).

5. Einzeln stehende Beamte haben in denjenigen Fällen, in welchen nach der allgemeinen Regel die Frankirung erfolgen soll, ihre Sendungen unter dem Rubrum »Portopflichtige Dienstsache« unfrankirt abzulassen, wenn dieselben an eine Behörde gerichtet sind.

Die Gerichtsvollzieher frankiren die zum Zweck der Zustellung der Postanstalt zu übergebenden Sendungen, vergl. Schlußsatz des §. 35 der Geschäftsanweisung vom 24. Juli d. J. (Anlage zum Just.-Minist.-Bl. Nr. 31).

Zu §. 2 des Regulativs.

1. Die von den Gerichten und den Staatsanwaltschaften zu frankirenden Sendungen sind, soweit Lokal- und Geschäfsverhältnisse es irgend gestatten, nur von Einer dieser Amtsstellen abzusenden, dergestalt, daß die Absendung für die Amtsanwälte durch die Amtsgerichte, für die Gerichte höherer Ordnung durch die Staatsanwaltschaften bei denselben erfolgt.

Die Amtsanwälte haben, wenn für sie ausnahmsweise die Absendung nicht durch die Amtsgerichte erfolgt, von letzteren den Bedarf an Freimarken zu beziehen und denselben alljährlich eine mit der Versicherung der Richtigkeit versehene Nachweisung über den Verbrauch zu überreichen. Das bei den Amtsanwälten sonst noch erwachsende Porto, namentlich für Packetsendungen, für eingehende Postsachen u. dergl. m., unterliegt der Kontirung nach der weiter unten folgenden Vorschrift Nr. 3 zu §. 3.

2. Ist die verauslagte Postgebühr nach Maßgabe der ergangenen Bestimmungen als baare Auslage von einer Partei wiederzuerstatten, so ist der Betrag stets auf der Urschrift des Schriftsstücks zu vermerken.

Diese Anordnung gilt nicht blos in Betreff der auf den eingehenden Sachen ruhenden Postgebühren, sondern auch in Ansehung der Portobeträge, welche zur Frankirung der abgehenden Sendungen verauslagt werden müssen. Letztere Beträge vermerkt der Gerichtsschreiber auf der Urschrift (Expedition der Verfügung).

3. Die Befreiung der portopflichtigen Briefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagsporto wird durch den oben links in der Ecke auf der Adreßseite der Briefe niederzuschreibenden Vermerk »Portopflichtige Dienstsache« begründet (§. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 — Reichs-Gesetzbl. S. 358 — Bekanntmachung des General-Postamts vom 28. November 1871 und allgemeine Verfügung vom 8. Dezember 1871 — Just.-Minist.-Bl. S. 282). Eine gleiche Befreiung von dem Portozuschlag wird den Packetsendungen und den Sendungen mit Werthangabe nach §. 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 107) zu Theil, wenn die Natur dieser portopflichtigen Dienstsendungen in ähnlicher Weise durch den obigen Vermerk erkennbar gemacht ist.

Zu §. 3 des Regulativs.

1. Das Porto-Kontobuch ist nach dem in Anlage A beigefügten Formular sowohl für abgehende, als eingehende Sachen zu führen.

2. Bei besonders ausgedehntem Geschäftsverkehr können mehrere Kontobücher bei derselben Behörde geführt werden; auch ist es alsdann zulässig, das Abgangs- und Eingangsporto in besonderen Büchern zu kontiren.

3. Wo nach Maßgabe des vorstehenden Zusatzes 1 zum §. 2 des Regulativs die vereinte Absendung der Poststücke stattfindet, ist auch nur ein gemeinschaftliches Kontobuch, und zwar von der absendenden Behörde zu führen.

Geschieht die Absendung getrennt, so führen die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die Amtsanwälte besondere Kontobücher; es besorgt aber in einem solchen Falle das Amtsgericht für den Amtsanwalt am Orte die Abrechnung mit der Postanstalt; der Amtsanwalt hat dem Amtsgerichte zu diesem Zwecke allmonatlich das Kontobuch abgeschlossen und mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehen zuzustellen.

4. In Bezug auf die Kontirung der Postgebühren wird Folgendes bemerkt:

A. Abgangsporto.

Diejenigen zur Absendung bestimmten Postsachen, rücksichtlich deren eine Wiedereinziehung des Portos nicht erfolgt, sind nur nach der Gattung der Poststücke, wie dies das Formular ergiebt, in Spalte 2 und 3 summarisch in das Kontobuch einzutragen, und es bedarf seitens des Postbeamten nur der Auswerfung des Gesammtportos der gleichzeitig eingelieferten Gegenstände in Spalte 5.

Wenn dagegen das Porto für die abgehenden Postsachen wieder eingezogen werden muß, so ist jede einzelne Sendung in Spalte 4 unter Angabe der Geschäftsnummer und der Rechtssache einzutragen. Der Postbeamte vermerkt in solchen Fällen in Spalte 5 den für jede einzelne Sendung zu erhebenden Betrag.

In Bezug auf den zum Zweck der Wiedereinziehung zu machenden Vermerk gilt die zu §. 2 Nr. 2 gegebene Vorschrift.

B. Eingangsporto.

Das auf den eingehenden Postsachen ruhende Porto, einschließlich der sonst noch von der Postanstalt zu erhebenden Beträge, wird nur summarisch von dem expedirenden Postbeamten in das Porto-Kontobuch durch Ausfüllung der Spalten 1 und 5 eingetragen.

Wegen Notirung der Postgebühren auf den eingegangenen Schriftstücken seitens der Gerichtsvorstände, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber gilt das oben Nr. 2 zu §. 2 Gesagte.

Ist der Absender zur Frankirung verpflichtet, so ist die Rücksendung des Briefumschlags an denselben alsbald zu veranlassen.

Das auf dergleichen an die Post zurückgegebenen Briefumschläge zu restituirende Porto kommt bei der monatlichen Abrechnung von der Ausgabe an Porto in Abzug.

5. Behufs der Abrechnung mit der Postanstalt sind die eingetragenen Beträge bei der absendenden Behörde aufzurechnen.

6. Die Ausgleichung des Portokontos bei der Postanstalt erfolgt in der Regel am ersten Tage des Monats und es sind zu diesem Behufe von der zuständigen Behörde die erforderlichen Zahlungsanweisungen an die betreffende Spezialkasse zu erlassen.

Zu §. 6 des Regulativs.

1. In Bezug auf die Benutzung der Post zur Zustellung gerichtlicher Verfügungen kommen die gegenwärtig bestehenden Vorschriften vom 1. Oktober d. J. ab allgemein in Wegfall.

Das künftig in den neuen Formen zulässige Verfahren ist durch die in der Anlage B. abgedruckte Verfügung des Herrn General-Postmeisters vom 24. August 1879 — betreffend die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunde — geregelt.

2. Zum Zwecke der Porto-Ersparung ist die Korrespondenz soweit einzuschränken, als mit dem dienstlichen Interesse irgend vereinbar ist.

Sendungen an dieselbe Adresse sind, soweit durch verzögerte Absendung nicht ein Nachtheil entsteht, zu sammeln und in einem Briefe oder Packet abzuschicken.

Die Briefform ist der Packetform vorzuziehen, wenn das Gewicht der Sendung 250 Gramm nicht übersteigt.

3. Der Verschluß der Briefe geschieht regelmäßig durch Oblaten oder Siegelmarken.

4. Bei der nach Nr. 2 des §. 6 des Regulativs nachgelassenen Benutzung der Eisenbahn zur Versendung der größeren Packete ist mit Vorsicht zu verfahren. Versendungen besonders wichtiger Gegenstände (z. B. Grundakten, Testamentsakten) dürfen auf diesem Wege keinenfalls erfolgen.

5. Geldsendungen zwischen den Behörden sind, soweit möglich, durch Abrechnungen zu bewirken.

Zu den §§. 7, 8 des Regulativs.

1. Den Vorständen der Justizbehörden wird überlassen, die geeigneten Anordnungen in Betreff des Ankaufs, der Aufbewahrung und der Aushändigung der Marken zum Behuf des Verbrauchs zu treffen; doch ist hierbei jede die Geschäfte mehr als unumgänglich nothwendig häufende Kontrole zu vermeiden.

2. Die Gelder zum Ankauf der Freimarken werden gegen Quittung des Gerichtsvorstandes oder des Staatsanwalts, oder des von ihnen zu bezeichnenden Beamten bei derjenigen Spezialkasse erhoben, welche bestimmt ist, die übrigen Zahlungen für die betreffende Justizbehörde zu leisten.

Alle Ausgaben an Porto (einschließlich der für Postfreimarken) und Auslagen für Postsendungen und Postbestellungen sind nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung vom 18. März 1874 (Just.-Minist.-Bl. S. 100) bei dem Fonds Kapitel 85 des Etats (»Porto und Auslagen für Postsendungen und Postbestellungen, sowie Gebühren für die telegraphische Korrespondenz«) zu verrechnen, so daß Aufwendungen der bezeichneten Art nur insoweit noch bei anderen Titeln zur Verrechnung gelangen dürfen, als darunter Postnachnahmen enthalten sind, rücksichtlich deren es bei den allgemeinen Verfügungen vom 7. März 1870 und und 25. April 1870 (Just.-Minist.-Bl. S. 82 und 122) sein Bewenden behält.

Berlin, den 22. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4859. P. 80. Vol. 6.

Anlage A.

Formular.

Monat .... Jahr ....

1. Datum.	2. Stückzahl der gewöhnlichen Briefe.	3. Stückzahl der sonstigen Sendungen.	4. Nähere Bezeichnung der eingeschriebenen Sendungen, Postanweisungen, Geldbriefe und Packete mit und ohne Werthangabe.	5. Porto- und Gebühren-betrag. ℳ	Pf.

1. Bei dem Abgangsporto werden die Kolonnen 1 bis 4 von dem absendenden Beamten, bei dem Eingangsporto die Kolonne 1 von dem Postbeamten, in beiden Fällen die Kolonne 5 von den Letzteren ausgefüllt.
2. Bei dem Eingangsporto bedarf es der Ausfüllung der Kol. 2 bis 4 nicht.

Bei Nachnahmen ist deren Betrag in Spalte 4 einzeln zu vermerken und dabei der Name des Absenders und der Gegenstand der Sendung anzugeben.

Anlage B.

Verfügung des General-Postmeisters,

betreffend

die postamtliche Behandlung der Sendungen mit Zustellungsurkunde.

Berlin, 24. August 1879.

Mit Rücksicht auf das Inkrafttreten der Reichs-Justizgesetze erhält die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene Postordnung vom 8. März 1879 vom 1. Oktober 1879 ab folgende Abänderungen:

1. Der §. 22 erhält folgende Fassung:

Briefe mit Postzustellungsurkunde.

I Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe eine gehörig ausgefüllte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt werden; zugleich muß in der Aufschrift vermerkt sein: »Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift«. Auf die Außenseite der zusammengefalteten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen. In Betreff der Bestellung 2c. der Briefe mit Zustellungsurkunde siehe §. 35.

II Für Sendungen mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III Formulare, welche sowohl zu Urschriften, als auch zu Abschriften von Zustellungsurkunden verwendbar sind, können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Die Lieferung von Formularen an Gerichte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber erfolgt unentgeltlich.

2. Der §. 35 erhält folgende Fassung:

Bestellung der Schreiben mit Zustellungsurkunde.

I Auf die Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde finden die Bestimmungen in den §§. 165 bis 174 und 178 der Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Gerichtsvollziehers der bestellende Bote der Postanstalt tritt.

II In Betreff der Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde, welche von Deutschen Gerichten, Gerichtsvollziehern, Gerichtsschreibern, Reichs- oder Staatsbehörden ausgehen, bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III Die Porto- bezw. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Zustellungsurkunde müssen sämmtlich entweder vom Absender oder vom Empfänger entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die andern Beträge werden erst auf Grund der vollzogen zurückkommenden Zustellungsurkunde von ihm eingezogen. Im Uebrigen bleibt der Absender für alle Beträge haftbar, welche bei der Bestellung der Sendung vom Empfänger nicht erhoben werden können. Falls jedoch die Zustellung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bezw. die Einschreibgebühr zum Ansatz.

Gleichzeitig kommen die bezüglich der Behändigung gerichtlicher Verfügungen in den einzelnen Bundesstaaten gegenwärtig bestehenden Vorschriften und Beschränkungen vom 1. Oktober d. J. ab allgemein in Wegfall.

Für das Verfahren bei postamtlichen Zustellungen (Behändigungen) ist von dem gedachten Zeitpunkte ab für das ganze Reichs-Postgebiet die anliegende Anweisung*) maßgebend.

Im Uebrigen sind noch folgende Bestimmungen zu beachten.

Die in gerichtlichen Angelegenheiten zuzustellenden Schreiben müssen seitens der Gerichtsvollzieher oder Gerichtsschreiber gehörig vorbereitet der Post übergeben werden. Es sind hierbei zu unterscheiden:

a) Zustellungen, welche der Gerichtsvollzieher, bezw. Gerichtsschreiber durch Aufgabe zur Post zu bewirken hat;

b) Zustellungen, welche durch die Post erfolgen sollen.

In den Fällen zu a haben die Postanstalten die betreffenden Sendungen lediglich nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über die Beförderung und Bestellung von Postsendungen zu behandeln; Entwürfe zu Zustellungsurkunden können diesen Sendungen daher nicht beigefügt sein.

In den Fällen zu b enthält die Uebergabe des Briefes an die Postanstalt das Ersuchen, den Brief durch einen Postboten in derselben Weise dem Adressaten zuzustellen, als wenn der Gerichtsvollzieher bz. Gerichtsschreiber den Akt selbst vornähme. Die Gerichtsschreiber sind übrigens angewiesen worden, nur dann, wenn Gefahr im Verzuge liegt, die Post unmittelbar um Bewirkung von Zustellungen zu ersuchen; sonst haben sich dieselben der Vermittelung der Gerichtsvollzieher zu bedienen.

In einzelnen gerichtlichen Angelegenheiten, sowie für Sendungen anderer nicht gerichtlicher Behörden sind Zustellungen in einfacheren Formen — sog. vereinfachte Zustellungen — nachgegeben. Der Unterschied zwischen vereinfachten und anderen Zustellungen besteht im Wesentlichen darin, daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht übergeben wird. Gerichtliche Sendungen müssen in derartigen Fällen auf dem Briefumschlag durch den Vermerk: »Vereinfachte Zustellung« kenntlich gemacht sein, und außerdem ein Formular zur Zustellungsurkunde in blauer Farbe tragen. Wünschen nicht gerichtliche Behörden, daß die von ihnen ausgehenden Sendungen mit Zustellungsurkunde nach §. 35 I der Postordnung behandelt werden, so ist einem derartigen Verlangen zu entsprechen. Sendungen mit Zustellungsurkunde von Privatpersonen sind stets nach §. 35 der Postordnung zu behandeln.

Für Anfertigung der Zustellungsurkunden kommen die Formulare C 87 a bis e auf weißem bz. blauem Papier (letztere von der Farbe des Formulars C 63 a) zur Anwendung. Je ein Exemplar dieser Formulare auf weißem Papier ist hier beigefügt.**) Den Gerichten, Gerichtsvollziehern und Gerichtsschreibern sind diese Formulare unentgeltlich zu liefern. In den zum Verkauf zu stellenden Formularen sind vor deren Aushändigung an das Publikum die Worte bz. Zeichen:

»Dienstsiegel eines Gerichtsvollziehers«
»P. D. S.«
»A. D. R. Nr.«
»Gerichtsvollzieher«
»auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu«
»bei dem Polizeivorsteher zu«

und auf der Rückseite

»den Gerichtsvollzieher«

und in den Formularen in blauer Farbe die Worte

»nebst Abschrift«

und

»nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde«

mit der Feder zu streichen. Die Berichtigung dieser Formulare ist von den Kaiserlichen Postanstalten im Voraus und nicht etwa erst im Augenblicke der Aushändigung zu bewirken.

*) Dieselbe ist nicht mit zum Abdruck gebracht, da sie nur bezweckt, die Postbeamten über das Verfahren näher zu unterrichten.

**) Die Formulare sind hier nicht mit abgedruckt.



Für Benachrichtigungen in Fällen der Niederlegung von Schriftstücken ist allgemein das hier beigefügte Formular*) C 87 f zu verwenden und u. U. mit der Feder zu berichtigen.

Den ersten Bedarf an Formularen wollen die Kaiserlichen Postanstalten alsbald, unter Umständen durch Rückfrage bei den betreffenden Gerichten, feststellen und den Kaiserlichen Ober-Postdirektionen anzeigen. Die Letzteren werden wegen Herstellung der Formulare, zu welchen die bisherige Papiersorte zu verwenden ist, mit den betreffenden Drucksachenlieferern sofort in Verbindung treten.

Bei der Ermittelung des der Portoberechnung zu Grunde zu legenden Gewichts der Briefe mit Zustellungsurkunde werden die Urkundenformulare nicht mitgewogen.

Von der anliegenden, vorbezeichneten Anweisung ist je 1 Exemplar in jede Dienstanweisung für bestellende Boten seiner Zeit haltbar einzukleben. Den erforderlichen Bedarf wollen die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen bei der Geheimen Kanzlei des General-Postamts anmelden.

Die genaue und sorgfältige Beobachtung der Bestimmungen über die Zustellung ist für die Rechtspflege und für das Publikum von der größten Bedeutung. Durch unrichtige oder unvollständige Zustellungen können die schwerwiegendsten Nachtheile entstehen. Ich erwarte daher, daß die Kaiserlichen Postanstalten sich vor Eintritt der Veränderungen mit den neuen Bestimmungen genau vertraut machen. Insbesondere haben die Herren Vorsteher der Kaiserlichen Postanstalten die bestellenden Boten mündlich mit genauer Anweisung zu versehen und sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß die neuen Bestimmungen seitens der Letzteren allseitig begriffen und richtig aufgefaßt sind. Auch die Herren Aufsichtsbeamten werden bei ihren Dienstreisen Gelegenheit nehmen, in dieser Beziehung fördernd und belehrend einzuwirken. Besonders hervorzuheben ist den bestellenden Boten noch, daß, im Gegensatz gegen das frühere Verfahren, seitens der Empfänger ein Anerkenntniß in der Zustellungsurkunde nicht mehr ertheilt wird, daß vielmehr für die Glaubwürdigkeit der Letzteren lediglich die Angaben des Postboten maßgebend sind.

Die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen wollen Mitte Januar 1880 eingehenden Bericht darüber erstatten, welche Erfahrungen bei Anwendung des neuen Verfahrens gewonnen worden sind.

---

*) Das Formular ist hier nicht mit abgedruckt.

Num. 93.

Allgemeine Verfügung vom 22. September 1879, — betreffend die Aufbewahrung und Vernichtung der Akten bei den Justizbehörden.

Allgemeine Verfügung vom 24. Juni 1848 (Just.-Minist.-Bl. S. 224).

Ueber die Aufbewahrung der Akten und Register, welche auf Grund der am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Gesetze und Ausführungsverfügungen anzulegen sind, werden für sämmtliche Justizbehörden bis auf Weiteres nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Von der Vernichtung und Veräußerung bleiben ausgeschlossen:

1. die Vorrechtsregister, die Register über Wassergenossenschaften und die zu denselben gehörigen Akten;
2. die auf letztwillige Verfügungen sich beziehende Akten, Register und Bücher.

II. Zur Veräußerung nach dreißig Jahren sind geeignet:

1. die Aktenregister, soweit nicht unten Ausnahmen gemacht sind;
2. die Generalakten, soweit nicht anderweite allgemeine oder besondere Anordnungen getroffen werden;
3. die Bücher über vorläufige Verwahrungen und die dazu gehörigen Beläge;
4. die bei den Gerichten niedergelegten Schiedssprüche;
5. die Vergleiche in Sühnesachen;
6. die an die Amtsgerichte abgegebenen Protokollbücher der Schiedsmänner;
7. die Verzeichnisse der bestraften Personen;
8. die Prozeßakten, in denen über Eigenthum an unbeweglichen Gegenständen, über Grundgerechtigkeiten, über Privilegien der Gemeinden und Korporationen, über Familienrechte, über Familienstiftungen und Familienfideikommisse verhandelt worden ist; Akten über Ehe- und Entmündigungssachen und über Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen.

III. Zur Veräußerung nach zehn Jahren sind geeignet:

1. die Akten über die von den Aufsichtsbehörden aufgenommenen Revisionsverhandlungen;
2. die an die Amtsgerichte abgelieferten Dienstregister und Akten der Gerichtsvollzieher;
3. die Akten über Konkursverfahren und über Sicherung des Beweises;
4. alle Akten über Aufgebotsverfahren und alle Prozeßakten, für welche weder unter II noch unter IV besondere Vorschriften gegeben sind.

   Vor der Veräußerung der vorstehend unter Nr. 4 bezeichneten Akten sind die Endurtheile aus denselben herauszunehmen und noch 20 Jahre aufzubewahren;
5. die Akten über Zwangsverwaltungen von unbeweglichen Gegenständen.

IV. Zur Veräußerung nach fünf Jahren sind geeignet:

1. die vorstehend nicht genannten und lediglich zur Kontrole des Geschäftsganges dienenden Listen und sonstigen Schriften, namentlich auch die Kalender, Tagebücher und Eingangsregister und die Listen der Ueberführungsstücke;
2. die Akten, in denen die vollstreckbare Ausfertigung von Urkunden verfügt ist, welche sich nicht in gerichtlicher Verwahrung befinden;
3. die Sühne- und Mahnregister, die Register für Forstdiebstahls-, Privatklage- und Rechtshülfesachen, und die darin verzeichneten Akten;
4. die bei den Amtsgerichten geführten Prozeßakten, soweit nicht unter II und III eine längere Frist bestimmt ist;
5. die Akten über die Strafsachen, welche unter Nr. 3 nicht genannt sind.

   Die Frist beginnt mit dem Tage der vollendeten Strafvollstreckung, es sind aber die Urtheile, — nicht die Strafbefehle —, und die Verhandlungen über die Vollstreckung der Strafe noch 20 Jahre aufzubewahren;

6. die bei einer Staatsanwaltschaft geführten Register über Ehe- und Entmündigungssachen, die Strafprozeßlisten und die Register über Forstdiebstahlssachen, sowie die darin verzeichneten Akten.

V. Die vorbezeichneten Fristen beginnen, soweit besondere Bestimmungen nicht gegeben sind, für Akten mit dem Tage der Weglegung, für Aktenregister und Listen, sobald alle darin verzeichneten Angelegenheiten erledigt sind.

Die Vorstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften haben Akten und sonstige Schriften, für welche besondere Gründe eine längere Aufbewahrung angemessen erscheinen lassen, von der Veräußerung oder der Vernichtung auszuschließen.

VI. Die über die Art der Vernichtung, über den Verkauf der Akten und die Verwendung des Erlöses ergangenen Vorschriften bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

Berlin, den 22. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

I. 4858. A 2 Vol. 6.

Num. 94.

Allgemeine Verfügung vom 22. September 1879, — betreffend die Anwendung verschiedener zur Durchführung der neuen Gerichtsorganisation für Preußen erlassener Anordnungen des Justiz-Ministers in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

In den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont kommen die nachstehend bezeichneten, von dem Justiz-Minister erlassenen Verfügungen, Geschäftsanweisungen u. s. w. auch insoweit zur entsprechenden Anwendung, als dieselben auf Preußischen Gesetzen beruhen, welche erst nach Erlaß der allgemeinen Verfügungen ꝛc. in den Fürstenthümern zur Einführung gelangt sind:

1. die allgemeine Verfügung vom 16. Juni 1879, betreffend den Erlaß von Ladungen in anhängigen Sachen ꝛc. (Just.-Minist.-Bl. S. 136);
2. die allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1879, betreffend die von den Richtern, Staatsanwälten, Gerichtsschreibern und Rechtsanwälten zu tragende Amtstracht (Just.-Minist.-Bl. S. 172);
3. die Gerichtsvollzieherordnung vom 14. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 194 und Anlage) mit der Modifikation, daß
   a) der §. 27 Absatz 1, 2 und der §. 28 keine Anwendung findet,
   b) das Dienstsiegel des Gerichtsvollziehers (§. 30) das Waldeckſche Wappen mit der Umschrift: »Gerichtsvollzieher bei dem Fürstlich Waldeckschen Amtsgericht ....« (Ortsname) zeigt,
   c) die Knöpfe der Dienstkleidung der Gerichtsvollzieher (§. 31) den Waldeckschen Stern tragen;
4. die allgemeine Verfügung vom 16. Juli 1879, betreffend vereinfachte Zustellungen in Strafsachen (Just.-Minist.-Bl. S. 194);
5. die allgemeine Verfügung vom 22. Juli 1879, betreffend die Vorbereitungen zur Bildung der Schöffengerichte und der Schwurgerichte (Just.-Minist.-Bl. S. 195);
6. die allgemeine Verfügung vom 21. Juli 1879, betreffend die Grundsätze für die Geschäftsvertheilung bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten (Just.-Minist.-Bl. S. 198);
7. die allgemeine Verfügung vom 23. Juli 1879, betreffend die Abgabe der Akten ꝛc. an die neu gebildeten Gerichte und Staatsanwaltschaften (Just.-Minist.-Bl. S. 199);
8. die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 nebst der den Erlaß derselben betreffenden allgemeinen Verfügung von demselben Tage (Just.-Minist.-Bl. S. 206 und Anlage);

9. die allgemeine Verfügung vom 28. Juli 1879, betreffend das Geschäftsjahr und die für die erste Einrichtung der neu gebildeten Gerichte erforderliche Geschäftsvertheilung (Just.-Minist.-Bl. S. 209);
10. die allgemeine Verfügung vom 29. Juli 1879, betreffend die Aufstellung und die Einrichtung der Forstdiebstahlsverzeichnisse (Just.-Minist.-Bl. S. 221);
11. die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 3. August d. J. nebst der den Erlaß derselben betreffenden allgemeinen Verfügung von demselben Tage (Just.-Minist.-Bl. S. 230 und Anlage);
12. das Regulativ vom 22. August 1879 zu dem Gesetze über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869 (Just.-Minist.-Bl. S. 246);
13. die allgemeine Verfügung vom 25. August 1879, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen (Just.-Minist.-Bl. S. 251);
14. die Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 261), mit der Modifikation, daß die im Art. 109 bezeichneten Gnadengesuche nicht der Staatsanwaltschaft des Landgerichts, sondern dem Amtsgericht zu übermitteln sind;
15. die Bestimmungen über die Beschaffung des Schreibwerks bei den Justizbehörden vom 4. September 1879 und die allgemeine Verfügung von demselben Tage, betreffend die Beschaffung des Schreibwerks bei den Justizbehörden und die Stellung der Büreauhülfskräfte durch die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte (Just.-Minist.-Bl. S. 308 und Anlage), mit der Maßgabe, daß auch bei den mit mehr als zwei Richtern besetzten Amtsgerichten den Gerichtsschreibern die Verpflichtung obliegt, die für die Beschaffung des Schreibwerks erforderlichen Hülfskräfte zu stellen und die Bestreitung der mit dem Schreibwerk verbundenen sächlichen Kosten zu übernehmen;
16. die allgemeine Verfügung, betreffend den Vorbereitungsdienst, die Prüfung und die Anstellung der Gerichtsschreiber (Just.-Minist.-Bl. S. 317);
17. die allgemeine Verfügung vom 10. September 1879, betreffend die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte (Just.-Minist.-Bl. S. 340).

Berlin, den 22. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

I. 4862.

Nr. 95.

Allgemeine Verfügung vom 22. September 1879, — betreffend die kollegialischen Schöffengerichte im Bezirke des Königlichen Landgerichts in Neuwied.

Verfügung vom 15. Dezember 1853 (Just.-Minist.-Bl. 1854 S. 52) und vom 17. Juni 1864 (Just.-Minist.-Bl. S. 167.)

Die Instruktionen des Justiz-Ministers vom 15. Dezember 1853 und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein vom 21. Juli 1854 und 31. Januar 1859, sowie die Verfügung des Justiz-Ministers vom 17. Juni 1864, treten vom 1. Oktober 1879 ab außer Kraft.

Auf die Schöffengerichte zu Altwied, Anhausen, Bendorf, Bieber, Engers, Feldkirch, Hammerstein, Heddesdorf, Heimbach, Honnefeld, Irlich, Leutesdorf, Neuwied, Rengsdorf, Rheinbrohl, Sayn, Waldbreitbach, Asbach, Buchholz, Neustadt, Windhagen, Dierdorf, Isenburg, Maischeid, Puderbach, Raubach, Steimel, Urbach, Arzheim, Ehrenbreitstein, Horchheim, Mühlbach, Niederwerth, Pfaffendorf, Vallendar, Dattenberg, Erpel, Linz, Hönningen, Unkel, Horhausen und Schönstein finden vom 1. Oktober 1879 ab bis auf Weiteres die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:

Erster Abschnitt.

Einrichtung und Zuständigkeit der Schöffengerichte.

§. 1.

Die Schöffengerichte bestehen:
1. aus dem Amtsrichter des Bezirks, als Vorsitzenden;
2. aus einem Schultheißen;
3. aus den Schöffen, deren Zahl unverändert bleibt.

Die Geschäfte des Gerichtsschreibers bei den Schöffengerichten werden von einem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts wahrgenommen.

§. 2.

Ist das Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so erfolgt die Ernennung des vorsitzenden Richters und die Bestimmung des regelmäßigen Vertreters desselben bei der Geschäftsvertheilung (§§. 23, 24 des Gesetzes vom 24. April 1878) durch das Präsidium des Landgerichts.

§. 3.

Schultheißen und Schöffen werden auf den Vorschlag der Schöffengerichte durch den Präsidenten des Landgerichts ernannt.

§. 4.

Die Bestimmung des Gerichtsschreibers erfolgt durch den aufsichtführenden Amtsrichter.

§. 5.

Zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören folgende Geschäfte:
1. Nachlaßregulirungen und Erbtheilungen;
2. die Aufnahme derjenigen Verträge und Willenserklärungen unter Lebenden, welche eine Verfügung über Immobilien, für die das Grundbuchblatt oder der Artikel noch nicht angelegt ist, zum Gegenstande haben, sowie die Führung der Hypothekenbücher über diese Immobilien;
3. die Aufnahme von letztwilligen Verfügungen, sowie derjenigen Verträge und Willenserklärungen unter Lebenden, welche eine Verfügung über Immobilien nicht zum Gegenstande haben; die Aufnahme von Verhandlungen dieser Art kann bei dem Amtsgericht erfolgen, wenn dies von den Interessenten beantragt wird;
4. die nothwendige und freiwillige Versteigerung von Immobilien einschließlich der Erhebung und Vertheilung oder Verwendung der Kaufgelder, insoweit nicht bei der nothwendigen Versteigerung nach den Vorschriften des §. 755 der Deutschen Civilprozeßordnung und des §. 9 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 4. März 1879, die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet ist;
5. die Ausstellung der Atteste über Eigenthum, Besitz und Dispositionsbefugniß der Veräußerer von Immobilien oder der Besteller von dinglichen Rechten an denselben, sowie über die auf Immobilien haftenden Hypotheken und Lasten und über den Werth der Immobilien;
6. die freiwillige Versteigerung von Mobilien und die öffentliche meistbietende Verpachtung von Immobilien;
7. die Vornahme von Siegelungen und die Aufnahme von Taxen und Inventarien.

§. 6.

Bei den von dem Schöffengericht in der Sitzung zu fassenden Beschlüssen steht dem Schultheißen und jedem Schöffen das gleiche Stimmrecht, wie dem vorsitzenden Richter zu. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des vorsitzenden Richters den Ausschlag.

§. 7.

Die unter §. 5 Nr. 5 aufgeführten Atteste werden allein von den Schultheißen und Schöffen und auf deren alleinige, nach den bestehenden Bestimmungen zu bemessende Verantwortlichkeit ausgestellt.

§. 8.

Zur Vornahme der im §. 5 Nr. 6, 7 bezeichneten Geschäfte genügt die Mitwirkung zweier Mitglieder des Schöffengerichts. Der Mitwirkung des vorsitzenden Richters oder des Gerichtsschreibers bedarf es nicht.

Mit der Ausführung der bezeichneten Geschäfte kann auch der Gerichtsschreiber beauftragt werden.

§. 9.

Die Sitzungen der Schöffengerichte werden der Regel nach an dem Orte, an welchem dieselben ihren Sitz haben, abgehalten.

Unter besonderen Umständen, insbesondere wenn der Ort des Schöffengerichts in unmittelbarer Nähe des Amtsgerichtssitzes liegt, kann der Landgerichtspräsident bestimmen, daß die Sitzungen des Schöffengerichts am Sitze des Amtsgerichts abgehalten werden.

Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden im Voraus für die Dauer des Geschäftsjahres durch den Präsidenten des Landgerichts festgestellt und durch Anheftung an die Gerichtstafel des Amtsgerichts und des Schöffengerichts öffentlich bekannt gemacht.

Außerordentliche Sitzungen, welche nicht auf Kosten der Interessenten abgehalten werden, dürfen nur mit Genehmigung des Landgerichtspräsidenten stattfinden. Die Genehmigung soll nur ertheilt werden, wenn die Angelegenheit in der nächsten ordentlichen Sitzung nicht erledigt werden kann und ein Aufschub bis zu einer anderen ordentlichen Sitzung ohne Gefahr für die Parteien nicht zulässig erscheint.

§. 10.

Dem vorsitzenden Richter gebührt das Recht der Aufsicht über den Schultheißen und die Schöffen. Im Uebrigen finden hinsichtlich der Aufsicht über die Schöffengerichte die Vorschriften des §. 78 Nr. 1 bis 3, §. 80 des Gesetzes vom 24. April 1878 Anwendung.

Hinsichtlich der Befugniß der Aufsichtsbehörden zur Festsetzung von Disziplinar-Ordnungsstrafen gegen die Schultheißen und Schöffen kommen die Vorschriften des §. 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. April 1879 zur entsprechenden Anwendung.

§. 11.

Für die Verhandlung und Entscheidung über die Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Schöffengerichte ist das Landgericht zuständig.

Die Vorschrift im §. 85 des Gesetzes vom 24. April 1878 bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt.

Geschäftsbetrieb bei den Schöffengerichten.

§. 12.

Die Schöffengerichte bearbeiten die zu ihren Geschäftskreisen gehörenden Angelegenheiten als selbständige Behörden.

§. 13.

Der Schultheiß und die Schöffen haben die Sitzungen pünktlich wahrzunehmen. Sie haben in Verhinderungs- oder Krankheitsfällen dem vorsitzenden Richter Anzeige zu machen.

§. 14.

Die Verfügungen in den von dem Schöffengericht zu erledigenden Angelegenheiten werden von dem vorsitzenden Richter erlassen. Der Vortrag in der Sitzung des Schöffengerichts und die kollegialische Beschluß-

fassung muß erfolgen, wenn der Richter dies für erforderlich erachtet oder über eine Vorstellung gegen eine frühere Verfügung zu entscheiden ist.

§. 15.

In der Zwischenzeit zwischen den Sitzungen ist der Schultheiß und der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts verpflichtet, in Angelegenheiten, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, Gesuche zu Protokoll zu nehmen.

§. 16.

Die außerhalb der Sitzungen von den Schultheißen und Schöffen aufgenommenen Verhandlungen (§§. 8, 15) sind sofort unter der Adresse des Amtsgerichts dem vorsitzenden Richter einzusenden. Letzterer hat die Verhandlungen zu prüfen und erforderlichen Falls wegen Vervollständigung und Berichtigung derselben das Weitere zu veranlassen.

§. 17.

Die Verfügungen und Ausfertigungen werden gezeichnet: »Königliches Schöffengericht.« Die Vollziehung erfolgt durch den Richter. Den Ausfertigungen ist das Siegel des Schöffengerichts beizudrücken.

§. 18.

Die in den Sitzungen aufgenommenen Verhandlungen werden von dem Richter und dem Gerichtsschreiber vollzogen. Die Namen der anwesenden Schultheißen und Schöffen werden am Rande des Protokolls aufgeführt.

Bei Immobiliarakten werden die Atteste über Eigenthum u. s. w. von dem Schultheißen und sämmtlichen Schöffen unterschrieben.

§. 19.

Eine abgesonderte Büreauverwaltung findet für die Schöffengerichte nicht statt. Die Büreau-, Kalkulatur- und Kanzleigeschäfte werden bei der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts erledigt.

Die Akten werden, insoweit nicht im §. 25 besondere Bestimmungen getroffen sind, auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts aufbewahrt. Eine Sonderung der Akten nach Schöffengerichtsbezirken, sowie die Führung besonderer Kontrolen und Aktenregister für die einzelnen Schöffengerichte findet nicht statt.

§. 20.

Die Hypothekenbücher, die früheren Kontraktenbücher, die Kontrakten- und Hypothekenbelegsakten sind in dem Schöffengerichtslokale in einem verschließbaren Schranke oder in einer verschließbaren Kiste aufzubewahren, welche lediglich zu diesem Zwecke bestimmt sein müssen und Niemandem außer dem Richter und dem Schultheißen zugänglich sein dürfen. Den Schlüssel hat der Schultheiß zu führen.

Bei denjenigen Schöffengerichten, deren Sitzungen im Geschäftslokale des Amtsgerichts abgehalten werden, sind die bezeichneten Bücher und Akten auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts aufzubewahren und dem Schultheißen auf Verlangen während der gewöhnlichen Dienststunden zur Einsicht vorzulegen.

§. 21.

Ueber die Geschäfte, welche in den Schöffengerichtssitzungen außerhalb des Geschäftslokals des Amtsgerichts zu erledigen sind, ist für jedes Schöffengericht von dem Gerichtsschreiber ein besonderes Tagebuch zu führen mit folgenden Rubriken:

a) Laufende Nummer;
b) Bezeichnung des vorzunehmenden Geschäfts;
c) Bezeichnung der Sache und Aktenzeichen;
d) Bemerkungen über Erledigung des Geschäfts;
e) Bemerkung über Abgabe der Akten und Protokolle und über Nachtragung in den Geschäftskontrolen.

Die Eintragungen im Tagebuch beginnen für jede Schöffengerichtssitzung mit den in der letzten Sitzung unerledigt gebliebenen Sachen. Demnächst sind die in der nächsten Sitzung zu erledigenden Geschäfte einzutragen. In der Sitzung werden die eingehenden neuen Sachen nachgetragen.

§. 22.

Ueber die von dem Schultheißen und den Schöffen außerhalb der Sitzung im Auftrage der Parteien vorzunehmenden Geschäfte ist durch den Schultheißen eine Kontrole zu führen. Dieselbe muß in jeder Schöffengerichtssitzung vorliegen und auf Grund derselben die Erledigung etwaiger Rückstände veranlaßt werden.

§. 23.

Die An- und Aufnahme aller Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowohl unter Lebenden als von Todeswegen erfolgt in den Schöffengerichtssitzungen. Letztwillige Verfügungen werden an das Amtsgericht abgegeben. Die Publikation derselben erfolgt gleichfalls in der Sitzung des Schöffengerichts.

Ueber alle Akte unter Lebenden ist ein Protokoll aufzunehmen. Bei Akten über Immobilien ist am Schlusse des Protokolls sofort das Attest des Schultheißen und der Schöffen über Eigenthum, Pfandnexus u. s. w. auszustellen.

Von den Protokollen und Attesten erhalten die Interessenten Ausfertigungen. In eiligen Sachen müssen die Ausfertigungen von dem Gerichtsschreiber sofort in der Sitzung angefertigt und den Interessenten ausgehändigt werden. Dies muß auch bei nicht eiligen Sachen, soweit es die Zeit erlaubt, geschehen.

§. 24.

Geld, Werthpapiere auf Inhaber, Werthpapiere auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, und Kostbarkeiten dürfen in dringenden Fällen bei den Schöffengerichten in Aufbewahrung genommen werden. Eine Dringlichkeit ist stets als vorhanden anzusehen, wenn das Gericht den Gegenstand von Amtswegen in seinen Gewahrsam zu nehmen hat.

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Aufbewahrung die folgenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 25.

Die Annahme zur Aufbewahrung erfolgt vor versammeltem Schöffengericht. Die angenommenen Gegenstände werden von dem Richter oder Gerichtsschreiber an das Amtsgericht zur vorläufigen Verwahrung abgegeben. Nach dem Ermessen des vorsitzenden Richters kann jedoch die Abgabe an das Amtsgericht unterbleiben und die Aufbewahrung dem Schultheißen und den Schöffen übertragen werden, sofern im Einzelfalle Geld, Werthpapiere oder Kostbarkeiten den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

Schultheiß und Schöffen dürfen außerhalb der Sitzungen nur auf Grund schriftlicher Ermächtigung Gegenstände der bezeichneten Art zur Verwahrung annehmen. Der Ermächtigung bedarf es jedoch nicht hinsichtlich der bei Siegelungen vorgefundenen Gegenstände. Darüber, ob die von Schultheiß und Schöffen angenommenen Gegenstände denselben zur Verwahrung zu belassen oder an den vorsitzenden Richter bezw. Gerichtsschreiber zur Ablieferung an das Amtsgericht abzugeben sind, entscheidet der vorsitzende Richter nach Maßgabe der Vorschrift des ersten Absatzes.

§. 26.

Schultheiß und Schöffen haften für die Sicherheit der von ihnen in Verwahrung genommenen Gegenstände. Dieselben sind in einer mit drei Schlössern versehenen Kiste, nach einzelnen Massen gesondert, unvermischt mit anderen Geldern, aufzubewahren. Die Schlüssel werden von drei verschiedenen Mitgliedern des Schöffengerichts aufbewahrt.

§. 27.

Der Schultheiß hat über diejenigen Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten, welche der vorsitzende Richter ihm und den Schöffen anvertraut oder welche Schultheiß und Schöffen außerhalb der Sitzungen in Empfang nehmen, ein Asservatenbuch zu führen. In dasselbe ist jedes Asservat unter einer, durch das ganze Jahr fortlaufenden Nummer, einzutragen. Die Eintragung muß an dem Tage, an welchem der Empfang

stattgefunden, spätestens am nächstfolgenden, geschehen. Die in der Sitzung zur Aufbewahrung angenommenen Gegenstände, welche der vorsitzende Richter dem Schultheißen und den Schöffen anvertraut, sind sofort durch den Gerichtsschreiber, alle anderen Gegenstände durch den Schultheißen einzutragen. Die beiden letzten Spalten des Asservatenbuchs müssen über den Verbleib der Gegenstände vollständig Auskunft geben. In der letzten Spalte ist von dem Schultheißen auf den Beleg der Herausgabe (Quittung, Postschein rc.) hinzuweisen. Werden die Gelder an den vorsitzenden Richter oder Gerichtsschreiber abgeliefert, so ist der Empfang von diesen Beamten in der letzten Spalte zu bescheinigen.

Ueber jedes eingehende Asservat ist dem Einzahler eine von den betreffenden Schöffengerichtsbeamten unterschriebene Quittung zu ertheilen und auf derselben die Nummer zu vermerken, unter welcher die Einnahme in das Asservatenbuch eingetragen ist.

Die am Jahresschlusse verbliebenen Bestände sind in das Asservatenbuch für das nächste Jahr zu übertragen.

§. 28.

Die Kontrole liegt dem vorsitzenden Richter ob. Der Schultheiß hat demselben das Asservatenbuch in jeder Sitzung vorzulegen, welcher dasselbe Post für Post durchzugehen, auch darauf, daß die Aufbewahrung der Regel nach nicht länger als sechs Wochen dauert, zu sehen und wegen Wegschaffung der älteren Asservate das Geeignete zu veranlassen hat. Die Einsicht des Buches ist unter der letzten Nummer von dem vorsitzenden Richter zu bescheinigen und dabei jede noch unerledigt gefundene Nummer besonders zu notiren, damit sie bei der nächsten Einsicht nochmals revidirt werde.

Alle drei Monate hat der vorsitzende Richter den Bestand zu revidiren und dessen Richtigkeit auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber anzufertigenden Zusammenstellung der noch unerledigten Asservate zu prüfen.

Von dem Schultheißen und den Schöffen ist bei der Revision die amtliche Versicherung zu erfordern, daß andere, als die in das Asservatenbuch eingetragenen Asservate nicht eingegangen sind.

Dritter Abschnitt.

Erhebung und Vertheilung der Gebühren.

§. 29.

In Betreff der zu erhebenden Gerichtskostenbeträge verbleibt es, vorbehaltlich der abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 145) bei den bisher geltenden Vorschriften, insbesondere des Tarifs vom 17. Mai 1838, des die Auktionsgebühren betreffenden Reskripts vom 20. April 1840 und der dazu ergangenen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, einschließlich des §. 8 der Instruktion vom 18. Juni 1864, zum Gesetz vom 2. Februar 1864. Schreibgebühren und andere baare Auslagen werden nach Maßgabe der §§. 79, 80 des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 erhoben (§. 21 des Gesetzes vom 10. März 1879).

§. 30.

Hinsichtlich der Theilung der Gebühren und baaren Auslagen zwischen der Staatskasse einerseits und den Schultheißen und Schöffen andererseits gelten die nachstehenden Vorschriften:

1. Die Gebühren für die von Schultheiß und Schöffen außerhalb der Sitzung ohne Mitwirkung des Richters oder des Gerichtsschreibers vorgenommenen Geschäfte erhalten dieselben allein.
2. Auf die Gebühren für die von dem Richter oder Gerichtsschreiber ohne Mitwirkung von Schultheiß und Schöffen verrichteten Geschäfte haben Letztere keinen Anspruch.
3. Die Vergütungen an baaren Auslagen, einschließlich der Schreibgebühren, erhalten die Staatskasse oder der Schultheiß und die Schöffen, je nachdem die baaren Auslagen der Staatskasse oder den Voluntärgerichtsbeamten erwachsen sind.
4. Von den nach §. 23b des Tarifs vom 17. Mai 1838 für Hypothekengeschäfte zu liquidirenden Gebühren erhält die Staatskasse bei Objekten bis zu 1500 Mark die Hälfte, bei Objekten über 1500 Mark den dreifachen Gebührensatz; den Ueberschuß erhalten Schultheiß und Schöffen.
5. Die Gebühren für alle anderen Geschäfte werden ohne Rücksicht darauf, ob die Beamten des

Amtsgerichts beziehungsweise Schultheiß und Schöffen bei den einzelnen Geschäften in einem größeren oder geringeren Umfange mitwirken, in der Art getheilt, daß die Staatskasse drei Fünftheile, Schultheiß und Schöffen zwei Fünftheile derselben erhalten.

6. Bei Berechnung der Gebührenantheile der Schultheißen und Schöffen werden überschießende Pfennige, wenn sie weniger als 5 Pfennige betragen, nicht in Rechnung gestellt; betragen sie 5 Pfennige oder mehr, so werden 10 Pfennige gerechnet.

§. 31.

Auf die geschäftliche Behandlung der bei den Schöffengerichten entstehenden Einnahmen und Ausgaben finden, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 32, die Vorschriften der Anweisung vom 30. August 1879 Anwendung. Die im Kostenregister und Einnahmeregister einzutragenden Gebühren, Gebührenantheile und baaren Auslagen der Schultheißen und Schöffen werden als durchlaufende Gelder behandelt.

§. 32.

Die Schultheißen und Schöffen sind befugt, für solche Geschäfte, welche sie außerhalb der Sitzung ohne Mitwirkung des Richters oder Gerichtsschreibers ausführen, die ihnen zustehenden Gebühren und baaren Auslagen unmittelbar von der zahlungspflichtigen Partei zu erheben. Bei Mobiliarversteigerungen entnehmen sie dieselben aus dem Erlöse.

Im Falle des Absatzes 1 haben die Schultheißen und Schöffen die zu den Verhandlungen erforderlichen Stempel in Natur zu verwenden. Sie sind für die richtige Verwendung der Stempel verantwortlich.

Können oder wollen die Schultheißen und Schöffen die Gebühren und baaren Auslagen für die bezeichneten Geschäfte nicht unmittelbar von der Partei erheben, so haben sie die Liquidation dem Gerichtsschreiber einzureichen. In diesem Falle werden die Gebühren und baaren Auslagen nach Maßgabe der Anweisung vom 30. August 1879 von dem Gerichtsschreiber festgesetzt und durch Einstellung in das Gerichtskostenregister der Steuerhebestelle zur Einziehung und Abführung überwiesen. Die zu den Verhandlungen erforderlichen Stempel, insoweit sie nicht bereits von den Schultheißen und Schöffen in Natur verwendet sind, werden als Gerichtskosten registrirt.

Auf die Gebühren und baaren Auslagen, welche den Voluntärgerichtsbeamten bei den Mobiliarversteigerungen erwachsen, findet die Vorschrift des Absatzes 3 keine Anwendung.

§. 33.

Abgesehen von der Bestimmung des §. 32 sind die Schultheißen und Schöffen nicht berechtigt, Gebühren und baare Auslagen von den Parteien zu erheben.

§. 34.

Die Gebühren, Gebührenantheile und baaren Auslagen der Schultheißen und Schöffen werden bei Anwendung der Anweisung vom 30. August 1879 in einer Summe und ohne Berechnung der Antheile der einzelnen Beamten in das Kostenregister bezw. Einnahmeregister eingestellt und allmonatlich, soweit sie eingegangen sind, dem betreffenden Schultheißen zur Vertheilung unter die Mitglieder des Schöffengerichts von der Steuerhebestelle gezahlt. Es ist Sache des Schultheiß und Schöffen, sich zum Zwecke dieser Theilung selbst die nöthigen Notizen zu sammeln.

Im Falle des Zweifels hat der Gerichtsschreiber dem Schultheißen auf Grund der Akten die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 35.

Die Vertheilung der Gebühren und baaren Auslagen unter Schultheiß und Schöffen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Aus den an den Schultheißen ausgezahlten Gebühren werden die baaren Auslagen und die bei auswärtigen Geschäften zulässigen Diäten, welche jeder dabei betheiligte Voluntärgerichtsbeamte bezieht, vorweg berichtigt.
2. Von den im §. 30 Nr. 1 bezeichneten Gebühren für die von Schultheiß und Schöffen außerhalb der Sitzung ohne Mitwirkung der Beamten des Amtsgerichts verrichteten Geschäfte erhält der

Schultheiß vorweg ein Fünftheil. Die übrigen vier Fünftheile theilen die bei dem betreffenden Geschäfte mitwirkenden Voluntärgerichtsbeamten, falls der Schultheiß mitgewirkt hat, auch dieser, nach Kopftheilen. Die Antheile an den in §. 30 Nr. 4, 5 bezeichneten Gebühren theilen der Schultheiß und die Schöffen nach Kopftheilen, ohne daß eine Bevorzugung des Schultheißen stattfindet.

Dem Schultheißen und Schöffen bleibt überlassen, über die Theilung der Gebühren unter sich anderweite, von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen zu treffen.

Berlin, den 22. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Justizbehörden im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt am Main.
I. 4825.

Num. 96.

Allgemeine Verfügung vom 23. September 1879, — betreffend die Schultheißereien und Feldgerichte des Kreises Altenkirchen, sowie die Schöffen der Bürgermeistereien Daaden, Gebhardshain und Kirchen im Bezirke des Königlichen Landgerichts Neuwied und die Feldgerichte des Kreises Wetzlar im Bezirke des Königlichen Landgerichts Limburg.

Instruktion vom 5. Juni 1852 (Just.-Minist.-Bl. S. 234).
Verfügungen vom 22. Februar und 22. November 1853 (Just.-Minist.-Bl. 1854 S. 51, 52).

§. 1.

Die Instruktion vom 5. Juni 1852 und die Verfügungen vom 22. Februar und 22. November 1853 treten vom 1. Oktober 1879 ab außer Kraft.

Bei der im §. 7 Absatz 6 der Instruktion vom 18. Juni 1864 zum Gesetze vom 2. Februar 1864 enthaltenen Bestimmung über die Eintragungen in die Hypothekenbücher behält es bis dahin, daß für das betreffende Immobile das Grundbuchblatt oder der Artikel angelegt ist, sein Bewenden. Die Anweisung zu den Eintragungen erfolgt durch die Amtsgerichte.

Bis zu demselben Zeitpunkte dienen die Schöffen der Bürgermeistereien Daaden, Gebhardshain und Kirchen als Auskunftspersonen für die Immobiliarakte und ertheilen die Feldgerichte der Kreise Altenkirchen und Wetzlar die Atteste über Eigenthum, Besitz und Dispositionsbefugniß der Veräußerer von Immobilien oder der Besteller von dinglichen Rechten an denselben, sowie über die auf Immobilien haftenden Hypotheken und Lasten und über den Werth der Immobilien.

§. 2.

Zum Geschäftskreise der Feldgerichte in den Kreisen Altenkirchen und Wetzlar sowie der Schöffen in den Bürgermeistereien Daaden, Gebhardshain und Kirchen gehören ferner:

1. die Aufnahme von Taxen und Inventarien sowie die Anfertigung von Loos- und Theilzetteln,
2. die Vornahme von Siegelungen,
3. die Vornahme von freiwilligen Mobiliarversteigerungen,
4. die Vornahme von öffentlichen meistbietenden Verpachtungen von Immobilien.

Die Feldgerichte und Schöffen sollen diese Geschäfte nur im Auftrage des Amtsgerichts vornehmen.

§. 3.

Zur Vornahme der im §. 2 bezeichneten Geschäfte ist die Mitwirkung zweier Voluntärgerichtsbeamten erforderlich.

In den Bürgermeistereien Daaden, Gebhardshain und Kirchen ist der Bezirksschöffe zur Zuziehung eines benachbarten Schöffen, mit welchem er die Gebühren zu theilen hat, oder eines aus den Gebühren zu remunerirenden Zeugen verpflichtet.

Abschätzungen von Gebäuden und Grundstücken bis zum Werthe von 150 Mark einschließlich, sowie Abschätzungen von Mobilien können von einem Beamten vorgenommen werden.

Insoweit zur Aufnahme von Inventarien die Mitwirkung von mehr als zwei Beamten in den betreffenden Partikulargesetzen vorgeschrieben ist, behält es dabei sein Bewenden.

An die Stelle des nach den betreffenden Partikulargesetzen bei Aufnahme von Inventarien zuzuziehenden Gerichtsschreibers tritt der Schultheiß.

§. 4.

Die Ernennung der Schultheißen und der Mitglieder der Feldgerichte erfolgt auf den Vorschlag der letzteren durch den Präsidenten des Landgerichts.

§. 5.

In Betreff der Aufsicht über die Feldgerichte und Schöffen finden die Vorschriften der §§. 78, 79, §. 80 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. April 1878 entsprechende Anwendung. Im Sinne der bezeichneten Vorschriften gelten die Voluntärgerichtsbeamten als bei dem Amtsgericht angestellte Beamte.

Hinsichtlich der Befugniß zur Festsetzung von Disziplinarordnungsstrafen gegen die Voluntärgerichtsbeamten kommen die Vorschriften des §. 18 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. April 1879 zur entsprechenden Anwendung.

§. 6.

In Betreff der zu erhebenden Gerichtskostenbeträge in den Rechtsangelegenheiten, welche ganz oder theilweise von den Voluntärgerichtsbeamten bearbeitet werden, verbleibt es, vorbehaltlich der abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. März 1879 (Ges.-Samml. S. 145), bei den bestehenden Vorschriften. Schreibgebühren und andere baare Auslagen werden nach Maßgabe der §§. 79, 80 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben (§. 21 des Gesetzes vom 10. März 1879).

§. 7.

Auf die geschäftliche Behandlung der Einnahmen und Ausgaben, welche in den im §. 6 bezeichneten Rechtsangelegenheiten entstehen, finden die Vorschriften der §§. 31 bis 34 der allgemeinen Verfügung vom 22. September 1879, betreffend die kollegialischen Schöffengerichte im Bezirke des Königlichen Landgerichts in Neuwied (Just.-Minist.-Bl. S. 379) entsprechende Anwendung, die Vorschrift des §. 34 jedoch mit der Maßgabe, daß in den Bürgermeistereien Daaden, Gebhardshain und Kirchen die Gebühren wie bisher für jeden einzelnen Schöffen zu berechnen sind.

§. 8.

Hinsichtlich der Vertheilung der Gebühren zwischen der Staatskasse und den Voluntärgerichtsbeamten bezw. zwischen mehreren betheiligten Voluntärgerichtsbeamten verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Berlin, den 23. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Justizbehörden im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.
I. 4826.

Num. 97.

Allgemeine Verfügung vom 24. September 1879, — betreffend die Kautionen der Beamten im Bereiche der Justizverwaltung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 7. September 1879 und die §§. 14, 15, 45 der Gerichtsvollzieherordnung vom 14. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. Nr. 30) werden hinsichtlich der Kautionen der Beamten in dem Bereiche der Justizverwaltung von dem Justiz-Minister die nachstehenden näheren Bestimmungen getroffen:

I. Die Bearbeitung der Kautionsangelegenheiten, einschließlich der Entscheidungen über Ansammlung von Kautionen aus Gehaltsabzügen (§§. 3 und 7 der Verordnung vom 10. Juli 1874 — Ges.-Samml. S. 260 —), erfolgt durch die Anstellungsbehörde.

II. Zu dem der Verordnung vom 7. September 1879 beigefügten Verzeichnisse unter B. werden bezüglich derjenigen Kautionen, welche innerhalb der festgesetzten Grenzen besonders zu normiren sind, auf Grund des §. 1 der Verordnung vom 10. Juli 1874 (Ges.-Samml. S. 260) folgende nähere Bestimmungen getroffen:

Zu Nr. 3.

Die Kautionen der Gerichtsschreiber bei den Landgerichten und bei den Amtsgerichten betragen bis auf Weiteres:

a) in den Städten mit 50 000 Einwohnern und darüber .... 900 ℳ.
b) in den Städten mit 20 000 bis 50 000 Einwohnern .... 600 »
c) in den anderen Ortschaften .... 300 »

Der Justiz-Minister behält sich vor, in einzelnen Fällen die Kautionen höher, insbesondere auch über den Betrag von 900 ℳ. hinaus, zu bemessen.

Für solche bei den größeren Amtsgerichten und bei den Landgerichten angestellten Gerichtsschreiber, welche nach der Geschäftsvertheilung mit der Annahme oder Aufbewahrung von Geldern in der Regel nicht befaßt sind, kann die Anstellungsbehörde, auch in Städten mit 20 000 und mehr Einwohnern, die Kaution auf nur 300 ℳ. festsetzen. Die Erhöhung auf den normalmäßigen Betrag ist jedoch sofort herbeizuführen, wenn der Gerichtsschreiber in Folge einer Aenderung der Geschäftsvertheilung regelmäßig mit der Annahme oder Aufbewahrung von Geldern betraut wird.

Zu Nr. 4.

Bei denjenigen vor dem 1. Oktober 1879 bestellten Häuseradministratoren, welche in gleicher Stellung bei den Amtsgerichten verbleiben, bewendet es bei den zur Zeit bestellten Kautionen.

Bei Neubestellungen von Häuseradministratoren ist von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in jedem einzelnen Falle die Entscheidung des Justiz-Ministers einzuholen. Bis zu dieser Entscheidung ist eine Kaution von 1 500 ℳ. zu verlangen, sofern der betreffende Häuseradministrator nicht bereits in einem anderen kautionspflichtigen Amte bei der Justizverwaltung eine gleiche oder höhere Kaution bestellt hat. (Vergl. Nr. VII.)

Zu Nr. 5.

Zu den »Rendanten bei Gefängnissen« gehören nur diejenigen, welche etatsmäßig bei solchen Gefängnissen angestellt sind, die einen besonderen Etat haben. Ueber die Höhe der Kaution behält sich der Justiz-Minister, wie bisher, die Entscheidung im einzelnen Falle vor.

Zu Nr. 6.

Gefängnißinspektoren in Städten mit 20 000 Einwohnern und darüber haben nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde 900 ℳ. bis 1 500 ℳ., alle übrigen in der Regel nur 600 ℳ. zu bestellen.

Zu Nr. 7.

Zu den »Hausvätern bei Gefängnissen« gehören nur die als solche etatsmäßig angestellten Beamten. Die Kaution derselben beträgt 300 Mark.

III. In Betreff der zur Bestellung von Amtskautionen zuzulassenden Werthpapiere bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

IV. Darüber, bei welcher Kasse die zu bestellenden Kautionen aufzubewahren sind, bleiben die näheren Bestimmungen vorbehalten. Bis zum Erlaß derselben sind die Kautionen bei demjenigen Amtsgericht in vorläufige Verwahrung zu nehmen, in dessen Bezirk der Wohnsitz des kautionspflichtigen Beamten belegen ist.

Die Kautionen der bei Gefängnissen mit besonderem Etat angestellten Beamten sind in den Kassen dieser Gefängnisse niederzulegen. Sie sind bei denselben in gemeinschaftlichen Verschluß zweier Beamten zu nehmen.

V. Die näheren Bestimmungen über die Ausstellung der Kautions-Empfangsscheine bleiben vorbehalten. Bis zum Erlaß derselben bedarf es der Ausfertigung förmlicher Kautions-Empfangsscheine nicht.

VI. Ueber die Kautionspflichtigkeit von Nebenämtern, mit welchen eine besondere Remuneration verbunden ist, ist bei deren Uebertragung in jedem einzelnen Falle die Entscheidung des Justiz-Ministers einzuholen. Im Uebrigen bewendet es bei den zur Zeit geltenden Bestimmungen und getroffenen Festsetzungen. Die Verwaltung der Gefängnißarbeitverdienst-Kasse ist in der Regel als ein kautionspflichtiges Nebenamt nicht anzusehen.

VII. Diejenigen in Folge der Neuanstellung kautionspflichtigen Beamten, welche für ihr früheres Amt bereits eine Kaution bestellt haben, sind nicht verpflichtet, für ihr neues kautionspflichtiges Dienstverhältniß die vorgeschriebene Kaution noch besonders zu erlegen, sofern die letztere nicht mehr beträgt, als die bereits bestellte Kaution. Anderenfalls ist eine Kaution in Höhe des Ergänzungsbetrages zu fordern.

Die vorstehend bezeichneten Beamten haben zu Protokoll zu erklären, daß die seither bestellte Kaution auch für ihr neues Dienstverhältniß verhaftet bleibe.

Die Zurückgabe der seither bestellten Amtskaution an die anderweit angestellten Beamten darf in jedem Falle nur dann erfolgen, wenn die für die Zurückgabe der Kautionen allgemein vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegen und außerdem festgestellt ist, daß der betreffende Beamte in seinem neuen Amte zur Kautionsleistung nicht verpflichtet ist oder für dasselbe die erforderliche Kaution bestellt hat.

VIII. Denjenigen Gerichtsschreibern, sowohl bei den Landgerichten als auch bei den Amtsgerichten, welche nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde nicht in der Lage sind, die für ihr Amt erforderliche Amtskaution sofort zum vollen Betrage zu bestellen, ist zu gestatten, die Bestellung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken. Diese Abzüge müssen jährlich mindestens den zehnten Theil der Kaution und dürfen in keinem Falle jährlich weniger als 100 ℳ. betragen.

Auf die von den etatsmäßigen Gerichtsvollziehern zu bestellenden Kautionen finden die Bestimmungen der Nr. VIII keine Anwendung.

Berlin, den 24. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4860. C. 18. Vol. 9.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.



Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Oktober 1879. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen Kalkulator, Rechnungsrath Simeon ist der Karakter als Geheimer Rechnungsrath,

dem Geheimen Registrator, Kanzleirath Breuer und

dem Geheimen expedirenden Sekretär, Kanzleirath Gober

der Karakter als Geheimer Kanzleirath

verliehen.

B. Gerichte.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Kreisgerichtsrath Daubert in Worbis unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife,

dem Oberamtsrichter Gerdes in Winsen a. d. L. unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse und

dem Oberamtsrichter Hille in Wennigsen,

mit Pension,

dem Kreisgerichtsrath Poel in Altona behufs Uebertritts in den Justizdienst der freien Stadt Hamburg.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Notar Mevissen in Langenberg ist als Notar für den Amtsgerichtsbezirk Goch, im Landgerichtsbezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Goch, angestellt.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Cruse in Königsberg i. Pr. und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Schultz in in Bochum,

unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Reich in Wehlau und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Cochius in Schweidnitz,

unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Sallbach in Conitz,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Warburg in Altona,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Pfeiffer in Beeskow und

dem Rechtsanwalt und Notar Sturm in Landsberg a. d. W.

Der Rechtsanwalt und Notar Esselen in Dortmund und

der Notar Rottels in Düren

sind gestorben.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Marx,
der Referendar Hildebrandt,
der Referendar Hirschbach und
der Referendar Goldschmidt

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Dr. von Glasenapp,

der Referendar Kauffmann und

der Referendar Stamer
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Haack im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichts-Assessor Hemptenmacher,

dem Gerichts-Assessor Rutze und

dem Gerichts-Assessor von Meusel
behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

dem Gerichts-Assessor Julius Caesar behufs Uebertritts in den Justizdienst der freien Stadt Bremen und

dem Gerichts-Assessor von Düring behufs Uebertritts in den Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Justizdienst.

E. Subalternbeamte.

Dem Appellationsgerichts-Sekretär, Kanzleirath Müll in Arnsberg ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Königl. Kronen-Orden III. Klasse, und

dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspektor, Kanzleirath Brinkmann in Arnsberg bei gleicher Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

dem Sekretär Siewert bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium in Danzig,

dem Kreisgerichts-Sekretär Rohdich in Beuthen O. Schl.,

dem Kreisgerichts-Sekretär Köhler daselbst

dem Kreisgerichts-Sekretär Winkler zu Rothenburg a. d. N.,

dem Friedensgerichtsschreiber Finger in Grevenbroich und

dem Friedensgerichtsschreiber Pfitzner in Merzig
ist bei der Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath
verliehen.

Dem Stadtgerichts-Kanzlisten Bartelt in Berlin,

dem Kreisgerichts-Kanzlisten Wipperhausen in Genthin und

dem Kreisgerichts-Kanzlisten Voigt in Tilsit
aus derselben Veranlassung der Titel als Kanzlei-Sekretär beigelegt.

F. Unterbeamte.

Dem Gefangenwärter Utpadel in Mühlhausen in Th. und

dem Gefangenwärter Bahr in Danzig
ist beim Uebertritt in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 98.

Allgemeine Verfügung vom 29. September 1879, — betreffend die Beschaffung des Schreibwerks bei den Justizbehörden und die Stellung der Büreauhülfskräfte durch die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten.

Allgemeine Verfügung vom 4. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 308).

Durch die neuerlich erfolgte Feststellung der Grundsätze über die Fondsverwaltung bei den Justizbehörden ändern sich die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 4. September 1879, betreffend die Beschaffung des Schreibwerks bei den Justizbehörden ꝛc. (Just.-Minist.-Bl. S. 308) in folgenden Punkten:

1. Die Bezeichnung der Amtsgerichte, bei welchen dem Gerichtsschreiber die in Nr. III der Verfügung vom 4. September 1879 bezeichnete Entschädigung zu gewähren ist, sowie die Festsetzung dieser Entschädigung erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalt.

2. Die Feststellung der Schreiblöhne der Kanzleibeamten und Lohnschreiber bei den Kollegialgerichten und den Staatsanwaltschaften derselben (§§. 15, 18, 20 der Bestimmungen vom 4. September 1879, Just.-Minist.-Bl. S. 309) erfolgt durch den Präsidenten des Gerichts in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalt bezw. Ersten Staatsanwalt. Die Zahlungsanweisung (Formular 2 der Anweisung vom 4. September, S. 316 a. a. O.) wird von dem Oberstaatsanwalt bezw. Ersten Staatsanwalt allein in folgender Form ertheilt:

»Im Einverständnisse mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten (Landgerichtspräsidenten) wird die Hauptkasse ꝛc. ersucht ꝛc. zu zahlen«.

Berlin, den 29. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 6005.

Num. 99.

Allgemeine Verfügung vom 30. September 1879, — betreffend die Wahrnehmung der Kalkulaturgeschäfte bei den Justizbehörden im Geltungsbereiche des Gerichtskostengesetzes vom 10. Mai 1851.

Für den Geltungsbereich des Gerichtskostengesetzes vom 10. Mai 1851 wird hinsichtlich der Kalkulaturgeschäfte Folgendes bestimmt:

I.

Die in Angelegenheiten der streitigen und der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit vorkommenden Kalkulaturgeschäfte werden von den Gerichtsschreibern und Gerichtsschreibergehülfen wahrgenommen.

Bei Amtsgerichten von bedeutendem Geschäftsumfange können nach Bedürfniß besondere Kalkulatoren bestellt werden. Die Bestellung erfolgt auf Widerruf gegen Gewährung der aufkommenden Kalkulaturgebühren.

Hinsichtlich der Bestellung von Kalkulatoren bei den Amtsgerichten zu Berlin, Breslau, Danzig, Erfurt, Halle, Königsberg, Posen und Stettin bewendet es bei den von dem Justiz-Minister bereits getroffenen Anordnungen.

Zu Kalkulatoren dürfen nur Personen bestellt werden, welche zu Gerichtsschreibern ernannt werden können. Die Bestellung erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalt.

II.

In den Angelegenheiten der streitigen und der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit werden Kalkulaturgebühren nach Vorschrift des §. 65 des Tarifs zu dem Gesetze vom 10. Mai 1851 und des §. 7 Nr. 1 b dieses Gesetzes erhoben. Auf die Festsetzung der Gebühren findet der §. 17 der Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 Anwendung. Die Zahlung der Gebühren erfolgt nach Vorschrift des §. 17 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 und des §. 31 der Anweisung vom 30. August 1879, betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben.

III.

In den Angelegenheiten der Justizverwaltung werden die Kalkulaturgeschäfte von den Kalkulatoren, Gerichtsschreibern und Gerichtsschreibergehülfen sowie von den Revisionsbeamten, Sekretären und Assistenten bei den Staatsanwaltschaften ohne besondere Vergütung wahrgenommen.

Berlin, den 30. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 6041. K. 21. Vol. 3.

Num. 100.

Allgemeine Verfügung vom 30. September 1879, — betreffend die Uebergangsbestimmungen zu der Anweisung vom 30. August 1879 wegen der Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben.

Allg. Verfügung vom 15. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 341).

Die nachstehend abgedruckten Verfügungen des Herrn Finanz-Ministers vom 24. September 1879, betreffend zusätzliche Vorschriften zu den Uebergangsbestimmungen vom 15. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 341), werden den Justizbehörden zur Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 30. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 5991. Justizfonds 96.

Berlin, den 24. September 1879.

In Erledigung des Vorbehalts im §. 44 der Anweisung vom 30. August d. J., betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben, lasse ich Ew. Hochwohlgeboren hierbei die unter dem 15. d. M. von dem Herrn Justiz-Minister und mir zu der gedachten Anweisung er-

lassenen Uebergangsbestimmungen in ... Druckexemplaren mit dem Auftrage zugehen, dieselben den untergebenen Behörden mit folgenden zusätzlichen Vorschriften zur Nachachtung zuzufertigen:

1. Die nach der Anordnung unter I A 10a von den Gerichtskassen aufzustellenden und den Steuerhebestellen einzusendenden Verzeichnisse über die am 30. d. M. verbleibenden Einnahmereste an Gerichtskosten aller Art sind, da sie nach Vorschrift in §. 29 der Anweisung (also auch auf dem vorschriftlichen Formular 1) angefertigt werden, bei der Buchführung der Steuerhebestellen im II. Semester des laufenden Etatsjahres zu benutzen. Die Steuerhebestellen haben demnach nicht noch besondere Restenverzeichnisse anzulegen, sondern in den übergebenen Verzeichnissen die Eintragungen der betreffenden Einnahmen und Niederschlagungen zu bewirken. Für letztere Einnahmen und Niederschlagungen sind auch im Gerichtskosten-Einnahmejournal und im Niederschlagungsregister für das II. Semester des laufenden Etatsjahres nach Maßgabe des §. 29 Nr. 4 der Anweisung besondere Abschnitte anzulegen.

2. Insoweit Niederschlagungen auf die überwiesenen Reste stattfinden müssen, haben die Steuerhebestellen in jedem einzelnen Falle von der Gerichtsschreiberei desjenigen Amtsgerichts, welches nach der Anordnung unter I A 13 der Uebergangsbestimmungen die Bücher der Gerichtskasse aufzubewahren hat, sich den nach §. 27 Nr. 5 der Anweisung nöthigen Nachweis darüber führen zu lassen, in welcher Weise der Restbetrag sich auf die in Spalte 8 bis 12 des Niederschlagungsregisters (Formular 10) angegebenen Einnahmegattungen vertheilt. Der betreffende Nachweis ist dem Niederschlagungsantrage beizufügen.

3. Die überwiesenen Einnahmereste an Gerichtskosten aller Art werden in der Restenabtheilung des Hauptmanuals der Hauptämter, bezw. der vorschriftlichen Abtheilung des Kreditmanuals der unteren Hebestellen summarisch in Zugang gestellt. Dies Soll an Mehreinnahme ist nach der Vorschrift im §. 29 Nr. 5 der Anweisung zu erledigen.

4. Das in den Uebergangsbestimmungen unter I A 10 b gedachte Verzeichniß der noch ausstehenden, vorläufig niedergeschlagenen Kosten, welches von den Gerichtskassen auf dem im §. 28 Nr. 3 der Anweisung vorgeschriebenen Formular 11 anzulegen ist, bildet den ersten Band des von den Steuerhebestellen zu führenden Registers über die weiter zu verfolgenden Niederschlagungen. Die Dokumente, welche zu den im ersten Abschnitt des Verzeichnisses aufgeführten, hypothekarisch sicher gestellten Kostenresten den Steuerhebestellen ausgeliefert werden, sind nach Maßgabe des Schlußsatzes im §. 28 Nr. 3 der Anweisung zu behandeln.

Diejenigen vorläufigen Niederschlagungen, welche im II. Semester des laufenden Etatsjahres neu hinzutreten, also aus der Verwaltung der Gerichtskosten-Einnahme durch die Steuerbehörden entspringen, werden in das von den Steuerhebestellen auf einen mehrjährigen Zeitraum anzulegende, mit dem 1. Oktober 1879 beginnende Register (Formular 11) eingetragen.

5. Die Einnahmereste an durchlaufenden Geldern, welche in den unter I A 10 c der Uebergangsbestimmungen erwähnten Verzeichnissen den Steuerhebestellen nachgewiesen werden, sind auf die Konten der im §. 30 der Anweisung angeordneten Verrechnungsregister zu übernehmen und dort vorschriftsmäßig abzuwickeln. Die Verzeichnisse sind demnächst als Belege der Register zu verwenden.

6. Die ordnungsmäßige Einziehung, bezw. Beitreibung aller überwiesenen Reste ist von den Steuerhebestellen nach der aus den empfangenen Belegen zu ersehenden Lage jedes einzelnen Falls zu bewirken oder weiter zu führen.

7. Behufs Aufstellung der Verzeichnisse zu 10b und 10c kann den Gerichtskassen auf deren Erfordern das von der Steuerverwaltung beschaffte Formular 11 und 12 der Anweisung zu den benöthigten Mengen kostenfrei ausgehändigt werden.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

Hasselbach.

An die Königl. Provinzial-Steuerdirektoren zu Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Altona, Münster und Cassel, an den General-Inspektor Herrn Grolig Hochwohlgeb., Erfurt und an die Königl. Regierung zu Sigmaringen.

Berlin, den 24. September 1879.

Abschrift vorstehender Verfügung wird Ew. Hochwohlgeboren mit 225 Exemplaren der Uebergangsbestimmungen übersandt, um darnach die untergebenen Steuerstellen wegen der am 30. d. M. verbleibenden, unter I D 2 erwähnten Kostenreste mit Anweisung zu versehen. Die nach der Bestimmung unter I D 5 zur Liquidation gelangenden, unverbrauchten Stempelmaterialien wollen Ew. Hochwohlgeboren bei Erstattung der betreffenden Gebührenbeträge wieder in Zugang vereinnahmen lassen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Hasselbach.

An den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Hannover.

Berlin, den 24. September 1879.

Abschrift vorstehender Verfügung wird Ew. Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 14. d. M. mit 350 Exemplaren der Uebergangsbestimmungen behufs weiterer Anweisung der untergebenen Steuerstellen übersandt.

Zu den Bestimmungen unter E wird Folgendes noch bemerkt:

1. Nach §. 26 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze sollen die Gebühren, welche in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln den Friedensrichtern und Gerichtsschreibern nach den bisherigen Vorschriften zustanden, — insoweit die Vorschriften vom 1. Oktober d. J. ab noch in Kraft bleiben — als Gerichtskosten für Rechnung der Staatskasse erhoben werden. Für die gedachten, vom 1. k. M. ab in Ansatz zu bringenden Gebühren findet demnach eine abgesonderte Buchführung nicht mehr statt, dieselben werden vielmehr, wie die übrigen aus dem Geschäftsbetrieb der Justizbehörden entstehenden Einnahmen, nach den Bestimmungen der Anweisung vom 30. August d. J. behandelt. Die mit der Erhebung der Gerichtsschreibereigebühren zur Zeit betrauten Steuerhebestellen haben demnach am 30. September d. J. nach Empfang des unter I E 1 gedachten Verzeichnisses und der betreffenden Geldablieferung die Register über die Erhebung der Gerichtsschreibereigebühren abzuschließen und sind die bei den Unterstellen bis dahin aufgekommenen Gebühren noch durch die Schlußlieferzettel für das laufende Quartal nachzuweisen.

2. Sind auf gestundete Gerichtsschreibereigebühren (I E 4) nach dem 30. September d. J. noch Theilbeträge zu entrichten, so werden letztere von den Steuerhebestellen auch ferner vorläufig als Deposita gebucht. Die angesammelten Beträge sind nach der Berichtigung oder Niederschlagung der rückständigen Gebührenforderung, oder falls sich die Erledigung derselben über den Finalabschluß hinauszieht, noch vor dem Ablauf des Etatsjahrs dem Gerichtsschreiber zur Registrirung anzumelden und demnächst bei den Gerichtskosten in Einnahme zu stellen.

3. Die im §. 27 Nr. 4 den Hauptamtsdirigenten beigelegte Befugniß, Kostenforderungen wegen Armuth der Zahlungspflichtigen niederzuschlagen oder zu stunden, erstreckt sich auch auf die Beträge an Gerichtsschreibereigebühren.

4. Insoweit die Regierungs-Hauptkassen nach der Bestimmung zu II, Nr. 4 den Steuerhebestellen Reste an Gerichtskosten zu überweisen haben, finden die in der vorstehenden Verfügung unter Nr. 1 bis 3 und 6 ertheilten Vorschriften analoge Anwendung.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
Hasselbach.

An den Königl. Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln.

Num. 101.

Allgemeine Verfügung vom 30. September 1879, — betreffend die Bearbeitung der Justiz-Bauangelegenheiten.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juli 1874; Just.-Minist.-Bl. S. 215.

Die bestehenden Vorschriften über die Bearbeitung der Justiz-Bauangelegenheiten werden durch die folgenden Bestimmungen abgeändert:

I.

Die Bearbeitung der Bausachen (Nr. 4 der allgem. Verf. v. 14. Juli 1874) erfolgt:

A. hinsichtlich der Gefängnisse, welche einen besonderen Etat haben, durch den Oberstaatsanstalt bezw. den Gefängnißvorsteher,

B. hinsichtlich aller übrigen Bauten für Geschäfts- und Gefängnißräume:

durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalt, bezw. durch den Präsidenten des Landgerichts in Gemeinschaft mit dem Ersten Staatsanwalt, oder durch den aufsichtführenden Amtsrichter.

II.

Hinsichtlich der Befugniß zur selbständigen Anordnung der Bauten (Nr. 5, 8 der allgem. Verf. v. 14. Juli 1874), sowie zur selbständigen Verfügung in Betreff der Utensilien (Nr. 14 a. a. O.) wird für den ganzen Bereich der Monarchie bis auf Weiteres Folgendes bestimmt:

Es erhalten:

A. hinsichtlich der Gerichts- und Gefängnißlokalien, mit Ausnahme der Gefängnisse mit besonderem Etat,

a) der Präsident des Oberlandesgerichts in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalt die bisher im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 dem Appellationsgerichtspräsidenten zustehenden Befugnisse,

b) der Landgerichtspräsident in Gemeinschaft mit dem Ersten Staatsanwalt die bisher im Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 den Präsidenten der Stadtgerichte zu Breslau und Königsberg und der Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig und Magdeburg zustehenden Befugnisse,

c) der aufsichtführende Amtsrichter die bisher im Geltungsbereiche der gedachten Verordnung dem Gerichtskommissar zustehenden Befugnisse;

B. hinsichtlich der Gefängnisse, welche einen besonderen Etat haben,

a) der Oberstaatsanwalt die unter A. a. bezeichneten Befugnisse,

b) der Gefängnißvorsteher die unter A. b. bezeichneten Befugnisse.

III.

Auf den Erlaß der Zahlungsanweisungen finden die Vorschriften vom 28. September 1879 über die Fondsverwaltung bei den Justizbehörden Anwendung.

Berlin, den 30. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 6062.



Num. 102.

Allgemeine Verfügung vom 30. September 1879, — betreffend Dienstsiegel der Rechtsanwälte.

Unter Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 21. d. Mts. (G. S. S. 613), betreffend Aufhebung der §§. 2, 3 der Verordnung vom 21. Juli 1843 über die Befugnisse der Justizkommissare zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften aller Art, wird darauf aufmerksam gemacht, daß Rechtsanwälte als solche vom 1. Oktober d. J. an zur Führung von Dienstsiegeln auch in denjenigen Landestheilen, in welchen dieselben solche Siegel bisher geführt haben, nicht mehr befugt sind.

Berlin, den 30. September 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden und Rechtsanwälte.

I. 6016. O. 153. Vol. 6.

Num. 103.

Allgemeine Verfügung vom 1. Oktober 1879, — betreffend die Verwaltung der Justizfonds.

Bei der Verwaltung der Justizfonds haben die Justizbehörden die am 28. September 1879 von dem Justiz-Minister erlassenen Vorschriften zu beachten. Dieselben sind in besonderen Druckexemplaren den einzelnen Behörden unmittelbar übersandt worden.

Die bei den Gerichten noch vorhandenen Vorräthe an älteren Formularen zu Liquidationen und Anweisungen über Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sowie über Diäten und Reisekosten der Beamten sind aufzubrauchen.

Berlin, den 1. Oktober 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 6181. Justizfonds 97.

Num. 104.

Allgemeine Verfügung vom 1. Oktober 1879, — betreffend die Beantwortung und Erledigung der Notaten der Königlichen Oberrechnungskammer gegen die Rechnungen über die Fonds der Justizverwaltung.

Die auf die Beantwortung und Erledigung der Notaten der Königlichen Oberrechnungskammer gegen die Rechnungen über die Fonds der Justizverwaltung aus der Zeit bis zum 30. September 1879 bezüglichen Geschäfte, welche seither den Appellationsgerichten, den Oberstaatsanwälten, der Kron-Oberanwaltschaft in Celle, bezw. den Regierungen in der Rheinprovinz zugewiesen waren, sind fortan von den Vorstandsbeamten (Präsident und Oberstaatsanwalt) desjenigen Oberlandesgerichts zu erledigen, in dessen Bezirk der Sitz der bisher zuständigen Behörde belegen ist.

Insoweit bei den erwähnten Geschäften nach den bestehenden Vorschriften die Thätigkeit der Gerichte oder Staatsanwaltschaften erster Instanz in Anspruch zu nehmen ist, treten die Vorstandsbeamten der Landgerichte an die Stelle der seitherigen Kollegialgerichte, die aufsichtführenden Amtsrichter an die Stelle der seitherigen Einzelrichter. Zuständig ist diejenige neue Behörde, in deren Bezirk der Sitz der aufgehobenen Behörde belegen ist.

Die Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte sind befugt, Anweisungen zur Erledigung der Rechnungserinnerungen den im Absatze 2 bezeichneten Behörden auch dann zu ertheilen, wenn dieselben einem anderen Oberlandesgerichtsbezirke angehören.

Berlin, den 1. Oktober 1879.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden

I. 6151.

Nichtamtlicher Theil.

Die in Nr. 29 des Justiz-Ministerial-Blatts erwähnte »Karte der Gerichtsorganisation im Deutschen Reich, nach amtlichen Quellen bearbeitet von Hugo Knoblauch, Ingenieur und Königlicher Feldmesser« (Karl Heymann's Verlag in Berlin), ist in zweiter Auflage erschienen. Die Justizbeamten werden auf dieses Werk hierdurch aufmerksam gemacht.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Oktober 1879. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Oberlandesgerichten.

Dem Kammergerichts-Präsidenten Meyer ist der Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Raths erster Klasse verliehen.

B. Bei den Landgerichten.

Der Landgerichts-Präsident Niehaus in Verden ist gestorben.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Kayser in Cüstrin ist in Folge seiner Ernennung zum Dirigenten der Ministerial-Militär- und Bau-Kommission und zum Geheimen Regierungsrath aus dem Justizdienst geschieden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Habelich in Erfurt ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und
dem Obergerichts-Anwalt und Notar, Justizrath Dr. Augspurg in Lüneburg bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Karakter als Geheimer Justizrath
verliehen.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Wehren in Heiligenstadt und
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Steppuhn in Sensburg.

Der Advokat und Notar Dr. Tewes in Achim ist gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Quandt,
der Referendar Dr. Rhenius,
der Referendar Müller,
der Referendar Hinckel und
der Referendar Trierenberg
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Schneider und
der Referendar Wildenrath
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,
der Referendar Kuschel im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Freiherr von Speßhardt und
der Referendar Romeiß
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.

F. Subalternbeamte.

Dem Gerichtskassen-Rendanten, Rechnungsrath Kliche in Birnbaum ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse und
dem Aktuar Rampendahl in Dannenberg bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst der Karakter als Kanzleirath
verliehen.

G. Unterbeamte.

Dem Botenmeister Bartz in Grätz ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 105.

Allgemeine Verfügung vom 2. Oktober 1879, — betreffend die den Gerichtsschreibern und den Gerichtsvollziehern für die Mitwirkung bei der Erhebung der Kosten zu gewährende Vergütung.

Unter Bezugnahme auf den §. 21 der Anweisung vom 30. August 1879, betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben, wird bis auf Weiteres Folgendes bestimmt:

I.

Die Gerichtsschreiber erhalten aus der Staatskasse als eine jederzeit widerrufliche und bei der Pensionirung nicht anrechnungsfähige Dienstaufwands-Entschädigung den Betrag von 10 Pfennig für jeden in das Einnahmeregister bewirkten Eintrag.

Für Einträge, welche ausschließlich durchlaufende Gelder oder Schreibgebühren zum Gegenstande haben, sowie für Einträge, bei welchen die Hebung unter Vermittelung des Gerichtsvollziehers mißlungen ist, wird die Entschädigung nicht gewährt.

Die Festsetzung der Entschädigung und die Anweisung derselben erfolgt monatlich durch die Verwaltung der indirekten Steuern. Die Zahl derjenigen Registernummern, für welche eine Entschädigung nicht berechnet werden darf, ist bei Aufrechnung des Einnahmeregisters festzustellen.

II.

Für jeden in dem Einnahmeregister bewirkten Eintrag, bei welchem der Gerichtsvollzieher die Erhebung mit Erfolg vermittelt, hat derselbe von dem Gerichtsschreiber eine Vergütung von 10 Pfennig zu beanspruchen.

Berlin, den 2. Oktober 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung:
Meinecke.

An sämmtliche Justizbehörden.

Just.-Minist. I. 4948 b.
Fin.-Minist. III. 12,642.
" " I. 13,375.

Num. 106.

Allgemeine Verfügung vom 3. Oktober 1879, — betreffend die den Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten zu gewährende Dienstaufwands-Entschädigung für Anfertigung der Reinschriften der Kostenrechnungen.

§. 29 der Bestimmungen vom 4. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 309), §. 21 der Anweisung vom 30. August 1879.

Bei denjenigen Amtsgerichten, bei welchen den Gerichtsschreibern die Verpflichtung auferlegt ist, die bei Beschaffung des Schreibwerks erforderlichen Hülfskräfte zu stellen und die Bestreitung der mit dem Schreibwerk verbundenen sachlichen Kosten zu übernehmen, erhalten die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen monatlich außer der im §. 26 der Bestimmungen vom 4. September 1879 erwähnten Vergütung, aus den Fonds Kap. 82 b Tit. 17 des Etats »Zur Bestreitung des Schreibwerks bei den Amtsgerichten«, noch eine besondere Dienstaufwands-Entschädigung für die Besorgung der Reinschriften der Kostenrechnungen.

Die Höhe dieser, gleichfalls widerruflichen und bei der Pensionirung nicht anrechnungsfähigen Entschädigung wird bis auf Weiteres dadurch bestimmt, daß für jeden Eintrag in das Einnahmeregister und in das Gerichtskostenregister, jedoch mit Ausschluß derjenigen Einträge, welche ausschließlich Schreibgebühren oder durchlaufende Gelder zum Gegenstande haben, sowie mit Ausschluß derjenigen Einträge, bei welchen die Hebung unter Vermittelung des Gerichtsvollziehers mißlungen ist, fünf Pfennig berechnet werden.

Hinsichtlich des Einnahmeregisters ist für die Feststellung der hiernach in Betracht kommenden Einträge diejenige Zahl der Registernummern maßgebend, welche für den betreffenden Monat von der Steuerbehörde behufs Zahlung der dem Gerichtsschreiber zu gewährenden Hebegebühr festgestellt ist. (Vergl. allgemeine Verfügung vom 2. Oktober 1879, Just.-Minist.-Blatt S. 400).

Im Gerichtskostenregister hat der Gerichtsschreiber diejenigen Registernummern, für welche die Dienstaufwands-Entschädigung nicht zu berechnen ist, in der Spalte Bemerkungen durch einen Strich mit rother Tinte kenntlich zu machen und zugleich die betreffenden Nummern fortlaufend in ein Verzeichniß einzutragen. Letzteres ist am Schlusse des Monats von dem Gerichtsschreiber abzuschließen und mit der Versicherung zu versehen, daß in demselben sämmtliche Nummern des Gerichtskostenregisters, für welche die Dienstaufwands-Entschädigung nicht gewährt wird, eingetragen sind, und nebst dem Kostenregister, aus welchem die Schlußnummer des Monats ersichtlich ist, behufs Feststellung der für die Entschädigung in Betracht kommenden Zahl der Registernummern dem aufsichtführenden Amtsrichter vorzulegen.

Die Dienstaufwands-Entschädigung wird von dem aufsichtführenden Richter monatlich zur Zahlung angewiesen.

Im Uebrigen finden auf die Dienstaufwands-Entschädigung und deren Vertheilung unter die mehreren Beamten die Vorschriften des §. 31 der Bestimmungen vom 4. September 1879 Anwendung.

Berlin, den 3. Oktober 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4948 a.

Num. 107.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 1. Oktober 1879 und allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 7. Oktober 1879, — betreffend die Benutzung der Postanweisungen bei Zahlungen aus Staatskassen.

Allgemeine Verfügung vom 16. Januar 1869 (Just.-Minist.-Bl. S. 20).
Allgemeine Verfügung vom 14. September 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 207).

a. Beschluß des Staats-Ministeriums.

Nachdem die Versendung von Geldern bis 400 Mark einschließlich durch Postanweisung zufolge der in Nr. 72 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 25. März d. J. enthaltenen Bekanntmachung des General-Postmeisters vom 16. desselben Monats gestattet ist, hat das Königliche Staats-Ministerium beschlossen, daß die durch den Beschluß vom 3. September 1875 allgemein für alle Staatsverwaltungszweige vorgeschriebene Einrichtung, nach welcher über Zahlungen an auswärtige Privatempfänger bis 300 Mark einschließlich die Postscheine als gültige Rechnungsbelege angesehen und die desfallsigen Geldsendungen durch Postanweisungen bewirkt werden können, dahin erweitert werde, daß dieselbe fortan auch auf alle Zahlungen der gedachten Art bis zum Betrage von 400 Mark einschließlich Anwendung finden kann.

Berlin, den 1. Oktober 1879.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Otto Graf zu Stolberg. Leonhardt. von Kameke. von Bülow. Hofmann.
Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. von Puttkamer. Lucius.

Beschluß ad St. M. Nr. 1798.

---

b. Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird sämmtlichen Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 7. Oktober 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 6279. Just. Fonds. 91 Vol. 3.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 11.

Das im Deutschen Reiche geltende Lehnrecht.

Unter Benutzung amtlicher Materialien zusammengestellt vom Appellationsgerichts-Rath Neubauer in Glogau.

I. Königreich Preußen.

Die Bestimmungen des preuß. A. L. R. sind nur subsidiär; die Vorschriften I. 18 §§. 13—679 und insbesondere über die Sukzessions-O. §§. 381 ff. sind daher kaum jemals praktisch geworden. Die Neuerrichtung von Lehen untersagt die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 40. Es bestehen noch Thronlehen und feuda extra curtem, für alle übrigen ist das Obereigenthum ohne Entschädigung aufgehoben durch Gesetz vom 2. März 1850 §. 2 Nr. 1, und soll der Lehnsverband durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden, vergl. Gesetz vom 5. Juni 1852. Die in dieser Beziehung ergangenen Gesetze werden weiter unten zu erwähnen sein. Vorauszuschicken ist noch, daß nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung sich die Frage ergiebt, ob das bezüglich der Deszendenz nach den zu erwähnenden Gesetzen in ein Familienfideikommiß umgewandelte Lehn nach Wegfall der Deszendenten wieder Lehn wird, vergl. Förster Bd. 3 S. 277 Note 23.

Zuständig für Bearbeitung von Lehenssachen sind nach dem Ausführungsgesetze z. G. V. G. vom 24. April 1878 §. 49 die Oberlandesgerichte, nur ausnahmsweise die Landgerichte, vergl. V. O. vom 26. Dezember 1808 §. 2 zu a. (Rabe Bd. 9 S. 469); V. O. vom 2. Januar 1849 §. 25 Nr. 4; Ges. vom 11. Juli 1845 (Ges. S. S. 474) §§. 1 ff.; Ges. vom 18. April 1855 (Ges. S. S. 222) §. 6 (sächs. Lehnrecht, Legitim.-Attest); Ges. vom 23. Juli 1875 §§. 11, 12; Ges. vom 3. Mai 1876 §. 3; Ges. vom 21. Mai 1876 §§. 7, 11; — und andererseits Ges. vom 3. Mai 1876 §. 3; Ges. vom 28. März 1877 §. 10.

Der Zustand in den einzelnen Provinzen ist in dieser Beziehung derzeit folgender:

1. A. Ostpreußen.

Es bestimmt das ostpreußische Provinzialrecht, und zwar die Zusätze 31—58 über Lehen in Ostpreußen und Litthauen, Zusätze 59—68 über Lehen im Ermlande. Vergl. noch Edikt vom 9. Oktober 1807 §. 9 mit Deklaration vom 19. Februar 1812, sowie A. K. O. vom 16. Dezember 1834. Außer den Vorschriften der Verfassungsurkunde und der Gesetze vom 2. März 1850 und 5. Juni 1852, deren im Eingange gedacht, kommen für die Provinz Preußen speziell in Betracht die A. K. O. vom 25. September 1836 und das Gesetz vom 23. März 1857, betreffend die erleichterte Umwandlung ostpreußischer und ermländischer Lehen in Familienfideikommisse. Diese Bestimmungen sind aufgehoben bezw. modifizirt durch das Gesetz vom 16. März 1877, betreffend die Aufhebung des Lehnsverbandes im Geltungsbezirke des ostpreußischen Provinzialrechts. Nach letzterem haben unadeliche Lehngüter (Zusatz 31 des Provinzialrechts) ihre Lehnseigenschaft mit Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes verloren; in Bezug auf ermländische Lehngüter, adeliche Lehngüter, sämmtliche Geldlehne und Lehnsstämme soll der noch bestehende Lehnsverband nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgelöst werden; die bezüglichen Verhandlungen sind den Gerichten zugewiesen. Thronlehen kommen in der ganzen Provinz Preußen nicht vor.

Das Provinzialrecht unterscheidet Lehen zu preußischen und schlecht magdeburger Rechten und solche zu magdeburgischen beider Kinder Rechten.

1. B. Westpreußen.

Im Regierungsbezirk Danzig besteht das Lehnsinstitut nicht, auch im Regierungsbezirk Marienwerder finden sich Lehen nicht, selbst nicht in dem Theile, wo ostpreußisches Provinzialrecht gilt. Der polnische König Casimir hob 1476 den Lehnsverband auf und entsagte als Lehnsherr dem Obereigenthum. Dadurch wurden die bis dahin sehr zahlreichen Lehngüter freies Eigenthum.

2. Pommern.

Das vom gemeinen Rechte abweichende Lehnrecht für Altvor- und Hinterpommern ist dargestellt in Zettwach's Werk: »Pommersches Lehnrecht, Leipzig 1832.« Als ergänzende Gesetze kommen in Betracht: das Gesetz vom 28. November 1826 über das Aufgebot der Agnaten und die Deklaratoria vom 11. Juli 1845 über Lehns- und Sukzessions-Register. Wegen der Neuerrichtung von Lehen, der Aufhebung des Obereigenthums des Lehnsherrn und der lediglich aus demselben entspringenden Rechte bestimmen die im Eingange erwähnte Verfassungsurkunde, sowie die Gesetze vom 2. März 1850 und 5. Juni 1852. Es ergingen dann das Gesetz vom 10. Juni 1856, betreffend die erleichterte Umwandlung altvor- und hinterpommerscher Lehen in Familienfideikommisse, das Gesetz vom 4. März 1867, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Altvor- und Hinterpommern und Abänderung der Lehnstaxe nebst Ergänzungsgesetz vom 27. Juni 1875. Die Lehen, welche im Besitze von Lehnsträgern mit lehnsfähiger Deszendenz sich befinden, sind aufgehoben; für andere ist die Allodifikation durch Abfindung der Agnaten angebahnt und schon ziemlich weit vorgeschritten.

Für den Theil der Provinz, welcher erst 1815 von der Krone Schweden an Preußen abgetreten ist, Neuvorpommern, gilt das gemeine Recht, wie es vor Einführung des preuß. A. L. R. in den alten preußischen Landestheilen bestanden hat, modifizirt durch die in der Einleitung bemerkten Gesetze. Die V. O. vom 11. Oktober 1810, publizirt am 18. Februar 1811, hat alle bisherige Erb- und Lehngüter für Allodial- und Erbgüter erklärt, und zugleich Grundsätze zur Abfindung der Agnaten und Gesammthänder gegeben; nur diejenigen sollten als Agnaten angesehen werden, welche zur Zeit der Bekanntmachung jener V. O. schon geboren waren oder innerhalb eines Jahres noch geboren würden. Die Wirkung lehnrechtlicher Grundsätze ist, obschon letzteres Gesetz nicht unbeschränkt zur Geltung gelangt ist (§§. 40, 50 der V. O.), eine so geringe, daß schon 1835 von Kodifizirung des Lehnrechts abgesehen wurde; vergl. Vorbericht des Entwurfs des Provinzialrechts Bd. 2 S. 48, 49, S. 35 zu 4.

3. Brandenburg.

Nach den in der Einleitung erwähnten Gesetzen hat das lehnrechtliche Verhältniß zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen nur noch historische Bedeutung.

Thronlehen existiren in der Provinz nicht.

Es ist im Uebrigen zu vergleichen:

v. Scholtz, Provinzialrecht der Kurmark §§. 51—192, und Nachtrag sowie Motive, Bd. 1. S. 169 ff., 294 ff.;

v. Kunow, neumärkisches Provinzialrecht, Abth. II. S. 21 ff.;

Neumann, Provinzialrecht des Markgrafthums Niederlausitz, S. 155 ff.,

und dazu Gesetz vom 23. Juli 1875, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der nach dem Lehnrecht der Kur-, Alt- und Neumark zu beurtheilenden Lehen.

4. Sachsen.

Die in der Einleitung erwähnten Gesetze haben das Obereigenthum des Lehnsherrn aufgehoben und die Verfassungsurkunde verbietet die Neuerrichtung von Lehen.

Das allgemeine sächsische Lehnrecht findet sich dargestellt von Pinder, Provinzialrecht der vormals sächsischen Landestheile, Bd. 1 S. 51—138.

In Betracht kommt ferner für die zu dieser Provinz gehörige Altmark das zu 3. erwähnte Gesetz vom 23. Juli 1875.

Als Thronlehen werden die Stolbergschen Grafschaften bezeichnet. Indessen hat die Grafschaft Stolberg-Wernigerode Allodialqualität, vergl. Rezeß vom 13. August und 17. September 1822 §. 3; Bekanntmachung des Ober-Präsidenten zu Magdeburg vom 16. Mai 1823 (Amtsblatt S. 192 ff.); Scholtz,

Provinzialrecht der Kurmark Abth. II. S. 113; Rezeß zur Herstellung des bundesgesetzlich gewährleisteten Rechtszustandes bezüglich der Grafschaft Wernigerode vom 8. Januar 1862 (Amtsblatt S. 309 ff.). Dagegen sind die Grafschaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla Thronlehen, vergl. A. B. O. vom 31. Dezember 1864, betreffend Abänderung und Erläuterung der Konzessionsurkunde vom 28. März 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Merseburg 1865, S. 72 ff.); Pinder, Provinzialrecht, Bd. 1 S. 52. Ueber das Verhältniß dieser Thronlehen zum Oberlehnsherrn ergeben das Nähere Art. I. der A. B. O. von 1864 und die bei Pinder nachgewiesenen Reverse und Verträge.

5. Posen.

Es kommen lediglich die in der Einleitung erwähnten Gesetze in Betracht. In der Provinz Posen ist die Herrschaft Krotoschin Thronlehen; diese Herrschaft wurde 1819 dem Fürsten Thurn und Taxis für Abtretung des Postmonopols in einem Theile der Rheinprovinz überlassen.

6. Schlesien.

Außer den in der Einleitung bezeichneten Gesetzen ist zu erwähnen das Gesetz vom 18. Juni 1876, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, sowie in der Oberlausitz.

7. Westfalen mit den Kreisen Rees, Essen, Duisburg der Rheinprovinz.

Außer den in der Einleitung bezeichneten Gesetzen ist zu erwähnen das Gesetz vom 3. Mai 1876, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen, Duisburg, Mühlheim a. d. R.

8. Rheinprovinz (mit Ausnahme der zu 7. bezeichneten Kreise) und Hohenzollern.

Für die Theile links des Rheins hat das geltende Civilgesetzbuch (Code Napoléon) aufgeräumt, vergl. zu XXVI weiterhin. Was die rechtsrheinischen Theile angeht, so sind zu trennen:

a) die Kreise Düsseldorf, Elberfeld, Mettmann, Lennep und Solingen;
b) die Kreise Mühlheim, Wipperfurth, Sieg, Gummersbach, Waldbroel, Bürgermeisterei Villich im Kreise Bonn und Bürgermeisterei Deutz im Landkreise Cöln;
c) die Kreise Neuwied und Altenkirchen.

Zu a) und b): Für die zum **Großherzogthum Berg** gehörig gewesenen Landestheile sind Kron- und Privatlehen ohne Entschädigung aufgehoben durch Kaiserliches Dekret vom 11. Januar 1809; für das ehemalige **Lippe-Departement** und die **hanseatisch-französischen** Landestheile wurde die Lehnsherrlichkeit mit allen Wirkungen aufgehoben durch Kaiserliches Dekret vom 9. Dezember 1811; für die vormals zum **Königreich Westfalen** gehörigen Landestheile wurde die Allodifikation der Lehen ausgesprochen durch Dekret vom 28. März 1809.

Zu c) kommen lediglich die in der Einleitung gedachten Gesetze in Betracht.

Thronlehen finden sich in der Rheinprovinz nur vereinzelt.

In **Hohenzollern** sind Lehnssachen vorgekommen, und zwar eigentliche Lehnsstreitigkeiten und solche, die Bauerlehen betreffen. Wenigstens ergiebt Johler's Geschichte von Hohenzollern, Ulm 1824, S. 223, daß das Appellationsgericht Lehenhof und Gericht erster Instanz war für erstere, Bauerlehen gehörten vor die Aemter.

Mit Einführung der preußischen Verfassung ist die Neuerrichtung von Lehen ausgeschlossen. — Durch Gesetz vom 28. Mai 1860 ist die Ablösung der darin erwähnten Abgaben und Leistungen vorgeschrieben und jetzt erfolgt. §. 11 dieses Gesetzes bestimmt in Abs. 2, daß mit der Ablösung der Besitzveränderungsabgaben und der übrigen auf den Lehngütern haftenden Reallasten das Obereigenthum des Lehnsherrn im Oberamtsbezirke Hechingen ohne besondere Entschädigung fortfällt, so daß die Lehngüter in das volle Eigenthum der Besitzer übergegangen sind.

9. Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Früher wurde behauptet, es gebe in Schleswig-Holstein kein Lehn, vergl. Paulsen §. 34 Note 13 und dessen Citate. Für das Herzogthum Holstein ist auch diese Behauptung unzweifelhaft zutreffend. Für das Herzogthum Schleswig wird neuerdings — und wohl mit Recht — das Gut Reventlow-Sandberg im Kreise

Sonderburg, und in der ehemaligen dänischen Enklave Moegeltondern die Grafschaft Schackenburg als Lehn angesehen. Davon ausgegangen ist der Rechtszustand für das schleswigsche Lehngut folgender: Es sind besondere gesetzliche Vorschriften nicht gegeben. Da das Lehen vom Könige von Dänemark als Herzog von Schleswig verliehen ist, 3. Dezember 1681, werden die dänischrechtlichen Vorschriften anzuwenden sein (der Lehnbrief sagt: wie andere gräfliche Lehne hier in unserm Reiche Dänemark). Im dänischen Rechte findet sich das strenge Band zwischen Lehnsherrn und Vasallen nicht, man war daher geneigt, der Ansicht der Besitzer zu folgen, und darin ein privilegirtes Familienfideikommiß mit Rückfallsrecht und Rekognition zu sehen. Für die Grafschaft Schackenburg findet sich in der Verleihungs-Urkunde vom 23. Juni 1676 die Erbfolge-Ordnung besonders festgesetzt. Zu vergleichen sind noch für die ehemalige dänische Enklave im Herzogthum Schleswig:

a) gräfliche Privilegien vom 25. Mai 1671; freiherrliche Privilegien von demselben Tage, in Schou's k. Forordninger og Aabne Breve Bd. I. unter Privilegeredt Personer;
b) V. O. vom 25. Oktober 1843 über die Wirkung der neuen Matrikel mit Rücksicht auf Begnadigungen und Rechte (ebend.);
c) Staatsgrundgesetz des Königreichs Dänemark vom 5. Juni 1849 §§. 75, 97, 98;
d) V. O. vom 28. April, 14. Juni und 21. November 1850, betr. die Aufhebung der Jurisdiktion;
e) V. O. vom 20. Juni 1850, betr. die Aufhebung des privilegirten Hartkorns; zu c, d und e in dem zu a) bezeichneten Werke;
f) Gesetze vom 12. April 1851, enthaltend einige Bestimmungen über Ertheilung von Bewilligungen zur Veräußerung von Bauergut, welches zu Lehen, Stammhäusern oder Fideikommissen gehört; vom 21. Juni 1854, betr. Veräußerung der zu Lehen 2c. gehörigen Bauergüter und vom 19. Februar 1861 über einige Abänderungen der Festegesetzgebung;
g) danske Landboret von Borup (Kopenhagen 1873) §. 17.

Für Lauenburg bildet nach Paulsen §. 217 das sächsische und gemeine Lehnrecht die Grundlage. Uebrigens ist der Lehnsverband zumeist abgelöst, es bestehen aber doch noch zehn Lehngüter. Das lauenburgsche Gesetz vom 8. März 1876 (off. Wochenblatt S. 69 ff.) ordnet die Ablösung des Lehnsverbandes.

10. Hannover.

Es kommen noch viele, den Gegenständen nach sehr verschiedene Lehen und Afterlehen vor. Grefe's Kompendium Thl. 2 S. 114—138 ergiebt das Nähere über das lehnrechtliche Verhältniß zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen in übersichtlicher und erschöpfender Weise. Wegen der während der Okkupationszeit geschehenen Allodifikation vergl. V. O., die bürgerliche transitorische Gesetzgebung betr., vom 23. August 1814: Besondere Vorschriften §§. 94 ff. (Ebhardt, Gesetze 2c. II, 869: »mit allen Folgen und Wirkungen null und nichtig«), vom 14. April 1815 (für das Fürstenthum Hildesheim) §§. 109 ff. (Ebhardt II, 900); vom 13. September 1815 (für die Kreise Meppen und Emsbüren) §§. 105 ff. (Ebhardt II, 951). Bemerkenswerth ist noch insbesondere das Allodifikationsgesetz vom 13. April 1836 §. 47 S. 136 (es wird noch einmal nach Lehnrecht sukzedirt), deklarirt durch Gesetze vom 19. Juli 1848 §. 3 und 24. Januar 1851 §§. 1, 2. Die Ablösung, welche nach §. 2 nur mit einigen Ausnahmen zulässig ist, erfolgt lediglich auf den Antrag des Vasallen. Eine erhebliche Anzahl von Vasallen hat von dieser Befugniß bisher nicht Gebrauch gemacht. Die noch vorhandenen Lehen releviren in der überwiegenden Mehrzahl vom Landesherrn.

Für Arenberg-Meppen vergl. die Sammlung von Bödiker (1855) S. XXII, und insbesondere Privilegium patriae Monasteriensis vom 6. April 1570 S. 5 und dazu die beiden V. O. vom 3. Oktober 1809 über die Ablösbarkeit der Lehen und das Verfahren S. 313, 315; V. O. vom 24. Mai 1822 Nr. VIII und dazu V. O. vom 31. Dezember 1827 (Ebhardt, Gesetze 2c. II, 967). Die V. O. von 1822, welche unter IX bestimmt, daß Söhne bezw. Enkel 2c. nicht das Allod ausschlagen und das Lehen nehmen dürfen und umgekehrt, sowie die Deklaration von 1827 gelten für ganz Hannover, soweit nicht preuß. A. L. R. anzuwenden.

Wegen der Erbfolge in Lehen vergl. endlich Schlueter, repertorium juris Hann. (1854) S. 148, 149 und die dort angezogene Literatur, sowie das Beilageheft dazu S. 17, 18, 19.

Digitized by Google

11. Hessen-Nassau.

a) Früher kurhessische Landestheile.

Zu vergleichen sind Klauhold, kurhessisches Rechtsbuch (1855) §§. 243, 280, 281, 283 ff.; Platner, Sachenrecht (1875) §. 9; Kulenkamp, Literatur des gesammten kurhessischen Rechts (1846) S. 144 ff.

Die Gesetze vom 26. August 1848 und 20. Juni 1850 haben, mit Ausschluß der Thron- und Außen-Lehen, allen Lehns- rc. Verband auf Gütern, einzelnen Grundstücken, Gerechtsamen und Kapitalien aufgehoben. Nur diejenigen Güter, Grundstücke, Gerechtsame oder Kapitalien, welche am 1. Oktober 1848 auf vier oder weniger Augen standen, sind, so lange dieser Zustand dauert, von der Bestimmung des Gesetzes ausgeschlossen. Es sind jetzt nur noch wenige derartige Güter vorhanden, bezüglich deren volles Eigenthum noch nicht eingetreten ist. Voraussichtlich werden diese in Kurzem zu vollem Eigenthum der Lehnsinhaber übergehen oder an den Lehnsherrn heimfallen.

b) Kreis Wetzlar.

Es kommen die in der Einleitung erwähnten Gesetze in Betracht.

c) Vormals Großherzoglich hessische Landestheile (Kreis Biedenkopf im Regierungsbezirke Wiesbaden und Bezirk Voehl im Kreise Frankenburg, Regierungsbezirks Kassel).

Der Lehnsverband ist aufgehoben durch Gesetz vom 2. Mai 1849; in demselben sind die Entschädigung des Lehnsherrn und der Lehnfolger für Heimfall und Lehnsfolge normirt. Vergl. Goldmann, Darmstadt, 1831 und 1841, 2 Bde.

d) Vormals bayrische Gebietstheile.

Die Allodifikation der Lehen ist durch das bayrische Gesetz vom 4. Juni 1848, betreffend die Ablösung des Lehnsverbandes, geregelt. Lehen, deren Allodifikation noch nicht stattgefunden hätte, sind nicht mehr vorhanden. Wegen der Erbfolge vergl. jedoch unter II unten.

e) Vormaliges Herzogthum Nassau.

Vergl. Bertram, nassausches Privatrecht, 2. A. §§. 65, 327, 401, 2192. Es finden die im Eingange erwähnten preußischen Gesetze Anwendung. Eine im Gesetze vom 5. Juni 1852 vorbehaltene Regelung wegen Beseitigung des im nassauschen Gebiete nicht in bedeutendem Umfange mehr vorkommenden Lehnsverbandes ist bisher nicht erfolgt.

Bei den noch bestehenden Lehen bestimmen sich die Rechte des Vasallen am Lehngute und die wechselseitigen Obliegenheiten zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen nach dem Lehnbriefe und dem gemeinen Lehnrechte, abgesehen vom Einflusse der Grundbuchsgesetzgebung. Das landesherrliche Lehnswesen ist durch Erlaß vom 11. April 1868 der Regierung zu Wiesbaden übertragen.

f) Vormals freie Reichsstadt Frankfurt a. M.

Ein besonderes Lehnrecht existirt nicht. Die Reformation erwähnt, daß der Nießbrauch des überlebenden Gatten an Lehngütern nicht stattfinde (V, 3 §. 9) und daß bei der Theilung Lehngüter nicht eingerechnet werden (VI, 4 §. 2 und IV, 3 §. 11).

g) Vormalige Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Im Amte Homburg findet sich im Wesentlichen derselbe Rechtszustand, wie in Frankfurt a. M.; im Oberamte Meisenheim ist durch das geltende französische Recht (code Napoléon) das Lehnrecht beseitigt.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Oktober 1879. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justiz-Ministerium.

Dem Ministerial-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Rindfleisch ist der Königliche Kronen-Orden II. Klasse verliehen.

B. Bei den Landgerichten und den Amtsgerichten.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:
dem Landgerichtsrath Riebel in Torgau mit Pension,
dem Amtsrichter Krause in Labiau behufs Uebertritts zur Marineverwaltung.

Der Amtsgerichtsrath Rzepnicki in Schmiegel ist gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Beim Ausscheiden aus dem Dienst ist
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Sallbach in Conitz,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Pfeiffer in Beeskow und
dem Rechtsanwalt und Notar Sturm in Landsberg a. W.
der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,
dem Rechtsanwalt und Notar Röber in Dortmund der Karakter als Justizrath
verliehen.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Schepers und
der Referendar Niesert
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,
der Referendar Kempner und
der Referendar Meusel
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Dr. Koffka und
der Referendar Wollmar
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar von Kannewurf im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin und
der Referendar Peters im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle.

Dem Gerichts-Assessor Dr. Elberzhagen ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

E. Subalternbeamte.

Beim Ausscheiden aus dem Dienst ist
dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungsrath Opitz in Breslau der Königliche Kronen-Orden III. Klasse,
dem Stadtgerichts-Sekretär, Kanzleirath Oetting in Berlin der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse,
dem Gerichtskassen- und Deposital-Rendanten Schilling in Rosenberg Westpr. der Karakter als Rechnungsrath,
dem Kreisgerichts-Sekretär Reinke in Lauenburg i. P. der Karakter als Kanzleirath
verliehen und
dem Kreisgerichts-Kanzlisten Schunke in Eisleben der Titel als Kanzlei-Sekretär beigelegt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 108.

Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. Juni 1879.

Die Eintragung der Vornamen eines Kindes im Geburtsregister ist auch nach Ablauf der vom Gesetz gewährten zweimonatlichen Frist ohne eingeleitetes Berichtigungsverfahren statthaft.

Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 §§. 22, 65, 66.
Justiz-Ministerial-Blatt von 1878 S. 171.

Auf die von der Königlichen General-Staatsanwaltschaft gegen den Bescheid des kleinen Senats des Königlichen Obergerichts zu L. vom 17. Januar 1879, betreffend die Berichtigung der Geburtsurkunde Nr. 77 des Jahrgangs 1878 des Standesamtes zu L., erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes hat der sechste Senat des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin in seiner berathenden Sitzung vom 28. Juni 1879 folgendes Urtheil beschlossen:

Thatbestand.

Bei dem Standesbeamten zu L. wurden zur Ergänzung der am 12. Oktober 1878 aufgenommenen Geburtsurkunde Nr. 77 de 1878 am 29. Dezember 1878 nachträglich die Vornamen des Kindes angezeigt. Dasselbe berichtete dieserhalb an die Königliche Landdrostei zu L. und legte diese den Bericht dem Obergerichte zu L. behufs Anordnung der nachträglichen Eintragung der Vornamen vor. Der kleine Senat des Obergerichts hielt sich jedoch nicht für berufen, die Eintragung der Vornamen anzuordnen, erachtete vielmehr den Standesbeamten kraft des Gesetzes für befugt und verpflichtet, die Vornamen des Kindes am Rande der Geburtsurkunde einzutragen, wenn auch die Anzeige der Vornamen erst nach Ablauf von zwei Monaten seit der Geburt erfolge. Das Gericht war der Ansicht, daß, wenn im §. 22 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes ꝛc., eine Frist von zwei Monaten für die nachträgliche Anzeige der Vornamen gesetzt sei, dieses nur die Bedeutung habe, daß nicht vor, aber nach Ablauf dieser Frist den Anzeigepflichtigen die im §. 68 des Gesetzes angeordneten Nachtheile treffen, daß aber nicht daraus zu entnehmen sei, daß die selbständige Befugniß und Verpflichtung des Standesbeamten »zur Eintragung der Vornamen mit dem Ablauf dieser Frist erlösche«.

Diese am 17. Januar 1879 abgegebene Entscheidung hat die Königliche General-Staatsanwaltschaft mit der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes angefochten. Sie rügt: Verletzung oder falsche Anwendung der §§. 22, 65 und 66 des citirten Reichsgesetzes und führt zur Begründung der Beschwerde aus: Nach §. 22 cit. müsse die Eintragung eines Geburtsfalles der Regel nach auch die Vornamen des Kindes enthalten und nur dann, wenn diese zur Zeit der Anzeige noch nicht festgestanden haben, sei es gestattet, daß dieselben nachträglich, jedoch längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt des Kindes angemeldet werden. In einem solchen Falle erfolge die Eintragung der Vornamen am Rande der ersten Eintragung durch den Standesbeamten kraft eigener Befugniß. Die Innehaltung der Frist bilde eine Vorbedingung für die Zulässigkeit der nachträglichen Anmeldung und das an diese sich anschließende, oben bezeichnete Verfahren. Die Annahme des Obergerichts, daß die Frist nur für den Beginn der Strafbarkeit des Anzeigepflichtigen von Bedeutung sei, lasse sich aus Wortlaut und Zusammenhang des §. 22 nicht rechtfertigen. Erfolge die Anzeige erst nach Ablauf der zwei Monate, so regele sich das weitere Verfahren nach den §§. 65, 66 cit. Das Fehlen der Vornamen stelle dann einen Mangel der abgeschlossenen Geburtsurkunde dar, welcher nur im Wege des gerichtlichen Berichtigungsverfahrens gehoben werden könne. Die General-Staatsanwaltschaft beantragte, den Beschluß des Königlichen Obergerichts zu L. vom 17. Januar 1879 zur Wahrung des Gesetzes zu vernichten.

Entscheidungsgründe.

Der mit der erhobenen Beschwerde zur Geltung gebrachte Satz, daß der Standesbeamte nicht befugt sei, die nach Ablauf von zwei Monaten seit der Geburt angezeigten Vornamen eines Kindes am Rande der Geburtsurkunde einzutragen, sondern daß in einem solchen Falle das in den §§. 65, 66 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 geregelte Berichtigungsverfahren der Standesregister eingeleitet werden müsse, beruht zunächst auf der Annahme, daß nach dem Wortlaute und dem Zusammenhange des §. 22 des citirten Gesetzes die hier bestimmte Frist nicht lediglich für den Beginn der Strafbarkeit des Anzeigepflichtigen von Bedeutung sei, sondern daß die Innehaltung der Frist eine Vorbedingung für die Zulässigkeit der nachträglichen Anmeldung und des an diese sich anschließenden Verfahrens, die Vervollständigung der Geburtsurkunde durch den Standesbeamten kraft eigener Befugniß durch Eintragung der Vornamen am Rande der Geburtsurkunde bilde. Diese Ansicht kann jedoch für zutreffend nicht erachtet werden. Nach §. 22 cit. soll die Eintragung des Geburtsfalls in das Geburtsregister die unter den Ziffern 1 bis 5 daselbst aufgeführten Angaben, darunter 4 »die Vornamen des Kindes« enthalten. Nur eine Geburtsurkunde, welche alle hier aufgeführten Angaben enthält, ist eine vollständige, ordnungsmäßige. Es mußten daher an sich auch die Vornamen des Kindes bei der nach §. 17 innerhalb einer Woche zu machenden Anzeige der Geburt angegeben werden. Wenn, wie in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe hervorgehoben wird, mit Rücksicht auf die Sitte, die Namengebung mit der häufig erst nach Ablauf einer längeren Zeit nach der Geburt stattfindenden Taufe zu verbinden, im letzten Absatze des §. 22 bestimmt ist:

> »Ständen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung«,

und wenn es ferner in §. 68 des Gesetzes heißt:

> »Wer den in den §§. 17 bis 20, 22 bis 24 rc. vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft«,

so ergiebt sich aus dem Wortlaute und dem Zusammenhange der fraglichen Vorschrift, daß durch die in §. 22 gesetzte Frist die nothwendige Ergänzung der unvollständigen Geburtsurkunde hat gesichert und ihre zu lange Verzögerung hat verhütet werden sollen, sowie, daß der Ablauf der Frist für die Strafbarkeit der unterlassenen rechtzeitigen Anzeige maßgebend ist. Aus der Fassung und dem Zusammenhange des §. 22 läßt sich aber nicht entnehmen, daß der Standesbeamte nicht befugt sei, die nachträglich angemeldeten Vornamen am Rande der Urkunde einzutragen, falls diese Anzeige nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten erfolgt ist. In §. 22 wird die Frist von zwei Monaten nur für die Anzeige und den zu dieser gesetzlich Verpflichteten gesetzt, und weder hier, noch an einer anderen Stelle des Gesetzes ist bestimmt, daß der Standesbeamte die unvollständige Geburtsurkunde nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten vervollständigen dürfe. Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die Befugniß des Standesbeamten in der angegebenen Weise zu beschränken, so würde das in diesem Falle ebenso zum Ausdruck zu bringen gewesen sein, wie es z. B. im §. 27 des Gesetzes geschehen ist. Kann sonach der in der Nichtigkeitsbeschwerde aufgestellte Grundsatz aus dem zunächst als verletzt bezeichneten §. 22 cit. nicht entnommen werden, so fragt es sich weiter, ob derselbe etwa aus sonstigen Bestimmungen des Gesetzes zu folgern sei. Auch dieses ist zu verneinen. Die Königliche General-Staatsanwaltschaft bezieht sich auf die in den §§. 65 und 66 über die Berichtigung der Standesregister enthaltenen Bestimmungen und rügt auch deren Verletzung bezw. unrichtige Anwendung. Allein auch dieser Vorwurf kann als gerechtfertigt nicht erkannt werden. Unter »Berichtigung einer Eintragung« kann nach dem Sprachgebrauch nur die Aenderung einer irrigen, unrichtigen, mit den thatsächlichen Verhältnissen zur Zeit der Vornahme nicht übereinstimmenden Eintragung, durch welche dieselbe mit den wirklich bestehenden Verhältnissen in Einklang gebracht werden soll, nicht aber die bloße Ergänzung und Vervollständigung einer früheren unvollständigen Eintragung ohne irgend welche Abänderung derselben verstanden werden. Diese aus dem Wortlaute sich ergebende Auffassung der §§. 65, 66 cit. findet auch in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes Unterstützung und stimmt mit der ratio legis überein. Bei der großen Bedeutung, welche die Standesregister für die zunächst Betheiligten, Dritte und den Staat haben, erscheint es legislatorisch völlig gerechtfertigt, anzuordnen, daß die von dem Standesbeamten vorgenommenen Eintragungen in die Standesregister, nachdem

sie in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise zu Stande gekommen und abgeschlossen worden sind, weder einseitig vom Standesbeamten, noch auf Antrag dessen, welcher die Anzeige gemacht hat, oder eines Dritten in irgend einem Punkte abgeändert und berichtigt werden können, sondern daß die Frage, ob eine Berichtigung vorzunehmen sei, durch ein gerichtliches Verfahren entschieden werde. Wesentlich anders liegt dagegen die Sache, wenn es sich nur um eine Vervollständigung einer unvollständigen Standesurkunde durch Zusätze handelt, namentlich, was hier zunächst nur interessirt, in solchen Fällen, in welchen das Gesetz selbst die Ergänzung einer unvollständigen Eintragung ausdrücklich gestattet, und es ist nicht abzusehen, welcher Grund es rechtfertigen könnte, dem Standesbeamten zwar eine solche Vervollständigung und Ergänzung zu überlassen, nach Ablauf einer bestimmten Frist jedoch das gerichtliche Berichtigungsverfahren für nothwendig zu erachten. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob alle Zusätze und Ergänzungen, welche nicht unter den Begriff der Berichtigung eines Irrthums fallen, von dem Standesbeamten ohne gerichtliche Anordnung eingetragen werden dürfen, indem jedenfalls diejenigen Zusätze und Ergänzungen in das Standesregister vom Standesbeamten ohne gerichtliche Mitwirkung aufgenommen werden können, welche das Gesetz selbst für zulässig erklärt. Zu diesen gehört namentlich auch die nachträgliche Eintragung der Vornamen des Kindes in die Geburtsregister. Aus den Vorschriften in den §§. 65 und 66 kann daher nicht gefolgert werden, daß der Standesbeamte die erst nach Ablauf von zwei Monaten angezeigten Vornamen eines Kindes am Rande der Geburtsurkunde einzutragen nicht befugt sei, vielmehr würde es, um die Anwendbarkeit der §§. 65, 66 cit. darzulegen, zunächst des Nachweises bedürfen, daß das Gesetz in §. 22 die Eintragung der nachträglichen Anzeige nur innerhalb einer bestimmten Zeit zugelassen habe, welcher aber, wie erwähnt, nicht erbracht ist. Wenn auch die Geburtsurkunde als eine abgeschlossene anzusehen ist, so ist doch der von der Königlichen General-Staatsanwaltschaft aufgestellte Satz, daß das Fehlen der Vornamen, wenn die Anmeldung erst nach Ablauf von zwei Monaten erfolge, einen Mangel der abgeschlossenen Geburtsurkunde darstelle, welcher nur im Wege des gerichtlichen Berichtigungsverfahrens gehoben werden könne, ohne nähere Begründung geblieben und findet auch in den im Gesetze enthaltenen Bestimmungen keinen Anhalt.

Aus diesen Gründen ergeht

die Entscheidung:

daß die von der Königlichen General-Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des kleinen Senats des Königlichen Obergerichts zu L. vom 17. Januar 1879 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu verwerfen sei.

Berlin, den 28. Juni 1879.

Justiz-Minist. I. 4049. P. 82. Vol. 5.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 12.

Das im Deutschen Reiche geltende Lehnrecht.

Unter Benutzung amtlicher Materialien zusammengestellt vom Appellationsgerichts-Rath **Neubauer** in Glogau.

(Fortsetzung.)

II. Königreich Bayern.*)

Vergl. Roth, bayrisches Civilrecht, Bd. 2 S. 502—547.

Partikulares Lehnrecht hat sich nur gebildet in dem Kurfürstenthum Bayern, bayr. L. R. IV, 18; in den Markgrafthümern Ansbach und Bayreuth (Lehnspatent vom 30. Januar 1797, Weber II, 133), in den Bisthümern Bamberg (Weber I, 794), Würzburg und Fulda durch Gesetzgebung und Uebung, im Uebrigen fanden die gemeinrechtlichen Grundsätze Anwendung. Durch das Lehnedikt vom 7. Juli 1808 und das Gesetz über Revision dieses Edikts vom 15. August 1828 wurde das Lehnwesen für ganz Bayern einheitlich geregelt. Die Lehnsherrlichkeit ist Souverainetätsrecht des Königs, Privatlehen sind aufgehoben, mit Ausnahme der Aktivlehen der Standesherrn (Verf. Urk. Beil. IV, 57). Das Gesetz vom 4. Juni 1848 hat die Zulässigkeit der Ablösung des Lehnsverbandes allgemein ausgesprochen. Ausgeschlossen ist die Allodifikation der thronlehnbaren Würden und derjenigen Lehen, welche auf Königlicher Dotation oder Staatsverträgen beruhen, insofern den letzteren nicht ein lästiger Rechtstitel zu Grunde liegt. Die Ablösung beseitigt aber nur das Obereigenthum des Lehnsherrn; die fideikommissarischen Verhältnisse, sowie die Erbfolge in Lehen werden dadurch nicht berührt, doch können sich die Berechtigten über die gegenseitigen Berechtigungen durch freies Uebereinkommen verständigen; ist kein Uebereinkommen getroffen, so wird nach dem Aussterben der Erbfolgeberechtigten das allodifizirte Lehngut nach civilrechtlichen Grundsätzen vererbt. Das Nähere ergiebt Roth's Darstellung. — Zu verweisen ist noch auf Pözl's Erläuterungen des Ges. vom 4. Juni 1848 in Dollmann, Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II Thl. 1 S. 335 ff. Es wird eine geschichtliche Einleitung vorausgeschickt, und das Gesetz selbst aus den Materialien erläutert.

In der Rheinpfalz gilt französisches Recht, es ist daher das Lehnrecht ohne praktische Bedeutung, vergl. unter XXVI.

III. Königreich Sachsen.

A. Lehnverhältnisse mit getheiltem Eigenthum und der Existenz von Rechten des Lehnsherrn am Lehn, oder auf das Lehn oder gegen die Person des Vasallen sind seit der Königl. Deklaration vom 22. Mai 1872, betr. Aufhebung des Lehnsverbandes, nicht vorhanden. Vergl. jedoch unter F. Weggefallen sind insbesondere die Rechte des Lehnsherrn auf persönliche Dienste oder Geldleistungen des Vasallen, Lehnseide, Lehnserneuerung, Lehnsnutzung, Einziehung für den Fall der Felonie. Beseitigt sind ferner die Beschränkungen des Vasallen bei Veräußerung, Verpfändung, Benutzung, Heimfallsrecht bei der Apertur rc.

B. Das Recht steht jetzt dem der Familienfideikommisse nahe; die Lehen unterscheiden sich nur dadurch von den Familienfideikommissen, daß die Deszendenten die Verfügungen der Aszendenten gegen sich gelten lassen mußten, und daß in Betreff der Sukzessions-Ordnung statt der Stiftung die Dispositionen in den Verleihungsurkunden (Lehnbriefen) maßgebend sind. Diese Familienrechte sind durch die Aufhebung nicht berührt. Die Königl. Deklaration von 1872 bestimmt aber, daß die Mitbelehnten im Sinne dieses Gesetzes unter Nachweisung ihres eventuellen Sukzessionsrechts ihre Eintragung im Mitbelehntenregister nachzusuchen haben, widrigenfalls sie die vom Besitzer getroffenen Verfügungen wider sich gelten lassen müssen.

*) Amtliches Material lag nicht vor.



C. Unter dem 22. Mai 1872 erschien ein Gesetz, betr. Regelung der durch Aufhebung des Lehnsverbandes berührten Privatrechtsverhältnisse nebst Ausführungsverordnung. Zum besseren Verständniß dieses Gesetzes ist zu beachten: Zu §. 1: »Gesammte Hand«, ist der Inhalt der Rechte der Mitbelehnten. Zu §. 3: beim Verzicht oder Absterben der Berechtigten kann der Lehnsbesitzer frei verfügen, weil die Deszendenten seine Verfügung anerkennen müssen. Die Wirksamkeit der Verfügung gegenüber nicht eingetragenen Mitbelehnten bestimmt §. 17. Zu §. 4: die vorhandenen Lehen haben zum Theil zugleich Fideikommißeigenschaft. Der Fideikommißinhaber ist aber mehr noch beschränkt als der Lehnsbesitzer, seine Beschränkungen schließen die des ersteren mit ein. Da somit unter den Voraussetzungen des §. 4 die Fideikommißqualität vorwiegt, so werden diese besondere Art Lehne dem bürgerlichen Rechte unterstellt, und bestimmen die §§. 2539, 2540 B. G. B. über Aufhebung der Familienfideikommisse auch hierfür. Zu §. 5: die Mitbelehnten sind oft durch besondere Verträge (Reverse) beschränkt; dies erklärt sich historisch aus dem Institute der Präsentation. (Reichen der gesammten Hand am Lehn auf Präsentation). Fälle, wo diese Präsentirten sich vertraglich verpflichteten, das Lehn im Falle des Anfalles gegen Abfindung — Lehnsquantum — an die Allodialerben des Vasallen abzutreten, hat §. 5 im Auge, er will die Formalität der Erwerbung durch solche Mitbelehnten und deren Wiederabtretung beseitigen. Von den Rechtsgründen zur Eintragung einer Hypothek handeln B. G. B. §§. 390—397. Zu §. 9: über Erwerb des Eigenthums an Grundstücken vergl. B. G. B. §§. 276 ff. Der zweite Absatz beseitigt die zwecklose Formalität der Uebernahme des Eigenthums durch sämmtliche Abkömmlinge und Weiterübertragung an den, dem es letztwillig zugewendet war; Antretung der Erbschaft ist Voraussetzung, weil nach sächsischem Lehnrecht der Deszendent, welcher nicht Erbe wird, in das Lehn nicht sukzediren kann. §. 10 betrifft den Uebergang der Rechte eines Mitbelehnten auf die bei seinem Tode an seine Stelle Tretenden; früher erlangten die Abkömmlinge nur einen Anspruch auf die gesammte Hand, die letztere selbst nur auf Ansuchen (welches an bestimmte Fristen und Formen gebunden war) und Investitur. Ansuchen und Investitur sind weggefallen; der Anspruch auf Erwerb ist aber unberührt geblieben; der Anspruch vererbt sich ipso jure, also auch, wenn der Erwerber nicht Erbe des Weggefallenen wird. Zu §. 11: Entstehung neuer Mitbelehnschaften ist nur ausnahmsweise in den Fällen §§. 11, 12 zulässig. Es war der Vorbehalt der gesammten Hand für die Deszendenten des Lehnsbesitzers, deren Einer Lehnsbesitzer wurde, gestattet; dies mußte beibehalten werden, um nicht die gegenwärtigen Besitzer zu schädigen. Zu §. 12: insoweit der Lehnsbesitzer berechtigt ist, über das Lehn unter Lebenden oder von Todeswegen zu verfügen, ist er befugt, bei der Veräußerung oder letztwilligen Disposition sich oder dritten bereits im Lehnsnexus stehenden Personen eventuelle Sukzessionsrechte vorzubehalten, mit der Beschränkung, daß bereits bestehenden Rechten des Erwerbers kein Eintrag geschehen darf. Auch der Mitbelehnte kann bei einer Einwilligung einen solchen Vorbehalt anschließen. Die letztwillige Disposition des Lehnsbesitzers, der alle oder nur einige seiner lehnsfähigen Deszendenten übergeht, ergiebt noch nicht, daß er den Uebergangenen das Recht der eventuellen Nachfolge habe entziehen wollen, sofern dies nicht aus den sonstigen Verfügungen zu entnehmen. Zu §. 13: Der Vorbehalt der gesammten Hand kommt auch den sukzessionsfähigen Deszendenten desjenigen zu statten, von dem oder zu dessen Gunsten der Vorbehalt gestellt ist. Zu §. 15: Kenntniß von der Existenz Mitbelehnter ist außer für den Lehnsbesitzer auch für diejenigen von Interesse, welche mit jenem in Bezug auf das Lehn Rechtsgeschäfte abschließen wollen, zu deren Gültigkeit oder vollkommener rechtlicher Wirkung Einwilligung der Mitbelehnten erforderlich ist, daher ist das Register angeordnet. Die Mitbesitzer ergiebt das Hypothekenbuch; verzichtende Mitbelehnte kommen nicht in Betracht. Vorschriften über Anlegung und Führung des Registers enthält die V. O. vom 23. Mai 1872, in der die V. O. vom 9. Januar 1865 angezogen ist. Zu §. 16: analog den Vorschriften über Vormerkung von Hypotheken, B. G. B. §§ 404 ff. Zu §. 18: Eröffnung des Mitbelehntenregisters ist erfolgt und bekannt gemacht. Zu §. 23: vergl. Ges. vom 6. November 1843. Es werden vollkommene und unvollkommene Hypotheken unterschieden; zu ersteren bedarf es jetzt nur noch der Einwilligung der Mitbelehnten. Der Inhaber einer unvollkommenen Hypothek kann seine Befriedigung nur aus den Nutzungen des Lehns suchen; dem Mitbelehnten gegenüber kann er, wenn dieser in den Besitz gelangt, sein Recht nur geltend machen, insoweit derselbe ausnahmsweise verpflichtet ist, die Handlungen des Vorbesitzers anzuerkennen; auf Subhastation kann er nicht dringen. In der Oberlausitz bedarf es zur Entstehung vollkommener Hypotheken der Einwilligung der gesetzlichen Mitbelehnten nicht. §. 27 betrifft die nicht mehr erforderliche Einschränkung des Gerichtsstandes in Lehnssachen. Zu §. 28: vergl. unter F. unten. — Ausführungs-V. O. vom 23. Mai 1872. Zu §. 1: »Lehnsstämme« sind nach sächsischem Rechte nur eigentliche Geldlehen, gegenüber Geldsummen (Lehnsportionen, Lehnsquanten), welche nur unter den Paziszenten und der Sukzession wegen als Lehn behandelt werden, ihrer inneren Natur nach aber allod sind; vergl. V. O. vom 6. Juli 1831.

D. Nach der Publikations-V. O. §. 3 sub 4 bleibt das Lehnrecht in Kraft neben dem B. G. B. Dies gilt noch, soweit, als das Lehnrecht in Betreff der Rechtsverhältnisse zwischen dem Lehnsbesitzer und den Sukzessionsberechtigten vom B. G. B. abweicht. Maßgebend sind darin eine große Zahl einzelner Bestimmungen, die theils in älteren Gesetzen und Reskripten zerstreut sind, theils auf Observanzen der Lehnhöfe und Gerichte beruhen. Hervorragend ist das Mandat vom 30. April 1764, das noch in einzelnen Theilen in Wirksamkeit steht. Die wesentlichsten Grundsätze in den äußeren Umrissen sind: 1) Der Vasall ist im Wesentlichen gleich einem Fiduziar Eigenthümer mit beschränktem Rechte; er kann ohne Einwilligung der Mitbelehnten keine vollkommene Hypothek konstituiren, noch an einen außer dem Lehnsverbande Stehenden oder entfernter Mitbelehnten zum Nachtheil des näher Berechtigten veräußern, auch nicht letztwillig zum Nachtheil eines Mitbelehnten über das Lehn disponiren. Früchte und Nutzungen gehören zu seinem Allodialvermögen. Allodialgläubiger erlangen durch Eintragung nur eine unvollkommene Hypothek. 2) Das Sukzessionsrecht betreffend, so ist: a) soweit die Verleihungsurkunde nicht anders bestimmt, die eheliche männliche Deszendenz berufen. Nach Mandat vom 17. Juni 1819 sind per subseq. matrim. legitimirte und Brautkinder gleichgestellt; andere Personen können nur folgen, wenn sie Mitbelehnte sind. Mehrere sukzediren nach Köpfen; sind entferntere Abkömmlinge betheiligt, so wird nach Stämmen getheilt. b) Töchter und deren Deszendenz gelangen zur Sukzession nur wenn und soweit dies bei der Verleihung gestattet ist; dies sind »Mann- und Weiberlehen« oder »Weiberlehen«, auch »Erblehen« genannt. Umfang und Modalität des Rechts bestimmt der Lehnbrief, im Zweifel ist das Recht nur ein subsidiäres. c) In Ermangelung von Deszendenten sind die Mitbelehnten berufen. Es gilt reines Linealsystem, es sind also zunächst die berufen, deren Recht aus der letzten Theilung oder Abtretung herrührt. Mehrere zugleich Berufene theilen nach Köpfen ohne Vorzug der vollen vor der halben Geburt. d) Deszendenten können das Lehn nur erwerben, wenn sie Erben des Parens geworden sind. Allodialschulden des Vaters müssen sie aus den Nutzungen des Lehns tilgen, constitutio elect. von 1572 Nr. 47 P. II; die folgenden Mitbelehnten müssen die Handlungen des Vorbesitzers nur anerkennen, soweit eine Lehnsschuld vorliegt oder sie durch Verträge verpflichtet sind, const. 46 P. II; sind sie aber zugleich Allodialerben und haben als solche angenommen, so müssen sie solche Dispositionen als Erben anerkennen. e) Bei der Lehnssonderung kann das der decisio 37 von 1661 zu Grunde liegende Prinzip zur Anwendung kommen, wonach im Zweifel Allodialeigenschaft vermuthet wird. Lehnsmeliorationen sind den Allodialerben zu erstatten, soweit nicht die Gesetze etwas Anderes vorschreiben, const. 46 P. II, 31 P. III. Die Vorschriften über Vertheilung der Früchte bezüglich der fructus civiles, const. 32 und 16 P. III, sind strittig. f) In der Oberlausitz sind Agnaten bis zum 7. Grad schon ex lege in der gesammten Hand; sie müssen aber Veräußerungen im weitesten Umfange gegen sich gelten lassen, und haben ein Recht auf Sukzession nur, wenn der letzte Besitzer nicht bei Lebzeiten veräußert hatte; sie haben also nur ein eventuelles Erbrecht mit Bevorzugung des Mannsstammes.

E. In den Erblanden sind nur noch 99 Lehen vorhanden (69 Mannlehen, 23 Mann- und Weiberlehen) und 7 Lehnsstämme. Bei 59 sind Mitbelehnte aus dem Gesetze von 1872 eingetragen. Dazu kommen 8 vormals schönburgische Afterlehen, nur bei zweien sind Mitbelehnte einzutragen gewesen.

In der Oberlausitz sind 32 Lehen, kein Geldlehn; einzutragende Mitbelehnte sind nicht vorhanden.

F. Von dem Verzichte auf Oberlehnsherrlichkeit sind 2 Ausnahmen gemacht: 1) Von Aufhebung des Lehnsverbandes hat das Gesetz von 1872 solche ausgenommen, die damals auf dem Heimfalle gestanden haben, d. h. deren Besitzer lehnsfähige Deszendenz nicht hatten und bei denen auch Mitbelehnte nicht vorhanden waren. Das Interesse des Staats erlischt mit der Geburt eines sukzessionsfähigen Nachfolgers. Die Bestimmung ist nicht zur Anwendung gekommen. 2) Für das Afterlehnsverhältniß. Solche Afterlehnsherrlichkeit stand zu dem Hause Schönburg, dem Pflugkschen Geschlecht, dem Besitzer der Herrschaft Wildenfels. Die Aufhebung des Lehnsverbandes machte die Deklaration abhängig von der Lösung des Lehnsverbandes zwischen Afterlehnsherrn und Aftervasallen; auch das Gesetz vom 22. Mai 1872 ist nur unter der gleichen Bedingung anwendbar. Die Bedingung ist eingetreten für die beiden ersteren, nicht für den Besitzer der Herrschaft Wildenfels. — Vgl. die Bekanntmachung vom 2. November 1873, betr. den Wegfall der Afterlehnsherrlichkeit der Fürsten und Grafen, Herrn v. Schoenburg und des Pflugkschen Geschlechts.

G. Nach dem Gesetze vom 1. März 1879 z. G. V. G. §. 14 gehen die Funktionen der Appellationsgerichte zu Dresden und Bautzen als Lehnhöfe auf die dortigen Amtsgerichte über.

IV. Königreich Württemberg.

Das Gesetz vom 14. April 1848 bestimmt im Art. 1: »Alle aus dem Lehn und Grundherrlichkeitsverbande entspringenden bäuerlichen Lasten sind, unter Aufhebung dieses Verbandes, abzulösen. Die Auflegung neuer Grundlasten und die Bildung neuer Bauerlehen ist unstatthaft«. Das Gesetz vom 8. Oktober 1874 schreibt in Art. 1 vor: »Das Obereigenthum über Lehen, welche nach den Grundsätzen des Ritterlehns verliehen sind, mit Ausnahme der kronlehnbaren Erbämter und der im Art. 5 genannten Mannlehen erlischt mit Verkündung dieses Gesetzes. Die Errichtung neuer Lehen, sowie die Wiederverleihung heimgefallener Lehen, letzterer mit Ausnahme der kronlehnbaren Aemter, ist ungültig«. Art. 5 lautet: »Vorstehende Artikel (1, 2, 3) finden keine Anwendung auf solche Mannlehen, bei welchen zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes nicht mehr als zwei in der Belehnung begriffene lehnsfähige Personen in einem Alter vom zurückgelegten ersten bis zurückgelegten sechszigsten Lebensjahre vorhanden sind. Tritt jedoch im Laufe der Zeit, bevor das Lehn allodifizirt worden ist, eine solche Vermehrung der Zahl der Lehnberechtigten ein, daß das Lehn nicht mehr unter die obenbezeichnete Ausnahme fällt, so erlischt das Obereigenthum mit dem Eintritt dieses Ereignisses«. Art. 9 bestimmt: »Durch gegenwärtiges Gesetz wird nur das Rechtsverhältniß des Lehnsherrn zur Vasallenfamilie aufgehoben, alle anderen in dem bisherigen Lehnsverbande begründeten Rechtsverhältnisse bleiben auch für die Zukunft unverändert bestehen. Dies ist namentlich der Fall mit den Rechten der Lehnfolgeberechtigten (Agnaten, Kognaten, Mitbelehnte, Eventualbelehnte) in Beziehung auf Erbfolge und ungeschmälerte Erhaltung des Grundstocks; mit den Rechten der Familienglieder auf Alimente, Ausstattung, Witthum, Leibgeding, Apanagen; mit dem Rechte der Kompetenz im Falle der Ueberschuldung (Exek.-Ges. vom 15. April 1825 Art. 48); mit den Rechten der Lehnsgläubiger und mit der Verbindlichkeit der Deszendenten zur Uebernahme der bei der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bestehenden Schulden ihrer Aszendenten (vergl. II feud. 45)«. Im Uebrigen gilt gemeines Recht.

V. Großherzogthum Baden.

Die Lehnsverhältnisse waren geordnet durch das 5. Konstitutionsedikt vom 12. August 1807. Das Gesetz vom 9. August 1862 erklärte alle (eigentlichen) Lehen für ablösbar. Die Ablösung ist, insbesondere durch Kündigung sämmtlicher Thronlehen, vollständig durchgeführt. Die Rechtslage der abgelösten Lehen bestimmt das Gesetz vom 19. April 1856, hiernach können solche ehemaligen Lehen für Stammgut erklärt oder in völlig freies Eigenthum verwandelt werden. Geschieht keines von beiden, so werden sie Familiengut, wobei die Rechte der Lehnsagnaten in Kraft bleiben, und abgesehen vom Mangel der Staatsaufsicht ein dem Stammgute ganz ähnliches Verhältniß eintritt. Letzteres ist bei weitaus den meisten abgelösten Lehngütern der Fall.

(Fortsetzung folgt.)

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Amtlicher Theil.

Allerhöchste Ernennungen für die am 1. Oktober d. J. ins Leben getretenen Justizbehörden.

I. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg i. Pr.

Es sind ernannt:

1. Bei dem Oberlandesgericht:

zum Präsidenten:

der Kanzler im Königreich Preußen, Erster Präsident des Ostpreußischen Tribunals Dr. von Goßler;

zu Senats-Präsidenten:

der Ober-Tribunalsrath Klocke mit dem Karakter als Geheimer Ober-Justizrath und der Erste Staatsanwalt beim Stadtgericht in Berlin Tessendorf;

zu Räthen:

die Tribunalsräthe Schwagerus, Caspar, Fischer, Passarge, Rauscher, Kleemann, Rohde, Dr. Ploch und Schimmelpfennig in Königsberg i. Pr., der Appellationsgerichtsrath Hildebrandt in Cöslin, die Tribunalsräthe Wichert und Loebell in Königsberg i. Pr.;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Staatsanwalt Saro in Insterburg zum Ober-Staatsanwalt und der Staatsanwalt de la Croix in Mohrungen zum Staatsanwalt.

2. Bei den Landgerichten und Amtsgerichten:

A. Bezirk des Landgerichts zu Allenstein

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Gese in Memel;

zu Direktoren:

die Kreisgerichts-Direktoren Reinberger in Neidenburg und Patzig in Ortelsburg;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Mahraun, Thomuseit, Zielaskowsky in Allenstein, Rediger in Rössel, Frischmuth in Allenstein, Willenbücher und Schroetter in Osterode als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Schmidt in Anklam zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Schütze in Neidenburg zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Allenstein: die Kreisgerichtsräthe Neumann in Allenstein und Schumann in Pillkallen zu Amtgerichtsräthen, die Kreisrichter Poschmann in Heilsberg und Erdtmann in Wehlau zu Amtsrichtern;

Gilgenburg: der Kreisrichter Orlowski in Gilgenburg zum Amtsrichter;

Hohenstein: die Kreisgerichtsräthe Fetschrien in Hohenstein und Fischer in Tilsit zu Amtsgerichtsräthen;

Neidenburg: der Kreisgerichtsrath Hoffmann in Neidenburg zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter v. Schutzbar gen. Milchling, Bender, Gardin, Sachse in Neidenburg zu Amtsrichtern;

Ortelsburg: die Kreisgerichtsräthe Wollschläger und Meyhoefer in Ortelsburg zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Sternberg, Hermenau, Krapp in Ortelsburg, Mahraun in Lyck und Joanovius in Ortelsburg zu Amtsrichtern;

Osterode: der Kreisgerichtsrath Glodkowski in Osterode zum Amtsgerichtsrath, der Staatsanwalts-Gehülfe Sperber in Tilsit, die Kreisrichter Schultz und Battré in Osterode zu Amtsrichtern;

Passenheim: der Gerichts-Assessor Radlauer zum Amtsrichter;

Soldau: der Kreisgerichtsrath Schmidt in Soldau zum Amtsgerichtsrath und der Kreisrichter Gamradt in Soldau zum Amtsrichter;

Wartenburg: die Kreisrichter Selle und Masuth in Wartenburg zu Amtsrichtern;

Willenberg: der Kreisgerichtsrath Mühl in Willenberg zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Elias in Ortelsburg zum Amtsrichter.

B. Bezirk des Landgerichts zu Bartenstein

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Korsch in Bartenstein;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Birnbaum in Rössel;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Schmidt in Bartenstein, Lieber und Göritz in Rössel, Lagenpusch, Frost und Störmer in Bartenstein als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Gützlaff in Bergen a. R. zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Arndt in Bartenstein zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Barten: der Kreisrichter Böhm in Barten zum Amtsrichter;

Bartenstein: die Kreisgerichtsräthe Dyck in Ortelsburg und Reichert in Bartenstein zu Amtsgerichtsräthen;

Bischofsburg: der Kreisrichter Eichholz in Bischofsburg zum Amtsrichter;

Bischofstein: der Kreisrichter Uhl in Bischofstein zum Amtsrichter;

Creuzburg: der Kreisrichter Klosz in Creuzburg zum Amtsrichter;

Domnau: der Kreisrichter Bruck in Domnau zum Amtsrichter;

Pr.-Eylau: der Kreisrichter Steffenhagen in Pr.-Eylau zum Amtsrichter;

Friedland: der Kreisrichter Rohde in Friedland zum Amtsrichter;

Gerdauen: der Kreisgerichtsrath Mau in Gerdauen zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Grall in Gerdauen zum Amtsrichter;

Guttstadt: die Kreisrichter Erler und Grunwald in Guttstadt zu Amtsrichtern;

Heilsberg: die Kreisgerichtsräthe Horn, Lange und Zielaskowski in Heilsberg zu Amtsgerichtsräthen;

Landsberg: der Kreisrichter Schumann in Landsberg, der Gerichts-Assessor Meyer zu Amtsrichtern;

Nordenburg: der Kreisrichter Niebus in Nordenburg zum Amtsrichter;

Rastenburg: die Kreisgerichtsräthe Hilbert und Röhde in Rastenburg zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Braun in Rastenburg zum Amtsrichter;

Rössel: der Kreisgerichtsrath von Podscharly in Rössel zum Amtsgerichtsrath;

Schippenbeil: der Kreisrichter Lange in Schippenbeil zum Amtsrichter;

Seeburg: der Kreisrichter Ruhnau in Seeburg zum Amtsrichter.

C. Bezirk des Landgerichts zu Braunsberg

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Zander in Templin;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Freiwald in Mohrungen;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Harder in Pr.-Holland, Clauß und Dous in Braunsberg als Landgerichtsräthe, die Kreisrichter Seyffarth in Wormditt, Belian in Heiligenbeil und Alexander in Mohrungen als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt von Wille in Sangerhausen zum Ersten Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Braunsberg: die Kreisgerichtsräthe Ueberson und Roemer in Braunsberg zu Amtsgerichtsräthen;

Heiligenbeil: die Kreisrichter Steffenhagen in Wehlau und Jacob in Mohrungen zu Amtsrichtern;

Pr.-Holland: die Kreisrichter Kundel und Roeblinger in Pr.-Holland zu Amtsrichtern;

Liebstadt: der Kreisrichter Krebs in Liebstadt zum Amtsrichter;

Mehlsack: der Kreisrichter Muntau in Mehlsack zum Amtsrichter;

Mohrungen: der Kreisgerichtsrath Neumann in Mohrungen zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Eckert in Mohrungen zum Amtsrichter;

Mühlhausen: der Kreisrichter Schulz in Mühlhausen zum Amtsrichter;

Saalfeld: der Kreisgerichtsrath Krüger in Saalfeld zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Ballhorn in Saalfeld zum Amtsrichter;

Wormditt: der Kreisgerichtsrath Kalohr in Wormditt zum Amtsgerichtsrath;

Zinten: die Kreisrichter Dierds in Zinten und Heygster in Darkehmen zu Amtsrichtern.

D. Bezirk des Landgerichts zu Insterburg

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor van Baren in Bromberg;

zu Direktoren:

der Appellationsgerichtsrath Rohling in Insterburg, der Kreisgerichts-Direktor Vogt in Darkehmen;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichts-Direktoren Wilimzig in Johannisburg und Krause in Stallupönen, die Kreisgerichtsräthe Wagner und Duering in Insterburg, Schulz in Stallupönen und Rebelung in Insterburg als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter Hasford in Gumbinnen als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt Hecht in Königsberg i. Pr. zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Müller in Ortelsburg zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Darkehmen: die Kreisrichter Lappe, Quassowski und Hahn in Darkehmen zu Amtsrichtern;
Goldap: der Kreisgerichtsrath Sauvant in Goldap zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Klebitz, Schmidt und Steiner in Goldap zu Amtsrichtern;
Gumbinnen: die Kreisgerichtsräthe Pohl, Hellwich, Gronwald und Wagner in Gumbinnen zu Amtsgerichtsräthen;
Insterburg: die Kreisgerichtsräthe Paulini, Schepke und Abramowski in Insterburg zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Schlenther, Burchard und von Werder in Insterburg zu Amtsrichtern;
Pillkallen: die Kreisgerichtsräthe Krause und Kaczerowski in Pillkallen zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Reimer in Pillkallen und Levinsohn in Mohrungen zu Amtsrichtern;
Stallupönen: die Kreisgerichtsräthe Schneller und Braun in Stallupönen zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Olloch in Memel und Toop in Stallupönen zu Amtsrichtern.

E. Bezirk des Landgerichts zu Königsberg i. Pr.

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Vize-Präsident des Appellationsgerichts in Insterburg Herzberg;

zu Direktoren:

der Kreisgerichts-Direktor Göbel, der Stadtgerichts-Direktor Rietzki und der Tribunalsrath Bartsch in Königsberg i. Pr.;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichts-Direktoren Nitschmann in Labiau und Stahr in Kaukehmen, der Kommerz- und Admiralitätsrath Burbach, der Stadtgerichtsrath Jacobson, der Kreisgerichtsrath Bergau, die Stadtgerichtsräthe Lipski und Steiner in Königsberg i. Pr., der Kreisgerichtsrath Moser in Fischhausen, die Stadtgerichtsräthe Symanski, Born und Plehwe in Königsberg i. Pr., der Stadtgerichtsrath Leonardi, der Kommerz- und Admiralitätsrath Dr. Warkentin, der Kreisgerichtsrath Reichen und der Stadtgerichtsrath Eichholz in Königsberg i. Pr. als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Professor Dr. Fuchs in Breslau zum Ersten Staatsanwalt, die Staatsanwalts-Gehülfen Hacker, König und Dr. Bülowius in Königsberg i. Pr. zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Allenburg: der Kreisrichter Moeller in Allenburg zum Amtsrichter;
Fischhausen: der Kreisgerichtsrath Blell in Fischhausen zum Amtsgerichtsrath und der Kreisrichter Schmidt in Fischhausen zum Amtsrichter;
Königsberg: der Kreisgerichtsrath Burchard, die Stadtgerichtsräthe Reusch und Tießen, der Kreisgerichtsrath Radloff, der Stadtgerichtsrath Hilbert in Königsberg, der Kreisgerichtsrath Lilienthal in Strasburg i. W., die Stadtgerichtsräthe Bellgardt, Holtzheimer, Sprunck, Siemering, Hempel, Frenzel und Krause, die Kreisgerichtsräthe Wandersleben und Heyn in Königsberg zu Amtsgerichtsräthen;
Labiau: der Kreisgerichtsrath Grohnert in Labiau zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Rodmann und Krause in Labiau zu Amtsrichtern;
Mehlauken: der Kreisgerichtsrath Zielaskowski in Mehlauken zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Friedländer in Labiau und der Gerichts-Assessor Martini zu Amtsrichtern;
Pillau: der Kreisgerichtsrath Woysch in Pillau zum Amtsgerichtsrath;
Tapiau: der Kreisgerichtsrath Stoermer in Tapiau zum Amtsgerichtsrath und der Kreisrichter Böttcher in Tapiau zum Amtsrichter;
Wehlau: der Kreisgerichtsrath Kaminski in Wehlau zum Amtsgerichtsrath und der Kreisrichter Kuhn in Wehlau zum Amtsrichter.

F. Bezirk des Landgerichts zu Lyck

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Hertzog in Lyck;

zu Direktoren:

die Kreisgerichts-Direktoren Rovenhagen in Marggrabowa und Meybam in Angerburg;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichts-Direktoren Droese in Lötzen und Weitzenmiller in Sensburg, die Kreisgerichtsräthe Raue in Memel, Strebe in Lyck, Hassenstein in Lötzen, Kob in Marggrabowa, Grenda in Lötzen als Landgerichtsräthe; die Kreisrichter Kracek in Lötzen und Manigk in Angerburg, der Staatsanwalts-Gehülfe Rotering in Lyck und der Kreisrichter Dr. Wyszomierski in Neidenburg als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Kreisgerichtsrath Schulte in Schwelm zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Tribukait in Rössel zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Angerburg: die Kreisgerichtsräthe Neide, Otterstein und Buchsteiner in Angerburg zu Amtsgerichtsräthen;
Arys: der Kreisrichter Zießler in Arys zum Amtsrichter;
Bialla: die Kreisrichter von Kaltenborn in Bialla und von der Trenck in Lyck zu Amtsrichtern;
Johannisburg: der Kreisgerichtsrath Neumann in Johannisburg zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Förster und Boehncke in Johannisburg zu Amtsrichtern;
Lötzen: die Kreisrichter Wohlgemuth in Wehlau, Eichelbaum und Morgenbesser in Lötzen zu Amtsrichtern;

Lyck: die Kreisgerichtsräthe Velthusen, Andreae und Kuhr in Lyck zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Dr. Silbermann und Dr. Fritzschen in Lyck zu Amtsrichtern;
Marggrabowa: der Kreisgerichtsrath Doerks in Marggrabowa zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter von Brockhusen, Mendrzyk, Kollecker in Marggrabowa und Kuehn in Angerburg zu Amtsrichtern;
Nikolaiken: der Kreisgerichtsrath Schrage in Nikolaiken zum Amtsgerichtsrath;
Rhein: der Kreisgerichtsrath Heinemann in Rhein zum Amtsgerichtsrath;
Sensburg: die Kreisgerichtsräthe Münchmeyer und Dettmann in Sensburg zu Amtsgerichtsräthen, der Staatsanwalts-Gehülfe Kleucker in Johannisburg, die Kreisrichter Nikolaiski und Capeller in Sensburg zu Amtsrichtern.

G. Bezirk des Landgerichts zu Tilsit

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Keßler in Stettin;

zu Direktoren:

die Kreisgerichts-Direktoren Kischke in Ragnit und Wittko in Heydekrug;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe List, Keber, Peteaux, Schlenther in Tilsit, Löbell in Ragnit, Müllner, Janzon, Schuur, Pilchowski, Coeler in Tilsit als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter von Versen in Ragnit als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt von Plehwe in Tilsit zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalt Kunad in Angerburg und der Staatsanwalts-Gehülfe Beutner in Tilsit zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Heinrichswalde: die Kreisrichter Pfeifenbring in Kaukehmen und Leo in Heinrichswalde, der Gerichts-Assessor Baumbach zu Amtsrichtern;
Heydekrug: der Kreisrichter Hassenstein in Heydekrug zum Amtsrichter, der Kreisgerichtsrath Moormeister in Heydekrug zum Amtsgerichtsrath und der Kreisrichter Rauscher in Heydekrug zum Amtsrichter;
Kaukehmen: die Kreisgerichtsräthe Baehcker, Elpen und Mojean in Kaukehmen zu Amtsgerichtsräthen;
Memel: die Kreisgerichtsräthe Burchardi, Mendthal, Krieger und Kraus in Memel zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Ogilvie und Richter in Memel zu Amtsrichtern;
Prökuls: der Kreisrichter Baehcker in Prökuls zum Amtsrichter;
Ragnit: die Kreisrichter Barkowsky, Becker, Amelung, Till und Biensfeldt in Ragnit zu Amtsrichtern;
Ruß: die Kreisrichter Hinz und Silberstein in Ruß zu Amtsrichtern;
Skaisgirren: der Kreisrichter Wiesemann in Kaukehmen zum Amtsrichter;
Tilsit: die Kreisgerichtsräthe Heimlich, Prellwitz, Tiburtius, Guth, Dobillet, Roebenbeck und Zimmer in Tilsit zu Amtsgerichtsräthen.

II. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

Es sind ernannt:

1. Bei dem Oberlandesgericht:

zum Präsidenten:

der Präsident des Appellationsgerichts in Halberstadt Eltester;

zum Senats-Präsidenten:

der Geheime Justiz- und Appellationsgerichtsrath Grüner in Ratibor;

zu Räthen:

die Appellationsgerichtsräthe Kah, Pitsch, Demme, Nereschko, Ryll, Lindemann, Dorendorf, Häntzschel, Lindner und Möller in Marienwerder;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Staatsanwalt Dalcke in Marienwerder zum Ober-Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Dr. Daube in Marienwerder zum Staatsanwalt.

2. Bei den Landgerichten und Amtsgerichten:

A. Bezirk des Landgerichts zu Danzig

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Stadt- und Kreisgerichts-Präsident Albrecht in Danzig;

zu Direktoren:

der Kreisgerichts-Direktor Strehlke in Colberg, der Appellationsgerichtsrath Pannenberg in Marienwerder und der Direktor des Kommerz- und Admiralitätskollegiums in Danzig Mix;

zu Mitgliedern:

der Kreisgerichts-Direktor Hoffmann in Graudenz, der Appellationsgerichtsrath von Heyking in Marienwerder, die Stadt- und Kreisgerichtsräthe Jord, Hewelcke, Thun, Mitzlaff und Quehl in Danzig, die Kreisgerichtsräthe Abert in Stuhm und Göritz in Neustadt, der Stadt- und Kreisgerichtsrath

Hesekiel in Danzig, der Kreisgerichtsrath Mack in Marienburg, der Stadt- und Kreisgerichtsrath Huhn in Danzig, der Obergerichtsrath Wedekind in Hameln als Landgerichtsräthe; der Kommerz- und Admiralitätsrichter Schröder in Danzig als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Martins in Hamm zum Ersten Staatsanwalt, die Staatsanwälte Bernard in Danzig und Drescher in Konitz, der Staatsanwalts-Gehülfe Hepner in Danzig zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Berent: die Kreisrichter Anacker, Levysohn und Rohde in Berent zu Amtsrichtern;
Carthaus: der Kreisgerichtsrath Küchler in Carthaus zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Görbeler in Carthaus, Dr. Hartwig in Konitz, Kiehl und Grodzicki in Carthaus zu Amtsrichtern;
Danzig: der Stadt- und Kreisgerichtsrath Nippold in Danzig, der Kreisgerichtsrath Saage in Kulm, die Stadt- und Kreisgerichtsräthe von Heyking und Hake in Danzig, der Kreisgerichtsrath Weckwarth in Kulm, der Kommerz- und Admiralitätsrath Pospieszyl, die Stadt- und Kreisgerichtsräthe Aßmann und Fabian in Danzig, der Kreisgerichtsrath Raabe in Neidenburg, der Stadt- und Kreisgerichtsrath Schmid in Danzig, der Stadtgerichtsrath Friese in Königsberg, der Kreisgerichtsrath Schrage in Marienburg, die Stadt- und Kreisgerichtsräthe Kauffmann, Franck und Kunckel in Danzig zu Amtsgerichtsräthen;
Dirschau: die Kreisrichter Thymian in Tiegenhof, Dr. Philippi in Dirschau und der Gerichts-Assessor Evers zu Amtsrichtern;
Neustadt: die Kreisrichter Hartmann in Belgard, Moser und Reiche in Neustadt zu Amtsrichtern;
Putzig: die Kreisrichter Blance in Putzig und Gillischewski in Cammin zu Amtsrichtern;
Schöneck: der Kreisrichter Wolff in Schöneck zum Amtsrichter;
Pr. Stargardt: der Kreisgerichtsrath Knoch in Pr. Stargardt zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Liste in Dramburg zum Amtsrichter, der Kreisgerichtsrath Heiligendörfer in Dramburg zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Engler, Hinze und Wundsch in Pr. Stargardt zu Amtsrichtern;
Zoppot: der Kreisrichter Knorr in Thorn zum Amtsrichter.

B. Bezirk des Landgerichts zu Elbing:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Appellationsgerichtsrath Schmieder in Marienwerder;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Pahlke in Braunsberg;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Heßner in Elbing, Weitzenmiller in Kulm, Laureck in Elbing, Tetzlaff in Marienwerder, Dr. Thiele in Elbing, Mac Lean in Pr. Stargardt und Bischoff in Elbing als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Lorenz in Wittenberg zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Genzmer in Marienburg zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Christburg: der Kreisrichter Flemming in Christburg zum Amtsrichter;
Elbing: die Kreisgerichtsräthe Schliemann und Lesse in Elbing zu Amtsgerichtsräthen; der Stadt- und Kreisrichter Dr. Meißner in Danzig zum Amtsrichter, der Kreisgerichtsrath Feichtmayer in Elbing zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Steckel in Marienburg zum Amtsrichter;
Deutsch-Eylau: der Gerichts-Assessor Schweiger zum Amtsrichter, der Kreisrichter Böther in Deutsch-Eylau zum Amtsrichter;
Marienburg: die Kreisgerichtsräthe Krebs in Marienburg und Jehne in Stuhm zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Spahn und Wißmann in Marienburg zu Amtsrichtern;
Riesenburg: der Kreisrichter Volprecht in Rosenberg zum Amtsrichter;
Rosenberg: die Kreisrichter Samoje, Martell und von Fragstein in Rosenberg zu Amtsrichtern;
Stuhm: die Kreisrichter Reitsch und Westhues in Stuhm und der Gerichts-Assessor Dr. Deutschmann zu Amtsrichtern;
Tiegenhof: der Kreisgerichtsrath Grzywacz in Tiegenhof zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Lippmann in Tiegenhof zum Amtsrichter.

C. Bezirk des Landgerichts zu Graudenz:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Wetzki in Marienwerder;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Wettke in Elbing;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Nernst und Kanter in Graudenz, Karlewski in Marienwerder, Bröde in Graudenz als Landgerichtsräthe, die Kreisrichter Rath in Graudenz, Dr. Litten in Pr. Stargardt und Fabricius in Graudenz als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Klingelhöffer in Dillenburg zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalt Schlingmann in Graudenz zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Graudenz: die Kreisgerichtsräthe Schuhmacher, Emmersleben und Richter in Graudenz, Jonas in Tuchel zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Löck in Graudenz zum Amtsrichter;
Marienwerder: die Kreisgerichtsräthe Lähr, Heinrichs und Walter in Marienwerder zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Schwarck in Marienwerder zum Amtsrichter;

Mewe: die Kreisrichter Salomon und Gebauer in Mewe zu Amtsrichtern;
Neuenburg: der Kreisrichter Schlüter in Neuenburg, der Gerichts-Assessor Rosenthal und der Kreisrichter Jacoby in Schwetz zu Amtsrichtern;
Schwetz: der Kreisgerichtsrath Hutt in Schwetz zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Goecke, Schuster, Bruns und Dr. Scheel in Schwetz und der Staatsanwalts-Gehülfe Magunna in Schwetz zu Amtsrichtern.

D. Bezirk des Landgerichts zu Konitz:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Morsbach in Flatow;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Langrod in Löbau;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Franke in Berent, Friemel in Schwetz, Kannenberg in Konitz, Boschke in Neustadt als Landgerichtsräthe, die Kreisrichter Fischer in Schlochau, Weise in Löbau, Dr. Dahlmann in Carthaus als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Obergerichtsrath und Kronanwalts-Substitut Dr. Rothe in Aurich zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Hinze in Konitz zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Baldenburg: der Gerichts-Assessor Lange zum Amtsrichter;
Flatow: die Kreisrichter von Rohrscheidt, Kruska, Hahn und von Livonius zu Amtsrichtern;
Pr. Friedland: der Kreisrichter Dyes in Pr. Friedland zum Amtsrichter;
Hammerstein: der Kreisrichter Flater in Hammerstein zum Amtsrichter;
Konitz: der Kreisgerichtsrath Wend in Konitz zum Amtgerichtsrath, die Kreisrichter Neukirch, Neumann, Weise und Schultz in Konitz zu Amtsrichtern;
Schlochau: die Kreisgerichtsräthe Neuhaus und von Schäwen in Schlochau zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Birnbaum und Triest in Schlochau zu Amtsrichtern;
Tuchel: die Kreisrichter Dr. von Czapski und Dau in Tuchel und der Gerichts-Assessor Eyser zu Amtsrichtern;
Vandsburg: der Kreisrichter Hetzell in Vandsburg zum Amtsrichter;
Zempelburg: der Kreisrichter Buka in Zempelburg und der Gerichts-Assessor Dr. Starkowski zu Amtsrichtern.

E. Bezirk des Landgerichts zu Thorn:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Ebmeier in Thorn;

zu Direktoren:

die Kreisgerichts-Direktoren Röstel in Rosenberg in Westpr., Worzewski in Pr. Stargardt und Schmauch in Soldin;

zu Mitgliedern:

der Kreisgerichts-Direktor Strecker in Strasburg, die Kreisgerichtsräthe Fahrenholtz in Greifenhagen, Oloff, Löwe, Dr. Meisner und Rubies in Thorn, Horn in Oranienburg, Eisleben in Prenzlau, Steinberg in Thorn als Landgerichtsräthe, der Staatsanwalts-Gehülfe Kellermann in Thorn, die Kreisrichter Förster und Röpell in Pr. Stargardt als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt beim Kammergericht Feige zum Ersten Staatsanwalt, die Staatsanwalts-Gehülfen Nischelsky in Marienwerder und Möller in Stallupönen zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Briesen: der Kreisrichter Citron in Briesen und der Gerichts-Assessor Pellengahr zu Amtsrichtern;
Gollub: der Kreisrichter von Hülst in Gollub zum Amtsrichter;
Kulm: die Kreisgerichtsräthe Gregor, Dr. Gerhardt und Zenthöfer in Kulm zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Mayer in Kulm und Kossack in Goldap zu Amtsrichtern;
Kulmsee: die Kreisrichter Graßmann in Thorn und Petersen in Pyritz zu Amtsrichtern;
Lautenburg: der Kreisgerichtsrath Schramke in Lautenburg zum Amtsgerichtsrath;
Löbau: die Kreisgerichtsräthe Kähler und Kurszynski in Löbau zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Lemcke und Möser in Löbau zu Amtsrichtern;
Neumark: die Kreisrichter Kannopsch, Amort und Koch in Löbau zu Amtsrichtern;
Strasburg: der Kreisgerichtsrath von Wrese in Strasburg zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Dr. Bunke, Möller, Wundsch und Michalek in Strasburg zu Amtsrichtern;
Thorn: die Kreisgerichtsräthe von Schleusing, Schultz und Voß in Thorn zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Harte in Seehausen, Pfeiffer und Kauffmann in Thorn und der Staatsanwalts-Gehülfe Kah in Strasburg zu Amtsrichtern.

III. Bezirk des Kammergerichts.

Es sind ernannt:

1. Bei dem Kammergericht.

zum Präsidenten:

der Erste Präsident des Kammergerichts, Wirkliche Geheime Ober-Justizrath Meyer;

zu Senats-Präsidenten:

der Ober-Tribunalsrath Eggeling, der Vize-Präsident des Kammergerichts von Mühler, die Ober-Tribunalsräthe von Holleben, Freiherr von Diepenbroick-Grüter, Hahn, Delius, Busch, Kanngießer und Henschke mit dem Karakter als Geheime Ober-Justizräthe.

zu Räthen:

die Ober-Tribunalsräthe Johow, Scholz, von Gliszczynski, Gottschewski, Wentzel, Spener, Paris, Hinrichs, Rintelen mit dem Karakter als Geheime Ober-Justizräthe, der Kreisgerichts-Direktor Albrecht in Beeskow, die Appellationsgerichtsräthe Hoffmann, Tirpitz und Doehner in Frankfurt a. O., die Kammergerichtsräthe Graf von Rittberg und Tenzer, der Appellationsgerichtsrath Simon in Frankfurt a. O., die Kammergerichtsräthe Rathmann und Steinhausen, der Appellationsgerichtsrath Freiherr von Lützow in Glogau, der Kammergerichtsrath von Wulffen, der Appellationsgerichtsrath Bauck in Frankfurt a. O., der Kammergerichtsrath Leske, der Appellationsgerichtsrath Freyschmidt in Hamm, die Kammergerichtsräthe Graefe, Frech, Ernst, von Seydewitz und Pohlandt, der Appellationsgerichtsrath Golz in Frankfurt a. O., die Kammergerichtsräthe Schmalz und Schmieden, die Appellationsgerichtsräthe Müller und Loewe in Frankfurt a. O., die Kammergerichtsräthe von Windheim, Schönstedt und Keyßner, der Tribunalsrath von Chapelié in Königsberg, die Kammergerichtsräthe Blümel, Klingner, Dr. Prinz und Schubert, der Erste Staatsanwalt bei dem Stadtgericht in Frankfurt a. M. Kunitz, die Appellationsgerichtsräthe Mebes in Frankfurt a. O., Kersting in Frankfurt a. M., Ziegler in Cöslin, Weber in Arnsberg, Rehbein in Halberstadt und Schwahn in Magdeburg und der Kammergerichtsrath Schroeder;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Staatsanwalt beim Kammergericht von Luck zum Ober-Staatsanwalt, die Staatsanwälte Barschdorff und Labemann in Berlin zu Staatsanwälten.

2. Bei den Landgerichten und Amtsgerichten.

A. Bezirk des Landgerichts I zu Berlin:

beim Landgericht:

zum Präsidenten:

der Stadtgerichts-Präsident, Geheime Ober-Justizrath Krüger in Berlin;

zu Direktoren:

die Stadtgerichts-Direktoren Reich und Bachmann in Berlin, die Kammergerichtsräthe Deegen, Bergmann, Mebes und Lüty, die Appellationsgerichtsräthe Hempel in Insterburg und Korn in Posen, die Kammergerichtsräthe Berner, Dr. Bornemann, Zimmermann, Dobert und Martens, der Appellationsgerichtsrath Reincke in Breslau, der Kreisgerichts-Direktor Hagen in Insterburg und der Stadtgerichtsrath Kowalzig in Berlin;

zu Mitgliedern:

der Stadtgerichtsrath Wollner in Berlin, der Kreisgerichtsrath Seyffert in Jüterbog, der Stadtgerichtsrath Rosenberg in Berlin, der Kreisgerichtsrath Ferber in Züllichau, die Stadtgerichtsräthe Herzbruch I., Markstein, Stephany, Taddel, Gelpcke, Dannenberg, Kühnas, Kirchner, Ebers, Schulz, Jobl, Lessing, Richter, Dr. Schwarz, Striethorst, von Rönne, Fleischmann, Braun und Elgnowski in Berlin, der Kreisgerichtsrath Schmidt I. in Spandau, die Stadtgerichtsräthe Petsch, Martius, Saling, Blochmann, Kneisz, Bahr, Bailleu, Fischer, Mücke, Volkmar, Schenck, Junghann, von Salpius gen. von Oldenburg, Kandelhardt, Achilles, Küntzel, Vollmar, Pochhammer, Hollmann, Arndt und Hesse in Berlin, der Staatsanwalt Gartz in Berlin, die Stadtgerichtsräthe Friedländer, Rinne, Bouvier, Bischoff, Dr. Rück, Rauer, Brausewetter und Beseler in Berlin als Landgerichtsräthe, der Landgerichts-Assessor Bresgen in Trier, der Stadtrichter Schmidt II. in Berlin als Landrichter, die Stadtgerichtsräthe Fähndrich und Lehweß in Berlin als Landgerichtsräthe, die Stadtrichter Freiherr von Bleul, Dr. Kayser und Dr. Tiktin in Berlin, die Kreisrichter Friedberg in Dortmund und Stock in Brandenburg, der Stadtrichter Herzbruch II. in Berlin als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt von Dreßler in Danzig zum Ersten Staatsanwalt, die Staatsanwälte Schütz, Bast, Betke, Simon von Zastrow, Dr. Salomon und Lippert in Berlin, Luther in Schneidemühl, die Staatsanwalts-Gehülfen Thielmann, Lehmann und Dr. Otto in Berlin zu Staatsanwälten;

beim Amtsgericht

Berlin I: die Stadtgerichtsräthe von Nordenskjöld, Kochann, Rietz, Bünger, Forck, von Zur Westen, Bennecke, Märcker, Köhlau, Christoffers, Heine, Bopp, Kunau, Siefart, Lueck, Trüstedt, Däumig, Posseldt, Kolshorn, Brüggemann, Brunnemann, Bunsen, Dr. Constein, Rieß, Gasterstädt, Wiener, Mila, Bartisius, Sethe, Zuckschwerdt, Bengeforth, Pfeil, Bävenroth, Sachse, Riedel, Krokisius, Sabrozinski, Wilmanns, Hoffmann, Professor Dr. Rubo, Barbua, von Prittwitz-Gaffron, Peschel, Jordan, Götting, Paulizky, Giersch de Rège, Matthies, Kramer, Röstel, Appelius, Oppert,



von Makomaski, Lehmann I., Berger, Holzapfel, Isert, Hartmann, Langer, Bauer, Loennies, Wallmüller, Messow, Lehmann II., Molinari, Bartsch, Chirong, Dr. Hesekiel, Voß, Hellhoff, Possart, Heydel, Vigalke, Rocholl und Müller in Berlin, der Kreisgerichtsrath Vollgold in Elsterwerda zu Amtsgerichtsräthen, die Stadtrichter Fritz, Munk, Dr. Göschen, Haack, Bielefeld, Pottlich, Weitzenmiller, Wagner, Humbert, Ebel, Guberian, Dr. von Kirchbach, Niendorff, Funcke, Hirschfeld, Müllner, Krüger, Kersten und Grebin in Berlin, der Kreisrichter Volkmann in Rathenow, die Stadtrichter Mosse, Bonitz, Francke, Sönderop und Wever in Berlin zu Amtsrichtern.

B. Bezirk des Landgerichts II zu Berlin:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Pannier in Berlin;

zu Direktoren:

die Appellationsgerichtsräthe Lympius in Frankfurt a. O. und Neumann in Glogau, der Kreisgerichts-Direktor Buttmann in Genthin und der Kammergerichtsrath Veltman;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Klotz in Berlin, Ehlert in Mittenwalde, Herzog, Piehatzek, Meißner, Humbert und Rössel in Berlin, Strützki in Alt-Landsberg, Hoenemann in Angermünde, Asche in Berlin, Kießling in Frankfurt a. O. und Baath in Berlin als Landgerichtsräthe und der Kreisrichter Schlötke in Berlin als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Kreisgerichts-Direktor Wachler in Wesel zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalt von Adelebsen und der Staatsanwalts-Gehülfe Dr. Menge in Berlin zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Alt-Landsberg: die Kreisrichter Voigt in Beeskow, Kubischek und Berenhart in Alt-Landsberg zu Amtsrichtern;

Berlin II: die Kreisgerichtsräthe Dr. Bleich, Brenske, Friesicke, Allstaedt, Emmel und Friese in Berlin, Rutenberg in Pförten, Schulz, Knövenagel und Klamroth in Berlin zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Risch in Berlin, von Wolf in Königs-Wusterhausen und Clauswitz in Luckau zu Amtsrichtern;

Bernau: der Kreisrichter Schmidt in Flatow zum Amtsrichter;

Charlottenburg: die Kreisgerichtsräthe Hammer und Klewitz in Charlottenburg zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Weber, Moll und Voigtel in Charlottenburg zu Amtsrichtern;

Cöpenick: die Kreisrichter Dr. Müller und Hellwig in Cöpenick zu Amtsrichtern;

Königs-Wusterhausen: der Kreisrichter Degener in Neuenburg zum Amtsrichter;

Liebenwalde: der Kreisrichter Jung in Bochum zum Amtsrichter;

Mittenwalde: der Kreisrichter Dr. Rosenthal in Mittenwalde zum Amtsrichter;

Nauen: die Kreisrichter Schultze in Nauen und Fähndrich in Zossen zu Amtsrichtern,

Oranienburg: die Kreisrichter Kreich und Althaus in Oranienburg zu Amtsrichtern;

Rixdorf: die Kreisrichter Schultzenstein in Trebbin, Dr. Tzschirner in Oranienburg und Dr. Lisco in Liebenwalde zu Amtsrichtern;

Spandau: die Kreisgerichtsräthe Buchwald und Friedberg in Spandau zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Reetzke und Nonnig in Spandau zu Amtsrichtern;

Straußberg: der Kreisrichter Kießlich in Straußberg zum Amtsrichter;

Zossen: der Gerichts-Assessor Zacke zum Amtsrichter.

C. Bezirk des Landgerichts zu Cottbus:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Göllner in Cottbus;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Ritgen in Schwetz;

zu Mitgliedern:

der Staatsanwalt Heinke in Glogau, die Kreisgerichtsräthe Schwiening in Spremberg, Nicolai in Cottbus, Raabe in Sonnenburg, Gründler in Luckau und Grandke in Spremberg als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter Dr. Olshausen in Cottbus als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Haucke in Cottbus zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalt Philippi in Sorau zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Calau: der Kreisgerichtsrath Zwiebler in Aschersleben zum Amtsgerichtsrath und der Kreisrichter Eberhardt in Calau zum Amtsrichter;

Cottbus: die Kreisgerichtsräthe Bode und Scholle in Cottbus zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Dictus in Cottbus, Sperling in Beeskow, Klebolte und Karnatz in Cottbus zu Amtsrichtern;

Dobrilugk: der Kreisrichter Dr. Hartmann in Dobrilugk zum Amtsrichter;

Finsterwalde: der Kreisgerichtsrath Schmidt in Cottbus zum Amtsgerichtsrath und der Kreisrichter Schwenke in Finsterwalde zum Amtsrichter;

Kirchhain: der Kreisrichter Löwenstein in Kirchhain zum Amtsrichter;

Lieberose: der Kreisrichter Ramm in Lieberose zum Amtsrichter;

Luckau: die Kreisgerichtsräthe Müller und Voigt in Luckau zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Bamberger in Luckau zum Amtsrichter;

Lübben: der Kreisgerichtsrath Hartig in Lübben zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter von Pobewils in Lübben und Steinwender in Labiau zu Amtsrichtern;

Digitized by Google

Lübbenau: der Kreisgerichtsrath Koch in Lübbenau zum Amtsgerichtsrath und der Gerichts-Assessor Boisly zum Amtsrichter;
Peitz: die Kreisrichter Dr. Rose und Schröder in Peitz zu Amtsrichtern;
Senftenberg: die Kreisrichter von Wolf und Günther in Senftenberg zu Amtsrichtern;
Spremberg: die Kreisgerichtsräthe Grosser und Zentzytzki in Spremberg zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Lindenberg in Soldin zum Amtsrichter.

D. Bezirk des Landgerichts zu Frankfurt a. O.:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor, Geheime Justizrath Frhr. von Maltzahn in Frankfurt a. O.;

zu Direktoren:

der Kreisgerichts-Direktor Weißenborn in Zielenzig und der Appellationsgerichtsrath von Grolman in Frankfurt a. O.;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Kähler, Röstell, Ollenroth, Hackel, Henschel und Schultze in Frankfurt a. O. als Landgerichtsräthe und der Kreisrichter Rieck in Königsberg N. M. als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Freiherr von Houwald in Frankfurt a. O. zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalt Dr. Schmidt in Löwenberg zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Beeskow: die Kreisgerichtsräthe von Knebel und Rabert in Beeskow zu Amtsgerichtsräthen;
Wendisch-Buchholz: der Kreisrichter Bohm in Wendisch-Buchholz zum Amtsrichter;
Drossen: der Kreisrichter Geyer in Drossen zum Amtsrichter;
Frankfurt a. O.: die Kreisgerichtsräthe Callmeyer, Salbach und Falcke in Frankfurt a. O., Jacobi in Lübben, Kaphengst in Küstrin, Höfer in Frankfurt a. O. und Bardt in Krossen zu Amtsgerichtsräthen und der Kreisrichter Zachariae in Küstrin zum Amtsrichter;
Fürstenwalde: der Kreisgerichtsrath Prin in Fürstenwalde zum Amtsgerichtsrath und der Kreisrichter Brebereck in Fürstenwalde zum Amtsrichter;
Müncheberg: der Kreisgerichtsrath Kuchenbuch in Müncheberg zum Amtsgerichtsrath;
Reppen: die Kreisrichter Dr. Bauer und Bathe in Reppen zu Amtsrichtern;
Seelow: der Kreisgerichtsrath Gabow in Zehden zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Krönitz in Seelow und Thiele in Soldin zu Amtsrichtern;
Sonnenburg: die Kreisrichter Velthuysen und Trappe in Sonnenburg zu Amtsrichtern;
Storkow: der Kreisgerichtsrath Letocha in Storkow zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Dr. Voß in Müncheberg zum Amtsrichter;
Zielenzig: die Kreisgerichtsräthe Grundmann und Stubenrauch in Zielenzig zu Amtsgerichtsräthen und der Kreisrichter Loock in Zielenzig zum Amtsrichter.

E. Bezirk des Landgerichts zu Guben:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Oehler in Guben;

zum Direktor:

der Appellationsgerichtsrath Gründler in Münster;

zu Mitgliedern:

der Kreisgerichts-Direktor Siber in Königsberg N. M., der Kreisgerichtsrath Theune in Seelow, der Appellationsgerichtsrath Schnelle in Posen, der Kreisgerichtsrath Haslinger in Züllichau, der Staatsanwalt Rathmann in Crossen, der Kreisgerichtsrath Scholz in Sorau als Landgerichtsräthe, die Kreisrichter Hauschteck in Guben und Dr. Marcus in Spremberg als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Kronanwalt Burchtorff in Celle zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalt Schulze in Luckau zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Crossen: die Kreisgerichtsräthe Wachsmuth und Netter in Crossen zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Saebisch in Zielenzig und Friedrich in Crossen zu Amtsrichtern;
Forst: der Kreisgerichtsrath Münch in Forst zum Amtsgerichtsrath; die Kreisrichter Berendes und Zeidler in Forst zu Amtsrichtern;
Fürstenberg: die Kreisrichter von dem Knesebeck in Fürstenberg und Seibertz in Neuzelle zu Amtsrichtern;
Guben: der Kreisgerichtsrath Kuntze in Guben und der Stadtgerichtsrath Höhne in Berlin zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Buttler, Seidel und Krauß in Guben zu Amtsrichtern;
Pförten: der Kreisrichter Hömann in Forst zum Amtsrichter;
Schwiebus: die Kreisrichter Keller und Ueberhorst in Schwiebus zu Amtsrichtern;
Sommerfeld: der Kreisgerichtsrath Muth in Sommerfeld zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Schaffeld in Sommerfeld zum Amtsrichter;
Sorau: die Kreisgerichtsräthe Schuhmann und Schulze in Sorau zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter John, Nehse und Heßler in Sorau zu Amtsrichtern;
Triebel: der Kreisrichter Hesse in Friedeberg N. M. zum Amtsrichter;
Züllichau: die Kreisgerichtsräthe Curtius und Schaebe in Züllichau zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Aue in Züllichau zum Amtsrichter.

Digitized by Google

F. Bezirk des Landgerichts zu Landsberg a. W.:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor von Krüger in Landsberg a. W.;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Schmohl in Culm.

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Eschner und Kähler in Landsberg a. W., Rosenfeld in Cüstrin, Petzelt in Mehlauken und Securius in Arnswalde als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter Hadlich in Landsberg a. W. und der Staatsanwaltsgehülfe Herbst in Soldin als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Toussaint in Landsberg a. W. zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Unger in Grätz zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Arnswalde: der Kreisgerichtsrath Geras in Arnswalde zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Feldmann in Arnswalde zum Amtsrichter;

Bärwalde: der Kreisrichter Sandersleben in Bärwalde zum Amtsrichter;

Berlinchen: die Kreisrichter Bode in Berlinchen und Dr. Karo in Bernstein zu Amtsrichtern;

Cüstrin: der Kreisgerichts-Direktor Beleites in Cüstrin, die Kreisgerichtsräthe Lyon in Königsberg N. M. und Geiger in Cüstrin zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Dr. Bischoff in Cüstrin zum Amtsrichter;

Driesen: die Kreisgerichtsräthe Roquette und Cantian in Driesen zu Amtsgerichtsräthen;

Friedeberg N. M.: die Kreisgerichtsräthe Reußner und Thilo in Friedeberg N. M. zu Amtsgerichtsräthen;

Königsberg N. M.: die Kreisgerichtsräthe Knoenagel und Rudolph in Königsberg N. M. zu Amtsgerichtsräthen;

Landsberg a. W.: die Kreisgerichtsräthe Wolff, Böttger, Struck, Neumann und Zeigermann in Landsberg a. W., der Stadt- und Kreisgerichtsrath Schatz in Wolmirstedt zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Sellmer in Landsberg a. W. zum Amtsrichter;

Lippehne: der Kreisrichter Löbker in Cüstrin zum Amtsrichter;

Neudamm: der Kreisrichter Schmidt in Neudamm zum Amtsrichter;

Neuwedell: der Kreisrichter Dr. Stern in Neuwedell zum Amtsrichter;

Reetz: der Kreisgerichtsrath Schmidt in Reetz zum Amtsgerichtsrath;

Soldin: die Kreisgerichtsräthe Scharwenka und Wolfart in Soldin zu Amtsgerichtsräthen;

Woldenberg: die Kreisgerichtsräthe Stubenrauch und Wagner in Woldenberg zu Amtsgerichtsräthen;

Zehden: der Gerichts-Assessor Büchtemann zum Amtsrichter.

G. Bezirk des Landgerichts zu Potsdam:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor, Geheime Justizrath Sello in Potsdam;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Hoffmann in Perleberg;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Siber, Haeckel und von Albrecht in Potsdam, Kiesel in Brandenburg, Sperber in Angermünde und von Schenck in Potsdam als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter Heller in Potsdam als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt von Staël-Holstein in Potsdam zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Frege in Perleberg zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Baruth: der Kreisrichter Dr. Koffka in Baruth zum Amtsrichter;

Beelitz: der Kreisrichter Rosenow in Beelitz zum Amtsrichter;

Belzig: der Kreisgerichtsrath Klemming in Belzig zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Gandert in Belzig zum Amtsrichter;

Brandenburg: die Kreisgerichtsräthe Siemens, Litzmann, Grünhagen und Schulze in Brandenburg zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Gibson in Bernau zum Amtsrichter;

Dahme: der Kreisgerichtsrath Volkmann in Dahme zum Amtsgerichtsrath;

Jüterbog: die Kreisgerichtsräthe Buchmann und Schulz in Jüterbog zu Amtsgerichtsräthen;

Luckenwalde: die Kreisgerichtsräthe Pelzer in Cremmen und v. Kameke in Luckenwalde zu Amtsgerichtsräthen;

Potsdam: die Kreisgerichtsräthe Beyrich in Brandenburg, Möllendorff in Potsdam, Krumbholtz in Jüterbog und Pietsch in Brandenburg zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Rademacher in Treuenbrietzen und Zweigert in Oelde zu Amtsrichtern;

Rathenow: der Kreisgerichtsrath Döring in Rathenow zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Bergmann in Stendal und von Hamm in Rathenow zu Kreisrichtern;

Treuenbrietzen: der Kreisrichter Wagenknecht in Wriezen zum Amtsrichter;

Werder: der Kreisrichter Dyckerhoff in Niemegk zum Amtsrichter.

H. Bezirk des Landgerichts zu Prenzlau:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Appellationsgerichtsrath Zaucke in Glogau;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Schmeißer in Anklam;

zu Mitgliedern:

der Kreisgerichtsrath Kayser in Prenzlau, der Stadtgerichtsrath Krüger in Berlin, die Kreisgerichtsräthe Volgenau in Angermünde, Alisch und Busch in Prenzlau, Albrecht in Finsterwalde als Landgerichtsräthe.

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Meyer in Prenzlau zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalt Harrassowitz in Spandau zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Angermünde: der Kreisgerichtsrath Cleinow in Havelberg zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Dr. Kronecker und Keber in Angermünde zu Amtsrichtern;

Brüssow: der Gerichts-Assessor Käller zum Amtsrichter;

Eberswalde: die Kreisgerichtsräthe Rätzell, Luhme und Schröter in Eberswalde zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Milferstaedt in Eberswalde zum Amtsrichter;

Freienwalde: der Kreisgerichtsrath Hegewaldt in Freienwalde zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Hoppe in Freienwalde zum Amtsrichter;

Lychen: der Kreisrichter Dethier in Lychen zum Amtsrichter;

Oderberg: der Kreisrichter Steinhausen in Oderberg zum Amtsrichter;

Prenzlau: der Kreisgerichtsrath Messerschmidt in Schwedt zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Camp in Wriezen und Collmann in Templin zu Amtsrichtern;

Schwedt: die Kreisrichter Dr. Peters und Eichhorn in Schwedt zu Amtsrichtern;

Strasburg: der Kreisrichter Cautherius in Strasburg zum Amtsrichter;

Templin: die Kreisrichter Dr. Metzel und Dr. Hoffmeister in Templin zu Amtsrichtern;

Wriezen: der Kreisgerichtsrath Otto in Wriezen zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Gutjahr und Spaeing in Wriezen zu Amtsrichtern;

Zehdenick: die Kreisrichter Rumpff und Linde in Zehdenick zu Amtsrichtern.

J. Bezirk des Landgerichts zu Neu-Ruppin:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Petrenz in Brandenburg;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Rhenius in Neu-Ruppin;

zu Mitgliedern:

der Appellationsgerichtsrath Knoevenagel in Bromberg, die Kreisgerichtsräthe von Banchet in Neu-Ruppin, Wentzel in Potsdam, Suffrian in Neu-Ruppin, Kluge in Wusterhausen a. D. und Voigt in Neu-Ruppin als Landgerichtsräthe;

zum Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt von Bertrab in Brandenburg zum Ersten Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Cremmen: der Gerichts-Assessor Vollgold zum Amtsrichter;

Fehrbellin: der Kreisgerichtsrath Häuseler in Fehrbellin zum Amtsgerichtsrath;

Gransee: der Kreisgerichtsrath Klingner in Gransee zum Amtsgerichtsrath;

Havelberg: die Kreisrichter Evers in Havelberg und Kornek in Perleberg zu Amtsrichtern;

Kyritz: der Kreisrichter Dietz in Wittstock und der Gerichts-Assessor Hagedorn zu Amtsrichtern;

Lenzen: der Kreisrichter Rabe in Lenzen zum Amtsrichter;

Lindow: der Kreisrichter Lämmel in Lindow zum Amtsrichter;

Meyenburg: der Kreisrichter Niemix in Meyenburg zum Amtsrichter;

Perleberg: der Kreisgerichtsrath Knauff in Perleberg zum Amtsgerichtsrath; die Kreisrichter Zießler und Zweigert in Perleberg zu Amtsrichtern;

Pritzwalk: der Kreisgerichtsrath Seifert in Pritzwalk zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Dr. Teuscher in Gollnow zum Amtsrichter;

Rheinsberg: der Kreisgerichtsrath Klein in Rheinsberg zum Amtsgerichtsrath;

Neu-Ruppin: die Kreisgerichtsräthe von Wartenberg in Neu-Ruppin und Loyde in Wittstock zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter von Tippelskirch in Neu-Ruppin zum Amtsrichter;

Wittenberge: die Kreisrichter Dr. Gumbinner in Wittenberge und Dr. Köppen in Wilsnack zu Amtsrichtern;

Wittstock: der Kreisgerichtsrath Weichert in Wittstock zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Winkler in Wittstock zum Amtsrichter;

Wusterhausen a. D.: die Kreisrichter Fretzdorff in Joachimsthal und Dr. Alexander-Katz in Perleberg zu Amtsrichtern.

IV. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin.

Es sind ernannt:

1. Bei dem Oberlandesgericht:

zum Präsidenten:

der Appellationsgerichts-Präsident Thümmel in Münster;

zu Senats-Präsidenten:

der Appellationsgerichts-Vize-Präsident, Geheime Ober-Justizrath Wex in Stettin und der Ober-Tribunalsrath Meyer mit dem Karakter als Geheimer Ober-Justizrath;

zu Räthen:

die Appellationsgerichtsräthe Brohm, Schneider und von Dewitz in Stettin, von Rosenberg in Frankfurt a. O., Wienstein und Schmidt in Stettin, Bachmann und Fricke in Cöslin, Dr. Colberg in Greifswald, Rintelen in Stettin, Klepper in Greifswald und Succo in Stettin;

zum Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Staatsanwalt Henke in Cöslin zum Ober-Staatsanwalt.

2. Bei den Landgerichten und Amtsgerichten:

A. Bezirk des Landgerichts zu Cöslin:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Maes in Cöslin;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Buhrow in Belgard;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Hildebrand in Cöslin, Peters in Colberg, Streuber in Ueckermünde und Leybe in Cöslin als Landgerichtsräthe, die Kreisrichter Ludewig in Naugard und Dr. Pollack in Dramburg als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Rüling in Magdeburg zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Pinoff in Neustettin zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Bärwalde: der Kreisrichter Tourbié in Bärwalde zum Amtsrichter;
Belgard: der Kreisgerichtsrath Krüger in Belgard zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Gutike und Mießner in Belgard zu Amtsrichtern;
Bublitz: die Kreisrichter Domnick und Schultze in Bublitz zu Amtsrichtern;
Cörlin: der Kreisrichter Böhmer in Cörlin zum Amtsrichter;
Cöslin: die Kreisgerichtsräthe Zimmer und Telle in Cöslin zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Brose und von Unruh in Cöslin zu Amtsrichtern;
Colberg: die Kreisgerichtsräthe Dumstrey und Wegner in Colberg zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Schwantes in Colberg zum Amtsrichter;
Neustettin: die Kreisgerichtsräthe Koehne, Boeltz und Arsinn in Neustettin zu Amtsgerichtsräthen;
Polzin: die Kreisrichter Bernstein und Gralow in Polzin zu Amtsrichtern;
Ratzebuhr: der Kreisrichter Röhr in Ratzebuhr zum Amtsrichter;
Schivelbein: die Kreisrichter von Mellenthin in Schivelbein und Plesch in Neustettin zu Amtsrichtern;
Tempelburg: die Kreisrichter Scheele und Arnold in Tempelburg zu Amtsrichtern;
Zanow: der Kreisrichter Bigge in Zanow zum Amtsrichter.

B. Bezirk des Landgerichts zu Greifswald:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Frantz in Halle a. S.;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Wendorff in Wriezen;

zu Mitgliedern:

der Kreisgerichts-Direktor von Kienitz in Demmin, die Kreisgerichtsräthe Krech, Bubbée und Dr. Medem in Greifswald und Pütter in Stralsund als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter von Bothmer in Bergen als Landrichter;

zum Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Engelcke in Stralsund zum Ersten Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Anclam: die Kreisgerichtsräthe Haase und Maß in Anclam zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Schulte in Anclam zum Amtsrichter;
Barth: die Kreisrichter Ortman in Barth und Schmidt in Tribsees zu Amtsrichtern;
Bergen: der Kreisgerichtsrath Michels in Bergen zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Weyer, Voß und Oeberg in Bergen zu Amtsrichtern;
Demmin: die Kreisgerichtsräthe Rhades und Görcke in Demmin zu Amtsgerichtsräthen;
Franzburg: der Kreisrichter Schwing in Franzburg zum Amtsrichter;
Greifswald: die Kreisgerichtsräthe Wuthenow und Fahrmann in Greifswald und Dr. Barkow in Bergen zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Dr. Fischer in Greifswald zum Amtsrichter;
Grimmen: der Kreisgerichtsrath von Corswant in Grimmen zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Dr. von Hagenow in Grimmen zum Amtsrichter;
Loitz: der Kreisrichter Kölpin in Loitz zum Amtsrichter;

Stralsund: die Kreisgerichtsräthe Sternberg, Ebers, Kähler und Braun in Stralsund zu Amtsgerichtsräthen;
Treptow a. d. T.: der Kreisrichter Thewalt in Treptow a. d. T. zum Amtsrichter;
Wolgast: die Kreisrichter Lieberkühn in Usedom und Dr. Rohde in Wolgast zu Amtsrichtern.

C. Bezirk des Landgerichts zu Stargard:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Muttray in Tilsit;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Havenstein in Stargard;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Ludewig in Anclam, Schüler in Stargard, Blumenthal in Greifenberg, Freyer in Stargard, Winchenbach in Labes und Gerber in Stargard als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Laue in Stargard zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Harte in Cammin zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Callies: der Kreisrichter Bechmann in Callies zum Amtsrichter;
Dramburg: der Kreisgerichts-Direktor Müller und der Kreisgerichtsrath Kiesler in Dramburg zu Amtsgerichtsräthen;
Falkenburg: der Kreisrichter Dr. Kielhöfer in Falkenburg zum Amtsrichter;
Gollnow: der Kreisrichter Steinkopf in Gollnow und der Gerichts-Assessor Kaehrn zu Amtsrichtern;
Greifenberg: der Kreisgerichtsrath Heck in Greifenberg zum Amtsgerichtsrath und der Kreisrichter Dr. Maurer in Greifenberg zum Amtsrichter;
Jakobshagen: der Kreisrichter Partisch in Jakobshagen und der Gerichts-Assessor Dr. Kaiser zu Amtsrichtern;
Labes: die Kreisrichter von Petersdorff und Domann in Labes zu Amtsrichtern;
Massow: der Kreisrichter Steinicke in Massow zum Amtsrichter;
Naugard: der Kreisgerichts-Direktor von Voß in Naugard zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Bindseil in Naugard zum Amtsrichter;
Nörenberg: der Kreisrichter Niehoff in Nörenberg zum Amtsrichter;
Pyritz: der Kreisgerichtsrath Lerche in Pyritz zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Beelitz in Pyritz zum Amtsrichter;
Regenwalde: der Kreisrichter Kuhr in Regenwalde zum Amtsrichter;
Stargard: die Kreisgerichtsräthe Schenk, Wittchow, Colin und Schneider in Stargard zu Amtsgerichtsräthen;
Treptow a. d. R.: der Kreisgerichtsrath Schröder in Treptow a. d. R. zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Grieser in Treptow a. d. R. zum Amtsrichter.

D. Bezirk des Landgerichts zu Stettin:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Appellationsgerichtsrath Bueck in Stettin;

zu Direktoren:

der Kreisgerichts-Direktor Hempel in Wehlau, die Appellationsgerichtsräthe Müller in Glogau und Boas in Cöslin;

zu Mitgliedern:

der Appellationsgerichtsrath von Schaewen in Insterburg, die Kreisgerichtsräthe von Mittelstädt in Stettin, Wellmann in Greifenberg, Gerstaecker in Stettin, Schütte in Demmin, Hasenknopf in Cammin, Dietz, Meister, Schmidt und Denhard in Stettin als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter Dr. Wentzel in Stettin als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Mertens in Stettin zum Ersten Staatsanwalt, die Staatsanwalts-Gehülfen Köhn in Stettin und Flenck in Naugard zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Alt-Damm: der Kreisrichter Ludewig in Alt-Damm zum Amtsrichter;
Bahn: der Kreisrichter Koch in Bahn zum Amtsrichter;
Cammin: der Kreisgerichtsrath Siegert in Cammin zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Krause in Cammin zum Amtsrichter;
Gartz a. O.: der Kreisrichter Hensel in Gartz a. O. zum Amtsrichter;
Greifenhagen: der Kreisgerichts-Direktor Lincke, die Kreisgerichtsräthe König und Schmidt in Greifenhagen zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Schultze in Greifenhagen zum Amtsrichter;
Neuwarp: der Gerichts-Assessor Lachmann zum Amtsrichter;
Pasewalk: der Kreisgerichtsrath Schultze in Pasewalk zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Cohn in Pasewalk zum Amtsrichter;
Penkun: der Kreisgerichtsrath Schmidt in Penkun zum Amtsgerichtsrath;
Pölitz: der Kreisgerichtsrath Schröder in Pölitz zum Amtsgerichtsrath;
Stepenitz: der Kreisrichter Dr. Kohli in Stepenitz zum Amtsrichter;
Stettin: die Kreisgerichtsräthe Fritze, Küster, Wichmann, Bock, Schlichting, Itzinger, Milentz, von Brockhusen, Schallehn, Krug und Bölcke in Stettin zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Dr. Moll, Weigert und Hammerstein in Stettin zu Amtsrichtern;
Swinemünde: der Kreisgerichtsrath von Baussen in Swinemünde zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Pollack in Swinemünde und Weber in Greifenhagen zu Amtsrichtern;
Ueckermünde: die Gerichts-Assessoren Brandes und Stubenrauch zu Amtsrichtern;
Wollin: die Kreisrichter Osterroth und Leyser in Wollin zu Amtsrichtern.

E. Bezirk des Landgerichts zu Stolp:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor von Schumann in Münster;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Kaestner in Stolp;

zu Mitgliedern:

der Staatsanwalt Schulze in Colberg, die Kreisgerichtsräthe Wegner in Stolp, Behlendorff in Lauenburg, Hasse in Rügenwalde, Arndt in Stolp und Barschall in Bütow als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Rübesame in Stolp zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Hähne in Löbau zum Staatsanwalt.

bei den Amtsgerichten in

Bütow: der Kreisgerichtsrath Dr. von Blumenthal in Bütow zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Hildebrand und Dr. Sawallisch in Bütow zu Amtsrichtern;

Lauenburg: die Kreisgerichtsräthe von Haxthausen, Feitscher, Reetsch und Reclam in Lauenburg zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Rothenberg in Lauenburg zum Amtsrichter;

Pollnow: der Gerichts-Assessor Faber zum Amtsrichter;

Rügenwalde: die Kreisrichter Göden in Schlawe und Herbst in Rügenwalde zu Amtsrichtern;

Rummelsburg: die Kreisrichter Kühnast und Flist in Rummelsburg zu Amtsrichtern;

Schlawe: der Kreisgerichtsrath Schübner in Schlawe zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Eigenbrodt und Schneider in Schlawe zu Amtsrichtern;

Stolp: die Kreisgerichtsräthe Krause in Stolp und Dunst in Schlawe zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Hemptenmacher in Stolp zum Amtsrichter, der Kreisgerichtsrath Protzen in Stolp zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Jäne in Bütow und Junghans in Stolp zu Amtsrichtern.

V. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

Es sind ernannt:

1. Bei dem Oberlandesgericht:

zum Präsidenten:

der Erste Präsident des Appellationsgerichts von Kunowski in Posen;

zu Senatspräsidenten:

die Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizräthe Hahndorff in Bromberg und Lohmann in Posen, der Appellationsgerichtsrath Rocholl in Breslau;

zu Räthen:

der Kammergerichtsrath Sello, die Appellationsgerichtsräthe von Choltitz, Kosche und Päschke in Posen, Heinsius, Niederstetter und Hanow in Bromberg, Hübner in Posen, Meves in Insterburg, Giese in Posen, Hempel in Bromberg, König in Posen, von Selle in Bromberg, Schlieper in Hamm, Paul in Insterburg und Moschner in Posen;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Staatsanwalt Stute in Posen zum Ober-Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Dr. Lucas in Pleschen zum Staatsanwalt.

2. Bei den Landgerichten und Amtsgerichten:

A. Bezirk des Landgerichts zu Bromberg:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Ober-Staatsanwalt Laube in Bromberg;

zu Direktoren:

die Kreisgerichts-Direktoren Schwebe in Gnesen, Schulze in Inowrazlaw und von Tucholka in Tremessen;

zu Mitgliedern:

der Kreisgerichts-Direktor Suszczynski in Zeitz, die Kreisgerichtsräthe Ruffmann und Jobst in Bromberg, Messerschmidt in Dt. Crone, Plath, Martini, Zachariae, Nolte und von Münchow in Bromberg als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter Kreis in Bromberg als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Bartsch in Bromberg zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Schenck in Bromberg zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Bromberg: die Kreisgerichtsräthe Danielowski und Liebscher in Bromberg, Maeckelburg in Inowrazlaw, Weitzer in Bromberg, Barts und Mentz in Tremessen, Münzer und Rentz in Bromberg zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Vollmer in Lobsens zum Amtsrichter;

Crone a. B.: die Kreisrichter Tietze und Bünger in Crone a. B. zu Amtsrichtern;

Exin: die Kreisrichter Cwiklinski in Schubin und Eberhard in Lobsens zu Amtsrichtern;

Inowrazlaw: die Kreisgerichtsräthe Richardi, Zacher und Koch in Inowrazlaw zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Piltz, Baumm und Fritsch in Inowrazlaw zu Amtsrichtern;

Labischin: die Kreisrichter Parisius in Schubin und von Mrozinski in Inowrazlaw zu Amtsrichtern;

Schubin: die Kreisrichter Jewasinski, Szostakowski und Janecke in Schubin zu Amtsrichtern;

Strelno: der Kreisrichter Miernicki in Inowrazlaw und der Gerichts-Assessor Busse zu Amtsrichtern.

B. Bezirk des Landgerichts zu Gnesen:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Schollmeyer in Heiligenstadt;

zu Direktoren:

die Kreisgerichts-Direktoren Lampe in Schönlanke und Bartholdy in Wongrowitz;

zu Mitgliedern:
der Kreisgerichts-Direktor Schulemann in Carthaus, die Kreisgerichtsräthe von Chelmicki in Gnesen, Kantelberg in Tremessen, Polzin in Schönlanke, Busse in Gnesen und von Bentheim in Schneidemühl, der Staatsanwalt Claß in Samter als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter Dr. Ries in Schubin als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:
der Staatsanwalt Wutzkowski in Hagen zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Chuchul in Gnesen zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Gnesen: die Kreisgerichtsräthe Meltzbach in Heydekrug, v. d. Osten-Sacken und Jeske in Gnesen zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Robach, Dübeler, Brühl und Briske in Gnesen zu Amtsrichtern;

Mogilno: die Kreisrichter Hirschfelder in Schubin und Zborowski in Inowrazlaw zu Amtsrichtern;

Tremessen: die Kreisrichter Habel, von Schaust und Springer in Tremessen zu Amtsrichtern;

Wongrowitz: der Kreisgerichtsrath Bekker in Wongrowitz zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Damm, Wagner, Disse und Molle in Wongrowitz zu Amtsrichtern;

Wreschen: die Kreisgerichtsräthe Mansfeld und Agte in Wreschen zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Kurtz und Büttner in Wreschen zu Amtsrichtern.

C. Bezirk des Landgerichts zu Lissa:

beim Landgericht

zum Präsidenten:
der Kreisgerichts-Direktor Günther in Lissa;

zum Direktor:
der Kreisgerichts-Direktor Bartolomäus in Kempen;

zu Mitgliedern:
die Kreisgerichtsräthe Dr. von Rakowski in Lissa, Hartmann in Schroda, Schuberth in Rawitsch, Meißner und Fredrich in Lissa als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter Herzog in Grätz als Landrichter;

zum Beamten der Staatsanwaltschaft:
der Staatsanwalt Götze in Wriezen zum Ersten Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Bojanowo: der Kreisrichter Schönfeld in Kempen zum Amtsrichter;

Fraustadt: der Kreisgerichtsrath Kunkel in Fraustadt zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Klapper in Fraustadt zum Amtsrichter;

Gostyn: die Kreisrichter Maisan und Lerche in Gostyn zu Amtsrichtern;

Kosten: die Kreisgerichtsräthe von Zawadzki und Willmann in Kosten zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Kutzner und Goldschmidt in Kosten zu Amtsrichtern;

Lissa: die Kreisgerichtsräthe Rehfeld in Lissa, Mechow in Schrimm und Simon in Krotoschin zu Amtsgerichtsräthen;

Rawitsch: die Kreisgerichtsräthe Woide und Hausleutner in Rawitsch zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Rentz und Lehmann in Rawitsch zu Amtsrichtern;

Schmiegel: der Kreisrichter Weinmann in Kosten zum Amtsrichter.

D. Bezirk des Landgerichts zu Meseritz:

beim Landgericht

zum Präsidenten:
der Appellationsgerichtsrath Hilse in Posen;

zum Direktor:
der Kreisgerichts-Direktor Sobeski in Birnbaum;

zu Mitgliedern:
die Kreisgerichtsräthe von Mrozinski in Grätz, Schuster in Strasburg in Westpr., Gehrke in Grätz und Schmidt in Meseritz als Landgerichtsräthe, die Kreisrichter Basch in Rawitsch und Germershausen in Meseritz als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:
der Staatsanwalt Black in Meseritz zum Ersten Staatsanwalt und der Staatsanwalts-Gehülfe Dr. Benedix in Pleß zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Bentschen: die Kreisrichter Dierschke in Rogasen und Mugdan in Wollstein zu Amtsrichtern;

Birnbaum: der Kreisgerichtsrath von Studniarski in Birnbaum zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Kassel und Bittag in Birnbaum zu Amtsrichtern;

Grätz: die Kreisrichter Bobreck, Paasche, Kolisch und Peltasohn in Grätz zu Amtsrichtern;

Meseritz: der Kreisgerichtsrath von Przyjemski in Meseritz zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Berndt und Peck in Meseritz zu Amtsrichtern;

Neutomischel: der Kreisgerichtsrath Bratke in Schwerin zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Urbach in Schroda zum Amtsrichter;

Schwerin: die Kreisrichter Schäfer in Meseritz und Berwin in Schwerin zu Amtsrichtern;

Unruhstadt: der Kreisrichter Czarnecki in Meseritz zum Amtsrichter;

Wollstein: die Kreisrichter Weißleder in Grätz, Reinicke in Fraustadt, Jacoby, Schlüter und Vicenz in Wollstein zu Amtsrichtern.

E. Bezirk des Landgerichts zu Ostrowo:

beim Landgericht

zum Präsidenten:
der Appellationsgerichtsrath Witholz in Naumburg;

zu Direktoren:
die Kreisgerichts-Direktoren Emmel in Pleschen und Jensch in Wollstein;

zu Mitgliedern:
der Kreisgerichts-Direktor Geest in Rogasen, die Kreisgerichtsräthe Leo in Krotoschin, Brüll, Heinrich und Hainke in Ostrowo und Richter in Gostyn als Landgerichtsräthe, die Kreisrichter Weißleder in Samter, Lange in Kempen und Recke in Ostrowo als Landrichter,

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:
der Staatsanwalt Buchholz in Torgau zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Zähle in Kosten zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Adelnau: die Kreisrichter Vette in Ostrowo und Giese in Kempen zu Amtsrichtern;

Jarotschin: die Kreisrichter Valentin und Aronson in Pleschen, Michalski in Krotoschin zu Amtsrichtern;

Kempen: die Kreisgerichtsräthe Reichwein, Augustin und Bandel in Kempen zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Pleßner und Hörner in Kempen zu Amtsrichtern;
Koschmin: die Kreisrichter Waldmann in Krotoschin und Klose in Kosten zu Amtsrichtern;
Krotoschin: die Kreisgerichtsräthe Lanbowski, Thomas, Gladisch, Sypniewski, Gernoth und Kasel in Krotoschin zu Amtsgerichtsräthen;
Ostrowo: die Kreisgerichtsräthe Volbeding, Robowski und Perez in Ostrowo zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Specht und Benecke in Ostrowo zu Amtsrichtern;
Pleschen: die Kreisgerichtsräthe Henke und Szperlinski in Pleschen zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Calé in Pleschen zum Amtsrichter;
Schildberg: die Kreisrichter Dr. Bothe und Lisser in Kempen und Matthaei in Pleschen zu Amtsrichtern.

F. Bezirk des Landgerichts zu Posen:

beim Landgericht

zum Präsidenten:
der Appellationsgerichts-Direktor Gisevius in Arnsberg;

zu Direktoren:
die Kreisgerichts-Direktoren Albinus in Ostrowo, Schellbach in Posen, Haacke in Kosten und der Appellationsgerichtsrath Müller in Marienwerder;

zu Mitgliedern:
die Kreisgerichtsräthe Büttner und Gaebler in Posen, Treutler in Schrimm, Fraas, Keyl und Czwalina in Posen, von Karnatowski in Wollstein, von Colomb in Posen, Mylius in Rogasen, Böhme in Kosten, Wackermann, Brown, Wernecke und Niedzielewski in Posen als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter Slawski in Samter als Landrichter.

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:
der Staatsanwalt Müller in Posen zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalt Uhde und der Staatsanwalts-Gehülfe Heinemann in Posen zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Obornik: die Kreisrichter Seeliger und Bernhard in Rogasen zu Amtsrichtern;
Pinne: der Kreisgerichtsrath Hellwig in Samter zum Amtsgerichtsrath und der Kreisrichter Marcus in Wreschen zum Amtsrichter;
Posen: der Kreisgerichtsrath Motty in Posen zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter von Jarochowski in Posen zum Amtsrichter, die Kreisgerichtsräthe Müller, Hoffmann, Freiherr von Bonseri und Gregor in Posen zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Kracauer in Posen zum Amtsrichter, der Kreisgerichtsrath Zborowski in Posen zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Dr. Traumann, Binkowski, Mende in Posen, Specht in Grätz und Warnecke in Posen zu Amtsrichtern;
Pudewitz: der Kreisrichter Jahns in Schroda und der Gerichts-Assessor Wegener zu Amtsrichtern;
Rogasen: der Kreisgerichtsrath Sypniewski in Rogasen zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Schmidt und Büchner in Rogasen zu Amtsrichtern;
Samter: der Kreisgerichtsrath von Wolski in Samter zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Lisiecki und Massalien in Samter zu Amtsrichtern;
Schrimm: die Kreisgerichtsräthe Temme und Wojtowski in Schrimm zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Wolffsohn, Stephan und Gottstein in Schrimm und der Gerichts-Assessor Gottschalk zu Amtsrichtern;
Schroda: die Kreisgerichtsräthe Großmann und Tyrankiewicz in Schroda zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Mützell und Hoffmann in Schroda zu Amtsrichtern;
Wronke: der Kreisrichter Pilet in Samter zum Amtsrichter.

G. Bezirk des Landgerichts zu Schneidemühl:

beim Landgericht

zum Präsidenten:
der Kreisgerichts-Direktor Kupffender in Schneidemühl;

zu Direktoren:
die Kreisgerichts-Direktoren Christ in Lobsens und Pensky in Meseritz;

zu Mitgliedern:
die Kreisgerichtsräthe Kosznik in Schönlanke und Thiele in Lobsens, der Staatsanwalt Weber in Wreschen, die Kreisgerichtsräthe Schwittay in Schönlanke, Neumann in Schubin, Klotzsch in Dt. Crone und Strahler in Schneidemühl als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter Dr. Weißbein in Schneidemühl als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:
der Staatsanwalt Simon in Sagan zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Peterson in Schneidemühl zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Dt. Crone: der Kreisgerichts-Direktor Grolp, die Kreisgerichtsräthe Fabriz und Heine in Dt. Crone zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Mubrack in Dt. Crone zum Amtsrichter;
Czarnikau: die Kreisrichter von Janowsky in Czarnikau, Henkel in Wollstein und Sprenberg in Czarnikau zu Amtsrichtern;
Filehne: der Kreisgerichtsrath Mielcarzewicz in Schrimm zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Phiebig und Maeder in Filehne zu Amtsrichtern;
M. Friedland: der Gerichts-Assessor Zähle zum Amtsrichter;
Jastrow: der Kreisgerichtsrath Wießner in Jastrow zum Amtsgerichtsrath;
Kolmar i. P.: die Kreisrichter Schneider in Kolmar i. P. und Meizner in Wollstein zu Amtsrichtern;
Lobsens: die Kreisrichter Unger und Schlinzigk in Lobsens zu Amtsrichtern;
Margonin: der Kreisrichter Pritsch in Margonin und der Gerichts-Assessor Junge zu Amtsrichtern;
Nakel: der Kreisgerichtsrath Blome in Nakel zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Schmidt in Lobsens zum Amtsrichter;
Schloppe: der Gerichts-Assessor Homann zum Amtsrichter;
Schneidemühl: die Kreisrichter Dr. Friedlaender, Sebelt und Schmidt in Schneidemühl zu Amtsrichtern;
Schönlanke: die Kreisrichter Rohnstock und von Pokrzywnicki in Schönlanke zu Amtsrichtern;
Wirsitz: die Kreisrichter Reichel in Lobsens und von Wesierski in Wongrowitz zu Amtsrichtern.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Oktober 1879. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justiz-Ministerium.

Dem Unterstaatssekretär Dr. von Schelling und
dem Ministerial-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath Rindfleisch
ist zur Anlegung der ihnen von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe verliehenen Insignien des Ehrenkreuzes I. Klasse die Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

B. Bei den Gerichten.

Dem Landgerichts-Präsidenten Laube in Bromberg ist zur Anlegung der ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Insignien des St. Stanislaus-Ordens II. Klasse mit dem Stern und
dem Stadtgerichts-Rath z. D. Dr. Eberty in Berlin zur Anlegung der ihm von Sr. Majestät dem Könige von Italien verliehenen Insignien des Ordens der Krone Italiens
die Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Dem Amtsgerichtsrath Sitt in Cöln ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Dem Amtsrichter Tourbié in Bärwalde i. P. ist behufs Uebertritts zur Kommunal-Verwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Chuchul in Cassel ist zur Anlegung der ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Insignien des St. Stanislaus-Ordens II. Klasse die Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Notar Menden in Geldern ist in den Amtsgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trier, versetzt.

Dem Notar Kügelgen in Münstermaifeld ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. Schwing im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Wesener und
der Referendar Schulz
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Dr. Wolff,
der Referendar Dr. Geppert und
der Referendar Bensieg
im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendar Goldschmidt,
der Referendar Dr. Wehner und
der Referendar Kolisch
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 109.

Dienstordnung und Geschäftsanweisung für die Gerichtsdiener.

§. 1.

Zum Gerichtsdiener kann nur ernannt werden, wer

1. das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat, oder von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit ist;
3. die erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzt, und
4. durch einen sechsmonatigen Probedienst seine Befähigung dargethan hat.

Von dem Probedienste sind diejenigen befreit, welche die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden haben.

§. 2.

Ueber die Zulassung zum Probedienst entscheidet die Anstellungsbehörde. Dem Gesuche um Zulassung ist der Geburtsschein, eine kurze selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs, sowie der Ausweis über die Militärverhältnisse und über die erlangte Schulbildung beizufügen.

Die Anstellungsbehörde kann eine Vorprüfung des Anwärters über den Besitz der zur Wahrnehmung des Probedienstes erforderlichen allgemeinen Kenntnisse anordnen.

§. 3.

Der Probedienst wird durch einstweilige selbständige Wahrnehmung des Gerichtsdieneramts in einer vakanten etatsmäßigen Gerichtsdienerstelle oder in einer vakanten ständigen Hülfsgerichtsdienerstelle abgeleistet.

Wird der Anwärter ohne Vorhandensein einer Vakanz zur vorübergehenden Aushülfe einberufen, so kann die Zeit der Dienstleistung auf den Probedienst angerechnet werden.

§. 4.

Nach der Beendigung des Probedienstes hat der Vorstand der Behörde, bei welcher der Probedienst geleistet ist, der Anstellungsbehörde zu berichten. Die Anstellungsbehörde entscheidet über die Befähigung. Für befähigt erachtete Anwärter sind sofort anzustellen; nicht für befähigt erachtete sind sofort zu entlassen und mit einer Bescheinigung über den Grund der Entlassung zu versehen.

§. 5.

Die vor dem 1. Oktober 1879 angestellten gerichtlichen Unterbeamten, welche aus Anlaß der neuen Gerichtsorganisation einstweilig in den Ruhestand versetzt oder entlassen sind, können ohne Zurücklegung des Probedienstes als Gerichtsdiener angestellt werden.

Die Zeit einer Dienstleistung vor dem 1. Oktober 1879 kann auf den in den §§. 1, 3 vorgeschriebenen Probedienst angerechnet werden.

§. 6.

Die Gerichtsdiener werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalt ernannt.

Die Anstellung erfolgt gegen festes Gehalt auf Lebenszeit; sie kann auch gegen Diäten auf Kündigung erfolgen.

§. 7.

Die Gerichtsdiener haben auch den Dienst bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts beziehungsweise Oberlandesgerichts nach den von den Vorstandsbeamten der Justizbehörden gemeinschaftlich zu erlassenden näheren Anordnungen wahrzunehmen.

§. 8.

Zu den Obliegenheiten der Gerichtsdiener gehört insbesondere:

1. die Wahrnehmung des inneren Dienstes einschließlich des Sitzungsdienstes und der Kastellangeschäfte;
2. die Besorgung öffentlicher Aushänge;
3. die Besorgung von Behändigungen mit Beurkundung;
4. die Besorgung von schriftlichen und mündlichen Mittheilungen, Erkundigungen und dergleichen Aufträgen;
5. die Ausführung von Verhaftungen, Vorführungen, Festnahmen (Festhaltungen), Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Auftrage des Gerichts (Richters) oder der Staatsanwaltschaft.

§. 9.

Zum inneren Dienst gehört insbesondere:

1. die Eröffnung und Verschließung, die Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Gerichtslokals, sowie die Bewachung und Beaufsichtigung desselben und der darin befindlichen Gegenstände;
2. die Dienstleistungen für das Gerichtspersonal und in den Büreaus;
3. die Besorgung des Dienstes an den Terminstagen und in den Sitzungen;
4. das Leeren des Briefkastens;
5. die Besorgung der Postsachen einschließlich der Verpackung und Versiegelung;
6. das Abtragen der Akten in die Wohnungen der Beamten und die Wiederabholung.

§. 10.

Die Gerichtsdiener sind nach Maßgabe des §. 54 der Gerichtsvollzieherordnung vom 24. Juli 1879 Hülfsgerichtsvollzieher, soweit es sich um Zustellungen handelt, welche von Amtswegen angeordnet sind und durch die Post oder durch Aufgabe zur Post erfolgen. Sie sind nach §. 49 der Gerichtsvollzieherordnung verpflichtet, neben den Gerichtsdienergeschäften die Geschäfte eines Hülfsgerichtsvollziehers in vollem Umfange zu übernehmen.

§. 11.

Die Gerichtsdiener haben neben ihren anderen Geschäften (§§. 8 bis 10) auf Erfordern die Geschäfte eines Gefangenaufsehers zu übernehmen.

§. 12.

Ist bei einem Gerichte ein erster Gerichtsdiener bestellt, so gehört zu dessen Obliegenheiten insbesondere die Entgegennahme der ohne Mitwirkung der Gerichtsvollzieher abzusendenden und zu behändigenden Schriftstücke in den Gerichtsschreibereien, die Vertheilung der Schriftstücke unter die Gerichtsdiener und demnächst die Prüfung und Rücklieferung der über die Erledigung aufgenommenen Urkunden und Berichte.

Bei denjenigen größeren Amtsgerichten, für welche etatsmäßige Stellen der ersten Gerichtsdiener nicht gewährt sind, kann die Anstellungsbehörde (§. 6) einen der mehreren Gerichtsdiener mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines ersten Gerichtsdieners widerruflich beauftragen.

§. 13.

Die Gerichtsdiener tragen eine Dienstkleidung. Sie haben dieselbe auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die Dienstkleidung besteht aus einem dunkelblauen Rocke mit stehendem Kragen und mit einer Reihe weißer Metallknöpfe mit Adler ohne Umschrift sowie aus einer Mütze von der Farbe des Rockes mit Kokarde.

§. 14.

Jeder Gerichtsdiener muß die ihm obliegenden Geschäfte mit Treue, Fleiß und Ordnung besorgen und in allen dienstlichen Angelegenheiten strenge Verschwiegenheit beobachten.

Bei Ausführung der im §. 8 Nr. 1, 3 bis 5 bezeichneten Geschäfte, sowie der Hülfsgerichtsvollziehergeschäfte haben sich die Gerichtsdiener nach den für die Gerichtsvollzieher gegebenen Vorschriften, insbesondere der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 und der Anweisung vom 30. August 1879, betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben, zu richten.

§. 15.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 7, §. 13, §. 14 Absatz 1 finden auch auf die in etatsmäßigen Kastellanstellen angestellten Unterbeamten entsprechende Anwendung.

Berlin, den 21. Oktober 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

I. 6527. O. 36. Vol. 5.

Num. 110.

Allgemeine Verfügung vom 21. Oktober 1879, — betreffend die Aufstellung der Liquidationen über die Dienstaufwandsentschädigung für die von den Gerichtsschreibern bewirkten Hebungen an Gerichtskosten.

Allg. Verf. vom 2. Oktober 1879, Just.-Minist.-Bl. S. 4.

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 2. Oktober d. J. wird wegen Aufstellung der Liquidationen über die Dienstaufwandsentschädigung für die von dem Gerichtsschreiber bewirkten Hebungen an Gerichtskosten Folgendes bestimmt:

I.

Vom 1. November d. J. ab ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

Der Gerichtsschreiber hat in dem Einnahmeregister die nur durchlaufende Gelder oder Schreibgebühren betreffenden Einträge durch Einstellung einer »1« auf dem Rande der Spalte »Bemerkungen« kenntlich zu machen. Bei jeder gemäß §. 17 der Anweisung vom 30. August d. J. stattfindenden Absetzung ist die Zahl der Einträge, auf welche dieselbe sich bezieht, ebenfalls anzugeben.

Die nach diesen Vermerken bei jedem Abschluß des Einnahmeregisters festzustellende Zahl der nicht gebührenpflichtigen Einträge wird auf die dem Gerichtsschreiber über die Ablieferung der Tageslosung zu ertheilende Quittung übertragen.

Die von den Gerichtsschreibern der Steuerhebestelle allmonatlich mitzutheilenden Liquidationen der Hebegebühren sind nach folgendem Muster aufzustellen:

Liquidation

an Dienstaufwandsentschädigung für die in der Gerichtsschreiberei-Abtheilung Nr. des Königlichen .... gerichts zu .... im Monate............... 18.. bewirkten Hebungen an Gerichtskosten.

Im Laufe des Monats .... sind in das Heberegister eingestellt Einträge von Nr. ...... bis Nr. ...... nach der Zahl.......................... .....
darunter nicht gebührenpflichtige ....

Hiernach wird als Hebegebühr für Eintragungen nach der Zahl ..... der Betrag von liquidirt.

Die Liquidation ist von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

II.

Die Liquidationen der Dienstaufwandsentschädigung für den Monat Oktober sind nach dem anliegend abgedruckten Muster von den Gerichtsschreibern aufzustellen, zu unterzeichnen und der Steuerhebestelle einzureichen.

Berlin, den 21. Oktober 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 6543.

Liquidation

an Dienstaufwandsentschädigung für die in der Gerichtsschreiberei Abtheilung Nr. . . . des Königlichen . . . . . . gerichts zu . . . . im Monate . . . . . . 18 . .
bewirkten Hebungen an Gerichtskosten.

Laufende Nr.	Tag der Hebungen.	Die Hebungen sind im Einnahmeregister gebucht unter den Nummern.	Anzahl der Einträge.	Anzahl der nicht zur Entschädigung geeigneten Einträge: an durchlaufenden Geldern.	an Schreibgebühren.	mißlungener Hebungen der Gerichtsvollzieher.	zusammen Spalte 5—7.	Bleibt Anzahl der zur Entschädigung geeigneten Einträge.	Monatsbetrag der Entschädigung von 10 Pf. pro Eintrag. Mark.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	

Nichtamtlicher Theil.

Den Justizbeamten dürfte die Nachricht von Interesse sein, daß der Preußische Beamtenverein in Hannover (Just.-Minist.-Bl. 1878 S. 62) auf die Lebensversicherungs-Policen der Mitglieder Darlehne zum Zwecke der Bestellung von Dienstkautionen gewährt. Die näheren Bedingungen der Gewährung solcher Darlehne werden von dem Verein auf Wunsch mitgetheilt.

Num. 13.

Das im Deutschen Reiche geltende Lehnrecht.

Unter Benutzung amtlicher Materialien zusammengestellt vom Appellationsgerichts-Rath Neubauer in Glogau.

(Fortsetzung.)

VI. Großherzogthum Hessen.

In Rheinhessen sind Lehen nicht vorhanden.

In dem übrigen Theile des Landes hat das Gesetz vom 2. Mai 1849 den Lehnsverband gänzlich aufgehoben und angeordnet, daß für die Zukunft Lehen nicht mehr errichtet werden dürften. In die Lehngüter wird die Erbfolge nach dem sonst geltenden Rechte eingeführt, die Veräußerung derselben im weitesten Sinne gestattet und ohne Entschädigung für den Lehnsherrn erfolgt die Verwandlung der Lehen in freies Eigenthum:

a) bezüglich aller Lehen, deren Lehnsherrlichkeit nach der Verordnung vom 4. Februar 1807 an den Staat gefallen war;

b) bezüglich aller sonstigen Staats- und Privatlehen, bei denen bei Erlaß des Gesetzes fünf zur Nachfolge nach Lehnrecht befähigte Erbberechtigte oder Anwärter vorhanden sind;

c) bezüglich aller aufgetragenen Lehen.

In den übrigen Fällen werden als Entschädigung an den Lehnsherrn für den Verlust des Heimfallrechts entrichtet:

a) 2 Prozent des Werths, wenn 3 bis 5 Erbberechtigte vorhanden;

b) 5 Prozent, wenn 2 Lehnserben vorhanden;

c) 10 Prozent, wenn nur ein muthmaßlicher Erbe am Leben.

Auf den Heimfall stehende Lehen sind nicht ablösbar; sind Anwärter, aber keine lehnssukzessionsfähige Nachkommen vorhanden, so sind an diese Anwärter 50 Prozent des Werths als Abfindung zu zahlen.

Sonstige partikularrechtliche Vorschriften sind nicht vorhanden.

Die V. O. vom 26. Juni 1875 hebt den Lehnhof auf und überträgt die Behandlung der Lehnssachen, wie solche bisher dem Lehnhofe oblag und in Folge des Ges. vom 2. Mai 1849 noch erforderlich werden könnte, der Oberforst- und Domänen-Direktion.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Vergl. Roth's mecklenburgisches Lehnrecht. Dazu kommen noch in Betracht: V. O. vom 20. Mai 1868, betreffend Abänderung und Ergänzung der V. O. v. 6. Februar 1827 wegen Errichtung von Erbzinsstellen, V. O. vom 28. Februar 1870, betreffend den Antheil der in den ritterschaftlichen Kreditverein aufgenommenen Güter an den sinkenden Fonds des Kreditvereins; endlich V. O. vom 7. Februar 1877, betreffend die Allodifikation der Lehngüter (Deszendenten der Agnaten sind durch die Zustimmung ihrer Aszendenten zur Allodifikation gebunden; die Allodifikation Seitens des ersten Erwerbers bedarf nicht der Zustimmung der Agnaten).

1875 waren vorhanden 602 ritterschaftliche Lehngüter, 417 Allodien.

Seit 1872 wird mehr allodifizirt, falls der Konsens etwaiger Agnaten und deren Unterwerfung unter gewisse vorgeschriebene Bedingungen nachgewiesen ist.

Die erbrechtlichen Bestimmungen des gemeinen Lehnrechts sind festgehalten, aber die Rechte sind durch Veräußerlichkeit und Verschuldbarkeit durchbrochen. Die Möglichkeit der Erwirkung der Lehnsproklamation nach der Deklarations-V. O. vom 12. Februar 1802 sichert den Käufer gegen Retrakt. Ausnahmen gelten, wenn das Lehn auf zwei Augen steht, Roth S. 196 ff. Uebrigens bestimmt die revidirte Hypothekenordnung für Landgüter vom 18. Oktober 1848 auch für Lehen.

VIII. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Es gilt gemeines Lehnrecht, Partikularlehnrecht existirt nicht. Die Eigenthümlichkeiten des sächsischen Lehnrechts sind beibehalten, namentlich das aus dem alten Gedinge abstammende Institut der gesammten

Hand, als Mittel, die Lehnsfolge der Seitenverwandten ohne Mitbesitz zu sichern. Vergl. übrigens Zachariae, Handbuch des sächsischen Lehnrechts §. 8. Das Gesetz vom 29. April 1833 hat den Lehnsnexus mit den in §. 11 daselbst gedachten Ausnahmen und Modifikationen aufgehoben. Dazu Ausführungs-V. O. von demselben Tage. — Wegen der Zwangsvollstreckung in Lehen, an welchen noch Lehenfolgerechte bestehen, vergl. Gesetz vom 12. Mai 1879 §. 4.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Vergl. Roth's mecklenburgisches Lehnrecht. Nachzutragen ist die V. O. vom 28. Februar 1870, betreffend den Antheil der in den ritterschaftlichen Kreditverein aufgenommenen Güter an dem sinkenden Fonds des Kreditvereins; endlich V. O. vom 7. Februar 1877, betreffend die Allodifikation der Lehngüter (gleichen Inhalts wie die zu VII erwähnte von demselben Tage).

1876 waren im stargardschen Kreise 62 ritterschaftliche Lehngüter, 13 allodifizirte Güter, ein Oekonomiegut, ein Kämmereigut, ein jetzt im Privatbesitze befindliches früheres Domänengut. Im Fürstenthum Ratzeburg sind nur 3 Allodialgüter im Privatbesitze.

Die Genehmigung der Allodifikation von Lehen hängt unbeschadet der etwaigen agnatischen Widerspruchsrechte lediglich vom Landesherrn ab; Normativbestimmungen sind nicht vorhanden. Man hat Bedacht genommen, bei Allodifikationen (deren 1800—1849 drei, seitdem keine stattfanden) die bei Roth §. 56 aufgeführten Lehnsgebühren zu konserviren.

Bemerkung: Festgehalten sind die erbrechtlichen Bestimmungen des gemeinen Rechts, durch welche die Erhaltung der Güter in der lehntragenden Familie erleichtert wurde, vermöge Beschränkung der Erbfolge auf den in der Belehnung begriffenen Mannsstamm, aber die Rechte sind durchbrochen wegen der Veräußerlichkeit und Verschuldbarkeit der Lehen. Soweit sie nicht auf zwei Augen stehen, sind Lehen frei veräußerlich, Lehnsproklamata können nach Deklarations-V. O. vom 10. März 1802 (Boccius, Repertor. S. 201 ff.) erwirkt und dadurch Retrakt- und Revokationsrecht beseitigt werden. Die revidirte Hypotheken-Ordnung vom 18. Oktober 1848 für Landgüter gilt auch für Lehen. Zu erwähnen ist außer der V. O. vom 7. Februar 1877, betreffend die Allodifikation der Lehngüter, die V. O. vom 25. August 1876, betreffend die Eintragungen auf den eigenen Namen. Letztere gehören vorbehaltlich der Vorschriften über Absonderung zum Privatnachlaß.

X. Großherzogthum Oldenburg.

Im Fürstenthum Lübeck findet sich kein Lehn. Im Herzogthum Oldenburg kam der Lehnsverband vereinzelt vor. Das Gesetz vom 28. März 1852 hat den Lehnsverband aufgehoben, Art. 13, und den Gegenstand für freies Eigenthum des Vasallen bezw. Aftervasallen erklärt; die künftige Errichtung des Lehnsverbandes ist ungültig. Die lehnsrechtliche Erbfolge sollte jedoch unter gewissen im Gesetze näher angegebenen Beschränkungen zu Gunsten der am 1. Mai 1852 vorhandenen Berechtigten noch einmal eintreten, die aus der Eventualbelehnung erworbenen Rechte, ebenfalls unter näher angegebenen Beschränkungen, zu Gunsten der am 1. Mai 1852 vorhandenen Berechtigten aufrecht erhalten bleiben. Für diese Rechte der Lehnsnachfolger und der Eventualbelehnten ist das gemeine Lehnrecht entscheidend.

Im Fürstenthum Birkenfeld findet sich vermöge der Geltung des französischen Gesetzbuchs kein Lehn.

XI. Herzogthum Braunschweig*).

Vergl. Steinacker §§. 248—264 S. 564 ff. Das Gesetz vom 28. März 1857 gestattet die Aufhebung des Lehns, soweit dasselbe nicht auf vier oder weniger Augen steht, oder sämmtliche Mitbelehnte ohne lehnsfähige Deszendenz sind, bei Rittergütern nur mit Zustimmung des Lehnsherrn. Zulässig ist die Verwandelung in Familienstammgut.

Wegen der Sukzession vergl. insbesondere Steinacker §. 258, wegen der Abfindung der Töchter §. 259, wegen der Theilung der Lehnsaufkünfte vom Sterbejahre §. 260.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Quellen des Lehnrechts sind: das gemeine sächsische Lehnrecht, die chursächsische Konstitution von 1572;

*) Amtliches Material lag nicht vor.

das altenburger Lehnsmandat vom 5. Juni 1795, das gothaer Lehnsmandat vom 6. Januar 1800 und Observanzen des Lehnhofs in Meiningen. Vergl. Zachariae, Handbuch des sächsischen Lehnrechts, 1823.

Zur Entstehung von Lehen an Grundstücken gehört die Eintragung in das Grundbuch, welches das Rechtsverhältniß darstellen soll, auf dem die Theilung des Eigenthums und die Beschränkungen beruhen, Gesetz vom 15. Juli 1862 Art. 2. Das Gesetz vom 20. Februar 1872 unterwirft, ohne die Entstehung neuer Lehen zu verbieten, das Obereigenthum des Lehnsherrn und alle aus demselben entspringenden lehnherrlichen Rechte der zwangsweisen Ablösung, ordnet den Wegfall derjenigen lehnherrlichen Rechte an, auf deren Ablösung bis zum 31. Dezember 1874 nicht provozirt ist, und spricht aus, daß es die Erbfolgerechte der Lehnsnachfolger und Mitbelehnten nicht berühre.

Die Zahl der noch vorhandenen Lehen dürfte eine sehr geringe sein.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Lehnrecht gründete sich auf das Lehnsmandat vom 5. Juni 1795; dasselbe hob das gemeine Lehnrecht nicht auf, sondern bestimmte nur näher die Pflichten und Obliegenheiten des Vasallen bei Erlangung und Erweiterung der Lehen und Mitbelehnschaft, sowie bei Verpfändung und Veräußerung der Lehen.

Das Gesetz vom 1. April 1851 hat die völlige Aufhebung des Lehnsverbandes ausgesprochen.

Lehngüter und ein besonderes Lehnrecht giebt es nicht mehr.

XIV. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Im Herzogthum Koburg ist das Lehnrecht nicht mehr praktisch, wohl aber im Herzogthum Gotha.

In letzterem hob das Gesetz vom 20. Oktober 1848 §. 1 die Lehnherrlichkeit über sämmtliche im Herzogthum belegene Lehngüter auf, aber für das Recht der Mitbelehnten sowie die Sukzession gilt noch das Lehnsmandat vom 6. Januar 1800, insoweit es nicht durch die Gesetze

a) vom 28. Juni 1856, betreffend die rechtlichen Verhältnisse der Lehngüter,

b) vom 15. April 1859, einige Aenderungen des zu a bezeichneten Gesetzes betreffend,

Abänderung bezw. Aufhebung erfuhr. Bei weitem die Mehrzahl ist inzwischen, soweit nicht schon durch Gesetz vom 28. Juni 1856 die Lehnsqualität verloren ging, unter Aufhebung der Lehnsqualität in Familienfideikommißgüter umgewandelt worden, so daß das Lehnrecht nur noch für wenige Güter praktische Bedeutung hat.

XV. Herzogthum Anhalt.

Es gilt gemeines (longobardisches) Lehnrecht mit Modifikationen durch chursächsische Konstitutionen von 1572 P. I const. 27, P. II const. 25, 46—50 und die anhaltinische Landes-Ordnung von 1666 Tit. 15, 16, 37, sowie einzelne Observanzen der Lehnskurie, z. B. Modifikation der lehnrechtlichen Sukzession dahin, daß die Linienerbfolge gilt. Die Landes-Ordnung hat aber Gerade und Heergewette in den revidirten Erläuterungen zu Tit. 37 aufgehoben.

Neuerdings hat das Gesetz vom 1. April 1878 das lehnsherrliche Obereigenthum aufgehoben und die Auflösung des Lehnsverbandes geordnet, auch die Errichtung von Lehen untersagt. Für mit lehnsfähigen Deszendenten am Tage der Gesetzeskraft dieses Gesetzes oder innerhalb zehn Monaten von diesem Zeitpunkt an versehene Lehnsbesitzer ist die Lehnseigenschaft durch das Gesetz selbst aufgehoben, für andere Fälle bestimmt §. 7 wegen der Aufhebung (Nichtvorhandensein von Mitbelehnten, Einwilligung der Mitbelehnten oder deren Aszendenten, Realtheilung unter Mitbelehnten). Im Uebrigen wird auf dies Gesetz verwiesen.

(Fortsetzung folgt.)

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

(Fortsetzung und Schluß.)

Anlage
zum Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 43 von 1879.

VI. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Es sind ernannt:

1. Bei dem Oberlandesgericht:

zum Präsidenten:

der Erste Präsident des Appellationsgerichts in Ratibor Schultz-Völcker;

zu Senats-Präsidenten:

die Geheimen Ober-Justizräthe, Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten Donalies in Breslau und Heimbrod in Glogau, der Ober-Tribunalsrath Vonhoff mit dem Karakter als Geheimer Ober-Justizrath und der Geheime Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerium Florschütz;

zu Räthen:

der Ober-Staatsanwalt Hantelmann in Ratibor, der Kreisgerichts-Direktor Eberhard in Pleß, die Appellationsgerichtsräthe Evler und Rehse in Glogau, Rockstroh in Frankfurt a. O., Prebari in Breslau, Bergmann in Ratibor, Swibom in Glogau, von Borries in Breslau, Bennhold in Ratibor, Eitelbinger in Breslau, Beer, Zahn und Rachner in Ratibor, Hoppe und Schmid in Breslau, Oelsner in Paderborn, Friemel und Lefeldt in Ratibor, Schütze, Stiefel und Schmieder in Breslau, Schultz in Ratibor, Meyer in Breslau, Hassenpflug in Ratibor, Franzki in Stettin, Brohm in Ratibor und der Kreisgerichts-Direktor Matton in Osterode a. d. D.;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Staatsanwalt Meuß in Frankfurt a. O. zum Ober-Staatsanwalt, der Staatsanwalt von Uechtritz-Steinkirch in Breslau zum Staatsanwalt.

2. Bei den Landgerichten und Amtsgerichten:

A. Bezirk des Landgerichts zu Beuthen:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Werner in Beuthen;

zu Direktoren:

die Kreisgerichts-Direktoren Güthe in Grottkau, Brandt in Polnisch-Wartenberg und Böttrich in Trebnitz;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Falken, Grützner, Metzler und Slowig in Beuthen, Franz in Myslowitz, Elsner in Beuthen als Landgerichtsräthe, die Kreisrichter Graf von Strachwitz, Wollstein, von Rohrscheidt und Hübner in Beuthen als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft.

der Staatsanwalt Wulff in Bochum zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Grospietsch in Beuthen zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Beuthen: der Kreisgerichtsrath Gornig in Pleß zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Nagel in Beuthen, Martini in Pitschen, Levy, Friedländer, Karsunky, Rendschmidt und Faulhaber in Beuthen zu Amtsrichtern;

Kattowitz: die Kreisrichter Arndt und Gimkiewicz in Kattowitz, Mittmann in Beuthen, Hamburger in Kattowitz, Becker und Thiele II. in Beuthen, Sittka in Pleß zu Amtsrichtern;

Königshütte: die Kreisrichter Schrötter in Trebnitz, Grötschel in Königshütte, Dr. Steckel, Ledermann und Fabritzi in Beuthen zu Amtsrichtern;

Myslowitz: die Kreisrichter Fliegel in Myslowitz, Wendriner in Beuthen, Drost in Myslowitz und der Gerichts-Assessor Wilke zu Amtsrichtern;

Tarnowitz: der Kreisgerichtsrath Teuber in Tarnowitz zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Steinbrück in Königshütte, Goerlitz in Beuthen, Glogauer und Fronzig in Tarnowitz zu Amtsrichtern.

B. Bezirk des Landgerichts zu Breslau:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Vize-Präsident des Appellationsgerichts in Ratibor Anton;

zu Direktoren:

die Kreisgerichts-Direktoren Scholz in Striegau und Knapp in Habelschwerdt, der Stadtgerichts-Direktor Rosenberg in Breslau, der Kreisgerichts-Direktor Gryczewski in Strehlen und der Appellationsgerichtsrath Witte in Breslau;

zu Mitgliedern:

der Appellationsgerichtsrath Haslinger in Insterburg, der Kreisgerichts-Direktor Hübner in Cosel, der Kreisgerichtsrath Bock in Görlitz, der Kreisgerichts-Direktor Goebel in Wohlau, der Appellationsgerichtsrath Liba, der Kreisgerichtsrath Giersberg, die Stadtgerichtsräthe Kern I., Heyer, Frommhold, Gäbe, Frauenstädt, Jarnikow, Siegert, Deßmann und von Flansz, der Kreisgerichtsrath Kroll, die Stadtgerichtsräthe Krug, Spisky, Vietsch und Lindheim in Breslau als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt von Rosenberg in Breslau zum Ersten Staatsanwalt, die Staatsanwälte Crusius in Oels, Weichert in Creuzburg und Warmbrunn in Breslau zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Breslau: der Stadtgerichtsrath Wendt, der Kreisgerichtsrath Tülff, der Stadtgerichtsrath Korb, der Kreisgerichtsrath Gomille, die Stadtgerichtsräthe Müller und von Zablocki, der Kreisgerichtsrath Fiebig, die Stadtgerichtsräthe Kern II., Vosberg, Schröter I., Scholz, Stenzel, Adamczyk, Lindner und Tietze, der Kreisgerichtsrath Heinrich, die Stadtgerichtsräthe Töpfer, Mächtig, Lange, Nachstaedt

und Dr. George, der Kreisgerichtsrath Thiel, die Stadtgerichtsräthe Fritsch, Salomon und Beer, der Kreisgerichtsrath Hesse, die Stadtgerichtsräthe Schröter II., Lühe, Langer, Hubrich, Evmann, Franzki und Pniower, der Kreisgerichtsrath Kuhn, der Stadtgerichtsrath Kuchendorff in Breslau zu Amtsgerichtsräthen und der Stadtrichter Grattenauer in Breslau zum Amtsrichter;

Kanth: der Kreisgerichtsrath Dr. Strahl in Kanth zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Wolff in Neumarkt zum Amtsrichter.

Neumarkt: die Kreisgerichtsräthe Alker und Gebel in Neumarkt zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Goldstücker in Neumarkt zum Amtsrichter;

Winzig: die Kreisrichter Nickel in Raudten und Jochmann in Winzig zu Amtsrichtern;

Wohlau: der Kreisgerichtsrath Sehler in Wohlau zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Dr. Moll und Wolf in Wohlau zu Amtsrichtern.

C. Bezirk des Landgerichts zu Brieg:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Stadtgerichts-Präsident Dechend in Breslau;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor von Bergen in Reichenbach;

zu Mitgliedern:

der Kreisgerichts-Direktor Allerdt in Jüterbog, die Kreisgerichtsräthe Zucker in Strehlen, Kirchner in Brieg, Schwarz in Nimptsch, Ritter in Neumarkt und Kühn in Strehlen als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Hedemann in Brieg zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalt Gelinek in Strehlen zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Brieg: die Kreisgerichtsräthe Neukirchner und Guttmann in Brieg zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Haase und Fleran in Brieg zu Amtsrichtern;

Grottkau: die Kreisrichter Steuer und Dr. Rawitscher in Grottkau zu Amtsrichtern;

Löwen: der Gerichts-Assessor Fränkel und der Kreisrichter a. D. Hold zu Amtsrichtern;

Ohlau: die Kreisgerichtsräthe Löwe, Lehne und Schneider in Ohlau zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Dr. Simon in Ohlau zum Amtrichter;

Strehlen: die Kreisgerichtsräthe Hennige, Lauterbach und Martini in Strehlen zu Amtsgerichtsräthen;

Wansen: der Kreisrichter Schrader in Wansen zum Amtsrichter.

D. Bezirk des Landgerichts zu Glatz:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Zweigel in Rybnik;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Borcherdt in Glatz;

zu Mitgliedern:

der Kreisgerichts-Direktor Feldmann in Falkenberg, die Kreisgerichtsräthe Frhr. von König in Frankenstein, Methner in Ohlau, Freytag in Glatz, Ulrici in Ohlau und Sack in Glatz als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Schöne in Glatz zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Lindenberg in Breslau zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Frankenstein: der Kreisgerichtsrath Niedergesäß in Frankenstein zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Rädler, Sandberg und Nebelung in Frankenstein zu Amtsrichtern;

Glatz: der Kreisgerichtsrath Müller in Glatz zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Grützner und Gierich in Glatz zu Amtsrichtern;

Habelschwerdt: der Kreisgerichtsrath Gerlach in Habelschwerdt zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter von Wiese und Baum in Habelschwerdt zu Amtsrichtern;

Landeck: der Kreisgerichtsrath Sack in Landeck zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Floegel in Landeck zum Amtsrichter;

Lewin: der Kreisrichter Sehmis in Lewin zum Amtsrichter;

Mittelwalde: der Kreisrichter Traumann in Habelschwerdt zum Amtsrichter;

Münsterberg: die Kreisgerichtsräthe Laschinsky in Münsterberg und Hannemann in Waldenburg zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Winge in Münsterberg zum Amtsrichter;

Neurode: der Kreisgerichtsrath Olbrich in Neurode zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Koenig in Neurode und der Gerichts-Assessor Freytag zu Amtsrichtern;

Reichenstein: der Kreisgerichtsrath Wahle in Reichenstein zum Amtsgerichtsrath;

Reinerz: der Kreisgerichtsrath Goebe in Reinerz zum Amtsgerichtsrath;

Wünschelburg: der Kreisrichter Hoffmann in Wünschelburg zum Amtsrichter.

E. Bezirk des Landgerichts zu Gleiwitz:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Friedrich in Gleiwitz;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Neuhaus in Lauban;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Schade in Gleiwitz, Boenisch in Pleß, Otte in Tarnowitz, Wagner in Rosenberg und Dobermann in Neustadt als Landgerichtsräthe, die Kreisrichter Klose in Groß-Strehlitz, Dr. Jaeckel und Storch in Gleiwitz als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Maiß in Gleiwitz zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Herr in Beuthen zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Gleiwitz: die Kreisgerichtsräthe Wache in Gleiwitz, Schwabbauer in Lublinitz und Larisch in Landsberg zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Trump, Rother und Wohlfahrt in Gleiwitz zu Amtsrichtern;
Nicolai: die Kreisrichter Wehowski in Pleß, Wache und Austerlitz in Nicolai zu Amtsrichtern;
Peiskretscham: der Kreisrichter Jäckel in Peiskretscham zum Amtsrichter;
Pleß: die Kreisgerichtsräthe Schulze und Pietsch in Pleß zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Matthes und Velthusen in Pleß zu Amtsrichtern;
Tost: die Kreisrichter Schubert und Neumann in Tost zu Amtsrichtern;
Zabrze: der Kreisgerichtsrath Stache in Trebnitz zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Sperlich, Hold, Laue und Altmann in Beuthen zu Amtsrichtern;

F. Bezirk des Landgerichts zu Glogau:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Severin in Glogau;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Kaßner in Neumarkt;

zu Mitgliedern:

der Appellationsgerichtsrath Neubauer in Glogau, die Kreisgerichtsräthe Michaelis in Bunzlau, Renner in Goldberg, Scharfenort, Schmidt, Dr. von Schweinitz und Grospietsch in Glogau als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Woytasch in Halle a. S. zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalt Kube in Frankfurt a. O. zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Beuthen a. O.: der Kreisrichter Mathis in Beuthen zum Amtsrichter;
Carolath: der Kreisrichter Dr. Ackermann in Carolath zum Amtsrichter;
Freistadt: der Kreisgerichtsrath Schaedler in Freistadt zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Scheibel in Freistadt zum Amtsrichter;
Glogau: die Kreisgerichtsräthe Behrnauer und Sattig in Glogau, Goering in Lauban zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter von der Lage in Glogau und Clauswitz in Löwenberg zu Amtsrichtern;
Grünberg: die Kreisgerichtsräthe Menzel, Wendel, Bauer und Stieler von Heydekampf in Grünberg zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Mitschke und Dr. Förster in Grünberg zu Amtsrichtern;
Guhrau: die Kreisrichter von Gersdorff und Braeuer in Guhrau, Büchner in Rothenburg zu Amtsrichtern;
Halbau: der Kreisrichter Bastian in Halbau zum Amtsrichter;
Herrnstadt: der Kreisrichter Tietze in Herrnstadt zum Amtsrichter;
Neusalz: der Kreisrichter Baum in Neusalz zum Amtsrichter;
Polkwitz: der Kreisrichter Ziolecki in Polkwitz zum Amtsrichter;
Priebus: der Kreisrichter Goebel in Priebus zum Amtsrichter;
Sagan: die Kreisgerichtsräthe Caeser, Heidrich, Rau und Roseno in Sagan zu Amtsgerichtsräthen;
Sprottau: die Kreisgerichtsräthe Qual und Mohrenberg in Sprottau zu Amtsgerichtsgeräthen, der Kreisrichter Erler in Sprottau zum Amtsrichter;
Steinau: die Kreisrichter Reimann und Silbermann in Steinau zu Amtsrichtern;

G. Bezirk des Landgerichts zu Görlitz:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Campugnani in Görlitz;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Reimann in Landeshut;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichts-Direktoren Baier in Bunzlau und Pieronka in Heilsberg, die Kreisgerichtsräthe Fritsch, Lilienhain und Dürfeld in Görlitz, Danneil in Lauban als Landgerichtsräthe;

zum Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Groß in Görlitz zum Ersten Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Görlitz: der Kreisgerichts-Direktor Böthke in Rothenburg, die Kreisgerichtsräthe Pflesser, Graf von der Goltz, Schmidt, Schulz, Wiesner und Adam in Görlitz zu Amtsgerichtsräthen;
Hoyerswerda: der Kreisgerichtsrath Kullmann in Hoyerswerda zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Senft und Andrae in Hoyerswerda zu Amtsrichtern;
Lauban: die Kreisgerichtsräthe Königk, Kreuschner, Weber und Libawski in Lauban zu Amtsgerichtsräthen;
Marklissa: die Kreisrichter Görnemann in Reinerz und Simroth in Carolath zu Amtsrichtern;
Muskau: der Kreisgerichtsrath Freiherr von Kittlitz in Muskau zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Oertel in Rothenburg zum Amtsrichter;
Niesky: die Kreisrichter Augustin und Thümmel in Rothenburg zu Amtsrichtern;
Reichenbach: der Kreisrichter Matthes in Reichenbach zum Amtsrichter;
Rothenburg: der Kreisrichter Geisthoevel in Rothenburg zum Amtsrichter;
Ruhland: der Kreisgerichtsrath Püschel in Ruhland zum Amtsgerichtsrath;
Seidenberg: der Kreisgerichtsrath Schiller in Seidenberg zum Amtsgerichtsrath.

H. Bezirk des Landgerichts zu Hirschberg:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Bassenge in Neustadt O. S.;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Kaschel in Löwenberg;

zu Mitgliedern:

der Kreisgerichts-Direktor Cramer in Grünberg, die Kreisgerichtsräthe Heintze in Löwenberg, Rentwich und Born in Hirschberg, Bracht in Schönau und Berg in Hirschberg als Landgerichtsräthe;

zum Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Vietsch in Hirschberg zum Ersten Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Bolkenhain: die Kreisgerichtsräthe Menzel und Fuisting in Bolkenhain und Fock in Sagan zu Amtsgerichtsräthen;
Friedeberg: die Kreisrichter Liebig in Friedeberg und Sobeski in Pleschen zu Amtsrichtern;
Greiffenberg: die Kreisrichter Karuth in Greiffenberg und Müller in Bunzlau zu Amtsrichtern;
Hermsdorf u. K.: der Kreisgerichtsrath Sauer in Hermsdorf u. K. zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Rehorst in Hermsdorf u. K. zum Amtsrichter;
Hirschberg: die Kreisgerichtsräthe Heß, Scholz, Hilgenfeld und Sommer in Hirschberg zu Amtsgerichtsräthen;
Lähn: der Kreisrichter Wiener in Lähn zum Amtsrichter;
Landeshut: der Kreisgerichtsrath Schubarth in Landeshut zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Dr. Fliegel und Metz in Landeshut zu Amtsrichtern;
Liebau: der Kreisrichter Dr. Grospietsch in Liebau zum Amtsrichter;
Löwenberg: der Kreisgerichtsrath Ritter in Löwenberg zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Landau und Dr. Kruttge in Löwenberg zu Amtsrichtern;
Schmiedeberg: der Kreisrichter Dr. von Reinbaben in Schmiedeberg und der Staatsanwalts-Gehülfe Dr. Friedländer in Bromberg zu Amtsrichtern;
Schömberg: der Kreisgerichtsrath von Wenckstern in Schömberg zum Amtsgerichtsrath;
Schönau: der Kreisrichter Petermann in Rothenburg und der Gerichts-Assessor Mumpro zu Amtsrichtern.

J. Bezirk des Landgerichts zu Liegnitz:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kammergerichtsrath Schaper in Berlin;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor von Bismarck in Merseburg;

zu Mitgliedern:

der Kreisgerichts-Direktor Wieland in Samter, die Kreisgerichtsräthe Schneider in Grünberg, Rauch und Müller in Liegnitz, Helf in Herzberg und Flögel in Liegnitz als Landgerichtsräthe;

zum Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Hoffmann in Liegnitz zum Ersten Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Bunzlau: die Kreisgerichtsräthe Schwagerka, von Bomsdorff und Seydel in Bunzlau zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Wentzel in Sagan zum Amtsrichter;
Goldberg: die Kreisrichter Mantell in Dortmund, von Golbeck und Polte in Goldberg zu Amtsrichtern;
Haynau: die Kreisgerichtsräthe Dettmann und Albinus in Haynau zu Amtsgerichtsräthen;
Jauer: die Kreisgerichtsräthe Oswiecimski in Pleschen, Becke und Kreyher in Jauer zu Amtsgerichtsräthen;
Liegnitz: die Kreisgerichtsräthe Wutzdorff, Schuster, Dauß und Fohl in Liegnitz und Gregorius in Lauban zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Raemisch in Liegnitz zum Amtsrichter;
Lüben: der Kreisgerichtsrath Kaßner in Lüben zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Sonneck und Reimann in Lüben zu Amtsrichtern;
Naumburg a. Q.: der Kreisrichter Gambke in Naumburg a. Q. zum Amtsrichter;
Parchwitz: der Kreisrichter Benkel in Parchwitz zum Amtsrichter.

K. Bezirk des Landgerichts zu Neiße:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Thilo in Delitzsch;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Wohlfromm in Goldberg;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Engelbrecht in Cosel, Klose in Neustadt, Wagner, Wanjura und Beier in Neiße als Landgerichtsräthe, die Kreisrichter Eberhard in Neiße und Löwenberg in Görlitz als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Graßhof in Beuthen zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Heiberg in Neiße zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Falkenberg: die Kreisrichter Renckhoff und Hentschel in Falkenberg zu Amtsrichtern;
Friedland: der Kreisrichter Gentz in Falkenberg und der Gerichts-Assessor Möde zu Amtsrichtern;
Neiße: die Kreisgerichtsräthe Wiener in Neustadt, Freiherr von Hundt u. Alt-Grottkau und Christ in Neiße, Rave in Neustadt, Schmula und Freiherr von Strachwitz in Neiße zu Amtsgerichtsräthen;
Neustadt: die Kreisgerichtsräthe Pehlemann, Kollibay, Jeilhauer und Koschella in Neustadt zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Kaстan in Pleschen zum Amtsrichter;
Ober-Glogau: der Kreisgerichtsrath Poletschny in Ober-Glogau zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Ulbrich und Lützkendorf in Ober-Glogau zu Amtsrichtern;
Ottmachau: der Kreisgerichtsrath Richter in Ottmachau zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Brandenburg in Guttentag zum Amtsrichter;
Patschkau: der Kreisgerichtsrath Kolberg in Patschkau zum Amtsgerichtsrath;
Ziegenhals: die Kreisrichter Dittrich in Ziegenhals und Thiele I. in Beuthen zu Amtsrichtern.

L. Bezirk des Landgerichts zu Oels:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Gerloff in Leobschütz;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Molle in Oels;

zu Mitgliedern:

der Kreisgerichts-Direktor Biernacki in Wreschen, der Kreisgerichtsrath Thalheim in Oels, der Staatsanwalt Blumenthal in Frankenstein, die Kreisgerichtsräthe Schwarz in Trebnitz, Grünig in Wohlau und Dr. Harmening in Trachenberg als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter Leonhardt in Striegau als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Stein in Grünberg zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Janske in Pr.-Stargardt zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Bernstadt: die Kreisrichter Rauthe in Bernstadt und Feige in Brieg zu Amtsrichtern;
Festenberg: die Kreisrichter Cohn in Wongrowitz und von Fürstenmühl in Festenberg zu Amtsrichtern;
Militsch: die Kreisgerichtsräthe Mützel und Hübner in Militsch zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Weimer in Militsch zum Amtsrichter;
Namslau: die Kreisrichter Bogatsch in Grottkau, Bieder, Fränkel und Rhode in Namslau zu Amtsrichtern;
Oels: die Kreisgerichtsräthe Kleinwächter, von Kölichen, Esbach und Haberling in Oels zu Amtsgerichtsräthen;
Prausnitz: der Kreisrichter Dr. Borchert in Polnisch-Wartenberg zum Amtsrichter;
Trachenberg: die Kreisrichter Dr. Pohl in Trachenberg und von Gronefeld in Naugard zu Amtsrichtern;
Trebnitz: die Kreisgerichtsräthe Liehr, Trelewski und Dr. Scheurich in Trebnitz zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Müller in Trebnitz zum Amtsrichter;
Poln. Wartenberg: der Kreisgerichtsrath Gorke in Poln. Wartenberg zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Grüttner und Keil in Poln. Wartenberg zu Amtsrichtern.

M. Bezirk des Landgerichts zu Oppeln:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Schmidthals in Oppeln;

zu Direktoren:

die Kreisgerichts-Direktoren Sachse in Guhrau und Roesler in Gr.-Strehlitz;

zu Mitgliedern:

der Kreisgerichts-Direktor Jekel in Grätz, die Kreisgerichtsräthe Friedländer in Oppeln, Weilshäuser in Falkenberg, Schuberth und Schmula in Oppeln, der Staatsanwalt Friedrichs in Lauban, die Kreisgerichtsräthe Urban in Hoyerswerda, Abamscheck in Oppeln, Herden in Gr.-Strehlitz und von Hermensdorff in Oppeln als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Fischer in Cöslin zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalt Westphal in Oppeln und der Staatsanwalts-Gehülfe Rentwig in Wohlau zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Carlsruh: der Kreisrichter von Hoven in Carlsruh zum Amtsrichter;
Constadt: der Kreisrichter Beier in Gleiwitz zum Amtsrichter;
Creuzburg: die Kreisgerichtsräthe Rampoldt und von Blacha in Creuzburg zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Adamczyk und Jaschik in Creuzburg zu Amtsrichtern;
Gr.-Strehlitz: die Kreisgerichtsräthe Ramisch, Fuchs, Mosler und Dultz in Gr.-Strehlitz und Baumgart in Myslowitz zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Behrens in Gr.-Strehlitz zum Amtsrichter;
Guttentag: der Kreisrichter Grützner in Lublinitz zum Amtsrichter;
Krappitz: der Gerichts-Assessor von Eickstedt zum Amtsrichter;
Kupp: der Kreisgerichtsrath Lonicer in Kupp zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Schwarz in Kupp zum Amtsrichter;
Landsberg: der Gerichts-Assessor Weißermel zum Amtsrichter;
Lublinitz: der Kreisgerichtsrath Milde in Lublinitz zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Manns in Beuthen, Rosenbaum in Lublinitz und der Kreisrichter a. D. Kothe zu Amtsrichtern;
Oppeln: die Kreisgerichtsräthe Clement und Stavenhagen in Oppeln, Schneider in Grottkau, Uschner in Oppeln und Friedrich in Ohlau zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter von Goetz und Dr. Eckardt in Oppeln zu Amtsrichtern;
Pitschen: der Kreisrichter Motty in Creuzburg zum Amtsrichter;
Rosenberg: die Kreisrichter Dr. Wanjeck, Weinberg und Hanke in Rosenberg zu Amtsrichtern;
Ujest: der Kreisrichter Schnabel in Ujest zum Amtsrichter;

N. Bezirk des Landgerichts zu Ratibor:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Wehmer in Ratibor;

zu Direktoren:

der Appellationsgerichtsrath Teubner in Ratibor, die Kreisgerichts-Direktoren Borchart in Bütow und Splett in Freistadt i. Schl.

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Liese in Leobschütz, Schwindt in Steinau, Filehne und Maiß in Ratibor, Bittmann in Rybnick, Warsitz in Ratibor, Marski in Cosel und König in Ratibor, der Staatsanwalt Wolff in Neustatt O. S., die Kreisgerichtsräthe Pickart und Schober in Ratibor als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter Friedenthal in Rybnick als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Franz in Ratibor zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Hastenpflug in Ratibor zum Staatsanwalt;



bei den Amtsgerichten in

Bauerwitz: der Kreisrichter Dyckerhoff in Lippehne zum Amtsrichter;

Cosel: der Kreisgerichtsrath Marcelli in Neustadt zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Groß in Creuzburg, Landsberg in Cosel, Kynast in Ratibor, Jastrow, Strauch und May in Cosel zu Amtsrichtern;

Hultschin: die Kreisrichter Härtel und Weiblich in Hultschin, Fürer in Rosenberg zu Amtsrichtern;

Katscher: die Kreisrichter Büchs in Katscher und Dr. Viertel in Leobschütz zu Amtsrichtern;

Leobschütz: die Kreisgerichtsräthe Langer, Schäffer, Bieneck und Schmula in Leobschütz zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Matthes in Leobschütz zum Amtsrichter;

Loslau: der Kreisgerichtsrath Hirsch in Loslau zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Heintze und Kluczny in Loslau zu Amtsrichtern,

Ratibor: die Kreisgerichtsräthe von Schirnding, Schulz, Röser und Philipp in Ratibor, Preibisz in Rawitsch und Göhring in Seyda zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Lion in Ratibor, Fülle in Falkenberg, Dr. Freund in Ratibor und Möcke in Cosel zu Amtsrichtern;

Rybnick: die Kreisrichter Kruhl, Semprich, Wanke und Graefe in Rybnick und Grunwald in Kosel zu Amtsrichtern;

Sohrau: der Kreisrichter Dr. Berwin in Schroda und der Gerichts-Assessor Schuhmann zu Amtsrichtern.

O. Bezirk des Landgerichts zu Schweidnitz:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Peck in Schweidnitz;

zu Direktoren:

die Kreisgerichts-Direktoren Wittke in Waldenburg und von Zieten in Lüben;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Köhlisch, Theremin und Friemel in Schweidnitz, Merkel in Reichenbach, Kletschke in Waldenburg, Otto in Trachenberg, Bedau in Schweidnitz und Fuisting in Goldberg als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Bollmann in Schweidnitz zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalt Dr. Mantell in Schweidnitz zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Friedland: der Kreisrichter Rotter in Friedland zum Amtsrichter;

Freiburg: die Kreisrichter Ulfig in Waldenburg und Krihning in Freiburg zu Amtsrichtern;

Gottesberg: der Kreisrichter May in Poln. Wartenberg zum Amtsrichter;

Niederwüstegiersdorf: die Kreisrichter Dr. Kreutzer und Deutsch in Waldenburg zu Amtsrichtern;

Nimptsch: der Kreisgerichtsrath Guttmann in Nimptsch zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Buhlers in Nimptsch zum Amtsrichter;

Reichenbach i. Schl.: die Kreisgerichtsräthe John, Werner und Haase in Reichenbach zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter von Bünau und Günzel in Reichenbach zu Amtsrichtern;

Schweidnitz: die Kreisgerichtsräthe Riebel und Bernstein in Schweidnitz zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Neugebauer in Wohlau, Dr. Adamkiewicz in Militsch und Prebari in Schweidnitz zu Amtsrichtern;

Striegau: die Kreisrichter Starcke und Haber in Striegau und Westphal in Gleiwitz zu Amtsrichtern;

Waldenburg: die Kreisgerichtsräthe Töpfer, Koblitz, Böhme, Pyrkosch, Kammler und Jänsch in Waldenburg zu Amtsgerichtsräthen;

Zobten: der Kreisgerichtsrath Geisler in Zobten zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Salmony in Striegau zum Amtsrichter.

VII. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Es sind ernannt:

1. Bei dem Oberlandesgericht:

zum Präsidenten:

der Erste Präsident des Appellationsgerichts Breithaupt in Naumburg;

zu Senatspräsidenten:

der Appellationsgerichts-Vize-Präsident, Geheime Ober-Justizrath von Brandenstein in Naumburg, der Ober-Tribunalsrath Pappritz mit dem Karakter als Geheimer Ober-Justizrath;

zu Räthen:

der Geheime Justizrath, Appellationsgerichtsrath Dr. von Kraewel und der Appellationsgerichtsrath Wieruszewski in Naumburg, der Oberlandesgerichtsrath Hachfeld in Dessau, die Appellationsgerichtsräthe Neumann in Naumburg, Günther in Halberstadt, Hesse in Naumburg, Freiherr von Elmendorff in Magdeburg, Cammerer in Halberstadt, von Klocke in Magdeburg, von Gansauge in Frankfurt a. O., Müller und Schmebes in Naumburg, Lehmann in Bromberg, Dr. Silberschlag in Magdeburg, Höland in Eisenach und der Kreisgerichtsrath West in Bernburg;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Staatsanwalt Hecker in Stettin zum Ober-Staatsanwalt.

2. Bei den Landgerichten und Amtsgerichten:

A. Bezirk des Landgerichts zu Erfurt:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Lepper in Erfurt;

zu Direktoren:

die Kreisgerichts-Direktoren von Voß in Mühlhausen i. Th. und Helmkampf in Sondershausen;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Oelzen und Döring I. in Erfurt, Busch in Sondershausen, Döring II. und Reichard in Erfurt, und der Obergerichtsrath von Hassell in Celle als Landgerichtsräthe, der Amts-Assessor Chop in Greußen als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Jesse in Erfurt zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalt Fleischhack in Sondershausen zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Erfurt: die Kreisgerichtsräthe Koch in Alsleben, Wohlleben, Bielitz, Rohland, Boehr und Braune in Erfurt und Melchers in Sigmaringen zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Drache in Erfurt zum Amtsrichter;

Langensalza: die Kreisgerichtsräthe Brauns und Carl in Langensalza zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Brockhoff in Langensalza zum Amtsrichter;

Mühlhausen: die Kreisgerichtsräthe Jacobi, Röhrig, Klauer, Freih. Hofer von Lobenstein und Graßhoff in Mühlhausen zu Amtsgerichtsräthen;

Sömmerda: der Kreisrichter Mulertt in Sömmerda zum Amtsrichter;

Tennstedt: der Kreisgerichtsrath Bürger in Tennstedt zum Amtsgerichtsrath;

Treffurt: der Kreisgerichtsrath Schilling in Treffurt zum Amtsgerichtsrath;

Weißensee: die Kreisrichter Dr. Fränckel und Dr. Lantzius-Beninga in Weißensee zu Amtsrichtern.

B. Bezirk des Landgerichts zu Halberstadt:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Schulz in Halberstadt;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Hertwig in Quedlinburg;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Brendel und Nebelung in Halberstadt, der Staatsanwalt Freiherr von Strombeck in Heiligenstadt, die Kreisgerichtsräthe Weiß in Fulda, Rintelen und Hanow in Halberstadt als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Staatsanwalt von Lauhn in Halberstadt zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe von Bernstorff in Calbe a. S. zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Aschersleben: die Kreisgerichtsräthe Rieke und Eigendorf in Aschersleben zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter König in Aschersleben zum Amtsrichter;

Egeln: die Kreisrichter Weineck und Elsing in Egeln zu Amtsrichtern;

Gröningen: der Kreisrichter Kleeberg in Gröningen zum Amtsrichter;

Halberstadt: die Kreisgerichtsräthe Schilling in Halberstadt, von Froreich in Aschersleben, Lorenz, Richter und Bisling in Halberstadt zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Günther und Friese in Halberstadt zu Amtsrichtern;

Oschersleben: die Kreisgerichtsräthe Cappell und Kleinecke in Oschersleben zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Schmidt in Gesell zum Amtsrichter;

Osterwieck: die Kreisrichter Schmidt und Dr. Enders in Osterwieck zu Amtsrichtern;

Quedlinburg: die Kreisgerichtsräthe Weber und Rühl in Quedlinburg zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Hebemann in Quedlinburg zum Amtsrichter;

Wernigerode: die Kreisgerichtsräthe Schulteß und Schmid in Wernigerode zu Amtsgerichtsräthen, der Amtsrichter Gebser in Elbingerode zum Amtsrichter.

C. Bezirk des Landgerichts zu Halle a. S.:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Appellationsgerichts-Vize-Präsident Nessel in Frankfurt a. O.;

zu Direktoren:

der Kreisgerichts-Direktor von Kunowski in Nordhausen und der Appellationsgerichtsrath Schmidt in Naumburg;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Dr. Thümmel in Halle, Pfitzner in Wittenberg, Holtze, Metsch und Stahlschmidt in Halle, der Obergerichtsrath von Bülow in Celle zu Landgerichtsräthen, die Kreisrichter Kindel, Hellweg und Sydow in Halle zu Landrichtern;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Staatsanwalt von Moers in Neuwied zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalt Koenig in D. Crone und der Staatsanwalts-Gehülfe Voswinckel in Halle zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Alsleben: der Kreisrichter Dr. Mendrella in Pretzsch zum Amtsrichter;

Bitterfeld: die Kreisrichter Rittler und von Schilgen in Bitterfeld zu Amtsrichtern;

Cönnern: der Kreisrichter Busse in Cönnern zum Amtsrichter;

Delitzsch: die Kreisgerichtsräthe Rohland, Hühne und Neubert in Delitzsch zu Amtsgerichtsräthen;

Eisleben: die Kreisgerichtsräthe Gebser, Krause und Herrmann in Eisleben zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Koßmann und Zimmermann in Eisleben zu Amtsrichtern;

Ermsleben: der Kreisrichter Schwickardi in Ermsleben zum Amtsrichter;

Gerbstedt: der Kreisrichter Wolfram in Nebra zum Amtsrichter;

Digitized by Google

Gräfenhainchen: der Kreisrichter Stephan in Gräfenhainchen zum Amtsrichter;
Halle: die Kreisgerichtsräthe Freiherr d'Orville von Löwenclau, Sernau und Fettback in Halle, Eichel in Naumburg, Jacke in Suhl, Knibbe in Osterwieck, Peter in Zeitz, Heßler, von Mittelstädt und Meyer in Halle und von Schilgen in Gr. Salze zu Amtsgerichtsräthen;
Hettstedt: die Kreisrichter Licht in Hettstedt und Schneidewind in Querfurt zu Amtsrichtern;
Lauchstedt: der Kreisrichter Thümmel in Lauchstedt zum Amtsrichter;
Löbejün: der Gerichts-Assessor Sickel zum Amtsrichter;
Mansfeld: der Kreisrichter Glasewald in Mansfeld zum Amtsrichter;
Merseburg: die Kreisgerichtsräthe Meyer, Rudolph und Wiebecke in Merseburg zu Amtsgerichtsräthen und der Kreisrichter von Borcke in Merseburg zum Amtsrichter;
Schleuditz: der Kreisgerichtsrath Rothe in Schkeuditz zum Amtsgerichtsrath;
Wettin: der Kreisgerichtsrath Triebel in Wettin zum Amtsgerichtsrath;
Wippra: der Kreisgerichtsrath Stüler in Wippra zum Amtsgerichtsrath;
Zörbig: der Kreisrichter Dr. Colberg in Zörbig zum Amtsrichter.

D. Bezirk des Landgerichts zu Magdeburg:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Appellationsgerichts-Vize-Präsident Sturm in Magdeburg;

zu Direktoren:

der Kreisgerichts-Direktor Korbach in Altona, der Appellationsgerichtsrath Reich und der Stadt- und Kreisgerichts-Direktor Simon von Zastrow in Magdeburg;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Vorberg in Wernigerode und Fabian in Calbe a. S., die Stadt- und Kreisgerichtsräthe Schaeffer, Rudolphi, Meyer und Wendt in Magdeburg, der Kreisgerichtsrath von Strombeck in Gardelegen, die Stadt- und Kreisgerichtsräthe Koch, Gens, Weichsel und von Heidenreich in Magdeburg als Landgerichtsräthe, die Stadt- und Kreisrichter Dr. Holtgreven und Bergmann in Magdeburg als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Erste Staatsanwalt Angern in Magdeburg zum Ersten Staatsanwalt, die Staatsanwalts-Gehülfen Koecher in Magdeburg und Henry in Angermünde zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Aken: der Kreisrichter Hudemann in Aken zum Amtsrichter;
Barby: der Kreisrichter Melior in Groß-Salze zum Amtsrichter;
Buckau: die Kreisgerichtsräthe Graefe in Eilenburg und Meinhard in Genthin zu Amtsgerichtsräthen;
Burg: die Kreisgerichtsräthe Lambrecht und Jaeckel in Burg zu Amtsgerichtsräthen und der Kreisrichter Weibermann in Burg zum Amtsrichter;
Calbe a. d. S.: die Kreisrichter Schulze in Eisleben und Müller in Calbe a. d. S. zu Amtsrichtern;
Erxleben: der Kreisrichter Hause in Erxleben zum Amtsrichter;
Gommern: der Kreisrichter Käsebier in Gommern zum Amtsrichter;
Groß-Salze: der Kreisrichter Offenberg in Groß-Salze zum Amtsrichter;
Hötensleben: der Kreisrichter Lehmann in Hötensleben zum Amtsrichter;
Loburg: der Kreisrichter Siebler in Loburg zum Amtsrichter;
Magdeburg: der Stadt- und Kreisgerichtsrath Stubenrauch in Magdeburg, der Kreisgerichtsrath Keßler in Burg, die Stadt- und Kreisgerichtsräthe Baehr, Friese, Leißring, Haberland, Freytag, Gutsche und Dr. Meinecke in Magdeburg zu Amtsgerichtsräthen, die Stadt- und Kreisrichter Holzapfel und Foerster in Magdeburg, der Gerichts-Assessor Dr. Hopf zu Amtsrichtern;
Neuhaldensleben: die Kreisgerichtsräthe Hölzke, Francke und Kaehrn in Neuhaldensleben zu Amtsgerichtsräthen;
Neustadt-Magdeburg: der Kreisgerichtsrath Dr. Schwabe in Burg, der Stadt- und Kreisgerichtsrath Quedenfeld in Magdeburg zu Amtsgerichtsräthen, die Stadt- und Kreisrichter Filehne und Fromme in Magdeburg zu Amtsrichtern;
Schönebeck: der Kreisrichter Harte in Calbe a. d. Saale zum Amtsrichter;
Staßfurt: die Kreisrichter Trautmann und Dr. Osterrath in Staßfurt zu Amtsrichtern;
Wanzleben: die Kreisrichter Hildebrandt, Gliemann und Haserodt in Wanzleben zu Amtsrichtern;
Wolmirstedt: die Stadt- und Kreisrichter Weichsel und Dreyer in Wolmirstedt zu Amtsrichtern;
Ziesar: der Kreisgerichtsrath Blell in Ziesar zum Amtsgerichtsrath;

E. Bezirk des Landgerichts zu Naumburg:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Hesse in Naumburg;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Werner in Liegnitz;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Aßmann, von Schönberg und von Dömming in Naumburg, der Obergerichtsrath Müller in Nienburg, die Kreisgerichtsräthe Eylau in Wittenberg und Foß in Naumburg als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Lanz in Naumburg zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Ehrenberg in Naumburg zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Cölleda: der Kreisrichter Gericke in Cölleda zum Amtsrichter;
Eckartsberga: der Kreisrichter Pieschel in Eckartsberga zum Amtsrichter;
Freiburg a. U.: der Kreisgerichtsrath Roth in Eilenburg zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Bosse in Freiburg zum Amtsrichter;

Helbrungen: der Kreisrichter Tade in Helbrungen zum Amtsrichter;
Hohenmölsen: der Kreisrichter Horn in Hohenmölsen zum Amtsrichter;
Lützen: der Kreisgerichtsrath Steinbach in Lützen zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Francke in Lützen zum Amtsrichter;
Mücheln: der Kreisgerichtsrath Wandt in Mücheln zum Amtsgerichtsrath;
Naumburg: die Kreisgerichtsräthe Glasewald, Kettembeil und Thränhardt in Naumburg zu Amtsgerichtsräthen;
Nebra: der Gerichts-Assessor Ferlemann zum Amtsrichter;
Osterfeld: der Kreisrichter Michaelis in Osterfeld zum Amtsrichter;
Querfurt: die Kreisrichter Plüter und Krüger in Querfurt zu Amtsrichtern;
Teuchern: der Kreisrichter Rechenbach in Gr. Salze zum Amtsrichter;
Weißenfels: die Kreisgerichtsräthe von Rakowski und Seehausen in Weißenfels zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Naumann in Weißenfels zum Amtsrichter;
Wiehe: der Kreisrichter Paulinus in Wiehe zum Amtsrichter;
Zeitz: die Kreisgerichtsräthe Döring, Kroeber und Haack in Zeitz zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Schilling und Seger in Zeitz zu Amtsrichtern.

F. Bezirk des Landgerichts zu Nordhausen:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Holtze in Bochum;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Kramer in Worbis;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Brehme in Nordhausen, Nußbaum in Mühlhausen, Reuter in Wernigerode, Schnee in Neuhaldensleben, Hoffmann in Fulda und Schneidewind in Nordhausen als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Dr. Tuchen in Nordhausen zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Muhle in Magdeburg zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Artern: der Kreisrichter Broesel in Artern zum Amtsrichter;
Bleicherode: die Kreisrichter Schlemm und Frhr. von Berg in Bleicherode zu Amtsrichtern;
Dingelstedt: die Kreisrichter Kobert und Neumann in Dingelstedt zu Amtsrichtern;
Ellrich: die Kreisrichter Schulz in Sachsa und Althaus in Ellrich zu Amtsrichtern;
Gr. Bodungen: der Kreisrichter Dr. Rüdiger in Gr. Bodungen zum Amtsrichter;
Heiligenstadt: die Kreisgerichtsräthe Gerhardy und Koch in Heiligenstadt, Fahrenholtz in Worbis und Stüler in Heiligenstadt zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Kalisch in Heiligenstadt zum Amtsrichter;
Heringen: der Kreisrichter Dr. Garbeise in Heringen zum Amtsrichter;
Ilfeld: der Ober-Amtsrichter Rasch in Ilfeld zum Amtsgerichtsrath;
Kelbra: der Kreisrichter Kaßner in Kelbra zum Amtsrichter;
Nordhausen: die Kreisgerichtsräthe Stamm, Silkrodt und Lerche in Nordhausen zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Mylius in Nordhausen zum Amtsrichter;
Roßla: der Kreisrichter Handrick in Roßla zum Amtsrichter;
Sangerhausen: die Kreisgerichtsräthe Beck und Giese in Sangerhausen zu Amtsgerichtsräthen und der Kreisrichter Wünsche daselbst zum Amtsrichter;
Stolberg: der Kreisgerichtsrath von Brandt in Stolberg zum Amtsgerichtsrath;
Worbis: die Kreisgerichtsräthe Ellering und Seidler in Worbis zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Blume in Worbis zum Amtsrichter.

G. Bezirk des Landgerichts zu Stendal:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Fromm in Stendal;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Lutterbeck in Münsterberg;

zu Mitgliedern:

der Kreisgerichts-Direktor Schirmeister in Schlawe, die Kreisgerichtsräthe Jacobi in Wanzleben, Wendlandt und Döring in Stendal, Conradi in Seehausen i. A. und Steinberg in Salzwedel als Landgerichtsräthe;

zum Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Voigt in Stendal zum Ersten Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Arendsee: der Kreisrichter Marfording in Arendsee zum Amtsrichter;
Beetzendorf: der Kreisrichter Knuths in Beetzendorf zum Amtsrichter;
Bismarck: der Kreisrichter Heine in Benneckenstein zum Amtsrichter;
Calbe a. M.: der Kreisgerichtsrath Küster in Calbe a. M. zum Amtsgerichtsrath;
Clötze: der Kreisrichter Stüber in Clötze zum Amtsrichter;
Gardelegen: die Kreisrichter Dilschmann und Rupp in Gardelegen zu Amtsrichtern;
Genthin: die Kreisgerichtsräthe Fabian, Herzbruch und Brettner in Genthin zu Amtsgerichtsräthen;
Jerichow: der Kreisrichter Esche in Ziesar zum Amtsrichter;
Oebisfelde: der Kreisrichter Friese in Oebisfelde zum Amtsrichter;
Osterburg: die Kreisrichter Huth und Lindemann in Osterburg zu Amtsrichtern;
Salzwedel: die Kreisgerichtsräthe Meinhard, Chemnitz und Starke in Salzwedel zu Amtsgerichtsräthen;
Sandau: der Kreisrichter Richardt in Sandau zum Amtsrichter;
Seehausen i. A.: die Kreisgerichtsräthe Hesse und Wachsmuth in Seehausen i. A. zu Amtsgerichtsräthen;

Stendal: die Kreisgerichtsräthe Strecker in Worbis, Röber und Danneil in Stendal zu Amtsgerichtsräthen;
Tangermünde: der Kreisrichter Krekel in Tangermünde zum Amtsrichter;
Weferlingen: der Kreisrichter Feye in Weferlingen zum Amtsrichter.

II. Bezirk des Landgerichts zu Torgau:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Appellationsgerichts-Direktor Koch in Münster;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Bachmann in Liebenwerda;

zu Mitgliedern:

der Kreisgerichts-Direktor Riedel in Schlochau, die Kreisgerichtsräthe Lippmann und Ilberg in Torgau, Schneidewind in Liebenwerda, Maske in Tuchel und Grobe in Delitzsch als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Fritzsche in Halberstadt zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Dr. Bindseil in Bütow zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Belgern: der Kreisrichter Knochenhauer in Schildau zum Amtsrichter;
Dommitzsch: der Kreisgerichtsrath Koschmieder in Dommitzsch zum Amtsgerichtsrath;
Düben: der Kreisrichter von Bamberg in Düben zum Amtsrichter;
Eilenburg: die Kreisgerichtsräthe Beinert und Held in Eilenburg zu Amtsgerichtsräthen;
Elsterwerda: der Kreisgerichtsrath Schweinitz in Cölleda zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Thiemann in Gardelegen zum Amtsrichter;
Herzberg: der Kreisgerichtsrath Golbe in Herzberg zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Jauensch in Herzberg zum Amtsrichter;
Jessen: der Kreisgerichtsrath Günther in Jessen zum Amtsgerichtsrath;
Kemberg: der Kreisrichter Ebel in Kemberg zum Amtsrichter;
Liebenwerda: die Kreisgerichtsräthe Korschewitz und Schäfer in Liebenwerda zu Amtsgerichtsräthen;
Mühlberg: der Kreisrichter Marx in Mühlberg zum Amtsrichter;
Prettin: der Kreisrichter Grabau in Prettin zum Amtsrichter;
Schlieben: der Kreisrichter Sintenis in Schlieben zum Amtsrichter;
Schmiedeberg: der Kreisrichter Wenzel in Schmiedeberg zum Amtsrichter;
Schweinitz: der Gerichts-Assessor Diebelt zum Amtsrichter;
Torgau: die Kreisgerichtsräthe Brandt, Günther und Walther in Torgau zu Amtsgerichtsräthen;
Wittenberg: die Kreisgerichtsräthe Wagner, Woppisch und Verdion in Wittenberg zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Tielsch in Torgau zum Amtsrichter.

VIII. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel.

Es sind ernannt:

1. Bei dem Oberlandesgericht:

zum Präsidenten:

der Präsident des Appellationsgerichts in Frankfurt a. M. Vierhaus;

zum Senatspräsidenten:

der Appellationsgerichts-Vice-Präsident Christensen in Kiel;

zu Räthen:

die Appellationsgerichtsräthe Hall, Eckermann, von Bülow und Schütt in Kiel, Hänel von Cronenthal in Magdeburg, Limberger, Jasper und Reimers in Kiel;

zum Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Staatsanwalt Starke in Wiesbaden zum Ober-Staatsanwalt.

2. Bei den Landgerichten und Amtsgerichten.

A. Bezirk des Landgerichts zu Altona:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Witt in Itzehoe;

zu Direktoren:

der Appellationsgerichtsrath Travers in Bromberg, der Kreisgerichts-Direktor Hücking in Neustadt W. Pr. und der Kreisgerichtsrath Römer in Altona;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Brinkmann in Itzehoe, Mordhorst in Altona, Rave in Itzehoe, der Staatsanwalt Knoll in Schleswig, der Kreisgerichtsrath Meyn in Altona, der Kreisgerichts-Direktor Frandsen in Ratzeburg, die Kreisgerichtsräthe von Prangen und Westphal in Altona, Wittrock u.

Schleswig, Hornborstel in Altona, der Kreisrichter (Hofgerichtsrath) Lübbe in Ratzeburg, die Kreisgerichtsräthe Crome in Cottbus und Sudeck in Altona als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter Revenstorf in Altona als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Groschuff beim Kammergericht zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalt Schwarz in Itzehoe und der Staatsanwaltsgehülfe Andersen in Altona zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Ahrensburg: der Ober-Amtsrichter Hellborn in Ahrensburg zum Amtsgerichtsrath;

Altona: der Kreisgerichtsrath Bähr in Itzehoe, die Ober-Amtsrichter Fabricius, Hedde und Matthießen in Altona, der Kreisgerichtsrath Thomsen in Flensburg, der Ober-Amtsrichter Goos in Altona zu Amtsgerichtsräthen, die Amtsrichter Dumreicher, Petersen und Völckers in Altona zu Amtsrichtern;

Bargteheide: der Ober-Amtsrichter von Colditz in Bargteheide zum Amtsgerichtsrath;

Blankenese: der Gerichts-Assessor Kummer zum Amtsrichter;

Crempe: der Ober-Amtsrichter Schow in Crempe zum Amtsgerichtsrath;

Eddelack: der Amtsrichter Aye in Eddelack zum Amtsrichter;

Elmshorn: der Ober-Amtsrichter Stahl in Elmshorn zum Amtsgerichtsrath;

Glückstadt: der Ober-Amtsrichter Burchardi in Glückstadt zum Amtsgerichtsrath;

Itzehoe: der Ober-Amtsrichter Tadey in Itzehoe zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Dr. Stockmann in Itzehoe und der Rechtsanwalt und Notar Lübbes in Altona zu Amtsrichtern;

Kellinghusen: der Amtsrichter von Wartenberg in Kellinghusen zum Amtsrichter;

Lauenburg: der Ober-Amtsrichter Dahm in Lauenburg zum Amtsgerichtsrath;

Marne: der Ober-Amtsrichter Möller in Marne zum Amtsgerichtsrath;

Meldorf: der Ober-Amtsrichter Westedt in Albersdorf zum Amtsgerichtsrath;

Mölln: der Ober-Amtsrichter Dührsen in Mölln zum Amtsgerichtsrath;

Oldesloe: der Ober-Amtsrichter Axt in Oldesloe zum Amtsgerichtsrath;

Pinneberg: der Kreisrichter Hänisch in Stralsund zum Amtsrichter;

Ranzau: der Ober-Amtsrichter Eckard in Ranzau zum Amtsgerichtsrath;

Ratzeburg: der Kreisgerichtsrath Francke in Kiel zum Amtsgerichtsrath;

Reinbeck: der Amtsrichter von Hartwig in Reinbeck zum Amtsrichter;

Reinfeld: der Amtsrichter Malmros in Reinfeld zum Amtsrichter;

Schwarzenbeck: der Ober-Amtsrichter Dr. Königsmann in Schwarzenbeck zum Amtsgerichtsrath;

Steinhorst: der Amtsrichter Nissen in Steinhorst zum Amtsrichter;

Trittau: der Gerichts-Assessor Groth zum Amtsrichter;

Uetersen: der Amtsrichter Echte in Uetersen zum Amtsrichter;

Wandsbeck: die Ober-Amtsrichter Wittrock und Witthöfft in Wandsbeck zu Amtsgerichtsräthen;

Wilster: der Ober-Amtsrichter von Prangen in Wilster zum Amtsgerichtsrath.

B. Bezirk des Landgerichts zu Flensburg:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Appellationsgerichtsrath Krah in Kiel;

zu Direktoren:

der Appellationsgerichtsrath Collmann in Greifswald und der Kreisgerichtsrath Macco in Flensburg;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Claudius in Flensburg, Thomas in Fulda, Gottburgsen, Nissen, Mannhardt und Mohr in Flensburg, Mahlstedt in Schleswig als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter Planck in Itzehoe als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Knauff in Flensburg zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Prahl in Flensburg zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Apenrade: die Ober-Amtsrichter Müller und Selig in Apenrade zu Amtsgerichtsräthen;

Bredstedt: der Amtsrichter Possélt in Bredstedt zum Amtsrichter;

Cappeln: der Kreisrichter Kremer in Naugard und der Amtsrichter von Ahlefeld in Cappeln zu Amtsrichtern;

Flensburg: die Ober-Amtsrichter Brinkmann, Petersen, Adler und Christensen in Flensburg zu Amtsgerichtsräthen, der Amtsrichter Jürgens in Pinneberg zum Amtsrichter;

Friedrichstadt: der Ober-Amtsrichter Wriedt in Friedrichstadt zum Amtsgerichtsrath;

Garding: der Amtsrichter Jeß in Garding zum Amtsrichter;

Hadersleben: der Staatsanwalts-Gehülfe Harms in Stettin, die Amtsrichter Rissom in Hadersleben und Bachmann in Sonderburg zu Amtsrichtern;

Husum: die Ober-Amtsrichter Storm und Nissen in Husum zu Amtsgerichtsräthen;

Leck: der Gerichts-Assessor Hamann zum Amtsrichter;

Lygumkloster: der Ober-Amtsrichter Sarauw in Wisbye zum Amtsgerichtsrath;

Niebüll: der Amtsrichter Feddersen in Niebüll zum Amtsrichter;

Norburg: der Amtsrichter Hartig in Norburg zum Amtsrichter;

Nordstrand: der Ober-Amtsrichter Hansen in Nordstrand zum Amtsgerichtsrath;

Pellworm: der Amtsrichter Mau in Pellworm zum Amtsrichter;

Rödding: der Ober-Amtsrichter Jürgensen in Rödding zum Amtsgerichtsrath;

Schleswig: die Ober-Amtsrichter Hennings und Brück in Schleswig zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Zurhorst in Barth zum Amtsrichter;

Sonderburg: der Ober-Amtsrichter Nissen in Hadersleben zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Lembke in Sonderburg zum Amtsrichter;

Tinnum: der Gerichts-Assessor Spethmann zum Amtsrichter;
Tönning: der Ober-Amtsrichter Haase in Tönning zum Amtsgerichtsrath;
Toftlund: der Amtsrichter Cohen in Toftlund zum Amtsrichter;
Tondern: der Ober-Amtsrichter Cohen in Tondern zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Martens in Tondern zum Amtsrichter;
Wyk: der Amtsrichter Forchhammer in Wyk zum Amtsrichter.

C. Bezirk des Landgerichts zu Kiel:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Obergerichts-Direktor Isenbart in Nienburg;

zu Direktoren:

der Kreisgerichts-Direktor Sommerwerck in Schleswig, der Appellationsgerichtsrath von Lenthe in Kiel;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe von Fischer-Benzon in Schleswig, Bachmann in Kiel und von Ahlefeld in Schleswig, der Kreisrichter (Hofgerichtsrath) Hudemann in Ratzeburg, der Appellationsgerichtsrath Brodersen in Kiel, die Kreisgerichtsräthe Reiche in Kiel, Grau in Rotenburg a. F. und Tagg in Kiel als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter Harms in Kiel als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Stuhr in Kiel zum Ersten Staatsanwalt, die Staatsanwalts-Gehülfen Naufester in Anclam und Dr. Magnus in Kiel zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Bordesholm: der Amtsrichter Jeß in Bordesholm zum Amtsrichter;
Bramstedt: der Amtsrichter Wenneker in Bramstedt zum Amtsrichter;
Burg a. F.: der Amtsrichter Muhl in Burg a. F. zum Amtsrichter;
Eckernförde: die Ober-Amtsrichter Lübbes und Römer in Eckernförde zu Amtsgerichtsräthen;
Gettorf: der Amtsrichter Paulsen in Gettorf zum Amtsrichter;
Heide: der Ober-Amtsrichter Scholtz in Heide zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Meyn in Heide zum Amtsrichter;
Heiligenhafen: der Gerichts-Assessor von der Decken zum Amtsrichter;
Hohenwestedt: der Gerichts-Assessor Höpner zum Amtsrichter;
Kiel: die Ober-Amtsrichter Lüders in Kiel, Sachau in Ratzeburg, Goldbeck-Löwe und Brockenhuus in Kiel zu Amtsgerichtsräthen, der Amtsrichter von Wasmer in Kiel zum Amtsrichter;
Lütjenburg: der Ober-Amtsrichter Wyneken in Lütjenburg zum Amtsgerichtsrath;
Lunden: der Amtsrichter Lang in Lunden zum Amtsrichter;
Neumünster: der Ober-Amtsrichter von Stemann in Neumünster zum Amtsgerichtsrath;
Neustadt: der Amtsrichter Müller in Neustadt zum Amtsrichter;
Nortorf: der Amtsrichter Stemann in Nortorf zum Amtsrichter;
Oldenburg: der Ober-Amtsrichter Hensen in Oldenburg zum Amtsgerichtsrath;
Plön: der Ober-Amtsrichter Fischer in Plön zum Amtsgerichtsrath;
Preetz: der Ober-Amtsrichter Rehder in Preetz zum Amtsgerichtsrath;
Rendsburg: der Ober-Amtsrichter Dau in Rendsburg zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Niederstadt in Gifhorn und der Kreisrichter Engelhard in Demmin zu Amtsrichtern;
Schenefeld: der Gerichts-Assessor Langemack zum Amtsrichter;
Schönberg: der Ober-Amtsrichter Löck in Schönberg zum Amtsgerichtsrath;
Segeberg: der Ober-Amtsrichter Wulf in Segeberg zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Muhl in Segeberg zum Amtsrichter;
Wesselburen: der Ober-Amtsrichter Wiencke in Wesselburen zum Amtsgerichtsrath.

IX. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle.

Es sind ernannt:

1. Bei dem Oberlandesgericht:

zum Präsidenten:

der Präsident des Appellationsgerichts in Greifswald Dr. Kühne;

zu Senatspräsidenten:

die Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts in Celle, Geheimer Ober-Justizrath Meyer und Schmidt;

zu Räthen:

die Ober-Appellationsräthe von Düring, von der Decken, Bergmann, von Mandelsloh, Nölbeke und Dr. Wagemann in Celle, die Appellationsgerichtsräthe Krüger, Meischeider, Frank, Schneider und Stegemann in Celle, Schlüter in Wiesbaden, Calame in Ratibor, Kern und Mertens in Celle;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Staatsanwalt Stellmacher in Königsberg i. Pr. zum Ober-Staatsanwalt, der Obergerichtsrath Braunbehrens in Celle zum Staatsanwalt.

2. Bei den Landgerichten und Amtsgerichten:

A. Bezirk des Landgerichts zu Aurich:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Noetel in Sangerhausen;

zum Direktor:

der Obergerichtsrath Panse in Aurich;

zu Mitgliedern:

der Obergerichtsrath Brandis in Aurich, der Appellationsgerichtsrath Jensen in Arnsberg, die Obergerichtsräthe Dr. Albers, Wünnenberg und Siemens in Aurich als Landgerichtsräthe, der Obergerichts-Assessor von Bruchhausen in Aurich als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Kronanwalt Schulze in Aurich zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Naumann in Friedeberg N. M. zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Aurich: die Ober-Amtsrichter Conring und Dempwolff in Aurich zu Amtsgerichtsräthen;

Berum: der Ober-Amtsrichter Schaumburg in Berum zum Amtsgerichtsrath;

Emden: die Ober-Amtsrichter Hacke, Lohstöter und Thomsen in Emden zu Amtsgerichtsräthen;

Esens: der Amtsrichter Hauschildt in Esens zum Amtsrichter;

Leer: die Ober-Amtsrichter von Nordheim und Koch in Leer zu Amtsgerichtsräthen, die Amtsrichter Köpke in Leer und Kempe in Stickhausen zu Amtsrichtern;

Norden: die Amtsrichter Freiherr von Beaulieu-Marconnay und Klinkenborg in Norden zu Amtsrichtern;

Weener: die Amtsrichter Wiebalck und Grüneklee in Weener zu Amtsrichtern;

Wilhelmshaven: der Amtsrichter Dirksen in Wilhelmshaven und der Kreisrichter Tophoff in Rees zu Amtsrichtern;

Wittmund: die Ober-Amtsrichter Gropp und von Martens in Wittmund zu Amtsgerichtsräthen.

B. Bezirk des Landgerichts zu Göttingen:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Obergerichts-Direktor Roscher in Celle;

zu Direktoren:

der Obergerichts-Vize-Direktor, Geheime Ober-Justizrath Etienne in Göttingen, der Obergerichts-Vize-Direktor Dr. Köhler in Aurich;

zu Mitgliedern:

die Obergerichtsräthe Huschke, Cramer von Clausbruch, Bütemeister, Wedekind, Francke, Heyer und Struckmann in Göttingen als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Kronanwalt Galli in Göttingen zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe von Prittwitz-Gaffron in Graudenz zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Duderstadt: die Amtsrichter Wasserfall und Twele in Duderstadt zu Amtsrichtern;

Einbeck: die Ober-Amtsrichter Meine und Mehliß in Einbeck zu Amtsgerichtsräthen;

Gieboldehausen: die Amtsrichter Fuhrmann und Göring in Gieboldehausen zu Amtsrichtern;

Göttingen: die Ober-Amtsrichter Bauer, Wagemann, Schwiening und Dencker in Göttingen zu Amtsgerichtsräthen;

Herzberg: der Ober-Amtsrichter Erdmann in Herzberg zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter von Schrader in Herzberg zum Amtsrichter;

Moringen: der Ober-Amtsrichter Eck in Moringen zum Amtsgerichtsrath;

Münden: die Ober-Amtsrichter Crameer und Leonhardt in Münden zu Amtsgerichtsräthen;

Northeim: die Ober-Amtsrichter Wedekind und Traumann in Northeim zu Amtsgerichtsräthen;

Osterode: der Ober-Amtsrichter Bethe in Osterode zum Amtsgerichtsrath, die Amtsrichter Christiani in Fallersleben und Schwake in Bremervörde zu Amtsrichtern;

Reinhausen: der Ober-Amtsrichter von Goeben in Reinhausen zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Münchmeyer in Reinhausen zum Amtsrichter;

Uslar: der Ober-Amtsrichter Hagelberg in Uslar zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Ramlah in Uslar zum Amtsrichter;

Zellerfeld: die Ober-Amtsrichter Cludius und von Harlessem in Zellerfeld zu Amtsgerichtsräthen.

C. Bezirk des Landgerichts zu Hannover:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Obergerichts-Direktor Eck in Hannover;

zu Direktoren:

der Obergerichts-Vize-Direktor Niemeyer in Hannover, der Tribunalsrath von Schrötter in Königsberg, der Obergerichts-Vize-Direktor Dr. von Stockhausen in Hannover, der Obergerichtsrath Meber in Hannover;

zu Mitgliedern:

die Obergerichtsräthe von Düring, Bergmann, Thomsen und Busse in Hannover, Schmidt in Stade, der Kreisgerichtsrath Coing in Rinteln, die Obergerichtsräthe Hagemann und Bunsen in Hannover als Landgerichtsräthe, die Obergerichts-Assessoren zum Sande und von Oetten in Hannover, Graßhoff in Nienburg, Jeß in Stade, Isenbart, Stoltz, Lindenberg und von Meibom in Hannover, die Kreisrichter Dr. Scholz in Halle a. d. S. und Vierhaus in Cassel als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Kronanwalt Lodemann in Hannover zum Ersten Staatsanwalt, der Obergerichts-Assessor Krobitzsch in Hannover, der Staatsanwalts-Gehülfe Dr. Isenbiel in Ostrowo und der Gerichts-Assessor Wilhelm zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Burgwedel: der Amtsrichter Lauenstein in Burgwedel zum Amtsrichter;
Calenberg: der Amtsrichter Dr. Schlüter in Calenberg zum Amtsrichter;
Coppenbrügge: der Ober-Amtsrichter Wolckenhaar in Coppenbrügge zum Amtsgerichtsrath;
Hameln: die Ober-Amtsrichter Kern, Kirchhoff und Mühry in Hameln zu Amtsgerichtsräthen;
Hannover: die Ober-Amtsrichter Fiebeler, Keitel, Cludius, Dr. Wachsmuth, Müller, Ilsemann, König, Pagenstecher und Schramm in Hannover, Köllner in Iburg, Crusen und Jordan in Hannover zu Amtsgerichtsräthen, die Amtsrichter Siegel in Hannover, Hausmann in Neuhaus a. O., Sabarth, Kirchner und Hesse in Hannover und der Obergerichts-Anwalt Simon zu Amtsrichtern;
Lauenstein: der Ober-Amtsrichter Hasenbalg in Lauenstein zum Amtsgerichtsrath;
Münder: der Ober-Amtsrichter von Uslar in Münder zum Amtsgerichtsrath,
Neustadt a. R.: der Ober-Amtsrichter Leist in Neustadt a. R. zum Amtsgerichtsrath, die Amtsrichter Praël und Pohle in Neustadt a. R. zu Amtsrichtern;
Obernkirchen: der Ober-Amtsrichter Stöber in Obernkirchen zum Amtsgerichtsrath;
Oldendorf: der Amtsrichter Frhr. Wolff von Gudenberg in Oldendorf zum Amtsrichter;
Polle: der Ober-Amtsrichter Stoltze in Polle zum Amtsgerichtsrath;
Pyrmont: der Amtsrichter Hagemann in Pyrmont zum Amtsrichter;
Rinteln: der Ober-Amtsrichter Baist in Rinteln zum Amtsgerichtsrath;
Rodenberg: der Ober-Amtsrichter Berner in Rodenberg zum Amtsgerichtsrath;
Springe: der Amtsrichter Engelhardt in Springe zum Amtsrichter;
Wennigsen: der Ober-Amtsrichter Eggers in Wennigsen zum Amtsgerichtsrath.

D. Bezirk des Landgerichts zu Hildesheim:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Ober-Verwaltungsgerichtsrath Dr. Struckmann in Berlin mit dem Karakter als Geheimer Ober-Justizrath;

zum Direktor:

der Obergerichts-Vize-Direktor von Reichmeister in Hildesheim;

zu Mitgliedern:

die Obergerichtsräthe Mack und Schiefler, der Ober-Amtsrichter Kraut, die Obergerichtsräthe Bödiker in Hildesheim und Dr. Schmidt in Hameln als Landgerichtsräthe, die Obergerichts-Assessoren von Schmidt-Phiseldeck und Viëtor in Hildesheim als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Kronanwalt Conring in Hildesheim zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalt Jaenisch in Trebnitz zum Staatsanwalt.

bei den Amtsgerichten in

Alfeld: der Amtsrichter Erxleben in Alfeld und der Gerichts-Assessor von Reck zu Amtsrichtern;
Bockenem: der Ober-Amtsrichter Pfingsthorn in Bockenem zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Rasch in Bockenem zum Amtsrichter;
Burgdorf: der Ober-Amtsrichter Culemann in Burgdorf zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Schlemm in Burgdorf zum Amtsrichter;
Elze: der Ober-Amtsrichter Sostmann in Elze zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Wächter in Elze zum Amtsrichter;
Fallersleben: der Gerichts-Assessor Kolligs zum Amtsrichter;
Gifhorn: der Amtsrichter Reinking in Esens und der Gerichts-Assessor Niehaus zu Amtsrichtern;
Goslar: der Ober-Amtsrichter Buchholz in Goslar zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Leonhardt in Münden zum Amtsrichter;
Hildesheim: die Ober-Amtsrichter Heine und Börner in Hildesheim, Bening in Nienburg, Zeppenfeldt in Hildesheim zu Amtsgerichtsräthen, die Amtsrichter Niemeyer in Sögel und Leonhardt in Walsrode zu Amtsrichtern;
Liebenburg: die Ober-Amtsrichter Pfafferott und Graf von Schweinitz in Liebenburg zu Amtsgerichtsräthen;
Meinersen: der Amtsrichter von Halem in Meinersen zum Amtsrichter;
Peine: der Ober-Amtsrichter Henseling in Peine zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Kriegk in Peine zum Amtsrichter;

E. Bezirk des Landgerichts zu Lüneburg:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Obergerichts-Direktor Busch in Lüneburg;

zu Direktoren:

der Obergerichts-Vize-Direktor Niemann in Lüneburg und der Appellationsgerichtsrath Philler in Hamm;

zu Mitgliedern:

die Obergerichtsräthe Steltzer und von Lenthe in Lüneburg, von Pestel in Celle, der Ober-Amtsrichter Grisebach in Celle, der Obergerichtsrath von Reden in Lüneburg als Landgerichtsräthe, die Obergerichts-Assessoren von Hassell in Lüneburg und Metger in Celle als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Kronanwalt Kolligs in Lüneburg zum Ersten Staatsanwalt, der Staaatsanwalts-Gehülfe Ritzel in Zielenzig zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Bergen: der Amtsrichter Hoffmann in Bergen zum Amtsrichter;
Bleckede: der Amtsrichter Roscher in Bleckede zum Amtsrichter;
Celle: die Ober-Amtsrichter Siemens und Reinking, der Obergerichtsrath Kistner und der Ober-Amtsrichter Mosengel in Celle zu Amtsgerichtsräthen;
Dannenberg: die Amtsrichter Wilhelm in Neuenhaus und Sander in Dannenberg zu Amtsrichtern;

Isenhagen: der Ober-Amtsrichter Hemmerich in Isenhagen zum Amtsgerichtsrath, der Gerichts-Assessor Schlemm zum Amtsrichter;
Lüchow: der Amtsrichter von Dassel in Lüchow zum Amtsrichter, der Ober-Amtsrichter Schmidt in Lüchow zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Rudorff in Lüchow zum Amtsrichter;
Lüneburg: die Ober-Amtsrichter Keuffel, Jochmus und Brauns in Lüneburg zu Amtsgerichtsräthen;
Medingen: der Ober-Amtsrichter Dr Colpe in Medingen zum Amtsgerichtsrath;
Neuhaus a. E.: der Amtsrichter Swart in Neuhaus zum Amtsrichter;
Soltau: der Ober-Amtsrichter Kroseberg in Soltau zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Abickes in Soltau zum Amtsrichter;
Uelzen: die Ober-Amtsrichter von der Beck und Guttermann in Uelzen zu Amtsgerichtsräthen, der Amtsrichter Harriehausen in Uelzen zum Amtsrichter;
Winsen a. d. L.: der Ober-Amtsrichter Lauenstein in Winsen zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Rasch in Buxtehude zum Amtsrichter.

F. Bezirk des Landgerichts zu Osnabrück:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Appellationsgerichtsrath Böhmer in Münster;

zu Direktoren:

die Obergerichts-Vize-Direktoren Fischer in Celle und Nolte in Osnabrück;

zu Mitgliedern:

die Obergerichtsräthe Hoffmann und Blumenbach in Osnabrück, Larenz in Hameln und Dr. Fabricius in Osnabrück als Landgerichtsräthe, der Obergerichts-Assessor Heinroth in Osnabrück, der Kreisrichter Kaufmann in Quedlinburg, die Obergerichts-Assessoren Hüpeden, Thöl und Schmid in Osnabrück als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Kronanwalt Treplin in Osnabrück zum Ersten Staatsanwalt, der Obergerichts-Assessor Spengler in Osnabrück zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Bentheim: der Ober-Amtsrichter Hacke in Bentheim zum Amtsgerichtsrath;
Bersenbrück: der Gerichts-Assessor Stegemann zum Amtsrichter;
Diepholz: der Ober-Amtsrichter Salfeld in Diepholz zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Wahrenburg in Diepholz zum Amtsrichter;
Freren: der Gerichts-Assessor Haccius zum Amtsrichter;
Fürstenau: der Amtsrichter Gericke in Fürstenau zum Amtsrichter;
Iburg: die Ober-Amtsrichter Wedekind und Kramer in Iburg zu Amtsgerichtsräthen;
Lingen: die Ober-Amtsrichter Cramer und Freiherr von Dincklage in Lingen zu Amtsgerichtsräthen;
Malgarten: der Amtsrichter von Einem in Malgarten zum Amtsrichter;
Melle: der Ober-Amtsrichter Swart in Melle zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Wittkopf in Stickhausen zum Amtsrichter;
Meppen: der Ober-Amtsrichter Russell in Meppen zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Börner in Meppen zum Amtsrichter;
Neuenhaus: der Ober-Amtsrichter Sudendorf in Neuenhaus zum Amtsgerichtsrath, der Gerichts-Assessor Dr. Conring zum Amtsrichter;
Osnabrück: die Ober-Amtsrichter Schreiber in Osnabrück, von Hartwig in Dannenberg, Reinecke in Osnabrück, Bezin in Melle und Meyer in Osnabrück zu Amtsgerichtsräthen, der Amtsrichter Heilmann in Stickhausen zum Amtsrichter;
Papenburg: die Amtsrichter Dr. Bindernagel und Müller in Papenburg zu Amtsrichtern;
Quakenbrück: der Ober-Amtsrichter Brandenburg in Quakenbrück zum Amtsgerichtsrath;
Sögel: der Gerichts-Assessor Ledebur zum Amtsrichter;
Wittlage: die Amtsrichter Hermann in Wittlage und Colpe in Calenberg zu Amtsrichtern.

G. Bezirk des Landgerichts zu Stade:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Obergerichts-Direktor von Müller in Stade;

zum Direktor:

der Obergerichts-Vize-Direktor Kerckhoff in Stade;

zu Mitgliedern:

die Obergerichts-Räthe Gosewisch in Stade, Bütemeister in Nienburg, Schrader, von Werfebe und Bahr in Stade als Landgerichtsräthe, der Obergerichts-Assessor Steyerthal in Stade als Landrichter;

zum Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Kronanwalt Cludius in Stade zum Ersten Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Bremervörde: die Amtsrichter Mügge in Bremervörde und von Cölln in Sulingen zu Amtsrichtern;
Buxtehude: die Ober-Amtsrichter von Düring in Lüneburg und von Weyhe in Buxtehude zu Amtsgerichtsräthen;
Freiburg: die Amtsrichter Voigts und Brockmann in Freiburg zu Amtsrichtern;
Harburg: die Ober-Amtsrichter Bornemann in Harburg, von Issendorff in Stade und Hölscher in Harburg zu Amtsgerichtsräthen, der Amtsrichter Weibezahn in Stade zum Amtsrichter;
Jork: die Amtsrichter Schmidt und Erxleben in Jork zu Amtsrichtern;
Neuhaus a. O.: der Gerichts-Assessor Gülle zum Amtsrichter;
Osten: die Amtsrichter Groschupf und Oeltzen in Osten zu Amtsrichtern;
Otterndorf: der Ober-Amtsrichter Stegemann in Otterndorf zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Raven in Isenhagen zum Amtsrichter;

Stade: der Ober-Amtsrichter von Zwehl in Alfeld zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Freiherr von Wangenheim in Gifhorn zum Amtsrichter;
Tostedt: der Amtsrichter Nölbeke in Tostedt zum Amtsrichter;
Zeven: der Amtsrichter Büning in Zeven zum Amtsrichter.

II. Bezirk des Landgerichts zu Verden:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Obergerichts-Direktor Niehaus in Verden (inzwischen verstorben);

zu Direktoren:

der Obergerichts-Vize-Direktor Gleim in Verden, der Kreisgerichts-Direktor Boysen in Altenkirchen;

zu Mitgliedern:

die Obergerichtsräthe Toel, Iffland, Gruner und Pufendorf in Verden, Bierwirth in Celle als Landgerichtsräthe, die Obergerichts-Assessoren Kräger in Göttingen, Ey in Verden, Wagner in Hildesheim und Imwalle in Celle als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Kronanwalt Sievers in Verden zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Werner in Spremberg zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Achim: die Ober-Amtsrichter Dieckmann und von Hahn in Achim zu Amtsgerichtsräthen;
Ahlden: der Ober-Amtsrichter Roscher in Ahlden zum Amtsgerichtsrath;
Bassum: die Ober-Amtsrichter Brandis und von Harling in Freudenberg zu Amtsgerichtsräthen;
Blumenthal: der Amtsrichter Hoeck in Blumenthal zum Amtsrichter;
Bruchhausen: der Ober-Amtsrichter Hartmann in Bruchhausen zum Amtsgerichtsrath;
Dorum: der Amtsrichter Baring in Dorum zum Amtsrichter;
Geestemünde: die Amtsrichter Dr. Thöl und von der Wense in Geestemünde, der Gerichts-Assessor Bacmeister zu Amtsrichtern;
Hagen: der Amtsrichter Schreiber in Hagen zum Amtsrichter;
Hoya: der Ober-Amtsrichter Löber in Hoya zum Amtsgerichtsrath und der Amtsrichter Bödiker in Hoya zum Amtsrichter;
Lehe: die Amtsrichter Rodewyk und Detmold in Lehe zu Amtsrichtern;
Lesum: der Ober-Amtsrichter Abickes in Lesum zum Amtsgerichtsrath;
Lilienthal: die Ober-Amtsrichter Meyer in Lilienthal und Thiemig in Sulingen zu Amtsgerichtsräthen;
Nienburg: die Ober-Amtsrichter Frank und von Hinüber in Nienburg zu Amtsgerichtsräthen;
Osterholz: die Amtsrichter Meyer und Roscher in Osterholz zu Amtsrichtern;
Rotenburg: der Ober-Amtsrichter Stelling in Rotenburg zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Ruborff in Rotenburg zum Amtsrichter;
Stolzenau: der Ober-Amtsrichter Leist in Stolzenau zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Meiners in Stolzenau zum Amtsrichter;
Sulingen: der Amtsrichter Niemeyer in Bleckede zum Amtsrichter;
Syke: der Ober-Amtsrichter von Dassel in Syke zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Bauer in Syke zum Amtsrichter;
Uchte: der Amtsrichter von Holleuffer in Uchte zum Amtsrichter;
Verden: die Ober-Amtsrichter Reinbold, Dr. Hartmann und Mulert in Verden zu Amtsgerichtsräthen;
Walsrode: die Ober-Amtsrichter Aumann in Walsrode und Francke in Neustadt a. R. zu Amtsgerichtsräthen.

X. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm.

Es sind ernannt:

1. Bei dem Oberlandesgericht:

zum Präsidenten:

der Erste Präsident des Appellationsgerichts zu Hamm Hartmann;

zu Senats-Präsidenten:

der Appellationsgerichts-Vize-Präsident Dr. Dohm in Hamm, die Appellationsgerichtsräthe Schmitz in Hamm, Spener in Halberstadt und John in Breslau;

zu Räthen:

der Appellationsgerichtsrath von Bönninghausen in Hamm, der Kreisgerichts-Direktor Hasse in Olpe, die Appellationsgerichtsräthe Wesemann in Münster, von Morenhoffen in Wiesbaden, Caspari in Hamm, Langenbeck in Paderborn, Schwiete in Glogau und Hosius in Hamm, der Kreisgerichts-Direktor von Schmeling in Crossen, die Appellationsgerichtsräthe Gottschalk in Arnsberg, Dubbenhausen in Hamm, Ruhfus in Münster, Consbruch in Hamm und Cremer in Posen, der Kreisgerichts-Direktor Meißner in Wanzleben, die Appellationsgerichtsräthe Herms in Magdeburg, Müller in Münster, Weddigen und Althaus in Hamm, Schultz-Voelcker in Cöslin, Daubenspeck und Hopf in Hamm, Schrödter in Glogau, Plehn in Cöslin und Schmidt in Posen;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Staatsanwalt Irgahn in Hamm zum Ober-Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Supper in Gnesen zum Staatsanwalt;

2. Bei den Landgerichten und Amtsgerichten:

A. Bezirk des Landgerichts zu Arnsberg:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Oswald in Arnsberg;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Schulz in Iserlohn;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Stratmann in Arnsberg, Schmale in Lippstadt, Brisken in Arnsberg und Heldmann in Langensalza als Landgerichtsräthe, die Kreisrichter Beitzke und von Müntz in Arnsberg als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Staatsanwalt Dütschke in Arnsberg zum Ersten Staatsanwalt, der Obergerichts-Assessor von Reden in Verden zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Arnsberg: die Kreisrichter Schwemann in Brilon und Roloff in Medebach zu Amtsrichtern;
Attendorn: der Kreisrichter Buddenberg in Attendorn zum Amtsrichter;
Balve: der Kreisrichter Künzel in Balve zum Amtsrichter;
Berleburg: der Kreisgerichtsrath Völkel in Berleburg zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Jordan in Berleburg zum Amtsrichter;
Bigge: der Gerichts-Assessor Dr. Wolff zum Amtsrichter;
Brilon: der Kreisgerichtsrath Koester in Brilon zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Coester in Brilon zum Amtsrichter;
Burbach: der Kreisgerichtsrath Wiesner in Burbach zum Amtsgerichtsrath;
Fredeburg: die Kreisrichter Peitz und Schnitzler in Fredeburg zu Amtsrichtern;
Grevenbrück: die Gerichts-Assessoren Schunck und Witzmann zu Amtsrichtern;
Hilchenbach: der Kreisrichter a. D. Haehling von Lanzenauer zum Amtsrichter;
Kirchhundem: der Kreisrichter Stock in Kirchhundem zum Amtsrichter;
Laasphe: der Kreisgerichtsrath Hesse in Laasphe zum Amtsgerichtsrath;
Marsberg: der Kreisgerichtsrath Fischer in Marsberg zum Amtsgerichtsrath;
Medebach: der Kreisgerichtsrath Schnoesenberg in Medebach zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Scheele in Medebach zum Amtsrichter;
Meschede: die Kreisrichter von Kleinsorgen und Klingemann in Meschede zu Amtsrichtern;
Neheim: der Kreisrichter Engelbrecht in Olpe zum Amtsrichter;
Olpe: der Kreisgerichtsrath Schelle in Olpe zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Junkermann in Olpe zum Amtsrichter;
Siegen: die Kreisgerichtsräthe Beuder, Krausse und Diesterweg in Siegen, der Ober-Amtsrichter Kobbe in Hachenburg und der Kreisgerichtsrath Schlüter in Siegen zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Sinz in Laasphe zum Amtsrichter, der Kreisgerichtsrath Strewe in Siegen zum Amtsgerichtsrath;
Warstein: der Kreisrichter Schwickardi in Warstein zum Amtsrichter.

B. Bezirk des Landgerichts zu Bielefeld:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Appellationsgerichtsrath Löwenstein in Hamm;

zu Direktoren:

die Kreisgerichts-Direktoren Dütschke in Lübbecke und Rave in Minden;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Kulemann in Herford, Bessel in Bielefeld, Evers in Büren, Herzbruch in Minden, Haase in Bielefeld, Larenz in Lübbecke, Windthorst in Bielefeld und Knappmeyer in Bocholt als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter Hübener in Paderborn als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Günther in Bielefeld zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalt Dr. Scheibler in Duisburg zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Bielefeld: die Kreisgerichtsräthe Consbruch, Muermann und Hillenkamp in Bielefeld, Windthorst in Herford und Reiff in Bielefeld zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Theys in Bielefeld zum Amtsrichter;
Bünde: die Kreisrichter Riefenstahl und Monjé in Bünde zu Amtsrichtern;
Gütersloh: der Kreisgerichtsrath Bartels in Gütersloh zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Köchling in Herford zum Amtsrichter;
Halle: der Kreisgerichtsrath Peters in Halle zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Schetter in Halle zum Amtsrichter;
Herford: die Kreisgerichtsräthe Pelizaeus und Velhagen in Herford zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Bangen in Herford zum Amtsrichter,
Lübbecke: die Kreisgerichtsräthe Meyer, Schmitz und Becker in Lübbecke zu Amtsgerichtsräthen;
Minden: die Kreisgerichtsräthe Seiler, Welschof, Velhagen und Freiherr von der Horst in Minden zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Ahlemann in Minden zum Amtsrichter;
Oeynhausen: der Kreisgerichtsrath Heyland in Recklinghausen zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Graen in Warburg zum Amtsrichter;
Petershagen: der Kreisgerichtsrath Offenberg in Petershagen zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Mensing in Petershagen zum Amtsrichter;

Rahden: die Kreisrichter Boner und Weihe in Rahden zu Amtsrichtern;
Rheda: der Kreisgerichtsrath Heising in Rheda zum Amtsgerichtsrath;
Rietberg: der Kreisrichter von Unruh in Rietberg zum Amtsrichter;
Vlotho: der Kreisrichter Wippermann in Vlotho zum Amtsrichter;
Wiedenbrück: der Kreisrichter Mantell in Wiedenbrück zum Amtsrichter.

C. Bezirk des Landgerichts zu Dortmund:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Bardeleben in Dortmund;

zu Direktoren:

der Kreisgerichts-Direktor Lindner in Dorsten, der Appellationsgerichtsrath von und zur Mühlen in Naumburg, der Kreisgerichts-Direktor Beling in Calbe a. d. S.;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe von Pestel-Dreppenstedt, Heintzmann, Gerstein in Dortmund, Scheid in Höxter, Topp in Büren, von Mayer in Dortmund, Grawert in Schwerte, Dulheuer in Dortmund, Schrader in Unna und Kerstein in Bochum als Landgerichtsräthe, die Kreisrichter Maizier, Berghaus und Schepers in Dortmund als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt von Hövel in Dortmund zum Ersten Staatsanwalt, die Staatsanwalts-Gehülfen Tewaag in Dortmund und Rhode in Wehlau zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Camen: der Kreisrichter Zuhorn in Bochum zum Amtsrichter;
Castrop: der Gerichts-Assessor Gummich zum Amtsrichter;
Dortmund: die Kreisgerichtsräthe Schröder und Fuchsius in Dortmund, Dierickx in Recklinghausen, Hasenclever, Drecker und Langsdorff in Dortmund zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Schmieding, Bäumer und Freiherr von Spiegel in Dortmund zu Amtsrichtern;
Hamm: die Kreisgerichtsräthe Rapp in Hamm und Dierickx in Lüdinghausen zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Gerlach in Dortmund zum Amtsrichter;
Hörde: die Kreisrichter Rademacher, Krafft und Ketteler in Dortmund zu Amtsrichtern;
Soest: die Kreisgerichtsräthe Ley, Rademacher und Greve in Soest zu Amtsgerichtsräthen;
Unna: die Kreisgerichtsräthe Kerstein und Brand in Unna zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Kulemann in Unna zum Amtsrichter;
Werl: die Kreisrichter Hempel in Bochum und Joachimi in Rietberg zu Amtsrichtern.

D. Bezirk des Landgerichts zu Duisburg:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Simons in Duisburg;

zu Direktoren:

die Kreisgerichts-Direktoren Hellweg in Coesfeld und Stellter in Neustettin;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe von Müntz in Duisburg, Bucholtz in Siegen, Hellwig in Wesel, Holle in Hamm, Kolkmann in Duisburg, Fulda in Hattingen und von der Recke in Duisburg als Landgerichtsräthe, die Kreisrichter Lehr und Denso in Duisburg, Westerburg in Brilon als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staats-Prokurator Weyer in Cöln zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Frese in Duisburg zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Dinslaken: der Kreisrichter Werckshagen in Dinslaken zum Amtsrichter;
Duisburg: der Kreisgerichtsrath von Wieck in Duisburg zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Zeppenfeld und Dr. Happ in Duisburg zu Amtsrichtern;
Emmerich: der Kreisgerichtsrath Sprickmann-Kerkerinck in Emmerich zum Amtsgerichtsrath;
Mülheim: die Kreisgerichtsräthe Lategahn in Broich, Berckenkamp in Bochum und Pescatore in Broich zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Lossen in Broich zum Amtsrichter;
Oberhausen: die Kreisrichter Dr. Mencke in Warburg und Löher in Iserlohn zu Amtsrichtern;
Rees: der Kreisrichter Dr. Fidler in Broich zum Amtsrichter;
Ruhrort: die Kreisrichter Carp und Schwarze in Bochum und der Gerichts-Assessor Schüßler zu Amtsrichtern;
Wesel: die Kreisgerichtsräthe Bauer und te Peerdt in Wesel zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Pellinghoff in Unna zum Amtsrichter.

E. Bezirk des Landgerichts zu Essen:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Pelizaeus in Essen;

zu Direktoren:

die Kreisgerichts-Direktoren Dülberg in Lippstadt, Löffler in Gardelegen, Pescatore in Spandau und der Appellationsgerichtsrath Holle in Magdeburg;

zu Mitgliedern:

der Kreisgerichtsrath Heintzmann in Essen, der Staatsanwalt Koppers in Borken, die Kreisgerichtsräthe Mittweg in Essen und Börstinghaus in Bochum, Veltman in Essen

Fettköter in Minden, Frielinghaus in Soest, Falkenberg in Essen, Russel in Rheine, Schneider in Werden, Schmidt in Essen, Opdenhoff in Bochum, Cappell in Essen und Müller in Hattingen als Landgerichtsräthe, die Kreisrichter Rosendahl in Essen und Schneider in Dortmund als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Schlüter in Essen zum Ersten Staatsanwalt, die Staatsanwalts-Gehülfen Dr. Tschuschke in Berlin und Settegast in Essen zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Bochum: die Kreisgerichtsräthe Köppel in Brilon und Ostermann in Broich zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Landschütz in Bochum, Kunst in Iserlohn, von der Becke, Thielemann, Stöcker, Hense und von Gordon in Bochum zu Amtsrichtern;

Borbeck: die Kreisrichter Essing in Tecklenburg und Cosack in Essen zu Amtsrichtern;

Essen: die Kreisrichter Grütering in Wesel, Hellmann in Iserlohn, Hennecke und Cremer in Essen, Baur in Bochum, Dr. Büscher, Thebieck, Münch und Schwarze in Essen zu Amtsrichtern;

Gelsenkirchen: der Kreisgerichtsrath Krawinkel in Tecklenburg zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Dr. Bruck in Dortmund, Nottarp in Duisburg und Dr. Röher in Bochum zu Amtsrichtern;

Hattingen: die Kreisgerichtsräthe Diez und Rumpff in Hattingen zu Amtsgerichtsräthen, die Kreisrichter Rösler in Bochum und Dr. Jaeger in Hattingen zu Amtsrichtern;

Steele: die Kreisrichter Freyse in Bochum und Sauer in Dortmund zu Amtsrichtern;

Wattenscheid: der Kreisrichter Bracht in Bochum zum Amtsrichter;

Werden: der Kreisrichter Weingärtner in Essen, der Amtsrichter Dr. Osius in Volkmarsen zu Amtsrichtern.

F. Bezirk des Landgerichts zu Hagen:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Schulz in Cassel;

zu Direktoren:

die Kreisgerichts-Direktoren Plato in Herford und Consbruch in Hagen;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Quincke in Bochum, Uffeln in Hagen, Uflacker in Altena, Koester in Hagen, von Detten in Hamm und von Basse in Hagen als Landgerichtsräthe, die Kreisrichter Wiethaus in Werl, Schlichter in Schwelm, Dr. Ursell und Dr. Bönniger in Hagen als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staats-Prokurator Rieth in Düsseldorf zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Fleischmann in Iserlohn zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Altena: der Kreisrichter Hanow in Altena und der Gerichts-Assessor Peltzer zu Amtsrichtern;

Hagen: die Kreisgerichtsräthe Melchior in Lüdenscheid, Wichmann, Antz und Hesse in Hagen zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Meyer in Hagen zum Amtsrichter;

Haspe: die Gerichts-Assessoren zur Nedden und Brüning zu Amtsrichtern;

Iserlohn: die Kreisgerichtsräthe Lennich in Münster und Essing in Iserlohn zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter König in Iserlohn zum Amtsrichter;

Limburg a. d. L.: der Kreisrichter Stamm in Limburg zum Amtsrichter;

Lüdenscheid: der Kreisgerichtsrath Lührmann in Lüdenscheid zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Seidenstücker in Lüdenscheid zum Amtsrichter;

Menden: der Kreisrichter van Erkelens in Menden zum Amtsrichter;

Plettenberg: der Kreisrichter Wichmann in Plettenberg zum Amtsrichter;

Schwelm: die Kreisrichter Schmölder in Schwelm, Gerstein in Dortmund und von Detten in Schwelm zu Amtsrichtern;

Schwerte: der Kreisrichter Niebieck in Bochum zum Amtsrichter;

Witten: der Kreisgerichtsrath Schmieding in Witten zum Amtsgerichtsrath, die Kreisrichter Rocholl in Bochum und Schraub in Lüdinghausen zu Amtsrichtern.

G. Bezirk des Landgerichts zu Münster:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Appellationsgerichts-Direktor Storch in Paderborn;

zu Direktoren:

der Appellationsgerichtsrath Plate in Münster, der Kreisgerichts-Direktor Freiherr von Ledebur in Burgsteinfurt;

zu Mitgliedern:

die Appellationsgerichtsräthe Pahl in Paderborn und Fluhme in Münster, die Kreisgerichtsräthe von Khaynach in Hamm, Keller in Münster, Koppers in Ahaus und Alffers in Borken, der Obergerichtsrath Meyer in Celle und der Kreisgerichtsrath Racke in Vreden als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter Wolff in Münster als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Grawert in Münster zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalts-Gehülfe Wippermann in Rinteln zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Ahaus: der Kreisgerichtsrath Zurmühlen in Ahaus zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Greiff in Ahaus zum Amtsrichter;

Ahlen: der Kreisgerichtsrath von Detten in Ahlen zum Amtsgerichtsrath;

Beckum: der Kreisgerichtsrath Sentrup in Beckum zum Amtsgerichtsrath;

Bocholt: die Kreisgerichtsräthe Engelkamp und Müller in Coesfeld zu Amtsgerichtsräthen;

Borken: der Kreisgerichtsrath Boele in Borken zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Zumloh in Borken zum Amtsrichter;

Bottrop: der Kreisrichter Luthe in Dorsten zum Amtsrichter;

Buer: der Gerichts-Assessor Bohnstedt zum Amtsrichter;

Burgsteinfurt: die Kreisgerichtsräthe Gruwe, Geißler und Bahlkampf in Burgsteinfurt zu Amtsgerichtsräthen;

Coesfeld: die Kreisgerichtsräthe Heitmann und Offenberg in Coesfeld zu Amtsgerichtsräthen;

Dorsten: die Kreisgerichtsräthe Heitmann und von Böninghausen in Dorsten zu Amtsgerichtsräthen;

Dülmen: der Kreisgerichtsrath Wenner in Dülmen zum Amtsgerichtsrath;

Haltern: der Kreisrichter Schultz in Haltern zum Amtsrichter;

Ibbenbüren: die Kreisrichter Boele und Ahlemann in Ibbenbüren zu Amtsrichtern;

Lüdinghausen: der Kreisgerichts-Direktor Baugen und der Kreisgerichtsrath Zumfelde in Lüdinghausen zu Amtsgerichtsräthen;

Münster: die Kreisgerichtsräthe Würmeling und von Hatzfeld in Münster, Erxleben in Warendorf, Bucholtz und Banning in Münster zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Schücking in Burgsteinfurt zum Amtsrichter;

Oelde: der Kreisgerichtsrath Schweling in Oelde zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Rubach in Halle in Westfalen zum Amtsrichter;

Recklinghausen: die Kreisgerichtsräthe Drecker und Aulike in Recklinghausen zu Amtsgerichtsräthen;

Rheine: der Kreisgerichtsrath Luigs in Lüdinghausen zum Amtsgerichtsrath;

Tecklenburg: die Kreisgerichtsräthe Coenen und Wippermann in Tecklenburg zu Amtsgerichtsräthen;

Vreden: der Gerichts-Assessor Paleske zum Amtsrichter;

Warendorf: die Kreisgerichtsräthe Sprickmann-Kerkerinck und Willebrand in Warendorf zu Amtsgerichtsräthen;

Werne: der Kreisrichter Graf Schmising in Werne zum Amtsrichter.

II. Bezirk des Landgerichts zu Paderborn:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Sack in Paderborn;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Wiebeburg in Friedeberg i. Nm.;

zu Mitgliedern:

der Appellationsgerichtsrath Turnau, die Kreisgerichtsräthe Pauly, Kellerhoff und Hüffer in Paderborn, Wex in Rietberg, Hartmann in Paderborn als Landgerichtsräthe;

zum Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Müller in Paderborn zum Ersten Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Beverungen: der Kreisgerichtsrath Böttrich in Beverungen zum Amtsgerichtsrath;

Borgentreich: der Kreisrichter Büning in Borgentreich zum Amtsrichter;

Brakel: der Kreisgerichtsrath Melies in Brakel zum Amtsgerichtsrath;

Büren: der Kreisgerichtsrath Gockel in Büren zum Amtsgerichtsrath;

Delbrück: der Kreisgerichtsrath Grasso in Höxter zum Amtsgerichtsrath;

Erwitte: der Kreisgerichtsrath Thöne in Erwitte zum Amtsgerichtsrath;

Fürstenberg: der Kreisrichter Schulte in Fürstenberg zum Amtsrichter;

Gesecke: der Kreisgerichtsrath Mues in Gesecke zum Amtsgerichtsrath;

Höxter: der Kreisgerichtsrath Vogeler in Höxter zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter von Varendorff in Dorsten zum Amtsrichter;

Lichtenau: der Kreisgerichtsrath Arndts in Lichtenau zum Amtsgerichtsrath;

Lippstadt: der Kreisgerichtsrath Liebrecht in Lippstadt zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Loeb in Broich zum Amtsrichter;

Nieheim: der Kreisrichter Honselmann in Nieheim zum Amtsrichter;

Paderborn: die Kreisgerichtsräthe Evers in Paderborn und Naendrup in Salzkotten zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Deumling in Brakel zum Amtsrichter;

Rüthen: der Kreisrichter Hasse in Rüthen zum Amtsrichter;

Salzkotten: der Gerichts-Assessor Winkelmann zum Amtsrichter;

Steinheim: der Kreisrichter Schlüter in Steinheim zum Amtsrichter;

Warburg: die Kreisgerichtsräthe Ziegler und Kellerhels in Warburg zu Amtsgerichtsräthen.

XI. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel.

Es sind ernannt:

1. Bei dem Oberlandesgericht:

zum Präsidenten:

der Erste Präsident des Appellationsgerichts in Cassel Mager;

zum Senats-Präsidenten:

der Ober-Tribunalsrath Wangemann mit dem Karakter als Geheimer Ober-Justizrath;

zu Räthen:

der Ober-Appellationsgerichtsrath Martin, die Appellationsgerichtsräthe Schultze, Klingender und Köhler in Cassel, Herz in Ehrenbreitstein, Büstorff in Paderborn, Bertram in Naumburg und Suppes in Posen;

zum Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Staatsanwalt Bartels in Cassel zum Ober-Staatsanwalt.

2. Bei den Landgerichten und Amtsgerichten:

A. Bezirk des Landgerichts zu Cassel:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kron-Oberanwalt Consbruch in Celle;

zu Direktoren:

der Kreisgerichts-Direktor Müller in Hanau, der Appellationsgerichtsrath Buchholtz in Hamm und der Kreisgerichts-Direktor Meinck in Dillenburg;

zu Mitgliedern:

der Appellationsgerichtsrath Vogel und der Kreisgerichtsrath Duysing in Cassel, der Kreisgerichts-Direktor Steineck in Arolsen, die Kreisgerichtsräthe Bernhard, Henning, Vogt und Göbell in Cassel, Hagemann in Arolsen, Dr. Pfeiffer, von Adelebsen, Reimerdes, Dr. Schellmann und Volz in Cassel als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Wilhelmi in Cassel zum Ersten Staatsanwalt, die Staatsanwalts-Gehülfen von Ditfurth in Cassel und Chuchul in Gnesen zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Abterode: der Ober-Amtsrichter Amelung in Abterode zum Amtsgerichtsrath;
Allendorf: der Amtsrichter Spangenberg in Allendorf zum Amtsrichter;
Arolsen: die Ober-Amtsrichter Graf und Dr. Waldeck in Arolsen zu Amtsgerichtsräthen, der Amtsrichter Stöcker in Arolsen zum Amtsrichter;
Bischhausen: der Amtsrichter Wilcke in Bischhausen zum Amtsrichter;
Carlshafen: der Amtsrichter Frhr. zu Inn- und Knyphausen in Carlshafen zum Amtsrichter;
Cassel: die Ober-Amtsrichter Bode, Sabatzki, Hüpeden, Köhler, Fulda, Zimmermann, Seelig, Knatz und Schöbbe in Cassel zu Amtsgerichtsräthen, der Landgerichts-Assessor Ruborff in Düsseldorf zum Amtsrichter;
Corbach: der Ober-Amtsrichter von Padtberg in Corbach zum Amtsgerichtsrath, die Amtsrichter Mogk und von Hadel in Corbach zu Amtsrichtern;
Eschwege: die Ober-Amtsrichter Heydenreich und Bezzenberger in Eschwege zu Amtsgerichtsräthen;
Felsberg: der Ober-Amtsrichter Knoch in Felsberg zum Amtsgerichtsrath;
Friedewald: der Amtsrichter Dr. Böger in Friedewald zum Amtsrichter;
Fritzlar: der Ober-Amtsrichter Dorn in Fritzlar zum Amtsgerichtsrath;
Grebenstein: der Ober-Amtsrichter Keßler in Grebenstein zum Amtsgerichtsrath;
Großalmerode: der Ober-Amtsrichter Sunkel in Großalmerode zum Amtsgerichtsrath;
Gudensberg: der Ober-Amtsrichter von Manger in Gudensberg zum Amtsgerichtsrath;
Hersfeld: die Ober-Amtsrichter Theobald und Israel in Hersfeld zu Amtsgerichtsräthen;
Hofgeismar: die Ober-Amtsrichter Poppelbaum und Rieß in Hofgeismar zu Amtsgerichtsräthen;
Lichtenau: der Amtsrichter von Bischoffshausen in Lichtenau zum Amtsrichter;
Melsungen: der Amtsrichter Bernhardi in Melsungen zum Amtsrichter;
Naumburg: der Amtsrichter Waldeck in Naumburg zum Amtsrichter;
Neutershausen: der Amtsrichter Büff in Neutershausen zum Amtsrichter;
Netra: der Amtsrichter Winter in Netra zum Amtsrichter;
Niederaula: der Amtsrichter von Schutzbar gen. Milchling in Niederaula zum Amtsrichter;
Niederwildungen: die Ober-Amtsrichter Waldeck und Klapp in Niederwildungen zu Amtsgerichtsräthen;
Oberkaufungen: der Amtsrichter Emmerich in Oberkaufungen zum Amtsrichter;
Rotenburg: der Ober-Amtsrichter Klemme und der Kreisgerichtsrath Rohde in Rotenburg zu Amtsgerichtsräthen, der Amtsrichter Pfeiffer in Rotenburg zum Amtsrichter;
Schenklengsfeld: der Amtsrichter von Boxberger in Schenklengsfeld zum Amtsrichter,
Sontra: der Amtsrichter Köhler in Sontra zum Amtsrichter;
Spangenberg: der Gerichts-Assessor Kratz zum Amtsrichter;
Veckerhagen: der Ober-Amtsrichter Scheffer in Veckerhagen zum Amtsgerichtsrath;
Volkmarsen: der Amtsrichter Fürer in Hilders zum Amtsrichter;
Wannfried: der Ober-Amtsrichter Thomas in Wannfried zum Amtsgerichtsrath;

Witzenhausen: die Ober-Amtsrichter Hirschfeld und Willius in Witzenhausen zu Amtsgerichtsräthen;
Wolfhagen: der Amtsrichter Kersting in Wolfhagen zum Amtsrichter;
Zierenberg: der Gerichts-Assessor Dr. Kühne zum Amtsrichter.

B. Bezirk des Landgerichts zu Hanau:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Stadtgerichts-Präsident Lang in Frankfurt a. M.;

zum Direktor:

der Obergerichtsrath Brandt in Nienburg;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Reul, Wiß und Hellwig in Hanau, Geißler in Hechingen, Bösser und Reinhard in Hanau, Richard in Stralsund und Varnhagen in Arolsen als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Schumann in Hanau zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalt Sporleder in Hanau zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Bergen: der Amtsrichter Goßmann in Schlüchtern zum Amtsrichter;
Bieber: der Amtsrichter Rube in Bieber zum Amtsrichter;
Birstein: der Ober-Amtsrichter Ewald in Birstein zum Amtsgerichtsrath;
Burghaun: der Ober-Amtsrichter Gundel in Burghaun zum Amtsgerichtsrath;
Eiterfeld: der Amtsrichter Wankel in Eiterfeld zum Amtsrichter;
Fulda: der Staatsanwalt Mackelden, die Ober-Amtsrichter Fonby und Fleck in Fulda zu Amtsgerichtsräthen;
Gelnhausen: der Ober-Amtsrichter Heuser in Gelnhausen zum Amtsgerichtsrath;
Großenlüder: der Ober-Amtsrichter Maier in Großenlüder zum Amtsgerichtsrath;
Hanau: die Ober-Amtsrichter Merz in Hanau, Ruebsam in Fulda, Sanner und Hahn in Hanau zu Amtsgerichtsräthen;
Hilders: der Amtsrichter Hagemann in Hilders zum Amtsrichter;
Hünfeld: der Ober Amtsrichter Fuckel in Hünfeld zum Amtsgerichtsrath;
Langenselbold: der Ober-Amtsrichter Hinkelbein in Langenselbold zum Amtsgerichtsrath;
Meerholz: der Ober-Amtsrichter Weiß in Meerholz zum Amtsgerichtsrath;
Neuhof: der Kreisgerichtsrath Kind in Rotenburg zum Amtsgerichtsrath;
Orb: der Ober-Amtsrichter Giller in Orb zum Amtsgerichtsrath;
Salmünster: der Ober-Amtsrichter Höfle in Salmünster zum Amtsgerichtsrath;
Schlüchtern: der Gerichts-Assessor Briesen zum Amtsrichter;
Schwarzenfels: der Ober-Amtsrichter Hofmann in Schwarzenfels zum Amtsgerichtsrath;
Steinau: der Ober-Amtsrichter von Hagen in Steinau zum Amtsgerichtsrath;
Wächtersbach: der Ober-Amtsrichter Hattenbach in Wächtersbach zum Amtsgerichtsrath;
Weyhers: der Amtsrichter Zuschlag in Weyhers zum Amtsrichter;
Windecken: der Amtsrichter Kersting in Windecken zum Amtsrichter.

C. Bezirk des Landgerichts zu Marburg:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Ober-Tribunalsrath Schultheis mit dem Karakter als Geheimer Ober-Justizrath;

zum Direktor:

der Appellationsgerichtsrath Dahlmann in Ehrenbreitstein;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Fulda und Steinhaus in Marburg, Gleim in Rotenburg, Spangenberg in Marburg, der Ober-Amtsrichter Bork in Biedenkopf als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter Coing in Marburg als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Bertram in Berlin zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalt Rabe in Rotenburg zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Amöneburg: der Amtsrichter von Windler in Amöneburg zum Amtsrichter;
Battenberg: der Ober-Amtsrichter Hohenstein in Battenberg zum Amtsgerichtsrath;
Biedenkopf: die Amtsrichter Winter in Biedenkopf und Hatzfeld in Gladenbach zu Amtsrichtern;
Borken: der Ober-Amtsrichter Wagner in Borken zum Amtsgerichtsrath;
Frankenberg: die Ober-Amtsrichter Dude und Calaminus in Frankenberg zu Amtsgerichtsräthen;
Fronhausen: der Ober-Amtsrichter Fenner in Fronhausen zum Amtsgerichtsrath;
Gladenbach: die Amtsrichter Gelhard und Seyberth in Gladenbach zu Amtsrichtern;
Homberg: der Ober-Amtsrichter Walther in Homberg zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Burchardi in Homberg zum Amtsrichter;
Jesberg: der Amtsrichter Wachsmuth in Jesberg zum Amtsrichter;
Kirchhain: der Amtsrichter Hellbach in Kirchhain zum Amtsrichter;
Marburg: die Ober-Amtsrichter Kehr, Dallwig und Dieterich in Marburg zu Amtsgerichtsräthen;
Neukirchen: der Ober-Amtsrichter Kellner in Neukirchen zum Amtsgerichtsrath;
Neustadt: der Amtsrichter von Hanstein in Neustadt zum Amtsrichter;
Oberaula: der Amtsrichter Kulenkamp in Oberaula zum Amtsrichter;

Rauschenberg: der Ober-Amtsrichter Amelung in Rauschenberg zum Amtsgerichtsrath;
Rosenthal: der Amtsrichter Rößler in Rosenthal zum Amtsrichter;
Treysa: der Ober-Amtsrichter Fuchs in Treysa zum Amtsgerichtsrath;
Vöhl: der Ober-Amtsrichter Theis in Vöhl zum Amtsgerichtsrath;
Wetter: der Amtsrichter von Dehn-Rotfelser in Wetter zum Amtsrichter;
Ziegenhain: der Ober-Amtsrichter Köhler in Ziegenhain zum Amtsgerichtsrath.

XII. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.

Es sind ernannt:

1. Bei dem Oberlandesgericht:

zum Präsidenten:

der Erste Präsident des Appellationsgerichts in Wiesbaden Dr. Albrecht;

zum Senats-Präsidenten:

der Ober-Tribunalsrath Sommer mit dem Karakter als Geheimer Ober-Justizrath;

zu Räthen:

der Kreisgerichts-Direktor Steltzer in Wetzlar, die Appellationsgerichtsräthe Dr. Kugler in Frankfurt a. M., Schulz in Wiesbaden, Lenz in Ehrenbreitstein, Eiffert in Wiesbaden, Dr. Eckhard in Frankfurt a. M., Zinn und Dr. Petri in Wiesbaden, der Kammergerichtsrath Cramer, der Appellationsgerichtsrath Engländer in Marienwerder;

zum Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Staatsanwalt Schmieden in Frankfurt a. M. zum Ober-Staatsanwalt;

2. Bei den Landgerichten und Amtsgerichten:

A. Bezirk des Landgerichts zu Frankfurt a. M.:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Appellationsgerichtsrath Freiherr von Plotho in Naumburg;

zu Direktoren:

der Appellationsgerichtsrath Schönstedt und der Stadtgerichtsrath Dr. Leykauf in Frankfurt a. M.;

zu Mitgliedern:

die Stadtgerichtsräthe Dr. Jung I., Dr. Fabricius, Dr. Gwinner und Dr. Schrader, der Stadtamtmann Dr. Körner und der Stadtgerichtsrath Dr. Diehl in Frankfurt a. M., die Kreisgerichtsräthe Fechner in Broich und Stumpf II. in Wiesbaden, der Stadtgerichtsrath Freiherr von Brockdorff in Frankfurt a. M. als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Frehsee in Berlin zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalt Dr. Gordan und der Staatsanwalts-Gehülfe Lautz in Frankfurt a. M. zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Bockenheim: der Ober-Amtsrichter Schwarzenberg in Bockenheim zum Amtsgerichtsrath, der Rügerichter Schwarzkopf in Frankfurt a. M. zum Amtsrichter;
Frankfurt a. M.: der Stadtgerichtsrath Dr. Antoni, der Landjustizamtmann Dr. de Boselli, die Stadtgerichtsräthe Dr. Glöckler und Dr. Pfeiffer, der Fiskal Dr. Jung II., der Hypothekenbuchführer Dr. Linder und der Stadtamtmann Dr. Fleck in Frankfurt a. M. zu Amtsgerichtsräthen, der Hypothekenbuchführer Dr. Belz, der Stadtgerichts-Sekretär Dr. Römer, der Appellationsgerichts-Sekretär Dr. von Welling und der Stadtamtsaktuar Dr. Wendling in Frankfurt a. M. zu Amtsrichtern, der Ober-Amtsrichter d'Avis II. in Herborn, die Stadtamtmänner Dr. Rumpf und Dr. Murhard in Frankfurt a. M. zu Amtsgerichtsräthen, der Fiskal-Adjunkt Dr. Giar, der Hypothekenbuchführer Dr. Eysen und der Rügerichter Haas in Frankfurt a. M. zu Amtsrichtern;
Homburg vor der Höhe: die Ober-Amtsrichter Stumpf I., Wilhelmi und von Langen in Homburg zu Amtsgerichtsräthen.

B. Bezirk des Landgerichts zu Hechingen:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Evelt in Hechingen;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Fritze in Salzwedel;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Werner in Sigmaringen und Ott in Hechingen als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter von Kleinsorgen in Hechingen als Landrichter, die Kreisgerichtsräthe Biermann und Poellmann in Hechingen, Etienne in Rotenburg a. F. als Landgerichtsräthe;

zum Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Baumgard in Cassel zum Ersten Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Gammertingen: der Kreisrichter Sachs in Gammertingen zum Amtsrichter;
Haigerloch: der Kreisrichter Pfister in Haigerloch, der Gerichts-Assessor Herrmann zu Amtsrichtern;

Hechingen: der Kreisrichter Rube in Warburg zum Amtsrichter, der Kreisgerichtsrath Bilharz in Hechingen zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Reck in Glatt zum Amtsrichter;
Sigmaringen: die Kreisgerichtsräthe Schießle in Sigmaringen und von Stiernberg in Rotenburg a. F. zu Amtsgerichtsräthen;
Wald: der Kreisgerichtsrath Graf in Wald zum Amtsgerichtsrath.

C. Bezirk des Landgerichts zu Limburg a. d. L.:

beim Landgericht

zum Präsidenten.

der Kreisgerichts-Direktor Schröder in Fulda;

zum Direktor:

der Appellationsgerichtsrath Schmidt in Ehrenbreitstein;

zu Mitgliedern:

die Kreisgerichtsräthe Ebhardt in Dillenburg, von Kienitz und Wolf in Limburg, Filbry in Wetzlar, Exner in Limburg, Friedrich II. in Wetzlar und Riedel in Limburg als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Heinzemann in Limburg zum Ersten Staatsanwalt, der Amtsrichter Court in Spangenberg zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Braunfels: der Kreisgerichtsrath Klein in Braunfels zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Wellstein in Braunfels zum Amtsrichter;
Diez: die Ober-Amtsrichter Preußer und Kaschau in Diez zu Amtsgerichtsräthen;
Dillenburg: die Kreisgerichtsräthe Heß und Steubing II. in Dillenburg zu Amtsgerichtsräthen;
Ehringshausen: der Kreisrichter Heeser in Ehringshausen zum Amtsrichter;
Ems: der Ober-Amtsrichter Thewalt I. in Ems zum Amtsgerichtsrath;
Hadamar: die Ober-Amtsrichter Weber I., Biringer und Deißmann in Hadamar zu Amtsgerichtsräthen;
Herborn: der Ober-Amtsrichter Willmann in Herborn und der Kreisgerichtsrath Dr. Möller in Limburg zu Amtsgerichtsräthen,
Limburg a. d. L.: die Ober-Amtsrichter Horn in Limburg und Birkenbihl in Eltville zu Amtsgerichtsräthen;
Marienberg: der Gerichts-Assessor Born zum Amtsrichter;
Nassau: der Ober-Amtsrichter Bellinger in Nassau zum Amtsgerichtsrath;
Rennerod: der Amtsrichter Jeckeln in Rennerod zum Amtsrichter, der Ober-Amtsrichter Roth in Rennerod zum Amtsgerichtsrath;
Runkel: der Ober-Amtsrichter Goebel in Runkel zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Winter in Hochheim zum Amtsrichter, der Ober-Amtsrichter Przihoda in Marienberg zum Amtsgerichtsrath;
Weilburg: die Ober-Amtsrichter Schütz, Seitz und Wasmuth in Weilburg zu Amtsgerichtsräthen;
Wetzlar: die Kreisgerichtsräthe Westphal, Wünsch und Theobald in Wetzlar zu Amtsgerichtsräthen, der Kreisrichter Merscheim in Altenkirchen zum Amtsrichter.

D. Bezirk des Landgerichts zu Neuwied:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Arndts in Neuwied;

zum Direktor:

der Appellationsgerichtsrath Sames in Halberstadt;

zu Mitgliedern:

der Staatsanwalt Hellweg in Minden, die Kreisgerichtsräthe Friedrich I. in Dillenburg, Greve, Wossidlo und Wilmanns in Neuwied als Landgerichtsräthe, der Amtsrichter Schmidt in Selters als Landrichter;

zum Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Richter in Siegen zum Ersten Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Altenkirchen: die Kreisrichter Roeren, Delius und Gauhe in Altenkirchen zu Amtsrichtern;
Asbach: die Kreisrichter Faber II. und Ebenau in Asbach zu Amtsrichtern;
Daaden: der Kreisgerichtsrath Beyerle in Daaden zum Amtsgerichtsrath;
Dierdorf: der Kreisgerichtsrath Kempf in Dierdorf zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Creutz in Dierdorf zum Amtsrichter;
Ehrenbreitstein: die Kreisgerichtsräthe Ziegler und Gescher in Ehrenbreitstein zu Amtsgerichtsräthen;
Höhr-Grenzhausen: der Ober-Amtsrichter Fenner von Fenneberg in Selters zum Amtsgerichtsrath;
Hachenburg: der Ober-Amtsrichter Ball in Hachenburg zum Amtsgerichtsrath, der Amtsrichter Stahl in Nastätten zum Amtsrichter;
Kirchen: der Kreisrichter Mencke in Kirchen zum Amtsrichter;
Linz: die Kreisrichter Cramer in Altenkirchen und von Eschstruth in Neuwied zu Amtsrichtern;
Montabaur: die Ober-Amtsrichter Heinzemann I. in Montabaur und Geisel in Idstein zu Amtsgerichtsräthen;
Neuwied: die Kreisgerichtsräthe Hannasch, Capitain und Faber I. in Neuwied, Strauß in Altenkirchen, Fischer in Linz a. R. zu Amtsgerichtsräthen;
Selters: der Ober-Amtsrichter Feiner in Montabaur zum Amtsgerichtsrath;
Wallmerod: die Ober-Amtsrichter Gleße und Thilo in Wallmerod zu Amtsgerichtsräthen;
Wissen: der Kreisrichter Freusberg in Altenkirchen zum Amtsrichter.

E. Bezirk des Landgerichts zu Wiesbaden.

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Kreisgerichts-Direktor Hopmann in Wiesbaden;

zu Direktoren:

der Kreisgerichts-Direktor Koppen in Bergen, die Appellationsgerichtsräthe am Ende in Insterburg und Neuhof in Frankfurt a. M.;

zu Mitgliedern:
die Kreisgerichtsräthe Fuchs, Keutner, Wißmann, Keim und Meister in Wiesbaden, Reichmann in Limburg, Berckenkamp in Hamm, Waterloo in Dillenburg und Graefe in Wiesbaden als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter Wilhelmy in Limburg als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:
der Staatsanwalt Moritz in Wiesbaden zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsanwalt Müller in Wiesbaden zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Braubach: der Ober-Amtsrichter Krah in Braubach zum Amtsgerichtsrath;
Camberg: der Amtsrichter Heinzemann II. in Runkel zum Amtsrichter;
Catzenelnbogen: der Ober-Amtsrichter Linz I. in Limburg zum Amtsgerichtsrath;
Eltville: der Ober-Amtsrichter Schlichter in Eltville zum Amtsgerichtsrath;
St. Goarshausen: die Ober-Amtsrichter Dr. Padelinetti und Kirsch in St. Goarshausen zu Amtsgerichtsräthen;
Hochheim: der Ober-Amtsrichter Wehsarg in Hochheim zum Amtsgerichtsrath;
Höchst: die Ober-Amtsrichter Girshausen, Vonhausen und Stifft in Höchst zu Amtsgerichtsräthen;
Idstein: die Ober-Amtsrichter Steubing I. und Dilthey in Idstein zu Amtsgerichtsräthen;
Königstein: die Ober-Amtsrichter Ammann und Thewalt II. in Königstein zu Amtsgerichtsräthen;
Langenschwalbach: die Ober-Amtsrichter von Eck und Linz II. in Langenschwalbach zu Amtsgerichtsräthen;
Nastätten: der Ober-Amtsrichter Musset in Nastätten zum Amtsgerichtsrath;
Niederlahnstein: der Ober-Amtsrichter d'Avis I. in Niederlahnstein zum Amtsgerichtsrath;
Rüdesheim: die Ober-Amtsrichter Kleinschmidt und Anthes in Rüdesheim zu Amtsgerichtsräthen;
Usingen: die Ober-Amtsrichter Müller und Weber II. in Usingen zu Amtsgerichtsräthen;
Wehen: der Amtsrichter Schellenberg in Wehen zum Amtsrichter;
Wiesbaden: die Ober-Amtsrichter Streitberg und Snell, der Kreisgerichtsrath Faßbender, die Ober-Amtsrichter Boeing, Oppermann, Otto, von Schütz, der Kreisgerichtsrath Dieffenbach und der Ober-Amtsrichter Leidner in Wiesbaden zu Amtsgerichtsräthen.

XIII. Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Es sind ernannt:

1. Bei dem Oberlandesgericht:

zum Präsidenten:
der Erste Präsident des Appellationsgerichtshofes in Cöln Dr. Heimsoeth;

zu Senats-Präsidenten:
der Senats-Präsident, Geheime Ober-Justizrath Haugh in Cöln, der Ober-Tribunalsrath Weyers mit dem Karakter als Geheimer Ober-Justizrath, die Senats-Präsidenten Merrem und Meyer in Cöln;

zu Räthen:
die Appellationsgerichtsräthe Schmitz, de Syo, Dr. Busse, Schneider, Dussault, Kauhlen und Conrad in Cöln, der General-Advokat Heymer, die Appellationsgerichtsräthe Siegfried, Iser, Nacken, Fuxius, Correns, Polch, Flierdl, von Kloschinsky, Vielvoye, Hoffsümmer, Schniewind und Potthoff in Cöln, Chales in Posen, von Kempis, Eschweiler und Comes in Cöln, der Staats-Prokurator Hamm in Düsseldorf;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:
der General-Advokat Günther in Cöln zum Ober-Staatsanwalt, der Staats-Prokurator Dr. Hupertz daselbst zum Staatsanwalt.

2. Bei den Landgerichten und Amtsgerichten:

A. Bezirk des Landgerichts zu Aachen:

beim Landgericht

zum Präsidenten:
der Landgerichts-Präsident Dr. Scherer in Aachen;

zu Direktoren:
die Landgerichts-Kammer-Präsidenten Müller und Martins in Aachen;

zu Mitgliedern:
die Landgerichtsräthe Emundts und Schwendler, der Friedensrichter, Justizrath Naeher, die Landgerichtsräthe Longard, von Negri, von Gal, Winterschladen, Schneider, Meier und Breidthardt als Landgerichtsräthe;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:
der Ober-Prokurator Oppenhoff in Aachen zum Ersten Staatsanwalt, die Staats-Prokuratoren Dahmen in Coblenz und von Heusinger in Aachen zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Aachen: der Friedensrichter, Justizrath Aretz in Aachen zum Amtsgerichtsrath, der Friedensrichter Wirtz in Boppard zum Amtsrichter, der Landgerichtsrath Schmitt in Saarbrücken, der Friedensrichter, Justizrath Thumb in Burtscheid zu Amtsgerichtsräthen, der Friedensrichter Schüller in Geilenkirchen

und der Landgerichts-Assessor Scheuer in Coblenz zu Amtsrichtern;
Aldenhoven: der Gerichts-Assessor Broicher zum Amtsrichter;
Blankenheim: der Friedensrichter Buyx in Blankenheim zum Amtsrichter;
Düren: der Friedensrichter, Justizrath Stelkens in Düren zum Amtsgerichtsrath, der Friedensrichter Wolff in Nideggen, die Gerichts-Assessoren Eichen und Matthaei zu Amtsrichtern;
Erkelenz: der Friedensrichter Schmitz in St. Vith zum Amtsrichter;
Eschweiler: der Friedensrichter, Justizrath Specks in Eschweiler zum Amtsgerichtsrath;
Eupen: der Gerichts-Assessor Broich zum Amtsrichter;
Geilenkirchen: der Gerichts-Assessor Ilse zum Amtsrichter;
Gemünd: der Friedensrichter Hauck in Gemünd und der Gerichts-Assessor Kastenholz zu Amtsrichtern;
Heinsberg: der Friedensrichter, Justizrath Schadt in Heinsberg zum Amtsgerichtsrath, der Gerichts-Assessor Eskens zum Amtsrichter;
Jülich: der Friedensrichter Haaß in Jülich zum Amtsrichter;
Malmedy: der Friedensrichter Kaatzer in Malmedy zum Amtsrichter;
Montjoie: der Friedensrichter Kirschbaum in Montjoie zum Amtsrichter;
St. Vith: der Gerichts-Assessor Ludwigs zum Amtsrichter;
Stolberg: der Gerichts-Assessor Melchers zum Amtsrichter;
Wegberg: der Friedensrichter Haas in Wegberg zum Amtsrichter.

B. Bezirk des Landgerichts zu Bonn:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Landgerichts-Kammer-Präsident Collig in Trier;

zum Direktor:

der Landgerichts-Kammer-Präsident, Geheime Justizrath Lamberz in Bonn;

zu Mitgliedern:

die Landgerichtsräthe Kluth in Aachen, Haaß und Obernier in Bonn, Broicher in Straßburg als Landgerichtsräthe, der Kreisrichter von Niebuhr in Siegen, der Obergerichts-Assessor Henle in Hameln, der Landgerichts-Assessor Mommsen in Bonn als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Staats-Prokurator Werner in Aachen zum Ersten Staatsanwalt, der Staats-Prokurator von Groote in Bonn zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Bonn: der Friedensrichter, Justizrath Statz in Bonn zum Amtsgerichtsrath, der Friedensrichter Degen in Siegburg zum Amtsrichter, der Friedensrichter, Justizrath de Fries in Lobberich zum Amtsgerichtsrath;
Eitorf: der Friedensrichter Mauß in Eitorf zum Amtsrichter;
Euskirchen: die Friedensrichter Etzweiler in Zülpich und Schaaffhausen in Lechenich zu Amtsrichtern;
Hennef: der Friedensrichter, Justizrath Göbbels in Hennef zum Amtsgerichtsrath;
Königswinter: der Friedensrichter, Justizrath Flatten in Königswinter zum Amtsgerichtsrath;
Rheinbach: der Friedensrichter, Justizrath Vogt in Rheinbach zum Amtsgerichtsrath, der Gerichts-Assessor Liertz zum Amtsrichter;
Siegburg: der Friedensrichter Röggerath in Dormagen, und der Gerichts-Assessor Eichacker zu Amtsrichtern;
Waldbroel: der Gerichts-Assessor Kiel zum Amtsrichter.

C. Bezirk des Landgerichts zu Cleve:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Landgerichts-Kammer-Präsident Frhr. von Neukirchen genannt von Nyvenheim in Cleve;

zum Direktor:

der Landgerichtsrath Pfeffer in Cleve;

zu Mitgliedern:

der Friedensrichter, Justizrath Brixius in Schweich, die Landgerichtsräthe Spanken in Cleve, Anhäuser in Trier, Stickers in Cleve als Landgerichtsräthe, die Landgerichts-Assessoren Hammers und Fischer in Cleve als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Prokurator Ringe in Cleve zum Ersten Staatsanwalt, der Staats-Prokurator Müller in Cleve zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Cleve: der Friedensrichter, Justizrath Velthuysen in Cleve zum Amtsgerichtsrath;
Dülken: der Friedensrichter, Justizrath Oedenkoven in Dülken zum Amtsgerichtsrath, der Friedensrichter Fritzen in Wachtendonk zum Amtsrichter;
Geldern: der Friedensrichter, Justizrath Mertitsch in Geldern zum Amtsgerichtsrath, der Gerichts-Assessor Hopmann zum Amtsrichter;
Goch: der Gerichts-Assessor König zum Amtsrichter;
Kempen: der Friedensrichter, Justizrath Esser in Kempen zum Amtsgerichtsrath, der Friedensrichter Josten in Waldbroel zum Amtsrichter;
Lobberich: der Friedensrichter Delrée in Eckenhagen zum Amtsrichter;
Mörs: der Friedensrichter Steger in Mörs zum Amtsrichter;
Rheinberg: der Friedensrichter Pick in Rheinberg zum Amtsrichter;
Xanten: der Friedensrichter, Justizrath Dauben in Xanten zum Amtsgerichtsrath.

D. Bezirk des Landgerichts zu Coblenz:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Landgerichts-Präsident, Geheime Ober-Justizrath von Brezning in Coblenz;

zu Direktoren:

die Landgerichts-Kammer-Präsidenten Settegast und Schorn in Coblenz;

zu Mitgliedern:

der Landgerichtsrath Clavé von Bouhaben in Coblenz, der Obergerichtsrath Hergenhahn in Hildesheim, die Landgerichtsräthe Johäntgen, Schaumburg und Remelé in Coblenz als Landgerichtsräthe, der Landgerichts-Assessor Dr. Haack in Coblenz, der Staats-Prokurator Kohlmann in Aachen, die Landgerichts-Assessoren Elenz und Sprung in Coblenz, der Obergerichts-Assessor Niemeyer in Nienburg als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Prokurator Sommer in Coblenz zum Ersten Staatsanwalt, die Staats-Prokuratoren Biebig in Coblenz und Eckertz in Simmern zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Adenau: der Friedensrichter Thomae in Adenau zum Amtsrichter;

Ahrweiler: der Friedensrichter Müller in Castellaun zum Amtsrichter;

Andernach: der Friedensrichter, Justizrath Dresen in Andernach zum Amtsgerichtsrath;

Boppard: der Gerichts-Assessor van Rossum zum Amtsrichter;

Castellaun: der Gerichts-Assessor Montigny zum Amtsrichter;

Coblenz: die Friedensrichter, Justizräthe Bram in Coblenz und Mohr in Coblenz (Metternich) zu Amtsgerichtsräthen, der Gerichts-Assessor Rive zum Amtsrichter;

Cochem: der Friedensrichter, Justizrath Herpell in Cochem zum Amtsgerichtsrath, der Friedensrichter Dr. Scheller in Treis zum Amtsrichter;

St. Goar: der Friedensrichter von Soist in St. Goar zum Amtsrichter;

Kirchberg: der Friedensrichter, Justizrath Prömpeler in Kirchberg zum Amtsgerichtsrath;

Kreuznach: der Friedensrichter, Justizrath von Raesfeld in Kreuznach zum Amtsgerichtsrath, der Friedensrichter von Broich in Sobernheim zum Amtsrichter;

Mayen: der Friedensrichter Küppers in Daun zum Amtsrichter;

Meisenheim: der Friedensrichter, Justizrath Linn in Meisenheim zum Amtsgerichtsrath;

Münstermayfeld: der Friedensrichter Olbertz in Trarbach zum Amtsrichter;

Simmern: der Friedensrichter Loevenich in Simmern zum Amtsrichter;

Sinzig: der Friedensrichter Zillikens in Sinzig zum Amtsrichter;

Sobernheim: der Friedensrichter, Justizrath Albert in Kirn zum Amtsgerichtsrath;

Stromberg: der Friedensrichter, Justizrath Kopp in Stromberg zum Amtsgerichtsrath;

Trarbach: der Gerichts-Assessor Braun zum Amtsrichter;

Zell: der Friedensrichter Meurers in Zell zum Amtsrichter.

E. Bezirk des Landgerichts zu Cöln:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Landgerichts-Präsident Maus in Cöln;

zu Direktoren:

die Landgerichts-Kammer-Präsidenten Schlink und von Fuchsius in Cöln, der Kreisgerichts-Direktor Hentzen in Höxter;

zu Mitgliedern:

die Landgerichtsräthe Menken, Grosman, Müller I., Peltzer, Wirth, Rospatt, von Kesseler, Hoß, Müller II., Genius und Drühe in Cöln als Landgerichtsräthe, der Landgerichts-Assessor Dilthey in Düsseldorf, die Staats-Prokuratoren Klein in Elberfeld und Heimsoeth in Coblenz, die Landgerichts-Assessoren Bachem und Ratjen in Cöln als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Prokurator Crome in Cöln zum Ersten Staatsanwalt, die Staats-Prokuratoren Mellinghaus in Cleve, Nakatenus und Gescher in Cöln zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Bensberg: der Friedensrichter, Justizrath Dapper in Bensberg zum Amtsgerichtsrath, der Gerichts-Assessor Opfergelt zum Amtsrichter;

Bergheim: der Friedensrichter, Justizrath Daniels in Bergheim zum Amtsgerichtsrath;

Cöln: die Friedensrichter, Justizräthe Sitt, Eilender, Pensquens und Schram in Cöln zu Amtsgerichtsräthen, der Landgerichts-Assessor Croenert in Aachen, der Gerichts-Assessor Kochs, die Kreisrichter Freiherr von Elmendorff in Osterode, der Gerichts-Assessor Freiherr von Hilgers, der Kreisrichter von Gagern in Hilchenbach, der Friedensrichter Dr. Claisen in Ahrweiler und der Gerichts-Assessor Heimsoeth zu Amtsrichtern;

Gummersbach: der Friedensrichter Auer in Gummersbach zum Amtsrichter;

Kerpen: der Friedensrichter Kluth in Kerpen zum Amtsrichter;

Lindlar: der Friedensrichter Weinhagen in Lindlar zum Amtsrichter;

Mülheim a. Rh.: der Friedensrichter, Justizrath Imhoff in Mülheim a. R. zum Amtsgerichtsrath, der Friedensrichter Dr. Hüssen in Wiehl zum Amtsrichter;

Wiehl: der Gerichts-Assessor Jerusalem zum Amtsrichter;

Wipperfürth: der Friedensrichter Strasser in Wipperfürth zum Amtsrichter.

F. Bezirk des Landgerichts zu Düsseldorf:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Landgerichts-Kammer-Präsident Becker in Düsseldorf;

zu Direktoren:

der Landgerichts-Kammer-Präsident Arntz und der Landgerichtsrath Abers in Düsseldorf;

zu Mitgliedern:

die Landgerichtsräthe Bernards und Greiß in Düsseldorf, der Obergerichtsrath Preuß in Verden, die Landgerichtsräthe Schmitz, Pape und Kaulen, der Staats-Prokurator vom Rath in Düsseldorf als Landgerichtsräthe, der Landgerichts-Assessor Barre in Düsseldorf, der Kreisrichter Loeb in Witten, die Landgerichts-Assessoren Heldberg und Dr. Schmidt in Düsseldorf als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft.

der Ober-Prokurator von Guérard in Düsseldorf zum Ersten Staatsanwalt, der Staats-Prokurator Mallmann in Trier, der Staatsanwalts-Gehülfe von Winckler in Rotenburg, der Staats-Prokurator Haarmann in Trier zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Crefeld: der Friedensrichter, Justizrath Jösting in Crefeld zum Amtsgerichtsrath, der Friedensrichter Dr. Broicher in Wermelskirchen, die Gerichts-Assessoren Wolff und Lauerburg zu Amtsrichtern;

Düsseldorf: die Landgerichts-Assessoren Heusgen in Elberfeld, Hartwich in Düsseldorf, Günther in Aachen, der Friedensrichter von Weiler in Eupen zu Amtsrichtern;

Gerresheim: der Friedensrichter Kirsch in Gerresheim zum Amtsrichter;

M.-Gladbach: der Friedensrichter, Justizrath Keunen in Gladbach zum Amtsgerichtsrath, der Friedensrichter Lichter in Dudeldorf, der Gerichts-Assessor Luyken zu Amtsrichtern;

Grevenbroich: der Friedensrichter Rath in Grevenbroich, der Gerichts-Assessor Großmann zu Amtsrichtern;

Neuß: die Friedensrichter Kuckhoff in Baumholder und Strauven in Jüchen zu Amtsrichtern;

Odenkirchen: der Friedensrichter Sassen in Odenkirchen zum Amtsrichter;

Opladen: der Friedensrichter, Justizrath Schäfer in Opladen zum Amtsgerichtsrath, der Gerichts-Assessor Dr. Schweinem zum Amtsrichter;

Ratingen: der Friedensrichter Maubach in Ratingen zum Amtsrichter;

Rheydt: der Gerichts-Assessor Morkramer zum Amtsrichter;

Uerdingen: der Friedensrichter, Justizrath Rücker in Uerdingen zum Amtsgerichtsrath.

G. Bezirk des Landgerichts zu Elberfeld:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Landgerichts-Präsident Paschen in Elberfeld;

zu Direktoren:

die Landgerichts-Kammer-Präsidenten Staud und Quoadt in Elberfeld;

zu Mitgliedern:

die Landgerichtsräthe Lingen, Joesten und Freiherr von Wintzingerode, der Staats-Prokurator Horten, die Landgerichtsräthe Lenders, Dr. Merrem und Petry in Elberfeld als Landgerichtsräthe, die Landgerichts-Assessoren Baumeister und Merlo in Elberfeld, der Stadtrichter Kellerhoff in Berlin, der Landgerichts-Assessor Reichensperger in Elberfeld als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Prokurator Lützeler in Elberfeld zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsprokurator Uhles in Elberfeld, der Obergerichts-Assessor Schwerdfeger in Celle zu Staatsanwälten;

bei den Amtsgerichten in

Barmen: der Friedensrichter, Justizrath Lauer in Barmen zum Amtsgerichtsrath, der Kreisrichter Dr. Deutsch in Rathenow, die Gerichts-Assessoren Dr. Wallau, Lempertz und Greiff zu Amtsrichtern;

Elberfeld: der Friedensrichter, Justizrath Stomps in Elberfeld zum Amtsgerichtsrath, der Staatsanwalts-Gehülfe Kundell in Frankfurt a. O., die Friedensrichter Weidehase in Lebach und Henderichs in Ronsdorf, der Gerichts-Assessor Löbbecke zu Amtsrichtern;

Langenberg: der Friedensrichter Jüngling in Velbert zum Amtsrichter;

Lennep: der Friedensrichter, Justizrath Staudt in Lennep zum Amtsgerichtsrath, der Gerichts-Assessor Eichhorn zum Amtsrichter;

Mettmann: der Friedensrichter Granderath in Mettmann zum Amtsrichter;

Remscheid: der Friedensrichter, Justizrath Meulenbergh in Remscheid zum Amtsgerichtsrath, der Gerichts-Assessor Rüdel zum Amtsrichter;

Solingen: der Friedensrichter Mathieu in Solingen, die Gerichts-Assessoren Zwicke und Engelbertz zu Amtsrichtern;

Wermelskirchen: der Gerichts-Assessor Dr. Dobbelmann zum Amtsrichter.

H. Bezirk des Landgerichts zu Saarbrücken:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Landgerichts-Präsident Kewenig in Saarbrücken;

zu Direktoren:

der Landgerichts-Kammer-Präsident Cormann in Saarbrücken, der Landgerichtsrath Althoff in Coblenz;

zu Mitgliedern:

die Landgerichtsräthe Servatius und Sello in Saarbrücken, der Großherzoglich Oldenburgische Obergerichtsrath Huber in Birkenfeld, der Kreisgerichtsrath Schrader in Fulda, der Advokat-Anwalt, Justizrath Bettingen in Trier und der Landgerichtsrath Kleber in Saarbrücken als Landgerichtsräthe, die Landgerichts-Assessoren Knopp und Jerusalem in Saarbrücken als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Prokurator Pattberg in Saarbrücken zum Ersten Staatsanwalt, der Staatsprokurator Linz in Saarbrücken zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Baumholder: der Gerichts-Assessor Löhr zum Amtsrichter;

Grumbach: der Friedensrichter, Justizrath Fischer in Grumbach zum Amtsgerichtsrath;

Lebach: der Gerichts-Assessor Uhles zum Amtsrichter;

Neunkirchen: der Gerichts-Assessor Dr. Franz Eugen Leo Schneider zum Amtsrichter;

Ottweiler: der Friedensrichter, Justizrath Trutschler in Ottweiler zum Amtsgerichtsrath;

Saarbrücken: der Friedensrichter, Justizrath Heyl in Saarbrücken (St. Johann) zum Amtsgerichtsrath, die Gerichts-Assessoren Ackermann und Scheerbarth zu Amtsrichtern;

Saarlouis: der Friedensrichter Birck in Saarlouis und der Gerichts-Assessor Dr. Ernst Richard Schneider zu Amtsrichtern;

Sulzbach: der Friedensrichter Liessem in Sulzbach zum Amtsrichter;

Tholey: der Friedensrichter Gatzen in Tholey zum Amtsrichter;

Völklingen: der Friedensrichter Olzem in Völklingen zum Amtsrichter;

St. Wendel: der Friedensrichter Müller in St. Wendel zum Amtsrichter.

J. Bezirk des Landgerichts zu Trier:

beim Landgericht

zum Präsidenten:

der Landgerichts-Präsident Eichhorn in Trier;

zum Direktor:

der Kreisgerichts-Direktor Groos in Brilon;

zu Mitgliedern:

die Landgerichtsräthe Hecker, Müller, Schmeltzer, Coupette, Brüel, Houben, Winterschladen und Dr. Frhr. von Thermann in Trier als Landgerichtsräthe, der Landgerichts-Assessor Pünder in Trier als Landrichter;

zu Beamten der Staatsanwaltschaft:

der Ober-Prokurator Pleuß in Trier zum Ersten Staatsanwalt, der Staats-Prokurator Fingerhuth daselbst zum Staatsanwalt;

bei den Amtsgerichten in

Bernkastel: der Friedensrichter Wittekop in Bernkastel zum Amtsrichter;

Bitburg: der Friedensrichter Bellinger in Saarburg, der Gerichts-Assessor Schreiner zu Amtsrichtern;

Daun: der Gerichts-Assessor Weckbecker zum Amtsrichter;

Hermeskeil: der Friedensrichter Meyer in Hermeskeil zum Amtsrichter;

Hillesheim: der Friedensrichter Küster in Hillesheim zum Amtsrichter;

Merzig: der Friedensrichter Ritter in Merzig zum Amtsrichter;

Neuerburg: der Friedensrichter Broekmann in Neuerburg zum Amtsrichter;

Neumagen: der Friedensrichter Scholl in Neumagen zum Amtsrichter;

Perl: der Friedensrichter von Wittgenstein in Perl zum Amtsrichter;

Prüm: der Friedensrichter Lehmann in Prüm zum Amtsrichter;

Rhaunen: der Friedensrichter Büsterbach in Rhaunen zum Amtsrichter;

Saarburg: der Gerichts-Assessor Reusch zum Amtsrichter;

Trier: die Friedensrichter, Justizräthe Cadenbach und Theile in Trier zu Amtsgerichtsräthen, der Friedensrichter Embs in Aldenhoven zum Amtsrichter;

Wadern: der Friedensrichter Schäfer in Wadern zum Amtsrichter;

Waxweiler: der Friedensrichter Andries in Waxweiler zum Amtsrichter;

Wittlich: der Friedensrichter, Justizrath Schmitz in Manderscheid zum Amtsgerichtsrath, der Friedensrichter Teschemacher in Wittlich zum Amtsrichter.

Im Bezirk des gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena.

Es sind ernannt:

1. Bei dem Oberlandesgericht:

zu Räthen:

die Appellationsgerichtsräthe Dr. Ende in Greifswald und Dr. Harries in Halberstadt;

2. Bei den Landgerichten und Amtsgerichten:

A. Im Bezirk des gemeinschaftlichen Landgerichts zu Meiningen:

beim Landgericht

zum Direktor:

der Appellationsgerichtsrath Lettgau in Naumburg;

zu Mitgliedern:

der Ober-Amtsrichter Schimmelpfeng in Schmalkalden als Landgerichtsrath, der Kreisrichter Sartig in Liebenwerda als Landrichter;

bei den Amtsgerichten in

Suhl: die Kreisgerichtsräthe Schick, Saß und Liebaldt in Suhl zu Amtsgerichtsräthen;
Schleusingen: die Kreisgerichtsräthe Günther und Schaefer in Schleusingen zu Amtsgerichtsräthen;
Schmalkalden: die Ober-Amtsrichter Fulda und Schuchardt in Schmalkalden zu Amtsgerichtsräthen;
Brotterode: der Amtsrichter Suntheim in Brotterode zum Amtsrichter;
Steinbach-Hallenberg: der Amtsrichter Böhm in Steinbach-Hallenberg zum Amtsrichter.

B. Im Bezirk des gemeinschaftlichen Landgerichts zu Rudolstadt:

beim Landgericht

zum Mitgliede:

der Kreisrichter Schellbach in Belgern als Landrichter;

bei den Amtsgerichten in

Ziegenrück: der Kreisrichter Meyer in Ziegenrück zum Amtsrichter;
Ranis: der Kreisrichter Herold in Ranis zum Amtsrichter.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Oktober 1879. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Oberlandesgerichten.

Dem Oberlandesgerichts-Rath Sello in Posen ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

B. Bei den Landgerichten und den Amtsgerichten.

Dem Amtsrichter Pilet in Wronke und
dem Amtsrichter May in Gottesberg
ist behufs Uebertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Dem Kreisgerichts-Rath z. D. Nischelsky in Frankfurt a. O. ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Fischer in Breslau ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Graefer,
der Referendar Große,
der Referendar Lohsee,
der Referendar Breslauer und
der Referendar Dr. Großmann
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Aulig im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,
der Referendar Hahn im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Raube und
der Referendar Neukamp
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,
der Referendar Schaefer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen,
der Referendar Graefe und
der Referendar von Basse
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Wiesbaden,
der Referendar Fonby im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel und
der Referendar Dr. Mommsen im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel.

Zur Zeit sind bei den Gerichten folgende Stellen vakant: eine Direktorstelle bei dem Landgericht in Trier, je eine Richterstelle bei den Landgerichten in Essen, Altona und Torgau und je eine Stelle bei den Amtsgerichten in Lindow, Lübben, Glatz, Medzibor, Meinertshagen, Aurich, Sigmaringen, Meldorf, Labiau, Koschmin, Schmiegel und Bärwalde i. P.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 111.

Allgemeine Verfügung vom 21. Oktober 1879, — betreffend die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher in Belgien.

Der Artikel 9 des zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien am 24. Dezember 1874 (Reichsgesetzblatt von 1875, S. 73) abgeschlossenen Auslieferungsvertrages, welcher wegen vorläufiger Festnahme flüchtiger Verbrecher an Stelle der die Regel bildenden diplomatischen Vermittelung in besonders dringenden Fällen unmittelbare Anträge an die zuständige Belgische Gerichtsbehörde gestattet, ist nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers seitens der diesseitigen Behörden nicht immer in der zulässigen Weise gehandhabt worden, indem solche Anträge häufig an Belgische Polizeibehörden gerichtet waren, während sie bei dem zuständigen Procureur du Roi oder zu Brüssel bei dem Administrateur de la sûreté publique zu stellen sind. Auch ist es unterblieben, bei telegraphischen Anträgen die dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlungen gemäß Art. 1 des genannten Vertrages genau zu bezeichnen.

Die Justizbehörden werden daher zur Beachtung dieser Bestimmungen aufgefordert.

Berlin, den 21. Oktober 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4391. Conv. 19. Vol. 3.

Num. 112.

Allgemeine Verfügung vom 27. Oktober 1879, — betreffend die Abnahme der Schlußrechnungen über die Depositalverwaltung und die Erledigung der Notaten.

§§. 2 B, 16 bis 20 der Anweisung für die Rechnungslegung über die Verwaltung des Hinterlegungsfonds vom 15. September 1876.
§. 15 der allgemeinen Verfügung vom 8. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 156).

I. Mit der Prüfung der von dem bisherigen Depositalrendanten oder von dessen Vertreter zu legenden Schlußrechnung ist der Revisor bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts, in dessen Bezirk der Sitz des aufgehobenen Depositalgerichts belegen ist, zu beauftragen. Wird die Bestellung eines Vertreters des bisherigen Rendanten erforderlich, so erfolgt dieselbe durch die Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts.

Die Abnahme der Schlußrechnung und die Beschlußfassung über die Erinnerungen des Revisors erfolgt durch die Vorstandsbeamten des Landgerichts. Dieselben haben die Rechnung mit einer Ausfertigung der Verhandlungen über die Prüfung und Rechnungsabnahme der Königlichen Ober-Rechnungskammer unmittelbar einzureichen, und daß dies geschehen, den Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts anzuzeigen.

II. Auf die Erledigung der Notaten der Königlichen Ober-Rechnungskammer gegen die Rechnungen finden die Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 1. Oktober d. J. (Just.-Minist.-Bl. S. 397) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 27. Oktober 1879.

Der Justiz-Minister
Leonhardt.

An die Justizbehörden im Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849.
I. 6427. H. 17. Vol. 3.

Nr. 113.

Allgemeine Verfügung vom 28. Oktober 1879, betreffend die Prüfung des Gerichtskostenansatzes.

§. 1.

Die Rechte der Staatskasse werden wie folgt wahrgenommen:

1. Die Erhebung von Erinnerungen gegen den Ansatz der Gerichtskosten (§. 1 der Anweisung vom 30. August 1879) steht, sofern dieselben bei den Amtsgerichten oder Landgerichten zur Registrirung gelangt sind, dem Rechnungsrevisor bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts, sofern sie bei dem Oberlandesgericht registrirt sind, dem Rechnungsrevisor bei der Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts zu.
2. Die Beschwerdeführung wegen unrichtigen Ansatzes der Gerichtskosten steht gegen Entscheidungen der Amtsgerichte der Staatsanwaltschaft des Landgerichts, gegen Entscheidungen der Landgerichte und des Oberlandesgerichts dem Oberstaatsanwalt zu, in dessen Bezirk das Gericht erster Instanz seinen Sitz hat.

§. 2.

Die mittelst Beschwerde anfechtbaren Entscheidungen des Gerichts, durch welche auf Antrag einer Partei der Ansatz der Gerichtskosten ermäßigt wird, sind von dem Gerichtsschreiber in Urschrift der nach §. 1 zuständigen Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme vorzulegen. Die zur Beurtheilung des Sachverhalts erforderlichen Schriften oder Akten sind beizufügen.

Bietet die Entscheidung zur Erhebung der Beschwerde keinen Anlaß dar, so wird sie, mit dem Visum der Staatsanwaltschaft versehen, dem Gerichtsschreiber zurückgegeben. Ergiebt sich Anlaß zur Einlegung der Beschwerde, so hat die Staatsanwaltschaft das Erforderliche zu veranlassen.

§. 3.

Die Revisoren haben in der Regel einmal im Jahre bei der Gerichtsschreiberei des Landgerichts, bei dem Sekretariate der Staatsanwaltschaft und bei den Gerichtsschreibereien eines jeden Amtsgerichts eine Prüfung der Gerichtskostenrechnungen vorzunehmen. Gleiches gilt hinsichtlich der Prüfung der durch die Sekretariate der Staatsanwaltschaft und durch die Büreauverwaltungen bei den Gefängnissen in Gemäßheit des §. 6 Nr. 3 der Anweisung vom 30. August 1879 aufgestellten Rechnungen über die Kosten der Strafvollstreckung.

Bei der Revision ist aus den verschiedenen Gattungen der Rechtssachen eine Anzahl Akten auszuwählen und durchzusehen. Die Durchsicht der Schriften und Akten, welche Testaments- und Grundbuchsachen sowie schwebende Prozesse betreffen, muß an Ort und Stelle erfolgen. Andere Akten kann sich der Revisor an seinen Amtssitz senden lassen.

§. 4.

Ermittelt der Revisor Unregelmäßigkeiten bei dem Liquidationsgeschäft oder solche Unrichtigkeiten, welche zur Benachtheiligung der Staatskasse führen würden, so ist die Aufstellung bez. Richtigstellung der Kostenrechnung zunächst, soweit möglich, durch Verständigung mit dem Gerichtsschreiber, anderenfalls durch förmliche Aufstellung der zur Herbeiführung der richterlichen Entscheidung erforderlichen Erinnerungen zu veranlassen.

Die Erinnerungen werden für jedes Aktenstück, bez. für den Gerichtsschreiber jeder Instanz, welcher die Kosten liquidirt hat, auf einem besonderen Bogen verzeichnet. Der Gerichtsschreiber hat die Erinnerung zu beantworten und dem zuständigen Richter (§. 4 des D. G. K. G.) zur Entscheidung vorzulegen.

Erinnerungen, welche den Stempelansatz betreffen, sind mit den auf den Kostenansatz bezüglichen Erinnerungen nicht zu verbinden, sondern auf besonderen Bogen zu vermerken.

Die Entscheidung wird unter der Erinnerung niedergeschrieben. Soweit danach die Erinnerung als begründet anerkannt wird, hat der Gerichtsschreiber dieselbe zu erledigen und die Erledigung unter der Entscheidung zu vermerken. Die Erinnerungen und Entscheidungen sind demnächst von dem Gerichtsschreiber der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme oder etwaigen weiteren Veranlassung vorzulegen.

§. 5.

Zur Kontrole der Erledigung der Erinnerungen werden von dem Revisor bezüglich jeder Revision, unter Sonderung der Gerichtsschreiberei-Abtheilungen, Register geführt und zwar:

a) ein Register, betreffend die Erinnerungen hinsichtlich des Ansatzes der Gerichtsgebühren und baaren Auslagen;

b) ein Register, betreffend die Erinnerungen hinsichtlich des Stempelansatzes.

Jedes dieser Register enthält folgende Spalten:

1. Bezeichnung der Rechtssache.
2. Erledigt durch Verständigung mit dem Gerichtsschreiber am ....
3. Laufende Nr. der nicht nach Spalte 2 erledigten Erinnerungen.
4. Die Erinnerung ist dem Revisor wieder zugestellt am ....
5. Erledigt durch Entscheidung des Instanzrichters oder durch Nichtverfolgung der Erinnerung am ....
6. Beschwerde ist eingelegt
   a) am ....
   b) Bezeichnung der Beschwerdeinstanz.
7. Erledigung der Erinnerung durch endgültige oder nicht weiter angefochtene Entscheidung vom ....
8. Bemerkungen.

§. 6.

Bei der Erledigung der Erinnerungen ist besonders darauf zu achten, daß der Verjährung zum Nachtheil der Staatskasse vorgebeugt wird.

§. 7.

Der Erste Staatsanwalt hat die Register nebst den Erinnerungen, sobald die letzteren endgültig erledigt sind, dem Oberstaatsanwalt zur Kenntnißnahme einzusenden.

Die Einsendung der Register und Erinnerungen, betreffend den Stempelansatz, erfolgt, sofern sich die Erledigung einzelner Erinnerungen unverhältnißmäßig verzögert, unter Vorbehalt der nachträglichen Mittheilung der letzteren.

Die Erinnerungen, welche den Stempelansatz betreffen, werden von dem Oberstaatsanwalt dem Provinzial-Steuerdirektor zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Nach genommener Kenntniß, beziehungsweise nach Wiedereingang der dem Provinzial-Steuerdirektor mitgetheilten Erinnerungen werden die Verzeichnisse nebst den Erinnerungen dem Ersten Staatsanwalt zurückgegeben. Bei der Rückgabe sind demselben diejenigen Weisungen zu ertheilen, welche nothwendig erscheinen, um die Anwendung einheitlicher Grundsätze bei dem Ansatz der Gebühren, Stempel und Auslagen zu sichern.

Die erledigten Erinnerungen sind demnächst zu den betreffenden Akten zurückzugeben.

§. 8.

Die Aufstellung und Erledigung der Erinnerungen gegen die bei dem Oberlandesgericht registrirten Kostenrechnungen geschieht unter entsprechender Anwendung der in den §§. 3 bis 7 getroffenen Anordnungen.

§. 9.

Die Vorstände der Justizbehörden, die Vorsitzenden der Senate und Kammern und jeder Amtsrichter in seinem Geschäftsbereich haben darüber zu wachen, daß das Kostenliquidationsgeschäft von den Gerichtsschreibern bez. Sekretären ordnungsmäßig erledigt wird.

Berlin, den 28. Oktober 1879.

Der Justiz-Minister.

In Vertretung:

von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 6807.

Num. 114.

Allgemeine Verfügung vom 29. Oktober 1879, betreffend die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Rechnungsrevisoren.

I.

Die Rechnungsrevisoren werden bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte und bei den Staatsanwaltschaften der Oberlandesgerichte angestellt.

Die Anstellung erfolgt für jetzt und bis zur etatsmäßigen Regulirung des Dienstverhältnisses auf Widerruf.

II.

Die Dienstaufsicht über die Rechnungsrevisoren wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 24. April 1878 von dem Oberstaatsanwalt bez. dem Ersten Staatsanwalt ausgeübt. Die Rechnungsrevisoren haben jedoch innerhalb ihres Geschäftskreises auch die Aufträge des Gerichtspräsidenten zu erledigen.

III.

Die Geschäftsverhältnisse der Rechnungsrevisoren bestimmen sich nach der in der Anlage abgedruckten Geschäftsanweisung vom 30. Oktober 1879.

IV.

Bei dem Landgerichte in Hechingen ist mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Rechnungsrevisors ein Gerichtsschreiber oder Sekretär durch die Vorstandsbeamten des Landgerichts zu beauftragen.

Berlin, den 29. Oktober 1879.

Der Justiz-Minister.

In Vertretung:

von Schelling.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 6808.

Geschäftsanweisung für die Rechnungsrevisoren.

Erster Abschnitt.

Rechnungsrevisoren bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte.

§. 1.

Der Geschäftskreis der Rechnungsrevisoren bei den Staatsanwaltschaften der Landgerichte erstreckt sich:

1. auf die Wahrnehmung der Rechte der Staatskasse hinsichtlich des Gerichtskostenansatzes bei den Amtsgerichten und bei dem Landgerichte nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung vom 28. Oktober 1879 (Just. Minist. Bl. S. 425);
2. auf die Revision der Geschäftsthätigkeit der Gerichtsschreiber der Amtsgerichte und des Landgerichts, der Sekretäre bei der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsvollzieher, insoweit dieselbe die Registrirung und Hebung der Gerichtskosten und Geldstrafen betrifft;
3. auf die Revision der Kassen- und Asservatenverwaltungen, sowie der Verwaltung der Materialienvorräthe bei den Amtsgerichten und dem Landgericht, bei den unter Aufsicht des Ersten Staatsanwalts stehenden Gefängnissen und bei den nicht am Sitze des Oberlandesgerichts oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Gefängnissen, welche einen besonderen Etat haben, überall mit besonderer Rücksichtnahme auf den Postgeldverkehr und die darüber geführten Posteingangsnotizbücher;

4. auf die Revision der Register und Akten der Gerichtsvollzieher, sowie der dem Landgerichtspräsidenten eingereichten Dienstregister der Gerichtsvollzieher und der darin enthaltenen Abschlüsse, insoweit dieselben für die Festsetzung der in den §§. 24, 25 der Gerichtsvollzieherordnung bezeichneten Entschädigung in Betracht kommen, ferner auf die Anfertigung und rechnerische Bescheinigung der Nachweisung über die anrechnungsfähigen Gebühren der Gerichtsvollzieher (§. 38 Nr. 2 der Anweisung vom 30. August 1879, §. 23 Abs. 2 der Vorschriften vom 28. September 1879);
5. auf die Revision der von den Hauptkassen zu überweisenden Verzeichnisse über die Ausgaben, welche
   a) für die Amtsgerichte auf die Fonds Kap. 82b Tit. 22 bis 24,
   b) für die Amtsgerichte, für das Landgericht und die Gefängnisse, jedoch mit Ausschluß der Gefängnisse mit besonderem Etat, auf die Fonds Kap. 82c Tit. 12, 13 Kap. 83, 84, 85 angewiesen worden sind;
6. auf die Vorrevision und rechnerische Feststellung der Rechnungen über den Gefangenen-Arbeitsverdienst, sowie der Rechnungen, welche von den Kassen der Gefängnisse mit besonderem Etat aufzustellen sind;
7. auf die Mitwirkung bei allen von dem Präsidenten des Landgerichts, von dem Ersten Staatsanwalt oder von beiden gemeinschaftlich zu erledigenden Justizverwaltungsangelegenheiten, insbesondere bei denjenigen, welche die Behandlung der Einnahmen und Ausgaben, die Fondsverwaltung, das Kautionswesen, das Kassen- und Asservatenwesen, die Aufstellung der jährlichen Bauetats, sowie die Feststellung von Defekten betreffen.

§. 2.

Die Zeit der örtlichen Revisionen wird von den Vorstandsbeamten bei dem Landgericht bestimmt. Eine Ankündigung der Revisionen findet nicht statt.

§. 3.

Die Revisoren haben bei den Revisionsreisen auf möglichste Ersparniß der Reisekosten durch Bestimmung einer zweckmäßigen Reihenfolge der auf einer und derselben Reise vorzunehmenden Revisionen Bedacht zu nehmen. Die entstandenen Reisekosten und Tagegelder sind bei dem Fonds Kap. 82b Tit. 23, und zwar für die Zeit bis zum 1. April 1880 als Zugang gegen den Etat, zu verrechnen.

§. 4.

Die örtlichen Revisionen bei den Amtsgerichten beginnen mit der Prüfung der in vorläufige Verwahrung genommenen Gegenstände und der darüber geführten Register. Der aufsichtführende Amtsrichter ist dabei zuzuziehen.

Der Revisor hat insbesondere die Sicherheit des Lokals und des Verschlusses, das Vorhandensein der Gegenstände selbst und die Eintragungen in Einnahme und Ausgabe nach den Belegen und Quittungen zu prüfen. Die betreffenden Register sind mit dem Revisionsatteste zu versehen.

§. 5.

Bei der Prüfung des Kostenansatzes ist nach Maßgabe der allgemeinen Verfügung vom 28. Oktober d. J. (Just.-Min.-Bl. S. 425) zu verfahren.

Die Prüfung ist auf die Führung der bei den Steuerhebestellen befindlichen Kostenregister und der Einnahmeregister zu erstrecken (§. 35 der Anweisung vom 30. August 1879). Die in den Akten befindlichen Registrirungsvermerke sind mit den Registern probeweise zu vergleichen. Zugleich ist darauf zu achten, ob die in den Rechtssachen entstandenen Auslagen vorschriftmäßig in den Akten notirt sind.

Ferner ist zu prüfen, ob bei der Liquidation und Feststellung der Dienstaufwandsentschädigungen der Gerichtsschreiber (Allgemeine Verfügung vom 2. und 3. Oktober 1879 [Just.-Min.-Bl. S. 400] und vom 21. Oktober 1879 [Just.-Min.-Bl. S. 418]) ordnungsmäßig verfahren ist, desgleichen ob die Berechnung und Registrirung der Schreibgebühren, welche den Parteien in Rechnung gestellt sind, sowie die Berechnung der Schreiblöhne, welche nach Maßgabe der Bestimmungen vom 4. September 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 309) auf die Staatskasse zur Zahlung angewiesen sind, richtig erfolgt ist. Die in den Monats-

zetteln der Lohnschreiber und Kanzleibeamten enthaltenen Ansätze des gelieferten Schreibwerks sind hierbei probeweise nach den Akten zu prüfen.

§. 6.

Von der Art, wie die Postfreimarken und die Materialienvorräthe bei den Justizbehörden und den Gefängnissen verwaltet werden, hat der Revisor sich eingehende Kenntniß zu verschaffen. In Betreff der Materialienvorräthe, insbesondere der Vorräthe an Formularen, hat er zu prüfen, ob die Anschaffung mit dem Bedarf in richtigem Verhältnisse steht.

§. 7.

Bemerkungen allgemeiner Natur, welche die Fondsverwaltung betreffen, insbesondere über Mittel und Wege zur Herbeiführung von Ersparnissen an den etatsmäßigen Ausgaben, hat der Revisor in einem besonderen Protokoll zu notiren. Dasselbe ist dem aufsichtführenden Amtsrichter bez. Gefängnißvorstande zur Kenntnißnahme und von diesen den Vorstandsbeamten des Landgerichts bez. dem Ersten Staatsanwalt einzusenden.

§. 8.

Die Dienstpapiere der Gerichtsvollzieher hat der Revisor einer Durchsicht zu unterwerfen, dieselben mit den Angaben in den Registern probeweise zu vergleichen und darauf zu achten, ob der Gerichtsvollzieher die fremden Gelder richtig und vorschriftsmäßig abgeführt hat. Die Richtigkeit der Ansätze an Gebühren und baaren Auslagen ist im Allgemeinen zu prüfen. Ergiebt sich, daß der Gerichtsvollzieher nicht nur in vereinzelten Fällen, sondern in größerem Umfange Gebühren und Auslagen zu hoch berechnet hat, so muß eine eingehendere Prüfung stattfinden.

Ueber das Ergebniß der Revision ist hinsichtlich jedes einzelnen Gerichtsvollziehers ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird dem aufsichtführenden Amtsrichter vorgelegt, welcher dasselbe mit seinen Bemerkungen dem Landgerichtspräsidenten zur Kenntnißnahme und etwaigen weiteren Veranlassung einzureichen hat.

§. 9.

Bei der Revision der Gefängnißkassen und Gefangenen-Arbeitsverdienstkassen muß der Revisor mit der Bestandsrevision und der speziellen Aufnahme der Kassengelder beginnen und darüber sofort ein kurzes, von dem Kassenverwalter mit zu unterschreibendes Protokoll aufnehmen, durch welches der vorgefundene Bestand festgestellt wird und zu welchem von dem Kassenverwalter die amtliche Versicherung abgegeben werden muß, daß er andere amtlich anvertraute Gelder als die zur Revision gestellten nicht in Gewahrsam habe.

Unter der letzten Einnahme- und Ausgabeposition des Einnahme- und Ausgabe-Journals ist der Zweck der Vorlegung desselben vom Revisor zu vermerken, ehe die Bücher dem Kassenverwalter zur Anfertigung des Abschlusses überlassen werden.

Der Revisor hat den Abschluß zu prüfen und durch probeweise Vergleichung sich zu überzeugen, daß die Bücher in sich und unter einander übereinstimmen.

§. 10.

In Gemäßheit des §. 43 der Anweisung vom 30. August 1879 werden die im §. 1 Nr. 5 erwähnten Verzeichnisse allmonatlich von den Hauptkassen dem Rechnungsbüreau bei der Staatsanwaltschaft überwiesen werden.

Die Revision hat sich zur Wahrnehmung des Interesses der Staatskasse auf die Prüfung der in den Belegen enthaltenen Ansätze, insbesondere der darin enthaltenen Entfernungsangaben, sowie auf die Prüfung der Quittungen zu erstrecken. Ist die rechnerische Bescheinigung der Belege nicht bereits ertheilt, so hat der Revisor dieselbe zu ertheilen.

Der Revisor hat zugleich darauf zu achten, daß die einzelnen Posten in das Verzeichniß auf Rechnung desjenigen Etatsfonds bezw. derjenigen Unterabtheilung desselben eingestellt sind, auf welche sie nach dem Kassen-Etat übernommen werden müssen. Die richtige Aufrechnung der Verzeichnisse ist vom Revisor zu bescheinigen.

Jeder Beleg, welcher beanstandet wird, ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

§. 11.

Nach erfolgter Revision, welche insbesondere für den letzten Monat des Etatsjahres zu beschleunigen ist, hat der Revisor die Verzeichnisse nebst den Belegen, einschließlich der beanstandeten, der Hauptkasse zurückzusenden.

Diejenigen Erinnerungen des Revisors, welche von der Hauptkasse allein erledigt werden können, hat der Revisor mit den zurückzusendenden Belegen zu verbinden. Solche beanstandete Belege sind der Hauptkasse bei der Rücksendung der Verzeichnisse besonders zu bezeichnen.

Erinnerungen, welche von der Hauptkasse allein nicht erledigt werden können, verzeichnet der Revisor auf besonderen Bogen unter auszugsweiser Aufnahme des Inhaltes des beanstandeten Belegs, und legt dieselben derjenigen Behörde, von welcher die Zahlungsanweisung ausgegangen ist, zur Kenntnißnahme und zur Erledigung für den Fall des Einverständnisses vor. Erinnerungen, welche auf diesem Wege nicht ihre Erledigung finden, sind, insoweit sie aufrecht erhalten werden, dem Ersten Staatsanwalt zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

Nach endgültiger Erledigung werden die Erinnerungen nebst den bezüglichen Entscheidungen der Hauptkasse übersandt, um dieselben den betreffenden Belegen beizufügen.

§. 12.

Ist die Erledigung der Erinnerungen durch richterliche Entscheidung herbeizuführen, so hat der Erste Staatsanwalt, sofern er nicht bestimmt, daß die Erinnerung vorbehaltlich der Entschließung der Ober-Rechnungskammer nicht weiter zu verfolgen ist, das Erforderliche zu veranlassen.

Ueber Erinnerungen, welche im Justizverwaltungswege zu erledigen sind, wird von dem Präsidenten des Landgerichts und dem Ersten Staatsanwalt vorbehaltlich der Entschließung der Ober-Rechnungskammer endgültig entschieden.

§. 13.

Die aus den aufrecht erhaltenen Erinnerungen sich ergebenden Erstattungsansprüche werden von der Hauptkasse verfolgt, erforderlichen Falls durch Vermittelung der zuständigen Vollstreckungsbehörde. (§. 24 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskostengesetze vom 10. März 1879.)

§. 14.

Zur Kontrolle der Erledigung der im §. 11 Abs. 3 bezeichneten Erinnerungen wird von dem Revisor für jede einzelne Behörde nach Monatsabschnitten ein Register geführt. Dasselbe enthält folgende Spalten:

1. Fortlaufende Nummer.
2. Bezeichnung der Sache und des Belegs.
3. Mitgetheilt der Behörde, welche die Zahlungsanweisung erlassen hat, am...............
4. Beschwerde bei Gericht ist eingelegt
   a) am.............
   b) Bezeichnung des Gerichts.
5. Erledigt am...............
   a) durch Entscheidung des Gerichts,
   b) durch Entscheidung der Vorstandsbeamten,
   c) auf andere Weise.
6. Die erledigte Erinnerung ist an die Hauptkasse abgegeben am...............
7. Bemerkungen.

§. 15.

In den in §. 1 Nr. 7 bezeichneten Angelegenheiten hat der Revisor die vorkommenden Berichte und Verfügungen zu expediren, sowie die Zahlungsanweisungen zu entwerfen oder zu visiren und die nach §. 14a Abs. 2 der Vorschriften über die Fondsverwaltung vom 28. September 1879 erforderliche rechnerische Bescheinigung zu ertheilen.

Die Jahresabschlüsse der dem Präsidenten des Landgerichts eingereichten Dienstregister der Gerichtsvollzieher sind, sofern die Anweisung einer Zahlung behufs Erfüllung des gewährleisteten Mindesteinkommens zu erfolgen hat (§. 23 der Vorschriften vom 28. September 1879), von dem Revisor als rechnerisch richtig zu bescheinigen. In der Zahlungsanweisung ist auf diese Bescheinigung Bezug zu nehmen.

Zweiter Abschnitt.

Rechnungsrevisoren bei den Staatsanwaltschaften der Oberlandesgerichte.

§. 16.

Der Geschäftskreis der Rechnungsrevisoren bei den Staatsanwaltschaften der Oberlandesgerichte erstreckt sich:

1. auf die Wahrnehmung der Rechte der Staatskasse hinsichtlich des Gerichtskostenansatzes bei den Oberlandesgerichten in Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 28. Oktober d. J. (Just. Minist. Bl. S. 425);
2. auf die Revision der Geschäftsthätigkeit der Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts, insoweit dieselbe die Registrirung der Gerichtskosten betrifft;
3. auf die Revision der Kassenverwaltung und der Verwaltung der Materialienvorräthe bei denjenigen Gefängnissen mit besonderem Etat, welche sich am Orte des Oberlandesgerichts oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden;
4. auf die Zusammenstellung und rechnerische Bescheinigung der Nachweisungen über die anrechnungsfähigen Gebühren der Gerichtsvollzieher (§. 38 Nr. 2 der Anweisung vom 30. August 1879, §. 23 Abs. 3 der Vorschriften vom 28. September 1879);
5. auf die Prüfung der dem Oberstaatsanwalt zur Abnahme mitgetheilten Jahresrechnungen nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden näheren Bestimmungen;
6. auf die Revision der von den Hauptkassen einzureichenden Verzeichnisse über die Ausgaben, welche für die Oberlandesgerichte auf die Fonds Kap. 83 Nr. 2, Kap. 84, 85 geleistet sind;
7. auf die Mitwirkung bei allen von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, von dem Oberstaatsanwalt oder von beiden gemeinschaftlich zu erledigenden Justizverwaltungsangelegenheiten, insbesondere bei denjenigen, welche die Behandlung der Einnahmen und Ausgaben, die Fondsverwaltung, das Kautionswesen, das Kassen- und Asservatenwesen, die Aufstellung der Etatsentwürfe und der jährlichen Bauetats sowie die Feststellung von Defekten betreffen.

§. 17.

In dem im §. 16 Nr. 7 bezeichneten Angelegenheiten hat der Revisor die vorkommenden Berichte und Verfügungen einschließlich derjenigen, welche die Einsendung der Jahresrechnungen an die Ober-Rechnungskammer und die Erledigung der von dieser Behörde erhobenen Erinnerungen betreffen, zu expediren, die Zahlungsanweisungen zu entwerfen oder zu visiren und die nach §. 14 a Abs. 2 der Vorschriften vom 28. September 1879 erforderliche rechnerische Bescheinigung zu ertheilen.

Die in den §§. 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 14 getroffenen Vorschriften haben die Revisoren bei den Staatsanwaltschaften der Oberlandesgerichte in entsprechender Weise zu beachten.

Die im §. 16 Nr. 6 erwähnten Verzeichnisse werden unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des §. 43 der Anweisung vom 30. August 1879 von der Hauptkasse dem Oberstaatsanwalt übersendet werden.

Die Vorschrift im §. 12 findet auf die Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts beziehungsweise den Oberstaatsanwalt entsprechende Anwendung.

§. 18.

Ueber die eintretenden Personal- und Etatsveränderungen führt der Revisor folgende Register:

1. ein Register über die bei dem Personal des Oberlandesgerichtsbezirks eintretenden Stellenerledigungen und Anstellungen (Form. Nr. 1), gesondert nach Abtheilungen, welche den verschiedenen Etatstiteln entsprechen;

2. ein Register mit Abschnitten für jedes Landgericht und jedes Amtsgericht, in denen die bei jeder dieser Behörden fungirenden Beamten einschließlich der Beamten der Staatsanwaltschaft aufgeführt werden (Form. Nr. 2);
3. eine durch Abschrift des Etats und der dazu gehörigen Anciennetätslisten hergestellte Kontrole zum Nachweis der an dem Inhalt derselben eintretenden Veränderungen;
4. einen von Zeit zu Zeit nachzutragenden Auszug aus dem unter Nr. 1 bezeichneten Register zum Nachweis der Deckungsfonds für bewilligte Gehaltserhöhungen, gesondert nach den Beamten-Kategorien bezw. Anciennetätsverbänden (Form. 3).

Die Einträge in das Formular Nr. 2 erfolgen mit Hinweis auf die entsprechenden Akten ꝛc.

In der unter Nr. 3 bezeichneten Kontrole werden die auf Grund späterer Etats herbeigeführten Abänderungen, die Personalveränderungen auf Grund der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Register, sowie die sonstigen Abänderungen und besonderen Anordnungen unter Hinweis auf die bezüglichen Akten ꝛc. nachgetragen.

Die Eintragungen in den Registern Nr. 1 und 2 und der Kontrole Nr. 3 sind auf die Erledigung und Anweisung von Dienstwohnungen, sowie auf die besonderen Zulagen, welche einzelnen Beamten für die Wahrnehmung besonderer Funktionen gewährt werden, das Register Nr. 2 und die Kontrole Nr. 3 auf die gestattete Verwaltung von remunerirten Nebenämtern, die Register Nr. 1 und 2 auf die ständigen, auf Dispositionsfonds angewiesenen Hülfsarbeiter zu erstrecken.

Berlin, den 30. Oktober 1879.

Der Justiz-Minister.

In Vertretung:

von Schelling.

I. 6809.

Formular 1.

Register

über

die eingetretenen Stellen-Erledigungen und Anstellungen.
(Landrichter und Amtsrichter.)

Erledigungen.

Laufende №	Amtssitz und Landgerichtsbezirk.	Name.	Anlaß der Erledigung.	Jahresbetrag des erledigten Normalgehalts.	Jahresbetrag des erledigten Aussterbegehalts.		seit	Betrag der Ersparniß an Normalgehalt bis zum Rechnungsschlusse.	
				Mark.	Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	

Anstellungen.

Laufende №	Name.	Früheres Dienstverhältniß.	Jahresbetrag der bewilligten normalmäßigen Besoldung oder Zulage. Mark.	seit	Betrag der neuen Bewilligung bis zum Rechnungsschlusse. Mark.	Pf.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	

Formular 2.

Landgerichtsbezirk .... Amtsgericht ....

Anciennetätsliste №	Namen und jetziges Dienstverhältniß.	Früheres Dienstverhältniß.	Dienst-einkommen.		Aussterbe-gehalt.	
			Mark.	Pf.	Mark.	Pf.

Formular 3.

Nachweisung

der

Deckungsfonds für die an die (Land- und Amtsrichter) im Bezirke des Oberlandesgerichtsbezirks zu .... erfolgten Gehaltsbewilligungen.

№ des Registers über die Erledigungen.	Vakanzen sind eingetreten:				№ des Registers über die Anstellungen.	In Folge Versetzung ist die Stelle übergegangen auf das Gericht in	Es sind durch Anstellung verwendet oder reservirt an Gehalt
	bei dem Gericht in	durch den Abgang des	seit	mit dem Gehalte von Mark.			Mark.

Es rücken auf in die											
I. Mark.	II. Mark.	III. Mark.	IV. Mark.	V. Mark.	VI. Mark.	VII. Mark.	VIII. Mark.	IX. Mark.	X. Mark.	XI. Mark.	XII. Mark.
Gehaltsklasse mit											
Stellen.	Stellen.	Stellen.	Stellen.	Stellen.	Stellen.	Stellen.	Stellen.	Stellen.	Stellen.	Stellen.	Stellen.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 14.

Uebersicht

der Geschäfte bei der Justiz-Prüfungs-Kommission im Jahre 1878.

(Vergl. Justiz-Ministerial-Blatt von 1878 S. 120.)

Der Umfang der Geschäfte der Justiz-Prüfungs-Kommission hat im Jahre 1878 gegen die Vorjahre wiederum zugenommen, indem die Zahl der neuen Aufträge 470
betrug, während im Jahre 1877 403
» » 1876 396
» » 1875 269
Aufträge ertheilt wurden.

Aus den Jahren 1874 bis 1877 war ein Bestand von 217
Kandidaten verblieben; die Gesammtzahl derselben belief sich daher im Jahre 1878 auf .... 687.

Von diesen hatten
45 die Prüfung zu wiederholen und
642 dieselbe zum ersten Male abzulegen.

Vor Abnahme der Prüfung sind zwei Kandidaten gestorben, vier entlassen und einer vorweg zurückgewiesen, für drei ist der Auftrag zurückgenommen; nach Abzug dieser 10
sind mithin verblieben 677
gegen 574 im Vorjahre.

Die Prüfung haben mit Erfolg bestanden:
mit dem Prädikat »gut« 16
» » » »ausreichend« 363
zusammen 379
nicht bestanden haben 43
sind 422

Es sind mithin als Bestand verblieben .... 255.

Nach den verschiedenen Departements vertheilen sich die Kandidaten des Jahres 1878 in folgender Weise:

Nummer.	Bezeichnung des Appellationsgerichts, welches die Kandidaten präsentirt hat.	Zahl der Kandidaten, einschl. der aus früheren Jahren übernommenen.	Davon				
			haben die Prüfung				sind im Bestande verblieben
			bestanden			nicht bestanden bezw. wegen Ausscheidens, Zurückweisung und Ablebens nicht abgelegt	
			mit dem Prädikate		zusammen		
			gut	ausreichend			
1.	Arnsberg	10	—	6	6	1	3
2.	Berlin	122	2	61	63	9	50
3.	Breslau	83	2	40	42	6	35
4.	Bromberg	8	—	3	3	1	4
5.	Cassel	18	1	7	8	1	9
6.	Celle	47	3	26	29	3	15
7.	Cöln	82	1	46	47	4	31
8.	Cöslin	9	—	3	3	3	3
9.	Ehrenbreitstein	6	—	4	4	—	2
10.	Frankfurt a. M.	3	—	—	—	—	3
11.	Frankfurt a. O.	30	—	14	14	3	13
12.	Glogau	13	1	8	9	—	4
13.	Greifswald	5	—	3	3	—	2
14.	Halberstadt	20	—	11	11	1	8
15.	Hamm	5	—	3	3	—	2
16.	Insterburg	—	—	—	—	—	—
17.	Kiel	18	—	11	11	1	6
18.	Königsberg	47	2	28	30	4	13
19.	Magdeburg	19	1	7	8	1	10
20.	Marienwerder	14	—	8	8	—	6
21.	Münster	16	—	12	12	1	3
22.	Naumburg	33	2	19	21	4	8
23.	Paderborn	22	1	11	12	4	6
24.	Posen	25	—	15	15	2	8
25.	Ratibor	12	—	4	4	1	7
26.	Stettin	9	—	6	6	1	2
27.	Wiesbaden	11	—	7	7	2	2
	Summe	687	16	363	379	53	255

In der Zahl der Referendare hat sich eine erhebliche Vermehrung ergeben. Es waren nämlich im Juli 1878 überhaupt 2983
Referendare vorhanden, wogegen die Zahl derselben
im Juli 1877 2709
» » 1876 2326
» » 1875 1983
Ende 1874 1897

betrug.

Die meisten Referendare waren:

im Departement des Kammergerichts		464
» » » Appellationsgerichts in Breslau		317
» » » Appellationsgerichtshofes in Cöln		311
» » » Appellationsgerichts in Celle		203
» » » Ostpreußischen Tribunals in Königsberg		188
» » » Appellationsgerichts in Naumburg		148.

Num. 15.

Das im Deutschen Reiche geltende Lehnrecht.

Unter Benutzung amtlicher Materialien zusammengestellt vom Appellationsgerichts-Rath **Neubauer** in Glogau.

(Schluß.)

XVI. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gesetz vom 10. Februar 1873 hebt die dem Landesherrn zustehende Lehnsherrlichkeit mit allen daraus fließenden Rechten und Pflichten auf, der Vasall tritt in das volle freie Eigenthum. Ausgenommen sind nur solche Lehen, die bei Erlaß des Gesetzes auf zwei Augen standen, und zwar so lange dieser Zustand dauert. Die auf dem Lehngute ruhenden Leistungen und Abgaben, welche der Ablösbarkeit unterliegen, werden durch das Gesetz nicht berührt.

Die Rechte der Agnaten, Mitbelehnten, Gesammthänder, Eventualbelehnten und Exspektanten hören, insofern das Objekt oder die Lehnsstämme der reinen Allodialerbfolge unterworfen sind (feudum mere hereditarium), ohne Entschädigung auf. Findet eine andere Sukzession statt, so bleiben die Rechte aufrecht, müssen aber bis zum 1. Januar 1875 bei der zuständigen Behörde angemeldet werden. Ebenso dauern die Verbindlichkeiten der Lehnfolgeberechtigten unter sich und gegen die Lehngläubiger, wie hinsichtlich der Sonderung des Lehns vom Allode fort. Die Vasallen und die übrigen Lehnfolgeberechtigten, welche noch in Betracht kommen, übertragen ihre Rechte auf ihre nach Eintritt des erwähnten Gesetzes geborene lehnsfähige Deszendenz, Eventualbeliehene aber nur unter der Voraussetzung, daß ihre Belehnung auf die Deszendenten erstreckt ist. Es bedarf einer Abfindung oder des Konsenses dieser Deszendenten nicht zur Gültigkeit der Verträge, welche die übrigen Lehnfolgeberechtigten kraft ihrer fortdauernden Rechte über Aufhebung des Lehnsverbandes unter sich abschließen.

In Ansehung der sonstigen Sukzession in Lehngüter und Lehnsstämme bestehen partikularrechtliche Bestimmungen nicht, sondern es gilt das gemeine und chursächsische Lehnrecht.

Nach Prozeß-O. P. IV lit. 5 §. 6 (4. Februar 1704) gebührt den Töchtern des verstorbenen Vasallen vom Werthe des Lehns eine Aussteuer, es steht ihnen deshalb ebenso wie der Ehefrau bezüglich der Mitgift ein Retentionsrecht zu.

Die Nothwendigkeit der Beleihung ist weggefallen, ebenso das Näherrecht ex dominio directo des Lehnsherrn.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Außer dem chursächsischen Lehnrecht kommt das Gesetz vom 12. Mai 1852, betreffend die Aufhebung des Lehnsverbandes in Betracht. Nach demselben ist die Lehnsherrlichkeit aufgehoben, mit Ausnahme der für Lehen, welche nur auf eine bestimmte oder doch dem Eintritte nach gewisse Zeit verliehen sind und der auf zwei Augen stehenden Lehen und Afterlehen. Ist reine Allodialerbfolge für das Lehnsobjekt maßgebend, so sind die Rechte der geborenen und präsentirten Mitbelehnten, Gesammthänder, Eventualbelehnten und Exspektanten ohne Entschädigung weggefallen; findet eine andere Erbfolge statt, so müssen die Genannten ihre Rechte bis zum 31. Dezember 1852 anmelden, damit sie erhalten bleiben (§§. 14, 15). Völlig freies Allode werden die Lehen in den in §. 18 bezeichneten fünf Fällen.

XVIII. Fürstenthum Waldeck-Pyrmont.

Quellen des Lehnrechts sind das Edikt vom 1. September 1670 und die V. O. vom 19. Februar 1827. Das Edikt bezieht sich jedoch nur auf die vom Fürstlichen und Gräflichen Hause Waldeck relevirenden Lehen, giebt einige Vorschriften über Lehnserneuerung und ist durch die V. O. von 1827 erneuert. Dabei ist die Vorschrift zu 7 des Edikts dahin erklärt:

> daß diejenigen Seitenverwandten des Lehnsbesitzers, die nicht fortwährend in der Mitbelehnung geblieben sind, alles Rechts an dem Lehn, habe es eine Qualität, welche es immer wolle, und sei es Mann- oder Weiberlehn, verlustig sein sollen.

Weigel, §. 40, bezeugt als Einrichtung, daß der Senior der Familie als Lehnsträger angenommen wird. Die V. O. vom 1. November 1811 ordnete die Allodifikation aller Lehen an, die V. O. vom 22. Oktober 1814 widerrief jene V. O. Die V. O. von 1814 bezog sich nur auf Fürstliche Lehen, wurde aber von der Regierung ausgedehnt. Das Gesetz vom 17. August 1848 allodifizirte alle Lehen gegen eine mäßige Entschädigung, ausgenommen die in §. 2 bezeichneten, insbesondere die, welche auf vier oder weniger Augen zum Heimfall stehen, oder bei welchen sämmtliche Mitbelehnte ohne lehnsfähige Deszendenz sind, desgleichen die Scharfrichterei- und Wasenmeistereilehen als Personallehen.

Ueber die Entschädigung des Lehnsherrn normirte dies Gesetz genauer. Andere Abgaben, außer Belehnungsgebühren, Laudemial- und Konsensgelder, insbesondere die nach dem Lehnsvertrage bezw. Lehnbriefe von Vasallen dem Lehnsherrn gegenüber übernommenen, haften als Reallasten auf den Lehnstücken, sind aber nach den Ablösungsgesetzen ablösbar. Authentische Interpretation vom 3. Mai 1860.

Die Errichtung neuer Lehen ist bei Strafe der Nichtigkeit verboten; nach der Verfassung von 1849, §. 39, ist der Lehnsverband ablösbar nach den Vorschriften des Gesetzes vom 1848; die Verfassung von 1852, §. 38, erklärt den Lehnsverband für ablösbar nach näheren Bestimmungen der Gesetze.

Das Institut des Lehnrechts hat also seine praktische Bedeutung verloren. Es ist anzunehmen, daß weitaus der größte Theil der früher bestandenen Lehen in Folge von Allodifikation aufgehoben ist.

XIX. Fürstenthum Reuß-Greiz (Plauen).

Der Lehnsverband ist noch nicht aufgehoben, jedoch ist die Aufhebung in Aussicht genommen, bisher aber nicht erfolgt. Es gilt gemeines bezw. gemeines sächsisches Lehnrecht, partikularrechtliche Bestimmungen bestehen nicht. Was bei Anlegung und Fortführung der Grundbücher bezüglich der eigentlichen Lehen, deren Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung zu beobachten, bestimmt das Gesetz vom 27. Februar 1873, §§. 12, 34, 35, 183, 218 und Ausführungs-V. O. vom 13. Juni 1873, §§. 45, 36, 54.

XX. Fürstenthum Reuß j. L.

Das Gesetz vom 28. Juli 1853 wegen Aufhebung des Lehnsverbandes hat das in Geltung gewesene Lehnrecht in Wegfall gebracht und das vormalige lehnsherrliche Obereigenthum, sowie den mitbelehnschaftlichen Verband beseitigt.

Die in §. 6 rücksichtlich der zur Publikationszeit auf den Heimfall stehenden Mannlehen und Mann- und Weiberlehen bemerkte Ausnahme von der Aufhebung des lehnsherrlichen Obereigenthums ist nicht praktisch geworden, so viel bekannt, da den im Besitz eines solchen Lehns befindlichen Vasallen Ablösung des Obereigenthums durch Gewährung einer Entschädigung von 30 resp. 40 Prozent des zu ermittelnden Reinwerthes des Lehns nachgelassen war.

Die ganze Materie dürfte daher im Fürstenthum nicht mehr praktisch sein.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Ueber Aufhebung des Lehnsverbandes und Lösung der zwischen dem Ober-Lehnsherrn und Vasallen bestehenden Verhältnisse ist dem Landtage 1878 eine Vorlage gemacht worden; daraus ist hervorgegangen das Gesetz vom 30. November 1878, betr. die Aufhebung des Lehnsverbandes.

Bis dahin bestand das gemeine Lehnrecht in vollem Umfange.

Digitized by Google

Nach dem Gesetze von 1878 ist die Lehnsherrlichkeit aufgehoben und eine Entschädigung zu gewähren. Die Rechte der Mitexpektivirten hören ohne Entschädigung auf (§. 13), die Rechte der Agnaten, Mitbelehnten und Eventualbelehnten erlöschen ohne Entschädigungsansprüche mit dem nächsten Sukzessionsfall, für welchen allein sie noch Geltung behalten, besondere Erbfolgeordnungen (Seniorate, Majorate, Minorate u. s. w.) bleiben bestehen (§. 14). Diese Bestimmungen gelten auch für Lehnstämme (§. 15). — Nach dem Ges. vom 30. Juni 1879 zu den Reichs-Justizgesetzen §. 17 Abs. 3 tritt an die Stelle des in §. 17 des Ges. vom 30. November 1878 genannten Untergerichts die betr. untere Verwaltungsbehörde.

XXII. Fürstenthum Lippe-Detmold.

Der Lehnsverband ist nicht aufgehoben. Es besteht noch eine Reihe lehnbarer Güter und Gefälle, von denen die meisten vom Landesherrn, einige wenige von Privaten oder Stiftungen releviren. Die V. O. vom 3. Januar 1809 ertheilte, in Folge Beitritts zum Rheinbunde, der Annahme gesetzliche Sanktion, daß durch Art. 34 der Rheinbundsakte von 1806 die Lehnsherrlichkeit der ausländischen Lehnsherren bei Außenlehen auf den inländischen Souverain übergegangen sei.

Besondere lehnrechtliche Bestimmungen enthält das Partikularrecht nicht, es gilt das gemeine deutsche Lehnrecht, insbesondere das Lineal-Gradualsystem für Lehnsukzession.

Ein Gesetz von 1847 (L. V. 10, 51) hat sämmtliche Lehen der Allodifikation unterworfen mit alleiniger Ausnahme der landtagsfähigen Rittergüter mit ihren lehnbaren Pertinenzen und aller Lehen, welche auf vier oder weniger Augen stehen; doch findet nach dem Gesetze noch eine einmalige Sukzession nach dem bestehenden Lehnrechte in die allodifizirten Lehen bei dem ersten Erbfalle nach geschehener Allodifikation statt. Errichtung neuer Lehen ist für unstatthaft erklärt. Das Gesetz bestätigt ausdrücklich den bisher schon von den Gerichten befolgten Grundsatz, daß rücksichtlich der Lehen die Handlungen der Väter für die Kinder verbindlich seien. Eine spätere V. O. von 1868 (L. V. 15, 83) hat von dem Verbote der Errichtung neuer Lehen den Austausch einzelner Lehnsgrundstücke gegen freie, dem Werthe jener entsprechende und statt derselben dem Lehnsverbande zu unterwerfende Grundstücke ausgenommen.

XXIII. Freie Stadt Lübeck.

Ueber Lehnrecht besagt das zur Zeit im lübischen Staate geltende Recht nichts.

XXIV. Freie Stadt Bremen.

Lehngüter bestehen in Bremen nicht. Nach der Handfesten-Ordnung vom 30. Juni 1860, §§. 136, 140, sollen Lehnsinteressenten und Lehnsgläubiger eines in Insolvenz gerathenen Lehnsbesitzers in Ansehung des Lehns Absonderung von der Debitmasse und Eröffnung eines Partikularkonkurses erlangen können.

XXV. Freie Stadt Hamburg.

Das Lehnrecht findet sich weder bei Baumeister noch in amtlichen Berichten erwähnt.

XXVI. Reichsland Elsaß-Lothringen.

Das Lehnrecht ist in Folge der französischen Gesetzgebung ohne praktische Bedeutung.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. November 1879. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei der Justiz-Prüfungskommission.

Der Geheime Ober-Justizrath und vortragende Rath im Justiz-Ministerium Droop,

der Geheime Ober-Justizrath und vortragende Rath im Justiz-Ministerium Kurlbaum II.,

der Kammergerichtsrath, Geheime Ober-Justizrath Wentzel und

der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Reichs-Justizamt Dr. Eccius

sind zu Mitgliedern der Justiz-Prüfungskommission ernannt.

B. Bei den Landgerichten und den Amtsgerichten.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Landgerichtsrath Mittweg in Essen mit Pension und

dem Landrichter Lehr in Duisburg behufs Uebertritts zur Kommunal-Verwaltung.

Der Amtsrichter van Erkelenz in Viersen ist gestorben.

Dem Kreisgerichtsrath z. D. von Pelcke in Neuwied ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Ernst Georg Bernhard Simson in Berlin ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Den Karakter als Justizrath haben erhalten:

die Rechtsanwälte und Notare Krieger in Tilsit, Engelmann und Alscher in Königsberg in Pr., von Massenbach in Braunsberg, Reichert in Thorn, Leyde in Pr. Stargardt, Pflesser, Mellien, Heilbron, Löwy, Levin und Hecker in Berlin, Rasche in Wittstock, Oberbeck in Brandenburg, Voigt in Fürstenwalde, Lauck in Seelow, Krause in Greifenhagen, Kutscher in Stolp, Fitzau und Puchta in Bütow, Kirchhoff in Greifswald, Mannkopf in Cöslin, Furbach in Stettin, Walleiser in Schrimm, Klemme und Mützel in Posen, von Chappuis in Waldenburg, Wiener und Lubowski in Breslau, Töpffer und Morgenroth in Beuthen, Huck in Gleiwitz, Grauer in Neiße, Giller in Nikolai, Hohnhorst in Oppeln, Dr. Dreyer in Görlitz, Leonhard und von Frankenberg in Magdeburg, Treubing in Burg, Kosegarten in Nordhausen, Lüdecke in Neuhaldensleben, Danner in Mühlhausen in Th., Kortum in Halberstadt, Grube in Merseburg, Hermann in Torgau,

Bette in Wittenberg a. d. Elbe, Schlieckmann in Halle a. d. S., Wiggers in Rendsburg, Loeck in Oldesloe, Philipp in Altona, Feldmann in Kiel, Weddige in Rheine, Werne in Siegen, Viebahn, Möger und Kindermann in Dortmund, von Bruchhausen und Schlüter in Essen, Geck in Hagen, Hellmann in Iserlohn, Teuto in Brilon, Lennich in Hamm, Forstmann in Bielefeld und Droege in Arnsberg;

die Rechtsanwälte Preuschoff in Elbing, Neumann in Berlin, Abel, Dr. von der Hellen und Hoppe in Hannover, Egersdorff in Lüneburg, Dr. Großmann in Wiesbaden, Ludwig Georg Euler, Schenk und Bessel in Cöln, Wenzel in Trier, Weber in Aachen, Adams in Coblenz und Dr. Lüntzel jetzt in Leipzig; ferner

die Notare Hentrich in Groß-Salze, Dr. Louis Götting in Hildesheim, Regenbank in Langensalza, Otto in Düsseldorf, Meckel in Opladen, Jansenius in Düren und Scheuer in Jülich.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Pelizaeus in Rietberg und

der Rechtsanwalt Milieski in Breslau

sind gestorben.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Zeppenfeld im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,

der Referendar Studemund,

der Referendar Dr. Lüttich und

der Referendar Töpel

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,

der Referendar Dyrenfurth und

der Referendar Dr. Laschinski

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Dr. Mankiewicz und

der Referendar Stolzmann

im Bezirk des Kammergerichts.

Dem Gerichts-Assessor Jaenicke ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär, Kanzleirath Krauspe in Halle a. d. S. ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand und

dem Gerichtskassen- und Deposital-Rendanten z. D. von Jaminet in Culm bei seinem Dienstjubiläum

der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

F. Unterbeamte.

Dem ersten Gerichtsdiener Schinbewolf in Fulda ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 29. dieses Monats mich zum Staats- und Justiz-Minister zu ernennen geruht. Ich habe das mir verliehene Amt heute angetreten.

Berlin, den 31. Oktober 1879.

Friedberg.

Num. 115.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 23. Juni 1879.

Für die von der Polizeibehörde im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung veranlaßten ärztlichen Geschäfte haben die Medizinalbeamten nicht von der Polizeibehörde, sondern von der Gemeinde Vergütung zu beanspruchen.

Gesetz vom 9. März 1872 (Ges.-Samml. S. 265) §. 1 Absatz 3.

In Sachen des Geheimen Medizinalraths und Bezirksphysikus Dr. S. zu B., Klägers und Imploranten,

wider

das Königliche Polizeipräsidium zu B., Verklagten und Imploraten,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 23. Juni 1879

für Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 3. Februar 1879 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens aufzuerlegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter führt zutreffend aus, daß nach §. 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung von den Gemeinden zu bestreiten sind, daß demzufolge Kläger wegen seiner Gebühren sich nur an die Stadtgemeinde B. halten könne, weil er seinen Anspruch auf Grund des §. 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. März 1872 erhebe, und daß die Stadtgemeinde B in Prozessen nach §. 56 Nr. 8 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 vom Magistrat vertreten werde. Die hiergegen erhobenen Beschwerden sind nicht begründet. Es ist eine irrthümliche Annahme des Klägers, daß er zum Polizeipräsidium in einem Kontrakts-, oder Quasi-Kontraktsverhältnisse stehe und ihm deshalb das Polizeipräsidium die durch die ihm ertheilten Aufträge entstandenen Gebühren auch im Falle des Absatz 3 des §. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 zahlen und das Polizeipräsidium sich wegen des Gezahlten an die Stadtgemeinde halten müsse. Wenn das Polizeipräsidium im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung irgend etwas veranlaßt, so ist nicht Es, sondern die Stadtgemeinde für die entstandenen Kosten verantwortlich, und wenn es zu solchem Zwecke Jemandem einen Auftrag ertheilt, so hat diesem die Stadtgemeinde für die entstehenden Kosten aufzukommen, nicht aber das Polizeipräsidium. Der dem Appellationsrichter gemachte Vorwurf der Verletzung der gedachten Gesetze ist daher nicht zutreffend. Vorstehendes ergiebt auch, daß der Vorwurf der Verletzung des §. 1 Th. II Tit. 14 des Allg. Landrechts, der §§. 1 ff. des Polizeireglements für B. vom 18. September 1822, der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 16. Mai 1830 und des Erlasses des Oberpräsidenten der Mark Brandenburg vom 7. Juli 1830 ein unbegründeter ist. Der Umstand, daß das **Polizeipräsidium eine Magistratskasse nicht verwaltet**, ist unerheblich und es kann daraus nicht hergeleitet werden, daß das Polizeipräsidium in Fällen der in Rede stehenden Art kraft eigenen Rechts resp. als fiskalische Station auftrete und für vermögensrechtliche Ansprüche verantwortlich sei.

Es war daher die Beschwerde zurückzuweisen und der Kostenpunkt nach §. 18 der Verordnung vom 14. Dezember 1833, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 23. Juni 1879.

I. 4771. M. 92 Vol. 3.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. November 1879. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Landgerichten und den Amtsgerichten.

Dem Landgerichtsrath Fahrenholtz in Thorn ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsrichter Fähndrich in Nauen ist an das Amtsgericht I. Berlin und

der Amtsrichter Steinwender in Lübben an das Amtsgericht in Nauen

versetzt.

Dem Amtsrichter Loop in Stallupönen ist behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

Dem Kreisgerichts-Rath z. D. Geisler in Dreblau ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Gerstein in Hagen ist die nachgesuchte Dienstentlassung, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, ertheilt und

dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Fleischer in Peine aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Karakter als Justizrath verliehen.

C. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Kratz,
der Referendar Schild und
der Referendar Claessen

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Berger und
der Referendar Dr. Graf von Pilati

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Meyer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Eichel,
der Referendar Mende und
der Referendar Honcamp

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor Magnus ist aus dem Bezirk des Kammergerichts in den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. und

der Gerichts-Assessor Hildebrandt aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau in den Bezirk des Kammergerichts

versetzt.

Seine Majestät der König haben an nachstehende in Folge der Gerichtsorganisation vom 1. Oktober d. J. ab in den Ruhestand getretene Beamte Orden und Titel zu verleihen geruht:

den Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Ober-Tribunalsrath Dr. Sonnenschmidt in Berlin,
dem Ober-Tribunalsrath Göbel in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Präsidenten Zweigert in Arnsberg,
dem Appellationsgerichts-Präsidenten Dr. Francke in Celle;

den Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Ober-Tribunalsrath Lympius in Berlin,
dem Ober-Tribunalsrath von Goldbeck in Berlin,
dem Ober-Tribunalsrath Stinner in Berlin,
dem Ober-Tribunalsrath Dr. Deul in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Pratsch in Marienwerder,
dem Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten Lautz in Wiesbaden,
dem Ober-Staatsanwalt Gropius in Naumburg a. S.,
dem Ober-Staatsanwalt Löbbecke in Münster,
dem Ober-Staatsanwalt Greiff in Breslau,
dem Ober-Staatsanwalt Ring in Magdeburg,
dem Landgerichts-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Schild in Cleve;

den Rothen Adler-Orden II. Klasse:

dem Obergerichts-Direktor von Werlhof in Hildesheim;

den Königlichen Kronen-Orden I. Klasse:

dem Ober-Tribunals-Vize-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Grimm in Berlin,
dem Ober-Tribunals-Vize-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath Dr. von Rohr in Berlin;

den Stern zum Königlichen Kronen-Orden II. Klasse:

dem Ober-Tribunalsrath Weisgerber in Berlin,
dem Landgerichts-Präsidenten, Geheimen Ober-Justizrath Merrem in Bonn,
dem Obergerichts-Direktor Schmidt in Göttingen;

den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse mit dem Stern:

dem Ober-Tribunalsrath Brunnemann in Berlin,
dem Ober-Tribunalsrath Bergmann in Berlin,
dem Justiz-Senats-Präsidenten Dr. von Beughem in Ehrenbreitstein;

den Königlichen Kronen-Orden II. Klasse:

dem Ober-Tribunalsrath Reichensperger in Berlin,
dem Ober-Tribunalsrath Ebhardt in Berlin,
dem Ober-Tribunalsrath Oppenheim in Berlin,
dem Ober-Staatsanwalt Amecke in Glogau,
dem Stadt- und Kreisgerichts-Präsidenten von Stoephasius in Magdeburg;

den Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Raths erster Klasse:

dem Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten von Schroetter in Bromberg;

den Karakter als Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Raths zweiter Klasse:

dem Ersten General-Advokaten Saedt in Cöln; und

den Karakter als Geheimer Justizrath mit dem Range eines Raths dritter Klasse:

dem Appellationsgerichts-Direktor Schreiner in Cöslin.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 116.

Allgemeine Verfügung vom 5. November 1879, — betreffend die Anschaffung der Dienstsiegel.

Die inzwischen gelieferten Stempel zu den Dienstsiegeln für die Gerichtsbehörden, die Staatsanwaltschaften und die Gerichtsvollzieher waren von hier aus in Bestellung gegeben worden, um die Einheitlichkeit in der Form und die Rechtzeitigkeit der Lieferung zu sichern. Von dem, in den Vorschriften über die Fondsverwaltung vom 28. September cr. aufrecht erhaltenen Verwaltungsgrundsatze, wonach die betreffenden Justizbehörden die sächlichen Bedürfnisse im Allgemeinen selbstständig zu besorgen haben, hat aber auch bezüglich der Dienstsiegel eine Ausnahme nicht geschaffen werden sollen. Die Bestellung von hier aus ist deshalb nur auf den für die erste Zeit unbedingt nothwendigen Bedarf beschränkt worden; von jetzt aber wird die Besorgung der außerdem für erforderlich erachteten Stempel zu den Dienstsiegeln den Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte zufallen.

Was die Form des Wappens und der Umschrift für die weiter zu beschaffenden Dienstsiegel anlangt, so bleiben diejenigen Muster maßgebend, welche durch die von hier aus bestellten Dienstsiegel gegeben sind. Dagegen erscheint es nicht geboten, daß an der Größe der jetzt gelieferten Stempel unbedingt festgehalten werde. Es ist geltend gemacht worden, daß für einzelne Geschäfte bei den Amtsgerichten der Gebrauch der gelieferten Siegel mit 34 Millimeter Durchmesser beschwerlich sei, und ich will deshalb gestatten, daß auch Siegel in einem kleineren Maßstabe mit einem Durchmesser von 27 Millimeter beschafft werden.

Es wird nur der Erwähnung bedürfen, daß die Anschaffung neuer Siegel aus verschiedenen Gründen auf das wirkliche genau festgestellte Bedürfniß beschränkt werden muß.

Berlin, den 5. November 1879.

Der Justiz-Minister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 6853. S. 42. Vol. 7.

Num. 117.

Bekanntmachung, betreffend die Rechtsanwaltschaft bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht zu Jena, vom 5. November 1879.

Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878.
Allg. Verfügung vom 28. Juni 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 151).

Im Einverständniß sämmtlicher bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht zu Jena betheiligten Regierungen sind über die Rechtsanwaltschaft bei diesem Gericht in der Verordnung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums vom 3. Oktober d. J. (Regierungsblatt für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach S. 519) die nachstehend abgedruckten Bestimmungen, §§. 3, 8 bis 10, getroffen worden.

Berlin, den 5. November 1879.

Der Justiz-Minister.
Friedberg.

I. 6798. O. 173 adh. XII. Vol. 5.

Auszug aus der Verordnung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums vom 3. Oktober 1879.

§. 3.

Ueber die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgericht in Jena und über die Zurücknahme einer solchen Zulassung entscheidet das Präsidium dieses Gerichts.

Die der Landesjustizverwaltung zustehende Bestellung des Stellvertreters eines bei dem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalts erfolgt durch das Präsidium des Oberlandesgerichts; wenn der Rechtsanwalt zugleich bei einem anderen Gericht zugelassen ist, durch die Landesjustizverwaltung seines Wohnsitzes.

§. 8.

Gegen eine Entscheidung des Präsidiums des Oberlandesgerichts, durch welche die beantragte Zulassung versagt oder die Zulassung zurückgenommen wird, kann der Betheiligte Beschwerde an die Gesammtheit der zur Errichtung des Oberlandesgerichts vereinigten Regierungen erheben.

Die Beschwerde findet nicht statt, wenn eine beantragte Zulassung von dem Präsidium des Oberlandesgerichts nach dem Gutachten des Vorstands der Anwaltskammer aus einem der in §. 5 Nr. 4, 5, 6 der Rechtsanwaltsordnung bezeichneten Gründe versagt worden ist (vergl. §. 16 der Rechtsanwaltsordnung).

§. 9.

Die Beschwerde (§. 8 Abs. 1) muß bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts innerhalb der Frist von einer Woche seit Zustellung des Bescheids schriftlich angebracht werden. Eine besondere Ausführung der Beschwerde kann noch innerhalb der nächsten zwei Wochen nachgebracht werden, wenn dieselbe bei Erhebung der Beschwerde vorbehalten worden ist. Neben der Beschwerdeschrift und deren Ausführung sind sieben Abschriften derselben einzureichen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts hat die Beschwerde- und Ausführungsschrift nebst den Akten dem Staats-Ministerium mittelst gutachtlichen Berichts vorzulegen und gleichzeitig je eine Abschrift des Berichts sowie der Beschwerdeschrift und deren etwaiger Ausführung an die dem Oberlandesgericht vorgesetzten Justizaufsichtsstellen der übrigen bei dem Oberlandesgericht betheiligten Staaten einzusenden.

Das Staats-Ministerium wird den Meinungsaustausch und die Beschlußfassung sämmtlicher betheiligter Regierungen über die erhobene Beschwerde vermitteln. Die Entscheidung erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in §. 21 des Vertrags über Errichtung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts vom 19. Februar 1877 und in Artikel 4 des Accessionsvertrags vom 23. April 1878 durch Abstimmung.

Die Entscheidung wird von dem Staats-Ministerium dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Wahrnehmung des weiter Erforderlichen mitgetheilt werden.

§. 10.

Im Falle des §. 16 Absatz 2 bis 4 der Rechtsanwaltsordnung muß das Verlangen, daß über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren entschieden werde, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts angebracht werden. Dieser hat den rechtzeitig gestellten Antrag dem Vorstande der Anwaltskammer zu übersenden.

Num. 118.

Allgemeine Verfügung vom 12. November 1879, — betreffend die Behandlung der bei den Amtsgerichten eingehenden Schriften.

(Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 1. August 1879, Just.-Minist.-Bl. S. 230.)

Der §. 40 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte ist dem Vernehmen nach bei einigen Amtsgerichten insofern mißverstanden worden, als dieselben das seitherige Geschäftsjournal (Produktenbuch, Tagebuch) zu denjenigen Büchern, Registern und Listen gezählt haben, welche für die Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, und die nach den bisherigen Vorschriften zu erledigenden streitigen Rechtssachen auch ferner geführt werden sollen.

Einer derartigen Auffassung steht die im ersten Absatze des §. 40 getroffene Anordnung entgegen, welche die allgemeinen Vorschriften, §§. 1 bis 20 der Geschäftsordnung einschließlich der Vorschrift im §. 8, nach welcher ein Geschäftsjournal nicht geführt wird, auch auf die vorstehend gedachten Rechtssachen für anwendbar erklärt.

Die Königlichen Amtsgerichte, bei deren Gerichtsschreibereien zur Zeit noch das Geschäftsjournal beibehalten worden ist, werden aufgefordert, die Fortführung desselben einstellen zu lassen.

Berlin, den 12. November 1879.

Der Justiz-Minister.
Friedberg.

An die Königlichen Amtsgerichte.
I. 7043.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. November 1879. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Justizministerium.

Der Unterstaatssekretär Dr. von Schelling ist in Folge seiner Ernennung zum Staatssekretär im Reichs-Justizamt aus dem Preußischen Justizdienst geschieden.

B. Bei den Landgerichten und den Amtsgerichten.

Der Oberlandesgerichtsrath von der Decken in Celle ist zum Präsidenten des Landgerichts in Verden ernannt.

Der Landgerichts-Direktor Hempel in Berlin ist gestorben.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:
dem Landgerichtsrath Gaebler in Posen mit Pension und unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse und
dem Amtsrichter Stemann in Nortorf behufs Uebertritts zur Kommunalverwaltung.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Pescatore in Landsberg a. Warthe und
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Götsch in Colberg
sind gestorben.

Der Notar Funck in Nideggen ist in den Amtsgerichtsbezirk Düren, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Düren und
der Notar Gau in Neumagen in den Amtsgerichtsbezirk Lindlar, im Landgerichtsbezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lindlar,
versetzt.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Lotz und
der Referendar de Niem
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,
der Referendar Graf zur Lippe im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,
der Referendar Dr. Friedmann und
der Referendar Regeler
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Halle im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,
der Referendar Preyß und
der Referendar Altsmann
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Althaus im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm.

Dem Kaiserlichen General-Konsul von Thielau in Sofia ist für seinen das Fürstenthum Bulgarien umfassenden Amtsbezirk, auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Louis Fraeb in Rio Grande do Sul ist für seinen Amtsbezirk auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 119.

Allgemeine Verfügung vom 16. November 1879, — betreffend die Mitwirkung der Organe der Justizverwaltung bei der Geschäftsvertheilung.

Allgemeine Verfügung vom 28. Juli 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 209).

Unter Bezugnahme auf die Vorschriften in den §§. 59, 60, 79, 120 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes wird für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 1880 bis 1. Januar 1881 Folgendes bestimmt.

§. 1.

Die Vorschläge für die Bestellung der Untersuchungsrichter, sowie der ständigen Vertreter derselben sind für jedes einzelne Landgericht von den Präsidenten der Oberlandesgerichte bis zum 6. Dezember d. J. dem Justiz-Minister einzureichen.

Im Falle der Verhinderung des ständigen Vertreters des Untersuchungsrichters wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten des Landgerichts bestimmt.

§. 2.

Die Bestimmung der Zahl der bei dem Landgericht zu bildenden Civil- und Strafkammern erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts, die Bestimmung der Zahl der bei dem Oberlandesgericht zu bildenden Civil- und Strafsenate durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Auf die im §. 92 des Gesetzes vom 24. April 1878 bezeichneten Hülfskammern und Hülfssenate finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§. 3.

Die Bestimmung der Zahl der Amtsrichter und Landrichter, welche außer dem Vorsitzenden als Mitglieder der bei einem Amtsgericht gebildeten Strafkammer zu berufen sind, sowie die Berufung der Amtsrichter in diese Strafkammer erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.

Berlin, den 16. November 1879.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 7132. — O. 60.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 16.

Den Preußischen Beamtenverein betreffend.

Der in Hannover im Juli 1876 zusammengetretene »Preußische Beamtenverein« hat über die Ergebnisse seines zweiten Geschäftsjahres dem Justizministerium durch Uebersendung des nachstehend abgedruckten Gewinn- und Verlustkontos nebst Bilanz Anzeige gemacht. Eine Prüfung der Unterlagen dieser Abschlüsse liegt außerhalb der Aufgabe des Justizministeriums, doch dürfte die Mittheilung derselben den Justizbeamten von Interesse sein.

Rechnungsabschluß am 31. Dezember 1878.

Gewinn- und Verlustkonto pro 1878. Zweites Rechnungsjahr.

Einnahme.

Gewinn aus dem Jahre 1877, welcher im Jahre 1878 zur Vertheilung kommt	— —	37 860 47
Lebensversicherung:		
Aus dem Jahre 1877 übernommene rechnungsmäßige Reserve	74 055 49	
Prämieneinnahme für 1878	201 335 58	275 391 07
Kapitalversicherung:		
Aus dem Jahre 1877 übernommenes Guthaben der Kapitalversicherungs-Abtheilung	98 136 76	
Einnahme an Kapitalversicherungs-Beiträgen für 1878	107 325 74	205 462 50
Zinseneinnahme:		
Auf Hypothekendarlehne ..	20 155 51	
Auf Polizendarlehne	3 441 32	
Auf Effekten	42 —	
Bank- und diverse Zinseneinnahmen	2 825 21	26 464 04
Effekten: Kursgewinn	— —	7 35
Vermischte Einnahmen:		
Rückversicherungs-Provisionen	617 41	
Sonstige zufällige Einnahmen	7 01	624 42
		545 809 85

Ausgabe.

Gewinn aus dem Jahre 1877, Vertheilung in Gemäßheit des Beschlusses der 1. ordentlichen Generalversammlung vom 13. Juni 1878 (§. 33 der Statuten).		
a) 2 % Superdividende auf die zum Garantiefonds baar eingezahlten Beträge (Antheilscheine)	2 873 74	
b) Zur Bildung des Sicherheitsfonds	11 350 —	
c) Dividende an die Inhaber von Lebensversicherungs-Polizen	14 710 60	
d) Als Reservefonds zur Verfügung der 2. ordentlichen Generalversammlung zurückgestellt......	8 926 13	37 860 47
Lebensversicherung:		
Rechnungsmäßige Reserve für laufende Versicherungen ult. 1878	178 185 14	
Für gezahlte Sterbefälle ..	12 700 —	
Für zwei angemeldete Sterbefälle zurückgestellt	2 000 —	
Rückversicherungs-Prämien	2 616 61	195 501 75
Kapitalversicherung:		
Guthaben der Kapitalversicherungs-Abtheilung ult. 1878	209 488 29	
Eingelöste Kapitalversicherungs-Polizen..........	3 618 73	213 107 02
Zinsenausgabe:		
Zinsen auf die zum Garantiefonds baar eingezahlten Beträge (Antheilscheine)	— —	3 886 86
Verwaltungskosten:		
Gesammtunkosten inkl. der Kosten für die Lokalkomités	— —	24 133 18
Utensilien: 10 % Abschreibung pro 1878..........	— —	174 71
Gewinn pro 1878	— —	71 155 86
		545 809 85

Digitized by Google

Bilanz am 31. Dezember 1878.

Aktiva.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Wechsel zum Garantiefonds	—	—	100 100	—
Hypothekarische Forderungen	—	—	456 550	—
Forderungen aus Darlehen auf Policen	—	—	82 937	17
Effekten (Kurswerth am 31. Dezember)	—	—	939	60
Guthaben bei der Hannoverschen Bank	—	—	47 502	89
Baarer Kassenbestand	—	—	2 681	89
Utensilien und Geräthschaften	1 747	05		
Ab 10% Abschreibung pro 1878	174	71	1 572	34
Zinsraten vom letzten Fälligkeitstermine bis 31. Dezember	—	—	2 449	11
Im Voraus bezahlte Rückversicherungsprämien	—	—	1 643	95
Guthaben bei Lokalkomités	—	—	34	92
Gezahlte eiserne Vorschüsse	—	—	150	—
Verschiedene Rückstände	—	—	84	—
			696 645	87

Passiva.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Garantiefonds	—	—	188 650	—
Sicherheitsfonds	—	—	11 350	—
Extra-Reservefonds (aus dem Gewinn des Jahres 1877 zur Verfügung der 2. ordentlichen Generalversammlung gestellt)	—	—	8 926	13
Für ausgelooste aber nicht abgehobene Antheilscheine	—	—	2 550	—
Noch nicht abgehobene Zinsen und Superdividenden auf die zum Garantiefonds baar eingezahlten Beträge (Antheilscheine)				
Zinsen pro 1877	123	97		
Superdividenden pro 1877	321	86		
Zinsen pro 1878	3 615	33	4 061	16
Lebensversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve für laufende Versicherungen	178 185	14		
Ueber den 31. Dezember 1878 hinaus bezahlte Prämien	18 027	35		
Schadenreserve für angemeldete Sterbefälle	2 000	—		
Nicht abgehobene Dividenden auf Lebensversicherungspolizen pro 1877	2 166	62	200 379	11
Kapitalversicherung:				
Guthaben der Kapitalversicherungs-Abtheilung ult. 1878 inkl. der im Voraus bezahlten Beiträge	—	—	209 488	29
Töchterfonds	—	—	50	32
Im Voraus bezahlte Zinsen	—	—	45	—
			625 500	01
Aktiva: 696 645,87 ℳ.				
ab Passiva: 625 500,01 »				
Gewinn: 71 145,86 ℳ.				
Gewinn pro 1878	—	—	71 145	86
			696 645	87

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. November 1879. **№ 48.**

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justiz-Ministerium.

Der vortragende Rath, Geheime Ober-Justizrath Oehlschläger ist zum General-Auditeur der Armee mit dem Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath und dem Range der Räthe erster Klasse ernannt.

B. Bei den Landgerichten und den Amtsgerichten.

Dem Amtsgerichtsrath Dr. Scheurich in Trebnitz ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt König in Königsberg i. Pr. ist in Folge seiner Allerhöchst bestätigten Wahl zum Bürgermeister der Stadt Memel aus dem Justizdienst geschieden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Billerbeck in Anklam ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Dem Notar Eich in Wallerfangen ist die Verlegung seines Amtssitzes nach Saarlouis gestattet.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ballot in Iserlohn ist gestorben.

E. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Frank und
der Referendar Wätjen

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln,

der Referendar Pohl im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,

der Referendar Gall im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Trampe im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Stettin,

der Referendar Kobligk und
der Referendar Stubenrauch

im Bezirk des Kammergerichts.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretär Koven in Halle a. S. ist bei seiner Pensionirung der Karakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 120.

Verfügung des Herrn Finanzministers vom 28. Oktober 1879 und Bekanntmachung des Justizministers vom 25. November 1879, — betreffend die Herauszahlung vor dem 1. Oktober d. J. eingezahlter und nach diesem Termin bei den Gerichtsbehörden niedergeschlagener Gerichtskosten und Kostenvorschüsse.

Berlin, den 28. Oktober 1879.

Auf die Anfrage im Bericht vom 22. d. M. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß auch diejenigen Beträge an Gerichtskosten und Kostenvorschüssen, welche vor dem 1. Oktober d. J. bei den früheren Gerichtskassen zum Soll gestellt und auch eingezahlt worden sind, nach dem gedachten Termin aber bei den Gerichtsbehörden niedergeschlagen werden, nach Maßgabe der Bestimmung im §. 33 Nr. 2 der Anweisung vom 30. August d. J. von den Hauptämtern als Zurückzahlungen aus der laufenden Einnahme zu behandeln sind. Es ist aber in jedem solchen Fall von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, an welches die Bücher der aufgehobenen Gerichtskasse nach der Vorschrift unter I A 13 der Uebergangsbestimmungen ausgeliefert worden sind, eine Bescheinigung darüber abzugeben, daß und unter welcher Nummer des näher zu bezeichnenden Einnahmebuchs der Kostenbetrag als eingezahlt nachgewiesen ist, und daß aus Anlaß dieser Einnahme keine oder welche durchlaufende Gelder und an welche Empfänger gezahlt sind. Diese Bescheinigung ist mit zu den Rechnungsbelägen zu nehmen. Im Falle der stattgehabten Berichtigung durchlaufender Gelder à conto des eingezahlten Kostenvorschusses oder Kostenbetrages sind die fraglichen Gelder wieder einzuziehen, bezw. nach §. 24 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze zwangsweise beizutreiben.

Der Finanzminister.
Bitter.

An den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor, Herrn N.
III. 13,857.

Vorstehende Verfügung wird den Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 25. November 1879.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 6925. — Justizfonds 96.

Num. 121.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 3. September 1879.

Der gegen eine polizeiliche Strafverfügung rechtzeitig um Entscheidung angerufene Richter hat die Prüfung der Anklage nicht abzulehnen, weil die Strafverfügung mit einem Mangel behaftet gewesen sei.

Die Zuständigkeit des Kreissekretärs zur Unterzeichnung der Ausfertigung der Strafverfügung hat der Richter nicht zu prüfen.

Gesetz vom 14. Mai 1852 §. 6.
Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 §. 75.

In der Untersuchung wider den Holzflößer N. S. zu A., auf die mit Ermächtigung des Herrn Justiz-Ministers eingelegte Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu K.,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 3. September 1879, nach vorgängiger mündlicher Verhandlung,

für Recht erkannt:

daß die Verfügung des Kriminal-Senats des Königlichen Ostpreußischen Tribunals zu K. vom 31. Dezember 1878 aufzuheben und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an die Abtheilung für Rekurssachen bei dem Königlichen Ostpreußischen Tribunal zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts ist begründet. Der erste Richter hat erkannt: »daß die polizeiliche Strafverfügung vom 7. September 1878 aufzuheben«, und stützt diese Entscheidung darauf, daß für den Erlaß der vorliegenden, auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 ergangenen Strafverfügung zwar der Landrath zuständig sei, die Verfügung aber nicht von diesem selbst, sondern in seiner Vertretung von dem Kreissekretär unterzeichnet, dieser aber hierzu nicht befugt sei, weil nach §. 75 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 der Kreissekretär als Stellvertreter des Landraths nur für kürzere Verhinderungsfälle eintreten könne, ein solcher aber nicht vorliege, da der Landrath des Kreises Labiau seit dem Frühjahr 1878 bei dem Königlichen Ministerium des Innern als Hülfsarbeiter beschäftigt sei.

Der zweite Richter ist dieser Begründung beigetreten.

Dieselbe ist aber rechtlich unhaltbar.

Die Zuständigkeit des Kreissekretärs zur Unterzeichnung der dem Angeklagten zugestellten Ausfertigung der Strafverfügung ist ohne gesetzlichen Grund in Zweifel gestellt. Ob eine »kürzere Verhinderung« im Sinne des §. 75 Abs. 2 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 oder ein Fall der »Stellvertretung« nach Abs. 1 a. a. O. vorliege, haben die Gerichte überhaupt nicht zu prüfen. Die Ordnung dieser Frage fällt vielmehr ausschließlich in das Gebiet der Verwaltung.

Aber auch wenn in der That eine »Stellvertretung« nach Abs. 1 von den zuständigen Verwaltungsbehörden angeordnet und in Folge dessen die Kreisdeputirten als Vertreter fungiren, kann es keinem Bedenken unterliegen, daß auch bei den Kreisdeputirten »kürzere Verhinderungsfälle« eintreten können und auch in diesen Fällen der Abs. 2 a. a. O. Anwendung findet.

Es bedarf indessen eines weiteren Eingehens hierauf nicht, da schon nach §. 6 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 die Entscheidung des ersten Richters unhaltbar ist.

War gegen die erlassene Strafverfügung rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so trat dadurch die Strafverfügung außer Kraft und der Polizeirichter konnte die bereits außer Kraft getretene Strafverfügung nicht noch durch Urtheil aufheben. Der Modus der polizeilichen Strafverfügung ist dem Wesen nach nur ein Versuch, einfache Fälle auf einfachem Wege administrativ zu erledigen. Mißglückt dieser Versuch und muß deshalb die Sache vor den ordentlichen Richter gebracht werden, so hat, wie §. 6

a. a. O. ergiebt, die Strafverfügung gar keine Bedeutung mehr; sie ist weder nach ihrer formellen, noch nach ihrer materiellen Seite zu prüfen, vielmehr hat es der Richter, wie bei anderen, ohne administratives Verfahren vor ihn gebrachten Anklagen, lediglich mit der Beschuldigung selbst zu thun und die Anklage nach ihrer formellen und materiellen Seite zu prüfen. Er darf diese Prüfung nicht deshalb ablehnen, weil die Strafverfügung mit einem Mangel behaftet gewesen sei.

Die angefochtene Verfügung hat dies verkannt und unterliegt deshalb der Vernichtung. In der Sache selbst muß das erste Urtheil aufgehoben und die Sache in die zweite Instanz zur Verhandlung und Entscheidung verwiesen werden.

Berlin, den 3. September 1879.

I. 4854. S. 59. Vol. 8.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Dezember 1879. № 49.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justizministerium.

Der Direktor, Wirkliche Geheime Ober-Justizrath Rindfleisch ist zum Unterstaatssekretär,

der Geheime Ober-Justizrath und vortragende Rath Nebe-Pflugstädt zum Direktor mit dem Karakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath und

der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Reichs-Justizamt Dr. Eccius zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath

im Justizministerium ernannt.

B. Bei den Oberlandesgerichten.

Dem Senats-Präsidenten bei dem Kammergericht, Geheimen Ober-Justizrath von Holleben ist zur Anlegung des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Komthurkreuzes erster Klasse des Albrechts-Ordens und des ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Erinnerungszeichens des Rothen Kreuzes die Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Dem Ober-Appellationsrath z. D. von Bock in Celle ist zur Anlegung des ihm von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe verliehenen Ehrenkreuzes zweiter Klasse die Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

C. Bei den Landgerichten und den Amtsgerichten.

Dem Landgerichts-Direktor Helmkampf in Erfurt ist zur Anlegung des ihm von Ihren Durchlauchten den Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt verliehenen Ehrenkreuzes zweiter Klasse die Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Dem Landgerichts-Direktor von Tucholka in Bromberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Amtsrichter Reimann in Lüben ist an das Amtsgericht in Schmiegel versetzt.

Der Gerichts-Assessor Wagemann ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Wennigsen ernannt.

Der Amtsrichter Rothe in Lublinitz ist gestorben.

Dem Kreisgerichts-Direktor z. D. Hohnhorst in Krotoschin ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen.

D. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Amtsrichter von der Trenck in Bialla ist zum Staatsanwalt bei dem Landgericht in Königsberg i. Pr. ernannt.

E. Rechtsanwälte und Notare.

Der Geheime Justizrath Dr. Jucho in Frankfurt a. M. ist von dem Amte eines Wechselnotars entbunden.

F. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Burchard im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,
der Referendar Reuschler,
der Referendar Dr. von Marck,
der Referendar Conrad und
der Referendar Paalzow
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendar Dr. Felsmann,
der Referendar von Zóchowski,
der Referendar Stephan und
der Referendar Poppe
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Referendar Linz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln.

Der Gerichts-Assessor Struß ist gestorben.

G. Subalternbeamte.

Dem Stadtgerichts-Kanzlei-Inspektor Schwebel in Berlin ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Karakter als Kanzleirath verliehen.

H. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Augustin in Halle a. S. ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Ludwig Müller in Alexandrien ist für den Amtsbezirk des dortigen Kaiserlichen General-Konsulats auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870, sowie des §. 85 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, in Verbindung mit der Einleitung zur Instruktion vom 1. März 1871, die vertretungsweise Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 122.

Allgemeine Verfügung vom 2. Dezember 1879, — betreffend die Aufstellung der Liquidationen über die Dienstaufwandsentschädigungen für die von den Gerichtsschreibern bewirkten Hebungen an Gerichtskosten.

Allgemeine Verfügung vom 2. Oktober 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 400).
Allgemeine Verfügung vom 21. Oktober 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 418).

Auf den Wunsch des Herrn Finanzministers bestimme ich hierdurch, unter Abänderung der allgemeinen Verfügung vom 21. Oktober d. J., daß die Gerichtsschreiber vom Monat November cr. ab die Liquidationen über die Dienstaufwandsentschädigungen für die von ihnen bewirkten Hebungen nach Maßgabe des anliegenden Formulars aufzustellen haben. Die nach Nr. I Abs. 2 der allgemeinen Verfügung vom 21. Oktober d. J. ermittelten, nicht gebührenpflichtigen Einträge sind in der Liquidation nach der für jeden Hebungssatz festgestellten Zahl anzugeben.

Berlin, den 2. Dezember 1879.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 7357.

Liquidation

an Dienstaufwands-Entschädigung für die in der Gerichtsschreiberei (Abtheilung Nr...) des Königlichen ...... Gerichts zu .... im Monat .... 18.. bewirkten Hebungen an Gerichtskosten.

	Anzahl der Einträge.
1. Im Laufe des Monats .... 18.. sind in dem Einnahme-Register von Nr. ....., also überhaupt .... Einträge bewirkt.	
2. Die Anzahl der nicht zur Entschädigung geeigneten Einträge belief sich	

am	auf	am	auf	am	auf	am	auf
1. v. Mts.		9. v. Mts.		17. v. Mts.		25. v. Mts.	
2. »		10. »		18. »		26. »	
3. »		11. »		19. »		27. »	
4. »		12. »		20. »		28. »	
5. »		13. »		21. »		29. »	
6. »		14. »		22. »		30. »	
7. »		15. »		23. »			
8. »		16. »		24. »			
Summe..		Summe..		Summe..		Summe..	

Zusammen .....

3. Die Anzahl der zur Entschädigung geeigneten Einträge beläuft sich demnach auf .....

4. Es wird mithin die Entschädigung für ..... Einträge à 10 Pf. zum Betrage von überhaupt ..... Mark .. Pf. liquidirt.

..............., den .. ten .... 18..

Der Gerichtsschreiber

Num. 123.

Allgemeine Verfügung vom 2. Dezember 1879, — betreffend das Verfahren bei Stempelrevisionen von Notariatsakten.

Allgemeine Verfügung vom 13. Juni 1868 (Just.-Minist.-Bl. S. 236).
Allgemeine Verfügung vom 16. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 367).

Die von den Ministerien der Justiz und der Finanzen gemeinschaftlich erlassene allgemeine Verfügung vom 16. September d. J., betreffend das Verfahren zur Erledigung der bei Stempelrevisionen von Notariatsakten streitig gebliebenen Erinnerungen, setzt voraus, daß die Herren Notare, welche eine bei der Stempelrevision gezogene Erinnerung nicht als begründet anerkennen, zunächst mit dem Stempelfiskal sich zu einigen suchen, bevor sie die Sache bei der Provinzial-Steuerbehörde zur Entscheidung bringen.

Da in einigen Provinzen des Staats die Zufertigung der Stempelrevisions-Erinnerungen an die Notare und die Kontrolirung zur Erledigung derselben bisher durch die Provinzial-Steuerbehörde geschehen ist, so hat der Herr Finanzminister, im Anschluß an die genannte allgemeine Verfügung, Inhalts einer an die Königlichen Provinzial-Steuerdirektionen erlassenen Cirkularverfügung vom 20. November d. J. das gedachte Verfahren für die Zukunft allgemein dahin geregelt, daß überall die Stempelfiskale den Notaren die gezogenen Stempelrevisions-Erinnerungen unmittelbar mittheilen, deren Erledigung kontroliren und nach erfolgter Erledigung Decharge ertheilen.

Die Vorschriften unter Nr. 6 und 11 der seitens des Königlichen Finanzministeriums am 22. Mai 1868 ergangenen Bestimmungen über das Verfahren bei Stempelvisitationen (Just.-Minist.-Bl. 1868 S. 236) sind hiernach gleichzeitig abgeändert worden.

Den Herren Notaren theile ich dies zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Berlin, den 2. Dezember 1879.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Notare der Monarchie.
I. 7375.

Nichtamtlicher Theil.

Im Verlage von Karl Heymann hierselbst ist so eben das S. 357 des diesjährigen Justiz-Ministerial-Blattes als im Drucke befindlich bezeichnete Werk des Geheimen Rechnungs-Rathes Siméon über den Kostenansatz bei den Preußischen Justizbehörden in Angelegenheiten der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit erschienen.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Dezember 1879. № 50.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Landgerichten und den Amtsgerichten.

Der Amtsrichter Weineck in Egeln und
der Amtsrichter Weißermel in Landsberg O. Schl.
sind gestorben.

Dem Kreisgerichtsrath z. D. Peterknecht in Cosel ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

B. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Notar, Justizrath Kittel in Wongrowitz ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Notar Keunecke in Brühl ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt.

C. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Referendar Carthaus im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,
der Referendar Brehme im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,
der Referendar Dr. Neuhaus,
der Referendar Kranold und
der Referendar Niehaus
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,
der Referendar Schottländer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Posen.

D. Subalternbeamte.

Dem Gerichtsschreiber, Rechnungsrath Schultze in Frankfurt a. d. Oder ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Kaiserlichen Generalkonsul Zeigel in Constantinopel, sowie dem Kaiserlichen Konsul von Treskow in Cairo ist für den Umfang ihrer resp. Amtsbezirke auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Freiherrn von Soden in Havana ist für seine Person und für seinen die Insel Cuba umfassenden Amtsbezirk, auf Grund des §. 1 des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen ꝛc. vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 124.

Verfügung vom 6. Dezember 1879, — betreffend das allgemeine Dienstregister der Gerichtsvollzieher.

Um das Revisionsgeschäft zu erleichtern, sind in Spalte 3 des im §. 127 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 (Anlage zum Just.-Minist.-Bl. Nr. 31) vorgeschriebenen allgemeinen Dienstregisters die Geschäftsnummern der amtlichen Aufträge einzutragen.

Berlin, den 6. Dezember 1879.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 7486.

Num. 125.

Allgemeine Verfügung vom 9. Dezember 1879, — betreffend die Uebertragung richterlicher Geschäfte an Referendare.

Zur Ausführung der Vorschriften im §. 2 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 wird Folgendes bestimmt:

1. Referendaren, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, kann durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die selbstständige Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte mit Ausschluß solcher, zu welchen sie nach Absatz 3 des angezogenen §. 2 nicht befähigt sind, übertragen werden. Es wird jedoch als Regel zu beachten sein, daß von dieser Vorschrift nur hinsichtlich der Abhaltung von Terminen Gebrauch gemacht werde.

2. Die Bestellung von Referendaren zu Hülfsrichtern in Gemäßheit der Absätze 1 und 3 desselben Paragraphen erfolgt bis auf Weiteres durch den Justizminister.

Berlin, den 9. Dezember 1879.

Der Justizminister.
Friedberg.

I. 7349. O. 17 Vol. 7.

Num. 126.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. Mai 1879, — betreffend die Auslegung der Position »Schuldverschreibungen« des Stempeltarifs zum Gesetze vom 7. März 1822 bezw. der Verordnungen vom 19. Juli und 7. August 1867.

In Sachen des Maurermeisters J. zu B., Klägers und Imploranten, wider den Königlichen Fiskus, vertreten durch den Provinzial-Steuerdirektor zu B., Beklagten und Imploraten,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 9. Mai 1879

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Königlichen Kammergerichts vom 21. Oktober 1878 zurückzuweisen, dem Kläger und Imploranten auch die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat die vom Kläger in dem notariellen Vertrage vom 12. Januar 1875 dem Rentier W. gegenüber abgegebene Verpflichtungserklärung für eine Schuldverschreibung im Sinne des Tarifs zum Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822 erachtet, welche nach dortiger Bestimmung einer Stempelgebühr von $\frac{1}{12}$ Prozent unterliege, die Beklagter auch mit 112 Mark 50 Pf. eingezogen hat. Dagegen ist Kläger der Meinung, es könne mit Rücksicht darauf, daß W. ihm im Vertrage vom 12. Januar 1875 die darlehnweise Gewährung von 120,000 Mark erst zugesichert, und daß er, Kläger, sich (§. 4a des Vertrages) zwar verpflichtet habe, dem W. am 1. April 1876 die Summe von 135,000 Mark zu zahlen, aber mit dem ausdrücklichen Beifügen,

»ihm die bis dahin voraussichtlich baar empfangenen 120,000 Mark zurückzuzahlen und außerdem gleichzeitig 15,000 Mark als Vergütung für das durch diesen Vertrag eingegangene Geschäft und insbesondere dafür, daß der Schuldner die empfangenen Darlehnsbeträge bis zum 1. April 1876 nicht zu verzinsen braucht, baar zu zahlen«,

von einer Schuldverschreibung im Sinne des Stempelsteuertarifs bezw. von einer anderen Stempelgebühr, als dem verwendeten allgemeinen Vertragsstempel von 1 Mark 50 Pf., nicht die Rede sein. Kläger beschuldigt daher den Appellationsrichter, unter Verkennung der Natur und des wesentlichen Karakters einer Schuldverschreibung und des vorliegenden Rechtsgeschäfts — Nr. 9 der Instruktion vom 7. April 1839 —, den §. 2 und die Tarifposition »Schuldverschreibungen« des Gesetzes vom 7. März 1822, in Verbindung mit §§. 730, 781, 782 Tit. 11 Thl. I A. L. R., verletzt zu haben.

Unter Schuldverschreibung werde nach allgemeinem Sprachgebrauche und in den Gesetzen (so §§. 730, 781 ff. a. a. O., im Marginale zu §. 408 Tit. 12 Thl. I A. L. R., Anh. §. 189 A. G. O. Tit. 28 Thl. I, und Verordnung vom 9. Dezember 1809) eine Urkunde verstanden, welche von einem Schuldner über eine ihm obliegende Schuld ausgestellt sei und durch welche der Schuldner die Verbindlichkeit als eine begründete, bestehende beurkunde. Die in einem schriftlichen Vertrage enthaltene Verpflichtung zur Zahlung eines bestimmten Kapitalbetrages als Gegenleistung für eine in demselben Vertrage übernommene Leistung des Gläubigers sei ebensowenig eine besondere stempelpflichtige Schuldverschreibung, wie die Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises in einem schriftlichen Kaufvertrage. Die Hingabe des Darlehns durch W. sei nicht die Bedingung für die Wirksamkeit der vom Kläger eingegangenen Verpflichtung, sondern stehe zu letzterer im Verhältnisse der Leistung zur Gegenleistung.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erscheint unbegründet. Zunächst kann die Eigenschaft als Schuldverschreibung der notariellen Verpflichtungserklärung des Klägers nicht schon darum abgesprochen werden, weil dieselbe in einem zweiseitigen Vertrage in Verbindung und im Zusammenhange mit anderen Erklärungen beider Kontrahenten abgegeben worden ist; denn die allgemeinen Vorschriften zum Gebrauche des dem Gesetze

vom 7. März 1822 angehängten Stempeltarifs bestimmen unter Nr. 1 ausdrücklich, daß, wenn eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Geschäfte enthält, für jedes derselben der Stempel besonders zu berechnen ist.

Darf man ferner auch dem Kläger als richtig zugeben, daß unter Schuldverschreibung regelmäßig eine Urkunde zu verstehen ist, welche der Schuldner über eine ihm obliegende Schuld ausstellt, so folgt hieraus weder, daß sie nothwendig der Form nach eine einseitige sein muß, — die Erwähnung dieses Erfordernisses im §. 183 des Anh. zur A. G. O. bezieht sich nur auf die Zulässigkeit des Exekutiv-Prozesses, — noch, daß die den Gegenstand der Urkunde bildende Verpflichtung bereits wirksam bestehe; diese Wirksamkeit kann vielmehr sehr wohl noch an Bedingungen geknüpft sein, ohne daß dadurch die Urkunde ihre Eigenschaft als Schuldverschreibung verliert. Letzteres ist auch dann nicht der Fall, wenn ein Schuldschein über ein Darlehn das Bekenntniß der empfangenen Valuta nicht enthält, wie sich aus §. 731 Tit. 11 Th. I A. L. R. ergiebt.

Die Folge ist nur, daß, damit die Verschreibung in Betreff der Zinsen, der Zeit der Rückzahlung des Darlehns u. s. w. Gültigkeit habe, die Hingabe des Darlehns anderweit bewiesen werden muß, was nach §§. 730 ff. a. a. O. unter Umständen selbst dann zu geschehen hatte, wenn die Verschreibung wirklich jenes Bekenntniß enthielt. In allen derartigen Fällen liegt, wie nie bezweifelt worden ist, eine stempelpflichtige Schuldverschreibung vor, und schon die ganz allgemeine Bezeichnung »Schuldverschreibungen jeder Art« im Stempeltarife weist darauf hin, daß hier nicht ausschließlich an Schuldscheine im Sinne des §. 730 a. a. O. gedacht ist. Wesentlich für die Stempelpflichtigkeit erscheint somit nicht die Perfektion des Darlehnsgeschäfts als sogenannter Realvertrag, sondern einfach die vom Schuldner formell und schriftlich versprochene Zahlung, die sich keineswegs nur auf den empfangenen Kapitalsbetrag nebst Zinsen zu beschränken braucht (s. Bundesgesetz vom 14. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 159), regelmäßig aber durch wirkliche Hingabe des vom Gläubiger dem Schuldner verabredetermaßen zu gewährenden Darlehns bedingt ist. Diese Hingabe stellt sich also nicht dar als eine Leistung, welcher die vom Schuldner eingegangene Verpflichtung als Gegenleistung gegenüberstände, sondern die letztere Verpflichtung hat für sich einen selbständigen Inhalt, sie ist eben eine Schuldverschreibung und nur ihrer Wirksamkeit nach bedingt durch den Darlehnsempfang. Der gewöhnliche Sprachgebrauch endlich steht in keiner Weise der vom Appellationsrichter vertretenen Auslegung des Wortes Schuldverschreibung entgegen. Aus diesen Gründen kann von einer Verletzung der vom Kläger angezogenen Gesetze nirgend die Rede sein. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist daher zu verwerfen, Kläger und Implorant auch nach §. 18 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 in die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens zu verurtheilen.

III. 2188.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Dezember 1879. № 51.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justiz-Ministerium.

Der Geheime Ober-Justizrath und vortragende Rath Horstmann ist zum Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath,
der Geheime Justizrath und vortragende Rath Keibel und
der Geheime Justizrath und vortragende Rath Freiherr von Bülow sind zu Geheimen Ober-Justizräthen
ernannt.

B. Bei den Landgerichten und bei den Amtsgerichten.

Der Landgerichts-Direktor Kerckhoff in Stade ist in gleicher Amtseigenschaft an das Landgericht in Trier versetzt.

Der Landgerichtsrath Lessing in Berlin ist zum Landgerichts-Direktor bei dem Landgericht I. in Berlin ernannt.

Dem Landgerichts-Direktor Rosenberg in Breslau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Karakters als Geheimer Justizrath, ertheilt.

Versetzt sind:
der Amtsgerichtsrath Schaumburg in Berum an das Amtsgericht in Aurich,
der Amtsgerichtsrath Thomsen in Altona als Landgerichtsrath an das Landgericht in Altona,
der Amtsgerichtsrath Bilharz in Hechingen an das Amtsgericht in Sigmaringen und
der Amtsrichter Bellinger in Bitburg an das Amtsgericht in Viersen.

Der Amtsgerichtsrath Daniels in Bergheim ist gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Notar, Justizrath Niemann in Brieg,
der Notar Groblewski in Löbau und
der Notar Lage in Lauenburg a. d. Elbe
sind auf Antrag aus ihrem Amte entlassen.

D. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:
der Rechtsanwalt Dr. Duncker in Hildesheim im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle,
der Referendar Henkel und
der Referendar Boehncke
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel,
der Referendar Skonietzki im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,
der Referendar Dr. Bitter im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm,
der Referendar Haehnel,
der Referendar Pauli und
der Referendar Heidrich
im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau,
der Refrendar Knobloch im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg,
der Referendar Hentschel und
der Referendar Herms
im Bezirk des Kammergerichts.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 127.

Allgemeine Verfügung vom 6. Dezember 1879, — betreffend die Zahlung der Tagegelder und Reisekosten der Geschworenen, Schöffen und Mitglieder des Wahlausschusses aus den von den Gerichtsschreibern eingehobenen Gerichtskosten.

Nach den Bestimmungen in den §§. 16 und 41 der Anweisung vom 30. August 1879, betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben, haben die Gerichtsschreiber aus den von ihnen eingehobenen Gerichtskosten die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Transportkosten zu zahlen und die darüber sprechenden Beläge bei den Ablieferungen der Tageseinnahme in Anrechnung zu bringen.

Diese hinsichtlich der bezeichneten Gebühren und Transportkosten getroffenen Vorschriften finden auch auf die Tagegelder und Reisekosten der Geschworenen, Schöffen und Mitglieder des Wahlausschusses, nicht aber auf sonstige Auslagen in Rechtssachen Anwendung.

Berlin, den 6. Dezember 1879.

Der Finanzminister.
Bitter.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.

F. M. $\frac{\text{III. 15,453.}}{\text{I. 16,520.}}$

J. M. I. 7490. Justizfonds 96.

Num. 128.

Allgemeine Verfügung vom 11. Dezember 1879, — betreffend die Einreichung von Siegelabdrücken und Handschriften der Notare.

Da durch §. 43 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze, vom 24. April 1878, die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zweck der Legalisation im diplomatischen Wege den Präsidenten der Landgerichte übertragen worden ist, so werden sämmtliche Herren Notare aufgefordert, dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, sowohl einen Abdruck ihrer Dienstsiegel als auch ihre bei Notariatsakten anzuwendende Namensunterschrift einzureichen.

Berlin, den 11. Dezember 1879.

Der Justizminister.
Friedberg.

I. 7500. L. 6. Vol. 5.

Num. 129.

Allgemeine Verfügung vom 12. Dezember 1879, — betreffend den Amtstitel der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen.

Auf Grund des §. 15 des Gesetzes vom 3. März 1879, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber, wird hiermit Folgendes bestimmt:

Die Gerichtsschreiber führen den Amtstitel »Sekretäre« und die gegen festes Gehalt auf Lebenszeit angestellten Gerichtsschreibergehülfen den Amtstitel »Assistenten«.

Diejenigen Bestimmungen, nach welchen die Gerichtsschreiber gewisse Schriftstücke ausdrücklich unter Beifügung ihrer Amtseigenschaft als »Gerichtsschreiber« zu vollziehen haben, werden durch die hier getroffene Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 12. Dezember 1879.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 7657. G. 85.

Num. 130.

Allerhöchster Erlaß vom 8. Dezember 1879 und Verfügung des Justizministers vom 15. Dezember 1879, — betreffend das Verfahren bei Versetzungen richterlicher Mitglieder der Landgerichte und Amtsgerichte, sowie das Verfahren bei dem Uebertritt eines richterlichen Beamten oder eines Staatsanwalts in die Rechtsanwaltschaft.

a. Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren Bericht vom 30. November d. J. will Ich genehmigen, daß es zu Versetzungen richterlicher Mitglieder der Landgerichte und Amtsgerichte an ein anderes Gericht erster Instanz nicht der Einholung einer Königlichen Versetzungsorder bedürfe, solche Versetzungen vielmehr von dem Justizminister ausgehen sollen. Handelt es sich um die Versetzung eines mit dem Karakter als »Landgerichtsrath« oder »Amtsgerichtsrath« beliehenen Richters, so ist demselben die Verpflichtung zur Führung desjenigen Amtskarakters aufzuerlegen, welcher dem Gerichte seiner neuen Anstellung entspricht. Ich will ferner genehmigen, daß beim Uebertritt eines richterlichen Beamten oder eines Staatsanwalts in die Rechtsanwaltschaft von der Einholung einer Königlichen Entlassungsurkunde Abstand genommen werde. Tritt ein Richter, welchem der Karakter als »Landgerichtsrath« oder »Amtsgerichtsrath« verliehen worden ist, oder ein Justizbeamter, mit dessen Amt der Rang der vierten oder einer höheren Rangklasse verbunden war, in die Rechtsanwaltschaft über, so kann ihm durch den Justizminister die Ermächtigung ertheilt werden, als Rechtsanwalt den Titel »Justizrath« zu führen.

Berlin, den 8. Dezember 1879.

Wilhelm.
ggez. Friedberg.

An den Justizminister.

---

b. Verfügung des Justizministers.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Dezember 1879.

Der Justizminister.
Friedberg.

I. 7626. Just.-M. 76. Vol. 3.

Num. 131.

Allgemeine Verfügung vom 15. Dezember 1879, — betreffend die Anwendung der für Preußen erlassenen allgemeinen Verfügungen vom 2. und 3. Oktober 1879 in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Allgemeine Verfügung vom 2. Oktober 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 400).
Allgemeine Verfügung vom 3. Oktober 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 400).

Die allgemeine Verfügung des Justizministers und des Finanzministers vom 2. Oktober 1879, betreffend die den Gerichtsschreibern und den Gerichtsvollziehern für die Mitwirkung bei der Erhebung der Kosten zu gewährende Vergütung, und die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 3. Oktober 1879, betreffend die den Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten zu gewährende Dienstaufwandsentschädigung für die Reinschriften der Kostenrechnungen, kommen, wie hiermit im Anschluß an die Nr. 15 der allgemeinen Verfügung vom 22. September 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 377) angeordnet wird, vom 1. Dezember 1879 ab auch in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zur Anwendung.

Von diesem Zeitpunkte ab findet demnach eine Festsetzung der Hebegebühr nach Prozenten der Brutto-Isteinnahme nicht ferner statt.

Die Anweisung der Vergütung für die Reinschriften der Kostenrechnungen erfolgt auf den Fonds Tit. II Nr. 4, die Anweisung der Hebegebühr auf den Fonds Tit. II Nr. 5 des Etats. Dem aufsichtführenden Amtsrichter, welchem der Erlaß der Anweisung obliegt, ist zur Feststellung der Hebegebühr eine nach Anleitung der allgemeinen Verfügung vom 2. Dezember 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 462) aufgestellte, durch die Verwaltung der indirekten Steuern festgesetzte Liquidation vorzulegen. Hiernach wird die in Bezug auf den Fonds Tit. II Nr. 5 im §. 7 der Vorschriften über die Fondsverwaltung bei den Fürstlich Waldeckschen Justizbehörden vom 8. November 1879 enthaltene Anordnung abgeändert.

Berlin, den 15. Dezember 1879.

Der Finanzminister.	Der Justizminister.
Bitter.	**Friedberg.**

Fin.-Minist. I. 16,976. III. 15,909 V. A. I. 2. Just.-Minist. I. 7,222. O. 92. Vol. 8.

Nichtamtlicher Theil.

Von dem S. 113 des vorjährigen Justiz-Ministerial-Blattes als in Bearbeitung befindlich bezeichneten neuen Gemeinde- und Ortschaftsverzeichniß für die Preußische Monarchie ist im Selbstverlag des Verfassers, Lieutenant a. D. O. Brunkow hierselbst, die erste Lieferung erschienen, welche den Buchstaben A und einen Theil des Buchstabens B umfaßt. Jede Lieferung wird einzeln abgegeben. Auch hat der Verfasser sich bereit erklärt, sich den seitens der Justizbehörden etwa gewünschten Zahlungsmodalitäten thunlichst zu akkomodiren.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XLI. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Dezember 1879. № 52.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Justiz-Ministerium.

Der Landgerichts-Direktor Hoffmann in Potsdam ist zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium ernannt.

Dem Geheimen Registrator Roßnick ist der Karakter als Kanzleirath verliehen.

B. Justiz-Prüfungskommission.

Der Geheime Regierungsrath und vortragende Rath im Reichs-Justizamt Ittenbach ist zum Mitgliede der Justiz-Prüfungskommission ernannt.

C. Oberlandesgerichte.

Dem Kammergerichtsrath, Geheimen Ober-Justizrath Scholtz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, ertheilt.

D. Landgerichte und Amtsgerichte.

Versetzt sind:

der Amtsgerichtsrath Walther in Torgau als Landgerichtsrath an das Landgericht in Torgau,

der Amtsgerichtsrath Voß in Thorn als Landgerichtsrath an das Landgericht in Thorn,

der Amtsrichter Thümmel in Niesky an das Amtsgericht in Lüben und

der Amtsrichter von Gersdorff in Guhrau an das Amtsgericht in Niesky.

Dem Landgerichtsrath Kern in Breslau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, ertheilt.

Dem Kreisgerichtsrath z. D. Scharnweber in Potsdam ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

E. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Embach in Kirchhain (Regierungsbezirk Cassel) ist der Karakter als Justizrath verliehen.

Dem Notar, Justizrath Dächsel in Sangerhausen ist der Wohnsitz in Nordhausen und

dem Notar Schenck in Steele der Wohnsitz in Essen angewiesen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Berndt in Nordhausen und

der Rechtsanwalt und Notar Dr. Hormann in Osterholz sind gestorben.

F. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendar Dr. Rießer im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.,

der Referendar Koblitz im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Königsberg,

der Referendar Wagner im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Referendar Ebbecke und

der Referendar Tannenbaum im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg und

der Referendar Schweers im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau.

Die nachgesuchte Dienstentlassung ist ertheilt:

dem Gerichts-Assessor Hinckel behufs Uebertritts zur Verwaltung der indirekten Steuern und

dem Gerichts-Assessor Arnold behufs Uebertritts zur Kommunal-Verwaltung.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 132.

Allgemeine Verfügung vom 16. Dezember 1879, — betreffend das Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 (Ges.-Samml. S. 138).

(Allgemeine Verfügung vom 30. Mai 1879, Just.-Minist.-Bl. S. 128).

Mit Bezug auf Artikel 2 des Abkommens vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 wird den diesseitigen Justizbehörden eine von der Kaiserlich Russischen Regierung mitgetheilte Zusammenstellung der Jurisdiktionsbezirke der in Betracht kommenden Russischen Gerichtsbehörden hiermit zur Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Dezember 1879.

Der Justizminister.
Friedberg.

An die Justizbehörden in den Bezirken des Königlichen Kammergerichts und der Königlichen Oberlandesgerichte zu Königsberg, Marienwerder, Stettin, Posen, Breslau.

I. 6282. Requis. 1 Vol. 7.

Verzeichniß

der

in dem mit Deutschland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen dem Gerichtsbezirke Warschau und den Justizbehörden der Preußischen Grenzprovinzen getroffenen Abkommen aufgeführten Russischen Gerichtsbehörden mit Bezeichnung der Jurisdiktionsbezirke der letzteren.

Bezeichnung der Gerichtsbehörden.	Jurisdiktionsbezirke.
I.	
Warschauer Gerichtskammer	die zehn Gouvernements des Weichselgebiets.
II.	
Bezirksgerichte:	
a) Warschau	das Gouvernement Warschau.
b) Kalisch	» » Kalisz.
c) Kielce	» » Kielce.
d) Lomscha	» » Lomża.
e) Lublin	» » Lublin.
f) Petrikau	» » Petrokow.
g) Plock	» » Plotsk.
h) Radom	» » Radom.
i) Suwalki	» » Suwalki.
j) Siedlice	» » Sedliets.
III.	
Friedensrichter-Plenum:	
a) 1. Bezirk des Gouvernements Lublin	folgende Kreise des Lublinschen Gouvernements: Lublin, Nowoalexandria, Lubartow, Janow, Krasnostaw.
b) 2. Bezirk des Gouvernements Lublin	folgende Kreise des Lublinschen Gouvernements: Samots, Bielgoraisk, Tomaschow, Grubeschow, Chelm.
c) 1. Bezirk des Gouvernements Plotsk	folgende Kreise des Gouvernements Plock: Plock, Lipno, Rypin, Serptz.
d) 2. Bezirk des Gouvernements Plotsk	folgende Kreise des Gouvernements Plock: Plonsk, Ziechanow, Mlawa, Przasnysch.
e) der Stadt Warschau	die Stadt Warschau.
f) 1. Bezirk des Gouvernements Warschau	folgende Kreise des Gouvernements Warschau: Warschau, Radzimin, Nowominsk, Gornokalwaria, Grojetz, Blonie, Sochatscheff.
g) 2. Bezirk des Gouvernements Warschau	folgende Kreise des Gouvernements Warschau: Skernewiste, Lowitsch, Kutno, Gosthnin, Wloclawek, Nieszawa.
h) 1. Bezirk des Gouvernements Kalisz	folgende Kreise des Gouvernements Kalisch: Kalisch, Turek, Sieradź, Wielun.
i) 2. Bezirk des Gouvernements Kalisz	folgende Kreise des Gouvernements Kalisch: Kolo, Lentschitza, Konin, Sluptsa.
j) 1. Bezirk des Gouvernements Petrikau	folgende Kreise des Gouvernements Petrokow: Petrikau, Brżesiny, Rawa, Lodz, Lask.

Digitized by

Bezeichnung der Gerichtsbehörden.	Jurisdiktionsbezirke.
k) 2. Bezirk des Gouvernements Petrikau	folgende Kreise des Gouvernements Petrikau: Noworadomsk, Bendin, Czenstochowo.
l) 1. Bezirk des Gouvernements Suwalki	folgende Kreise des Gouvernements Suwalki: Suwalki, Kalwaria, Seiny, Awgustow.
m) 2. Bezirk des Gouvernements Suwalki	folgende Kreise des Gouvernements Suwalki: Wolkowyschki, Wladislawow, Mariampol.
n) 1. Bezirk des Gouvernements Radom	folgende Kreise des Gouvernements Radom: Radom, Kosenitze, Konskie, Opotschno.
o) 2. Bezirk des Gouvernements Radom	folgende Kreise des Gouvernements Radom: Sandomierz, Opatow, Ilża.
p) 1. Bezirk des Gouvernements Lomscha (Lomża)	folgende Kreise des Gouvernements Lomża: Lomża, Szczuczyn (Schtschutschyn) Kolo.
q) 2. Bezirk des Gouvernements Lomscha	folgende Kreise des Gouvernements Lomża: Ostrolenka, Makow, Pultusk, Ostrow.
r) 1. Bezirk des Gouvernements Siedlce	folgende Kreise des Gouvernements Siedlce: Siedlce, Wengrow, Sokolow, Luckow, Garwolin.
s) 2. Bezirk des Gouvernements Siedlce	folgende Kreise des Gouvernements Siedlce: Radżin, Konstantinow, Biala, Wlodawa.
t) 1. Bezirk des Gouvernements Kielce	folgende Kreise des Gouvernements Kielce: Kielce, Stopnitsa, Pintschow
u) 2. Bezirk des Gouvernements Kielce	folgende Kreise des Gouvernements Kielce: Mechow, Andrejeff, Olkusch, Wloszczow.
IV.	
Das Waschauer Kommerzgericht.	alle Gouvernements des Weichselgebiets.

Num. 133.

Allgemeine Verfügung vom 21. Dezember 1879, — betreffend die Requisitionen um vorläufige Festnahme von Angeschuldigten, welche nach den Niederlanden oder aus denselben geflüchtet sind.

Allgemeine Verfügung vom 1. August 1879 (Just.-Minist.-Bl. S. 216).

Die Königlich Niederländische Regierung erachtet es für unzulässig, daß diesseitige Gerichts- und Polizeibehörden die Niederländischen Behörden unmittelbar auf telegraphischem Wege um vorläufige Verhaftung von flüchtigen Personen ersuchen. Dagegen hat sich die gedachte Regierung erboten, auch in Zukunft Anträgen auf vorläufige Verhaftung von Flüchtlingen, welche sich eines im Auslieferungsvertrag vom 17. November 1850 (Ges.-Samml. S. 509) vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, Folge zu geben, wenn solche Anträge auf diplomatischem Wege gestellt werden. Nach der weiteren Erklärung der Königlich Niederländischen Regierung bedarf es jedoch zu einer vorläufigen Verhaftung weder eines Steckbriefs noch eines der übrigen, im Artikel 6 des Auslieferungsvertrags mit den Niederlanden bezeichneten Dokumente, vielmehr genügt ein bloßer Antrag der Kaiserlichen Gesandtschaft. Diese wird einen solchen Antrag in den dazu geeigneten Fällen auch unmittelbar und telegraphisch an die betreffenden Polizeibehörden in Rotterdam oder Amsterdam richten können, sie wird jedoch eine direkte Requisition nur dann eintreten lassen, wenn es sich in besonders dringenden Fällen um unverweilte vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher handelt, wogegen in allen anderen Fällen und insbesondere dann, wenn die Auslieferung selbst beantragt wird, die Vermittelung des Auswärtigen Amts in Anspruch zu nehmen ist.

Indem die Justizbehörden hiervon in Kenntniß gesetzt werden, wird gleichzeitig zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimmt, daß die diesseitigen Justizbehörden auch ihrerseits den von Niederländischen Behörden an sie gelangenden Anträgen auf Auslieferung von flüchtigen Verbrechern oder auf vorläufige Festnahme zum Zweck der Auslieferung nicht früher Folge zu geben haben, als bis die bezügliche Anweisung des Justizministers oder in besonders dringenden Fällen eine solche von Seiten des Auswärtigen Amts an sie ergangen ist.

Schließlich wird bemerkt, daß nach der bestehenden Niederländischen Gesetzgebung in Fällen, in welchen eine vorläufige Verhaftung beantragt worden, die zur Begründung des Auslieferungsantrages erforderlichen Schriftstücke längstens innerhalb 20 Tagen seit Erlaß des bezüglichen Niederländischen Haftbefehls dem Niederländischen Gerichte vorgelegt werden müssen. Es sind daher in solchen Fällen die erforderlichen Schriftstücke mit thunlichster Beschleunigung dem Justizminister oder in besonders dringlichen Eilfällen unmittelbar dem Auswärtigen Amte einzureichen.

Berlin, den 21. Dezember 1879.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 7488.

Num. 134.

Allgemeine Verfügung vom 23. Dezember 1879, — betreffend den Bezug der Gesetzsammlung von Seiten der Justizbehörden.

Allgemeine Verfügung vom 15. Dezember 1874 (Just.-Minist.-Bl. S. 348).

Durch die allgemeine Verfügung vom 15. Dezember 1874 sind die damaligen Justizbehörden angewiesen worden, den Kaiserlichen Ober-Postdirektionen alle fünf Jahre und zunächst wieder im Dezember 1879 Listen über die an die Justizbehörden ihres Bezirks unentgeltlich zu liefernden Exemplare der Gesetzsammlung mitzutheilen.

Die Vorstände der mit dem 1. Oktober 1879 anderweit ins Leben getretenen Justizbehörden werden auf obige Verfügung hierdurch zur Nachachtung aufmerksam gemacht.

Berlin, den 23. Dezember 1879.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 7801. G. 4. Vol. 6.

Num. 135.

Allgemeine Verfügung vom 24. Dezember 1879, — betreffend die Geschäftsübersichten für das Jahr 1879.

Für das Jahr 1879 soll von der Aufstellung von Hauptgeschäftsübersichten Abstand genommen werden. Dagegen haben die Justizbehörden für diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Strafsachen, welche nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen sind, die Zahlen der am 1. Oktober d. J. anhängig gewesenen und der am 31. Dezember d. J. anhängigen Sachen zu ermitteln. Die Gattungen der einzelnen Rechtssachen sind dabei nach Maßgabe der bisher vorgeschriebenen Geschäftsübersichten anzugeben.

Die Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte haben die etwa erforderlichen näheren Anweisungen wegen Aufstellung der Uebersichten zu erlassen, die Uebersichten selbst seiner Zeit zusammenstellen zu lassen und mit diesen Zusammenstellungen bis zum 1. März 1880 dem Justizminister einzureichen.

Berlin, den 24. Dezember 1879.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 7851. — G. 47 Vol. 11.

Num. 136.

Allgemeine Verfügung vom 24. Dezember 1879, — betreffend die Ermittelung der Zahl der Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit für die Zeit vom 1. Oktober 1878 bis 30. September 1879.

I.

Um eine Vergleichung der Geschäftsergebnisse der dem Inkrafttreten der Deutschen Prozeßordnungen folgenden Jahre mit denen eines vorangegangenen Zeitraums zu ermöglichen, sind auf das Jahr vom 1. Oktober 1878 bis zum 30. September 1879 festzustellen:

1. die Zahl der Mandate, welche in der angegebenen Zeit in Civil- und Strafsachen erlassen worden sind. Die Ergebnisse dieser Ermittelungen sind getrennt darzustellen, je nachdem der Erlaß der Mandate auf Titel I der Verordnung vom 1. Juni 1833, §. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846 oder auf §. 171 der Verordnung vom 3. Januar 1849, bezüglich auf den entsprechenden Bestimmungen der Verordnungen vom 21. Juli 1849, vom 24. Juni 1867 und der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 beruht. Bei jeder Art der Mandate ist der Gesammtzahl der ergangenen Mandate die Zahl derjenigen Mandate hinzuzufügen, gegen welche keine Einwendungen, bezüglich Einsprüche erhoben worden sind;
2. die Zahl der anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auf welche jetzt die Civilprozeßordnung Anwendung finden würde, mit Einschluß derjenigen, welche auf erhobenen Widerspruch gegen ein Mandat oder einen Zahlungsbefehl verhandelt worden sind. Die Zahl der zu den einzelnen Gattungen gehörigen Prozesse ist nach Maßgabe der für die Aufstellung der Geschäftsübersichten geltenden Vorschriften getrennt zur Darstellung zu bringen;
3. die Zahl der zur Eröffnung gelangten und
4. die Zahl der beendigten Konkurse;
5. die Zahl der zur Eröffnung des Hauptverfahrens oder der Eröffnung der Untersuchung (nicht Voruntersuchung) gelangten Strafsachen, auf welche jetzt die Strafprozeßordnung Anwendung finden würde, mit Einschluß derjenigen, welche auf erhobenen Einspruch gegen einen Strafbefehl oder ein Strafmandat verhandelt worden sind.

II.

Die Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte haben die von den Justizbehörden ihres Bezirks ihnen hiernach eingereichten Uebersichten zusammenstellen zu lassen und mit diesen Zusammenstellungen bis zum 1. Juli 1880 dem Justizminister einzureichen.

Die durch Nr. II der allgemeinen Verfügung vom 19. September 1878 (Just.-Minist.-Bl. S. 143) angeordnete Zusammenstellung ist gleichzeitig einzusenden und daneben die allgemeine Verfügung vom 22. Juni 1875 (Just.-Minist.-Bl. S. 157) sowie die Nr. III der allgemeinen Verfügung vom 19. September 1878 (Just.-Minist.-Bl. S. 143) zu beachten.

Berlin, den 24. Dezember 1879.

Der Justizminister.
Friedberg.

An sämmtliche Justizbehörden, mit Ausschluß derer in den Bezirken der ehemaligen Appellationsgerichte zu Celle und Frankfurt a. M. und des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

I. 7868. G. 77. Vol. II.

R. v. Decker's Verlag Marquardt & Schenck. Gedruckt Berlin in der Reichsdruckerei.

Register

zum einundvierzigsten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

II. Register

zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1879.

(Ueber die Ernennungen für die am 1. Oktober 1879 ins Leben getretenen Justizbehörden siehe die Anlagen zu Nr. 42 und 43 des Justiz-Ministerial-Blattes.)

Digitized by Google

G.

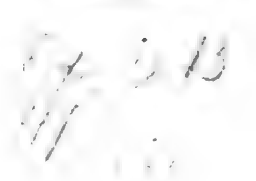
L.

M.

Q.

R.

T.



Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google





Digitized by Google



Digitized by Google